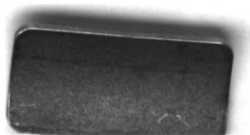
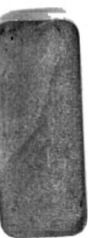


Wiener Studien



WIENER STUDIEN.

Zeitschrift für klassische Philologie.

Supplement der Zeitschrift für die österr. Gymnasien.

Verantwortliche Redakteure:

E. Hauler, H. v. Arnim.

Neunundzwanzigster Jahrgang 1907.



Wien 1908.

Verlag von Karl Gerolds Sohn,
I., Barbaragasse 2.

Printed in Austria

172149

PA3

-W5

v. 29-30

History }
Latin }

9-15-25

Inhaltsverzeichnis

des neunundzwanzigsten Bandes.

	Seite
Zu den Inschriften von Priene. Von Adolf Wilhelm.	1— 24
Das attische Bürgerrecht und die Frauen. I. Von Artur Ledl . . .	173—227
—	
Prolegomena zu einer Grammatik der Septuaginta. Von Richard	
Meister.	228—259
„Babylonische“ und „erythräische“ Sibylle. Von Karl Mras	25— 49
Ein einheitliches prosodisches Prinzip des Nonnos. Von Joseph Král. .	50— 80
—	
Über die Charakterzeichnung in den Komödien des Terenz. II. Von Henr.	
Siess.	81—109
— — — III. Von Henr. Siess	289—320
Das 51. Gedicht des Catullus. Von Alois Goldbacher	110—115
Textkritische Beiträge zu Ciceros Officien. III. Von Richard Moll-	
weide	116—129
Zur Kritik des Velleius Patereulus. II. Von Rob. Novák	130—149
Zur Ilias Latina. II. Von Alfred Nathansky	260—288
Bemerkungen zu den Glossae Vergilianae. Von J. M. Stowasser. . .	150—163
—	
Die prätorischen Provinzialstatthalter in der Kaiserzeit. Von Stephan	
Brassloff	321—325

Miszellen.

Zu einer neu gefundenen Elegie. Von Hugo Jurenka	326
--	-----

	Seite
<u>Manius' Percennius aus Nola. Von Emil Vetter.</u>	<u>326—328</u>
<u>Ad Volcaci Sedigiti frag. 1. Scripsit Antonius Vonach</u>	<u>164</u>
<u>Zu Horazens Ode I 3. Von Karl Prodinger</u>	<u>165—172</u>
<u>Zu Fronto (S. 17, Z. 4 ff. Naber). Von Edmund Hauler</u>	<u>172</u>
<u>— S. 17, 12 ff. (Naber). Von Edmund Hauler.</u>	<u>328</u>
<u>Ein locus conclamatus bei Apuleius. Von Isidor Hilberg</u>	<u>328—329</u>
<u>Zu Apuleius Metamorphosen II 7. Von Edmund Hauler</u>	<u>329—331</u>



Zu den Inschriften von Priene.

Der Beschluß 3 bewilligt Megabyxos von Ephesos τῆς ἔγκτη-
σιν ἄχρι ταλάντων πέντε ἀπεχούσης τῶν ὁρων τῶν πρὸς τὴν Ἑφεσίην
μὴ ἐλάσσονι σταδίων δέκα. „Die Entfernung von Ephesos wird aus
der für Priene überhaupt bezeichnenden Vorsicht bestimmt; man
fürchtete, daß Megabyxos im Kriegsfall bei größerer Nähe ge-
meinsame Sache mit seiner Heimat machen würde.“ Ich zweifle,
ob eine Entfernung von nur 10 Stadien von der Grenze die
Durchführung solcher Absicht zu vereiteln geeignet war. Augen-
scheinlich soll verhütet werden, daß der Bürger der Nachbarstadt ein
Grundstück erwirbt, das mit deren Gebiet räumlich zusammenhängt
und so nicht nur ein bedenklicher Stützpunkt fremder Macht im
eigenen Lande, sondern auch Anlaß einer Verschiebung der Grenze
werden kann, ja eine solche in gewissem Sinne schon bedeutet. Ich
möchte vermuten, daß ähnliche gesetzliche Beschränkungen des
Rechtes der ἔγκτης auch sonst der Festsetzung von Fremden an
den Landesgrenzen vorbeugten, und glaube so eine Bestimmung eines
Beschlusses der Athener IG II 186 richtiger zu verstehen. Dem Arzte
Euenor, Sohn des Euepiος, aus Akarnanien verleihen die Athener
αὐτῷ καὶ ἐκγόνοις τῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν ἀπέχοντι τῶν, wie man er-
gänzt: [κοινῶν καὶ τῶν ἱερῶν]. Nach ΤΩΝ gibt U. Köhler noch als
erhalten .^Ω ; Herr A. v. Premerstein, der den Stein auf meine
Bitte hin untersucht hat, erklärt die Lesung κοινῶν weniger wahr-
scheinlich als meine Vermutung ὁρίων, und nach dem mir über-
sendeten Abklatsche gehört der Rest, der vom zweiten Buchstaben
erhalten ist, in der Tat eher einem P als einem O an. Es wird so-
mit auch in diesem Beschlusse ἀπέχοντι τῶν [ὁ]ρίων zu lesen sein.
Die Ergänzung τῆς Ἀττικῆς läßt allerdings zwei Stellen frei: viel-
leicht waren zwei Buchstaben beim Zeilenwechsel wiederholt.

Ist in dem Beschlusse für Apellis 4 Z. 21 f. καὶ [ἐπιθ]υ[μ]εῖμ παραλυθεῖς τῆς γραμματείας [φρουραρχ]ο[ς] γενέσθαι möglich? Vor παραλυθεῖς bietet diese Abschrift φ.ου(?)...εῖμ; die Reste nach γραμματείας sollen auf I [ἐπιν]ο[ε]ῖ[τ]ι führen. Es wäre dann der von ἐμπεφάνικεν Z. 14 abhängige Satz nicht wie die vor ihm durch ὅτι eingeleitet, sondern im Acc. c. inf. angeschlossen, wie so oft (Kühner-Gerth, Satzlehre II 357, Anm. 3).

In demselben Beschlusse 4 ist Z. 39 ff. zu lesen: ὅπως ἂν κτλ. οἱ ἀποδεικνύμενοι ἐπὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως [ἀπὸ] τοῦ δικαίου προιαυρῶνται τὴν χρεῖαν παρέχεσθαι τῷ δήμῳ statt [ἀεὶ], weil ἀεὶ τοῦ δικαίου τὴν χρεῖαν παρέχεσθαι unmöglich und ἀπὸ τοῦ δικαίου gewöhnlich ist, so z. B. auch in Priene 50 Z. 8 ποιησάμενος τὴν κρίσιν ἀπὸ τοῦ δικαίου. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß in dem Beschlusse der Bakchisten aus Thera IG XII 3 Suppl. p. 284, 1296 die Worte ἀπὸ παντός τοῦ βελτίστου in dem Satze Z. 19 ὅπως οὖν καὶ τὸ κοινὸν φαίνεται τοὺς προεστηκότας ἀπὸ παντός τοῦ βελτίστου τιμῶν von dem Herausgeber nicht richtig bezogen worden sind, wenn er bemerkt (Festschrift für O. Hirschfeld 89): „die Wendung ‚von allem Besten ehrend‘ habe eine eigene Färbung, die von dem Stil der großen Staatsurkunden abweicht, und zeuge, wenn man die tatsächlich verliehenen Ehren ansehe, von glücklichem Selbstbewußtsein“. Ἀπὸ παντός τοῦ βελτίστου gehört zu προεστηκότας, nicht zu τιμῶν.

Die Frage wird erlaubt sein, ob in dem ersten Teile desselben Satzes 4 Z. 39 das für die Lesung entscheidende A von τιμᾶν völlig sicher ist: ὅπως ἂν καὶ ὁ δῆμος φαίνεται τοὺς τὰ δίκαια πράττοντας [τιμᾶν καὶ κτλ.]; der Herausgeber hat dieselbe nicht unmögliche, aber sehr auffällige Konstruktion (Kühner-Gerth, Satzlehre S. 484, 13) auch 61 Z. 13 ergänzt.

In dem Beschlusse für Athen 5 Z. 13 τοὺς δὲ νῦν αἰρεθέντας μετὰ τῶν ἱερῶν καὶ τὸ ψήφισμα φέρειν καὶ ἀποδοῦναι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων erklärt U. v. Wilamowitz den Tempuswechsel aus der Konstruktion τὸ ψήφισμα φέροντα ἀποδοῦναι. Ich verweise auf die die Adresse vertretende Anweisung des ältesten griechischen Briefes Jahreshefte VII 95: φέρεν ἱς τὸν κέραμον τὸν χυτρικόν, ἀποδοῦναι δὲ Ναυκίαι ἢ Ὀρακυλῇ ἢ Θυίῳ (in meinem Aufsätze ist irrig mehrmals Θ'υίῳ gedruckt); ich verstand den Infinitiv des Präsens von der eine gewisse Zeit beanspruchenden Handlung des Überbringens, den des Aorists von der im Augenblick erledigten Handlung der Übergabe.

In dem Beschlusse für Richter aus Phokaia, einer anderen Stadt und Astypalaia 8 fällt Z. 10 εἰς ὁμόνοιαν [καὶ προθ]υμίαν προαιρούμενος τὸν δῆμον τὸμ Πριηνέων κ[αθιστάν]αι auf, denn statt προθ]υμίαν wäre, zumal das Ypsilon als unsicher bezeichnet wird, etwa εὐνο]μίαν zu erwarten. Ist aber das My unzweifelhaft? Denn dem Sinne würde εἰς ὁμόνοιαν [καὶ ἡς]υ[χ]ίαν ungleich besser entsprechen.

In derselben Inschrift 8 Z. 8 bestätigt διαλύειν τοὺς ἐν τοῖς ἐγκλήμασιν ὄντας eine Ergänzung, welche ich schon im Jahre 1901 für Z. 20 der Inschrift 15a aus Magnesia gefunden hatte. O. Kerns Abschrift bietet: οὗς δὲ καὶ συνέλυσαν τῶν ἐν —σιν ὄντων. M. Holleaux hatte fast das Wort getroffen, wenn er *Revue des études anciennes* III 120 τῶν ἐν [τοῖς ἀμφισβητήμ]ασι δντων vermutete; doch bleibt meiner Abschrift nach am Ende der Zeile nach ἐν nur für vier Buchstaben Raum, und zu Anfang der nächsten Zeile vor ΙΑΣΙΝ (der senkrechte Strich ist völlig deutlich) für fünf, somit ist ἐν [τοῖς ἐγκλήμ]ασι gesichert. J. de Deckers Vorschlag *Revue de philologie* XXIX (1905) 156 τῶν τ[αῖς φιλονικί]α(ι)ς ἰνόντων war nicht nur des letzten Wortes wegen verfehlt.

Fordert die Lücke in Z. 41 wirklich μετουσίαν ὦν καὶ [οἱ Πρ]ιηνεῖς μετέχουσιν, so wird ἄλλοι ausgefallen sein.

Wenn die Obrigkeiten in Priene Rechtssachen der Maroniten nicht innerhalb bestimmter Frist zur Verhandlung und Entscheidung bringen, werden sie mit gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung bedroht, 10 Z. 27 ff.: εἶναι δὲ τοῖς αἰτίοις δικάσασθαι καὶ τῷ Μαρωνίτῃ καὶ Πριηνέων τῷ βουλομένῳ κατομόσαντα κατὰ τὸν νόμον ὡς βλάπτουσι τῇ πόλιν. Solche Klagen habe ich Jahreshefte III 52 in der Inschrift aus Mytilene IG XII 2, 16 vermutet, und meine Ergänzung Z. 4 ff. καὶ τοὺς ἀγνηκότας κύριον εἶμεν (nämlich τὸν στραταγόν) ἀνάγ[οντα] ἐ[ν] το[ύς] συνέδρους ὡς τὰ κοινὰ τῶν [Αἰτω-λ]ῶν β[λάπτοντας] hat sich mittlerweile durch die den Ausgrabungen in Thermon verdankte Entdeckung des Beschlusses der Aitolier für die Magneten, Inschriften von Magnesia p. XIV N. LIVa, Ἐφημ. ἀρχ. 1905 c. 83 ff. bestätigt, in dem es Z. 14 heißt: τοὺς συνέδρους καταδικάζοντας λαμίαν ἂν κα δοκιμάζωντι ὡς τὰ κοινὰ βλαπτόντων.

Die Ergänzung ἐπειδὴν αἱ [κλήσεις ἐξήκ]ωσιν ἀπὸ δημοσίας in dem Satze des Beschlusses 12 Z. 2 ff. δοῦναι δὲ αὐτῷ καὶ προεδρίαν πρὸς τοῖς ἔμπροσθε δεδομένοις καὶ ἐν Πανιώνιῳ κίτην καὶ ἐν τιμουχίῳ ἐπειδὴν αἱ [κλήσεις ἐξήκ]ωσιν ἀπὸ δημοσίας bekenne ich

nicht zu verstehen. Denn den Sinn, den die Formel sonst hat, kann sie in diesem Zusammenhang unmöglich haben: der Ablauf einer Ladungsfrist (Der attische Prozeß S. 775) hat mit der Speisung in dem Panionion und τιμούχιον nichts zu tun. Ich erwarte [ὁ]π[ό]τ[αν] αἱ [σιτήσεις] ὦσιν ἀπὸ δημοσίας.

Auf demselben Steine 12 ist in dem Satze Z. 20 ff.: δεδόσθαι [δὲ αὐτῷ καὶ πο]λιτεῖαν καὶ ἐπὶ φυλὴν ἐπικληρῶσαι καὶ [μεταδοῦναι] ἱερῶν καὶ ἀρχείων ὦν καὶ Πριηνεῖς οἱ ἄλλοι [ἔχουσιν καὶ] γῆς ψιλῆς καὶ δενδρεΐτιδος καὶ οἰκίας [καὶ ἀτέλειαν π]άντων πλήγ γῆς μερίδος καὶ ἀφίειν mehreres anstößig: μεταδοῦναι findet sich in ähnlichen Inschriften nicht, statt ἔχουσι wird erwartet μετέχουσι, wollte man μεταδοῦναι γῆς ψιλῆς καὶ δενδρεΐτιδος dulden, so fällt bei solcher Beteiligung οἰκίας, ebenfalls von μεταδοῦναι abhängig, auf, weil μεταδοῦναι οἰκίας etwas ganz anderes bedeutet als μεταδοῦναι ἱερῶν καὶ ἀρχείων; die Bestimmung, mit der ein unveröffentlichter Beschluß der Eretrier für den Makedonen Timotheos, Sohn des Lysanias, schließt Z. 23: δοῦναι δὲ Τιμοθέῳ τῶν οἰκιῶν τῶν φυγαδικῶν ἦν ἂν βούληται, kann nicht verglichen werden. Endlich befremdet γῆς μερίδος. Ich kann mich des Verdachtes nicht erwehren, daß vor γῆς ψιλῆς καὶ δενδρεΐτιδος καὶ οἰκίας das Wort ἔγκτησιν ausgefallen ist und der Herausgeber sich nach ὦν καὶ Πριηνεῖς οἱ ἄλλοι das Compositum μετέχουσιν nur des Raumes wegen zugunsten von ἔχουσιν versagt hat. Der Steinmetz ist augenscheinlich von der ersten Silbe σιν zur zweiten überggesprungen: statt [μετουσίαν (wie in zahlreichen ähnlichen Beschlüssen) ἱερῶν καὶ ἀρχείων ὦν καὶ Πριηνεῖς οἱ ἄλλοι — auch diese Wortfolge fällt auf — [μετέχουσιν καὶ ἔγκτησιν] γῆς ψιλῆς κτλ. hat er nur οἱ ἄλλοι καὶ ἔγκτησιν oder nur οἱ ἄλλοι μετέχουσιν eingetragen. Es bleibt πλήγ γῆς μερίδος. Die Beschränkung der Atelie drückt der Beschluß für Antigonos 2 Z. 10 einfach mit πλήγ γῆς aus. Schwerlich ist in dem Beschlusse für Euandros eine andere Beschränkung auf einen Teil des ihm gehörigen Landbesitzes gemeint. Der Zusatz μερίδος, schon an sich höchst auffallend, könnte aber doch nur entweder den gesamten Landbesitz des Euandros oder einen bestimmten Teil desselben bezeichnen; in beiden Fällen tut τῆς μερίδος denselben Dienst. Als Bezeichnung für ein Stück Land, eine Parzelle begegnet μερίς auch in den Urkunden aus Ilion OGI 221, Z. 32 und 39 und in der Inschrift aus Megalopolis, Excavations at Megalopolis p. 130; in diesem Sinne ist das Wort auch in das Lateinische übergegangen, s. A. Schulten, Hermes XLI 5. Den Steinmetz hat das unmittelbar vorhergehende γῆς verführt in τῆς: γῆς zu suchen; daher auch die Angleichung des Auslautes in πλήγ.

Meiner Ergänzung nach folgt auf δεδόσθαι κτλ. πολιτείαν καὶ ἐπὶ φυλὴν ἐπικληρῶσαι kein weiteres Verbum (μεταδοῦναι), und die Akkusative μετουσίαν ἱερῶν κτλ. καὶ ἔγκτησιν καὶ ἀτέλειαν sind noch von δεδόσθαι abhängig. Ebenso sagt z. B. der Beschluß aus Ilion, Troja und Ilion S. 451, N. XI Z. 8 ff. δεδόσθαι δὲ αὐτῶι κτλ. προξενίαν κτλ. καὶ δίκας προδίκους λαμβάνειν κτλ. (vgl. unten zur Inschrift 63 aus Priene) καὶ εἰς φυλὴν εἰσελθεῖν καὶ ἔφοδον κτλ.

Als Phrurarch war Helikon, der Sohn des Leomedon, zweimal von der Besatzung der Telonea durch goldene Kränze ausgezeichnet worden, hatte aber auf das Geld verzichtet und sich mit der Ehre begnügt, 19 Z. 24: ὁ δὲ τοὺς μὲν φρουροὺς ἐνεκωμιάσεν ὅτι τοῖς ἀξίοις τῶν ἀνδρῶν τὰς προσηκούσας τιμὰς ἀπονέμουςιν, τὸ μέντοι διάφορον τῶν στεφάνων οὐκ ἔλαβεν λόγοις (auf Rasur:) ΟΜΟΙ ΙΑΤΟΡΑΝ λαβόμενος[c] . . El παντὸς διαφόρου. J. Kirchner soll nach Prüfung des Steines ΜΟΓΟΣΩ μικρο[τέ]ραν λαβόμενος [τοῦ] παντὸς διαφόρου versucht haben; der Herausgeber denkt an [ἄν]ε[u] παντὸς διαφόρου. Beide Vorschläge verkennen den Sinn; sicherlich war gesagt, daß Helikon die Ehre höher stand als alles Geld. Das Wort nach λαβόμενος vor παντὸς διαφόρου kann demnach wohl nur ἀντί sein; E in . . El ist statt T verlesen worden. Ich erinnere mich im Augenblicke ähnlicher Wendungen aus Ehrenbeschlüssen zu dunkel, um sie wiederzufinden; wenigstens einigermaßen entspricht IG II 465 Z. 43, wo von einem Kosmeten der Erheben gesagt wird: παρ' ὧν τὴν μὲν τιμὴν ἀπεδέξατο, κατασκευασθέντα δὲ τὸν στέφανον ἀπὸ χρυσῶν εἴκοσι οὐκ ἔλαβεν προκρίνων διὰ παντὸς τοῦ ἰδίου λυσιτελοῦς τὴν παρὰ τοῖς πολίταις εὐφημίαν, und IG II 628 Z. 43 προκρίνων τὴν τῶν τεχνιτῶν εὐνοίαν παντὸς χρήμα[το]ς. Bestätigt sich [ἀντ]ί, so wird sich vor dem Steine hoffentlich auch das Übrige ergeben.

In dem Beschlusse der Priener 54 muß ich die Ergänzung Z. 35 ff.: ἐπειδὴ ἱασεῖς κτλ. ἐμφανίζουσιν διότι ἀποσταλεῖς ὑπὸ τοῦ δήμου πρὸς τοὺς ἱασεῖς δικατῆς Καλλικράτης Ἀπολλωνίου [ἀφικόμενος πρὸς αὐτοὺς οὐθὲν ἐλλείπων] προϋθυμίας, ἀλλὰ πᾶσαν σπουδὴν ποιούμενος ἵνα συλλυθέντες οἱ ἀντίδικοι πρὸς ἑαυ[τοὺς] μεθ' ὁμονοίας πολιτεύωνται, τὰς δὲ διέκρινεν δικ[αίως] deshalb beanstandeten, weil sie das Glied fehlen läßt, dem τὰς δὲ, nämlich δίκας, entspricht. Statt des überflüssigen ἀφικόμενος πρὸς αὐτοὺς ist Z. 38 f. einzusetzen: τινὰς μὲν συνέλυσε τῶν δικῶν, ganz wie in dem Beschlusse der Jasier, der durch diesen Beschluß der Priener beantwortet wird 54 Z. 8.

Im Vorhergehenden ist dann statt ἀποσταλείς ὑπὸ τοῦ δήμου πρὸς τοὺς (so) Ἱακεί]ς zu schreiben πρὸς αὐτοῦ]ς. Und wie 53 Z. 10, IG II 5, 318 c Z. 8 (Hermes XXIII 456 f.), OGI 5 Z. 30 ist συλλυθέντες κτλ. τὰ πρὸς ἑαυτοὺς (nicht einfach πρὸς ἑαυτοῦς) μεθ' ὁμονοίας πολιτεύονται zu lesen.

Daß in dem Vertrage zwischen Herakleia am Latmos und Amyzon 51 die Überschrift Z. 4 τάδε συνέθεντο καὶ [συνεγράψαντο Ἡρακλεῶται] ἀπὸ Λάτμου καὶ Ἀμυζονεῖς ἀπὸ Πέτρας gelauteet habe, ist deshalb wenig wahrscheinlich, weil alsbald die συγγραψάμενοι, die von beiden Städten gewählten Vertreter, die den Vertrag ausgearbeitet hatten, namentlich genannt werden. Nach συνέθεντο scheint mir daher ein anderes Verbum erforderlich, z. B. τάδε συνέθεντο καὶ [συνωμολόγησαν].

Daß es in dem Beschlusse einer äolischen Stadt für einen Richter aus Priene 60 (Inscr. Brit. Mus. 422) Z. 20 f. heißen muß παρακαλ]έσει Πριηνέας τὰν τε φιλίαν συν[αύξ]ειν καὶ τὰν ἀναγγελίαν τῶν προειρημένων στεφάνων ποιήσασθαι, nicht συνάπτειν (v. Wilamowitz erwartet συντηρεῖν), hatte ich schon in meinen Bemerkungen zu den Inschriften von Magnesia, Jahreshefte IV Beiblatt S. 30, Anm. 7 ausgesprochen.

In demselben Beschlusse 60 wird Z. 6 f. gelesen: ἐπαινέσαι δὲ καὶ τὸν δικαστὰν Ζηνόδοτ[ον ἐπιδαμήσαντα] ἀξίως τὰς ἐγχειρισθείσας αὐτῷ πίστ[ιος, κρίναντα δὲ] ΤΟΥΣ? κατὰ τὰν δικαστείαν ὁσίως καὶ δικαίως] καὶ στεφανῶσαι κτλ. „ΤΟΥΣ, was Hicks gelesen, ist sinnlos; κρίναντα τὰς κρίσει]ς verlangt Kern, vgl. I. Magn. 90 Z. 17.“ Doch ist an dem Artikel vor κατὰ τὰν δικαστείαν nicht zu zweifeln, nur an dem Casus, wie folgende Stellen zeigen: IG VII 4131 Z. 5 ff. ἐπαινέσαι δὲ καὶ τοὺς δικαστὰς (drei Namen) ἐπὶ τε τῷ διεξαγοχέναι αὐτοὺς τὰ κατὰ τὴν δικαστείαν ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου ἀξίως αὐτῶν τε καὶ τῶν ἐκπεμφάντων αὐτοὺς <καὶ> (fehlt durch Versehen auf dem Steine, steht aber in dem in der Fassung fast übereinstimmenden Beschlusse 4130 Z. 34) ἐπὶ τῇ ἐνδημίαι ἣν πεποιοῦνται ἐν τῇ πόλει; Michel 377 Z. 6 καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις δὲ τοῖς κατὰ τὴν δικαστείαν ἁπασιν ἐπεδήμησεν ἀξίως κτλ.; Michel 357 Z. 35 ἐπὶ τῷ προστὰν τῶν κατὰ τὰς δίκαις ἴσως καὶ δικαίως; Priene 59 Z. 5 προστήσασθαι τῷ κατὰ τὰς δίκαις; vgl. in dem von mir ergänzten Beschlusse von Alabanda Ἐφ. ἀρχ. 1902 c. 155 Z. 3. Also wird in ΤΟΥΣ wohl ΤΟΙΣ stecken und z. B. zu ergänzen sein: ἀναστραφέντα] ἀξίως τὰς ἐγχειρισθείσας αὐτῷ πίστ[ιος ἐν ἁπασιν] το[ί]ς κατὰ τὴν δικαστείαν ὁσίως καὶ δικαίως.

In dem Beschlusse der Magneten für Richter aus Priene 61 verlange ich Z. 24 f. αἰρεθῆναι ἄνδρα ὅστις ἀφικόμενος εἰς Πριήνην καὶ [ἐπελ]θῶν (statt [ἐλ]θῶν) ἐπὶ τε τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τό τε ψήφισμα ἀποδώσει καὶ πα[ρακαλέσει καὶ εἰς [τὸ] λο[ιπὸν] (die Abschrift: παρακαλέσει . . . Σ.ΛΟ . . .) τὴν αὐτὴν αἵρεσιν ἔχειν.

Ein Beschluß der Bürger von Parion zu Ehren eines Richters aus Priene 63 beauftragt Z. 22 ff. die ἔξετασται mit der Einbringung von Anträgen: τοὺς ἔξεταστὰς τοὺς μετὰ Φιλοδῶ[ρου] περὶ τῆς πολιτείας αὐτοῦ κ]ατὰ τὸν νόμον προγράψασθαι ὅπως δοθῇ τῷ [δικαστῇ] πολιτεία καὶ προξενία αὐτῷ καὶ ἐκγόνοις καὶ ἀτέλεια καὶ ἐγκτησι[ς] γῆς καὶ οἰκίας καὶ εἴσοδος κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν ἀσυλεῖ καὶ ἀσπονδεῖ κτλ. Ich nehme an περὶ τῆς πολιτείας αὐτοῦ Anstoß, des Nachsatzes wegen; fehlte dieser, und wäre nur von dem Bürgerrechte die Rede, so stünde περὶ πολιτείας αὐτῷ zu erwarten. Es können außer den ἔξετασται andere Beamte, die den Antrag einbringen sollen, oder es kann die Behörde genannt sein, an die der Antrag zu richten ist, wie z. B. in dem Beschlusse von Chalkedon, Reisen in Kilikien 114 f. Z. 73 ὅπως δὲ καὶ πρόξενος γένηται, τοὺς στραταγοὺς τοὺς τὴν δευτέραν τετράμηνον στραταγοῦντας εἰσαγεῖλαι εἰς τὰν βουλὰν κατὰ τὸν νόμον (vgl. Brandis, RE V 2185 f., 2196 f.). Oder es ist für seine Einbringung nicht nur auf das Gesetz (κατὰ τὸν νόμον) im allgemeinen, sondern genauer auf die zu beobachtenden gesetzlichen Fristen verwiesen, wofür gewöhnlich allerdings ἐν τῷ ἐννόμῳ χρόνῳ Priene 19 Z. 43 oder häufiger ἐν τοῖς ἐννόμοις χρόνοις gesagt wird (Michel, Recueil 358 Z. 37 ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς ἐκ τῷ νόμῳ, wie in den athenischen Formeln δταν ἐξήκωσιν αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἡμέραι usw.). Doch scheint [ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς κ]ατὰ τὸν νόμον mit v. Hillers Ergänzung verglichen zu kurz und, wenn ein Wort wie ἀρχοντας nach τοὺς ἔξεταστὰς τοὺς μετὰ Φιλοδῶ[ρον] oder die Bezeichnung des eponymen Amtes τοὺς μετὰ Φιλοδῶ[ρον] — vorangeht, zu lang. Irre ich nicht, so deutet die Wortstellung προγράψασθαι nach κατὰ τὸν νόμον am Schlusse des Satzes am ehesten auf eine vorangehende zeitliche Bestimmung. Z. 31 ff. mag man lesen: τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ ἐσόμενον εἰς ταῦτα δοῦναι τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως, wie im Nachtrage vorgeschlagen wird; in der nächsten Lücke: δοῦναι δὲ αὐτῷ καὶ τὸ εἰς τὰ ἱερὰ καὶ τὸν στέφανον τ[ὸ] τε ἐφόδιον (und nach v. Hiller:) τὸ εἰς τὴν τάνδρ[ο]ς ἀποστολὴν ὅσον ὁ δῆμος ἔταξεν. Aber αὐτῷ beziehe sich dann auf τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως; entweder ist dieser Beziehung wegen αὐτὸν zu lesen, oder αὐτῷ geht auf den Gesandten, dann stört aber τὰ εἰς τὴν τάνδρ[ο]ς ἀποστολὴν, noch mehr daß αὐτῷ über τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως hinweg auf den Z. 28

erwähnten πρεσβευτῆς bezogen werden mußte. Z. 29 erwarte ich ἀξιούν δὲ τὸμ {πρεσβευτὴν τὸν ἀποδειχθισόμενον εἰς Πριήνην καὶ Πριηνεῖς ὅπως καὶ [παρ' αὐτοῖς ἀναγραφῇ τὸ ψήφισμα εἰς κτῆλην καὶ ἀνατεθῇ κτλ. statt ὅπως καὶ εἰδῶ]ειν [τὸ ψήφισμα, ἵνα ἀναγραφῇ]. Denn um Kenntnissnahme seitens der Priener kann es sich hier nicht mehr handeln, nur um Aufzeichnung des Beschlusses zu dauerndem Gedächtnis auch in ihrer Stadt. Von der Übergabe des Psephisma und der Mitteilung seines Inhalts durch einen Gesandten ist längst in Z. 13 ff. die Rede gewesen; nur zur Begründung von dessen Entsendung wäre die Formel ὅπως εἰδῶειν κτλ. am Platze (vgl. z. B. 59 Z. 26 u. s.). Ich muß also die Richtigkeit der Lesung bezweifeln; H. v. Prott's Abschrift der Inschrift gibt auch sonst zu Bedenken Anlaß, so außer in Z. 9 und 18 auch in Z. 15: (von einem Gesandten) παρακαλέει Πριηνεῖς ἀναγεῖλαι τὸν [δ]ῆμον τοῦ τεφάνου, wo mir τὸν δῆμον auffällig ist.

Statt [εἰκοδο]ς κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν muß es 63 Z. 25 heißen [ἄφιξι]ς oder [εἰκάφιξι]ς. Das Wort ἄφιξις begegnet in dieser Formel in dem Beschlusse aus Priene 12 Z. 24 und in dem Beschlusse aus Ilion, Troja und Ilion S. 451 N. XI (in dem übrigens Z. 13 ff. nunmehr vielleicht statt καὶ δίκας προδίκους λαμβάνειν ἄνευ π[ρυτανείων] zu schreiben sein wird: ἄνευ [ἐπιδεκάτων] wie in dem Beschlusse der Peparethier, Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 69, Z. 24 προδικίαν ἄνευ ἐπιδεκάτων). Εἰκάφιξις habe ich Reisen in Kilikien S. 116 in der angeblich aus Alexandria Troas stammenden Inschrift, die Ath. Mitt. IX 73 (Michel, Recueil 521) und nach meiner Abschrift Gött. gel. Anz. 1900, S. 93 veröffentlicht ist und in dem Beschlusse der Kyzikener für Eudemos von Seleukeia Z. 88 nachgewiesen; über εἰκαφικνεῖσθαι handelt C. Wachsmuth, Stadt Athen II 1, 111². Also steht das Wort ἄφιξις oder εἰκάφιξις gerade einem Beschlusse von Parion wohl an.

24 Z. 4 doch wohl ὁ δὲ βασιλεὺς Ἀντίοχος ὑπ[α]κούσας ἀπέστειλεν κτλ. statt ἀκούσας, vgl. 15 Z. 12; Inschriften von Magnesia 47 (Sylloge 260) Z. 6 u. s.

Am Schlusse der Inschrift 25 ist eine in Briefen gewöhnliche Formel verkannt, wenn Z. 10 ff. gelesen wird: [φι]λα[ν]θ[ρώ]πως δια[μ]ε[ί]γα[τ]ε (dafür in den Nachträgen: [διε]μ[ε]ί[γα]τε) διαφυλάσσοντες τὴν πρὸς ἡμᾶς ἀρ[ε]τὴν καὶ τὴν πᾶ[ν] πρόνοιαν] τῆς ἀναθέσεως τοῦ ἀνδριάντος προνοήσαντες. ἔρω[ς]θ[ε]. Es muß heißen καλῶς οὖν ποιήσε[τ]ε; so wird eingeleitet, weswegen der Brief geschrieben wird

(v. Wilamowitz, *Hermes* XXXIII 530; *Jahreshefte* III 58). Übrigens bedürfen Hicks' (*Inscr. Brit. Mus.* 425) und v. Prott's Lesungen durchaus erneuter Prüfung vor dem Steine.

Unter den ἔδικοι der Samier erscheint gelegentlich der in der Zeit nach 133 v. Chr. erfolgten Bestätigung des rhodischen Schiedsspruches in der Urkunde 42 Z. 16 ein *Ῥωσίστρατος Ῥωσίστράτου*. Auf denselben Mann bezieht sich vielleicht ein Beschluß der Samier, den W. Vischer, *Rhein. Mus.* XXII 315 (*Kl. Schr.* II 142 f.) herausgegeben, H. Swoboda, *Volksbeschlüsse* 72 ohne Ergänzung erwähnt und kürzlich F. Bechtel *GDI* 5699 wiederholt hat. Der Stein ist seinerzeit von W. Vischer in Smyrna im Besitze K. Humanns gesehen worden; sein jetziger Verbleib ist anscheinend unbekannt.

Ich lese und ergänze:

Ῥωσίστράτ[ου νεωτέρου.

Ἐπὶ Μενεκράτου Μεταγειν[ιῶνος — — ἀπιόν- oder φθίνον-
τος ἐκκλησίας νομαίας οὐκ[ε] προέδρων ἐπιστατοῦντος

Ἀντάλου καὶ ὁμόσαντος κατ[ὰ τὸν νόμον] ἔδοξεν τῷ

- 5 δῆμῳ γνώμῃ πρυτάνε[ων] περὶ ὧν προεγράψαντο καθό-
τι αὐτοῖς ὁ δῆμος ἐνέτε[ιλεν] ἑπειδὴ Ῥωσίστρατος Ῥωσίστρά-
του ὁ νεώτερος ἀνή[ρ κ]αλὸς [καὶ ἀγαθὸς z. B. ἀγορανόμος? αἶρε-
θεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου τὰ [κατὰ τὴν ἀρχὴν — — — — —

.....ται πεπολ-

Die Überschrift, die in der letzten Veröffentlichung fehlt, sichert den Namen des Geehrten. Die Praescripte erinnern einigermaßen an die der Beschlüsse von Magnesia, in denen die νομαία ἐκκλησία wiederkehrt und denen ich auch die Formel προέδρων ἐπιστατοῦντος entnehme. Die Ergänzung Τ]αντάλου steht in Widerspruch mit der sonst beobachteten Teilung nach Silben; für den Namen Ἀνταλλος (z. B. *GDI* 1831) ist die Schreibung Ἀντάλου auch durch den Grabstein *IG* III 3054 bezeugt. Die ausdrückliche Erwähnung eines Eidschwurs, den der Vorsitzende geleistet hatte, ist, soviel ich sehe, ganz ohne Beispiel. In ἐνέτε- Z. 6 kann nur ἐνέτειλεν stecken; in attischen Urkunden entspricht *IG* II 5, 169 b (*Sylloge* 580) Z. 7 περὶ ὧν ὁ δῆμος προσέταξεν τῇ βουλῇ προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν περὶ Πυθέου καθότι τιμηθήσεται, 179 b (*Sylloge* 152) Z. 46, 51, 68. Zur Ergänzung der vorangehenden Zeile vgl. ἀρχόντων γνώμῃ περὶ ὧν προεγράψαντο καὶ ἡ βουλή προεβούλευεν *IG* XII 5, 722 Z. 3, 24, 46; so wird auch in dem Beschlusse der Samier, den uns der Stein aus Magnesia 103 erhalten hat, Z. 5 f. zu lesen sein: γνώμῃ πρυτάνεων ὑπὲρ ὧν [τῆς βουλῆς προβουλεύεσθαι προεγράψαντο], denn

Z. 23 f. wird ähnlich gestanden haben: ὑπὲρ ὧν [οἱ πρυτάνεις — — — τῆς βουλῆς προβουλευ]σάσης προεγράψαντο.

Der Verwitterung des Steines wegen ist nach des Herausgebers ausdrücklicher Bemerkung bei der Ergänzung der Inschrift 45 „möglichste Zurückhaltung geboten“. Doch glaube ich immerhin für Z. 9 in ἀπεστάλκασιν (die Priener) θεωροὺς εἰς Παναθήναια τοὺς μεθι...ης τῆς ΛΟ.....ν τὸ γενόμενον τεῖ Ἀθηναῖι τεῖ Ἀρχηγέτιδι καὶ πολιούχῳ τῆς πόλεως (nämlich Athen) vermuten zu dürfen: τοὺς [ἀποίκοντα]ς τῇ[ν πανοπλίαν καὶ τὸ ἀριστεῖον] τὸ γενόμενον (oder τὸν στέφανον] τὸ[ν] γενόμενον?) τεῖ Ἀθηναῖι, vgl. 5 Z. 10, IG II 169 (und II 5, 240 b), Urk. dram. Auff. 238, in den Zeugnissen zur Geschichte von Priene S. 207 N. 488, IG I 31 Z. 11 und 37 Z. 46 nach Gött. gel. Anz. 1903 S. 774.

In dem Beschlusse zu Ehren eines στεφανηφόρος 46 wird Z. 8 ff. gelesen:

[ἀποδειχθεὶς δὲ στεφανηφόρος καὶ διὰ πάντων [προθυμούμενος ἔτι ὑπερέχειν τοῖς πεπραγμένοις ἀφε(?) [— — — ἔργοις καλοῖς τε καὶ ἐνδόξοις εὐσεβῶς] μὲν πρὸς τοὺς πατρίους θεοὺς, ὁσίως δὲ καὶ δικαίως πρὸς τοὺς ἀνθρώπους, καὶ λαβὼν τὸν στέφανον τοῦ Διὸς [κτλ.

Ich schlage vor:

καὶ διὰ πάντων [βουλόμενος ἀκόλουθος ὑπάρχειν τοῖς πεπραγμένοις [ὑ]φ' ἑαυτοῦ ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ καλοῖς τε καὶ ἐνδόξοις, εὐσεβῶς] μὲν διακείμενος πρὸς τοὺς θεοὺς, ὁσίως δὲ καὶ δικαίως πρὸς τοὺς ἀνθρώπους ἀναλαβὼν τὸν στέφανον τοῦ Διὸς [κτλ.

In dem Beschlusse 69 versuche ich Z. 1 ff.: ἐπειδὴ Καμοθράικες κτλ. ψήφισμα ἀποστείλαντες ἐμφανίζουσιν [Ἡρώδην Ποσειδωνίου τῶν ἡμετέρων πολιτῶν ποιητὴν ἐπὶ πρὸς τε τοὺς [θεοὺς εὐσεβῶς καὶ πρὸς τὸν δῆμον οἰκείως διακείμενον δεῖξεις πε[ποιηκέναι παρ' αὐτοῖς καὶ πλείονας] ἐν αἷς εὐδοκιμηκέναι, γεγραφέν[αι δὲ κτλ. statt: —μ]έναις εὐδοκιμηκέναι· γέγραπεν δ[έ]. Ich vergleiche den Beschluß BCH XXIII 572 für den γραμματικὸς Menandros, Sohn des Daidalos, Z. 5 ff.: ἐπεὶ παραγενόμενος εἰς Δελφοὺς ἀπαρχὰν ἐποίησατο (sehr bezeichnend) ἀπὸ τοῦ μαθήματος τῷ θεῷ καὶ τῇ πόλει ἀποκαθήμενος ἐν τῷ γυμνασίῳ καὶ διατιθέμενος σχολὰς ἐν αἷς καὶ εὐδοκίμησε κτλ. Auch schrieb ich [θεὸς εὐσεβῶς] statt [πολίτας εὐνόως] und statt [ἕνα τῶν ἡμετέρων πολιτῶν: [τῶν ἡμετέρων πολιτῶν; Beispiele für solche Genetive gibt aus dem Aristeeasbrief Wendlands Index p. 222.

In dem Beschlusse 71 scheint in Z. 21 καὶ vor dem Absatze καὶ ὅπως ἐκφανεστέρα γένηται ἡ Πριηνέων αἵρεσις καὶ ἡ Ἀλέξιδος δικαιοσύνη, der die Bestimmungen über die Verkündigung der Ehren abschließt, durch Versehen eingeschoben, mindestens καὶ ὅπως statt ὅπως καὶ verstellt zu sein.

Von Richtern aus Priene soll 73 Z. 7 f. gesagt sein: οἵτινες παραγενόμενοι πρὸς ἡμᾶς τὰς μὲν [ἐδίκασαν] (im Nachtrag berichtet: συνέλυσαν) τῶν δικῶν σπεύδοντες συμφωνεῖν (?) τοὺς πολίτας πρὸς ἀλλήλους, τὰς δὲ λοιπὰς διέκριναν δικαίως. Abgeschrieben ist ΣΥΜΩ. NEIN, συμφωνεῖν wird ausdrücklich als „sonst recht unwahrscheinlich“ bezeichnet. Schon dem Sinne nach, weil offenbar von einer Aussöhnung der Gegner die Rede ist. Also συμφαίνειν.

In dem Beschlusse 82 zu Ehren des Diokles, des Sohnes des Ameinias, erscheint Z. 17 ein neues, auch im Index ohne Äußerung des Bedenkens gebuchtes Wort: πρότζευξις. Die Begründung des Antrages bewegt sich in ihrem ersten Teile in Allgemeinheiten; der zweite Teil, der Diokles Verdienste in einer besonderen Angelegenheit als eigentlichen Anlaß seiner Auszeichnung erwähnt, lautet nach des Herausgebers Lesung und Ergänzung Z. 15 ff.:

- 15 [πάσχοντος δὲ τοῦ
 δήμου κατὰ τὴν πολιτικὴν λογιάν, ταχεῖς δ' ἐπὶ τὴν
 πρότζευξιν τῶν τοῦ βασιλέως ὠρεῶν μετὰ τοῦ
 συναποδειχθέντος οὐ κατ'ελείφθη τοῦ καθήκοντος
 ἀλλ' ἔλαβε τῷ δήμῳ δραχμὰς — ± 12 B. — τὰ χρή-
 20 μα]τά τε ταῦτα ἀποκατέστησεν καὶ πάντα ὅσα κα-
 τὰ τὴν ἐνεστῶσαν ἀρχὴν — — ± 21 B. — —
 τῶν δήμῳ ἔλαβεν, [δεδοσθαι αὐτῷ καὶ εἰσαγωγὴν καὶ
 ἐξαγωγὴν, ἀτέλειαν σώματος καὶ χρημάτων (?) καὶ πρόσκοδον
 πρὸς τὸν δήμῳ πρῶτῳ μετὰ τὰ ἱερά.

Der Stein zeigt nach ausdrücklicher Angabe des Herausgebers die monumentale Schrift des Rhodierschiedspruches; der in Z. 17 erwähnte König kann also, wie Hiller v. Gärtringen zu bemerken nicht unterlassen hat, König Orophernes nicht sein. Der rhodische Schiedspruch 37 wird in die Zeit zwischen dem makedonischen Kriege und dem des Antiochos 197—190 v. Chr. gesetzt; gerade aus dieser Zeit ist ein Mann namens Ζεῦξις bekannt, Ζεῦξις Κυνάγου Μακεδόν, der in Amyzon Schenkungen des Idrieus der Göttin zurückgegeben hat (OGI 235), in Pergamon durch ein Standbild geehrt ward (Inschriften von Pergamon 189, OGI 236) und von Polybios oftmals als Feldherr des Königs Antiochos III. und als Satrap

von Lydien erwähnt ist. In dieser Eigenschaft wird ihn auch die Inschrift aus Priene nennen. Denn meine Zweifel, ob nach πρὸς Ζεῦσιν der Stein wirklich τῶν τοῦ βασιλέως oder vielleicht τὸν biete, haben sich bestätigt. H. Winnefeld erklärt auf Grund freundlichst vorgenommener Untersuchung, „der Buchstabe sehe allerdings wie ein Ω aus, aber nicht wie die anderen Ω in derselben Inschrift, die breiter sind und ihre Nachbarbuchstaben weiter auseinander halten, und da die andere Hälfte unzweifelhaft verletzt sei, so sei die Lesung O ebenso zulässig wie Ω, wenn nicht entgegen dem Augenschein, doch wahrscheinlicher“. Sein Urteil wird durch den mir gesandten Abklatsch lediglich bestätigt; es hindert also nichts τὸν τοῦ βασιλέως στρατηγόν oder, wenn man lieber will, κατράπην zu lesen. Die Herstellung der Sätze ist leider schwierig; in des Herausgebers Ergänzung kann ich mich weder mit dem Eingang πάσχοντος δὲ τοῦ δήμου κατὰ τὴν αἰτικήν λογεῖαν noch mit οὐ κατ'ελείφθη τοῦ καθήκοντος vor ἀλλ' ἔλαβε, noch mit πάντα ὅσα κατὰ τὴν ἐνεστῶσαν ἀρχὴν befreunden. Es ist nur ein Versuch, wenn ich in der Hoffnung, später selbst oder durch Hilfe Anderer Besseres zu finden, vorschlage:

- 15 [θλιβομένου δὲ τοῦ
 δήμου κατὰ τὴν αἰτικήν οἰκονομίαν ἀποσταλεῖς
 πρὸς Ζεῦσιν τὸν τοῦ βασιλέως στρατηγόν μετὰ τοῦ
 συναποδειχθέντος οὐκ ἀτ'ελη ἐποίησατο τὴν ἔντευξιν,
 ἀλλ' ἔλαβε τῷ δήμῳ δωρεὰν δραχμὰς? — καὶ τὰ χρή-
 20 ματὰ τε ταῦτα ἀποδεδῶκεν καὶ τὰς ἄλλας δωρεὰς ὡς κα-
 τὰ τὴν ἐνεστῶσαν αἰτοδεῖαν παρὰ τῶν εὐνοικῶς ἐχόντων
 τῷ δήμῳ ἔλαβεν [— — — — —
 ἐξαγωγὴν ἀτελ[— — — — —
 πρὸς τὸν δῆμον — — — — —
 25-ΩΝΓ

Der Herausgeber sucht in den letzten Zeilen den eigentlichen Beschluß und die Erwähnung der Diokles verliehenen Ehrenrechte. Vielleicht hat diese Auffassung außer den Worten ἐξαγωγὴν ἀτελ — und πρὸς τὸν δῆμον, die sich allerdings, wie die Ergänzung zeigt, in solche Formeln einfügen ließen, der Glaube bestimmt, daß Z. 24 die letzte sei. Ich erkenne aber auf dem Abklatsch deutliche Reste einer 25. Zeile, die offenbar bisher übersehen worden sind. Ohnehin wäre es auffällig, wenn in dem Beschlusse die Ehren nicht erwähnt wären, die in der Überschrift Z. 1 ff. als Diokles verliehen aufgeführt sind, nämlich Speisung ἐμ πρυτανείῳ καὶ ἐμ

Πανιώνιαι, ein goldener Kranz und Proedrie in den Agonen, dagegen die ἐξαγωγή, die in der Überschrift fehlt und zudem, wie die Beschlüsse 2, 6 und 12 zeigen, nur Fremden, nicht aber Bürgern verliehen wird; Diokles hat aber sicher als Bürger von Priene zu gelten. Vermutlich handelt es sich also in den verstümmelten Zeilen 22 ff. um weitere Erfolge, die Diokles bei seiner Sendung erzielt hatte; um κύτου ἐξαγωγή καὶ ἀτέλεια bewarb sich z. B. Samothrake bei Hippomedon, Sylloge 221 (Gött. gel. Anz. 1903, S. 790).

Die Ergänzung κατὰ τὴν αἰτικ[ὴν] λογείαν war der Inschrift aus Magnesia 105 Z. 72 entnommen; ich ziehe κατὰ τὴν αἰτικ[ὴν] οἰκονομίαν vor, auf Grund der Inschrift aus Mylasa Lebas Wadd. 409, Inscriptions grecques du Louvre 103 (einige Lesungen habe ich im Anzeiger der Wiener Akademie 10. Juli 1901, S. 138 verbessert) Z. 13 εἰς ὑπόληψιν τῆς αἰτικῆς οἰκονομίας; vgl. Plut. Pomp. 50 ἐπιταθεῖς τῇ περὶ τὸ αἰτικὸν οἰκονομίᾳ. In meinen Erläuterungen der Inschrift aus Pagai Jahreshefte X 24 hätte ich übrigens aus dem Beschlüsse zu Ehren des Protogenes Sylloge 226 Z. 161 ἐπὶ τε τῆς κοινῆς οἰκονομίας καὶ ταμείας γενόμενος anführen sollen. Für die Wendung θλιβομένου κατὰ τὴν αἰτικὴν οἰκονομίαν fehlt mir freilich im Augenblicke ein Beispiel.

Unmöglich können die Priener in dem Beschlüsse 83 zu Ehren des Aristippos den οἰκονόμος ihrer Stadt mit der Fürsorge für Versetzung des Geehrten ins Jenseits beauftragen: Z. 9 ἀλλὰ καὶ τῆς εἰς τὸ χρεῶν μ[ετατάξεως] προνοήσαι τὸν οἰκονόμον τῆς πόλεως δεῖν ἦι τότε. Der Herausgeber hebt selbst hervor, daß das Psephisma auffallende Ähnlichkeit mit den beiden Beschlüssen für Thrasybulos, Sohn des Demetrios, Nr. 99, zeigt; aber gerade aus diesen und den ähnlichen Beschlüssen 104, 108 Z. 315 ff., 109 Z. 236 ff., 111 Z. 305 ff., 113 Z. 95 ff., 117 Z. 63 ff. geht hervor, daß die Zeilen in 83 viel zu kurz angenommen sind. Ich setze v. Hillers Herstellung her, in der mir auch sonst überall der Zwang der zu knappen Ergänzungen fühlbar zu werden scheint:

Ich ergänze:

- [— — — — —] — — — — — δεδύχθαι]
 [τῇ βουλῇ καὶ] τῷ δήμῳ· ἐπη[νῆσθαι μὲν 'Αρίστιππον Αἰν — τοῦ 'Αριστ— ἐφ' ἣ ἔχει — —
 [... ..cω]φροσύνη ἐπὶ [τε — — — — —] — — — — — πρὸς
 [ἕκαστον] τῶν πολιτῶν καὶ εἰς τὰ κ[οινὰ τῆς πόλεως πράγματα· τετιμῆσθαι δ' αὐτὸν καὶ εἰκόνη χρυσῇ ἦν καὶ
 σταθῆναι
 [ἐν τῷ] ἐπιφανεστάτῳ τόπῳ ἔχουσιν [ἐπιγραφὴν τήνδε· 'Ο δῆμος 'Αρίστιππον Αἰν — τοῦ 'Αριστ — ? ἀρετῆς
 5 [τῆς εἰ]ς αὐτὸν· καὶ εἶναι αὐτὸν ἐν ἐπιμε[λείᾳ παρὰ τε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· ὑπάρχειν δὲ αὐτῷ καὶ
 ἐμ πρυτανείῳ?
 [εἰ]την καὶ ἀτέλειαν τοῦ σώματος καὶ [προεδρίαν ἐμ πᾶσι τοῖς ἀγῶσιν· τὴν δ' ἀναγγελίαν τῶν τιμῶν ποιήσασθαι
 Διονυ-
 [εἰ]ς ὅταν ὁ δῆμος συντελῇ τὰς πρώτας [σπονδὰς ἀκολουθῶς τοῖς προγεγραμμένοις· τῆς δὲ ἀναγγελίας
 τὴν ἐπιμέ-
 [λει]αν ποιήσασθαι τὸν ἀποδειχθεὶς τὸν ἀγῶνιστὴν τῶν Διονυσίων· ἵνα δὲ ὁ δῆμος μὴ μόνον ζῶντι τιμὰς ἀπο-
 10 [νέμων] φαίνεται 'Αριστίππῳ, ἀλλὰ καὶ τῆς εἰς τὸ χρῶν μ[εταστάσεως] τυχόντα τῶν ἐπιφανεστάτων ἀξιώσει δι-
 [καίως.] τὸν οἰκονόμον τῆς πόλεως ὅς ἂν ᾖ τότε στε[φανῶσαι] ὑπὲρ τοῦ δήμου 'Αρίστιππον Αἰν — τοῦ
 'Αριστ— ? ἐπὶ τῇ
 [ἐκφορὰς στε]φάνῳ χρυσέῳ ἄνδρα γεγονότα κα[λ]ὸν καὶ [ἀγαθὸν καὶ κοινῇ καὶ ἰδίᾳ πρὸς ἕκαστον· τὸ δὲ
 ἀνάλωμα τὸ πε-
 [ρὶ τὸν στέφαν]ον καὶ τὴν κατασκευὴν αὐτοῦ ἀνενεγκεῖν ἐν λόγ[ω]· τῆς δὲ ἀναγγελίας τοῦ στεφάνου τὴν
 ἐπιμέλειαν ποιή-
 [σασθαι τοὺς] ἐπιμηνίους τῶν στρατηγῶν μετὰ τοῦ γραμματέω[ς] τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου οἱ ἂν ὦσιν τότε·
 ἐξεῖναι δὲ
 [καὶ τοῖς ἄλλοις] τοῖς βουλευμένοις στεφανοῦν 'Αρίστιππον Αἰν[— τοῦ 'Αριστ — (?)· ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸν γραμ-
 ματέα
 15 [τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου εἰς τὰ ψηφίσματα [τὰς γενομέν]ας στεφανώ[σεις καὶ τοὺς ἐστεφανωκότας.

Ich widerstehe der Versuchung, auch für die ersten Zeilen Ergänzungen auszudenken, die doch nur Spiel sein könnten; Aristippos wird offenbar ob aller seiner vortrefflichen Eigenschaften und gemeinnützigen Handlungen mit der besonderen Ausführlichkeit belobt, die auch die Ehrenbeschlüsse 117 Z. 63 ff., 118 Z. 32 ff. zeigen, und erhält außerdem einen Kranz und eine εἰκὼν zuerkannt. Die Ergänzung des Vatersnamens allein würde Z. 4 ebensowenig füllen wie Z. 10 und 14; da in allen diesen Lücken ungefähr dieselbe Zahl von Buchstaben fehlt, glaube ich den Namen des Großvaters einschalten zu sollen. Vielleicht hieß er ebenfalls Ἀριστίππος oder Ἀριστομένης — eine Inschrift des Gymnasions 313 N. 139 lautet: ὁ τόπος Ἀριστίππου τοῦ Ἀριστομένου. Den Vater nennt Hiller v. Gärtlingen Αἰν[ετος, vielleicht nur unter dem Zwang der vorausgesetzten kurzen Zeilen; es lassen sich auch andere längere Namen denken. Der Zusatz παρὰ τε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, den die Herstellung des Herausgebers vermissen läßt, steht nach εἶναι αὐτὸν ἐν ἐπιμελείᾳ auch 99 Z. 11, 108 Z. 319, 109 Z. 245. Statt der ἐγκτήσις, die doch Bürgern nicht verliehen werden kann, vermute ich κτήσις; doch findet nur die Erwähnung des πρυτανείου als Ortes der κτήσις, nicht auch die des Πανιώνιον Raum, während in den verwandten Beschlüssen κτήσις ἐμ πρυτανείῳ καὶ ἐμ Πανιώνιῳ und ein Zusatz, über den ich zur Inschrift 133 handle, verbunden sind. Der Herausgeber bezeichnet allerdings in seiner Lesung ἐγκτ[η]σίς den ersten erhaltenen Buchstaben als unsicher; kann er Omega sein, so böte sich die Ergänzung ἀγῶσις, also καὶ προεδρίαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσις, doch scheint dann die Silbenteilung Schwierigkeit zu machen, weil ἀγῶσις statt ἐγκτ[η]σίς die Zeile nicht füllt. Die Erwähnung der προεδρία kann aber auch der der κτήσις folgen. Der Stein wird entscheiden. Die Zeitbestimmung δταν ὁ δῆμος συντελῇ τὰς πρώτας — kehrt ähnlich, offenbar für denselben Zweck, nämlich die Verkündigung der Ehren, in anderen Beschlüssen wieder, so 108 Z. 328: τὸν δὲ ἀγωνοθέτην τὸν ἀποδειχθόμενον εἰς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ Ἀπολλοδώρου καὶ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τὴν τε τοῦ στεφάνου ἀναγγελίαν ποιῆσθαι ἐν τῷ θεάτρῳ Δ[ιονυσίοις] αὐλητῶν (so im Nachtrage statt Διονυσίων πρώτων)] τῷ ἀγῶνι τῷ παιδικῷ δταν ὁ δῆμος τὰς πατρίους σπονδὰς συντελῇ ἀκολουθῶς τοῖς γεγραμμένοις; übrigens ist auch 109 Z. 258 statt [Διονυσίων πρώτων] τῷ ἀγῶνι τῶν παι[δων] δταν ὁ δῆμος τὰς σπονδὰς συντελῇ zu schreiben [Διονυσίοις αὐλητῶν] und dann doch wohl ebenfalls: τῷ[ι] παι[δικῷ]; etwas anders sagt 117 Z. 68 Δ. κτλ. δταν ὁ δῆμος τὰς πατρί[ους θυσίας] τῷ Διονύσῳ ἐπιτελῇ. Während also

in diesen Anordnungen sonst von $\pi\acute{\alpha}\tau\rho\iota\omicron\iota$ $\sigma\pi\omicron\nu\delta\alpha\iota$ oder $\sigma\pi\omicron\nu\delta\alpha\iota$ schlechtweg oder $\pi\acute{\alpha}\tau\rho\iota\omicron\iota$ $\theta\upsilon\varsigma\iota\alpha\iota$ die Rede ist, bestimmt der Beschluß 83 die $\pi\rho\acute{\omega}\tau\alpha\iota$ $\sigma\pi\omicron\nu\delta\alpha\iota$ (das Wort $\pi\rho\acute{\omega}\tau\alpha\varsigma$ steht in Korrektur; allenfalls statt $\pi\alpha\tau\rho\iota\omicron\upsilon\varsigma$?) zur Verkündigung der Ehren des Aristippos.

Der Satz, den ich Z. 8 ergänze, kehrt ähnlich in den Beschlüssen 99 Z. 12, 108 Z. 344 ff., 109 Z. 263 ff., 117 Z. 70 wieder; in dem ersten der beiden entsprechenden Sätze steht allemal dasselbe Zeitwort, z. B. $\iota\upsilon\alpha$ $\delta\epsilon$ $\mu\eta$ $\mu\acute{o}\nu\omicron\nu\alpha$ $\zeta\omega\upsilon\tau\alpha$ $\phi\alpha\iota\eta\tau\alpha\iota$ $\tau\iota\mu\acute{\omega}\nu$ δ $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ Μοσχίωνα , während in dem zweiten 108, 109, 117 sagen $\alpha\lambda\lambda\alpha$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\eta\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\tau\omicron$ $\chi\rho\epsilon\acute{\omega}$ $\mu\epsilon\tau\alpha\sigma\tau\acute{\alpha}\varsigma\epsilon\omega\varsigma$ $\tau\upsilon\chi\acute{o}\nu\tau\alpha$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\kappa\alpha\theta\eta\kappa\acute{o}\nu\tau\omega\upsilon$ $\acute{\alpha}\xi\iota\omega\upsilon$ $\delta\iota\kappa\alpha\iota\omega\varsigma$, der ältere Beschluß 99 dagegen $\alpha\lambda\lambda\alpha$ $\kappa\tau\lambda.$ $\tau\upsilon\chi\acute{o}\nu\tau\alpha$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\acute{\epsilon}\pi\phi\alpha\upsilon\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\omega\upsilon$ $\acute{\alpha}\xi\iota\omega\varsigma$ $\delta\iota\kappa\alpha\iota\omega\varsigma$. In unserer Inschrift ist nicht der Akkusativ Ἀριστίππον , der nach $\tau\iota\mu\acute{\omega}\nu$ zu erwarten wäre, gelesen worden, sondern der Dativ Ἀριστίππῳ , aber der letzte Buchstabe gilt als unsicher; da er von $\tau\iota\mu\acute{\alpha}\varsigma$ $\acute{\alpha}\pi\omicron\nu\acute{\epsilon}\mu\omega\upsilon$ oder einem ähnlichen Ausdrücke abhängen könnte, beansprucht auch die Ergänzung nicht mehr als den Sinn zu treffen.

Durch Z. 12 wird auch 109 Z. 269 f. verständlich: $\tau\omicron$ $\delta\epsilon$ $\acute{\epsilon}\sigma\acute{o}\mu\epsilon\nu\omicron\nu$ $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\lambda\omega\mu\alpha$ $\pi\epsilon\rho\iota$ $\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\sigma\tau\acute{\epsilon}\phi\alpha\upsilon\omicron\nu$ $[\dots\dots\kappa]\alpha\tau\acute{\alpha}$ $c\dots\dots\alpha$ —; also $\pi\epsilon\rho\iota$ $\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\sigma\tau\acute{\epsilon}\phi\alpha\upsilon\omicron\nu$ $[\kappa\alpha\iota$ $\tau\eta\eta$ $\kappa]\alpha\tau\alpha\varsigma[\kappa\epsilon\upsilon\eta\eta$ $\alpha[\upsilon\tau\omicron\upsilon]$.

Die Ergänzung der letzten Zeile entnehme ich aus 99 Z. 17: $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\acute{\epsilon}\alpha$ $\tau\eta\varsigma$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\tau\acute{\alpha}$ $\psi\eta\phi\iota\varsigma\mu\alpha\tau\alpha$ $\tau\acute{\alpha}\varsigma$ $\gamma\epsilon\upsilon\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\varsigma$ $\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\upsilon\omega\varsigma\epsilon\iota\varsigma$; $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron$ $\psi\eta\phi\iota\varsigma\mu\alpha$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\varsigma$ $\sigma\tau\epsilon\phi\acute{\alpha}\nu\omicron\upsilon\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\varsigma$ $\acute{\epsilon}\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\upsilon\omega\kappa\acute{o}\tau\alpha\varsigma$ $\acute{\epsilon}\nu$ $\tau\acute{\omega}\iota$ $\delta\iota\alpha\phi\rho\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\iota$ $\tau\eta\varsigma$ $\sigma\tau\omicron\acute{\alpha}\varsigma$ $\tau\eta\varsigma$ $\beta\omicron\rho\acute{\epsilon}\omicron\upsilon$ und 109 Z. 277: $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\acute{\epsilon}\alpha$ $\tau\eta\varsigma$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon$ $\tau\acute{\alpha}\varsigma$ $\gamma\epsilon\upsilon\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\varsigma$ $\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\upsilon\omega\varsigma\epsilon\iota\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\tau\acute{\alpha}$ $\psi\eta\phi\iota\varsigma\mu\alpha\tau\alpha$ $\tau\omicron\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon$; $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\varsigma$ $\sigma\tau\epsilon\phi\acute{\alpha}\nu\omicron\upsilon\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\varsigma$ $\acute{\epsilon}\varsigma[\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\upsilon\omega\kappa\acute{o}\tau\alpha\varsigma]$, denn so ist zu lesen, nicht $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\varsigma$ $\acute{\epsilon}\varsigma[\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\upsilon\varsigma\dots]$, zumal mit dieser Zeile die Urkunde endet. Ein Verzeichnis solcher $\acute{\epsilon}\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\upsilon\omega\kappa\acute{o}\tau\epsilon\varsigma$ hat U. v. Wilamowitz in der Inschrift 126 erkannt.

In dem Beschlusse für Thrasybulos 104 kann in Z. 6 ff. $\acute{\epsilon}\pi\alpha\iota\upsilon\epsilon\alpha\iota$ $[\kappa\alpha\iota]$ $\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\upsilon\omega\varsigma\alpha\iota$ $\Theta\rho\alpha\varsigma\upsilon\beta\omicron\upsilon\lambda\omicron\nu$ $\acute{\alpha}\rho\epsilon\tau\eta\varsigma$ $[\acute{\epsilon}\nu\epsilon\kappa\epsilon\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\epsilon\upsilon\acute{\nu}\omicron\iota\acute{\alpha}\varsigma$ $\tau\eta\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\sigma\tau\epsilon\phi\acute{\alpha}\nu\omega\varsigma$ $\chi\rho\upsilon\varsigma\acute{\epsilon}\omega\iota$, $\tau\epsilon\tau\epsilon\iota\mu\eta\varsigma\theta\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $[\acute{\epsilon}\kappa\tau\omicron\gamma\acute{o}\nu\omicron\upsilon\varsigma]$, $\acute{\omicron}\mu\omicron\iota\omega\varsigma$ $\delta\epsilon$ $\acute{\epsilon}\chi\epsilon\iota\eta$ $\acute{\epsilon}\zeta\omicron\upsilon\varsigma\iota\alpha\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\varsigma$ $\lambda\omicron\iota\pi\omicron\upsilon\varsigma$ $\pi\omicron\lambda\iota\tau\alpha\varsigma$ $[\tau\iota\mu\acute{\alpha}\nu$ $\kappa\alpha\iota$ $\sigma\tau\epsilon\phi\alpha\upsilon\omega\varsigma]$ $\nu\omicron\upsilon\theta\epsilon\iota$ $\Theta\rho\alpha\varsigma\upsilon\beta\omicron\upsilon\lambda\omicron\nu$ von den Nachkommen nicht wohl die Rede sein. In Z. 15 wird aber von dem $\beta\eta\mu\alpha$ $\tau\eta\varsigma$ $\acute{\alpha}\nu\alpha\tau\epsilon\theta\eta\varsigma\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$ $\epsilon\iota\kappa\acute{o}\nu\omicron\varsigma$ gesprochen, also wird auch in Z. 8 $\tau\epsilon\tau\epsilon\iota\mu\eta\varsigma\theta\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $[\epsilon\iota\kappa\acute{o}\nu\iota$ $\chi\alpha\lambda\kappa\eta\iota]$ zu ergänzen sein, und, da $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ nicht unmittelbar vorhergeht, in Z. 7 statt $\tau\eta\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\upsilon$: $\tau\eta\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$ $\tau\omicron\upsilon\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon$.

κατὰ τὰ δόξαντα zu führen, wenn auch Winter nur KATA.....ΑΛ erkannt hat. Zunächst denkt man freilich an eine Redensart wie 107 Z. 21 *προσεπαύξοντος δὲ τὴν κατὰ τὸ κάλλιστον προθυμίαν*, doch wäre in einer dem Sinne nach entsprechenden Wendung eher τὴν ἰδίαν κατὰ τὸ κάλλιστον προαίρεσιν statt τὴν ἰδίαν προαίρεσιν κατὰ τ— zu erwarten; als Bestimmung zu *προσεπαύξοντος* ist freilich κατὰ τὸ κάλλιστον durchaus möglich, vgl. ἐπὶ τοῖς κατὰ τὸ κάλλιστον πραττομένοις 108 Z. 23 und κατὰ τὸ κάλλιστον in zerstörtem Zusammenhange 119 Z. 22. Die Herstellung muß aber die vollständigere Lesung zugrunde legen; κατὰ τὰ δόξαντα mag auf vorerwähnte, daher näherer Bezeichnung nicht bedürftige Beschlüsse zielen, die den Ehrgeiz des Geehrten zu neuen Taten angespornt hatten. Πρὸς εὐεργεσίαν τῶν πολιτῶν, nach 109 Z. 22, ist unter diesen Umständen nur ein Versuch, die Lücke zu füllen. Ich ergänze:

— — — — — φιλότιμον· ὅθεν [ἐ]ν οὐ[δενί] λ[ει]-
πομένου αὐτοῦ, *προσεπ*αύξοντος δὲ τὴν τε πρὸς τὸν
δῆμον εὐνοίαν καὶ τὴν ἰδίαν προαίρεσιν κατὰ τὰ [δ]όξα[ν]-
5 τα? πρὸς εὐεργεσίαν?] τῶν πολιτῶν, καθήκει δὲ τῷ δή-
μῳ τιμᾶν τοὺς καλοὺς κ[α][ι] ἀγαθοὺς τῶν ἀνδρῶν καὶ ΔΙΕ
.....Υ καταξίαις ἀμείβεσθαι τιμαῖς κτλ.

Ich mühe mich nicht um die Ergänzung der letzten Zeile, für die das nur von Cousin und Deschamps abgeschriebene die zu Ende von Z. 6 maßgebend ist. Διεξάγοντας καλῶς τὰς ἀρχάς ist etwas zu lang und läßt auch das vor καταξίαις abgeschriebene Υ unberücksichtigt.

108 Z. 54 vermute ich in dem Satze: παντὶ τρόπῳ σπεύδων τῇ πρὸς τὸ πλῆθος εὐνοίαι καὶ κατὰ μηδὲν ἐνλείπειν statt εὐνοίαι καί, weil καὶ stört: [φιλοτιμί]αι. Ist in diesem Beschlusse für Moschion Z. 59 καθότι [μην]ύει τὰ περὶ τοῦ μέρους τούτου γράμματα ἐν τοῖς δημοσίοις ὑπάρχοντα das Υ des ergänzten Verbums sicher? Ich begreife das Wort, wenn, wie in den Beschlüssen 111 Z. 316, 119 Z. 26, von Aufzeichnungen auf Stelen die Rede ist, die Verdienste zu öffentlicher Kenntnis bringen: hier handelt er sich um eine Schenkung (καθ' Ἡράκλειτον στεφανηφόρον ἀναπόδοτον ἔδωκεν τῇ πόλει σίτον μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ), deren Einzelheiten die im Archiv der Stadt erliegenden Urkunden enthalten; also doch wohl statt [μην]ύει: [περιέχ]ει. Natürlich ist auch in dem Beschlusse der Theräer über das Angebot des Kleitosthenes die βασιλικὴ στοά wieder aufzubauen IG XII 3, 326 Z. 24 nicht zu lesen καθὼς αἱ ὑπ' αὐτοῦ ἔγγραφοι εἰσαγγελίαι [δ]εικνύουσιν, sondern, zumal .ΕΙ/Ι. ΟΥΣΙΝ ab-

geschrieben ist, π[ε][ρ]ι[έ]χουσιν; so steht auch in der zugehörigen Urkunde 325 Z. 16 καθὼς ἡ ἱσαγγελία ἡ ὑποτεταγμένη περιέχει καὶ τὰ ψηφίσματα.

108 Z. 212 ἀντιγραφεὺς τε γενόμενος κτλ. τὴν πᾶσαν προσεδρεῖαν ἐποίησας περὶ τε τοὺς ἐγλογισμοὺς καὶ τὰ ἄλλα τὰ πρὸς τὴν πόλιν ἀνήκοντα ἕνεκα τοῦ πάντα ἀσφαλῶς [γενέσθαι. Ein stärkerer Ausdruck scheint mir erforderlich, auch ein Inf. praes., also etwa [διοικεῖσθαι.

108 Z. 377 war, um die Wiederholung zu vermeiden, statt [ἵνα ἀναγραφῇ, da auch der abschließende Absichtssatz Z. 379 durch ἵνα eingeleitet wird, wohl ὅπως zu setzen, das in dem wörtlich entsprechenden Schlusse des Psephima 119 Z. 24 denn auch auf dem Stein steht. Allerdings ist solcher Wechsel nicht zwingendes Gebot, sondern Sache größerer oder geringerer Empfindlichkeit; in dem Beschlusse der Halikarnassier Michel 455 wechseln Z. 15 ff. ἵνα, ὅπως, ἵνα, in dem Beschlusse von Jasos dagegen, Inschriften von Priene 53, Z. 33 ff. folgen zwei ἵνα.

In dem Beschlusse für Herodes 109 wird Z. 47 ff. gelesen: εἰς δὲ τὴν μητρόπολιν ἡμῶν τὴν Ἀθηναίων πόλιν κατὰ τὴν αὐτὴν χρεῖαν ἀποδημήσας καὶ . . . ατ. το μείζονα τῷ δήμῳ συμφέροντα τὴν προγονικὴν ἀνανεωσάμενος πρὸς Ἀθηναίους οἰκειότητα καὶ τῶν ὕφ (11 Buchstaben) πρὸς αὐτοῦς ἀνθρώπων ἀνάμνησιν [αὐξήσας]. Für die erste Lücke bringt der Nachtrag die Ergänzung: καὶ [πάλιν] ἀπεκομίσατο μείζονα τῷ δήμῳ συμφέροντα. Ich erwarte nach den Beispielen, die ich in meiner Erläuterung der Inschrift von Pagai Jahreshäfte X 22 beigebracht habe (dazu auch Sylloge 342 Z. 26, 31; κατωκονομήσας τὰ συμφέροντα Lebas Wadd. 394 Z. 17): κατη- (oder ει)ργάσας, doch bleibt vor κ[ατ[ε]ργάσας]το nach καὶ eine Lücke, die ich nicht zu ergänzen weiß. Ist statt κατ- möglich und das Verbum an ἀποδημήσας anzuschließen: ἀποδημήσας κα[τε]ργάσας[το], so bleibt wiederum το rätselhaft, es sei denn, daß die letzten Silben irrig wiederholt wurden. In Z. 52 ist in ἀνθρώπων sicherlich [φιλ]ανθρώπων zu erkennen; man erwartet καὶ τῶν ὑ[παρχόντων ἀπ' ἀρχῆς] πρὸς αὐτοῦς φιλ[ανθρώπων ἀνάμνησιν] [ποιήσμενος. Die folgenden Zeilen sind in ihrer Zerstörung leider nur zum Teile verständlich; aber Z. 56 ist mir doch [ἐπιμέ]λειαν τε καὶ χορηγίαν wahrscheinlicher als das vom Herausgeber vorgeschlagene συντέλειαν, und statt οὐ μόνον πάσης τῆς ὀφειλομένης] εἰς τοὺς θεοὺς προενόησεν ἐπιμελείας würde ich Z. 58 f. eher lesen οὐ μόνον πάντων τῶν ἀνηκόντων] εἰς τοὺς θεοὺς προενόησεν ἐπιμελῶς (vgl. z. B. 111 Z. 207

οὐ μόνο[ν πάσαν(?) τὴν περὶ] τούτων ἐπιμελῆ πεποιῖται πρό-
νοια), ἀλλὰ καὶ ἀποδείχθεις] πρεσβευτῆς πρὸς Ἑλλήους κτλ. Die
Zeilen 125 bis 140 lassen sich, wie ich bei nächster Gelegenheit
zeigen werde, im wesentlichen herstellen. In Z. 162 f. κρίνας ἐλθεῖν
πρὸς γάμου κοινωνίαν καὶ συνθέλων τὰς ἐν τούτοις εἰθιμμένας ἀποδί-
δοσθαι [ἐπιδόσεις wird συνθέλων doch wohl συντελών sein. Z. 196 ist
der Sinn wohl τ[ιμῆς]αὶ τοὺς πομπ[εύσαντας] θύμασιν ὑπεράγουσιν? Die
Lücke erlaubt allerdings nach Angabe des Herausgebers nur 8 Buch-
staben zu ergänzen; vermutlich war also das Verbum ausgelassen.
Über Z. 269 s. zu Inschrift 83 Z. 12, über Z. 277 f. zu derselben
Inschrift Z. 15.

111 Z. 307 ff. wird gelesen:

ὅταν τε μεταλλάξῃ τὸν βίον, στεφανῶσαι αὐτὸν [ἐπὶ τῆς ἐκφορᾶς στε-
φάνῳ χρυσέῳ· ποιῆσθαι δὲ
τὴν ἀναγόμεναι τοῦ ἐσομένου] τοὺς γραμματεῖς τῆς [βουλῆς καὶ τοῦ
δήμου ἐν τῇ ἀγορᾷ· εἰς δὲ τὸν
στεφανὸν χορηγῆσαι τὸν νεωποῖον τῆς πόλεως τὸ ἀν]άλωμά.

Der Herausgeber vermutete, in Z. 308 fehle στεφάνου durch
Schuld des Steinmetzen. Ich erwarte statt τοῦ ἐσομένου] (στεφάνου)
τοὺς vielmehr τοὺς ἐσομένο[υς] τό[τε] γραμματεῖς κτλ.; so heißt es
97 Z. 19 ποιησάμενου τὴν ἀναγγελίαν τοῦ ἐσομένου τότε οἰκονόμου,
und oftmals von dem oder den Beamten, denen eine in Zukunft
vorzunehmende Handlung aufgetragen wird, δὲ ἂν ᾗ oder οἱ ἂν
ᾤοντο τότε. Es ist also auf dem Steine anscheinend nach του vor
ΕΣ ein Σ ausgefallen und ΤΟΥΣ statt ΤΟΤΕ verschrieben oder
verlesen.

Ähnliche Bestimmungen suche ich 117 Z. 73 ff. Der Heraus-
geber liest:

τὸν νεωποῖον τῆς πόλεως ἀνενεγκ[εῖν] ἐλ[λ] [ὀγμῳ τῇ] πό[λει], ποιή-
σθαι δὲ τὴν ἀναγόμεναι
75 τῶν τιμῶν τοὺς γραμματεῖς τῆς βου[λ]ῆς καὶ τοῦ δήμου [ἐν τῇ
ἀγορᾷ, ἐξεῖναι δὲ ἐπὶ τῆς ἐκφορᾶς]
καὶ ἄλλους τοὺς βουλομένους] στεφανοῦν Ἡρά[κλειτον· τὸν δὲ
μέλλοντα οἰκονομεῖν — — —]
δοῦναι τὸ ἀνάλωμα ἐκ τῶν ὑπὸ τ[ο]ῦ δήμου ἐς τὰ ψηφί[σ]ματα
ἀναλικομένων — — — — —]
— — — — — τοὺς ἐστε]φανωκότας τῆς ἀκ [— — — — —]
— — — — — — — — — — —]

Die in den attischen Beschlüssen häufige Anweisung der Kosten
einer Aufzeichnung ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλικομένων

τῷ δήμῳ hat augenscheinlich die Ergänzung der Z. 77 bestimmt. Eine solche Anweisung findet sich aber in keinem der Beschlüsse aus Priene. Zudem entspricht 83 Z. 15 τοῦ δήμου εἰς τὰ ψηφίσματαενας στεφανώ[εις, und dazu paßt auch die Erwähnung der ἐστεφανωκότες in der folgenden Zeile. Also heißt es auch hier Z. 77 ff.:

ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου εἰς τὰ ψηφίσματα τὰς γενομένας στεφανώσεις· ἀναγράψαι δὲ καὶ τοὺς στεφάνους καὶ τοὺς ἐστεφανωκότες.

Ich deute noch an, daß in der nächsten Zeile schwerlich [ποήσασθαι τοὺς ἀρχιτέκτονας, oder wie der Nachtrag berichtet, τὸν ἀρχιτέκτονα] κατὰ συνγραφὴν ἦν ἅμ [βούλονται oder βούλῃται αὐτός] zu lesen sein wird. Es ist doch wohl wie in den Beschlüssen 107 Z. 43 ff., 108 Z. 376 ff., 119 Z. 23 ff. von einer ἔγδοσις die Rede, die der οἰκονόμος auf Grund der συγγραφῇ des Architekten vornimmt; also τὸν δὲ μέλλοντα οἰκονομεῖν — ποιήσασθαι ἔγδοσιν τοῦ ψηφίσματος] κατὰ συνγραφὴν, ἦν ἅμ [—; der Architekt wird erst in diesem Relativsatze erwähnt sein, wie es auch 107 Z. 45 heißt: καὶ ποείσθω τὴν ἔγδοσιν ὁ μέλλων οἰκονομεῖν καθάπερ ἂν συγγράψῃ ὁ ἀρχιτέκτων, und in einem Beschlusse der Lakedaimonier GDI 4430 Z. 13 ὁ δὲ ἐγδοτὴρ ἐγδότην στάλαν λιθίναν εἰς ἂν ἀναγραφεία ἃ δεδομένα προξενία ἀνατεθῇται εἰς τὸ ἱερὸν τὰς Ἀθῶνας κατὰ συνγραφὴν ἂν κα γράψῃ ὁ ἀρχιτέκτων. Über solche Vorschriften der Architekten habe ich Jahreshefte VI 11 gehandelt.

Das Summarium eines verlorenen Beschlusses zu Ehren des Isodoros 133 führt nach des Herausgebers Herstellung in der Formel der Verleihung der *cίτης* als Ort der Speisung entgegen der sonst befolgten Ordnung zuerst das Πανιώνιον und dann erst das πρυτανεῖον an; die Ergänzung der Inschrift 34, die dieselbe Folge schafft, rechnet mit sicherlich zu kurzen Zeilen und ist gerade auf Grund dieser Beobachtung zu berichtigen. Das Summarium 133 soll lauten:

Ἐπὶ στεφανηφόρου — — τὸ
 δεύτερον [μηνὸς Με-
 ταγεινιώνος [ἐτίμησεν ἡ βουλὴ
 καὶ ὁ δῆμος Ἰσοδό[ωρον — χρυ-
 σέωι ἀριστεύειν στεφάνωι
 καὶ μαρμαρίνῃ εἰκόνι
 καὶ ἑμ Πανιωνίῳ καὶ ἑμ πρυτανείῳ

ε[ιτῆ]ε[ι] καὶ [σώματος ἀτε-
λείαι καὶ [προεδρίαί ἐν τοῖς ἀγῶ-
νιν.

In Z. 8 hat W. Judeich, Ath. Mitt. XVI 289 ΣΥΝΦΙΣΙΣ abgeschrieben, G. Cousin und G. Deschamps BCH XVIII 17 ΣΥΝΑΙΣΚΑΙ. Die Lesungen sind in ihrem zweiten Teile nicht leicht zu vereinigen, der Vergleich der ähnlichen Summarien 108 Z. 6, 109 Z. 7 lehrt aber, daß der Stein ΣΥΝΕΙΣΙΤ bot; es ist [καὶ ἐμ πρυτανείῳ] καὶ ἐμ Πανίων[ίῳ καὶ ὅταν ἡ βουλὴ] συνεῖ (statt συνῆ) ε[ιτῆ]σει zu lesen. Die Zeilen sind also länger zu veranschlagen. Dann ergibt sich auch für den Anfang eine ungleich befriedigendere Lesung:

Ἐπὶ στεφαν[ηφόρου — — τοῦ τὸ
δεύτερον [στεφανηφοροῦντος μηνὸς Με-
ταγείτνιον [πέμπτη? ἐτίμησεν ἢ τε βουλὴ
καὶ ὁ δῆμος Ἰσόδ[ωρον — στεφάνῳ
χρυσέῳ ἀριστείῳ καὶ εἰκόνι χαλκῇ
καὶ μαρμαρίνῃ καὶ ἐμ πρυτανείῳ
καὶ ἐμ Πανίων[ίῳ καὶ ὅταν ἡ βουλὴ
συνεῖ ε[ιτῆ]σει καὶ σώματος ἀτε-
λείαι καὶ [προεδρίαί ἐν τοῖς ἀγῶ-
νιν.

Die Ergänzung der ersten Zeilen nimmt 109 Z. 1 zum Muster. Der Tag der Beschlußfassung wird auch in den anderen gleichartigen Überschriften stets genannt; es ist der fünfte Metageitnion 107 (mit der Bemerkung des Herausgebers), 108, 109, 110; der zwölfte 112, der dritte 114; unsicher bleibt der Tag 113, 117. Der Zusatz zu der εἰτῆσις ἐμ πρυτανείῳ καὶ ἐμ Πανίωνίῳ: καὶ ὅταν ἡ βουλὴ συνῆ εἰτῆσει in den Summarien 108, 109, 133 entspricht offenbar der Formel μετουσίαν τῶν ἐν τῇ βουλῇ συντελουμένων θυσίων καὶ τῶν ἄλλων φιλανθρώπων πάντων ὧν καὶ τῇ βουλῇ μέτεστιν 108 Z. 322, 109 Z. 248, durch die die Verleihung dieses Ehrenrechtes in den Beschlüssen selbst ausgesprochen ist; zweimal steht auch in der Überschrift 110 Z. 4, 113 Z. 7 μετουσία τῶν συντελουμένων ἱερῶν καὶ θυσίων, und in dem Beschlusse 117 Z. 69 μετουσίαν πάντων (nach v. Hillers Ergänzung) τῶν] συντελουμένων ἱερῶν καὶ θυσίων ἐν τῇ βουλῇ. Man sieht, auf welcherlei φιλάνθρωπα es den zu diesen ἱερά und θυσίαι Berufenen ankommt.

ἔξείναι in der Formel ἔξείναι δὲ αὐτῷ καὶ ἐμ πρυτανείῳ καὶ ἐμ Πανίωνίῳ εἰτῆσιν 202 Z. 10 (danach ergänzt der Herausgeber auch

201 Z. 10 ἐξεῖναι) muß als sehr auffällig bezeichnet werden. Es wird bloßes Versehen des Steinmetzen sein, der ἐξεῖναι aus anderen Bestimmungen dieser Urkunden über den Verkauf des Priestertumes des Poseidon Helikonios, z. B. 201 Z. 12 ἐξεῖναι δὲ αὐτῷ ἐμ Πανιωνίῳ καὶ τροφίσκον φορεῖν χρύσειον, 202 Z. 13 übertrug. Denn in einer dritten Urkunde 203 steht Z. 6 richtig εἶναι δὲ αὐτῷ ἐμ πρυτανείῳ κτλ. σίτησιν.

[Zu spät sehe ich, daß der S. 2 erwähnte Beschluß der Bakchisten nunmehr in dem Werke Thera III S. 112 übersetzt und τοὺς προεστηκότας ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου richtig wiedergegeben ist.]

Wien.

ADOLF WILHELM.

„Babylonische“ und „erythräische“ Sibylle.

Am Schluß des III. Buches der *Orac. Sibyll.* (V. 809 ff.) sagt die Sibylle bekanntlich von sich: ταῦτά σοι Ἀκκουρίης Βαβυλώνια τεῖχεα μακρά | οἰστρομανῆς προλιποῦσα. | πᾶσι προφητεύουσα θεοῦ μηνίματα θνητοῖς, sie gibt sich demnach als Babylonierin aus. Dies war für Geffcken der Anlaß, sich mit der ‚babylonischen‘ Sibylle eingehend zu beschäftigen (Göttinger Nachrichten 1900, S. 88 ff.). Seine interessanten Ausführungen sind aber in einigen Punkten zu weitgehend; auch das Hauptziel, auf das er lossteuert, die Annahme einer heidnischen babylonischen Sibylle, ist unhaltbar.

Die Sibylle erzählt uns III 97–104 den Turmbau zu Babel: „Zur Zeit, als alle Menschen einsprachig waren, wollten sie aufsteigen zum gestirnten Himmel;sogleich aber legte der Unsterbliche (ἄθανατος) ein gewaltiges unabänderliches Gebot den Winden auf; sie warfen den gewaltig hochragenden Turm nieder und stifteten Hader unter den Sterblichen; deshalb nannten diese die Stadt Babylon“. Ganz dasselbe, natürlich in Prosa paraphrasiert, sagt Alexander Polyhistor (bei Eusebios Chron. I 23, 24 Sch. = Kyrill. adv. Jul. I 9) unter Anführung der Sibylle: Ἀλεξάνδρου τοῦ Πολυϊστορος περὶ τῆς πυργοποιίας· Σίβυλλα δέ φησιν: im folgenden verweise ich auf ὁμοφώνων ὄντων πάντων ἀνθρώπων (= V. 99 ὁμόφωνοι δ' ἦσαν ἅπαντες), auf ὅπως εἰς τὸν οὐρανὸν ἀναβῶμι (= V. 100 καὶ βούλοντ' ἀναβῆν' εἰς οὐρανὸν ἀστερόεντα), auf τοῦ δὲ θεοῦ ἀνέμου ἐμφυχέαντος ἀνατρέψαι αὐτὸν (so Kyrill) = V. 101 bis 103, endlich auf διὸ δὴ Βαβυλῶνα τὴν πόλιν κληθῆναι = V. 104 (der Grund, διὸ, bei Alex. ἰδίαν ἐκάτῳ φωνὴν δοῦναι, sc. τὸν θεὸν = V. 105 sq.: αὐτὰρ ἐπεὶ. . . γλῶσσαι. . . ἀνθρώπων παντοδαπαῖς φωναῖσι διέτρεφον). Aus Alexander Polyhistor stammt Joseph. *Ant. Iud.*: I 4, 3 (nur hat er οἱ δὲ θεοὶ. . . ἀνέτρεψαν τὸν πύργον). Daß Alex. unsere Sibyllenstelle (er zitiert ja selber die Sibylle mit

Σίβυλλα δέ φησιν) eingesehen hat, liegt auf der Hand. Außer den angeführten Parallelen ist besonders beweiskräftig der Satz, der bei ihm auf διὸ — κληθῆναι folgt: Μετὰ δὲ τὸν κατακλυσμὸν Τιτᾶνα καὶ Προμηθεῖα γενέσθαι, eine Anspielung auf die auch in den Sibyllinen auf den Turmbau folgende Erzählung von Kronos, Titan und Japetos (V. 105 ff.). Alexander hat demnach unser III. Buch der *Orac. Sibyll.* benützt, keine heidnische Sibylle, wie Geffcken a. a. O. S. 92, verleitet durch des Iosephos οἱ δὲ θεοὶ¹⁾, annimmt: ein neuer, bisher wenig beachteter Beweis dafür, daß unser III. Buch der *Orac. Sibyll.* bereits im 1. Jahrhunderte v. Chr. in wesentlichen Teilen so vorhanden war, wie es uns heute vorliegt. Aber woraus hat die Sibylle geschöpft? An jene Quelle, die man zunächst vorschlagen möchte, an die Bibel (das III. B. d. Or. Sibyll. stammt bekanntlich aus jüdischen Kreisen) ist hier nicht zu denken. Die heilige Schrift weiß ja nichts davon, daß Winde auf Befehl Gottes den Turm umstürzten, sondern nach Genes. 11, 8 hörten die Menschen mit dem Bau der Stadt (und des Turmes) auf, nachdem Gott ihre Sprache verwirrt und sie selber über das Angesicht der Erde zerstreut hatte. An welche Vorlage aber für die Sibylle zu denken ist, macht die Betrachtung anderer Stellen wahrscheinlich. Ich kann mich hier kurz fassen, da Geffcken a. a. O. S. 98—100 dieselben eingehend behandelt, obgleich seine Schlußfolgerung unhaltbar ist. Es kommt dabei allerdings nicht das III., sondern das I. B. der *Orac. Sibyll.* in Betracht, das aber (und hierin muß man Geffcken, Texte und Untersuchungen zur Gesch. d. altchristl. Lit. VIII. S. 16 f., durchaus beistimmen) im Anschluß an die Genealogie der Sibylle im III. B. verfaßt wurde. Sibyll. I 242 ff.: Noe sendet eine Taube aus; sie kehrt zurück; er läßt wieder eine

¹⁾ Der Wortlaut bei diesem Schriftsteller stimmt so genau zu Alex. Polyh., daß unbedingt Benutzung des letzteren, nicht aber eine gemeinsame Quelle vorauszusetzen ist. Auch das τοῦ δὲ θεοῦ des Alexander bei Eusebios (und Kyrillos) gegenüber dem οἱ δὲ θεοὶ macht keine Schwierigkeiten. Schon die Konstruktion, wie sie bei Euseb. (u. Kyrill.) vorliegt, τοῦ δὲ θεοῦ ἀνέμους ἐμπυχῆσαντος ἀνατρέψαι αὐτὸν (sc. τὸν πύργον), eine Konstruktion, die wohl jenem, kaum aber einem Schriftsteller des 1. Jahrhunderts v. Chr. zuzutrauen ist, macht τοῦ δὲ θεοῦ verdächtig. Sibyll. III 101 hat einfach ἀθάνατος, wofür Alex., seinem heidnischen Standpunkt gemäß, οἱ δὲ θεοὶ schrieb. Eusebios exzerpierte zwar den Polyhistor, schlug aber (ein eifriger Leser der *Orac. Sibyll.*) die Sibyllenstelle selber nach und korrigierte (vgl. Geffcken a. a. O. S. 92). Auch Abydenos, ein Schriftsteller, der außer anderen Autoren den Alex. Polyh. kompilierte, hat τοὺς ἀνέμους θεοῖσι βωθέοντας ἀνατρέψαι περὶ αὐτοῖσι τὸ μηχανήμα (bei Euseb. Chron. ed. Schöne I Sp. 34), wodurch θεοὶ für Alex. gesichert ist.

Taube ausfliegen, die mit einem Ölweig zurückkehrt; endlich läßt er einen Raben (V. 254 μελανόπτερον ὄρνιν) frei, der findet Land und bleibt dort.

Der Jahvist der Genesis (Usener, Die Sintflutsagen¹⁾ S. 18) sagt VIII, 7: „Noch (= Noah)... schickte den Raben aus; der aber flog hin und wieder, bis das Wasser sich von der Erde zurückzog“. Erst dann sendet Noe die Taube, und zwar dreimal (beim zweitenmal bringt sie den Ölweig, das drittemal kehrt sie nicht wieder). Dagegen heißt es in dem interessanten Keilschriftbericht, Usener a. a. O. S. 11, Z. 90 ff.: „einen Raben“ — vorher war eine Taube und dann eine Schwalbe ausgesandt worden, die beide zurückkehrten — „ließ ich fliegen, der Rabe flog, sah das Abnehmen des Wassers, fraß, ließ sich nieder.... kam nicht zurück“ (vgl. Sibyll. I 256: γαῖν δ' ἐλθὼν ἐπέμεινεν). Noch wichtiger ist Sibyll. I 233 ff., wo Noe beim Ausblick aus der Luke von Entsetzen erfaßt wird (V. 237 δεῖμ' ἔχε καὶ κραδίην πάλλεν μέγα u. 241 μόλις δ' ἔσχευ Νῶε θάρσος), wie er die unermessliche Wassermenge sieht (235 λεύκας ὑδάτων ἀπειρεσίων πολὺ πλῆθος). Auffallend ähnlich heißt es im Keilschriftbericht, Usener a. a. O. S. 10, Z. 78 ff.: „Ich öffnete die Luke, Licht fiel auf mein Antlitz, ich sank (geblendet) zurück, setzte mich und weinte..... Ich schaute auf: die Welt ein weites Meer“, während Genes. VIII 6 nichts weiter steht, als daß Noe nach Verlauf von 40 Tagen das Fenster öffnete, um den Raben ausfliegen zu lassen. Natürlich waren die jüdischen Kreise, aus denen die erwähnten Partien der Orac. Sibyll. stammen, mit dem Inhalt der Genesis wohlvertraut. Es wurde aber auch eine hellenistische Quelle zu Rate gezogen (das III. B. ist in Ägypten entstanden), wie sonst stets in jenen Fällen, wo die Bibel überhaupt nicht herangezogen werden konnte, so unmittelbar nach dem Bericht vom Turmbau, III 105 ff., in der merkwürdigen Erzählung von der Regierung des Kronos, Titan und Japetos und dem Streit der beiden ersteren. Was nun den Turmbau und die Erzählung von Noe betrifft, eignet sich gewiß kein anderer Schriftsteller so sehr als Nebenquelle für die hellenistisch-jüdischen Verfasser von B. I u. III der Or. Sib. wie Berossos, der bekannte Geschichtsschreiber (4./3. Jahrh. v. Chr.), der in seinen Βαβυλωνιακά unter Benützung einheimischer Quellen (wie neuere Keilschriftfunde beweisen) eine Geschichte seines Vaterlandes geschrieben und dabei auf das höhere Alter der babyloni-

¹⁾ Religionsgeschichtl. Untersuchungen III (Bonn 1899).

schen Kultur¹⁾ gegenüber der hellenischen hingewiesen hat, geradeso wie die Juden (man denke nur an Aristobul) den Griechen Plagiat mosaischer Weisheit vorwarfen. Natürlich bleibt dabei die Frage offen, ob wir bei den erwähnten Juden direkte Kenntnis oder eine Zwischenquelle anzunehmen haben. Keinesfalls aber wäre diese in einer heidnischen (babylonischen) Sibylle zu suchen, die den Berossos benützt hätte, selbst aber wieder von jüdischen Händen bearbeitet worden wäre (so Geffcken, Götting. Nachr. S. 101). Wir haben ja keine Spur von einer literarischen babylonischen Sibylle. Denn wenn Suidas (ed. J. Bekker p. 949) der chaldäischen (= babyl.) Sibylle 24 Bücher zuschreibt (ταύτης εἰς βιβλία κδ' περὶ παντὸς ἔθνους καὶ χώρας περιέχοντα), so sind diese sicherlich nichts anderes als unsere 14 B. Or. Sibyll., die Zahl κδ' (statt ιδ') demnach ein Versehen entweder des Suidas oder der Handschriften.²⁾ Die Sibylle nennt sich also III 809 sq. deshalb Babylonierin, weil sie mit dem babylonischen Turmbau beginnt (V. 97; die Verse 1—96 gelten jetzt allgemein, und mit Recht, für ein später, größtenteils erst in christlicher Zeit hinzugefügtes Prooemium). Sie bemüht sich übrigens selber, uns über ihre wahre Nationalität nicht im unklaren zu lassen, indem sie 819—829 ihre Verwandtschaft mit dem biblischen Noe erwähnt. Sie ist folglich eine Jüdin, d. h. das III. Buch stammt eben aus jüdischen Kreisen. Wem das noch zweifelhaft ist, der höre Pausanias, dessen Angaben über die Sibyllen am wertvollsten sind. Er sagt X 12, 9: Παρ' Ἑβραίοις τοῖς ὑπὲρ τῆς Παλαιστίνης γυνὴ χρησμοδόχος, ὄνομα δὲ αὐτῇ Σάββη. Βηρόσου δὲ εἶναι πατρὸς καὶ Ἑρυσμάνθους μητρός φασι Σάββην· οἱ δὲ αὐτὴν Βαβυλωνίαν, ἕτεροι δὲ Σίβυλλαν καλοῦσιν Αἴγυπτίαν. Hier haben wir alles, was wir brauchen: die hebräische Sibylle ist identisch mit der babylonischen, ist eine Tochter des Berossos; ein Bericht einer späteren Zeit, in der die Sibylle des III. B. bereits von der Sage umspunnen war, welche aus der Ähnlichkeit des Sibyllenberichtes mit dem des Berossos die nahe Verwandtschaft mit diesem (Tochter!) erdichtet hatte. Ja auch ἕτεροι δὲ Σίβυλλαν καλοῦσιν Αἴγυπτίαν wird

¹⁾ Vgl. das charakteristische Fragment bei Müller FHG II p. 496 frg. I, 1 (Βήρωσος φησι) ἀναγραφὰς δὲ πολλῶν ἐν Βαβυλῶνι φυλάσσεσθαι μετὰ πολλῆς ἐπιμελείας ἀπὸ ἐτῶν που ὑπὲρ μυριάδων ιε' περιεχούσας χρόνον und besonders M. a. a. O. p. 498 links (aus Synkellos): δοῦσάαι θέλων τὸ τῶν Χαλδαίων ἔθνος καὶ δεῖξαι πάντων τῶν ἔθνων ἀρχαιότερον ὁ Βήρωσος.

²⁾ Daß tatsächlich unsere Sibyllinen gemeint sind, soll später gezeigt werden. Anzunehmen, daß zehn Bücher verloren gegangen seien, wäre sehr unwahrscheinlich.

verständlich, wenn wir uns vor Augen halten, daß im III. B. ägyptische Ereignisse nicht nur erwähnt sind, sondern sogar von der Herrschaft des 7. griechischen Königs über Ägypten ausgegangen wird (V. 192 f. u. 608—610), d. h. wir haben die Autoren in den Kreisen der alexandrinischen Juden zu suchen. Noch deutlicher als Pausanias drückt sich [Justin.] *Cohort. ad. Graecos* 37, 3 aus: ταύτην (i. e. τὴν Σιβυλλαν) δὲ ἐκ μὲν Βαβυλῶνος ὠρμηθεαί φασι, Βηρωσσοῦ τοῦ τὴν Χαλδαϊκὴν ἱστορίαν γράψαντος θυγατέρα οὖσαν. In den späteren Jahrhunderten wurde die Sage noch verworrener. Typisch ist dafür Moses von Chorene, ein armenischer Geschichtsschreiber des 5. Jahrhunderts n. Chr., bei dem wir die Fortschritte, welche die Legendenbildung inzwischen gemacht hatte, mit Erstaunen wahrnehmen. Zugrunde liegen Erzählungen des III. B. der Sibyll., aber seltsam verquickt mit anderen Berichten. Die Stelle bei Geffcken, Ausgabe der Or. Sib. S. 53, Anm.: Moses will die berosische Sibylle (siehe Pausanias u. [Justin]!) anführen; ,ehe der Turm war, sagt sie, und ehe die Rede des Menschengeschlechtes vielsprachig war‘ — nach Sibyll. III 105 sqq. vielmehr später; m. E. ein Mißverständnis von 109 sq.: ἐξ οὐπερ κατακλυσμός ἐπὶ προτέρους γένετ’ ἀνδράς. | καὶ βασιλεὺς Κρόνος καὶ Τιτάν ’Ιαπετός τε, indem jemand die Herrschaft der Genannten als unmittelbar folgend auf die Sintflut annahm, während sie doch gleichzeitig ist mit der 10. Generation nach der Sintflut (V. 108) — ,und nach der Fahrt des Xisuthros nach Armenien‘ — so heißt bekanntlich der babylonische Noe bei Berossos¹⁾ — ,waren Zrwan und Titan und Japetosthe die Fürsten der Erde‘. Durch wieviele Hände der Sibyllenbericht gegangen und wieviel er umgestaltet worden war aus anderen selbst wieder entstellten Berichten, bevor Moses von Chorene ihn in sein Geschichtswerk aufnahm, kann man aus den Namen erkennen. Zwar der Titan ist geblieben (Sibyll. III 110; wie schon erwähnt, folgt diese Erzählung auf jene vom Turmbau), aber aus dem Japetos ist ein Japetosthe, aus dem Kronos gar ein Zrwan geworden. Aber genug von der chaldäisch-babylonisch-berosisch-hebräischen Sibylle. Soviel ist sicher, daß sie nichts anderes ist als unser III. B. d. Orac. Sibyll., keinesfalls aber (woran eben Geffcken denkt) eine heidnische Babylonierin.

Aber sie nennt sich auch eine Erythräerin, d. h. genauer: aus Erythre stammend (III 814 ἐξ Ἐρυθρῆς γεραιῶν). Babylonierin und Erythräerin (d. h. wie man es bis jetzt auffaßt, aus Erythrae in

¹⁾ Müller FHG II p. 501 (wiederholt).

Jonien) in einem Atem? Es ist merkwürdig, daß noch niemand darauf gekommen ist, das Unwahrscheinliche von ἔξ Ἑρυθρῆς = ‚aus dem jonischen Erythrae‘ einzusehen. Zunächst die Form Ἑρυθρῆς. Bekanntlich heißt die erwähnte Stadt eigentlich Ἑρυθραί¹⁾. Ich gebe zu, daß man Ἑρυθρή als poetischen Gebrauch erklären kann, wie Θήβη für Θήβαι, Ἀθήνη (Od. η 80) f. Ἀθῆναι, Θέσπ(ε)ια, später Θεσπιαί, obwohl z. B. an der zitierten Odysseestelle der Singular veranlaßt ist durch das Attribut εὐρυάγυια, in unserem Sibyllenvers jedoch das Metrum ebenso gut den Plural ἔξ Ἑρυθρῶν vertrüge, den sogar Homer an einer Stelle setzt, wo das Metrum ebenfalls beide Numeri verstattet: B 499 οἳτ' ἀμφ' Ἄρμ' ἐνέμοντο καὶ Εἰλέκιον καὶ Ἑρύθρακ (gemeint ist die böotische Stadt). Ich will auch nicht leugnen, daß es an der Westküste Kleinasien (ich drücke mich absichtlich vorsichtig aus) einmal eine Prophetin, sagen wir: Sibylle, gegeben habe. Betrachten wir aber den Gedankengang von Sibyll. III 809 ff.: ‚Dies ist es (nämlich θεοῦ μηνύματα, Ursachen des Zornes der Gottheit), was ich allen Sterblichen prophezeie, nachdem ich, von heiligem Wahnsinn getrieben, die langen babylonischen Mauern Assyriens verlassen‘ (folgt eine kleine Lücke)²⁾; dann (812) ‚so daß ich den Sterblichen göttliche Rätsel prophezeite. Und es werden mich die Sterblichen in Hellas³⁾ eine Fremde nennen (πατρίδος ἄλλης), aus Erythre stammend, eine Unverschämte; andere aber werden mich eine Sibylle heißen — Tochter der Kirke und des Gnostos — eine Rasende, eine Lügnerin⁴⁾; wann aber alles eingetroffen sein wird, dann werdet ihr meiner gedenken und niemand mehr dürfte mich wohl eine Rasende heißen, des großen Gottes Prophetin‘; es folgt die Begründung (auf die ich schon angespielt habe), wieso sie in der Lage sei, alles zu wissen: sie sei mit Noe verwandt und seine Schwiegertochter (827) usw. (auf diese Stelle werde ich noch zurückkommen). Halten wir uns

¹⁾ Herod. I 142 (Ἑρυθραί); Strabo XIV 3 p. 633 (Ἑρυθράς) u. XIV 34 p. 645 (ἐκ δ' Ἑρυθρῶν); Paus. VII 5, 5 (ἐν Ἑρυθραίς); Steph. Byz. ed. Mein. S. 280, 8 ff.: Ἑρυθραί (unsere mss. haben allerdings Ἑρυθρά, allein Eustathius scheint nach der Anmerk. zur Stelle Ἑρυθραί gelesen zu haben) πόλις Ἰώνων; Suidas ed. Bekk. p. 424: πόλεως... Ἑρυθραί καλουμένης; ganz besonders wichtig Hesych. vol. IV ed. M. Schmidt p. 23: Ἑρυθρά (ἐν Βοιωτίᾳ), Ἑρυθραί (Ἰωνίαν).

²⁾ Codd. PS am Rande von 1. H. λείπει δύο τήχοι.

³⁾ Auf die sie auch 810 anspielt mit ἐς Ἑλλάδα πεμπόμενον πύρ.

⁴⁾ μαινομένην 816 ist weder zu Σίβυλλαν noch zu ψεύστειραν Attribut, wie aus 817 sq. klar ist: κοῦκέτι μ' οὐδεὶς | μαινομένην φήσειε. Wir haben je drei Glieder: πατρίδος ἄλλης... γεγαυῖαν, ἀναιδέα; Σίβυλλαν, μαινομένην, ψεύστειραν.

an den Anfang der besprochenen Partie. Was soll das heißen, ‚die Einwohner von Hellas werden mich eine Fremde, eine Erythräerin, eine Unverschämte nennen?‘ Kann für die Hellenen (813 βροτοὶ καθ’ Ἑλλάδα) eine Einwohnerin einer der ältesten griechischen Städte¹⁾ der Westküste Kleinasiens eine Fremde sein? Selbst wenn wir Ἑλλάς auf den Begriff des griechischen europäischen Festlandes einschränken, wäre diese Annahme unstatthaft. Hat je einem europäischen Griechen ein Milesier, Ephesier oder Smyrnäer, kurz ein Bewohner jener Gegenden, die nach der Ansicht der meisten alten Gewährsmänner²⁾ einen Homer hervorgebracht haben, als Ausländer gegolten? Und gar erst, wenn Ἑλλάς hier — und dies ist sehr wahrscheinlich — nicht nur das europäische, sondern das gesamte, auch das asiatische (ja überhaupt auswärtige) Griechentum bezeichnet, wie III 545 Ἑλλάς δὴ τί πέποιθακ ἐπ’ ἀνδράσιν ἡγεμόνεσσιν | θνητοῖς usw. (gegen die Götterverehrung der Hellenen) und besonders III 732 ff., wo, man mag welche Lesung immer V. 734 f. herstellen, unzweifelhaft mit Ἑλλάς ein Diadochenstaat (wahrscheinlich Ägypten)³⁾ gemeint ist. Wir gehen weiter: ‚Andere aber werden mich Tochter der Kirke und des Gnostos heißen‘ (V. 814 f.). Man halte sich vor Augen, daß Kirke als Orientalin (Tochter⁴⁾ oder Enkelin⁵⁾ des Helios⁶⁾, als Kolchierin⁶⁾, somit als typische Barbarin⁷⁾ galt. Ich glaube also, wir können die Annahme, ἐξ Ἐρυθρῆς bedeute ‚aus Erythrae in Jonien‘ ruhig fallen lassen. Es liegt eine andere Auffassung so auf der Hand, daß man sich wundern muß, daß sie bisher noch nicht gefunden worden ist. Die jüdischen Autoren von Buch III fassen die Sibylle als eine Σίβυλλα Ἐρυθραία auf. Nun ist aber letzteres das ἐθνικὸν nicht bloß zu Ἐρυθραί, sondern auch zu Ἐρυθρὰ θάλασσα; vgl. *Steph. Byz. ed. Mein.* S. 279,

¹⁾ Gegründet angeblich von einem Sohne des Kodros namens Κνώπιος: Strabo XIV 3 p. 633; vgl. auch *Steph. Byz. ed. Mein.* S. 280, 8 ff.

²⁾ Vgl. Rohde *Rh. Mus.* 36, S. 388 ff.

³⁾ Vgl. jüngst Lieger ‚*Quaestiones Sibyllinae*‘. Jahresbericht d. k. k. Ober-gymn. z. d. Schotten in Wien 1905/06, S. 21.

⁴⁾ Hom. κ 138.

⁵⁾ Diod. IV 45, 1 u. 3.

⁶⁾ Diese Annahme kam in der Alexandrinerzeit auf: Müller FHG II p. 81 frg. 4: Scholien zu Apoll. Rh. Arg. III 200: Ταύτην (sc. Κίρκην) Διονύσιος ὁ Μυλήσιος (vielmehr ὁ Μυτιληναῖος: Susemihl, *Gesch.* d. gr. L. in d. Alexandrinerzeit II S. 49⁷⁾) θυγατέρα Αἰήτου καὶ Ἐκάτης. . . . ἀδελφὴν δὲ Μηδείας λέγει. Dieselbe Genealogie Diodor a. a. O. Dionysius Mytil. (auch Skytobrachion genannt) gehörte dem 2. Jahrh. v. Chr. an (vgl. Susemihl a. a. O. II 47, Anm. 67).

⁷⁾ Horat. *De art.* p. 118: Colchus an Assyrius, Thebis nutritus an Argis.

Z. 17 Ἐρυθρά, ἡ θάλασσα, ἀπὸ Ἐρύθρου τοῦ ἥρωος...., S. 280, Z. 3 τὸ ἔθνικὸν Ἐρυθραῖος καὶ Ἐρυθραία καὶ Ἐρυθραῖον. In der Tat findet sich Ἐρυθραῖος in dieser Bedeutung = zum Roten Meer gehörig (Anwohner des Roten Meeres) oft gebraucht, so Dionys. Perieg. 37 sq.: οἶσμα θαλάσσης.... Ἐρυθραῖον.... καλέουσιν; 711 Ἐρυθραίου διὰ πόντου; 714 Καυκασίας (Καύκακος = Παροπάμιος) κνημῖδας Ἐρυθραίων Ἀριηνῶν, wozu die alte Paraphrase (G. G. M. vol. II p. 419) bemerktτῶν Ἐρυθραίων Ἀριηνῶν, οἵπερ εἰς ἔθνος περὶ τὴν Ἐρυθρὰν θάλασσαν; v. 1127: Ἐρυθραίου καλάμοιο; ferner spricht Lucian. *Amor.* 41 von λίθους Ἐρυθραίους (Perlen vom Persischen Meerbusen), wie Stat. *Silv.* IV 6, 18 und andere Lateiner von *Erythraeis lapillis* (Claudian. *De IV. consul. Hon.* v. 606 ed. Koch: *Erythraeis gemmis*); Tibull III 3, 17 (u. a.) von *Erythraeo litore*. Ja noch mehr. Ἐρυθρά kann auch allein (ohne θάλασσα) das *mare rubrum* bezeichnen. Ich habe bisher folgende Stellen gefunden: *Scholia ad Dion. Perieg.* 714, G. G. M. II p. 453 (die Scholien zu Dion. sind antik, dem 4./5. Jahrh. n. Chr. angehörig; vgl. Knaack Pauly-Wiss. V 1 Sp. 922) Ἀριανοὶ ἔθνος εἰς οἱ παροικούντες τῇ Ἐρυθρᾷ.... παρὰ γὰρ τῷ Ἀραβικῷ ὄντες τῆς Ἐρυθρᾶς οἰκοῦσιν; ad. v. 1126 (a. a. O. p. 456): Ἐρυθραίου] ...ὅτι πρὸς τὴν Ἐρυθρὰν φύεται; Paraphras. ad eundem (ebenfalls antik, s. Knaack ebenda), v. 1127: τὸ δὲ Ἐρυθραίου (καλάμου).... ὅτι πρὸς τῇ Ἐρυθρᾷ...φαίνεται. Es heißt also ἐξ Ἐρυθρῆς γεγαυῖα im Munde der Sibylle soviel als ‚vom Roten Meer her stammend‘. Also eine Anwohnerin des Roten Meeres ist die Sibylle. Ich brauche nicht erst daran zu erinnern, daß Ἐρυθρὰ θάλασσα den Indischen Ozean, besonders aber den einen der beiden großen Meerbusen, die er bildet, den Persischen, bezeichnet; vgl. außer Suidas¹⁾ Herod. VI 20 ἐπὶ τῇ Ἐρυθρῇ καλεομένῃ θαλάσσει, ἐν Ἀμπῇ πόλει, παρ’ ἣν Τίγρης ποταμὸς παραρέων ἐς θάλασσαν ἐξίει (vgl. auch I 1 u. VII 89, von den Ursitzen der Phöniker am Persischen Meerbusen, und VII 80 τὰ δὲ νησιωτικὰ ἔθνεα τὰ ἐκ τῆς Ἐρυθρῆς θαλάσσης ἐπόμενα: im Perserheer); bei Tac. *Agric.* 12 hat Rubrum mare denselben Sinn (handelt von den Perlen, die daselbst gefunden werden); daß aber Χαλδαία — Βαβυλωνία an den Persischen Meerbusen grenzt, ist allbekannt. Die assyrisch-babylonische Sibylle sagt demnach mit Recht, sie stamme vom Roten Meere her, d. i. von den Gegenden am Roten Meer.

Ich lasse dabei die Existenz einer heidnischen aus Erythrae stammenden Sibylle dahingestellt; gerade diese Abstammung ist

¹⁾ Ed. Bekk. p. 424: Ἐρυθρὰ θάλασσα ἐκλήθη ὁ Περσικὸς κόλπος usw.

übrigens recht zweifelhaft. In der uns vorliegenden Literatur wird eine erythräische Sibylle zuerst¹⁾ bei Varro (in den *Antiquit. rerum div.*; die bekannte Stelle bei Lact. *Div. Instit.* I 6, 9) und fast gleichzeitig (Varros *Ant. rer. div.* 47, Ciceros *De div.* 44 v. Chr. G. abgeschlossen) bei Cicero *De div.* I 18, 34 erwähnt: *ut Bacis Boeotius, ut Epimenides Cres, ut Sibylla Erythraea*. Allerdings beruft sich Varro nach Lact. a. a. O. auf einen gewissen *Apollodorus Erythraeus* (einen Historiker?), von dem aber nur das eine bekannt ist, was an unserer Stelle sich findet²⁾: *quam (i. e. Sibyll. Erythr.) Apoll. Erythr. affirmat suam fuisse civem* usw. Auch Strabo XIV 34, p. 645 sagt: *Ἐκ δ' Ἐρυθρῶν Σιβυλλὰ ἐστίν, ἐνθους καὶ μαντικὴ γυνὴ τῶν ἀρχαίων τις* und nennt sie XVII 43, p. 814 die alte erythr. Sibylle (im Gegensatz zu einer jüngeren): *τῇ παλαιᾷ Σιβύλλῃ τῇ Ἐρυθραίᾳ*. Von den Späteren läßt kaum einer bei der Aufzählung der Sibyllen die erythräische aus (Zusammenstellung bei Alex. ed. I. vol. II p. 5). Doch ist die Stadt Erythrae als Aufenthaltsort ziemlich zweifelhaft. Pausanias nämlich, dem wir den wertvollsten Bericht über die Sibyllen verdanken, bestreitet geradezu die Abstammung der gewöhnlich die erythräische genannten Sibylle aus der Stadt Erythrae. Wir sehen aus seinen Worten, daß die ganze Streitfrage auf zwei Versen aus dem Werk der Sibylle *Ἡροφίλῃ* beruhte: X 12, 3: *καὶ οὕτω λέγει τὰ ἔπη· Εἰμὶ δ' ἐγὼ. . . .* (3. Vers): *μητρόθεν Ἰδογενῆς, πατρὶς δέ μοι ἐστὶν Ἐρυθρὴ | Μάρπηττος, μητρὸς ἱερῇ, ποταμός (τ') Αἰδωνεύς*, nach der Ansicht des Pausanias eine Anspielung auf die rote Erde von Marpessos (einer Stadt am Ida-gebirge in Troas)³⁾; die Einwohner von Erythrae aber, die ganz besonders sich um die Herophile annahmen⁴⁾, strichen den letzten Vers⁵⁾ und lasen demnach *πατρὶς δέ μοι ἐστὶν Ἐρυθρὴ*. Die Entscheidung, ob die Sibylle aus Marpessos oder aus Erythrae stammte, ist unter diesen Umständen nicht leicht, da ja mit der Annahme der Erythräer noch nicht die tatsächliche Unschtheit des letzten Verses gegeben ist, anderseits derselbe ohne Störung weg-

¹⁾ Denn [Aristot.] *Περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων* (96 p. 838 ed. Berol. [1831]: *οὐσαν μὲν Ἐρυθραίαν* [von der Sibylle]) ist erst nach Posidonius, vielleicht im 2. Jahrh. n. Chr. redigiert worden (vgl. Pauly-W. Realenc. II Sp. 1048 [Gercke]).

²⁾ Vgl. Susemihl G. d. gr. L. I 8. 626, Anm. 532 c.

³⁾ a. a. O. § 4 *ὑπὲρυθρος δὲ πᾶσα ἡ περὶ τὴν Μάρπηττον γῆ*.

⁴⁾ § 7 *Ἐρυθραῖοι δὲ — ἀμφιβεητοῦσι γὰρ τῆς Ἡροφίλης προθυμότητα Ἑλλήνων* usw.

⁵⁾ Ebenda: *Τὸ δὲ ἔπος τὸ ἐς τὴν Μάρπηττον. . . . οἱ Ἐρυθραῖοι. . . ἀφαιροῦσιν ἀπὸ τῶν χρησμῶν*.

bleiben kann. Der Ausdruck κητοφάγοιο (= Fischer) im 2. Vers¹⁾ kann ganz gut mit beiden Städten in Einklang gebracht werden, von denen Erythrae am Meer, Marpessus in der Nähe desselben (Ida) lag; anderseits braucht in ἰδογενής nicht der Name des Gebirges zu stecken, da ἶδη = Waldgebirge öfters, besonders bei Herodot (z. B. I 110: χώρη... ἶδησι συνηρεφής; V 23: ἶδη ναυπηγήςμοσ) vorkommt. Clemens Alex. Strom. I 21, 108, p. 384 ed. Ox. sagt bloß Ἔστι δὲ καὶ ἄλλη, Ἑρυθραία, Ἡροφίλη καλουμένη (so ist zu interpungieren), ohne Erythrae ausdrücklich als Stammort anzugeben. Im Katalog des Varro ist m. E. die Tendenz unverkennbar, gerade zehn Sibyllen (man denke z. B. an die zehn Redner des Kanons) herauszubekommen, wodurch sich die Notwendigkeit ergibt, einige Sibyllen, um mich so auszudrücken, zu zerlegen, andere zusammenzulegen; so wird die Herophile zur kumanischen (= Amalthea) gezogen und von der marpessischen getrennt, die als eigene hellespontische Sibylle erscheint (Lact. I 6, 12). Von Lactanz übernahm den Katalog in dieser Form die Theosophie²⁾, aus der wieder Suidas und andere schöpften³⁾. Der interessante Fund von 1891 (in Ritri, dem alten Erythrae)⁴⁾ beweist nur (woraan ja nach Pausanias niemand zweifeln konnte), daß die lokale Tradition in Erythrae an der Existenz einer daselbst geborenen Sibylle festhielt. Man hat nämlich eine metrische Inschrift entdeckt, die einst zu einem Standbild der Sibylle gehörte. Dieselbe Polemik gegen die troische Sibylle⁵⁾, die uns bei Pausanias entgegentritt, begegnet uns hier wieder. Im 3. Vers⁶⁾ des Gedichtes heißt es geradezu: πατὴρ δ' οὐκ ἄλλη, μήνη δέ μοι ἔστιν Ἑρυθραί, es erscheint derselbe Vater wie bei Pausanias X 12, 7⁷⁾, dieselbe Mutter (eine Nymphe)⁸⁾. Übrigens fällt die Inschrift mit dem Standbild erst ins Jahr 162 n. Chr. und ist eine aufdringliche Huldigung für Kaiser L. Verus⁹⁾. Die Sibylle gilt dem Dichter für längst tot: V. 7 αἶψα, 10 πᾶσαν ἐπὶ χθόν' ἔβην, 13 f. Χαίρω δ' ὅτι χρόνος μοι ἔλη-

¹⁾ Die ersten zwei Verse lauten: Εἰμι δ' ἐγὼ γεγαυία μέσων θνητοῦ τε θεῶν τε | Νύμφης δ' ἀθανάτης, πατὴρ δ' αὖ κητοφάγοιο.

²⁾ Wien. Stud. XXVIII 43 ff.; statt Ἡροφίλη allerdings Ἱεροφίλη.

³⁾ Ebenda S. 82.

⁴⁾ K. Buresch, Mitteil. d. k. d. arch. Inst. Athen, B. XVII (1892), S. 16 bis 36.

⁵⁾ Vgl. Buresch a. a. O. S. 22—31.

⁶⁾ Vgl. S. 21 f.

⁷⁾ V. 4 der Inschrift: καὶ Θεόδωρος ἔφυ θνητὸς ἐμοὶ γενέτης.

⁸⁾ V. 2 νύμφης... θυγάτηρ.

⁹⁾ Vgl. Buresch a. a. O. S. 36.

λυθεν ἤδη ἀληθής, | ὡι ποτ' ἀνανθήσειν αὖθις ἔφην Ἐρυθράς, als eine durchaus sagenhafte Persönlichkeit, die 900 Jahre gelebt habe: V. 9 τρίς δὲ τριηκοσίοισιν ἐγὼ ζῶουσ' ἐνιαυτοῖς. Nichts kümmert uns hier natürlich die jüngere Sibylle aus Erythrae zur Zeit Alexanders des Großen (Strabo XIV 34, p. 645 u. XVII 43, p. 814), die mit ihrem wahren Namen Ἀθηναῖς hieß. Gegen Strabo, der an der oben angeführten Stelle die Sibylle aus Erythrae stammen läßt¹⁾, sprechen außer Pausanias noch andere Gewährsmänner. So gibt Tibull (wie Pausanias) als Vaterstadt der Sibylle Herophile Marpessus an: II 5, 67 sq. quidquid Marpesia dixit | Herophile. Auch Stephanus Byz. ed. Mein. S. 445, Z. 15 f. sagt Μερμησσός²⁾, πόλις Τρωική, ἀφ' ἧς ἡ Ἐρυθραία Σίβυλλα· ἦν γὰρ καὶ ἡ πόλις αὐτοῖς ἐρυθρὰ τῷ χρώματι. Selbst bei Martianus Capella *De Nupt. Philol.* II 159 ed. Eyssenh. S. 44, Z. 19 ff. können wir in der tollen Verkleidung *Herophilam Troianam Marmensi filiam* (!) die marpessische Sibylle unschwer erkennen. Am meisten aber fällt m. E. eine Stelle des Arrian ins Gewicht (bei Eustathius, comment. ad Hom. Iliad. B 814, tom. I, p. 285 ed. Lips. [1827]), der ausdrücklich von der troischen Sibylle (und Marpessus lag ja in der Troas) den Sibyllennamen aller andern ableitet: Ἀρρίανός φησιν ὅτι Δάρδανος ἐκ Σάμου τῆς Θρακίας ἐλθὼν τὰς τοῦ Τεύκρου βασιλέως θυγατέρας ἔζημε Νηῶν καὶ Βάτειαν, καὶ ἐκ μὲν τῆς Νησοῦς ἦν αὐτῇ θυγάτηρ Σίβυλλα ἡ μάντις, ἀφ' ἧς καὶ ἄλλαι γυναῖκες δεῖαι ἐγένοντο μαντικάι, Σίβυλλαι ἐλέγοντο, οὐχ ὡς πρὸς αἵματος αὐτῇ οὔσαι, ἀλλὰ διὰ τὴν ὁμοίαν θεοφορίαν τυχοῦσαι τῆς ἐπικλήσεως. Auch Dionys. Halic. *Antiquit.* I 55, 4 kann ich für meine Ansicht vorbringen, obgleich an dieser Stelle handschriftlich bloß gesichert ist τῆς Ἰδης (s. Pausanias, S. 33), ἐνθα ψκει Σίβυλλα ἐπιχωρία νύμφη χρημυψόδος³⁾. Wenn ich noch Pausanias anführe, der a. a. O.⁴⁾ erzählt, daß die Herophile den trojanischen Krieg und die Einnahme von Ilion vorausgesagt hat⁵⁾ und daß ihr Grab (dessen Inschrift er a. a. O. § 6 erwähnt)

¹⁾ Ebenso Suidas p. 949 Bekk. (unter Σίβυλλα Ἀπόλλωνος καὶ Λαμίας usw.) ... Ἐρυθραία παρὰ τὸ τεχθῆναι ἐν χωρίῳ τῶν Ἐρυθρῶν, ὃ προσηγορεύετο Βάττοι, νῦν δὲ.... Ἐρυθραί.

²⁾ Spätere Form für Marpessus; Lact. *Div. Inst.* I 6, 12 hat Marmessus.

³⁾ Die Worte unmittelbar vor τῆς Ἰδης sind unsicher; die codd. haben ἐν ἐρυθρᾷ (oder ἐρυθραῖς) σχεῖω, wofür Jacoby ἐν ἐρυθρᾷ χέρῳ liest; Sylburg schreibt ἐν Ἐρυθραῖς σχεδὼν (τῆς Ἰδης), unmöglich richtig, da bekanntlich Erythrae vom Idagebirge sehr weit entfernt ist.

⁴⁾ X 12, 2 ff.

⁵⁾ ἡ δὲ Ἡροφίλη... φαίνεται... πρὸ τοῦ πολέμου γεγονυῖα... τοῦ Τρωικοῦ καὶ Ἑλένης τε προεδήλωσεν ἐν τοῖς χρημοῖς ὡς ἐπ' ὁλέθρῳ τῆς Ἀσίας καὶ Εὐρώπης τραφήσοιτο ἐν Σπάρτῃ καὶ ὡς Ἴλιον ἀλώσεται δι' αὐτὴν ὑπὸ Ἑλλήνων.

in der Troas im Haine des Apollon Smintheus lag, so gewinnt die Annahme, die Herophile stamme aus der Troas und nicht aus Erythrae, sehr an Wahrscheinlichkeit. Es wird also doch wohl Pausanias recht haben, wenn er als ursprüngliche Fassung der beiden strittigen Verse im Gedicht der Herophile (s. oben S. 33) anführt πατρίς δέ μοι ἔστιν ἐρυθρὴ | Μάρπηττος usw. Jedenfalls ist das jonische Erythrae als Vaterstadt der Sibylle recht zweifelhaft.

Selbst wenn man aber die Abstammung einer Sibylle aus Erythrae gelten ließe, wäre damit die Frage, ob eine literarische, d. h. literarisch tätige Sibylle in dieser Stadt existiert hat, nicht einmal berührt, geschweige denn bewiesen. Um diese Frage zu lösen, müssen wir einige Fragmente heidnischer Sibyllinen besprechen.

Es besteht nun allerdings kein Zweifel, daß im Altertum eine epische Dichtung unter dem Namen der Sibylle Herophile in Umlauf war. Das Prooemium steht bei Clem. Alex. Strom. I 21, 108 p. 384 ed. Ox.: Ὁ Δελφοί, θεράποντες ἐκβόλου Ἀπόλλωνος, | ἦλθον ἐγὼ χρῆσθαι Διὸς νόον αἰγιόχοιο, | αὐτοκασιγνήτῃ κεχωλωμένη Ἀπόλλωνι. Zwar legt Clemens diese Verse nicht der Herophile bei, aber Pausanias, der eingehend über diese Sibylle berichtet (s. oben a. a. O.) sagt ausdrücklich (§ 2), daß sie sich auch als Schwester des Apollon bezeichnete (bei Clemens: αὐτοκασιγνήτῃ Ἀπόλλωνι und vorher Ἄρτεμιν, vgl. weiter unten): καλεῖ δὲ οὐχ Ἥροφίλην μόνον, ἀλλὰ καὶ Ἄρτεμιν ἐν τοῖς ἔπεσιν αὐτήν, καὶ Ἀπόλλωνος γυνὴ γαμετῇ, τοτὲ δὲ ἀδελφῇ καὶ αὖθις θυγάτηρ φησὶν εἶναι, woraus die Identität der Sibylle des Kirchenvaters mit der des Pausanias hervorgeht. Übrigens spricht letzterer auch von Hymnen der Herophile, a. a. O.: Δῆλιοι δὲ καὶ ὕμνων μέμνηνται τῆς γυναικὸς ἐς Ἀπόλλωνα. Wenn er nun sagt, die Herophile habe sich als Artemis usw. bezeichnet ἐν τοῖς ἔπεσιν, so meint er, in den Hexametern, d. i. in dem epischen Gedicht¹⁾; dies ergibt sich deutlich aus der Stelle, welche sich an die oben erwähnte anschließt (§ 3) . . Ἐτέρωθι δὲ εἶπε τῶν χρησμῶν, ὥς μητρὸς μὲν ἀθανάτης εἴη μιὰς τῶν ἐν Ἰδῇ νυμφῶν, πατρὸς δὲ ἀνθρώπου· καὶ οὕτω λέγει τὰ ἔπη (es folgen die vier S. 33 f. besprochenen Hexameter). Aber kehren wir zur Stelle des Clemens Alexandr. zurück. Wenn sich die Sibylle nach Delphi wendet und sich als leibliche Schwester des Weissagegottes erklärt,

¹⁾ Das Gedicht kannte auch Philetas Ephesius (verschieden von dem koischen Dichter) nach den Scholien zu Arist. *Aves* 962, p. 232 ed. Dübner: Φ. ὁ Ἐφ. φησιν· Σίβυλλαι δὲ τρεῖς ἐγένοντο, ὧν ἡ μὲν ἔστιν, ὥς διὰ τῆς ποιήσεως φησιν, Ἀπόλλωνος ἀδελφῇ.

dürfen wir uns nicht wundern, daß sie sich auch als Priesterin ausgab, „welche ein Diadem auf gleiche Weise wie der von ihr verehrte Gott trug und des schlangenumwundenen Dreifußes waltete“¹⁾. Die oben angeführte Stelle des Pausanias (ἐτέρωθι δὲ εἶπε τῶν χρησμῶν) beweist, daß auch Orakelsprüche in dem Gedicht vorkamen; und in der Tat prophezeite sie, „daß Helena zum Verderben Asiens und Europas in Sparta aufwachsen und um ihretwillen die Einnahme von Ilion durch die Griechen erfolgen werde“²⁾. Das letzte und bedeutendste Bruchstück findet sich bei Phlegon *De longaevis* c. 4 (22 Verse: Müller FHG III p. 610; Keller, *Script. rer. nat. Gr. m.* I p. 90 sq.), das man wegen seines Inhaltes wohl als den Epilog ansehen kann: Müde des Prophetenamtes in ihrem hohen Alter, sieht sie ihren Tod voraus durch die Pfeile des Apollo. Aber selbst nach ihrem Hinscheiden wird sie Weissagungen veranlassen. Denn ihre Seele wird, vermengt mit dem Windhauch, den Sterblichen rätselhafte Rufe senden³⁾; ihres unbestatteten Leibes Blut aber wird die Erde trinken, die daraufhin reichliches Gras wird aufsprießen lassen; die Weidetiere nun, die davon essen, werden ebenso wie die Vögel, die sich von ihrem Leichnam nähren, den Sterblichen der Unsterblichen Ratschlüsse kundgeben (die Tiere durch ihre Eingeweide, die Vögel durch ihren Flug).

Um also einen Überblick über die uns überlieferten Bruchstücke zu geben, so erzählt die Sibylle Herophila, nach Delphi, u. zw. aus Phrygien⁴⁾ (= Troas), gekommen zu sein, um in ihrem Groll gegen ihren leiblichen Bruder Apollo den Zeus zu befragen. Hierin liegt kein Widerspruch, insoferne der Weissagegott nur der Vermittler der Orakel ist, die Zeus, der Herr aller Offenbarungen (πανομοφαῖος: Il. Θ 250), erteilt (vgl. Aesch. Eum. 616 ff.). Als Andenken an die Herophile zeigten die Einwohner von Delphi noch zu Pausanias' Zeit einen Stein, auf dem sie prophezeit habe⁵⁾. Trotz ihrer nahen Ver-

¹⁾ (Euseb.) *Constant. orat. ad. sanct. coet.* 18 p. 1095 ed. Zimmerm.: 'Η τοῖνον Ἐρυθραία Σίβυλλα φάσκουσα ἑαυτὴν ἔκτη γενεᾷ μετὰ τὸν κατακλυσμὸν γενέσθαι, ἰέρεια ἦν Ἀπόλλωνος, διάδημα ἐπίσης τῷ θρησκευομένῳ ὑπ' αὐτῆς θεῷ φοροῦσα καὶ τὸν τρίποδα, περὶ δὲ ὃς εἰλεῖτο, περιέπουσα; wenn anders das überhaupt in ihrem Gedicht stand (φάσκουσα γενέσθαι, aber ἰέρεια ἦν!).

²⁾ Siehe oben S. 35.

³⁾ V. 11 ff. ...ψυχὴ... πνεύματι συγκραθεῖσα... πέμψει κληδόνας ἐν πυκνοῖς αἰνίγμασι συμπλεχθεῖσας.

⁴⁾ Clem. Alex. a. a. O.: Φρυγίαν τε οὖσαν κεκληῖσθαι Ἄρτεμιν, καὶ ταύτην παραγομένην εἰς Δελφοὺς ἄσαι (folgen die drei Verse).

⁵⁾ Paus. a. a. O. § 1: Πέτρα δὲ ἔστιν [sc. ἐν Δελφοῖς] ἀνίσχουσα ὑπὲρ τῆς γῆς· ἐπὶ ταύτῃ Δελφοὶ ἐτάσαν φασιν ἄσαι τοὺς χρησμοὺς (γυναῖκα) ὄνομα Ἡροφίην, Σίβυλλαν δὲ ἐπικλησιν.

wandschaft zu Apollo stellt sie ihr Verhältnis zu diesem als nicht freundlich hin: sie zürnt dem Gott (V. 3 bei Clemens), der ihr aus Neid wegen ihrer Weissagekunst und doch auch aus Mitleid mit ihr¹⁾ (sie ist ja seine Schwester) das Leben nehmen wird (V. 7—10 bei Phlegon): ein Beweis, daß beide Bruchstücke zusammengehören. Allein alle diese Reste zeugen nicht für eine literarische erythräische Sibylle. Wir haben soeben auf die Stelle bei Clemens hingewiesen, an der das erste Fragment einer phrygischen (= offenbar troischen) Sibylle beigelegt wird. Auf die richtige Interpungierung des an κεχολωμένη 'Απόλλωνι sich anschließenden Satzes verwies ich oben S. 34. Pausanias, dem wir das 2. frg. verdanken, bestreitet bekanntlich die Abstammung der Herophile aus Erythrae. Daß die *Orat. Constant. ad. sanct. coet.* die erythräische Sibylle (nach ihrem eigenen Bericht??) zur Priesterin des Apollo macht, verschlägt nichts, wenn man bedenkt, daß für die Kirchenschriftsteller wegen des III. Buches unserer Sibyllinen die Erythräerin die Lieblings-sibylle war (man denke nur an Laktanz!) und daß, abgesehen davon, die eng mit dem 1. frg. zusammenhängenden Angaben der *Orat. Constant.* betreffs der Nationalität der Sibylle zu Clemens in Widerspruch stehen, der ausdrücklich sagt: Φρυγίαν.. οὐσαν... παραγενομένην εἰς Δελφοὺς ἔχει. Schwieriger wäre es, Phlegon zu widerlegen, nach dem das dritte Bruchstück (und somit das ganze Gedicht) der Erythräerin zukommt²⁾: α. α. Ο. Σίβυλλα ἡ Ἐρυθραία ἐβίωσεν ἔτη ὀλίγον ἀποδέοντα τῶν χιλίων, ὡς αὐτὴ φησιν ἐν τοῖς χρησμοῖς τόνδε τὸν τρόπον (es folgt das große frg.), hätten wir nicht zum Glück einen sehr zuverlässigen Gewährsmann, durch den Phlegons Angabe zunichte wird. Plutarch berichtet nämlich *De Pythiae oraculis* p. 398 c sq.: ἐπειδὴ γὰρ ἔστημεν κατὰ τὴν πέτραν γενόμενοι τὴν κατὰ τὸ βουλευτήριον. ἐφ' ἧς λέγεται καθίζεσθαι τὴν πρώτην Σίβυλλαν (s. Pausanias, S. 37, Anm. 5) ὁ μὲν Καραπίων ἐμνήσθη τῶν ἐπῶν (das Gedicht war also auch Plutarch bekannt), ἐν οἷς ὕμνησεν αὐτὴν ὡς οὐδ' ἀποθανοῦσα λήξει μαντικῆς, ἀλλ' αὐτὴ μὲν ἐν τῇ σελήνῃ περιέειπε τὸ καλούμενον φαινόμενον γενομένη πρόσωπον, τῷ δ' ἄεριν τὸ πνεῦμα συγκραθὲν ἐν φήμας αἰεὶ φορῆσεται καὶ κληδόνιν· ἐκ δὲ τοῦ σώματος μεταβαλόντος ἐν τῇ γῇ πῶας καὶ ὕλης ἀναφυσομένης, βοσκῆσεται ταύτην ἱερὰ θρέμματα, χροῶς τε παντοδαπὰς ἔχοντα καὶ μορφὰς καὶ ποι-

¹⁾ V. 8 Phleg. ist überliefert παθέων δὲ κατοικήσας ὁλοὸν κῆρ, wofür sicherlich mit Meursius π. δ. κατοικίσας ὁ. κ. zu lesen ist, unter Ablehnung der zu weit gehenden Konjekture Kellers καταπλήσας (statt κατοικ.).

²⁾ Allerdings braucht Ἐρυθραία, wie wir gezeigt haben, nicht zu heißen ‚aus Erythrae‘.

ότηας ἐπὶ τῶν πλάγχων, ἀφ' ὧν αἱ προδηλώσεις ἀνθρώποις τοῦ μέλλοντος. Man vergleiche die Worte Plutarchs mit den von uns S. 37 deutsch wiedergegebenen Versen des Phlegon und erkenne, daß — abgesehen vom ‚Gesicht im Monde‘, von dem darin nichts enthalten ist, da es sich eben um ein Fragment handelt — wir es mit einer genauen prosaischen Paraphrase zu tun haben, in der sogar wörtliche Übereinstimmungen nicht fehlen, wie die κληδόνες (vgl. V. 13) und besonders τῷ δ' ἄερι τὸ πνεῦμα συκραθὲν = V. 11 f. ...ψυχὴ μὲν ἐς ἡέρα πωτηθεῖσα | πνεύματι συκραθείσα. Welche Sibylle hat nun Plutarch im Auge? Es ist dieselbe wie die des Pausanias, aber nach jenem nicht bloß keine Erythräerin, sondern überhaupt nicht aus Kleinasien, vielmehr vom europäischen Griechenland, vom Helikon oder aus Thessalien (dem Land der Zauberei)¹⁾. Das Gedicht war also unter dem Namen der Sibylle Herophile — nach Pausanias' Angabe — in Umlauf, keinesfalls aber unter dem einer Sibylle aus Erythrae.

Um über diese Poesie ein klares Urteil fällen zu können, müssen wir — was bisher noch niemand getan hat — das Gedicht nach Sprache und Inhalt prüfen. In beiden Richtungen lassen sich feste Anhaltspunkte gewinnen. Die ersten zwei Fragmente allerdings zeigen konventionelle epische Ausdrücke; umso ergiebiger für die Untersuchung ist das dritte. Gleich im 2. Vers fällt θέσφατα φοιβάζω auf. Das Verbum φοιβάζω (= prophezeien) kommt erst seit der Alexandrinerzeit vor, zuerst bei Lycophron V. 6: θαφνηφάτων φοίβαζεν ἐκ λαιμῶν ὄπα, der für die folgenden vorbildlich gewesen zu sein scheint, nicht bloß *Anthol. Palat.* IX 191, 3: Κακκάνδρη φοίβαε μύθους, sondern auch Polyb. Excerpt. XXIX 21, 7 ed. Büttn.-W. vol. IV p. 261 ταῦτα μὲν οὖν Δημήτριος ὡσανεὶ θεῖω τινὶ στόματι περὶ τοῦ μέλλοντος ἀποπεφοίβακεν; absolut gebraucht *Anthol. Pal.* IX 525, 22 (als Epitheton des Apollo; doch heißt es hier wohl ‚stühnend‘); eine andere Stelle für die Bedeutung ‚prophezeien‘ läßt sich überhaupt, abgesehen von noch späteren Autoren wie Heliodor und Longin, schwerlich aufreiben. Im 3. Vers begegnet uns die bekannte, bei den Alexandrinern öfters vorkommende mißbräuchliche Anwendung der Possessiva der 3. Person, welche in der damaligen Zeit nicht mehr als lebende Formen gefühlt

¹⁾ a. a. O. τὴν πρώτην Σίβυλλαν (folgt auf ἐφ' ἧς λέγεται καθίζεσθαι, s. oben!) ἐκ τοῦ Ἑλικῶνος παραγενομένην ὑπὸ τῶν Μουσῶν τραφεῖσαν (ἐννοεῖται ἐκ Μαλιέων ἀποκίεσθαι usw.) *De serui numinis vind.* p. 566 de heißt es einfach: ἔλεγε δ' ὁ δαίμων τὴν φωνὴν εἶναι Σιβύλλης· φθεῖν γὰρ αὐτὴν περὶ τῶν μελλόντων ἐν τῷ προσώπῳ τῆς ἐελήνης περιφερομένην.

wurden. Τί... οἷτρον.. σφετέρου καταγεύομαι ἀλγινόνεντος, klagt die Sibylle, was die metrische Übersetzung bei Alexandre II p. 121 mit *Et proprii stimulis infelix torqueor oestri* wiedergibt. In der Tat ist hier σφετέρος = ἐμός. Eine interessante Zusammenstellung dieser Abusus (aus Alexandrinern) gibt Cobet *Mnemosyn.* X p. 425 f.; für uns wichtig Theocrit XXV 163: σφετέρησιν (= ἐμήσιν) ἐνὶ φρεσὶ βάλλομαι ἄρτι. — Das prosodisch auffällige φθονέας (V. 7) läßt sich aus *Anthol. Palat.* V 303, 2 ed. Stadtm. (epigr. ἄδηλον): μὴ φθονέης δοῦναι (dagegen liest man Phokyl. 70 jetzt μὴ φθονέοις), sonst nur aus ganz Späten (Nonnos und Palladas) belegen. — Auch V. 15 ἐπὶ γαῖαν ἀμήκει = Erde darüber (= über einen Toten) anhäufen¹⁾, entspricht dem Sprachgebrauch alexandrinischer Dichter, wie Apoll. Rhod. I 1305 f.: πέφνεν καὶ ἀμήκατο γαῖαν | ἀμφ' αὐτοῖς; Antip. Sidon. (*Anthol. Pal.* VII 241, 3): χερσὶν ἀμήκας (act. wie bei der Sibylle; sonst in dieser Bedeutung nur med.!) | ἀνδρομάχοις δνοφερὰν κρατὸς ὑπερθε κόνιν; *Anth. P.* VII 446, 3 (Hegesippi): γαῖαν ἐφεσκάμενος, | ἂν ἐπὶ οἱ βαθύκολπος ἀμάκατο δάκρυσι νύμφα. — Das seltene πτεροείμονες²⁾ V. 21 findet sich außer an unserer Stelle gar erst bei Oppian *Cyneg.* II 190 (πτεροείμοσιν οἰωνοῖσι). — Im letzten Vers sagt die Sibylle von den Vögeln, die von ihrem Fleisch gegessen: μαντοσύνην θνητοῖσιν ἀληθέα ποιπνύουσι. ποιπνύω = ,sich tummeln, sich sputen', daher auch ,sich bemühen', findet sich transitiv gebraucht außer an unserer Stelle nur noch bei Pindar *Pyth.* X 64 sqq.: ... ὅσπερ ἐμὰν ποιπνύων χάριν | τόδ' ἔζευσεν ἄρμα Πιερίδων τετράορον. Allein hier bedeutet das Zeitwort ,eifrig hegen, in Ehren halten', während es die Sibylle im Sinne von ,eifrig ausüben' faßt. Wie man sieht, ergeben diese wenigen Verse unzweifelhaft Anhaltspunkte zur Bestimmung der Literaturepoche, der wir sie (und somit das ganze Gedicht) zuzuweisen haben. Es ist das alexandrinische Zeitalter. Aber nicht bloß die Sprache, sondern auch die Tendenz trägt deutlich die Merkmale dieser Periode zur Schau. Wer sich den Inhalt der vorhandenen Bruchstücke vor Augen hält, für den gibt es keinen Zweifel über die Absicht, in der das Machwerk abgefaßt wurde. Wenn die Sibylle prophezeit

¹⁾ Aber ἀμῶν bei Homer: mähen (daher auch mit ἀπό, abschneiden: φ 300 sq.: ὀφρὲς καὶ ῥίνα); (ἐπ)αμῶσθαι zusammenfassen: ε 482 (εὐνήν), zusammenballen ι 247 (die geronnene Milch); καταμῶσθαι (mit κόπρος) Ω 165. *Hesiod.* Th. 599 entfernt sich nur wenig von der Grundbedeutung: ἀλλότριον κάματος σφετέρην ἐς γαστέρ' ἀμῶνται (von den Drohen: einheimsen).

²⁾ Die codd. Phleg. freilich πτεροείμονες, aber die obige Lesart ist gesichert.

(s. oben S. 37), die Erde werde, nachdem sie das Blut ihres Leichnams getrunken, Gräser aufsprießen lassen, welche, von Tieren gefressen, in deren Eingeweide künden werden der Unsterblichen Ratsschlüsse; wenn ferner die Vögel ihre prophetische Natur dem Genuß des Fleisches der Sibylle verdanken¹⁾: so erkennen wir mit Gewißheit das Zeitalter eines frivolen Rationalismus, eines Euhemerus und Palaephatus, eine Zeit, in der unglaubliche Etymologien und verschrobene Deutungen zur Erklärung unverstandener Mythologien verhelfen sollten. Auch Pausanias' Angabe von den Wanderungen der Sibylle Herophile (X 12, 5), die sie offenbar in ihrem Gedicht erwähnte, nach Klaros, Samos, Delos und schließlich nach Delphi, gehört derselben Denkungsart an; man suchte eben, von der Vorstellung uralter orientalischer Weisheit ausgehend, alle Weissagung auf den Orient zurückzuführen und ließ daher die Sibylle in Etappen von Asien nach dem europäischen Hauptsitz der Mantik, nach Delphi, zum Gott der Weissagung wandern; drum nennt sich die Herophile Schwester des Apollo, ja Artemis. Man lasse sich übrigens durch die phantastische Einkleidung und Durchführung des sehr nüchternen Grundgedankens nicht täuschen. Zur obligaten Seherbegeisterung gehört es, wenn sich die Sibylle auch Gattin oder Tochter Apollos nennt²⁾. Eine mythologische Spielerei ist es, wenn sie ihren Tod durch die Pfeile des neidischen Gottes voraussieht (s. das frg. bei Phlegon). Solche Phantastereien lagen im Geist jener Zeit, in der märchenhafte Erzählungen sehr beliebt waren, eines Hekataios v. Abdera (vgl. Susemihl a. a. O. I S. 310 ff.), Timokles, Antiphanes von Berga und Jambulos (ebenda S. 323 f.; Jambulos erwähnt bei Lukian *Ver. Hist.* I 3). Auch Euhemeros huldigte diesem Geschmack, indem er vorgab, seine rationalistischen Geschichten, eingegraben in eine goldene Säule, auf einer fernen Insel gefunden zu haben (Diodor ed. Vogel VI 1, 4 sqq. bes. 7). Wir sehen also, daß selbst die einzigen Fragmente, die den Namen der Sibylle mit Recht zu tragen schienen, sich als Machwerk einer späteren Zeit erweisen. Vollends untergraben wird unser Glaube an die Existenz einer literarischen Sibylle durch den tollen Artikel bei Suidas p. 949 Bekk. (unter Σίβυλλα Ἀπόλλωνος καὶ Λαμίας usw.),

¹⁾ V. 21 f. bei Phlegon: *καρκῶν δ' ὀρνίθες πτεροεῖμονες αἱ κε (oder αἱ κε?) πάωνται | μαντοσύνην θνητοῖσιν ἀληθέα ποιπύουσι.*

²⁾ Pausan.: X 12, 3: *Ταῦτα μὲν δὴ μαινομένη τε καὶ ἐκ τοῦ θεοῦ κάτοχος πεποίηκεν.*

nach dem die erythräische Sibylle¹⁾ außer μέλη und χρησμούς auch — περί παλμών, d. h. über Zuckungen (die παλμοσκοπία, d. i. Weissagung aus den Zuckungen, dem Pulsschlag u. dgl., war ein Teil der Mantik) geschrieben und eine Art Lyra erfunden habe!! Für jedermann ist es also klar, daß die Annahme einer literarisch tätigen Sibylle aus Erythrae ein Phantom ist²⁾. Diese Feststellung war notwendig, da merkwürdigerweise gegenwärtig mehr als früher das Gespenst dieser Sibylle Fleisch und Blut anzunehmen drohte. Noch Alexandre war nämlich in der Frage, ob in unserem III. B. der Sibyllinen eine heidnische Sibylle benutzt sei, sehr vorsichtig gewesen; doch führte auch er (ed. vol. II p. 375) auf sie zurück V. 414—432 (von Troja und Homer), 401 sqq. jedoch (Erdbeben in Phrygien), 463 (von Samos) und 363 sq. (darüber später) auf andere heidnische Orakel. Allein Geffcken gab sich Mühe (Texte S. 13), eine eigene Periode des III. B. der ‚Erythraea mit ihren Erweiterungen‘ zuzuweisen, nämlich die Verse 179—189, 337 bis 380, 388—488, 492—519, 573—607, 616—637, 643—724, 741 bis 761 und 767—795, demnach etwa 360 Verse (von 829), also beinahe die Hälfte des III. Buches. Da sich aber die Annahme einer literarischen Erythräerin als nichtig erwiesen hat, bricht auch die Hypothese bezüglich der Benutzung von Weissagungen der erythräischen Sibylle im III. B. in sich zusammen. Dabei will ich aber durchaus nicht leugnen, daß in diesem Buch (wie überhaupt in unseren Sibyllinen) heidnische Orakel verschiedener Herkunft gelegentlich übernommen worden sind, freilich nicht entfernt in jenem Umfang, wie Geffcken will. So die aus Alexandre eben angeführten Stellen, von denen am bemerkenswertesten III 363 f. ἔσται καὶ Κάμος ἄμμος, ἐσείται Δῆλος ἄδηλος | καὶ Ῥώμη ῥύμη, IV 91 f. in der Variante (vielleicht die ursprüngliche Form): καὶ Κάμον ἄμμος ἄπασαν ὑπ' ἡϊόνεσσι καλύψει, | Δῆλος δ' οὐκέτι δῆλος,

¹⁾ Nach anderen aber Sizilianerin, nach anderen Σαρδιανή (wohl = Sardinierin), nach anderen Gergithierin, Rhodierin, Afrikanerin, Lukanerin, Samierin!! (Suidas ebenda).

²⁾ Wenn Tacit. *Annal.* VI 12 von einer Gesandtschaft berichtet, welche die Römer nach dem Brand des Kapitols im J. 83 v. Chr. in verschiedene Gegenden um sibyll. Orakel schickten, u. zw. auch nach Erythrae, so beweist dies nur, daß es eine, wie wir oben S. 34 f. gesehen haben, von den Erythräern aufgebrachte und gehegte Tradition gab. Doch erwähnt Tac. auch Samos, wo ja nach Pausan. (s. S. 41) die Herophile lange weilte. Welchem Schwindel übrigens die Römer von seiten der Griechen und Asiaten bezüglich der Or. Sibyll. ausgesetzt waren, beweist die Verordnung des Augustus *quem intra diem ad praetorem urbanum deferrentur* (sc. carm. Sibyllae) *neve habere privatim liceret* (Tac. ebenda).

ἄδηλα δὲ πάντα τὰ Δήλου, VIII 165 f. wieder ἔσται καὶ Ῥώμη ῥύμη καὶ Δήλος ἄδηλος | καὶ Κάμος ἄμμος; so finden wir III 736 auch den bekannten alten Orakelspruch (vgl. Steph. Byz. p. 351 M. unter Καμάρινα) μὴ κίνει Καμάριναν· ἀκίνητος γὰρ ἀμείνων; so IV 97 f. eine Prophezeiung von den Anschwellungen des kilikischen Flusses Pyramus, von Strabo I 3, 7 p. 52 als Orakelspruch (aber nicht der Sibylle!) zitiert: ἐφ' οὗ (= Πυράμου) καὶ λόγιον ἐκπέπτωκέ τι τοιοῦτον κτλ. Zweifelhaft ist mir Pausan. II 7, 1, der mit den Worten καὶ Ῥοδίοις ἐεΐσθη μάλιστα ἡ νῆσος, ὥστε καὶ τὸ λόγιον τετελέσθαι Κυβύλλῃ τὸ ἐς τὴν Ῥόδον ἔδοξεν (es folgt kein Zitat) anspielt auf *Sibyll.* IV 101 ἥξει καὶ Ῥοδίοις κακὸν ὕστατον, ἀλλὰ μέγιστον (vorhergeht: γαίης βρακκομένης σεισμοῖσιν); ich sage zweifelhaft, weil es nicht unmöglich wäre, für Pausanias die Kenntnis des zu seiner Zeit bereits vorhandenen IV. Buches unserer Sibyllinen¹⁾ anzunehmen. Ist dies aber nicht der Fall, so stand der Vers wohl in dem Pausanias bekannten Gedicht der Herophile, das ja allerdings (vgl. oben S. 37) Orakelsprüche enthielt. Möglicherweise gehört hieher auch das Orakel von der Schlacht bei Chaeronea und dem Tod Philipps, von dem Plutarch Demosth. 19 init. erzählt: καὶ χρησμὸς ἤδeto παλαιὸς ἐκ τῶν Κυβυλλείων (vorher ausdrücklich die pythischen Weissagungen gegenübergestellt: ἢ τε Πυθία δεινὰ προῦφαινε μαντεύματα, καὶ χρησμὸς usw.). Eine Stelle aber, für die bisher allgemein die Erythräerin als Verfasserin galt (Alexandre a. a. O., Geffcken Text. S. 7²⁾), ist ganz sicher kein heidnisches Orakel, ja kann überhaupt von keinem Heiden (Hellenen) verfaßt sein. Ich meine die berühmten Verse über Homer, *Sibyll.* III 419—432. Ich werde die Verse zum besseren Verständnis setzen: καὶ τις ψευδογράφος πρέσβυς βροτὸς ἔσεται αὖτις | ψευδόπατρις· δύσει δὲ φάος ἐν ὀπῇσιν ἔῃσιν· | νοῦν δὲ πολὺν καὶ ἔπος διανοίας ἐμμετρον ἔξει, | οὐνόμασιν δυὶ μισγόμενον· Χίον δὲ καλέσσει | αὐτὸν καὶ γράψει τὰ κατ' Ἴλιον, οὐ μὲν ἀληθῶς, | ἀλλὰ σαφῶς· ἐπέων γὰρ ἐμῶν μέτρων τε κρατῆσει· | πρῶτος γὰρ χεῖρεσσιν ἐμὰς βίβλους ἀναπλώσει· | αὐτὸς δ' αὖ μάλα κοσμήσει πολέμοιο κορυστὰς, | Ἐκτορα Πριάμειδην καὶ Ἀχιλλέα Πηλεΐωνα | τοὺς τ' ἄλλους, ὅποσιν πολεμῆια ἔργα μέμνηεν. | καὶ γε θεοὺς τοῦτοισι παρίστασθαι γε ποιήσει, | ψευδογραφῶν κατὰ πάντα τρόπον, μέροπας κενοκράνους. | καὶ θανέειν μᾶλλον τοῖσιν κλέος ἔσεται εὐρὺ | Ἴλιω· ἀλλὰ καὶ αὐτὸς ἀμοιβαῖα λέξεται ἔργα. Ich habe einiges zum Text und zur Erklärung zu bemerken. Mit 420

¹⁾ Verfaßt Ende des 1. Jahrh. n. Chr., vgl. Geffcken Texte S. 18—21.

²⁾ Vgl. auch Lieger, a. a. O. p. 32.

wird auf Homers angebliche Blindheit angespielt, für die man *Hymn. in Apoll. Del.* 172 sq. vergleiche; 421 (διανοίας mit Castalio wohl richtig, wenn auch die codd. διανοίας haben) will besagen: sein sprachlicher Ausdruck wird seinen Gedanken angepaßt sein, ihnen entsprechen; 422 οὐνόμασι — μισγόμενον wird man, solange nichts Besseres gefunden, mit Alexandre I 2, p. 169 als eine Anspielung auf den äolisch-jonischen Mischdialekt (μισγ. ist auf ἔπος zu beziehen) auffassen müssen; 424 ist das handschriftliche αἰφῶς festzuhalten, das auch der Nachahmer unserer Stelle, B. XI 167, hat; 425 bleibt der Sinn unverändert, mag man sich für ἀναπλώσει (nach XI 169) oder für ἀνανείμῃ (= lesen, wie Theocr. 18, 48 sq.: γράμματα... ὥς παριών τις ἀνείμῃ) entscheiden. Über die Tendenz dieses Abschnittes kann ein Zweifel nicht bestehen. Homer erscheint dem Verfasser als Lügendichter ärgster Gattung; der Autor kann sich daher nicht genug tun in der Betonung der Lügenhaftigkeit: Homer ist ψευδογράφος, daher ψευδογραφῶν κατὰ πάντα τρόπον, ist ψευδόπατρις, beschreibt die trojanischen Ereignisse οὐ μὲν ἀληθῶς. Soll überhaupt eine solche Behandlung des größten hellenischen Nationaldichters von einem Hellenen ausgehen? Man wende nicht ein Xenophanes' philosophischen Unmut, der ihn veranlaßt, sich über Homers Anthropomorphismus der Götter aufzuhalten, beileibe ohne zu schmähen¹⁾; auch nicht die Schmähsucht eines Zoilos, der übrigens bezeichnenderweise ausländischer Abkunft, ein Ὀρακρικὸν ἀνδράποδον, gewesen sein soll²⁾. Es ist daher natürlich, daß selbst Geffcken, der ja diese Stelle auf die erythräische Sibylle zurückführt, V. 429 f. bedenklich vorkommen, so daß er zu der Annahme einer jüdischen Interpolation in diesen beiden Versen seine Zuflucht nimmt (Texte S. 7). Allein dann müßten auch 419 und 423 eine solche Umgestaltung erfahren haben, was ganz unwahrscheinlich ist. Vielmehr ist die Stelle in ihrer Gesamtheit ein wie aus einem Guß geschaffenes Ganze, von einer Tendenz be-seelt. Noch entscheidender sind 424 f.: Die Sibylle hat die Kühnheit, zu behaupten, Homer werde sich ihre Worte und Verse aneignen, denn er werde als erster ihre Bücher lesen! Es ist nun gewiß kein Zufall, daß gerade um die Zeit, als unser III. B. der Orac. Sibyll.

¹⁾ Diels, *Poët. philos. fragg.* p. 39, 11: πάντα θεοῖς ἀνέθηκαν Ὀμηρός θ' Ἡσιόδος τε, | ὅσα παρ' ἀνθρώποισιν ὀνειδεα καὶ φόρος ἔστιν, | κλέπτειν μοιχεύειν τε καὶ ἀλλήλους ἀπατεύειν.

²⁾ Heraklit, *Allegor. Homer.* c. 14 (p. 48 ed. Schow, Götting. 1782): ὡς τὸ Ὀρακρικὸν ἀνδράποδον Ὀμήρου κατεΞανίσταται· λέγω δὲ τὸν Ἀμφιπολίτην Ζωίλον.

im Kreise alexandrinischer Juden entstand, nämlich im 2. Jahrh. v. Chr., der jüdische Peripatetiker Aristobulos¹⁾ alle hellenische Weisheit auf die heiligen Schriften der Juden zurückführte, ja zu diesem Zweck griechischen Dichtern auch gefälschte Verse unterschob²⁾. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn die hellenistisch-jüdische Sibylle sogar Homer des Plagiats beschuldigte. Haben Linos, Orpheus und Sophokles mosaische Weisheiten verkündet, warum soll es nicht auch Homer getan haben?

Ich kann aber den Beweis noch weiter führen. Im Vers 429 f. heißt es: Und er (Homer) wird diesen (den Helden des trojanischen Krieges) Götter beistehen lassen, allein er lügt, es sind keine Götter, sondern μέρονες κενόκρανοι. Jeder Homerleser wird sofort an die ἀμνηνὰ κάρηνα der Toten (κ 521 u. 536, λ 29 u. 49) erinnert, worauf jener Ausdruck unzweifelhaft anspielt. Wieder finden wir uns in die Zeit der griechischen Aufklärung versetzt, der seit Euhemerus³⁾ die Götter für göttlich verehrte verstorbene Menschen galten, eine Zeit, in der eben unser III. B. entstanden ist. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß unsere Stelle kein heidnisches, sondern ein rein jüdisch-hellenistisches Erzeugnis ist. Nun kann man mir vielleicht einwenden, daß Apollodorus von Erythrae nach Varro (bei Lact. *Div. Inst.* I 6, 9) bekanntlich behauptet: Erythraeam (sc. Sibyllam) suam fuisse civem eamque Graeis Ilium petentibus vaticinatam et perituram esse Troiam et Homerum mendacia scripturum. Wenn dieser Apollodor überhaupt existiert hat (er wird nur dieses eine Mal genannt, s. oben S. 33), so müssen wir annehmen, daß er das III. Buch unserer Orac. Sibyll. gekannt hat; denn für die Existenz einer literarischen heidnischen Sibylle aus Erythrae gibt es, wie

¹⁾ Vgl. über ihn Susemihl a. a. O. II S. 629 ff.

²⁾ Bekanntlich fand er vollen Glauben bei Clemens Alex., Eusebius u. a. christlichen Schriftstellern. So erscheint Clem. Strom. V 14, 129, p. 726 Ox. ein höchst wahrscheinlich unechtes Sophoklesfragment (1028 N.²); auch Protrep. VII 74, 2 steht ein mindestens teilweise unechtes Bruchstück dieses Dichters (1025 N.²). Orphic. frg. 4 Abel ist die zur Zeit Justins existierende Form dieses Fragments, das bei Clem. Strom. V 14, 124 sq. p. 722 ed. Ox. u. V 12, 79, p. 693 Ox. stark erweitert ist (frg. 5 A.); noch stärker interpoliert bei Euseb. Praep. Evang. XIII 12, 5, vol. II, p. 191 f. Dind. (frg. 6 A.). Man denke auch an die Fälschung der Phokylidea. Die Sucht, alles aus dem Judentum herzuleiten, führte zu lächerlichen Auswüchsen. So stammt nach Orac. Sib. I 81 'Αἰδης von — Adam: 'Αἰδην δ' αὐτ' ἐκάλεσαν, ἐπεὶ πρῶτος μόλεν Ἀδάμ | γευόμενος θανάτου, γαῖα δέ μιν ἀμφοκάλυπεν.

³⁾ Plut. *De Iside et Os.* 23, p. 360a: δς (sc. Εὐήμερος)... τοὺς νομιζομένους θεοὺς πάντας ὁμαλῶς διαγράφων εἰς ὀνόματα στρατηγῶν καὶ ναυάρχων καὶ βασιλέων ὥς δὴ πάλαι γεγονότων; vgl. auch Cic. *De n. d.* I 42, 119.

wir bewiesen haben, nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die Benützung dieses Buches ist aber zeitlich sehr gut möglich (Varros Antiquit. 47 v. Chr. Caesar gewidmet, vgl. S. 33), und daß es ein Heide einsah, nicht auffällig. Die sibyllinischen Dichtungen waren eben nicht bloß für Juden (und Christen), sondern ganz besonders für die Heiden bestimmt, denen sie unter heidnischer Maske jüdische (und christliche) Lehren beibringen oder wenigstens Achtung vor der hebräischen Moral einflößen sollten. Dies ihr Zweck, der von keinem aufmerksamen Leser verkannt werden kann, den aber die Sibyllisten geschäftig zu verhüllen suchen, oft so eifrig, daß sie sich gerade dadurch auffällig machen. Daher ein tolles Orakeln (besonders in den letzten Büchern), dem häufig nichts Tatsächliches zugrunde liegt; die Sibylle will eben als Seherin erscheinen, nicht oracula ex eventu verkünden! Müßig sind demnach Versuche, sich um Historikernotizen für alle sibyllinischen Prophezeiungen von Erdbeben und anderen Naturereignissen umzusehen. Ich verweise hier nur auf eine typische Stelle, III 338 f., an der die Austrocknung des Azowschen Meeres vorausgesagt wird.

Die Sibyllisten haben auch ihre Absicht erreicht. Den Heiden blieben ihre Dichtungen tatsächlich nicht verborgen. Sie hat Alexander Polyhistor gekannt (vgl. S. 25 f.); ebenso Celsus (vgl. Alex. II p. 267 sq.), sie hat Lucian parodiert: besonders Alex. Pseud. 11: Εὐρητο δὲ χρησμὸς ἤδη ὡς Σιβύλλης προμαντευσαμένης: es wird der Name 'Αλεξ(ανδρος) bezeichnet: ἐκ πρώτης δεικνύς μονάδος τριςῶν δεκάδων τέ | πένθ' ἐτέρας μονάδας καὶ εἰκοσάδα τρις-άρημον ($\alpha + \lambda + \epsilon + \xi = 96$), ganz nach dem Brauch unserer Sibyllinen, Namen durch die in Einern, Zehnern (und eventuell Hundertern) ausgedrückte Ziffernsumme zu umschreiben¹); vgl. auch *De morte Peregr.* 29. Gehen wir aber wieder auf frühere Jahrhunderte zurück, so finden wir Kenntnis jüdischer Werke beim *Autor* περὶ ὕψους (von den Neueren bekanntlich ins erste Jahrhundert n. Chr. gesetzt) IX 9 ed.² Jahn-Vahlen p. 16 (Zitat nach Genes. I 3, eingeleitet durch καὶ ὁ τῶν Ἰουδαίων θεομοθέτης οὐχ ὁ τυχῶν ἀνὴρ usw.), noch früher, wenn wir einem Scholiasten (Walz Rhet. Gr. VI p. 211) glauben dürfen, bei Demetrius Phaler. (starb um 280 v. Chr.). Wir können also bei Apollodor von Erythrae, wenn er wirklich gelebt hat, Kenntnis unserer Sibyllinen voraussetzen. Dasselbe gilt für den Gewährsmann des *Solin* p. 38, 21 bis 24 M: ,Delphicam autem Sibyllam ante Troiana bella vaticinatam

¹) Vgl. besonders *Or. Sib.* I 328 ff.: ὁκτὼ γὰρ μονάδας, τόσσας δεκάδας δ' ἐπὶ ταύταις | ἢ δ' ἑκατοντάδας ὁκτὼ ἀπιστοκόροις ἀνθρώποις | σὺνομα δηλῶσει.

Bocchus autumat, cuius plurimos versus operi suo Homerum inse-
 ruisse manifestat' (vgl. Sib. III 424 f.) und des Diodor IV 66, 5 sq.
ταύτην (= τὴν Τειρεσίου θυγατέρα Δάφνην) ἀνέθεσαν εἰς Δελφοῦς
παρ' ἧς φασι καὶ τὸν ποιητὴν Ὅμηρον πολλὰ τῶν ἐπῶν σφετε-
 ριάμενον κομῆσαι τὴν ἰδίαν ποίησιν.... φασὶν (αὐτὴν) ἐπικληθῆναι
 Cίβυλλαν. Für beide, Diodor wie Bocchus, kann man sogar den
 vermittelnden Autor mit hoher Wahrscheinlichkeit namhaft machen.
 Es ist offenbar derselbe, der Pausanias als Quelle für seinen
 Sibyllenbericht diente, in dem er ja die Herophile, die nach
 Delphi gekommene Sibylle, Schwester usw. des Apollo (daher
 reden Bocchus und Diodor von der delphischen Sibylle), besonders
 hervorhob: Alexander Polyhistor¹⁾, der unsere Sibyllinen unzweifel-
 haft gekannt hat (s. oben). Es hat sich also auch die Partie über
 Homer, die man bisher am hartnäckigsten für heidnisch hielt, als
 ein jüdisch-hellenistisches Produkt erwiesen.

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer Erörterungen zu-
 sammen. Das III. Buch der Orac. Sibyll. ist eine jüdisch-
 hellenistische Dichtung. An eine Benützung heidnischer
 Sibyllen, sei es der babylonischen, sei es der erythrä-
 ischen, ist nicht zu denken, da die Annahme der
 Existenz literarisch tätiger Sibyllen aus Babylon und
 Erythrä als hinfällig erkannt worden ist. Dagegen ist die
 gelegentliche Verwendung heidnischer Weissagungen
 (besonders sprichwörtlich gewordener, wie des Orakels von
 Kamarina) zuzugestehen. Auf das Zeitalter der Aufklärung
 weist der Umstand, daß Berossos in der Erzählung vom
 babylonischen Turmbau zurate gezogen wurde und daß deut-
 liche Anklänge an euhemerischen Rationalismus sich finden
 (s. S. 41). Doch was sage ich ‚Anklänge‘? Eine Stelle, III
 110—154 (vom Streit des Kronos und Titan) geht auch stoff-
 lich unzweifelhaft auf Euhemerus' Darstellung zurück, wie sich
 aus den auffallenden Übereinstimmungen zwischen dieser Stelle und
 der bei Lact. *Div. Inst.* I 14, 2 ff. aus Ennius' Schrift *Euhemerus*
 angeführten Erzählung ergibt²⁾. Bemerkenswert ist die viel zu
 wenig beachtete Tatsache, daß die Sibylle gerade in den Partien,
 die wir mit gutem Grund auf Berossos und Euhemerus zurück-

¹⁾ Von Maaß *De Sibyll. indic.* p. 18 sqq. als Quelle für Pausanias wahr-
 scheinlich gemacht.

²⁾ Vgl. Geffcken, *Die babyl. Sibylle*, S. 93—96. — Lactanz sagt selber
 (a. a. O. § 8): haec historia quam vera sit, docet Sibylla Erythraea eadem fere
 icens, nisi quod in paucis quae ad rem non attinent, discrepat.

führen, gleichsam aus der Rolle fällt, nicht orakelt, sondern erzählt (III 97—158). Die Art, wie sie zum Schluß ihr Wissen herleitet von ihrer Abstammung, entspricht ganz der Manier der damaligen Zeit, einen rationalistischen Kern durch mythologische Phantastereien zu verhüllen (s. oben S. 41). Woher hat sie nämlich ihr Wissen? Darauf gibt sie uns die Antwort: sie sei die Schwiegertochter des Mannes, der in der Arche über die Wasser fuhr: τοῦ μὲν ἐγὼ νύμφη καὶ ἀπ' αἵματος αὐτοῦ ἐτύχθην (III 827); sie setzt fort: τῷ τὰ πρῶτ' ἐγένοντο· τὰ δ' ἔσχατα πάντ' ἀπεδείχθη; ihr Wissen, meint sie, erstreckt sich auf Vergangenheit und Zukunft (820 ὅσα δὲ πρῶτ' ἐγένοντο, Gegensatz 821 τῶν μετέπειτα δὲ πάντα, beides 822 durch die homerische Phrase τὰ τ' ἐκκόμενα πρό τ' ἔοντα zusammengefaßt), die Kenntnis der Vergangenheit verdanke sie den Mitteilungen ihres Schwiegervaters (s. 823—828), hingegen die der Zukunft (τὰ δ' ἔσχατα) den Offenbarungen Gottes (ἀπεδείχθη, sc. ὑπὸ θεοῦ, vgl. 821 τῶν μετέπειτα δὲ πάντα θεὸς νόψ ἐγκατέθηκεν). „Daher“, schließt sie, „sollen alle diese Worte, die aus meinem Munde gekommen, als wahr gelten“ (829 ὥστ' ἀπ' ἐμοῦ στόματος τὰδ' ἀληθινὰ πάντα λελέχθω). Welche Sibylle ist es aber? Es ist die jüdische = babylonisch-assyrische (Ἰσραήλ Βαβυλωνία τεύχεα) = chaldäische (Suidas¹⁾ Βίβυλλα Χαλδαία, ἡ καὶ πρὸς τινων Ἑβραία ὀνομαζομένη) = erythräische (d. h. von der Gegend am Roten Meer, s. S. 32) = persische Sibylle; wohlgemerkt, eine einzige Sibylle, nicht mehrere, wie man, durch Varros Sibyllenkanon²⁾ irregeleitet, angenommen hat. Es erübrigt mir nur noch, die Einreihung der persischen Sibylle mit ein paar Worten zu rechtfertigen. Bisher hat man sich den Kopf zerbrochen, was man von der persischen Sibylle halten solle. Geffcken hat sich sogar die Mühe genommen³⁾, eine kleine Partie des III. B. unserer Sibyllinen für sie ausfindig zu machen, nämlich 381—387 (Prophezeiung über Alexander und Makedonien). Erwähnt wird sie von einem gewissen Nicanor, qui res gestas Alexandri Macedonis scripsit (Varro bei Lactanz an der oft zitierten Stelle). Außer Varro-Lactanz nennt sie kein anderer Schriftsteller (abgesehen natürlich von den Autoren, welche die erwähnte Stelle benützt haben). Aber selbst wenn Nicanor — ein Historiker, der übrigens geradeso wie Apollodorus Erythraeus nur dieses eine Mal erwähnt wird — die persische Sibylle angeführt haben sollte, dürfen wir sie uns nicht verschieden

¹⁾ p. 949 Bekk.

²⁾ Über diesen vgl. S. 34.

³⁾ Texte S. 3; „Die babyl. Sibylle“ S. 102³.

denken von der babylonisch-chaldäisch-erythräischen Sibylle. Aus demselben geographischen Grunde, aus dem sich die Bezeichnung als erythräische Prophetin erklärt, ist ihr Beiname ‚die persische‘ abzuleiten; bekanntlich lag ja die Landschaft Persis an der Ἐρυθρὰ θάλασσα. Diese Behauptung hätte man schon längst bei Suidas a. a. O. finden können, der die Chaldäerin mit der Perserin, zugleich aber auch mit der Jüdin identifiziert, diese drei aber wieder — was die beste Bestätigung meiner Ansicht ist — gleichsetzt der Sibylle, welche über Christus prophezeit und Bücher hinterlassen hat, d. h. unseren Sibyllinen: Σίβυλλα Χαλδαία, ἡ καὶ πρὸς τινων Ἑβραία ὀνομαζομένη, ἡ καὶ Περσὶς, ἡ κυρίῳ ὀνόματι καλουμένη Καμβήθη, ἐκ τοῦ γένους τοῦ μακαριωτάτου Νῶε, ἡ τὰ κατ’ Ἀλέξανδρον τὸν Μακεδόνα λεγομένη προειρηκέναι ἥς μνημονεύει Νικάνωρ ὁ τὸν Ἀλεξάνδρου βίον ἱστορήσας ἡ περὶ τοῦ δεσπότης Χριστοῦ μυρία προθεσπίσασα καὶ τῆς αὐτοῦ παρουσίας. ταύτης εἰς βιβλία κδ’ (in id’ zu ändern, s. S. 28) περὶ παντὸς ἔθνους καὶ χώρας περιέχοντα. Daß wirklich unsere sibyllinischen Orakel gemeint sind, beweist das folgende: Ὅτι δὲ οἱ στίχοι αὐτῆς ἀτελεῖς εὗρίσκονται καὶ ἄμετροι, οὐ τῆς προφητιδὸς ἐστὶν ἡ αἰτία, ἀλλὰ τῶν ταχυγράφων οὐ συμφθασάντων τῇ ῥύμῃ τοῦ λόγου ἢ καὶ ἀπαιδευτῶν γενομένων. . . . ἅμα γὰρ τῇ ἐπιπνοίᾳ ἐπέπαυτο ἡ τῶν λεχθέντων μνήμη, was dem Sinne nach und teilweise sogar wörtlich mit der Sibyllen-Theosophie¹⁾ (dem sogenannten Prolog, ed. Geffcken S. 4, Z. 85—89) übereinstimmt.

Wien.

DR. KARL MRAS.

¹⁾ ἀλλὰ καὶ ὡς πάντων τῶν στίχων μὴ σφζόντων τὴν ἀκρίβειαν τοῦ μέτρου. . . . αἰτία δὲ αὐτῶν (τῶν) ταχυγράφων οὐ συμφθασάντων τῇ ῥύμῃ τοῦ λόγου ἢ καὶ ἀπαιδευτῶν γενομένων, οὐ τῆς προφητιδὸς ἅμα γὰρ τῇ ἐπιπνοίᾳ ἐπέπαυτο τῶν λεχθέντων ἡ μνήμη (ich zitiere nach den Lesarten der Theosophie, Wien. Stud. XXVIII, S. 45).

Ein einheitliches prosodisches Prinzip des Nonnos.

I.

Isidor Hilberg hat in seinem Buche „Das Prinzip der Silbenwägung und die daraus entspringenden Gesetze der Endsilben in der griechischen Poesie“ (Wien 1879) auf Grund einer äußerst sorgfältigen und mühevollen Prüfung der Verse griechischer Dichter eine Menge von Regeln aufgestellt, die einzelne Dichter beim Baue ihrer Hexameter befolgen haben sollen. Unter diesen Regeln oder, wie Hilberg sagt, Gesetzen befinden sich einige, welche Nonnos und seine Nachahmer betreffen. Es sind dies besonders folgende Gesetze:

I. (7. Gesetz Hilbergs; S. 96):

Vokalisch auslautende kurze Endsilben dürfen bei Nonnos nicht die Senkung eines Spondeus bilden.

Dieses Gesetz ist ausnahmslos; auch einige von den Nachahmern des Nonnos befolgen es mit voller Strenge.

A. Scheindler, der in einer sehr eingehenden Rezension des Buches von Hilberg (Z. 8. G. XXX 412 ff.) alle seine Gesetze besprochen und teilweise ergänzt hat, indem er besonders die Art der Verwendung einsilbiger Wörter im Hexameter des Nonnos festzustellen suchte, ergänzt dieses Gesetz Hilbergs durch die Beobachtung, daß Nonnos und seine Anhänger nie einen Spondeus anwenden, dessen Senkung aus einem kurzen, vokalisch auslautenden einsilbigen Worte bestehen würde. Schon Homer und die ältesten Dichter sollen einen solchen Spondeus selten und nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen haben.

II. (8. Gesetz Hilbergs; S. 96 f.):

Vokalisch auslautende kurze Endsilben dürfen bei Nonnos nur in zwei Fällen in der Vershebung stehen: a) aus

Verszwang (d. h. bei Wörtern von der Messung $\sim\sim\sim, \sim\sim\sim, \sim\sim\sim$ u. ä.; s. S. 38 Anm.); b) in pyrrhichischen Wortformen.

Die einzige Abweichung bei Nonnos M. 13, 110 $\sigma\lambda\omega\mu\iota \rho\alpha\theta\acute{\alpha}\mu\iota\tau\tau\iota$ (st. $\sigma\lambda\omega\mu\eta\tau\iota \rho\alpha\theta\acute{\alpha}\mu\iota\tau\tau\iota$, wie Hilberg nach anderen Stellen des Nonnos vorschlägt) beruht auf einem Textfehler.

Ein wenig anders stilisiert dieses Gesetz A. Scheindler in seiner Rezension (Z. ö. G. a. O. 427 ff.) und in der Abhandlung „Zu Nonnos von Panopolis“ (W. St. II 40 ff.); er berücksichtigt auch die einsilbigen Wörter und bestimmt ausdrücklich die Vershebungen, in welchen die Längung der kurzen Silben stattfindet. Dagegen behauptete Hilberg, Zu Nonnos von Panopolis (W. St. a. O. 286 f.), daß diese Entdeckungen Scheindlers bereits von H. Tiedke, *Quaestionum Nonnianarum specimen* (Diss. Berolini 1873), S. 9 u. 26 gemacht worden sind. Scheindler verteidigte seine Fassung des Gesetzes in einem neuen Artikel „Zu Nonnos von Panopolis“ (W. St. III 79).

III. (11. Gesetz Hilbergs; S. 125 ff.):

Bei Nonnos dürfen konsonantisch auslautende kurze Endsilben nur in drei Fällen die Hebung bilden: a) aus Verszwang; b) in pyrrhichischen Wortformen; c) wenn das betreffende Wort den Anfang des Verses bildet.

Ausnahmen von diesem Gesetze gibt es genug (S. 127 ff.), zusammen 32. Hilberg entschuldigt einige von ihnen durch die Nachahmung Homers und Anwendung der Anaphora; die übrigen sollen entweder auf falscher Konjekture oder auf Interpolation und Korruptel beruhen.

IV. (13. Gesetz Hilbergs; S. 168 ff.):

Lange und konsonantisch auslautende kurze Endsilben dürfen bei Nonnos keine andere Senkung als die des ersten Spondeus bilden.

Von diesem Gesetze, welches auch einige Nachahmer des Nonnos mit voller Strenge befolgten, gibt es nach Hilberg nur fünf Ausnahmen, welche sämtlich auf Trübung der Überlieferung beruhen sollen. Das Gesetz ist, wenn auch in minder genauer Formulierung, nach der Angabe Hilbergs längst bekannt. Ansätze zu ihm finden sich in der Tat schon bei E. Gerhard, *Lectiones Apollonianae*, Lipsiae 1816, S. 203 und F. A. Wernicke, *Τρυφιοδώρου ἄλωσις Ἰλίου*, Lipsiae 1819, S. 38 f. Zu diesem Gesetze bemerkt Scheindler (Z. ö. G. a. O. S. 421), daß Nonnos konsonantisch

auslautende kurze einsilbige Wörter in den Dionysiaka nur einmal in der Senkung des ersten, zweimal in der Senkung des zweiten, niemals in der Senkung des dritten, vierten und fünften Taktes angewendet hat. A. Ludwich, Zur Metabole des Nonnos (Rh. Mus. XXXV 509) behauptet, daß sich ein solches einsilbiges Wort in der Senkung des fünften Taktes in der ganzen griechischen Literatur nur zweimal vorfindet, einmal bei Hesiod, das andere Mal in den sibyllinischen Orakeln.

Hilberg versucht es natürlich für seine, dem Anscheine nach ziemlich kleinlichen Gesetze einen vernünftigen Grund ausfindig zu machen (S. 262 ff.). Die vokalisch auslautenden kurzen Endsilben wurden seiner Meinung nach im Verlaufe der Entwicklung der griechischen Verstechnik immer mehr aus den Senkungen der Spondeen verdrängt. Schon bei Homer sind sie auf die Senkungen des ersten und mit gewissen Ausnahmen auf die des zweiten Spondeus beschränkt. Nonnos verbannte die kurzen Endsilben aus den Senkungen des Spondeus vollständig. Auch die konsonantisch auslautenden kurzen Endsilben wurden aus den Senkungen des Spondeus immer mehr verdrängt; doch wurden sie von dieser Bewegung erst in der Alexandrinerzeit ergriffen. Nonnos ließ sie nur äußerst selten in der Senkung des ersten Taktes zu. In der alexandrinischen Periode wurden auch die langen Endsilben von der gleichen Bewegung ergriffen; auch sie wurden allmählich aus den Senkungen verdrängt. Bei Nonnos dürfen sie nur die Senkung des ersten Taktes bilden. Die vokalisch auslautenden kurzen Endsilben wurden jedoch bald auch aus den Vershebungen verbannt. Schon der Verf. der Ἑρῶ καὶ ἠμέραι legte sich in dieser Hinsicht gewisse Beschränkungen auf; Nonnos ließ solche Endsilben nur aus Verszwang oder in pyrrhichischen Wortformen zu. Konsonantisch auslautende Endsilben wurden vor Nonnos in den Vershebungen ohne alle Beschränkung angewendet. Diesen Gebrauch hat wieder erst Nonnos eingeschränkt; er ließ dieselben in den Hebungen nur aus Verszwang, in pyrrhichischen Wortformen und in jenen Wörtern zu, die den Anfang des Verses bildeten.

Die langen Endsilben haben sich in den Vershebungen immer, selbst bei Nonnos, behauptet.

Der griechische Hexameter verfolgt nach Hilbergs Meinung in seiner gesamten Entwicklung die Tendenz, die kurzen Endsilben nicht zu längen, die langen nicht zu senken (S. 265). Von dieser Bewegung wurden zuerst die vokalisch, dann die konsonantisch auslautenden Endsilben erfaßt; beide Arten der

kurzen Endsilben wurden zuerst aus den Senkungen, später auch aus den Hebungen, die langen jedoch, abgesehen von einer kleinen Ausnahme, nur aus den Senkungen verdrängt (S. 266). Der Grund dieser eigentümlichen Erscheinung liegt nach Hilbergs Meinung darin, daß die Endsilben im Verlaufe der Entwicklung der griechischen Sprache ihre Längungsfähigkeit eingebüßt haben, so daß die kurzen Endsilben nicht mehr gelängt werden, die langen nicht mehr zu einer zweizeitigen Länge anschwellen konnten (S. 268); sie verloren an Klangfülle und Quantität (S. 277), wurden geschwächt oder, wenn wir uns eines geläufigen grammatischen Ausdruckes bedienen wollen, gekürzt. Ursache dieser Kürzung oder nach Scheindler (Z. ö. G. a. O. 429) Verwitterung der Endsilben ist der Akzent, dessen Wesen sich Hilberg allerdings anders vorstellt, als die neueren Grammatiker. Wir kommen auf diese seine Meinung noch weiter unten zurück.

Gegen die Richtigkeit dieser Gesetze wurden gleich nach Erscheinen des Buches Hilbergs in den Besprechungen desselben (vgl. A. Scheindler, Z. ö. G. a. O. 412 ff., A. Ludwig, Jenaer Literaturzeitung 1879, S. 164 f., Clemm, Lit. Zentralblatt 1879, S. 1158 f.), sowie in verschiedenen metrischen Schriften mannigfache Einwendungen gemacht. So hat z. B. F. Baumgarten, *De Christodoro poeta Thebano* (Diss. Bonnae 1881), S. 35 f. hervorgehoben, daß ihre Begründung nicht einleuchtend ist, ja er hat ihnen die Bedeutung von wirklichen Gesetzen überhaupt abgesprochen. Seiner Ansicht nach hängen diese eigentümlichen Erscheinungen im Hexameter des Nonnos mit den Regeln zusammen, welche er in betreff der Caesuren und der Taktformen beobachtete. Baumgarten fühlte auch richtig, daß sich alle diese Gesetze auf ein einziges Prinzip zurückführen lassen müssen, und faßte sie alle in ein Gesetz zusammen, welches in einheitlicher Stilisierung alle Spezialgesetze Hilbergs fast unverändert enthält; dadurch ist allerdings nicht viel gewonnen. Andere Bedenken, und zwar in bezug auf Hilbergs Theorie des griechischen Akzentes, hat F. Hansson, Über den griechischen Wortiktus (Rh. Mus. XXXVII 252 ff.) geäußert; vgl. auch G. Heep, *Quaestiones Callimacheae metricae* (Diss. Bonnae 1884), S. 27 f.

Dagegen behauptet A. Rzach, Zur Verstechnik der Sibyllisten (W. St. XIV 18 f.), daß sich Hilbergs Gesetze auch an den Hexametern der sibyllinischen Orakelsprüche bewähren; Abweichungen von denselben versucht er durch dieselben Mittel, wie Hilberg, zu entfernen. Auch A. Ludwig in Roßbachs Metrik²

S. 58 f. und 71 f. billigt diese Gesetze und spricht von einer „Abschwächung“ der Silben bei Nonnos (S. 59); denselben Standpunkt nimmt H. Gleditsch, *Metrik*³ S. 88 ein.

Trotz mancher Einwände und Bedenken werden also Hilbergs Gesetze selbst von besonnenen Forschern und bedeutenden Metrikern gebilligt; besonders seine Lehre von der vermeintlichen Abschwächung der Endsilben wird von manchen Gelehrten stillschweigend angenommen. Es soll auch nicht behauptet werden, daß diese Gesetze auf unrichtigen Beobachtungen beruhen; im Gegenteil — Hilbergs mühevolle und äußerst sorgfältige Beobachtungen müssen als ganz und gar zuverlässig angesehen werden. Jedoch zwei, wie es scheint, gewichtige Bedenken stellen sich der rückhaltlosen Billigung dieser Gesetze entgegen.

Die Gesetze des Versbaues dürfen weder dunkel und kleinlich, noch zahlreich sein, da sie sonst die schaffende Kraft des Dichters nur hemmen und der Freiheit, die er nötig hat, um seine Gedanken klar und schön zum Ausdruck zu bringen, fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen würden. Auch die antiken Dichter, und selbst ein Nonnos, durften sich also nicht durch eine Menge von Gesetzen binden lassen, deren strenge Befolgung ihnen die peinlichste Aufmerksamkeit auferlegt hätte, trotzdem sie gewiß mit weit größerer Sorgfalt ihre Verse bauten als manche von ihren modernen Zunftgenossen. Von den modernen Forschern wurde in der Tat eine ziemlich große Zahl kleinlicher Gesetze für einzelne Dichter und auch für Nonnos aufgestellt; beruhen dieselben auf zuverlässigen Beobachtungen, so müssen sie sich auf wenige allgemeine Prinzipie zurückführen lassen, wie es schon W. Weinberger, *Studien zu Tryphiodor und Kolluth* (W. St. XVIII 161) richtig verlangt hat. Auch von Nonnos gilt das, was I. Draheim, *De Phaedri senario* (JPhP CXXXIX 430) in bezug auf Phaedrus sagt: *qui fieri potest, ut duodecim vel plura praecepta unus homo atque is poeta sibi ipse proponat servanda?*

Noch gewichtiger scheint mir das zweite Bedenken zu sein. Die eigentliche Ursache der oben angeführten, von Nonnos befolgten Gesetze war nach Hilbergs Ansicht die durch Akzentverhältnisse bewirkte Kürzung der Endsilben. Hilberg hat auf S. 269 ff. seines Buches eine eigene Theorie von dem Wesen des griechischen Akzentes aufgestellt, nach welcher (vgl. besonders S. 273) im Griechischen ein jedes Wort neben einem musikalischen auch einen expiratorischen, dynamischen Akzent gehabt haben soll; vor dem VII. Jahrhundert n. Chr. sollen alle Endsilben ohne Aus-

nahme, mochten sie akzentuiert gewesen sein oder nicht, d. h. mochten sie einen musikalischen Akzent gehabt oder dessen entbehrt haben, nie mit einem expiratorischen Akzent versehen gewesen sein, d. h. nie mit größerem Nachdruck, mit größerer Tonstärke ausgesprochen worden sein, und sind deswegen der Schwächung und Kürzung verfallen. Diese Akzenttheorien Hilbergs und auch ähnliche, wenn auch wesentlich verschiedene Theorien F. Hanssens, Über den griechischen Wortiktus (Rh. Mus. XXXVII 252 ff.), sind von der neueren Forschung schon überholt worden, und ihre Urheber selbst möchten sie heutzutage kaum verteidigen. Wir wissen jetzt mit ziemlicher Bestimmtheit, daß der griechische Wortakzent zur Zeit des Nonnos nicht mehr musikalisch, melodisch war, d. h. daß die akzentuierten Silben nicht mit größerer Tonhöhe, sondern mit größerer Tonstärke, also mit einem expiratorischen, dynamischen, intensiven Akzente ausgesprochen wurden. Der dynamische Akzent hat nun wirklich die Neigung unbetonte Silben desselben Wortes zu kürzen, wie es heutzutage im Griechischen der Fall ist. Es wäre also ganz gut erklärlich, daß Nonnos unbetonte Endsilben, da sie durch den vorhergehenden Akzent wirklich geschwächt oder gekürzt wurden, nicht als vollgiltige einzeitige Kürzen oder zweizeitige Längen gelten lassen wollte. Warum verfuhr er aber auf dieselbe Art und Weise auch bei den sehr zahlreichen betonten Endsilben, deren Akzent sie vor der Kürzung hinreichend schützte? Warum verfuhr er auf gleiche Art und Weise bei einem αὐτά oder τιμή, wie bei einem ἄνδρα oder γυνή? Warum sind von seinem Gesetze pyrrhische Wörter ausgenommen, mag ihre Endsilbe betont oder unbetont sein? Gegen die Ansicht Hilbergs, daß die Endsilben im Griechischen ohne Ausnahme im Verlauf der Zeiten geschwächt wurden, haben sich also meiner Meinung nach F. Hanssen a. a. O. (Rh. Mus. XXXVII 259) und G. Heep a. a. O. S. 30 mit Recht ausgesprochen.

Ist dies richtig, so kann der Grund der von Hilberg beobachteten Eigentümlichkeiten im Versbau des Nonnos nicht in der Kürzung der Endsilben liegen.

II.

Hilberg hat sich selbst und auch anderen Metrikern den Weg zu der richtigen Auffassung der Sache dadurch verstellt, daß er einzelne Worte im Verse nur nach ihrer Messung abschätzte, ohne

ihre grammatische Eigenart in Betracht zu ziehen, sowie daß er in seinem Buche den Lesern eigentlich nur die Ausnahmen von seinen Gesetzen vorlegt, die Gesetze selbst aber auf Grund eines Materials aufstellt, das er, offenbar wegen seiner Reichhaltigkeit, in der Regel nicht mitteilt. Wer also zu einer richtigen Erkenntnis der Sache gelangen will, der ist genötigt, das ganze bereits von Hilberg gesammelte, aber nicht mitgeteilte Material von neuem zu sammeln.

Auf richtigem Wege zur Lösung der Frage war bereits F. Baumgarten a. a. O. S. 38, der in bezug auf die Verse des Christodoros, eines Nachahmers des Nonnos, die Beobachtung machte, daß die in Hilbergs Gesetzen erwähnten pyrrhichischen Wörter mit Ausnahme von $\epsilon\tau\iota$ insgesamt Präpositionen sind, welche natürlich mit ihrem Nomen eine sehr enge Verbindung eingehen. Weiter bemerkte G. Heep a. a. O. S. 27 f., daß die Gesetze Hilbergs, insofern sie kurze Endsilben betreffen, überall dort vernachlässigt werden, wo durch syntaktische Verbindung oder die Eigenart gewisser Wörter, wie z. B. der Adverbien und Konjunktionen, welche sich immer an das folgende Wort anschließen, oder durch Interpunktion eine so enge Verbindung der einzelnen Worte entsteht, daß die kurzen Endsilben sozusagen in den Inlaut eines Wortes geraten. Doch zur völligen Aufklärung der Sache sind weder Baumgarten noch Heep gelangt. Die Sache wird jedoch sofort klar, wenn wir alle einzelnen Wörter, bei welchen nach Hilbergs und Scheindlers Gesetzen keine „Schwächung“ der Endsilbe stattfindet, genau aufzählen.

Bei der folgenden Aufzählung dieser Wörter habe ich folgende Grundsätze befolgt: 1. Jene Stellen des Nonnos, an welchen das in Betracht kommende Wort kritisch sicher, das mit ihm verbundene nachfolgende Wort jedoch zweifelhaft ist, werden gezählt; z. B. D. 10, 63 $\epsilon\tau\iota$ $\kappa\alpha\iota\rho\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ beruht $\kappa\alpha\iota\rho\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ auf Konjekture ($\kappa\pi\epsilon\upsilon\delta\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ *codd.*), $\epsilon\tau\iota$, dessen Schlußsilbe gelangt wird, ist jedoch sicher. Ähnliche Stellen sind D. 11, 360; 15, 111; 19, 267; 22, 117; 22, 121; 25, 556; 28, 213; 31, 206; 36, 115; 40, 175; M. 7, 126.

2. Unberücksichtigt blieben folgende teils verdorbene, teils verdächtige Stellen: D. 3, 160; 5, 440; 6, 347; 15, 415; 18, 103; 19, 159; 19, 225; 20, 336; 22, 10; 22, 378; 24, 119; 26, 326; 29, 85; 32, 63; 34, 47; 34, 51; 42, 445; 46, 17; 47, 204; 48, 530; 48, 650; M. 4, 44; 14, 76; 17, 45. Der Grund dazu ist aus dem kritischen Kommentar ersichtlich.

3. Stellen, wie D. 7, 31 ταχυφθιμένης: ταχὺν φθιμένης *codd.*; D. 28, 111 ἐνὶ κτείνοντο: ἐνικτείνοντι, ἐνικτείνοντο *codd.*; 29, 296 ἐπὶ ῥόον: ἐπίρροον *codd.*; 36, 405 περὶ σταμίνεσσιν: περισταμινῆσιν *codd.* wurden natürlich mitgezählt.

Ich habe mich überhaupt bemüht, nur kritisch sichere Fälle anzuführen; natürlich können auch Fälle vorkommen, welche mir kritisch sicher zu sein scheinen, von anderen jedoch für verdächtig gehalten werden können. Es läßt sich also eine ganz sichere Zahl der in Frage kommenden Fälle nicht feststellen. Die Resultate dieser Abhandlung werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Vernachlässigung der angeblichen Schwächung der kurzen Endsilbe, bezw. des kurzen Vokals eines einsilbigen vokalisch auslautenden Wortes, und folglich die Längung derselben durch Position erfolgt bei Nonnos in folgenden Fällen.

A. Bei ein- und zweisilbigen Wörtern.

1. Bei Präpositionen. Es wird so verwendet:

ἄμα in der zweiten Hebung: D. 11, 501 (ἄλλη ἄμα γυνωτῆσι); 24, 127; 30, 99 — 3 Fälle.

in der vierten Hebung: D. 14, 258; 18, 135; 18, 366; 48, 968 — 4 Fälle.

ἀνὰ in der vierten Hebung: D. 21, 188 (ἀνὰ ὄρουμά); 22, 121; 22, 124; 44, 125; 47, 34 — 5 Fälle.

ἀπὸ in der zweiten Hebung: D. 6, 238 (Κύπρις ἀπὸ κριοῖο); 6, 283; 11, 41; 11, 156; 13, 232; 13, 238; 28, 39; 30, 103; 36, 180; 37, 136; 43, 314; M. 3, 33; 5, 41; 9, 72 — 14 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 138 (ἀπὸ χθονός); 1, 346; 2, 75; 2, 338; 2, 482; 2, 497; 4, 244; 5, 381; 6, 28; 6, 78; 8, 354; 11, 375; 13, 150; 13, 544; 14, 125; 16, 217; 17, 378; 18, 320; 19, 54; 19, 247; 21, 174; 21, 305; 22, 152; 26, 38; 26, 208; 27, 6; 27, 244; 29, 84; 29, 280; 32, 284; 35, 159; 35, 231; 35, 266; 36, 79; 39, 28; 40, 473; 42, 19; 43, 356; 45, 224; 46, 277; 47, 16; 48, 648; 48, 716; M. 6, 48; 11, 132; 12, 134; 16, 66; 19, 180 — 48 Fälle.

διὰ in der zweiten Hebung: D. 22, 331 (διὰ πλευροῖο); 30, 64; 48, 353 — 3 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 10, 23 (διὰ κροτάφοιο); 32, 247; 45, 149; 48, 734 — 4 Fälle.

δίχα in der zweiten Hebung: D. 17, 121 (δίχα πτολέμοιο) — 1 Fall;

in der vierten Hebung: D. 15, 271 (δίχα φθονεροῖο χιτώνος); 21, 233 — 2 Fälle.

ἐνὶ in der zweiten Hebung: D. 10, 164 (καὶ τις ἐνὶ προχοῇσι); 13, 140; 15, 175; 15, 204; 20, 219; 22, 389; 23, 46; 26, 92; 26, 160; 28, 280; 30, 4; 30, 174; 37, 246; 41, 195; M. 13, 13 — 15 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 206 (ἐνὶ βρυόεντι δὲ κόλπῳ); 1, 299; 6, 232; 6, 264; 7, 240; 9, 194; 10, 277; 14, 123; 14, 151; 17, 110; 21, 336; 48, 161; 48, 493; 48, 844; M. 5, 156 — 15 Fälle.

ἐπὶ in der zweiten Hebung: Per. 19, 12; 31, 2; D. 7, 132 (ἐπὶ γλωχίνι); 10, 367; 14, 135; 15, 105; 18, 250; 19, 267; 22, 234; 22, 302; 23, 204; 26, 369; 29, 94; 30, 220; 37, 209; 38, 419; 46, 133; M. 19, 167; 21, 123 — 19 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 2, 366 (ἐπὶ στέρνοισι); 3, 250; 4, 233; 4, 377; 5, 20; 5, 233; 6, 169; 7, 67; 8, 202; 9, 195; 9, 395; 11, 143; 11, 233; 11, 353; 11, 387; 11, 468; 13, 500; 13, 505; 14, 209; 14, 238; 14, 331; 14, 357; 17, 246; 18, 15; 18, 235; 21, 83; 22, 154; 22, 198; 22, 250; 25, 410; 25, 461; 27, 19; 27, 136; 28, 54; 29, 9; 29, 138; 29, 296; 30, 243; 31, 195; 33, 120; 36, 477; 37, 180; 37, 365; 37, 516; 37, 531; 37, 566; 38, 269; 39, 67; 39, 90; 39, 356; 39, 402; 40, 4; 40, 237; 40, 500; 41, 2; 41, 311; 42, 141; 43, 233; 44, 56; 46, 131; 46, 273; 47, 78; 47, 115; 47, 204; 47, 484; 47, 716; 48, 29; 48, 81; 48, 134; 48, 155; 48, 169; 48, 236; M. 2, 101; 2, 103; 7, 126; 12, 139; 14, 99; 16, 17; 17, 9; 17, 10; 17, 25; 19, 9; 19, 12; 19, 98; 19, 117; 19, 173; 21, 62 — 87 Fälle.

κατὰ in der zweiten Hebung: D. 4, 444 (κατὰ κληίδα); 17, 264; 28, 109; 28, 261; 36, 209; 47, 611 — 6 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 5, 377 (κατὰ στέρνοιο); 7, 263; 7, 330; 9, 129; 9, 253; 11, 235; 13, 173; 14, 180; 14, 358; 18, 198; 18, 230; 18, 330; 19, 211; 22, 117; 26, 252; 26, 335; 28, 26; 28, 162; 32, 271; 34, 28; 35, 6; 36, 154; 37, 514; 45, 311; 46, 153; 48, 275; M. 11, 235; 20, 112 — 28 Fälle.

μετὰ in der zweiten Hebung: D. 8, 141 (μετὰ Κρήτην); 11, 465; 14, 15; 18, 162; 24, 288; 24, 311; 36, 116; 40, 380 — 8 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 294 (μετὰ χθονὸς εὐλοφον ἔδρην); 1, 428; 2, 158; 2, 579; 2, 603; 4, 421; 5, 49; 5, 483; 5, 556; 7, 97; 8, 137; 8, 168; 10, 111; 15, 194; 16, 5; 16, 221; 18, 266; 19, 42; 19, 48; 20, 142; 20, 372; 21, 256; 24, 314; 25, 129; 29, 135; 30, 81; 30, 157; 30, 175 (μετὰ προτέρου γάλα μαζοῦ); 30, 203; 31, 35; 31, 235; 31, 241; 31, 268; 34, 93; 35, 334; 36, 115; 36, 244; 37, 189; 37, 461; 39, 94; 40, 421; 40, 504; 42, 523; 43, 81; 44, 121; 47, 391; 47, 546; 47, 704; 48, 409; 48, 466; 48, 928; 48, 976; M. 5, 68 — 53 Fälle.

παρὰ in der zweiten Hebung: D. 10, 328 (παρὰ πλαταμῶνα); 15, 7; 19, 181; 20, 86; 22, 374; 30, 206; 39, 63 — 7 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 355 (παρὰ σφυρόν); 1, 452; 2, 1; 2, 412 (παρὰ Κρονίης πόρον ἄλμης); 2, 655; 2, 712; 3, 5; 3, 16; 3, 55; 4, 444; 5, 112; 5, 231; 5, 283; 6, 39; 6, 137; 8, 237; 10, 368; 11, 10; 11, 410; 12, 11; 12, 79; 13, 15; 13, 349; 13, 380; 18, 327; 20, 174; 20, 303; 20, 308; 21, 322; 21, 323; 24, 230; 25, 373; 25, 495; 26, 49; 26, 263; 27, 144; 27, 150; 27, 219; 30, 119; 31, 37; 31, 129; 31, 131; 34, 228; 35, 357; 37, 366; 39, 26; 39, 350; 41, 26; 41, 258; 41, 292; 41, 304; 42, 277; 42, 445; 43, 297; 43, 366; 45, 173; 46, 232; 48, 194; 48, 241; 48, 382; M. 10, 10 — 61 Fälle.

περὶ in der zweiten Hebung: D. 2, 171 (ἐπτά περὶ ζώνησι); 12, 392; 15, 97; 25, 396; 30, 55; 30, 216; 36, 405; 38, 312; 48, 609 — 9 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 165 (περὶ σφυρόν); 2, 170; 3, 32; 3, 185; 4, 176; 6, 146; 7, 101; 9, 47; 9, 125; 11, 109; 14, 270; 14, 327; 15, 331; 21, 203; 22, 218; 25, 271; 28, 264; 33, 64; 36, 404; 37, 741; 39, 84; 39, 349; 41, 265; 47, 13; M. 21, 40 — 25 Fälle.

πορὶ in der vierten Hebung: D. 20, 203 (πορὶ κλόνων); 48, 604 — 2 Fälle.
ὕπὸ in der zweiten Hebung: D. 1, 193 (ὕπὸ κρείρῃ); 4, 360; 15, 104; 43, 26; 48, 910 — 5 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 212 (ὕπὸ ζυγὰ); 1, 411; 2, 4; 2, 142; 3, 47; 3, 98; 3, 241; 4, 373; 5, 59; 5, 154; 5, 261; 5, 335; 5, 589; 6, 84; 6, 90; 6, 103; 6, 218; 6, 222; 6, 270; 6, 329; 7, 325; 9, 14; 9, 42; 9, 132; 9, 267; 9, 268; 10, 84; 10, 139; 10, 310; 11, 381; 12, 384; 13, 403; 15, 31; 15, 319; 17, 41; 18, 158; 21, 103; 25, 475; 28, 77; 32, 244; 33, 258; 33, 279; 34, 264; 35, 301; 36, 432; 37, 156; 38, 35; 38, 321; 39, 232; 40, 227; 40, 288; 40, 446; 41, 18; 42, 139; 42, 144; 43, 311; 44, 242; 45, 278; 48, 192; M. 1, 195; 4, 92; 8, 155; 8, 191; 9, 25; 12, 172; 15, 39; 18, 23; 18, 85 — 68 Fälle.

Zusammen sind es 492 Fälle, die sich sehr ungleichmäßig auf die zweite und vierte Hebung verteilen; 90 kommen in der zweiten, 402 in der vierten Hebung vor.

2. Bei Konjunktionen:

δὲ in der zweiten Hebung: D. 1, 163 (έντεα δὲ Κρονίδαο); 1, 296; 2, 423; 2, 471; 2, 478; 2, 654; 5, 410; 7, 215; 7, 354; 10, 25; 14, 186; 15, 380; 17, 364; 18, 1; 19, 123; 19, 220; 24, 179; 29, 286; 31, 4; 31, 26; 31, 103; 37, 656; 38, 307; 38, 362; 39, 124; 40, 452; 42, 330; 45, 294; 45, 348; 46, 141; M. 3, 65; 4, 24; 10, 12; 11, 139; 16, 84; 16, 119; 19, 134; 19, 200; 21, 33 — 39 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 193 (δὲ γλωχίνι.); 1, 312; 2, 9; 2, 231; 4, 139; 4, 408; 4, 429; 6, 13; 9, 140; 10, 132; 10, 208; 10, 353; 15, 104; 16, 98; 16, 334; 17, 71; 17, 242; 18, 89; 18, 322; 20, 47; 22, 263; 22, 281; 22, 315; 22, 342; 23, 96; 24, 140; 25, 33; 25, 273; 25, 457; 25, 556; 27, 140; 28, 10; 28, 37; 28, 213; 28, 260; 30, 174; 30, 228; 31, 126; 32, 245; 33, 160; 33, 176; 35, 270; 36, 111; 37, 243; 37, 311; 37, 521; 37, 662; 38, 23; 38, 160; 38, 193; 39, 30; 39, 205; 40, 256; 40, 575; 41, 335; 42, 251; 42, 263; 47, 120; 47, 573; 47, 690; M. 1, 82; 3, 150; 3, 153; 7, 27; 9, 74; 9, 86; 9, 123; 10, 140; 13, 106; 15, 25; 17, 17; 18, 149; 20, 107; 21, 37 — 74 Fälle;

in der sechsten Hebung: D. 35, 262 (ἐγρετο δὲ Ζεὺς) — 1 Fall.

ἵνα in der zweiten Hebung: D. 5, 530 (πάντες ἵνα γνῶσι); 31, 114; 33, 139; 39, 36; 47, 308; M. 3, 88; 10, 33; 12, 187; 17, 70; 17, 78; 18, 165 — 11 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 401 (ἵνα εὐμπαντα καώσης); 2, 551; 3, 59; 5, 334; 7, 133; 7, 173; 8, 297; 9, 178; 23, 317; 27, 64; 27, 95; 31, 85; 31, 194; 32, 33; 37, 643; 42, 52; 48, 23; M. 12, 182; 13, 142; 14, 46; 17, 83 — 21 Fälle.

ὅτε in der zweiten Hebung: D. 5, 259 (καρπὸν ὅτε βρίθοντι ταμῶν μυλοειδέϊ πέτρῳ); 7, 43; 11, 274; 23, 292; 33, 391 — 5 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 445; 3, 18; 3, 202; 3, 215; 3, 344; 7, 19; 20, 159; 22, 292; 23, 168; 23, 180; 23, 312; 25, 7; 27, 274; 31, 119; 31, 252; 39, 287; 40, 376; 40, 382; 40, 404; 41, 99; 41, 389; 42, 212; 42, 266; 42, 289; 44, 40; 45, 273; 47, 360; 48, 21; M. 4, 240; 5, 60; 8, 129; 11, 82; 11, 109; 12, 92; 12, 192; 13, 151; 16, 4; 16, 13; 16, 119; 17, 13; 20, 3; 21, 19 — 42 Fälle.

ὅτι in der zweiten Hebung: D. 9, 22 (ὅτι γλώσση.); 18, 218; 37, 377; 45, 43; 47, 548; 47, 549; M. 6, 118; 9, 100; 9, 149; 18, 9; 19, 184 — 11 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 1, 87 (ὅτι βρυχίην Ἀφροδίτην); 2, 145; 3, 352; 6, 74; 6, 100; 7, 182; 7, 360; 8, 86; 11, 164; 11, 297; 13, 502; 18, 177; 19, 80; 20, 209; 20, 254; 20, 317; 23, 172; 25, 422; 25, 448; 28, 234; 29, 32; 31, 49; 31, 144; 33, 139; 33, 155; 36, 444; 37, 450; 38, 44; 39, 195; 39, 403; 41, 372; 43, 412; 43, 424; 46, 36; 47, 47; 47, 639; 48, 27; 48, 208; M. 1, 50; 2, 5; 3, 39; 3, 81; 3, 95; 5, 15; 5, 58; 6, 87; 8, 55; 8, 66; 8, 163; 9, 102; 12, 53; 12, 116; 12, 118; 13, 143; 14, 7; 14, 65; 14, 113; 16, 43; 16, 113; 17, 48; 17, 90; 20, 38; 20, 63; 21, 23; 21, 102 — 65 Fälle.

τε in der zweiten Hebung: D. 14, 59 (Βρόντης τε Στερόπης τε); 14, 60; 14, 187 — 3 Fälle.

Zusammen sind es 272 Fälle; 69 in der zweiten, 202 in der vierten, 1 in der sechsten Hebung.

3. Bei Partikeln:

ἄρα in der zweiten Hebung: D. 26, 366 (τόσσοι ἄρα στρατός ἦλθε); 36, 106 — 2 Fälle.

ἄτε in der zweiten Hebung: D. 1, 420 (Κάδμος, ἄτε τρομέων); 2, 465; 6, 176; 16, 188 — 4 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 5, 159 (ἄτε πλατὺν ἡέρα τέμνων); 6, 178; 7, 104; 7, 323; 11, 231; 13, 219; 16, 137; 19, 176; 23, 71; 23, 109; 28, 273; 28, 314; 33, 360; 45, 215; 47, 103; M. 4, 134 — 16 Fälle.

ὦδε (in der Funktion einer Interjektion) in der vierten Hebung: M. 19, 69 (ὦδε, cχεδόν ἴσταναι ἀνήρ) — 1 Fall.

Zusammen sind es 23 Fälle, 6 in der zweiten, 17 in der vierten Hebung.

4. Bei Adverbien (oder adverbial gebrauchten Kasus):

ἅμα in der zweiten Hebung: D. 24, 100 (ἅμα χραίσμῃς) — 1 Fall;

in der vierten Hebung: D. 38, 242 (ἅμα πρόσω καὶ ὀπίσω); 47, 202; 48, 968 — 3 Fälle.

παρὺ in der zweiten Hebung: D. 15, 111 (παρὺ κνώσσοντα) — 1 Fall.

ἔτι in der zweiten Hebung: Per. 5, 1 (πέμπτον ἔτι σκοπίαζε); D. 1, 342; 1, 363; 2, 682; 10, 63; 10, 101; 14, 149; 15, 363; 17, 30; 17, 290; 18, 179; 19, 131; 22, 343; 25, 128; 25, 133; 25, 188; 26, 78; 28, 124; 28, 282; 31, 29; 37, 258; 37, 452; 41, 135; 48, 225; M. 4, 11; 9, 3; 12, 46; 14, 73; 16, 50; 16, 58; 16, 84 — 31 Fälle;

in der vierten Hebung: Per. 43, 1; D. 4, 159; 5, 302; 5, 579; 8, 48; 8, 83; 9, 177; 9, 206; 10, 297; 10, 313; 11, 282; 11, 348; 25, 112; 25, 498; 26, 20; 36, 72; 37, 123; 37, 352; 37, 651; 38, 95; 40, 175; 41, 212; 44, 128; 45, 99; 46, 33; 47, 532; 47, 637; M. 9, 103; 11, 107 — 29 Fälle.

λίγα in der zweiten Hebung: D. 13, 499 (λίγα κροτέοντας) — 1 Fall.

μέγα in der zweiten Hebung: D. 23, 236 (μέγα φρονέεις); 29, 309; 37, 342; 47, 618 — 4 Fälle.

δοι in der vierten Hebung: D. 3, 90 (δοι γλαφυροῖς ἐνὶ βόθροισι); 46, 145 — 2 Fälle.

- πολὺ in der zweiten Hebung: D. 28, 45 (πολὺ πρῶτιστος) — 1 Fall;
 in der vierten Hebung (immer in der Verbindung πολὺ πλέον): D. 5, 384;
 15, 260; 29, 45; 42, 32; 42, 84; 48, 492; 48, 676; M. 9, 147; 17, 92; 21,
 101 — 10 Fälle.
- πότε in der vierten Hebung: D. 7, 283; 12, 234; 24, 286; 36, 448; 42, 288;
 42, 294; 42, 297; 47, 566 — 8 Fälle.
- τάχα in der zweiten Hebung: D. 2, 128 (ἀλλὰ τάχα πτερύγων κενεὸς δρόμος)
 — 1 Fall.
 in der vierten Hebung: D. 2, 568 (ἀδρανέες γεράσι τάχα Κρονίδαο
 κεραυνοί); 6, 350 (ἰμερτῇ παρίαυε τάχα Κρονίδης Ἀρεθούσῃ); 47, 310 (παρ-
 θενικῇ κοτέοντο τάχα ζηλήμονες αὔραι); M. 4, 214 (τάχα πλέον) —
 4 Fälle.
- ταχὺ in der zweiten Hebung: M. 6, 116 (ταχὺ φθιμένην) — 1 Fall;
 in der vierten Hebung: D. 7, 31; 11, 237; 42, 338 — 3 Fälle.
- τότε in der zweiten Hebung: D. 11, 520 (ἀλλὰ τότε χρόνος ἦλθε); 34, 157 —
 2 Fälle;
 in der vierten Hebung: D. 4, 389 (τότε σχεδὸν ἦλθε); 26, 334; M. 8, 69;
 8, 79 — 4 Fälle.
- φίλα in der vierten Hebung: M. 15, 42 (φίλα φρονέων) — 1 Fall.

Zusammen 107 Fälle, 43 in der zweiten, 64 in der vierten Hebung.

5. Bei Zahlwörtern:

- ἐνι, ἔνα, μία in der zweiten Hebung: D. 5, 561 (μαζὼν ἔνα εὐνῳσε); 9, 89;
 11, 240; 11, 476 (βαίων ἔνα θνήσκοντι δαΐεατε βότρυν ἔθειρες); 13, 231
 (πάντες ἐνι πνεύδοντι); 25, 472; 27, 43; 46, 301 — 8 Fälle;
 in der vierten Hebung: D. 1, 260 (ἐνι εὐνωσεν ἀγοστῷ); 2, 387 (ἐνι
 σπινθήρι κεράυνῳ); 3, 385; 4, 173; 4, 403; 6, 10; 23, 235; 28, 111; 30, 62;
 32, 183; 35, 115; 35, 291; 41, 398; M. 4, 145; 4, 159; 8, 115; 11, 59; 11,
 216; 14, 47; 19, 99 — 20 Fälle.
- δύο in der vierten Hebung: D. 39, 346 (νῆας ἐπισφίγγεα δύο εὐνήνι δεσμφ)
 — 1 Fall.
- δέκα in der zweiten Hebung: D. 13, 48 (δέκα στομάτεσσιν) — 1 Fall;
 in der vierten Hebung: D. 13, 47 (δέκα γλώσσησιν) — 1 Fall.

Zusammen 31 Fälle, 9 in der zweiten, 22 in der vierten Hebung.

6. Bei Fürwörtern:

- ἐμὲ (μὲ) in der zweiten Hebung: D. 15, 340 (ἄλλοι ἐμὲ κλονέουσι); 19, 9; 23,
 66; 34, 332; 35, 123; 48, 704; M. 1, 120; 2, 90; 5, 146; 5, 149; 7, 60; 8,
 58; 8, 118; 11, 154; 12, 121; 12, 179; 13, 111; 14, 76; 15, 72; 15, 102;
 15, 105; 16, 121; 17, 25; 17, 69; 17, 79 — 25 Fälle;
 in der vierten Hebung: D. 27, 60; 31, 136; 33, 310; M. 7, 105; 7, 110;
 14, 98; 18, 111 — 7 Fälle.
- ὁ, τὸ in der ersten Hebung: D. 4, 54 (ὁ κρατέων); 4, 342; 11, 360; 19, 245
 (τὸ τρίτον); 19, 249; 22, 280 (ὁ πρὶν ἀμαλλοφόρος); 29, 347; 44, 232;
 47, 133; 47, 135; M. 21, 1 — 11 Fälle;
 in der zweiten Hebung: M. 4, 171; 20, 33 — 2 Fälle;
 in der vierten Hebung: D. 33, 163 — 1 Fall;

- in der fünften Hebung: D. 34, 56 — 1 Fall;
 in der zweiten Senkung: M. 21, 4 (Πέτρος ἔην ὁ πρόςθε βούμενος
 οὐνομα Σίμων) — 1 Fall.
- ὅσα in der vierten Hebung: D. 4, 26 (ὅσα βροτοειδέϊ μορφῇ); 12, 44; M. 2, 119
 — 3 Fälle.
- κα in der ersten Hebung: D. 34, 111 (κα κρίνα) — 1 Fall;
 κύ, cé in der zweiten Hebung: D. 12, 228 (οὐκω σε προλέλοιπεν) — 1 Fall.
 in der ersten Senkung: M. 10, 87 (εἰ κύ Χριστός ἴκανες) — 1 Fall;
 in der vierten Senkung: M. 1, 201 (Ἰσραὴλ κύ πέλεις βασιλεύς, κύ
 Χριστός ὑπάρχεις) — 1 Fall.
- τάδε in der zweiten Hebung: M. 16, 124 (ἀλλὰ τάδε εὐμπαντα) — 1 Fall.
- τί in der ersten Hebung: D. 1, 430 (τί ξυνὸν καλῶμοις); 2, 579 (τί πλέον); 4,
 43; 7, 242; 7, 359; 8, 134; 11, 288; 11, 318 (τί στενάχεις); 16, 179; 16,
 181; 19, 337; 23, 226; 25, 82; 25, 126; 25, 196; 30, 30; 30, 41; 31, 53;
 35, 52; 36, 339; 42, 63; 45, 96; 47, 446; 47, 564; 47, 703; M. 6, 126 —
 26 Fälle;
 in der zweiten Hebung: D. 1, 427 (αἰπόλε, τί τρομέεις με); 4, 114; 34,
 334; 47, 428; 48, 292 — 5 Fälle;
 in der dritten Senkung: M. 10, 72 (λεῖπετε· μαινομένου τί σπεύδετε
 μῦθον ἀκούειν) — 1 Fall.
- τι (indef.) in der zweiten Hebung: M. 13, 123 (ἡ ἴνα τι πτωχοῖσι) — 1 Fall.
- τίνα, τίιν in der zweiten Hebung: D. 22, 187 (ἐνθα τίνα πρῶτον); 30, 295;
 41, 320; M. 8, 168 — 4 Fälle;
 in der vierten Hebung: D. 46, 196 (τίνα βρυχηθὸν ἰάλλω) — 1 Fall.
- Zusammen 94 Fälle; 38 in der ersten, 39 in der zweiten,
 12 in der vierten, 1 in der fünften Hebung; je ein Fall in der
 ersten, zweiten, dritten und vierten Senkung.

7. Bei Substantiven:

- γάλα in der zweiten Hebung: D. 43, 807 (θῆλυ γάλα στάζουσα) — 1 Fall.
- γόνυ in der zweiten Hebung: D. 27, 199 (ὄφρα γόνυ κλίνειε); 45, 224 (ἀλλὰ
 γόνυ κλίνειν) — 2 Fälle.
- Δι in der zweiten Hebung: D. 8, 155 (εἰ δὲ Δι Κρονίῳ) — 1 Fall.
- δόρυ in der zweiten Hebung: D. 28, 68 (ἀλλὰ δόρυ προμάχοιο); 35, 179 (δόρυ
 κρατέουσα) — 2 Fälle.
- μέλι in der zweiten Hebung: D. 4, 129 (ἡδὺ μέλι στάζουσιν); 7, 333 (ἡδὺ
 μέλι προχέων); 26, 199 (ἡδὺ μέλι προχέουσι) — 3 Fälle.
- πόδα in der zweiten Hebung: D. 30, 83 (ἀμφὶ πόδα προμάχοιο) — 1 Fall;
 in der vierten Hebung: D. 1, 359 (πόδα προβλήτα) — 1 Fall.
- πυρ in der zweiten Hebung: D. 24, 55 (μῆδὲ πυρὶ φλέησιν); 27, 314 (πυρὶ
 φλογόντι); 37, 10 (πυρὶ φλέειν); 47, 176 (πυρὶ πτολέμιζε) — 4 Fälle.
- In der Metabole kommen solche Fälle nicht vor.

Zusammen sind es 15 Fälle, von denen 14 auf die zweite,
 1 auf die vierte Hebung entfallen.

8. Bei Verben:

3. Person Act. des Imperf. oder Aor. in der zweiten Hebung: D. 21, 24 (φύγε
 θρακὺν ἄνδρα); 23, 248 (ἴδε φλεχθέντα); 39, 69 (πέλε βροτὸς ἄλλος);
 40, 168 (πέλε φθιμένου τιμήτορος); 42, 372 (τέκε Γλαυκῶπις); 43, 416 (δῶρα

πόρε στίλβοντα); 47, 603 (φύγε κλυτὸν Ἄργος); M. 20, 82 (Χριστὸν ἴδε στίλβοντα) — 8 Fälle;

in der vierten Hebung: D. 5, 80 (πόρε τριτάτην); 5, 134 (πόρε χρυσό-θρονος Ἥρη); 14, 21 (τέκε Θρήκκα Καβειρώ); 36, 50 (λίπε κνημίδας Ἀθήνη); 47, 653 (ἔχε χρυσέην Ἀφροδίτην); Per. 14, 1 (ἔχε φρένα); 45, 1 (ἴδε πλέον) — 7 Fälle.

Zusammen 15 Fälle, 8 in der zweiten, 7 in der vierten Hebung.

B. Bei dreisilbigen Wörtern.

- a) in der zweiten Hebung: D. 7, 336 (καὶ στόματι στόμα πῆξεν); 9, 164 (Εἴφρα κτυπέεσκον); 14, 324 (οὐδ' ἔλαθε Ζοφόντα); 19, 143 (τρίποδα στίλβοντα); 19, 178 (κοί, Στάφυλε, ζῶοντι); 22, 60 (ἡ ὁπότε τραγικοῖο χοροῦ); 36, 38 (νέφεϊ σκιδόντι); 40, 41 (Εἰφεῖ πλήξας); 41, 863 (ἐν πίνακι Κρονίῳ); 48, 483 (μέθεπε πραπίδεσσιν); M. 18, 54 (Ζίφεϊ πληγέντος) — 11 Fälle;
- b) in der vierten Hebung: D. 2, 263 (ἔλικα δρόμον); 2, 461 (dasselbe); 31, 206 (Κίλικα κρόκον) — 3 Fälle.
- c) in der fünften Hebung: D. 36, 106 (ἐριδι ξυνιόντων) — 1 Fall.
- d) in der sechsten Hebung: D. 10, 292 (ᾧ Φρύγιε Ζεῦ); 31, 97 (τέκετο Ζεὺς) — 2 Fälle.

In allen diesen Fällen kommen an den betreffenden Stellen Nomina vor; nur an drei Stellen steht ein Verbum, in D. 22, 60 eine Konjunktion (ὁπότε).

C. Bei mehrsilbigen Wörtern.

- a) in der zweiten Hebung: D. 2, 570 (ψευδόμενε σκηπτοῦχε); 7, 291 (Ἥελιε, κλονέεις με); 12, 23 (Ἥελιε Ζεῖδωρε); 17, 271 (Ἥελιε, φλογεροῖο...); 40, 217 (ἡράμεθα μέγα κῶδος); 40, 370 (Ἥελιε, βροτέοιο...); M. 1, 51 (ἡράμεθα Ζαθέου...); 3, 54 (φθεγγόμεθα σπείροντες) — 8 Fälle.
- b) in der sechsten Hebung: D. 2, 213 (υἱέτιε Ζεῦ); 4, 94 (μητίετα Ζεὺς); 7, 68 (dasselbe); 8, 270 (νεφεληγγέρετα Ζεὺς); 8, 294 (υἱέτιε Ζεῦ); 8, 370 (στεροπηγέρετα Ζεὺς); 24, 279 (οὐράνιε Ζεῦ); 27, 250 (μητίετα Ζεὺς); 39, 141 (υἱέτιε Ζεῦ) — 9 Fälle.

Positionslänge einer kurzen Endsilbe oder eines kurzen einsilbigen Wortes kommt also bei Nonnos in 1083 sicheren Fällen vor, die sich folgendermaßen verteilen:

a) Ein- und zweisilbige Wörter:

	1. Heb.	2. Heb.	4. Heb.	5. Heb.	6. Heb.	1. Senk.	2. Senk.	3. Senk.	4. Senk.	Ge- samt- zahl
Präpositionen ..		90	402							492
Konjunktionen .		69	202		1					272
Partikeln		6	17							23
Adverbien		43	64							107
Numeralia		9	22							31
Pronomina	38	39	12	1		1	1	1	1	94
Nomina.		14	1							15
Verba		8	7							15
Gesamtzahl										1049

b) Dreisilbige Wörter:

2. Heb.	4. Heb.	5. Heb.	6. Heb.
11	3	1	2 = 17

c) Mehrsilbige Wörter:

2. Heb.	4. Heb.	5. Heb.	6. Heb.
8	—	—	9 = 17

Zusammen 1083 sichere Fälle.

An vielen Stellen werden in Betracht kommende pyrrhichische Wörter verwechselt (so steht z. B. in den Hds. ἐνι, ἐτι für ἐπι, παρὰ für περὶ u. ä.). Ihre zweite Silbe bildet mit dem folgenden Worte Position, mag man die handschriftliche Lesart oder eine Emendation billigen. Diese Stellen lassen sich zwar in Hinsicht auf ihre textkritische Unsicherheit nicht in bestimmte Kategorien unterbringen, vermehren jedoch die Gesamtzahl der 1083 sicheren Fälle um 23 (zusammen 1106 Fälle). Es sind dies folgende Stellen: D. 4, 322 (ὄτε εὐρίη: ὄτι *codd.*); 7, 50; 11, 12; 17, 125; 17, 359; 19, 272; 22, 102; 25, 163; 26, 323; 27, 198; 32, 121; 34, 110; 34, 166; 38, 265; 40, 258; 42, 352; 42, 381; 43, 364; 46, 111; 47, 295; 48, 184; 48, 550; 48, 921.

Den Grund dieser sonderbaren Verwendung kurzer Endsilben, bzw. kurzer vokalisch auslautender einsilbiger Wörter bei Nonnos und seinen Nachfolgern kann man schon nach einer flüchtigen Betrachtung der oben angeführten Tabelle erraten. In den meisten

Fällen (1020 unter 1083) handelt es sich bei Nonnos um die Längung der kurzen Endsilbe einer Präposition (ἀνὰ ὄρουμα u. ä.), einer Konjunktion (ἔντεα δὲ Κρονίδαο), einer Partikel (ἄτε τρομέων), eines Adverbs (ταχὺ φθιμένης, πολὺ πλέον), Fürwortes (ὥς κρίνα, τάδε εὐμπαντα, τί τρομέεις) oder Zahlwortes (μία πτόλις, ἐνὶ φλογόντι βελέμνῃ u. ä.), bzw. um die Längung eines kurzen, vokalisch auslautenden einsilbigen Wortes, welches in eine von den oben angeführten Wörterkategorien gehört. Solche Wörter hängen aber, wie schon Baumgarten a. O. S. 38 f. u. G. Heep a. O. S. 27 f. richtig bemerkt haben, mit den folgenden Worten aufs engste zusammen und dürfen von ihnen beim Sprechen nicht getrennt werden. Zwischen ἀνὰ und ὄρουμα, τί und τρομέεις, ὥς und κρίνα oder zwischen einzelnen Wörtern der Gruppe ἔντεα δὲ Κρονίδαο darf man keine Pause machen, sie fließen in Eins zusammen und bilden sozusagen ein Wort. Die kurze Endsilbe ist Endsilbe nur für das Auge, nicht für das Gehör; sie steht in der Mitte einer untrennbaren Wortgruppe und wird bei Nonnos augenscheinlich wie die entsprechenden Silben eines einzigen Wortes behandelt. Daß man im Griechischen Praepositionen, Konjunktionen, Partikeln und auch den Artikel in Inschriften und Handschriften (auch in den Handschriften des Nonnos; vgl. oben S. 57) von den zu ihnen gehörigen Worten oft nicht trennte, ist eine hinlänglich bekannte Tatsache.

Allerdings finden sich einigemal unter den oben angeführten Stellen auch solche, an welchen das Fürwort, Zahlwort oder Adverb von jenem Worte, an welches es sich eng anlehnen soll, getrennt ist, oder wo es nach dem mit ihm eng zu verbindenden Worte folgt; vgl. D. 1, 260 ἐνὶ εὐνῳσεν ἄγοστω; 4, 26 f. ὅσα βροτοειδέϊ μορφῇ ἄλλοφανῆς ἄτε κοῦρος Ὀλύμπιος ἔννεπε κῆρυξ), 11, 476 βαῖον ἕνα θνήσκοντι δαΐξατε βότρυν ἐθείρης, D. 5, 561 μαζὸν ἕνα εὐνῳσε, 39, 346 νῆας ἐπιπρίξαα δύο εὐνήονι δεσμῷ, 2, 568 ἄδρανέες γεγάασι τάχα Κρονίδαο κεραυνοί (und noch zwei ähnliche oben S. 61 angeführte Stellen).

Wenn man ins Auge faßt, wie schablonenhaft der Versbau des Nonnos ist, so könnte man versucht sein zu behaupten, daß Nonnos die Längung der Endsilben dieser Wörter nach seiner Schablone auch in solchen Fällen zuließ, wo dieselben, von den zu ihnen gehörigen Worten getrennt, eine solche Stellung im Verse einnahmen, daß die Längung ihrer Endsilbe eigentlich nicht zugelassen werden sollte. Jedoch sind diese Wörter selbst in solcher Stellung mit den nächstfolgenden Worten verbunden. Wir wissen

jetzt, daß beim Sprechen die einzelnen Worte in Eins zusammenfließen, sofern sie nicht absichtlich (oder aus verschiedenen Gründen auch unabsichtlich) durch eine Pause getrennt werden (vgl. darüber O. Jespersen, Lehrbuch der Phonetik, übersetzt von H. Davidsen, Leipzig 1904, S. 202 ff.). Vielleicht fühlte dies auch Nonnos — zur klaren Ansicht sind die Alten in dieser Sache gewiß nicht gelangt — und ließ die Längung der kurzen Endsilben, bezw. kurzer vokalisches auslautender einsilbiger Wörter auch dann zu, wenn das betreffende Wort nicht notwendig mit dem folgenden Worte verbunden werden mußte (vgl. besonders die Stellen aus D. 39, 346 und 2, 568), sondern nur verbunden werden konnte.

Es bleiben bei ein- und zweisilbigen Wörtern 30 Fälle übrig, wo die kurze Endsilbe eines Nomens oder Verbs gelängt wird, und 33 Fälle, wo dasselbe bei drei- und mehrsilbigen Worten derselben Kategorie stattfindet. Von diesen 63 Fällen können nach Hilbergs Vorgang 17 leicht durch Anfügung eines paragogischen *v* beseitigt werden (z. B. D. 14, 324 οὐδ' ἔλαθεν ζοφόνεττα statt ἔλαθε; s. oben S. 62 f.), so daß nur 46 Fälle übrig bleiben, die einer näheren Besprechung bedürfen.

Man könnte alle diese Fälle auf die oben angedeutete Art und Weise erklären. Ein Substantiv mit vorhergehendem oder nachfolgendem Attribut (vgl. D. 1, 359 πόδα προβλήτα; 2, 263 ἔλικα δρόμον; 12, 23 Ἡέλιε Ζεῖδωρε; 2, 213 υἱέτιε Ζεῦ; 4, 94 μητίετα Ζεὺς u. ä.) oder possessivem Genitiv (vgl. D. 28, 68 δόρυ προμάχοιο), ein Verb mit seinem Objekt u. ä. in derselben Stellung (vgl. D. 4, 128 μέλι τάζουσαν; 27, 199 γόνυ κλίνειε; vgl. auch 24, 55 πυρὶ φλέξης; 36, 106 ἔριδι θυνόντων) stellen beim Sprechen eine Einheit dar, deren einzelne Glieder durch eine Pause nicht getrennt werden dürfen. Auch ein Vokativ muß nicht trotz der jetzigen Interpunktion von den folgenden Worten getrennt werden (vgl. D. 7, 291 Ἡέλιε, κλονέεις με) und wird also ebenso behandelt, wie eine Interjektion (vgl. M. 19, 69 ἴδε, χερδὸν ἵσταται ἄνθρωπος); auch Wortverbindungen wie D. 7, 336 καὶ στόματι στόμα πῆεν lassen keine Pause zu. Vielleicht fühlte dies auch Nonnos und ließ deswegen die Längung der kurzen Endsilbe zu. Man könnte allerdings einwenden, daß Nonnos die betreffenden Worte (z. B. μέλι, γόνυ, πόδα) entweder an eine andere Stelle des Verses setzen oder für manche von ihnen (wie z. B. für υἱέτιε, ἔλικα u. ä.) ein anderes gegen seine prosodischen Regeln nicht verstoßendes Wort wählen konnte. Er tat dies aber offenbar absichtlich nicht, weil ihm oft eine enge Verbindung der betreffenden Worte (wie γόνυ κλίνειν, πυρὶ φλέγειν u. ä.) passen-

der schien. Er konnte aber die besprochenen 46 Stellen auch als Ausnahmen von seiner Regel ansehen und sie durch das Vorkommen mancher von diesen Wortverbindungen bei Homer entschuldigen; denn Ausdrücke und Phrasen, wie $\mu\eta\tau\epsilon\alpha$ Ζεύς, $\upsilon\iota\epsilon\tau\epsilon$ Ζεύ, $\eta\rho\acute{\alpha}\mu\epsilon\theta\alpha$ $\mu\epsilon\gamma\alpha$ $\kappa\acute{o}\delta\omicron\varsigma$ u. ä. sind entweder aus Homer entlehnt oder seiner Ausdrucksweise nachgebildet. Die Meinung Hilbergs und Scheindlers, daß ein Teil von diesen Ausnahmen durch die Nachahmung Homers und auch durch Verszwang zu erklären ist, ist ohne Zweifel richtig.

Selbst wenn man aber diese Ausnahmen nicht zu entschuldigen vermöchte und gezwungen wäre, sie als wirkliche Ausnahmen gelten zu lassen, so beweist doch ihre verhältnismäßig sehr geringe Zahl (46 unter 1083 Fällen), daß Nonnos bei der Behandlung kurzer Endsilben und kurzer, einsilbiger, vokalisch auslautender Wörter eine feste Regel befolgte, die er nur ungern vernachlässigte. Diese Regel läßt sich nach dem, was wir bisher auseinandergesetzt haben, und in Hinsicht darauf, daß sich nach der oben beigefügten Tabelle nur vier gelangte kurze Endsilben, bezw. kurze, vokalisch auslautende einsilbige Wörter in der Senkung befinden, folgendermaßen ausdrücken:

Nonnos vermied es, eine kurze, vokalisch auslautende Endsilbe, bezw. ein kurzes, vokalisch auslautendes einsilbiges Wort durch Position zu längen; die Längung dieser Silben gestattete er nur in solchen Wortgruppen, deren Wörter so eng zusammenhingen, daß sie fast ein einziges Wort bildeten, und zwar nur in den Vershebungen, wo ihre Längung durch den Versiktus unterstützt wurde.

Durch dieses einheitliche Gesetz werden alle oben angeführten Gesetze Hilbergs (mit Ausnahme seines 11. und 13. Gesetzes) und alle an diesen Gesetzen von anderen Forschern vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zusammengefaßt. Auch H. Tiedkes Beobachtung, *Quaestionum Nonnianarum specimen* (Diss. Berolini 1873), S. 4, 9 und 26, daß Nonnos vokalisch auslautende kurze Endsilben vor der Cäsur nach der dritten, vierten und fünften Thesis nicht zu längen pflegte (vgl. dazu auch G. Hermanns *Orphica*, Lipsiae 1805, S. 691 u. 718 f.), findet durch dieses prosodische Gesetz des Nonnos ihre Erklärung.

Die Ursache der besprochenen auffallenden Tatsachen bei Nonnos liegt also nicht in der Schwächung oder Kürzung der Endsilben, sondern vielmehr in der Verminderung der Positionskraft der Konsonantengruppen im Anlaut des folgenden Wortes. Diese

anlautenden Konsonantengruppen scheinen bei Nonnos nicht mehr die Kraft zu besitzen, einen vorhergehenden kurzen Vokal zu längen. Sie äußern dieselbe nur im Wortinneren und nur noch bei solchen Wortgruppen, deren einzelne Wörter fast zum Ganzen eines einzigen Wortes zusammenschmelzen, und — die vier oben erwähnten Ausnahmen abgerechnet — nur in den Vershebungen.

Schwieriger ist es zu erraten, warum Nonnos den anlautenden Konsonantengruppen die Positionskraft abgesprochen hat. Es ist immerhin interessant, daß weder Dionysios Thrax (ed. Uhlig, § 8) und seine Nachfolger, Aristides Quintilianus und Hephaestion, noch die meisten von den übrigen griechischen und römischen Grammatikern und Metrikern unter den positionslangen Silben vokalisch auslautende kurze Endsilben erwähnen. An einigen Stellen dieser Metriker wird zwar ihre Längung unter gewissen Bedingungen zugelassen (vgl. z. B. Terentianus Maurus 356, V. 1047 f., Maximus Victorinus 230, 12 f., De final. metr. 247, 7 f.), aber aus ihren Äußerungen geht doch hervor, daß sie eine solche Längung, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die prosodischen Regeln der späteren Dichter, eigentlich für unzulässig hielten; vgl. besonders Marius Victorinus 72, 30, welcher bei Besprechung der Wortgruppe *ponite spes sibi quisque* sagt: „nec enim hic...primus pes (d. h. *ponite*) creticus erit propter duas consonantes, sed pes est dactylus, *primo quod pars orationis compleatur cum pede*, id est *ponite*, dehinc quod *sp* sequentis pedis inferri superiori non possunt, quae alium inchoant sensum; *nec unquam consonantes duae longam syllabam faciunt, nisi in eadem parte verbi constitutae*, quod et in ceteris observabimus“.

Diese Stelle führt uns auf die Spur einer richtigen Erklärung der besprochenen prosodischen Erscheinungen bei Nonnos. In der Wortgruppe *ponite spes* können nach der Meinung des Marius Victorinus (oder eigentlich des Aphthonius) die anlautenden Konsonanten *sp* den kurzen Endvokal des vorhergehenden Wortes deswegen nicht längen, weil mit dem ersten Worte ein Takt schließt und die anlautende Konsonantengruppe eines nachfolgenden selbstständigen Wortes auf den Endvokal des vorhergehenden Wortes angeblich nicht einwirken kann. Warum sie dies nicht vermag, sagt Marius Victorinus nicht, aber man kann es leicht erraten: der Metriker nimmt offenbar an, daß sich zwischen zwei Wörtern, die beim Sprechen nicht verbunden werden müssen, eine kleine Pause befindet, welche die anlautende Konsonantengruppe hindert, durch ihre Kraft den Endvokal des vorhergehenden Wortes zu längen,

oder, besser gesagt, der einzeitigen kurzen Silbe die Dauer einer zweizeitigen zu verleihen.

Daß die Lehre von der sogenannten Wortpause schon vor der Zeit des Aphthonius bestand, bezeugt gelegentlich Quintilian Inst. 9, 4, 97 bei der Besprechung der zulässigen rhetorischen Klauseln: „Illud est, quod supra dixi, multum referre, unone verbo sint duo pedes (aus denen die Klausel besteht) comprehensi an uterque liber. sic enim fit forte *criminis causa*; molle *archipiratae*, mollius, si tribrachys praecedat, *facilitates*, *temeritates*. est enim quoddam ipsa divisione verborum latens tempus, ut in pentametri medio spondeo, qui nisi alterius verbi fine alterius initio constat, versum non efficit.“ Also sind Klauseln, welche aus zwei Worten bestehen (wie *criminis causa*) weniger schleppend als diejenigen, welche ein einziges Wort enthalten (wie *archipiratae*), weil zwei nebeneinander stehende Wörter immer durch eine Pause getrennt sind, wie der mittlere Spondeus im Pentameter (natürlich bei der unrhythmischen Messung des Pentameters - ∪ ∪, - ∪ ∪, --, ∪ ∪ -, ∪ ∪ -, bei welcher unter den fünf vermeintlichen Takten der Spondeus eben die Mitte einnimmt).

Diese Lehre von der Wortpause ist, sofern man eine Pause nach jedem Worte annimmt, ohne Zweifel unrichtig (vgl. oben S. 65 f.), aber jedenfalls sehr alt. Sie war schon zu Anfang der Kaiserzeit vorhanden und verdankt wohl ihre Ausbildung den Sprachstudien der Grammatiker und Rhetoren; ihre Anfänge reichen jedoch, wie wir später sehen werden, bis in das Homerische Zeitalter hinauf. Diese Lehre hat offenbar auch Nonnos gebilligt und deswegen die Positionskraft der anlautenden Konsonantengruppen aufgehoben.

Eine Bestätigung dieser Meinung kann man auch darin finden, daß Nonnos selbst bei eng verbundenen Wörtern die Längung der vokalisch auslautenden kurzen Endsilbe, bzw. eines so beschaffenen einsilbigen Wortes nur dann zuläßt, wenn sich dieselben in der Vershebung befinden. Die Ausnahmen von dieser Regel finden sich sämtlich erst in der Metabole 1, 201; 10, 72; 10, 87; 21, 4, wo in der Senkung *cū*, *τῖ* und *ὀ* gelängt werden. Nonnos nimmt offenbar selbst bei eng zusammengehörigen Wörtern eine kleine Zwischenpause an, die jedenfalls kürzer ist als die gewöhnliche Wortpause, die jedoch die Wirkung der folgenden Konsonantengruppe derart beeinträchtigt, daß die kurze Endsilbe erst unter Mitwirkung des Versikthus die für den Vers nötige zweizeitige Dauer erlangen kann. Ohne Mitwirkung des Versikthus ist ihre Positionskraft selbst bei

enger Wortverbindung zu schwach. Es tritt hier bei Nonnos derselbe Fall ein, wie bei der Anwendung der sogenannten schwachen Position. Auch durch diese Position können bei Nonnos kurze, inlautende Silben (auslautende sind von der Längung nach den eben besprochenen Gesetzen ausgeschlossen) in der Vershebung leichter gedehnt werden als in der Verssenkung, ohne Zweifel deswegen, weil ihre Längung in der Vershebung vom Versiktus unterstützt wird. Hilberg S. 174 f. hat die Art der Anwendung der schwachen Position bei Nonnos in die Form eines Gesetzes gebracht und bestimmte Fälle festgesetzt, in welchen gegen die Regel schwache Position auch in der Senkung zugelassen wird.

Es erübrigt noch eine auf den ersten Blick sehr auffallende Erscheinung zu erklären, welche mit den besprochenen prosodischen Gesetzen des Nonnos in Verbindung steht und in bezug auf einsilbige und pyrrhische Wörter bereits von A. Ludwich, Zur Metabole des Nonnos (Rh. Mus. XXXV 504 f. u. 512), beobachtet wurde.

Kurze, vokalisch auslautende Endsilben und einsilbige Wörter stehen nach der oben angeführten Tabelle am häufigsten in der vierten Hebung (730 Fälle); in der zweiten Hebung stehen sie in 297, in der ersten in 38, in der sechsten in 12, in der fünften nur in 2 Fällen. In der dritten Hebung stehen sie niemals.

Der Grund dieser Tatsache liegt in der Beschaffenheit der betreffenden Wörter selbst. Im dritten Takte hat Nonnos entweder eine männliche, bezw. weibliche Cäsur oder wenigstens Wortschluß nach der ersten Senkung. In der Hebung dieses Taktes kann also ein kurzes einsilbiges Wort oder eine kurze Endsilbe, welche nur bei engem Zusammenhange mit dem folgenden Worte nach Nonnos Regel gelangt werden kann, nicht vorkommen. Sie würden immer die männliche Cäsur verhindern; weibliche Cäsur oder Wortschluß nach der ersten Senkung wäre in diesem Falle nur dann möglich, wenn nach einer solchen Silbe in der Vershebung ein kurzes einsilbiges, mit dem vorhergehenden Wort eng verbundenes und mit einer Konsonantengruppe anlautendes Wort vorkäme. Solche Wörter sind aber im Griechischen sehr selten. Bei Homer kommen meines Wissens nur folgende so beschaffene Wörter vor: *çøi*, *çøâc*, *Ëv*, *npó*, *npóc*, *npív*, *tpíc*, *xêc* und Verbalformen wie *cráv*.

Man sieht, daß selbst bei Homer, der durch keine allzu strengen prosodischen und metrischen Gesetze gebunden war, die Zahl solcher Wörter ziemlich beschränkt ist, und selbst diese

würden, da sie fast alle mit dem folgenden Worte eng zusammenhängen pflegen, in den meisten Fällen die bei Nonnos übliche weibliche Caesur oder den Wortschluß nach der ersten Senkung des dritten Taktes verhindern. Es ist also die Möglichkeit einer solchen kurzen Endsilbe in der Hebung des dritten Taktes fast vollständig ausgeschlossen.

In der Hebung des ersten Taktes konnten natürlich nur so beschaffene einsilbige Wörter untergebracht werden, und selbst von diesen sind einige vom Anfang des Verses ausgeschlossen (z. B. δέ, τὲ, μὲ u. ä.). Deswegen stehen bei Nonnos an dieser Stelle nur τὶ, ὁ, τὸ und κά.

Auch im sechsten Takte war die Möglichkeit einer kurzen Endsilbe in der Hebung sehr gering (wie D. 35, 262 ἔγρετο δὲ Ζεὺς; D. 31, 97 τέκετο Ζεὺς; D. 2, 213 υἱέτιε Ζεῦ u. a.); denn nach der kurzen Endsilbe soll nach der Regel des Nonnos ein eng zusammengehöriges Wort folgen, und solche Wörter waren nicht immer vorhanden (über die angeführten Belege, die sämtlich mit den Formen des Wortes Ζεὺς enden und offenbar Homer nachgebildet sind, vgl. oben S. 67). Versausgänge wie ἡῶθι πρὸς, Ἀρτέμιδι εὖν u. ä. mied Nonnos; sie entsprachen nicht seinen metrischen Gesetzen (vgl. darüber E. Plew, Eine Eigentümlichkeit des Nonnischen Versbaues, JPhP XCV, 847 ff.). Viele einsilbige Wörter mied er an dieser Stelle ohne Zweifel deshalb, weil ihm ihr Zusammenhang mit dem vorhergehenden Worte nicht eng genug zu sein schien.

Auch im fünften Takte blieben kurze vokalisches auslautende einsilbige Wörter und Endsilben mit Ausnahme von zwei Fällen (D. 34, 56 τὸ πρὶν ἀμείψας und D. 36, 106 ἐπὶ δὲ ζυμίστρων) von der Hebung ausgeschlossen. Bei der Anwendung zweisilbiger Wörter dieser Art würde im vierten Takte, da diese Wörter pyrrhische Messung haben, ein Wortschluß κατὰ τέτατον προχαῖον entstehen, welchen Nonnos, wie viele andere Dichter, offenbar für unzulässig hielt. Er konnte also in dieser Hebung nur einsilbige, kurze, durch eine nachfolgende Konsonantengruppe gelangte (wie τὸ πρὶν) oder ebenso beschaffene mehrsilbige Wörter (wie ἐπὶ δὲ ζυμίστρων) verwenden. Die erste Möglichkeit hat sich ihm aber bei der ziemlichen Seltenheit solcher einsilbiger Wörter, vielleicht auch infolge der Schablonenhaftigkeit seines Versbaues, nicht oft genug angeboten; mehrsilbige Wörter dieser Art hat er jedoch, wie wir schon gesehen haben, nur aus Verszwang oder nach dem Vorgang Homers und aus diesem Grunde äußerst selten angewandt. Folg-

lich blieb ihm nur der zweite und der vierte Takt übrig, in dessen Hebungen er kurze, vokalisch auslautende Endsilben oder einsilbige Wörter am bequemsten unterbringen konnte, und dort trifft man sie bei ihm in der Tat am häufigsten.

III.

Dasselbe Prinzip, wie bei vokalisch auslautenden kurzen Endsilben und einsilbigen Wörtern, befolgt Nonnos auch bei kurzen Endsilben, welche konsonantisch auslauten. Auch diese Endsilben, bezw. einsilbige Wörter, werden bei Nonnos nur in der Vershebung, wo ihre Längung vom Versiktus unterstützt wird, angewendet, in der Senkung jedoch nur im erste Takte, welcher sich schon bei Homer gewisser Freiheiten erfreut, zugelassen. Sie kommen, wie man sich leicht überzeugen kann, in allen Hebungen vor, am häufigsten in der zweiten und vierten, dann in der dritten und sechsten, aber auch in der ersten (vgl. D. 1, 401 ἐν βέλῳ) und fünften (D. 1, 372 ποιμένην ἐσθῆτα καθαψάμενος χροῖ Κάδμου). Offenbar spielt hier die vermeintliche Wortpause dieselbe Rolle, wie nach vokalisch auslautenden kurzen Endsilben. Auch in diesen Fällen verhindert sie die Einwirkung des anlautenden Konsonanten des folgenden Wortes, so daß auch eine solche Endsilbe nur unter dem Versiktus eine zweizeitige Dauer erlangen kann. Der eine Konsonant, mit welchem die kurze Endsilbe schließt, bewirkt jedoch nach Nonnos Meinung eine gewisse, wenn auch unzulängliche Längung der kurzen Endsilbe; deswegen kommt die Längung einer konsonantisch auslautenden kurzen Endsilbe bei allen Wörtern vor und ist nicht, wie im ersteren Falle, auf eng zusammengehörnde Wörter beschränkt.

Dies scheint mir der Sinn des 11. und teilweise des 13. Gesetzes Hilbergs zu sein (S. 125 f. und 168 f.).

Nach Hilbergs 11. Gesetze dürfen konsonantisch auslautende kurze Endsilben nur in drei Fällen die Hebung bilden: 1. Aus Verszwang (d. h. bei Wörtern von der Messung $\cup\cup\cup$, $\cup\cup\cup\cup$, $\cup\cup\cup\cup\cup$ usw.; vgl. S. 38 Anm.); 2. in pyrrhischen Wortformen; 3. wenn das betreffende Wort den Anfang des Verses bildet. Bei trochäischen und trochäisch auslautenden Wörtern (also von der Messung $\cup\cup$, $\cup\cup\cup$, $\cup\cup\cup\cup$, $\cup\cup\cup\cup\cup$) ist eine solche Längung der Endsilbe, wenn das betreffende Wort nicht den Anfang des Verses bildet, nach Hilberg ausgeschlossen.

Nun führt aber Hilberg selbst S. 127 f. 32 Ausnahmen von seiner Regel an; 17 von ihnen erklärt er durch die Nachahmung Homers, die Anwendung der Anaphora, ja in der Metabole sogar durch die Nachlässigkeit des Dichters oder hält sie mit mehr oder weniger Recht für korrupt. Wollte man auch diese 17 Fälle streichen, so verblieben doch noch 15 Ausnahmen, die Hilberg nicht zu erklären vermag und zum Teil nur aus diesem Grunde für korrupt hält. Aber man begreift schwer, warum Nonnos D. 13, 73 οἱ τ' εἶχον πυμάτην Ἀθηδόνα, γείτονα πόντου und an zwei anderen Stellen, wo εἶχον an derselben Versstelle steht, Homer nachgeahmt und dadurch sein eigenes Gesetz verletzt hat, obwohl er ein Wort wie εἶχον entweder an einer anderen Stelle des Verses unterbringen oder durch eine andere Wendung leicht ersetzen konnte, oder warum er trotz seines Gesetzes D. 16, 67 αὐτὸς δῶρα γάμων, αὐτὸς πόσις, ὄφρα χορεύω eine Anaphora zugelassen hat. Wenn man nur die fünf entschieden korrupten Stellen wegläßt, so bleiben doch 27 ziemlich sichere Ausnahmen.

Also hat Nonnos kurze, konsonantisch auslautende Endsilben auch in trochäischen und trochäisch schließenden Worten in der Vershebung gelängt, und es bleibt nur zu erklären, warum die Zahl dieser Fälle so auffallend gering ist. Daran ist meiner Meinung nach der eigentümliche Charakter seines Hexameters schuld. Wörter von der Messung $\sim$, $\sim\sim$, $\sim\sim\sim$, $\sim\sim\sim\sim$ ergeben durch die Längung ihrer Endsilbe immer einen Spondeus. Da nun Nonnos den Spondeus im fünften Takte überhaupt nicht zuläßt, so können sie (vom sechsten Takte abgesehen) nur in den vier ersten Takten des Hexameters einschließlich der Hebung des fünften Taktes Verwendung finden. Da jedoch ihre gelängte Endsilbe nach den Gesetzen des Nonnos in der Verssenkung mit Ausnahme des ersten Taktes nicht stehen darf (vgl. Hilbergs 13. Gesetz S. 168 f.), so muß sie stets die Hebung eines Taktes bilden.

Wörter von der Messung $\sim\sim$ könnten im vierten Takte nur dann stehen, wenn ihre Endsilbe in die Hebung des fünften Taktes hinübergreifen würde. In diesem Falle entstünde aber sehr oft nach dem dritten Takte eine unrichtige, auch von Nonnos gemiedene Diärese (Fälle wie D. 17, 380 $\delta\upsilon\mu\epsilon\nu\epsilon\epsilon\varsigma\ \nu\acute{o}\tau\eta\tau\alpha\nu\ ||\ \acute{\epsilon}\varsigma\ \iota\nu\delta\omega\nu\ \kappa\lambda\iota\mu\alpha\ \gamma\alpha\iota\eta\varsigma$ ausgenommen); sie sind also von dieser Stelle fast ausgeschlossen und können deswegen nur entweder den zweiten Takt und die Hebung des dritten einnehmen (vgl. z. B. D. 21, 33 $\kappa\alpha\iota\ \varphi\upsilon\tau\acute{o}\nu\ \alpha\upsilon\delta\eta\epsilon\nu$) oder den Anfang des Verses bilden, wo sie ziemlich oft vorkommen (vgl. Hilberg S. 125 f.). Wörter von der

Messung $\sim\sim$ und $\sim\sim\sim$ und mit gelängter Endsilbe sind bei Befolgung der Nonnischen Gesetze im Hexameter überhaupt nicht unterzubringen; denn ihre Endsilbe käme immer in die Senkung. Wörter von der Messung $\sim\sim$ können nur an der Grenze des ersten und zweiten, zweiten und dritten, dritten und vierten, vierten und fünften Taktes stehen und an den drei ersten Stellen trifft man sie wirklich bei Nonnos (vgl. die Ausnahmen Hilbergs S. 127 f.). Einwandfrei sind sie allerdings an der ersten Versstelle (vgl. D. 6, 88 $\sigma\phi\alpha\iota\rho\alpha\nu\ \pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\acute{o}\nu\omega\tau\omicron\nu$ und die Belege bei Hilberg S. 169; vgl. auch A. Ludwig, Zur Metabole des Nonnos, Rh. Mus. XXXV, 512).

Wenn man alles das bedenkt und auch die Häufigkeit der Daktylen bei Nonnos ins Auge faßt, so kann man sich kaum wundern, daß die Zahl der vermeintlichen Ausnahmen Hilbergs wider Erwarten gering ist. Nonnos hat sich durch seinen fast schablonenhaften Wechsel von Daktylen und Spondeen, sowie durch die Verdrängung der gelängten kurzen, konsonantisch auslautenden Endsilben aus den Verssenkungen den Weg zu einer häufigeren Anwendung der Wörter von der oben angedeuteten Messung selbst gesperret. Sein 11. Gesetz muß also die schon oben S. 72 angeführte Fassung erhalten.

Nach dem 13. Gesetze Hilbergs (S. 168 f.) dürfen bei Nonnos auch lange Endsilben keine andere Senkung als die des ersten, und natürlich, wie A. Ludwig a. O. S. 512, Anm. 1, hinzufügt, des sechsten Taktes bilden. Dieses Gesetz war, wie Hilberg erwähnt, wenn auch in minder genauer Formulierung, schon längst bekannt. Offenbar spielt dabei Hilberg auf E. Gerhard an, welcher in seinen *Lectiones Apollonianae*, Leipzig 1816, S. 203 über den Spondeus des vierten Taktes im Hexameter des Nonnos handelte; vgl. auch F. A. Wernicke, *Τρυφιδώρου ἄλυσις Ἰλίου*, Lipsiae 1819, S. 38 f. Ausnahmen von diesem Gesetze gibt es wenige, zusammen fünf, von denen eine durch eine leichte Textesänderung beseitigt werden kann.

Es entsteht die Frage, warum ein mit einer langen Endsilbe schließender Spondeus aus dem zweiten, dritten und vierten Takte ausgeschlossen ist; von dem fünften Takte können wir absehen, denn der ist bei Nonnos immer daktylisch. Nach dem, was oben S. 54 f. über die angebliche Kürzung der Endsilben auseinandergesetzt wurde, geschah es gewiß nicht deswegen, weil lange Endsilben nicht mehr die Kraft besaßen, ohne Unterstützung des Versiktes eine zweizeitige Dauer zu erlangen.

Im dritten Takte ist eine lange Endsilbe durch die bei Nonnos in diesem Takte vorkommende Cäsur, bezw. Wortschluß (vgl. A. Ludwig in Roßbachs Metrik³, S. 62) von selbst ausgeschlossen. Es handelt sich also um die Frage, warum Nonnos im zweiten und vierten Takt eine solche Endsilbe nicht zuläßt.

Auch im vierten Takte hat Nonnos manchmal Cäsur; doch reicht dieser Grund zur Erklärung der besprochenen Tatsache natürlich nicht aus, da sich viele Verse bei Nonnos vorfinden, in welchen an dieser Stelle keine Cäsur vorhanden ist, so daß eine lange Endsilbe sehr gut die Senkung des Taktes ausfüllen könnte. Spondeen kommen im vierten Takte bei Nonnos sehr oft vor; die Versformen *dsdsds*, *dddsds* und *sddsds* sind bei ihm ziemlich häufig (vgl. A. Ludwig in Roßbachs Metrik³, S. 57 und J. La Roche, Zur Verstechnik des Nonnos, W. St. XXII, 199 f.). Also ist der Grund dieser Erscheinung ein anderer.

Es wurde ziemlich oft behauptet, daß einige Dichter vor einer bukolischen Diärese lieber einen Daktylus als einen Spondeus setzen. Ganz bestimmt tut dies Nonnos. Mit Ausnahme der von Hilberg S. 170 angeführten fünf Hexameter aus der Metabole findet sich bei ihm nirgends vor einer wirklichen bukolischen Diärese ein Spondeus. Nonnos mied ihn offenbar deshalb, weil ein Hexameter von dieser Form in zwei auf gleiche Weise endigende Kola zerfiel (— — — — — || — — — —). Wenn wir die in der oben angeführten Abhandlung La Roches verzeichneten Taktformen des Hexameters in den fünf ersten Gesängen der Dionysiaka durchsehen, so finden wir, daß ein Wortschluß am Ende des vierten Spondeus nur dann stattfindet, wenn seine Senkung von einem einsilbigen, mit dem folgenden eng zusammenhängenden Worte eingenommen ist, das eine wirkliche Diärese ausschließt; so steht an dieser Stelle:

καί: 1, 7 ἄρσενι γαστρὶ λόχευσε πατὴρ || καὶ πότνια μήτηρ; ebenso 1, 502; 2, 7; 2, 688; 3, 184; 3, 198; 3, 194; 3, 197; 4, 166; 4, 240; 4, 277; 5, 62; 5, 422; 5, 532; alle diese Verse haben mit Ausschluß des Verses 1, 502 (δαίνυμένου τυφώνος || ἐγὼ καὶ Φοῖβος ἐρίζω) die τομὴ ἐφθημιμερής. — οὐ: 1, 111 βουκόλος, οὐ Πρωτεύς ἀρότης ||, οὐ Γλαῦκος ἄλγεύς; 3, 314 εἰ ἐτεὸν πέλε ταῦρος || ἐγὼ δ' οὐκ οἶδα πθεῖσθαι; 4, 51; 5, 415; — μή: 2, 99 ἀμφοτέραις, μὴ Φοῖβον ἴδης, || μὴ Πάνα νοήσω; 4, 133; 5, 443.

Im zweiten Takt meidet Nonnos eine Diärese oder einen Wortschluß nach einem Spondeus, um die im dritten oder vierten Takte nachfolgende Cäsur nicht zu entkräften; deswegen kommen beim Wortschluß in der Senkung eines Spondeus im zweiten Takte ebenfalls nur mit dem folgenden eng zusammengehörige einsilbige Wörter vor, die eine wirkliche Diärese verhindern:

καί: 1, 369 (δῶκε βόας καί μήλα || καί εὐκεράων στίχας αἰγῶν); 1, 500; 2, 111; 2, 276 (χειμερίην· καί γνωτὸς ἐμὸς || πολυπίδακι λαιμῷ); 2, 363; 2, 415; 2, 561; 2, 571; 2, 700; 3, 14; 3, 31; 3, 152; 3, 182; 3, 197; 3, 223; 3, 262; 3, 264; 3, 421; 4, 100; 4, 113; 4, 155; 4, 173; 4, 190; 4, 201; 4, 240; 4, 285; 4, 311; 5, 31; 5, 120; 5, 307; 5, 355 (val statt καί *vulg.*); 5, 523; 5, 525; 5, 544; — οὐ: 2, 360 (ἦεν ἀγών, οὐ νεῖκος ἔην || ἐπὶ κάλλει νόμφης); 3, 337; — μή: 1, 504 (Πιερίδας μὴ κτεῖνε χορίτιδας, || ὄφρα καὶ αὐταί); 2, 99; 5, 454.

Abgesehen von diesen Stellen findet sich in den fünf ersten Gesängen der Dionysiaka — und die Sache wird sich wohl in den übrigen Versen des Nonnos ebenso verhalten — nirgends ein Wortschluß nach einem Spondeus im zweiten Takte. Nonnos behandelt offenbar den zweiten Takt in dieser Hinsicht auf dieselbe Art und Weise, wie den vierten. Hat aber Nonnos aus den angegebenen Gründen die langen Endsilben aus den Senkungen dieser Takte ausgeschlossen, so blieb ihm nur der erste Takt übrig, in welchem er ein spondeisches, mit dem Takte schließendes Wort anbringen konnte, und an dieser Stelle hat er solche Wörter auch wirklich zugelassen. Eine Schwächung oder Kürzung der langen Endsilbe ist also keineswegs der Grund dieser dem Anscheine nach so auffallenden Erscheinung.

IV.

Alle die besprochenen Gesetze Hilbergs lassen sich also ungezwungen auf zwei sehr klare und einfache Gesetze zurückführen, die beide die Prosodie des Dichters betreffen und gewisse, schon oben angedeutete Eigentümlichkeiten im Versbaue des Nonnos zur Folge haben:

I. Anlautende Konsonantengruppen dürfen in der Regel eine kurze, vokalisch auslautende Endsilbe, bezw. ein kurzes, vokalisch auslautendes einsilbiges Wort durch Position nicht längen. Eine solche Silbe darf nur in dem Falle gelängt werden, wenn die Worte eng zusammenhängen, ja die Längung ist auch in diesem Falle nur dann gestattet, wenn die betreffende Silbe unter den Versiktus fällt. Positionslänge wird also von Nonnos eigentlich nur im Wortinnern gestattet.

II. Kurze, konsonantisch auslautende Endsilben, bezw. konsonantisch auslautende kurze einsilbige Wörter dürfen nur in den Vershebungen, also nur wenn sie der Versiktus trifft, gelängt werden; ihre Längung in der Senkung ist nur im ersten Takte gestattet.

Wie wir schon oben angedeutet haben, beruhen beide Gesetze auf der auch von Nonnos geteilten Annahme einer Wortpause, und sind folglich einem einzigen prosodischen Prinzipie entsprungen.

Vor kurzem hat Fr. Solmsen in seinen „Untersuchungen zur griechischen Lautlehre“, Straßburg 1901, S. 127 ff., über die metrischen Wirkungen gewisser anlautender Konsonantengruppen (δϕ, ϕρ, ϕλ, muta cum liquida) gehandelt und erwiesen, daß diese Lautverbindungen im Wortinnern fast stets Position bilden, wenn der ihnen vorangehende kurze Vokal die Verssenkung einnimmt, dagegen im Anlaut nur solche wortschließende Kürzen zu Längen vermögen, die in der Hebung stehen. Auf Kürzen in der Senkung versagen sie ihre Wirkung. Ausnahmen von dieser Regel kommen fast nur in eng zusammengehörigen Verbindungen (wie τὰ πρῶτα, τὸ πρόθεον, τὰ χρήματα u. ä.) oder in der Senkung des ersten Taktes vor. Auch wortschließende Silben mit kurzem Vokal und konsonantischem Auslaut erfahren vor anlautendem Digamma bei Homer dieselbe Behandlung; sie gelten als Längen nur in der Hebung, während sie in der Senkung mit Ausnahme von eng zusammengehörigen Verbindungen lediglich den Wert von Kürzen haben.

In einer späteren Abhandlung „Die metrischen Wirkungen anlautender Konsonantengruppen bei Homer und Hesiod“ (Rh. Mus. LX, 492 ff.) dehnt Solmsen seine Beobachtungen auf sämtliche bei Homer vorkommenden Konsonantenverbindungen aus; sie alle wirken Position im Inlaut, gleichgiltig welche Stelle innerhalb des Verses die Kürze, auf die sie folgen, einnimmt, im Anlaut aber bedingungslos nur dann, wenn der kurze wortschließende Vokal vor ihnen in die Hebung fällt; steht er in der Senkung, so fungiert er als Länge nur unter denjenigen Bedingungen, die bei den oben erwähnten Gruppen als notwendig ermittelt worden sind, d. h. in eng zusammengehörigen Wortverbindungen (z. B. τὸ κῆπιτρον, Ζεὺς δέ σφιν u. ä.) und in der Senkung des ersten Taktes. Die unter 4. und 5. von Solmsen aufgezählten Belege, die auf den zweiten und vierten Takt entfallen, sind keine Ausnahmen; auch an diesen Stellen wird der kurze Endvokal in der Senkung nur in eng zusammengehörigen Wortverbindungen gelängt (ἀλλὰ Ζεὺς, εἰ τι ξείνός, οὐδὲ ξείνῃ u. ä.). Offenbar spielt schon bei Homer, wie auch Solmsen annimmt, die Wortpause eine wichtige Rolle.

Solmsen erwähnt in seiner Abhandlung die in dem Buche Hilbergs „Das Prinzip der Silbenwägung“ aufgestellten Gesetze nicht; und doch lassen sich viele von ihnen auf Solmsens einheit-

liches Gesetz zurückführen. Es sind dies folgende Gesetze Hilbergs:

1. Das zweite Gesetz (S. 12 ff.): „Ist der fünfte Fuß des Hexameters ein Spondeus, so darf dessen Senkung *a*) in der archaischen Poesie (Homer, Hesiod, die Kykliker) nur dann durch eine Endsilbe gebildet werden, wenn dieselbe von Natur lang ist.“ Abschnitt *b*) dieses Gesetzes betrifft nicht die Prosodie.

2. Das dritte Gesetz (S. 18 ff.): „Ist der vierte Fuß des Hexameters ein Spondeus, so darf dessen Senkung nicht durch eine vokalisch auslautende kurze Endsilbe gebildet werden“. Allerdings finden sich in der Senkung dieses Taktes auch einsilbige Wörter, die Hilberg nicht berücksichtigt: der Artikel (z. B. Il. 1, 106 οὐ πότ' μοι τὸ κρήνην εἶπα; ähnlich Il. 5, 54; 6, 489; 12, 420; 16, 208; 23, 583; Od. 1, 257; 8, 553; 11, 629); Fürwörter Il. 24, 557 ἐπεὶ με πρῶτον ἔακα; 17, 573); die Partikel δέ (Il. 8, 412 Διὸς δέ σφ' ἔννεπε μῦθον). An allen Stellen ist das einsilbige Wort mit dem folgenden Worte eng verbunden, wie es Solmsens einheitliches Gesetz erheischt (vgl. A. Scheindler in Z. ö. G. XXX 414 ff.).

3. Das vierte Gesetz (S. 20 ff.): „Ist der zweite Fuß des Hexameters ein Spondeus, so darf dessen Senkung nicht durch eine vokalisch auslautende kurze Endsilbe eines unfreien Wortes gebildet werden“. Regelrecht ist also ein Hexameter wie Il. 17, 405 τεθνάμεν, ἀλλὰ ζῶν, ἐνιχρμφθέντα πύλῃσιν, gegen die Regel verstößt der Vers Od. 22, 395 δεῦρο δὴ ὄρσο, γρήν παλαιγενές, ἥ τε γυναικῶν. Auch an dieser Versstelle stehen oft kurze einsilbige Wörter, die Hilberg nicht berücksichtigt: der Artikel (Il. 1, 6 ἔξ οὐ δὴ τὰ πρῶτα... und öfters); Fürwörter (Il. 8, 413 πῇ μέματον; τί σφῶν...; ähnlich cē Il. 20, 194 u. ä.); Partikeln (z. B. τέ: Il. 4, 424 πόντῳ μὲν τε πρῶτα...); öfters auch δέ, κέ, also sämtlich Wörter, welche sich den folgenden, bzw. auch den vorhergehenden Worten eng anschließen, oder nach Hilbergs wenig klarer Terminologie frei sind.

4. Das fünfte Gesetz (S. 26 ff.): „Ist der erste Fuß des Hexameters ein Spondeus, so darf dessen Senkung durch eine vokalisch auslautende kurze Endsilbe gebildet werden *a*) in der Ilias und Odyssee ohne Beschränkung; *b*) bei den übrigen Dichtern nur in freien Wörtern“.

Das vierte und fünfte Gesetz gelten auch für den Pentameter (S. 192 ff.). Ähnliche Gesetze finden auch im iambischen Trimeter und im Choliambus (S. 206 ff.; 218 ff.; 241 ff.), im iambischen und trochäischen Tetrameter (S. 252 f.; 253 f.; 254 f., 255) und in anapästischen

Reihen (S. 258 f.) Anwendung. Doch erfordern diese Gesetze eine genauere gesonderte Betrachtung.

Nonnos hat also eine schon bei Homer und den älteren Dichtern vorkommende Regel nur erweitert. Während nämlich frühere Dichter kurze einsilbige, vokalisches auslautende Wörter und kurze, vokalisches auslautende Endsilben, sofern sie sich nicht an das folgende Wort eng anschlossen, nur in den Vershebungen zuließen, dagegen in den Verssenkungen, abgesehen vom ersten Takte, nicht anwandten, tat Nonnos einen Schritt weiter und verdrängte dieselben auch aus den Vershebungen. Offenbar genügte ihm selbst der Versiktus nicht zu ihrer Längung. Seine Neuerung ist also keineswegs so neu, als man anzunehmen geneigt ist.

Übrigens waren selbst die Anfänge dieser Neuerung wohl älter, wie aus dem sechsten Gesetze Hilbergs (S. 38 ff.) hervorgeht: „Vokalisches auslautende kurze Endsilben dürfen im Hexameter in der Vershebung stehen: a) in der archaischen Poesie (Ilias, Odyssee, homerische Hymnen, Hesiod mit Ausschluß der *Opera et Dies*, die Kykliker) unbeschränkt; b) bei den übrigen Dichtern nur in drei Fällen: 1. aus Verszwang; 2. in pyrrhichischen Wortformen; 3. wenn das betreffende Wort den Versanfang bildet. Die freien Wörter unterliegen dieser Beschränkung nicht“.

Wenn man das Verzeichnis der freien Wörter bei Hilberg S. 64 ff., die eine solche Längung bei späteren Dichtern zulassen, durchblättert, so findet man, daß es zumeist Wörter sind, die mit dem folgenden Worte immer eine sehr enge Verbindung eingehen (ἄλλὰ, ἀμφί, αὐτε, ὦνι, ἦδέ, ἦέ, der Artikel usw.), und die meisten pyrrhichischen Wortformen, für welche jedoch Hilberg keine Belegstellen anführt (vgl. S. 39), werden wohl auch in diese Kategorie gehören. Es scheint also, daß sich bald nach Homer bei Behandlung dieser Silben ein Umschwung vollzogen hat; denn schon die Ἔργα καὶ ἡμέραι befolgen nach Hilberg nicht mehr die archaische Verstechnik. Die Dichter haben kurze, vokalisches auslautende Endsilben und kurze einsilbige, vokalisches auslautende Wörter immer mehr aus den Vershebungen entfernt und sie nur am Anfang des Verses zugelassen, wogegen es selbst noch in der alexandrinischen Periode Dichter gab, welche der archaischen Verstechnik huldigten (so z. B. Apollonios von Rhodos). Nonnos hat diese Entwicklung beendet. Da jedoch Hilberg auch bei diesem Gesetze sein Material nur teilweise mitteilt, so bedarf noch diese Frage einer genaueren Untersuchung.

Auch bei konsonantisch auslautenden kurzen Endsilben, bzw. kurzen einsilbigen Wörtern scheint bald eine Beschränkung ihrer

Längung durch Position platzgegriffen zu haben, wie aus dem 9. und 10. Gesetze Hilbergs hervorgeht (S. 97 ff. und 112 ff.). Nach diesen Gesetzen haben die Dichter nach Homer, insofern sie nicht absichtlich die ältere Verstechnik befolgten, eine solche Längung im Spondeus des zweiten und vierten Taktes gemieden, dieselbe also eigentlich nur im ersten Takte zugelassen; denn von der Senkung des dritten Taktes ist eine solche Längung ausgeschlossen, da ein so beschaffener Spondeus an dieser Stelle eine unzulässige Diärese nach dem dritten Takte zur Folge haben würde. Im fünften Takte ist der Spondeus seltener als der Daktylus, und ein solcher Fall also viel weniger möglich als im zweiten und vierten Takte. Nonnos ging auch hier weiter: er vermied — abgesehen vom ersten Takt — solche Längung überhaupt und ließ sie nur in der Vershebung zu (s. oben S. 72).

Die Beobachtungen, die mit Rücksicht auf den Hexameter des Nonnos besonders von A. Ludwich, A. Scheindler und I. Hilberg angestellt wurden, sind also richtig und wir sind diesen unermüdlischen Forschern zum großen Dank verpflichtet, daß sie durch dieselben eine sehr schlichte und einfache Erklärung der prosodischen Prinzipie des Nonnos angebahnt haben.

Prag-Weinberge.

JOSEPH KRÁL.

Über die Charakterzeichnung in den Komödien des Terenz.

II.

3. Eunuchus.

Hinsichtlich des dritten von Terenz übertragenen menandrischen Stückes können wir uns kürzer fassen, zum Teil darum, weil dessen Handlung von den übrigen Stücken, die Terenz bearbeitet hat, stark verschieden ist und sich infolge des Mangels an gleichen Situationen weniger Vergleichspunkte der Charaktere ergeben, die der Lösung unserer Aufgabe förderlich sein könnten, hauptsächlich aber, weil sowohl Ribbeck (Gesch. d. röm. Dicht. I² S. 143 ff.) wie auch Fabia in seiner Ausgabe des Eunuchus (Paris 1895, S. 16 bis 37) die Charaktere der handelnden Personen bereits eingehend analysiert haben und überdies die zwei auffallendsten Figuren des Stückes, die allerdings beide durch Kontamination hineingelangt sind, der *miles gloriosus* und sein Parasit, von Ribbeck in seinen Studien über diese Typen¹⁾ besonders behandelt worden sind. So nach wird sich unsere Behandlung im wesentlichen auf einen Vergleich der Gestalten des Eunuchus mit denen der übrigen Terenzischen Stücke beschränken und daher nur diejenigen Personen in ihren Kreis ziehen, für welche sich in den anderen Stücken Parallelen finden.

Die auch beim Eunuchus vielerörterte Kontaminationsfrage bereitet nun, durch Leo in seiner Abhandlung über Menanders Kolax²⁾ entschieden, keine Schwierigkeiten mehr. Aus dem neu gefundenen Fragment des Menandrischen Κόλαξ (Oxyrhynchospap. III 17—26) ergab sich, daß der Inhalt des Εὐνούχου von dem des

¹⁾ Alazon, Leipzig 1882, S. 39 f.; Kolax, Abhandl. d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch., philol.-hist. Klasse, IX (1884) 1—113.

²⁾ Nachr. d. kgl. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, phil.-hist. Kl., 1903, S. 673—692.

Κόλαξ ganz verschieden gewesen sein muß und daß somit die Annahme, ausgedehnte Partien des Terenzischen Stückes stammten aus dem Κόλαξ, für die Haupthandlung wenigstens nicht zutrifft. Ferner hat Leo, wie ich glaube, überzeugend nachgewiesen, daß das Vorhandensein eines Rivalen des Chaerestratus-Phaedia auch im Original für die Intrigue unerlässlich war. Fabia meinte zwar (S. 37 ff.), daß dieser Rival bei Menander bloß erwähnt wurde, während ihn erst Terenz, dadurch dankbare Szenen gewinnend, in der Gestalt des *miles* samt seinem Gefolgsmann wirklich habe auftreten lassen, da sich angeblich alle Szenen des *miles* und des Parasiten leicht aus dem Gefüge der Handlung lösen ließen. Von dem Monolog des Parasiten v. 232 bis 264 sowie von seinem Zwiegespräch mit dem *miles* v. 391—433, das lediglich der Charakterisierung der beiden Unterredner und der Erheiterung des Publikums dient, die Handlung aber nicht fördert, wird dies gewiß jeder zugeben; anders aber steht es mit den Szenen zwischen dem *miles* und Thais, die für den Charakter der letzteren sehr wichtig sind. Die erste dieser beiden Szenen (454 ff.) verliert, wenn man die Figuren des eifersüchtigen *miles* und seines Gefährten daraus streicht, allen Witz, der ja gerade darin besteht, daß Parmeno der Thais die Geschenke seines Herrn in dem Augenblick überbringt, wo es ihr am unangenehmsten sein muß; und daß auch an der Stelle der zweiten derartigen Szene, dem Sturm des *miles* auf Thais' Haus (771 ff.), ein analoger Auftritt, also ein Streit zwischen Thais und dem Rivalen des Phaedia, im εὐνοῦχος nicht gefehlt haben kann, lehrt der Aufbau der Handlung, die darin ihren Kulminationspunkt findet (Leo a. O. S. 690), wie auch die beim Weglassen dieser Szene zwischen der ihr vorangehenden und der nachfolgenden aufklaffende Lücke. Terenz setzte also in diesen beiden Szenen den *miles* bloß an die Stelle einer anderen Figur; daraus erklärt sich die Übereinstimmung eines Verses der erstbezeichneten Szene mit einem Fragment des Κόλαξ (v. 498 = fr. 297 K); auch der Einfall, den *miles* das Haus der Hetäre belagern zu lassen, mag aus dem Κόλαξ stammen. Ähnlich dürften die Verhältnisse bei der Schlussszene des Stückes liegen, in welcher Phaedia-Chaerestratus mit seinem Nebenbuhler paktiert; den Einwand, daß hiedurch ein fremder Zug in den Charakter des Jünglings komme, hat Fabia (S. 47) widerlegt. Nach alledem scheint der Aufbau des Terenzischen Stückes dem des Menandrischen εὐνοῦχος genau zu entsprechen. Hinzugekommen sind nur die beiden bezeichneten Einlagen, wofür Terenz, um das Stück nicht

allzulang werden zu lassen, an anderen Stellen gekürzt haben dürfte; Donat nennt eine davon (zu v. 1001), doch dürfte dies, da sich mehrere Fragmente des Hauptoriginals bei Terenz nicht unterbringen lassen, nicht die einzige gewesen sein (vgl. Fabia S. 55 f.).

Die interessanteste Gestalt des Eunuchus — vielleicht die interessanteste aller Terenziischen Jünglingsgestalten — ist ohne Zweifel die des Chaerea. Er vereinigt die widersprechendsten Eigenschaften in sich: leidenschaftliches Ungestüm und kühle Überlegung, rücksichtslose Energie und aufrichtige Herzensgüte. Zunächst fällt der Jüngling, wie Fabia gezeigt hat, durch seine Fröhreife auf; Terenz hat diesen Zug noch verstärkt, indem er den Sechzehnjährigen (v. 693) *publice custos* im Piräus sein ließ (290¹). Nichtsdestoweniger ist er, wie aus seinen Urteilen über die athenischen Bürgerstöchter (296 f., 313 ff.) und über Pamphila (318) hervorgeht, bereits ein Kenner weiblicher Schönheit. Zu dieser Fröhreife gesellt sich ein ungemein leidenschaftliches Temperament. Beim ersten Anblick hat er sich in Pamphila verliebt; nichts kann ihn abhalten, sich ihrer zu bemächtigen (319 f.), und als Parmenos scherzhafter Vorschlag ihm einen Weg dazu zeigt, ist er sofort entschlossen, ihn zu gehen (376 ff.). Bei der Ausführung seines Planes aber zeigt Chaerea, daß er mit seinem leidenschaftlichen Empfinden auch einen scharf berechnenden Verstand vereinigt, der es ihm ermöglicht, seine ungewohnte Rolle so geschickt durchzuführen, daß er ferner trotz der verwirrenden Nähe des geliebten Mädchens sich nicht verrät, sondern ruhig den Augenblick abzuwarten vermag, in welchem er völlig sicher sein wird, zeugt von einem hohen Grad von Selbstbeherrschung. Auch an Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit fehlt es ihm nicht, wie sich in der Geschicklichkeit, mit der er die Bedenken des klugen Parmeno gegen seinen kühnen Plan widerlegt (382 ff.), und in seinem Wortgefecht mit Pythias (900 ff.) zeigt. Die hervorstechendste Eigenschaft Chaereas aber ist die zähe, rücksichtslose Energie, mit der er seine Wünsche bis ans Ende verfolgt. Die Brutalität seines Vorgehens wirkt auf das moderne Empfinden allerdings abstoßend; allein sie findet, wie Fabia richtig bemerkt hat, wenn auch keine Entschuldigung, so doch eine Erklärung zum Teil in der unerwarteten Gunst der Umstände, durch welche die schon entflammte Leidenschaft des Jünglings aufs äußerste gesteigert wird, zum Teil darin, daß

¹) Was wohl nur auf ungenauer Kenntnis der athenischen Verhältnisse beruhte; vgl. Fabia S. 13 f., Nenciini S. 89 ff.

es Chaerea mit einer Sklavin, obendrein der Sklavin einer Hetäre, zu tun zu haben glaubt. Nachsichtiger stimmt, daß Chaerea durch wirkliche, leidenschaftliche Liebe zu seinem Tun getrieben wird (877 f.), was sich auch darin zeigt, daß er Pamphila dauernd zu besitzen wünscht, zunächst als Sklavin (613 f.), dann aber, als sich die Möglichkeit dazu ergibt, als Gattin (888). In seinem Jubel, als ihm auch dieses Glück zuteil wird (1031 ff.), in seiner Dankbarkeit gegen den Vater (1048) und Parmeno (1034 f.), die es ihm verschafften, in seiner Teilnahme an des Bruders zugleich begründetem Glück (1038 f., 1051 f.) äußert sich Chaereas' gutes Herz; auch ein Zug echter Frömmigkeit fehlt nicht in dem liebenswürdigen Bilde (1048 f.).

Der scharfe Verstand und die Geistesgegenwart sind es, die Chaerea von den meisten Jünglingsgestalten der Palliata unterscheiden. An Schlagfertigkeit, Wagemut und Energie ist ihm in den Terenzischen Stücken nur der Äschinus der Adelphoe vergleichbar; aber gerade die Szene mit dem Kuppler, in welcher diese Eigenschaften des Äschinus am stärksten hervortreten, ist bekanntlich erst von Terenz in das Menandrische Stück eingelegt. Der Unterschied wird dadurch noch größer, daß Äschinus diese Eigenschaften in einem fremden Liebeshandel betätigt und also leichter kaltes Blut bewahren konnte, was ihm, wie wir sehen werden, in seinen eigenen Angelegenheiten nicht recht gelingt. Die tiefe, leidenschaftliche Neigung zur Geliebten ist allerdings auch Äschinus sowie auch dem Pamphilus der Andria eigen, den Fabia (S. 17) ebenfalls mit Chaerea vergleicht; doch erhält Chaereas Liebe infolge des Sujets der Komödie einen mehr sinnlichen Zug, der wieder an Clitipho erinnert. Jedenfalls aber ist Chaerea, hauptsächlich wegen der Selbständigkeit seines ganzen Wesens, die individuellste unter den von Terenz dem Menander nachgezeichneten Jünglingsgestalten. — Über die Ausführung der entsprechenden Gestalt des Hauptoriginals wissen wir durch Donat, daß er, nachdem er seine Absichten in Thais' Haus erreicht hatte, ebenfalls jubelnd herausstürzte, um die Zuschauer mit seinem Erfolg bekannt zu machen, was bei Menander in einem Monolog geschah (Don. zu v. 539). Fragmente aus Chaereas Reden besitzen wir nicht; aber die Charakterzüge dieser Gestalt sind durch die Handlung selbst gegeben, welche, wie bereits bemerkt, im Hauptoriginal nicht anders gewesen sein kann.

Auch im *Εὐνοῦχος* hat sich Menander des von ihm so gern angewendeten Kunstmittels der Gegenüberstellung kontrastierender

Charaktere mit Erfolg bedient; die beiden Brüder bilden einen interessanten und vielbemerkten Gegensatz¹⁾. Schon von Natur sind sie ungleich veranlagt; Chaerea fröhlichen Sinnes, aber leidenschaftlich und verwegen, Phaedria dagegen, wie Parmeno berichtet (225 ff.), ernst und gesetzt; noch deutlicher wird die Verschiedenheit ihrer Charaktere durch den entgegengesetzten Einfluß, den die Liebe auf sie ausübt. Während Chaerea mitten im Sturm der Leidenschaft seine Selbstbeherrschung behält, hat Phaedria die seine gänzlich verloren; während Chaerea seinen Willen rücksichtslos durchsetzt bis ans Ende, hat Phaedria überhaupt keinen eigenen Willen mehr. Vergeblich nimmt er sich vor, mit Thais zu brechen (46 ff.); er kann es nicht einmal über sich gewinnen, ihr auch nur zwei Tage fernzubleiben; eine Schwäche, die er gern vor sich selbst entschuldigen möchte (629 ff.). Er ist von Natur sanft und gut; die erregte Eifersucht macht ihn verletzend und brutal (160 ff.); gleich darauf aber versichert er Thais aufs neue seiner Liebe, willigt in alle ihre Wünsche ein und bittet um Gegenliebe (175 ff., 185 f., 191 ff.). Mit seiner Neigung zu Argwohn und Eifersucht, mit seinem Schwanken zwischen Hoffnung und Verzweiflung erinnert Phaedria lebhaft an Clinia. — Terenz scheint sich bei der Ausführung dieses Charakters ziemlich genau an das Original gehalten zu haben. Man hat zwar aus der Paraphrase, die Persius V 161 vom Anfang des Menandrischen *Εὐνοῦχος* gibt, auf eine starke Kürzung der Eingangsszene schließen wollen (vgl. Ribbeck a. O. S. 146); aber Fabia hat nachgewiesen (S. 51 ff.), daß die Hauptgedanken bei Terenz und bei Persius die gleichen sind, und die Verschiedenheit in deren Anordnung sowie die wenigen Abweichungen, die sich feststellen lassen, wie ich glaube, mit Recht der freieren Darstellung des Satirikers statt der Nachbildung des Dramatikers zur Last gelegt, der hier gar keine Ursache hatte, von seiner Vorlage abzuweichen. Zu den Anfangs- und Endversen der ersten Szene haben Donat und Stobäus die entsprechenden Stellen des Originals aufbewahrt (fr. 186 und 187 K.). Ferner glaubte man, daß der edel und anständig angelegte Charakter Phaedrias durch die Kontamination gelitten habe, wenn sich der Jüngling bei Terenz am Schlusse bereit erklärt, den nützlichen Nebenbuhler zu dulden (1083 ff.). Für unser Empfinden ist dies gewiß anstößig; aber mit Recht erinnert Fabia daran, daß die Alten in diesem Falle ohne Zweifel anders dachten: handelt es sich doch um einen *miles*

¹⁾ Vgl. Ribbeck, *Gesch. d. röm. Dicht.* I² S. 144 f.; Fabia S. 21 f.

gloriosus, der dazu da ist, ausgebeutet und geprellt zu werden. Überdies war es, wie wir gesehen haben, zumindest möglich, daß das Original ebenso schloß.

Die Gestalt des von Terenz durch eine Kürzung (Don. zu v. 1001) zu völliger Unbedeutendheit herabgedrückten *senex* übergehend, wenden wir uns sogleich Parmeno zu, der ebenfalls vom gewöhnlichen Typus der komischen Sklaven abweicht. Er ist nämlich nicht der Intrigant des Stückes, sondern der „Psycholog und Moralist“ (Fabia S. 24). Wie seine Kollegen in den übrigen Stücken besitzt auch Parmeno Menschenkenntnis; er sieht genau voraus, wie wenig Phaedria imstande sein wird, mit Thais zu brechen (64 ff., 85), ja auch nur sie zwei Tage zu entbehren (218 f.), und Chaerea beurteilt er, wie der Verlauf des Stückes zeigt, ebenso richtig (299 ff.); auch Thais muß die Schärfe seiner Beobachtung spüren, der die Ungenauigkeiten ihrer Erzählung nicht entgehen (121 ff.). Aber es fehlt ihm ganz und gar, was den komischen Sklaven sonst auszeichnet, die Geistesgegenwart. Wie etwas Unerwartetes über ihn kommt, verliert er die Fassung. Daß der Plan, den Chaerea später befolgt, von ihm herrührt, beweist nichts dagegen; es war nur ein flüchtiger Scherz, der ihm durch den Kopf fuhr; er ist entsetzt, seinen jungen Gebieter daraus Ernst machen zu sehen (378 ff.). Aber Chaerea läßt ihm keine Zeit, wirksame Einwände zu finden; und so kommt Parmeno durch seinen unvorsichtigen Scherz in die komische Lage, daß er zwar die Handlung in Bewegung setzt, aber gegen seinen Willen. Das dient natürlich dazu, Chaereas Rolle zu heben, der der eigentlich Handelnde im Stücke ist (vgl. Ribbeck S. 145); vergleicht man Chaerea und Parmeno mit Clitipho und Syrus, so sind die Rollen von Herr und Diener gerade umgekehrt. In gleicher Eigenschaft, als Intrigant wider Willen, führt Parmeno am Schlusse die Lösung des Knotens herbei, indem er sich infolge seines Mangels an Geistesgegenwart durch die plumpe Lüge der Pythias so sehr ins Bockshorn jagen läßt, daß er — welche Schande für einen komischen Sklaven! — die Sünden der Söhne dem Vater verrät (941 ff.). So erfüllt auch Parmeno die gewöhnliche Aufgabe des komischen Sklaven, die Handlung in Bewegung zu setzen und zu erhalten, aber mit der Variante, daß er dies unfreiwillig tut. Dagegen zeichnet sich Parmeno vor seinen Kollegen in den übrigen Stücken durch seinen Hang zum Moralisieren aus. Er bemüht sich ebenso eifrig als erfolglos, Phaedria Vernunft zu predigen (50 ff.), und hat auch gegen Chaereas kühnes Vorhaben ein moralisches Bedenken (382), das der Jüng-

ling indes mit ebenfalls sehr moralischen Gründen beseitigt. Auch seine heimliche Sorge, wie wohl das Abenteuer abgelaufen sein möge, schläfert er mit der Überlegung ein, wie heilsam es für den Jüngling sein werde, die Hetärenwelt so gründlich kennen und verachten zu lernen (930 ff.). Zwischen Parmeno und seinen jungen Gebietern besteht aufrichtige Zuneigung; daß ihn Chaerea gern hat, erfahren wir aus dessen Erzählung, wie er ihm als Kind gute Bissen zusteckte (308 ff.) — ein Menandrischer Zug, vgl. Fabia S. 56 f. — und ersehen es aus dem ganzen Verkehr der beiden; daß Parmeno den Jüngling ebenfalls lieb hat, zeigt die Angst, die er um ihn aussteht, und die Entschlossenheit, mit der er sich, um ihm zu Hilfe zu kommen, durch den Verrat des Geschehenen selbst einer Bestrafung aussetzt (997). Um Phaedrias willen ist Parmeno auf Thais, die den Jüngling ruiniert, schlecht zu sprechen (79 f., 998 f.) und überbringt ihr boshafterweise Phaedrias Geschenke in dem Augenblick, wo es ihr am peinlichsten sein muß, nämlich in Anwesenheit des Rivalen. Übrigens ist Parmenos Einfluß auf die Jünglinge, anders als bei den meisten komischen Sklaven, nicht bedeutend; seine Bemühungen, ihren Torheiten Einhalt zu tun (50 ff., 378 ff.), bleiben gänzlich erfolglos.

Gerade durch ihre Energie bildet Pythias, Parmenos weibliches Pendant, einen ergötzlichen Gegensatz zu ihm. Pythias nimmt in Thais' Hause offenbar eine Vertrauensstellung ein, da ihr Pamphila anvertraut wird (830) und die Verhandlungen mit Chremes aufgetragen werden (500 ff.); sie kommt den erteilten Aufträgen auch gewissenhaft nach (531 ff., 831), wenngleich Thais sie für das Geschehene verantwortlich zu machen sucht — mit Unrecht, wie Fabia (zu 831 ff.) betont. Den ihrer Herrin in Pamphilas Person angetanen Schimpf betrachtet sie wie einen ihr selbst widerfahrenen und hört nicht auf, nach Rache zu verlangen, auch als sie sich selbst nach dem Wiedererscheinen des Übeltäters außer Gefahr weiß (835); kaum kann Thais ihre Wut bändigen (859 ff.). In Ermangelung einer Gelegenheit, ihren Rachedurst zu befriedigen, macht sie sich wenigstens durch Schimpfreden einigermaßen Luft (861 ff., 883 f., 896 ff.) und hält sich dafür umso nachdrücklicher an Parmeno, an dessen Angst sie sich boshaft weidet (1002 ff.). Die zähe Verfolgung ihres Rachebedürfnisses zeigt jene Energie, die Streiche, welche sie, um Parmeno zu erschrecken, improvisiert, zeigen jene Geistesgegenwart, welche Parmeno vermissen läßt. Pythias ist eine ungemein lebensvolle Figur, etwas derber als wir dies sonst bei Terenz gewohnt sind, aber gerade dadurch ein prächtiger Gegen-

satz zu dem für einen komischen Sklaven in ungewöhnlich diskreten Farben gehaltenen Parmeno.

Doch nicht nur zu Parmeno steht Pythias in Gegensatz, sondern auch zu Thais selbst; die Derbheit der Magd dient dazu, die Feinheit der Herrin zu heben. Bei Plautus ist Acroteleutium nicht viel Besseres als Milphidippa; Thais dagegen steht hoch über Pythias. Sie hat mit Chaerea, nächst welchem sie die interessanteste Figur des Stückes ist, mehrere Charakterzüge gemein, so die Energie, mit der sie ihre Absichten durchzusetzen weiß und die in ihrem Verhalten gegen Thraso ebenfalls hart an Rücksichtslosigkeit grenzt, die Umsicht, mit der sie zu Werke geht, endlich neben scharfem Verstand auch Herzensgüte und vor allem die Fähigkeit zu wahrer Liebe. Dies ist denn auch der Charakterzug, der sie von den meisten Hetären der Komödie unterscheidet, so z. B. von der ihr an Energie und Umsicht ähnlichen Bacchis des Hautont. Daß Thais den Phaedria wahrhaft liebt, ergibt sich nicht so sehr aus ihrer Bereitwilligkeit, selbst auf Pamphila um seinetwillen zu verzichten (171 ff.) — auch diese Worte könnten noch aus Berechnung gesprochen sein — als vielmehr aus ihrem Monolog am Schlusse der gleichen Szene, in welchem sie zur Verstellung keinen Grund mehr hat (197 ff.). Freilich bleibt sie auch da noch die *meretrix*, wie Donat aus ihrem „*cariorem*“ fein herausgelesen hat (zu v. 201). Sie ist Pamphila wirklich gut (146), aber das hindert sie nicht, mit ihrer Fürsorge für jene die Sorge für ihren eigenen Vorteil zu verbinden (147 ff., 868 ff.); sie liebt Phaedria, aber sie nützt ihn auch aus (165 ff.). Sie ist aber bei alledem, wie Fabia mit Recht betont (S. 28), von der widerlichen Habgier mancher Plautinischer Hetären weit entfernt. Ebenso legt Fabia dar, daß die einzige Handlung, die einen schwereren Schatten auf Thais wirft, ihr Verhalten gegen Thraso, den sie erst ködert, dann im Besitz des Verlangten kurzweg abschüttelt, eben darum milder beurteilt werden muß, weil es sich um einen *miles gloriosus* handelt. Sonst erlaubt sie sich keine Unehrllichkeit, sondern nützt nur die Umstände geschickt zu ihren Gunsten aus und setzt ihre Verdienste im rechten Augenblick ins rechte Licht (743 ff.). Am glänzendsten bewährt sich ihre Geschicklichkeit und ihr weiblicher Takt in ihrer Szene mit Chaerea. Im Gegensatz zu Pythias weiß sie ihre gerechtfertigte Entrüstung zu unterdrücken und dem Jüngling sein Unrecht in so feiner und wirksamer Weise vorzuhalten (864 ff.), daß ihm nichts übrig bleibt, als sich zur Gutmachung desselben bereit zu erklären (vgl. Fabia zu v. 888). Gleich darauf gelingt ihr ein ähn-

liches Kunststück bei Chaereas Vater (1000—1037 ff.). Die ganze Gestalt der Thais ist so fein und zierlich gezeichnet und dabei so in sich abgerundet, daß man schon darum nicht glauben möchte, wie Braun¹⁾ und Nencini (S. 82 f.) getan haben, daß im Original ein anderer, niedrigerer Grund, eine Geldfrage, den Anlaß zu ihrem Zerwürfnis mit Phaedria gebildet habe.

Die Gestalt des *miles gloriosus* können wir, da sich in den übrigen Terenzischen Stücken keine Analogien dafür finden, übergehen; wohl aber müssen wir uns mit seinem Gefolgsmann, dem Parasiten Gnatho, kurz beschäftigen. Am ähnlichsten ist Gnatho der Parasit des Plautinischen *Miles gloriosus*, doch ist Gnatho weit feiner gezeichnet; er begegnet seinem Brotherrn bei weitem nicht so kriecherisch und unterwürfig und seine Komplimente sind lange nicht so dumm und abgeschmackt. Die Verbindung des Parasiten mit dem Bramarbas, eine Neuerung Menanders, schuf, wie Ribbeck (Kolax S. 26, 34 ff., 43) zeigt, einen neuen Typus der ersteren Gestalt; aus dem „verlachten und gemißhandelten Spaßmacher“ wird der geistige Lenker seines Herrn, der natürlich die Maske unterwürfiger Freundschaft äußerlich festhält, innerlich aber sich seiner Überlegenheit wohl bewußt ist und und sie gehörig auszunützen versteht (vgl. 1084 f.). Gnatho erinnert nur ein einziges Mal an den alten *edax parasitus*, nämlich durch seine Eile, zur Tafel zu kommen (459); er blickt ja auf jenen überwundenen Standpunkt mit Verachtung herab (244 ff.). Worin sein Unterschied von der alten Art besteht, sagt Gnatho-Struthias selbst: es ist das *omnia adsentari* (253). So bewundert er bereitwillig die Eigenschaften seines Herrn, die dieser nicht hat (1089 ff.), läßt sich zum tausendstenmal die gleiche Geschichte als neu erzählen (421 f.) und lacht herzlich über frostige Witze (426 f., 497). Er hat seinen Herrn genau studiert und lenkt ihn nun zu dessen und seinem eigenen Vorteil (809 ff.; 434 ff. ist nach Donats Zeugnis zu v. 440 ein Zusatz des Terenz zwecks Verbindung der beiden kontaminierten Stücke, aber geschickt und dem Charakter der Beteiligten entsprechend gemacht). Freilich wird dem Parasiten das ewige Zum-Munde-Reden, das Gebundensein an einen Dummkopf mit der Zeit doch schwer (vgl. v. 1085); aber er hält sich dadurch schadlos, daß er sich insgeheim über seinen Brotherrn lustig macht (1028, 1079 f.) und ihm mitunter sehr zweifelhafte Komplimente spendet, was bei dessen Eingenommenheit von sich selbst ganz ungefährlich ist (403, 408 ff.,

¹⁾ *Quaestiones Terentianae*, Diss. Göttingen 1877, S. 24.

428, 782). Diese überlegene Ironie ist die unterhaltendste Seite an dem sonst wenig ansprechenden Charakter des „Skeptikers und Egoisten“ (Fabia S. 35). Es ist eine hübsche Vermutung von Fabia, daß es gerade der Κόλαξ gewesen sein mag, in welchem Menander diesen neuen Typus des Parasiten zum erstenmal auf die Bühne stellte und die von Terenz Eun. v. 232 ff. aufbewahrte Programmrede halten ließ; Leo macht darauf aufmerksam, daß dieselbe beim Aufbau der Handlung des Κόλαξ noch weit wirksamer gewesen sein muß.

Unsere Betrachtung der Charaktere des Eunuchus hat gezeigt, daß Menander auch in diesem Stück den Kunstgriff, durch Gegenüberstellung entgegengesetzter Charaktere zu wirken, glücklich angewendet hat; Chaerea und Phaedria sowie Pythias gegen Parmeno einer- und gegen Thais anderseits stellen solche Gegensätze dar. Ferner zeigt sich aufs neue, daß jede Gestalt Menanders ihren Typus festhält, aber keine bloßer Typus ist; denn jede trägt irgend etwas Individuelles an sich und erregt dadurch gesteigertes Interesse. Keine, auch nicht die so sehr dazu verführenden Gestalten des *miles* und des Parasiten, verfällt in niedrige Possenreißerei; und doch ist keine, wie besonders die Gestalt der Thais zeigt, in unwahrscheinlicher Weise idealisiert. Nach alledem muß die Charakterzeichnung im Eunuchus als wahrhaft künstlerisch, ihre Nachbildung durch Terenz als sehr gelungen bezeichnet werden.

4. Adelphoe.

Die Betrachtung der Charaktere des Eunuchus hat uns gezeigt, daß Menander auch über der verwickelten Handlung einer Intrigenkomödie die Kunst der Charakterzeichnung nicht vernachlässigte; in den Adelphoe dagegen ist alle Kunst auf die Charakterzeichnung verwendet, während die Handlung sehr einfach ist, so einfach, daß sich Terenz veranlaßt sah, sie durch Einfügung einer anderswo entlehnten Szene etwas zu beleben. Die Stärke dieses Stückes liegt in der Ausmalung des Gegensatzes der beiden Alten und der von ihnen vertretenen Prinzipien. In dieser Gegenüberstellung der *senes* erinnern die Adelphoe an den Haut., der ja auch die Frage nach der rechten Erziehungsmethode bereits berührt, nämlich bezüglich des Gegensatzes zwischen Theorie und Praxis: die milde Erziehungsweise wird von Chremes als Ideal hingestellt, aber praktisch nicht verwirklicht, was üble Folgen nach sich zieht; es ist vielleicht nützlich, hieran zu erinnern. In den Adelphoe nun

werden beide Methoden, die Strenge wie die Milde, theoretisch vertreten und praktisch verwirklicht und daraus das Fazit gezogen — ich denke, wohl auch zugunsten der Milde; doch wir dürfen nicht vorgreifen.

Die Behandlung der Kontaminationsfrage können wir uns auch hier erlassen, nachdem die Hypothese Nencinis, der eine ziemlich umfangreiche Eindichtung annahm, durch Kauer¹⁾ endgiltig widerlegt erscheint. Strittig bleibt nach Kauers Untersuchungen nur, ob der Monolog des *leno* v. 196—208 noch zu der entlehnten Partie oder bereits zum Menandrischen Stück gehört. Da uns aber die unbedeutende und für unsere Untersuchung wertlose Figur des *leno* nicht näher beschäftigen wird, können wir von der Erörterung dieser Frage absehen. Nur soviel sei gesagt, daß aus der Nachricht in Suetons Terenzvita (p. 30 R.): *Adelphorum principium Varro etiam praefert principio Menandri*, nicht geschlossen werden darf, daß Terenz unmittelbar am Anfang, in der ersten oder zweiten Szene, geändert haben müsse; denn erstens zeigt gerade die Anfangsszene des Stücks die von Menander bevorzugte Exposition in Monologform²⁾, die Terenz, hätte er hier geändert, bei seiner bekannten Abneigung gegen Monologe kaum gewählt haben würde, und ferner liegt die dem Diphilus entlehnte Entführungsszene dem Anfang des Stücks noch nahe genug, daß sie in *principium* mitverstanden und somit der Anlaß für Varros Urteil sein konnte.

In den *Adelphoe* hat von jeher der Charakter des Demea das meiste Interesse erregt und den Gegenstand eines Streites gebildet, der sich darum drehte, wie die Wandlung, die wir am Schlusse des Stückes mit dem Alten vor sich gehen sehen, aufzufassen sei, ob als eine bloß augenblickliche, durch den Zwang der Umstände geforderte Nachgiebigkeit oder als eine tiefgreifende Änderung seiner ganzen Denk- und Handlungsweise. Kein geringerer als Lessing hat sich für die erstere Auffassung eingesetzt (Hamb. Dram. St. 71 und 72) und ein so feinfühligler Interpret des Terenz wie Donat ist ihm darin vorangegangen (Praef. Ad. III 6: *Servatur autem per totam fabulam mitis Micio, saevus Demea, leno auarus, callidus Syrus, timidus Ctesipho, liberalis Aeschinus, pauidae mulieres, grauis Hegio*, vgl. zu V. 992). Die meisten neueren Forscher haben

¹⁾ Zu den *Adelphoe* des Terenz, Wien, Stud. XXIII 87—105; Einleitung zu der Ausgabe der Ad., Leipzig 1903, S. 6—17.

²⁾ Vgl. Leo, Plaut. Forsch. S. 220 f.

sich im gleichen Sinne ausgesprochen¹⁾. Die Entscheidung der Frage hängt hauptsächlich von der Erklärung des Monologes Demeas V. 855 ff. ab; wir müssen jedoch, um die Stelle richtig verstehen zu können, zuerst Demeas Charakter vor seiner sei es scheinbaren, sei es wirklichen Wandlung betrachten.

Die ersten Mitteilungen über Demeas Wesen erhalten wir von Micio, der uns von ihm erzählt, daß er sein Leben in Sparsamkeit und harter Arbeit auf dem Lande zugebracht habe, sich vermählt und von den zwei der Ehe entsprossenen Söhnen den einen selbst behalten, den anderen, älteren jedoch ihm, dem Micio, überlassen habe (40 ff.) und jetzt mit der Aufführung des den Gentilissen des Stadtlebens huldigenden Jünglings sehr unzufrieden sei (59 ff.); er sei eben härter als billig. Nach dieser Erzählung erscheint Demeas als ernster, nüchterner, arbeitsamer Mann von streng sittlicher Lebensauffassung; die Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, welche ihn den Sohn, obwohl er sich seiner Rechte auf denselben begeben hat, dennoch im Auge behalten lassen, verdienen gewiß Lob (vgl. Lessing a. O. St. 97 E.). Diesen Vorzügen aber stehen als Mängel gegenüber Neigung zum Zorn (*uenit ad me saepe clamitans* 60) und zur Grobheit (*nimum ineptus es* 63). Diese beiden Züge fallen denn auch beim wirklichen Auftreten Demeas zunächst an ihm auf. Ohne Gegengruß fährt er auf Micio los — ein nach Donats Zeugnis von Terenz selbst erfundener, gut beobachteter Zug — und bestürmt den Bruder eine Weile mit zornigen Fragen (82 ff.), bis er endlich sagen kann, was geschehen ist (88 ff.). Besonders peinlich ist ihm, daß Äschinus' Streich bereits bekannt geworden ist und Entrüstung erregt hat (91 ff.); er hält also viel auf die öffentliche Meinung. Dann stellt er dem ungeratenen Äschinus seinen zweiten Sohn Ctesipho, den er selbst erzogen hat, als Muster von Arbeit-samkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit gegenüber (94 ff.); er glaubt, vorläufig noch mit Recht, auf ihn stolz sein zu dürfen; jedenfalls besitzt Demeas also auch ein gewisses Maß von Selbstzufriedenheit und von Glauben an seine eigene Unfehlbarkeit (vgl. 124 f.). Als aber Micio, über seine Einmischung beleidigt, ihm den Sohn zurück-zugeben droht (131 f.), da lenkt Demeas, erschreckt über die Aus-

¹⁾ Nencini S. 143 ff., Tschernjaew *Terentiana* S. 7 f., Kauer Ad. S. 3 ff. Im entgegengesetzten Sinne entschieden sich Klasen (Gymn.-Progr. Rheine 1884), Ribbeck Gesch. d. r. D. I² S. 152, Siphema *Quaest. Ter.* (Diss. Amsterdam 1901) S. 60 ff. Die Charakteristik Demeas bei Tschernjaew, auf welche Kauer verweist, ist ganz äußerlich geblieben und enthält mehrfach offenbare Übertreibungen und Unrichtigkeiten; ich habe sie daher im folgenden nicht berücksichtigt.

lagen, die ihm durch den jungen Tunichtgut erwachsen würden, sofort ein. Er hängt also auch am Gelde; aus diesem Grunde beschwichtigt er seinen Zorn in einer Rede, welche den Kampf der verschiedenen Gefühle in ihm meisterhaft darstellt (133 ff.). Diese Neigung zu Zorn und Verdrießlichkeit beherrscht Demeas Charakterbild auch bei seinem weiteren Auftreten immer mehr, da durch die unangenehmen Dinge, die er der Reihe nach erfährt, seine Laune begreiflicherweise nicht gebessert wird; er erklärt sich für einen Unglücksvogel (540), zum Elend geboren (545), er verzweifelt an der Rettung des Hauses (761 f.); eine Stimmung, die sich gegen Syrus in kräftigen Schimpfworten (768, 774, 777, 781) und Drohungen (571, 782), gegen Micio in heftigen Vorwürfen Luft macht (720 ff.); man muß jedoch, um gerecht zu bleiben, zugeben, daß die Sachlage, wie sie Demea erscheint, auch sanftere Naturen mit Entrüstung zu erfüllen vermöchte (vgl. 747).

Indes ist Demea auch in den Szenen vor seinem großen Monolog weichen Regungen nicht ganz unzugänglich. In seiner Freude über die vermeintliche Tugendhaftigkeit Ctesiphos kommt seine Liebe zu ihm mehrfach zum Ausdruck (409, 411, 564); wir sahen schon, wie stolz er auf ihn ist. Von einer freundlicheren Seite zeigt er sich auch beim Erblicken Hegios, seines alten, lange nicht gesehenen Freundes (438 ff.); er wird über das Zusammentreffen einen Augenblick ganz vergnügt (444 f.); umso niederschmetternder wirken natürlich Hegios Eröffnungen auf ihn. Durch das Vorangegangene bereits aufs äußerste gereizt, muß Demea schließlich die verhängnisvolle Entdeckung machen, daß seine vortreffliche Erziehung bei Ctesipho doch kein anderes Resultat aufzuweisen hat als Micios laxer Behandlung des Äschinus. Wieviel tiefer der Schlag diesmal gegangen ist als bei der Nachricht von Äschinus' Untat zu Anfang des Stückes, hat schon Donat aus den Worten, mit denen Demea herausstürzt, erkannt (zu 789): *in alieno indignatus est, in suo „quid faciam?“ ait; in alieno litigavit, hic ait „quid agam?“ In alieno clamavit et questus est, quid huic in suo relinquitur praeter διαπόρην? In Aeschini peccato Micionem accusavit, in Ctesiphonis elementa cum dis omnibus ac toto mundo.* Aber noch ist Demea nicht so weit, seine Niederlage zuzugestehen; da er Ctesipho in Micios Hause mit der von Micios Gelde gekauften *psaltria* angetroffen hat, schiebt er alle Schuld dem Bruder zu, der *communis corruptela* der beiden Jünglinge (793). Dieser mahnt ihn, sich zu mäßigen; Demea behauptet, er habe es schon getan, wozu auch schelten? Die Schuld des anderen ist ja sonnenklar. Daß er

sich in Wirklichkeit nicht beruhigt hat, sondern nur zwingt, äußerlich ruhig zu erscheinen, um sein Recht durchzusetzen, ja daß ihm auch dies nur unvollkommen gelingt, fühlt man seinen Worten an; schon Donat hat die meisterhafte psychologische Durchführung dieser Stelle bewundert (zu 795 und 796). Endlich gelingt es Micio, zu Worte zu kommen und den Zorn des anderen zu beschwichtigen, indem er zunächst von der praktischen Seite ausgehend zeigt, daß Demeas Vermögen durch die Söhne nicht bedroht ist (806 ff., vgl. Don. zu 806). Das muß Demea zugeben; aber ihre Aufführung! Aber Micio findet an diesem gefährlichsten Punkte so warme, herzliche Worte, daß sie selbst auf Demea Eindruck machen; er äußert nur mehr schwach Mißtrauen gegen diese schönen Theorien (835 ff.); er wird „eingetrieben, aber nicht überzeugt“, wie Lessing sagt, hier jedenfalls noch mit Recht. Aber er läßt sich doch bereden, wenigstens diesen einen Tag ruhig zu sein; er muß wohl, was soll er auch sonst (839 f.)? Den nächsten Tag aber will er mit Ctesipho wieder aufs Land und die *psaltria* muß auch mit; freilich gedenkt er mit ihr auf seine Art zu verfahren, die er in grimmigem Humor schildert (846 ff.), so daß Micio schließlich glaubt, er spaße nur (852¹). „Glücklicher Mensch,“ entgegnet Demea, „der nach einer solchen Erfahrung an Spaß denken kann! Ich — leide.“ Er bezwingt sich aber gleich wieder, bis Micio gegangen ist.

Jetzt, mit sich und seinen Gedanken allein, bekennt Demea sich überwunden: niemand sei so alt, niemand so klug, daß er nicht noch eines Besseren belehrt werden könne und, was er früher für gut gehalten, verwerfe (855 ff.); so sei es jetzt ihm gegangen. Sein bisheriges hartes Leben gibt er so nahe dem Ende der Bahn noch auf (859 f.): er hat gesehen, daß Milde und Nachgiebigkeit dem Menschen mehr Glück bringen als seine rauhe Art. Er vergleicht sein und des Bruders Leben: für ihn selbst, der für seine Kinder unermüdlich gesorgt hat, ohne sich je einen Genuß zu gönnen, haben sie nur Abneigung; die Liebe, die Zärtlichkeit, die ihm, dem Vater, gebühren, erntet jener, der sich nie um sie bemüht hat, nicht in Sorge für sie gealtert ist; er, der wirkliche Vater, ist verlassen, allein. Und nun bricht in dem Herzen des alten Mannes unaufhaltsam das Bedürfnis nach der Liebe und Zärtlichkeit seiner Kinder hervor. Kann er sie nur durch Schenken und Nachgeben erreichen, nun gut! Für die wenigen Tage, die er, der

¹) Ich folge der im Bembinus überlieferten und von Kauer im kritischen Anhang zu V. 850 ff. vollauf gerechtfertigten Personenverteilung; auch damit hat Kauer m. E. recht, daß er V. 854 noch dem Demea gegeben hat.

Älteste des Hauses, noch zu leben hat, wird das vorhandene Vermögen wohl reichen; was dann kommt, danach mögen die anderen sehen. Sein Entschluß ist gefaßt; er führt ihn nun mit der ihm eigenen Energie und Gründlichkeit aus, die ihn auch hier wieder über das Ziel hinausschießen läßt.

Wenn wir uns so in Demeas Gedankengang und in seine stürmisch erregten Gefühle hineinzuversetzen suchen, so kann, glaube ich, kaum noch ein Zweifel darüber bestehen, daß seine Sinnesänderung vom Dichter wirklich ernst gemeint und sogar mit einer zumindest in der Komödie seltenen Wahrheit und Innigkeit der Empfindung dargestellt ist. Für den wahren Grund der immer wiederholten Versuche, dies zu leugnen, halte ich nichts als das Bestreben, den Dichter gegen den Vorwurf zu verteidigen, der gegen ihn erhoben wurde, daß eine solche Sinnesänderung bei einem so alten Manne gegen die Naturwahrheit verstoße (Voltaire bei Lessing a. O. St. 70 E.). Wir haben indes gesehen, daß Demea auch in den früheren Szenen nicht ganz ohne Fähigkeit zu weicheren Empfindungen dargestellt war, wie sich solche z. B. in seiner Rührung über Ctesiphos vermeintliche Bravheit und in seiner Freude beim Anblick des alten Hegio verraten. Demea ist eben eine ernste Natur und wer wüßte nicht, daß gerade solche oft ein sehr tiefes Empfinden unter einem rauen Äußern verstecken, manchmal aber doch von ihren Gefühlen übermannt werden? Und ist nicht die bittere Erfahrung, die Demea eben gemacht hat, dazu angetan, einen solchen Durchbruch seiner Gefühle begreiflich erscheinen zu lassen? Er sucht sich desselben ohnehin zu erwehren; solange Micio zugegen ist, versteckt er seine Empfindungen vor jenem und auch vor sich selber unter einem grimmigen Humor. Als er aber allein ist und Selbstbeherrschung nicht mehr nötig hat, da drängen sich die unterdrückten Gefühle gewaltsam hervor.

Demeas Verhalten in den folgenden Szenen hat Siphkema gut erklärt. Freundlichkeit ist eine ihm bisher fast unbekannte Tugend; es ist begreiflich, daß er sich jetzt, als er sie im Alter zum erstenmal zu üben versucht, dabei ungeschickt anstellt und das rechte Maß überschreitet. Auch ist zu bedenken, daß es bei Demea eines besonders großen Aufwandes von Liebenswürdigkeit bedarf, da er, um sich die Sympathien seiner Umgebung zu erobern, erst die Abneigung überwinden muß, die sein früheres mürrisches Wesen gegen ihn hervorgerufen hatte; die kühle Aufnahme, welche seine ersten Gunstbezeugungen bei Syrus finden (884, 887), und die sichtliche Betretenheit des Äschinus, als er sich

Demea unerwartet gegentübersieht (901, vgl. Don. z. St.), beweisen dies zur Genüge. Andererseits ist es auch nicht möglich, daß ein Mensch in Demeas Alter sich mit einem Schlag von Grund aus ändert; er handelt jetzt in gewissem Sinne gegen seine Natur, der er seit vielen Jahren durchaus nachzugeben gewöhnt ist, und insofern hat Donat recht, wenn er sagt (zu 881): *uide remanere in Demea non penitus eiectam seueritatem* und (zu 886): *dura et importuna repente commutatio ex tanta uituperatione in laudem Syri ostendit contra naturam suam niti Demeam*; vgl. zu 883. Demea konstatiert denn auch mit Befriedigung seinen ersten Sieg über sich selbst (884 f.) wie auch die erste Anerkennung von außen (897 f.). Am wirkungsvollsten aber sind seine Bemühungen um ein liebevolles Wort von Äschinus; hier dringt noch einmal ein voller, warmer Gefühlston aus der Brust des Vaters, in der die Erregung noch nachzittert: *tuos hercle uero et animo et natura pater, qui te amat plus quam hosce oculos* (902 f.). Er kämpft zwar die Weichheit sogleich nieder und fährt dann leichteren Tones zu reden fort; aber die schmeichelnde Anrede des Sohnes (911) steckt er mit Vergnügen ein — und nun gibt's kein Halten mehr: allen, allen will er jetzt Gutes erweisen und so folgt der ungeheuerliche Einfall mit Sostrata, die Abtretung des Gütlehens an Hegio, die Freilassung und Beschenkung des Syrus und seiner Frau. Und jetzt hat Demea die Gunst der anderen, die er gewinnen wollte, wirklich erworben.

Micio, im Widerstehen ebenso ungetübt wie Demea im Nachgeben, ist durch seine allerdings jetzt schon mit Sträuben verbundene Nachgiebigkeit nachgerade in ziemlich bedeutenden materiellen Schaden geraten, während es Demea durch seine plötzliche Freigebigkeit und Freundlichkeit relativ rasch geglückt ist, sich beliebt zu machen. Damit ist aber erwiesen, daß sich auch Micios Prinzip, die Nachgiebigkeit, nicht unbedingt durchführen läßt; den Beweis dafür hat der Dichter mit Recht dem Vertreter des entgegengesetzten Prinzips, Demea, in den Mund gelegt, der jetzt, wie vorhin aus seinem eigenen, aus des Bruders Leben die Lehre zieht (985 ff.): Es ist leicht, sich durch stete Nachgiebigkeit Liebe zu erwerben; aber die Nachgiebigkeit selbst ist nicht immer ein Beweis von Liebe, sondern sie kann auch der bloßen Bequemlichkeit entspringen; die wahre Liebe muß auch am rechten Ort sein sagen können. Mit feiner Berechnung wendet sich Demea nicht an Micio, sondern an seinen Sohn und läßt ihn wählen zwischen unbedingter Freiheit, die aber vielleicht zu seinem Ruin führen kann, und der Leitung des Vaters, die ihn vielleicht an der Ausführung seines

Willens manchmal hindern, aber, weil ihn ein Einsichtigerer leitet, schließlich zum Guten führen wird; und Äschinus entscheidet sich für die letztere. Damit ist Micio zum Teil besiegt; aber nur zum Teil. Das *reprehendere et corrigere* hat Demea ja immer verstanden und er hat schließlich den Beweis erbracht, daß beides bei der Erziehung unerläßlich ist; das *obsecundare in loco* aber hat er neu gelernt, und zwar durch eine Erfahrung, zu der ihm Micio verholfen hat; und so ist auch Demea zum Teil besiegt. Daß er sich die Lehre zu Herzen nehmen wird, zeigt er auf der Stelle, indem er dem Ctesipho, freilich nicht ohne eine Mahnung, seine *psalltria* wirklich läßt. Darum stimmt ihm auch Micio zu (997); er sieht, es ist ihm Ernst auch mit dem *obsecundare*. Und daraus folgt: Demea hat sich wirklich geändert.

Über den Demea des Menandrischen Originals geben uns die Fragmente wenig Auskunft. Aus den Reden Demeas ist nur ein einziges erhalten, nämlich die von Photius aufbewahrte Parallelstelle zu V. 866: ἐγὼ δ' ἄγροίκος, ἐργάτης, κυθρός, πικρός, φειδωλός (fr. 10 K.); aber gerade dieses Bruchstück ist sehr wertvoll, da es zeigt, daß sich Terenz an diesem Haupt- und Wendepunkt des Stückes in Übereinstimmung mit seinem Vorbild befand. Aber auch sonst scheint er sich nicht nennenswert davon entfernt zu haben; wenigstens ist es nicht wahrscheinlich, daß Donat die kleine Abweichung beim ersten Auftreten Demeas (s. o. S. 92) notiert, größere dagegen unbeachtet gelassen haben sollte.

Leichter als Demeas Charakter ist derjenige Micios zu begreifen, obwohl sich auch an ihn eine Streitfrage knüpft, von der wir noch zu handeln haben werden. Wir wollen indes, wie bei Demea, auch Micios Charaktereigenschaften in der Reihe durchgehen, wie sie im Verlauf des Stückes zur Geltung kommen.

In den wesentlichsten Zügen stellt sich Micios Charakter schon in seiner Rede am Eingang des Stückes dar. Wir erfahren daraus von Micios Liebe zu dem angenommenen Sohne, der seine einzige Freude ist (49), und von seinem Wunsche, diese Liebe in gleichem Maße erwidert zu sehen (50). Er ist daher gegen seinen Sohn gütig und nachgiebig (51 f.) und sucht vor allem das volle Vertrauen desselben zu gewinnen (52 ff.); eine Forderung, die auch Chremes im Hautont. erhoben hatte, doch ohne sie verwirklichen zu können. Ehrgefühl und Liebe sind die Mittel, mit denen Micio seinen Zögling regiert (57 f.); er will ihn dahin bringen, daß er aus eigenem Antriebe, nicht aus Furcht vor Strafe, das Rechte tut (74 f.). Aus diesem Erziehungsziel, das Micio sich gesetzt hat, können wir

schließen, daß er selbst ein vornehmer, wahrhaft freier Charakter ist. Ferner erkennen wir aus jener Einleitungsrede die heitere Gemütsart des Micio, der, obwohl ernstlich bekümmert, doch noch zu scherzen vermag (28 ff.); wir erfahren, daß er ein ruhiges, bequemes Leben liebt (42 f.) und vor allem auf vollständige Freiheit hält — denn das will er wohl andeuten, als er sich rühmt, keine Gattin heimgeführt zu haben, welchen Zug Terenz an ihm etwas stärker betont hat als es Menander getan hatte (43 f., vgl. Kauer z. d. St.); ja selbst ein Anflug von Egoismus zeigt sich an ihm (38 f.). In der folgenden Unterredung mit Demea legt Micio große Ruhe und Selbstbeherrschung an den Tag; gelassen erwidert er auf die heftigen Anwürfe seines Bruders (87, 98 f.), setzt ihm gelassen wieder einmal seine Theorie auseinander (100 ff.) und das Ärgste, wozu er sich versteigt, ist die Drohung wegzugehen (127). Wie geschickt er sich schließlich Ruhe zu verschaffen weiß, wurde bereits bemerkt (131 ff., s. o. S. 92 f.). Erst als Demea fort ist, erfahren wir, daß Äschinus' jüngster Streich Micio durchaus nicht so gleichgiltig ist, als er vorgab (141 ff.); aber ehe er endgiltig aburteilt, will er sich selbst überzeugen, was geschehen ist (153 f.), und offenbart dadurch im Gegensatz zu seinem Bruder eine bemerkenswerte Ruhe und Besonnenheit.

Von einer sehr vorteilhaften Seite zeigt sich Micio, als sich Hegio in Pamphilas Angelegenheit an ihn wendet. Er schwankt nicht einen Augenblick, was zu tun sei, obwohl ihm, wie wir später erfahren, die Heirat seines Adoptivsohnes mit dem armen Mädchen nicht willkommen ist (727, 737 f.). Bescheiden wehrt er Hegios Danksagungen ab: er tue nichts als seine Pflicht (592 ff.); aber eben weil er sie so ohne den leisesten Versuch eines Sträubens erfüllt, erweist er sich als ehrenhafter Charakter. In der Sorgfalt endlich, mit der er alles vermieden wissen will, was die arme Witwe verletzen könnte, legt er ein anerkennenswertes Zartgefühl an den Tag (601 ff.).

Als Vater lernen wir den Micio in seiner Unterredung mit Äschinus kennen; man muß ihm lassen, daß er sich als ausgezeichneter Erzieher bewährt. Vor allem kennt und durchschaut er seinen Zögling vollständig (643). Mit bewundernswerter Geschicklichkeit bringt er dann den Jüngling durch seine rasch erfundene Erzählung zu der Erkenntnis, wie unverantwortlich leichtsinnig und töricht er gehandelt habe; so müssen die Vorwürfe, die er ihm später macht, unfehlbar von nachhaltigster Wirkung sein, da Äschinus selbst deren Berechtigung tief empfinden muß. Zugleich aber erreicht Micio noch

einen anderen Erfolg. Zum ersten Male hat Äschinus ein Geheimnis vor ihm gehabt. Es begreift sich, daß es gerade in diesem Fall dem Jüngling schwer ankam, sich dem Vater anzuvertrauen; aber gerade in diesem Falle war es seine Pflicht, dies zu tun. Bei dem schweren Geständnis nun mußte es sich zeigen, ob Micio wirklich das volle Vertrauen seines Zöglings besitzt, wie er behauptet. Die Probe fällt gut aus: Äschinus ist bereit, alles zu gestehen (679). So weit mußte Micio ihn bringen; dann kann er ihm mit väterlicher Milde seine Lage erleichtern, indem er ihm das eigentliche Geständnis erläßt; er tut es mit sanften Worten, die besser als jede Scheltrede in dem jungen Mann Reue und Beschämung über sein Tun erwecken, weil ihm diese Gefühle nicht von außen aufgedrängt werden, sondern ausschließlich in ihm selbst entstehen (679 ff.). Auch in den Vorwürfen, die Micio dem Äschinus macht, zeigt sich sein feiner Takt: kein Wort, das den Jüngling verletzen oder auch nur einen Augenblick lang glauben lassen könnte, daß er zu hart beurteilt werde; gerade dadurch aber sind Micios Vorstellungen umso wirkungsvoller¹⁾. Auch weiß ihnen Micio zu rechter Zeit ein Ende zu machen und den Jüngling, den er inzwischen noch in Ungewißheit gelassen hatte, über sein Schicksal zu beruhigen (696). Damit erreicht er vollends sein Ziel; der plötzliche Umschlag von Sorge und Furcht zur Freude läßt Äschinus die Güte des Vaters auf tiefste empfinden und erfüllt ihn mit der größten Dankbarkeit und Liebe gegen jenen (700 ff.) und diese Gefühle zeitigen in ihm ohne jede weitere Einwirkung von außen den festen Entschluß, sich einer solchen Güte fortan würdig zu erweisen (710 f.).

Micios feiner Humor zeigt sich darin, wie er vom Ernst wieder zur Heiterkeit überzuleiten weiß (702 f.); diese Eigenschaft ermöglicht es ihm auch, in der folgenden Szene mit Demea seine Ruhe zu bewahren; freilich versteht der Wütende die offenbare Ironie in Micios Worten nicht (747 ff.) und gerät über dessen unglaubliche Ruhe erst recht in Zorn (757 ff.). Umso nachdrücklicher wirkt aber nach dieser Ironie der Ernst, den Micio in der entscheidenden Unterredung mit seinem Bruder an den Tag legt. In der Einteilung seiner Verteidigungsrede zeigt sich auch seine Menschenkenntnis: er weiß Demea vorläufig durch die Erledigung der materiellen Seite der Frage ein Zugeständnis abzuzwingen (820); er weiß ihn aber auch bei seiner schwachen Seite zu packen, indem er in warmen

¹⁾ Don. zu V. 684: *... tota obiurgatio ita amica est, ut non multum a blandimentis discrepet magisque proficiat apud audientem, ut uult Terentius, quamquam sint illa aspera atque prae fracta.*

Worten von der edlen Charakteranlage seiner Kinder zu ihm redet (821 ff.). So gelingt es ihm, jenen wenigstens vorläufig zur Nachgiebigkeit zu bewegen; und wenn er ihn auch, wie wir sahen, nicht ganz überzeugt, so hat er ihn doch so weit gebracht, daß sich die richtige Einsicht von selbst in ihm Bahn brechen kann; und damit hat Micio genug geleistet.

Das von Micio vertretene Prinzip der milden Erziehung hat sich also als siegreich erwiesen: es ist theoretisch eingehend erörtert worden, hat sich praktisch bewährt und schließlich die Zustimmung des Gegners errungen. Dieser Umstand war es vermutlich, der zu der Ansicht geführt hat, daß das griechische Original hier geendet habe¹). Aber die aufgeworfene Frage, welches die rechte Art der Erziehung sei, ist nicht erledigt, ehe sie nicht nach beiden Seiten diskutiert ist. Bei einem Vater von der überlegenen Einsicht und Ruhe des Micio und einem Sohne von dem guten Naturell des Äschinus ist das von Micio so erfolgreich verfochtene Prinzip der Milde gewiß unbedenklich durchführbar; aber nicht alle Naturen sind so trefflich dazu geeignet, und wo das eben nicht der Fall ist, muß das entgegengesetzte Prinzip ergänzend eintreten. Dies zu zeigen ist die Aufgabe der noch folgenden Szenen, welche eben darum notwendig sind und dem Original unmöglich gefehlt haben können. Um aber den darin behandelten Gedanken recht deutlich zur Anschauung zu bringen, mußte der Dichter vor allem eine Seite in Micios Charakter betonen, nämlich die Nachgiebigkeit, die hier allerdings fast schon in Schwäche übergeht. Bisher war Micios Wesen zwar sanft und gütig, aber doch nicht ohne eine gewisse achtungsgebietende Festigkeit, wie sich in der Ehrfurcht, mit der ihm Äschinus begegnet, und in dessen Scheu zeigt, dem Vater seinen einzigen ernstlichen Fehltritt zu gestehen; jetzt sehen wir, daß sich Micio wirklich zu den unglaublichsten Forderungen bereit finden läßt, wenn sie nur aus dem Munde seines Lieblings Äschinus kommen (936 ff., 956, 969). Es läßt sich kaum leugnen, daß der sympathische Eindruck, den Micios Wesen von Anfang an machte, durch diese letzten Szenen abgeschwächt wird; man muß dies eben damit rechtfertigen, daß der Dichter kaum anders konnte, wenn er die Erörterung des aufgestellten Problems gänzlich zum Abschluß führen wollte.

Die bedenklichste unter den Micio abgezwungenen Liebenswürdigkeiten ist ohne Frage seine Einwilligung in die Heirat mit

¹) Fielitz, Über Anfang und Ende der Menandrischen Adelphen, *Fleckeis. XCVII* (1868), S. 675 ff.

Sostrata. Die Zumutung, die hier an die Gutmütigkeit des alten Herrn wie an die Gutgläubigkeit des Publikums gestellt wird, ist wirklich so stark, daß man sich kaum damit abfinden kann; und dies dürfte auch der eigentliche, wenngleich uneingestandene Grund für die Versuche sein, die Verantwortung dafür von Menander ab- und ganz auf den armen *dimidiatus Menander* überzuwälzen (Lessing a. O. St. 100; Kauer Einl. S. 16 f.). Den Anhalt hiefür haben Donats Worte zu V. 938 geliefert: *apud Menandrum senex de nuptiis non grauatur: ergo Terentius εὐπετικῶς*. Nun kann man immerhin zugeben, daß *gravare* auch als vollständiges Verbum vorkommt¹⁾ und somit Lessings Übersetzung „bei Menander fällt man dem Alten mit der Heirat nicht beschwerlich“ an und für sich möglich wäre; indes ist für Donat, wie Nencini zeigt (S. 146), der Gebrauch als Deponens wahrscheinlicher. Ferner liegt die Vermutung nahe, daß die Wahl des Wortes durch das gleich darauf (942) von Terenz selbst gebrauchte „*ne grauare*“ veranlaßt ist²⁾; endlich hat Siphkema (a. O. S. 59), wie ich glaube, mit Recht darauf hingewiesen, daß die sonst nicht belegte Konstruktion des Verbums mit *de* durch analoge Ausdrücke, wie *dolere de*, *lamentari de* u. dgl., ausreichend erklärt wird. Dies alles aber spricht für die von Lessing bekämpfte Übersetzung: „bei Menander sträubt sich der Alte gegen die Heirat nicht“; es wird uns also wohl nichts übrig bleiben als zu glauben, daß Terenz den Anlaß für seinen vielgerügten Verstoß gegen den guten Geschmack tatsächlich bei seinem Vorbild fand. Siphkema sucht a. O. Menanders Ehre durch die Annahme zu retten, daß bei jenem Demea die Heirat bloß zum Scherz in Vorschlag brachte und Micio ebenfalls nur scherzweise darauf einging, während Terenz mißverständlich daraus Ernst gemacht habe; aber ein so gräßliches Mißverständnis des Originals dürfen wir Terenz doch wohl kaum zutrauen. Daß indes die Sache auch bei Menander ernst gemeint war, ergibt sich, wie ich glaube, aus dem Aufbau der Szene selbst. Drei Gunstbezeugungen sind es, zu denen Micio gezwungen wird: die erste bezieht sich auf Sostrata, die zweite auf Hegio, die dritte, in mehrere Einzelakte zerfallend, auf Syrus. Wir wollen von der ersten vorläufig absehen. Die zweite Bitte, Hegio den Acker vor dem Tore zu schenken, stößt bei Micio nur auf leichtes Sträuben (950); als Demea sein Ansinnen mit einer früher von Micio selbst

¹⁾ Kauer a. O.

²⁾ Klasen a. O. S. 15, Nencini S. 145.

vertretenen Forderung¹⁾ begründet (952 ff.) und Micio merkt, daß Äschinus die Schenkung wünscht (956), fügt er sich. Bei der dritten Bitte, Syrus freizulassen, sträubt sich Micio schon energischer (960 ff.), in die Bitte um Freilassung der Frau des Syrus willigt er gar nicht mehr ausdrücklich ein (s. Kauer zu V. 977) und bei dem letzten Ansinnen, Syrus auch noch Geld vorzustrecken, behält er sich die Überlegung wenigstens formell noch vor (982). So wird gezeigt, wie das anfänglich so bequeme Nachgeben immer schwieriger wird und schließlich auch zu Ärger und Verdruß führt. Um dies aber zu zeigen, muß sich Micios Sträuben von Bitte zu Bitte steigern; da er sich aber, wie wir gesehen haben, bei der zweiten Bitte nur ganz wenig sträubt, so folgt daraus, daß er sich bei der ersten Bitte, d. i. der Zumutung, Sostrata zu heiraten, gar nicht gesträubt hat. Die Analyse der Szene bestätigt also die Nachricht des Donat und zugleich deren von Lessing bekämpfte Übersetzung: „Bei Menander sträubt sich der Alte gegen die Heirat nicht“.

Die Ansichten darüber, ob die von Terenz vorgenommene Änderung eine Verbesserung bedeute, sind bekanntlich geteilt. Die Klarheit in der Entwicklung der zugrunde liegenden Idee hat darunter unzweifelhaft gelitten. Was will es wohl noch besagen, daß sich Micio zu Wohltaten gegen einen armen Freund und gegen seinen Sklaven versteht, wenn er sich vorher zu einem Ansinnen, das er selbst als verrückt, lächerlich, seinem Wesen aufs äußerste widerstrebend bezeichnet (944 f.), bereit finden ließ? Aber mußte es nicht andererseits auch unwahrscheinlich wirken, wenn der fünf- undsechzigjährige Hagestolz sich ohneweiters in das Ehejoch mit einer ältlichen Frau zwingen ließ? Man ist zwar hinsichtlich der Heirat und Ehestand betreffenden Fragen in der *νέα κωμῳδία* an Zartgefühl ja nicht gewöhnt; aber das hier Gebotene war doch etwas stark. Vermutlich hat sich auch Terenz, dessen Empfinden hierin dem unseren näher stand, daran gestoßen und durch seine Änderung einerseits dieser Schwierigkeit begegnen, andererseits auch den alten Freierrmann vor der Gefahr der Lächerlichkeit in den Augen eines nicht sehr zartfühlenden Publikums beschützen wollen. Damit ist freilich wieder der Übelstand verbunden, daß der peinliche Eindruck durch das längere Verhandeln über die Sache noch gesteigert wird (vgl. Ribbeck a. O. S. 153, Schanz, *Gesch. d. röm. Lit.* I³ S. 153). So haben beide Behandlungsweisen, die des Menander

¹⁾ Darauf und nicht auf Demeas ganzes Verhalten in dieser Szene, wie Lessing und Nencini wollen, beziehen sich Demeas Worte V. 958: *suo sibi gladio hunc iungulo*.

wie auch die des Terenz, ihre Vorzüge, die eine den größerer Naturwahrheit, die andere den rascheren Hinweggleitens über einen bedenklichen Punkt; welche der beiden Behandlungen man vorziehen will, muß billig dem Geschmack des einzelnen überlassen bleiben. Aber wie immer die Entscheidung lauten mag, es läßt sich nicht leugnen, daß in der letzten Szene das Charakterbild Micio leidet, indem er von Güte und Nachsicht, die er schon früher an den Tag gelegt hat, zu völliger Schwäche herabsinkt; in den übrigen Szenen dagegen, in welchen Micio auftritt, ist sein Charakterbild wohl das lebenswürdigste aller *senes* der Komödie.

Abgesehen von der eben behandelten Abweichung am Schlusse, der es auch entsprach, daß Terenz den Micio am Anfang des Stückes seine Abneigung gegen die Ehe stärker aussprechen ließ (s. o. S. 98), scheint die Figur in der Bearbeitung sich mit derjenigen des Originals so ziemlich zu decken; fr. 6 K (zu v. 605 ff.) sichert die Übereinstimmung in der Hegioszene, fr. 9 (zu v. 804) die in der entscheidenden Unterredung mit Demea. Ein im Bembinus zu der Szene mit Äschinus (v. 693) beigeschriebenes Fragment ist leider völlig verderbt (s. Kauer z. d. St.).

Durchaus lebenswürdig, wie Ribbeck sagt, sind die Bilder der beiden Jünglinge gehalten. Die Verschiedenheiten ihrer Charaktere weisen zwar deutlich auf die Verschiedenheit ihrer Erziehung hin; aber die Grundzüge sind bei beiden gleich, sie sind beide warmfühlende, gutgeartete Menschen. Für den Dichter lag hier die Versuchung nahe, durch starkes Auftragen des Gegensatzes einen äußerlichen theatralischen Effekt zu erzielen, und der deutsche Nachahmer, dessen Stück Lessing zu seinen Bemerkungen über die Adelphe angeregt hat, ist dieser Versuchung auch erlegen; aber Lessing hat gezeigt, wieviel vornehmer und künstlerisch wertvoller die diskrete Zeichnung Menanders ist (a. O. St. 98). Auch Terenz hat den Gegensatz durch die Aufnahme der Entführungsszene aus den *Συναποθνήκοντες* schon etwas verschärft; da wir uns aber mit der Menandrischen Charakterzeichnung befassen wollen, müssen wir im folgenden von dieser Szene selbstverständlich absehen.

Äschinus also, der ältere der beiden Jünglinge, ist gleich seinem wirklichen und seinem Adoptivvater ein durchaus rechtlicher Charakter. Dies beweist sein Verhalten gegen Pamphila und ihre Mutter nach jenem nächtlichen Abenteuer (471 ff.); dies zeigt auch sein Entsetzen über den Verdacht, in den er geraten ist (610 ff.). Seine Gewalttat an Pamphila spricht nicht dagegen; sie ist gewiß ein schwerer Fehltritt, aber Äschinus zeigt sich ja bereit,

sie zu sühnen, er empfindet tiefe Reue und Scham darüber (681 ff.) und der Dichter unterläßt es auch nicht, an die mildernden Umstände des Falles wiederholt zu erinnern (470, 687 f.). Schwerer wiegt freilich, daß Äschinus mit der wirklichen Gutmachung des Geschehenen so lange zögert; es erklärt sich dies zum Teil eben daraus, daß er *pudore et liberalitate* erzogen ist und sich seiner Tat vor Micio schämt, zum Teil auch daraus, daß er für seine Absicht, ein armes Mädchen zu heiraten, viel größeren Widerstand erwartet (333 f., 696 f.); übrigens hat er einem späteren Geständnis auch schon vorgearbeitet (150 f.). Immerhin kann aber der Vorwurf, durch sein Zögern leichtsinnig gehandelt zu haben, dem Äschinus auch nach der Meinung des Dichters nicht erspart werden (vgl. 689 ff.); auch der Jüngling erkennt und bereut seinen Fehler (629 f.).

Ein besonderer Vorzug des Äschinus ist sein warmfühlendes, liebevolles Herz, das sich vor allem in seiner Anhänglichkeit an Vater Micio äußert. Es drückt ihn schwer, vor jenem ein Geheimnis haben zu müssen (633), und es gelingt ihm nur unvollkommen, seine Gefühle vor Micio zu verbergen. Wie lieb er seinen Adoptivvater hat, zeigt sich am innigsten in der Weichheit, welche der sonst so energische Jüngling bei seinem Geständnis an den Tag legt, und in der überströmenden Zärtlichkeit, mit der er Micios Einwilligung in seine Heirat mit Pamphila vergilt (700 f., 703 ff., 707 ff.); schon Donat empfindet hier den Eindruck, daß *paene uidetur huiusmodi patrem Terentius probare* (zu v. 707). Gewiß ist Micio in den Augen des Dichters ein Vater rechter Art; mag sich auch Demea später durch sein Entgegenkommen den Dank des Jünglings verdienen, Äschinus' Kindesliebe wird immer Micio gehören. — Aber auch seinem wirklichen Vater Demea, dessen Unzufriedenheit mit seiner Aufführung er wohl kennt, wie sein Erschrecken über das plötzliche Zusammentreffen mit ihm beweist (901), begegnet Äschinus ehrerbietig, spricht nie unkindlich über ihn und ist gern bereit, seine plötzliche Güte mit Schmeicheleien zu vergelten (911). Noch besser freilich zeigt er seine Gewandtheit im Schmeicheln bei Micio (700 ff., 935 f., 943, 956, 983). Den Ctesipho behandelt er mit der überlegenen Zärtlichkeit des älteren Bruders (271 ff.); und wie er Pamphila liebt, hören wir nicht nur von Canthara und Sostrata (293 f., 330 ff.), sondern sehen es auch an seiner Angst, sie zu verlieren, und seiner Freude, als er ihren Besitz sich gesichert sieht.

In den bisher behandelten Charakterzügen ist Äschinus seinem Bruder ähnlich; voraus aber hat er vor jenem, natürlich infolge

seiner eigentümlichem Erziehung, Energie und Entschlossenheit. Sobald er merkt, daß der Verlust der *psaltria* Ctesipho gefährlich sei, bringt er sie kurz entschlossen in seinen Besitz; daß er dabei mit dem *leno* etwas unsanft verfährt, haben ihm die Alten sicherlich nicht übelgenommen und es ist billig, ihn hierin mit ihrem Maße zu messen; die kaltblütige Ruhe, mit der er später den *leno* abtut (265 ff.), zeigt, daß er im Verkehr mit Leuten dieses Schlages kein Neuling ist, wie wir ja auch schon von Micio gehört haben (149 f.). Einen Beweis von Selbstbeherrschung gibt Äschinus damit, daß er, seine erste Regung bezwingend, Canthara die wahre Sachlage verschweigt, um nicht das Geheimnis des Bruders preisgeben zu müssen (623 f.); als er aber seine Liebe ernstlich bedroht glaubt, versucht er vergeblich, seine Erregung zu bemeistern. — Ein einziger Zug im Charakter des Äschinus mißfällt: die Notlüge, mit der er Micio das Netz über den Kopf werfen hilft (940, vgl. Kauer Einl. S. 16, Anm. 3); aber es handelt sich eben um Pamphilas Mutter und so legt Äschinus in dieser Sache den bekannten Egoismus der Verliebten an den Tag.

Ctesipho ist vor allem ein durchaus gerader und ehrlicher Charakter. Das Lügen ist ihm unmöglich; als ihm Syrus eine Notlüge an die Hand gibt, mit der er sein langes Ausbleiben vor dem Vater entschuldigen soll, weist er sie sofort zurück: *non potest fieri* (527 ff., vgl. Lessing a. O. St. 98). Ebenso offenbart sich, wie Lessing gleichfalls gezeigt hat, in Ctesiphos Gesinnung gegen den Vater sein durchaus ehrenhaftes Wesen. Trotzdem er vom Vater so streng gehalten wird, empfindet er kindliche Liebe zu ihm; wenn er sich einmal in seiner Verliebtheit zu dem Wunsche hinreißen läßt, der Vater möge sich so plagen, daß er dafür drei Tage ans Bett gefesselt sei, unterläßt er es nicht hinzuzusetzen: „Es darf ihm aber ja nicht schaden!“ (519 f.). Ctesipho gleicht dem Äschinus auch an Wärme der Empfindung. Für den ihm erwiesenen Dienst dankt er dem Bruder mit überschwenglicher Freude; er kann ihn, „dem er sein Leben verdankt“ (261¹⁾), gar nicht genug loben (254 ff., 268 ff.). Die Grundzüge des Charakters sind also bei beiden die gleichen und haben sich bei beiden trotz der verschiedenen Erziehung gut entwickelt. Auch daß „der Duckmäuser sich an eine Hetäre hängt, während der scheinbar Liederliche ein ehrbares Mädchen liebt und zu seiner Gattin machen will“, möchte ich nicht,

¹⁾ Dies erscheint bei Terenz als eine Übertreibung des freudig Erregten; bei Menander hatte es mehr Sinn, da sich Ctesipho bei jenem aus Liebesgram das Leben hatte nehmen wollen (Don. zu 275).

wie Teuffel (Stud. u. Char. zur griech. u. röm. Lit.² S. 360) tut, als einen bedeutsamen Unterschied zwischen den beiden Jünglingen ansehen. Der ganze Unterschied in diesem Punkte besteht darin, daß Ctesipho eben am Anfang eines Stadiums angelangt ist, das Äschinus bereits glücklich überwunden hat (149 f.), was sich aus dem Altersunterschied und den verschiedenen Lebensverhältnissen der beiden hinreichend erklärt. Schlimmer ist, daß Ctesipho heimlich tut, was Äschinus offen getan hatte; Demeas strenge Erziehung hat also die Lust an verderblichen Genüssen auch nicht auszurotten vermocht, sondern nur erreicht, daß Ctesipho ihr nicht offen zu folgen wagt, aber gerade dadurch zeigt sich, daß der Vater die Herrschaft über den Sohn verloren hat.

Am meisten macht sich die ungleiche Erziehung der Brüder in der Schüchternheit geltend, welche bei Ctesipho an die Stelle der Energie des Äschinus getreten ist. Daß Ctesipho vor dem strengen Demea, der ja auch Äschinus und selbst Syrus zu imponieren weiß (775), gewaltigen Respekt empfindet, ist begreiflich; aber selbst dem älteren Bruder begegnet Ctesipho schüchtern und traut sich mit seinem Lobe nicht recht heraus (269 f.); er wagt nicht, ihm seinen Liebeskummer einzugestehen (272 f.), und gibt gleich darauf wieder zu, daß er damit unrecht tat (276). Der Kuppler flößt ihm natürlich helles Entsetzen ein (281 ff.). Aber Ctesiphos scheues, ängstliches Wesen regt gerade die anderen an, sich seiner anzunehmen: Äschinus redet mit ihm wie mit einem guten Kinde, der Onkel läßt sich's, mit Äschinus' rettender Tat sogleich einverstanden, nicht nehmen, dem armen Jungen einen guten Tag zu machen (369 f., vgl. 838), und steht ihm gegen den strengen Vater bei (792) und Syrus protegirt ihn gleichfalls mit Gönnermiene (284, 517 ff.); ja selbst der Zuschauer drückt, wie Lessing sagt, für den liebenswürdigen Jüngling gern ein Auge zu.

Auch an Ctesiphos Gestalt hat Terenz eine Änderung vorgenommen, jedoch in milderndem Sinne. Donat berichtet zu v. 275 von Ctesipho: *Menander mori illum uoluisse fingit, Terentius profugere*. Die Verzweiflung des Jünglings war also bei Menander noch größer; Terenz mochte aber für einen solchen Grad von Sentimentalität bei seinen Zuschauern wenig Verständnis voraussetzen und sich dadurch zu der Änderung veranlaßt fühlen. Ob die Gestalt dabei gewonnen hat, wie Kauer Ad. S. 16 meint, steht dahin; liegt doch gerade so schwachen und haltlosen Naturen, wie Ctesipho eine ist, dieser Schritt der äußersten Verzweiflung fast immer näher als den Starken. — Die Gestalt des Äschinus ist,

wie früher bemerkt wurde, hauptsächlich durch die Einfügung der Diphilusszene geändert worden, doch nicht in eingreifender Weise; nur der Mut, die Energie und die Kaltblütigkeit des Jünglings treten in derselben mehr hervor und insofern hat Regel¹⁾ recht, wenn er sagt, daß Äschinus' Charakter bei Terenz mit schärferen Zügen gezeichnet sei, als es bei Menander der Fall war.

Die Vertretung des komischen Elements in dem vielfach ernstesten Stücke ist dem schlaun Haussklaven Micios, Syrus, zu gefallen, der in anderer Hinsicht, wenigstens zum Teil, gleich dem Parmeno des Eunuchus eine geringere Rolle als die meisten Vertreter seines Faches spielt; denn Äschinus handelt gleich Chaerea selbständig und Syrus vollzieht bei seinen Unterhandlungen mit dem Kuppler nur den von Äschinus erhaltenen Auftrag; daß aber Syrus auch auf eigene Faust zu handeln versteht, zeigen seine Szenen mit Demea. Auch Syrus besitzt in hohem Grade die Haupteigenschaft der komischen Sklaven, nämlich Schlaueit; bei seinen Verhandlungen mit dem *leno* kommt sie glänzend zur Geltung. Er begegnet dem von Äschinus so übel Behandelten höflich und freundlich — ein feiner Schachzug, wie schon Donat bemerkt hat — weiß ihn aber, mit der schwierigen Lage des Kupplers genau bekannt, geschickt dahin zu bringen, daß er die geraubte Sklavin bereitwillig für den Einkaufspreis, den er eben noch verschmäht hatte (201), hergibt, ja kaum noch so viel zu hoffen wagt (243 ff.). Auch an Menschenkenntnis fehlt es Syrus nicht; wie geschickt weiß er den schwer lenkbaren Demea zweimal bei seiner schwachen Seite, dem Stolz auf die vorzüglichen Erfolge seiner Erziehung, zu packen und zweimal mit der gleichen Lüge wegzuschicken (400 ff., 558 ff.); sogar die Wunde weist er ihm, die ihm der entrüstete Ctesipho geschlagen haben soll (559). Darum findet sich auch bei Syrus keine Spur von der Furcht, welche alle anderen vor Demea hegen; er amüsiert sich vielmehr königlich auf Kosten des Gestrengen und wählt gerade ihn zur Zielscheibe seines Spottes (375 ff., 415 ff.); er reizt ihn bis zu heller Wut, um ihn gleich darauf mit unschuldiger Miene wieder zu besänftigen (570 f.). In angeheitertem Zustande wird er aber schließlich so frech, daß ihm der erzürnte Alte ernstlich zusetzt (767 ff.); ja er vergißt sich sogar so weit, Demea gewaltsam am Eindringen ins Haus hindern zu wollen (780 f.), zieht sich aber vor dem drohend erhobenen Stock rasch zurück (782), und als er Demea später wieder begegnet

¹⁾ Terenz im Verhältnis zu seinen griechischen Originalen. Gymn.-Progr. Wetzlar 1884.

(882 ff.), ist sein Ton wesentlich herabgestimmt. Durch Gunstbezeugungen läßt er sich indessen rasch von Demea gewinnen (961, 966, 971, 978); er ist eben eine richtige Bedientenseele.

Zu seinen jungen Herren steht Syrus in sehr freundlichem Verhältnis. Er war ihr Pädagog und tut sich viel darauf zugute (562 f., 962 f.); Äschinus ist er ein geschickter und gefügiger Diener und steht daher in Gunst bei ihm (969, 982), Ctesipho behandelt er etwas gönnerhaft, hat ihn aber offenbar gern. Ein wärmerer Zug an ihm ist auch, daß er sich nach seiner eigenen Freilassung um die seiner Frau so lebhaft und geschickt bemüht (972 ff.).

Aber Syrus hat natürlich auch seine schwache Seite und die ist, wie beim Pseudolus des Plautus, die Lust an den Tafelfreuden. Er versteht sich auf die Kochkunst (420 ff.) und freut sich auf die bevorstehende gute Mahlzeit, für die er mit Kennerschaft eingekauft hat (370 f.); als er aber zu lange warten muß, sichert er sich seinen Anteil aufs einfachste, indem er ihn nämlich vorwegnimmt und verzehrt (587 ff.). Etwas angeheitert kommt er danach wieder zum Vorschein (763 ff.); da erfolgt sein Zusammenstoß mit Demea und die verhängnisvolle Entdeckung und in dieser betrübenden Lage hält es Syrus für das beste, sich in einem Winkel auszuschlafen und den Sturm inzwischen austoben zu lassen (784 ff.) Sein Mut ist groß, solange nichts zu fürchten ist; als er Gefahr im Verzuge glaubt, verkriecht er sich. Meist aber ist er guter Dinge und zu Witzen und Bosheiten aufgelegt, ein passender Diener für ein fröhliches Haus wie das des Micio. Leider geben uns die Fragmente über die Ausführung dieser Gestalt im Original gar keine Auskunft.

Auch die Persönlichkeiten des Familienkreises der Sostrata sind zwar nur mit wenigen Strichen, aber doch deutlich individualisiert und lebenswahr gezeichnet, so daß sie eine nähere Behandlung wohl verdienen würden; wir wollen indes darauf verzichten, da sie teils infolge des immerhin episodenhaften Charakters der Figuren, teils infolge des Mangels analoger Gestalten in den übrigen von Terenz bearbeiteten Stücken unsere Untersuchung nur wenig fördern würde. Das Gleiche gilt von der dem gewöhnlichen Typus des *leno* durchaus entsprechenden und außerdem durch die Kontamination am stärksten mitgenommenen Gestalt des Kupplers Sannio.

Die Adelphoe sind ohne Zweifel die beste Charakterkomödie unter den Terenzischen Stücken. Wir finden in ihr das schwierige

Problem, die Umwandlung eines Charakters glaubhaft darzustellen, in der Figur des Demea vollkommen befriedigend gelöst. Von der letzten Szene abgesehen, ist auch Micio ein prächtig gelungener Charakter und ebenso sind auch die übrigen Gestalten, sowohl die eingehend ausgeführten des Syrus und der beiden Jünglinge wie auch die bloß skizzierten des Hauses der Sostrata, von außerordentlicher Lebenswahrheit. Diese lebendige Charakterdarstellung sowie die kunstvolle Gegenüberstellung entgegengesetzter Charaktere in den beiden Alten und die diskrete Differenzierung der Charaktere der beiden Jünglinge lassen vermuten, daß Terenz in der Charakterzeichnung der Adelphoe seinem Vorbild besonders nahe gekommen ist.

Wien.

Dr. HENR. SIESS.

Das 51. Gedicht des Catullus.

*Ille mi par esse deo videtur,
Ille, si fas est, superare divos,
Qui sedens adversus identidem te
Spectat et audit*

*Dulce ridentem, misero quod omnis
Eripit sensus mihi; nam simul te,
Lesbia, adspexi, nihil est super mi
.....¹⁾*

*Lingua sed torpet, tenuis sub artus
Flamma demanat, sonitu suo
Tintinant aures, gemina teguntur
Lumina nocte.*

*Otium, Catulle, tibi molestum est,
Otio exsultas nimiumque gestis,
Otium et reges prius et beatas
Perdidit urbes.*

Die ersten drei Strophen sind, von ein paar freieren Wendungen namentlich in V. 2—4 abgesehen, eine ziemlich genaue Übertragung eines Gedichtes der Sappho, das uns bei Longinus περὶ ὕψους c. 10, 2 erhalten ist und folgendermaßen lautet:

¹⁾ Dieser Vers ist in der Überlieferung ausgefallen. Ihn zu ergänzen sind mannigfaltige Vorschläge gemacht worden. Als unzweifelhaft sicher kann wohl angenommen werden, daß das Wort *vocis* in dem Verse gestanden sei, da dasselbe dem φωνῆς des griechischen Originals aufs genaueste entspricht. Daher haben es auch alle namhaften Konjekturen: *Vocis in ore* Franz Ritter und Döring; *guttur vocis* Westphal; *pectore vocis* mit in am Ende des vorangehenden Verses Pleitner; *vocis amanti* Meixner, wofür wohl eher *vocis amantis* zu schreiben wäre (vgl. Ov. Fast. VI 113 *huic aliquis iuvenum dixisset amantia verba*; Cic. ad fam. V 15, 1 *lenissimis et amantissimis verbis utens*).

Φαίνεται μοι κῆνος ἵκος θεοῖσιν
 ἔμμεν ὦνῆρ, ὅστις ἐναντίος τοι
 ἰζάνει καὶ πλασίον ἄδῃ φωνεύ-
 κας ὑπακούει

καὶ γελαίας ἡμερόεν· τό μοι μάν
 καρδίαν ἐν στήθεσιν ἐπτόαεν·
 ὡς γὰρ εἰσίδω βροχέως σε, φωνᾶς
 οὐδὲν ἔτ' εἴκει,

ἀλλὰ καμ μὲν γλῶσσαι ἔαγε, λεπτὸν δ'
 αὐτίκα χρῶ πῦρ ὑπαδεδρόμακεν,
 ὀππάτεσσι δ' οὐδὲν ὀρημ', ἐπιρρόμ-
 βεισι δ' ἀκουαί.

Darauf folgt noch im griechischen Original eine vierte Strophe:

ἀ δέ μ' ἰδρῶς κακχέεται, τρόμος δέ
 παῖσαν ἄγρει, χλωροτέρα δὲ ποίας
 ἐμὶ· τεθνάκην δ' ὀλίγῳ 'πιδευής
 φαίνομαι ἄλλα.

und Bruchstücke einer fünften. Es ist ein Liebeserguß der Sappho gegen ein schönes Mädchen aus dem Kreise ihrer Freundinnen, bei deren Anblick glühende Leidenschaft alle ihre Sinne gefangen nimmt, während ein junger Mann im Genusse ihrer Schönheit und Liebenswürdigkeit schwelgt.

Catullus hat nur die drei ersten Strophen übertragen, indem ihm wahrscheinlich die folgenden zwei weniger zusagten und die Worte *gemina teguntur lumina nocte* einen passenden Abschluß zu bieten schienen, und diese Übertragung widmete er seiner Lesbia, was er nicht schöner tun konnte, als daß er sie selbst zum Mittelpunkt des Gedichtes und der darin enthaltenen Huldigung machte. An die Stelle der zwei weiteren Strophen der Sappho aber dichtete Catullus eine eigene hinzu, seine vierte Strophe, deren Zusammenhang mit den vorangehenden den Interpreten große Schwierigkeit macht und, wie es scheint, noch immer nicht richtig erfaßt ist. Viele von ihnen haben überhaupt ganz darauf verzichtet, einen Zusammenhang ausfindig zu machen, indem sie diese Strophe entweder für unecht erklärten oder annahmen, daß sie nicht zu diesem Gedichte gehöre, sondern zu einem anderen, aus dem sie auf irgend eine Weise hierher geraten und hier angeschlossen worden sei; auch suchte man sich die Sache so zu erklären, daß man vermutete, durch den Ausfall von ein paar Strophen, die der vierten

und fünften Strophe der Sappho entsprochen hätten, sei der Zusammenhang verloren gegangen. Diejenigen aber, welche an der Überlieferung und somit an der Echtheit und Vollständigkeit des ganzen Gedichtes festhalten, haben bisher, wenn sie sich nicht mit einer allgemeinen Umschreibung begnügten, die mehr andeutet, was Catullus hätte sagen können, als was er wirklich sagt, als Verbindung zwischen der vierten Strophe und den vorangehenden keinen anderen Gedanken finden können als den, daß Catullus in der vierten Strophe die Veranlassung seiner maßlosen Liebe zur Lesbia angebe. Diese Veranlassung sei nämlich das *otium*, d. i. der Mangel an ernster Arbeit und Beschäftigung, der Mußiggang; dies *otium* habe ihn auf die Bahn der Liebe gelenkt und den Grund zu einem so hohen Grade von Leidenschaft gelegt. Als Beweis für die Richtigkeit eines solchen Gedankens werden dann Stellen aus der griechischen und römischen Literatur angeführt, in denen wiederholt das *otium* als eine Quelle der Liebe bezeichnet wird. Allein, so unbestritten dieser Erfahrungssatz auch sein mag, so sonderbar nimmt es sich denn doch aus, daß der Dichter in einem und demselben Gedichte, in dem er seine Geliebte in so zarter Weise seiner Liebe versichert, derselben zugleich erklärt, das, was ihn in diesen Seelenzustand gebracht habe, sei nichts anderes als Mangel an ernster Arbeit, nichts anderes als Mußiggang; hätte er sich angemessen zu beschäftigen gewußt, so wäre es nicht dahin gekommen. Wer wird denn einem Catullus eine so prosaische, unhöfliche und ungeschickte Wendung zutrauen? „Eine solche Selbstpersiflage“, sagt Jungelassen mit vollem Rechte, „ist hier, wo der Dichter im Gefühl völligster Seligkeit für die Geliebte schwärmt, durchaus unmotiviert; sie setzt einen Bruch der Empfindung, eine Kühle der Reflexion voraus, bei der die Gefühle der vorhergehenden Strophen zur Unwahrheit werden“.

Aber auch von einer anderen Seite erhebt sich gegen diese Erklärung und gegen die dabei angenommene Bedeutung von *otium* eine nicht unerhebliche Schwierigkeit, es ist dies von seiten der beiden letzten Verse:

*Otium reges prius et beatas
Perdidit urbes.*

Daß Mangel an ernster Beschäftigung und Arbeit Könige und Städte, die einst glücklich waren, zugrunde gerichtet habe, ist ein so flacher Gedanke, daß man sich kaum vorstellen kann, welche konkrete Fälle dem Dichter dabei vorgeschwebt

hätten. Mit allgemeinen Bemerkungen wie bei Döring *quod docent tam veteris quam recentis aetatis exempla* ist hier nicht gedient; sobald man aber nach bestimmten Beispielen sich umsieht, wird die Antwort schwer. In anderen Kommentaren liest man, unter *reges* sei an orientalische zu denken, wie Sardanapal, Krösus, und unter *urbes* an Städte, wie z. B. Sybaris. Jedoch abgesehen von der etwas sonderbaren Zusammenstellung wäre die Behauptung, daß in diesen Fällen das *otium* die Ursache des Unterganges gewesen sei, doch etwas vag und abgeschmackt; dafür gab es wohl positivere Gründe. Das, woran bei *reges* und *urbes* jedermann gewiß zuerst denken möchte und woran auch die Erklärer meistens erinnern, ist ohne Zweifel Troja und die Fürsten, die im Kampfe um Troja gefallen sind. Allein hier tritt noch in erhöhtem Maße das ein, was soeben gegen die obigen Beispiele gesagt wurde, und wenn Bährens bemerkt: *Sic olim Priamum et Troiam pessumdedit Paris per desidiam corrumpens alienam uxorem*, so liegt es auf der Hand, daß er das *per desidiam* nur seiner Erklärung wegen hinzugefügt hat, und er hat gut getan, es hinzuzufügen; denn sonst wäre doch niemand auf den Gedanken verfallen, daß die *desidia* die Ursache von dem Feuerbrande gewesen sei, den Paris mit der Entführung der Helena entzündet hat. Es geht daher nicht an, *otium* in der bisher festgehaltenen Bedeutung zu nehmen und auf diese Weise die ganze Strophe in einen kausalen Zusammenhang mit den vorangehenden zu bringen.

Um nun das Verhältnis dieser beiden Teile des Gedichtes richtig zu erfassen, muß man sich vor allem stets vor Augen halten erstens, daß Strophe 1—3 nicht Dichtung des Catullus ist, sondern Dichtung der Sappho; Catullus ist ja nur der Übersetzer; und zweitens, daß demnach auch die hier ausgesprochenen Liebesempfindungen nicht Empfindungen des Catullus, sondern der Sappho sind. Wenn Catullus die Lesbia zum Mittelpunkt dieses überschwänglichen Gefühlsergusses gemacht hat, so war das nur eine artige Spielerei, eine zarte Aufmerksamkeit, eine Schmeichelei für seine Geliebte und hatte außerdem mit dem Liebesverhältnisse, das zwischen beiden bestand, gar nichts zu tun. Lesbia, der natürlich das Gedicht der Sappho nicht minder bekannt gewesen sein wird als jedem gebildeten Römer, konnte es nicht anders auffassen; denn sie wußte dies so gut wie Catullus selbst und wer nur einen flüchtigen Blick in dessen Gedichte geworfen hat, weiß ja auch, daß das, was hier geschildert wird, nicht im entferntesten den Beziehungen entspricht, welche Catullus und Lesbia miteinander ver-

banden. Daß daher auch von diesem Gesichtspunkte aus klar hervorgeht, die letzte Strophe des Gedichtes könne zu den drei vorangehenden unmöglich in dem engen Verhältnisse von Grund und Folge stehen, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Dazu kommt noch, daß auch formell diese beiden Teile streng voneinander geschieden sind, indem im ersten *Lesbia* die Angeredete ist und alle Gedanken sich auf sie konzentrieren, während im zweiten der Dichter sich selbst apostrophiert und nur seinen eigenen Zustand im Auge hat. Es ist also — und darauf deuten alle Indizien hin — die letzte Strophe keine Fortsetzung der drei ersten, sondern steht ihnen vielmehr selbständig gegenüber. Nun besteht aber der größte Gegensatz darin, daß die drei ersten Strophen Dichtung der *Sappho* sind, deren Phantasien *Catullus* ins Lateinische übertragen hat, die letzte Strophe hingegen Dichtung des *Catullus* und so liegt es nahe, daß die vorangehenden Strophen als Übersetzung Gegenstand einer Betrachtung in der letzten Strophe sind, d. h. daß *Catullus* darin einen Blick auf die Übersetzerrolle wirft, die er soeben gespielt hat. Unter dieser Voraussetzung ist die bisher angenommene Bedeutung von *otium* unhaltbar; dagegen empfiehlt sich sehr gelegen die andere nicht minder übliche, die des *otium litteratum* (*Cic. Tusc. V 105*), des *otium studiosum* (*Plin. Ep. I 22, 11*), in welcher Bedeutung es die freie Zeit bezeichnet, welche man der Kunst und den Wissenschaften widmet, an unserer Stelle die Beschäftigung mit der Poesie, die Hingebung an den poetischen Flug, in dem *Catullus* der *Sappho* als Übersetzer gefolgt ist. Nach drei Strophen bricht er also an einer passenden Stelle bei den Worten *gemina teguntur lumina nocte* plötzlich ab und ruft sich selbst auf den Boden der Wirklichkeit zurück; denn das, was er eben geschildert, seien nicht seine eigenen Empfindungen, sondern Phantasiegebilde der *Sappho*, denen er sein *otium* gewidmet habe:

Otium, Catulle, tibi molestum est,

d. h. wohin verlierst du dich, *Catullus*? Die *molestiae*, von denen du sprichst, sind ja nicht deine *molestiae*, sie sind vielmehr ein Ausfluß deines *otium*, deiner Beschäftigung mit dem Gedichte der *Sappho* und der darin schaffenden dichterischen Phantasie;

Otio exsultas nimiumque gestis:

dichterische Phantasie ist es, die dieses Übermaß (*nimium*) von Liebesdrang und Leidenschaft in dir erzeugt;

Otium reges prius et beatas

Perdidit urbes:

hat doch dichterische Phantasie Könige und Städte, die vormalig glücklich waren, im Liebeswahn sich aufreiben lassen. Was Catullus bei *reges* und *urbes* im Sinne gehabt habe, wird nunmehr niemandem zweifelhaft sein. Er spielt auf die Homerische Dichtung an, welche aus dem Raube der Helena durch Paris den trojanischen Krieg entbrennen ließ, in welchem Troja und viele Fürsten, die an demselben teilgenommen hatten, den Untergang gefunden haben. Der Römer konnte dabei aber auch an Dido und Karthago denken, denn auch die Todfeindschaft zwischen Karthago und Rom, die mit der Zerstörung Karthagos endete, führte die Dichtung in ihrem letzten Grunde auf die verhängnisvolle Liebe zurück, welche Dido zu Äneas gefaßt und dadurch sich selbst und der von ihr gegründeten Stadt das Verderben bereitet hat.

So besteht also das Gedicht des Catullus eigentlich nur aus drei Strophen, nämlich der Übertragung der ersten Strophen eines Liebesliedes der Sappho, in deren Mitte er mit zarter Huldigung den Namen seiner geliebten Lesbia setzte. Dem gegenüber und der Form sowie dem Inhalte nach davon getrennt steht die vierte Strophe; hier hat der Dichter mit sich selbst zu tun, er nimmt die voranstehende Dichtung zum Objekte einer Betrachtung und ruft sich von dem Gedankenfluge zurück, in dem er der griechischen Dichterin gefolgt ist. Für diese Sonderstellung der letzten Strophe haben wir ein schönes Analogon am dritten Gedichte des dritten Buches der Oden des Horaz. Horaz preist hier die *fides* und *virtus*, wodurch sich das römische Volk die Anerkennung der Himmelskönigin erzwungen habe. In hochpoetischer Dichtung führt er uns in die Versammlung der Götter, wo Juno in feierlicher Rede ihres Grolles gegen die Römer sich entäußert und versöhnt zu sein erklärt. Diese Rede, die den Hauptbestandteil der Ode bildet, bricht Horaz plötzlich ab, indem er in der letzten, dem Gedichte selbstständig gegenüberstehenden Strophe einen Blick auf die Kühnheit seiner Vision wirft und die für leichtere Dichtung geschaffene Muse von der ungewohnten Höhe des poetischen Fluges zurückruft:

Non hoc iocosae conveniet lyrae.

Quo, Musa, tendis? desine pervicax

Referre sermones deorum et

Magna modis tenuare parvis.

Eine ähnliche Stellung hat bei Horaz auch die letzte Strophe im ersten Gedichte des zweiten Buches der Oden.

Textkritische Beiträge zu Ciceros Officien.

III.

I 122 steht *velint interesse* im Ambrosianus F (42. sup. XII¹). Die Stelle ist außerordentlich schwankend überliefert. ABH^{ab} haben *si in eiusmodi quidem rebus... nolint*, c hat *volent* statt *nolint*, was Orelli aufgenommen hat; Stürenburg vermutet *sine in eiusmodi quidem rebus... nolent*, was Baiter, C. F. W. Müller, Schiche geschrieben haben, trotzdem dadurch der Gedanke in einer ziemlich auffälligen Form ausgedrückt ist. Statt *quidem* steht im Gu 5 *quoque*, was von Facciolati, Beier, Erfurdt u. a. für gut gehalten wird, während andere Herausgeber, auch auf handschriftlicher Grundlage (Parmens.) weder *quidem* noch *quoque* haben. Ich halte die Lesart *velint* für gut, möchte aber schreiben *quod erit facilius, si quidem maiores natu velint interesse*, weil ich in *eiusmodi rebus* für eine Glosse halte, die dem Sinne nach unnötig und der sprachlichen Form nach (*interesse in!*) bedenklich ist. Übrigens steht auch in der Ausgabe von Bouillet (Par. 1831) *velint*, ohne daß die Quelle dafür angegeben wäre.

124 in *de civium* ist *de* von anderer Hand gestrichen. Wenn auch durch diese Lesart die Konjekturen *de privatorum civium* bestätigt

¹) Der Kodex hat außerdem I 120 *diluere*, 122 *alia sunt*, 131 *ingressa*, 147 *eo deferri solet*; II 15 *desistit*, 74 *alii quam* (statt *malo enim quam*); III 1 *indigeret*, 15 *comparant* und *honestia secunda*, 32 *distinctio* (statt *detractio*), 67 *eae Sergio serviebant*, 75 *At si dares*, 79 *praemia magna* (statt *permagna praemia*), und *itaque factus quidem ille consul, sed*; 80 *et cerei*, 84 *namque quanto* und *exeritu r. p. populum ipsum Ro(manum)*; *civitatemque non modo liberam, sed etiam gentibus imperantem* ist am Rande nachgetragen; 88 *potius doceret*; 90 *sibi neuter rapiat*; 91 *Diogenes putat* (statt *ait*), 92 *sanus factus esset, ne illo medicamento* fehlt, 102 *Non igitur* (für *Num i.*), 105 *Idem est ut, vor animi ist turpificati* ausgelassen, 108 *dedisset*, 112 *diem dixit* und *adiēcisset* (für *addidisset*) und *causam desistere*, 113 *distingit*, 117 *serviens voluptati* und *sicut id dicit*, 120 *dicitur*.

wird, so glaube ich doch, daß wegen des Gegensatzes *de peregrinorum* die Worte *de civium* mit Hier. Wolf zu streichen sind.

124. *neque submissum neque abiectum et efferentem se*. Nonius p. 389 hat dafür *neque summisum aetate et neque se efferentem*. In F ist *neque* über *abiectum* und *et* über das zweite durchgestrichene *neque* geschrieben. Dieser Umstand in Verbindung mit dem unverständlichen *aetate et* bei Nonius veranlassen mich, *abiectum* (= *humilem*, *summisum*) als Glosse anzusehen, die in den übrigen Handschriften durch *et* mit *submissum*, in F fälschlich durch *neque* und durch aus *neque* korrigiertes *et* mit *efferentem* verknüpft ist. Dieser Fall zeigt, wie nach dem Eindringen von Glossen in den Text dieser dem Sinne nach richtig, wie im ersten Falle *et abiectum*, oder falsch, wie im zweiten *neque abiectum et efferentem se*, zurecht gestutzt wurde. Jedenfalls stammt aber der ursprüngliche Text von F aus einer alten Quelle, in der *abiectum* durch die asyndetische Stellung neben *submissum* noch deutlich als Glosse gekennzeichnet ist.

128. *verbis flagitiosa dicamus*. cp hat hier *nominibus ac verbis flagitiosa ducamus*; *nominibus ac* ist außer in F noch in ABHAb weggelassen; *dicamus* hat außer F auch noch ABAb, *ducamus* dagegen cp, C. F. W. Müller und Schiche haben *verbis flagitiosa ducamus*, Baiter *nominibus ac verbis flagitiosa dicamus*. Ich werde durch die nachfolgenden im Gegensatz stehenden Ausdrücke *nominibus* und *appellemus* veranlaßt, mich für *nominibus* und *dicamus* zu entscheiden, indem ich der Ansicht bin, daß in der Wendung *nominibus ac verbis* ein Wort Glosse ist, nur erblicke ich eben wegen des nachfolgenden *nominibus suis* eine solche in *verbis* und nicht mit FABHAb in *nominibus*.

130 *in altero venustas in altero sit dignitas* statt *in altero venustas sit, in altero dignitas*. Die Stellung von F ist vielleicht vorzuziehen, weil der Satz dadurch gedrungener erscheint. Wenn Baiter die Bemerkung macht, daß Halm *est* statt *sit* hat, so führt diese Bemerkung etwas irre; denn dieser hat nicht etwa zuerst *est* eingesetzt, sondern schon Facciolati hat es als handschriftliche Lesart aufgenommen, ebenso nach ihm Gerhard, der es Heusinger zum Vorwurf macht, daß er diese ausgezeichnete Lesart nicht erwähnt und den Konjunktiv beibehalten habe, für den doch eigentlich gar kein Grund vorhanden sei. Beier verteidigt aber mit Recht den Konjunktiv, indem er darauf aufmerksam macht, daß *quorum in altero* für *eorumque in altero* stehe, der Konjunktiv also von *cum* abhängig sei.

135. *Habeantur*. Ich halte diese neue Lesart für besser als *habentur*, weil damit den vorhergehenden Vorschriften *Ac videat in primis* und *In primisque provideat* eine neue hinzugefügt wird.

136. *conferamus* ist eine beachtenswerte Variante statt *conferemus*. Der Konjunktiv erklärt sich hier leicht durch Attraktion des Modus.

136. *ea facere ne videamur irati*. Die gewöhnliche Lesart *ut ea facere videamur irati* bedeutet das gerade Gegenteil: daß zuweilen Zorn erheuchelt werden soll¹⁾. Obwohl nun diese Vorschrift im Leben häufig mit Erfolg beachtet wird, scheint sie mir doch, abgesehen davon, daß sie Heuchelei, also etwas Unsittliches empfiehlt, mit dem Sinne der ganzen Gedankenentwicklung im Widerspruche zu stehen; denn es ist ausdrücklich vorher gesagt worden: *ne aut ira existat... aut tale aliquid appareat* und es heißt auch unmittelbar nachher: *sed tamen ira procul absit, cum qua nihil recte fieri, nihil considerate potest*. c hat *ut ne ea facere videamur irati* und stimmt also mit F überein, nur daß auch fälschlich das *ut* der anderen Handschriften mit beibehalten ist; denn an eine Verstärkung des *ne* durch *ut* kann ich bei dem bestimmten Zeugnis von F nicht glauben.

137. *magna autem parte* mit den meisten Handschriften offenbar fehlerhaft statt *magnā autem partē*, vgl. § 24. Wenn Baiter bemerkt: *Magnam autem partem* Lambinus, so stelle ich fest, daß A und c *magnam autem partem* haben, die Verbesserung bei Lambin also jedenfalls handschriftliche Variante und nicht Konjekture ist.

137. *ut et severitas adhibeatur et contumelia repellatur* statt *ut severitas etc.* Ich halte die Lesart *et severitas*, die sich auch in cp findet, für gut, weil durch *et—et* schärfer und nachdrücklicher darauf hingewiesen wird, daß beides (*ut severitas adhibeatur* und *ut contumelia repellatur*) eng zusammengehört. Vgl. Abh. S. 40, wo umgekehrt zwei Fälle besprochen sind, in denen zwei nicht zusammengehörige Dinge fälschlich durch *et—et* in engeren Zusammenhang gebracht werden.

138. *praeclaram in palacio et plenam dignitatis aedificasset domum*. Das Schwanken der Stellung von *in Palatio* (a: *in palatino*, c: *in latio*) in F und in der Vulgata *praeclaram aedificasset in in Palatio et plenam dignitatis domum*, die übrigens in beiden

¹⁾ Heusinger zitiert dazu Senec. de ira: II 14 *Numquam itaque iracundia admittenda est; aliquando simulanda, si segnes audientium animi concitandi sunt.*

Fällen unregelmäßig und auffällig ist, erweckt den Verdacht, daß in *Palatio* eine alte antiquarische Glosse ist.

140. in *hac parte* verdient vielleicht den Vorzug vor dem gewöhnlichen in *hanc partem*.

142. *hac* = a halte ich für besser als *hanc*, weil es nicht von *nominat* abhängt, sondern *non hac scientia continentur* zu konstruieren ist. Übrigens ist die Stelle überhaupt schlecht überliefert und unklar im Ausdrucke.

143. *suo loco distincta sunt* statt *suo loco dicta sunt*. Aus dem nachfolgenden *nunc dicenda sunt* ergibt sich, daß *dicta* richtig ist; *distincta* ist wohl als rhetorische Glosse zu *dicta* aufzufassen.

144. *convivio dignum* = c. *Dignum* auf *sermonem* bezogen halte ich für besser als *convivio digna* ABHab. In *convivii dicta* p, das von Orelli aufgenommen worden ist, dürfte *dicta* aus *digna* verdorben und *convivii* nachträgliche Korrektur sein.

144. *sophoclem*, wie Ha ohne *poetam*, das sich in den meisten Handschriften, auch in A, findet und wohl mit Orelli als Glosse aus dem Text zu entfernen ist.

144. *Aut ambulatione* f. *aut in amb.* Nach *aut* wird hier wohl besser die Präposition nicht wiederholt.

145. *vivendum* = BHab. Das bessere *videndum* in c wird auch durch A bestätigt.

145. *quo etiam maior (melior) melior actionum*. Hinter *maior* steht zweimal *melior*, jedoch ist das erste *melior* ausgestrichen; *etiam maior* in F scheint durch Dittographie von *etiam magis* entstanden zu sein, besonders da *et* zwischen *maior* und *melior* fehlt, und dadurch das eine oder andere als Glosse gekennzeichnet zu werden scheint. Dem Sinne nach ist *melior* ohne *maior* besser, denn das *tertium comparationis* beruht nicht auf der Stärke (*maior*), sondern auf der Schönheit (*melior*) der Harmonie.

150. *opera* = bc halte ich für besser als *operae* in A und den meisten Handschriften, weil *operae*, die Bemühungen, in keinem eigentlichen Gegensatz zu *artes* steht, die doch auch Bemühungen sind, während *opera* die Werke, die Arbeiten bezeichnet, die zu leisten oder geleistet sind.

150. *proficiunt* = c. Die bestimmte Aussage ist vielleicht der unbestimmten *proficiant* in den anderen Handschriften vorzuziehen.

159. *suscipiat* = Ab. Die meisten Handschriften haben *suscipiet*, c *susciperet*. Alle drei Formen sind hier möglich, ich halte aber das irrealen *susciperet* für die passendste, so daß *si vellet* zu ergänzen

wäre. Das einschränkende, zurückweisende *ne res publica...volet* verstärkt dann den Gedanken um so mehr.

II 7. *praecipi* = c verdient vielleicht wegen des gleich darauffolgenden *praecepta officii persequamur* den Vorzug vor *percipi*, so daß gar kein so tiefgründiger philosophischer Gedanke voraussetzen wäre, sondern daß *praecipere* hier nur die Bedeutung hätte: Lehren, Vorschriften, ein System, eine Theorie aufstellen.

13. *occidissent* scheint mir mit J. M. Heusinger bezeichnender zu sein, als das rezipierte *cecidissent*.

16. *./ bellis aut* (B¹ et) *seditionibus*. Ich halte diese mit der bekannten Sigle *./* beginnenden Worte für eine Glosse, weil auch bei dem kurz vorhergehenden gegensätzlichen *quarum impetu* kein erklärender Zusatz steht.

23. *tenendas ac tuendas* = H statt *tuendas ac tenendas*. Wegen des Wechsels in der Stellung der beiden Verben halte ich das eine davon, wohl *tenendas*, als Erklärung zu dem in dieser Bedeutung ungewöhnlicheren *tuendas*.

23. *apparet cuius maxime* ^{mortui} *(corpus) interitus* = b, nur daß in in F *corpus* ausgestrichen und *mortui* überschrieben ist. A hat *apparet cuius maxime oportunus interitus*. Ich führe hier die beiden unbekannten Varianten *corpus* und *oportunus* an; um neues Material für die Kritik zu bringen, weil alle bis jetzt gemachten Verbesserungsvorschläge nicht befriedigen. Um wenigstens einen lesbaren Text zu geben, schlage ich auf Grundlage von A vor, zu schreiben: (*appar*)et *cuius maxime oportunus interitus*. Dem Sinne nach könnte dieser Satz Cicero ganz aus der Seele gesprochen zu sein scheinen; an der Umschreibung des Superlativs wäre kaum Anstoß zu nehmen und die verdorbenen Lesarten der anderen Handschriften (c *paretque cum maxime mortuo*, b *apparet. cuius maxime mortui*, BH^a *apparet. cuius maxime portui*) enthalten lautlich wenigstens Anklänge an *oportunus*. Jedenfalls ist das bestimmt überlieferte *oportunus* in A beachtenswert.

24. *ut heris* (über *heris* ist *vel* geschrieben). F und A (*eris*) haben hier allein das Richtige, alle übrigen bekannten Handschriften Falsches: B *ut eris*, b *utere iis*, H *utere hiis*, a *utere his*, c *utantur eis*. Baiter hat *heris* = F, Orelli *eris* = A ohne Quellenangabe, wie sich denn *heris* oder *eris* auch schon in früheren Ausgaben findet, jedenfalls aus einer anderen Handschrift als F oder A.

24. *metuant* statt *metuant ipsi*. A hat *ipsi metuant*. Dieser Wechsel in der Stellung von *ipsi* und die Auslassung des Wortes

in F lassen in *ipsi* eine Glosse vermuten; jedenfalls ist es dem Sinne nach nicht durchaus notwendig.

25. *enim* statt *enim ipse* Aabc oder *enim ipsa*, wie die meisten Herausgeber mit den anderen Handschriften haben. Das Schwanken zwischen *ipse* und *ipsa* läßt das m. E. nicht notwendige Wort verdächtig erscheinen.

31. *si haec* statt *si cui haec*. Beides ist möglich, *cui* ist jedenfalls nicht notwendig.

31. *atingamus ea quandoquidem in rebus* statt *atingamus, quandoquidem ea in rebus*. In der Vulgata ist es auffällig, daß bei *atingamus* das Objekt fehlt, das dann, vielleicht durch *ea* in der Zeile darüber veranlaßt, als Subjekt im Nebensatze steht. Möglicherweise bietet F das Richtige, nur daß *ea* aus *eā* = *eam* verdorben ist. *Ea* müßte dann natürlich seine Stellung wechseln.

32. *possunt enim praeter eas nonnullae causae esse leviores* statt *possunt enim praeterea nonnullae esse leviores*. Die Stelle fehlt in p ganz, B hat wie F *praeter eas*, was ich für beachtenswert halte; *causae* zeigt wohl deutlich, wie leicht erklärende Glossen in den Text eindrangen.

35. *opinionem vulgari* statt *opinionem populari*. *Vulgari* ist wohl in den Text eingedrungene Glosse zu *populari*.

40. *imperatores* statt *imperatorum* wäre beachtenswert, wenn dieses nicht durch Nonius p. 250 gestützt und *q* vor folgendem *c* so leicht hätte ausfallen können.

49. *in iudicio vocavit* statt *in iudicium vocavit*. *Iudicio* in F erklärt sich wohl leicht als aus *iudiciō* = *iudiciom* entstanden.

51. *salutem* statt *salutem hominum*. *Hominum* ist ἀπὸ κοινού gesetzt und wegen des Gegensatzes zu *inhumanum* kaum als Glosse anzusehen.

55. *conviscerationibus* dürfte besser sein als das gewöhnliche *viscerationibus*, weil doch kaum anzunehmen ist, daß ein Erklärer ein bekanntes Wort durch ein unbekanntes oder vielmehr sonst überhaupt nicht vorkommendes erklärt hätte. Da es *conviscerare* gibt, so läßt sich auch gegen das Substantivum kaum etwas einwenden.

68. *officiis* = BHb statt *officiis erit*. Nach meiner Ansicht fehlt *erit* mit Recht, weil aus dem vorhergehenden *Utendum etiam est* zu *compensandum* ebenfalls *est* zu ergänzen ist. Dagegen halte ich die Lesart *videbitur* in cp, welche die meisten Herausgeber aufgenommen haben, für falsch, weil es sich um ein tatsächliches Unrecht handelt,

möchte aber auch nicht mit *aA*, wie Orelli, *est* einsetzen, sondern mit *BHb id, quod violatum, compensandum* schreiben.

71. *facit* statt *fac*. Die Lesart *facit* in *F* ist ein interessantes Versehen und wahrscheinlich entstanden aus *fac* und *id*, d. h. es ist ein glossierendes *id* in den Text gedrungen, daß dann irrtümlich zu *facid* zusammengezogen und für eine Verbalform gehalten wurde (vgl. *inquit* in *F* § 75). Später wurde *facid* wieder in *facit* umgeschrieben.

74. *tamen locus attingendus fuit* beachtenswert statt *tantum l. a. f.*

75. *centum annis et decem sunt* statt *centum et decem anni sunt*. *Annis* in *F* ist offenbar falsche Zusammenziehung aus *anni s = anni sunt*, was die beachtenswerte Stellung gibt — *centum anni sunt et decem*, wobei dann *sunt* hinter *decem* zu streichen wäre.

79. *accipit* = *ABHbap, accepit c.* Die meisten Herausgeber haben *accepit* aufgenommen, Orelli *accipit*, mit Recht, wie ich glaube.

85. *vel bellis vel domi* = *ABHb* statt *vel belli vel domi*. *c* hat dafür *vel domi vel belli*, wohl nach dem erstarrten *domi bellique* umgestellt.

III 1. *sit* = *AHabc* und Nonius p. 236, 238, *B est*. Die meisten neueren Herausgeber haben *est*¹⁾, die früheren, auch Stürenburg, *sit* in den Text aufgenommen. Mit dem Indikativ *qui primus Africanus appellatus est* wird dieser Satz Cicero, mit *sit* Cato in den Mund gelegt. Ich bin mit den älteren Erklärern der Ansicht, daß er dem letzteren zuzuteilen ist, da doch näher bezeichnet werden mußte, welcher von den verschiedenen *Publii Scipiones* gemeint sei. *Primus*, das am meisten dagegen zu sprechen scheint, fehlt in *B*¹ und dürfte dadurch, abgesehen davon, daß es auch sprachlich (vgl. I 121 *ut superioris filius Africani*) Bedenken erregt, als Glosse gekennzeichnet werden und ist auch von Stürenburg schon getilgt worden²⁾. Auch in allen Handschriften, die außerdem durch Nonius gestützt werden, ist diese Auffassung vertreten, außer in *B*. Mich wundert nun aber, daß niemand an dem Präsens *sit* nach *scripsit* Anstoß genommen hat. Wie, wenn *B* die Spur des Richtigen andeutete, und *est*, wie so oft, in der Ligatur mit *esset* verwechselt und demnach zu schreiben wäre: *eum, qui [primus] Africanus appellatus esset?*

¹⁾ Vgl. Heller, Philol. XII 313 f.

²⁾ *primus* würde auf alle Fälle andeuten, daß der Sprechende gewußt hat, daß zwei Scipionen den Beinamen *Africanus* gehabt haben. Allerdings wäre es auch nicht unmöglich, daß Cicero unwillkürlich Cato das Wort in den Mund gelegt hätte.

ueneris

10. *qui eam partem. veneris* ist von anderer Hand übergeschrieben, von *in Coa* ist keine Spur vorhanden und so wird meine Vermutung (Abh. p. 40), daß *qui Veneris eam partem* zu schreiben sei, auch durch F handschriftlich bestätigt.

10. *eorum praestantiam, quae perfecisset* statt *eorum, quae perfecisset, praestantiam*. Die Stellung in F scheint beachtenswert, weil dadurch der Gegensatz zu dem vorhergehenden *praetermisisset* schärfer hervortritt und die Einschlebung der von Muret an mit Recht von den meisten Herausgebern als Glosse angesehenen Worte *et non perfecisset* sich noch leichter erklärt.

11. *Dubitari* = Ab (in Korr.) halte ich mit den meisten Herausgebern für besser als *disputari* BHacp.

11. *honestum sit* statt *honestum esset* ist trotz *censerent* wohl vorzuziehen, weil es sich um einen allgemeinen Gedanken handelt. Dagegen glaube ich mit Ernesti, daß § 12 *quod honestum esset* zu schreiben ist statt *quod honestum est*; es ist dieses *est*, wie vielfach, mit *esset* verwechselt worden, vgl. III 1.

13. *modo sed similitudines* = c (von Baier nicht angegeben) statt *modo, similitudines* die Auslassung von *sed* nach *modo* in den übrigen Handschriften ist hart und, da der Satz *ipsum illud quidem perfectum honestum nullo modo* doch nur eine müßige Wiederholung des unmittelbar vorausgehenden *Atque illud quidem honestum, quod proprie vereque dicitur* zu enthalten scheint und der dem vorausgehenden *sapientia perfecta* nachgebildete Ausdruck *perfectum honestum* sprachlich Bedenken erregt, so glaube ich, in ihm eine Glosse zu sehen. In dem Satze *in iis autem, in quibus sapientia perfecta non est, similitudines honesti esse possunt* ist dann das in cF stehende *sed* nicht notwendig, während es in der Vulgata als eine Redaktion erscheint, die nach dem Eindringen des glossierenden Satzes verständlich war.

15. *quod autem* = ABHac, Nonius p. 488 *idem, c item. Item*, was durch *autem*, mit dem es sehr häufig verwechselt ist, gestützt wird, ist mit Recht von Baier, Schiche und anderen Herausgebern aufgenommen, während *idem* bei Stürenburg, C. F. W. Müller und anderen beibehalten worden ist. Übrigens ist *item* auch von den neuesten Herausgebern des Nonius statt *idem* eingesetzt.

34. *venerint*. Manutius hat diese Lesart aller Handschriften (auch A und c) in *venerunt* verändert, was C. F. W. Müller mit vielen anderen Herausgebern aufgenommen hat, während Schiche

mit anderen *venerint* beibehalten, nach meiner Ansicht mit Recht, weil der Konjunktiv hier sehr gut in restriktivem Sinne steht.

44. *putandae sunt* = c statt *putandae sint*. Ich halte *sunt* für besser als *sint*, weil dadurch der Gedanke größere Bestimmtheit erhält.

45. *factus est*. So in allen Handschriften und auch bei Nonius p. 484. Manutius hat *sit* statt *est* eingesetzt. Daß der Konjunktiv hier notwendig ist, dürfte zweifellos sein; denn daß *ut* hier nicht Konjunktion sei, sondern die Bedeutung „zum Beispiel“ habe, wie manche Erklärer annehmen, dürfte schon aus dem Grunde nicht möglich sein, weil *hoc animo* nicht auf das Vorhergehende gehen kann, sondern deutlich auf das Folgende hinzeigt, wodurch *ut* eben als Konjunktion gekennzeichnet wird. Allerdings scheint mir *sit* ebenfalls nicht richtig zu sein, sondern *esset*, worauf auch das überlieferte *est* hindeutet, das in Ligatur öfters mit *esset* verwechselt ist. Diese Verwechslung muß in früher Zeit stattgefunden haben, weil *est* bei Nonius und in den Cicero-Handschriften steht. Vgl. III 1 und 65.

50. *naves et* statt *navesque*, was durch Nonius p. 251 *naves quae* = *navesque* gestützt wird.

54. ⁵*sanctitum* statt *sanctum*. F läßt auf die Form *sanctitum*, die frühere Vulgata, schließen.

59. *invitavit postridie canius* statt *invitat postridie Canius*. *Invitavit* in F ist falsch, weil die entsprechenden Verben *videt*, *quaesit*, alle im Praes. hist. stehen; das glossierende *invitavit* ist in den Text eingedrungen. Dagegen scheint mir *Canius* durch seine wechselnde Stellung verdächtig; es ist in der Tat hier unnötig.

65. *est in praedio* = ABHab statt *esset in praedio* p (*in praedio esset* c). cp haben wieder allein das Richtige. Wegen Verwechslung von *esset* mit *est* vgl. III 1 und 45.

75. *testamento* = ABHab statt *testamenta* c. *Testamento* ist wohl = *testamentō*, d. h. *testamentom*, nur ist fälschlich der Singular statt des Plural gesetzt.

75. *esset* scheint mir besser zu sein als die Vulgata *esset heres*, weil *heres* wegen des unmittelbar vorangehenden *heres posset scriptus esse* schwerfällig ist.

78. *convertere* (korrigiert aus ursprünglich *converti* mit *e* über dem *i* und angehängtem *re*) statt *converrere*, was die meisten Herausgeber in den Text aufgenommen haben, trotzdem das Bild doch recht unnatürlich ist. BH haben *posse convertere*, p *post se convertere*, also auch *posse convertere* und dies haben Facciolati, J. F. Gronov,

Heusinger, Pearce, Beier und andere mit teilweise sehr verschiedener Begründung aufgenommen. Ich halte die ursprüngliche Lesart *converti* in F für richtig, indem zu konstruieren wäre *neque huic, quem paulo ante fingebam, digitorum percussione hereditates omnium posse converti*. Eines von den beiden *posse*, wohl das letzte, dürfte als Glosse zu streichen sein.

78. *effici nullo modo potest* statt *effici non potest*. Die Variante in F ist beachtenswert, weil *non* dem vorhergehenden *fieri nullo modo potest* gegenüber eine Abschwächung bedeutet und man aus stilistischen Gründen eher die umgekehrte Reihenfolge *fieri non potest* — *effici nullo modo potest* erwarten könnte.

79. *fecisset* statt *fecissent* ist grammatisch korrekter, aber doch wohl falsch.

81. *quae sit in ea species forma notio viri boni*. Die meisten Herausgeber haben mit a (*species. forma. et notio*) *species forma et notio*. cp haben *in ea specie forma et notio*, Nonius p. 300 *in ea species firma notio*. Krarup und Madvig sind der Ansicht, daß *species* oder *forma* zu tilgen sei; Lund tilgt *forma* (was Baiter einklammert), Klotz und C. F. W. Müller klammern *species* ein.

Mit Berücksichtigung von *specie* in cp und *notio* (ohne et davor) in F und Nonius vermute ich *quae sit in ea specie notio viri boni*, indem ich *forma* für eine Glosse zu *specie* halte; vgl. Top. 7: *formae sunt, quas Graeci ιδέας vocant: nostri, si qui haec forte tractant, species appellant*.

81. *boni viri*. *Cadit ergo in virum bonum*. Ich führe diese Stelle aus F an, weil unmittelbar nebeneinander *bonus vir* und *vir bonus* vorkommt. Ebenso ist in A und in c ein stetes Schwanken in der Stellung der beiden Wörter. Ich kann deshalb die Behauptung, daß nur *bonus vir* oder *vir bonus* gesagt werden dürfe, nicht für begründet halten, sondern glaube, daß, wie in den Handschriften, so auch im Sprachgebrauche die Stellung geschwankt hat.

82. *splendorem et nomen* scheint besser zu sein als *et splendorem et nomen*, weil durch *et—et* jeder einzelne Begriff stark betont und deshalb gesucht ist, während man *splendorem et nomen* einfach als Umschreibung für *splendidum nomen* ansehen kann.

85. *condicio sit ea* scheint mir besser zu sein als *ea condicio sit*, weil die prädikative Stellung von *ea* nachdrücklicher ist.

86. *pirrus rex* statt *rex Pyrrhus*. Wegen der schwankenden Stellung von *rex* möchte ich dies Wort als Glosse erklären, um so mehr, als es in a ganz weggelassen ist.

87. *Et senatus* = c statt *Ei senatus*. Ich halte *Et* mit cF für besser als *Ei*, weil dadurch das unglaubliche Verhalten des Senats

schärfer hervorgehoben wird. Außerdem wäre die betonte Stellung von *Ei* zu Anfang des Satzes auffällig, während anderseits *ei* zu *assensus est* leicht ergänzt werden kann.

89. *perventum sit* = ABHb statt *perventum est* c und Nonius p. 396. Mit Orelli und verschiedenen anderen Herausgebern halte ich *sit* für besser.

90. *ne faciat* wohl besser als *ne id faciat*, weil *id* unnötig ist.

91. *Haec quasi controversiae sunt stoicorum* = BHb (es ist bei Baiter nicht zu ersehen, ob BHb genau wie F oder wie andere Handschriften *controversiae in iure* haben), c hat *controversa iura*, a *controversia*. Die Überlieferung ist also sehr schwankend und sprachlich bedenklich, namentlich *controversiae in iure* und *quasi* in der Bedeutung „ungefähr“, und da außerdem noch andere gleichartige Beispiele folgen, so ist der Satz hier gar nicht an der richtigen Stelle und in der Schulzschen und in der Lemaïreschen Ausgabe, Paris 1831, nach J. M. Heusingers Vorgange m. E. mit Recht eingeklammert.

95. *Quid Agamemnon non cum devovisset* statt *Quid? Agamemnon c. d.* C. F. W. Müller und Schiche haben dafür *Quid, quod* eingesetzt, wohl im Hinblick auf den vorhergehenden Satz *Quid, quod Theseus...* Die Lesart in b *agamē nam* scheint auf die in F *Agamemnon non* hinzudeuten, die Beachtung verdient, da man *non* im Sinne von *nonne* auffassen kann. Der Ausfall von *non* in den übrigen Handschriften erklärte sich leicht durch Haplographie von *non* in *Agamemnon non*.

96. *versabimur* (F?) statt *versemur* ist von Orelli, ich weiß nicht aus welcher Quelle, in den Text aufgenommen, m. E. mit Recht.

99. *neget* = c halte ich mit Orelli für besser als *negat* ABHb (das von den meisten neueren Herausgebern aufgenommen ist), weil der Gedanke durch das nachfolgende *quem censes* doch als subjektiv dargestellt wird.

102. *Deum... ipsum, qui deum, irasci deum* dürfte, da ganz allgemein von den Göttern und nicht nur von Iuppiter allein gesprochen wird, von einem christlichen Redaktor oder Abschreiber absichtlich aus religiösen Gründen statt *Deos... ipsos, qui deos, irasci deos* eingesetzt sein, wie dies in den Cicero-Excerpten des Presbyters Hadoardus (Philol. Suppl. V 1889, S. 397—588) in den Officien z. B. I 160 (*deo* statt *dis immortalibus*), II 21 (*Deum placatum* statt *deos placatos*), III 28 (*Deum immortalem... Ab eo* statt *deos immortales... Ab iis*) geschehen ist.

107. *nulla fraus est* = Ac statt *nulla fraus sit*. Ich halte *est* mit Baiter und anderen Herausgebern für besser als *sit* bei C. F. W. Müller und Schiche, weil es sich um eine ganz bestimmte Angabe handelt.

109. *utilitatis species falsa ab honestatis auctoritate separata est*. Alle übrigen Handschriften haben *superata* statt *separata*, nur ist in c u korrigiert, so daß ursprünglich auch wohl *separata* dagestanden hat. Mir scheint die Konstruktion *superata ab honestatis auctoritate* unmöglich zu sein, wenn man auch das eine oder das andere Beispiel zur Entschuldigung beibringt. Ich halte deshalb die Lesart von Fc? *separata* in der Bedeutung „getrennt, ferngehalten von“ für beachtenswert, vgl. § 87 *qui nunquam utilitatem a dignitate seiunxit*.

110. *quasi forti vero viro* statt *quasi vero forti viro*. Die abweichende Stellung von *vero* in F kennzeichnet es vielleicht als eine durch Dittographie von *viro* entstandene Glosse, indem aus *viro viro* zunächst *vero viro* gemacht und dann die Stellung von *vero* verändert wurde.

112. *audisset* = c wohl besser als *audivisset*.

112. *cum prima luce* = ABHab. Ich halte diese Lesart für Glosse statt *cum primo luci*, das C. F. W. Müller und Schiche aufgenommen haben. c hat *cum primo lucis*, was offenbar auf einer mißverständlichen Auffassung beruht, aber deutlich die Spur des Richtigen erkennen läßt. Bei Nonius cap. III *De indiscretis generibus* p. 210 heißt es: *LVX feminini est generis. . . . Masculini. . .* M. Tullius *De officiis* lib. III: — — —, d. h. das zu dieser Stelle gehörige Zitat ist verloren gegangen. Mercier vermutet nun mit Recht, daß, da *lux* sonst im III. Buche nicht vorkommt, nur unsere Stelle gemeint sein könne, und zwar in der Form *primo luci*, entsprechend den übrigen vier Zitaten, in denen immer *luci claro* vorkommt, also der Abl. *luci* und das *genus masc.* nachgewiesen ist; *primo luci* wurde dann durch *prima luce* glossiert, was später in den Text eindrang.

112. *qui nuper indulgens* = A² statt *perindulgens* A¹BHab und Nonius p. 390. c *qui semper indulgens*. Baiters Angabe, daß in A¹ *perindulgens* stehe, ist nicht ganz genau, es steht vielmehr ^{nu}*p indulgens* da, d. h. über dem von *indulgens* getrennt stehenden *per* ist *nu* geschrieben. Es ist fraglich, ob dieses ursprünglich getrennt stehende *per* in A nicht auf *semper* in c hindeutet, denn *per* und *semper* in Ligatur sind sehr leicht zu verwechseln. Es ist aber keine

Frage, daß *perindulgens* dem Sinne nach am passendsten ist, wie auch das steigernde *per* bei Cicero außerordentlich beliebt ist. Übrigens kann auch *perindulgens* nicht als eine die alphabetische Reihenfolge bei Nonius unterbrechende Form angesehen werden.

113. *bonus auctor*^{scribit} *inprimis* statt *bonus auctor inprimis*. Das Auslassungszeichen *Λ* ist versehentlich vor statt hinter *inprimis* gesetzt. Die Lesart *bonus auctor inprimis scribit* scheint mir gut zu sein, jedenfalls besser als das später kommende *dicat*, für das man doch eigentlich *ait* erwartet und das dann Orelli auch schon weggelassen hat. Freilich könnte *scribit* dem in § 14 fg. *scribit idem* seine Entstehung verdanken.

115. *Acilius* = Ac; *Facilius* BHab Abh. S. 60.

117. *summum dicat* also *summum malum indicat*. Die Herausgeber haben *summum malum dicat*, nur Baiter *summum malum in-dicat*, wohl eine Konjektur Lambins, die durch F handschriftliche Bestätigung findet. Daß diese Korrektur nicht in ganz später Zeit aus Lambins Ausgabe selbst in F nachgetragen ist, wie dies I 4 bei *Isocratis* statt *Socrates* in H 140 gewiß der Fall ist, geht aus der Schrift des übergeschriebenen *in* hervor, die, wie der Text selbst, dem 12. bis 13. Jahrhundert angehört. Übrigens halte ich die Variante und Konjektur *indicat* für besser als *dicat*, weil sie dem Sinne nach gut entspricht und für den Konjunktiv *dicat* keine Veranlassung vorliegt.

117. *terminavit* statt *terminaverit*. Wenn auch beide Formen möglich sind, halte ich doch die Variante in F für richtiger, weil der Indic. der tatsächlichen Angabe besser entspricht.

118. *quo modo possint* statt *quoquo modo possunt*, wie die meisten Handschriften, auch A und c, haben. Nonius p. 41 hat dagegen wie F *quo modo (possunt!)* und BH *quo quomodo*. Nimmt man noch *possint* in F dazu, so ist das Schwanken der Überlieferung an dieser Stelle recht groß. Aber ganz davon abgesehen paßt die Bemerkung hier gar nicht in den Zusammenhang, während sie gleich darauf, nachdem das sehr bezeichnende *Fortitudinem quoque aliquo modo expediunt* vorausgegangen ist, zu *Etiam temperantiam inducunt non facillime illi quidem, sed tamen quoquo modo possunt* durchaus am Platze ist. Ich halte deshalb *quoquo modo possunt* an der ersten Stelle für eine aus der zweiten hergenommene Glosse zu *tergiversantur*. Beachtenswert ist, daß, wie an der ersten, so auch an der zweiten Stelle BH die falsche Schreibung *quo quomodo* haben.

121. *monimentis* wie die übrigen Handschr. Abb. S. 61. Diese Lesart wird durch die Korruptele *ornamentis* in H 140 bestätigt.

Zum Schlusse möchte ich noch einmal auf das Filiationsverhältnis von F zurückkommen. Es kann nach den oben beigebrachten Beispielen gar keinem Zweifel unterliegen, daß in F eine Kontamination der beiden Hauptfamilien der Officienhandschriften vorliegt. Mit dieser Feststellung ist aber das wirkliche Abstammungsverhältnis dieser Handschrift noch nicht erschöpfend dargelegt. Denn abgesehen von der großen Zahl von selbständigen Varianten in der Wortstellung, die entweder an sich (25) aus logischen Gründen den Vorzug verdienen oder geeignet erscheinen (25), das Eindringen von erklärenden Glossen in den Text erkennen zu lassen, finden sich auch noch verhältnismäßig viele singuläre Wortvarianten vor, die, wenn sie auch nicht das unbedingt Richtigere bieten, doch immerhin verständig und beachtenswert sind, so daß sie auf keinen Fall mit den vielen Korruptelen und Versehen, die sich sonst noch in der Handschrift vorfinden, auf eine Linie gestellt werden dürfen, sondern als die deutlichen Spuren einer von den beiden Hauptfamilien nicht unwesentlich abweichenden alten Rezension anzusehen sind¹⁾. Daß aber auch diese neue Rezension auf eine Handschrift zurückzuführen ist, die auf denselben Archetyp wie die A- und c-Familie zurückgeht, ergibt sich ganz klar aus dem Umstande, daß auch in F die charakteristischen Fehler aller Handschriften I 4 *socrate* statt *Isocrate* und III 90 *sibi neuter rapiat* statt *sibine uter(que) rapiat* vorkommen. Diese Sachlage läßt nach meiner Ansicht die eklektische Methode in der Officienkritik erst recht als berechtigt erscheinen, weil ja eben bis jetzt keine einzige Handschrift bekannt ist, die irgendwie unbedingte Autorität für sich beanspruchen könnte. Es dürfte sich aber auch hier die Erfahrung bestätigen, die schon in anderen Fällen gemacht worden ist, daß eine große Zahl der Varianten des Officientextes sich höchst wahrscheinlich schon in dem ältesten Archetypus aller jetzt vorhandenen Handschriften, also wohl in den ersten beiden Jahrhunderten nach Abfassung der Schrift, vorgefunden haben, weil nur auf diese Weise so verschiedene Rezensionen daraus entstehen konnten.

Straßburg i. E.

RICHARD MOLLWEIDE.

¹⁾ Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß diese neue Rezension eine besondere dritte Handschriftenfamilie repräsentiert, weil sie eben nicht direkt vom Archetypus abgeleitet ist, sondern durch Kontamination mit den beiden anderen Familien ihren selbständigen Charakter verloren hat.

Zur Kritik des Velleius Paterculus.

II.

II 28, 3: *Primus ille — exemplum proscriptionis invenit, ut in qua civitate petulantis convici iudicium historiarum ex alto redditur, in ea iugulati civis Romani publice constitueretur auctoramentum.* Über die Worte *historiarum ex alto* ist schon mehrfach gehandelt worden, aber ohne greifbaren Erfolg. Auch jetzt werden sie von Ellis als noch nicht verbessert bezeichnet. Ich glaube nicht, daß in ihnen etwas verdorben ist, sondern halte sie für eine Randbemerkung, mit der jemand den hier ausgedrückten Gedanken begleitete: *historiarum ex alto (hoc petitum est)!* Vielleicht ist die Anmerkung ironisch gemeint.

II 29, 2: *Fuit hic genitus matre Lucilia stirpis senatoriae, forma excellens, non ea qua flos commendatur aetatis, sed ex * * † dignitate constantia, quae in illam conveniens amplitudinem fortunamque eum ad ultimum vitae comitata est diem.* Diese Stelle ist in der Überlieferung ziemlich stark verderbt, so daß es nicht leicht ist, sie wieder in Ordnung zu bringen. Was Ellis in den Text aufgenommen hat, ist durchaus unwahrscheinlich und es lohnte sich nicht der Mühe, den betreffenden Wortlaut im einzelnen zu widerlegen. Ich habe schon a. O. S. 40 über diese Stelle gehandelt und am Schlusse meiner Erörterung folgendes vorgeschlagen: *sed ea qua dignitas constantiae (commendatur), quae....* Davon halte ich auch jetzt *dignitas constantiae* für richtig; denn dies entspricht sehr gut dem vorhergehenden *flos aetatis*. Aber *ea* ist mir nicht mehr sicher. Denn das überlieferte *ex* kann beibehalten werden, wenn man die Lücke folgendermaßen ausfüllt: *non ea, qua flos commendatur aetatis, sed ex (qua apparet) dignitas constantiae, quae....* So wäre der Parallelismus beider entgegengestellten Sätze auch besser durchgeführt.

II 32, 1: *qui cum — dixisset esse quidem praeclarum virum Cn. Pompeium, sed nimium iam liberae fieri rei publicae —, succlamavit universa contio. Liberae fieri* schrieb Ellis für *liberaeret* BA. Aber *fieri* ist hier, da *esse* vorhergeht, ziemlich unnütz und das überschüssige *rei* ist wohl durch Dittographie aus dem folgenden *rei* entstanden. Es liegt also kein Grund vor, etwas zu neuern.

II 32, 2: *dissuadentem et adversarium voluntatis suae virum testimonio fraudare noluit. Virum* hat Ellis geschrieben; bisher las man allgemein *vero testimonio* für *vera testimonium* M. Aber *virum* ist, da *hominis* vorhergeht, ganz überflüssig, *vero* dagegen begründet sehr passend die Erwähnung des betreffenden Zeugnisses; vgl. auch II 120, 3 *reddatur verum L. Asprenati testimonium*; II 16 2 *neque ego, verecundia domestici sanguinis gloriae quidquam, dum verum refero, subtraham*. Ich meine daher, daß man zur Vulgata zurückkehren müsse.

II 35, 5: *quippe fortissime dimicans, quem debuerat supplicio spiritum reddidit*. Was hier Ellis gegeben hat, ist nicht besser als das, was Gelenius und mit ihm andere gelesen haben: *quem spiritum supplicio debuerat, <proelio> reddidit*. Dieser Wortlaut wird durch das, was A bietet, nahegelegt und der Gegensatz *supplicio—proelio* entspricht so recht der Schreibweise unseres Schriftstellers; vgl. auch II 119, 4 *auctor deditionis supplicio quam proelio mori maluit*. Man liest nämlich in A: *quem spiritum supplicio debuerat reddidit*. Nur scheint mir *proelio* nicht am rechten Ort eingesetzt zu werden. Als das nachdruckvollste Wort wünschte man es nämlich eher am Schlusse des Satzes: *quem spiritum supplicio debuerat, reddidit <proelio>*, wodurch auch ein schöner Chiasmus erzielt würde. In dieser Meinung werden wir bestärkt, wenn wir die ähnlich gebaute Stelle II 53, 3 lesen: *ut cui modo ad victoriam terra defuerat, deesset ad sepulturam*. Denn auch hier haben wir das Wort, auf das es am meisten ankommt, in dem sozusagen die Spitze des ganzen Gedankens enthalten ist, zuletzt. In P heißt es an jener Stelle allerdings *supplicio debuerat supplicio reddidit*, aber hier ist das zweite *supplicio* fälschlich aus dem vorhergehenden wiederholt, mag diese Doppelschreibung schon in M gewesen sein oder erst von Rhenanus herkommen. Keinesfalls ist es notwendig, aus ihr zu schließen, daß an dieser Stelle jenes *proelio* ausgefallen sei.

II 36, 2: *quis enim ignorat — floruisse hoc tempore — Sallustium auctoresque carminum Varronem ac Lucretium neque ullo in suscepti operis sui conamine minorem Catullum*. *Conamine*, welches Ellis nach seiner eigenen Konjektur für *carmine* AP schrieb, ist ein neuer

Versuch, diese schon oft behandelte Stelle zu heilen. Aber auch dieser Versuch ist mißlungen und zurückzuweisen; denn *conamen* ist ein poetisches Wort, welches erst spät in Prosa erscheint. Weder bei Velleius noch bei anderen Prosaikern des ersten Jahrhunderts ist es nachzuweisen; übrigens vgl. II 29, 1 *magnificeque conata exsecutus*; II 35, 5 *non segnius conata obiit*; 42, 1. Ellis' *conamine* ist ein ebenso unglücklicher Versuch, wie *imitamina*, welches er I 18, 3 schreiben zu dürfen geglaubt hat. Ich denke, das überlieferte *carmine* ist aus vorhergehendem *carminum* durch falsche Wiederholung entstanden und das echte Substantivum fehlt. Velleius dürfte hier, wie schon Ruhnken gesehen hat, geschrieben haben: *neque ullo in suscepti operis sui* (*forma*) *minorem Catullum*. Das ergänzte Wort scheinen wenigstens folgende Stellen zu befürworten: II 36, 3 *Tibullusque et Naso, perfectissimi in forma operis sui*; I 16, 1 *cum haec particula operis velut formam propositi excesserit*; II 48, 6 *nunc proposito operi sua forma reddatur*; II 66, 3 *cogit enim excedere propositi formam operis*; II 96, 3 *hoc opus servet formam suam*. Für *forma* sagt Velleius II 38, 1 *regula*, wahrscheinlich, weil *formula* bald darauf folgt. Die erwähnte Emendation Ruhnkens sollten die Herausgeber mehr beherzigen und ihr die Aufnahme in den Text nicht vorenthalten.

II 37, 4: *proin omnem sibi vel adversam vel secundam — fortunam tolerabilem futuram*. Ellis schreibt *proin* mit A, während Halm und andere *proinde* gelesen hatten. Aber *proin* ist bei Velleius gar nicht wahrscheinlich, da bei ihm sogar *deinde* ständig gebraucht wird, niemals aber *dein*, und da *proinde* II 55, 3 *proinde viderent, quem deserturi forent* vorkommt. An jener Stelle ist *proin* umso anstößiger, als es vor einem Vokal steht; vgl. des Verf. *Stud. Liv.* S. 183; s. auch F. Skutsch, *Forschungen zur lat. Gramm. und Metr.* S. 85; Wölfflin, *Phil.* XXV 105. Ich möchte daher hier jedenfalls *proinde* lesen, wenn dies auch aus Konjektur in P geschrieben sein sollte. Übrigens konnte *proin* aus *proinde* durch *proin* leicht entstehen. Daß Velleius *dein* meidet, scheint weder Thomas noch Ellis beachtet zu haben; denn der erstere will II 25, 2 *felici dein denique eventu* schreiben, dieser aber liest II 102, 3 *diu dein reluctatus* (*diu de re luctatus* A, *deinde reluctatus* P). An keiner von beiden Stellen ist von ihnen das Richtige gefunden worden. Denn an der ersteren muß wohl *felici deinde eventu*, wie Burer in M gelesen hat (ursprünglich aber scheint dortselbst *lectio geminata* ‚*deinde denique*‘ gewesen zu sein), geschrieben werden, an der anderen aber dürfte der Satz lückenhaft sein. Denn nach der

ähnlichen Stelle II 63, 3 *Plancus — diu quarum esset partium secum luctatus* zu schließen, scheint vor *luctatus* wenigstens *secum* ausgefallen zu sein. Vielleicht ist zu lesen: *diu de re<ditu secum> luctatus invitusque revertens — morbo obiit*.

II 38, 3: *inmane bellicae civitatis argumentum, quod semel sub regibus, iterum hoc T. Manlio consule, tertio Augusto principe certae pacis argumentum Ianus geminus clausus dedit*. An *argumentum* nehme ich Anstoß, wie einst Orelli, da dasselbe Wort kurz vorher angewendet ist. Ich denke, daß es aus dem Hauptsatze hereingedrungen ist und zugleich das echte Substantiv verdrängt hat. Orelli ergänzte *documentum*, ich möchte *signum* vorziehen. Vgl. bezüglich des Fehlers II 62, 2 *omnia transmarina imperia eorum commissa arbitrio (imperio A)*.

II 38, 5: *Asiam — M. Perpennā capto Aristonico fecit tributariam. Cypros devicta nullius adsignanda gloriae est*. Die Form *Cypros* hätte Ellis nicht in den Text setzen sollen. Sie ist zwar dem überlieferten *Cypro* näher als *Cyprus*, was Laurent und nach ihm andere geschrieben haben, aber entschieden falsch. Denn die griechischen Endungen -*ös* und -*ön* bei *o*-Stämmen hat Velleius nirgends zugelassen; vgl. I 1, 1 *Cyprum*; I 1, 2 *Pergamum*; I 1, 4; 2, 1 und 4, 3; 6, 3; 16, 3; II 33, 1; 45, 4; 69, 6. '*Cypro devicta*' ist für '*Cyprus devicta*' geschrieben worden, nachdem das folgende in '*nullis adsignanda gloria est*' — denn so lautet die Überlieferung — übergegangen war.

II 40, 4: *absente Cn. Pompeio T. Ampius et T. Labienus tribuni pl. legem tulerunt, ut is ludis circensibus corona aurea — uteretur*. Is liest man hier für *si* (M) nach Ursinus, aber das Pronomen ist nicht nötig, da es aus dem Zusammenhange offenbar ist, daß Pompeius gemeint wird. Geradezu verwerflich ist, was Ellis vorschlägt, nämlich *uti is* oder *is ut*, jenes wegen *uti*, welches Velleius so gut wie fremd ist, dieses wegen der Wortstellung, wie ich schon oben erörtert habe. Velleius scheint hier nur *ut ludis circensibus — uteretur* geschrieben zu haben. Denn *si* kann *ci* sein, welches aus '*circensibus*' vorausgenommen wurde.

II 45, 1: *per idem tempus P. Clodius, homo nobilis, disertus, audax, quique dicendi neque faciendi ullum nisi quem vellet nosset modum*. Hiezu bemerkt Ellis: '*Anastrophe negativae Velleio vindicavit G. A. Koch*'. Ich kann jedoch an diese Anastrophe nicht glauben, da an zahlreichen anderen Stellen Velleius das regelrechte *neque—neque* hat und nirgends etwas von dem hier anzunehmenden Gebrauch weiß. Auch bei Livius, Valerius und Curtius ist nichts

dergleichen zu finden. Es ist mit Vascosanus und anderen ohne Bedenken zu lesen: *qui* (ne) *quē dicendi neque faciendi*, zumal *qui* ohne angehängtes *que* hier ganz gut bestehen kann.

II 48, 1: *quippe Pompeius in secundo consulatu Hispanias sibi decerni voluerat easque per triennium absens ipse ac praesidens urbi per Afranium et Petreium, consularem ac praetorium, legatos suos, administrabat, et iis qui a Caesare dimittendos exercitus contendebant, adsentabatur, iis qui ab ipso quoque, adversabatur. Adsentabatur* schien manchen verdächtig, da es in A fehlt. So meinte Orelli, daß es von Rhenanus ergänzt sei, und Vascosanus sowie Lipsius schlugen *assentiebatur* vor, Ellis endlich ließ *adsentabatur* kursiv drucken. Ich dagegen zweifle nicht im mindesten an der Echtheit dieser Lesart und meine, daß dieses Wort und kein anderes in M gestanden hat und daß hier in A eine Lücke ist, wogegen P den echten Wortlaut erhalten hat, wie auch sonst in einigen Fällen, wo A irrt oder unvollständig ist. Hätte nämlich Rhenanus die vermeintliche Lücke vorgefunden, er hätte gewiß das gewöhnliche und schlichte *adsentiebatur* eingesetzt, nicht aber das in der hier erforderlichen Bedeutung minder geläufige *adsentabatur* geschrieben. Das Wort hat vielmehr Velleius selbst gewählt, und zwar des Gleichklangs am Schlusse der entgegengestellten Sätze halber: *et iis, qui a Caesare dimittendos exercitus contendebant, adsentabatur, iis, qui ab ipso quoque, adversabatur*¹. Dieser Parallelismus zwang ihn zur Wahl eben dieses Frequentativums, welches zu seiner Zeit mehr schon in der Bedeutung „schmeichelnd beipflichten, schmeicheln“ gebräuchlich war. In dem Sinne von „beipflichten, zustimmen“ überhaupt liest man es öfters im älteren Latein, wie bei Plautus und Terenz; vgl. Plaut. Men. 483 *quoniam sentio errare illam, . . . coepi adsentari*; *mulier quidquid dixerat, idem ego dicebam*; 417 *adsentabor quidquid dicet mulieri*; Mil. 35; Most. 246; Ter. Eun. 253. Seltener ist dieses Wort in der erwähnten Bedeutung später; man findet es so gebraucht z. B. Sen. Dial. IX 1, 16 *plurimum — sibi ipse adsentatus est*; Quint. Inst. XI 3, 102 *manus lenior promittit et adsentatur*. — Derselbe Parallelismus läßt mich II 81, 2 an der Richtigkeit der Vermutung Cludius' *instr(umentum)* (*instar AP*) nicht zweifeln: *aqua promissa, quae hodieque singulare et salubritatis instr(umentum) et amoenitatis ornamentum est*. Diese Schreibung hatte auch Halm gebilligt und Ellis hätte ihm folgen und nicht die Stelle als noch nicht verbessert bezeichnen sollen.

II 49, 3: *vir antiquus et gravis Pompei partes laudaret magis, prudens sequeretur Caesaris et illa gloriosa, illa terribiliora duceret*.

Ellis kehrte auf Thomas' Rat zur Lesart des A *illa* für *haec*, welches in P steht und die Stelle deutlicher macht, zurück. Ich möchte ihm hierin keineswegs folgen. Sobald nämlich Velleius zweierlei erwähnt hat und dann darauf Bezug nimmt, bezeichnet er, wie andere Schriftsteller gewöhnlich, das eine mit *hic*, das andere mit *ille*, aber nicht beides mit *ille*. Vgl. I 13, 5 *et quin hac prudentia illa imprudentia decori publico fuerit convenientior*; II 9, 3 *adeo quidem, ut in illis limae, in hoc paene plus videatur fuisse sanguinis*; II 13, 3 *et huius summae gloriae invideret, illorum inmodicam ferret*; II 49, 2; 101, 2. Die von Thomas aus anderen Schriftstellern ins Treffen geführten Beispiele sind meist anderer Art und vermögen durchaus nicht die Richtigkeit von *illa* an unserer Stelle zu erweisen. Ich will nicht bezweifeln, daß *illa* für *haec* auch in M gestanden hat, aber dieses *illa* konnte sich leicht aus dem Vorhergehenden einschleichen und das richtige *haec* verdrängen.

II 49, 4: *ut deinde spretis omnibus, quae Caesar postulaverat, tantum modo contentus una legione titulum ne retineret provinciae, privatusque in urbem veniret et se in petitione consulatus suffragiis populi Romani committeret decrevere, — Rubiconem transiit*. In dieser Gestalt erscheint die Stelle bei Ellis; daß sie nicht richtig gestaltet ist, sieht man sofort. Denn vor allem war es nötig, *cum* vor *una* fortzulassen, dann *retinere* in *retineret* zu ändern und *ne*, welches in A vor *titulum* steht, vor *retineret* zu stellen. Das ist gewiß ein gewaltsames und unmethodisches Verfahren. Außerdem enthält *tantum modo contentus una legione*, zu *titulum ne retineret provinciae* gezogen, eine geschichtliche Unwahrheit; denn der Senat beließ Cäsar damals keine Legion, sondern verlangte von ihm, er solle das ganze Heer entlassen. Die Worte *tantum modo* — *retinere provinciae* müssen offenbar zu *postulaverat* gehören und nach Streichung von *ne* hinter *legione* muß mit der Vulgata gelesen werden: *tantum modo contentus cum una legione titulum retinere provinciae*. Cäsar forderte nämlich wenigstens eine Legion und die Provinz Illyricum behalten zu dürfen, was ihm jedoch nicht gewährt wurde. Im folgenden bereitet *privatusque* manche Bedenken. Thomas erkennt S. 12 die Überlieferung für intakt an, indem er meint, daß hier zwei Glieder durch *-que et* verknüpft sind. Aber diese Verbindung kann bei einzelnen Nomina, wie II 3, 1 *privatusque et togatus*; II 77, 1 *Caesaremque et Antonium*, stattfinden, aber nicht bei Gliedern, die aus ganzen Sätzen bestehen, wie dies hier der Fall wäre *privatusque in urbem veniret, et se — suffragiis populi Romani committeret*. Deswegen war Gelenius' Vorschlag besser,

mit Unterdrückung des *que* bloß *privatus* zu lesen. Aber vielmehr scheint *privatusque* echt zu sein, allein vorher etwas zu fehlen, nämlich die Erwähnung des Senatsbeschlusses, Cäsar solle sein ganzes Heer auflösen. Diese Lücke würde ich in folgender Weise ergänzen: *<ut exercitum dimitteret> privatusque in urbem veniret. . . .* Mommsens Vermutung *privatus ut* für *privatusque* ist palaeographisch unwahrscheinlich und die Stellung des *ut* verstößt gegen Velleius' Gewohnheit.

II 50, 1: *duce aliisque, qui convenerant abire ad Pompeium, sine dilatione dimissis. Convenerant* ist Ellis' Neuerung für *venerant* AP. Die Lesart ist zwar ziemlich leicht gewonnen, ergibt aber eine Konstruktion, die Velleius mit nichten zugetraut werden darf. Ellis hätte bei der üblichen Lesung *qui voluerant abire ad Pompeium* bleiben sollen, umso mehr als es weiter § 4 heißt *uterque legatorum et quisquis cuiusque ordinis sequi eos voluerat, remissi ad Pompeium*. — Wahrscheinlich ist einmal *voluerant* durch Ausfall der ersten Silbe zu *uerant* verstümmelt und dieses dann (s. oben die Bemerkung zu I 18, 1) zu *ve<ne>rant* irrtümlich ergänzt worden. Eine für Velleius ebenso unmögliche Konstruktion ergibt *obire fecerat*, welches Ellis nach eigener Vermutung II 69, 2 schreiben zu sollen geglaubt hat: *Dolabellam — Laodiciae expugnata ea urbe <obire> fecerat*. Das überlieferte *fecerat* ist unrichtig und wohl aus dem folgenden *iuris sui fecerat* eingedrungen. Somit muß man hier eine Lücke annehmen, welche ich a. O. S. 57 entweder durch *ad mortem compulerat* (vgl. Val. Max. IX 2, ext. 2) oder durch *mori coegerat* auszufüllen empfahl.

II 52, 4: *ut primum C. Caesar inclinatam vidit Pompeianorum aciem, neque prius neque antiquius quidquam habuit, quam <ut> incolumis partis, ut militari verbo ex consuetudine utar, dimitteret. Incolumis* hat Ellis für *in omnis* geschrieben, aber ganz unwahrscheinlich. Denn *incolumis* ist kein ausschließlich militärischer Ausdruck und brauchte somit nicht durch den Satz *ut militari verbo ex consuetudine utar* eigens entschuldigt zu werden. *In omnis* ist wohl unversehrt (vgl. auch App. B. C. II 80 Κήρυκας ἐς τὰς τάξεις πανταχοῦ περιέπεμπεν, οἱ τοῖς νικῶσιν ἐκέλευον ἀψαυτεῖν τῶν ὁμοεθνῶν), aber nach *utar* muß man eine Lücke annehmen, in der jener Soldatenausdruck enthalten war. Sehr treffend vermutete schon Halm: *dimitteret <tesseractam parce civibus>*. Ich möchte jedoch die Wortfolge ändern und schreiben: *quam ut in omnes partes, ut militari verbo — utar, <tesseractam parce civibus> dimitteret.*

Denn *tesseram* darf von dem Entschuldigungssatze *ut militari verbo* — *utar* wohl nicht getrennt werden.

II 54, 1: *utrique summo imperatori* — *meritas poenas luere suppliciiis*. *Summo imperatori* schrieb Ellis nach Cludius, überliefert ist *summo imperatorum*, was Th. Mommsen zu *summo(rum) imperatorum* verbesserte. Halm las die Stelle nach Mommsen, wie mir scheint, mit Recht. Denn *uterque* verbindet Velleius bis auf die einzige Stelle I 13, 2 *uterque imperator* — *honoratus* mit Genetiv, wenn es Personen bezeichnet; vgl. II 50, 4 *uterque legatorum* — *remissi ad Pompeium*; II 103, 1 und 3; 66, 1. Dagegen sagt er I 4, 2 *utriusque urbis*; II 32, 3 *in utrumque ordinem*; II 21, 4 *utrumque exercitum*; 79, 5 *utriusque partis*; 101, 3 *utroque* — *latere*. *Summo* in *summo(rum)* zu ergänzen, ist kein gewaltsames Verfahren, wenn man bedenkt, wie oft die Endung *-rum* im Gen. plur. in den Handschriften abhanden gekommen ist; s. Gertz *Sen. Dial.* S. 412, des Verf. *In paneg. Lat. studia gramm. et crit.* p. 55.

II 55, 3: *increpata prius fortuna* — *denuntiaret militibus vestigio se non recessurum*. Obzwar *increpata* A bietet, getraut sich doch Ellis die bei Klassikern unerhörte Form *increpata* aufzunehmen. Auf Liv. XXIV 17, 7 darf man sich nicht berufen, da hier der Puteaneus durch die erste Hand die regelrechte Form *increpatus* bietet; daß P² oder gar der Mediceus *increpatus* aufweist, fällt gegen jenes Zeugnis gar nicht ins Gewicht. Wie weit käme man aber, wenn man auch so vulgären Formen, welche sicher von Abschreibern herrühren, nimmer aber vom Autor selbst geschrieben werden konnten, den Zutritt in unsere Texte gewährte? Mit demselben Rechte könnte man z. B. bei Livius XLII 37, 7 *qua fide adiuvassent* (so V) *Romanos* lesen.

II 59, 6: *et cum intraret urbem, solis orbis super caput eius curvatus aequaliter rotundatusque in fcolorem arcus velut coronam tanti mox viri capiti imponens conspectus est*. Ellis hat mit Recht *colorem* als noch nicht verbessert bezeichnet; denn die vorgebrachten Heilungsversuche genügen in der Tat nicht. Ich lese hier *rotundatusque* in *(formam)* *arcus* und nehme an, daß das fehlende *formam* einmal durch übergeschriebene Glosse *colorem* verdrängt wurde. Vgl. II 16, 2 *eminetissima cuiusque professionis ingenia in eandem formam* — *congruere*; II 44, 4 *in formam praefecturae redacta*; 61, 2; 97, 4; 109, 1.

II 60, 4: *actorum eiusdem insertis falsis civitatibus (inmunitatibus)que corrupti commentarii atque omnia pretio temperata*.

So lesen wir die Stelle in Ellis' Ausgabe. Er behielt daher das überlieferte *civitatibus* bei und schob *immunitatibus* ein. Mich befriedigt diese Lesart jedoch nicht, da die Worte *civitatibus immunitatibus* zu wenig enthalten im Vergleiche zu dem, was Cicero Phil. V 11 von Antonius berichtet; er sagt hier nämlich *decreta falsa vendebat, regna, civitates, immunitates in aes accepta pecunia iubeat incidi: haec se ex commentariis Caesaris, quorum ipse auctor erat, agere dicebat*. Einen viel weiteren Kreis dieser unlauteren Tätigkeit Antonius' ergibt das, was sonst an unserer Stelle gelesen wird, nämlich *insertis falsis vitiatisque corrupti commentarii*, wobei obendrein keine Lücke in der Überlieferung angenommen zu werden braucht. Dann kann man vergleichen Liv. XL 55, 1 *falsas esse (litteras) et a scriba vitiatas signumque adulterinum vulgo in regia fremebant*; III 55, 13 *senatus consulta, — quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque*; Cic. Sest. 54, 115 *significationes nonnumquam vitiatae et corruptae*. Der Schreibfehler in M ist ^{ci} wahrscheinlich auf *vitatibus* zurückzuführen.

II 70, 3: *sequar — eum, quem mea occidit tarditas, et ita in gladium incubuit*. Die Lesart *incubuit* halte ich im Gegensatze zu Thomas S. 10 für richtig; denn man sagt *in gladium* oder *gladio incumbere* = sich ins Schwert stürzen, aber nicht *occumbere*. Wenn M, wie man aus A schließen kann, *occubuit* hatte, so ist diese Schreibung durch *occidit* veranlaßt worden; vgl. II 20, 4 *e quorum delectu trecentas amplius cohortes conscripserat* (*descripserat* ursprünglich in A).

Weiterhin § 5 hat Velleius wohl *protinus* geschrieben, nicht *protenus*, da er ja an zahlreichen anderen Stellen die erstere Form wählt. Ebenso wenig darf man ihm die nicht klassische Form *vireis* II 37, 1 zuschieben, da er sonst immer die regelrechte *vires* hat.

II 76, 2: *Domitium, quem digressum e Brutianis castris — praediximus et propriae classis factum ducem, consiliis suis electum ac fide data iunxit Antonio. Electum*, welches in *inlectum* (von Gelenius) oder *pellectum* (von Ellis) geändert wird, kann ganz wohl eine an unrechte Stelle geratene Variante oder Glosse zu *factum* sein. Ein Ersatz für dieses Wort wird durch den Sinn nicht gefordert¹⁾.

¹⁾ § 4 ist *proximus* und *consul creatus esse* grammatisch nicht richtig; es ist zu lesen: *parum habebat summa accepisse et proximum a Caesare — consulem creatum esse*.

II 78, 2: *interim Caesar per haec tempora, ne res disciplinae inimicissima, otium, corrumperet militem, crebris — expeditionibus — durabat exercitum. Interim — per haec tempora* ist Tautologie und kann schwerlich dem Schriftsteller zur Last gelegt werden. Ich halte *per haec tempora* für Randglosse und bin bereit, die Worte zu streichen.

II 78, 3: *Vibillum ob turpem ex acie fugam fusti percussit. Fusti* hat zwar in M gestanden, aber Velleius selbst hatte wohl *fuste* geschrieben, wie schon Rhenanus hat drucken lassen. Denn *fuste* war die zu seiner Zeit übliche Form und hier war sie umso mehr zu halten, weil durch sie die gefälligere Klausel $\pm \sim \pm \sim$ (*fústē pèrcússit*) bewirkt wurde. Auch weiter unten cap. 79, 2 glaube ich nicht, daß Velleius *hac classi Caesar* geschrieben hätte, da ebenfalls diese Form damals ungewöhnlich war und im selben Paragraphen sowie § 1 und sonst bei Velleius *classe* im Abl. gelesen wird. Vgl. II 4, 1 *hereditate* (*hereditati* AP); 3 *clariore* (*clariori* AP); 91, 4 *carcere* (*carceri* A).

II 80, 2: *in id furoris processerat, ut inutilis in aliena victoria comes — totam victoriam ut suam interpretaretur.* Ellis billigte hier Burers Konjekture in *aliena victoria* für *in alienae victoriae* M, woraus *alienae victoriae* mit Unterdrückung des offenbar durch Dittographie hervorgerufenen *in* in der Baseler Ausgabe und sonst hergestellt worden war. Daß die letztere Schreibung die richtige ist, ersieht man daraus, daß Velleius auch sonst sagt *alicuius rei comes*, nicht *in aliqua re*: II 53, 2 *fugae comitem habere coeperat*; 76, 2 *muliebris fugae comitem*; 100, 5; 118, 2. Ebenso verhält sich der Sprachgebrauch bei Livius; vgl. I 3, 2 *comesque inde paternae fugae*; II 23, 8 *deest seditionis voluntarius comes*; III 43, 3; VI 3, 4 usw. Vgl. auch Val. Max. IV 7, 3; Curt. IV 16, 8; V 4, 34 und 11, 5.

II 82, 1: *quippe Antonius cum XIII legionibus egressus Armeniam ac deinde Mediam et per eas regiones Parthos petens habuit regem eorum obvium.* Ellis kehrte zum überlieferten *egressus* zurück; doch kann ich diese Lesart nicht für richtig anerkennen. Denn wenn Antonius mit seinem Heere Armenien und Medien schon durchzogen hätte, wie kann es weiter von ihm heißen, daß er dann durch diese Gegenden gegen die Parther marschierend dem König derselben begegnete? Velleius hat offenbar, wie schon Gelenius sah, *ingressus* geschrieben. Vgl. auch II 94, 4 *cum legionibus ingressus Armeniam — regnum eius Artavasdi dedit*; II 102, 2; 117, 4; 121, 1; 37, 3 *Pompeius intravit Armeniam.*

II 82, 2: *qui clade Crassiani exercitus captus, cum fortunam non animum mutasset, accessit nocte ad stationem Romanam*. Ellis folgte hier P, in M hatte jedoch *fortuna* gestanden. Dies scheint das richtigere zu sein, da im ähnlichen Satze II 53, 2 *aut quando fortuna non mutat fidem* *fortuna* ebenfalls Subjekt ist. Und so hat die Stelle auch Halm geschrieben. Aber dann fällt die Stellung von *non* auf. Ich denke, daß vor diesem *non* der Gegensatz zu *animum* ausgefallen sei und daß geschrieben werden solle: *cum fortuna <condicionem>, non animum mutasset*.

II 84, 1: *navium haec magnitudo modica nec celeritati adversa, illa specie et * terribilior*. Die Lücke nach *et* ist von Ellis angedeutet worden, doch der Parallelismus der ganzen Stelle zeigt vielmehr, daß die Lücke erst nach *terribilior* anzunehmen ist. Denn dem *navium haec magnitudo modica* ist offenbar *illa specie terribilior* entgegengestellt; es fehlt daher ein Satzteil, der dem *nec celeritati adversa* entspräche. *Et* vor *terribilior* ist wohl nur Dittographie (*specie et terribilior*). Die anzunehmende Lücke würde ich folgendermaßen ausfüllen: *illa specie terribilior, <sed usu vanior>*.

II 85, 5: *fuitque in confesso milites optimi imperatoris, imperatorem fugacissimi militis functum <vice>, ut dubites, suone an Cleopatrae arbitrio victoriam temperaturus fuerit, qui fugam ad eius arbitrium direxerit fugae*. In dieser Gestalt liest man die schwierige Stelle bei Ellis; doch läßt sich nicht Unerhebliches gegen sie einwenden. Vor allem ergänzt Ellis *vice* mit Orelli, wogegen Halm mit P *functum officio* geschrieben hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß *officio* in M nicht gestanden hat und daß es in P von Rhenanus hinzugesetzt wurde. Das Wort paßt ja zwar zu dem ersten Satzglied *optimi imperatoris*, keineswegs aber zu *fugacissimi militis*. Aus diesem Grunde tat Ellis besser, daß er das Wort aufgab und das von Orelli eingeschobene *vice* wählte, welches zu beiden Satzgliedern gleich gut sich eignet. Aber gegen die Stellung dieses Ablativs muß man sich erklären. Denn am Schlusse des Satzes angebracht, vernichtet er die Klausel $\text{—} \cup \cup \cup \cup$ (*militis functum*). Sodann entspricht dasselbe Wort wenig dem Sprachgebrauch unseres Autors. Vielmehr könnte man billigen: *milites optimi imperatoris, imperatorem fugacissimi militis <rebus> functum*. Im weiteren befuhrwortete ich schon in meiner Schrift S. 61 die Lesung: *ut <uix> dubites, suo an Cleopatrae arbitrio*. An derselben halte ich auch jetzt noch fest. Nicht einverstanden kann ich mich erklären mit der Lesart, die Ellis gefunden hat, *qui fugam ad eius arbitrium direxerit fugae*. Denn die Schreibung ist gewalt-

nicht das Richtige trifft, zweifle ich nicht; denn der Gegensatz *sine hoc* läßt *hoc* mit einer anderen Präposition erwarten und dies führt auf die Vermutung Gelenius *ante hoc*, welche durch einfache Transposition erreicht wird. Durch Ellis' Lesart wird der schöne Parallelismus gestört. Abzuweisen ist Thomas' Gedanke (S. 23), den Wortlaut des A beizubehalten. *Ante* vor *hoc* wird ja durch *sine* vor demselben Wort erfordert, wie schon Kritz richtig bemerkt hat, und außerdem gibt es kein Beispiel von Anastrophe einer zweisilbigen Präposition bei Velleius. Thomas will *hoc ante* durch Chiasmus (*sine hoc* — *hoc ante*) schützen, aber diese Art Chiasmus kennt Velleius nicht (siehe des Verf. Schrift S. 24); die betreffenden Worte sind nämlich nicht beieinander, sondern werden durch ziemlich großen Zwischenraum voneinander getrennt. Es ist zu verwundern, daß auch Ruhnken die überlieferte Wortstellung in Schutz nehmen konnte.

Verstellung von einem oder mehr Wörtern ist bei Velleius kein gewaltsames Vorgehen, da die ursprüngliche Wortfolge durch Versehen der Schreiber in M wirklich öfters geändert war, und man sollte von diesem Mittel bei Behandlung des Textes unseres Autors mehr Gebrauch machen. So ist II 111, 4 *hostis* in den Hauptsatz — denn dort wird es als Subjekt vermißt — zu ziehen und zu schreiben: *quanto opere inclusus* (*hostis*) *custodiis exercitus nostri, nequa posset erumpere inopsque — furens viribus* [*hostis*] *elanguesceret*. Ganz ungehörig ist II 80, 3 *tela* in den Relativsatz hineingezogen: *evitatis, quae iussu hominis pravissimi tela in eum iacta erant, — aquilam legionis rapere ausus est*. Der Verdacht gegen diese Lesart steigert sich, wenn man sieht, daß das Wort in A fehlt. Man erwartet es erst hinter dem Relativsatz und im Ablativ, so daß zu lesen wäre: *evitatis, quae iussu hominis — in eum iacta erant, telis*; vgl. II 108, 2 *occupatis igitur, quos praediximus, locis*; II 37, 5 *aliaeque quas occupaverat provinciae creptae*; 48, 3.

II 91, 1: *ab Oriente ac rege Parthorum signa Romana, quae Crasso presso Orodes, quae Antonio pulso filius eius Prahates ceperant, Augusto remissa sunt*. *Presso* schrieb Ellis für *praesso* A und *presso* P mit Hinweis auf die Livius-Epitome zu B. 116: *M. Crassus — comprehensus et ne quid vivus pateretur repugnans interfectus est* und Plut. Crass. 30, 31. Ich möchte trotzdem Gelenius' Vermutung (*op*)*presso*, welche bisher allgemein Anklang gefunden hat, vorziehen. Denn diese Lesart wird durch das überlieferte *praesso* angedeutet und ist an sich passender. Hier soll nämlich das Endresultat von Crassus' Expedition, seine Niederlage und Untergang

bezeichnet werden und dies wird durch die Erwähnung der bloßen Gefangennahme desselben doch nicht erreicht.

II 92, 2: *tum Sentius, forte et solus et absente Caesare consul, cum alia prisca severitate summaque constantia, vetere consulum more (atque) asperitate, gessisset, — praecipuum egit consulem.* Für *atque asperitate*, welches von Ellis herrührt, heißt es in A *af ac severitate*. Aber das durchstrichene *af* ist sicher nichts mehr als verdorbenes *ac* und *vetere consulum more ac severitate* besagt etwas weitläufiger dasselbe, was das vorhergehende *prisca severitate*. Ich halte es mit Krause für eine Randerklärung und stehe nicht an, es aus dem Texte zu entfernen. Auch andere Versuche, aus diesen Worten etwas herzustellen, müssen als mißlungen betrachtet werden.

II 99, 2: *Ti. Nero — cum C. Caesar sumpsisset iam virilem togam, Lucius item maturus esset ꝥ viris, ne fulgor suus orientium iuvenum obstaret initiis, — commeatum ab socero petiit.* *Viris* hat Ellis mit Recht als noch nicht verbessert bezeichnet. Halm schrieb mit der *Bipontina viribus*, aber man erwartet vielmehr *aetate*. Auch Heinsius' *curis* oder Ellis' *vir is* genügt nicht. Ich denke, daß *viris* durch Dittographie aus *virilem* entstanden ist und gestrichen werden soll. Der Satz *Lucius item maturus esset (aetate)* verlangt ja nichts weiter.

II 102, 2: *Armeniam deinde (Gaius) ingressus prima parte introitus prospere (rem) gessit.* *Rem* wird nach Heinsius ergänzt; aber nach *prospere* eingesetzt, stört es die schöne Klausel $\pm \sim \pm \sim$ (*prosperè gessit*). Man wird sich daher entschließen müssen, es vor *prospere* zu stellen und zu lesen: *(rem) prospere gessit*.

II 108, 2: *occupatis igitur, quis praediximus, locis finitimos omnis aut bello domuit aut condicionibus iuris sui fecit.* Ellis schreibt nach Thomas' Vorgang *quis*, welches A bietet, aber wohl mit Unrecht. Denn zwei wichtige Gründe sprechen gegen diese Lesart. Erstens wendet Velleius die veraltete Form *quis* für *quibus* nirgends an, sodann läßt sich kein einziges Beispiel für Attraktion des Relativums, welche hier angenommen werden müßte, aus ihm anführen. Man erwartet an dieser Stelle den Akkusativ, wie er an ähnlichen Stellen zu treffen ist; vgl. I 10, 5 *ex iis, quos in familia retinuerat, liberis*; II 13, 2 *in iis ipsis, quae pro senatu moliebatur, senatum habuit adversarium*; 42, 3; 64, 1; 114, 3. *Quis* (= *quibus*) möchte ich umso weniger unserem Schriftsteller zumuten, als er Archaismen überhaupt abgeneigt ist. Zu beachten wäre auch der Umstand, daß *quos* oder *quas* in Handschriften hie und da zu *quis* tatsächlich verschrieben ist; vgl. Liv. XLII 43, 7 *quos (quis V)*

legati nullo in praesentia responso dato Chalcidem se sequi iusserunt; Amm. Marc. XVII 1, 1 hac rerum quas (quis V) iam digessimus varietate; XVI 9, 1 quas (quis V).

II 111, 4: *quantis prudentia ducis opportunitatibus furentis eorum vires universas evasimus, elusimus partibus.* Durch Thomas' Erörterung S. 28 f. ließ sich Ellis dazu bewegen, sowohl das überlieferte *furentis* als auch *elusimus* (neben *evasimus*) in den Text zu setzen. Ich kann dieses Verfahren nicht billigen. Denn bei dieser Gestalt der Stelle muß *quantis prudentia ducis opportunitatibus* mit *evasimus* verbunden werden; dann sind aber zwei Ablativi instr., welche nicht auf gleicher Stufe stehen, beieinander, wodurch eine kaum erträgliche Härte des Ausdruckes entsteht. Man vermißt ein Partizipium, wovon *quantis opportunitatibus* als Objekt abhängig wäre, und wozu *prudentia ducis* als Abl. instr. hinzuträte. Dies erreichte schon Orelli durch die treffliche Änderung des *furentis* in *fruentis*. Aber *furentis* ist auch wegen der Verbindung mit *vires* bedenklich. Wenigstens gibt Velleius nie diesem Worte solche Attribute, die Personen selbst zukämen. Für *furentis vires* findet sich bei ihm kein Analogon und sehr mit Unrecht vergleicht Thomas die Stelle aus dem Ende unseres Paragraphen *intra se furens viribus hostis*, da hier *furens* Attribut von *hostis*, nicht aber von *viribus* ist. Aber auch die Lesart *evasimus elusimus* ist nicht einwandfrei. Denn durch *elusimus partibus* ist zu wenig gesagt. Einzelne Teile der feindlichen Heeresmacht sollte Tiberius mit seinen Truppen nicht bloß *eludere*, sondern vielmehr niederwerfen und vernichten. Ein solcher Ausdruck wird hier erwartet und hat hier sicher gestanden. Dazu kommt, daß *elusimus* in A über dem *evasimus* geschrieben steht, was andeutet, daß *elusimus* entweder Variante oder auch Glosse zu *evasimus* ist. Somit liegt hier in der Überlieferung eine Lücke vor, welche von Haase durchaus zutreffend durch *fudimus* ergänzt worden ist. Ellis hätte demnach mit Halm getrost schreiben können: *quantis prudentia ducis opportunitatibus fruentes eorum vires universas evasimus, <fudimus> partibus!* Die Stellung von *fudimus* ist aber freilich nicht ganz außer Zweifel. Velleius konnte ja auch ganz gut schreiben: *universas evasimus, partibus <fudimus>.*

II 111, 4: *quanto cum temperamento + simul utilitatis res auctoritate imperatoris agi vidimus!* Die Stelle scheint nicht verdorben, sondern lückenhaft; es fehlt nämlich ein Adjektiv zu *utilitatis*. Es genügt zu lesen: *quanto cum temperamento <magnae> simul utilitatis res — agi vidimus.*

II 112, 5: *apud signa quoque legionum trepidatum. sed Romani virtus militis plus eo temporis + vindicatum gloriae quam ducibus reliquit*. Ellis bezeichnet diese Stelle als noch nicht geheilt. Aber sie ist, wie ich schon a. O. S. 80 hervorgehoben habe, durch die Vermutung Puteanus' *vindicavit* verbessert. Die Verderbnis ist dadurch zustande gekommen, daß der Abschreiber *vindicatum* schrieb infolge von *trepidatum*. Nach *ducibus reliquit* möchte man wohl *sibi vindicavit* als Gegensatz erwarten, allein *vindicavit* kann auch ohne *sibi* bestehen, da dieses Verbum öfters bei Velleius im Sinne von *sibi vindicare* gesetzt wird. Nicht zu denken ist an *vindicatum* <iit>, das in der Bipontina geschrieben ist. Denn dies wäre dem Sinne nach nicht passend und außerdem deshalb unwahrscheinlich, weil Velleius nirgends das erste Supinum anwendet und, wo sich Gelegenheit dazu bot, andere Konstruktionen wählt (s. meine Schrift S. 80). Aber das hinderte Ellis durchaus nicht II 32, 1 vorzuschlagen *substitu*<tum> *itis*, an einer Stelle, wo das überlieferte (*substituitis*) kein berechtigtes Bedenken erregen kann.

II 114, 4: *Batonemque et Pinnetem excelsissimos duces, captum* <alterum>, *alterum a se deditum iustis voluminibus ordine narra-* *bimus*. Diese Lesart überraschte mich in Ellis' Ausgabe nicht wenig. Sie rührt zwar schon von Rhenanus her und wurde allgemein gebilligt, aber durch das, was ich in meiner Schrift S. 75 u. f. erörtert habe, glaubte ich sie widerlegt und die Richtigkeit der Lesart <alterum> *captum alterum a se deditum* dargetan zu haben. Meine Mühe war auch hier erfolglos, und zwar derart, daß Ellis auch nicht mit einem Worte meines Vorschlages Erwähnung tut. Vielleicht werden andere die Sache richtiger beurteilen. Es handelt sich um den Chiasmus. Ich habe a. O. gezeigt, daß Velleius für Chiasmus zwar nicht geringe Vorliebe zeigt, aber daß er konsequent die chiasmische Stellung meidet, sobald die inneren Glieder des Chiasmus aus demselben Worte bestehen sollten, wie es oben der Fall wäre. Für derartigen Chiasmus wählt er immer die anaphorische Stellung. Jedoch nicht nur Velleius, sondern auch Curtius Rufus geht dieser Art Chiasmus ständig aus dem Wege, wie ich nachher im *Spicil. Curt.* S. 22 ff. ausführlich konstatiert habe; vgl. übrigens auch meine *Stud. Liv.* S. 86 ff. Ellis geht in unserer Frage noch weiter und getraut sich sogar II 89, 1 nach seiner eigenen Konjektur zu schreiben: *Caesar autem reversus in — urbem occursu* <quo>, *quo favore omnium hominum, aetatum, ordinum exceptus sit, quae magnificentia triumphorum eius, quae fuerit munus, ne in operis quidem iusti materia — digne exprimi potest*. Aber wo findet sich

das Interrogativum in Prosa seinem Nomen nachgestellt? Hier ist diese Stellung umso ungeheuerlicher, da *quo favore* — *quae magnificentia* — *quae* — *munerum* mit anaphorischer Stellung des Interrogativs nachfolgt. Ellis hätte also bei der gewöhnlichen Lesart bleiben sollen und schreiben: *<quo> occursu, quo favore*, zumal er auf diese Weise jene unbeliebte chiasmatische Stellung vermeiden konnte.

II 114, 5: *cuius omnibus copiis* — *M. Lepidus praefectus est, vir nominis ac fortunae decorum proximus*. Den Gen. *nominis* verstehe ich nicht. Er muß doch wie *fortunae* zu *proximus* bezogen werden, dann aber ist der Dativ notwendig. Und *nomini* hat auch denn schon Acidalius hergestellt, was von den Herausgebern gebilligt wird. Ellis hat mit Unrecht das überlieferte *nominis* vorgezogen.

II 116, 2: *quem honorem ante paucos annos Passienus et Cossus, quibusdam diversis virtutibus celebres, in Africa meruerunt*. Die Richtigkeit der Stelle sucht Thomas S. 16 darzutun, indem er *quibusdam diversis* erklärt ‚gewissermaßen entgegengesetzt‘ oder besser ‚recht entgegengesetzt‘. Aber in dieser Bedeutung bedient sich Velleius des *quidam* nirgends, und wenn sonst dieses Indefinitum in jener adverbialen Geltung gebraucht wird, wie z. B. öfters bei Cicero, so steht es hinter dem Adjektiv. Und diese Wortfolge beantragte hier auch Wilhelm, fand aber keinen Anklang. Ellis bezeichnet die Stelle als noch nicht verbessert, meint aber, es sei vielleicht *quantumvis diversis* zu lesen. Daran ist jedoch gar nicht zu denken, wenn man erwägt, daß Velleius, wie ich schon oben zu erwähnen Gelegenheit hatte, konsequent *quivis* und *quamvis* meidet und lieber *quilibet* und *quamlibet* dafür setzt. Ich neige auch jetzt der schon von Haase ausgesprochenen Meinung zu, daß *quibusdam* interpoliert ist. Vielleicht verstand ein Abschreiber die Worte *diversis virtutibus* im Sinne von ‚durch verschiedene, allerlei Tugenden‘ und *quibusdam* interpretierte daher *diversis virtutibus*. Übrigens vgl. meine Schrift S. 81 f.

II 118, 4: *quippe ita se res habet, ut plerumque, cui fortunam mutaturus <est> deus, consilia corrumpat*. Cui schreibt Ellis für *qui* A, nachdem Thomas das altertümliche *quoi* empfohlen hatte. Die Stelle II 57, 2 *sed profecto ineluctabilis fatorum vis cuiuscumque fortunam mutare constituit, consilia corrumpit* zeugt jedoch vielmehr für *cuius*, welches Halm nach der Bipontina gewählt hat. Das über-

lieferte *qui* scheint mir aus *quippe* wiederholt und *cuius* verdrängt zu sein. *Est* wird nach Gelenius ergänzt, aber, wie mich dünkt, an unrechter Stelle. Denn dadurch wird die Klausel $\text{—} \times \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$ zerstört. Aus dem Grunde empfehle ich dessen Einsetzung vor *mutaturus*: *cuius fortunam (es)t mutaturus deus, consilia conrumpat*. So wird auch das durch A überlieferte *imitaturus* mehr zur Geltung gebracht. — Übrigens zeugt die behandelte Stelle dafür, daß an der ähnlichen Stelle II 91, 4 *ut* ausgefallen ist und mit Burer, dem sich hier Halm anschließt, gelesen werden muß: *quippe ita se mores habent, (ut) publica quisque ruina malit occidere quam sua proteri et idem passurus minus conspici*. Denn Ellis folgt auch hier der Überlieferung und schreibt die Stelle ohne *ut*.

II 120, 4: *nec temerario consilio nec segni providentia iuti speculatique oportunitatem ferro sibi ad suos peperere reditum*. Ellis schreibt *iuti* mit Heinsius für *uiti* B und *niti* A. Aber das ungewöhnliche Partizip *iuti* ist wenig durch den Hinweis auf Tac. Ann. XIV 4 geschützt, wenn man sieht, daß Velleius I 8, 5 *adiutus* schreibt und auch sonst immer das Kompositum *adiuvare* anwendet mit der einzigen, aber wohl begründeten Ausnahme von II 128, 4 *ad iuvanda* — *onera*, wo offenbar *iuvare* gewählt ist, um *ad* zu vermeiden (s. meine Schrift S. 40). Daher war a. O. Burers *(ad)iuti* besser, aber kaum richtig. Denn *adiuvare* paßt hier überhaupt wenig in den Satz und wohl richtig ist *usi*, was schon in P für *uiti* B sich findet und von Halm aufgenommen wurde. *Uiti* entstand, denke ich, aus *uti*, welches irrtümlich in Angleichung an das folgende *speculati* für *usi* geschrieben worden war.

II 122, 1: *quis non — hoc quoque miretur, quod, cum sine ulla dubitatione septem triumphos meruerit, tribus contentus fuerit?* Konservativ Haase und Halm gegenüber, schrieb Ellis mit AP *fuerit* für *fuit*, welches jene hier gewählt hatten. Aber der Konjunktiv läßt sich nicht leicht rechtfertigen und man erwartet in diesem *quod*-Satze den Indikativ, wie er tatsächlich im nächsten Paragraphen nach *mirari* in einem solchen Satze zu finden ist: *sed in hoc viro nescias, utrum magis mireris, quod laborum periculorumque semper excessit modum an quod honorum temperavit*; vgl. auch I 5, 3 *non est mirandum, quod saepe illud usurpat*; 16, 2. Hiezu kommt auch das Zeugnis der Satzklausele *tribus contentus fuit* ($\text{—} \times \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$).

II 127, 1: *quibus novitas familiae haud obstitit, quominus ad multiplices consulatus triumphosque et complura nominarentur*

sacerdotia. So schrieb die Stelle Ellis, aber diese Lesart kann nicht richtig sein. A hat zwar *nominentur*, aber durchstrichen und neben *numerentur*. Nebstdem ist *nominarentur* hier ein matter Ausdruck und kann nicht auch das faktische Erlangen der hier erwähnten Ehrenstellen — und ein solches verlangt hier der Sinn — bedeuten. Denn *ad consulatum nominari* kann doch nicht *consulem fieri* gleich sein. Und endlich entspricht dieses *nominarentur* nicht der Ausdrucksweise des Velleius an ähnlichen Stellen. Unbrauchbar ist Thomas' *ad — complura numero eveherentur* (oder: *eniterentur*) *sacerdotia*. Denn *numero* ist hier müßig und auch deshalb unwahrscheinlich, weil Velleius niemals *multi numero* für *multi* sagt, ebenso wenig wie *saepe numero* für *saepe*. Mit Unrecht verweist Thomas auf II 95, 2 *gentes — numero frequentes*; denn hier ist *numero* der Gleichmäßigkeit halber hinzugesetzt: *gentes locis tutissimas, aditu difficillimas, numero frequentes, feritate truces*. Ebenso verhält sich die Sache an der anderen Stelle, welche Thomas zur Stütze seines Vorschlages anführt, II 106, 1 *iuventus numero infinita, immensa corporibus, situ locorum tutissima*. Die Stellen aus Sallust und Cicero, die Thomas ebenfalls erwähnt, kommen für Velleius nicht in Betracht. Nach Burers Zeugnis hat die Murbacher Handschrift die Lesart *enumerentur* gehabt und aus dieser scheint Vascosanus richtig *eveherentur* gemacht zu haben. Denn *evehi* ist der Ausdruck, der Velleius' Schreibweise so recht entsprechen würde: II 9, 3 *usque in Graecorum ingeniorum comparisonem evehti*; 20, 3 *in summum fastigium*; 53, 3; 56, 3; 69, 1; 90, 1; 116, 4; vgl. auch 128, 2 und 51, 3. Den Fehler *enumerentur* für *eveherentur* erkläre ich durch Voraufnahme von *enim*, das in *etenim* auf *sacerdotia* folgt. Der Abschreiber schrieb m. E. *enimerentur*, welches zur weiteren Änderung *enumerentur* Anlaß gab.

II 130, 3: *si aut natura patitur aut mediocritas recipit hominum, aut ratio deorum cum deis queri: quid hic meruit, primum ut scelerata Drusus Libo iniret consilia?* So liest Ellis mit Orelli für *auro deo cum de his queri* (AP) entschieden falsch. Denn nicht nur weicht diese Lesart allzu sehr von der Überlieferung ab, sondern sie läßt auch die Apodosis zur Protasis *si-recipit* vermissen. Dieser Nachsatz war offenbar in der Korruptel enthalten und ist auch von Heinsius, dem sowohl Kritz als auch Halm folgt, hergestellt worden durch die Schreibung: *audeo cum deis queri*. In der Überlieferung ist *audeo* in zwei Worte (*au(ro)* und *deo*) geteilt und deswegen um die Silbe *ro* erweitert. Dasselbe ist der Fall II 114, 4, wo *ferocem* in *fero <vo>cem* umgebildet ist (Ellis möchte

hier *ferociorem* lesen) oder II 36, 1, wo *decus* zu *de e(i)us* auf diese Weise geworden ist. Auch II 59, 1 gehört hieher; denn das echte *praenitet* wurde hier vom Abschreiber in *praenit* und *et* zerlegt und daraufhin zu *prae<ve>nit et* ergänzt; vgl. Curt. III 3, 16, wo für *sacraverant* in P *sacra ve<ne>rant* geschrieben ist. Ellis schreibt unrichtig *praeveniet*. Diese Art Fehler ist in dem Puteaneus für Livius' dritte Dekade und in dem Vindobonensis für dessen fünfte Dekade ziemlich häufig (vgl. des Verf. Bemerkung in der Zeitschr. f. d. öst. Gymn. 1892 S. 195), und es ist nicht zu verwundern, wenn diese Versehen auch in M vorkamen.

Prag.

ROB. NOVÁK.

Bemerkungen zu den glossae Vergilianae.

(C. G. L. IV 427—470.)

1. *Herculaneus eunuchus* IV 446, 16 und *Eunuchus Herculaneus* 440, 45 habe ich seinerzeit unrichtig auf Aen. VIII 287 fg. bezogen:

*qui carmine laudes
Herculeas et facta canunt.*

Ich dachte *Herculeas* <laudes> εὐχὰς vorschlagen zu dürfen. Doch bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß der ganzen Glosse das Lemma fehlt — wie so oft — und daß sie sich bezieht auf Georg. III 6:

cui non dictus Hylas puer et Latonia Delos?

Vervollständigt also — die Glosse sagt εὐνοῦχος statt πῆδων —

(<Hylas:> *Herculaneus eunuchus*).

Die Form *Herculaneus* im Sinne eines Possessivs ist der ganzen Spätlatinität eigen: Georges¹.

2. *Attollens elebans auxilium uibit* (oder *iuuit*) IV 428, 9 besteht aus zwei Glossen, deren erste, was die G e (= *Glossae emendatae*) nicht anmerken, auf Aen. IV 690 geht:

ter sese attollens cubitoque adnixa leuauit,

während die andere zu Georg. II 130 gehört:

auxilium uenit ac membris agit atra uenena.

Daher nach der zwiespältigen Überlieferung:

auxilium uenit: iuuat.

3. V 481, 10 *Saliunca: uirgulti flore* <i> genus. Die G e streichen *flore*.

4. V 471, 46 *Opalus paludem dicit* bliebe total unverständlich, wenn nicht V 508, 35 besser *dicitur* stünde, d. h. *dicit* ὤρ (= *Ver-*

gilius). Und damit ist alles klar. Jemand hatte in seinem Tityrus-idyll einen Schreibfehler O = Q und statt

LIMOSOQPALVS *obducat omnia iunco*

las er buchstabengetreu *limoso opalus* mit Hiatus. Die Glosse ist also völlig wertlos.

5. IV 436, 23 *Crustas cortices pelliculas* scheint den G e nicht lösbar. Die von ihnen angezogene Stelle bietet zudem nicht *crustas*, sondern *crustae* und dies in ganz anderer Bedeutung (Eisschollen). Das Lemma ist ausgefallen und wir haben zwei Glossen. Die erste geht auf Aen. III <116 oder> 257:

ambesas subigat malis absumere mensas.

Dazu gehört die Glosse (vgl. V 222, 20 *mensas... panificia...*)

<*mensas:*> *crustas.*

Die übrigbleibenden Worte können nicht auf Vergil gehen, da *corticēs* nicht in die Form des Hexameters geht, *pelliculas* bei ihm nicht vorkommt. Ich beziehe sie daher auf Ecl. 6, 62 ff.:

*Phaëthontiadæ musco circumdat amarae
corticis,*

so daß die Urform wäre:

corticis: pelliculae.

6. IV 440, 22 *Enica adultera*. Die G e folgen dem Vaticanus und AA und stellen die Glosse unter *ethnicus*. Ich denke anders

IV 62, 10 *emicat: splendet, exilit*

„ „ 36 *emicat: exilit aut fulget*

samt ihren Verschreibungen (G e) sind die Quelle. Mag nun Aen. V 319 (so die G e) oder besser entweder V 337 *emicat Euryalus* oder XI 496 <*equus*> *emicat arrectisque fremit ceruicibus* zugrunde liegen, fest scheint mir zu stehen, daß zu lesen ist

emicat: ad(s)ultat.

7. IV 453, 8 *Moenadium: deorum ira* sucht Heraeus recht fein auf Aen. II 602 zurückzuführen

culpatusque Paris diuum inclementia diuum.

Allein es ist doch recht sonderbar, das halbierte Wort als Lemma anzusehen. Einfacher scheint mir Rückleitung auf Aen. III 59

monstra deūm refero;

dann ist zu lesen

mon<str> a deum: deorū mira

Vgl. Aen. III 26: *mirabile monstrum*.

8. IV 457, 16 *Passus: sustinuit*, was die G e (VII 55) nicht zu deuten wissen, geht auf Aen. V 462

Et saeuire animis Entellum haud passus acerbis.

Hier steht *passus* gleich einem *verbum finitum*, ist also richtig erklärt.

9. IV 427, 22 bietet als Vergilglosse

absconditum, absconsum, celatum.

Keines der drei Wörter steht bei Vergil. Die G e schweigen. Es fehlt das Lemma aus Georg. I 135

ut silicis uenis abstrusum excuderet ignem.

Also: *<abstrusum> absconditum, absconsum, celatum*. Den Beweis dafür liefert

IV 302, 28 *abstrusum ... absconditum*,

IV 301, 29 *abstrusum ... absconsum*.

Auch IV 3, 27; IV 4, 19; IV 4, 85, 42; V 259, 13; V 260, 12; V 435, 9 gehen alle auf dieselbe Vergilstelle.

10. IV 435, 18 *Clangor: horribilis sonus confertus*. Die G e beziehen c.: h. s. auf Aen. III 526, wissen aber mit dem Schlußwort nichts anzufangen, obwohl dieses (alphabetische Abfolge!) klarlich Lemma einer neuen Glosse ist, bezüglich auf Aen. II 347

quos ubi confertos ardere in proelia uidi.

Erhalten ist diese Glosse im cod. Casin. 439 (vgl. zu IV 45, 32), wo ausdrücklich zu lesen ist

confertos: condensos, in unum collectos.

11. *Fetus: natus uel plures filios* verstehen die G e richtig als *fetus*, beziehen es aber, trotzdem es unter den Vergilglossen steht, auf Hor. C. IV 5, 27. Tatsächlich geht es auf das Tityrusidyll

quo saepe solemus

pastores ouium teneros depellere fetus.

Zu lesen ist also *Fetus: natos uel pullos, filios*.

Dies wird zu voller Evidenz dargetan durch das Glossar AA, in dem die Eklogenzitate stets mit griechischem Interpretament

versehen sind. Z. B.: *ab ouilibus*: ἀπὸ τῶν προβατοστασιῶν *id est* *a caulis pecudum*, *ab latumiis* (Hss. *ablatum est*) = Ecl. I 1, 8 *aeria*: ὑψηλῇ, *excelsa* = ibid. 59 *aeria* ... *ab ulmo*. So steht nun auch (was G e nicht lokalisieren) auf denselben Vers bezüglich

fētus: γονὰς *id est* *partus*

und von den G e gleichfalls nicht lokalisiert *fetas*: τοκάδας aus Ecl. I 49 *non insueta graues tentabunt pabula fetas*.

12. *Sambucus*: *saltator* begegnet ohne jede Variante dreizehnmal: denn die Scaligerana *sambucistrio saltator* V 609, 56 ist ja doch nichts als *sambuc*⁹ <h>*istrio*, *saltator*. Und trotz der dreizehnfachen Überlieferung ist siebarer Unsinn. Wer wird „Zitherschläger“ mit „Tänzer“, wer „Hackbrettspieler“ mit „Springer“ interpretieren? Wenn man aber III 463, 5 *saltator*: ὀρχηστῆς und II 480, 3 *sambucum* ψαλτήριον gelesen hat, wird man auf den richtigen Weg kommen. Meines Wissens kommt masc. *sambucus* nur einmal in der Latinität vor, dafür aber bei dem meist gelesenen Schriftsteller des Mittelalters, nämlich Martianus Capella IX 9, 24. Auf diese Stelle gehen alle die genannten dreizehn Glossen und, wenn man II 480, 4 *psalta* ψάλτης vergleicht, so wird man die Urform leicht erkennen

sambucus: *psalta*.

Zuerst machte vulgärer Sprachgebrauch aus *psallere* *sallere* (vgl. Wien. Stud. 1905 s. u.), sohin schien *salta* verdorben und wurde lächerlich zu *salta*<tor> ergänzt.

13. IV 429, 3 *Alas exuit*: <h>*abit* <ū> *mutauit*. Die Lokalisierung der G e (Aen. I 689f.) ist richtig, mit dem *abiit* wissen sie sich keinen Rat.

14. *Saeuis*, *taetris*, *tenebrosis*, *hosti**bus* aus dem stark mit Vergil durchsetzten Glossar AA können die G e nicht lokalisieren. Vgl. Aen. X 678

in rupes, in saxa — *uolens uos Turnus adoro* —
ferte ratem saenisque uadis inmittite syrtis.

15. V 482, 4 *Se uacuum*: *sine causa* ist leicht verderbt aus Horaz S. II 3, 10

si uacuum tepido cepisset uillula tecto.

Erklärt wird bloß *uacuum* durch *otiosum*, *sine negotio* vulgär *sine causa* (cōsa, chose).

16. Götz (und der Thes. l. Lat. I 1841, 49) glaubt an *ambiguosus* (s. u. *ambages*). Ich nicht, denn IV 471, 24/25

ambages: incertum iter (Aen. VI 29 *tecti ambages*)

item sermones ambiguosus (auf Aen. VI 99) ist nichts als

Autorenzeichen: *horrendas canit ambages*; dazu

<ambages> sermones ambiguos ūr (= Vergilius).

17. Unter den Vergilglossen steht auch IV 457, 12 das *Monstrum*

parum plures pauci non multi.

Da nun *parum* allein Aen. VI 862 zu finden ist — *sed frons laeta parum* — so ist es offenbar, daß hier zwei Glossen kontaminiert sind. Mit Hilfe von V 317, 45

parum: non

und IV 160, 21 *rari: pauci*,

was auf Aen. I 118 geht, *apparent rari nantes in gurgite vasto* wird man die Kontamination auflösen dürfen:

parum: <non

rari: com>plures, pauci, non multi.

18. Die G e glauben an die Existenz eines Wortes **praelubium*. Sie ziehen es aus IV 459, 41, woher es in die Scaligerana drang V 607, 61. Allein a. O. steht in den besseren Quellen *proelubium* und dann ist die Glosse nach dem bekannten faulen Witz invertiert. Auszugehen hat man von IV 457, 33

pelagus: † proelubium.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Glosse auf Aen. I 246 geht, denn nur an dieser Stelle steht *pelagus* für ‚Schwall‘

<Timaus>

it mare proruptum et pelago premit arua sonanti.

Die Grundform der Glosse ist also ein Scholion etwa von der Form *pelagus proprie mare, nunc pro eluuie*. Verkürzt

pelagus pro eluuie.

Wie die G e (unter *praelubium*) auf Aen. V 8 verweisen konnten, wird mir ein Rätsel bleiben.

19. Verstümmelt ist auch IV 457, 34

Peleps sine filius,

noch verderbter *pellex sine filiis* an verschiedenen Stellen. Ich vermute, das Ganze gehe auf Aen. II 263

Pelidesque Neoptolemus

und zu ergänzen sei

Pel(ides: Pelei n)epos siue filius;

findet sich ja das Wort Aen. II 548, V 808, XII 350 auch von Achill.

20. IV 457, 42 steht als Vergilglosse

perferre, adibere, pati.

Die G e beziehen das — ziemlich mechanisch — auf Aen. IV 420, wo allerdings *dolorem perferre* steht. Aber das *adibere* machen sie uns nicht klar. Und gerade dies Wort ist das Lemma (Aen. I 10):

insignem pietate uirum tot adire labores.

Die Glosse ist also nur invertiert aus IV 427, 45

adire: pati, perferre.

Vgl. damit IV 9, 5 *adire: introire uel subire*, was auf dieselbe Stelle geht.

21. *Pedes uestis defluxit ad imos* Aen. I 404 lautet das Lemma. Das Interpretament *a tergos quouis abitus apparuit*. Daran hat Büchelers Scharfsinn sich vergebens abgemüht: *a tergo, quo uiso abitus apparuit*. Diese Worte Büchelers bleiben mir ein Orakel. Sein Fehler war, daß er aus drei ganz richtigen Glossen eine machen wollte. *(H)abitus* ist nämlich die richtige Deutung zu *uestis* (v. 404), *a tergo s* (d. h. *scilicet*) eine ganz passende Bemerkung zu *pedes ad imos* und, was *apparuit* betrifft, so geht das auf *patuit dea* in v. 405, wie die Glosse

patuit apparuit

IV 138, 15, IV 547, 28, IV 457, 22 beweist.

Die einzige Schwierigkeit bietet *quouis*, hinter dem ich eine Erläuterung zu *incessu* 405 suche. Das Ganze sah also einmal so aus:

habitus a tergo sc(ilicet)
pedes uestis defluxit ad imos
quo uis(u) apparuit
at uera incessu patuit dea.

22. *Phaetontis equos solis curas aequitantium* beziehen die G e mit Recht auf Aen. V 105, sehen ihre Lückenhaftigkeit jedoch nicht ein.

Auroram Phaëthontis equi iam luce uehebant

lautet nämlich der Text. Also ist zu lesen

Phaëthontis (equi) equos Solis cursu aequiperantes.

23. IV 458, 47 steht unter den Vergilglossen die sonderbare *portat: grauat*. Neben ihr geht IV 378, 26 mit dem verständlichen Text *portat: uehit*. Die G e schweigen. An Vergilstellen kommen nach dem Lemma in Betracht

Aen. XI 758 *praedam Tarcho portat*.

Auf diese paßt weder *grauat* noch *uehit*. Für *portat* = *uehit* ist die Quelle entweder Aen. V 556 (= IX 50) *quem portat equus* oder Aen. XII 512 *curru... capita... portat*.

Das Interpretament *grauat* paßt allein auf Aen. I 755

nam te iam septima portat

omnibus errantem terris et fluctibus aestas.

Die Interpretation ist freilich unrichtig; aber der Erklärer verstand eben seinen Dichter nicht besser.

24. IV 458, 48 *portendere: futura praedicere*, nicht *praedicare*.

25. IV 459, 23 *premit: retinet, plectit* lassen die G e unberührt und doch ist klar, daß Aen. I 52f. gemeint ist: *(Aeolus uentos)*

imperio premit ac vinclis et carcere frenat.

Das *plectit*, welches den G e so auffällig war, daß sie dafür ohne handschriftliche Gewähr *flectit* schrieben, kam dem Glossator durch die zweite Vershälfte in die Feder, genau so wie Nonius 365, 10 *premere rursum refrenare uel cohibere* mit der gleichen Belegstelle aus dem *carcere frenat* entnahm.

26. IV 459, 21 *praesto est: obseruat* muß invertiert sein, da *praesto* nicht bei Vergil vorkommt. Gehört sie nicht zu Georg. IV 210?

Praeterea regem non sic Aegyptus et ingens

Lydia nec populi Parthorum aut Medus Hydaspes

observant.

Sollte der Glossator in seinem Text *obseruat* (auf Medus bezogen) gelesen haben?

27. IV 459, 28 *Primis ominibus ante omnia re.* Das Lemma ist in den G e richtig bezogen auf Aen. I 346

*cui pater intactam dederat primisque iugarat
ominibus,*

aber das Interpretament paßt nicht dazu, sondern weist vielmehr auf die ähnliche Stelle Aen. III 537

quattuor hic, primum omen, equos in gramine uidi.

Ich vermute Kontamination

*primis ominibus: <primis nuptiis>
<primum omen:> ante omnia <omina>.*

Da nun die Stelle unsinnig geworden war, schrieb der Kopist das bekannte zweifelnde *R* (*require*) an den Rand.

28. *Proceritas longius statutus* unter den Vergilglossen IV 459. Vielleicht Ecl. VI 63 *proceras erigit alnos?*

proceras: longius statutas¹⁾.

Vgl. die ebenfalls hieher gehörige IV 14, 49 *alnos nunc populos.*

29. Zu IV 460 *propagare porro dare uel † dicare* scheint das Lemma zu fehlen, u. zw. Aen. II 637

abnegat excisa uitam producere Troia,

so daß die richtige Emendation wäre

<producere:> propagare, porro dare uel ducere.

Vgl. II 161, 57 *propagare producere* (Invertiert!).

30. *Afrodin spumam sanguinis generantem* verstehen die G e nicht. Entstelltes Isidorzitat Orig. VIII 11 *Venerem exinde dicunt nuncupatam, quod sine ui femina esse uirgo non desinat. Hanc Graeci Ἀφροδίτην uocant propter spumam sanguinis generantem; ἄφροδος enim Graece spuma uocatur.*

31. IV 445, 13 *Humanus mortalis* verstehen die G e nicht zu behandeln; denn die Form *humanus* kommt bei Vergil nicht vor. Die Glosse ist einfach invertiert aus IV 453, 26

mortalis <uultus:> uisus humanus

nach Aen. I 327f. *haud tibi uultus mortalis.*

¹⁾ Sprachlich höchst interessant, da als Ersatz des fehlenden Partizips von *esse* (οὐσαν) nicht wie gewöhnlich im Vulgärlatein *constitutas*, sondern das *Simplex statutas* steht.

32. IV 444, 28 *Heroicis instrumentis: uirilibus armis*. Die Ge schweigen. Vgl. Aen. II 519

ipsum autem sumptis Priamum iuuenilibus armis.

Dazu die Glosse IV 444, 5 *iuuenalibus armis: quae non nisi iuuenibus competere*.

33. IV 444, 5 *grauabit: portabit* auf Aen. II 708 bezogen
nec me labor iste grauabit

erfordert die Besserung *portabitur*.

34. IV 444, 29 *Heros diuino a genere satus* beziehen die Ge zweifelnd auf Aen. III 345 *heros Priamides*. Allein gerade hier, wo die Abstammung von *Priamus* hervorgehoben wird, paßt das Interpretament nicht. Kurz *heros* ist nicht Lemma, sondern das Ganze geht auf Aen. V 711 *est tibi Dardanius diuinae stirpis Acestes*, so daß die volle Glosse einmal lautete

<diuinae stirpis:> heros diuino a genere satus.

35. IV 445, 6 *honorem sacrificium pulchritudinem* beziehen die Ge auf Aen. I 46 *aris inponat honorem*, und zwar für das erste Interpretament gewiß richtig, unrichtig für das zweite; denn dies geht auf Georg. II 404 *siluis aquilo decussit honorem*. Wir haben also eine Doppelglosse

honorem: sacrificium (Aen. I 49)

<honorem>: pulchritudinem (Georg. II 404).

36. IV 461, 17 *radix, origo, stirps* können die Ge nicht lokalisieren. Und doch bietet IV 372, 47 die sicherste Handhabe zur unwiderleglichen Emendation: *origo: radix, stirps, prosapia*.

Das geht, was die Ge nicht erkennen, auf Aen. XII 166

hinc pater Aeneas, Romanae stirpis origo

und zu emendieren ist IV 461, 17 wie IV 372, 47

origo stirp<i>s: radix prosapiae,

wenn man an erster Stelle nicht teilen will

origo: radix

stirp<i>s: <prosapiae>¹⁾.

¹⁾ Daraus wurde das Monstrum des Glossars *abauus* IV 381, 47 *prosapia, genus, origo, progenies, styrps, radix*, deren Vergilischer Ursprung nunmehr auf der Hand liegt.

37. IV 461, 25 *recognuscebat rotam uoluere uel circuitum peragere*. Das behandeln die G e recht flüchtig. Wohl erkennen sie, daß die Stelle auf Aen. VI 748 geht

ubi mille rotam uoluere per annos,

mißkennen aber die Quantität *uoluere* und lassen *peragere* intakt, wo *peregere* unbedingt nötig war. Dazu lassen sie das einleitende *recognuscebat* ganz außer Betracht. Und doch geht dies sicher auf Aen. VIII 721

*dona recognoscit populorum aptatque superbis
postibus.*

Vielleicht also (durch: *recognoscēbat*):

recognosc(it pro)bat.

38. IV 448, 15 *intexerat discreberat*, invertiert aus *discreuerat* *intexerat* IV 438, 41, beziehen die G e zwar richtig auf Aen. IV 264

tenui telas discreuerat auro;

aber sie stellen die Glosse — unter das Schlagwort *integere*! Schon das *telas* bei Vergil (= *texla*) hätte darauf hinweisen müssen, daß *intex(u)erat* an beiden Stellen allein richtig ist.

39. IV 448, 22 *inuille inualidum* lassen die G e unerklärt. Es geht auf Aen. V 716 *et quidquid tecum inualidum*. Dazu die invertierte Glosse

inualidum inb(ec)ille.

40. *Inuexo absolute* IV 448, 25 mit *inuexo absoluto* IV 357, 22 soll Vergilianisch sein? Wenn ich IV 249, 55 *innexa: implexa* oder IV 526, 4 *innexa: inligata* betrachte, die offenbar auf Aen. VIII 277 gehen

*Herculea bicolor cum populus umbra
uelauitque comas folisque innexa pependit,*

so glaube ich vorschlagen zu dürfen:

innexa: obuoluta.

41. IV 468, 18 *ualles: loca in(ter) montes depressa* lokalisieren die G e richtig, werden aber mit dem Text nicht fertig.

42. *ubera: mamillae* IV 468, 25 läßt sich nicht lokalisieren, da *ubera* bei Vergil nur als Akkusativ vorkommt. (Aen. III 392, VIII 45, X 572, Georg. II 324.) Da nun aber der Carnotensis

mamilla liest, wird es wahrscheinlich, daß man zu denken hat an Aen. VI 428

et ab ubere raptos.

Grundform der Glosse wäre dann

⟨*ab*⟩ *uber* ⟨*e*⟩: *a mamilla*.

43. IV 468, 26 und sonst noch dreimal steht *ubertim abundanter*. Die *G e* werden damit nicht fertig, trotzdem eine Reihe von Glossen das Vergilianische Lemma bietet, nämlich IV 198, 25; IV 580, 25; V 252, 11. Dort steht überall

ubertim: abunde.

Alle diese sechs Glossen sind invertiert, in ursprünglicher Form ist nur erhalten IV 201, 34

abunde: satis.

Alles das geht auf Aen. VII 552

terrorum et fraudis abunde est

und in unserer Glosse fehlt, wie so oft, das Lemma:

⟨*abunde*⟩ *abundanter, ubertim*.

44. IV 468, 36 folgen hintereinander

uenerabilem, adorandum, sanctum, augustum,

uenerandam, sanctam, adorandam,

uenerat⟨ur⟩ adorat. (Aen. V 745.)

Die dritte Glosse wird in den *G e* richtig behandelt, hingegen in Bezug auf 1 und 2 herrscht völlige Unsicherheit. Um kurz zu sein: das Schlußwort von 1 ist Lemma zur zweiten Glosse und in der ersten muß das Maskulinum ins Neutrum geändert werden, da Vergil nur diese Form kennt

Aen. VI 408 *admirans uenerabile donum*

XII 767 *nautis olim uenerabile lignum*.

Die zweite Glosse aber geht auf Georg. IV 228

si quando sedem augustam seruataque mella.

Emendiert also lauten die drei Glossen:

uenerabile: adorandum, sanctum (Aen. XII 767)

augustam: uenerandam, sanctam, adorandam (Georg. IV 228)

uenerat⟨ur⟩: adorat (Aen. V 745).

45. IV 468, 39 ist ein Beispiel von Glossenverschiebung. Wie IV 467, 28 zu dem Vergilvers Aen. III 360

qui tripodas, Clarii laurus, qui sidera sentis

die auf *Clarii laurus* bezügliche Erklärung zu *tripodas* gezogen wurde, so daß heute im Text steht

tripodas: nemus consecratum,

so hat hier wohl die gleiche Verschiebung stattgefunden. Zu Aen. IV 33

nec dulces natos, Veneris nec praemia noris

hatte jemand *filios* beigeschrieben (vgl. V 119, 28, was offenbar hierher gehört), aber ein anderer bezog dies auf das folgende, so daß heute überliefert ist

Veneris praemia: fili<os>.

46. IV 469 *Vesperugo stellae genus* bezieht sich mit ausgefallenem Lemma auf Ecl. V 86

inuito processit uesper Olympo.

Also vervollständigt *<Vesper:> uesperugo, stellae genus.*

Auf denselben Vers bezieht sich aber auch die von den G e mißverstandene Vergilglosse (cod. c)

uesper exit: sero fecit,

denn *exit = exiit* ist nichts als Interpretament zu *processit*. Mit der Terenzglosse (Haut. 248 *uesperascit*) hat diese Stelle nichts zu tun, wie schon das Perfekt beweist. Vollständig also

uesper <processit:> exiit, serum fecit.

Die G e hätten also kein Fragezeichen setzen sollen.

47. IV 469, 11 *uestiarium, erogatio uestium* hat das Lemma verloren. Bekanntlich steht Aen. II 765 *uestis* kollektiv:

*crateresque auro solidi captiuoque uestis
congeritur.*

Dazu die Glosse *<uestis:> uestiarium, erogatio uestium*, die durchaus vernünftig ist.

48. Die Glosse IV 192, 14 *ueterno: otio et situ* geht (was G e nicht anmerken) auf Vergil Georg. I 124

nec torpere graui passus sua regna ueterno.

Hingegen hat IV 469, 22 mit Vergil nichts zu tun, wenn das Lemma nicht *uetus* ist. Vgl. z. B. *uetus antiquū inueteratum* IV 401, 14. Diese Glosse paßt auf XII 823

*ne uetus indigenas nomen mutare Latinos
neu Troas fieri iubeas.*

Ich nehme daher IV 469, 22 Kontamination an

ueterno: <otio et situ, a> *uctere* (Georg. I 124),
uetus: *antiquum, priscum* (Aen. XII 823).

49. IV 469, 24 *uexat*: *infestat* vermögen die G e nicht zu lokalisieren. Und doch fehlt nur das Abkürzungszeichen. Dann erhalten wir

vexatus: *infestatus*

bezüglich auf Aen. IV 615

at bello audacis populi uexatus et armis.

50. Aus den Wiener Studien 1903 wiederhole ich hier (gegen Landgraf = ALL IX 443) meine Behandlung von IV 469, 26, was ich auf Aen. II 329 zurückführe: *uictorque Sinon incendia miscet*. Ich lese a. O. zwei Glossen

uictorque: <S> *in enī consummanit triumphī finem*,
uictor ide(o), quia ecū acernū aedificauit.

51. IV 515, 6 steht *educit nutrix*, was, wie sich erweisen lassen wird, richtig ist. Nur liest das zweite Erfurter Glossar V 288, 15 verderbt *educit nutrit* und noch verderbter AA V 452, 48 *educit enutrit*. Die G e folgen diesen Schlimmbesserungen, uneingedenk der Tatsache, daß wir hier ein verstümmeltes Zitat aus Nonius 447 vor uns haben. Dort stellt Varro die Synonyma auf *educit* <*obstetrix, educat*> *nutrix*.

52. IV 469, 39 *viridem*: *nemorosam* getrauen sich die G e nicht zu bestimmen. Vgl. Aen. III 24

*accessi uiridemque ab humo conuellere siluam
conatus.*

In Form und Bedeutung paßt nur diese Vergilstelle.

53. IV 469, 34 *Vincula*: *ligamenta, funes* beziehen die G e auf Aen. I 168. Es ist auch XI 118 *abrumpunt uincula ripis* möglich.

54. *Vitam amittens: luce priuatus* IV 469, 45 und invertiert *l. p.: u. a.* IV 450, 34 soll eine Vergilglosse sein: Ich weiß vorherhand nichts Besseres als Aen. X 409f.

*nunquam animam talem dextra hoc (absiste moueri)
amittes.*

Vielleicht ist *animam amittes* durch *uitam amittes* erklärt gewesen. Dies hätte dann, fälschlich als Partizip gefaßt, zu der Deutung *luce priuatus* geführt.

55. IV 193, 8; IV 587, 50; V 335, 65 steht die Glosse *uigebat: uiribus ualebat*. Ihre Zugehörigkeit zu Vergil ist in den G e nicht beachtet. Vgl. Aen. II 88 *regumque uigebat concilio*.

56. IV 470, 11 (= IV 297, 13; IV 402, 31; IV 195, 15)

ulli: aliqui.

deren Vergilianischer Ursprung sicher ist, kann meines Wissens nur auf Georg. III 428 gehen:

dum amnes ulli rumpuntur fontibus.

An allen sonstigen Stellen, wo *ullus* im Sinn des Indefinitums gebraucht wird, steht nämlich *ulla* Aen. V 28; X 626; X 861.

57. Interessant ist ferner die Glosse IV 381, 23 † *promusus, promptus, expeditus*. Sie geht offenbar auf Plaut. Pseud. 607 zurück

— — — condus, promus sum, procurator peni.

Wenn dies aber wahr ist, dann steckt hinter dem vulgären **promptur* ein bislang unbelegtes *nomen agentis* von *promere*. Vgl. *emptor, consumptor* u. dgl. m. Ich lese:

promus sū: promptor, expeditor.

Nichts ist häufiger in den Glossen, als solche *nomina agentis* auf *ur*.

Ich breche vorläufig ab. Vielleicht, wenn meine schwere Krankheit es gestattet, komme ich noch auf andere Seiten der Glossographie.

Wien.

J. M. STOWASSER.

Miszellen.

Ad Volcaci Sedigiti frg. I.

„Testimonia veterum“, quae Goetz et Schoell editioni Plauti minori praemisissent, cum in scholis seminarii legendo percurreremus, offendimus in hoc versu Sedigiti (test. LV = Fragmenta poetarum Romanorum coll. Baehrens p. 279, v. 7):

„Dein Naevius qui servet [fervet?] pretio in tertio“.
Ubi coniectura ‚fervet‘, quam praeter ceteros H. Iber De Volcati Sedigiti canone (1865), pp. 2 et 27 defendit, vel eo displicet, quod nullo alio horum versuum, qui cum isto cohaerent, indicatur, quid ingenii cuique poetae proprium fuerit¹⁾, nisi forte accipis Baehrentis lectionem: *Plautus secundus acie* (codd. facile) *exsuperat ceteros*. Immo lectio tradita *qui servet* optime explicari potest; id quod iam Ritschl sensit, qui hoc modo versum scribendum proposuit:

„Dein Naevius qui servet pretium tertio“.

Sed quis credat pro constructione ista satis perspicua illam substitutam esse? Itaque si nihil mutamus, eandem lucramur sententiam. Accedit, quod saepius Volcaci in illis versibus significavit aut magis aut minus dignum esse poetam loco, quo eum posuit, velut: *Plautus secundus facile exsuperat ceteros*, — *Nono loco esse facile facio Lucium*, *Decimum addo causa antiquitatis Ennium*, conf. etiam *Si erit quod quarto detur, dabitur Licinio*, — *Turpilius septimum, Trabea octavum optinet*. Quae cum ita sint, non dubito verba tradita servare et ita reddere: „Naevius sodann steht auf der dritten Rangstufe derart, daß er sie sicher behauptet“; i. e. ut nemo de hoc pretio cum eo possit certare. Nam verbis ‚*qui servet*“ continetur enuntiatio relativum, quod dicitur consecutivum.

Ad Aeni pontem.

ANTONIUS VONACH.

¹⁾ Conf. M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur (= Iw. v. Müller, Handbuch VIII) I² (1898), 118: „In dem Kanon selbst erscheinen bei Naevius und Ennius ganz disparate Gründe“ atque I² (1907), 225.

Zu Horazens Ode I 3.

Von jeher hat diese Ode, die man gewöhnlich als Geleitsgedicht für Vergil bezeichnet, den Horaz-Erklärern Schwierigkeiten bereitet; man fühlte, daß hier zwei Gedankenreihen verbunden seien, die nicht zueinander paßten. Schon in den verschiedenen Inhaltsangaben zu dieser Ode zeigt sich dies sehr deutlich. So lese ich z. B. in einer Horaz-Ausgabe des Iosephus Iuvencius aus dem Jahre 1800: *Optat (Horatius) Vergilio Athenas Naviganti prosperum iter, et vacuum periculis, quibus infecta solet esse navigatio: hinc invehitur in eum qui nauticam artem invenit.* Ähnlich drückt sich auch Petschenig in den ersten Auflagen seiner Schulausgabe des Horaz aus; auch er macht keinen Versuch, die beiden Teile, aus denen das Gedicht besteht, zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen. Nauck hilft sich aus der Schwierigkeit durch die Phrase, den Wünschen für Vergils glückliche Reise dienten zur Unterlage Betrachtungen über die Kühnheit des ersten Schiffers und Betrachtungen über die Verwegenheit des Menschen überhaupt. Allein was sollen diese Worte besagen? Ich vermag beim besten Willen in ihnen nicht mehr als eine rhetorische Figur zu sehen, die über die Verlegenheit des Kommentators hinwegtäuschen soll. Ebenfalls nur Verlegenheit spricht aus Kießlings Erklärung: „Übrigens ist die Ode weniger Gelegenheitsgedicht, als vielmehr lyrischer Erguß über die Vermessenheit menschlichen Strebens“. Was Gebhardi in seinem „Ästhetischen Kommentar zu den lyrischen Dichtungen des Horaz“ über das Gedicht bemerkt, ist zwar schön gesprochen, aber wenig überzeugend; wie der Schluß der Ode mit dem Anfang in Einklang gebracht werden soll, läßt auch er dunkel. Von allen Kommentatoren versuchen es überhaupt nur zwei ernstlich, die Einheit des Gedichtes zu retten, nämlich Lucian Müller in seiner Ausgabe der Oden und Epoden des Horaz (zwei Teile, St. Petersburg 1900) und Karl Staedler in seinem Buche „Horaz' sämtliche Gedichte im Sinne J. G. Herders erklärt“ (Berlin 1905); aber ohne Gewaltsamkeiten und Schwankungen geht es auch bei diesen nicht ab.

So meint Müller (I, S. 137 f.), dem Horaz, der von herzlichen Wünschen für die glückliche Fahrt des Busenfreundes auf gefährvollem Meere ausgehe (V. 1—8), böten sich bei dem naheliegenden Gedanken an den möglichen Verlust des Genossen von selbst Verwünschungen dessen, der es zuerst gewagt, das gebrechliche Schiff dem Meere zu vertrauen (V. 9—24). Daran schlosse sich naturgemäß (?) die Erwägung, daß alles Ungemach der Menschen zurückgehe auf den Frevel des Prometheus, der dadurch alle Strafen auf das Haupt der Menschen gelenkt habe, mit welchen Juppiter den Übermut der ihrer Kraft bewußt gewordenen Sterblichen züchtige (V. 25—40). Die Gewaltsamkeit, deren sich Müller hier schuldig macht, besteht in seiner Behauptung, Horaz werde bei dem Gedanken an den Verlust Vergils „von selbst“ auf Verwünschungen des ersten Schiffers geführt; mit demselben Rechte könnte man

im Gegenteil sagen: die Fahrt Vergils nach Griechenland, wo der Dichter seine Gesundheit wieder zu erlangen hoffte, bringe Horaz „von selbst“ zu einer Lobpreisung des ersten Schiffers. Ich fürchte beinahe, daß man diese zweite Gedankenverbindung als die natürlichere anerkennen würde. Man könnte sich indes auch mit Müllers Konstruktion abfinden, wenn sie nur nicht auf einer leichten Fälschung — oder Verdrehung — der Tatsachen beruhte. Warum mußten Vergils Freunde fürchten, ihn zu verlieren? Etwa wegen der Fahrt auf dem „gefährvollen“ Meere? Aber einmal waren doch Seereisen im Zeitalter Augusts durchaus nichts Seltenes, und wenn schon jemand die kurze Überfahrt von Brundisium nach Epirus so sehr fürchtete — was hinderte ihn denn, für seine Fahrt heiteres Wetter und ruhige See abzuwarten? Nein, der Seereise wegen bangte man für Vergil nicht; seine Krankheit vielmehr war es, die alle mit düsteren Ahnungen erfüllte. Gerade die Seereise sollte ihm Rettung bringen! Nahe lag es also durchaus nicht, von den Wünschen für die glückliche Fahrt Vergils auf die Verfluchung des ersten Schiffers und auf die Bestrafung des menschlichen Übermuts durch Juppiter zu kommen; man konnte mit Wünschen für die glückliche Fahrt höchstens die Klage über das bejammernswerte Los der Menschen verbinden.

Noch kühner als Müller ist Staedler in seinen Ausführungen. Er schreibt (S. 195 f.), Horaz sende dem ausfahrenden Schiffe seines Freundes „heiße Segenswünsche nach voll so ängstlicher Sorge um den Freund und so tiefgrollenden Unmuts über die *audax gens humana*, daß in der daraus gewordenen Ode, sosehr sie auch das Erzeugnis eines seinem Schmerze einsam Nachhängenden sein mag, doch eine noch immer vorhandene nervöse Schwäche nicht zu verkennen ist“. Staedler faßt also das ganze Gedicht, nicht bloß die Verse 1—8, als einen Segenswunsch für Vergil auf; merkwürdig ist nur, daß vom 9. Verse an von diesen „Wünschen“ nichts mehr zu fühlen ist, ja die Ode sogar in den Gedanken ausklingt, Juppiter müsse die Blitze zu unserer Bestrafung bereit halten; sollte diese Änderung des Tones vielleicht mit der von Staedler entdeckten „nervösen Schwäche“ des Dichters zusammenhangen? In seiner Inhaltsangabe (S. 196) verzichtet er auf eine Verbindung der beiden Teile gänzlich; den leitenden Faden jedoch hat er einige Zeilen tiefer in der Ansicht wiedergefunden, daß die Ode im ersten Teile (V. 1—8) den allzukühnen Vergil, im zweiten (V. 9—20) den harten Wagemut des Seefahrers, im dritten (V. 21—40) den Frevelsinn des Menschengeschlechtes überhaupt beklage. — Mich dünkt, daß außer Staedler bisher noch niemand in den beiden ersten Strophen des Gedichtes eine „Klage“ gesehen hat, am allerwenigsten um den „allzukühnen“ Vergil, welches Epitheton berechnete Verwunderung erregen muß. Darf man es noch ernsthaft nehmen, oder ist es ironisch gemeint? Vergil, dieser sentimentale, weiche Poet — und allzukühn? Ungenau ist zumindest die Charakterisierung des zweiten Teiles der Ode; nicht einer Klage über den Wagemut des Seefahrers verleihen diese Strophen Ausdruck, aus

ihnen spricht vielmehr die mit Grauen gemischte Bewunderung des Dichters über die Verwegenheit des ersten Schiffers. In finsterem, hoffnungslosem Ingrimme aber stellen die Verse des letzten Teiles fest, wer an all dem Elend schuld sei und wer Juppiter hindere, die rächenden Blitze aus der Hand zu legen. Will man hier eine Klage sehen, so möge man's; aber dann erhebe man nicht mehr den Anspruch, Horazens Oden im Sinne eines Herder zu erklären. An einer solchen Entstellung der Gedanken des Dichters hätte Herder wohl keine Freude gehabt.

Da also bisher alle Vereinigungsversuche scheiterten, ist es begreiflich, daß Erklärer wie Gruppe von dem ganzen Gedichte nur die ersten zwei Strophen beibehalten, das andere aber streichen wollten, oder andere Gelehrte wie Sehrwald und Schütz die beiden Eingangsstrophen preiszugeben gedachten, um so das übrige Gedicht zu retten. Doch zu einer so einschneidenden Maßregel braucht man seine Zuflucht gar nicht zu nehmen; wird das Geleitsgedicht (V. 1—8) von den folgenden Betrachtungen über die Verwegenheit des Menschengeschlechtes getrennt, so verschwinden nicht nur für die Erklärung alle Schwierigkeiten, vielmehr widerfährt erst hiedurch jeder der beiden Oden ihr Recht. Da indes diese m. E. notwendige Teilung besonders in den Schulausgaben der Horazischen Werke noch nicht durchgeführt ist, so sei es mir gestattet, sie näher zu begründen.

Mit den Worten *Sic te diva potens Cypri* beginnt das Gedicht; was heißt nun dieses *sic*? Man hat es sehr verschieden ausgelegt; doch, alles erwogen, wird man L. Müller beistimmen, der mit Recht ausführt (II, S. 29), daß das Wort — es ist absolut zu nehmen, nicht als Wunsch (gleich *utinam*) oder als Wunsch unter einer Bedingung (so Keller, *Epilegomena* zu Horaz, I, S. 15 f. und Kießling) oder gar konsekutiv (so Nauck) — mitten in die Sachlage versetze und bedeute *ita cum sit res* oder *tali rerum statu* (vgl. noch dazu Tibull. I 4 und Hor. Carm. I 14). Im Deutschen würde man es am besten durch So — denn wiedergeben, indem man zum Anfang der Ode Gedanken der Art ergänzt: „Vergil verläßt mich, seiner Gesundheit wegen muß er nach Griechenland reisen. Ungern sehe ich ihn scheiden, aber die Reise ist für ihn unbedingt nötig: so mögen denn dich, o Schiff, das du meinen Freund trägt, die Götter lenken!“ Ebenso wird man mit L. Müller (S. 21) *finibus Atticis* gleichmäßig zu *debes* und *reddas* beziehen, so daß die ersten acht Verse den Sinn ergäben: „So mögen dich, o Schiff, die Götter lenken! Du aber bedenke, daß Vergil dir anvertraut ist, daß du ihn den attischen Gauen schuldest; liefere ihn diesen, ich bitte dich, unverseht ab und erhalte mir so meinen Freund!“

An diese beiden Strophen schließt sich der mit *Illi robur* beginnende zweite Teil an. Kießling verknüpft diesen durch ein „Fürwahr“ mit dem ersten, doch weist das Horazische Gedicht keine Überleitungspartikel auf; wir werden daher von einer solchen einstweilen absehen. Wie schon erwähnt, ist von Vers 9 ab der Ton des Gedichtes vollständig verändert; weder auf Vergil noch auf

das Schiff, das ihn trägt, wird mehr Bezug genommen; es ist, als ob ein neues Gedicht anfinke, das mit dem vorausgehenden Geleitsgedicht nur das Versmaß gemeinsam hat. Der war ein Mann von ehernem Mute, sagt Horaz, der zuerst das Meer befuhr und den Wettern trotzte (Str. 3 und 4); der hat den Tod wahrlich nicht gefürchtet (Str. 5). Vergebens hat also die Gottheit die Länder durch den Ozean getrennt (Str. 6). Soweit ich erkenne, sind solche plötzlichen Übergänge Horazens Art sonst nicht; selbst in der Ode II 13, die am Schlusse eine ganz neue Situation bringt, geschieht der Übergang allmählich. Betrachten wir ferner die an einzelne Personen gerichteten Oden, so scheint es mir, können wir diese Oden — soferne nur die szenarische Voraussetzung die gleiche ist — in drei große Gruppen einteilen: in der ersten wird die Anrede durch das ganze Gedicht festgehalten; diese Gruppe ist die zahlreichste, besonders instruktive Beispiele sind I 14 und II 17. Die zweite Gruppe — gewissermaßen eine Abart der ersten — weist eine Anrede an die Person nur in den ersten Versen auf und geht dann allmählich zu anderem über; hierher gehören I 18, II 13 und III 27. In der dritten Gruppe wird der Adressat erst nach einer längeren Einleitung angeredet; Beispiele sind I 4, 17 und IV 12. Selbstverständlich ist — wie in I 7 und 24 — auch in Gedichten dieser Art die Anrede manchmal nicht bis zum Schlusse festgehalten. An diese drei Gruppen könnte man noch eine vierte anschließen, die — wie I 22 und II 16 — nur den Namen des Adressaten, aber kaum eine Anrede an ihn enthält; auch I 1 ist in diese Gruppe zu zählen. I 3 würde nach dieser Einteilung der zweiten Gruppe angehören, aber der Übergang zu anderen Gegenständen oder Personen ist bei diesen Gedichten stets entweder durch ein Mittel der künstlerischen Darstellung ermöglicht, um die Einheit des Gedichtes zu wahren, oder durch eine Partikel angezeigt. Von alldem ist aber in I 3 keine Spur und es sollte wundernehmen, daß Horaz hier seine gewohnte Technik aufgegeben hätte.

Indessen sprechen — schon in den vier Strophen von *Illi robur* an — genug innere Gründe gegen die Zusammengehörigkeit der beiden ersten Strophen zu den folgenden; erstens einmal ist der Ausdruck *animae dimidium meae* kaum mehr einer Steigerung fähig und nur aus Gründen der besseren Wirkung hätte das erste Gedicht mit V. 8 geschlossen werden müssen. Dann aber — Horaz gibt dem Schiffe Vergils, d. h. doch wohl Vergil selbst, Segenswünsche mit auf den Weg; es ist entschieden anzunehmen, daß Horaz gewußt habe, sein Freund gehe deswegen nach Griechenland, um seine Gesundheit wiederzuerlangen. Was soll da die Frage *Quem mortis timuit gradum* usw.? So unpassend als möglich aber sind die Verse 21 ff.: *Nequiquam deus abscedit*; man sollte doch meinen, daß im vorliegenden Falle Horaz allen Grund gehabt hätte, der Gottheit zu danken, daß sie uns Mittel gab, die trennende Schranke der Meere zu überwinden; denn sonst hätte ja Vergil in Italien bleiben müssen und man hätte von vornherein

keine Hoffnung auf seine Genesung haben können. Statt dessen aber heißt es, vergebens habe die Gottheit die Länder getrennt und die Schiffe, die ein Heilswerk vollbringen sollen, werden gar *impiae* genannt! Daß der Ozean als *dissociabilis* und die *vada* als *non tangenda* bezeichnet werden, darauf will ich noch gar kein Gewicht legen.

Läßt sich schon nach diesen kurzen Andeutungen der Gedanke an die Einheitlichkeit des Gedichts nur schwer noch festhalten, so muß er bei einer Zergliederung der nächsten Strophen ganz aufgegeben werden. Die Menschen, führt Horaz aus, sind in ihrem tollkühnen Mute bereit, alles zu erdulden; sie scheuen sich nicht zu freveln und die ihnen gezogenen Grenzen zu überschreiten. Durch Prometheus erhielten sie aus dem Himmel das Feuer gegen den Willen der Götter (Str. 7). Die Folgen blieben nicht aus: Alle Arten von Krankheiten stürzten sich auf die Menschen (Str. 8). Man fragt sich hier vergebens, warum Horaz diese Dinge in ein Geleitsgedicht schrieb. Was hat der Diebstahl des Prometheus mit Vergils Reise zu tun? Ungeheuerlich aber scheint es mir, daß Horaz in dem Augenblicke, da sein guter Freund nach Griechenland zur Erlangung seiner Gesundheit fährt, die Krankheiten als eine sozusagen wohlverdiente Strafe der Götter bezeichnet. Wenn dem auch so wäre, so würde es doch das primitivste Taktgefühl verbieten, das einem kranken Manne zu sagen und ihm auf diese Weise jede Hoffnung auf Genesung zu rauben. Was soll weiter die Erwähnung der Flugversuche des Dädalus und der Hadesfahrt des Herakles (Str. 9)? Und nun gar die Schlußstrophe: Vor nichts schrecken die Menschen zurück; in den Himmel selbst wollen wir töricht genug eindringen — was Wunder, daß Juppiter zu unserer Bestrafung stets seine Blitze bereit hält! Das heißt doch nichts anderes als: „Hüte dich, Vergil, auch für dich kann ein Blitz bereit liegen!“ Wo ist da noch die geringste Hindeutung auf die Veranlassung des Gedichtes enthalten? Ich glaube, schärfer kann sich in einem Gedichte Anfang und Ende nicht widersprechen als hier: in den ersten Versen eine liebevolle Bitte um den Beistand der Götter, in den letzten der Gedanke, daß wir unserer Frevel wegen keinen Augenblick vor Jupiters strafenden Blitzen sicher sind.

Wie löst sich aber alles, wenn wir mit V. 9 eine neue Ode — als Nachahmung des bekannten Chorgesanges aus der Antigone und des 114. Fragments von Kallimachos — beginnen lassen! Die ersten acht Verse erscheinen dann als ein Geleitsgedicht für Vergil, während den folgenden acht Strophen der Gedanke *Nil mortalibus ardui est* zur Grundlage dient. Durch diese Scheidung tritt auch der architektonische Aufbau des Gedichtes sehr schön zutage; es zerfällt in zwei Hälften von je vier Strophen, von denen die ersten drei die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung oder Folgerung in der vierten enthalten, so daß sich als Schema der Ode ergibt: 3 + 1; 3 + 1¹⁾.

¹⁾ Staedlers Aufstellung, der die ganze Ode in 2 + 3 + 5 Strophen gliedert, braucht man wohl nicht ausdrücklich zu bekämpfen, zumal er mit seiner Meinung ganz allein dasteht.

Ebenso geringe Schwierigkeit bereitet es, die Abfassungszeit der beiden Gedichte zu bestimmen. Für das Propemptikon ist das Wahrscheinlichste L. Müllers Vermutung (I, S. 137), daß Vergil schon vor der Herausgabe der drei Odenbücher nach Griechenland reisen wollte und daß sich Horazens Gedicht auf diese — unterbliebene — Reise beziehe; in welchem Jahre es aber verfaßt wurde, ist nicht mehr zu ermitteln. Es ist möglich, daß es gegen 24 oder 23 v. Chr. entstand, also den spätesten Oden der ersten Periode angehört; sicher hingegen ist die Ode *Illi robur* eine der ersten, die Horaz schrieb. Verschiedenes spricht zu Gunsten dieser Datierung. Schon der düsteren, hoffnungslos resignierten Stimmung wegen, welche die Ode durchweht, müssen wir sie in diese frühe Zeit verweisen, da Horaz, in seinem Herzen noch Republikaner, verbittert der Entwicklung der Dinge zusah und an Italien verzweifelte. Inhaltlich am nächsten steht das Gedicht der 16. Epode, die ebenfalls der trüben Stimmung des Dichters bereiten Ausdruck gibt. Leider gestatten die allzu geringen stilistischen Anklänge zwischen den beiden Gedichten keinen Schluß auf die nahe zeitliche Zusammengehörigkeit von ihnen. Daß wir es aber bei Ode I 3, V. 9—40 mit einer Jugendarbeit zu tun haben, verraten mehrere stilistische Unebenheiten; so finden wir z. B. dieselbe Konstruktion im ersten Teile der Ode zweimal nacheinander verwendet: *illi robur...erat, qui...* (V. 9ff.) und (V. 17ff.) *quem mortis timuit gradum, qui...* Auffällig ist ferner der Gebrauch von *gradum* in den V. 17 und 33 und die rasche Aufeinanderfolge der Wörter *gens* (V. 27), *genus* (V. 27) und *gentibus* (V. 28) sowie die nicht notwendige Wiederholung von *ignem* in V. 29. Alles zusammengenommen, ist das Gedicht seiner Abfassungszeit nach jedenfalls zwischen Epode 16 und Ode I 14 zu setzen, aber näher an jene.

Noch wäre die Erwähnung des Adriatischen Meeres (in V. 15) und der akrokeraunischen Felsen (in V. 20) einer Erklärung bedürftig, da man ja, wie dies auch L. Müller in seinem Kommentar (II, S. 22) tut, gerade in der Anführung dieser Örtlichkeiten einen starken Beweis für die Einheit der Ode erblicken kann. Allein fürs erste ist zu erwidern, daß Horaz das Adriatische Meer mit seinen gefährlichen Klippen deswegen nannte, weil es Italien am nächsten lag und daher zu erwarten stand, daß es die meisten seiner Leser kennen würden; dann zieht der Dichter überhaupt bestimmte Örtlichkeiten allgemeinen Begriffen vor, weil dadurch seine Schilderung mehr Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit erhält. Und endlich — was will Horaz an unserer Stelle? Seine Absicht ist doch offenbar, den Mut des ersten Seefahrers möglichst groß erscheinen zu lassen; daher darf dieser nicht irgend ein beliebiges, sondern er muß das stürmischste Meer befahren — und als ein solches hatte sich dem Dichter die *Adria* gezeigt (vgl. III 27, 18f. und III 4, 28); er wird nicht müde, sie immer und immer wieder als Beispiel des unruhigsten Meeres heranzuziehen (vgl. nur III 3, 5 und III 9, 23). Ihre Erwähnung in V. 15 beweist also ebenso viel für wie gegen die Einheit des Gedichtes, nämlich nichts.

Ein Bedenken bleibt freilich noch bestehen: wie kommt es, daß sich in der Reihe der sogenannten Paradeoden zwei Gedichte gleichen Versmaßes folgen? Bevor diese Frage beantwortet wird, wäre wohl noch früher eine andere ihrer Lösung zuzuführen: wie viele Gedichte umfaßt denn die Reihe der Paradeoden eigentlich? Wie bekannt, schwankt man zwischen 11 (Kießling, Elter), 10 (H. Draheim) und 9 (W. Christ, E. Rosenberg, L. Müller, der auf die Übereinstimmung mit der Zahl der Musen hinweist). Zugegeben nun, Horaz habe in den ersten Gedichten des ersten Buches seine Formkunst augenfällig dartun wollen — woran ja nicht zu zweifeln ist —, aber tat er das, indem er von Gedicht zu Gedicht mit dem Metrum wechselte? Man nimmt es allgemein an und es ist auch höchst wahrscheinlich; aber es wäre auch nichts Verwunderliches, wenn er zwei Gedichte mit demselben Metrum nacheinander gesetzt hätte. Gerade in unserem Falle möchte ich das aus mehreren Gründen für nicht unwahrscheinlich halten. Man hat schon längst die Beobachtung gemacht, daß Horaz seine vier Odenbücher mit Gedichten an hervorragende Persönlichkeiten — Menschen wie im ersten und zweiten Buche, die Oden an das römische Volk im dritten Buche und an Götter und Menschen wie im vierten Buche — eröffnete; befolgte er dieses Anordnungsprinzip schon in den späteren Büchern so streng, so durfte er es um so weniger zu Beginn seiner Sammlung verletzen. Deshalb war, um die dritte Stelle im ganzen Werke einzunehmen, die rein lyrische Ode *Illi robur* unzweckmäßig, desto besser aber eignete sich hiezu der Achtzeiler *Sic te diva*, der Vergil zum eigentlichen Adressaten hatte. Gegen diesen jedoch sprach der allzu geringe Umfang, weil nach den vorausgegangenen längeren Gedichten an Mäenas und Augustus ein ebenfalls ausgedehnteres Gedicht als Gegengewicht gleichsam nötig war; beide Oden — *Sic te diva* und *Illi robur* — zusammen genommen hätten jedoch ausgereicht. Diese beiden Oden nun konnte Horaz um so leichter aneinander reihen und so aus ihnen gewissermaßen ein Gedicht machen, als auch die erste Hälfte der 2. Ode, um mich so auszudrücken, thalassischen Charakter trägt. Zu Gunsten dieser Auffassung würde noch sprechen, daß durch sie die überlieferte Folge der Gedichte unangetastet bleibt.

Nimmt man indes auf diese Reihenfolge der Oden keine Rücksicht, so wäre allerdings noch eine andere Erklärung denkbar: Ursprünglich hatte die Ode *Illi robur* einen anderen Platz inne, aber frühzeitig wurde sie — warum, wissen wir nicht, vielleicht, weil eben die Ode *Sic te diva* als zu kurz befunden wurde — an diese angeschlossen. Auch diese Verschiebung wäre möglich und eine Beobachtung H. Draheims (Wochenschr. f. klass. Phil. 1900, 1268 ff.) würde ihr eine neue Stütze verleihen. Draheim hat nämlich bemerkt, daß das I. Buch der Oden in vier Dekaden gegliedert ist, und er kommt zu dem Schlusse, daß vermutlich nach der 32. Ode zwei Oden ausgefallen oder verloren gegangen sind. Es ist aber auch die Vermutung nicht ungerechtfertigt, daß, da der Verlust von zwei Oden wenig wahrscheinlich ist, innerhalb des I. Buches eine Verschiebung

von zwei Oden stattgefunden hat, so daß aus den anfänglich 40 Gedichten dieses Buches 38 geworden sind, weil durch die Verschmelzung von je zwei Oden gleichen Versmaßes je eine wurde. Hätten wir nun in der Ode *Illi robur* die eine dieser kontaminierten Oden gefunden, so bliebe nur noch die Frage nach der zweiten offen — und das I. Odenbuch würde sich mit 40 Gedichten schön an das II. mit seinen 20, an das III. mit seinen 30 und an das IV. mit seinen 15 angliedern.

Gottschée.

Dr. KARL PRODINGER.

Zu Fronto (S. 17, Z. 4 ff. Naber).

Den leeren Raum dieser Seite will ich mit der kurzen Behandlung der Schlußworte aus der in den Brief I 6 der Korrespondenz Frontos mit Marc Aurel eingelegten Rede ausfüllen. Im Satze (S. 17, Z. 4 fg. N.) *Quid incertus et suspensus exequias agis?* lese ich statt des auch von Studemund (Epist. ad Klusmannum p. XVII) gebotenen *exequias agis* im Palimpseste *facis*. Es kommt daher die Belegstelle für diese Verbindung im *Thes. ling. Lat.* I 1389, 81 in Wegfall; natürlich ist *incertus et suspensus* prädikativ zu fassen. Die nächsten bei Naber so lautenden Reste: *Omnium animarum statim post mortem hereditas cernatur* *hominum hereditas post mortem lege defertur praedonibus: ea post plangitur* hat nach unzureichenden Lesungsversuchen Du Rieu Studemund durch Entzifferung und Vermutung sehr gefördert; er liest: *Omnium animalium statim post mortem hereditas cernatur: ovi lana — detrahatur* (oder *detrahitur*), *[et] elephanto | ebur, ungues leonibus, | avibus pinnae plumaeque: | hominum hereditas | post mortem iacet dif|fertur praedonibus ex|posita* (statt des gelesenen *exposti* oder *-sit*) *diripitur?* Ich habe dazu folgendes nachzutragen: Statt *cernatur* schreibt *m.*¹ *cernae|tur*, das aber schon die nämliche Hand in *cerni|tur* abgeändert zu haben scheint. Wenn Studemund weiter (freilich zweifelnd) *ovi lana et a|g(ni) detrahatur* lesen wollte, so erblicke ich vielmehr *ovi lana statim detrahitur* (kaum *-atur*); dafür bietet *m.*² wohl *-etur* und hierher gehört, wie ich glaube, auch die am oberen Rande dieser Spalte verzeichnete, bisher übersehene Glosse, bzw. Variante *calve|tur*. Die Wiederholung des betonten *statim* ist offenbar beabsichtigt. Die erste Hand hat sodann *et* aus *m.* E. richtigem *ut* geändert; *elephanto* hat auch schon *m.*¹ auskorrigiert, *pinnae m.*² in *pennae*, die erste Silbe von *plumaeq(ue)* wieder bereits *m.*¹ verbessert. Im Schlußsatze ist mir (statt *exposita*) die u. a. bei Cato (r. r. 151, 2) und Vergil belegte Form *exposita* als Schreibung der *m.*¹ wahrscheinlich; von *m.*² stammt *expasta*. Die mannigfachen Korrekturen und Rasuren, welche diese Stelle zum Teil schon von erster Hand erfahren hat, helfen die schlechte Lesbarkeit des hier auch sonst stark abgeschürften und gebleichten Frontotextes erklären.

Wien.

EDMUND HAULER.

Das attische Bürgerrecht und die Frauen.

I.

In der Rede des Isäus περὶ τοῦ Πύρρου κλήρου, eigentlich einer Klagerede ψευδομαρτυριῶν (Blass, Att. Bereds. II², 536), wendet sich der Sprecher gegen einen gewissen Nikodemus, der in dem eigentlichen Prozesse um das Erbe des Pyrrhus das Zeugnis abgelegt hatte, er habe diesem seine Schwester durch ἐγγύησις zur Frau gegeben¹⁾. Um diese Behauptung zu widerlegen, wird im letzten Abschnitte der Rede von § 72 ab auch die durch Zeugen erhärtete Tatsache verwertet, daß Pyrrhus weder für die angebliche Ehefrau die γαμηλία entrichtet noch auch das Mädchen, das sie ihm gebar, als legitime Tochter in die Phratrie eingeführt habe; und zwar argumentiert der Redner folgendermaßen: „Es ist nicht einzusehen, weshalb Pyrrhus, wenn Phile wirklich γνησία θυγάτηρ αὐτοῦ war, den Endius im Testamente adoptierte. Er hatte ja keinen näheren Verwandten, den er von der Erbschaft hätte ausschließen wollen; (nach seinem Tode mußte jener so wie so durch ἐπίδικασία in den Besitz des κλήρου und der ἐπίκληρος gelangen). Aber Pyrrhus hätte ja — könnte man einwerfen — ebenso gut einen anderen Verwandten adoptieren und ihm dadurch das Anrecht auf die Hand

¹⁾ Endius, der Sohn einer Schwester des Pyrrhus und von diesem testamentarisch adoptiert, hatte nach dessen Tode das Erbe in Besitz genommen, ohne Phile, die Tochter des Pyrrhus, die dieser mit der Schwester des Nikodemus gezeugt hatte, zu heiraten. Vielmehr gab er das Mädchen dem Xenokles ὡς νόθην οὐσαν zur Frau. Als Endius nach mehr als 20 Jahren kinderlos starb, erhob dessen Bruder im Namen seiner Mutter Anspruch auf den erledigten κλήρος, aber Xenokles legte für seine Frau die διαμαρτυρία ein, μη ἐπίδικον εἶναι τὸν κλήρον. Er unterlag und nun klagte der Sprecher den Nikodemus, auf dessen angeführtes Zeugnis sich der Gegner gestützt hatte, ψευδομαρτυριῶν, wobei er die vorliegende Rede hielt.

der Tochter und das Erbe verschaffen können. Doch wozu hätte er offenkundig einen anderen Verwandten vor den Kopf stoßen sollen (während er doch die Entscheidung einfach der ἐπιδικασία ἐπικλήρου überlassen konnte)? Er brauchte ja nur dafür zu sorgen, daß Phile, wenn deren Mutter wirklich ἐγγυητή war, als seine legitime Tochter gelte, indem er sie in die Phratrie einführte. Dann mußte sie nach seinem Tode als ἐπίκληρος dem nächsten Anverwandten, der auf ihre Hand Anspruch erhob, durch Zuspriechung des Archon mitsamt dem ganzen Erbe anheimfallen⁴. Und nun folgert er § 75 οὐκοῦν ἐκ μὲν τοῦ τὴν θυγατέρα εἰς τοὺς φράτερας εἰσαγαγεῖν καὶ μὴ ποιήσασθαι τὸν ἐμὸν ἀδελφὸν ὅν αὐτῷ ταῦτ' ἂν διεπράξατο· ἐκ δὲ τοῦ τοῦτον μὲν ποιήσασθαι, τὴν δὲ μὴ εἰσαγαγεῖν τὴν μὲν νόθην, ὥσπερ αὐτῷ προσήκε, καὶ ἄκληρον κατέστησε, τὸν δὲ κληρονόμον κατέλιπε τῶν ἑαυτοῦ. Dann fährt er fort § 76 ἀλλὰ μὴν ὥς γε οὔτε γαμηλίαν εἰσήμενεν ὁ θεὸς ἡμῶν, οὔτε τὴν θυγατέρα, ἣν φασι γνησίαν αὐτοῦ εἶναι οὔτοι, εἰσαγαγεῖν εἰς τοὺς φράτερας ἡξίωσε, καὶ ταῦτα νόμου ὄντος αὐτοῖς, ἀναγνώσεται ὑμῖν τὴν τῶν φρατέρων τῶν ἐκείνου μαρτυρίαν (cf. § 79).

Welche Bedeutung man allgemein diesem Argumente, das auch Blass (a. a. O. S. 539) als starkes Indizium bezeichnet, beimißt, erhellt aus einer Bemerkung Schömanns im Kommentar zur 8. Rede des Isäus. Diese behandelt nämlich gewissermaßen den Kehrfall zum Prozesse der Phile. Denn während hier durch die Widerlegung des Zeugnisses des Nikodemos indirekt erwiesen wird, daß jene νόθη war, unternimmt dort der Sprecher den Nachweis, daß seine Mutter γνησία θυγάτηρ des Erblassers sei. Dabei hat er es unterlassen, sich jenes Argumentes zu bedienen, worüber sich Schömann (in der Anmerkung zu § 9 p. 383/4) folgendermaßen äußert: *Inter probationes, quae deinceps proponuntur, unam nemo non requiret, quae quidem omnium et facillima et certissima fuisset, phratorum testimonium, qui filiam illam Cironis in tabulis suis, τῷ κοινῷ γραμματεῖ, inscriptam esse testarentur. Et usus esset haud dubie hac probatione Isaeus, si potuisset, h. e. si vere illa in phratricae tabulis inscripta fuisset. Nunc cum hac de re plane taceat, omissum illud a Cirone videtur, sive per negligentiam sive propter aliam causam quaecunque.*

Diese Unterlassung ist gewiß auffallend. Ob wir aber unbedenklich daraus denselben Schluß wie Schömann ziehen sollen, ist mir wenigstens zweifelhaft. Die Entscheidung hierüber hängt nicht zum mindesten von der Frage ab, ob wir uns, wie Schömann meinte,

den Vorgang bei Einführung der Mädchen in die Phratrie analog dem bei der Aufnahme der Knaben vorzustellen haben. Diese Untersuchung, die ich als eigentliches Thema dieses Aufsatzes bezeichnen möchte, wird auch Licht auf die Worte werfen: quae quidem (sc. probatio) omnium et facillima et certissima fuisset.

Es gibt aber noch einen anderen Weg, diese letzte Behauptung auf ihren wahren Wert zu prüfen: ich meine eine gewissenhafte Analyse der wichtigsten Prozeßreden, die mittelbar oder unmittelbar Bürgerrechtsfragen behandeln, ein Unternehmen, das zugleich eine verlässliche Grundlage der gesamten Untersuchung zu liefern verspricht. Daraus werden sich unter Berücksichtigung des speziellen Falles (d. h. ob der Sprecher die Stelle des Klägers oder Verteidigers einnimmt, ferner unter welchem Gesichtspunkte das Bürgerrecht angefochten wird [vgl. S. 190]) die Grundzüge der Argumentation im wesentlichen feststellen lassen, ferner auch in welcher Weise die attischen Redner das Moment der Einführung in die Phratrie als Indizium für oder gegen das Bürgerrecht bei Männern wie bei Frauen verwerten.

1.

Das bedeutendste Denkmal dieser Art ist die Rede gegen Eubulides¹⁾. Der Sprecher Euxitheos verteidigt sein Bürgerrecht gegen den Angriff des Eubulides. Nach einem ausgearbeiteten Proömium, worin er auf die ungewöhnlichen Verhältnisse, unter denen er sich zu verteidigen hat, aufmerksam macht und die Richter für sich zu gewinnen, aber gegen den Gegner einzunehmen bestrebt ist, berichtet er in der narratio (8—16) den Anlaß zu dem Prozesse, nämlich die διαψήφισις im Demos Halimus, und die Vorgänge, die sich dabei abgespielt haben und die offenbar auf Machinationen des Eubulides und seiner Kumpane (οἱ τοῦτω συνεστῶτες § 13) zurückzuführen sind. Dann bezeichnet er in der propositio § 17 als Beweisthema: δεῖξαι πρὸς ὑμᾶς ἑμαυτὸν Ἀθηναῖον ὄντα καὶ τὰ πρὸς πατρός καὶ τὰ πρὸς μητρός καὶ μάρτυρας τούτων, οὓς ὑμεῖς ἀληθεῖς φήσετε εἶναι, παραχέχθαι, τὰς δὲ λoidορίας καὶ τὰς αἰτίας ἀνελεῖν.

¹⁾ Den Zweifel an dem demosthenischen Ursprung der Rede, den kürzlich v. Wilamowitz, *Ar. u. Ath.* I, S. 31 An., erneuert hat, hat m. E. H. Wagner in einer Würzburger Dissertation vom Jahre 1906 glücklich zurückgewiesen. Für die Echtheit scheint mir vor allem auch die Disposition zu sprechen, die trotz ihrer Einfachheit gerade dadurch, wie sie dem Gegenstand angepaßt ist, den Meister verrät.

und geht hierauf auf die Beweisführung ein, der folgende Disposition zugrunde liegt:

I. a) Man hat dem Vater ausländische Herkunft vorgeworfen: διαβεβλήκασι γάρ μου τὸν πατέρα ὡς ἐξένισεν. Ich leugne nicht, daß er in der Jugend gefangen genommen und in die Fremde verkauft worden ist; aber daß jener Vorwurf eine leere Verdächtigung ist, ergibt sich schon daraus, daß seine Oheime ihm nach seiner Rückkehr ohneweiters den auf ihn entfallenden Vermögensanteil einräumten, ferner, daß weder in den Versammlungen der Demoten oder der Phrateren noch sonst, wo gegen ihn, den ξένισων, die Beschuldigung erhoben wurde ὡς εἴη ξένος. 18—19.

b) Doch es läßt sich auch der positive Beweis erbringen, daß er (ὁμέτερος) πολίτης (§ 23 heißt es ἀμφοτέρωθεν Ἀθηναῖος) war.

a) Ich berufe mich hiefür auf das Zeugnis der lebenden Verwandten πρὸς πατρός (§ 22 τῶν... πρὸς ἀνδρῶν τῷ πατρὶ συγγενῶν), die alle eidlich aussagen, daß mein Vater Athener und ihr Verwandter war. [Ihr Zeugnis verdient vollen Glauben, denn keiner von ihnen wird in Gegenwart der Mitzeugen, die genau wissen, ob er die Wahrheit spricht oder nicht, einen Meineid schwören wollen];

ferner auf das der Verwandten des Vaters πρὸς γυναικῶν; dann auf das τῶν φρατέρων, γεννητῶν, δημοτῶν;

endlich auf das τῶν συγγενῶν περὶ τῶν φρατέρων ὡς εἵλοντό με φρατρίαρχον. 20—23.

Diese Zeugnisse sind unverdächtig. Denn wenn diese Körperschaften und die zahlreichen Verwandten den Vater als echt anerkennen, so ist es nicht denkbar, daß wir uns die Zeugnisse künstlich beschafft oder daß er sie erst dazu gewonnen hat. Das letztere ist umsoweniger möglich, als er erwiesenermaßen unbemittelt war. 24—25.

β) Sein Bürgerrecht ist wiederholt geprüft und nie beanständet worden; er hat Ämter bekleidet (ἀρχὰς ἔλαχε καὶ ἤρξε δοκιμαθείς). Wäre er ξένος gewesen, so hätten ihn die Demoten sicherlich kein Amt bekleiden lassen, sondern ihn vielmehr belangt. Das hat aber keiner von ihnen getan. Er hat auch bei der außerordentlichen διαψήφισις, die in seiner Gemeinde stattfand, als das Gemeindealbum verloren ging, keine Anfechtung erfahren.

Wenn aber der Vater bei Lebzeiten niemals verdächtig, vielmehr bei wiederholter Prüfung stets als

Athener anerkannt worden ist, so ist es nur eine natürliche Folgerung, daß auch ich in Hinsicht auf ihn als echter Athener gelte. 25 fin — 27.

- γ) Ein weiteres Merkmal für sein Bürgerrecht ist dies: Außer mir [dem Sprecher] hatte der Verstorbene noch 4 Kinder von derselben Mutter, die er nach ihrem Tode *ἐθαπεν εἰς τὰ πατρῶα μνήματα*, ohne daß einer der Verwandten dagegen Einspruch erhoben hätte; auch damit haben ihn diese als Geschlechtsangehörigen (*ἐν γένει ὄντα*) anerkannt. 28.

Dies ist der Beweis, daß mein Vater Bürger war; und zwar führe ich als Zeugen hiefür Leute vor, die — ich betone es — von den Gegnern selbst als Bürger anerkannt worden sind und die sich nun verbürgen, daß jener mit ihnen verwandt ist. Der Zeit nach, da er gelebt hat, hätte es freilich genügt, nachzuweisen, daß er bloß von einer Seite bürgerlicher Herkunft war, *γέγονε γὰρ πρὸ Εὐκλείδου*. 29—30 in.

II. Nun zum Bürgerrechte der Mutter; *καὶ γὰρ ταύτην διαβεβλήκαί μου*.

- a) α) Der Gegner hat meine Mutter durch den Hinweis zu verdächtigen gesucht, daß sie auf dem Markte Bänder feilbiete, und hat sich dadurch einer im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ehrenkränkung schuldig gemacht. Wenn er aus jenem Umstand ein Argument gegen unser Bürgerrecht herleiten zu können vermeint, so irrt er. Im Gegenteil, es ist vielmehr ein Gegenbeweis, da ja ein *ἐέvoc* auf dem Markte nicht Erwerb treiben darf (ohne Marktzins zu zahlen). Das Gesetz verbietet eben nicht Erwerbstätigkeit, sondern Untätigkeit (*ἀργία*), ein Vergehen, das man, wie jedermann weiß, mit gutem Grunde dem Gegner selbst vorwerfen kann. Jener Geschäftsbetrieb auf dem Markte ist gerade das beste Mittel, die falschen Beschuldigungen der Gegner aufzudecken. Da nämlich eine Markthändlerin nach des Gegners eigener Behauptung allgemein bekannt sein muß, so konnte es ihm offenbar nicht an Leuten fehlen, die, über die wahren Verhältnisse meiner Mutter wohl unterrichtet, darüber Zeugnis ablegten; und zwar müßten sie, gesetzt, sie wäre *ξένη*, auf Grund genauer Informationen dartun, ob sie *ξενικὰ τέλη* zahlte und woher sie war; wäre sie aber *δούλη*, so müßte der Käufer oder Verkäufer oder sonst wer als Zeuge auftreten, daß sie Sklavin gewesen oder frei gelassen worden sei. Solche Be-

weismomente anzuführen, hat er jedoch unterlassen, als echter Sykophant, der alle möglichen Beschuldigungen erhebt, aber keine erhärtet. 30—35.

- β) Er hat auch darauf hingewiesen, daß die Mutter Amme gewesen ist. Ich leugne es nicht; die Not, in die in schweren Kriegszeiten wie andere so auch wir gerieten, hat sie dazu veranlaßt. Unter welchen Umständen es geschah, werde ich noch zu berichten Gelegenheit haben. Nur stoße sich niemand daran; der Fall steht ja nicht vereinzelt da. Was hat dies aber überhaupt mit dem γένος zu tun? Ich glaube, nichts. 35—36 in.
- b) Es kommt vielmehr auf den Nachweis an, daß die Mutter Bürgerin ist (§ 40 καὶ πρὸς ἀνδρῶν καὶ πρὸς γυναικῶν ἀκτῇ).
- α) Das ergibt sich aus den Zeugnissen ihrer Verwandten, und zwar solcher, deren Bürgerrecht unangefochten und deren Aussagen unbedingt glaubwürdig sind. Diese bezeugen αὐτὴν ἀκτῇ οὐσαν εἰδέναι. Man höre auch τὰς τῶν φρατέρων τῶν συγγενῶν τῶν τῆς μητρὸς καὶ δημοτῶν μαρτυρίας, καὶ ὧν τὰ μνήματα ταῦτά. 36—39.
- β) Ein weiterer Beweis ergibt sich aus ihrer doppelten Vermählung. Sie war nämlich in erster Ehe mit Protomachus verheiratet, dem sie ein Mädchen gebär. Da Protomachus unbemittelt war, ließ er sich von ihr scheiden, um eine reiche ἐπίκληρος zu freien, und bestimmte meinen Vater, um ihre Hand zu werben; καὶ ἐγγυᾶται ὁ πατὴρ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν παρὰ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτῆς Τιμοκράτους Μελιτέως, παρόντων τῶν τε θείων ἀμφοτέρων τῶν ἑαυτοῦ καὶ ἄλλων μαρτύρων. Einige Zeit darauf (nach der Geburt zweier Kinder) — der Vater stand gerade im Felde — zwangen sie die Verhältnisse, sich als Amme zu verdingen, und so säugte sie den kleinen Kleinias, den Sohn des Kleidikos. 39—42.

Die erste Ehe meiner Mutter mit Protomachus ist ein gewichtiges Zeugnis für uns; denn dadurch, daß er das Mädchen, das er mit ihr zeugte, rechtmäßig verheiratete, hat er sie als Bürgerin anerkannt. 43.

Man höre die Zeugnisse der Söhne des Protomachus usw. 40—43.

Es wäre doch ein sehr trauriges Geschick, wenn ihr mir das Bürgerrecht absprächet, da doch soviele Verwandte, denen es niemand streitig macht, sich verbürgen,

daß ich ihr Verwandter sei. Beachtet auch das Zeugnis des Kleinias und seiner Verwandten. Ihnen könnt ihr vertrauen, da sie doch genau wissen müssen und von jeher gewußt haben, wer die Amme des Knaben war. Daß sie es sein mußte, ist gewiß schlimm; aber arm sein, ist kein Unrecht, wohl aber, sich als Nichtbürger in das Bürgerrecht eindringen. Und dann ist sie ja auch nicht die einzige. 44—45.

Somit ist der Nachweis erbracht *ὅτι* ..καὶ τὰ πρὸς πατρός εἰμ' ἄστος καὶ τὰ πρὸς μητρός. Somit bleibt mir

III. noch übrig *περὶ* ἑαυτοῦ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν. . . . ἔξ ἀμφοτέρων ἁστών ὄντα με, κεκληρονομηκότα καὶ τῆς οὐσίας καὶ τοῦ γένους, εἶναι πολίτην.

Es fehlt mir auch nicht an den echten Merkmalen eines echten Bürgers: εἰχήθην εἰς τοὺς φράτερας.. ἐνεγράφην εἰς τοὺς δημότας, . . . ὑπ' αὐτῶν τούτων προῦκρίθην ἐν τοῖς εὐγενεστάτοις κληροῦσθαι τῆς ἱερωσύνης τῷ Ἑρακλεῖ, . . . ἦρχον ἀρχὰς δοκιμασθεῖς.

a) Wäre ich damals, als ich mich um das Priesteramt bewarb, ausgelost worden, wie ich bei der Vorwahl durchgedrungen war, so hätte ich ohneweiters für die Gegner Opfer darbringen dürfen, von denen sie mich jetzt ausschließen wollen. Ich galt die ganze übrige Zeit bei ihnen allen als echter Bürger. Wäre ich's nicht gewesen, gewiß hätte mich Eubulides weder ein Amt bekleiden noch μεθ' ἑαυτοῦ προκρίθῃντα um die Priesterwürde losen lassen. Sicherlich hätte er, als mein alter Gegner, nicht erst auf den jetzigen günstigen Zeitpunkt gelauert, dessen Eintritt er ja nicht vorhersehen konnte, wenn er eine Anschuldigung gegen mich hätte erheben können. Er hat es eben damals nicht gekonnt und erst jetzt, wo die ganze Stadt gegen jene, die sich frech in die Dēmen eingedrängt haben, aufgebracht ist, einen Anschlag gegen mich gewagt. 46—49.

b) a) Ich habe mich stets für einen Athener gehalten, indem ich mich als Sohn jenes Vaters und jener Mutter betrachtete, die ich euch gegenüber als meine Eltern bezeichne, nicht aber ihr Sohn zu sein vorgab, ohne es zu sein. Daß ich mich seit jeher zu ihnen bekenne, ist billigerweise als *χημεῖον* zu meinen Gunsten zu deuten *ὥς* εἰμι πολίτης. Würde ich, Vater und Mutter seien *ξένοι*, so würde ich doch nicht als ihr Sohn am Bürgerrecht teilzuhaben verlangen, sondern mich vielmehr als Nachkommen anderer (bürgerlicher)

Eltern ausgeben. Daher erhebe ich denn auch, gerade weil ich an meinen wirklichen Eltern (deren echtbürtige Abkunft ich eben bewiesen habe), festhalte, Anspruch auf das Bürgerrecht. 50—51.

- β) Wenn die Gegner behaupten, ich sei reich und hätte meine Zeugen erkaufte (τῶν μαρτύρων ἐνίους ὠφελουμένους μοι μαρτυρεῖν συγγενεῖς εἶναι), so stehen sie mit dieser Behauptung mit sich selbst im Widerspruch. Denn sie haben ja auf Grund unserer Armut unser Bürgerrecht verdächtigt. Sie verdienen aber auch aus folgendem Grunde keinen Glauben. Gesetzt, ich wäre ἔνocos oder νόθος, so konnten meine Zeugen Erben der ganzen Habe werden, die mir zugefallen ist (ἐξήν . . . κληρονόμοις εἶναι τῶν ἐμῶν πάντων). Es ist ferner nicht wahrscheinlich, daß sie um geringer Gratifikationen willen eher geneigt waren, sich den Gefahren einer Klage ψευδομαρτυριῶν auszusetzen, als sich in Sicherheit und ohne Meineid zu bereichern. Wenn sie also für mich zeugen, so tun sie es, indem sie ihrer Verwandtenpflicht gehorchen. Sie sind dazu von mir ebensowenig beredet worden als damals, da sie mich, παιδίον ὄντα, in die Bruderschaft einführen ließen. Als Kind habe ich sie doch gewiß nicht durch Geschenke dazu zu bewegen gesucht. Ich habe mich ja gar nicht selbst einführen können; sondern mein Vater hat es noch zu seinen Lebzeiten getan ὁμόcas τὸν νόμιμον τοῖς φράτερας ὄρκον . . . ἀπτόν ἐξ ἀττης ἐγγυητῆς αὐτῷ γεγεννημένον εἰδώς . . . 52—54.

- γ) Ferner, ich wäre ein Fremder? Habe ich je μετοίκιον gezahlt oder einer der Meinen?¹⁾ Habe ich zuerst bei einer anderen Gemeinde, und zwar vergebens um Aufnahme angesucht und mich dann bei den Halimusiern eintragen lassen? Habe ich je etwas unternommen, was Leute tun, deren Bürgerrecht nicht rein ist? Niemals! Ich gehöre vielmehr demselben δῆμος an, in dem schon mein Urgroßvater, Großvater und Vater gelebt haben. 55.

Und wie vermöchte jemand euch deutlicher zu beweisen, daß er berechtigten Anspruch auf das Bürgerrecht hat? Erwäge jeder von euch, ob jemand auf andere Weise als ich, nämlich durch Zeugnis und eidliche Aussage, darzutun vermöchte, daß seine Verwandten es von jeher sind. 50 fin. — 56 in.

¹⁾ Die, wenn ich ἔνocos bin, auch ἔνoci sein oder gewesen sein müssen.

IV. Mein festes Vertrauen zu meiner Sache hat mich meine Zuflucht zu euch nehmen lassen. Steht doch die Entscheidung des Gerichtes über der der Gemeindegossen, des Rates und des Volkes. 56.

An euch wende ich mich, ihr Richter aus den großen Demen, die ihr jedem das Recht der Klage und der Verteidigung in gleicher Weise einräumtet, die ihr jedem, der um Aufschub bat, die Möglichkeit gegeben habt, die Verteidigung vorzubereiten.

Wie ganz anders ging es in unserer Gemeinde zu! Hat man doch von Brüdern von demselben Vater und derselben Mutter den einen das Bürgerrecht zu-, den anderen es aberkannt, und zwar älteren unbemittelten Leuten, deren Söhne man beibehalten hat. Ja man hat sogar seinerzeit gegen eine Prämie von je 5 Drachmen zwei Fremde in die Gemeinde aufgenommen, jetzt jedoch nicht ausgeschlossen. Hat doch auch früher des Eubulides Vater als Demarch, nur um sich zu bereichern, durch die Behauptung, das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* sei in Verlust geraten, eine außerordentliche *διαψήφισις* heraufbeschworen, bei der 10 Gemeindemitglieder ausgestoßen, aber alle bis auf einen vom Gerichte in ihre Rechte wieder eingesetzt wurden.

Von Leuten, die so strenge gegen echte Bürger verfahren, darf man erwarten, daß sie Nicht-Athener in ihrer Mitte nicht zu dulden gewillt waren. Und dennoch hat des Eubulides Vater, obwohl er mit dem meinen verfeindet war, nicht nur nicht gegen diesen Klage erhoben, sondern ihm sogar seine Stimme gegeben, wie daraus erhellt, daß jener einstimmig als Demot anerkannt wurde.

Aber auch Eubulides selbst hat bei meiner Einführung in den Demos weder einen Einwand dagegen erhoben, noch dagegen gestimmt; denn auch ich bin einstimmig aufgenommen worden. Wenn also jene sich auf das für mich ungünstige Ergebnis bei der *διαψήφισις* als Präjudiz berufen, so betone ich dagegen, daß bei einer viermaligen unbefangenen Abstimmung der Vater und ich als vollberechtigt anerkannt worden sind.

Gerne möchte ich euch, wenn ich davon überhaupt reden darf, von meiner Demarchie berichten, während deren ich mir manche Demoten durch strenges Eintreiben der von ihnen geschuldeten Pachtbeträge zu Feinden machte, aber vielleicht werdet ihr meinen, es sei dies *ἔξω τοῦ πράγματος*. Denn ich

kann euch auch dadurch zeigen, daß sich jene gegen mich zusammengetan haben. Haben sie doch aus der Eidesformel die Wendung *ψηφιεῖσθαι γνῶμῃ τῇ δικαιοτάτῃ κ. τ. λ.* gestrichen, die Waffen, die ich der Athena geweiht hatte, aus dem Heiligtume genommen und das Ehrendekret der Demoten für mich vernichtet. Ja sie sprengen in ihrer Unverschämtheit überall aus, ich hätte dies selbst meiner Verteidigung wegen getan; und doch wäre dies der reinste Wahnsinn. Was aber das Ärgste ist, das dürften sie doch nicht mir zur Last legen. Kaum war nämlich das Unglück über mich hereingebrochen, als einige von ihnen nachts in mein Landhaus einbrachen und τὰ ἔνδον fortzuschleppen versuchten.

Überblicken wir nun den Gedankengang des Redners, vergewärtigen wir uns, welche Aufgabe er sich gestellt und wie er sie durchgeführt hat. Was wollte er beweisen? Die Prothesis sagt es deutlich: *δεῖξαι πρὸς ὑμᾶς ἑμαυτὸν Ἀθηναίων ὄντα καὶ τὰ πρὸς πατρός καὶ τὰ πρὸς μητρός.* Gegeben war dieses Thema durch die bekannte Formel des Gesetzes *μετέχειν τῆς πολιτείας τοὺς ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότας ἀνδρῶν* Ar. 'Ath. πολ. 42, 1; 26, 3. Er hatte also darzutun, daß Vater und Mutter Bürger waren. Wie tat er dies? Etwa, indem er den Nachweis führte, daß des Vaters, beziehungsweise der Mutter Eltern bürgerlicher Abkunft waren, dann deren Eltern und so fort? Ein solcher regressus ad infinitum war natürlich in der Wirklichkeit undurchführbar und wohl auch überflüssig.

Doch wir brauchen ja nur zur Rede selbst zu greifen, um uns über das ‚Wie‘ den nötigen Aufschluß zu holen. Betrachten wir vorerst die äußere Anordnung des Stoffes, so finden wir in den Abschnitten I und II einen völligen Parallelismus: an erster Stelle steht eine Widerlegung der Verdächtigungen, die der Gegner gegen Vater und Mutter vorgebracht hat, darauf folgt der positive Beweis, daß sie Bürger sind, der wieder zwiefach gegliedert ist: in einen Zeugen- und einen Indizienbeweis.

Uns kümmert zunächst der positive Nachweis, daß der Vater des Sprechers Bürger ist.

Zu diesem Zwecke beruft sich Euxitheos vor allem auf das Zeugnis seiner Verwandten von Vaters Seite, deren Ursprung auf ein gemeinsames Stammhaupt, den Urgroßvater des Sprechers, zurückgeht. Ihr Zeugnis lautet: *Ἀθηναίων εἶναι καὶ συγγενῇ τὸν . . . πατέρ' αὐτοῖς* (§ 22).

Der Passus *Ἀθηναίων εἶναι* hat den folgenden *συγγενῇ εἶναι αὐτοῖς* zur notwendigen Voraussetzung; durch ihn erhält er erst

seine volle Bedeutung und eine feste Grundlage. Um nun diesen gegen Zweifel zu sichern, legt der Redner die verwandtschaftlichen Verhältnisse offen dar, indem er jeden οἶκος, dessen Angehörige für ihn als Zeugen auftreten, auf die Linie des Großvaters und der Großmutter zurückführt. Die beiden werden sogar mit ihren Namen vorgeführt; aber ein Hinweis auf ihre bürgerliche Herkunft oder eine Begründung derselben fehlt vollständig. Das Zeugnis beruht eben einzig auf dem Wissen der Verwandten, sei es daß diese die Person, für die sie zeugen, persönlich gekannt haben, oder daß sie sich nur auf die Familientradition stützen. Daß man bei ihnen eine genaue Kenntnis der Verhältnisse voraussetzen darf, ist selbstverständlich; es fragt sich nur, ob ihre Aussagen der Wahrheit entsprechen. Ein weiteres Erfordernis ist, daß sie selbst anerkanntermaßen das Bürgerrecht besitzen. Daher werden auch beide Momente vom Redner gebührend hervorgehoben. „Ich habe Zeugen gestellt,“ sagt er, „die von den Gegnern selbst als Bürger anerkannt worden sind.“ Besonderen Nachdruck aber legt er darauf, daß seine Zeugen unbedingten Glauben verdienen. Er macht in der Prothesis darauf aufmerksam (17), er kommt im § 22 nach Verlesung des ersten Zeugnisses darauf zu sprechen und behandelt die Frage zusammenfassend am Schlusse von I b) a) § 24–25.

Zweitens beruft sich der Redner auf das Zeugnis τῶν πρὸς γυναικῶν τῷ πατρὶ συγγενῶν; das sind eigentlich die Verwandten der Mutter des Sprechers; dann ruft er die ‚Brüder‘ und Genneten zu Zeugen auf und läßt endlich das Zeugnis der Demoten verlesen. [Das Zeugnis, daß er selbst Demarchos gewesen war, hat hier streng genommen nichts zu tun.] Wie lauteten nun jene μαρτυρίαι φρατέρων, γεννητῶν, δημοτῶν? Nach den vorhergehenden Worten zu schließen, besagten sie ὡς ἦν ἀμφοτέρωθεν Ἀθηναῖος καὶ μετὴν τῆς πόλεως αὐτῷ δικαίως. Ziehen wir aber noch die Angaben des Epilogs heran: § 67 οἰκείοι τινες εἶναι μαρτυροῦσιν αὐτῷ; πάνυ γε πρῶτον μὲν γε... ἀνεψιοί... εἴτα φράτερες εἴτα Ἀπόλλωνος πατρῷου καὶ Διὸς ἐρκείου γεννῆται..., so muß auch noch der Passus darin gestanden sein: μαρτυροῦσι φράτερα εἶναι αὐτοῖς. Jedenfalls war diese Tatsache für die Phrateren ebenso die Grundlage des Zeugnisses Ἀθηναῖον εἶναι wie für die Verwandten die Überzeugung συγγενῇ εἶναι αὐτοῖς.

Sollte jenes Zeugnis nicht vielmehr haben lauten müssen ὡς εἰρήχθη εἰς τοὺς φράτερας. ἐνεγράφη εἰς τοὺς δημότας..? Der Sprecher selbst läßt sich dies bezeugen (§ 46). Und auch sonst heißt es von leiblichen wie von Adoptivsöhnen εἰρήγαγεν αὐτὸν ὁ πατὴρ εἰς τοὺς

φράτερας (cf. Is. VIII 19; II 14) und so lautete wohl auch das Zeugnis. Wie sollen wir uns diese Verschiedenheit erklären? Wann war dieses Zeugnis (εἰρήχθη κ. τ. λ.) nur möglich? Entweder, wenn der Name des Betreffenden im Album stand — das war bei einem Verstorbenen ausgeschlossen, da die Liste aller Wahrscheinlichkeit nach nur Lebende enthielt — oder wenn es in der Bruderschaft Leute gab, die bei der εἰσαγωγή persönlich zugegen gewesen waren und daher sagen konnten μαρτυροῦσι παρῆναι ὅτε εἰρήχθη. Es konnte nun tatsächlich bei der Länge der Zeit, die seit der Einführung des Thukritos in die Phratrie verstrichen war, kein ‚Bruder‘ mehr am Leben sein, der bei jenem Akte anwesend gewesen war. Aber es bedurfte, glaube ich, jenes Zeugnisses gar nicht. Die einmalige Einführung kam, zumal bei einem Verstorbenen, gar nicht in Betracht neben der beständigen Dokumentierung der Zugehörigkeit zur Bruderschaft, die in der Ausübung der Bruderrechte lag. Erforderlich war dazu vor allem die Teilnahme am Leben, an den Opfern und Versammlungen der Phratrie. Sie zeigt sich aber auch in der Einführung eigener Kinder, in der Bekleidung von Ämtern. Diese beiden Momente konnten ja auch fehlen; immerhin gewährleistete die unbeanständete Teilnahme eines Mitgliedes an den κοινὰ φρατρίας (cf. 19 οὐτ' ἐν τοῖς δημόταις οὐτ' ἐν τοῖς φράτεσιν οὐτ' ἄλλοι οὐδαμοῦ τὸν ξενίζοντ' οὐδεὶς πώποτ' ἠτιάσαθ' ὡς εἴη ξένος) seine rechtmäßige Zugehörigkeit zur Bruderschaft und seine bürgerliche Herkunft. Er galt als Bruder und anerkannter Bürger (§ 24 ἐν ἅπασιν... ἐξητασμένους φαίνεται... Ζῶν ὁ πατήρ... λέγω φράτερις, συγγενέσι, δημόταις, γεννήταις) und das wird bezeugt. Einführung von Söhnen, Bekleiden von Ämtern, Bestehen einer außerordentlichen διαψήφισις, das sind lauter Momente, die das Zeugnis verstärken und daher zur Grundlage des eigentlichen Indizienbeweises gemacht werden. Wenn nun jemand zu eigenen Lebzeiten, ohne jemals Anfechtung erfahren zu haben, als vollberechtigt gilt und dies bei wiederholten Gelegenheiten (δοκιμασίαι usw.) seinen Ausdruck gefunden hat, so darf diese Tatsache — meint der Redner — nach seinem Tode nicht ohneweiters angezweifelt, sondern muß auch dann als feststehend betrachtet werden (§ 27).

Daß also sein Vater Bürger gewesen, als Bürger allgemein anerkannt gewesen ist, das läßt sich der Sprecher bezeugen, das ist der Kern seiner Argumentation. Gerade hierin unterscheidet sich aber der Beweis für das Bürgertum des Vaters wesentlich von dem, daß auch er es ist; bei sich muß er gleichsam genetisch vorgehen, muß seinen Anspruch auf das Bürgerrecht aus den Voraussetzungen

als berechtigt dartun, während er sich dort einfach auf die nie angefochtene Tatsache beruft.

Dies der Beweisgang, wenn der tote Vater des Bürgers angegriffen worden ist. Einen Athener aber anzuklagen, indem man den lebenden Vater verdächtigt, ist unmöglich. Dann muß man die Klage gegen den Vater selbst richten. Wird diesem das Bürgerrecht abgesprochen, so verliert es der Sohn ipso iure. Denn ebenso wenig als der Vater das Bürgerrecht verlieren kann, während der Sohn es behält (bei den Halimusiern sind allerdings solche Ungeheuerlichkeiten vorgekommen, § 58), ebenso wenig kann es dem Sohne abgesprochen werden, wenn der Vater es besitzt, vorausgesetzt, daß jener ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγνητῆς ist.

Damit kommen wir zum zweiten Punkte (II), dem Nachweise, daß Nikarete, die Mutter des Sprechers, ἀτὴ sei.

Wiederum beginnt der Redner mit einer Kritik der Verdächtigungen, die der Gegner vorgebracht hat. Der 2. Punkt (II a) β) ist kürzer abgetan, weil die zugrunde liegende Begebenheit an anderer Stelle (II b) β) ausführlich berichtet wird.

Der positive Beweis bringt dann das Zeugnis der Verwandten der Mutter [dem auch die Richter, wie der Sprecher meint, den Glauben nicht versagen werden] αὐτὴν ἀτὴν οὐκ εἰδέναι, wobei wiederum die Verwandtschaftsverhältnisse bis zum mütterlichen Großvater klargelegt werden. Es wird dessen Namen genannt und der seiner zweiten Gattin, von der die Mutter des Sprechers stammt; aber weder seine bürgerliche Abstammung noch die seiner Frauen wird erwiesen. Es werden nur seine Nachkommen, soweit sie leben und in Athen anwesend sind, als Zeugen vorgerufen und darauf hingewiesen, daß es Verwandte sind οἷους προσήκει εἶναι ἀνθρώποις ἐλευθέροις. Es sind dies ein ἀδελφίδου (Damostratos), zwei Enkel des Timokrates, des ἀδελφὸς ὁμομήτριος καὶ ὁμοπάτριος der Nikarete, endlich Apollodoros, der Enkel einer Tante der Nikarete (cf. § 68¹⁾).

Ihr Zeugnis besagt zugleich, daß sie die Mutter des Sprechers als rechtmäßige Verwandte anerkennen. Die beiden letzten Zeugnisse haben noch eine besondere Bedeutung. Wenn nämlich Timokrates wirklich der leibliche Bruder der Nikarete ist und er und seine Söhne anerkanntermaßen das Bürgerrecht besitzen, so muß folgerichtig auch Nikarete Bürgerin sein. Und wenn das Bürgerrecht des Timokrates und seiner Nachkommen ein untrügliches

¹⁾ Über Dem. i. Eub. § 39 vgl. Blass, com. crit. zur Stelle; Westermann-Rosenberg im Kommentar; Wagners Dissertation S. 12/13.

Zeichen dafür ist, daß des Sprechers Großvater Damostratus Bürger war, so bezeugt in gleicher Weise die bürgerliche Herkunft der Chairestrate, seiner Gattin, der Umstand, daß die Nachkommen einer Schwester derselben Bürger sind.

Nachdem der Redner also diese Zeugen aufgerufen hat, fährt er fort: Λαβὲ δὴ μοι καὶ τὰς τῶν φρατέρων τῶν συγγενῶν τῆς μητρὸς καὶ δημοτῶν μαρτυρίας. So hat Sauppe an Stelle des überlieferten καὶ συγγενῶν den Text mit Rücksicht auf § 69 hergestellt und die Neueren sind ihm darin mit Recht gefolgt. Wie lautete nun jene μαρτυρία? Eine Stelle aus dem Epilog scheint uns einen Anhalt dafür zu gewähren § 68 τὰ δὲ περὶ τῆς μητρὸς ἀκούσατε. ἔμοι γάρ ἐστι μήτηρ Νικαρέτῃ Δαμοστράτου θυγάτηρ Μελιτέως. ταύτης τίνας οἰκεῖοι μαρτυροῦσι; πρῶτον μὲν ἀδελφίδοι δύο, εἴτα τοῦ ἐτέρου ἀδελφίδου δύο υἱοί. 69. ἀλλὰ μὴν καὶ φράτερες τῶν οἰκείων αὐτῆς ταῦτα μεμαρτυρήκασι. Wie hat man jene Frage ταύτης τίνας οἰκεῖοι μαρτυροῦσι; zu verstehen? Westermann-Rosenberg erklärt sie im Anschluß an Schäfer im App. crit.: „μαρτυροῦσι, daß sie bürgerlicher Abkunft sei“. Wenn gegen Reiskes Bemerkung, daß in Hinsicht auf § 67 εἶναι hinter οἰκεῖοι zu fehlen scheine, Schäfer a. a. O. bemerkt: Non opus hunc locum ad rationem illius conformari, so hat er offenbar die weitgehende Gleichheit der beiden aufeinander folgenden Perioden zu gering geachtet. § 67 τίς ἦν κοί πατήρ; ἔμοι Θούκριτος. οἰκεῖοί τινε εἶναι μαρτυροῦσιν αὐτῷ; πάνυ γε· πρῶτον μὲν γε τέτταρες ἀνεψιοί, εἴτ' ἀνεψιαδοῦς. Ob ferner gegen Schäfers Erklärung Huius quinquam propinqui testes sunt? nicht die Stellung von ταύτης spricht, will ich dahingestellt sein lassen, da mir kein schlagendes Beispiel zur Hand ist. Aber auch bei dieser Deutung der Worte ταύτης τίνας οἰκεῖοι kann man zu μαρτυροῦσι nicht ἀτὴν εἶναι, sondern nur οἰκεῖοι εἶναι ergänzen. Dann kann auch die Bedeutung der Worte ἀλλὰ μὴν καὶ φράτερες. . . ταῦτα μεμαρτυρήκασι nicht mehr zweifelhaft sein; die Phrateren haben bezeugt, daß jene Verwandten der Mutter des Sprechers es wirklich sind. Dieses Ergebnis auf § 39 übertragen, ergibt als Inhalt der μαρτυρία die Bestätigung, daß die Angaben der Verwandten des Euxitheos der Wahrheit entsprechen.

Doch gesetzt auch, das Zeugnis habe tatsächlich nicht so gelautet, so viel ist sicher, daß der Redner sich nicht bezeugen ließ, seine Mutter sei in die Phratrie eingeführt worden.

Um diese Unterlassung zu erklären, kann man nicht wohl darauf hinweisen, daß er ja auch bei seinem Vater sich jenes Zeugnisses nicht bedient habe. Denn der Vater des Sprechers ist bereits

aus dem Leben geschieden (§ 24 ζῶν ὁ πατήρ, § 29 βιούς ἐτι τόσα καὶ τόσα). Daß aber seine Mutter noch lebt, erhellt einerseits daraus, daß nirgends das Gegenteil behauptet wird, anderseits aus Stellen wie § 31 und § 34, vor allem aus § 70 ἐγὼ δὲ τοῦ μὲν πατρὸς ὀρφανὸς κατελείφθην, τὴν δὲ μητέρ' ἵκετεύω ὑμᾶς. . . . ἀπόδοτέ μοι θάψαι εἰς τὰ πατρῶα μνήματα. . . . Somit haben wir einen zweiten Fall gefunden, wo jenes scheinbar so wichtige Zeugnis über die Einführung eines Mädchens in die Phratric fehlt, trotzdem es sich um einen eigentlichen Bürgerrechtsprozeß handelt.

Recht interessant ist auch der Indizienbeweis für das Bürgerrecht der Mutter des Sprechers, der auf der Tatsache ihrer doppelten Vermählung fußt. „Mein Vater,“ sagt Euxitheos, „war ja nicht der erste Gatte meiner Mutter; dies war Protomachos, der auch eine (legitime) Tochter mit ihr gezeugt und [ὡς ἑαυτοῦ οὐκ ἔστιν] verheiratet hat.“ Ist das nicht seltsam? Hätte er nicht vielmehr betonen sollen, daß Protomachos das Mädchen in die Phratric eingeführt hat? Wir hören nichts davon und doch gilt es als vollbürtig. Noch ein anderes wichtiges Indizium kann der Sprecher zugunsten seiner Mutter vorbringen: es ist die Form, unter der sein Vater die Ehe mit ihr eingegangen ist: ἐγγυᾶται ὁ πατήρ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν παρὰ τοῦ ἀδελφοῦ. Er ließ sich die Mutter durch ἐγγύησις zur Frau geben durch ihren κύριος in Gegenwart von Zeugen.

Auf diese Weise also erweist Euxitheos, daß sein Vater und seine Mutter echtbürtig sind. Er hat dadurch den Unterbau klar gestellt, auf dem sein Bürgerrecht steht; nun kann er auch das Gebäude seines Beweises zum Abschluß bringen durch den Hinweis, daß jenen Grundbedingungen des Bürgerrechtes auch die äußeren Merkmale entsprechen, daß er ebenso wie jeder vollberechtigte Bürger in die Phratric und den Demos eingeführt ist und Ämter bekleidet hat. Der Redner gibt seiner Beweisführung einen markanten Abschluß, der in der Folgerung gipfelt, daß er als Erbe seines Vaters in familien- wie in staatsrechtlicher Beziehung naturnotwendig Bürger sei. In wuchtigen Worten, einer Definition des Begriffs πολίτης, führt er uns auf den Höhepunkt der Rede εἰπεῖν . . . τὸ ἀπλούστατον, οἶμαι, καὶ δικαιοτάτον, ἔξ ἀμφοτέρων ἁπλῶν ὄντα με, κληρονομηκότα καὶ τῆς οὐσίας καὶ τοῦ γένους, εἶναι πολίτην. Es war ein meisterhafter Zug, erst an dieser Stelle das Argument von der Einführung samt den zugehörigen Zeugnissen anzubringen. Hier gewann es seine Bedeutung; ohne den unabhängig geführten Nachweis, daß der Beklagte wirklich Bürger sei, war es nichts als ein Indizium, ein Prä-

judiz, dessen Geltung anfechtbar oder vielmehr tatsächlich angefochten war.

Aber freilich, mit dem Nachweis, daß Vater und Mutter des Sprechers Bürger seien, ist seine Aufgabe noch nicht erledigt. Es blieb noch immer ein sehr gewichtiger Einwand zu widerlegen, der leicht erhoben werden konnte: Zugegeben, deine Eltern seien Bürger, aber du selbst bist gar nicht ihr Sohn, προσποιεῖ αὐτῶν εἶναι.

Um einen besseren Einblick in die Frage zu gewinnen, ist es das Nächstliegende, die 12. Rede des Isäus für Euphiletos zum Vergleiche heranzuziehen; auch diesem ist das Bürgerrecht bei einer διαψήφισις von seinen Demoten aberkannt worden; auch er appelliert an die Heliäa. Ein Unterschied besteht allerdings: Sein Vater Hegesippos und seine beiden Halbbrüder, von denen der eine seine Verteidigung führt, gelten als vollbürtig; „auch Euphiletos' Mutter ist als solche und als Bürgerin anerkannt und die Frage nur, ob er aus einer früheren Verbindung derselben mit einem Nichtbürger stammt“ (Blass, Att. Bereds. II², 571). War dies wirklich der Fall, dann war er ein untergeschobenes Kind. Das Thema war daher darzutun, daß jener tatsächlich Sohn des Hegesippos und seiner zweiten Gattin sei. Bewiesen konnte dies hauptsächlich nur durch Zeugnisse werden, durch Zeugnisse seines Vaters, seiner Brüder und der übrigen Verwandten. Dabei kam alles darauf an, daß diese Zeugnisse glaubwürdig und verläßlich waren. Diesem Nachweis ist der größere Teil des uns erhaltenen Fragmentes gewidmet.

Zunächst — sagt der Redner — sei nicht einzusehen, weshalb der Vater τοῦτον μὴ ὄντα αὐτοῦ ὅν εἰσποιεῖτο; dies täten nur kinderlose oder arme Leute, die sich einen Vorteil davon versprächen; beides treffe bei dem Vater nicht zu. Auch werde ihm selbst niemand zumuten, daß er ein falsches Zeugnis für den Beklagten ablege, nur um seinen eigenen Erbanteil zu schmälern, zumal da er dies Zeugnis nie mehr widerrufen könne. Dann folgen die Gründe, warum die Schwiegersöhne des Hegesippos, ein mütterlicher Onkel des Sprechers, endlich drei andere Verwandte besonderes Vertrauen verdienen.

Kehren wir zu unserer Rede zurück und betrachten wir ihren Gedankengang! ἐγὼ δ' . . . ἐμαυτὸν Ἀθηναῖον ὑπέληφα ὥσπερ ὑμῶν ἕκαστος ἑαυτὸν, μητὲρ' ἐξ ἀρχῆς νομίζων, ἦν περ εἰς ὑμᾶς ἀποφαίνω, καὶ οὐχ ἑτέρας μὲν ὦν ταύτης δὲ προσποιούμενος· πατέρα πάλιν, ὡς ἂν Ἀ., τὸν αὐτὸν τρόπον. Diese Worte lassen keinen Zweifel darüber zu, daß es sich um denselben Gedanken handelt, der das

Thema der Rede für Euphiletos bildet. Was aber der Redner sagt, um den darin enthaltenen Einwand zu widerlegen, ist ziemlich kühn und daher nicht ganz leicht verständlich. Seine Erwägung ist wohl die: Jeder ξένος, der sich das Bürgerrecht widerrechtlich anmaßt, hat zweierlei Eltern; nichtbürgerliche, von denen er wirklich stammt, und bürgerliche, deren Sohn zu sein er vorgibt. Gesetzt also, der Sprecher wäre ein ξένος, so hätte auch er sich bei dem Versuche, sich ins Bürgerrecht einzuschleichen, nicht zu seinen wahren (nicht-bürgerlichen) Eltern bekannt, sondern sich, wenn ihm der Tatbestand bekannt war, um andere (bürgerliche) Eltern umgesehen, um sich als deren Sohn auszugeben. Das sei aber nie der Fall gewesen; da er sich vielmehr seit jeher zu seinen wirklichen (bürgerlichen) Eltern bekenne, so müsse er auch mit Fug und Recht als Bürger gelten.

Wir haben schon bei Erörterung der Rede für Euphiletos darauf aufmerksam gemacht, daß es bei der Widerlegung des in Rede stehenden Vorwurfes hauptsächlich darauf ankam zu zeigen, daß das Zeugnis der Verwandten glaubwürdig sei. So finden wir hier neuerdings einen Passus über dieses Thema, das wiederholt an anderen Stellen in anderem Zusammenhange besprochen worden war. Da lesen wir denselben Hinweis auf das persönliche Interesse (ἐξ ἧν δὲ δήπου τούτοις, εἰ νόθος ἢ ξένος ἦν ἐγώ, κληρονόμοις εἶναι τῶν ἐμῶν πάντων), den auch der Bruder des Euphiletos zugunsten seines Zeugnisses geltend macht; es wird ferner auf das Mißverhältnis aufmerksam gemacht, in dem eine augenblickliche donatio zu jenem sicheren Gewinne stünde, endlich auf den Zeitpunkt, in dem jene Bestechung zuerst stattgefunden haben mußte, zu einer Zeit, da der Beklagte persönlich noch gar nicht handlungsfähig war. Wie nun in der Rede des Isäus bei Besprechung des väterlichen Zeugnisses es heißt μεμαρτύρηται ὑμῖν τοῦτον ἐκ παίδων τρέφων καὶ ἀκῶν, so wird auch hier betont betreffs der Verwandten παιδίον ὄντα μ' εὐθέως ἦγον εἰς τοὺς φράτερας.

Der Redner macht noch auf ein drittes aufmerksam. Wenn er ξένος sei, so gebe es ja einen positiven Beweis dafür, den die Gegner nicht erbracht hätten, den nämlich, daß er früher μετοικίον gezahlt habe oder einer der Seinen, ferner daß er zuerst vergebliche Versuche gemacht habe, bei anderen Demeen anzukommen, ehe er bei den Halimusiern aufgenommen worden sei.

Ich übergehe nun den IV. Punkt und bespreche noch den Epilog. Der Redner faßt die Beweisführung zusammen, indem er die bei der ἀνάκρισις θεσμοθετῶν übliche Form zugrunde legt.

Nachdem er die Frage nach Vater und Mutter gestellt und an die Zeugnisse, die er vorgebracht hat, erinnert hat, führt er fort *τίvoc οὖν ἂν προσδέοιθε; καὶ γὰρ ὅτι κατὰ τοὺς νόμους ὁ πατὴρ ἔγημε καὶ γαμηλίαν τοῖς φράτερσιν εἰσήνεγκε, μεμαρτύρηται*. Beide Zeugnisse (das erste bezieht sich natürlich auf die Heirat durch *ἐγγύησις*) waren bereits gebracht worden (II b) β), aber dort nicht zu genügender Geltung gekommen. Der Redner legt offenbar sehr großen Wert darauf. Gewiß, er konnte der echte Sohn eines Bürgers und einer Bürgerin sein, ohne gesetzlich vollzogene Ehe seiner Eltern war er nicht Bürger, sondern nur *vóthoc*.

Überblicken wir nun nochmals diese Ausführungen, so kommen wir zu dem interessantesten Ergebnisse, daß die Beweisführung in der Rede gegen Eubulides auf alle jene Möglichkeiten Bezug nimmt, auf Grund deren man jemandes Bürgerrecht anfechten konnte:

1. Vater und (oder) Mutter sind Nichtbürger:

a) der Vater des Beklagten hat sich widerrechtlich in das Bürgerrecht eingedrängt;

b) der Vater hat eine *ξένη* zur Frau genommen;

2. Vater und Mutter sind Bürger:

a) es hat keine *ἐγγύησις* stattgefunden;

b) das Kind ist ein untergeschobenes.

2.

An zweiter Stelle möchte ich jene Rede behandeln, die uns schon in der Einleitung beschäftigt hat, die VIII. des Isäus. Sie ist in einer Erbschaftsangelegenheit gehalten. Der Erblasser Kiron war — so berichtet der Sprecher — in erster Ehe mit einer Base, der Tochter einer Schwester seiner Mutter, verheiratet, die ihm eine Tochter gebar. Nach ihrem frühen Tode vermählte er sich zum zweiten Male, und zwar mit der Schwester eines gewissen Diokles. Aus dieser Verbindung stammten zwei Söhne, die schon in früher Jugend noch vor dem Vater starben. Seine Tochter aus erster Ehe gab Kiron, als sie erwachsen war, zuerst dem Nausimenes und nach dessen Tode dem Vater des Sprechers zur Frau mit der freilich geringen Mitgift von 10 Drachmen (Blass, Att. Bereds. II², S. 556, Anm. 9). Als Kiron starb, bewarben sich um seine Hinterlassenschaft 1. die Söhne jener Tochter, 2. der Sohn eines Bruders; dieser behauptete, „die Mutter des Sprechers sei ein Hetärenkind und gar nicht Tochter des Kiron gewesen“ (Blass a. a. O. 555). Diese Behauptung zu widerlegen, war daher die erste Aufgabe des

Redners, wie auch die Prothesis bemerkt (§ 6) πρῶτον μὲν οὖν, ὥς ἦν ἡ μήτηρ ἡ ἐμὴ Κίρωνος θυγάτηρ γνησία, ἐπιδείξω τοῦτο ὑμῖν τὰ μὲν πάλαι γεγενημένα λόγων ἀκοή καὶ μαρτύρων, τὰ δ' ὥστε καὶ μνημονεύεσθαι, τοῖς εἰδόσι χρώμενος μάρτυσιν, ἔτι δὲ τεκμηρίοις ἃ κρείττω τῶν μαρτυριῶν ἔστιν, also durch einen Beweis, der sich auf Indizien und Zeugnisse stützt. Von der knappen Erzählung 7—8 leitet ein kurzer Übergang hinüber zur Argumentation. Diese beginnt der Sprecher folgendermaßen:

§ 9. ἀνάγκη τὴν ἐμὴν μητέρα, εἴτε θυγάτηρ ἦν Κίρωνος εἴτε μή, καὶ εἰ παρ' ἐκείνῳ διητάτο ἡ οὐ, καὶ γάμους εἰ διττοὺς ὑπὲρ ταύτης εἰστίαεν ἡ μή, καὶ προῖκα ἦντινα ἐκάτερος ἐπ' αὐτῇ τῶν γημάντων ἔλαβε, πάντα ταῦτα εἰδέναι τοὺς οἰκέτας καὶ τὰς θεραπαίνας ὥς ἐκεῖνος ἐκέκτητο. Daher habe er vom Gegner die Auslieferung der Sklaven zur βάσανος gefordert; diese sei aber verweigert worden. Er weist darauf hin, welches Licht dies auf die Aussagen der gegnerischen Zeugen werfe, und betont, welche Bedeutung man allgemein jenem Beweismittel (der βάσανος der Sklaven) beilege. 9—13.

Darauf führt er „seine jetzt um so glaubwürdiger erscheinenden Zeugen vor, woran sich eine Rekapitulation in rednerischer Form anschließt“. Τίνας εἰκὸς εἰδέναι τὰ παλαιά; δῆλον ὅτι τοὺς χρωμένους τῷ πάππῳ. μεμαρτυρήκασι τοῖνυν ἀκοὴν οὗτοι. — τίνας εἰδέναι τὰ περὶ τὴν ἔκδοσιν τῆς μητρὸς ἀνάγκη; τοὺς ἐγγυσημένους καὶ τοὺς ἐκείνοις παρόντας ὅτε ἡγγυῶντο. μεμαρτυρήκασι τοῖνυν οἱ τε Ναυσιμένους προσήκοντες καὶ οἱ τοῦ ἐμοῦ πατρός. — τίνας δὲ οἱ τρεφομένην ἔνδον καὶ θυγατέρα οὖσαν εἰδότες γνησίαν Κίρωνος; οἱ νῦν ἀμφισβητοῦντες ἔργῳ φανερώς μαρτυροῦσιν ὅτι ταῦτ' ἔστιν ἀληθὴ, φεύγοντες τὴν βάσανον. Wir sehen, es sind dieselben Tatsachen, die er durch die βάσανος der Sklaven hatte erhärten wollen (§ 9), nur in umgekehrter Reihenfolge. Das also soll der Zeugenbeweis sein! Was man darunter zu verstehen hat, hat uns, glaube ich, die Rede gegen Eubulides und gegen Euphiletos deutlich gelehrt: es sind dies die Zeugnisse der Verwandten, daß die betreffende Person ἀστός (ἀστή) und mit ihnen verwandt sei, wozu sich bei toten Männern ein Zeugnis der Demoten und Phrateren gesellt, daß der Betreffende ihr Mitglied gewesen sei.

Dieser Art also wäre das Zeugnis τρεφομένην ἔνδον καὶ θυγατέρα οὖσαν εἰδέναι γνησίαν Κίρωνος, das der Sprecher durch die βάσανος hatte erhärten wollen. Μαρτυρίαι von Verwandten, worin sich deren Anerkennung ausgesprochen hätte, fehlen. Was unter den παλαιά zu verstehen ist, die die χρώμενοι τῷ πάππῳ bezeugen, läßt sich nicht entscheiden. Daß aber die ἐγγύη (ἐκδοσις) seitens

des Vaters nur ein Indizium ist, haben wir schon bei Besprechung der Rede gegen Eubulides hervorgehoben. Es enthält also schon dieser Abschnitt ein doppeltes Indizium und es ist daher nur natürlich, wenn der Redner fortfährt:

§ 15. Ἡμεῖς τοίνυν καὶ ἄλλα τεκμήρια πρὸς τούτοις ἔχομεν εἰπεῖν, ἵνα γνῶσεσθε ὅτι ἐκ θυγατρὸς ἡμεῖς Κίρωνος ἐσμέν, nämlich, daß dieser, οἶα... εἰκόσ πάππον ὕων ἐξ αὐτοῦ θυγατρός, sie zu allen Opferfesten zuzog, zu den ländlichen Dionysien mitnahm und namentlich an den Opfern für Zeus κτήσιος, zu denen er weder Sklaven noch Fremden Zutritt gewährte, teilnehmen ließ. Er hätte dies — meint der Sprecher — gewiß nicht getan, εἰ μὴ θυγατρίδοῦς ἡμᾶς ἐνόμιζεν εἶναι. Die naturgemäße Folgerung lautet, daß er die Mutter des Knaben als rechtmäßige Tochter ansah. 15—17.

Daß sie es war — heißt es weiter — geht übrigens auch aus dem hervor, was ihr Gatte getan und was die Frauen der Demoten betreffs ihrer beschlossen haben. Jener erfüllte nämlich jene Bräuche, welche das Herkommen für eine regelrechte Ehe vorschrieb: γάμους εἰστίεσε. . . . τοῖς τε φράτερι γαμηλίαν εἰσήνεγκε. . . . Die Frauen der Demoten aber ersahen sie gemeinsam mit der Gattin des Διοκλῆς dazu aus ἀρχειν εἰς τὰ Θεσμοφόρια. . .

Seine Söhne aber führte der Vater nach ihrer Geburt in die Phratrie ein ὁμόσας κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους ἢ μὴν ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν, ohne daß jemand Einspruch erhoben hätte.

Es sind nun die erwähnten Vorgänge gar nicht denkbar, wenn es nicht ausgemacht war, daß die Mutter γνησία θυγάτηρ Κίρωνος sei. 18—20. Der letzte Punkt endlich lautet:

21. Ἔτι τοίνυν, ὦ ἄνδρες, καὶ ἐξ ὧν ὁ Διοκλῆς ἔπραξεν ὅτε ἡμῶν ὁ πάππος ἐτελεύτησε, γινῶναι ῥᾶδιον ὅτι ὠμολογοῦμεθα εἶναι θυγατρίδοι Κίρωνος. . . . Diokles hat sich — will der Sprecher sagen — ihm gegenüber so benommen, als betrachte er ihn als den Sohn einer legitimen Tochter des Verstorbenen, und hat ihn dadurch selbst anerkannt.

Überschauen wir nochmals die ganze Beweisführung, so scheint sich mir folgendes zu ergeben: Wir haben es hauptsächlich mit einem Beweise durch Indizien zu tun; diese sind im allgemeinen nach folgendem Schema geordnet:

1. Handlungen des Kiron, welche erkennen lassen, daß er
 - a) die Mutter des Sprechers,
 - b) deren Söhne anerkennt;

2. Handlungen des Vaters des Sprechers, aus denen hervorgeht, daß er

a) die Gattin als legitime Tochter des Kiron betrachtet (daneben eine anerkennende Handlung der Frauen der Demoten),

b) daß er die Söhne aus jener Verbindung als γνήσιοι anerkennt;

3. Handlungen des Diokles, welche die Anerkennung involvieren.

3.

Ich will ferner noch einige Abschnitte der sechsten Rede des Isäus περί τοῦ Φιλοκτήμονος κλήρου besprechen, indem ich im übrigen auf Blass (Att. Bereds. II², 548 ff.) verweise. Um die διαμαρτυρία des Androkles, der Sohn der Alke sei υἱὸς γνήσιος des Euktemon, zu widerlegen, bemerkt der Redner § 10 Εὐκτῆμονι γάρ, ὡς ἄ., τῷ Φιλοκτῆμονος πατρί, τοὺς μὲν ὄντως γενομένους παῖδας, Φιλοκτῆμονα καὶ Ἑργαμένην καὶ Ἠγήμονα καὶ δύο θυγατέρας, καὶ τὴν μητέρα αὐτῶν ἦν ἔγμεν ὁ Εὐκτῆμων, Μεισιάδου Κηφισιῶς θυγατέρα, πάντες οἱ προσήκοντες ἴσασι καὶ οἱ φράτερες καὶ τῶν δημοτῶν οἱ πολλοὶ καὶ μαρτυρῆουσιν ὑμῖν· ὅτι δ' ἄλλην τινὰ ἔγμε γυναῖκα, ἐξ ἧστινος οἶδε αὐτῷ ἐγένοντο, οὐδεὶς τὸ παράπαν οἶδεν οὐδ' ἤκουε πώποτε ζῶντος Εὐκτῆμονος. καίτοι τούτους εἰκὸς πιστοτάτους εἶναι νομίζειν μάρτυρας· τοὺς γὰρ οἰκείους εἰδέναι προσήκει τὰ τοιαῦτα.

Welcher Genetiv bei οὐδεὶς (τὸ παράπαν οἶδεν) zu ergänzen sei, ergibt sich aus dem folgenden τούτους. Daß dies τούτους sich auf die Gesamtheit der Vorhergenannten bezieht, ist klar. Nun wird es aber gleich darauf durch οἰκείους erklärt, das also hier als weiterer Begriff die προσήκοντες miteinbegreift in ähnlicher Weise wie πρὸς Εὐβ. 67 οἰκεῖοι τινες εἶναι μαρτυροῦσιν αὐτῷ; πάνν γε· πρῶτον μὲν γε... ἀνεψιοὶ... εἶτα φράτερες, εἶτα, γεννήται. . .

Jenes Zeugnis wird von drei Gruppen von Zeugnenden abgelegt und umfaßt dreierlei Tatsachen: 1. daß Philoktemon und seine beiden Brüder wirkliche und eheliche Söhne des Euktemon sind [das müssen alle Verwandten, Phrateren und Demoten wissen, und zwar wissen das die Angehörigen der beiden Körperschaften auf Grund der Einführung, beziehungsweise der Ausübung der dadurch erlangten Rechte (vgl. die Bemerkungen zur Rede g. Eub. § 23, S. 184)]; 2. daß die beiden Schwestern Philoktemons vollbürtig; 3. daß ihre Mutter legitime und einzige Gattin Euktemons ist. Eine offizielle Kenntnis dieser beiden Tatsachen kann man bei den

Demoten nun nicht voraussetzen; sie beruht ja bloß auf dem innigeren Zusammenhang zwischen den Mitgliedern desselben Demos; daher heißt es auch τῶν δημοτῶν οἱ πολλοί. Wie aber die Aussagen der Phrateren über die beiden Punkte gelautet haben und auf welche Grundlage sie zurückgegangen sein mögen, wollen wir hier unentschieden lassen, nur bezüglich der Mutter darauf aufmerksam machen, daß bei ihr die γαμηλία bezeugt werden konnte.

Von § 13 an sucht der Redner nachzuweisen, daß eine gewisse Kallippe, die die Gegner als Mutter der beiden Knaben bezeichnet hatten, es nicht gewesen sein könne, da die Angaben über sie chronologisch unmöglich seien. Dann heißt es (§ 15) ἔτι δὲ καὶ γινώσκεισθαι αὐτὴν ὑπὸ τῶν Εὐκτήμερος οἰκείων ἀναγκαῖον ἦν καὶ ὑπὸ τῶν οἰκετῶν, εἰ περ γε συνήκυσεν ἐκείνῃ ἡ διητήθη τοσοῦτον χρόνον ἐν τῇ οἰκίᾳ. Es folgt der Hinweis, daß der Antrag der Partei des Sprechers, die beiderseitigen Sklaven einer βάρανος zu unterziehen, von der Gegenpartei abgelehnt worden sei. Das gleiche Argument haben wir Is. VIII, 9—13 gefunden (vgl. S. 191).

Von § 17 an „gibt nun der Sprecher eine ausführliche Erzählung über die wahre Herkunft der Kinder“; er berichtet das Vorleben der Alke, ihre Beziehungen zu Euktemon, ihren wachsenden Einfluß auf den alternden Mann und als dessen Ergebnis seinen Entschluß, τὸν πρεσβύτερον τοῖν παιδοῖν εἰσαγαγεῖν εἰς τοὺς φράτερας ἐπὶ αὐτοῦ ὀνόματι. Es folgt nun die Geschichte dieser seltsamen Einführung (22—24), endlich ein Raisonnement über das Berichtete, mit den immer wiederkehrenden Worten: wenn jene wirklich γνήσιοι waren. Wird in anderen Reden zugunsten des Beschuldigten geltend gemacht, daß er in die Phratrie eingeführt worden ist, so wird hier umgekehrt aus den Vorgängen bei dieser Einführung ein sehr gewichtiges Indizium gewonnen, das für die Anklage spricht. Daß natürlich solchen Indizien gegenüber der Versuch der Gegner, die Mutter der Knaben als Bürgerin zu erweisen, hinfällig wird, braucht nicht bemerkt zu werden. Klar und deutlich zeigt jene Geschichte von der Einführung, welche Rolle die Angehörigen (beziehungsweise Verwandten) bei diesem Akte zu spielen berufen sind. Philoktemon erhebt Einsprache gegen die Aufnahme; die Phrateren weisen die Bewerber ab. Bei der zweiten Einführung erhebt Philoktemon keinen Widerspruch; das mußte den Phrateren doch erst recht auffallen. Aber sie denken wohl: wenn es jenem recht ist, muß es auch uns recht sein; und so geben sie dem Gesuche statt. Daß sie sich ein selbständiges Urteil bilden sollen und können,

zeigt deutlich die Zurückweisung des Sohnes des Phrastor durch die Genneten ([Dem.] c. Neaer. 59).

Es folgt dann ein Bericht über die späteren Handlungen Euktemons und die Machenschaften und Kniffe der Gegner, woraus der Redner immer wieder den Schluß zieht, alles dies weise darauf hin, daß die Knaben nicht γνήσιοι seien. 27—46. Endlich berichtet er von dem anmaßenden Gebaren der Alke und einem Beschluß, den der Rat ihretwegen faßte. 47—50.

Der Epilog bringt eine Stelle, die an das § 10—11 Gesagte stark anklängt: ὡς οὖν εἰσι γνήσιοι οἱ παῖδες οἶδε, τοῦτ' αὐτὸ ἐπιδεικνύτω, ὥσπερ ἂν ὁμῶν ἕκαστος. οὐ γὰρ ἂν εἶπη μητρὸς ὄνομα, γνήσιοι εἶναι, ἀλλ' ἂν ἐπιδεικνύῃ ὡς ἀληθῆ λέγει, τοὺς συγγενεῖς παρεχόμενος τοὺς εἰδότας συνοικοῦσαν τῇ Εὐκτῆμονι καὶ τοὺς δημότας καὶ τοὺς φράτερας, εἴ τι ἀκηκόασι πῶποτε ἢ ἴσασιν ὑπὲρ αὐτῆς Εὐκτῆμονα λητουργήσαντα, ἔτι δὲ ποῦ τέθαιπται, ἐν ποίοις μνήμασι....

4.

Haben sich die beiden letzten Reden auf Erbschaftsstreitigkeiten bezogen, so lernen wir in der Rede des [Dem.] c. Neaer. eine Klagerede bei einer γραφῇ ξένιας kennen (Blass, Att. Bereds. III²/1, S. 536 ff). Der erste Teil der Argumentation sucht den Nachweis zu führen, daß Neaira ξένη war, indem deren ganzer Lebenslauf aufs ausführlichste erzählt und für jeden Punkt die nötigen Zeugnisse beigebracht werden. Das Thema des nächsten Abschnittes bezeichnet der Redner im § 49: βούλομαι δ' ὑμῖν καὶ αὐτὸν Στέφανον τούτῳ ἐπιδείξαι καταμεμαρτυρηκότ' αὐτῆς ὡς ἔστι ξένη und berichtet nun von dessen vergeblichen Versuchen, Phano — nach des Redners Behauptung eine Tochter der Neära — als seine legitime Tochter zu verheiraten. In den Erlebnissen der Tochter, die beidemal von ihren Gatten verstoßen wird, sieht der Redner einen Beweis dafür, daß Neära, ihre Mutter, ξένη sei. Auf die besonderen Umstände näher einzugehen, können wir uns umso eher versagen, als wir später noch darauf zurückkommen werden. Aber der Umstand darf nicht schweigend übergangen werden, daß sich nirgends die Behauptung findet, Phano sei nicht in eine Phratie eingeführt worden. Allerdings könnte man diese Unterlassung damit erklären, daß Phano entweder, weil sie wirklich Tochter des Stephanos war, oder als solche (widerrechtlich) in die Phratie eingeführt worden sei. Darauf ließe sich jedoch entgegenen, daß Apollodor dann von einer unberechtigten Einführung hätte sprechen müssen. Tatsäch-

lich berichtet er zwar von einer unberechtigten Einführung der Söhne, aber nur von einer ungesetzlichen ἐγγύσις der Tochter der Neära (§ 13 ἀλλοτρίους δὲ παῖδας εἰσαγαγόντα εἰς τε τοὺς φράτερας καὶ εἰς τοὺς δημότας, ἐγγυῶντα δὲ τὰς τῶν ἑταίρων θυγατέρας ὡς αὐτοῦ οὐκας...).

5.

Fassen wir das Ergebnis unserer bisherigen Ausführungen zusammen, so können wir folgende Beobachtungen konstatieren:

In den Bürgerrechts- und jenen Erbschaftsprozessen, in die die Frage nach dem Bürgerrechte hineinspielt, wird stets, soweit es sich um Männer handelt, die Einführung in die Phratrie als Indizium zugunsten des Beschuldigten geltend gemacht, nur nicht für den toten Vater des Euxitheos. Was ein Zeugnis über die Einführung in diesem Falle bedeutet hätte und wie es vielmehr tatsächlich gelaute hat, ist a. O. (S. 182 ff.) zur Genüge besprochen. In den anderen Fällen handelt es sich um Lebende und von diesen sind wieder die auszuscheiden, bei denen eigentlich der Nachweis der Adoption (inter vivos) erbracht werden soll. Bei den übrigen aber hat jenes Argument nur die Bedeutung eines Präjudizes, da die bürgerliche Herkunft einem jederzeit — und Gelegenheiten hiezu gab es genug — bestritten werden konnte. Daher ist vor Gericht der Hauptbeweis darauf gerichtet darzutun, daß Vater und Mutter des Beklagten ἀτρί und durch ἐγγύσις verheiratet waren, beziehungsweise, falls diese Tatsachen anerkannt sind, daß der Beschuldigte nicht ὑποβολιμαῖος (πλατὸς) ist.

Was wir hier erörtert haben, gilt natürlich nur von Verteidigungsreden und wirklich sind die hierauf bezüglichen erhaltenen Reden alle von der Art.

In den Fällen, wo das Bürgertum einer Frau strittig ist, finden wir jenes Argument nur einmal, und zwar in einer Klagerede, bei einer Frau, die nicht von ihrem Vater verheiratet worden ist. Dagegen fehlt es in der Rede gegen Ebulides, in einer Verteidigungsrede, wo man es doch eher erwartete, wo man auch nicht gut sagen kann, daß dieser Akt einfach unterblieben sei, da das Bürgerrecht jener Frau (der Mutter des Sprechers) durch andere, bessere Gründe erwiesen wird.

So müssen wir offenbar schließen, daß im Streite um die Echtheit einer Frau dieser Beweisgrund noch weniger wog als beim Manne. Das ‚Warum?‘ soll die folgende Untersuchung lehren.

II.

Die Grundlagen der Untersuchung wären gelegt; wir treten an unser eigentliches Thema heran, das wir dahin formulieren: Ist die Aufnahme der Mädchen (beziehungsweise Frauen) in die Phratrie in der gleichen Weise geschehen wie die der Knaben, und wenn nicht, worin bestand sie?

1.

Ehe wir jedoch diese Frage erörtern, müssen wir uns vor allem eine — soweit dies möglich ist — sichere Vorstellung von der Einführung der Knaben in die Phratrie zu bilden trachten, müssen wir namentlich die Hauptmomente, in die dieser Akt zerfällt, feststellen, da es im folgenden hauptsächlich unsere Aufgabe sein wird zu untersuchen, ob wir jene Momente bei der Einführung der Mädchen konstatieren können.

Das Phratrienproblem ist eines der schwierigsten und interessantesten des attischen Staatsrechtes; aber sehen wir auch von den Fragen nach der Zahl, dem Alter, der politischen und sozialen Bedeutung der Phratrien, ihrem Verhältnis zu den Phylen, Demen und Geschlechtern usw. völlig ab, so bietet die Frage, die für uns zunächst in Betracht kommt, die Frage, wie die Aufnahme in die Phratrien geregelt war, der Forschung genug Schwierigkeiten. Es erklärt sich dies ohneweiters aus der Art und Beschaffenheit unseres Quellenmaterials. Dieses umfaßt nämlich eine Anzahl einander widersprechender Notizen der Lexikographen, einige dürftige Angaben bei den Rednern, von denen gerade die ausführlichsten sich auf die Einführung von Adoptivöhnen beziehen, endlich ein paar Inschriften, darunter unser wichtigstes Denkmal, die bekannte Demotionideninschrift (C. J. A. II 841 b u. IV 2, pag. 205; Ditt. Syll. II², p. 37, N. 439)¹⁾.

Trotz der Fülle der Meinungsverschiedenheiten finden wir in einem Punkte fast allgemeine Übereinstimmung, daß nämlich die Organisation der Phratrien keine einheitliche gewesen sei. „Es war in den Phratrien nicht immer und gleichzeitig nicht in allen dieselbe Ordnung“, sagt im allgemeinen v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II, S. 267 und mit Bezug auf unser besonderes Thema Gilbert, Staats-Alt. I², S. 212: „Für die Formalitäten, unter denen

¹⁾ Die Literatur darüber findet man z. B. bei Ditt. a. a. O.; s. ferner die im Texte namhaft gemachten Schriften.

diese Aufnahme [sc. in die Phratrie] erfolgte, hatte der Staat, wie es scheint, nur allgemeine Normen, während die spezielle Anordnung derselben den einzelnen Phratrien überlassen war“. (Vgl. Solons Gesetz in Iustiniens Digesten XLVII, 22, 4 [Ditt. a. a. O. An. 12]).

Es gilt demnach jene Fälle klarzulegen, in denen die Selbstbestimmung der Phratrie eine natürliche Beschränkung finden mußte. M. E. gibt es deren drei:

1. Die Bedingungen, unter denen jemand in die Phratrie aufgenommen werden konnte, waren im Staatsgrundgesetz vorgezeichnet und daher für alle Phratrien die gleichen (O. Müller, Ib. f. Phil. 25. Sb., S. 682).

2. Desgleichen waren es die drei Hauptmomente des Aufnahmeaktes: εἰσαγωγή, διαδικασία, ἐγγραφή.

3. Endlich waren (vielleicht nur nach allgemein geltendem Brauche) der Zeitpunkt und die Zahl der Einführungen bei allen Bruderschaften im wesentlichen dieselben.

In der Zeit nach 403, die wir im folgenden allein in Betracht ziehen wollen, gilt als Grundlage des Bürgerrechtes die Abstammung ἐκ δυῖν ἀκτοῖν und aus einer durch ἐγγύησις geschlossenen Ehe. Darauf beruht die so oft zitierte Formel, deren sich der Vater bei der Einführung des Knaben bedient: [ὁμόκακ κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους] ἢ μὴν ἐξ ἀκτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν (Is. VIII 19). Dieser Fundamentalsatz dürfte nun endgiltig feststehen, seit Müller, Ib. f. Ph. Sb. 25, S. 732—745, entgegen den Anschauungen von Lipsius und anderen erfolgreich nachgewiesen hat, daß „die unehelichen Kinder von Bürger und Bürgerin das Bürgerrecht nicht besaßen“ und auch „vom Vater nicht legitimiert werden konnten“ (Müller, S. 711 ff.).

Wir haben beim Aufnahmeakt drei Momente unterschieden: 1. εἰσαγωγή (Einführung im engeren Sinne); 2. διαδικασία (Prüfung); 3. ἐγγραφή (Eintragung in die Liste). Die scharfe Unterscheidung der zwei ersten Punkte lehrt die Demotionideninschrift Z. 69 ff. τὰ πρότερα ψηφίσματα ἃ κεῖται περὶ τῆς εἰσαγωγῆς τῶν παίδων καὶ τῆς διαδικασίας. Aus der Inschrift lernen wir auch den dritten Punkt kennen. Da ist einmal im Antrag des Hierokles (über die außerordentliche διαδικασία) von der Tilgung aus der Liste die Rede, was eine Eintragung voraussetzt (18 ὅς δ' ἂν δόξη μὴ ὦν φρατὴρ εἰσαχθῆναι, ἐξαλειψάτω τὸ ὄνομα αὐτοῦ ὁ ἱερεὺς καὶ ὁ φρατρίαρχος ἐκ τοῦ γραμματείου), dann heißt es im Antrage des Nikodemos ausdrücklich: Wenn der Einführende von den Thiasoten an die Gesamtheit der

Brüder appelliert und diese den Aufnahmswerber anerkennen, so werde er eingeschrieben (ἐγγραφέσθω εἰς τὰ κοινὰ γραμματεῖα).

Gegenüber der Darstellung, die die Redner von dem Vorgange bei der Aufnahme geben, enthält die Inschrift entschieden ein Novum (Schöll a. sp. a. O. S. 10). Während sich nämlich bei den dort geschilderten Einführungen die drei von uns unterschiedenen Momente alle am gleichen Apaturienfeste abspielen, bestimmt der Antrag des Hierokles Z. 26 τὴν δὲ διαδικασίαν τὸ λοιπὸν εἶναι τῷ ὑτέρῳ ἔτει ἢ ᾧ ἂν τὸ κούρειον θύσῃ. Daß dies eine Neuerung, dies die einschneidende Änderung ist, die Hierokles beabsichtigt, scheint mir unzweifelhaft, während die Bestimmung φέρειν τὴν ψῆφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ nur entweder neu eingeschärft oder stereotyp hinzugefügt wird (vgl. Z. 17 u. 81; ferner [Dem.] c. Mac. 14 u. d. Stellen bei Reisch in Pauly's R.-E. I 2, 1690). Bedenken könnte der Umstand erregen, daß die Rednerstellen, die den Vorgang ausführlicher beschreiben, sich auf Adoptionen beziehen. Ich glaube, mit Unrecht; heißt es doch Is. VII 16: ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτός, ἐάν τε τινα φύσει γεγονότα εἰσάγῃ τις ἐάν τε ποιητόν... und auch die Inschrift scheint von der gleichen Voraussetzung auszugehen, da sie nirgends von der Einführung Adoptierter spricht.

Untrennbar waren διαδικασία und ἐγγραφή miteinander verbunden; ohne Prüfung und Abstimmung war eine Eintragung unmöglich. Wenn es in der Demotionideninschrift Z. 12 heißt ὅπόσοι μὴπω διεδικάσθησαν κατὰ τὸν νόμον τῶν Δημοσιωνιδῶν¹⁾, διαδικάσαι περὶ αὐτῶν αὐτίκα μάλα, so ersehen wir daraus, daß das Statut der Phratrie schon vorher die Abstimmung über die Einzuführenden verlangt hatte, daß jedoch der Mißbrauch eingerissen war, Leute ohne Prüfung in das Album einzutragen. Und wie bei den Demotioniden die Bestimmungen über die διαδικασία für die Zukunft verschärft werden, so gilt auch für die Phratrie, in die der Sprecher der siebenten Rede des Isäus durch Adoption eingeführt wird, die strenge Vorschrift, trotz des Eides des Einführenden μηδὲν ἥτιον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους, κἂν δόξῃ, τότε εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν, πρότερον δὲ μὴ (Is. VII 16).

Man wird vielleicht sagen, der Umstand, daß es in diesen beiden Phratrien so gehalten worden sei, beweise noch nicht, daß diese Vorschrift auch bei den anderen gegolten habe. Was die

¹⁾ Vgl. Müller (S. 761, Anm. 1), dessen Auffassung ich für nicht zutreffend halte, weil mir seine Erklärung von κ. τ. v. τ. Δ. sprachlich nicht gut möglich erscheint; Ditt. Syll. An. 11.

zweite Stelle betrifft, die mit ἐκτὶ δ' αὐτοῖς νόμος beginnt, so hat schon Müller, S. 769, Anm. 2, gegen Gilbert, Alt. I², S. 212, Anm. 3, bemerkt, wir hätten „keinen Grund zu meinen, das αὐτοῖς gehe speziell auf die eine gerade in Betracht kommende Phratrie und nicht auf die Bruderschaften im allgemeinen“. Wenn ferner Lipsius, Leipz. Stud. XVI, S. 162, erklärt: „Bisher wußten wir nur von der Form der Eintragung in die Phratrie, daß auf die Vorstellung des Einzuführenden und die Darbringung des Opfers sofort die Aufnahme erfolgte. Eine Abstimmung der Phratores war wenigstens dann unerläßlich, wenn ein Einspruch gegen die Aufnahme erfolgte“, so müssen wir uns fragen, ob der zweite Satz bedeutet, daß von einer Abstimmung dann nicht abgesehen werden konnte, wenn Einspruch erhoben wurde, oder daß eine Abstimmung nur dann vorgenommen werden durfte, wenn eine Einsprache vorlag. Entspricht die erste Alternative Lipsius' wirklicher Ansicht, so widerspräche er seinen eigenen vorhergehenden Worten; denn dann wäre auch nach seiner Auffassung die Abstimmung die Regel, ihre Unterlassung, wenn kein Zweifel herrscht, die Ausnahme. Andernfalls müßte man schließen, daß die Selbstbestimmung der Phatrien einer seltsamen Beschränkung unterlag. Es wäre den Phrateren unmöglich gewesen, einen Aufnahmswerber ohne Vorverhandlung einfach durch geheime Abstimmung abzuweisen. Und doch muß ihnen dies Recht zugestanden sein, wie man aus dem Berichte über die Abweisung des Sohnes des Phrator durch das γένος der Brytiden ([Dem.] c. Neaer. 59) schließen darf.

Wann und wie oft die Knaben eingeführt wurden, besonders, wann das Opfer κούρειον dargebracht wurde, was das Wort bedeute, worin es sich vom μέιον unterscheide, darüber gehen die Meinungen seit jeher auseinander.

Die Älteren, z. B. C. Sigonius, De re publ. Ath. lib. II. p. 49, hatten geglaubt, das 15. Lebensjahr sei das gesetzliche Jahr der Einschreibung gewesen, Petitus dagegen vertrat die Ansicht, die Knaben seien in der Kindheit (zwischen dem ersten und siebenten Jahre) eingeführt worden (Petitus, Leg. Att. ed. Wess. p. 226 ss.). Beide Ansichten kombinierte Böckh, De eph. Att. diss. prior (Kl. Schr. IV 139), indem er aus der Angabe des Pollux VIII 107 καὶ εἰς ἡλικίαν προελθόντων ἐν τῇ καλουμένῃ Κουρεώτιδι ἡμέρᾳ ὑπὲρ μὲν τῶν ἀρρένων τὸ κούρειον ἔθουον, ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν τὴν γαμηλίαν schloß, daß die Knaben, außer der gesetzlichen Eintragung in die Phratrieliste im Kindesalter, im 16. Jahre an der κουρεώτις der Apaturien den Phrateren neuerdings vorgestellt worden seien, *qua*

professione primum esse pubertatem sive ἡβην declaratam tonsasque puerorum comas probabile est.

Böckhs Anschauungen fanden außer etwa bei Platner, Beitr. S. 143. und K. F. Hermann wenig Anklang (Vgl. Philippi, Beitr. S. 102, Anm. 61). Erst nach Auffindung der Demotionideninschrift, durch die die Angaben des Pollux bestätigt schienen (vgl. Schäfer, Prg. von Pforta 1888, S. 6), wurde jene Ansicht erneut, mit dem Unterschied, daß man sich die Prüfung im Jahre der ἡβη stattfindend dachte (Schöll, Die kleisthen. Phratrien S. 7, Sb. d. b. Ak. 1889).

Gegen sie wendet sich Lipsius, Leipz. Stud. XVI, S. 159, während Müller in einer scharfsinnigen Hypothese sie von neuem verflucht. Müller haben u. a. zugestimmt: Samter, Familienfeste d. Griech. u. Röm., Berl. 1901, S. 70 ff.; Lécrivain, Dictionnaire des ant. s. v. Phratia; Ziehen, Leges Graec. sacr. S. 69 (vgl. besonders Anm. 9 u. 10). Lipsius dagegen hält seine Ansicht aufrecht in Schömanns Alt. II⁴, 575/6¹).

Der Kernpunkt der ganzen Frage scheint mir in der Erklärung der Worte zu liegen Z. 57 ὅπως δ' ἂν εἰδῶσι οἱ φράτερες τοὺς μέλλοντας εἰσάγεσθαι, ἀπογράφεσθαι τῷ πρώτῳ ἔτει ἢ ψ ἂν τὸ κούρειον ἄγῃ τὸ ὄνομα κ. τ. λ., die auf Vorschlag des Mene-xenos nachträglich hinzugefügt sind. Jene ältere Erklärung, die τῷ πρώτῳ ἔτει gleich τῷ προτέρῳ ἔτει verstand, ist nun endgiltig aufgegeben (vgl. Thumser St.-A. 324, An. 5, der auch die Konsequenzen aufzeigt, die sich daraus ergeben, Lipsius a. a. O. 163) und die Ansicht laut geworden, daß τῷ πρώτῳ ἔτει als ‚im Geburtsjahre‘ wörtlich zu deuten sei. Doch wie sind die Worte ψ ἂν τὸ κούρειον ἄγῃ zu verstehen? Ich sehe von anderen Deutungsversuchen zunächst ab und beschäftige mich nur mit den Ansichten von Lipsius und O. Müller.

Jener hat nämlich a. a. O. S. 165 die Stelle folgendermaßen erklärt *primo aetatis anno vel quocunque hostiam obtulerit*, und zwar in dem Sinne, daß das Opfer im ersten Jahre ebenfalls das κούρειον ist. Die Tragweite liegt klar zutage; hält man diese Bestimmung mit der früher zitierten Z. 26 τὴν δὲ διαδικασίαν τὸ λοιπὸν εἶναι τῷ ὑπέρῳ ἔτει ἢ ψ ἂν τὸ κούρειον θύῃ zusammen, so ergibt sich daraus, daß der Knabe in der Regel im ersten Lebensjahre in

¹) Vgl. noch Toepffer in Paulys R.-E. I s. v. Ἀπατούρια; Stengel, Kult.-Alt. S. 204 n. Berl. phil. W.-S. 1902, 785/6; A. Mommsen, Feste der Stadt Athen, S. 323 ff.

die Phratie durch ein Opfer eingeführt, daß dabei (nach alter Praxis auch bei den Demotioniden) über seine Abstammung abgestimmt und sein Name in die Phratrieliste eingetragen wurde. „Zugleich aber folgt, daß das $\kappa\acute{o}\upsilon\epsilon\iota\omicron\nu$ bei der Einführung von Knaben, das $\mu\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ also bei der Einführung von Mädchen dargebracht wurde.“

Hören wir nun, was O. Müller sagt! Dieser bemerkt zu Z. 114, S. 759: „Die Personalien der Einzuführenden sind vor der ersten und vor der zweiten Einführung zu veröffentlichen: im ersten Lebensjahr vor Darbringung des $\mu\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ und im Jahre der Darbringung des $\kappa\acute{o}\upsilon\epsilon\iota\omicron\nu$. Das η heißt respektive.“

S. 758 „ $\mu\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ heißt offenbar das „Kleinere, Geringere“, $\kappa\acute{o}\upsilon\epsilon\iota\omicron\nu$ ist nicht von $\kappa\acute{o}\rho\omicron\varsigma$, sondern von $\kappa\epsilon\acute{\iota}\rho\omega$ abzuleiten, es ist das Haarschuropfer. . . . Das „kleinere“ Opfer wurde bei der Einführung der Knaben in den ersten Lebensjahren, das $\kappa\acute{o}\upsilon\epsilon\iota\omicron\nu$ bei der in vorgerückterem Alter dargebracht. Nehmen wir an, die Knaben seien nur einmal eingeführt worden, so müssen wir, wie es auch Gilbert folgerichtig tut, das $\mu\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ für das Einführungsopfer der Mädchen erklären, kommen damit aber bezüglich der Worte selbst in größte Verlegenheit. Dann kann $\kappa\acute{o}\upsilon\epsilon\iota\omicron\nu$ nicht von $\kappa\epsilon\acute{\iota}\rho\omega$ abgeleitet werden, denn ein Haarschuropfer hat nur Sinn beim Übergang vom Knaben zum Jünglingsalter, nicht aber für erst kürzlich Geborene. Wir müßten es dann von $\kappa\acute{o}\rho\omicron\varsigma$ ableiten, bekommen damit aber keinen rechten Sinn, da durch nichts gekennzeichnet wird, daß es von $\kappa\acute{o}\rho\omicron\varsigma$ und nicht von $\kappa\acute{o}\rho\eta$ herkommt.“

Als Zeitpunkt der zweiten Einführung bezeichnet er den Eintritt der Geschlechtsreife S. 759: „Daß dieses Alter in Athen durch einen besonderen Akt rechtskräftig dokumentiert wurde, macht der Umstand wahrscheinlich, daß es ein festgeprägter Ausdruck ist $\epsilon\pi\acute{\iota}$ $\delta\iota\epsilon\tau\epsilon\varsigma$ $\eta\beta\eta\kappa\alpha\iota$ für in das Alter der Mündigkeit kommen. . . .“ „Es drängt uns alles zu der Annahme, die zweite Einführung, bei welcher das $\kappa\acute{o}\upsilon\epsilon\iota\omicron\nu$ geopfert wurde, habe beim Eintritt in das 16. Jahr an dem dritten Tage der Apaturien durch die Darbringung des Haarschuropfers durch den Vater stattgefunden, durch die Annahme desselben durch die Phrateren sei die $\eta\beta\eta$ dokumentiert worden.“

Bringen wir dieses Ergebnis mit der früher angegebenen Bestimmung Z. 26 in Zusammenhang, so zeigt sich sofort der scharfe Gegensatz zur Auffassung von Lipsius, aber auch zu der Ansicht von Böckh, mit dem doch Müller in dem wesentlichen Punkte der doppelten Einführung übereinstimmt. Seine Schlußfolgerung muß

eben lauten: Der Knabe wurde nicht im Kindesalter, sondern erst nach Eintritt der Pubertät, und zwar in dem darauffolgenden Jahre auf Grund der Diadikasia in das κοινὸν γραμματεῖον eingetragen.

Es war jedoch noch eine weitere Frage zu beantworten, in welcher Weise nämlich die Einführung im ersten Jahre und im Jahre vor der διαδικασία vorgenommen wurde. Müller ist zu dem Ergebnis gekommen, daß beide Male eine Abstimmung durch die Genneten (οἶκος Δεκελεῶν) und eine provisorische Eintragung in eine Liste stattfand. Er bemerkt S. 764: „Dreimal wird der Knabe eingeführt: bei der Darbringung des μέιον, dem Opfer des κούρειον und der Prüfung, dreimal bedarf es eines Einführenden, dreimal wird über die Rechtmäßigkeit der Einführung entschieden, dreimal wird er durch die Zulassung εἰσαχθεῖς.“

Betrachten wir zunächst den zweiten Teil von Müllers Hypothese, der auf einer originellen Deutung jenes Abschnittes der Demotionideninschrift beruht, der von der ἔφεσις handelt! Wie ist er zu seiner Ansicht gekommen? Wie er selbst sagt, ist er bei seinem Erklärungsversuch von der Interpretation der Urkunde ausgegangen, die Wilamowitz, Ar. u. Ath. II 259 ff., gegeben hat.

Für dessen Auffassung war vor allem die Meinung bestimmend, daß die Vorschrift über die augenblickliche Prüfung derjenigen, ὅσοι μὴπω διεδικάσθησαν κ. τ. v. τ. Δ., von den folgenden Bestimmungen zu trennen sei. „Jede moderne Erklärung ist ohneweiters hinfällig, die diese Ausnahmsmaßregel mit den folgenden dauernden Institutionen vermischt“. S. 260.

Dann müssen sich unter dieser Voraussetzung die folgenden Weisungen auf die regelmäßige διαδικασία beziehen. Daraus folgt, daß das Recht, an die Demotioniden zu appellieren, nur dem zu steht, der bei der Diadikasia zurückgewiesen worden ist. Zugleich entsteht die Frage, wer bei diesem Akte abgestimmt hat. Denn bei ὧν ἂν ἀποψηφίσωνται (Z. 29) steht ebenso wenig ein Subjekt wie vorher bei φέρειν. . . . ἀπὸ τοῦ βωμοῦ (Z. 29). Wilamowitz meint, der Antragsteller habe es fortlassen können, da ‚die Abstimmung kein novum gewesen sei‘. Seine Erklärung lautet: „Die Bruderschaft sind die Demotioniden: niemand anders als das Plenum kann über die Appellation richten, Eine Unterabteilung der Bruderschaft ist das ‚Haus der Dekeleer‘, denn von ihm wird an die Demotioniden appelliert. Aber es ist so wichtig, daß es die Prüfung der neu eingeschriebenen Brüder hat. Das steht nicht da, aber es muß sie haben, da es die Anwälte wählt, die das Urteil im Falle der Appellation vor der Bruderschaft vertreten. Und es muß sie schon

früher nach dem ‚Gesetze der Demotioniden‘ gehabt haben, denn darin hat sich durch dieses Psephisma nichts geändert, und nur, weil alles beim Alten geblieben ist, steht an der entscheidenden Stelle kein Subjekt.“ S. 261.

Ist diese Interpretation richtig, so wird — das läßt sich nicht leugnen — die Ordnung des Hierokles durch den Antrag des Nikodemos einfach aufgehoben, denn nach diesem haben die θιαῶται innerhalb der διαδικασία die Vorabstimmung; die endgiltige Entscheidung hat die Gesamtheit der ‚Brüder‘, indem sie die Vorabstimmung überprüft, sowohl wenn diese günstig ausgefallen ist, als auch, wenn der von den Thiasoten Abgewiesene an das Plenum appelliert. Und so kommt denn Wilamowitz zu folgendem Schlusse: „Stellen wir nun die Ordnungen nach Hierokles und Nikodemos nebeneinander, so sollte ich meinen, daß es evident sei, wie sie sich verhalten, nicht als Ergänzungen, sondern als Dubletten“. S. 263/4.

Es ist nun gewiß auffallend, daß ein Antrag, der durch einen anderen sofort außer Kraft gesetzt wird, gleichwohl zur Aufzeichnung gelangt ist, umsomehr als beide Beschlüsse gleichzeitig gefaßt und von demselben Steinmetzen eingehauen sind. (Wilamowitz a. a. O. S. 259.) Von dieser sicherlich richtigen Erwägung ist Müller ausgegangen, als er den Versuch machte, durch neue Interpretation der Urkunde jenen Widerspruch zwischen beiden Anträgen zu beseitigen (S. 761). Zuerst macht er beachtenswerte Bedenken gegen die Annahme geltend, daß das Subjekt zu φέρεν ein anderes sei als zu διαδικάζειν, und zieht daraus den Schluß, daß „die Prüfung [διαδικασία] immer von der Gesamtheit der Phrateren abgenommen“ worden sei, kurz, daß sich „die Bestimmungen des Hierokles Z. 29 ff. auf etwas anderes beziehen als auf die Diadikasia.“ Soweit konnten wir ihm ohneweiters folgen; anders steht es freilich mit seiner nun folgenden Erklärung jenes Abschnittes der Inschrift. Jene ἀποφήσις, auf die die Worte ὧν ἂν ἀποψηφίσωνται hinweisen — meint er — beziehe sich auf die regelmäßige Abstimmung, die das Haus der Dekeleer bei der Darbringung des κόυρειον vornehme. Wer dabei abgewiesen werde, habe das Recht, an die Gesamtheit der Brüder zu appellieren. „Diese entscheidet über die Berufung bei der im nächsten Jahre nach der Zurückweisung des κόυρειον stattfindenden Diadikasia, bei der der Betreffende, wenn die Annahme seines κόυρειον vom Hause der Dekeleer nicht verweigert worden wäre, zusammen mit seinen Altersgenossen geprüft wäre.“ S. 763. Was die Einführung im Kindesalter betrifft, „so kann es“ — behauptet er — „nicht zweifelhaft sein, daß das

Haus der Dekeleer auch bei Darbringung des $\mu\epsilon\iota\omicron\nu$ die Entscheidung hatte. Daß hiebei eine Appellation an die Phrateren gestattet war, ist ja nicht als unmöglich zu erweisen, aber in Rücksicht auf die Neueinführung derselben bei der Darbringung des $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$ nicht wahrscheinlich“. S. 764.

Ist Müllers Hypothese geeignet, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beheben? Ist sie imstande, einer ernsten Prüfung standzuhalten?

Wir haben bereits bemerkt, daß in den übrigen Phratien und auch bei den Demotioniden bis zum Jahre des Phormion das Opfer $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$ und die Diadikasia an demselben Apaturienfeste stattfanden. Nehmen wir an, die Vorprüfung des Dekeleerhauses sei doch nur ein Teil der $\delta\iota\alpha\delta\iota\kappa\alpha\sigma\iota\alpha$, wie ja auch im Antrage des Nikodemos die Vorabstimmung der Thiasoten die gleiche Stellung einnimmt! Der Gesetzgeber stand daher bei seiner Neuerung vor der Wahl, die Vorprüfung der Dekeleer an die Opferung des $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$ anzugliedern oder sie bei der im Jahre darauf stattfindenden Diadikasia zu belassen. In beiden Fällen aber hätte er, sollte man meinen, dies ausdrücklich sagen sollen. Allein wir hören nichts davon. Müller hat das Auffallende herausgefühlt, das darin liegt, daß „das Subjekt des $\acute{\alpha}\nu\omega\eta\eta\tau\iota\varsigma\omega\nu\tau\alpha\iota$ ein anderes sein soll, als das des $\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\nu$, aber man muß — erklärt er — bedenken, daß es sich hier nicht um ein neues selbständiges Gesetz, sondern um Ergänzungen des Gesetzes der Demotioniden handelt.“ S. 763. Diese Ergänzungen wären allerdings nicht so einschneidend, wenn — was Müller voraussetzen scheint — die Vorabstimmung der Dekeleer im Jahre des $\kappa\omicron\upsilon\pi\epsilon\iota\omicron\nu$ schon vor Phormion üblich gewesen wäre. Dies ist jedoch eine unbewiesene Meinung.

Aus der Annahme, daß Hierokles die Vorprüfung der Dekeleer als hergebrachte Institution vorgefunden habe, muß man weiter folgern — und Müller hat es auch getan —, daß die Vorabstimmung der Thiasoten als Neueinrichtung des Nikodemos aufzufassen sei. Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir die Bedeutung dieser Maßregel betrachten. Müller lehrt, daß, wer von den Dekeleern zurückgewiesen worden ist, Berufung an die Gesamtheit einlegen darf, die bei der Diadikasia des nächsten Jahres darüber entscheidet; in seiner Erklärung ist implicite enthalten, daß das günstige Urteil der Dekeleer im Jahre darauf einer Überprüfung durch die Thiasoten des Aufnahmwerbers unterworfen und dabei verworfen werden konnte, eine Entscheidung, gegen die abermals Appellation an die Gesamtheit freistand. Ist es nicht seltsam, daß

der, der von den Dekeleern anerkannt wird, einmal öfter geprüft werden soll als der, der von ihnen sogleich zurückgewiesen wird? Befindet sich also der Antrag des Hierokles mit dem des Nikodemos in voller Übereinstimmung? Ich glaube nicht, wenn man an Müllers Auffassung festhält. Und doch hat auch er zeigen wollen, daß beide Anträge zueinander im schönsten Einklang stehen. Ferner, wer könnte leugnen, daß unter der gemachten Voraussetzung der Gesetzesvorschlag des Nikodemos auf nichts anderes hinauslief als auf eine Demütigung des Hauses der Dekeleer, das offenbar eine überragende Stellung innerhalb der Phratrie einnahm? Wenn dies wirklich der Zweck jener Neuerung war, dann war das Mittel herzlich schlecht gewählt. Das angefeindete Geschlecht brauchte bei der Beratung jenen Antrag gar nicht offen zu bekämpfen. Es hatte ja ein wirksames Mittel in der Hand, die Durchführung jener Bestimmung einfach unmöglich zu machen; die Dekeleer brauchten es zu einer Abstimmung durch die Thiasoten gar nicht kommen zu lassen, indem sie jeden Aufnahmebewerber zurückwiesen und so zur Appellation zwangen. Wir sehen vorderhand ganz davon ab, ob sich in der Inschrift Spuren eines Kampfes gegen das Haus der Dekeleer nachweisen lassen, wir begnügen uns darauf hinzuweisen, daß Müllers Annahme zu unmöglichen Konsequenzen führt. Auch müssen wir auf Grund der Müllerschen Erklärung eine auffallende Verschiedenheit der Bußsätze in den beiden Anträgen konstatieren: wer gegen die Entscheidung der Dekeleer appelliert und durchfällt, hätte 1000 Drachmen zu zahlen gehabt; wer bei der Berufung von den Thiasoten an die Gesamtheit abgewiesen wird, bloß 100. Wie soll man sich diese Verschiedenheit erklären?

Die Rednerstellen endlich, auf die sich Müller beruft, um darzutun, daß die Genneten bei der Aufnahme jedes ‚Bruders‘ die Abstimmung gehabt hätten, lassen entweder überhaupt keinen Schluß in dieser Sache zu (namentlich die Stellen aus Isaëus) oder müssen in anderer Weise gedeutet werden. And. I 125 ff. und [Dem.] LIX 59 können nicht als beweiskräftig gelten, da es sich hier um die Einführung von Söhnen von Genneten handelt. Somit kommen nur Müllers Folgerungen aus der Rede gegen Eubulides in Betracht. Müller weist darauf hin, daß es, trotzdem der Sprecher nicht Gennet gewesen sei, § 24 heiße: εἰ δ' ἐν ᾧπασι, ὅσοις περ ἑκαστος ὑμῶν, ἐζηταμένος φαίνεται καὶ ζῶν ὁ πατὴρ καὶ νῦν ἐγώ, λέγω φράτερι, συγγενέσι, δημόταις, γεννήταις, πῶς ἐνεστιν ἢ πῶς δυνατόν τούτους ἅπαντας μὴ μετ' ἀληθείας ὑπάρχοντας κατεσκευάσαι; „Er [Euxitheos] gibt also an, — erklärt Müller — er selbst und sein Vater sei

ebenso wie jeder der Geschworenen auf sein Bürgerrecht hin geprüft von den Phrateren, Verwandten, Demoten und Genneten.“ Gegen diese Übersetzung ist zuerst zu bemerken, worauf schon Bischoff bei Schömann, Alt. II⁴, S. 575, Anm. 4, aufmerksam gemacht hat, daß es ἐν φράτερι — nicht ὑπὸ τῶν φρατέρων ἐξετασµένος heißt. Ferner wäre noch folgendes zu erwägen. Wie aus der Inhaltsangabe ersichtlich ist, führt Euxitheos § 23 neben den Zeugnissen der Verwandten und Phrateren auch das der Genneten an zum Beweise, daß sein Vater Bürger war. War Thukritos, der Vater des Euxitheos, nicht Gennet — wie Müller meint —, so hat jene μαρτυρία γεννητῶν nur einen Sinn, wenn jener von ihnen geprüft worden ist; sie kann dann aber — wohl gemerkt — auch nur besagt haben, daß jener von den Genneten der Phratie geprüft und als echt befunden wurde. Nach dem Wortlaut der Stelle § 23 ist nun nicht der geringste Grund vorhanden anzunehmen, daß das Zeugnis der Genneten anders gelautet habe als das der Verwandten und Phrateren. Diese aber haben, wie bei Besprechung jener Stelle (S. 183 ff.) wahrscheinlich gemacht worden ist, ausgesagt, der Vater des Sprechers sei ἀποτέρωθεν Ἀθηναῖος und ihr Verwandter, beziehungsweise ‚Bruder‘ gewesen. Es ist dort auch gezeigt worden, warum sich der Sprecher dies habe bezeugen lassen, nicht aber, daß sein Vater in die Phratie eingeführt oder (auf Grund der Prüfung) eingetragen worden sei. Daraus folgt, 1. daß auch im § 24 nicht davon die Rede sein kann, daß der Vater des Sprechers von den Phrateren usw. geprüft, sondern nur, daß er bei den Phrateren usw. als ‚echt anerkannt‘ gewesen sei; 2. daß eben deshalb Thukritos selbst Gennet war, da nur unter dieser Voraussetzung diese Behauptung wie jenes Zeugnis möglich war.

Müller ist allerdings auf Grund eines Argumentum ex silentio zur entgegengesetzten Ansicht gekommen. Er weist darauf hin, daß der Redner an einigen wichtigen Stellen (§ 19 und 46 und 54) zwar das Zeugnis der Phrateren, nicht aber das der Genneten geltend mache, wo er es sicher getan hätte, wenn der Sprecher, beziehungsweise sein Vater γεννητὴς gewesen wäre. Doch dem gegenüber könnte man sich bei dem Gedanken beruhigen, daß uns die Rede ja nicht völlig ausgearbeitet vorliegt. Schwerwiegender scheint mir ein anderes Bedenken. Ist unsere frühere Auseinandersetzung richtig, so müssen wir aus § 24 schließen, daß jeder Athener faktisch einem γένος angehört habe. Dies steht aber mit dem Wesen der in historischer Zeit gewordenen, adligen γένεα augenscheinlich ebenso im Widerspruch wie der Ausdruck Ἀπόλλωνος

πατρῶου καὶ Διὸς ἑρκείου γεννῆται mit der oft genannten Stelle Plato, Euthyd. 302 C, wonach Apollon patroios der Ahn aller Jonier (Athener) ist (vgl. Ed. Meyer, Forsch. II 521 ff.). Doch ich vermute im Anschluß an E. Meyer (a. a. O. II, 519/20), daß man die ursprünglich nur in der Theorie (vgl. Arist. 'Aθ. π. frg. 6 Blass) gültige Vorstellung, daß auch die nichtadeligen Athener, „soweit sie Grundbesitz hatten und den Blutsverbänden der Phratrien angehörten, auch einem Geschlecht entstammten“, gelegentlich der Erneuerung der Phratrienordnungen zu verwirklichen suchte, indem man einzelne Phratrien in γένη einteilte — deren Mitglieder auch γεννῆται hießen, doch als Nichtadelige Ζεὺς ἑρκείος und Ἀπόλλων πατρῶος verehrten — ebenso wie die Phratrie der Demotioniden einmal [nur] in θῖακοι gegliedert worden war. Und so möchte ich mich — wiewohl Wilamowitz, a. a. O. II, S. 272, die Frage offen gelassen hat — dahin entscheiden, daß Thukritos tatsächlich Gennet (natürlich bürgerlicher Gennet) war. Dann darf es aber nicht auffallen, wenn er von seinen eigenen Geschlechtsgenossen (γεννῆται) bei der Aufnahme geprüft worden ist.

Aber auch der Versuch, die angenommene Vormachtstellung der Genneten innerhalb der Phratrie historisch wahrscheinlich zu machen, kann nicht als gelungen bezeichnet werden. Es ist 1. eine ganz unsichere Voraussetzung, daß es in jeder Phratrie Genneten gegeben hat, und 2. ganz ungewiß, ob wir in dem οἶκος Δεκελειῶν ein γένος zu erkennen haben. Endlich darf nicht übersehen werden, daß ein solches Vorrecht der adeligen γένη sich mit der demokratischen Gesinnung der Athener schwer vereinigen läßt. Will man jedoch dieses Argument überhaupt nicht gelten lassen, so darf man noch weniger jenes Vorrecht durch den Hinweis auf den konservativen Sinn der Athener zu erklären versuchen (Müller, S. 770).

Müllers Hypothese, die von der Annahme ausgegangen war, daß zu φέρειν — φράτορας zu ὦν ἂν ἀποψηφίσωνται — Δεκελειῆς als Subjekt zu ergänzen sei, hat sich als unhaltbar erwiesen. Wir sehen uns daher vor eine doppelte Möglichkeit gestellt: entweder setzen wir Wilamowitz' Erklärung, die Müller hatte berichtigen wollen, wieder in ihre Rechte ein oder wir schließen uns einem anderen Deutungsversuche an, d. h. es erhebt sich die Frage, ob wir mit Wilamowitz zu φέρειν wie zu ὦν ἂν ἀποψηφίσωνται — die Dekeleer oder mit Lipsius zu beiden die Demotioniden (= Phrateren) als Subjekt zu denken haben.

Es läßt sich an dieser Stelle kaum umgehen, den beiden Ansichten einige Worte zu widmen. Wilamowitz hat den Gegensatz

der beiden Psephismen unter dem Gesichtspunkt verstehen zu können gemeint, daß wir darin den Ausdruck eines Kampfes gegen die bevorrechtete Stellung des Dekeleerhauses innerhalb der Phratrie zu sehen hätten. Aber schon Müller hat darauf aufmerksam gemacht, daß man in der Stilisierung der Anträge Spuren jenes Kampfes, der offenbar ja auch in der Debatte zutage getreten sei, erkennen mußte. Er bemerkt: Wenn für den Ausnahmefall (die außerordentliche διαδικασία Z. 12 ff.) den Dekeleern die Abstimmung entzogen, für gewöhnlich aber gelassen wurde, so hätte dies durch Subjektswechsel an geeigneter Stelle bezeichnet werden sollen; und wenn Nikodemos auch die regelmäßige Abstimmung dem Dekeleerhause entzog und der Gesamtheit übertrug, so hätte auch diese Neuerung als Hauptsache in seinem Antrage entsprechenden Ausdruck finden sollen. Wenn Wilamowitz meint, die neuen Bestimmungen über die feierliche Abstimmung und die Appellation an die Gesamtheit seien ein Hinweis, daß man dem Dekeleerhause mißtraut, so ist dieser Schluß nur unter der Voraussetzung berechtigt, daß zu φέρειν und ὡν ἂν ἀποψηφίζωνται die Dekeleer Subjekt sind. Er würde allerdings eine Bestätigung erfahren, wenn wir in dem Satze ἐπιψηφίζεῖν δὲ τὸν φρατρίανταρον mit dem folgenden hohen Bußsatze ein Zeichen des Mißtrauens gegen den ‚Brudermeister‘ zu sehen hätten (Wil. S. 262). Diese Bestimmung läßt sich jedoch ganz einfach erklären. Seit die Diadikasia von der Darbringung des κόρυς getrennt war, wäre es noch leichter als früher gewesen, den Knaben ohne Prüfung mit Hilfe des ‚Brudermeisters‘ in die Phratrieliste einzuschmuggeln. Daher mußte dieser so streng dafür verantwortlich gemacht werden, daß alljährlich die Diadikasia jener Knaben vorgenommen werde, für die im Vorjahre das κόρυς dargebracht worden war. Da die Inschrift alle Paragraphen des Antrages des Hierokles enthält, auch die, die nach Wilamowitz' Ansicht durch den zweiten Antrag aufgehoben werden und die zum Teile sehr leicht hätten ausgeschieden werden können, kann man auch von seinem Standpunkt aus nicht annehmen, beide Psephismen seien auf einmal zum Beschlusse erhoben worden (Wil. 264/5). Es bliebe also noch der Ausweg, daß Nikodemos den Antrag des Hierokles stillschweigend annehmen ließ, um auf unauffällige Weise die Dekeleer aus ihrer Stellung zu verdrängen. Diese Annahme ist unmöglich. Die Dekeleer hätten ja das Manöver gleich gemerkt. Entweder hatten sie genug Anhang, um den Antrag des Hierokles allen Angriffen zum Trotze durchzusetzen, dann konnte es ihnen unschwer gelingen, den Anschlag des Nikodemos abzuwehren; oder

dieser hatte die Mehrheit für sich, dann hatte er jenes falsche Spiel nicht nötig.

Ist man aber einmal zu dem begründeten Schlusse gelangt, daß als Subjekt zu $\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\nu\ \tau\acute{\eta}\nu\ \psi\eta\phi\omicron\nu$ nur $\phi\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\rho\alpha\varsigma$ ergänzt werden könne, dann hat man keine andere Wahl, als zu $\omega\nu\ \dot{\alpha}\nu\ \dot{\alpha}\nu\omicron\psi\eta\phi\iota\omega\nu\tau\alpha\iota$ als Subjekt $\Delta\eta\mu\omicron\tau\iota\omega\nu\iota\delta\alpha\iota$ zu denken, zumal dieses Wort dem Satzchen unmittelbar vorhergeht. Das scheint freilich unmöglich zu sein. Gewiß, wenn man die Bestimmung über die Appellation Z. 29—40 auf die regelmäßige $\delta\iota\alpha\delta\iota\kappa\alpha\varsigma\iota\alpha$ bezieht, nicht aber, wenn man sie, wie Schöll und Lipsius — und vor ihnen schon Szanto — folgerichtig getan haben, für die außerordentliche einmalige Prüfung bestimmt denkt. Daß das letztere ganz gut möglich ist, hat Schöll (S. 9 ff.) unter Lipsius' Zustimmung (S. 168) zur Genüge wahrscheinlich gemacht.

Gesetzt also, daß der Knabe tatsächlich zweimal, 1. durch das $\mu\epsilon\iota\omicron\nu$, 2. in höherem Alter durch das $\kappa\acute{o}\upsilon\phi\epsilon\iota\omicron\nu$, eingeführt wurde, soviel ist nach unseren Ausführungen gewiß, daß eine Abstimmung dabei nicht stattfand, sondern erst bei der Diadikasia, die bei den Demotioniden auf Antrag des Hierokles im Jahre nach dem $\kappa\acute{o}\upsilon\phi\epsilon\iota\omicron\nu$ vorgenommen werden sollte. Wir kommen nunmehr zu der Frage, ob jene doppelte Einführung tatsächlich bestand, d. h. ob die Deutung, die Müller den Worten $\tau\acute{\omega}\ \pi\rho\acute{\omega}\tau\omega\ \epsilon\tau\epsilon\iota\ \eta\ \psi\ \dot{\alpha}\nu\ \tau\omicron\ \kappa\acute{o}\upsilon\phi\epsilon\iota\omicron\nu$ $\dot{\alpha}\gamma\eta$ Z. 118 gibt, haltbar ist. Mit ihrer Beantwortung wird auch die oft genannte Stelle Poll. On. VIII 107 (vgl. S. 200) ihre Erledigung finden.

Worauf Müller seine Auffassung stützt, haben wir schon in Kürze gezeigt. Seine Behauptung, $\kappa\acute{o}\upsilon\phi\epsilon\iota\omicron\nu$ bedeute Haarschuropfer, läßt sich nicht einfach widerlegen; es bleibt somit nichts übrig, als die Folgerungen, die er aus seiner Lehre zieht, zu prüfen und dann zu untersuchen, ob sich nicht Wahrscheinlichkeitsgründe gegen seine Annahme geltend machen lassen.

Müller sagt S. 764: „Eingeschrieben [in die Liste der Phratrie] wird bei den Demotioniden erst der Geprüfte (Z. 96). Die Tatsache, daß erst der in das 17. Jahr eingetretene Jüngling eingetragen wird, beweist, daß das $\phi\rho\alpha\tau\epsilon\rho\iota\kappa\acute{o}\nu\ \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\iota\omicron\nu$ nicht zum Zwecke der Beurkundung des Personenstandes angelegt wurde. Es enthielt nicht die Knaben unter 17 Jahren. . . . Es enthielt. . . . die Namen der Brüder, nicht derjenigen, die erst ‚Brüder‘ werden wollten. Streng genommen wird jemand erst ‚Bruder‘, wenn er mündig geworden ist. Und so wird in alter Zeit die Eintragung in die Bruderliste mit der Mündigkeitserklärung zusammengefallen

sein. Da diese aber seit Kleisthenes mit der Aufnahme in den Demos zusammenfiel, ist es erklärlich, daß man die Aufnahme in die Bruderliste etwas zurückschob. . .“

Diese Ausführungen enthalten einen unverkennbaren Widerspruch. Müller betont selbst, daß ἥβη und Mündigkeit zwei verschiedene Dinge seien, und bezeichnet dennoch die 17jährigen ‚Brüder‘ als mündig. Der Zeitpunkt der Mündigkeit war aber für δῆμος und φρατρία selbstverständlich derselbe: das (vollendete) 18. Lebensjahr. Eine andere Frage ist es, ob die Knaben vor Kleisthenes in dem gleichen Alter mündig wurden, d. h. ob der Ausdruck ἐνὶ διετέσ ἥβῃσιν vor der Kleisthenischen Demenordnung Geltung hatte. Ist das letztere der Fall, so hätte Müller, der jene Art zu zählen nur verständlich findet, „wenn die ἥβη. . . durch irgend eine Handlung öffentlich anerkannt wurde“ (S. 759), daraus folgern müssen, daß schon vor Kleisthenes eine wiederholte Einführung in die Phratrie bestand. Ist aber jener Ausdruck zugleich mit der Einrichtung der Demen aufgekomen, dann hätte er folgerichtig sagen müssen, daß die Mündigkeitserklärung in der Phratrie ursprünglich im Zeitpunkt der ἥβη stattgefunden habe, daß jedoch bei der Übertragung dieses Rechtes an den Demos das Opfer in der Phratrie zwar beibehalten, der staatsrechtliche Akt aber um zwei Jahre hinausgeschoben worden sei.

Welche Annahme die wahrscheinlichere ist, wollen wir dahingestellt sein lassen und uns gleich mit der Frage beschäftigen, ob Müller den Begriff ‚Bruder‘ richtig definiert: „Streng genommen wird jemand erst Bruder, wenn er mündig geworden ist.“ Wir gehen dabei von der Tatsache aus, daß nur mündige ‚Brüder‘ imstande waren, ihre Bruderrechte auszuüben, daß es also zwei Arten von ‚Brüdern‘ gab. Es folgen daraus zwei Möglichkeiten: Entweder enthielt die ‚Bruderliste‘ nur die Namen der zur Ausübung ihrer Rechte Berufenen oder es standen darin die Namen sämtlicher ‚Brüder‘, also auch der minderjährigen. Im ersten Falle durften dann nicht diejenigen in die Liste eingetragen werden, die erst die ἥβη erreicht hatten. Müller läßt freilich die Eintragung an jenem Apaturienfeste stattfinden, da der junge Mann sein 17. Lebensjahr erreichte, offenbar mit Rücksicht darauf, daß dies der letzte Termin vor der ἐγγραφή εἰς τὸν δῆμον gewesen wäre. Dem gegenüber müssen wir daran festhalten, daß die Vornahme der διαδικασία im Jahre nach dem κόυρειον als Ausnahmsbestimmung der Demotioniden zu betrachten ist. Ja, man kann sogar behaupten, daß es unter der gemachten Voraussetzung das Einfachste gewesen wäre,

die Eintragung in die Phratrieliste erst nach und auf Grund der Abstimmung der Demoten vorzunehmen.

Gesetzt aber, die Bruderliste hätte auch die Namen Minderjähriger enthalten, so müßte, dünkte ich, kenntlich gewesen sein, wer mündig war oder nicht. Das führt uns zu der Frage, wie das *φρατρικὸν γραμματεῖον* eingerichtet war, speziell wie es geführt wurde. Ließe sich nämlich nachweisen, daß die Eintragung nach Jahrgängen (mit vorausgesetztem Namen des Archon, beziehungsweise Phratriarchos) geschehen sei, so läge darin ein gewichtiger Grund anzunehmen, daß die Einführung in der Regel im ersten Lebensjahre stattfand. Jene Art der Einschreibung hätte einerseits ein verlässliches Mittel an die Hand gegeben, nötigenfalls zu entscheiden, wer stimmberechtigt war, anderseits einen Kontrollbehelf dafür geboten, daß kein ‚Bruder‘ vor der Zeit zur Ausübung der ‚Bruderrechte‘ gelange. Dazu war dann unbedingt nötig, daß die so wichtige Einschreibung auf Grund einer Prüfung durch die Gesamtheit der ‚Brüder‘ vorgenommen wurde.

Listen jedoch, die — wie Müller S. 765 annimmt — die Namen derjenigen enthielten, „für die das *μεῖον* und das *κούρειον* dargebracht worden war“, hätten dem geforderten Zweck nicht entsprochen, da die Eintragung nach unseren Darlegungen ohne vorhergegangene Prüfung hätte geschehen müssen. Müllers Vermutung wäre annehmbar, wenn die Annahme, auf der sie basiert, die Annahme von der Vorabstimmung der Genneten berechtigt wäre¹⁾.

Mit dieser unhaltbaren Annahme fällt eigentlich auch Müllers Hypothese von der doppelten Einführung. Um dies zu erkennen, braucht man sich nur die Frage vorzulegen, welche Bedeutung die Einführung in die Phratric für den Knaben eigentlich hatte. „Bevor er,“ sagt Müller S. 764, „in die Phratric eingeführt ist, hat er keine amtliche Anerkennung dafür, daß er *γνήσιος* seines Vaters ist. Hat dieser ihn dagegen einmal eingeführt und ist die Einführung von den Brüdern als gesetzmäßig anerkannt, so sind seine Rechte festgelegt.“ Dadurch, daß der Vater das Opfer für den Sohn darbringt, dokumentiert er, daß er ihn als legitim ansieht; aber er mußte auch eine Gewähr dafür haben, daß sein Wille Geltung haben werde. Seine Anerkennung bedurfte einer Gegenanerkennung von seiten der Phrateren und besonders der Verwandten, die sich durch ihr zustimmendes Votum banden; erst dann war er sicher,

¹⁾ Ich mache darauf aufmerksam, daß die Phratric des Makartatos keine Unterabteilung enthielt (Wilam. a. a. O. II, S. 270).

daß nach seinem Tode sein Sohn in rechtlicher wie in politischer Beziehung sein Erbe sein werde. Anderseits mußten die [mütterlichen] Verwandten des Kindes, wenn es sein Vater im 1. Jahre nicht einführte, glauben, daß es der Vater nicht anerkenne, woraus für sie die Pflicht erwuchs, die Rechte des Kindes zu wahren. Daraus folgt, 1. daß der Vater moralisch verpflichtet war (so schon Platner, Beiträge S. 144), seinen Sohn ehebaldigst, also womöglich im ersten Lebensjahre einzuführen, und 2. daß die Einführung auf Grund einer Prüfung zu geschehen hatte, die nach unseren früheren Ausführungen nur von den Brüdern in ihrer Gesamtheit vorgenommen werden konnte.

Da nun nach der Demotionideninschrift Z. 26 ff. die διαδικασία der Phrateren im Jahre nach dem κόυπειον abgehalten wurde, so dürfen wir aus dem früher gewonnenen Ergebnis schließen, daß das κόυπειον für das Kind in der Regel im ersten Lebensjahre dargebracht werden sollte, daß also die Erklärung der Worte τῷ πρώτῳ ἔτει ἢ ᾧ ἂν τὸ κόυπειον ᾄγῃ, die Lipsius gegeben hat, die einzig richtige ist. Damit finden auch ihre Erledigung der Einwand Thumser's (a. a. O. S. 330, Anm. 1), bei dieser Deutung der Stelle „hätte es genügt zu sagen ᾧ ἂν ἔτει τὸ κόυπειον ᾄγῃ“, und, um von anderen abzusehen, die neueste Deutung von Ziehen (Leg. Gr. sacr. p. 69, Anm. 10), jene Worte hätten den Sinn: im nächsten Jahre nach der Darbringung des κόυπειον. Thumser hat nicht beachtet, daß der Antragsteller genau zwischen Regel und Ausnahme unterscheiden wollte; gegen Ziehens Deutung spricht außer sprachlichen Bedenken namentlich der Umstand, daß die Namen der Einzuführenden gerade im Jahre des κόυπειον kundgemacht werden mußten, damit jeder „Bruder“ von seinem Rechte Gebrauch machen konnte ἀποφέρειν τὸ κόυπειον (cf. Is. VI 22), ἀπάγειν τὸ ἱερεῖον ([Dem.] XLIV, 82).

Schon Lipsius, Leipz. Stud. XVI, S. 164, hat darauf hingewiesen, daß Müllers Annahme „mit der einzigen Stelle (Is. VI 22), an der das κόυπειον genannt ist, unvereinbar“ sei, da der Knabe, „um dessen Aufnahme in die Phratrie es sich hier handelt, . . . damals höchstens neun Jahre alt gewesen“ sein könne. Daß ferner jene Rednerstelle, die Müller die Annahme von der doppelten Einführung zu bestätigen schien — ich meine Dem. in Eub. § 52 ff. — von ihm mißverständlich aufgefaßt worden ist, kann man leicht aus der Darlegung des Zusammenhanges ersehen, die ich in der Inhaltsangabe der Rede gegeben habe (III b) β) S. 180).

Läßt sich aber — wird man fragen — mit diesem Ergebnis die Bedeutung des Wortes κόυπειον vereinen? Darauf möchte ich

bemerken, daß schon Meier, De gent. Att. p. 9, die Meinung ausgesprochen hat, die Ausdrücke Ἀπατούρια, κούρειον usw. seien Jonismen. Und da auch die moderne Sprachwissenschaft das Wort Ἀπατούρια in dieser Weise deutet (vgl. Brugmann, Griech. Gramm. S. 41 und 88), so dürfen wir unbedenklich auch κούρειον mit κόρος (vgl. den im Att. gebräuchlichsten Jonismus Διδόκουροι) in Zusammenhang bringen (= Kinderopfer¹⁾), ohne uns weiter in Vermutungen über die Bedeutung des Wortes μέιον einzulassen.

2.

Aus Schömanns Bemerkung zu Is. VIII 9, die wir zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung genommen haben, erhellt, wie schon bemerkt worden ist, deutlich, daß er sich die Einführung der Mädchen als einen der Aufnahme der Knaben gleichartigen Vorgang vorstellt, bestehend aus 1. εἰσαγωγή, 2. διαδικασία, 3. ἐγγραφή. Denn, wenn er an jener Stelle nur von der Eintragung in das κοινὸν γραμματεῖον, d. h. von dem abschließenden Momente des ganzen Aktes spricht, so kann er dies doch nur in dem Sinne tun, daß er darin die beiden vorhergehenden Momente eingeschlossen sein läßt. Und wenn er in dem Umstande der Einzeichnung in die Liste ein Argument von solcher Beweiskraft erkennen zu müssen glaubt, wie aus seinen Worten deutlich hervorgeht, dann kann er jene Beweiskraft doch nur darin gefunden haben, daß die Eintragung auf Grund einer Prüfung geschah.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mädchen nur unter den gleichen Bedingungen eingeführt werden durften wie die Knaben, d. h. seit dem Gesetze des Perikles (Nikomenes), wenn sie ἐξ ἀκτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός waren.

Es ist ferner ein naheliegender Analogieschluß, daß Mädchen wie Knaben im ersten Kindesalter eingeführt wurden. Müller (S. 772 bis 773) hat allerdings Böckhs Hypothese von der doppelten Einführung auch darin aufleben lassen, daß er ebenfalls auf Grund der Polluxstelle VIII 107 behauptet, für die Mädchen sei ‚in vorgerückterem Alter‘ ein zweites Opfer, die γαμηλία, dargebracht worden²⁾). Diese Annahme, gegen die schon der angebliche Name

¹⁾ So erklärt auch Mommsen a. a. O., S. 335, Anm. 2, Κουρεῖωτις als ‚Tag der κοῦροι und κοῦραι‘.

²⁾ Neuestens hat A. Brueckner (Mitt. d. k. d. arch. Inst. A. A. XXXII/1, S. 113/5) die schon von Meier, De gent. Att. p. 17, vertretene Ansicht wieder aufgenommen, im Monat Gamelion, ja an einem bestimmten Tage des Monats,

jenes Opfers Bedenken erwecken muß, hat nach unseren früheren Ausführungen über die einmalige Einführung der Knaben in die Phratrie und den Zeitpunkt des *κούρειον* alle Wahrscheinlichkeit verloren.

Die Ansicht Schömanns, die vor ihm schon von Platner, Att. Recht, Marb. 1820, S. 144, und Tittmann, Griech. Staatsverf., Leipz. 1822, S. 280/1, vertreten worden ist, ist bis in unsere Tage herrschende Lehre geblieben. Eine Zusammenstellung von Zitaten, die auf Vollständigkeit natürlich keinen Anspruch macht, soll dies zeigen.

Wenige Jahre nach Schömanns Isäusausgabe schreibt Meier in der grundlegenden Arbeit *De gent. Att. Halis* 1835, p. 13: *Tertio die qui κουρεῶντι dicebatur κούρου καὶ κούρα infantes mares et feminas curialium albis inscribebant.* Zwar sagt Van den Es, *De iure fam. Lugd. Bat.* 1864 p. 112, nur: *Jam monuimus non solum filios sed etiam filias in phatriam induendas fuisse*; wie er dies versteht, erkennen wir aus der Stelle, auf die er sich bezieht (p. 102): *Jam semel atque iterum legem attuli qua iubebatur pater, cum induceret filium filiamve in phatriam, iurare ἢ μὴν ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν...* Liber autem cui nomina inscribebantur τὸ κοινὸν sive φρατρικὸν γραμματεῖον dicebatur. Philippi, Beiträge z. e. Gesch. d. att. B., S. 99, spricht ohne scharfe Scheidung von Kind und Kindern. Kurz und deutlich aber bemerkt Hug, *Stud. aus d. klass. Altert.*, Freib. 1881, S. 15: „Zu bemerken ist aber, daß das eigentliche Zivilstandesregister, in welchem die Ehen, die Neugeborenen, Mädchen wie Knaben, eingeschrieben wurden, von den ... Phatrien geführt wurde“. Auch Haussoullier, *La vie mun. en Att.* Par. 1884, S. 15, Anm. 2, erklärt: „Les filles de citoyens Athéniens sont seulement inscrites sur le registre de la phratie“. Ferner Sauppe, *De phatr.* Att. II, (*Ind. schol. Gott.* 1890/91) p. 10: *Puellas etiam paullo post quam natae sunt in phatriam parentum deductas esse testimoniis certis constat (ut Is. III, § 73, 75, 76, 79) nec verisimile est eas sine hostiis ad aram venisse et a phatriarchis in indices relatas esse.* Endlich verweise ich noch auf Thumser,

sei in ganz Athen Hochzeit gefeiert worden. Ferner hat er in Hinblick auf das *patm. Schol. zu Dem. LVII 43* (B. C. H. I. p. 11) *Γαμηλία· ἡ εἰς τοὺς φράτορας ἐγγραφῇ, ἐνίοι δὲ τὴν θυεῖαν οὕτω παρὶ λέγεσθαι τὴν ὑπὲρ τῶν μελλόντων γαμεῖν ἡνωμένην τοῖς ἐν τῷ δήμῳ vermutet, es sei kurz zuvor ein ‚Voropfer‘ (γαμηλία) „für die heiraten Wollenden in einem gemeinsamen Akte begangen worden“.* Wie sich diese Angabe zur erwähnten Notiz des Pollux verhält, muß dahingestellt bleiben.

Staatsalt. I 2⁶, S. 324: „Jede neuverehelichte Bürgerin mußte..... in die Phratric des Mannes eingeführt, jedes Kind (Anm. 4 auch Töchter Is. III 73, 76) entweder im Geburtsjahre oder, wenn es τὸ κούρειον ἄγει, in die Register eingetragen werden, welche der Phratriarch zu diesem Zwecke führte“.

Doch schon Schöll, Die att. Phiatr. S. 7, und Busolt, Staatsalt.³ 211 haben unter Hinweis auf die Demotionideninschrift bemerkt, daß die Mädchen ohne Diadikasia in die Phratric eingeführt wurden, freilich ohne sich darüber zu äußern, ob ihre Namen irgendwie verzeichnet worden seien. Müller (a. a. O. 764 vgl. auch S. 772—3) hat daraus, daß in der genannten Inschrift „offenbar nur von Knaben gehandelt wird“, geschlossen, daß das φρατορικὸν γραμματεῖον „die Mädchen überhaupt nicht enthielt“. Er hat aber nicht angedeutet, ob er, seinen übrigen Ausführungen entsprechend, annimmt, daß die Mädchen anlässlich des μείον von den Genneten geprüft worden seien. Andererseits hat er seine Ansicht doch wieder der Auffassung der Älteren insofern angeglichen, als er von Listen spricht, aus denen ersichtlich gewesen sei, „für welche Mädchen das μείον und die γαμήλια dargebracht war“.

Wenn endlich Lipsius in Schömanns Alt. I⁴, S. 384 und Bischoff ebenda II⁴ S. 575 die Behauptung aufstellen, am Feste der Apaturien seien die Kinder in die Phatrien eingeführt und in das Register eingetragen worden, so müssen wir daraus entnehmen, daß sie derselben Ansicht sind wie Thumser und dessen Vorgänger. Sie haben also entweder jenes Argumentum ex silentio aus der Demotionideninschrift nicht für zwingend gehalten oder, von der Meinung ausgehend, das Verfahren sei nicht in allen Phatrien das gleiche gewesen, dies für eine besondere Einrichtung der Demotioniden gehalten. Mir allerdings scheint es unmöglich zu glauben, daß in der einen Phatrie die Mädchen (natürlich auf Grund einer Prüfung) in die Liste eingetragen wurden, in der anderen nicht. Es entsteht somit die Frage, ob jene Schlußfolgerung aus der Demotionideninschrift in anderen Tatsachen und Erwägungen eine Bestätigung findet oder nicht.

Aus Thumser's angeführten Worten kann man entnehmen, daß nach der herrschenden Lehre die Frau zweimal in die Phratric eingeführt wurde 1. als Kind in die des Vaters, 2. als Neuvermählte in die des Mannes. Unserem Thema gemäß hätten wir allerdings nur jene erste Einführung zu betrachten; aber es empfiehlt sich, auch den zweiten Fall in den Kreis unserer Untersuchung zu ziehen, weil es nur so möglich sein wird, das Verhältnis der Frau zur

Phratrie — soweit dies überhaupt die dürftigen Nachrichten gestatten — einigermaßen klarzulegen.

Dabei will ich mit dem zweiten Punkte beginnen.

Die Einführung der Neuvermählten in die Phratrie des Gatten ist in jüngster Zeit geleugnet worden, und zwar von Hruza, Die Ehebegründung n. att. R., Erl. 1892¹⁾, S. 140. „Daß die Frau durch die Ehe oder durch die γαμηλία in die Phratrie des Mannes kommt, ist nirgends in unseren Quellen ausgesprochen und ist auch schlechterdings ausgeschlossen. Träte sie in die Phratrie des Mannes ein, so setzte dies die Aufhebung der väterlichen Gewalt und aller auf dem Verhältnis zum Vater beruhenden Rechtsverhältnisse und rechtlichen Beziehungen voraus. Sie müßte aus der Gewalt ihres Vaters treten, sie müßte alles Erbrecht verlieren. Daß die Ehefrau nicht aus der Gewalt des Vaters kommt, ist an anderem Orte dargetan worden (s. oben S. 59), daß sie ihr Erbrecht nicht verliert, beweist der Umstand, daß sie ἐπίκληρος werden kann (s. oben S. 112). Von einer Einführung der Frau in die Phratrie in dem Sinne, daß sie aus ihrem οἶκος und ihrer väterlichen Phratrie austräte, kann also nicht die Rede sein.“

Die Behauptung, daß die Ehefrau durch den Eintritt in die Phratrie des Mannes alles Erbrecht hätte verlieren müssen, kann nicht als Argument gelten, da sie selbst erst bewiesen werden muß. Sie wäre richtig, wenn das natürliche Erbrecht überhaupt an die Zugehörigkeit zur Phratrie des Erblassers gebunden wäre. Doch nicht einmal der Sohn der ἐπίκληρος muß in die Phratrie des Großvaters eingetragen sein, um diesen beerben zu können. Hruza ist offenbar von der Tatsache ausgegangen, daß der Sohn notwendig derselben Phratrie angehört wie der Vater, wie daraus zu ersehen ist, daß der ἐκποίητος dadurch, daß er in den οἶκος und die Phratrie des Adoptivvaters eintritt, der väterlichen Anchistie verlustig geht. Das hat seinen guten Grund darin, daß der Sohn nicht nur die Aufgabe hat, den ererbten κλῆρος zu erhalten, sondern auch bestimmt ist, den durch den Tod des Vaters leer gewordenen Posten in der Wehrgemeinde einzunehmen. Hruzas Behauptung wäre berechtigt, wenn das Erbrecht der Töchter das gleiche wäre wie das der Söhne. Wir sehen davon ab, daß nach der herrschenden Ansicht, die von Hruza bekämpft wird, die Erbtöchter das Erbe nur vermittelt, und machen bloß darauf aufmerksam, daß die Erbtöchter nicht berufen sein kann, ihren Vater zu ersetzen, daher

¹⁾ Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. Fam.-Rechtes I.

auch die Notwendigkeit entfällt, daß sie nach ihrer Vermählung derselben Phratric angehört (s. Thumser, Berl. ph. W.-S. 1893, S. 116).

Aber auch Hruzas zweites Argument, daß die verheiratete Tochter aus der Gewalt des Vaters hätte treten müssen, ist hinfällig geworden, seit Thalheim, Prg. v. Hirschberg 1894, S. 10 ff., nachgewiesen hat, daß die Frau tatsächlich in die Gewalt des Gatten kommt.

Hruzas Gründe haben sich als nicht stichhältig gezeigt; deshalb darf die Frage noch nicht als entschieden gelten, ob eine Einführung der Neuvermählten in die Phratric des Gatten stattgefunden hat, da ja die Redner davon schweigen und „erst die Grammatiker späterer Zeit davon zu erzählen wissen“. Es ist daher unsere Aufgabe zu prüfen, ob die Vorstellungen, die man sich von jener Einführung gemacht hat, auf Richtigkeit beruhen.

Wir kommen damit zu einer Frage, die auch Hruza in diesem Zusammenhange erörtert hat, der Frage, „ob es bei den Phratoren auch Ehematriken gab, in welche die Eheschließung infolge der γαμηλία eingetragen wurde“. Diese Ansicht hat, wie wir gesehen haben, Hug vertreten und auch Bischoff, Schömanns Alt. II⁴, S. 587, hat sie wieder ausgesprochen. Hruza jedoch ist anderer Meinung¹⁾: „Irgend eine Nachricht darüber ist nicht vorhanden und das Schweigen der Quellen ist ein beredtes Zeugnis dagegen. Auch ist zu beachten, daß der έγγραφή der Kinder die Verhandlung und Beschlußfassung der Phratoren vorangeht, von einer Beratung oder Beschlußfassung über die γαμηλία ist aber nichts überliefert.“

Man könnte freilich einwenden, diese Beweisführung gehe von einer Voraussetzung aus, die der zu widerlegenden Ansicht einfach untergeschoben werde. Gut, nehmen wir an, die Eintragung sei ohne Abstimmung geschehen. Ich frage nun: welcher Vorgang wurde dabei beobachtet? Offenbar wurde sie anläßlich der γαμηλία vom Phratriarchen als amtlichem Matrikenführer vorgenommen. Welchen Wert — frage ich weiter — konnte die Tatsache der Eintragung, sei es vor Gericht, sei es bei Einführung eines Kindes haben, wenn sie nach unkontrollierbaren Angaben der Partei bloß auf Treu und Glauben stattfand? Sie konnte — müssen wir antworten — höchstens eine Bestätigung dafür sein, daß jemand die γαμηλία geleistet hatte. Dann kann aber das Register, das die Eintragung enthielt, nicht als Ehematrik bezeichnet werden.

¹⁾ Für Müller, S. 749–750, steht es von vornherein fest, daß es kein Ehe-register gab; er sucht daher diese Erscheinung nur zu erklären.

Gesetzt jedoch, es habe tatsächlich eine Ehematrik in Athen gegeben, so dürfte sie wohl in der Weise geführt worden sein, daß man den Namen der Frau mit dem Namen des Gatten (und seinem Demotikon) und ihres Vaters (mit dessen Demotikon) in die Liste einschrieb. Allein gegen die Annahme einer solchen Liste scheint mir die Demotionideninschrift zu sprechen. Hätte diese Einrichtung bei den Demotioniden bestanden, wie könnte der Antrag des Menexenos folgende Bestimmung enthalten Z. 116: ἀπογράφεσθαι τῷ πρώτῳ ἔτει ἢ ᾧ ἂν τὸ κούρειον ἄγῃ τὸ ὄνομα πατρῶθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ τῆς μητρὸς πατρῶθεν καὶ τοῦ δήμου πρὸς τὸν φρατρίαρχον, τὸν δὲ φρατρίαρχον ἀπογραψαμένων ἀναγράψαντα ἐκτιθέναι...? Gab es eine Ehematrik von der besprochenen Art, dann brauchte der Vater bloß den Namen des neugeborenen Kindes anzumelden und das übrige war Sache des φρατρίαρχος. Das ψήφισμα des Menexenos war eine Neuerung, die erst geraume Zeit nach der Ordnung des Hierokles aufkam. Danach sollten die ‚Brüder‘ rechtzeitig vor der κουρεῶτις der Apaturien informiert werden, welche Kinder eingeführt werden würden, wie die Mutter jedes Kindes hieß und wessen Tochter sie war. Der herkömmliche Vorgang aber war der: Der Vater leistet bei der Einführung den Eid ἢ μὴν ἔξ ἀτρῆς καὶ ἐγγυητῆς (γαμετῆς) γυναῖκος εἰσάγειν, ohne den Namen der Gattin zu nennen; er läßt sich (bei den Demotioniden) bezeugen ὃν εἰσάγει ἑαυτῷ υἱὸν εἶναι τοῦτον γνήσιον ἐγ γαμετῆς, ohne daß der Name der Frau erwähnt wird. Das geschieht nicht etwa deshalb, weil jeder ‚Bruder die Frau des Einführenden kennt, sondern weil die Frage, wer sie ist, erst aktuell wird, wenn gegen die Einführung Einspruch erhoben wird.

Diese Art der Einführung und die dabei gebrauchte Eidesformel erscheint mir auch für unsere Frage sehr beachtenswert. Hätte es bei den Phratrien ein Register gegeben, in das die Frauen auf Grund einer Prüfung eingeschrieben wurden, so hätte man gewiß bei der Aufnahme eines Kindes darauf Bezug genommen. Wozu schwor aber dann der Vater ἢ μὴν ἔξ ἀτρῆς καὶ ἐγγυητῆς (γαμετῆς) εἰσάγειν, während er doch hätte beede(n) (beweisen) müssen, daß das Kind von ihm und seiner als legitim anerkannten Gattin stamme? Es kommt nicht darauf an, daß „dem Staate daran gelegen sein mußte, gleich bei dem Abschluß jeder Ehe... festzustellen, ob die Ehe als staatlich gültig anzusehen sei“ (Thumser, Berl. phil. W.-S. 1893, S. 115), sondern darauf, ob auf diese angenommene Prüfung späterhin irgendwie Rücksicht genommen wurde.

Diese Erwägungen scheinen mir hinlänglich dafür zu sprechen, daß man bei den Phratrien keine Ehematrik führte, in die die neuvermählten Frauen anlässlich der γαμηλία eingetragen worden wären. Es bliebe somit die Frage, worin denn eigentlich die γαμηλία bestand, jener Akt, durch den nach Meinung nicht weniger Gelehrten die Einführung der jungen Frau vollzogen wurde. Eine völlig befriedigende Antwort auf diese Frage zu geben, ist allerdings nicht ganz leicht; denn einerseits wird immer nur mit kurzen Worten von jener Handlung berichtet: „er hat die γαμηλία dargebracht“, andererseits findet sich doch einmal eine von der stereotypen Wendung abweichende Angabe, die nur vermutungsweise mit jener in Einklang gebracht werden kann. Es heißt bei Is. VIII 18 ὅτε γὰρ ὁ πατήρ αὐτὴν [τὴν μητέρα] ἐλάβανε, γάμους εἰστίασε καὶ ἐκάλεσε τρεῖς αὐτοῦ φίλους μετὰ τῶν αὐτοῦ προσηκόντων, τοῖς τε φράτερι γαμηλίαν εἰσήνεγκε κατὰ τοὺς ἐκείνων νόμους und ebenso bei Dem. i. Eub. 69 ὅτι κατὰ τοὺς νόμους ἔγημε καὶ γαμηλίαν τοῖς φράτερι εἰσήνεγκε, μεμαρτύρηται, doch ebenda § 43 κάλει . . . τῶν φρατέρων τοὺς οἰκείους, οἱ τὴν γαμηλίαν εἰσήνεγκεν ὑπὲρ τῆς μητρὸς ὁ πατήρ. Aus den beiden ersten Stellen möchte man schließen, daß die γαμηλία die Gesamtheit der „Brüder“ angegangen sei, die dritte Stelle aber scheint dafür zu sprechen, daß es möglich war, bloß einen Teil der Brüder, τοὺς οἰκείους τῶν φρατέρων, jenem Akte beizuziehen. Oder sollte οἱ grammatisch auf τῶν φρατέρων zu beziehen sein?

Während die Redner, wie schon bemerkt, über das Wesen der γαμηλία völlig schweigen, bezeichnen sie die Grammatiker bald als Opfer (θυσία), bald als Geschenk an die Phrateren (δωρεά) (Hruza, Beitr. I, S. 135 u. S. 133, Anm. 2). Hruza aber erklärt (ebenda S. 142) sie als „eine Gebühr, welche der Neuvermählte für seine Frau leistet.“ „Würde es sich,“ sagt er, „um ein den Phratriegöttern schuldiges Opfer handeln . . ., so hätte die technische Bezeichnung dieser Opferzuwendung die Götter unmöglich umgehen und lediglich die am Opferschmause beteiligten Phratoren nennen können. Auch paßte dann nicht von einem εἰσφέρειν zu reden.“ Bei der Deutung von εἰσφέρειν hat man nicht von der technischen, sondern wie bei εἰσάγειν (εἰσάγειν τοὺς παῖδας εἰς τοὺς φράτερας) von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes auszugehen. An eine εἰσφορά dabei zu denken, wie Hruza S. 142, Anm. 13, will, ist wohl deshalb nicht möglich, weil die Abgabe als λειτουργία aufgefaßt worden wäre oder tatsächlich aufgefaßt worden ist. Man vgl. Is. VI 64 ἀλλ' ἔαν ἐπιδεικνύῃ ὡς ἀληθῆ λέγει τοὺς συγγενεῖς παρεχόμενος τοὺς εἰδότες συνοικοῦσαν τῷ Εὐκτῆμονι <καὶ> τοὺς δημότας καὶ τοὺς φρά-

τερας, εἴ τι ἀκρόασι πώποτε ἦ ἴσασιν ὑπὲρ αὐτῆς Εὐκτῆμονα λητουργήσαντα...., wo doch bei der λητουργία an die Phrateren in erster Linie an die γαμηλία zu denken ist. Dann aber konnte — ja es ist dies noch immer am wahrscheinlichsten — die γαμηλία ganz gut in einer Bewirtung der Phrateren bestehen, die nach alter Sitte durch ein Opfer eingeleitet wurde.

Ehe wir aber daran gehen, die Frage zu entscheiden, ob die γαμηλία eine Einführung der Neuvermählten bedeutete, wollen wir die Frage erörtern, wie die neugeborenen Mädchen in die väterliche Phratrie eingeführt, d. h. ob sie in die Phratrieliste, und zwar auf Grund einer Prüfung eingetragen wurden.

3.

Es hätte sonach das φρατορικὸν γραμματεῖον eine in gleicher Weise geführte Liste der in die Phratrie eingeführten Knaben und Mädchen enthalten. Welches konnte der Zweck dieser Doppelliste sein? Diente sie der Beurkundung des Personenstandes, so war sie zugleich indirekt ein Mittel zur leichteren Feststellung verwandtschaftlicher Verhältnisse. Man brauchte dann nur die Eintragung in beide Listen nach dem Muster jener Kundmachung vorzunehmen, die Menexenos für die Demotioniden verlangt τὸ ὄνομα πατρόςθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ τῆς μητρὸς πατρόςθεν καὶ τοῦ δήμου... Z. 119 und die Listen so anzulegen, daß sie mehrere Menschenalter umfaßten. Ein derartiges Register hätte bei allen Bürgerrechtsprozessen und namentlich bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten eine verlässliche Grundlage gebildet. Doch von einer solchen Einrichtung findet sich keine Spur. Wie wären sonst jene umständlichen Zeugenbeweise denkbar, von denen uns die Macartatea ein so anschauliches Bild gibt? Es ist ferner, wie wir schon einmal bemerkten, sehr wahrscheinlich, daß die ‚Bruderliste‘ nur die lebenden Phrateren umfaßte, wodurch eine dauernde Beurkundung ausgeschlossen war. Wir werden aber auch aus der Analogie der Demosliste und aus der Inschrift, die Körte im Hermes 37. B., S. 582 ff. veröffentlicht hat, schließen müssen, daß die ‚Bruderliste‘ nur den Namen des ‚Bruders‘ und seines Vaters enthielt.

Doch man könnte diesem Umstande Rechnung tragen und sich das φρατορικὸν γραμματεῖον dreigeteilt denken. Dann enthielte es 1. die Liste der ‚Brüder‘ mit dem Vaternamen, 2. die Liste der verheirateten Frauen mit den Namen des Gatten und des Vaters, 3. die Liste der Mädchen mit dem Vaternamen. Wir sehen ganz davon ab, daß nach unseren früheren Ausführungen die zweite

Liste offenbar nicht existierte, sondern verweisen nur darauf, daß aus diesem Register nicht einmal ersichtlich gewesen wäre, von welcher Mutter ein Kind stammte, falls sein Vater zwei- oder mehrmal geheiratet hatte.

Aber vielleicht wurde die Eintragung der Mädchen auf Grund der Prüfung zu einem anderen Zwecke vorgenommen? Etwa als Hilfsmittel bei der Prüfung der Einzuführenden. Es ist unzweifelhaft, daß damit die Vorbedingung für ein Verfahren gegeben war, bei dem auf einfache und verlässliche Weise das Bürgerrecht festgestellt werden konnte. Es war nicht schwer, in das Verfahren System zu bringen: der Vater gehörte an und für sich der Phratie an; bei der Verheiratung ließ er seine junge Frau in die Ehematrik eintragen, indem er den Nachweis führte, daß sie in einer anderen Phratie geprüft und eingetragen und ihm κατὰ τοὺς νόμους angetraut sei; führte er dann ein Kind ein, so hatte er nur nachzuweisen, daß es von ihm und seiner legitimen Gattin stamme. Das wäre eine festgeschlossene Kette von Handlungen gewesen, die nicht leicht hätte durchbrochen werden können. Und wenn auch dadurch nicht allen schwindelhaften Einführungen vorgebeugt worden wäre, jedenfalls wäre die Möglichkeit dazu äußerst beschränkt worden. Ehematrik gab es nun freilich keine. Doch es wäre aufs Gleiche hinausgekommen, wenn der Vater den erwähnten Nachweis für die Echtheit seiner Gattin bei der εἰσαγωγή des Kindes erbracht hätte. Aber es fehlt an jedem Anzeichen, daß bei der Einführung eines Kindes auf die Abstimmung der Phrateren der Mutter des Kindes Rücksicht genommen wurde, wir hören nirgends etwas, daß der Vater bei der Einführung des Kindes durch Zeugen nachwies, daß dessen Mutter in ihrer väterlichen Phratie auf Grund einer Prüfung eingetragen, d. h. als Bürgerin anerkannt war. Man werfe nicht ein, daß in Athen das Prüfungsverfahren der einen Phratie für die andere keine offizielle Geltung gehabt, wie sich schon daraus ergebe, daß der Adoptivsohn bei der Einführung in die Phratie des Adoptivvaters einer neuerlichen Prüfung unterzogen wurde. Wir können im Gegenteil die Behauptung wagen: hätte es eine Eintragung der Mädchen auf Grund eines Prüfungsverfahrens gegeben, so hätte sich gewiß jenes früher entworfene System der Prüfung entwickelt und wäre dann auch auf den Ausnahmefall übertragen worden. Es ist eben nicht dazu gekommen, weil es an einer notwendigen Vorbedingung fehlte. Es ist gewiß eine auffallende Erscheinung, daß die Abstimmung der einen Phratie für die der anderen bedeutungslos ist. Sie kann aber kaum durch

den Hinweis auf die in der Organisation der Phratrien begründete Selbständigkeit dieser Körperschaften erklärt werden. Vielmehr müssen wir den Grund hiefür in der Einrichtung des Prüfungsverfahrens selbst suchen. Das Ergebnis der Prüfung ist eben nicht unbedingt verläßlich aus dem Grunde, weil das Bürgerrecht der Frauen nicht in der gleichen Weise geprüft wird wie das der Männer.

Aber — wird man vielleicht einwenden — wenn auch eine Eintragung der Mädchen auf Grund einer Diadikasia nicht stattfand, eine Eintragung in eine Liste kann doch stattgefunden haben. Von vornherein läßt sich dies ja nicht leugnen; aber soviel ist gewiß, daß eine derartige Liste für keinen der früher namhaft gemachten Zwecke, also weder als Hilfsmittel zur Feststellung verwandtschaftlicher Verhältnisse noch als Grundlage bei der Einführung in Betracht kam. Ein Register, in das die Namen der Mädchen ohne vorhergegangene Prüfung eingeschrieben wurden, wäre nichts anderes gewesen als die Aufzeichnung des Beamten darüber, für welche Mädchen das *μεῖον* dargebracht worden war. Aber auch so hätte das Register nur beschränkte Verwertung gefunden, da die Tatsache, daß das Opfer stattgefunden hatte, nicht auf Grund der Liste erwiesen, sondern von den daran Beteiligten bezeugt wurde.

Die Einführung der Mädchen in die väterliche Phratric entspricht also so ziemlich der *εἰσαγωγή τῶν παίδων* (der Knaben) im engeren Sinne: der Vater brachte ein Opfer am Altare der Phratric dar und stellte das Kind den Phrateren vor; damit war eine Abgabe an den Priester und eine Bewirtung der Phrateren verbunden. Da es dabei keine Prüfung gab, entfiel der Eid *ἢ μὴν εἰσάγειν ἔξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός*.

Aus diesen Umständen erhellt deutlich der Unterschied zwischen der Einführung eines Knaben und eines Mädchens. Der Vater, der ein Mädchen einführt, dokumentiert, daß er es als eheliche Tochter betrachtet, während die Einführung eines Knaben außer der Anerkennung des Vaters die der Verwandten und Phrateren enthält. Ob aber der Vater das Mädchen mit Recht einführt, wird nicht untersucht.

Man erkennt leicht, daß das Einführungsopfer der Mädchen (*μεῖον*) und die *γαμηλία* eine ähnliche Bedeutung hatten; durch jenes anerkennt der Vater das Mädchen als seine eheliche Tochter, durch diese anerkennt der Mann die Neuvermählte als seine rechtmäßige Gattin. Diese Ähnlichkeit legt auch den Gedanken nahe, der Mann habe

seine Frau durch die γαμηλία in seine Phratric eingeführt. Mit dem μέιον war allerdings eine Vorstellung des Kindes vor den Phrateren verbunden; daran kann nun bei der γαμηλία, wie schon Hruza bemerkt hat, nicht gedacht werden. Wir dürfen ferner nicht übersehen, daß die junge Frau derselben Phratric angehören konnte wie ihr Mann; dann brauchte sie eigentlich nicht mehr in die Phratric des Gatten eingeführt zu werden. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß auch in diesem Falle die γαμηλία entrichtet wurde. Und dieser Fall trat nicht selten ein, da ja in Athen Verwandtenehe ganz gewöhnlich, ja geradezu vorherrschend war. Sollten die Athener der γαμηλία eine andere Bedeutung beigelegt haben, wenn die junge Frau ursprünglich einer anderen Phratric angehörte als ihr Gatte? Das ist kaum zu glauben. Eher möchte man annehmen, daß sie gar nicht zu der Auffassung gekommen sind, in diesem (2.) Falle bedeute die γαμηλία die Einführung der Frau. Dann fänden die widersprechenden Angaben der Grammatiker über die γαμηλία (s. die Stellen bei Hruza, Ehebegr. S. 133/4, Anm. 2), abgesehen von jenen, die auf völliger Verwirrung der Vorstellungen beruhen, ihre Erklärung darin, daß die Athener selbst zu keiner genauen Formulierung des Begriffes gekommen sind.

Etwas weiter in unserer Untersuchung können wir noch kommen, wenn wir einen Blick darauf werfen, in welchem Verhältnis die Frau zum Demos ihres Gatten steht. O. Müller hat in seiner Dissertation *De demis Atticis* 1880, p. 17 ff. aus Is. III 80 und VIII 19 den Schluß gezogen „etiam feminas.... demis tributas fuisse“. Die erste Stelle, an die sich die von uns bereits zitierte Stelle Is. VI 64 hätte anreihen lassen, lautet καὶ ἐν δὲ τῷ δήμῳ,εἰ ἦν γεγαμηκώς, ἡναγκάζετο ἂν ὑπὲρ τῆς γαμετῆς γυναῖκος καὶ θεσμοφóρια ἐστὶάν τὰς γυναῖκας καὶ τὰλλα ὅσα προσήκε λητουργεῖν ἐν τῷ δήμῳ ὑπὲρ τῆς γυναῖκος.... (die Demoten werden als Zeugen aufgerufen). Die andere heißt: αἱ τε γυναῖκες αἱ τῶν δημοτῶν μετὰ ταῦτα προύκριναν αὐτὴν μετὰ τῆς Διοκλέους γυναῖκος... ἄρχειν εἰς Θεσμοφóρια.... Die Frauen vereinigen sich zu gemeinsamen Mahlzeiten, versammeln sich, um einige aus ihrer Mitte zu festlichen Handlungen zu delegieren. Hat es etwa zu diesem Zwecke eine Liste der Frauen im Demos gegeben? Gewiß nicht. Jede einzelne nimmt teil, z. B. als γυναὶ τοῦ δεῖνα Φρεαρόρεως. Bezeichnend ist, daß es die Frauen der Demoten sind, die sich versammeln, gewisse Rechte ausüben, geradezu korporativ auftreten, während die Töchter und Schwestern der Demoten davon offenbar ausgeschlossen waren.

Es ist nun ein naheliegender Analogieschluß, daß „die Frauen wie dem Demos so auch der Phratric ihres... Gatten angehörten“. O. Müller a. a. O. S. 772. Ob sich die Frauen der Phrateren versammelt haben, wissen wir nicht. Es ist möglich, aber unsere Quellen schweigen. Es ist dies auch gleichgiltig. Aus dem Umstande, daß das Band der Gemeindeangehörigkeit auch die Frauen der Demoten in gewissem Sinne umfaßt, können wir schließen, daß die Athener es natürlich finden, daß die Frauen in ihrer Weise der Körperschaft ihres Mannes (Phratric, Geschlecht) angehören. Bei der Phratric speziell wird sogar jener Moment, in dem die Neuvermählte mit der Phratric des Gatten in Verbindung tritt, durch einen festlichen Akt kenntlich gemacht: die γαμηλία. Muß man diese deshalb als Einführung deuten? Ich glaube, das ist nicht nötig. In die Demen werden die jungen Frauen nicht eingeführt und doch gehören sie den Demen an. Man muß das „Angehören“ nur richtig fassen und namentlich nicht zuviel hineinlegen. Denn wie bereits bemerkt worden ist, hat es bei den Frauen nicht die gleiche Bedeutung wie bei den Männern. Diese Tatsache darf man nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die in Frage stehenden Erscheinungen verstehen will. Es war m. E. ein Fehler und hat sehr verwirrend gewirkt, daß man die für die Phratricangehörigkeit der Männer geltenden Gesichtspunkte auch auf die Frauen übertrug oder doch die gleichen Bestimmungen auch bei ihnen finden zu müssen glaubte. In Wirklichkeit ist sie bei beiden grundverschieden. Diese Verschiedenheit zeigt sich nicht bloß in der Art der Aufnahme, sie äußert sich besonders in der Teilnahme am Leben der Phratric. Ist die Aufnahme des Mannes in die Phratric auf Grund einer Prüfung an und für sich ein Akt von wirklich präjudizieller Bedeutung für seine bürgerliche Abstammung, so ist sie insbesondere die Vorbedingung für seine aktive Betätigung als Phratere nach erreichter Mündigkeit. Von diesem Zeitpunkt an wohnt der Mann den Versammlungen, Opfern und Festschmäusen der Phratric bei, er macht von seinem Stimmrecht Gebrauch bei der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, bei Wahlen und sonstigen (geschäftlichen) Abstimmungen, er kann persönlich mit einem Phratricenamte betraut werden und sich so enger an der Verwaltung der Phratric beteiligen. Nicht so die Frau. Schon die Einführung ist nur eine für den Vater verbindliche Handlung (sie enthält keine Prüfung der bürgerlichen Herkunft) und gewährleistet auch kein Anrecht auf aktive Teilnahme am Leben der Phratric. Denn das Mädchen ist davon ausgeschlossen, auch wenn es mündig geworden ist, und

steht mit der Phratric nur in jenem idealen Zusammenhang, der durch die Einführung geschaffen wird und rechtlich in der ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὀρίων seinen Ausdruck findet. Das Mädchen kommt allerdings noch ein zweitesmal mit der Phratric in Berührung, nämlich wenn es heiratet, doch dann mit der des Mannes, indem dieser die γαμηλία für seine Gattin entrichtet. Auch die Zugehörigkeit zur Phratric des Mannes ist mehr idealer Art und offenbart sich höchstens — was wir übrigens nicht sicher wissen — in der Teilnahme an Opfern. Aber der Handlung, die diese Beziehung stiftet (γαμηλία), kann man noch weniger den Namen „Einführung“ geben als jener, auf der die Beziehung zur väterlichen Phratric beruht (μεῖον)¹⁾. Die Anerkennung des Vaters, die in der Darbringung des μεῖον liegt, enthält zugleich die Zuerkennung der auf der echtbürgerlichen Abstammung beruhenden familienrechtlichen Stellung: der ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὀρίων. Die Frau tritt aber nie in erbrechtliche Beziehungen zum Manne, die γαμηλία hat nur die Bedeutung, daß der Mann damit dokumentiert, daß er eine rechtmäßige Ehe eingegangen ist.

In diesen Einrichtungen spiegelt sich die Stellung der Frau im Staate. Das Bürgerrecht ist bei Mann und Frau in den Bedingungen dasselbe, in den Wirkungen verschieden. Der Mann hat dem Staate gegenüber nicht geringe Pflichten; er ist aber auch allein im vollen Besitz der politischen und privaten Rechte. Er genießt in erster Linie die Segnungen der staatlichen Ordnung; dafür geht er aber auch völlig im Staate auf. Anders die Stellung der Frauen. Wenn diese an gewissen staatlichen Festen öffentlich teilnehmen, so ist das alles. Sonst vollzieht sich ihr Leben in abgeschlossener Häuslichkeit. Ja „die politische Unmündigkeit des weiblichen Geschlechtes“ macht sich auch in dessen familienrechtlicher Stellung dermaßen geltend, „daß ein Weib eigentlich nie als selbständige Rechtsperson betrachtet ward und lebenslänglich der Geschlechtstutel unterlag“ (Thumser, Staatsalt. I 2^e, S. 453). Die Ausübung der bürgerlichen Rechte setzt die Zugehörigkeit zu einem Demos voraus. Es ist daher leicht begreiflich, warum die Frauen nach erreichter Mündigkeit in die Demea nicht eingeführt wurden. Sie haben keine politischen Rechte; aber Erbrecht haben sie. Darum werden sie in die Phratric eingeführt. Aber auch hierin zeigt sich ihre niedere Stellung. Jene Einführung ist für sie von geringem praktischen Werte: nicht einmal wenn ihre bürgerliche

¹⁾ Das wahre εἰσαγεῖν ist jenes, das mit Prüfung und Eintragung verbunden ist und dadurch Mitgliedschaft begründet.

Herkunft bestritten wird, können sie sich darauf als Präjudiz berufen.

Wie äußert sich denn dann überhaupt das Bürgerrecht bei der Frau? Insoferne, als sie berufen ist, Mutter echt bürgerlicher Kinder zu werden, oder, wie Müller sagt, in der Ehesfähigkeit mit einem attischen Bürger. Und unter diesem Gesichtspunkte wollen wir im folgenden das gewonnene Ergebnis unserer Untersuchung über die Einführung der Mädchen und Frauen in die Phratrie betrachten, desgleichen, in welcher Weise die staatliche Ordnung den üblen Folgen, die sich aus diesen Einrichtungen ergeben mußten, zu begegnen suchte.

(Fortsetzung folgt.)

Graz.

ARTUR LEDL.

Prolegomena zu einer Grammatik der LXX.

Eine Untersuchung, welche die Grammatik eines griechischen Sprachdenkmales aus der Zeit vom III. Jahrhundert v. Chr. an zum Gegenstande hat, muß von der Beobachtung ausgehen, daß im Gegensatz zur Schriftsprache der voraufgehenden Epoche die Werke der hellenistischen Zeit und der folgenden Jahrhunderte eine eigenartige Mischung der Sprachformen aufweisen, eine Mischung, die darin besteht, daß die herkömmliche attische Schriftsprache, die jeder literarisch Tätige zunächst zu schreiben bestrebt war, einen mehr oder minder großen Beisatz eines neuen, von ihr wesentlich verschiedenen Elementes aufweist; dieser Beisatz ist nichts anderes als der Einfluß der Κοινή, die aus dem Kampf und Ausgleich der Dialekte entstanden, nunmehr vom alltäglichen Leben aus auch herüber in die Literatur einzudringen begann und hier alsbald alte Formen und Wörter gänzlich verdrängte, oder wenigstens die ihr eigentümlichen neben den alten zur Geltung brachte. Dieser Zusatz an Elementen der gesprochenen Sprache, der durch alle Sprachdenkmäler von der höheren Literatur herab bis zu den Papyri hindurchgeht, und je weiter man auf dieser Reihe herabkommt, um so mehr an Geltung und Umfang gewinnt, ist auch entscheidend für die Stellung eines Literaturwerkes innerhalb dieser Reihe und entscheidend auch für die Verwertung desselben zur Rekonstruktion der Κοινή selbst. Aufgabe der Grammatik eines Sprachdenkmales dieser Epoche muß es demnach sein, einerseits nach obenhin überall die Zusammenhänge mit dem Alten, d. h. dasjenige, was sich noch an altem Formenbestand und Wortschatz erhalten hat, aufzudecken, anderseits nach unten hin überall die Einsätze der neuen Sprachform zu verfolgen.

Diese beiden Forderungen müssen auch die leitenden Gesichtspunkte für eine Darlegung der grammatischen Verhältnisse der Septuaginta sein. Doch sind es vorerst noch drei Umstände, die

vor aller grammatischen Untersuchung gewürdigt werden müssen: 1. Die Schriften der LXX sind handschriftlich überlieferte Texte. 2. Sie sind keine Originalwerke, sondern Übersetzungen aus dem Hebräischen. 3. Die alexandrinische Übersetzung ist nicht das Werk eines Verfassers, sondern eine Sammlung von Schriften, deren Autoren nach Heimat und Lebenszeit, Bildungsgrad und allenfalls auch literarischer Absicht verschieden waren. Daraus ergeben sich für denjenigen, der an eine Bearbeitung der Grammatik der LXX. herantritt, drei Vorfragen:

1. Die textkritische Frage.
2. Die Frage nach der Beeinflussung durch das Original.
3. Die Frage nach den speziellen Unterschieden der einzelnen Bücher.

1. Die textkritische Frage.

Die Übersetzung des alten Testaments verdankt ihre Entstehung den gottesdienstlichen Bedürfnissen der alexandrinischen Judengemeinde¹⁾.

Als heilige Schrift der griechisch sprechenden Juden und bald auch der Christengemeinden gehörte nun die Übersetzung der LXX zweifellos zu den am meisten benützten und gelesenen Büchern, anderseits entbehrte sie aber, da die klassisch, d. h. in dieser Zeit attizistisch gebildete hellenische Gelehrtenwelt die Bücher des A. T. nicht minder wie die des neuen schon bloß um der Konzessionen willen, die diese der Volkssprache machten, ablehnen mußte, aller philologischen Kontrolle. Waren schon diese beiden Tatsachen Grund genug, Textverderbnissen Tür und Tor zu öffnen, so mußte der Umstand, daß auch der hebräische Text, der in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten von den maßgebenden jüdischen Kreisen als der kanonisch richtige angesehen und rezipiert worden war, nicht unerheblich von dem Original der LXX abwich, die Textverwilderung in noch grellerem Lichte erscheinen lassen. Und in der Tat müssen die Differenzen beider Ausgaben um diese Zeit schon bedeutende gewesen sein; denn wenn auch die Vorwürfe beabsichtigter Textesänderung, welche gleichzeitige jüdische und

¹⁾ Diese Auffassung verdient wohl den Vorzug vor der im Aristeebriefe vorliegenden und danach vielfach auch von neueren Gelehrten geteilten Ansicht, daß die Übersetzung zum Zweck der jüdischen Propaganda im Ptolemäerreiche entstanden sei (vgl. P. Wendland, Die hellenist.-röm. Kultur in ihren Beziehungen zum Judentum und Christentum, Tübingen 1907, S. 109).

christliche Schriftsteller einander machten, sich vor dem Lichte der Kritik fast ausnahmslos nicht als Fälschungen, sondern als Korruptelen herausgestellt haben, so bleibt doch die Tatsache einer gewaltigen Abweichung beider Texte gerade deshalb als sicher bestehen. So kam es, daß sich das Bedürfnis nach einer neuen, dem hebräischen Texte konformen griechischen Übersetzung herausstellte; die Frucht dieser Bestrebungen sind eine Reihe neuer Übersetzungen, die alle den hebräischen Text ihrer Zeit, d. i. des II. Jahrhunderts n. Chr. zugrunde legten und von denen die Übersetzungen des Aquila, Theodotion und Symmachus — von drei anderen anonymen haben wir nur ganz geringe Reste¹⁾ — die bedeutendsten sind.

Dies war der Stand der Verhältnisse vor Origenes; mit Origenes tritt die Textgeschichte der LXX in ein neues Stadium. Von dem Gedanken beseelt, den christlichen Schriftstellern mit der ‚hebraïca veritas‘ seiner Zeit übereinstimmende Exemplare der LXX in die Hand zu geben, ging Origenes an die Arbeit, mit den Mitteln philologischer Kritik eine neue Ausgabe der alexandrinischen Übersetzung anzufertigen. Zunächst sammelte er die anderen maßgebenden Übersetzungen und stellte die Texte in sechs Kolumnen (hebräischer Text, derselbe in griechischen Lettern, Aquila, Symmachus, LXX, Theodotion) zusammen. Seine Tätigkeit bestand nun darin, 1. Unterschiede in der Anordnung durch Umstellung zu beseitigen (maßgebend war hiefür die Abfolge des hebräischen Textes), 2. Korruptelen durch Heranziehung besserer Handschriften oder der anderen Übersetzungen zu bessern, 3. Zusätze und Auslassungen durch Benützung der kritischen Zeichen der Alexandriner zu kennzeichnen²⁾. Rezensionen ähnlicher Art machten dann noch im Laufe des III. Jahrhunderts in Ägypten Hesych, der Bischof von Alexandria, und in Antiochia Lukian der Märtyrer. Diese Rezensionen brachten nun ein neues Moment (der Komplikation in die Textgeschichte der LXX; an dem Maßstabe des hebräischen Textes des III. Jahrhunderts n. Chr. gemessen, waren sie weit davon entfernt, die alexandrinische Übersetzung in ihrer ursprünglichen Gestalt wiedergeben zu können, ja es mußte vielmehr ein Text wie der des Origenes, zumal losgelöst von den übrigen Kolumnen, „die Bildung von Mischtexten“³⁾ nur befördern. Da nun alle unsere

¹⁾ Vgl. Swete, *Introduction to the old Testament in Greek*, Cambridge 1900, S. 30.

²⁾ Swete a. a. O. S. 68 ff.

³⁾ „The formation of mixed texts“ (Swete a. a. O. S. 481).

Handschriften jünger sind als diese Textrezensionen — die ältesten Unzialen gehören dem IV. und V. Jahrhundert an — so liegt von vornherein jeder einzelnen gegenüber der Verdacht nahe, daß sie Spuren dieser Konfusion an sich trägt, und die Forschung hat dies auch bestätigt, selbst beim Codex vaticanus B, den Nestle als „die echte LXX und cum grano salis die Vorlage der Hexapla“ bezeichnet¹⁾ und von dem Hort sagt: „on the whole presents the version of the Septuagint in its relatively oldest form“. Diese schicksalsreiche Textgeschichte hat nun auch die „Herstellung eines authentischen Textes der LXX zu einer der schwierigsten Aufgabe der Kritik“ gemacht²⁾ und so kommt es, daß alle textkritischen Untersuchungen mit der Forderung schließen, man müsse erst alles vorhandene Material, sachmäßig zugerichtet heranziehen; dieses Material gliedert sich aber vornehmlich in drei Gruppen: Handschriften, Tochterübersetzungen und Zitate bei anderen Schriftstellern (Swete S. 491)³⁾.

Bei einer Untersuchung nun der lautlichen und flexivischen Eigentümlichkeiten liegt es in der Natur des Gegenstandes, daß vornehmlich nur die erste von den drei Gruppen (die Handschriften) in Betracht kommen kann. Damit ist aber eine neue prinzipielle Frage gegeben: sind die lautlichen und flexivischen Erscheinungen, wie sie sich in den Handschriften vorfinden, dem Original oder den Handschriften beizulegen, rühren diese sprachlichen Eigentümlichkeiten von den Verfassern oder den Schreibern her, oder historisch gesprochen, beweisen die Beispiele für die aus den Codices belegten sprachlichen Erscheinungen für das III., II., I. Jahrhundert v. Chr. oder das IV., V. usw. n. Chr.? Diese Frage

¹⁾ Nestle, Deutsche Lit.-Zeitung (1893), S. 1473.

²⁾ Hort, New Testament in Greek, p. XI f.

³⁾ Ehrhard in Krumbacher, Byzantin. Literaturgeschichte², S. 123.

⁴⁾ Herangezogen sind zu dieser Übersicht Swete, Introduction (namentlich I c. 2, 3 und III c. 6) dann die Werke von Nestle: Vet. Test. cod. Vatic. et Sinait., Leipzig 1880. Septuagintastudien I Ulm 1886, II Ulm 1896, III Maulbronn 1899. Philologus LVIII 1, S. 121 ff. Urtext und Übersetzungen der Bibel, 1897 (Prot. Realenzykl. III). Einführung in das Neue Testament², Berlin 1900. P. de Lagarde: Anmerkungen zur griech. Übersetzung der Proverbien, Leipzig 1863. Genesis graece, Leipzig 1868 (Prolegomena). Ankündigung einer neuen Ausgabe der griech. Übersetzung des Alten Testaments, Göttingen 1882. Septuagintastudien I 1891, II 1892. Kenyon, our bible and the ancient manuscripts, London 1896. Field Origenis Hexaplarum, quae supersunt, sive interpretum Graecorum in totum V. T. fragmenta, II voll. 1875. — Bleek-Wellhausen, Einleitung in das Alte Testament⁴, Berlin 1893. Baudiassin, Einleitung in die Bücher des Alten Testaments 1901. Zschokke, Historia sacra⁴, Wien 1900.

hat entsprechend ihren beiden Extremen zwei grundverschiedene Beantwortungen gefunden: die von Steinthal¹⁾, welcher alle sprachlichen Eigentümlichkeiten den Verfassern zumißt, und die gerade entgegengesetzte von Buresch²⁾, der in all diesen sprachlichen Besonderheiten nur Wiedergabe der von den Schreibern geübten Orthographie und Sprache zu finden glaubte. Diese Frage, die natürlich nicht nur beim Alten Testament, sondern bei jedem hellenistischen und späteren Texte gestellt werden muß, ist mit Beziehung auf das Neue Testament von Gregory³⁾ und Deissmann⁴⁾ mit Beziehung auf die neutestamentlichen Apokryphen von Reinhold⁵⁾ behandelt und endlich auch von Thumb⁶⁾ berührt worden.

Ausführlich und nach beiden Seiten hin wohl abwägend hat Reinhold die Frage erörtert. Seine Darlegungen gipfeln in dem auf p. 13 f. Gesagten, wo er folgende vier Möglichkeiten der Lösung vornimmt: a) *„eam orthographiam restituere, qua scriptores ipsi asi sunt“*, dies stellt sich in vielen Fällen als ein Ding der Unmöglichkeit heraus und muß uns bloß als Ideal vorschweben; b) *„ut mediam quandam viam secutus ea, quae, quamvis sint insolita, constantia quodam codicum commendentur, recipiat, cetera repudiet, de quibus neque idem librarius sibi constet, neque inter diversos conveniat“*, dies scheint ihm zur Willkür zu führen; c) *„aliquem codicem cum omnibus mendis ac corruptelis typis repetendum curet, ceterorum lectione in apparatu critico adiuncta“*, dies bedeutet natürlich einen völligen Verzicht auf eigene Kritik des Textes; d) *inducendam esse communem scribendi rationem vel invitis codicibus sive etiam auctoribus“*.

Doch dagegen erhebt sich sofort ein Bedenken, wenn wir, das Gebiet der Orthographie verlassend, auf jene Erscheinungen kommen, die, mit Reinhold zu sprechen, *„non inter orthographiae fines subsistunt, sed grammaticam tangunt, velut si quaeritur, οὐθεῖς an οὐδεῖς, θάρρος an θάρρος, πράσσω an πράττω, ἱλεως an ἱλεος, ἐρώτησα an ἡρώτησα, ἡύρον an εὕρον, ἐάν ἔχεις an ἔχης, ὅταν βλέπετε an*

¹⁾ Steinthal, Geschichte der Sprachwissenschaft bei den Griechen und Römern, Berlin 1891, II S. 51, Anm. 2.

²⁾ Buresch, Γέγοναν und anderes Vulgärgriechisch (Rhein. Mus. XLVI 193—232) S. 210 ff.

³⁾ Tischendorf, Novum testamentum, 8. Aufl., III (Prolegomena von Gregory).

⁴⁾ G. A. Deissmann, Neue Bibelstudien, Marburg 1897, S. 9 f.

⁵⁾ Reinhold, De graecitate patrum apostolicorum apocryphorum novi testamenti (Dissert. Hallens. XIV 1; 1898) S. 13 ff.

⁶⁾ Thumb, Die griech. Sprache im Zeitalter des Hellenismus, Straßburg 1901, S. 12 f.

βλέπτε *sint scribenda*“. Reinhold hat damit selbst auf den Hauptmangel des letzten Ausweges hingewiesen; hier ist der Herausgeber, wie der Grammatiker auf sich selbst angewiesen. Es fragt sich zunächst, in wie weit eine derartige Trennung zwischen rein orthographischen und grammatischen Eigentümlichkeiten möglich ist. Wenn z. B. in der Κοινή η in ι übergeht (etwa ἀγῖοχα für ἀγῖοχα) so ist dies nicht minder ein lautlicher, also grammatischer Vorgang, als wenn ἐξολεθρεύω durch Assimilation zu ἐξολοθρεύω wird. Der Unterschied ist nur der, daß wir es im ersteren Falle mit einem spontanen durchgängigen Lautwandel, im letzteren Falle mit einem kombinatorischen, durch die spezielle Lautgestaltung des Einzelfalles veranlaßten, aber nicht mehr und nicht minder lautgesetzlichen Vorgange zu tun haben. Es ist also zum mindesten recht fraglich, ob der Zuweisung des ersten Falles an die Orthographie, des zweiten Falles an die Lautlehre, innerliche Berechtigung zukommt. Es wäre ja ganz gut möglich, daß in einem etymologisch dunklen Worte oder in einer durch ihr abweichendes Aussehen von dem übrigen Paradigma losgelösten Form (z. B. ἀγῖοχα) schon sehr früh die itazistische Schreibung durchgedrungen ist. Σεπῆνα schreibt schon eine attische Inschrift aus dem Jahre 325 v. Chr. und unsere gesamte Überlieferung kennt nur Σεπῆν¹⁾ und doch ist Σεπῆν die richtige Schreibung²⁾. Wäre es da nicht auch denkbar, daß schon manche itazistische Schreibung in hellenistischer Zeit fest geworden, von den Autoren dieses Zeitraumes bereits geübt worden sei? Und so wird es sich vielleicht empfehlen, alle diese Erscheinungen von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Es fragt sich nun, welche Kontrolle haben wir, um eine Spracherscheinung möglicherweise den Verfassern oder den Schreibern zuzuweisen? Ich denke nur folgende: was wir den Verfassern zutrauen dürfen, muß in erster Linie grammatische Erwägung und das Zeugnis der gleichzeitigen direkten Sprachdenkmäler, also der Inschriften und Papyri des III. bis I. Jahrhunderts entscheiden, wobei natürlich nicht außer acht zu lassen ist, daß völlig barbarische Schriftdenkmäler auszuschließen sind, und nicht vergessen werden darf, daß die Papyri ein Plus an vulgären Erscheinungen aufweisen werden, das nicht ohne Kritik auf die gleich-

¹⁾ Vgl. K. Meisterhans, Grammatik der attischen Inschriften, 3. Aufl., bes. von Ed. Schwyzer, Berlin 1900, S. 53, Anm. 418.

²⁾ Vgl. Kretschmer, Wiener Studien XXII 179 f.

zeitigen Schriftsteller übertragen werden darf. Daraus ergibt sich folgender Grundsatz: alles, was mit der Sprachentwicklung des III. (bzw. III. bis I.) Jahrhunderts v. Chr. vereinbar ist und nach unserer Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Griechischen als Bestand der Sprache der damaligen Epoche feststeht, kann auf die Verfasser selbst zurückgehen und muß als möglich in den Kreis der Erwägung gezogen werden. Alles dagegen, was dem Sprachbilde der damaligen Periode widerspricht und sich etwa als Lautwandel jüngerer Zeit erweist, muß von vornherein ausgeschlossen bleiben. Ein $\gamma\epsilon\rho\alpha\iota\omega\varsigma$ für $\iota\epsilon\rho\epsilon\omega\varsigma$ dürfte man nicht in den Text setzen, denn der Übergang von ι in $\dot{\iota}$ (j, geschrieben γ), besonders im Anlaut, gehört einer bedeutend späteren Zeit an¹⁾. Ebenso kann ein itazistischer Wandel von $\upsilon > \iota$ für diese Zeit durchaus noch nicht angenommen werden, da der Zusammenfall beider Laute erst in nachchristliche Zeit fällt; und es müssen daher alle derartigen Fälle entweder ohne weiteres den Schreibern zugewiesen werden, oder sie bedürfen einer besonderen Erklärung; so ist ein $\sigma\tau\iota\pi\pi\acute{\upsilon}\omicron\nu\omicron\nu$, das Id. 15, 14; 16, 9; Is. 1, 31, von allen Unzialen überliefert wird, mit Fällen wie $\pi\acute{\epsilon}\rho\iota\sigma\upsilon$ (neugr. $\pi\epsilon\rho\acute{\epsilon}\upsilon$) für $\pi\acute{\epsilon}\rho\upsilon\sigma\iota$, Μυτιλήνη für Μιτυλήνη zusammenzustellen, eine Umstellung, die schon in frühere Zeit fällt und, wenn sie für $\sigma\tau\iota\pi\pi\acute{\upsilon}\omicron\nu\omicron\nu$ statt $\sigma\tau\iota\pi\pi\acute{\iota}\omicron\nu\omicron\nu$ sich als der richtige Erklärungsgrund erweist, uns recht wohl erlaubt, die Schreibung $\sigma\tau\iota\pi\pi\acute{\upsilon}\omicron\nu\omicron\nu$ schon den Verfassern zuzuweisen.

Treten wir nun aber dem oben aufgestellten Grundsatz näher, so zeigt er sich, weil nach einer Seite hin unbestimmt, als unzureichend. Thumb hat die Behauptung aufgestellt²⁾: „Jede Handschrift zeigt den Einfluß der Sprachform des Schreibers der Zeit und wohl auch der Landschaft, denen sie entstammt.“ Wie haben wir uns diese Einflusnahme vorzustellen? An eine systematische und durchgängige Einführung der jüngeren Sprachform durch den Schreiber ist ohne Frage nicht zu denken — eine solche Konstanz wäre weit eher denkbar, wenn es sich um Einführung der attischen Orthographie in irgend einen Kodex durch den Korrektor handelte — sondern, haben solche Veränderungen stattgefunden, so können wir sie uns nur als gelegentliche und zufällige (wenn auch mit Rücksicht auf den bedeutenden Abstand der historischen und phone-

¹⁾ Vgl. K. Dieterich, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache von der hellenist. Zeit bis zum X. Jahrhunderte n. Chr. (Byzant. Archiv I), Leipzig 1898, S. 58. Ed. Schweizer, Grammatik der pergamenischen Inschriften, Berlin 1898, S. 109, Anm.

²⁾ a. a. O. S. 179.

tischen Orthographie sehr zahlreiche und häufige) Verschreibungen vorstellen¹⁾. Ist es aber unter diesen Umständen schon schwer möglich, daß ein Schreiber eines Kodex immer genau in einen bestimmten Fehler verfallen wäre, so ist es völlig undenkbar, daß eine derartige Konstanz einer Spracherscheinung, die sekundär durch die Schreiber hineingekommen ist, sich in alle maßgebenden Handschriften eingeschlichen hätte und daselbst festgehalten worden wäre. Hier ist also der Punkt, wo die Textkritik einzusetzen hat, und von dieser Seite her empfängt der oben aufgestellte Satz erst seine Ergänzung und Abgrenzung, so daß er nunmehr lautet: „Alles, was mit den Sprachverhältnissen der Zeit eines Autors im Einklang steht, kann auf ihn selbst zurückgehen, es muß oder darf nur dann in den Text eingesetzt werden, wenn es durch die besten Textzeugen übereinstimmend oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beglaubigt ist“. Natürlich muß jeder Kodex vorher noch auf seine etwaige Eigenart geprüft werden²⁾; denn eine beabsichtigte Archaisierung durch den Schreiber oder Korrektor ist gleichfalls gut denkbar³⁾.

¹⁾ Hier ist ein weiter Spielraum von Möglichkeiten gegeben; von einem ganz gelegentlichen Eindringen der neuen (phonetischen) Orthographie bis zur gänzlichen Verdrängung der attischen Schreibart durch die Κοινή-Form.

²⁾ Kod. B zeigt z. B. vielfach Eigenheiten in der Aspiration, A oftmals dissimilatorischen Ausfall von ρ—ρ: ἡρυσθοναυμένα (Ex 25, 5; 26, 14; 35, 7; 39, 21) ὁρθίκατ statt ὁρθρίκατ (Gen 19, 2; Ex 24, 4; 34, 4) ὑπεραπείτιαν (IV Macc. 15, 29); N endlich besonders in den Propheten viele ganz vulgäre Erscheinungen z. B. Ausfall von intervokalischem γ, der in A und B sehr selten ist (z. B. κραυή öfter, λει für λέγει Zach 2, 8, Ζευή für Ζεύγη Is. 5, 10, φευων Jon 1, 10 u. a. m.; vgl. auch Buresch, Rhein. Mus. XLVI 215).

³⁾ Dies zeigt sich deutlich an Bab und Q^a: B^b (oder Bab) hat an zahllosen Stellen τεσσαράκοντα, τεσσαρακοστός für τεσσαράκοντα τεσσαρακοστός gebessert, ebenso ὄψει für ὄψη (vgl. III Rg. 22, 25; IV Rg. 7, 2, 19; 9, 2; Ps. 36, 34; 90, 8 und öfter), λμείπονται Job. 3, 21 für ὁμείπονται (ABC N) oftmals χθός für ἐχθός ganz in Übereinstimmung mit der Glosse des Moeris (ed. Bekker) S. 112, 32 χθός καὶ χθίζόν Ἀττικοί, ἐχθός καὶ ἐχθέεινον Ἑλληνες. Ebenso korrigiert Q^a öfter attizistisch: Jer. 45, 11 μετόγαιον N A Q*, B Q^a — γειον (die Endung — γειος in den Kompositis von γῆ war attisch, — γαιος gehörte der Κοινή an, vgl. Schweizer, Gramm. d. pergam. Inschr. S. 59, Rieman, Revue de philol. IX 173, Lobeck, Phrynichus S. 296 ff.), εἶλετο ist oft für das sonst fast einstimmig belegte εἵλατο nachkorrigiert (so Is. 38, 14, Jer. 38, 11, Theod. Dan. 3, 88, u. ö.); in Lam. 5, 10 haben ABQ* κλίβανος, Q^a κρίβανος im Einklange mit Phrynichos (ed. Lobeck) S. 179: κλίβανος οὐκ ἐρεῖς, ἀλλὰ κρίβανος. Auf diese Weise sind auch viele itazistische Verschreibungen (—εία und —ία, εἶον—ιον, ἀγῆοχα—ἀγῖοχα vgl. S. 237, Anm. 2) von den Korrektoren Bab und Q^a verbessert, desgleichen Vertauschungen von langem und kurzem Vokal (ἀθωοῦν und ἀθοοῦν, πρῶμιος und πρόμιος vgl. S. 237, Anm. 3) u. a. m.

Die Untersuchung aber wird nunmehr für jede einzelne Spracherscheinung an der Hand dieses Grundsatzes getrennt geführt werden müssen. Hierbei wird sich eine Reihe von sprachlichen Eigentümlichkeiten sofort als auf die Übersetzer nicht zurückgehend ausscheiden lassen, andere wieder werden sich als sicher oder höchst wahrscheinlich auf die Verfasser selbst zurückgehend erweisen, bei einer dritten Gruppe endlich wird die Buntheit der Überlieferung keine eindeutige Entscheidung zulassen oder Zeuge gegen Zeuge stehen (so oft ἐραυνάω A, ἐρευνάω B; Ps. 108, 11; 118, 2; 118, 34, 69, 115; 118, 129 gut, meist durch A & R gegen T belegt). Hier wird der Herausgeber nicht ohne Willkür abkommen können, und wenn schon Willkür unumgänglich ist, so empfiehlt sich natürlich die Einsetzung der traditionellen, d. i. attischen Orthographie als die einzig richtige. Der Grammatiker aber wird gegebenenfalls auch ein Urteil mit ‚non liquet‘ fassen und die Aussagen der einzelnen Textzeugen einfach nebeneinanderstellen dürfen¹⁾.

Immerhin ganz wertlos würde eine Sammlung auch solcher grammatischer Varianten nicht sein, welche nur der Zeit der Schreiber zugewiesen werden können, und wer schon einmal die Handschriften direkt heranziehen muß, würde Fälle wie κιαζίων, Is. 66, 20 $\aleph^*$ statt κιαδιών, Ζμύρνα HL 3, 6 $\aleph$ 4, 6 $\aleph$ 5, 14 $\aleph$. Sir. 24, 15 $\aleph^*$, χυτρόγαυλον III Rg. 7, 24 für χυτροκαυλον, κύθραν III Rg. 2, 14 B, κυθρόποδες Lev. 11, 35 (sonst χύτρα) oder Ausfall des intervokalischen γ in κραυή κραυάζειν φων $\aleph^*$ (=φυγεῖν) nicht ohne Nutzen für die grammatische Forschung notieren; und in diesem Sinne würde eine Lautlehre eine Sammlung sämtlicher grammatisch wichtiger Lesungen darstellen müssen, von denen diejenigen, welche sowohl textlich hinlänglich beglaubigt wären, als auch mit der Überlieferung aus der Zeit der Verfasser im Einklang stünden, zur Rekonstruktion der Sprache und Orthographie dieser selbst verwendet werden dürften, die übrigen für die Entstehungszeit der Handschriften vorbehalten werden müßten, aber immerhin noch grammatisch und wo die Frage des Entstehungsortes der Handschriften wie dies bei den Bibelhandschriften der Fall ist, eine so große Rolle spielt, auch historisch wichtige Zeugnisse bieten könnten. — Auch interessante Tatsachen der Orthographie werden sich auf diesem Wege oft ermitteln lassen. So scheint in γεῶν γεαις γεας — diese offenen Formen waren in

¹⁾ Vgl. Blass, Grammatik des neutestamentlichen Griechisch², Göttingen 1902, Einl. S. V.

der κοινή im Plural üblich — sich schon frühzeitig, vielleicht unterstützt durch Ableitungen wie κατάγαιος u. a., die umgekehrte Schreibung γαιῶν γαῖαις γαῖαις festgesetzt zu haben; denn unsere Uncialen schreiben durchwegs so¹⁾. Ein ἀγῖοχα scheint man schon frühzeitig ziemlich allgemein ἀγῖοχα geschrieben zu haben; denn die Handschriften bieten fast ausnahmslos ἀγῖοχα²⁾. Daß sich itazistische Schreibungen schon sehr früh bei manchen Wörtern festgesetzt und die richtige Schreibung daselbst geradezu verdrängt haben, hat P. Kretschmer (Wiener Studien XXII S. 179) an dem Beispiele von εἰρήν-εἰρήν gezeigt. So wäre es denn auch denkbar, daß wir auch über den Einfluß der Aussprache auf die Orthographie mancher spätgriechischer Autoren — wie dies Deissmann (Neue Bibelstudien) z. B. in Beziehung auf das Neue Testament zu ermitteln sucht — einiges Nähere erfahren könnten. Ein τέττερα, τεττεράκοντα, das (abgesehen von B^{ab}) an zahllosen Stellen von allen Uncialen überliefert wird, schon den Übersetzern zuzuschreiben, wäre sehr verlockend, ebenso das vielfach nicht minder gut gestützte ἄθροον statt ἄθροον, πρόμιος statt πρῶμιος u. a.³⁾. Doch wird man mit Rück-

¹⁾ Diese Flexion γεῶν γέαις γέαις ist schon ionisch (vgl. Hoffmann, Griech. Dialekte III 267, 513; sie gehört der Κοινή an (vgl. Schweizer, Gramm. der pergam. Inschr. S. 59). Für die LXX. vgl. γαιῶν IV Rg. 18, 35; II Esd. 3, 3; 9. 1. 2. 14; Ps. 48, 12; Ez. 36, 24; γαῖαις IV Rg. 19, 11; Dan. 11, 42; γαῖαις IV Rg. 18, 35.

²⁾ ἀγῖοχα: Gen. 46, 32 B* AD (-η-B^{ab}), Lev. 10, 19 BF (-η-B^{ab}, εἰ A) I Rg. 21, 15 A (-εἰ-B*-η-B^{ab}) Sir. 25, 3 B* A (-η-B^b-εἰ-Σ) Tob. 2, 3 ABΣ (-η-B^b) III Man. 5, 19; 45 AV (-η-V^a).

³⁾ Der Stand der Bezeugung bei τέττερες ist bei den LXX (in den Haupthandschriften) folgender: τέττερες Gen. 11, 16 AD (-α-Ε) 31, 41 ADF (-α-Ε) 47, 24 AB (-α-B^{ab}), Ex. 25, 11 ABF 27, 4 ABF, Lev. 11, 20; 21; 27, 42 AB, 27, 5 B III Rg. 7, 17 AB (-α-B^{ab}) Tob. Σ 2, 10 Sir. 37, 18 (-α-B?); dagegen τέτταρα besser bezeugt nur Prov. 24, 59 ABCΣ, III Rg. 15, 33 B (-ε-A), Zach 1, 18 B (-ε-A QΣ) 1, 21 B (-ε-A QΣ) Jer. 15, 3 B (-ε-A QΣ). durchwegs Dan. (87) 7, 3; 6; 8, 8; 12, Bel. 3 Sus. 30 (dagegen Theodotion -ε-; -ap- nur Bab 7, 3; 6; 17; 8, 8; 22), wechselnd im Ezechiel -ap- 1, 6 und 1, 8 AB (-ε-ρ Q), -ε-ρ in ABQ: Ez. 10, 11; 21; 40, 47; 43, 17; 20; 46, 21; 22 (-ap-B^{ab}); 42, 20 (-ap-B^{ab} A). Stets τέτταρες (τεττερες nur II Esd. 2, 64 B^a doch τεττερας B*, τετταρες B^b A) τέτταρας, τεττάρων. τεττεράκοντα ist fast durchgehends nur mit -ε-ρ belegt (aber an zahllosen Stellen durch B^b und B^{ab} zu -ap- korrigiert), von erster Hand τεττάρκοντα nur: I Ch 5, 18 B? (-ε-ρ-A) II Ch 9, 30 und 24. 1 B? Neem. 5, 15 B? A 7, 13; 15; 28; 36; 41; 44; 62; 67 B? Job. 42, 16 B? (-ε-ρ-A CΣ), Ps. 94, 10 B^{ab} RT (-ε-ρ-ABΣ) II Macc. 5, 2 und III Macc. 4, 15 -ap-V, -ε-ρ-A; II Macc. 10, 33 -ε-ρ-A (τέτταρες καὶ εἰκοσι V); III Man. 6, 38 A und V-ap-; im Ordinale τεττερακοστός ist -ap- nur von B^b hineinkorrigiert (Num. 33, 38, Dt. 4, 3, Jos. 4, 10, II Rg. 61; I Ch 6, 1 schon B^a), außer in I Macc. 1, 20, 54; 2, 70; 3, 37; 4, 52; 6, 16 und II Macc. 11, 21; 33; 38; 13, 1, wo A konsequent -ε-ρ, V in der Regel

sicht auf die außerordentlich komplizierte Textgeschichte der Schriften der LXX und die Rezensionen, welche sie schon in so früher Zeit erfahren haben, nur bei den allerwenigsten lautlichen Erscheinungen zu wirklich sicheren Ergebnissen gelangen.

Noch zwei andere Folgerungen, die für eine Bearbeitung der Laut- und Formenlehre gelegentlich von Werte sein können, müssen aus der Textgeschichte der alexandrinischen Übersetzung gezogen werden:

a) Lesungen unserer Uncialen (besonders A), die sich als hexaplarisch erweisen, müssen von dem Bilde, das wir uns über die Sprache der LXX zu machen haben, ausgeschlossen werden¹⁾.

b) Jene Uncialen, welche allen Ausgaben der LXX und folglich auch einer grammatischen Arbeit zugrunde gelegt werden müssen (AB~~Σ~~) bieten das Buch Daniel in der Übersetzung des Theodotion — die Fassung der LXX ist nur in cod. 87 auf uns gekommen — man wird aber beide Fassungen heranziehen müssen, besonders, wo es sich darum handeln wird, eine Schreibung einer bestimmten unserer Uncialen zuzuweisen.

II. Die Frage nach der Beeinflussung durch das Original.

Während uns die textkritische Untersuchung nur das Material, das wir zur Gestaltung des Gesamtbildes der Sprache der LXX heranziehen dürfen, sichten hilft, die Beobachtung der sprachlichen Unterschiede der einzelnen Bücher mehr einen methodologischen Gesichtspunkt an die Hand gibt, wird von der Frage nach dem Einflusse des hebräischen Originals die Vorstellung, die wir uns von der Sprache der LXX zu machen haben, ganz wesentlich beeinflusst werden. Denn es ist ohne Zweifel für die Auffassung des Gesamtcharakters des alttestamentlichen Griechisch als auch für

-ap- schreibt. — Die Doppelheit $\pi\rho\acute{o}\mu\omicron\varsigma$ und $\pi\rho\acute{\omega}\mu\omicron\varsigma$ dürfte keine bloße Verwechslung von langem und kurzem Vokal sein (sondern vielleicht eine Umformung von $\pi\rho\acute{\omega}\mu\omicron\varsigma$ zu $\pi\rho\acute{o}\mu\omicron\varsigma$ unterdem Einfluß der Zusammensetzungen von $\pi\rho\sigma$, vielleicht auch $\pi\rho\acute{o}\tau\epsilon\rho\omicron\varsigma$), da auch Hesych $\pi\rho\acute{o}\mu\omicron\varsigma$ hat: $\pi\rho\acute{o}\mu\omicron\varsigma$ · $\kappa\acute{o}\kappa\omicron\nu$ $\pi\rho\alpha\kappa\mu\acute{\alpha}\zeta\omicron\nu$. In den Handschriften der LXX ist $\pi\rho\acute{o}\mu\omicron\varsigma$ gut belegt: Dt. 11, 14 B* A^f (-w-Bab), Hos. 6, 3 B* A Q* (-w-Bab^aQ^a) 9, 10 B* Q (-w-Bab^aA), Joel 2, 23 B* A Q* ~~Σ~~ (-w-Bab^aQ^a), Zach 10, 1 B* A ~~Σ~~ (-w-Q^aB^b), Is. 58, 8 B* A Q ~~Σ~~ (-wB^b), Jer. 5, 24 B* A ~~Σ~~ (-w-B^bQ) 24, 2 B* ~~Σ~~ (-w-A B^bQ).

¹⁾ Vgl. als Beispiel hiefür Id. 4, 21; 22 $\tau\tilde{\eta}$ $\kappa\rho\tau\acute{\alpha}\rho\omega$ B, $\tau\tilde{\eta}$ $\gamma\nu\acute{\alpha}\theta\omega$ A; da A mit Theodotion übereinstimmt, so könnte hier recht wohl eine hexaplarische Lesung vorliegen ($\gamma\nu\acute{\alpha}\theta\omega$ haben Aldina, Complutensis AMN cod. 15, 18, 29 cf. Field, Hexapla I 410).

den Wert der Septuaginta als *Koinḗ*-Denkmals von Bedeutung, ob wir in ihr die ‚langue judéo-grecque‘ Viteau’s sehen oder vielmehr einen im übrigen gut griechischen Text, der nur deswegen, weil er aus dem Hebräischen übersetzt ist, gelegentlich die Färbung des Originals zeigt. Es kommt somit alles auf die Beurteilung der Hebraismen an. Daß diese nicht auch in lautlichen und flexivischen Besonderheiten zu finden sind, bedarf heute keiner Erörterung mehr (wiewohl man auch dies behauptet hat z. B. für ἐραυνάω, κατήγωρ). Dagegen bilden Syntax und stilistische Fügung, Wortschatz und Phraseologie noch stark umstrittene Gebiete. Die ausführlichste Arbeit über syntaktische Hebraismen liegt vor in den beiden Büchern Viteaus über die Syntax des Neuen Testaments, die durch ständige Heranziehung der Septuaginta auch für diese wichtig geworden sind: ‚Étude [I] sur le grec du Nouveau Testament. Le Verbe, Paris 1893‘ und ‚Étude [II] sur le grec du Nouveau Testament comparé avec celui des Septante. Sujet, Complément et Attribut, Paris 1896‘. Die ganze Frage des hebräischen Einflusses aber hat in all ihren Teilen und mit kritischem Scharfblick Deissmann in seinen Bibelstudien aufgerollt¹⁾ und auf seinen Ergebnissen sind im wesentlichen die Ausführungen von Thumb²⁾ basiert. Daneben haben auch die meisten Grammatiken des Neuen Testaments und die Herausgeber dazu Stellung genommen, und Aufzählungen z. B. über die Hebraismen der LXX finden sich auch in der ‚Introduction‘ von Swete (p. 307 f.) und bei Antoniades (Athena VI 130 Φιλολογικά ἐκ τῆς καινῆς διαθήκης).

Viteau und Deissmann können als die typischen Vertreter der beiden entgegengesetzten Ansichten, die auf diesem Gebiete im Kampfe liegen, angesehen werden und es wird gut sein, von ihren Auseinandersetzungen auszugehen. Nach Viteau ist die Sprache der LXX ‚un grec très hebraisant et non littéraire‘, und er definiert dieses Griechisch folgendermaßen: ‚La langue judéo-grecque ou grec hebraisant est le grec post-classique, modifié dans sa couleur générale par l’hébreu et l’araméen et mélangé d’hébraïsmes et d’aramaïsmes‘ (I. Prolegg. XXII). Die Folge dieser prinzipiellen An-

¹⁾ G. A. Deissmann, Bibelstudien, Beiträge zumeist aus den Papyri und Inschriften zur Geschichte der Sprache, des Schrifttums und der Religion des hellenistischen Judentums und des Urchristentums, Marburg 1895. Neue Bibelstudien, Sprachgeschichtliche Beiträge zumeist aus den Papyri und Inschriften zur Erklärung des Neuen Testaments, Marburg 1897.

²⁾ A. Thumb, Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus, Straßburg 1901.

schauung ist, daß er auch im einzelnen in der Erklärung auffallender Konstruktionen und Wendungen von der Annahme von Hebraismen den ausgiebigsten Gebrauch macht. Seine Methode zu argumentieren ist (I. Prolegg. LVI): „Cette construction existe dans le grec post-classique; mais elle existe aussi dans le LXX, et elle traduit littéralement la construction hébraïque; c'est donc sous l'influence de cette dernière que les LXX et les auteurs du Nouveau Testament l'ont adoptée“. Gegenüber solchen Ansichten, welche Septuaginta und Neues Testament als Denkmäler des sogenannten ‚Judengriechisch‘ beanspruchen wollten, ist Deissmann zu Felde gezogen. Sein Verdienst ist es, um mit Thumb zu sprechen (a. a. O. p. 182), „für die Beurteilung der Bibelsprache den richtigen prinzipiellen Standpunkt festgelegt zu haben, indem er durch ständige Heranziehung der Papyri und Inschriften an zahlreichen Einzelheiten zeigte, daß die biblische Gräzität völlig in den hellenistischen Kreis einzuordnen sei, und daß das, was man für den Sondercharakter der Bibelsprache anführt, durch die Sprache der Papyri als Gemeingut der Κοινή erwiesen wird“. Wie berechtigt es ist, „unsere Septuagintadrucke über die Ptolemäerpapyri zu legen“ und, „das Neue Testament zu lesen, über den aufgeschlagenen Folianten der Inschriftensammlungen“¹⁾ haben Deissmanns Arbeiten selbst gezeigt. Sie bewegen sich namentlich auf dem Gebiete des Lexikons. Für viele Wörter, die angeblich in der Bibelsprache ihre spezielle (judaïsierende) Bedeutung haben sollten, wie ἀρετή (= ‚Pracht, Glanz‘ und ‚Lob, Preis‘ vgl. Bibelst. S. 90 f.) λειτουργία und λειτουργεῖν (ebendort S. 137), δικαιοσύνη, δικαιοσ (in der Bedeutung ‚normal‘ wie σταθμίων δικαίων, Bibelst. 112) ὑποζύγιον (= ‚Esel‘ Bibelst. S. 159) προφήτης (in der Bedeutung ἀρχιερεὺς Neue Bibelst. S. 62) u. a. m. hat er Parallelstellen aus den Papyri und Inschriften gebracht und damit erwiesen, daß man in der Anerkennung von Hebraismen recht vorsichtig sein muß und nicht ohne umfassende Kenntnis der gemeingriechischen Sprache zu Werke gehen darf, und er hat das Resultat treffend in den Worten zusammengefaßt (Bibelst. S. 64): „Eine genauere Erforschung der alexandrinischen Gräzität wird übrigens ergeben, daß weit mehr angebliche Hebraismen der LXX, als man gewöhnlich annimmt, tatsächlich ägyptische oder gemeingriechische Spracherscheinungen sind“.

¹⁾ Bibelstudien S. 65.

²⁾ Noch Cremer (Biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen Sprache, Gotha 1895 s. v.) bemerkt hiezu: „Die LXX haben das Wort herübergenommen für den Dienst der Priester und Leviten am Heiligtum, wozu der Sprachgebrauch in der Profangräzität unmittelbar keinen Anlaß bot“.

Diesen Darlegungen Deissmanns ist nun Thumb gefolgt; er hat auch noch die neugriechische Volkssprache in den Bereich der Beobachtung gezogen und damit einige wertvolle Ergänzungen geliefert (z. B. $\delta\nu\omicron\mu\alpha$ = ‚Person‘, neugr. $\nu\omicron\mu\acute{\alpha}\tau\omicron\iota$, $\nu\acute{\omicron}\mu\eta$ = ‚Schwieger-tochter‘, neugr. $\nu\acute{\omicron}\mu\eta$, $\gamma\alpha\mu\beta\rho\acute{o}\varsigma$ ‚Schwiegersohn‘), er hat aber die Methode Deissmanns dann weiter auf die Syntax übertragen und von diesem Standpunkte aus eine Kritik der Arbeiten von Viteau gegeben¹⁾. Ausgehend von dem richtigen Grundsatz, daß alle Spracherscheinungen, für deren echt griechischen Gebrauch sich Belege bringen lassen, auch als gut griechisch anzusehen sind, ist es ihm, stets von Deissmanns Arbeiten unterstützt, gelungen, eine Reihe von Eigentümlichkeiten aus der Zahl der Hebraismen zu streichen, so den distributiven Gebrauch von $\delta\upsilon\omicron$ $\delta\upsilon\omicron$, die Fügung $\chi\alpha\iota\rho\epsilon\iota\nu$ $\mu\epsilon\tau\acute{\alpha}$ $\tau\omega\nu$ $\chi\alpha\iota\rho\acute{o}\nu\tau\omega\nu$, $\kappa\lambda\alpha\iota\epsilon\iota\nu$ $\mu\epsilon\tau\acute{\alpha}$ $\tau\omega\nu$ $\kappa\lambda\alpha\iota\acute{o}\nu\tau\omega\nu$ als imperativischen Infinitiv; eine Konstruktion $\delta\acute{o}$ $\omicron\iota\kappa\omicron\varsigma$ $\omicron\upsilon\tau\omicron\varsigma$ $\delta\acute{o}$ $\upsilon\phi\eta\lambda\acute{o}\varsigma$, $\pi\acute{\alpha}\varsigma$ $\delta\acute{o}$ $\delta\iota\alpha\text{-}\mu\omicron\rho\epsilon\upsilon\acute{o}\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma$ $\alpha\upsilon\tau\acute{o}\nu$ $\acute{\epsilon}\kappa\tau\eta\acute{\varsigma}\epsilon\tau\alpha\iota$ (II Chr. 7, 21) erfährt eine hübsche Illustration durch ein mitteligriechisches Beispiel: η $\pi\acute{o}\lambda\iota\varsigma$, η $\acute{\alpha}\gamma\acute{\alpha}\pi\eta$ $\varsigma\omicron\upsilon$, $\acute{\epsilon}\pi\eta\rho\alpha\nu$ $\tau\eta\nu$ $\omicron\iota$ $\tau\omicron\upsilon\rho\kappa\omicron\iota$. Anakoluthartige Fügungen sind ja gerade in der Umgangssprache häufig; dafür hier ein Beispiel aus den Papyri, BGU 157: $\tau\eta$ $\bar{\iota}\beta$ $\tau\omicron\upsilon$ $\delta\tau\iota\varsigma$ $\mu\eta\nu\acute{o}\varsigma$ $\Pi\alpha\chi\acute{\omega}\nu$ $\Pi\tau\omicron\lambda\epsilon\mu\alpha\iota\omicron\varsigma$ $\iota\chi\upsilon\rho\acute{\alpha}$ $\acute{\epsilon}\pi\eta\lambda\theta\epsilon\nu$ $\tau\eta$ $\omicron\iota\kappa\iota\acute{\alpha}$ $\mu\omicron\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\omega\nu$ $\varsigma\tau\alpha\tau\epsilon\upsilon\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu$ $\mu\omicron\upsilon$ $\acute{\alpha}\delta\epsilon\lambda\phi\acute{\omega}\nu$ $\kappa\alpha\iota$ $\acute{\epsilon}\beta\acute{\alpha}\sigma\tau\epsilon\alpha\nu$ $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$, $\delta\epsilon\alpha$ $\acute{\epsilon}\chi\omega$. Auf diese Weise lassen sich recht viele vermeintliche Hebraismen entfernen; so paßt die Häufigkeit des Gebrauches von $\alpha\upsilon\tau\acute{o}\varsigma$ gut zur Entwicklung dieses Pronomens zu einem anaphorischen, als welches es das Neugriechische in weitem Umfange aufweist; die Anwendung von $\delta\tau\iota$ auch nach Verben des Glaubens, die Viteau als durch das hebräische Original beeinflußt erklärt (Étude I 55 u. 59), die Häufigkeit der Präpositionalausdrücke, wo der klassische Sprachgebrauch mit dem bloßen Kasus auskommt: dies alles reiht sich recht gut in die spätgriechische Sprachentwicklung ein. Mit vollem Recht hat Thumb von vornherein jene Fälle übergangen, wo Viteau Beeinflussung durch das Hebräische und durch die ‚langue familiale‘ als gleich möglich erklärt²⁾.

Freilich, eine gewisse und vielleicht nicht unerhebliche Zahl von Hebraismen wird immerhin noch übrig bleiben und soll auch

¹⁾ Thumb, Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus, S. 129 bis 131.

²⁾ So bemerkt Viteau, étude I p. 118 als hebraisierende Eigentümlichkeit „Tendance à assimiler $\epsilon\iota$ et $\acute{\epsilon}\alpha\nu$ “ und wörtlich ebenso als Einfluß der Umgangssprache, Et. I p. 144 für beide Einflüsse die gleiche Bemerkung: „Tendance à abandonner la proposition correlative grecque“ usf.

nicht hinweggeleugnet werden, so der Infinit. constructus βλέποντες βλέπετε, οὐ θανάτῳ ἀποθανείθε (Gen. 3, 4 hebr. לַשְׁמוֹת תִּכְתּוֹן), die präpositionale Umschreibung des Prädikatsnomens (εἶναι εἰς, γίνεσθαι εἰς τι); ebenso ist im Ecclesiastes cὺν vor dem Akkusativ (= hebr. אִתָּן) z. B. ἐμίχθη cὺν τὴν ζωὴν (Eccl. 2, 17 = hebr. אִתָּן הַחַיִּים) und eine Fügung wie II Rg. 19, 32 υἱὸς ὀρθοῶντα ἐτῶν, Jd. 2, 8 υἱὸς ἐκατὸν δέκα ἐτῶν (= hebr. בֶּן-יְמֵינָה וְעֶשְׂרֵי שָׁנִים) selbstverständlich ein Hebraismus. Der Schwerpunkt der Frage liegt darin: wie sind diese Hebraismen zu erklären? Dürfen wir in ihnen Elemente sehen, welche den Übersetzern aus ihrer eigenen Sprache, die sie in Umgang und Schrift übten, nahe gelegt waren? Das Richtige hat auch hier wiederum Deissmann gesehen, indem er sie nicht als „usuelle“, sondern als „okkasionelle“ und ihre Entstehung nicht aus der Sprache, sondern aus der „Methode der Übersetzer“ erklärte¹⁾. Er hat damit den rechten Weg gewiesen: die Beurteilung der Semitismen muß hervorgehen aus einer „Betrachtung der Arbeitsweise der Übersetzer“. Es ist die allgemein herrschende Ansicht, daß die Übersetzung des alten Testaments, deren „spezieller Wert nach den einzelnen Stücken sehr verschieden war“ (Thumb S. 129), meistens eine sklavisch wörtliche war. „So entstand“, sagt Deissmann (Bibelstudien S. 67), „ein papierenes semitisches Griechisch, das weder vorher noch nachher ein Mensch gesprochen, geschweige denn literarisch vertreten hat“. Danach würden sich solche Semitismen weit eher als Übersetzungsfehler oder (mit Deissmann) besser gesagt „als ad hoc entstanden und von der Vorlage abhängig“ und nicht als sprachliche Eigentümlichkeiten qualifizieren. Daß wir übrigens auch geradezu Fehler den Übersetzern zutrauen dürfen, zeigen gelegentlich Verstöße gegen Genus und Kongruenz; so Gen. I 9 „καὶ συνήχθη τὸ ὕδωρ τὸ ὑποκάτω τοῦ οὐρανοῦ εἰς τὰς συναγωγὰς αὐτῶν“ erklärt sich nur daraus, daß hebr. מַיִם ein Plurale tantum ist, ebenso Ex. 23, 27 τὰ ἔθνη, εἰς οὓς εἰσπορεύῃ dadurch, daß hebr. עַמִּים masc. generis ist und I Rg. 9, 11 καὶ αὐτοῦ εὐρίσκουσιν τὰ κοράκια ἐξεληλυθότα ὑδρεύεσθαι ὕδωρ καὶ λέγουσιν αὐταῖς nur daraus, daß hebr. בָּעֲרִי, dessen Wiedergabe τὰ κοράκια ist, Pluralis feminini ist. Nach all dem wird Thumb das Richtige getroffen haben, wenn er S. 132 mit Beziehung auf die Septuaginta sagt: „Und viel-

¹⁾ Prot. Realenzyklopädie VIII, S. 636, vgl. auch Deissmann, Neue Jahrb. für Philol. und Pädag. XI (1903) S. 161 ff.

leicht darf das Problem direkt so formuliert werden, daß überhaupt alles, was sich bei weiterer Forschung als ungriechisch herausstellen sollte, veranlaßt ist durch die sklavische Nachahmung semitischer Vorlagen“. Wenn sich aber erweisen läßt, daß einerseits der Kreis der lexikalischen Hebraismen durch ein genaueres Studium der gleichzeitigen Sprachdenkmäler immer kleiner werden und vielleicht schließlich auf einige Formeln, die sich wesentlich der religiösen Sprache zuweisen lassen, beschränkt bleiben wird, andererseits die syntaktischen Hebraismen sich durch sklavische Anlehnung an das Original erklären, so folgt für die Sprache der LXX, daß sie nicht als Denkmal eines „Judengriechisch“ angesehen werden kann¹⁾.

Auch noch von einer zweiten Seite wurde der Versuch gemacht, die Bibelsprache aus dem Kreise der übrigen griechischen Sprachdenkmäler herauszureißen und als etwas ganz Singuläres hinzustellen: die inhaltliche Sonderstellung der Bibel hatte nämlich vielfach dazu verleitet, solche Wörter, welche zufällig nur aus biblischen Texten belegt waren, oder neue Bedeutungen, die dort zum erstenmal vorkamen oder vorzukommen schienen, schlechtweg für „biblisch“, „judengriechisch“, „neutestamentlich“, „christlich“ zu erklären. Auch hier haben Deissmanns Studien Wandel geschaffen; für zahlreiche Wörter, die in den biblischen Wörterbüchern und sonstigen Darstellungen noch als eine „vox solum biblica et ecclesiastica“ bezeichnet werden, hat er Belege aus den Papyri, Inschriften und der sonstigen Überlieferung der Profangräßigkeit der hellenistischen Zeit beigebracht und damit die Unhaltbarkeit eines derartigen exklusiven Standpunktes erwiesen, so für ἀντιλήμψις, ἀντιλήμπτωρ (= „Hilfe, Helfer“, Bibelst. 86, 87), ἀξίωμα (= „Bitte“, p. 86), ἀγάπη (= „Liebe“, Bibelst. 80 f., Neue Bibelst. 26 f., auch neugriech.), ᾠρεῖς (= „Bach, Kanal“, Bibelst. 94 f.), γένημα (= „Ertrag des Landes“, neugriech. γενήματα „Getreide“, Bibelst. 105 f.), πάροικος (das „biblisch“ sein sollte gegenüber „profanem“ μέτοικος, Neue Bibelst. 54 f.); ja selbst eine Reihe technischer Ausdrücke hat er durch Parallelstellen als auch sonst auf griechischem

¹⁾ Selbst wenn Deissmann und Thumb im einzelnen in der Ablehnung von Semitismen zu weit gegangen sein sollten, so würde dies an dem Gesamtergebnis ihrer Forschungen nichts ändern. Das Verdienst derselben liegt vielmehr darin, gezeigt zu haben, daß die Übersetzer keine spezielle Mundart (etwa ein durch Zunge und Sprachgeist des Nichtgriechen alteriertes Griechisch) zu ihrer Arbeit herangebracht haben, sondern alles Ungriechische — und dergleichen bleibt ja namentlich in stilistischer und phraseologischer Hinsicht noch so manches — sich aus der Arbeit des Übersetzers selbst ergeben hat.

Boden gebraucht, nachgewiesen (Neue Bibelst. 57 ἐπίκοπος, 60 ff. πρεσβύτερος, 62 ff. προφήτης). Wenn aber das hellenisierte Judentum und das Urchristentum dennoch eine Reihe eigentümlicher Ausdrücke für seine neuen Ideen und Begriffe gebildet hatte, so hat man mit Recht diese als termini technici erklärt und darauf hingewiesen, daß eine solche Bereicherung des Sprachschatzes einer jeden neuen Kulturbewegung eigen ist, die aber mit der sprachlichen Entwicklung als solcher nichts zu tun hat. Mit Recht schließt daher Deissmann seine darauf bezüglichen Ausführungen: „Deshalb kann man nicht von einer neuen Gräzität reden. Wer spricht von einer Mundart der Stoa oder von einer Gräzität der Gnosis? Wer schreibt eine Grammatik des Neuplatonismus? Und doch haben alle diese Bewegungen den griechischen Wortschatz bereichert und verändert“¹⁾.

Hat sich nunmehr zeigen lassen, daß die Sprache der Septuaginta nicht als Denkmal eines etwa in Alexandrien gesprochenen „Judengriechisch“ angesehen werden darf, und daß die dem Biblischen angeblich eigentümlichen Wörter sich auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von termini technici, wie sie eben eine neue Kulturbewegung mit sich brachte, zurückführen lassen, und ist demnach für eine Ansicht, welche die Septuaginta als Κοινή-Denkmal bezeichnet, das durchaus dem Kreise der gleichzeitigen hellenistischen Sprachdenkmäler einzuordnen ist, der negative Teil des Beweises als gelungen zu bezeichnen, so läßt sich nun auch umgekehrt nach der positiven Seite hin überall Zusammenhang mit dem, was wir sonst an Merkmalen der Κοινή kennen, aufdecken in Laut- und Formenlehre, Wortbildung und Wortschatz. Die Aufzeigung aller dieser Zusammenhänge wird die wesentlichste Aufgabe einer Grammatik der LXX sein.

III. Die sprachlichen Unterschiede der einzelnen Bücher.

Das Schriftenkorpus der alexandrinischen Bibelübersetzung ist, als Ganzes genommen, weder das Werk eines einzigen Verfassers, noch auch ist es in allen seinen Teilen bloße Übersetzung eines hebräischen Originals. Die Übersetzer der alttestamentlichen Bücher sind für uns durchaus nicht greifbare Persönlichkeiten. Größtenteils werden sie Angehörige der alexandrinischen Judengemeinde gewesen sein, aus deren Bedürfnis das Werk hervorgewachsen ist. Nur bei dem Verfasser des IV. Makkabäerbuches denkt man auch an klein-

¹⁾ Prot. Realenzykl. VII 638.

asiatische Heimat¹⁾; über den Übersetzer des Sirach erfahren wir einige biographische Details aus dem diesem Buche vorangeschickten Prologe.

Das Buch Baruch, der Brief des Jeremias, Macc. II—IV und die Weisheit Salomons sind keine Übersetzungen aus dem Hebräischen, sondern original griechische Schriften²⁾. Die in ihrer ganzen Komposition freieren Bücher Esdras I, Esther und Daniel sind nur zum Teile Übersetzung, zum anderen Teile selbständige Überarbeitungen, vermehrt durch original-griechische Zusätze. Zu Judith und Tobit, sowie I Macc. sind die Originale nicht auf uns gekommen; doch haben wir es hier wohl mit Übersetzungen zu tun³⁾. Die übrigen Bücher sind Übersetzungen aus dem Hebräischen⁴⁾.

Die Abfassungszeit der gesamten Schriftensammlung erstreckt sich über rund drei Jahrhunderte. Das „Gesetz“ wurde unter Ptolemaios II Philadelphos übersetzt⁵⁾, aus dem Prologe zum Sirach wissen wir, daß dem Übersetzer dieses Buches die drei Hauptbestandteile des Kanons, das Gesetz, die Propheten und die „übrigen Bücher“ (die Hagiographa) bereits in griechischer Sprache vorgelegen sind⁶⁾. Jedenfalls darf am Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. das Vorhandensein der griechischen Übersetzung jener Bücher, welche aus dem Hebräischen übertragen sind, bis zum Buche Sirach herab vorausgesetzt werden. Von den original-griechischen Schriften ist die Weisheit Salomons „jünger als Jesus Sirach, aber älter als Philo“⁷⁾, das I. Makkabäerbuch fällt spätestens

¹⁾ Vgl. Norden, Antike Kunstprosa I 417 f.

²⁾ Vgl. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi III¹ (Leipzig 1898) S. 311, 344, 361, 365, 381, 394. Swete introduction S. 274 bis 280, 268 ff.

³⁾ Vgl. Wendland, Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zum Christentum, Tübingen 1907, S. 110, Anm. 1.

⁴⁾ Von den Apokryphen (Swete, The old Testament in Greek III 765—834) wurde in dieser Übersicht abgesehen; zu Sirach besitzen wir nunmehr eine Reihe von Bruchstücken des hebräischen Originals auf Papyrus (vgl. Swete, Introduction, S. 271 und die daselbst S. 286 angeführte Literatur).

⁵⁾ Vgl. Wendland, a. a. O. S. 109 und S. 107, Anm.

⁶⁾ Sirach prol. Z. 15 (ed. Swete): ὁ νόμος καὶ αἱ προφητεῖαι καὶ τὰ λοιπὰ τῶν βιβλίων. Die Abfassungszeit dieses Prologs und der Übersetzung des Buches Sirach wird von den meisten Gelehrten (u. a. von Deissmann und Schürer, vgl. Theol. Liter.-Zeitung XIX [1904] Nr. 20, Sp. 55819) in das Jahr 132 gesetzt; abweichend davon in das Jahr 116 von Wilcken (vgl. Archiv f. Papyrusforschung IV S. 205).

⁷⁾ So Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes III, S. 381; zwischen 150 v. Chr. bis 40 n. Chr. nach Kautzsch, Apokryphen und Pseudepigraphen des alten Testaments I S. 121.

in die ersten Jahrzehnte des I. vorchristlichen Jahrhunderts (mindestens vor 63) II und III Macc. um den Beginn unserer Zeitrechnung¹⁾, desgleichen IV Macc.²⁾.

Diesem Zeitraum der Entstehung entspricht auch eine Entwicklung in der jüdisch-griechischen Literatur: bis zum Sirach haben wir es mit lauter Übersetzungen zu tun. Die Weisheit Salomons zeigt — wenn auch durchaus „mit jüdischem Empfinden durchdrungen“ — doch schon deutliche Spuren des Gedankenaustausches mit der griechischen Philosophie³⁾. Desgleichen ist die Bekanntschaft mit der griechischen Philosophie und der Einfluß derselben unverkennbar beim Verfasser des IV. Makkabäerbuches. Dieses ist in seinem ersten Teile eine philosophische Diatribe⁴⁾, in seinem zweiten Teile ein „ἐγκώμιον auf die Märtyrer“. Hier sehen wir den Beginn einer Entwicklung, die dann mit Philo von Alexandrien ihren Höhepunkt erreicht und als deren Fortsetzung wir die christliche Gnosis ansehen dürfen, letztere freilich getragen von dem neuen Inhalte der aus Palästina ausgehenden Bewegung des Christentums⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Kautzsch I S. 84 und 479, Schürer III S. 365.

²⁾ Vgl. Schürer III 394; Deissmann bei Kautzsch II 150: „in den Zeitraum von Pompeius bis Vespasian“.

³⁾ Wendland a. a. O. 114: „Eine ausgeführte Polemik gegen die heidnischen Religionsformen enthält die Weisheit Salomons“; Norden, ant. Kunstprosa I 477: „Die Weisheit Salomons ist ein von griechischer Philosophie durchtränktes Produkt“. Vgl. auch Deissmann, Neue Jahrb. für Philologie und Pädagogik XIX (1903) S. 1 67 und namentlich Wendland S. 115, Anm. 2.

⁴⁾ Nach Norden (ant. Kunstprosa I S. 467) ist das Thema des IV. Makkabäerbuches der stoische Satz, „daß die Vernunft die Herrin über die Affekte sei“.

⁵⁾ Freilich darf diese Bewegung nicht als eine stetige angesehen werden; denn die verschiedenartigsten Tendenzen und Richtungen, gelehrte und volkstümliche Strömungen werden sich hier durchkreuzt haben. Insbesondere hat Wendland (a. a. O. S. 114 f.) sicher recht, wenn er betont, daß eine systematische Verbindung von jüdischem Geiste und griechischer Philosophie in den genannten Büchern nicht gesucht werden darf: „Das früher angenommene Bild einer in fortlaufender Kontinuität vom Beginn des II. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Philo sich entwickelnden jüdisch-alexandrinischen Philosophie ist als Phantom erkannt worden“. „Die Grundlinien eines Systems, geschweige denn des philonischen, lassen sich hier nicht erkennen und ließen sich auch weder im Rahmen des jüdischen Sprachbuches, noch der von der Diatribe beeinflussten jüdischen Predigt entwickeln“ (S. 115). Was Philo vorfand, waren nicht Grundlinien einer Synthese von jüdischem und hellenischem Geiste, sondern nur vielfache, von verschiedenen Seiten her kommende Ansätze zu einer solchen, die in seiner Philosophie ihre Weiter- und Umbildung und erst hier ihren charakteristischen Zusammenschluß erfahren haben.

Dieser inhaltlichen Annäherung von Judentum und Hellenentum entspricht auch die formelle Gestalt der originalgriechischen Stücke im Schriftenkorpus der LXX. Auch hier kann die „Weisheit Salomons“ das Zwischenglied bilden: obwohl im nationalen Gewande hebräischer Dichtungsform, dem Gedankenparallelismus, abgefaßt, zeigt sie doch vielfach Wendungen und Bilder, welche die Vermutung nahelegen, daß der Verfasser mit der griechischen poetischen Literatur nicht unbekannt war und gelegentlich daraus Reminiszenzen geschöpft hat. Die gleiche Beobachtung ergibt sich für den Übersetzer des Buches Hiob¹⁾. Einfluß der griechischen Rhetorik zeigen III. und IV. Macc.; namentlich für das letztere hat Norden mehrfach solche Beziehungen aufgezeigt²⁾.

Auch weitverbreitete literarische Tendenzen der hellenistischen Zeit finden wir in den Makkabäerbüchern wieder; das II. und III. Buch berühren sich mit den Bestrebungen der jüdischen Apologetik³⁾; insbesondere das II. Buch zeigt ganz die Art, wie in der hellenistischen Zeit, zumal von Nichtgriechen, Geschichte geschrieben wurde: einerseits das Streben nach Verherrlichung der eigenen Kultur und Religion den fremden Herrschern gegenüber, anderseits die starke Hingabe an das Wunderbare, womit der Verfasser sicher dem Empfinden seiner Zeit entgegengekommen ist⁴⁾.

Nicht unpassend hat man endlich auf Partien wie den „Streit der Pagen im griechischen Esra 3—5, 6, die Audienz der Esther, Susanna“ als Dokumente der Berührung mit dem hellenischen Kulturkreis hingewiesen⁵⁾. Und ebendahin gehören endlich auch Wendungen wie ἀγῶνα ἐναγωνίζεσθαι, καλοκάγαθία, δράμα ὑποκρίνεσθαι (alle in IV Macc.) u. a. m.⁶⁾.

Im wesentlichen würde ein Unternehmen, welches darauf ausgeht, ein Detailbild von der literarischen Persönlichkeit der Verfasser zu entwerfen, sich vor folgende Hauptfragen gestellt sehen: 1. Stellung jedes Übersetzers zu seinem Original, 2. Verhältnis zur Volkssprache einerseits und zur Schriftsprache

¹⁾ Vgl. auch unten S. 255.

²⁾ Vgl. unten S. 254.

³⁾ Vgl. Wendland a. a. O. S. 114: „Die Geschichte und Legende der Vergangenheit wird vielfach mit aktuellen apologetischen Tendenzen behandelt (II III Makk.)“.

⁴⁾ Vgl. Niese, Hermes XXXV S. 271 f.

⁵⁾ Vgl. Wendland a. a. O. S. 110

⁶⁾ Vgl. unten S. 252, Anm. 1.

andererseits, 3. Bekanntschaft des Autors mit den Tendenzen und Studien der hellenistischen Literatur, Bildungsgrad und literarische Absicht.

Was die erste Frage anlangt, so hat man wiederholt auf Verschiedenheit der Güte der Übersetzung, sowie auch der Technik in Satzbau und Vokabular hingewiesen¹⁾. Dazu kommen Unterschiede in der Häufigkeit der Herübernahme hebräischer Ausdrücke und Wendungen in den griechischen Text — dies hängt natürlich auch von dem in Frage stehenden Stoffe ab; so sind z. B. bei der Beschreibung des Tempels in III Rg. 6 ff. und Ezech. 40 ff. eine ganze Reihe technischer Ausdrücke einfach transkribiert — Verschiedenheiten in der Hellenisierung fremder Namen²⁾ und endlich auch Unterschiede in der Wahl griechischer Äquivalente für die hebräischen Wörter (Beispiele hiefür Swete 328 ff.).

Eingehender muß uns hier der zweite Punkt beschäftigen. Im allgemeinen stehen die Bücher der LXX, sowie auch des Neuen Testaments der Volkssprache näher als die gleichzeitigen literarischen Werke der Profangräzität³⁾. Indes wird sich zeigen lassen, daß die einzelnen Bücher der LXX auf der vielgestaltigen Stufenleiter, auf der sich die ganze hellenistische Sprachentwicklung zwischen den beiden Polen, der attischen Literatursprache einerseits und der gesprochenen Umgangssprache andererseits, auf und ab bewegt, nicht alle gleich hoch stehen; vielmehr deuten eine Reihe von grammatischen Einzelbeobachtungen darauf hin, daß Weisheit Salomons und II.—IV. Macc. hier etwas höher zu rücken sind, dann folgt die Epistel des Jeremias, der Übersetzer des Job und allenfalls noch die griechischen Zusätze von Esther und das Buch der Sprüche. Damit ist nun durchaus nicht gesagt, daß die Verfasser dieser Bücher — besonders WS. und II.—IV Macc. kommen hier in Frage — etwa Attizisten waren, aber sie stehen diesen

¹⁾ Vgl. Swete, Introduction S. 315 f. und die daselbst angeführte Literatur.

²⁾ Unter den griechischen Namen sind nur wenige den Griechen geläufige Ortsnamen (z. B. Γάζα, 'Ιόππη, 'Ακκάλων, Δαμασκός, Τύρος, Μηδία, Αἰθίωψ, Εὐφράτης, 'Ιερδάνης, stets Αἴγυπτος, Αἴγυπτία, meist 'Αραβία und einige andere), von Personennamen erscheinen nur Κύρος, Δαρείος und in den Büchern Esther, I. Esdr. Dan. LXX (5, 32) auch 'Αρταξέρξης in der griechischen Form. Auch die Zahl der flektierten Eigennamen (Μωυσῆς, 'Ιούδας) ist wenigstens in den übersetzten Büchern gering. Die griechisch abgefaßten Bücher gehen hierin weiter, IV Macc. hat auch patronymische Bildungen (z. B. 7, 12 'Ααρωνίδης, 7, 14 τῷ 'Ικακείῳ λόγῳ 9, 21, 'Αβραμῆος νεανίας, 18, 20 παῖδας τῆς 'Αβραμίτιδος).

³⁾ Kretschmer, Die Entstehung der κοινή (Sitzungsber. der Wiener Akad. phil.-hist. Klasse CXLIII, 1900) S. 3.

Leuten, welche die klassische Sprache wieder besser studiert hatten und auf Grund ihrer stilgeschichtlichen Doktrin konsequenter handhabten, doch immerhin näher,¹⁾ nicht als ob sie dem Eindringen von Κοινή-Formen absolut Widerstand geleistet hätten¹⁾ — dies haben ja nicht einmal die Attizisten κατ' ἐξοχήν vermocht, wie dies ein Blick auf das recht umfangreiche Verzeichnis volkssprachlicher und später Formen in ihren Schriften bei Schmid, Attic. IV, lehren kann — sondern insofern, als sie teils vielfach noch der klassischen Sprache angehörige Formen enthalten, welche in den übrigen Büchern bereits fehlen (z. B. δοοῖν), teils solche gegenüber den neueren bevorzugen (z. B. δεικνύναι gegen δεικνύειν u. ä.) oder für die Beispiele klassisch-attischen Sprachgebrauches das Hauptkontingent an Belegen liefern.

Dies zeigt schon eine Reihe von lautlichen und flexivischen Erscheinungen:

a) Att. -ττ- in den Substantiven auf -ccα findet sich nur II u. IV Macc.: IV Macc. 10, 17; 21 γλωττα, II Macc. 7, 4 V γλωττοτομεῖν (-cc-A), IV Macc. 12, 13 γλωττοτομήσαι, IV Macc. 10, 19 γλωττοτομήσεις & (-cc-A) daneben γλώσσα (II 3, 26; 7, 10; 15, 33; III 2, 17; 6, 4; IV 10, 19; 18, 21); ebenso bei den Komparativen auf -ττων und den Verben auf -ττω; θάττων II Macc. 4, 31; 5, 21; 14, 11; ἥττων außer Dan. Theod. 2, 39; Ep. Jer. 35 nur Job. 13, 10; 20, 10 (aber ἡσσόνων Job. 5, 4); WS. 17, 13; II Macc. 4, 40; 5, 14; 10, 17; 13, 23; 15, 18; 27 (sonst -cc, so Is. 23, 8); bei κρείττων und ἐλάττων ebenso ἐλαττώω schwankt ττ und cc auch in den übrigen Büchern. Verbalformen auf -ττω sind außer Jer. 52, 24 φυλάττοντας B (-cc-AQN) nur in II—IV Macc. belegt. νεοσσός hat IV Macc. 14, 15 νεοττων.

b) θαρρῆν, das in anderen Büchern nur vereinzelt vorkommt (Prov. 1, 21, Bar. 4, 21, 27, Dan. 6, 16) hat in III und IV Macc. durchwegs ρρ: IV Macc. 13, 11; 17, 4 θάρρει, IV Macc. 13, 13 θαρράλει, IV Macc. 3, 14, III Macc. 1, 4; 23 θαρράλειω, ebenso ᾄρρην außer Sir. 36, 26 nur: II Macc. 7, 21 V (-pc-A), IV Macc. 15, 30, ᾄρρενωδῶς II Macc. 10, 35.

c) Der Genetiv von γῆρας lautet in WS. und II—IV Macc. nur γήρωc²⁾; ein Acc. Plur. auf -έας von Subst. auf -εύc steht

¹⁾ Auch diese Autoren haben genug junge Bildungen; man vgl. nur unter anderem τάχιον, ἀρμόζειν, νοός, καθέναι und die zahlreichen Adverbien auf -wc von Partizipien.

²⁾ Dagegen herrscht in den übrigen Büchern γήρως vor: Gen. 37, 3 ADE -ouc, 44, 20 ADE -wc, 48, 10 B -ouc (-wc BabAD), III Rg. 11, 3 AB -ouc, 14, 4

außer IV Rg. 7, 6 AB βασιλέας nur in φονέας WS. 12, 5 einstimmig belegt.

d) Adjektiva auf -ιος, die (im Gegensatz zum Att.) in den übrigen Büchern als Adjektiva dreier Endungen gebraucht sind, stehen hier als Adjektiva zweier Endungen: ἡ βασιλείος IV Macc. 3, 8, ἡ μάταιος IV Macc. 16, 7, ἡ οὐράνιος III Macc. 6, 18, ἡ ὑποχείριος III Macc. 6, 5 und II Macc. 12, 28, ἡ πανάγιος IV Macc. 14, 7; der einzige Beleg eines Adjektivum auf -τεος ist IV Macc. 8, 3 χαρίεντες, τάλας steht außer Is. 6, 5 nur noch WS. 15, 14 IV Macc. 8, 17; 12, 4.

e) Die meisten Belege für Superlative weisen Prov., WS., II—IV Macc. und die griechischen Zusätze in Esther auf; ἄριστος, ἔχθιστος, ἥδιστος, χερίστος sind ganz auf diese Bücher beschränkt, κάλλιστος, κράτιστος, μέγιστος fast ausschließlich.

f) θάπτον nur II Macc. 4, 31; 5, 21; 14, 11.

g) δυοῖν (δυεῖν) ist außer Job. 13, 20; 9, 33 A nur IV Macc. 1, 88; 15, 2 belegt.

h) Zahlreiche Pronomina (namentlich correlativa) wie τοιοῦτος, ὅποιος, πηλίκος, τηλικούτος sind fast ausschließlich auf II—IV Macc. beschränkt, ὅστις kommt nur hier in etwas ausgebreiteterer Verwendung vor, desgleichen ὅδε; von 14 Belegen für ἐκάτερος entfallen sieben auf II—IV Macc. αὐτός mit Krasis nur IV Macc. 10, 2.

i) ἐφηνά und ἐσήμηνα (sonst ἔφανα und ἐσήμανα) sind von I Esd. 2, 4 abgesehen nur in Job. und II Macc. belegt, vgl. noch ἐρυθήνας WS. 13, 14, τεκτῆνη Prov. 3, 29, stets ἐλυμηνάμην.

k) Die zwei Belege für ἡγγέλθην (sonst unklassisch ἡγγέλην) stehen II Macc. 9, 24, II Macc. 10, 21 (aber nur in V); αἰδέομαι ist in II—IV Macc. regelrecht Deponens Passivi (Jud. 9, 3 aber ἡδέεατο).

l) Der größte Teil der themavocallosen Formen der Verba auf -ύναι entfällt auf WS. und II—IV Macc. und außer diesen noch gelegentlich auf Ep. Jer., Tob. 8, Dan. LXX.

m) ἔθεσαν II Macc. 14, 21, προέθεσαν IV Macc. 8, 13, περιέθεσαν WS. 14, 21 AB⁸ (-ηκαν C^{8a}) sonst ἔθηκαν und nur vereinzelt als (meist fragliche) Variante¹⁾.

A -ουc, 15, 23 B -ωc (-ουc A), Ps. 70, 9 BR (-ωc N^{ca}) 70, 18 BR⁸ (-ωc B^{ab}), Sir. 46, 9 AB⁸.

¹⁾ Außer ἐπέθεσαν I Rg. 6, 18 A in allen anderen Büchern nur ἔθηκαν; ἐξέδοσαν IV Rg. 12, 11 B.

n) οἶθα nur III Macc. 6, 27, ἴτε III Macc. 3, 14, sonst οἶδας, οἶδατε (οἶθας Dt. 9, 2 B-θα F).

o) Von φημί sind alle Formen außer φησὶν und ἔφη fast ausschließlich auf WS., II—IV Macc., Job. und Esther (griechische Zusätze) beschränkt (ausgenommen φασὶ Epist. Jer. 20 u. Part. φάσκων).

p) II—IV Macc. haben unter sechs Belegen für das Perfectum von γίνομαι nur einmal γεγονότας (IV Macc. 17, 22), sonst das im Att. üblichere γεγένημαι, während in den übrigen Büchern γέγονα vorherrscht (für LXX im ganzen ist das Verhältnis der Belege von γέγονα zu γεγένημαι 43:15).

q) Die Perfecta activa, welche in der späteren Sprache seltener werden, stehen zum größten Teile in Job., WS., II—IV Macc.

r) Der Gebrauch der Partikeln und Konjunktionen ist in den Büchern Job., WS. und II—IV Macc. ein weit reicherer — noch zahlreiche spezifisch attische Partikeln finden sich hier vor — als in allen anderen Schriften¹⁾.

s) Die Hellenisierung der Eigennamen steht in II—IV Macc. schon fast auf der weitgehenden Stufe, wie wir sie später bei Josephus antreffen²⁾.

Schon diese kleine (durchaus nicht vollständige) Sammlung zeigt, daß die genannten Bücher ein — im Sinne der Attizisten gesprochen — besseres Griechisch schreiben als die übrigen. Noch deutlicher würde dies bei einer Durchforschung des Wortschatzes hervortreten. Für einige Bücher hat Swete (Introduction 310—313) die ‚more conspicuous words‘ gesammelt (I Esd., Dan., WS., II, III, IV Macc.), doch hat seine Darstellung, so verdienstlich sie auch ist — und sie war in dem Rahmen seines Buches die einzig mögliche — zwei erhebliche Mängel:

1) Können Wörter, deren Gebrauch durch den besonderen Inhalt dieser Bücher bedingt ist, für das Verhältnis des Schriftstellers zur Schriftsprache nicht herangezogen werden. Hierher gehören also die philosophischen termini, wie sie sich in WS. und IV. Macc. vorfinden (φιλόσοφος -ία -εῖν, στοιχεῖα, ἄμορφος ὅλη WS. 11, 17) dann Ausdrücke, die mit dem hellenischen Kult und

¹⁾ ἄγαν, πάνυ, μόγις (vgl. unten S. 253), ἄτε, γούν, εἴθε, ἦτοι, καίπερ, μά, ὅμως und viele andere finden sich nur in den genannten Büchern.

²⁾ Genauere Nachweise über alle diese grammatischen Eigentümlichkeiten können im Rahmen dieses Aufsatzes nicht gegeben werden; sie müssen einer Darstellung der Laut- und Formenlehre der LXX vorbehalten bleiben, zu der mir nunmehr ziemlich vollständig das Material vorliegt.

Glauben zusammenhängen (Τάρταρος, μύστας θιάκου WS. 12, 5, μύστις WS. 8, 4, παῖάν II Macc. 15, 25), Bezeichnungen aus dem hellenischen Kulturleben, das in diesen Büchern, teils da sich hier bereits Geschichte der Juden und Griechen (Makkab.) berührten, teils da ihre Verfasser ganz in diesem Kulturkreise lebten (WS., IV Macc.), zur Geltung kommen mußte¹⁾, endlich Ausdrücke der rhetorischen Dialektik namentlich im IV. Makkabäerbuch (ῥητολογεῖν IV Macc. 15, 4, ἀπόδειξις IV Macc. 13, 10). Alle diese Wörter können dort, wo es sich um rein sprachliche Gesichtspunkte handelt, nichts oder nur selten beweisen, und da die Übersetzer der übrigen Bücher nicht einmal Gelegenheit hatten, derlei Ausdrücke zu gebrauchen, so hat ihr Fehlen daselbst nur die zweifelhafte Geltung eines argumentum ex silentio. Man muß daher das Hauptgewicht auf Wörter mehr allgemeiner Natur legen, womöglich auf solche, für welche sich in den übrigen Büchern entsprechende Benennungen, die der volkstümlichen Sprache entnommen sind, vorfinden.

2) Da Swete meistens (wenigstens II—IV Macc. stets) immer nur diejenigen Wörter, welche nur in diesem einen Buche vorkommen, aufgeführt hat, sind oft solche Wörter, die in zwei oder drei der zu berücksichtigenden Bücher vorkommen und recht wohl für deren Sprachcharakter beweisen könnten, gerade ausgefallen (so ἄθλιος III, IV. Macc., μόρις WS., III Macc.). Endlich ist auch die Sammlung nicht vollständig (so fehlen gerade die wichtigen αἰδώς, ἀλεκτρούων, ἔως) und zudem hat Swete von vornherein nur Bücher originalgriechischen Ursprungs (Zusätze im Daniel und Esther, WS., II—IV Macc.) herangezogen, ohne sich zu fragen, ob nicht auch ein oder der andere Übersetzer bedeutsame Eigentümlichkeiten in seinem Vokabular aufzuweisen hat.

Zu einer Darstellung des Wortschatzes in diesem Sinne fehlt mir hier leider Raum und Überblick über das Gesamtmaterial im gleichen Maße; nur als Beispiele seien daher im folgenden einige Fälle angeführt, wo WS. und II—IV Macc. mit dem attischen Sprachgebrauch oder den attizistischen Vorschriften gegen die anderen Bücher und die Volkssprache stehen:

ἄγχειν außer Ps. 31, 9 nur IV Macc. 10, 7; 11, 11; Moeris 190, 29 ἄγχειν Ἀπτικοί, πνίγειν Ἑλληνες.

¹⁾ Als solche Ausdrücke ließen sich nennen: ἀγών, ἐναγών(ζεσθαι, ἀθλον, ἀθλητής, ἀθλοθετεῖν, δίσκος, παλαιστρα, ἀκρόπολις, κῶμος, καλοκάγαθία, δῆμα ὑποκρίνεσθαι.

ἄθλιος III Macc. 5, 37; 49, δυσάθλιος III Macc. 4, 4, τριδάθλιος IV Macc. 16, 6; Moeris 189, 32 ἄθλιος Ἀττικοί, ἀτυχὴς Ἑλληνικὸν καὶ κοινόν.

αἰδῶς III Macc. 1, 19; 4, 5; volkssprachlich und neugriechisch ἐντροπή.

ἀποτελῶ I Esd. 5, 70, II Macc. 15, 39; aber ἀπαρτίζειν III Rg. 9, 25. Zusatz in A; Moeris 191, 27 ἀπετέλεσεν Ἀττικοί, ἀπῆρτισεν Ἑλληνες.

αὐλαίαν θύραν II Macc. 14, 41; Moeris 162, 5 αὐλαία θύρα Ἀττικοί, πυλὼν Ἑλληνες.

γαμεῖν Esther 10, 3 II Macc. 14, 25; 16, 9. Der Bedeutungswandel dieses Wortes in der Volkssprache machte es für eine literarische Verwendung unbrauchbar.

γοητεία II Macc. 12, 24; Moeris 193, 25: γόης Ἀττικοί, κόλαξ Ἑλληνικὸν καὶ κοινόν.

εἶμι vorzüglich in II Macc., WS. und Prov.; volkssprachlich waren ἔρχεσθαι, βαίνειν.

ἐκδημία III Macc. 4, 11; Moeris 195, 34 ἐκδημος Ἀττικοί, ἀπόδημος Ἑλληνες.

ἔως III Macc. 5, 46; volkssprachlich und neugriechisch αὐγή. μεσόγειος II Macc. 8, 35; aber κατάγειος Gen. 6, 16; ὑπόγειον Jer. 45, 11; A Q (-ει-B, -ε-Σ); Bekk. Anecd. I 47, 14 (Phryn.): κατάγειον· οὐχὶ κατάγειον διὰ τῆς αἰ διφθόγγου (vgl. ἔγγειος Phryn. ed. Lob. 296 ff.).

μόγις WS. 9, 16 A Σ (-λ-B) III Macc. 7, 6; aber μόλις Prov. 11, 31, Sir. 21, 20; 26, 29; 29, 6; 35, 7 und sogar III Macc. 1, 23; 5, 15. Schol. zu Apoll. Rhod. I 674: „μόλις κακῶς διὰ τοῦ λ; ἔδει γὰρ τοῦ γ, παρὰ τὸν μόγον“, vgl. auch Greg. Corinth. p. 65.

τέλεος III Macc. 1, 22; 7, 22 (-έως A -είως V); attisch war τέλεος (vgl. Kühner-Blass I 138) ebenso πλέον.

ψάμμος nur WS. 7, 9 (außerdem bloß ψαμμωτός Sir. 22, 17); in den anderen Büchern (auch Sir.) ἄμμος. Vgl. Moeris 214, 5: ψάμμος Ἀττικοί, ἄμμος Ἑλληνες.

Da allgemein das Attische als Schriftsprache galt, so hing das schriftstellerische Können im Wesentlichen von der Bekanntheit mit den attischen Vorbildern, also von dem Bildungsgrad des Autors ab; denn Bildungssache war in der hellenistischen Zeit alles: poetische Betätigung nicht minder als die Beherrschung des Prosastiles. So kann es uns nur natürlich erscheinen, daß diejenigen Autoren, welche auch sonst Beziehungen zum hellenischen Kulturleben ihrer Zeit zeigen, das relativ korrektere

Griechisch schreiben und umgekehrt. Solche Beziehungen zur Philosophie, Rhetorik, Poesie wurden denn auch schon vielfach aufgedeckt. Einfluß der griechischen Philosophie oder wenigstens Bekanntschaft mit derselben steht für WS. und IV. Macc. wohl fest.

II—IV Macc. zeigen rhetorische Tendenzen. Die Sprache von II Macc. hat Kamphausen¹⁾ folgendermaßen charakterisiert: „Der Epitomator braucht hierin ganz ungewöhnliche, ja sonst nicht nachweisbare Wörter, liebt Künsteleien, Periodenbau und allerlei rednerischen Prunk, sucht überhaupt durch volltönende, zierliche und gezierte Rede Eindruck auf den Leser zu machen.“ Indes ist sein schriftstellerisches Können nur ein mäßiges und der Stil ziemlich ungleich, ja sogar die Sprache; so gebraucht er, um nur eines zu erwähnen *ναός* und *ναύς* unmittelbar nebeneinander (14, 33 und 14, 35)²⁾.

Ganz anders der Verfasser von IV Macc., der trotz manches Bombastes doch ein ganz tüchtiger Sprachmeister war. Norden, der diesem Buche einen eigenen Abschnitt gewidmet hat, urteilt darüber folgendermaßen: „Stilistisch ist diese Schrift nun höchst eigentümlich. Der im ersten Teil gegebene theoretische Beweis des aufgestellten philosophischen Satzes ist entsprechend seinem Inhalte einfach und sachlich auch in der Sprache, ganz anders der zweite Teil, ein *ἐγκώμιον* auf die Märtyrer. Die Reden, die er jeden einzelnen vor den mit grausiger Detailmalerei beschriebenen Folterungen halten läßt (er nennt das *ἡθολογεῖν* c. 15), noch mehr seine eigenen *ἐπιφωνήματα* sind von geradezu hinreissender Leidenschaftlichkeit, aufgezupft mit allen Mitteln der Rhetorik, die er mit großer Geschicklichkeit handhabt“³⁾. Schon diese Scheidung des Stils nach dem literarischen Genus (Diatriben—Enkomien) bekundet schriftstellerischen Takt und die zahlreichen originellen Zusammensetzungen, die Norden⁴⁾ betont, zeigen ein erfreuliches Maß von lebendiger Sprachgewalt.

¹⁾ In Kautzsch, Apokryphen und Pseudepigraphen I S. 82.

²⁾ Den Grund hierfür glaubt Niese (Hermes XXXV 285) in folgender Arbeitsweise des Verfassers zu finden: „In der Geschichte exzerpiert der Verfasser den Jason von Kyrene und kann sich auch in der Sprache an sein Original anlehnen; an dieser Kritik kommt er leidlich gut vorwärts. Dagegen der Einleitungsbrief ist sein eigenes Werk eigener Komposition, eigenen Ausdrucks und es ist kein Wunder, daß dabei seine Ungeschicklichkeit zutage tritt. In der Tat haben wir es mit einem sehr mittelmäßigen Schriftsteller zu tun.“

³⁾ Norden, Antike Kunstprosa I, S. 418 f.

⁴⁾ Norden, Antike Kunstprosa I, S. 419.

Der Verfasser des III. Makkabäerbuches¹⁾ zeigt wiederholt Anwendung rhetorischer Figuren; Anaphora des Pronomens: 2, 3 ff.: *ὁ γὰρ εἰ ὁ κτίστης τὰ πάντα... ὁ τοὺς ἐμπροσθεν ἀδικίαν ποιήσαντας... διέφθειρας... ὁ τοὺς ὑπερηφανίαν ἐργαζομένους Κοδομίτας... πύρι καὶ θεῖν κατέφλεξας... ὁ τὸν θρασὺν Φαραῶν... ποικίλαις δοκιμάσας τιμωρίαις ἐγνώρισας τὴν σὴν δύναμιν...*, ebenso *ὁ-ὁ* 6, 5, *τίς-τίς* 4, 3, *τίς-τίς* 6, 25; Antithesen: 3, 17 *οἱ δὲ λόγῳ μὲν τὴν ἡμετέραν ἀποδεξάμενοι παρουσίαν, τῷ δὲ πράγματι νόθως...* 4, 1 *ὡς ἂν τῆς προκατεκυρωμένης αὐτοῖς πάλαι κατὰ διάνοιαν, μετὰ παρῶρησίας νῦν ἐκφαινομένης ἀπεχθείας* (zugleich mit chiasmatischer Stellung), 7, 9: *οὐκ ἄνθρωπον, ἀλλὰ τὸν πάσης δεσπόζοντα δυνάμει θεόν*; Paronomasie: 61 *ἐν ξένη γῇ ξένον ἀδίκως ἀπολλύμενον*, 6, 11 *μὴ τοῖς ματαίοις οἱ ματαιόφρονες εὐλογησάτωσαν*, 6, 27 ff. *λύσατε, ἐκλύσατε ἄδικα δεσμά... ἀπολύσατε τοὺς υἱοὺς τοῦ παντοκράτορος ἐπουρανίου θεοῦ ζῶντος*, 7, 22 *καὶ πάντα τὰ ἑαυτῶν πάντες ἐκομίσαντο*.

Der Gebrauch poetischer Wörter und Wendungen endlich kann wiederholt festgestellt werden; daß ein mit der griechischen Literatur vertrauter Übersetzer sich gelegentlich versucht sah, einen poetischen Ausdruck seines Originals in bewußter Reminiszenz durch einen ebensolchen eines griechischen Dichtwerkes wiederzugeben, läßt sich recht wohl begreifen. Hieher gehören z. B.: WS. 5, 10 *ἀτραπὸν τρόπιος*, Prov. 24, 54 *νῆος ποντοπορούσης*, Job. 22, 12 *ὁ τὰ ὑψηλὰ ναίων*, ein poetisches Bild ist auch WS. 13, 2 *φωστήρας οὐρανοῦ πρυτάνεις κόσμου*. Eine Reihe meist nur der Poesie angehöriger Wörter weist das Buch Job. auf: *κυδοιμός, λαίλαψ* (WS.), *λίσσομαι, μαίμασσω, ὀλέκω, ὀμίχλη, τηλαυγής, φάσμα, χρυσαυγεῖν, χάλκειος*²⁾.

Zum Schluß noch eine Bemerkung über die Doubletten Esd. I und II, Tobias *ⲛ* und AB, Dan. LXX und Theodotion; in jedem dieser Paare ist das erste Glied das sprachlich korrektere. I Esd. schreibt 5, 70 (mit II Macc.) *ἀποτελεῖν* (und nicht *ἀπαρτίζειν* (vgl. oben), 2, 4 *ἐσήμηνεν* (nicht *ἐσήμανεν*), und geht in der Hellenisierung der jüdischen Namen soweit wie nur irgend ein Autor des Alten oder Neuen Testaments, setzt den bei den späteren Autoren üblichen Genetiv *Μωυσεως* statt *Μωυσῆ* (8, 3), in der Verbindung

¹⁾ Kautzsch bezeichnet den Stil des dritten Makkabäerbuches als „schwülstig und geschraubt“ (Apokryphen und Pseudepigraphen I 365).

²⁾ Zu diesem letzteren vgl. Croenert, Die Überlieferung des Dio Cassius, Wiener Studien XXI, S. 65, Wiener-Schmiedel, Grammatik des neutestamentlichen Sprachidiomes I (Göttingen 1894), S. 82 Anm. 3.

ἐν τῷ Μωυσεῶς νόμῳ mit besser griechischer Stellung als ἐν τῷ νόμῳ Μωυσῇ (II Esd. 7, 6), hat auch 9, 10 ἐφώνησαν πᾶν τὸ πλῆθος die in den Büchern der LXX sonst seltene constructio κατὰ κύνεσιν nach einem kollektiven Singular und zeigt durch die häufige Setzung des Participiums, wo Esd. II einfach Parataxe hat, die mit dem griechischen Satzbau vertrautere Hand: vgl. I Esd. 5, 46 bis 48 = II Esd. 3, 1 u. 2.

Ἐνστάτος δὲ τοῦ ἐβδόμου μηνὸς καὶ ὄντων τῶν υἱῶν Ἰσραὴλ ἑκάστου ἐν τοῖς ἰδίοις, συνήχθησαν ὁμοθυμαδὸν εἰς τὸ εὐρύχωρον τοῦ πρώτου πυλῶνος τοῦ πρὸς τῇ ἀνατολῇ, καὶ καταστὰς Ἰησοῦς ὁ τοῦ Ἰωσεδὲκ καὶ οἱ ἀδελφοὶ αὐτοῦ οἱ ἱερεῖς καὶ Ζοροβαβὲλ ὁ τοῦ Καλαθιῆλ καὶ οἱ τούτου ἀδελφοὶ ἡτοίμασαν τὸ θυσιαστήριον τοῦ θεοῦ Ἰσραὴλ, προσενέγκαι ἐπ' αὐτοῦ ὀλοκαυτώσεις ἀκολουθῶς τοῖς ἐν τῇ Μωυσεῶς βίβλῳ τοῦ ἀνθρώπου τοῦ θεοῦ διηγορευμένοις.

Καὶ ἔφθασεν ὁ μὴν ὁ ἑβδομος, καὶ οἱ Ἰσραὴλ ἐν πόλεσιν αὐτῶν καὶ συνήχθη ὁ λαὸς ὡς ἀνὴρ εἰς εἰς Ἰηρουσαλὴμ. καὶ ἀνέστη Ἰησοῦς ὁ τοῦ Ἰωσεδὲκ καὶ οἱ ἀδελφοὶ αὐτοῦ καὶ ψυκοδόμησαν τὸ θυσιαστήριον θεοῦ Ἰσραὴλ, τοῦ ἀνενέγκαι ἐπ' αὐτὸ ὀλοκαυτώσεις κατὰ τὰ γεγραμμένα ἐν νόμῳ Μωυσῇ ἀνθρώπου τοῦ θεοῦ.

Ebenso können verglichen werden I Esd. 2, 5 = II Esd. 1, 3, I Esd. 2, 10 = II Esd. 1, 8, I Esd. 5, 63 = II Esd. 4, 1, I Esd. 5, 65 = II Esd. 4, 2, I Esd. 11, 1 = II Esd. 10, 5.

Nicht so groß ist der Unterschied in den beiden Fassungen des Tobias, **Σ** hat zwar auch 1, 4' πᾶσα ἡ φυλὴ ἀπέστησαν (AB ἀπέστη), 5, 3 ἐκατέροσεν, 12, 6 ὑποδείκνυτε (AB ὑποδεικνύοντες), dafür aber 8, 21; 10, 11; 12, 5 die ganz vulgäre Phrase ὑπαγε ὑγιαίνων (AB 8, 12 πορεύεσθαι μετὰ ὑγείας); in Gebrauch und Flexion der Eigennamen stimmen beide so ziemlich überein (so z. B.: Ἰηρουσαλὴμ und Ἰεροσόλυμα nebeneinander AB**Σ**).

Bedeutsamer ist der Unterschied wieder im Buche Daniel zwischen der Fassung der Septuaginta (cod. 87) und Theodotion (AB**Σ**T); nicht nur zeigt erstere oft Partizipialkonstruktion, wo Theodotion Parataxe hat, vgl. z. B. 1, 1; 2, 2; 5; 26; 3, 16; und einen weit beschränkteren Gebrauch bloßer Transkriptionen (1, 3 Th. ἀπὸ τοῦ φορθομμεῖν, LXX ἐκ τῶν ἐπιλέκτων, 3, 21 Th. καρὰ-βάροις, LXX ὑποδήματα, doch 3, 94 auch LXX καρὰβαρα, 10, 5; 12, 6; 7 Th. βαδδίν, LXX βύccινα, 10, 6 Th. θαρceίς LXX θαλάσσης), sondern ist auch sonst in Formenlehre, Wortschatz und Syntax korrekter; dafür im folgenden einige Belege:

1, 21 ἕως τοῦ πρώτου ἔτους LXX	ἕως τοῦ ἔτους ἑνός Theod.
3, 20 ἰχυροτάτους LXX	ἰχυροὺς ἰχυί Th.
3, 88 ἐξείλετο LXX	ἐξείλατο Th. (-ε-Q ^a)
9, 7 τῷ ἔγγιστα καὶ τῷ ἀπω- τέρω LXX	τοῖς ἐγγύς καὶ τοῖς μακράν Theod.
9, 14 ἡγρύπνησεν LXX	ἐγρηγόρησεν Theod.
9, 22; 10, 11 ἄρτι	νῦν Theod.

Doch umgekehrt hat Theodotion 11, 40 das klassische ναυόν, LXX das (volkssprachliche) πλοίοις. Fremde Eigennamen werden in der Fassung des Codex 87 (LXX) flektiert: 2, 14 Ἀριώχη LXX, τῷ Ἀριώχ Theod. In der Schreibung ist cod. 87 (LXX) viel korrekter als unsere Uncialen: Nicht nur Itacismen sind selten (vgl. 7, 10 παρειστήκειαν Theod. παριστ. B^aQ^aA, -ει- nur B^{ab}Q^a und so unsere Uncialen fast durchwegs), sondern auch Unterlassung der Assimilation (z. B. 2, 43 συμμιγεῖς, Theod. συνμιγεῖς B^aA, μμ Q B^b); 6, 18 steht νήστις (nicht vulgäres νήστης), 7, 3; 6 τέσσαρα (Th. τέσσερα ABQ, τέσσαρα nur B^{ab}) Bel. 33 ἐψήματι (Th. ἔψεμα) und stets λήψομαι, ἐλήφθην (vgl. 2, 5 λήψετε, 7, 18 παραλήφονται, 4, 28 παραλήψεται, 11, 12, 15, 18 λήψεται). Freilich ist es wahrscheinlich, daß das meiste hievon auf Rechnung des Codex kommt, der auch z. B. in der Meidung des Hiats außerordentlich korrekt ist: außer nach δὲ (hier ziemlich häufig) ist ein Hiat zugelassen je einmal nach ἀλλά (Sus. 51), οὔτε (2, 43 οὔτε εὐνοοῦντες) οὐδέ (2, 43 οὐδὲ ὁ κίθαρς) etwas öfter nach Präpositionen (2, 38 ἀπὸ ἀνθρώπων 3, 35 διὰ Ἀβραάμ, 9, 26, 27 μετὰ ἑπτὰ καὶ ἑβδομήκοντα, 11, 44 ἀπὸ ἀνατολῶν, Sus. 37 μετὰ ἀνδρός). Οὔτως hat vor Konsonanten die sonst bei den LXX fast nirgends einstimmig oder auch nur zuverlässig belegte Form οὔτω (vgl. Dan. 1, 13; 3, 40, οὔτως vor Konsonanz nur: οὔτως ποιήσω Dan. 6, 12 und οὔτως μωροί Sus. 48), vor Vokalen οὔτως (vgl. 2, 8; 3, 93; 96; 97; 6, 9 Sus. 13; 57). v-mobile wird gesetzt vor Vokalen, bleibt stets weg vor Konsonanten (außer 2, 25 εἰρήγαγεν τὸν Δμνὴλ); doch steht auch cod. 87 das vulgäre γινώσκω und nicht γινώσκω.

Die obige Vorprüfung der Sprache der LXX hat eine große Anzahl von Gesichtspunkten für eine Grammatik der LXX zutage gefördert:

Die Textgeschichte lehrt uns den Kreis derjenigen Erscheinungen, welche für die Zusammensetzung des Bildes von der Sprache der LXX in Betracht kommen, schärfer abgrenzen. Ihre Ergebnisse werden am ergiebigsten in der Lautlehre Verwendung

finden: allzu vulgäre Schreibungen, welche wir dem Bildungsgrade der Verfasser und der Sprachentwicklung ihrer Zeit nicht zutrauen dürfen, werden wir auf Grund der Vergleichung mit den gleichzeitigen Sprachdenkmälern ausscheiden, desgleichen alle Besonderheiten einzelner Schreiber auf Grund einer systematischen Vergleichung und Prüfung der Haupthandschriften. Die Heranziehung anderer Übersetzungen und der Nachrichten über spätere Rezensionen der LXX wird uns veranlassen, eine Reihe von Wörtern und Wendungen als den alexandrinischen Übersetzern nicht zugehörig aus dem Bilde der Sprache der LXX zu entfernen.

Die Rücksichtnahme auf das hebräische Original wird wieder im Verein mit der Vergleichung der gleichzeitigen Sprachdenkmäler die richtige Beurteilung der syntaktischen, stilistischen und phraseologischen Eigentümlichkeiten der Sprache der LXX ermöglichen.

Eine Fülle von Gesichtspunkten endlich eröffnet die Betrachtung der LXX im Zusammenhange mit den literarischen und kulturhistorischen Bedingungen der Entstehung der einzelnen Bücher. Die sorgfältige Verzeichnung der Formen und Worte der Κοινή und der attischen Schriftsprache für jedes einzelne Buch oder wenigstens die stete Rücksichtnahme auf diesen Gesichtspunkt bei der Darlegung der einzelnen Abschnitte der Grammatik wird uns einen Einblick geben in die Art und die Bedingungen der alle Sprachdenkmäler dieser Zeit bald mehr, bald minder durchziehenden Mischung von Formen der Schrift- und der Umgangssprache. Eine Form, die weder in der Umgangssprache, noch in der attischen und gleichzeitigen Prosa eine Anknüpfung findet, wird sich vielleicht als poetische Reminiszenz erweisen lassen¹⁾; Besonderheiten im Wortschatz einzelner Bücher werden aus den speziellen literarischen, philosophischen oder rhetorischen Tendenzen verständlich werden. So werden diese kulturgeschichtlichen Gesichtspunkte das Bild von der Sprache der LXX differenzierter und anschaulicher gestalten, umgekehrt wird wiederum ein so entworfenes Sprachbild die Anschauung von der Eigenart der einzelnen Bücher der Schriftensammlung der LXX zu vertiefen vermögen.

Das „Griechisch der LXX“ wird nicht mehr ein Sammelname für eine Komponente der hellenistischen Sprachentwicklung sein,

¹⁾ Hierbei müssen die beiden Möglichkeiten einer poetischen Reminiszenz einerseits und des Übergangs des betreffenden Wortes in den Wortschatz der Κοινή andererseits stets wohl gegeneinander abgewogen werden (vgl. Edwin Mayser, Gramm. d. griech. Papyri der Ptolemäerzeit, Leipzig 1906, S. 24 ff.).

sondern eine in einem engen, aber wohl gegliederten Zusammenhange stehende Gruppe von Zeugen dieser Sprachentwicklung¹⁾.

Znaim.

Dr. RICHARD MEISTER.

¹⁾ Robert Helbing, *Grammatik der Septuaginta*, Göttingen 1907, ist mir erst nach vollendetem Drucke zugekommen. Von den im Obigen erörterten Fragen hat Helbing nur die erste eingehender behandelt. Seine in Einl. S. IX—XI gegebenen Ausführungen über die Grundsätze der Kritik stehen im wesentlichen auf demselben Standpunkte, der hier vertreten wurde. Die Frage der Hebraismen hat Helbing nur gestreift, sich aber eine ausführlichere Behandlung derselben (S. IV) vorbehalten; sein Standpunkt ist hier gleichfalls der von Deissmann und Thumb. Die dritte hier erörterte Frage ist von Helbing nicht behandelt worden, doch fehlt die Rücksicht auf sprachliche Unterschiede der einzelnen Bücher nicht bei der Anführung der Belege im einzelnen Falle. Im übrigen möchte ich nur noch erklären, daß ich mir vorbehalte, auf das namentlich in der Formenlehre ergebnisreiche Buch und auf etwaige Differenzen mit meinem Material ausführlicher zurückzukommen.

Zur Ilias Latina.

(Fortsetzung.)

VIII.

In V. 650 steht *Titan*, also Helios statt der Eos Homers. *Patefecerat orbem* stammt aus Ovid Met. IX 794¹⁾. Die Götterversammlung wird kurz abgetan, die Schilderung der Schlacht (Θ 53—67) fehlt ganz²⁾. In V. 651, wo Bährens aus dem Leidensis Voss. *omnis* eingesetzt hat, möchte ich bei der Lesart aller anderen Handschriften *armis* verbleiben. — Zu V. 656 vgl. Vergil Aen. XII 725¹⁾. — In V. 661 heißt Hektor *unum decus Phrygiae* wie in V. 486 *una spes Phrygum*; vgl. Seneca Troad. 462. — Was in Θ 75—212 erzählt wird, die Donnerschläge, die Kämpfe, in denen sich Diomedes auszeichnet, Poseidons Zwiegespräch mit Here, das fehlt hier alles. Die folgenden Ereignisse (Θ 213—252), der Angriff Hektors, die Anrede Agamemnons an die Griechen, das Vorzeichen des Zeus, werden ganz kurz angedeutet, wobei es nach der Gewohnheit unseres Dichters unberührt bleibt, daß Here den Atriden zu seiner Rede veranlaßt hat. — V. 669 tötet Diomedes den Agelaos mit dem Schwerte, nicht wie bei Homer mit der Lanze. Die folgenden Taten der Griechenfürsten, der beiden Atriden, der beiden Aias, des Idomeneus, Meriones, Eurypylos, fehlen hier ganz, ebenso die ersten von Teukros Getöteten, bevor er Hektor angreift, und seine Unterredung mit Agamemnon. Daß er nach V. 671 die Gegner in den Rücken trifft, hat wohl die vielfach hervortretende Abneigung unseres Dichters gegen die Griechen erfunden. Der Name des Archeptolemos, der Hektors Wagenlenker ist, fehlt (V. 673—674). Die durch Iris unterbrochene Ausfahrt der Here und der Athene bleibt hier ebenso weg wie der Zank des Zeus mit seiner

¹⁾ Vgl. van Kooten z. V.

²⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 106, Anm. 1 und 2.

Gemahlin (Θ 350—488)¹⁾ und die Rede Hektors (Θ 489—542). Zu V. 682—683 vgl. Vergil Aen. IX 159 f. und 380, zu 685 Georg. I 302, Aen. IX 164 f. und 225 sowie Ovid Met. X 368²⁾.

IX.

Mit diesem Gesang hat sich unser Autor nicht viel geplagt, weil der Waffenlärm fehlt. Erzählt wird nur die Furcht der Griechen, die noch übertrieben wird, indem sie (V. 687) — gegen Homer (I 89—91) — sogar keine Nahrung zu sich nehmen, und die fruchtlose Gesandtschaft an Achill. — In V. 688, einer arg verdorbenen Stelle, ist vielleicht zu lesen: *Et ab hoste repulsi*. — *Thetideius* (V. 690) kommt nur bei unserem Autor und zwar nur hier und in V. 892 vor³⁾. — *Ignis* als Bezeichnung für eine geliebte Person (V. 692) ist bekanntlich nicht selten; es findet sich z. B. bei Ovid Am. III 9, 56, Her. XVI 102.

X.

Die Verse 692—702 geben kurz den Inhalt von K 1—298 wieder. Weg bleiben der Fürstenrat bei den Griechen, die Wappnung des Odysseus und Diomedes sowie ihr Gebet und die Versammlung der Trojaner⁴⁾. — *Aetolius* (V. 698) findet sich bei Homer zweimal, Δ 399 von Tydeus, E 706 von Trechos gesagt, aber nie ohne Eigennamen und nie wie hier von Diomedes gebraucht, der übrigens bei lateinischen Dichtern nicht selten *Aetolius heros* heißt. — Zu V. 700 vgl. Vergil Aen. IX 373, zu 701 Aen. II 75. — In V. 703 nennt unser Dichter Odysseus und Diomedes *paventes*, an der entsprechenden Stelle bei Homer (K 297) heißt es: ὤκτε λέοντε δύω. — In V. 709 werden die Worte des Odysseus vermißt, statt *post densos frutices* sagt Homer viel bezeichnender (K 349): ἐν νεκύεσσιν. Zu den Worten *spe percussus* vgl. Vergil Aen. IX 197⁵⁾, zu *Tros Eumediades* (V. 710) Aen. VI 126: *Tros Anchisiade*, zu 712 Aen. XII 348. — V. 713 ff.: Der Speerwurf und die Worte der Griechen (K 369—374, 382—389, 400—411, 423—425, 446—453) fehlen, Dolon spricht nur einmal ganz kurz und verspricht von selbst, nicht wie bei Homer von Odysseus gedrängt, die Trojaner

¹⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 106, Anm. 3.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

³⁾ Vgl. Döring a. O., S. 39 und Josef Stiglmayr, Eine alte Regensburger Handschrift des sogenannten Homerus Latinus (Prager Studien, Heft 3, 1894), S. 27.

⁴⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 106, Anm. 8.

⁵⁾ Vgl. Döring a. O., S. 23 und van Kooten z. V

zu verraten. Was er eigentlich berichtet, wird nach der direkten Rede (V. 715—727) mit den inhaltsarmen Worten: *quid Troia pararet* wiedergegeben. In den Versen 722—723 bittet er viel kläglich als bei Homer um sein Leben, er fleht sogar die Griechen *per mare* (?) an. Zu V. 723 vgl. Seneca Med. 741 und Herc. fur. 707, zu 724 Ovid Met. VI 539, zu 727 Met. XIII 246. Getötet wird Dolon (V. 728) mit dem Dolch, nicht wie in der Ilias mit dem Schwert. — Dann fehlen wieder das Gebet des Odysseus, seine Abmachungen mit Diomedes, die Klagen der Trojaner, desgleichen jede Erwähnung des Apollo und der Pallas. — Zu V. 730 vgl. Vergil Aen. II 265, zu 731 Aen. I 214. — Der Vergleich der Pferde mit dem Euros (V. 734—735) stammt aus Homer (K 437), der mit einem Pfeile aus Vergil Aen. V 242. — In den letzten Versen dieses Buches vermißt man den Raub der Rüstung Dolons und die beiden Reden Nestors. Bei Homer erzählt Odysseus dem ihm begegnenden Nestor, was er und Diomedes getan haben, nicht wie hier dem Agamemnon, kann also auch nicht wie hier vom Oberfeldherrn belobt werden. — *Pelopeius* (V. 739) findet sich nirgends bei Homer, dagegen öfter bei lateinischen Dichtern. Auch heißt es in der Ilias nicht wie bei unserem Dichter (V. 740), daß die Helden schlafen gehen, sondern sie waschen sich bloß und frühstücken dann¹⁾.

XI.

Auch für dieses Buch hat der lateinische Bearbeiter nicht viel Raum übrig. Vergebens sucht man bei ihm das Eingreifen der Götter wie das des Zeus, der bald Eris, bald Iris auf das Schlachtfeld schickt, der Here, der Pallas; auch die Rüstung Agamemnons wird hier nicht geschildert. In den V. 743—746 wird in ganz allgemeinen Farben ohne alle homerischen Details die Schlacht geschildert. Von den sechs Trojanern, die Agamemnon nach A 91—147 tötet, nennt der Epitomator aufs Geratewohl drei. *Ingenti vulnere* (V. 748) stammt aus Vergil Aen. X 842, wie ja *ingens* überhaupt ein Lieblingsausdruck des Sängers von Andes ist. Die Anrufung der Musen (A 218—220) fehlt. — Zu V. 753 vgl. Vergil Aen. V 786²⁾, und Properz V 6, 67³⁾. Übrigens sind die Verse 751—753 so unklar, daß sie ohne Homerkenntnis (A 248—263) un-

¹⁾ Vgl. Döring a. O., S. 23 und Tolkiehn, S. 107, Anm. 1.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

³⁾ Vgl. Luzian Müller, Philologus XV 497

verständlich sind. — Der größere Teil des elften Gesanges (264—847) wird mit den vier Versen 754—757 abgetan. Odysseus, Diomedes, Nestor, Aias, Menelaos und Idomeneus werden gar nicht erwähnt, ebenso bleiben Hektors Einzelkämpfe weg. Auch wird nicht gesagt, daß Agamemnon den Kampfplatz verläßt. Sogar die Unterredung zwischen Achill und Patroklos und die Geschehnisse im Zelte Nestors fehlen¹⁾. Dagegen werden ganz gegen Homer die Taten des Paris (V. 756) vergrößert.

XII.

Die Einzelkämpfe dieses Gesanges werden nicht erzählt, wohl weil außer Hektor und den beiden Aias keine der Hauptpersonen an der Handlung beteiligt ist. Die Darstellung ist recht konfus: Zuerst (V. 760—765 nach M 445—471) erbricht Hektor das Tor des griechischen Lagers und die eindringenden Trojaner werfen die sich ihnen beim Eingang entgegenstellenden Griechen. Dann aber (V. 766—768) kämpfen die Griechen von der Mauer aus und die Trojaner rücken erst heran, was bei Homer ganz richtig schon vorher (M 137—161) erzählt worden war. In den Versen 769—770 fliehen die Griechen wieder ins Lager. Kleine Abweichungen von Homer sind, daß die Griechen erst in den Versen 759—760 Barrikaden bauen, daß das Tor mit Eisen beschlagen ist (V. 761), daß die Trojaner jetzt schon Brände schleudern (V. 765), was in der Ilias erst im XV. Buche erzählt wird. Dieser letztere Irrtum ist wohl durch M 441 entstanden, wo Hektor Fackeln verlangt. — Die Ausdrücke: *scalas in moenia poscunt* (V. 764)²⁾ und *actu testudine* (V. 767) sind anachronistisch vom römischen Militärwesen auf das übertragen, was Homer in M 137—138 berichtet; die erstgenannte Wendung findet sich übrigens wörtlich bei Vergil Aen. IX 524³⁾.

XIII.

In sieben Versen erzählt der lateinische Dichter, wie Poseidon die Griechen ermutigt (V. 772), und nennt trocken einige — nicht alle — Gefallenen, allerdings nicht in der homerischen Reihenfolge. — Der *ductor Rhytius* (V. 777) — die Handschriften haben *reteus* oder *retheus*, Bährens fälschlich *Rhythicus* — ist Idomeneus, unter dessen Städten eine nach B 648 Rhytion heißt; der Beiname kommt bei Homer nicht vor.

¹⁾ Vgl. Döring a. O., S. 23 und Tolkiehn, S. 107, Anm. 4.

²⁾ Vgl. Rossbach, Hermes XVII 516, Anm. 2.

³⁾ Vgl. van Kooten z. V.

XIV.

Ξ 1—387, d. i. die Unterredung der Könige, des Zeus Einschläferung und das Eingreifen Poseidons, fehlen beim Epitomator ganz. Die Verse 779—783 erzählen, wie der Telamonier Aias Hektor mit einem Steine zu Boden wirft, wie jener vom Schlachtfeld getragen und gelobt wird (Ξ 388—439). Dann fährt unser Dichter in V. 784 fort: *Inde iterum ad pugnam redeunt, fit maxima caedes*, als ob der Kampf bis zur Rückkehr von Hektors Genossen, die bei Homer gar nicht erzählt wird, geruht hätte. Nach dem Römer könnte man sogar glauben, daß auch Hektor gleich wieder aufs Schlachtfeld zurückkehre. Denn daß er von Apollo wiederhergestellt wird (O 236—261), wird nicht erzählt und in V. 794 heißt es wieder: *Advolat interea Danaum metus, impiger Hector*. Man sieht, wie schleuderhaft die Mache ist. — In V. 785 kehrt die abgedroschene Übertreibung: *Manat tellus infecta cruore* wieder. Von den Kämpfen, die Homer in Ξ 442—522 erzählt, werden einige in derselben Reihenfolge vorgeführt. — V. 788 ist wieder recht unklar; denn ohne Kenntnis Homers käme wohl niemand auf den Gedanken *quem*, wie es gemeint ist, auf Akamas zu beziehen. Die Anrufung der Musen (Ξ 508—510) fehlt wieder.

XV.

Da des Zeus Einschläferung im vorigen Gesange nicht erzählt worden war, fehlt hier auch, daß er erwacht¹⁾, desgleichen die Ereignisse im Olymp, des Zeus Befehle an Apollo und Poseidon und das Eingreifen des Erstgenannten (O 1—305). — Wieso die Trojaner, die in V. 789 weichen, in der folgenden Zeile siegen, sieht man nicht ein²⁾. Es scheint ganz durch ihre eigene Tapferkeit zu geschehen; denn Hektor, der sie bei Homer ermutigt, kommt hier erst, nachdem die Griechen bereits hinter die Verschanzung geflohen sind. *Confugiunt iterum ad classes Agamemnonis alae* (V. 795) hat vollends keinen Sinn, da nicht erzählt wird, daß die Achäer ihre Gegner aus dem Lager gedrängt haben und wieder im offenen Felde kämpfen. Dazu kommt, daß sich V. 791 in den meisten Handschriften nicht findet. Alle diese Bedenken heben sich aber sofort, wenn man annimmt, daß die Eigennamen in V. 790 wesentlich vertauscht wurden, und folgendermaßen liest:

¹⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 108, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Döring a. O., S. 11.

*Acrius insurgunt Danaï; sed Troica turba
Pulsa metu vallumque et muros aggere saeptos
Transiliunt, alii fossas voluntur in ipsas.
Advolat interea Danaum metus, impiger Hector;
Confugiunt iterum ad classes Agamemnonis alae....*

Insurgunt haben die meisten Handschriften; *sed* konjiziere ich, gestützt auf fünf Kodizes, welche *et* haben (einer hat *at*, zwei *ad*); *turba* für *bella* hat Bährens schreiben zu sollen geglaubt und Plessis hat sich ihm angeschlossen. Meine Konjektur *Troica* wird auch durch den Guelferbytanus secundus gestützt, der *Dorica* bietet; das konnte durch einen Schreibfehler aus *Troica* entstehen und sich sinngemäß zu *Achaica* weiterentwickeln. Billigt man meine Lesart, dann decken sich die Verse 790—793 mit O 1—2 und knüpfen eng an V. 789 an: Die Trojaner fliehen aus dem griechischen Lager, in das sie im XII. Gesange eingedrungen sind, in V. 794 bringt Hektor wie bei Homer die Seinen zum Stehen und „abermals“ (V. 795) fliehen die Griechen wie in V. 758 am Anfang des XII. Buches. V. 791, der, wie gesagt, in den meisten Handschriften fehlt, halte ich für unecht; will man ihn beibehalten, so mußte man lesen:

*Acrius insurgunt Argivi ad Troica bella
Instaurantque manus, cedit Priameia virtus....*

Für das letzte Wort könnte auch *pubes* stehen. (Vgl. V. 837, dagegen aber Karl Wotke in den „Wiener Studien“ XV 156.) — Bei V. 794 erinnert man sich überdies des Zitates, das Priscian (VII p. 324, 21) aus des Cn. Matius Ilias anführt: *Celerissimus advolat Hector*¹⁾. Das böse *celerissimus* belegt er außerdem noch aus Ennius (VII 760); Charisius (I 64) nennt es einen „Barbarismus“. — Die Verse 796—797 geben kurz O 345—717 wieder; die Rückkehr des Patroklos zu Achill (O 390—405) fällt natürlich weg, da die Ereignisse im Zelt Nestors überhaupt nicht erzählt worden sind. — Genauer gibt der Epitomator in den V. 798—804 den Inhalt von O 718—746 wieder. Recht ungeschickt sagt er in V. 801 von dem Telamonier Aias: *Solus defendit mille carinas* und gleich darauf in V. 802: *Hinc iaciunt Danaï robustae cuspidis hastas*. *Mille carinas* findet sich bei Ovid Met. XIII 93²⁾ und Seneca Troad. 274, 708. Von dem Schweiß, der über die Glieder der Kämpfenden

¹⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 86, Anm. 5.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

hinabrinnt, spricht außer Vergil (Aen. V 200) auch Homer (Π 110—111), aber nicht an unserer Stelle.

XVI.

Am Anfang dieses Gesanges fehlen die Unterredung zwischen Achill und Patroklos, das brennende Schiff des Protesilaos¹⁾, die Wappnung des Patroklos, die Rede und die Bitten Achills und endlich des Patroklos Ansprache an die Myrmidonen (Π 1—276). Ganz kurz wird in den V. 805—813 der Sieg des Patroklos (Π 277—696) erzählt. Die Gespräche zwischen Zeus und Here einerseits (Π 432—462) und Apollo andererseits (Π 665—682) fehlen wieder. — Der Kampf zwischen Hektor und dem Menoitiden ist gegen Homer vereinfacht, indem sie nicht zweimal, sondern nur einmal zusammenstoßen, und unser Dichter gibt sich sichtlich Mühe, den Trojaner auch im Widerspruch mit Homer zu erheben: Bei ihm hält nicht Phoibos den Patroklos auf wie Π 697—729, er betäubt ihn auch nicht wie in Π 789 ff., er stößt ihm nur den Helm vom Haupte (V. 831—832), Kebriones wird gar nicht erwähnt. Hektor besiegt ganz allein den Gegner, sogar Euphorbos fehlt, der bei Homer den Patroklos zuerst verwundet. Dazu kommt, daß Hektor seinen Gegner nicht wie bei Homer kennt (vgl. Π 544, 723), sondern für Achill hält. Dennoch fordert er ihn selbst heraus — bei Homer spricht er erst den Besiegten an — und bezwingt ihn. — *Ingenti vulnere* (V. 811) lasen wir schon in V. 748. — Zu V. 819 vgl. Vergil Aen. XI 708, zu 820—822 Ovid Met. VIII 394, XIII 11²⁾. — Was in 823—824 erzählt wird, ist freie Erfindung unseres Dichters zur höheren Ehre Hektors. Im übrigen wird dessen Kampf mit Patroklos mit denselben Farben gemalt wie der mit Aias im VII. Gesang³⁾. — Zu V. 831 vgl. Seneca Troad. 447²⁾. — *Victo Vulcania detrahit arma* (V. 835) gehört schon zum XVII. Gesang; es entspricht P 125.

XVII.

Dies ist der kürzeste Gesang beim Epitomator; er besteht nur aus drei Versen und nennt Menelaos, nach dem das Buch in der Ilias heißt, gar nicht.

¹⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 108, Anm. 3.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

³⁾ Vgl. Döring a. O., S. 25.

XVIII.

In den V. 839—840 wird die Meldung des Antilochos an Achill (Σ 1—21) und die Rettung des Leichnams absichtlich, wie es scheint, zu einer Handlung zusammengezogen. Ich glaube weder mit Döring (a. O., S. 25), daß Antilochos mit Menelaos und Meriones verwechselt ist, noch mit Tolkiehn (S. 116), daß dem Autor nur die Tatsache gegenwärtig gewesen sei, Antilochos spiele hier irgendwie eine Rolle. Denn daß der Sohn Nestors selbst die Leiche trage, wird ja hier gar nicht gesagt, sondern unser Dichter stellt um der Kürze willen den Sachverhalt so dar: Antilochos kommt gleichzeitig mit den Männern, welche die Leiche tragen, bei Achill an. Auch Homer erzählt ja nicht, daß Menelaos und Meriones die Leiche bis zu dem Peliden getragen haben, er spricht (Σ 231) einfach von Achäern und wir haben anzunehmen, daß die beiden ihre Last, nachdem sie sie geborgen haben, anderen überlassen. Den Leichnam zu retten, schickte sich für sie, der Leichenträgerdienst wäre ihrer unwürdig. — In V. 840 wie auch sonst bezeichnet *Nestorides* ohne beigefügten Eigennamen den Antilochos, obwohl auch ein anderer Sohn Nestors unter den Griechen ist; Homerkenntnis setzt unser Autor eben voraus. — Zu den Worten: *miserabile corpus* vgl. Vergil Aen. XI 59, zu V. 842 Aen. VIII 368, IX 475¹⁾. — Die V. 843—844 sind an ihrer Stelle sichtlich unpassend, der Vergleich mit Σ 22—27 zeigt, daß auf V. 842 sofort 845 folgt. Aber unecht erscheinen sie mir darum nicht, wie seit van Kooten alle Herausgeber angenommen haben. Nach V. 854 sind sie ganz am Platz und es ist dann zu lesen:

*Post haec accensus furiis decurrit ad aequor,
Membra simul lacrimans materno nectit amictu
Deflens Aeacides tristi de caede sodalis
Fortiaque arma Thetin supplex rogat....*

Bedenken erweckt nur der Ausdruck: *Deflere de caede*; ganz unmöglich ist er aber auch nicht. Vielleicht ist dieser eine Vers eine Glosse zu dem Worte *lacrimans*, was van Kooten zu meinen scheint, wenn er den V. 844 für sicher unecht, den anderen nur für verdächtig erklärt. V. 843 gibt, nach 854 gestellt, Σ 71 wieder, wenn wir annehmen, daß Achill sein Haupt an die kosende Mutter anschmiegt, 844 entspricht seinen Worten (Σ 78—85). — Die V. 847—848 geben die Schilderung Homers in Σ 317 und T 4, in den V. 850—852 sind zusammengezogen

¹⁾ Vgl. van Kooten z. V.

Σ 90—93 und 333—335. Dabei fehlen die Trauer der Nereiden (Σ 35—69, 141—145), der erneuerte Kampf um den Leichnam, die Absendung der Iris durch Here und das Eingreifen der Pallas und des Achill (Σ 148—231). Das meiste davon ist dadurch überflüssig geworden, daß bei dem Epitomator die Leiche des Patroklos schon am Anfang des Gesanges zu Achill gebracht worden ist¹⁾. Weiters fehlen der Sonnenuntergang, der Rat der Trojaner¹⁾ (Σ 239—314), die Waschung und Aufbahrung des Toten und das Gespräch des Zeus mit Here (Σ 343—368). — Die V. 845—846 stammen in ihrer Diktion aus Vergil Aen. X 844²⁾; V. 846 findet sich 1018 wiederholt. Zu V. 850 vgl. Vergil Aen. X 739 f., Ovid Met. VI 65, zu dem Worte *violente* (V. 851) Met. IX 121, Her. III 61. — Die V. 854—858 weichen in vielen Beziehungen von Homer ab: Achill geht hier wie im ersten Gesange zum Ufer des Meeres, während in der Ilias Thetis zu ihm kommt³⁾, hier bittet Achill die Mutter um Waffen, bei Homer verspricht sie diese von selbst. In der griechischen Dichtung wird der Gott des Feuers im Olymp wohnhaft gedacht, hier haust er nach Vergil (Georg. I 410, Aen. VIII 419 ff.) und Ovid (Met. XV 340) im Ätna. Zum Ausdruck vgl. Vergil Aen. VII 786⁴⁾, Seneca Herc. fur. 106, Herc. Oet. 1157, Phaedr. 102—103. Der Schild wird nach dem Vorgang Vergils als bereits fertiges Kunstwerk beschrieben, während Achill ihn betrachtet. Daher geben die V. 855—861 ganz kurz nicht nur Σ 369—477, sondern auch Σ 614 — T 18 wieder. — Die folgenden Zeilen sind verderbt. Schon van Kooten hatte 864—865 für unecht erklärt; Luzian Müller fügte in seiner Ausgabe hinzu, V. 863 sei auch verdächtig und nach 869 sei eine Lücke von einem Vers anzunehmen. Weder die Lücke noch die arge Konfusion der V. 863—870 läßt sich leugnen. Wenn aber eine Interpolation vorliegen sollte, so müßte sie sehr alt sein, denn die V. 865—867 sind in den *Gesta Berengarii imperatoris*, einem Werke des X. Jahrhunderts⁵⁾, zitiert. Jedenfalls wollte der Dichter mit den V. 862—870 Σ 483—489 wiedergeben, aber auch aus Eigenem ausschmücken. Okeanos als Meergott kommt auch bei Homer vor (Σ 607), aber nicht als Greis wie hier in V. 872, die

¹⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 108, Anm. 10.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

³⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 116.

⁴⁾ Vgl. R. Ehwald, Philolog. Anzeiger XVII 52.

⁵⁾ Vgl. E. Dümmler, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII 415; Bährens in der Vorrede zu seiner Ausgabe, S. 3 f.; Karl Schenkl, Zeitschrift f. d. öst. Gymnasien XXVI 255.

übrigen hier genannten Meergottheiten finden sich weder auf dem Schilde Achills bei Homer noch auf dem des Aeneas bei Vergil. Nereus kommt bei Homer zweimal vor, A 538 und Σ 141, Proteus δ 365—570, Doris Σ 45, die Tritonen stammen aus Vergil. — Zu V. 867 vgl. Ovid Met. II 112 ff., zu 870 Vergil Aen. IV 6 und VIII 148, zu 872—874 Ovid Met. II 8 ff., II 510¹⁾ und Fast. V 168, zu 875—876 Met. II 15 f. und XIV 414. Aus Seneca vgl. zu V. 865 Herc. Oet. 1096 und Troad. 1145, zu 867—868 Agam. 815 ff. und Phaedr. 751—752. — Mit V. 877 kehrt unser Dichter zum Bericht Homers zurück und es entsprechen die V. 877—879 Σ 497—508, V. 880—884 Σ 491—496 und 590—606; der Reigen ist nicht, wie Döring a. O., S. 32 meint, weggelassen. In V. 877 ist wohl gegen Bährens, den Monacensis posterior und den Londiniensis *animosa*, wie alle übrigen Handschriften haben, beizubehalten. Vgl. Stiglmayr a. O., S. 40 f. Die V. 880—883, 885, 888 stehen wieder in den *Gesta Berengarii*, die auch das sinnlose *modos modulatur avenis* in V. 883 haben. Da aber niemand gleichzeitig Leier und Flöte spielen kann²⁾, lese ich mit Bährens *modis modulatur amoenis*, gestützt auf den Leidensis Voss., der *modis* bietet. Zu V. 881 vgl. Ovid Met. IV 29. — V. 885 entspricht Σ 541—549, V. 886 Σ 550—560, V. 887 Σ 561—572, V. 888 Σ 573—589. Übrigens schwebte hier dem Epitomator die Vergilstelle Ecl. I 75 ff. vor. Nach diesem Vers nimmt Lucian Müller (Philol. XV 501) mit Recht eine Lücke an, da der Dichter doch nicht Ares (V. 889) zwischen den Herden stehend vorführen konnte. — Die V. 889—891 stammen aus Vergil Aen. VIII 699—701; Ähnliches findet sich aber auch bei Homer (Σ 509—540) und Hesiod ('Acnic 258).

XIX.—XXII.

Diese Gesänge hat der Dichter so zusammengezogen, daß die Verse sich nicht leicht auf die einzelnen Bücher verteilen lassen. Mitten im Verse geht er von dem Inhalt eines homerischen Gesanges zu dem des nächsten über. T, ein Gesang ohne Schlachtgetöse oder sonstige wildbewegte Szenen, wird so gut wie übergangen. Nicht einmal von der Aussöhnung zwischen Achill und Agamemnon und von der Todverkündigung durch das Roß ist die Rede. T 1—18 sind schon durch 859—860 vorweggenommen, V. 892 schildert die

¹⁾ Vgl. van Kooten z. V.

²⁾ Vgl. Karl Schenkl a. O., S. 255.

Wappnung Achills (T 368—386), 894 und 895 bis zum Worte *iuvēni* bringen den Inhalt von T 352—354. Hier wird gegen Homer Here eingeführt, die in der Ilias den Peliden nicht stärkt, wohl aber (T 407) das Pferd zum Reden bringt. Offenbar kümmerte sich unser Dichter nicht um die Einteilung in Gesänge; für ihn war Einheit der Schlachttage, der in T anfängt und in X schließt. Die Einteilung der Handschriften ist sicher falsch¹⁾, aber auch die geänderte bei Tolkiehn (S. 109, Anm. 3) nicht ganz richtig; Plessis hat wohl gesehen, daß T und Y bei unserem Dichter untrennbar ineinander verwebt sind, dagegen hat er die Grenze zwischen Y und Φ falsch bestimmt. Schon V. 893 gehört zum 20. Gesang. Y 1—155 werden nicht wiedergegeben, weil sie von den Göttern handeln. Der Kampf zwischen Äneas und Achill (Y 156—291) wird in den V. 895—898 kurz abgetan. *Cythereius heros* (V. 895) heißt Äneas auch bei Ovid Met. XIII 625 und XIV 584; der eigentliche Name des Helden fehlt hier wie bei unserem Dichter öfters. Über die das Iulische Kaiserhaus verherrlichenden Worte in 899—902 wird später noch zu handeln sein; bei Homer (Y 307—308) wird dem Äneas und seinen Nachkommen die künftige Herrschaft in Troja verheißen. — Zu den Worten *viribus aequis* in V. 896 vgl. Vergil Aen. V 808²⁾. — Das erste Zusammentreffen Achills mit Hektor fehlt und daher auch das Eingreifen Apollos. Mit dem Worte *sitiens* in V. 905 schließt Y und noch im selben Verse beginnt Φ. — In den V. 905—907 heißt es *Dardana pubes auxilium petit divini fluminis*. Das wird bei Homer nicht erzählt, dagegen sagt dort Achill (Φ 130—132):

Οὐδ' ὑμῖν ποταμός περ ἑὺρροός ἀργυροδίνῃ
ἀρκέσει, ᾧ δὴ δηθὰ πολέας ἱερεύετε ταύρους,
ζῶους δ' ἐν δίνῃσι καθίετε μώνυχας ἵππους.

Zu V. 910 vgl. Seneca Troad. 186—187. Bei Homer lassen nicht Aphrodite und Apollo wie im V. 911 den Xanthos anschwellen, sondern er tritt von selbst aus und Apollos wird dabei nur ganz nebenher gedacht (Φ 228); Aphrodite als spezielle Schützerin der Troer stammt sichtlich aus der Äneis. — Zu den Worten *vastogurgite* (V. 915) vgl. Vergil Aen. I 118, zu *torrentibus undis* (V. 916) Ovid Pont. II 3, 21, zu *adversa flumina* (V. 918) Heroid. VII 40. — Vom Simois spricht unser Autor gar nicht; auf welche Weise Here den Peliden rettet, nämlich durch das Feuer des Hephaistos,

¹⁾ Vgl. L. Müller a. O., S. 502.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

scheint nicht gesagt, doch kann eine dem Homerkenner verständliche Andeutung, womit sich unser Dichter auch sonst häufig begnügt, durch Emendation des V. 921 hergestellt werden. Ich schlage vor zu lesen:

— — —, *quem longe provida Iuno*

Servavit; rapidae concedunt ignibus undae.

Servavit bietet der Codex Venetus; vielleicht wäre *advertit* besser; statt *concedunt* haben die beiden Münchener Handschriften *quocederet*, die Erfurter *quod cederet*; *ignibus* steht in den meisten Codices, *rapidae*, das Bährens ganz ohne Grund in *rabidae* geändert hat, in allen. — V. 922 gehört sicher nicht zum Götterkampf des 20. Buches. Tolkiehn, der das erkannt hat, hält diesen Vers (S. 109, Anm. 3) für die Ursache der falschen Gesangeinteilung in den Handschriften, weil ihn mit seinen Nachbarn leicht jemand auf das 20. Buch beziehen konnte. Entweder gibt er aber, wie Tolkiehn meint, Φ 385—513 wieder oder, wie mir wahrscheinlicher ist, es bezeichnen *numina divum* Xanthos und Hephaistos und der Vers entspricht dann Φ 330—367, was auch das Wörtchen *-que* anzudeuten scheint. Ist das aber richtig, dann fehlen die Kämpfe der Götter aus Υ und Φ bei unserem Dichter ganz, was seiner sonstigen Art vollkommen entspräche. Die Verfolgung der Troer durch Achill (Φ 518—536) wird wieder berichtet, ohne daß Apollo und Agenor (Φ 536—609) dabei erwähnt würden. Zu V. 928 vgl. Ovid Trist. III 10, 67 und Met. II 66, besonders aber Vergil Aen. IX 756¹⁾. — Mit V. 931 beginnt das 22. Buch. Natürlich fehlt, wie Achill den Trug Apollon erkennt (X 7—24²⁾), die Bitten des Priamos und der Hekabe an Hektor und dessen Antwort (X 25—130) werden ganz kurz in V. 933 abgetan. — V. 936 hat bereits Barth als unecht und aus 947 entstanden ausgeschieden. *Nereius* als Bezeichnung für Achill (V. 938 und 975) begegnet sonst nicht, wohl aber *N. nepos* bei Hor. (Epod. 17, 8) und *Nereia genetrix* für Thetis bei Ovid. — V. 939 ff.: Der homerische Vergleich X 199—201 ist mit Anschluß an Vergil Aen. XII 908 ff. gut wiedergegeben. Zu dem Ausdruck *summa dies* (V. 946) vgl. Ovid Am. III 9, 27 und Vergil Aen. II 324, zu den Worten *suprema luce premebat* Seneca Agam. 943—944. — Es fehlen wieder die Unterredung zwischen Zeus und Athene (X 167—187), die Erwähnung der Schicksalswage (X 209—213³⁾ und der Pallas Anrede an Achill (X 214—225). Der Inhalt von X 226—247 wird mit Weglassung aller Gespräche in den V. 947

¹⁾ Vgl. van Kooten z. V.

²⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 110, Anm. 1.

³⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 110, Anm. 3.

bis 950 erzählt, ebenso fehlen die Worte Achills und Hektors (X 248—288), welche dem Entscheidungskampfe vorangehen. — Zu V. 950 vgl. Vergil Aen. III 326—327. — Der Zweikampf der beiden großen Gegner wird mit höchst unklarem Aufwand vieler Worte weit ausgedehnter dargestellt als bei Homer. Bei unserem Dichter werden alle Einzelkämpfe (Menelaos-Paris, Aias-Hektor, Hektor-Patroklos, Achill-Hektor) über einen Leisten geschlagen; Übertreibung und Unanschaulichkeit sind die hervorstechendsten Merkmale aller. Hier wechselt beständig die Verwendung von Lanze und Schwert, die Entscheidung bringt nicht wie bei Homer der Lanzenstoß in Hektors Hals, sondern ein Speerwurf. — Zu V. 952 vgl. Vergil Aen. XII 700¹⁾. Ähnliches wie V. 952 war schon 606 erzählt. Zu V. 955 vgl. Vergil Aen. V 200 und IX 812, zu 966—967 Aen. II 491¹⁾. — Die V. 969—970 sind ohne Homerkenntnis kaum verständlich. Zu V. 975 vgl. Ovid Met. II 621 ff. — V. 978 begegnete mit leichter Änderung schon 838 und kehrt 1002 noch einmal wieder, an einer Stelle, wo sich auch bei Homer (X 369—373) etwas Ähnliches findet; vielleicht ist er an unserer Stelle interpoliert. — Die Bitten Hektors umfassen bei Homer (X 338—343) sechs Verse, hier acht (980—987). Gegenüber der würdigen Sprache des Helden in der Ilias wechselt hier niedriges Betteln mit geschmacklosem Prahlen. Wenn er in den V. 983—984 sich als *dux ille ducum, quem Graecia solum pertimuit*, bezeichnet, so entspricht das freilich den Wendungen: *spes una Phrygum* (V. 486), *unum quippe decus Phrygiae* (V. 661), *unus tota salus, in quo Troiana manebat* (V. 932), *ruit omnis in uno Hectore causa Phrygum* (V. 1019 f.), aber es macht sich weder gut im Munde des Helden selbst noch ist es danach angetan, den Gegner versöhnlich zu stimmen. Wenn Hektor (V. 984—987) Achill bei Peleus und Pyrrhos beschwört, so stammt das aus Ω 486—487, wo freilich viel passender Priamos sich mit Peleus vergleicht. Die Erwähnung des Pyrrhos scheint Vergil veranlaßt zu haben, da der Sohn Achills bei Homer in der Ilias nur einmal (T 327) ganz nebenbei, in der Odyssee nur dreimal (γ 189, δ 5, λ 508) genannt wird. Den Priamos läßt unser Autor übrigens fast genau so reden wie seinen Sohn (vgl. V. 984 mit 1034) und daß Hektor selbst vom Vater seines Gegners spricht; geht sichtlich auf Vergils Beispiel zurück, der (Aen. XII 930 ff.) Turnus von Anchises reden läßt, und auf das Senecas, bei dem Andromache (Troad. 698 ff.) den Odysseus an Penelope, Laërtes und Telemach mahnt. — Die Antwort Achills

¹⁾ Vgl. van Kooten z. V.

(V. 989—995) entspricht ungefähr X 345—354. Zu V. 991 vgl. Vergil Aen. III 257, zu 993 Ovid Ib. 196¹⁾ und Seneca Troad. 802—803. Die zweite Rede Hektors mit der Weissagung fehlt und ebenso Achills Anrede an die Achäer (X 378—394²⁾). Daß der Sieger die Leiche Hektors dreimal um Trojas Mauern schleift, stammt erst aus Vergil Aen. I 487 und ist sichtlich eine Kontamination der beiden Tatsachen, daß in der Ilias Hektor dreimal um die Mauern Trojas flieht (X 165) und dreimal um die Leiche des Patroklos geschleift wird (Ψ 13; vgl. in unserem Gedichte V. 1006). Auch der Gedanke *altior ipsos fert domini successus equos* (V. 999—1000) ist aus Ψ 500 entlehnt. Die V. 1002—1003 geben kurz die Klagen der Eltern und der Gattin Hektors wieder (X 405—515), die in den V. 1015—1021 nochmals begegnen. In V. 1002 hat Bährens gegen den Erfurtanus, den Guelferbytanus und den Monacensis prior, die *funera* haben (die anderen Handschriften bieten das sicher falsche *corpora*, das aus dem vorausgehenden und dem folgenden Verse eingedrungen ist), *vulnera* lesen wollen, van Kooten las *pectora*; offenbar schien beiden *funera* aus V. 1003 zu stammen. Aber Seneca hat (Troad. 767) *funera* ganz in der gleichen Sinnesnuancierung und diese Stelle scheint hier nachgeahmt zu sein.

XXIII.

Die V. 1004—1006 schildern knapp das Leichenbegängnis des Patroklos (Ψ 1—256), ohne daß von der Geistererscheinung des toten Freundes (Ψ 65—101) die Rede ist. Die Leichenspiele werden 1007—1013 beschrieben, aber ohne einige Konfusion geht es dabei nicht ab. Die homerische Reihenfolge ist vernachlässigt; wenn es 1009—1010 heißt: *Luctando vincitur Ajax, cuius decipit vires Laërtius astu*, so stimmt das nicht genau mit der homerischen Darstellung, nach der (Ψ 736) der Kampf ohne Entscheidung abgebrochen wird. Die Namen der an den Spielen beteiligten Helden sind von den Schreibern der *Ilias Latina* arg verwechselt worden; daß Odysseus im Laufe siegt, scheint gar nicht erwähnt, außer wenn wir mit Bährens in den V. 1008—1009 lesen: *Pedibusque feroces Aeolides superat*, wo alle Handschriften *Meriones* haben, der entweder aus V. 1013, wo er gerade an erster Stelle genannt wird, hier eingedrungen ist oder dessen Erwähnung an dieser Stelle auf einer der nicht ganz seltenen Verwechslungen des Autors selbst

¹⁾ Vgl. van Kooten z. V.

²⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 110, Anm. 6.

beruht. *Aeolides* heißt Odysseus freilich nirgends bei Homer, aber oft genug bei den römischen Dichtern. *Feroces* für *ferocem*, wie alle Handschriften haben, ist eine geringfügige Änderung von Bährens; wer möchte leugnen, daß im folgenden viel kühnere Eingriffe nötig sind, um aus den ganz verderbten Versen einen Sinn herauszubekommen? Ich will nicht behaupten, daß Bährens den ursprünglichen Text des Dichters hergestellt hat, aber jedenfalls hat er Vernunft in ein fast heillooses Chaos gebracht. In V. 1008 möchte ich freilich nicht mit ihm *cunctos curru* lesen, sondern lieber mit Wernsdorf *circi curru*, da das näher an zwei Handschriften heranrückt, den Vossianus, der *cirsim*, und den Bruxellensis, der *scirsim* bietet. *Adversos cunctos* in V. 1011 erweckt auch Bedenken, weil Epeios nach der *Ilias* nur einen Gegner hat; vielleicht ist zu lesen: *Adversos vultus*, was durch eine Parallele bei Valerius Flaccus (I 388 ff.) gestützt wird; dort heißt es nämlich: *Quem parva Methone et. . . . Aulon caestibus adversos viderunt frangere vultus*. Zum Speerwurf, zu dem sich dann die Helden in der *Ilias* erheben, kommt es bekanntlich bei Homer gar nicht; bei unserem Autor wird er überhaupt nicht erwähnt ebensowenig, wie der Kampf mit den Lanzen, den Homer ohne Entscheidung abbrechen läßt. Die Worte: *Tandem certamine misso* (vgl. Vergil Aen. V 545) *in sua castra redit turbis comitatus Achilles* (V. 1013 f.) gehören schon zum 24. Gesange und entsprechen Ω 1 ff.¹⁾. Van Kooten hält 1008—1014 für verdächtig; auf diese Weise werden freilich die mannigfachen Schwierigkeiten in diesen Versen am leichtesten behoben; aber man kann doch meine ich, notwendige Verse nicht bloß deshalb, weil sie in der Überlieferung verderbt sind, gleich als unecht ausscheiden.

XXIV.

Am Anfang dieses Buches (V. 1015—1024) hat der Verf. den Schluß von X mit dem Anfang von Ω kontaminiert. Denn die Klagen um Hektor, die besonders in den V. 1017—1018 ins Grelle gesteigert werden, und die Absicht des Priamos, Achill aufzusuchen, entsprechen X 405—515. Die Ausführung dieses Planes hat der Dichter nicht weiter geschildert, in V. 1025 ist Priamos schon im griechischen Lager. Dabei bleiben die zweite Schleifung des toten Hektor, der Götterrat und die Sendung der Iris an Priamos (Ω 1—188) weg, die Abmahnung der Hekabe (Ω 200—216) wird in den V. 1021—1023 nur angedeutet, Hermes als Begleiter des Priamos

¹⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 110, Anm. 8.

(Ω 331—471¹⁾) nicht erwähnt. Zu V. 1017 vgl. aus unserem Gedichte V. 28, zu 1019 f. Vergil Aen. II 290 und Seneca Troad. 124—129. Kläglich ist die Wortarmut des Epitomators: In V. 986 hieß es: *Afflicti miserere parentis*, in V. 1021 finden wir: *Afflicti miseranda patris*, in V. 1032: *Patris afflicti miserere* und in V. 1038 noch einmal: *Miserere parentis*! Zu V. 1028 vgl. Vergil Aen. I 200²⁾. In V. 1031 haben Bährens und Plessis das von allen Handschriften überlieferte *mitissimus* ändern zu müssen geglaubt. Aber Ehwald (a. O., S. 54) hat gezeigt, daß die Stelle *nunc sis mitissimus* wörtlich aus Ovid Met. XIV 587 herübergenommen ist, und sie dadurch gegen jede Änderung geschützt. Zu diesem und den folgenden Versen vergleiche übrigens auch Seneca Troad. 694—696, wo die ganze Stelle auffallend mit der Darstellung der *Ilias Latina* übereinstimmt. Zu V. 1036 vgl. Vergil Aen. XII 880 f., zu 1037 Aen. XI 180, zu 1039 Ovid Met. II 92, zu 1041—1042 Seneca Troad. 256 f. und Ovid Trist. III 11, 67. — Die ganze Rede des Priamos wird vom Epitomator recht ungenau wiedergegeben. Da er Peleus Achill gegenüber schon von Hektor hatte erwähnen lassen, führt er ihn hier nicht mehr ein. Bei Homer verlangt auch Priamos nicht wie hier in V. 1035 den Tod, falls Achill ihm nicht willfahre; das ist eher im Stile Senecas gedacht. Der Dialog zwischen dem Greis und dem Peliden ist überhaupt bei unserem Dichter bald zu Ende; ohne viele Schwierigkeiten liefert Achill den Leichnam Hektors aus, Priamos übernachtet nicht bei ihm, da gar nicht davon die Rede gewesen ist, daß der Trojanerkönig in der Nacht ins feindliche Lager gekommen ist. Der von Achill bewilligte Waffenstillstand und die neuerliche Beihilfe des Hermes bei der Heimkehr des Priamos bleiben auch unerwähnt. Zu den V. 1044—1045 vgl. Vergil Aen. II 542 f.³⁾. — Die V. 1048—1062 entsprechen wieder nicht vollkommen der Darstellung Homers. Daß zwölf gefangene Griechen und ebensoviele Rosse auf dem Scheiterhaufen mit Hektors Leiche verbrannt werden, stammt, scheint es, von der Leichenfeier des Patroklos (Ψ 171 ff.); Ähnliches findet sich auch bei Vergil (Aen. X 517 ff. und XI 80). Die Waffen werden nach Aen. XI 193 ff. beschrieben; die Tuba ist dabei mit demselben Anachronismus genannt wie in Aen. XI 192 oder die ehernen Kochkessel in Aen. I 213. Zu den V. 1052—1053 vgl. Vergil Aen. III 65³⁾, Seneca Troad. 64 und 117—121. Die Klagen der Hekabe, Andromache und Helena werden hier nicht wiedergegeben, da Ähnliches sich schon 1016—1019 fand;

¹⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 110, Anm. 10.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

Helena wird weder hier noch dort von unserem Dichter erwähnt, der ihr sichtlich ebensowenig hold ist wie Vergil. Daß Andromache sich und dem kleinen Astyanax den Tod geben will (V. 1058—1066) ist ganz unhomerisch, aber echter Seneca¹⁾. Zu 1059 f. vgl. übrigens Ovid Her. V 121²⁾. Weder der Kalliope (V. 1064) noch der Pieriden (V. 1067) Name findet sich bei Homer; dagegen ruft Lukrez am Ende seines Werkes (VI 90 ff.) Kalliope an; die Vollendung seines Werkes vergleicht Ovid (Fast. II 63) wie unser Dichter (V. 1064—1067) mit einer Seefahrt; *Pieridum comitatu cohors* (V. 1067) stammt aus Seneca Oed. 432.

Es gilt nun noch, die verstreuten Bemerkungen über den Autor, sein Wollen und sein Können, seine Technik und seine poetische Anlage, seine Vorbilder und seine Zeit zusammenzufassen. Da muß denn vor allem gesagt werden, daß die *Ilias Latina* nicht eigentlich das ist, was wir eine Epitome nennen. Denn ihr Autor hat die bei jeder Inhaltsangabe notwendige Kürzung nicht nach bestimmten Gesetzen vorgenommen, sondern hat sich lediglich von seinem bald größeren, bald geringeren Interesse an den bei Homer erzählten Vorgängen leiten lassen. Er hat weder jedem Gesange eine ungefähr gleiche Zahl von Versen zugeteilt noch etwa die für die Komposition des Ganzen wichtigeren Gesänge ausführlicher behandelt. Denn die meisten Verse (149) umfaßt E, ein gewiß episodischer Gesang; dann folgt dem Umfang nach B, von dessen 141 Versen aber 90 auf den mit peinlicher Genauigkeit wiedergegebenen Katalog der Griechen und Trojaner fallen, der für den Zusammenhang gewiß gleichgiltig ist. Dagegen hat der Autor für T, die Versöhnung zwischen Achill und Agamemnon, einen der wichtigsten Punkte der Ilias, kaum einen Vers übrig. Am wichtigsten sind ihm Schlacht und Blutvergießen, Angriff und Flucht, wie schon Wernsdorf, L. Müller und Plessis beobachtet haben³⁾. Ich füge hinzu, daß ihm Namen und Zahlen sehr wichtig sind, so daß er, abgesehen von der Anführung recht nebensächlicher Personen in den Kämpfen, im Katalog des zweiten Gesanges mit Ausnahme des Pylaimenes, der vielleicht durch die Schuld der Abschreiber ausgefallen ist, nicht einen Namen samt der zugehörigen Zahl von Schiffen ausgelassen hat. Unter diesen Umständen ist wohl die Meinung Tolkiehn's (S. 113

¹⁾ Vgl. Ribbeck, S. 208—209.

²⁾ Vgl. van Kooten z. V.

³⁾ Vgl. L. Müller, Philologus XV 482 und Plessis, S. XXXV.

und 118), unser Autor habe bei der Abfassung seines Werkes weder Homer selbst noch irgendeinen Auszug aus ihm¹⁾ zurate gezogen, wenig wahrscheinlich; er müßte denn die ganze Ilias wortwörtlich auswendig gewußt haben. Freilich ist nicht zu leugnen, daß er vielfach von der Darstellung Homers abweicht. Aber da ist zwischen absichtlichen Änderungen und unwissentlichen Entgleisungen zu unterscheiden.

Vor allem liegt klar zutage, daß der Dichter als Römer und Nachahmer Vergils auf der Seite der Trojaner steht, und an nicht wenigen Stellen hat seine Parteinahme auf die Wiedergabe der homerischen Erzählung Einfluß gehabt²⁾. Hektor und Äneas werden übermäßig erhoben, Paris und Helena einerseits, Odysseus andererseits, die am Untergange Trojas Schuld tragen, sichtlich ungünstig behandelt. Im schroffsten Gegensatz zu der naiven Frömmigkeit Homers, die überall den Finger der Gottheit sieht, geht unser Autor am Olym und seinen Bewohnern als echter Römer der Kaiserzeit gleichgiltig vorüber³⁾. Vielfach wird das Eingreifen der Götter kurz abgetan, häufig fehlt ihre Erwähnung an Stellen, wo sie bei Homer auftreten, bei dem Epitomator ganz, zumeist in solchen Fällen, wo sie ganz unter sich sind, wie denn die *Διὸς ἀνάτη* und die *θεομαχία* ganz unberücksichtigt bleiben. Weiters hat unser Dichter keinen Sinn für Idyllisches und Gefühlvolles⁴⁾. Jene schönen Stellen der Ilias, wo Helena von den trojanischen Greisen gepriesen wird, wo Achills Roß seinem Herrn den frühen Tod weisagt, fehlen ganz, andere wie die Szenen zwischen Hektor und Andromache, Diomedes und Glaukos, Achill und Priamos sind dürftig und mit sichtlicher Interesselosigkeit wiedergegeben, während der Verfasser in Blut und Wunden förmlich schwelgt und unter dem Einfluß der römischen Tragödie alles Gräßliche sowie jede physische Kraftleistung übertreibt.

Wer ein Epos exzerpiert, wird vor allem die Vergleiche und die Reden als die Handlung aufhaltend kürzen und wirklich sind viele solche Stellen bei unserem Autor ausgefallen. Aber sein rhetorischer Schwulst hat doch bewirkt, daß noch immer 10 Vergleiche und 22 Reden in der Epitome stehen, von denen einige länger sind als ihre homerischen Vorbilder, ja, es finden sich sogar

¹⁾ Vgl. L. Müller a. O., S. 502 f.

²⁾ Vgl. Roßbach a. O., S. 516, Anm. 2; Ribbeck, S. 210; Döring a. O., S. 28.

³⁾ Vgl. Plessis, S. XXXVI und Ribbeck, S. 208.

⁴⁾ Vgl. Plessis, S. XXXV.

drei Reden (284 ff., 818 ff., 850 ff.) an Stellen, wo man sie bei Homer vergeblich sucht¹⁾.

Anderer Art sind die Abweichungen von Homer, die auf Irrtümern beruhen. Wer so sklavisch wie unser Autor Ovid, Vergil und Seneca in erster, Horaz und Lukrez in zweiter Linie nachahmt, daß man einen Zitatenschatz zu lesen meint, dem kann es nur zu leicht widerfahren, daß er unversehens mit der Form auch den Inhalt entlehnt. Daher stammt beispielsweise die dreimalige Schleifung Hektors um die Mauern von Troja, die Schmiede des Hephaistos im Ätna und anderes mehr. Natürlich hat er mit Vorliebe bei jenen Werken Anleihen gemacht, wo die stoffliche Verwandtschaft dazu einlud, wie bei der Aeneis des Vergil, dem 13. Buch der Metamorphosen Ovids²⁾, wo der Streit um die Waffen Achills berichtet wird, und bei Senecas Troades.

Andere Irrtümer fließen aus dem Bestreben, den Inhalt der Ilias recht knapp wiederzugeben; daher die zahlreichen Stellen, wo man den Autor ohne Zuziehung Homers entweder gar nicht oder falsch versteht. Gelegentlich ist er wohl auch wie am Beginn des XVIII. Gesanges um der kürzeren Darstellung willen absichtlich von seiner Vorlage abgegangen. Sicherlich aber war das Werkchen nicht für homerunkundige Leser bestimmt, im Gegenteil, es setzt genaue Kenntnis aller homerischen Details voraus. Ich will mich dabei nicht darauf berufen, daß höchst wahrscheinlich Homer im griechischen Urtext in den römischen Schulen der Kaiserzeit gelesen wurde³⁾, ich folgere das aus dem Werkchen selbst. Wer *Euhaimone natus* oder *a Strophio genitus* ohne weitere Angabe des Namens der handelnden Person schreibt, der setzt einen nicht alltäglichen Grad der Vertrautheit des Lesers mit Homer voraus. Andererseits aber hat der Verf. mehrfach ohne erkennbare Absicht und ohne verlockendes Vorbild in der römischen Literatur Personen verwechselt, wie wenn er Nestor statt des Odysseus jenes Wahrzeichen vom Drachen und den Sperlingen erzählen läßt (144 ff.), wenn Podaleirios statt des Machaon den Menelaos heilt (351), wenn statt Antenors Hektor Helena zurückzugeben rät (636 ff.) usw. Aus solchen nicht wegzuleugnenden Flüchtigkeiten erhebt sich das Bedenken, wie sie mit der peinlichen Akribie im Schiffskatalog in Einklang zu bringen sind, und das führt auf die so viel behandelte,

¹⁾ Vgl. Roßbach, S. 516, Anm. 2 und Döring a. O., S. 13.

²⁾ Vgl. Döring, *De Sili Italici epitomes re metrica et genere dicendi*, S. 12, Anm. 1.

³⁾ Vgl. Plessis, S. XXXVII.

ungleich wichtigere Frage: Wer war eigentlich der Verfasser der *Ilias Latina*, wann lebte er und welche Lebensstellung hat er eingenommen?

Viele (Plessis S. XXXVIII, auch Wernsdorf und Bährens in den Vorreden zu ihren Ausgaben u. a.) haben ihn für einen Grammatiker und Schulmeister erklärt, der sein Werkchen für die Schule verfaßt habe, damit es den Inhalt der Ilias den Köpfen seiner Schüler fester einpräge. So sagt auch Pietro Rasi (*Sugli acrostici dell' Ilias Latina* in der *Riv. di fil.* XXVI 399 ff.), er habe seine Verse zum Schulgebrauch abgefaßt *rigorosamente e quasi direi pedantesamente sotto l'aspetto metrico irreprensibili. certo di non grande levatura d'ingegno*. Dagegen hat aber schon Döring (*De Silii Italici epitomes re metrica et genere dicendi*, S. 57) richtig erkannt: *Quod Plessis suspicatur Epitomen a grammatico quodam ad usum scholarem conditam esse, ideo parum probabile est, quia (ut alia omitam) ludi magistrum firmioribus Iliadis Homericae contrahendae legibus usurum fuisse paene certum sit*. Ich füge hinzu, daß ein pedantischer Schulmeister, wie Rasi den Autor nennt, sich gewiß eng an Homer gehalten hätte und weder absichtlich noch versehentlich von ihm abgewichen wäre. Wer so vorgeht wie unser Epitomator, der dichtet gewiß nicht für Schulzwecke, sondern in Mußestunden zum eigenen Vergnügen. Mag sein, daß das Werkchen später zum Schulbuch geworden ist, ursprünglich war es gewiß nicht dazu bestimmt. Mir scheint die vollständige Kompositionslosigkeit des Ganzen ebenso wie die zahllosen Fehler in Einzelheiten, die so leicht zu vermeiden waren, überhaupt auf keinen zünftigen Poeten zu deuten, sondern auf irgendeinen vornehmen Dilettanten, dem die Poesie eine Spielerei müßiger Laune war, die nach Ordnung und Gesetzmäßigkeit nicht viel zu fragen brauchte. So wissen wir ja z. B. von Cicero, daß er einige Homerverse flüchtig aus dem Gedächtnisse ins Lateinische übertrug (vgl. Gellius Noct. Att. XV 6, 1¹).

Forschen wir, was uns die Überlieferung über den Autor dieses Werkes verrät, so ergibt sich, daß alle mittelalterlichen Schriftsteller, die ihn zitieren, und ebenso die Handschriften bis zum XI. Jahrhundert ihn einfach Homer nennen; im *Ordo auctorum* des Grammatikers Aimericus (um 1086) heißt er *Homerulus*. *Pin-darus seu Homerus* heißt er zuerst, soweit wir wissen, bei Benzo,

¹) Vgl. L. Müller, Über den Auszug aus der Ilias des sogenannten *Pindarus Thebanus*, S. 11, Anm. 3 und die allgemeinen Auseinandersetzungen Tolkiehn's (S. 78–82) über die lateinischen Homerübersetzungen.

Bischof von Alba, im Prolog von dessen Werk *Ad Heinricum IV.*, das um 1087 verfaßt ist¹⁾. Dann sagt Hugo von Trimberg im *Registrum multorum auctorum*, das um das Jahr 1280 geschrieben ist, in den Versen 154—167²⁾:

*Sequitur in ordine Statium Homerus,
Qui nunc visitatus est, sed non ille verus.
Nam ille Grecus exstitit Greceque scribebat
Sequentemque Virgilium Eneados habebat,
Qui principalis exstitit poëta Latinorum.
Sed et Homerus claruit in studiis Grecorum,
Hic itaque Virgilium praecedere deberet.
Si Latine hunc quisquam editum haberet.
Sed apud Grecos remanens nondum est translatus,
Hinc minori locus est hic Homero datus.
Quem Pindarus philosophus fatur transtulisse
Latinisque doctoribus in metrum convertisse:
Iram pande mihi Pelide, diva, superbi,
Tristia que miseris iniecit funera Grais.*

Der Ausdruck *minor Homerus* (V. 163) bezeichnet deutlich keine wörtliche Übersetzung, die, wie Hugo von Trimberg sagt, von Homer nicht existierte, sondern einen Auszug und den soll ein Philosoph namens Pindarus verfaßt haben. Wir sind um so mehr berechtigt, diese Worte auf unser Werk zu beziehen, als seit dem XII. Jahrhundert sich der Name *Pindarus* auch in den Handschriften findet, so in einem Handschriftenkatalog des XII. Jahrhunderts aus Marseille, in einem *codex Annabergensis*, wo er ein berühmter Redner genannt wird, und in der Ausgabe, die *Angelus Ugoletus* 1492 in Parma veranstaltete. Vielleicht stammt aus dieser Quelle die Notiz am Ende einer Catanenser Handschrift: „*Homeri hystoria clarissimi traductio hexametris versibus pyndari haud indocti ad institutionem filii sui*“³⁾. Im *Vaticanus Palatinus* 1611 aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts begegnet am Schlusse des Werkes der Name *Pandarus* als der des Autors⁴⁾. In älteren Ausgaben, aber, wie es scheint, in keiner Handschrift wird zu *Pindarus* das Wort *Thebanus* hinzugefügt. Und an diesem Namen hat nun eine

¹⁾ Vgl. *Monum. Germ. hist., Script.* XI 599; Martin Schanz, *Geschichte der röm. Literatur* VIII 2, 2^e, S. 99 f.; Plessis, S. XLIX.

²⁾ Vgl. Johann Huemer, *Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der k. k. Akad. d. Wiss. in Wien* CXVI 146 f. und 164.

³⁾ Vgl. L. Müller a. O., S. 10 und *Philol.* XV 478 f.

⁴⁾ Vgl. Plessis, S. XLVIII.

große Anzahl von Gelehrten ihren Scharfsinn getübt. Wernsdorf und Ruhnken schrieben das Werk einem Grammatiker *Pentadius* zu, aus dessen Namen durch Korruptel *Pindarus* entstanden sei. Später hielt Wernsdorf den *Festus Rufus Avienus* für den Autor, *usus rationibus, quae nobis quidem et parum firmæ et vero etiam longius petita videntur*¹⁾. Die Entstehung des Namens *Pindarus* suchte er auf zwei Wegen zu erklären: Gestützt auf den Codex, in dem *Pandarus* steht, meinte er, *Pindarus* sei wahrscheinlich eine Korruptel aus *Pandarus* und dieser Name dem Gedicht ebenso gegeben worden, wie des *Albertus Stadensis* Werk über den trojanischen Krieg den Namen *Troilus* führt. Aber Plessis (S. XLIX f.) hat richtig auseinandergesetzt, die Rolle des *Pandarus* in der *Ilias* sei für einen Titelhelden viel zu klein. Nun könnte man sich auf das Beispiel der bekannten Erzählungen vom trojanischen Kriege berufen, die einen angeblichen Augenzeugen als Autor nennen, um ihre Glaubwürdigkeit bei einem naiven Publikum zu erhöhen, auf *Dares Phrygius* und *Dictys Cretensis* und den Bogenschützen *Pandarus* für einen in ähnlicher Weise fingierten zeitgenössischen Verfasser erklären, wenn es nur nicht gar zu unmöglich wäre, denselben Mann, dessen Tod im Gedichte selbst (449—451) berichtet wird, als Autor hinzustellen.

Ein anderer Versuch Wernsdorfs, den Namen *Pindarus* zu erklären, erinnert an einen alexandrinischen Grammatiker *Ptolemäus* mit dem Beinamen *Pindarion*, der verschiedenes auf Homer Bezügliche geschrieben haben soll; aber für den wirklichen Autor hält er den Mann natürlich selbst nicht und wie sonst der Name dieses obskuren Grammatikers in die Handschriften gekommen sein soll, vermag er auch nicht anzugeben. Weytingh, der den Namen *Pindarus* für schlechtweg erfunden hält, setzt (in der Vorrede zu van Kootens Ausgabe, S. 11) die Entstehungszeit des Werkes ins XI. oder XII. Jahrhundert, vermag aber dabei selbst nicht einige Zweifel zu unterdrücken. Wernsdorf hält es für frühestens dem VI. Jahrhundert angehörig, Fr. Vollmer (Berl. phil. Wochenschr. XIX 73) schreibt es der Zeit des Nemesianus zu. Ich übergehe den komischen Versuch, *Thebanus* für eine Korruptel aus *Devonus* zu erklären, wonach der Autor ein englischer Mönch aus Devonshire wäre, und komme zu dem Deutungsversuch L. Müllers (Rhein. Mus. XXV 492 f.): Er gibt zu, daß sich aus der Bezeichnung *Pindarus Thebanus* gar nichts über den Autor des *Ilias Latina* entnehmen läßt, und meint, es liege diesem Namen der Irr-

¹⁾ Weytingh in der Vorrede zur Ausgabe van Kootens, S. 11.

tum eines klügelnden Abschreibers zugrunde, der aus Stellen wie Horaz Carm. IV 9, 5 ff. und Petron Sat. 2, 4 den auch ihm unbekannten Autor der Epitome erraten zu können glaubte. An der einen Stelle heißt es nämlich:

*Non si priores Maeonius tenet
Sedes Homerus, Pindaricae latent
Caeaeque et Alcaei minaces
Stesichorique graves Camenae;*

an der anderen: *Nondum umbraticus doctor ingenia deleverat, cum Pindarus novemque lyrici Homericis versibus canere timuerunt.* Ich füge eine dritte ähnliche Stelle hinzu. Bei Horaz (Epist. I 3, 10—13) steht:

*Pindarici fontis, qui non expalluit haustus,
Fastidire lacus et rivos ausus apertos.
— — — — — Fidibusne Latinis
Thebanos aptare modos studet auspice Musa, . . .*

Die beiden erstgenannten Stellen bringen den Namen Pindars mit dem Homers in Zusammenhang, die letzte mit der lateinischen Poesie; aus solchen Wendungen konnte sich der angedeutete Irrtum wohl entwickeln.

Die Idee Remigio Sabbadinis (Riv. di fil. XXVI 125), aus den Eingangsworten des Gedichts *Iram pande* sei durch Umstellung *Pande iram* geworden, das sei als Bezeichnung für das ganz Gedicht gebraucht worden und aus dem *Liber Pandae iram* sei allgemach ein *Liber Pandari* geworden, haben schon Pietro Rasi (a. O. S. 399 ff.) und Tolkiehn (S. 98, Anm. 8) widerlegt. Jener meint, man habe einfach zum Namen des größten hellenischen Epikers den des größten Lyrikers hinzugefügt, dieser erinnert an die Sage, nach der Homer in dem ägyptischen Theben geboren sein soll, und schließt weiter: Vielleicht war das Werk überschrieben: *Homerus Thebanus* und irgendein Besserwisser machte daraus: *Pindarus Thebanus* (S. 97 f.). Tolkiehn selbst sieht ein, daß man diesem Erklärungsversuch die Tatsache entgegenhalten kann, daß sich das Wort *Thebanus* in keiner Handschrift findet; außerdem erscheint die Lösung nicht weniger gezwungen als die Sabbadinis und Wernsdorfs. Man wird sich wohl bei L. Müllers Deutung des Wortes *Pindarus* um so eher beruhigen können, als die ganze Frage, die sich an dieses Wort knüpft, uns dem wirklichen Autor offenbar um keinen Schritt näher bringt.

Den Gedanken Theodors Bergks, *Accius* sei der Autor unserer Epitome¹⁾, haben schon L. Müller²⁾ und Moritz Haupt³⁾ widerlegt; sicherlich kann diese trockene Arbeit nicht *ebrium veratro* (Persius I 51) genannt werden und der Glossator des Persius führt zu I 4 einen Vers aus des *Accius* Ilias an⁴⁾, der sich in unserem Gedichte nicht findet. Will man also nicht zu dem bedenklichen Ausweg Zuflucht nehmen, gerade dieser Vers sei vielleicht in der Epitome durch Schuld der Überlieferung ausgefallen, so erledigt sich damit Bergks Vorschlag von selbst.

Einen anderen Weg zur Lösung der Autorfrage schlugen die Gelehrten ein, seitdem Seyffert⁵⁾ und Franz Bücheler⁶⁾ auf die Akrosticha am Anfang und am Ende unseres Gedichtes hingewiesen hatten. Das Proömium bietet nämlich das Akrostichon *Italices*, der Epilog *squipsit*. Aber schon früher hatte der Marburger Professor Julius Cäsar das erste Akrostichon erkannt⁷⁾, und da am Anfang des *codex Vindobonensis* 3509 aus dem XV. oder XVI. Jahrhundert geschrieben steht: *Bebii italici poëtae clarissimi epitome in quattuor viginti libros homeri iliados*, muß schon dessen Schreiber wenigstens das erste Akrostichon bekannt gewesen sein⁸⁾, vielleicht beide. *Bebius* ist entweder, wie Heinrich Schenkl meint, ein nach echter Humanistensitte einfach ins Gelag hinein erfundener Name oder nach Ludwig Jeep (Bursians Jahresber. LXXXIV 134) aus *Silius* verderbt. Hat Jeep Recht, so hätte schon dieser Schreiber aus der Renaissance *Silius Italicus*, den Dichter der *Punica*, für den Verfasser der *Ilias Latina* gehalten; zu beweisen ist das freilich kaum.

Für ein Jugendwerk des *Silius Italicus* hat zuerst Bücheler (Rhein. Museum XXXV 391 ff.) die *Ilias Latina* erklärt; gefolgt sind ihm Döring mit den beiden Schriften 'Über den *Homerus Latinus*' (1884) und *De Siliü Italici epitomes re metrica et genere dicendi* (1886) und Bährens in seiner Ausgabe; auch Ludwig Schwabe (W. S. Teuffel und Ludwig Schwabe, Gesch. der röm.

¹⁾ Kleine philol. Schriften II 733.

²⁾ Fleckeisens Jahrbücher LXXXIII 652.

³⁾ Opuscula II 163.

⁴⁾ Vgl. Tolkiehn, S. 94.

⁵⁾ Munk und Seyffert, Geschichte der röm. Literatur II³ 212.

⁶⁾ Rhein. Museum XXXV 391 ff.

⁷⁾ Vgl. Eduard Altenburg, *Observationes in Italici Iliadis Latinae et Siliü Italici Punicatorum dictionem*, 1890, S. 1 und Eskuche, Rhein. Museum XLV 254 ff.

⁸⁾ Vgl. Heinrich Schenkl, Wiener Studien XII 317.

Literatur⁵ II 779) neigt dieser Ansicht zu. Ihr stehen aber doch mannigfache Schwierigkeiten entgegen. Vor allem ist ja nicht *Italicus scripsit*, sondern *Italices squipsit* überliefert. Infolgedessen schreibt Bährens in V. 7: *Ut primum tulerant*, Döring: *Versarant ex quo*¹⁾, Havet und Plessis (S. VI): *Volverunt ex quo*. Aber der griechische Vers: 'ΕΞ οὐ δὴ τὰ πρῶτα διατήτην ἐπικάντε... schützt das *ex quo* am Anfang so, daß es durch keine Konjekture von der Stelle gerückt werden darf, macht aber natürlich damit auch die Herstellung von *Italicus* unmöglich²⁾. Nicht besser steht es mit dem Epilog; was immer Schwabe, Bährens, Plessis und Havet in V. 1065 konjizierten, um den Anfangsbuchstaben *R* herauszubekommen, immer wurde, wie Rasi und Hilberg zeigen, der Vers weniger elegant. Und da unser Autor sich sonst als in metrischer Hinsicht sehr sorgfältig erweist, wird man wohl Rasi zustimmen müssen, der erklärt: *Certo se l'ignoto autore avesse voluto mettere qui una parola cominciante per r, non si sarebbe trovato in imbarazzo di formare un buon verso, che rispondesse ad un tempo e ai requisiti dell' acrostichide e a quelli dell' arte!* Freilich hat es den Anschein, als ob die V. 1063—1070, denen bei Homer nichts entspricht, speziell um des Akrostichons willen geschrieben seien, aber solange sich die notwendige Änderung in V. 1065 nur auf Kosten der Metrik herstellen läßt, wird man wohl Hilbergs Meinung, das zweite Akrostichon sei einfach ein Zufall, nicht von der Hand weisen dürfen.

Was sich weiter gegen die Autorschaft des *Silius Italicus* sagen läßt, ist, daß die *Ilias Latina* und die *Punica* in Metrik, Wortschatz und Syntax weit auseinander gehen, wie Paul Verres³⁾, Eduard Altenburg⁴⁾ und Hilberg⁵⁾ genau dargetan haben; gesteht doch Döring in seiner zweiten Schrift selbst: *Differt quidem Epitomes hexametrorum structura sive osteologia, ut Drobischii verbo utar, a Punicis* (S. 3). *Apparet Epitomen et Punica et consentire inter se in non paucis minutiis et dissentire fere in pluribus. Sane in illa legibus a Vergilio et Ovidio ad hexametri dactyllici structuram perpoliendam excogitatis observatione multo religiosius ob-*

¹⁾ Über den *Homerus Latinus*, S. 5.

²⁾ Vgl. Vollmer a. O., S. 63—73; Rasi, S. 399—411; Tolkiehn, S. 100; Isidor Hilberg, Wiener Studien XXI 264.

³⁾ *De Tib. Sili Italici Punicis et Italici Iliade Latina quaestiones grammaticae et metricae*. 1888.

⁴⁾ *Observationes in Italici Iliadis Latinae et Sili Italici Punicorum dictionem*. 1890.

⁵⁾ Verhandlungen der 39. (Züricher) Philologen-Versammlung, 1887, S. 234 ff.

temperatum est quam in Punicis (S. 9). *Libenter confiteor mihi non pauca ex eis, quae conguessi, exemplis minoris momenti esse. nec minus alia non apud unum Silius, sed apud alios quoque, qui saeculo p. Chr. n. primo vixerunt, poetas epicos pariter pronuntiata leguntur; alia denique ideo concinere videntur in Epitome et in Punicis, quia utrumque epos nimia Vergilii imitatione insigne est* (S. 12). Altenburg zeigt (S. 61; vgl. Döring a. O., S. 38 und Verres, S. 98) eingehend, wie trocken der Stil der *Ilias Latina* ist, und Hilberg sagt an der eben zitierten Stelle, nachdem er die Autorschaft des *Silius* für die Epitome abgelehnt hat: „Der Umstand, daß *Silius Italicus* das Satzasyndeton nach dem daktylischen zweiten Fuße geradezu mit Vorliebe eintreten läßt, während unter den 1070 Versen der *Ilias Latina* sich kein einziges Beispiel dafür findet, ist gewiß nicht geeignet, mich von meinem Unglauben zu bekehren“. Dazu kommt, daß Martial, der allzeit bereite Lobhudler des *Silius*, einerseits unseren Auszug nicht erwähnt, andererseits VII 63, 9—11 ausdrücklich sagt, sein Gönner habe erst nach dem Tode Neros zu dichten begonnen; daß aber die *Ilias Latina* noch vor dem Aussterben des julischen Kaiserhauses verfaßt sein muß, ist, wie später gezeigt werden soll, nicht mehr zu bezweifeln.

Wenn also unser Gedicht nach Metrik, Diktion und Entstehungszeit nicht Eigentum des *Silius Italicus* sein kann, so könnte man vielleicht an einen anderen *Italicus* als Autor denken. Übergehen wir den bei Arrian (III 8, 7) genannten und den, welchem *Annacus Cornutus* sein Werk über Vergil widmete, da beide wohl mit *Silius Italicus* identisch sein dürften¹⁾. Aber Altenburg erinnert an zwei Städte des Namens *Italica*, eine in Bätica, die andere im Palignerlande, und zitiert Spartians Worte in der *Vita Hadriani* (Kap. 12): *Italici sunt Itali genere in provinciis negotiantes vel fixa etiam sede ibi commorantes*. Da aber dann *Italicus* gar kein Eigenname wäre, ist gar nicht abzusehen, wozu dann das Akrostichon verfaßt, was mit ihm gesagt sein soll; ein Dichter wird doch kaum seinen Namen verschweigen, dagegen seine — recht gleichgiltige — Heimat durch ein eigenes Akrostichon bezeichnen! Da also auch dieser Erklärungsversuch nicht weiter hilft, erinnern wir uns, daß ja ein Autor *Italicus* in dem Akrostichon gar nicht genannt wird, daß vielmehr *Italices* dasteht. Und da hat als erster M. Hertz (Zeitschr. für das Gymnasialw. XXXI 572 ff.) nur sieben Verse in Betracht gezogen, *Italice* gelesen und das als Vokativ

¹⁾ Vgl. Döring, Über den *Homerus Latinus*, S. 5 und Bücheler a. O., S. 390 f.

gedeutet, der den Gönner bezeichne, dem die *Ilias Latina* gewidmet sei, nämlich eben jenen *Silius Italicus*, den andere für den Autor selbst erklärten. Und Schwabe¹⁾ hat mit Zustimmung L. Friedländers²⁾ durch Änderung von V. 9 sogar *Italice Sili* herausbekommen; er schrieb nämlich: *Ira quis deus hos tristi contendere iussit?* Wie bedenklich in metrischer Hinsicht dieser Vers ist, haben Rasi und Hilberg (Wien. Stud. XXI 267 f.) dargetan. Natürlich lassen alle, die *Italice* für eine Bezeichnung des Adressaten der Dichtung halten, das zweite Akrostichon im Stich und erklären es für bloßen Zufall. Noch weiter ging Rasi, der auch das erste dem Zufall in die Schuhe schob. Aber Hilberg hat in allen lateinischen Hexametern von Ennius an bis auf Corippus nicht mehr als 25 Akrosticha von sieben, 3 von acht Buchstaben gefunden, die nicht absichtlich geschaffen wären, darunter keines am Anfang eines Gedichtes, so daß ihm ein Zufall bei unserem Beispiel ausgeschlossen scheint. „Gab es etwa,“ sagt er, „zu jener Zeit eine geeignetere Persönlichkeit, welcher ein unbemittelter Literat eine in lateinischen Hexametern abgefaßte Epitome der *Ilias* dedizieren konnte als der reichbegüterte, hochangesehene, vornehme Epiker *Silius Italicus*? Aber woher wissen wir denn, daß der Autor der *Ilias Latina* ein armer Teufel war? Ich habe bereits gesagt, daß und warum ich ihn eher für einen vornehmen Dilettanten halten möchte; zu beweisen ist freilich das eine so wenig wie das andere.

Vor allem aber führt *Italice* auf der Suche nach dem Autor keinen Schritt weiter. Fr. Vollmers durch eine Konjekture erzielt Mesostichon, das mit den beiden Akrostichen zusammen *Ἰταλικῇ Πιερίῃ scripsit* ergeben soll³⁾, ist kaum wahrscheinlich und würde auch nicht viel sagen. Später faßte er dann *Italice* als Adverb im Sinne von *Latine* und erklärte: Die Muse hat es lateinisch geschrieben. Tolkiehn (S. 100) gibt mit Recht *Pieris* preis und deutet *Italice scripsit* als: Er (der Dichter) hat es lateinisch geschrieben. Da aber das zweite Akrostichon nur auf einem in metrischer Hinsicht bedenklichen Wege hergestellt werden kann, bleibt nur *Italice* = ‚lateinisch‘ übrig als mögliche Bezeichnung der Epitome im Gegensatz zum griechischen Original. Aber auch dagegen läßt sich, abgesehen von dem wenig besagenden Inhalt eines solchen Akrostichons, einwenden, daß es nicht alle acht Verse des Proömiums

¹⁾ Teuffel u. Schwabe a. O., S. 779.

²⁾ Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. I, S. XX.

³⁾ Rhein. Museum LIII 165 und Berl. phil. Wochenschrift XIX 69—73.

umfaßt, wie man doch erwarten würde, was immerhin auffällt, da ja das zweite Akrostichon — wenn es eines ist — den ganzen Epilog einnimmt. So verwandelt sich der vermeintlich kostbare Fund der beiden Akrosticha am Anfang und am Ende des Gedichts bei näherem Zusehen in Kohlen; wenn überhaupt etwas derartiges vorhanden ist, so ist doch für die Autorfrage damit nichts anzufangen.

Weidner vermutet in einem gewissen *Polybius*, der unter dem Kaiser Claudius die Ämter *a libellis* und *a studiis* bekleidete und nach Seneca (VIII 2) den Homer ins Lateinische übersetzt haben soll, den Verfasser unseres Gedichts. Zeit und Lebensumstände würden stimmen; das wäre solch ein reicher Literaturfreund, für den ich den Autor der Epitome ansehe. Aber derselbe Seneca sagt (*Consol. ad Polyb.* XI 5), jener Polybius habe die griechischen Gedichte aufgelöst, d. h. in Prosa übertragen¹⁾, und so ist es auch mit dieser Spur wieder nichts. Der Name des Autors der *Ilias Latina* wird uns wohl bis auf weiteres ein Geheimnis bleiben; aber seine Zeit läßt sich aus mannigfachen Anzeichen ziemlich genau bestimmen. Daß er nicht dem Mittelalter angehört, steht unumstößlich fest, da *Lactantius* zu Statius Theb. VI 121 aus ihm V. 1050 zitiert²⁾. Nach genauer Untersuchung der Metrik des Werkchens sagt Ernst Trampe (*De Lucani arte metrica*, 1884, S. 77): *Apparet Homerum Latinum paullulo audaciorem fuisse quam Lucanum; tamen similitudo amborum in arte metrica tanta est, ut sine dubio eidem aetati sint adscribendi, scilicet aetati domus Iuliae*. Und auf S. 78 heißt unser Autor bei Trampe *simillimus Lucano ut proximus antecessor*. Karl Lachmann³⁾ behauptete mit Rücksicht auf V. 899 ff., das Werk sei vor dem Tode des Tiberius geschrieben. Er versteht die Wendung *augustumque genus claris submitteret astris* als Andeutung der Vergötterung des julischen Hauses und meint, das hätte man nach dem Tode des Tiberius, der nicht unter die Götter versetzt wurde, nicht mehr sagen können. Aber mit Recht bemerkt L. Müller (*Philologus* XV 479 ff.) dagegen, die Stelle beziehe sich nicht auf die Vergötterung des julischen Hauses, sondern nur auf dessen Gründung durch Äneas und habe somit bis zum Aussterben dieser Dynastie jederzeit geschrieben werden können; er weist ferner auf die V. 236 und 483 hin, in denen Äneas noch mehr gepriesen wird als bei Vergil, und kommt zu dem Schluß, das Werk sei unbedingt

¹⁾ Vgl. Döring, Über den *Homerus Latinus*, S. 3.

²⁾ Vgl. Döring a. O., S. 1.

³⁾ Kleine Schriften II 161.

vor dem Tode Neros verfaßt. Das halte ich zusammen mit Trampes Urteil über die Metrik der Epitome und mit der Beobachtung, wie stark Senecas Tragödien und namentlich die Troades benützt erscheinen, um auch eine untere Zeitgrenze für das Werk zu gewinnen. Freilich ist die Frage nach der Entstehungszeit dieser Dramen auch noch nicht vollständig gelöst. Wenn aber, wie ziemlich allgemein angenommen wird, der Tragiker Seneca mit dem Philosophen gleichen Namens identisch ist, dann sind die Tragödien gewiß nicht vor dessen Rückkehr aus dem Exil, also nicht vor 49 n. Chr. bekannt geworden. Das ergibt aber für die Entstehungszeit der *Ilias Latina* den verhältnismäßig geringen Spielraum von 19 Jahren: Zwischen 49 und 68, dem Todesjahr Neros, ist sie entstanden.

Triest.

ALFRED NATHANSKY.

Über die Charakterzeichnung in den Komödien des Terenz.

III.

5. Phormio.

Das einzige der terenzischen Stücke, von dem es sicher bezeugt ist, daß es nicht von Menander stammt, ist der Phormio, nachgebildet dem Ἐπιδικαζόμενος des Apollodoros von Karystos. Die Behandlung dieses Stückes wird dadurch wesentlich vereinfacht, daß es, das einzige bei Terenz, vom Verdacht kontaminiert zu sein fast völlig verschont geblieben ist. Nur Ladewig hat meines Wissens die Meinung vertreten, daß die Eingangsszene anderweitigen Ursprungs sei¹⁾; aber die Unrichtigkeit seiner Annahme, daß das πρόσωπον προσαϊκόν seine Existenz stets dem römischen Bearbeiter verdanke, ist von Leo (Plaut. Forsch. S. 220 f.) nachgewiesen worden und für den Phormio wird diese Annahme noch im besonderen durch Donats Zeugnis zu V. 49 widerlegt. Ebenso geht aus den Angaben Donats zu V. 87 und 91 hervor, daß auch das zweite Liebespaar, und aus dem Zitat zu V. 506, daß auch die Kupplerszene, deren Darstellung auf der Bühne für den Verlauf des Stückes entbehrlich wäre, schon im griechischen Original vorhanden waren. Danach scheint es unzweifelhaft, daß der Phormio nicht kontaminiert ist; in Einzelheiten aber hat sich Terenz Änderungen erlaubt, welche wir, soweit sie für uns von Interesse sind, geeigneten Orts behandeln werden.

Dagegen hat Nencini S. 111 ff. die Behauptung ausgesprochen, daß sich Terenz eine sehr bedeutende Abweichung von seiner Vorlage erlaubt habe, über welche Donat nichts berichtet, indem er die

¹⁾ Beiträge zur Kritik des Terenz, Neustrelitz 1858, S. 7.

Figur des Parasiten Phormio in viel ungünstigerem Lichte dargestellt habe, als es der griechische Dichter getan. Sein Hauptargument ist, daß Terenz nach Donats Zeugnis die Parasiten mit besonderer Bitterkeit zeichnete (Eun. praef. I 9, ferner zu V. 232 und 244, zu Phorm. 315). Aber es ist allgemein zugestanden, daß im Donatkommentar vieles Terenz selbst zugeschrieben wird, was er sicher aus seiner Vorlage übernommen hat. Daß nun die Parasiten in der griechischen Komödie schlecht wegkamen, läßt sich denken und ist übrigens von Ribbeck zur Genüge dargetan (Kolax S. 21 ff.); wenn also Terenz, wie es nach allem, was wir wissen, seine Art war, die Charaktere der Originale getreulich nachbildete, so ergab sich daraus für die Figur des Parasiten ganz von selbst eine gewisse Schärfe und Bitterkeit. Ferner beruft sich Nencini darauf, daß die Stelle, wo Phormios Charakter am niedrigsten erscheint, nämlich sein Lob des Parasitenlebens (339 ff.), sicherlich nicht aus Apollodor stamme, da sie nach Donats Zeugnis aus dem sechsten Buch der Satiren des Ennius entlehnt sei. Die Sache ist an sich unwahrscheinlich genug (vgl. Hauler z. d. St.); das Schlimmste aber ist, daß der Name des Ennius in den Donathandschriften gar nicht überliefert, sondern erst von Stephanus durch Konjekturen eingesetzt ist¹⁾. Übrigens ist die Ähnlichkeit der Stelle mit den Worten des Terenz nur gering, wie Nencini selbst zugibt (S. 113); ich möchte glauben, daß die Verse, woher sie auch stammen mögen, bloß wegen der Ähnlichkeit des Inhalts von einem alten Erklärer angeführt wurden, was ein jüngerer für die Quellenangabe hielt; vermutlich hat ja Donat, wie wir bei der Hecyra sehen werden, den Apollodor selbst nicht mehr eingesehen, sondern seine Angaben über ihn aus älteren Kommentaren übernommen, wobei ein solches Mißverständnis leicht möglich war. Eine zweite von Nencini herangezogene Stelle (V. 1026):

Exsequias Chremeti quibus est commodum ire, em tempus est,
spielt allerdings auf einen speziell römischen Gebrauch an (s. Hauler z. d. St.); aber ein solcher Witz, den Terenz auch sonst gelegentlich aus eigenem beigesteuert haben wird, erlaubt keinen Schluß auf weitgehende Änderungen. Daß endlich auch die Schlußwendung des Stückes nicht, wie Nencini behauptet, eine Zutat des Terenz ist, werden wir weiter unten zu erweisen suchen.

¹⁾ Vgl. Wessner *App. Phorm.* II 2, 25, Vahlen *Enn.*³ S. 206, praef. S. XXV.

Indessen beziehen sich Nencinis Zweifel ja nur auf vereinzelte Stellen; die Grundzüge der Gestalt sind, wie er selbst zugibt (S. 111 f.), jedenfalls die gleichen geblieben. Das Wesentliche in Phormios Charakter aber ist seine Vereinigung von Parasiten- und Sykophantentum¹⁾. Als Parasiten bezeichnet Terenz den Phormio im Prolog (V. 27 f. *Phormio parasitus*) und ebenso wohl der griechische Dichter durch den Mund des Geta (122). Auch trägt Phormio ausgesprochen parasitenhafte Züge: er nennt sich einen *homo edax* (335), spricht von seinem *rex* (338), hat in Raufhändeln Erfahrung (327 f.), ist selbst vermögenslos (334), redet aber davon, sich einige gute Tage anzutun (831 f.); auch der V. 318 von ihm gebrauchte Vergleich ist für den Parasiten charakteristisch. Wären die Verse 339 ff. auch nicht Apollodor nachgedichtet, so stimmen sie doch jedenfalls gut zu dem Bilde; und ebenso paßt es dazu, daß sich Phormio am Schluß geschickt eine Einladung zur Tafel zu verschaffen weiß (1052 ff.) und sich beeilt, die Tischgesellschaft vollzählig zu machen (1055, s. Hauler z. d. St.). Donat rechnet Phormio zu den *viliores parasi* im Gegensatz zu den feineren, den *adsentatores*, wie Gnatho einer ist (zu V. 315). In der Tat zeigt sich Phormio nirgends als Schmeichler (vgl. Hauler a. O., Ribbeck, Kolax S. 41); auch die Worte V. 345, welche Nencini als eine *umbra adsentationis* betrachtet (S. 111), zeigen nichts als Phormios Dankbarkeit gegen den Brotherrn und sind ja auch in dessen Abwesenheit gesprochen; wie ganz anders redet Gnatho hinter dem Rücken seines Ernährers (Eun. 1079 f.)! Zu dem Bilde des *vilior parasitus* stimmt endlich auch die bekannte, von Donat zu V. 315 berichtete Anekdote, daß der angeheirte Ambivius Turpio den Phormio ganz nach den Intentionen des Terenz gespielt habe.

Daß nun der Parasit seinem Brotherrn in einer Liebesangelegenheit beisteht, ist nicht nur nichts Ungewöhnliches, sondern vielmehr eine jener Handlungen, in welchen sich die *κολακεία* kundzutun pflegt (Ribbeck a. O. S. 59 f.). Aber die Art, wie Phormio dabei zu Werke geht, ist ihm eigentümlich: seine findige Ausnutzung der Gesetze zu diesem Zwecke ist schon nicht mehr Sache des Parasiten, sondern des Sykophanten, und eine diesem Ehrentitel synonyme Bezeichnung fliegt Phormio denn auch einmal an den Kopf (374). Phormio ist mit den Gesetzen wohl vertraut (124 ff.²⁾,

¹⁾ Nencini S. 111, Hauler, Phormio, Einl. S. 70, Anm. 1.

²⁾ Jedenfalls hat Terenz für seine mit den attischen Verhältnissen nicht vertrauten Zuschauer die Erklärung des Gesetzes über die Erbsüchter V. 125 f.

403 ff., 413 ff.) und droht wiederholt mit Prozessen (438 f., 983 f.), während er selbst von solchen nichts zu fürchten hat (329 ff.). Aber zum richtigen Sykophanten fehlt ihm der hervorstechendste Zug, der Eigennutz als Veranlassung zu seinen Gesetzesverdrehungen¹⁾. Er fühlt sich, wie wir schon gesehen haben, seinem Brotherrn zu Dank verpflichtet (vgl. auch 338) und freut sich, wenn er Gelegenheit findet, seine Dankbarkeit durch die Tat zu beweisen (596 ff.); mit Recht nennt ihn darum Geta einen *vir fortis atque amicus* (324).

Während also Gnatho ausschließlich in seinem eigenen Interesse handelt und, was er für den Brotherrn tut, auch für sich tut (Eun. 1069 f.), handelt Phormio wirklich als Freund. Doch daß er sich selbst darüber ganz und gar vergessen soll, ist von einem Parasiten doch zu viel verlangt; dies käme einer völligen Aufhebung seiner Natur gleich. Daraus ergibt sich, daß Nencinis Annahme, die von Phormio so geschickt erwirkte Einladung zur Tafel sei erst von Terenz erfunden, unrichtig ist. Phormio sorgt, wie Nencini sagt, zuerst für Antipho, dann für Phaedria. Die erste dieser Missionen ist V. 883 zu Ende, er geht an die zweite; bei der Beendigung dieser Mission aber sorgt er zugleich für sich selbst: *mihi prospiciam et Phaedriae* (1036). Täte er das nicht, wäre er kein Parasit; und, wie wir gesehen haben, sollte er nach des Dichters Meinung einer sein. Man muß Nencini zugeben, daß es an und für sich nahelag, Phormio das Geheimnis für sich behalten und zu Erpressungen an Chremes benutzen zu lassen. Aber Phormio und Phaedria brauchen gerade Geld; die dreißig Minen, die sie erhalten haben, sind zum Freikauf des Mädchens verwendet worden und nun möchten die beiden noch einige vergnügte Tage haben (829 ff., 837). Von den beiden Alten ist aber vorläufig nicht mehr zu erreichen, als daß sie auf die dreißig Minen verzichten (947); ja nicht einmal diese sind Phaedria ganz sicher (955 f.). So greift Phormio zum äußersten Mittel: er setzt erst durch den Verrat der heimlichen Sünden des Chremes an dessen Gattin die beiden Alten matt, dann erst gibt er das Geheimnis Phaedrias preis, der an der gegen seinen Vater erbitterten Mutter nunmehr eine sichere Bundesgenossin hat, und sichert jenem dadurch definitiv den Besitz seines Mädchens, sich selbst aber die Gunst Nausistratas

etwas ausführlicher gestalten müssen, während es im Original vermutlich bloß erwähnt war wie in den *Adelphoe* (651 f.). Vgl. Nencini S. 109.

¹⁾ Vgl. Hauler a. O.

und damit eine Geldquelle für die Zukunft; zugleich aber hat er sich die Befriedigung verschafft, die zwei *senes* gründlich gedemüthigt und sich auf ihre Kosten amüsiert zu haben (992 ff., 1015, 1026).

Phormio besitzt alle zur glücklichen Durchführung seiner heiklen Aufgabe nötigen Eigenschaften: neben seiner Kenntnis der Gesetze, von der schon die Rede war, gründliche Menschenkenntnis, ferner Schlagfertigkeit und Dreistigkeit bis zur Verwegenheit. Von seiner Verachtung aller Gefahr hören wir gleich bei seinem ersten Auftreten (326 ff.); und wie geschickt weiß er bei dem ersten Zusammenstoß den sich krampfhaft zurückhaltenden Demipho schließlich doch in Harnisch zu bringen (419 ff.), wie rasch begreift er, wie es Phaedria zu helfen gilt (594), wie schlau weiß er das neu entdeckte Geheimnis, das ihm obendrein selber noch nicht ganz klar ist (874), für seine Zwecke zu verwerten! Zu alldem aber kommt seine Freude an dem Schabernack, den er den anderen spielt (885); er weidet sich an dem Anblick des gedemüthigten Gegners im Vollgefühl seiner Macht (1027 ff.). Aber er ist im Grunde doch gutmüthig; Chremes' Jammergestalt flößt ihm etwas wie Mitleid ein (1029), und so stimmt er selbst Nausistratas unerwartet milden Urtheil zu, nachdem er für sich und den Freund erreicht hat, was sie brauchen (1046).

Phormio ist eine wirklich originelle Gestalt durch seine Mittelstellung zwischen Parasiten, Sykophanten und wahrem Freund. Von allen dreien trägt er Züge an sich und ist dadurch keines voll und ganz; aber die widersprechenden Elemente sind mit kräftiger Hand zu einem einheitlichen, abgeschlossenen Bilde zusammengefaßt, das zwar entschieden derber ist als die entsprechende menandrische Gestalt, die wir betrachtet haben, nämlich Gnatho, aber lebenswahr und, was für einen Parasiten viel sagen will, nicht unsympathisch wirkt. Von den Fragmenten des griechischen Stückes kommt nur eines für Phormio in Betracht, fr. 19 K., in welchem seine Freundschaft gerühmt wird.

Phormios Geschicklichkeit verdient umsomehr Bewunderung, als er an Demipho einen durchaus nicht zu verachtenden Gegner hat. Demipho ist der richtige strenge Vater aus der Komödie: energisch, unnachgiebig, keinen Willen neben dem seinen duldend. Dies erraten wir schon aus der Angst, mit der Antipho und Geta seiner Rückkehr entgegensehen (57 f., 138 ff., 154, 160), sowie aus ihrem Entsetzen über seine Ankunft (179 ff.). Richtig tritt er in hellem Zorn auf (231 ff.), überzeugt, daß es für Antiphos Handlungsweise keine Entschuldigung gibt (234 ff.); er philosophiert

darüber, wie man doch schon im Glück sich auf kommendes Unglück vorbereiten solle (241 ff.) — ein Gedanke, der, wie Fritzsche gezeigt hat¹⁾, auf Euripides zurückgeht und daher fast zur Gewißheit macht, daß Terenz hier seinem Original getreu gefolgt ist. Bei seinem ersten Zusammentreffen mit dem Gegner aber nimmt sich Demipho zusammen, trotzdem ihn Geta und Phormio durch ihren scheinbaren Streit außer Fassung zu bringen trachten (350 ff.); er begegnet dem Feind äußerlich ruhig und nicht ohne Würde (378 ff.) und führt seine Sache so geschickt, daß ihm selbst Geta, der mit dem Herzen auf Phormios Seite steht, seinen Beifall nicht versagen kann (398); schließlich aber gerät Demipho doch in Zorn und das Gefecht endet unentschieden (419 ff.). Auch bei seinem Hauptkampf mit Phormio zeigt Demipho Entschlossenheit und Geistesgegenwart (957 ff., 965 ff.). Nur eine Eigenschaft erschwert ihm den Kampf, seine Geldgier. Obwohl schon reich, scheut er eine weite Reise nicht, um sein Vermögen noch zu vermehren (66 ff.); dennoch entschließt er sich überaus schwer, Phormios Geldansprüche selbst um den Preis der ihm von Geta verheißenen Beilegung des Streites zu befriedigen (663 ff.²⁾), und seine Weigerung, noch mehr zu geben, führt schließlich die Katastrophe herbei (955 ff.). Geldesrücksichten sind es auch, die ihn seiner Schwägerin mit großer Höflichkeit begegnen lassen (784 f., 1020). Sonst ist er von rauhem, rücksichtslosem Wesen; Zartgefühl ist ihm gänzlich fremd. Was die junge Frau bei seinem Vorgehen empfinden muß, ist ihm gleichgiltig (723); zwar läßt er sich durch Chremes bestimmen, die äußeren Rücksichten gegen sie einigermaßen zu wahren, aber warum Nausistrata besser als er selbst geeignet sein soll, jene auf ihr Schicksal vorzubereiten, leuchtet ihm nicht ein (726); ebensowenig versteht er, was die gegenseitige Liebe des jungen Paares mit der Sache zu tun haben soll (800). Die Angst, welche Antipho vor ihm hat, und die Drohungen, die er selbst gegen seinen Sohn ausstößt (260 ff., 425), zeigen, daß er ihn streng zu behandeln gewohnt ist. Nur gegen einen Menschen legt er wärmere Empfindungen an den Tag, nämlich gegen seinen Bruder. Ihm zuliebe hat Demipho seinen Sohn mit dessen Tochter aus heimlicher Ehe verlobt, mit Hintansetzung seiner Geldgier, denn jene ist arm, da Chremes selbst nichts hat und das Erbe seines Hauses natürlich Phaedria zufallen wird; dem Bruder zuliebe hält er auch so zähe, so unermüdlich an

¹⁾ *De Graecis fontibus Terenti spec.* II. Ind. lect. Rostock, 1862.

²⁾ So schon im Original: fr. 23 K.

diesem Projekt fest (588 ff.), und nachdem es der Zufall selbst verwirklicht hat, ist Demipho zufrieden und grollt seinem Sohne nicht mehr. Demipho ist der ältere der beiden Brüder und sorgt, soweit es nötig ist, gewissenhaft für Chremes; er behandelt ihn teilnahmsvoll (567 ff., 574), beruhigt und tröstet ihn (713 ff., 965 ff.) und macht schließlich, so gut es gehen will, seinen Anwalt bei der erzürnten Nausistrata (1015 ff.). Diese Liebe zum Bruder sowie ein Zug biederer Frömmigkeit (311 f.) sind die Lichtseiten in Demiphos Charakter; aber sie treten beiweitem nicht so kräftig hervor und sind daher beiweitem nicht so wirkungsvoll wie der plötzliche Gefühlsausbruch des Demea, welchem Demipho in seinem harten und mürrischen Wesen gleicht.

Ein demjenigen des Demipho durchaus entgegengesetzter Charakter ist sein Bruder Chremes. Wie Demipho energisch und umsichtig, aber auch heftig und rauh ist, so ist Chremes zaghaft und hilflos, aber auch sanft und gütig. Selbst vermögenslos, hat er eine reiche Erbin von sehr energischem Charakter geheiratet, und diese materielle Abhängigkeit sowie seine eigene Schwäche haben ihn ganz unter den Pantoffel gebracht. Seine Hilflosigkeit wird noch durch Kränklichkeit gesteigert¹⁾ und so zittert Chremes beständig vor der Entdeckung seines Geheimnisses und der dann unvermeidlichen Scheidung (585 ff.). Diese Angst äußert sich bei allen seinen Handlungen (741 ff., 764, 797, 816), am stärksten aber in seinem Benehmen gegen Phormio. Er ist naiv genug, jenen durch seine treuherzige Bitte um Schweigen (944 f.), die sein Schuldbewußtsein und seine Angst erkennen läßt, vom Verrat des Geheimnisses abhalten zu wollen; das gleiche durchsichtige Motiv läßt ihn auch so rasch auf das Phormio ausbezahlte Geld verzichten (947). Demiphos Versuch, Phormio mit der Entdeckung des Geheimnisses zuvorkommen, scheitert an Chremes' Mutlosigkeit (965); und seine Bemühungen, die Entdeckung zu verhüten, als Nausistrata bereits herausgekommen ist, sind beinahe kindisch (993 ff.). Als dann das Unglück doch geschehen ist, bietet Chremes ein Bild völliger Vernichtung (1015, 1026); da indes die Scheidung, welche Chremes so sehr gefürchtet hat, vorläufig abgewendet wird, so ist er ganz zufrieden (1047 f.), obwohl ihm noch die Demütigung vor seinem Sohne bevorsteht (1044 ff.), über den er sich eben hatte entrüsten wollen (1040). Dieses Auffahren ist die einzige rasche

¹⁾ Vgl. Hauler, Phorm. S. 71, Anm. 3 und S. 78. In Lemnos, von wo Chremes zurückkommt, ist er eben wieder krank gewesen.

Handlung des Chremes; aber Nausistrata versteht es, das aufglimmende Fünkchen sofort wieder auszublasen (1040 ff.). Immerhin scheint sich Chremes bei seinem Sohne einigermaßen in Respekt erhalten zu haben; denn Phaedria versteckt sich mit seinem Mädchen sorgfältig vor ihm (835 ff.).

Wie aber Chremes schwächer ist als sein Bruder, so ist er auch weicher und rücksichtsvoller. Er trägt Sorge, daß die beabsichtigte Entfernung der jungen Frau in einer deren Gefühle möglichst wenig verletzenden Form geschehe (719 ff.); er hofft durch die Behauptung, die jungen Leute liebten einander und könnten darum nicht getrennt werden (799 f.), auf Demipho Eindruck zu machen, und gibt das gleiche Raisonement im Kampfe mit Phormio dem Demipho selbst an die Hand (918 ff.), in dessen Munde es sich komisch genug ausnimmt. Demipho steht Chremes, wie wir sahen, treu zur Seite; aber die weiche Natur des letzteren sehnt sich nach mehr Zärtlichkeit, als ihm der Bruder beim besten Willen zu geben vermag, und da er auch daheim das Ersehnte nicht findet, so liegt es nahe, daß dies eigentlich der Grund zu seiner zweiten, heimlichen Eheschließung war. Daß die Darstellung, die Demipho der Nausistrata davon gibt (1016 ff.), nicht richtig ist, liegt auf der Hand. Chremes ist oft nach Lemnos gegangen und lange dort geblieben (1012 f.); nur zwischen seiner vorletzten Reise und der, von welcher er eben zurückgekehrt ist, ist längere Zeit vergangen (569 ff.). Er macht sich darüber Vorwürfe und ist sichtlich froh zu wissen, daß Mutter und Tochter glücklich nach Athen gekommen sind (570 f., 575 f.). Die Nachricht vom Tode seiner lemnischen Gattin berührt ihn schmerzlich (751); umso größer aber ist seine Freude bei der Entdeckung, daß seine Tochter bereits mit Antipho vermählt ist (757 ff.). Auch der vertrauliche Ton, den die alte Sophrona gegen ihn anschlägt und der sich wohl nicht bloß aus ihrer Freude über das Zusammentreffen mit ihrem Herrn gerade in so bedrängter Lage erklärt, zeigt deutlich, wie Chremes mit seiner Familie auf Lemnos stand.

Der Gegensatz der beiden Brüder im Phormio erinnert an Demea und Micio in den *Adelphoe*. Aber dort fehlt es, wie wir gesehen haben, mit Ausnahme der etwas übertreibenden letzten Szene Micio nicht an einer gewissen sanften Festigkeit, während Demea unter seinem rauen Äußern ein starkes Empfinden birgt; so sind die beiden einander gegenübergestellten Charaktere feiner ausgeführt und reicher individualisiert, während im Phormio der eine der beiden Brüder ein unwirscher Geizhals, der andere ein

ausgesprochener Schwächling ist und bleibt; der Gegensatz ist also hier viel äußerlicher gefaßt. Daß wenigstens die auffallendsten äußeren Eigenschaften des Chremes, seine körperliche Schwäche und seine Abhängigkeit von seiner Frau, dem Original entsprechen, lehren die von Donat zu Vv. 575 und 587 beigebrachten Parallelstellen (fr. 20 und 21 K).

Antipho und Phaedria, die beiden Jünglingsgestalten des Phormio, sind ziemlich ähnlich ausgefallen: beide jung, verliebt, in Angst vor ihren Vätern, selbst rat- und hilflos und daher auf andere angewiesen. Eine leichte Differenzierung ist in ihren Charakteren aber immerhin zu erkennen, und zwar so, daß sich der Gegensatz der beiden Väter in den Söhnen in umgekehrter Richtung wiederholt. Antipho, der Sohn des energischen Demipho, erinnert in seiner Weichheit, Zaghaftigkeit und gänzlichen Unfähigkeit zu selbständigem Handeln unleugbar an seinen Onkel Chremes. Sterblich verliebt, hat er sich von Phormio zu der Heirat mit Phanium bereden lassen (122 ff.); kaum vollzogen, reut ihn aber der Entschluß (155 ff.); er wünschte, wieder vor die Wahl gestellt zu sein, obwohl er fühlt, daß er die geliebte Frau nicht mehr entbehren kann (173 ff.). Bei der Nachricht von der Ankunft seines Vaters entfällt ihm vollends aller Mut; vergeblich suchen ihm Geta und Phaedria etwas Haltung zu geben — er ergreift, als er den Gefürchteten von ferne erblickt, die Flucht (216 ff.). Freilich macht er sich später selbst Vorwürfe über diese schmachliche Handlungsweise (465 ff.); aber er erkundigt sich doch gleich, ob der Vater von Phormios List nichts gemerkt habe (474), wartet untätig die Ankunft seines Onkels ab, von dessen Entscheidung alles abhängt (482 f.), und erst als er weiß, daß alles gut abgegangen ist, wagt er sich seinem Vater vor die Augen (826 f., 882). Alle Energie, die er aufbringen kann, erschöpft sich darin, Geta zu bitten, daß er auch Phaedria helfe (536 ff.); sogar seine junge Frau trösten zu gehen muß ihn erst Geta auffordern (563 ff.). Schwach wie Chremes, ist aber Antipho auch liebenswürdig wie Chremes. Kurz, aber herzlich dankt er Geta für seine Dienste als Anwalt (478); an Phaedrias Liebesnot nimmt er trotz seiner eigenen Sorgen lebhaft Anteil, verwendet sich für ihn bei dem *leno* (508, 515 ff.) und bei Geta und findet sich, nachdem ihm dieser seinen Plan erklärt hat, sogar darein, daß Geta bei seiner Hilfeleistung auf eine Art vorgeht, die Antiphos eigene Ehe zu gefährden scheint und ihn anfänglich heftig erschreckt hatte (682 ff.). Von seiner Liebe zu Phanium spricht er oft genug; er erklärt, ohne sie nicht leben zu können (201 f., 466, 507,

685 f.), und fühlt sich verpflichtet, ihr ein Beschützer zu sein (468 ff.): aber auch in seiner Liebe macht sich seine Energielosigkeit geltend, so daß es ihn bald reut, sich seine Eheschließung nicht besser überlegt zu haben. Antipho ist ein haltlos seinen Gefühlen ausgelieferter Mensch: erst war die Verliebtheit in ihm stärker als alle Besinnung, dann ist die Angst in ihm wieder stärker als die Liebe. Verliebtheit und eigene Rat- und Tatlosigkeit teilt Antipho mit den meisten Jünglingen der Komödie; nur seine Reue, seiner Liebe nachgegeben zu haben, und seine übergroße Zaghaftigkeit geben ihm ein einigermaßen individuelles Gepräge¹⁾. Von Wichtigkeit ist es auch, daß Antipho bereits in den Besitz des geliebten Mädchens gelangt ist, worin er sich jetzt allerdings bedroht sieht; er ist also in seine eigene Frau verliebt.

Die schwankende, unsichere Haltung hinsichtlich seiner Ehe scheint Antipho nach dem von Donat zu V. 506 angeführten Sprichwort τῶν ὄτων ἔχω τὸν λύκον· οὐτ' ἔχειν οὐτ' ἀπεῖναι δύναμαι, das hier wohl im Original gestanden haben dürfte (vgl. Hauler z. d. St.), auch bei Apollodor eigen gewesen zu sein. Die Worte Donats zu V. 482: „*non optat saluum patrum uenire secundum Apollodorum et ostendit non congruere salutem eius cum commodo suo*“ bedeuten wohl, daß Antipho seinem Wunsche, der Onkel möge nicht so bald gesund zurückkommen, bei Apollodor unverblümter Ausdruck gab; Terenz hat diesen häßlichen Zug von Egoismus gemildert.

Etwas beherzter und energischer als Antipho ist dessen Vetter Phaedria. Ihm gelingt es zuerst, seinen Willen bei dem den Jünglingen als Aufseher beigegebenen Geta durchzusetzen (80 ff.). In seiner Liebe ist er heftiger und leidenschaftlicher (165 f.) und macht sich mit Recht über Antiphos Reue lustig (162 f.). Er tritt an Stelle des Ausreißers dem erzürnten Onkel entgegen und macht seine Sache recht geschickt (254 ff.), was ihm freilich insofern leichter fallen konnte, als er, wie Demipho mit Recht bemerkt, nicht der Hauptschuldige ist (266 f.). Phaedrias Energie gelingt es, Antipho und mit dessen Hilfe Geta zur Herbeischaffung des für den *leno* erforderlichen Geldes in Bewegung zu setzen (548 ff.). Dem Kuppler gegenüber zeigt er allerdings keine Spur von Energie, sondern sucht ihn durch Bitten und Klagen zu rühren (485 ff.); und ebenso versteckt er sich, endlich in den Besitz des geliebten Mädchens gelangt, wie Antipho sorgfältig vor seinem Vater (835 ff.). Phaedrias Gestalt scheint dem Original getreu nachgebildet zu sein;

¹⁾ Ähnlich urteilt Ribbeck, *Gesch. d. röm. Dichtung* I² 149.

fr. 15 K.¹⁾ zeigt wohl, daß sein Verhalten nach der Abreise des Vaters bei Apollodor das gleiche war, Donats Bericht zu V. 281, daß seine geschickte Verteidigung des abwesenden Vetters ebenfalls von dem griechischen Dichter entlehnt ist.

Der leichte Gegensatz in den Charakteren der beiden Vettern ist wohl motiviert; es läßt sich denken, daß Antipho unter Demiphos strengem Regiment ein ängstliches und unbeholfenes Wesen annahm, während Phaedria, der Sohn des milderen Chremes, überdies, wie es scheint, von der Mutter beschützt, freier und herzhafter wurde. Der Gegensatz erinnert unleugbar an den des jungen Brüderpaares der Adelphoe, der aber ganz anders herausgearbeitet ist: man denke an Äschinus' energisches Vorgehen gegen den Kuppler²⁾, verglichen mit Phaedrias Verhalten in ähnlicher Lage! Auch bei Ctesipho ist das Streben, sich vor dem Vater zu verbergen, viel begreiflicher und entschuldbarer als bei Antipho: jener wandelt zum ersten Male auf verbotenen Wegen, dieser läßt durch seine Flucht sein Glück und seine Pflicht feige im Stich. Wir werden also sagen müssen, daß der Gegensatz zwischen den beiden Jünglingen im Phormio zwar ebenfalls psychologisch gut angelegt, aber im einzelnen viel weniger gut ausgeführt ist als der in den Adelphoe.

Die gewöhnliche Aufgabe der komischen Sklaven, die Intrige einzufädeln und durchzuführen, ist in diesem Stück durch Phormio, den Parasiten, übernommen worden und dadurch tritt Geta, Demiphos Sklave, etwas zurück, obgleich er mehr als Phormio selbst auf der Bühne zu tun hat. Geta ist von Haus aus eine rechtliche Natur; als Aufseher bei den jungen Leuten zurückgelassen, ist er zuerst redlich bemüht, sie zum Guten zu leiten (75), hat aber als Sklave natürlich gar keine Autorität bei ihnen (76), vielmehr gibt er allen Gelüsten seiner Schutzbefohlenen nach und verschafft sich dadurch für den Augenblick Ruhe (78 f.), hat aber dafür die Rache Demiphos zu fürchten. Die Bequemlichkeit geht ihm über das Gute, ähnlich wie Parmeno im Eunuchus.

An Menschenkenntnis, Schlaueit und Schlagfertigkeit, diesen drei unentbehrlichen Eigenschaften der komischen Sklaven, fehlt es auch Geta nicht. Geschickt weiß er sich vor dem mißtrauischen Demipho so zu rechtfertigen, daß dieser ihm keinen rechten Vorwurf mehr machen kann (289 ff.); rasch findet er sich in die ihm

¹⁾ Besserungsvorschläge bei Hauler zu V. 87.

²⁾ Die Diphilusszene kommt hiefür nicht in Betracht; denn auch bei Menander hat Äschinus kurz entschlossen das Mädchen geraubt.

von Phormio kaum angedeutete Rolle als „treuer Diener seines Herrn“ (351 ff.). Bald findet er auch einen Weg, wie Phaedria geholfen werden könne (555); Ribbecks Vorwurf (a. O. S. 149), daß Geta „zögernd und ohne eigene Eingebung, vielmehr auf Phormios Hilfe vertrauend“ die Aufgabe übernehme, ist unberechtigt; denn Geta hat beim Weggehen schon ungefähr den Plan entworfen (566), in dem allerdings der Parasit eine Rolle spielt, welche dieser dann nach der Entdeckung, wer Phanium sei, aus eigenem Ermessen frei gestaltet. Am glänzendsten aber zeigt sich Getas Schlaueit in seinem Bericht über seine angeblichen Vergleichsunterhandlungen mit Phormio (615 ff.); durch die Lobsprüche, welche er seinem abwesenden Herrn gezollt haben will (623, 628 f., 638), gibt er sich den Anschein eines treuen Dieners, und durch die Geschicklichkeit, mit der er seine Geldforderung vorbringt, als hätte er eine viel höhere Summe durch Feilschen so weit herabgedrückt (644 ff.), kommt er sogar dem Geiz des Demipho ein wenig — für seine Zwecke freilich noch immer zu wenig — bei (662). Terenz hat die Geschicklichkeit des Sklaven noch besser gezeichnet als sein Vorbild; während nämlich bei Apollodor Demipho selbst darüber klagte, wie wenig es ihm genützt habe, keine Tochter erzogen zu haben, da er nun doch eine Mitgift ausbezahlen müsse, legte Terenz dieses Raisonnement Geta in den Mund (Don. zu v. 647). Fritzsche fand zwar (S. 7), daß es für den geizigen Alten besser paßte als für dessen Sklaven; aber gerade darin zeigt sich ja Getas Schlaueit, daß er seinem Herrn so aus der Seele zu sprechen und dadurch dessen Vertrauen zu gewinnen weiß (vgl. Hauler z. d. St., Nencini S. 111). — Von seiner fröhlichen Seite zeigt sich Geta, als er Antipho die frohe Nachricht mitteilt, daß Phanium selbst die ihm von seinem Vater zugedachte Braut sei: er genießt seine eigene freudige Überraschung nochmals, indem er Antipho und Phormio lange in der Erwartung zappeln läßt (853 ff.), um dann doppelt wirkungsvoll mit der unerwarteten Freudenbotschaft herauszurücken.

Seine Schlagfertigkeit und Schlaueit machen Geta zu einem ganz wackeren Vertreter seines Typus, doch ohne individuelle Vorzüge; auch seine Vorliebe für seinen jungen Herrn teilt er mit vielen anderen seiner Kollegen. Auffällig ist nicht seine Person, sondern seine Stellung im Stück, wo er, statt die erste Rolle als Intrigant zu spielen, durch Phormio auf den zweiten Platz herabgedrückt ist. Man könnte ihn darin mit dem Parmeno des Eunuchus vergleichen; aber der bringt wenigstens unfreiwillig durch seinen

dem Chaerea nur scherzweise erteilten Rat die Intrige ins Rollen und hat auch nicht, wie Geta im Phormio, eine konkurrierende Gestalt neben sich; das Gleiche gilt von dem Syrus der Adelphoe. — Ob Terenz sich außer der oben besprochenen noch weitere Veränderungen an der Geta entsprechenden Gestalt des Originals erlaubt hat, wissen wir nicht; fr. 15 K. zeigt, daß Geta auch bei Apollodor die Vorgeschichte des Stückes erzählte und darin die gleiche Rolle spielte wie bei Terenz, d. h. sich entschloß, den jungen Leuten nachzugeben¹⁾).

Das Urteil über Nausistrata schwankt in ähnlicher Weise wie das über die Sostrata des Hautont.; während sie meistens als eine der in der Palliata so häufig vorkommenden zänkischen und rechthaberischen Matronen betrachtet wird (Hauler, Phorm. S. 78 und zu V. 784, Wagner, Hautont. S. 15), findet Ribbeck a. O., daß sich Nausistrata niemals weiblicher Würde und Sanftmut entäußere. Indessen scheint diese Parteinahme für Nausistrata nicht ebenso berechtigt zu sein, als es bei Sostrata der Fall war. Von Demiphos Anerkennung ihrer Wirksamkeit im Familienkreise (784) dürfen wir nicht ausgehen; denn Demipho wünscht, offenbar mit gutem Grund (vgl. 786), sich die reiche Schwägerin geneigt zu erhalten, und begegnet ihr daher ungewöhnlich höflich. Auch daß Nausistrata die ihr rätselhaften Ausgaben ihres Mannes geduldig ertrage, wie Ribbeck behauptet, ist nicht richtig; sie beklagt sich ja bei Demipho darüber, daß er ihr Gut so schlecht verwalte (788 ff.); offenbar hat ihr also Chremes die wahre Höhe ihrer Einnahmen verheimlicht und sie wußte von seinen Ausgaben auf Lemnos nichts (vgl. V. 1013). Energisch und temperamentvoll zeigt sich Nausistrata gleich bei ihrem ersten Auftreten; sie redet sich bei den Klagen über ihren Mann so in Hitze, daß Demipho Mühe hat, sie zu besänftigen (791 ff.); auch könnte Chremes' Angst vor ihr unmöglich so groß sein, wenn sie wirklich mild und sanftmütig wäre (vgl. 744). Mit kurzen, barschen Fragen fährt sie, von Phormio herausgerufen, auf ihren Mann los, dessen Verhalten in dieser Szene allerdings geeignet ist, sie ungeduldig und argwöhnisch zu machen (990 ff.). Von Phormio über den Sachverhalt aufgeklärt, prallt sie zuerst entsetzt, halb ungläubig zurück (1005), stößt dann einen Schrei der Klage aus (*perii misera* 1006), und jetzt erst bricht sie los (1008 ff.). Man muß ihr zugute halten, daß sie zur Erbitterung

¹⁾ Soviel ergibt sich schon aus dem von Meineke mit Sicherheit hergestellten *cuvenεμελούμεθα*, wie man das übrige auch ergänzen mag.

allen Grund hat; was ihr Mann ihr angetan hat, ist wirklich „eine noch nie dagewesene Beleidigung“, wie schon Phormio gesagt hatte (972). In Anbetracht dessen scheint ihr Zornesausbruch nicht einmal gar so arg; indessen mußte hier eine lebhaftere Aktion, auf welche z. B. Nausistratas Wiedereintreten in das Gespräch V. 1031 deutlich hinweist (vgl. Hauler zu V. 1030), das gesprochene Wort ergänzen und dadurch nimmt Nausistratas Haltung sogleich ein anderes Aussehen an; sogar der Gedanke an die gefürchtete Scheidung liegt ihr nahe (1021 ff.), doch gelingt es Demipho, das Ärgste zu verhüten. Das Auffahren ihres Gemahls bei Phormios Eröffnung, was aus den dreißig Minen, die er erhalten hatte, eigentlich geworden sei, gibt ihr Gelegenheit, sich kurz, aber herzlich auszusprechen (1040 ff.), und nun fühlt sie sich erleichtert und findet einen Ausweg, der für ihren Mann zwar demütigend ist und ihr selbst dadurch Genugtuung verschafft, aber schließlich doch zur allgemeinen Aussöhnung führen wird (vgl. Don. zu V. 1055), die ja auch dadurch ermöglicht wird, daß Chremes' zweite Gattin bereits tot ist und Phanium ihrer Stiefmutter sehr gut gefallen hatte (814 f.; vgl. Hauler Phorm. S. 71, Anm. 2). Wie jähzornige Menschen gewöhnlich, hat sich Nausistrata auch wieder rasch beruhigt und findet sogar ein scherzendes Wort (*iudex noster* V. 1055). Sie ist heftig und zänkisch, aber nicht innerlich böse; sie warnt vor einem Vergehen gegen eine Verwandte (803), spricht sich zugunsten der armen jungen Frau aus (814 f.) und handelt auch gegen Phormio anders, als es in einem ähnlichen Fall die Matrone der Menächmen tut; so scheiden wir auch von Nausistrata nicht mit einem ganz ungünstigen Eindruck.

Man kann den Gestalten des Phormio das Zeugnis nicht versagen, daß sie lebenswahr, frisch und konsequent gezeichnet sind. Prächtig gelungen ist vor allem der Titelheld; er ist, wie wir sahen, wirklich eine Individualität, von allen Gestalten, die wir bisher betrachtet haben, die erste, die keinem der herkömmlichen Typen ganz entspricht. Das ist eine andere Art der Individualisierung als bei Menander; sie ist erreicht durch Verschmelzung von Zügen verschiedener Typen zu einem Bilde, während Menander dadurch individualisiert, daß er innerhalb des Typus und ohne ihn jemals zu durchbrechen seine Figuren mit persönlichen Eigenheiten ausstattet. Diese Individualisierung innerhalb des Typus ist im Phormio weniger fein durchgeführt, wie wir aus dem Vergleich der beiden Alten und der beiden Jünglinge mit den entsprechenden Gestalten der Adelphoe ersehen haben (s. o. S. 295 ff., 299); besonders

die Darstellung der Gegensätze zwischen den Charakteren reicht an die der Adelphe nicht heran. Eine richtige Verwertung dessen, was uns die Gestalten des Phormio lehren, wird jedoch erst nach der Betrachtung der Hecyra möglich sein.

6. Hecyra.

Das Schmerzenskind des Terenz, die Hecyra, ist das einzige seiner Stücke, von dessen Original es zweifelhaft ist, von welchem griechischen Dichter es herrührt. Da sich die Frage auf Grund der Angaben der Alten, wie ich glaube, nicht sicher entscheiden läßt, wollen wir nach einer kurzen Prüfung ihrer Berichte untersuchen, welche der beiden Angaben der Überlieferung durch die Charakterzeichnung des Stückes bei unbefangener Beurteilung bestätigt zu werden scheint.

Donat berichtet bekanntlich in der Praefatio zum Kommentar der Hecyra (I 1): *Haec fabula Apollodori dicitur esse Graeca, nam et ipsa et Phormio ab eodem dicuntur esse translatae, cum reliquae quattuor sint Menandri comici*. Damit stimmt die Angabe im Auctarium zur Terenzvita, während er im Kommentar selbst immer kurzweg Apollodor als Autor nennt, ohne einen Zweifel an dessen Urheberschaft auszudrücken¹⁾; vermutlich nur der Bequemlichkeit halber, da er auf die darüber bestehenden Zweifel bereits aufmerksam gemacht hatte²⁾. Der Angabe Donats steht diejenige der Didaskalie des Bembinus entgegen, in welcher das Stück als *Graeca Menandru* bezeichnet wird; in sämtlichen übrigen Handschriften fehlt dieser Teil der Didaskalie, nach einer wahrscheinlichen Vermutung von Geppert³⁾ wohl deshalb, weil auch Calliopius den Autor des Originals nicht sicher anzugeben wußte. Eugraphius endlich sagt über das Original der Hecyra (*ad Hec. prol.* ed. Klotz): *Non omnes comoediae Terentii a Menandro videntur esse translatae. Nam haec, quae Hecyra est, alterum Graecum habet auctorem: quis ille sit, habetur incertum. Alii Apollodorum volunt*.

Während nun meistens Donat Glauben geschenkt wurde, hat Nencini die feste und entschiedene Angabe des Bembinus den

¹⁾ Die Stellen sind übersichtlich zusammengestellt bei Hildebrandt, *De Hecyrae Terentianae origine*, Diss. Halle 1884, S. 1 ff.

²⁾ Danach braucht man weder mit Hildebrandt die zwei zweifelnden Stellen zu verwerfen noch mit Dziatzko (Rh. M. XXI 76 f.) anzunehmen, daß sie aus einer anderen Quelle stammen als der Kommentar.

³⁾ Archiv für Philol. u. Pädag. Suppl.-Bd. XVIII (1852) 566.

zweifelnden Angaben des Scholiasten vorgezogen (*De Terentio eiusque fontibus* S. 50 ff.). Bedenklich ist dabei zunächst, daß in der Calliopiusrezension der Name des griechischen Autors fehlt. Waren darüber einmal Zweifel entstanden, so ist es gewiß wahrscheinlicher, daß man das Stück kurzweg dem berühmten athenischen Dichter zuschrieb als dem weit weniger bekannten und beliebten Karystier; schon die Analogie von vier anderen Stücken konnte den Schreiber des Bembinus oder einer seiner Vorlagen dazu verführen, eine Lücke, die er etwa in seinem Archetyp fand, auf diese einfache Weise auszufüllen (vgl. Geppert a. O., Hildebrandt S. 17). Die Angabe, daß Apollodor der Verfasser der Hecyra sei, hat also vor der anderen, die Menander nennt, sozusagen den Vorzug der *lectio difficilior*.

Die Hauptstütze für Nencinis Ansicht sind jedoch die Worte des Sidonius Apollinaris Ep. IV 12: *Nuper ego filiusque communis Terentianae Hecyrae sales ruminabamus. . . . quoque absolutius rhythmos comicos incitata docilitate sequeretur, ipse etiam fabulam similis argumenti i. e. Epitrepontes Menandri manibus habebam*. Diese Worte besagen zunächst nichts weiter, als daß die Ἐπιτρέποντες ein ähnliches Sujet wie die Hecyra hatten, ein Fall, der in der νέα κωμῳδία ja oft vorkam; selbst daß gewisse *sales* beiden Stücken gemeinsam waren, wie Nencini will, braucht man nicht anzunehmen¹⁾. Der Vater zieht eben, um das Terenzische Stück, besonders dessen Versbau, besser erklären zu können, eine griechische Komödie ähnlichen Inhalts heran; daß er nicht zu der Ἐκρύα selbst griff, hatte einfach den Grund, daß das Originalstück damals nicht mehr vorhanden war; hat es doch höchst wahrscheinlich schon Donat nicht mehr gehabt²⁾. Über den Dichter der Hecyra erfahren wir aus der Sidoniusstelle also nichts; es geht nur hervor, daß die Ἐπιτρέποντες einen ähnlichen Inhalt hatten. Nencini hat nun weiter behauptet, daß die Ἐπιτρέποντες eine von Menander später, vielleicht nach einem Mißerfolg

¹⁾ Durch die Auffindung der Ἐπιτρέποντες sind wir nunmehr darüber belehrt worden, wie groß die Ähnlichkeit beider Stücke in Wirklichkeit war. Gemeinsam ist ihnen die Vorgeschichte, daß nämlich der Jüngling, ohne es zu wissen, das von ihm selbst vergewaltigte Mädchen heiratet, ferner die Herbeiführung der Aufklärung durch einen Ring und deren Förderung durch die Geliebte des Mannes. Die Gestalt des in seine Frau verliebten *adulescens* erscheint also allerdings auch bei Menander, aber in einer ganz anderen Auffassung; der *amica* fehlt der für Baechis charakteristische Zug selbstloser Aufopferung gänzlich.

²⁾ Ritschl, Parergon Plaut. Terent. S. 326, Dziatzko a. O. S. 76, Anm. 19, Nencini S. 56.

vorgenommene Überarbeitung der Ἑκπύ seien, daß aber Terenz das frühere Stück statt des späteren benützt habe, weil das letztere zuviel mit athenischen Rechtseinrichtungen operierte¹⁾. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Ansicht darzutun, genügen die Fragmente der Ἐπιτρέποντες, für die in der Hecyra gar keine vergleichbaren Stellen auffindbar sind. Von den Fragmenten Menanders, welche Nencini der „Menandrischen“ Hecyra zuweisen wollte²⁾, ist nicht auszumachen, zu welchem Stück sie gehört haben können, da es ganz allgemeine Sentenzen sind; somit muß der Versuch Nencinis, Donats Angabe als bestimmt unrichtig zu erweisen, wohl als mißglückt bezeichnet werden.

An Kontamination ist in der Hecyra kaum zu denken. Ritschls Ansicht, wonach darin ein Menandrisches und ein Apollodorisches Stück verschmolzen seien, hat Dziatzko a. O. widerlegt. Daß die πρόσωπα προτατικά der Eingangsszene auch nicht dem kontaminierenden Bearbeiter zur Last zu legen sind, wurde bereits bemerkt (s. o. S. 289); obendrein bringt Donat gerade zu den ersten Versen die Parallelstelle des Originals bei (fr. 8 K.); die Streitfrage, ob die Unterhaltung Parmenos und Sosias V. 415—429 schon im Original vorhanden war, ist für uns belanglos. Hildebrandt hat sich in der genannten Schrift hauptsächlich wegen der großen Einfachheit der Handlung gegen die Annahme einer Kontamination ausgesprochen; dagegen veranlaßten ihn angebliche Widersprüche in Einzelheiten, an eine etwas oberflächlich ausgefallene Überarbeitung des Stückes durch Terenz selbst zu denken. Wir werden diese Widersprüche an geeigneter Stelle erörtern; den bedenklichsten darunter, der scheinbar zwischen Myrrinas von Pamphilus wiedergegebener Äußerung V. 393 f.:

Nam aiunt tecum post duobus concubuisse mensibus.

Tum, postquam ad te uenit, mensis agitur hic iam septimus und *Phidippus'* Worten V. 531: *praesertim quom et recte et tempore suo pepererit* besteht, hat Hildebrandt selbst durch den Nachweis beseitigt, daß an der erstgenannten Stelle *postquam ad te uenit* soviel wie *concubuit* ist.

Schon Donat hat bemerkt, daß die Charakterzeichnung der Hecyra etwas Eigenartiges an sich hat, da er darüber folgendermaßen urteilt (Praef. I, 9): *In tota comoedia hoc agitur, ut res*

¹⁾ Diese Annahme hat sich nun als unrichtig erwiesen.

²⁾ S. 53 f. Daß in fr. 566 K. für das überlieferte Παμφίλη nicht, wie Meineke und Nencini wollten, Πάμφιλε zu schreiben ist, hat Kock gezeigt.

*nouae fiant nec tamen abhorreant a consuetudine: inducuntur enim beniuolae socrus, uerecunda nurus, lenissimus in uxorem maritus et idem deditus matri suae, meretrix bona*¹⁾. Bezüglich der beiden Schwiegermütter können wir dies nur aus dem Stück selbst erschließen; leichter läßt sich, wie Leo (Plaut. Forsch. S. 127) hervorhebt, an den mit zahlreichen Gestalten des gleichen Typus vergleichbaren Charakteren des Pamphilus und der Bacchis konstatieren, daß sie sich wirklich in der von Donat angedeuteten Weise von der vorherrschenden Darstellungsart unterscheiden. Mit ihnen wollen wir daher unsere Betrachtung beginnen.

Der Grundzug im Charakter des Pamphilus ist seine Ehrenhaftigkeit. Er hat sich, wie Parmeno erzählt (114 ff.), bei der Wahl, *pudorin anne amori obsequeretur magis*, für das erstere entschieden. zwar auf vieles Bitten hin, aber doch freiwillig, nicht gezwungen wie Clitipho (116 ff., 123); und vor unseren Augen entscheidet er sich ein zweites Mal ebenso (447 ff.). Seine Ehrenhaftigkeit ist es auch, die ihn in dem Konflikt mit seinem Vater wehrlos macht; er fühlt sich einerseits durch das Myrrina gegebene Wort, Philumenas Geheimnis zu wahren, gebunden (402), andererseits aber verbietet ihm seine Ehre, Philumena nach dem, was er erfahren hat, wieder zu sich zu nehmen (403 f., 454), besonders als er nun gar das Kind, dessen Vater noch unbekannt ist, als das seinige anerkennen soll (648 f.). Daß er eine *amica* gehabt hat, ist nach antiker Anschauung nicht unehrenhaft, da er es ganz offen getan hat²⁾; der Vater selbst hat es lange gestattet, ohne ihm Vorwürfe zu machen (684 f., 744); daß er sich so schwer von ihr trennt, zeigt neuerlich, ein wie ernster, aller Leichtfertigkeit abgewandter Charakter er ist, wie selbst Phidippus, dessen Familie doch darunter

¹⁾ Ähnlich zu V. 774: *Multa Terentius feliciter ausus est arte fretus, nam et socrus bonas et meretrices honesti cupidas praeterquam peruulgatum est facit. sed tanta uigilantia causarum et rationum monumenta subiungit, ut ei soli uideatur totum licere*. Daraus darf jedoch nicht mit Hartman, *De Terentio et Donato*, Lugd. Bat. 1895, S. 213, geschlossen werden, daß Terenz selbst diese eigenartigen Charaktere erfunden habe. Die Scholien schreiben ihm ja oft zu, was er seinen griechischen Vorbildern verdankt. Sein Verdienst bestand nur darin, daß er den Mut hatte, ein Stück mit einer vom Gewöhnlichen so stark abweichenden Charakterzeichnung auf die Bühne zu bringen, auf die Gefahr hin, die Gunst seines Publikums, das sich über die lächerliche Verzerrung jener Charaktere natürlich besser unterhielt als über deren noch so stilgerechte ernste Ausführung, dadurch zu verlieren. Auch dieser Mut ist anerkennenswert genug.

²⁾ Vgl. Hauler, *Phormio* S. 72, Anm. 2.

leidet, anerkennen muß (554 ff.). Ein einziges Verschulden hat Pamphilus auf sich geladen, seine Gewalttat an Philumena. Indessen kommen nach der Darstellung der Bacchis (822 ff.) auch für Pamphilus dieselben Milderungsgründe wie für den ähnlichen Gewaltstreich des Äschinus in den *Adelphoe* in Betracht: *persuasit nox amor uinum adolescentia*. Daß Pamphilus nicht gleich Äschinus seinen Frevel zu sühnen sucht, erklärt sich daraus, daß er sein Opfer, wie dieses ihn, nicht kennt (828, vgl. 572 f.). Die poetische Gerechtigkeit läßt ihn nun, wie Ribbeck sagt, vor unseren Augen für seinen Fehltritt büßen, um ihm schließlich doch unverhofft Gnade zu gewähren.

Der zweite Hauptzug in Pamphilus' Charakter ist sein liebevolles und liebebedürftiges Herz. Mit Ehrfurcht und Liebe hängt er an den Eltern, deren Bitten nachgebend er sich zu der Heirat mit Philumena bewegen ließ. Seine Mutter behandelt er aufs zartfühlendste. Es fällt ihm schwer, vor ihr ein Geheimnis zu haben (357, vgl. Don. dazu); in schonender Form lehnt er ihre Teilnahme ab (*Recte, mater* v. 355, wozu Donat: *sic dicimus, cum sine iniuria interrogantis aliquid reticemus. et bene additum 'mater', ut duritia reticentiae blando nomine molliretur*). Er sucht die Unwahrheit seiner Aussage wenigstens formell von sich auf andere überzuwälzen (*ita aiunt* V. 357, vgl. Don. dazu); in feiner, liebevoller Weise trachtet er, sie in der Stadt zurückzuhalten (588 ff., bes. 592). Mit welcher Leidenschaft er an Bacchis gegangen hatte, erfahren wir von Philotis und Parmeno (60 ff., 114 f.); er hatte seine Kräfte überschätzt, als er, in die Trennung von ihr einwilligte (126 ff.), und auch wenn ihr sein Herz jetzt nicht mehr gehört, wird er ihr doch, wie sein Gespräch mit ihr zeigt, Dankbarkeit und Freundschaft immer bewahren (856, 858 ff.). Aber gerade auf einen Mann wie Pamphilus mußte die Ergebung und Sanftmut, mit der Philumena schweigend erträgt, daß er sie verschmäht (164 ff.), tiefen Eindruck machen (302 f.); so faßt er nach und nach eine tiefe, aufrichtige Neigung zu ihr (169 f., 404, 488) und es schmerzt ihn bitter, sie verlieren zu müssen (405 ff., 491 f.); ja einen Augenblick schwankt er sogar, ob er sie wirklich aufgeben muß (648 f.). Er hat mit ihrem Unglück aufrichtiges Mitleid (379, 446) und seine Liebe bewegt ihn, bereitwillig die Wahrung ihres Geheimnisses zuzusagen (402) und so das Odium der Trennung auf sich zu nehmen; auch als alles aufgeklärt ist, trägt er Sorge, daß der wahre Sachverhalt geheim bleibt (865 ff.). Für ihr Benehmen am Anfang ihrer Ehe ist er Philumena aufrichtig dankbar und gesteht in ihrer Schuld zu sein

(302 f., 486 ff.); dennoch ist es kein Widerspruch, wie Hildebrandt glaubte, wenn sich Pamphilus trotzdem als unschuldig an dem Zwiespalt betrachtet (476): er denkt, als er von seiner Güte gegen Philumena redet (471 ff.), eben an die Zeit, da er und sie sich endlich gefunden hatten. Ehrenhaftigkeit, Dankbarkeit, tiefes Empfinden und großes Bedürfnis nach Liebe sind also die Grundzüge im Charakter des Pamphilus. Durch die erstgenannten Eigenschaften, zumal durch seine Ehrfurcht vor den Eltern, erinnert er an Äschinus, Clinia und besonders an seinen Namensvetter in der Andria; mit Äschinus hat er das leidenschaftliche Temperament und die Selbständigkeit des Handelns, mit Clinia seinen Hang zu Schwermut und Sentimentalität gemein (281 ff., 293). Von allen diesen Jünglingen aber ist Pamphilus der Hecyra der einzige, der seiner Leidenschaft, so tief sie auch geht, Herr zu werden vermag; dies ist ein ganz neuer Zug. Dadurch aber, daß seine Neigung der eigenen Gattin gehört, erinnert Pamphilus an Antipho im Phormio; nur liegen hier die Verhältnisse gerade umgekehrt, denn während Antipho seine Frau um alles in der Welt behalten möchte, aber sich in ihrem Besitz bedroht sieht, ist Pamphilus gezwungen, gegen den Willen seiner Familie wie auch gegen seinen eigenen Wunsch auf sie zu verzichten. Immerhin aber ist es bemerkenswert, daß beide ihre Gattinnen lieben; denn das ist gegen die Regel der neueren Komödie (vgl. Leo a. O.).

Die Gestalt des Pamphilus scheint dem Original ziemlich getreu nachgebildet zu sein. Auch dort philosophierte er trübselig über das Leben, wie fr. 10 K. (Donat zu V. 286) und 11 K. (ders. zu V. 380) beweisen. Ferner suchte er, wie fr. 12 K. (zu V. 440) zeigt, auch bei Apollodor seinen Sklaven unter einem Vorwande zu entfernen; Terenz hat hier durch eine kleine Änderung die Verwirrung, in der sich Pamphilus befindet, stärker gekennzeichnet, indem er ihn seinem angeblichen Gastfreunde, der bei Apollodor ganz ordnungsgemäß als „kahlköpfiger Mykonier“ beschrieben wurde, in der Eile einen Krauskopf andichten ließ.

Die zweite von der Schablone abweichende Gestalt des Stückes ist die *bona meretrix* Bacchis. Sie wurde uns nähergerückt durch eine feinfühligte Studie von Perrot, der den originellen Einfall hatte, die Szenen zwischen Laches, Phidippus und Bacchis mit einer ähnlichen Situation in Dumas' *Dame aux Camélias* zu vergleichen¹⁾.

¹⁾ *L'Hécyre de Térence et la Dame aux Camélias d'Al. Dumas fils*. Mél. Boissier, Paris 1903, S. 12 ff.

ein Vergleich, der ganz zugunsten der vielgeschmähten Hecyra ausfällt und in überraschender Weise zeigt, wie weit der griechische Dichter dem Franzosen nicht nur an Natürlichkeit, sondern auch an Zartgefühl überlegen war.

Man darf Bacchis, um sie richtig zu würdigen, nicht mit Glycerium oder Antiphila auf eine Linie stellen; denn diese verdienen, da sie nur einem Manne angehören, kaum noch den Namen von *meretrices* und werden auch vom Dichter nie so bezeichnet. Wohl aber wird Bacchis so genannt (58 ff., 689, 716) und nennt sich selbst so (735, 756, 789, 836), ähnlich wie sich auch Thais ihres Standes bewußt bleibt (Eun. 865 f.); die Thais des Eunuchus und die Bacchis des Hautont. sind es also, mit denen wir die Bacchis der Hecyra zu vergleichen haben. Mit ihrer Namensschwester im Hautont. hat sie wohl nichts als eben Namen und Stand gemein; ähnlicher ist ihr, wie wir schon in einem Punkte bemerkt haben, Thais. So wie diese hat sich auch unsere Bacchis echt weibliche Züge bewahrt; so wie diese ist sie noch wahrer Liebe fähig. Daß Bacchis Pamphilus liebt, deutet sie nicht nur selbst in zurückhaltender Weise an (838), sondern beweist es auch durch die Tat, indem sie ihn seiner Gattin zurückgibt und dadurch unter Verzicht auf ihr eigenes Glück das des Geliebten begründet. Gerade hierin zeigt sich aber der Unterschied zwischen beiden; bei Thais kann, wie wir sahen, selbst ihre wirkliche, aufrichtige Liebe zu Phädrä den Egoismus nicht ganz verdrängen, während Bacchis sich bedingungslos für den Geliebten aufopfert und sich noch freut, ihm zu seinem Glück verholfen zu haben (816 ff., 833); sie ist also noch viel mehr Weib als Thais. Dies zeigt sich auch in ihrem Auftreten; fern von der selbstbewußten, oft herrischen Art der Thais und der Bacchis des Hautont. tritt die Bacchis der Hecyra ängstlich dem alten Laches gegenüber (727 f., 734 f.) und weiß ihm Dank für sein schonendes Vorgehen (741 f.), gewinnt aber gerade durch ihr bescheidenes Wesen sein Vertrauen (753, 761 ff.). Am schönsten zeigt sich ihr feines weibliches Empfinden in ihrem plötzlichen Erschrecken darüber, daß sie vor Philumena und deren Mutter treten soll (788 f., 793), wozu sie eben, von ihrem Edelmut fortgerissen, sich selbst erboten hatte (756 ff.); gerade dieses demüthige Geständnis erhebt Bacchis in unseren Augen, wie Perrot richtig bemerkt. Hier hat auch Terenz mit feinem Gefühl den ursprünglichen Verlauf der Handlung geändert. Donat berichtet zu V. 825: *breuitati consulit Terentius, nam in Graeca haec aguntur, non narrantur*, welche Worte von den meisten Erklärern wohl mit

Recht dahin gedeutet werden, daß die Begegnung zwischen Myrrina und Bacchis bei Apollodor auf der Bühne selbst stattfand, während es Terenz vorzog, den Hergang von Bacchis erzählen zu lassen (vgl. Nencini S. 60 f.); der Grund hiefür wird wohl nicht nur das gegen Fide des Stücks allerdings wichtige Streben nach Kürze, sondern auch das Bedenken gewesen sein, eine *mater familias* auf offener Szene mit einer *meretrix* zusammenzubringen (Nencini S. 63). — Endlich fehlt es Bacchis nicht an weiblicher Anmut und Schalkheit, wie ihre Begegnung mit Pamphilus zeigt (860 f.); auch nicht an feinem Taktgefühl, das sie bewegt, zwischen sich und den Jüngling rasch die Erinnerung an die junge Frau zu stellen (862 ff., vgl. Perrot S. 22).

Ein Widerspruch, den Hildebrandt in Bacchis' Charakter entdecken wollte (S. 24), löst sich leicht. Parmeno erzählt nämlich, daß Pamphilus auch nach seiner Hochzeit noch täglich zu Bacchis ging (157), während diese selbst eidlich beteuert, ihn seit jenem Tage von sich ferngehalten zu haben (750 ff., 773). Parmeno erzählt ja weiter, daß Bacchis damals *maligna multo et magis procax facta ilico* (159) des Jünglings Liebe allmählich verloren habe. Bacchis ist entschlossen, auf jeden Fall recht zu handeln, ob es ihr Vorteil bringt oder nicht (836), und mußte es also als ihre Pflicht erkennen, mit Pamphilus zu brechen; sie tut dies aber mit feiner Berechnung nicht etwa dadurch, daß sie ihm einfach die Tür weist und so seine Leidenschaft vielleicht zur Verzweiflung steigert, sondern dadurch, daß sie sich ihm gegenüber in einer Weise benimmt, die seine Neigung zu ihr notwendig zum Erkalten bringen muß; darum entsprechen auch ihre Beteuerungen gegen Laches der Wahrheit. Hierin liegt also kein Widerspruch; wohl aber zieht sich ein anderer Widerspruch durch Bacchis' ganzes Wesen und der ist nicht erst durch den Bearbeiter hineingetragen, sondern durch die Anlage der Gestalt selbst bedingt: der Widerspruch zwischen Bacchis' von Grund aus sittlicher Natur und ihrer Eigenschaft als *meretrix*. An diesem unlösbaren Widerspruch, den Bacchis selbst am deutlichsten fühlt (735) und wiederholt betont (756 f., 833 f.), krankt ihre Gestalt. Wir würden uns darein finden, wenn uns eine Erklärung dafür geboten würde, wie dies bei Glycerium und Antiphila dadurch geschieht, daß beide als Töchter ehrbarer Bürger erkannt werden; das ist doch wenigstens ein Versuch, das sonderbare Verhältnis begreiflich zu machen; bei Bacchis bleibt uns der Dichter selbst einen solchen Versuch einer Erklärung schuldig. Darum behält Bacchis' Gestalt einiges Unwahrscheinliche an sich;

so sehr uns der Dichter durch die lebenswürdige Schilderung gefangen zu nehmen strebt, die Bedenken gegen ihre Wahrheit, die er ebensowenig hinwegzuräumen vermochte wie Dumas bei der unserer Bacchis ähnlichen Marguerite, stören etwas. Diese Bedenken fehlen aber bei den der Bacchis ähnlichen Gestalten der Menandrischen Stücke, vor allem bei der ihr ähnlichsten, Thais, die trotz aller Lebenswürdigkeit eine *meretrix* nicht nur heißt, sondern auch ist. Daraus geht hervor, daß Leo a. O. Nencinis Versuch, gerade in Bacchis die echte Menandrische Hetäre wiederzufinden, mit Recht mißlungen nannte. Jedenfalls aber sagte der Typus der Bacchis ihrem Schöpfer zu; denn auch Philotis trägt ähnliche Züge (66, 71), während sie sich allerdings durch andere Äußerungen wieder mehr der gewöhnlichen *meretrix* nähert (85 ff., 90 ff., 138 ff.). Leider haben wir über die Bacchis des Originals außer Donats oben-erwähnter Notiz zu V. 825 keinerlei Nachricht.

Daß auch die Charaktere der beiden Schwiegermütter vom gewöhnlichen Typus abweichen, hat bereits Donat bemerkt; es ergibt sich aber auch aus dem Stück selbst. Laches ist von vornherein überzeugt, daß Sostrata die Schuld an dem rätselhaften Zerwürfnis trage (209 ff.), und schließt dies aus der Natur der Frauen überhaupt, von der es ja doch keine Ausnahme gebe (199 f., 240 ff.); daß er hiemit nur der allgemeinen Ansicht folgt, gibt auch Sostrata zu (277 f.), setzt aber sofort hinzu, daß diese Ansicht nur bei wenigen berechtigt sei (275), bei ihr vollends gar nicht (278 ff.). Auch Pamphilus, der seine gütige Mutter doch kennen sollte, ist von ihrer Unschuld durchaus nicht im vorhinein überzeugt (299, 301). Und in der Tat, dem gewöhnlichen Typus der Ehefrau in der *νέα κωμωδία*, welchen ja auch Terenz in *Nausistrata* einmal auf die Bühne gebracht hat, entspricht diese Anschauung vollkommen.

Sostrata aber ist das gerade Gegenteil dieses gewöhnlichen Typus. Anstatt sich mit ihrem zornigen Gatten herumzuzanken, „nimmt sie dessen brutale Schmähungen sanftmütig hin“ (Ribbeck, *Gesch. d. r. D.* I² 137); sie beteuert zwar ihre Unschuld (205 f., 228) und hofft fest, daß diese noch an den Tag kommen werde (208), ist aber, da sie, der Wahrheit getreu, Philumena anzuklagen verschmäht (232), außerstande, sich vor Laches zu rechtfertigen; vor den Zuschauern rechtfertigen sie freilich die Worte, die sie mit sich allein spricht (274 ff.). Von ihrem weiblichen Takt zeugt es, wie sie dem Verdacht ihres Sohnes, den sie natürlich ahnt (577 f.), von vornherein zu begegnen weiß: ihre erste Frage nach der Be-

grüßung beim Wiedersehen gilt dem Befinden Philumenas (353 f.), was, wie schon Donat bemerkte, ihre aufrichtige Sorge um die Schwiegertochter am besten beweist. Ihr Verhältnis zum Sohne ist überhaupt unter den gleichen Verhältnissen, die wir bisher kennen lernten, fast das innigste; hier steht nicht die Mutter dem Sohne gegen den Vater bei, sondern sie erhofft vielmehr den Beistand des Sohnes für sich (280, 346 f.) und sie würde ihn finden, selbst wenn sie im Unrecht wäre (301). Schon an den liebevollen Fragen nach der Ursache seiner Traurigkeit (355 ff.) sieht man, wie sie mit Pamphilus steht; in ihrer schonenden, rücksichtsvollen Weise bescheidet sie sich still, als sie merkt, daß er nicht reden will (358). Die Selbstlosigkeit ihrer Liebe gibt sich in ihrem Entschlusse kund, der jungen Frau freiwillig das Feld zu räumen, womit sie ein schweres Opfer bringt, da ihr Verhältnis zu ihrem Gatten, wenn auch nicht durch ihre Schuld, kein freundliches ist (207, vgl. 610); dennoch ist sie fest entschlossen, ihren Vorsatz auszuführen (600), nicht ahnend, warum Pamphilus sich eigentlich dagegen sträubt. So besitzt Sostrata denn auch das ganze Herz ihres Sohnes, wie ihre selbstlose Liebe es verdient; das des Gatten besitzt sie ebensowenig wie die anderen Matronen der Palliata; aber das hindert sie nicht, ihm mit Sanftmut und Ergebenheit zu begegnen (611 f.).

Ganz die gleichen Züge wie Sostrata trägt auch Philumenas Mutter Myrrina. Auch sie wird von ihrem Gatten der üblichen Abneigung gegen ihren Schwiegersohn beschuldigt (532 ff.), aber gleichfalls mit Unrecht (547 f.). Daß sie Pamphilus betrogen habe, da sie doch wußte, wie es um ihre Tochter stand, kann ihr nicht vorgeworfen werden, da sie die Ehe nach Kräften zu verhindern gesucht hat (538 f.). Den wahren Grund ihrer Weigerung konnte sie freilich ihrem Gatten nicht eingestehen, wie dessen Wut bei einem immerhin noch geringeren Anlaß zeigt (567 ff.); auch hier besteht eben zwischen den Gatten nicht das rechte, auf gegenseitiges Vertrauen gegründete Verhältnis. Volles Vertrauen und volle Liebe herrscht dagegen auch hier zwischen Mutter und Kind: um Philumenas willen demüthigt sich Myrrina vor Pamphilus aufs tiefste (378 ff.); um jener die Schande zu ersparen, läßt sie auf sich selbst einen schweren Verdacht ruhen (540). So geht Myrrina, ganz wie Sostrata, in ihrer Mutterrolle völlig auf und erscheint in durchaus vorteilhaftem Lichte. Myrrina tritt bei Terenz, da ihre Verhandlungen mit Bacchis hinter die Szene verlegt sind (s. o. S. 309 f.), mehr zurück als bei Apollodor; weitere Nachrichten über die Gestaltung der beiden Mütterrollen im Original fehlen.

Der Dichter hat also bei den zwei Frauen auf das bei Menander so beliebte Mittel der Kontrastierung verzichtet; dagegen findet sich wenigstens eine Andeutung eines Kontrastes bei den beiden *senes*. Laches ist der richtige harte Greis der Komödie, der unumschränkte Herrscher in seinem Hause. Er hat Pamphilus zwar nicht mit brutaler Gewalt zu der Ehe mit Philumena gezwungen, sondern *tundendo atque odio* seinen Willen durchgesetzt (123). Nachdem sich aber die beiden jungen Leute endlich gefunden haben, unterbricht er rauh ihr aufkeimendes Liebesglück, indem er Pamphilus zur Einkassierung einer Erbschaft ausschickt (173). Als er nun den Fortbestand der jungen Ehe bedroht sieht, gerät er in den äußersten Zorn und benimmt sich dabei, wie Ribbeck mit Recht sagt, bäuerisch und brutal. Ehe er weiß, was geschehen ist — er behauptet freilich, alles zu wissen (215 ff.) — ist er überzeugt, daß seine Frau an allem schuld ist (198 ff.); auch später, als seine Vermittlungsversuche zwischen Phidippus und Pamphilus fehlschlagen, sucht er Sostrata auf, um an ihr seinen Zorn auszulassen (513 ff.). Er erlaubt sich gegen sie recht rohe Worte (207, 222, 233 f.); die Nachgiebigkeit des Phidippus ist ihm ganz unbegreiflich (250). Recht taktlos fragt er den zurückgekehrten Pamphilus zu allererst nach der Höhe der Erbschaft (458 f.), mit einem scheinheiligen Bedauern für den Toten, das Phidippus entsprechend würdigt (463 ff.). Andererseits aber muß man zugestehen, daß Laches die beste Absicht hat, seinen Pflichten als Familienvater gerecht zu werden. Er hat sich aufs Land zurückgezogen, um dem jungen Paar Platz zu machen und für die Familie zu arbeiten (224 ff.); er vertritt nach Kräften den Vorteil des abwesenden Sohnes bei Phidippus (251 ff.) und ist trotz Pamphilus' Einrede entschlossen, Philumenas Kind bei sich aufzuziehen (708). Es fehlt ihm auch nicht an Gerechtigkeitsgefühl; er erkennt die Aufopferung Sostratas, mit der sie der jungen Frau freiwillig weichen will, an (607 f.), gerade wie kurz vorher den Entschluß des Pamphilus, das Wohl der Mutter über sein eigenes zu setzen (482 f.); er gibt auch zu, daß Pamphilus einiges Recht hat, über seine Frau erzürnt zu sein (505). Er liebt den Sohn auf seine Art; er hat ihn seine Jugend genießen lassen (684 f.), schließlich aber zu der Ehe mit Philumena gezwungen, weil er dies für sein Glück hielt, und wünscht ihm nun dieses Glück, wenn nötig, gegen seinen Willen und unter eigenen Opfern zu erhalten (620 f.). So ist es begreiflich, daß er über die ihm unverständliche Weigerung des jungen Mannes, Frau und Kind zu sich zu nehmen, schließlich in Zorn gerät (671 ff.) und auf den

Gedanken kommt, die wahre Ursache für Pamphilus' Handlungsweise sei seine Liebe zu Bacchis (675 ff.); seinem heftigen Wesen gemäß hält er den Verdacht sofort für Gewißheit (682, 692 ff.). Von seiner vorteilhaftesten Seite dagegen zeigt sich Laches in seinem Gespräch mit Bacchis (vgl. Perrot S. 20); er legt hier, um seine Absicht zu erreichen, gegen seine Gewohnheit große Selbstbeherrschung an den Tag (729 f.), begegnet der Hetäre in rücksichtsvoller, väterlich milder Weise (736 ff.) und bringt sein heikles Verlangen in möglichst taktvolle Form (745 ff.). So gelingt es ihm auch wirklich, Bacchis' Vertrauen und damit das, was er von ihr wollte, zu gewinnen, und dadurch wird er, als gerechter Mann, Bacchis selbst wieder wohlgesinnt (794 ff.).

Phidippus, Philumenas Vater, ist von etwas milderer Gemütsart als Laches; er gibt jenem zu, daß er den Seinen nichts abschlagen könne, da er eben *animo leni natus* sei (270 f.). Er gibt seiner Tochter auch wirklich einige Beweise von Milde; so erlaubt er ihr, im Vaterhause zu bleiben, obwohl ihm die Sache nicht recht ist (243 ff.), und sucht selbst nach einer Entschuldigung dafür, daß sie die Geburt ihres Kindes verheimlichen wollte (623 ff.); auch findet er, obwohl er noch eben Pamphilus' Anhänglichkeit an seine *amica* bei Myrrina verteidigt hatte (550 ff.), später die Entrüstung der Frauen darüber ganz begreiflich (709 ff.). Gegen seine Gattin aber ist Phidippus nichts weniger als sanftmütig; fast mit denselben Worten wie Laches beginnt er sie zu schelten (524 ff.), wie schon Donat (zu 525) bemerkte, und setzt sie schließlich unter die Aufsicht der Sklaven (565); immerhin aber ist zu bedenken, daß die Sachlage, wie sie Phidippus vorkommt, wirklich Anlaß zur Entrüstung gibt, wie auch, daß er sich trotzdem zu solchen Roheiten wie Laches nicht hinreißen läßt. Aber das rechte Vertrauen herrscht doch, wie wir schon sahen, zwischen den Ehegatten nicht. Jähzorn zeigt Phidippus auch bei seinem Aufbrausen über Pamphilus' erste Weigerung, Philumena wieder zu sich zu nehmen (496 ff.); er redet sich dabei immer mehr in Hitze und fährt schließlich auch auf Laches los, der ihn zu beruhigen sucht (506 f.). Dagegen erscheint es begreiflich, daß er gegen Bacchis härter ist als Laches (772); es ist, wie Perrot bemerkt, ein wohlbeobachteter Zug, daß gerade der Vater der durch Bacchis vermeintlich in ihren Rechten gekränkten Frau das einzige Bacchis verletzende Wort spricht; indes läßt er sich bald begütigen (783 f.).

Hildebrandt wollte einen Widerspruch darin finden, daß Phidippus die Schuld an dem Zerwürfnis des jungen Paares bald

Pamphilus, bald Myrrina zuschreibt. Dies erklärt sich indes durch die wechselnde Beleuchtung, in der die Situation dem Phidippus erscheint. Eigensinnig hat auch er sich die Ehe zwischen Pamphilus und Philumena in den Kopf gesetzt und zürnt demgemäß immer demjenigen, der den Bestand dieser Ehe zu bedrohen scheint: Pamphilus, als er sich weigert, seine Frau zurückzunehmen, Myrrina, als er in ihr die wahre Schuldige entdeckt zu haben glaubt, und schließlich wieder Pamphilus, als er hört, daß ihn Laches der Liebe zu Bacchis verdächtigt; dieser Widerspruch erklärt sich also leicht. Anders aber ist es mit einem Widerspruch, der, wie bei Bacchis, durch Phidippus' ganzen Charakter geht, nämlich der Widerspruch zwischen der Härte und der Milde, die er abwechselnd gegen die Seinen an den Tag legt. Auch dieser Widerspruch kann nicht Terenz zur Last gelegt werden, da sowohl die Härte wie die Milde des Phidippus notwendige Voraussetzungen für den Verlauf des Stückes sind; seine Milde, weil durch diese Philumenas Verbleib im Elternhause bis zur Rückkehr ihres Gatten ermöglicht wird, seine Härte, weil diese die Frauen verhindert hat, ihm rechtzeitig die Wahrheit zu gestehen, worauf die ganze Verwicklung beruht. In seiner Härte, seinem Eigensinn und seinem Jähzorn trägt Phidippus typische Eigenschaften des strengen Vaters der Komödie an sich, seine Milde und Nachgiebigkeit aber gehört dem Typus des gütigen *senex* an, den z. B. Micio und Chremes der Andria repräsentieren. Menedemus, Chremes des Hautont. und Demea gehen aus dem einen dieser Typen in den anderen über, wobei in jedem Falle die Änderung wohl motiviert ist. Phidippus dagegen trägt Züge beider Typen gleichzeitig an sich. Diese Vereinigung zweier Typen in einer Gestalt erinnert an Phormio; nur ist sie dort wirklich zu einer völligen Verschmelzung gediehen und hat daher ein einheitliches Bild ergeben, während sie hier äußerlich geblieben ist, so daß auch Phidippus' Gestalt das Gepräge des Unfertigen, des ungelösten Widerspruchs an sich trägt.

Dagegen ist Laches eine einheitliche Gestalt, dem Typus des strengen Vaters angehörig in seinen Fehlern wie in seinen Vorzügen. Seine Liebe zum Gelde teilt er mit allen *senes*, die wir kennen gelernt haben, Micio und den Chremes der Andria ausgenommen, während Menedemus und Demea erst lernen müssen, von ihr zu lassen. Den Eigensinn teilt er mit Simo, Menedemus und Demipho; aber Menedemus gibt ihn nach einer harten Erfahrung auf, dem Simo erleichtert dies nicht nur ein günstiger Zufall, sondern vor allem die Entdeckung, daß sein schmerzlicher Verdacht,

von seinem Sohne betrogen worden zu sein, unrichtig ist. Bei Demipho aber fügt ausschließlich der Zufall alles so, daß er sich zufrieden geben kann; und genau so ist es auch bei Laches. Aber auch in seinem Zorn ist Laches dem Demipho am ähnlichsten; so gewaltig auch Simo, Demea und der Chremes des Hautont. wettern, so rohe Äußerungen, wie sie Laches tut, sucht man bei ihnen vergebens; wohl aber fanden wir bei Demipho Zeichen ähnlicher Gefühllosigkeit (s. o. S. 294). Die unerquicklichen Szenen zwischen Laches und seiner Frau wirken eben darum noch viel peinlicher als die ähnlichen Szenen des Hautont., weil der Charaktergegensatz zwischen den beiden Ehegatten darin viel schärfer hervortritt: Laches ist ein roher Patron, Sostrata eine Frau von idealer Sanftmut. Demipho teilt mit Laches aber auch eine gute Eigenschaft: seine Selbstbeherrschung im entscheidenden Augenblick, wie sie Demipho in seinen Scharmützeln mit Phormio, Laches in seiner Unterredung mit Bacchis beweist, während die dem Laches sonst ähnlichen *senes*, Simo, Demea, Chremes des Hautont., in den kritischsten Augenblicken die Herrschaft über sich verlieren. So scheint in der Tat von allen Greisen der Terenzischen Komödien Demipho dem Laches am ähnlichsten zu sein. — Daß sich Laches auch bei Apollodor durch zorniges Wüten auszeichnete, zeigt fr. 9 (Don. zu V. 214); weiter wissen wir über die Gestalten der beiden Alten im Original nichts.

Der Sklave Parmeno fehlt zwar in Donats Aufzählung der von der Schablone abweichenden Charaktere der Hecyra, ist jedoch tatsächlich von dem gewöhnlichen Typus dieser Gestalt ebenfalls stark verschieden (s. Leo a. O.). Schon durch seine Stellung im Drama unterscheidet er sich davon: er lenkt nicht nur nicht die Intrige, wie es die Regel wäre, ist auch keine wichtige Hilfskraft, wie z. B. Syrus in den *Adelphoe* und Geta im Phormio, sondern er ist von der Teilnahme an der Handlung ganz ausgeschlossen. Allerdings kommt ihm Geta hierin schon etwas näher; denn er mußte sich's gefallen lassen, sein Amt als Intrigant und Lustigmacher in einer Person nicht nur mit Phormio teilen zu müssen, sondern sogar in die zweite Linie zurückgedrängt zu werden. Parmeno aber hat im Drama nichts zu tun, als die Exposition zu geben; daneben hat er allerdings die zweite Aufgabe der komischen Sklaven behalten, für die Erheiterung des Publikums zu sorgen, und zwar vertritt er in der Hecyra fast allein das komische Element, noch dazu nicht einmal in sehr wirksamer Weise.

Wie alle komischen Sklaven ist Parmeno der engste Vertraute seines jungen Herrn; er allein weiß von der Seelenqual, die Pam-

philus angesichts der bevorstehenden Hochzeit durchmacht (126 ff.), und erfährt allein intime Details aus der jungen Ehe (136 ff.). Aber gerade diese Mitwisserschaft zwingt Pamphilus später, Parmeno möglichst fernzuhalten und auf dessen Hilfe in seiner Not zu verzichten; das krampfhaftes Bestreben des Jünglings, seinen ehemaligen Vertrauten los zu werden, gibt wenigstens eine heitere Episode ab, in der die Faulheit des dicken Parmeno glänzend zur Geltung kommt (434 f., 443). Außer seiner Faulheit zeichnet sich Parmeno durch Neugierde aus, die leider immer unbefriedigt bleibt (810, 851, 873 ff.), was er indes einzugestehen natürlich viel zu stolz ist (878); und wie die meisten neugierigen Menschen leidet Parmeno überdies an einer außerordentlichen Klatschsucht. Kaum hat er seinen jungen Herrn gesehen, so wirft er ihm die üblen Nachrichten vom Hause an den Kopf (468); und Philotis sagt ganz richtig, daß Parmeno begieriger sei zu erzählen, als sie selbst zu hören (110 f.); was er zuzugeben Selbsterkenntnis genug besitzt. Er tritt offenbar in der Absicht aus dem Hause, alles, was er drinnen erfahren hat, irgendwo und irgendwem wiederzuerzählen; da er nun seine Nachrichten gleich vor dem Hause an Philotis los wird, führt er nachträglich doch aus, was ihm ursprünglich bloß als Vorwand dienen sollte, er geht zum Hafen, um nach Pamphilus zu fragen; so erklärt sich der von Hildebrandt beanständete Widerspruch zwischen V. 76 ff. und V. 194. Neugier und Klatschsucht sind den komischen Sklaven in diesem Grade sonst nicht eigen; dagegen teilt Parmeno mit ihnen seine Zuneigung zu seinem jungen Herrn, den er über das Leid, das er ihm durch seine schlimmen Nachrichten verursacht hat, nach Kräften zu trösten sucht (288 ff., 306 ff.); dabei bedient er sich allgemeiner Erfahrungssätze, durch deren Gebrauch er an seinen Namensvetter im Eunuchus erinnert (vgl. auch V. 343 f.). An Verstand und Geistesgegenwart steht Parmeno keineswegs hoch; sonst müßte ihm nicht nur der erst von Terenz verbrochene krausköpfige Mykonier V. 440, sondern auch das konfuse Benehmen des Pamphilus in dieser ganzen Szene auffallen. Auch an wirklichem Witz gebricht es ihm ganz; und infolge dieser Mängel ist Parmeno zwar ein eigenartiger, aber jedenfalls der uninteressanteste und matteste Vertreter seines Faches in den Terenzischen Komödien. — Über die Ausführung seiner Gestalt im Original geben die Fragmente keinen weiteren Aufschluß.

So hat unsere Betrachtung nicht nur die von Donat angedeuteten Besonderheiten in der Charakterzeichnung der Hecyra bestätigt, sondern selbst neue Unterschiede dazu ergeben. Wir fanden Be-

sonderheiten bei Pamphilus darin, daß er gegen die Regel der attischen Komödie seine eigene Gattin liebt, wie schon Leo a. O. hervorhob; ein Umstand, den er mit dem Antipho des Phormio gemein hat. Wir konnten ferner bei Bacchis einen Charakterzug konstatieren, der sie von der ihr sonst ähnlichen Thais des Eunuchus wesentlich unterscheidet, nämlich ihre selbstlose Aufopferung. Bei den Gestalten der beiden Schwiegermütter konnten wir die von Donat betonte Abweichung von der Schablone zwar nicht durch den Vergleich mit einer analogen Gestalt der sicher von Menander stammenden Stücke, wohl aber durch die deutlichen Hinweise auf diese Besonderheiten aus der Hecyra selbst erschließen. Bei Parmeno endlich, den Donat nicht erwähnt, fanden wir einen tiefgehenden Unterschied von den übrigen Vertretern seines Rollenfachs sowohl in seinem Charakter durch seinen Mangel an Witz und Scharfsinn, den unentbehrlichen Eigenschaften der intriganten Sklaven, wie auch in seiner Stellung im Drama dadurch, daß er von der Teilnahme an der Handlung gänzlich ausgeschlossen ist; in diesem Punkte entspricht ihm zwar keiner der ihm sonst vergleichbaren Sklaven völlig, doch kommt ihm der Geta des Phormio wenigstens nahe, da er ebenfalls die Führung der Handlung nicht mehr inne hat und neben Phormio an Interesse stark verliert.

Ferner haben wir in der Hecyra in den Gestalten des Phidippus und der Bacchis das erste Mal bei Terenz zwiespältige, an unlösbaren Widersprüchen leidende Charaktere gefunden, während uns an den Gestalten der Menandrischen Stücke nirgends unvereinbare Charakterzüge vereinigt begegnet sind. Der Charakter der Bacchis krankt, wie wir sahen, einigermaßen an Unglaubwürdigkeit durch den Widerspruch zwischen dem Stande und dem inneren Wesen seiner Trägerin, während Phidippus Züge verschiedener Typen an sich trägt, dadurch an Phormio erinnernd, aber ohne daß dem Dichter hier die Verschmelzung der disparaten Elemente zu einem einheitlichen Gebilde gelungen wäre.

Weiters ist nicht zu verkennen, daß das, was wir Individualisierung innerhalb des Typus nannten, d. h. die Ausstattung der einzelnen, einem bestimmten Typus angehörigen Gestalten mit einer Fülle gut beobachteter Einzelzüge, in der Hecyra gleichfalls weit hinter dem an den sicher Menandrischen Stücken Bemerkbaren zurückbleibt, gerade so wie auch im Phormio. Gerade darum aber machen die Gestalten der Hecyra, trotzdem sie sich von der Schablone möglichst entfernen, doch in viel geringerem Grade den

Eindruck individueller Lebendigkeit. Auffällig sind auch die bei Menander fehlenden eigenen Hinweise des Dichters auf die Neuheit seiner Gestalten, wozu sich wenigstens einmal wieder im Phormio ein Analogon findet (vgl. Hauler zu V. 972).

Einen eigentümlichen Reiz der Menandrischen Stücke fanden wir endlich in der Gegenüberstellung entgegengesetzter Charaktere; wir sahen sie aufs kunstvollste angewandt im Hautontimorumenos und in den Adelphoe, aber auch in den zwei anderen Stücken fehlt sie nicht; wie fein beobachtet ist z. B. im Eunuchus die entgegengesetzte Wirkung der Liebe auf die beiden Brüder Phädria und Chärea, wie wirkungsvoll der Gegensatz der beiden Alten in der Andria! Wie ist nun dieses Kunstmittel im Phormio und in der Hecyra angewandt? Im ersteren Stücke findet sich ein starker, aber, wie wir sahen, rein äußerlich gebliebener Gegensatz zwischen den beiden *senes*, während der Gegensatz der beiden Jünglinge kaum angedeutet ist. In der Hecyra findet sich überhaupt nur ein Gegensatz angedeutet, u. zw. wieder zwischen den beiden Alten; seine Ausführung ist indes infolge der mangelhaften Zeichnung des einen der beiden in Betracht kommenden Charaktere nicht recht gelungen und eine weitere Gelegenheit, durch Kontrastierung zweier Charaktere zu wirken, ist ganz versäumt worden, da die beiden Matronen einander durchaus ähnlich sehen; es ist wohl anzunehmen, daß Menander eine solche Gelegenheit nicht unbenützt gelassen hätte.

Dies sind nun freilich zumeist negative Ergebnisse, die zwar gegen den Menandrischen Ursprung der Hecyra in die Wagschale fallen, aber als Beweis für die Autorschaft des Apollodor natürlich nicht verwendet werden können. Indes haben sich uns aus dem Vergleich der Hecyra mit dem Phormio doch einige Wahrnehmungen ergeben, welche, wie ich glaube, für Apollodor sprechen; auffällig ist der in seine Frau verliebte *adolescens*, eine entschiedene Abweichung von der Gepflogenheit der *νέα κωμῳδία* überhaupt, freilich nicht Menanders insbesondere¹⁾, wie Leo angenommen hat. Noch auffälliger ist die Verdrängung des komischen Sklaven aus seiner führenden Stellung als Intrigant, im Phormio teilweise, in der Hecyra ganz durchgeführt; für Apollodors Autorschaft spricht weiter die Charakterzeichnung der beiden *senes*, u. zw. die Laches' dadurch, daß ihm Demipho sehr nahe und unter allen von uns beobachteten *senes* am nächsten verwandt ist, die des Phidippus

¹⁾ Vgl. das oben hiezu Bemerkte (S. 304).

durch ihre Berührung mit Phormio, insofern in beiden Gestalten Charakterzüge verschiedener Typen, allerdings mit ungleichem Erfolg, vereinigt sind.

Jedenfalls hat die eingehende Betrachtung der Charakterzeichnung in der Hecyra die Richtigkeit von Leos Behauptung erwiesen, daß die Charakterzeichnung dieses Stückes eine andere Hand als die Menanders verrate; und wenn es uns auch nicht gelungen ist, eine schlagende Ähnlichkeit mit dem Phormio Apollodors zu finden, so haben sich uns doch einige Berührungspunkte zwischen diesem Stücke und der Hecyra ergeben, die Donats Meinung begünstigen, daß auch die Hecyra ein Stück Apollodors von Karystos sei.

Wien.

Dr. HENR. SIESS.

Die prätorischen Provinzialstatthalter in der Kaiserzeit.

In meiner Abhandlung „Patriziat und Quästur in der römischen Kaiserzeit“ habe ich nachzuweisen versucht, daß die Patrizier seit Augustus regelmäßig die Quästur als *quaestores principis* verwalten; die rangsniederen Stellungen im Quästorenkollegium (*quaestor urbanus* und *quaestor provinciae*) sind demnach mit Ausschluß der Altadeligen den Plebejern reserviert¹⁾.

Die Standesqualität ist aber auch von maßgebender Bedeutung bei Besetzung der prätorischen Statthalterschaften. Auf Grund der Inschriften kann man als Regel aufstellen, daß die Patrizier kraft ihrer Zugehörigkeit zum alten Adel von der Verwaltung der prätorischen Statthalterschaften (sowohl der senatorischen als auch der kaiserlichen Provinzen) ausgeschlossen sind. Den Beweis ergeben die nachfolgenden Beobachtungen:

I. Von den Patriziern, deren Ämterlaufbahn uns erhalten ist, sind die meisten nach Bekleidung der Prätur direkt zum Konsulat gelangt, und zwar:

1. *Paulus Fabius Persicus* (CIL VI 31545) *cos. ord.* 34 p. C.
2. *P. Gl[iti]us...anus* (CIL XI 3098); unter Vespasian.
3. *M. Lollius Paulinus Valerius Asiaticus* (Waddington, *Fastes de prov. Asiat.* n. 127); *cos.* 93 p. C.
4. *P. Manilius Vopiscus* (CIL XIV 4242); unter Trajan.
5. *Cn. Pinarius...Severus* (CIL XIV 3604); unter Trajan.
6. *Ser. Cornelius Dolabella* (CIL IX 3154); unter Hadrian.
7. *C. Eggius Ambibulus* (CIL IX 1123); *cos. ord.* 126 p. C.
8. *P. Coelius Balbinus* (CIL VI 1383); *cos.* 137 p. C.
9. *Appius (Atilius?) Bradua* (Dittenberger-Purgold, Inschriften aus Olympia n. 620); unter Trajan oder Hadrian.

¹⁾ Hermes XXXIX 618 ff.

10. *M. Metilius Aquillius Regulus* (CIL XIV 2501); *cos.* 157.

11. *C. Matus Sabinus Sullinus* (CIL V 1812); Ende des II. Jahrhunderts.

12. *C. Arrius Calpurnius Longinus*. (*Comptes rendues* 1898 p. 502, *Revue arch.* 1898 p. 404.)

13. *L. Annius Ravus* (CIL VI 1339); unter Commodus.

14. *M. Nummius Umbrius Senecio Albinus* (CIL V 4347; VI 1475); *cos. ord.* 206 p. C.

15. *Q. Lollianus Plautius Avitus* (CIL VI 32412); unter Septimius Severus und Caracalla.

16. *C. Arrius Calpurnius Frontinus Honoratus* (CIL III 6810; 6811; 6812); III. Jahrhundert vor Severus Alexander.

17. *Ti. Claudius Aurelius Quintianus* (CIL X 3850); *cos.* 235 p. C.

II. Bei einigen erscheint das Intervall zwischen Prätur und Konsulat durch Übernahme eines Legionskommandos oder einer außerordentlichen militärischen Stellung, durch Verwaltung einer *curatio* oder der halbamtlichen Stellung eines *legatus proconsulis* ausgefüllt. Ich kann hier folgende Belege vorführen:

1. *T. Plautius Silvanus Aelianus* war nach der Prätur *legatus et comes Claudii Caesaris in Britannia* (CIL XIV 3608).

2. *Cn. Domitius Afer Lucanus* war vor dem Konsulat *legatus imperatoris Caesaris (Domitiani) Augusti prov. Africae* (CIL XI 5210); darunter ist die Stellung eines selbständigen Kommandanten der leg. III, welche in Numidien (einer Diözese Afrikas) garnisonierte, zu verstehen, nicht die eines kaiserlichen Provinzialstatthalters.

3. *Q. Hadius Rufus Lollianus Gentianus* (Ende des II. Jahrhunderts) kommandierte als Prätorier die leg. XXX *Primigenia* (CIL II 4121).

4. *L. Neratius Marcellus* (Ende des I. Jahrhunderts) war als Prätorier *curator aquarum* (CIL IX 2456).

5. *C. Vettius Gratus* (*cos. ord.* 221) *curator Flaminiae et alimentorum* (VI 1529 = 31.671).

6. *Calpurnius Domitius Dexter* (*cos. ord.* 225) *curator viae Aemiliae et alimentorum, legatus provinciae Africae* (CIL VI 1368 = XIV 3993).

7. *M. Helvius Geminus* (unter Claudius und Nero); *legatus Macedoniae pr. pr. et legatus Asiae pr. pr.* (CIL III 6074).

8. *M. Acilius Glabrio Cn. Cornelius Severus* (*cos.* 152) *legatus Asiae* (CIL XIV 4237).

9. *Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus* (cos. ord. 169) *legatus pr. pr. Asiae* (CIL XIV 3609; 3724).

10. *L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus* (Anfang des III. Jahrhunderts) *legatus provinciae Africae eodem tempore vice proconsulis Augusti* (CIL VI 2086; 2104).

Niemals jedoch kommt es vor, daß ein Patrizier zum *proconsul* oder *legatus Augusti* einer prätorischen Provinz designiert wird. Diese Erscheinung kann wohl nur so erklärt werden¹⁾, daß die Patrizier vermöge ihrer Standesqualität wie für die Provinzialquästur, so auch für die Bekleidung niederer Statthalterposten disqualifiziert sind. Die Ausschließung der Patrizier von der prätorischen Statthalterschaft verfolgt den gleichen Zweck wie ihre Befreiung von der Ädilität und dem Volkstribunat; es wird auf diese Weise den Patriziern in einem früheren Lebensalter der Zutritt zur konsularischen Provinzialstatthalterschaft eröffnet und so ihr Streben nach rascher Karriere in Einklang gebracht mit den Bedürfnissen der Staatsverwaltung, in deren Interesse es vielfach gelegen war, daß die Statthalter der prätorischen Provinzen längere Zeit im Amte bleiben.

Gegen die hier entwickelte Lehre könnte eingewendet werden, daß die Patrizier nachweislich als Prätorier und schon vor Erlangung der Prätur als Legaten der Statthalter in konsularischen und prätorischen Senatsprovinzen fungieren²⁾, also provinciale Stellungen innehaben, die doch zweifellos als rangsniedere im Vergleich mit den prätorischen Statthalterschaften betrachtet werden müssen. Aber die Legation in den Senatsprovinzen wird auch in der Kaiserzeit noch immer als halbamtliche Stellung aufgefaßt, welche der festen Normierung widerstrebt und bei deren Besetzung die persönlichen Wünsche des Statthalters zu berücksichtigen sind. Man hat nun allerdings den Versuch gemacht, auch hier gesetz-

¹⁾ Nicht in Betracht kommt die Ämterlaufbahn des *Plautius Pulcher*, Prätors im Jahre 86 p. C. (CIL XIV 3607). Dessau (*Prosop. imp. Rom.* III. p. 45) lehrt allerdings, daß er erst nach Aufnahme in den Patriziat (48 p. C.) Prokonsul von Sizilien geworden sei. Es ist aber ganz unglaublich, daß ein Mann aus vornehmster Familie, der noch dazu in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kaiserhause stand, zwölf Jahre lang auf eine prätorische Statthalterschaft warten mußte (vgl. dazu Klein, Die Verwaltungsbeamten von Sizilien und Sardinien p. 103 f.). M. E. ist *Plautius Pulcher* viel früher, jedenfalls vor dem Jahre 48 Statthalter von Sizilien gewesen. Daß diese Stellung im CIL XIV 3607 erst nach der *allectio inter patricios* angeführt ist, beweist nichts bei einer Inschrift, die auch sonst anerkanntermaßen die chronologische Ordnung nicht streng einhält.

²⁾ S. die oben S. 322 f. angeführten Beispiele.

liche Qualifikationsvorschriften einzuführen. Nach einem Berichte Dios hat Augustus die Verfügung getroffen, daß die Legaten von Asien und Afrika der Rangklasse der Konsularen entnommen werden sollten¹⁾. Das augusteische Qualifikationsgesetz vermochte sich aber, wie dieser Autor bemerkt und die Inschriften bestätigen, in der Praxis nicht durchzusetzen. Die Stellung eines Legaten von Asien und Afrika wird gewöhnlich von Prätoriern, seltener von Quästoriern und mitunter sogar von Personen bekleidet, welche noch nicht den Anspruch auf den Senatssitz erworben haben; wir kennen durch die inschriftliche Überlieferung nur einen Fall, in welchem der augusteischen Vorschrift entsprechend ein Konsular *legatus proconsulis* einer konsularischen Provinz war²⁾.

Unter Severus Alexander sind, wie schon wiederholt dargetan wurde, die alten staatsrechtlichen Grundsätze und Regeln über den *cursus honorum* zum größten Teil außer Kraft gesetzt worden. Diese Tatsache rechtfertigt zwei Ausnahmefälle aus dem III. Jahrhundert, welche der von uns aufgestellten Regel scheinbar widersprechen. *Ti. Clodius Pupienus Pulcher M[aximus]* war als Prätorier Prokonsul von Mazedonien (CIL XIV 3593), [*Ti.*] *Claudius Pollio Iulianus Iulius Gallicanus* ist nach der Prätur Prokonsul von *Hispania Baetica* geworden (CIL X 1249). Die Karriere des *Ti. Claudius Pollio* fällt nun, wie die Bekleidung des Amtes eines *decemvir stlitibus iudicandis* zeigt, sicher in die Periode nach Severus Alexander. In die Zeit nach der severischen Reform wird auch die Provinzialstatthalterschaft des *Ti. Clodius Pupienus* anzusetzen sein, der allerdings noch in hergebrachter Weise vor der Quästur das Münzmeisteramt verwaltet hat.

Durch die hier nachgewiesene Regel wird die Frage entschieden, ob *T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio* (cos. ord. 176 p. C.), dessen Ämterlaufbahn uns durch mehrere inschriftliche und literarische Zeugnisse überliefert ist³⁾, mit dem in den Dig. XXVII 1, 17, 3 erwähnten *Vitrasius Pollio*, Statthalter der prätorischen Kaiserprovinz *Gallia Lugdunensis*, identifiziert werden kann. Mehrere ältere und neuere Forscher⁴⁾ halten dies für zulässig, da

¹⁾ LIII 14 Τοὺς δὲ δὴ παρέδρους αὐτὸς ἑαυτῷ ἕκαστος ἀρτεῖται ἕνα μὲν οἱ ἐστρατηγηκότες, ἐκ τῶν ὁμοίων κρίειν ἢ καὶ τῶν ὑποδεεστέρων, τρεῖς δὲ οἱ ὑπατευκότες καὶ ἐκ τῶν ὁμοτίμων, οὓς ἂν καὶ ὁ αὐτοκράτωρ δοκιμάσῃ....

²⁾ Liebenam, Legaten p. 457.

³⁾ S. die Belege bei Dessau a. O. III p. 78.

⁴⁾ So Dessau a. O.

unser *Vitrasius Pollio* unter Hadrian Prätor war und von diesem Kaiser auch die in der Digestenstelle zitierte Konstitution an den Statthalter *Vitrasius Pollio* erlassen ist. Was Waddington¹⁾ dagegen anführt, beruht auf einer verfehlten Interpretation der Inschriften und bedarf keiner besonderen Widerlegung. Aber im Resultat stimme ich mit ihm überein; denn nach dem Obigen kann *T. Pomponius Proculus* als Patrizier nicht eine prätorische Statthalterschaft verwaltet haben. Der Adressat des Kaisererlasses gehört also offenbar einer plebejischen Linie der Familie der *Vitrasii Polliones* an, deren Mitglieder noch im I. Jahrhundert dem Ritterstande vorbehaltene Stellungen innegehabt haben²⁾.

Wien.

STEPHAN BRASSLOFF.

¹⁾ *Fastes de prov. As.* p. 728 n. 142.

²⁾ Vgl. *Prosop. imp. Rom.* III p. 456 (n. 523 und 524).

Miszellen.

Zu einer neu gefundenen Elegie.

In den ‚Berliner Klassikertexten‘ V 2, S. 63 ist eine neue Elegie publiziert, die auch folgende Verse enthält:

χρὴ δ'....

ἦδεσθαί τε συνόντας ἐς ἀλλήλους τε φλυαρεῖν
καὶ σκώπτειν τοιαῦτα, οἷα γέλωτα φέρει.

Der Papyrus (Tafel VIII) gibt ganz unzweideutig φέρειν und so las auch v. Wilamowitz. Er erklärt jedoch φέρειν für einen Schreibfehler (Kommentar unter dem Texte: ‚6 φέρειν Schreibfehler‘). Das ist in der Tat unrichtig; denn der Infinitiv φέρειν nach οἷα ist natürlich ganz einwandfrei. Es ist mir selbst peinlich, auf Kühners Gr. Gramm. II 2, 1010, 5 hinweisen zu müssen, wo unter anderen die Stelle zu lesen ist: Platon Rep. 415 e στρατοπεδευσάμενοι... εὐνάς ποιησάσθων, οὐκοῦν τοιαύτας οἷας χεμῶνός τε στέγειν καὶ θέρους ἱκανὰς εἶναι.

Wien.

HUGO JURENKA.

‚Manius‘ Percennius aus Nola.

Als Gewährsmann für die Vorschriften, die der alte Cato im 151. Kapitel seines Wirtschaftsbüchleins über die Anlage einer Zypressenpflanzung gibt, nennt er einen gewissen *Percennius* aus Nola in Kampanien. Ob dieser Mann ein Zeitgenosse Catos war, dem dieser unmittelbar mündliche und praktische Belehrung verdankte, oder ob er etwa eine landwirtschaftliche Schrift, sei es nun in lateinischer, griechischer oder oskischer Sprache, über diesen Gegenstand verfaßt hatte, das läßt sich aus Catos Worten (*quo pacto cupresseta seri oporteat, M. Percennius Nolanus ad hunc modum monstravit*) nicht erkennen.

Der Vorname dieses Mannes lautet in allen Ausgaben von Victorius bis auf Keil *Manius*. Ebenso einstimmig bieten alle Abschriften des verlorenen einzigen *codex archetypus* den Vornamen *minius*. Es kann also kein Zweifel darüber walten — und es ist selbst

von Keil, der *Manius* in seinen Text aufgenommen hat, nicht anzweifelt worden (vgl. die *adnotatio critica* der größeren Ausgabe) —, daß im Archetypus *minius* und nicht *manius* stand. Dem übereinstimmenden Zeugnis der Abschriften gegenüber hat es wenig zu bedeuten, daß der Humanist Angelo Poliziano in seiner erhaltenen Kollation des verlorenen Archetypus, die er in ein Exemplar der ersten (Venediger) Ausgabe des Merula eintrug, die haltlose Konjekture des Merula: *Memius Parthenius* nur halb berichtigte. Denn es ist sicher nichts als ein Versehen dieses Gelehrten, wenn er zu *Memius* bloß notiert: *al(ia)s meni(ia)s*; er hat über der *varia lectio*, die vielleicht am Rande oder zwischen den Zeilen des *codex Marcianus* stand, die Form im Texte zu notieren vergessen, ebenso wie er gleich in dem folgenden Gentilnamen *Parthenius* wohl das *th* in *c* änderte, dabei aber das *a* in *e* zu ändern vergaß.

Der richtige Name des Nolaner Gärtners, den der vortreffliche *codex Marcianus* gleich vielem anderen alten Sprachgut treu bewahrt hat, heißt also *Minius Percennius*, in seiner einheimischen Form *minis perkedniis*, und wir gewinnen damit einen bisher verkannten Beleg dieses interessanten altitalischen Vornamens, der z. B. auch Schulze (Zur Gesch. latein. Eigennamen, S. 87 und S. 467) entgangen ist.

Sonst ist dieser oskische Vorname in der lateinischen Literatur, wie es scheint, nur noch einmal belegt, und zwar bei Livius in der Geschichte des Bacchanalienskandals; auch an dieser Stelle handelt es sich um einen Kampaner und Zeitgenossen Catos; vgl. Buch XXXIX 13 *Pacullam Anniam Campanam*. *primum suos filios initiassse Minium et Herenn(i)um Cerrinios* (vgl. ebendort Kap. 17 und 19). Mehr Belege bieten die sichersten Zeugen, nämlich die in einheimischer Sprache abgefaßten Inschriften:

1. *minis beliis* (oder *beriis*) auf einem Gefaße, das in Suessula gefunden, aber laut Inschrift in Teanum hergestellt ist (Planta, Gramm. d. osk. umbr. Dial. II, S. 528, nr. 175 = Conway, *The Italic Dial.*, nr. 97).

2. *upfals patir() miiniéis*.

3. *upfals salaviis minies* (oder *minic[i]s?*).

4. *min(is)[. . .]uf[. . .]*. Alle drei aufgemalt auf die Wände einer Grabkammer in Capua. Pl. nr. 156; 157; 159 = Conw. nr. 134; 135 a; b.

5. *minniéis kaisillieis minateis* zweimal (das zweitemal aber *minieis*) auf einer Jovila-Terrakotta aus Capua Pl. nr. 138 A; B = Conw. 108 a; b.

Abgekürzt zu *mi*. findet sich der Vorname noch auf zwei Inschriften aus Capua und auf einer Münze aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges; zu *min*. außer dem oben unter 4. angeführten Beispiele auf einer lukanischen Inschrift und einer pälignischen aus Corfinii, ebenso in zwei lateinischen Inschriften des oskischen Sprachgebietes CIL IX 1140 (*Aeclanum*, sullanische Zeit) und IX 2809 (*Aufidena*).

Echt oskisch ist auch der Gentilname *Percennius*, abgeleitet von dem gerade in Nola bezeugten Vornamen *perkens*, Genetiv *perkedne[is]* (Pl. nr. 124 = Conw. nr. 93).

Wien.

EMIL VETTER.

Zu Fronto S. 17, 12 ff. (Naber).

Am Schlusse des sechsten Briefes im I. Buche der Korrespondenz Frontos mit *M. Aurelius* als designiertem Thronfolger bietet die Ausgabe von Naber S. 17, Z. 12 ff.: *Horatius cum Polione mihi emortuus est. Id Herodes non aequo fert animo. Volo ut illi aliquid quod ad hanc rem attineat paucorum verborum scribas. Semper vale.* Dazu gibt Naber in der Anmerkung die Erläuterung: „In Codice *Horatius* — *mihi evanida. Propter Maium moneo hoc significare Marcum se deseruisse Horatii studium. Confer similia verba infra Epist. ad M. Caes. II, 10. Polione usum esse grammatico latino M. Aurelium scribit Capitolinus in vita*“. Schon Studemund hat in seiner *Epistula ad Klussmannum* p. XIX ff. die Unrichtigkeit dieser Lesung und Erklärung dargelegt und erwähnt, daß im Palimpsest *Herodi filius natus. . . . [emortuus est]* wahrscheinlich bezeugt ist. Die Richtigkeit von Studemunds Lesung der drei ersten Worte kann ich vollauf bestätigen. Aber bezüglich des Umfanges der Lücke am Ende der Zeile möchte ich seine Angabe, es seien vier bis fünf Buchstaben ausgefallen, genauer so fassen, daß zwar allenfalls fünf schmale Buchstaben, eher aber vier überwiegend breite Zeichen die Lücke zu füllen geeignet sind. Da nun das Kompositum *emori* für die Anzeige des einfachen Ablebens eines offenbar neugeborenen Kindes immerhin ungewöhnlich wäre, ziehe ich das in der Handschrift die nächste Zeile beginnende *e* zu dem ausgefallenen Worte und lese *(hodi)e mortuus est*. Dies paßt am besten in den verfügbaren Raum (besser als z. B. *pridi)e*) und stimmt m. E. gut zu der in einem vertraulichen Briefe zu erwartenden genaueren Angabe über die Zeit des Todesfalles. Auch mußte es Fronto erwünscht sein, etwas Näheres darüber zu erfahren, da er nach den folgenden Worten, die, wie Studemund a. O. p. XXI richtig gesehen hat, statt *paucorum verborum* die Dementivform *pauculorum verborum* darbieten, an *Herodes Atticus* ein Kondolenzbillett schicken sollte.

Wien.

EDMUND HAULER.

Ein locus conclamatus bei Apuleius.

Apuleius Met. II 7: *suis parabat viscum fartim concisum et pulpam frustatim consectam + ambacu pascuae iurulenta et, quod naribus iam inde ariolabar, tuccetum perquam sapidissimum.*

So lautet die Stelle in der trefflichen neuesten Ausgabe von Rudolf Helm. Zu dem *ambacu* bemerkt der kritische Apparat:

„*virorum doctorum coniecturas afferre non tanti est*“. Sehr richtig. Aber vielleicht hätte es sich verlohnt, das Buch Daniel Kap. 14, 32 anzuführen: *erat autem Ambacum (= Habacuc) propheta in Iudaea, et ipse coxerat pulmentum et intriverat panes in alveolo*. Ein bibelkundiger Leser hat durch die Randglosse *ambacū* auf die biblische Parallele hingewiesen.

Czernowitz.

ISIDOR HILBERG.

Zu Apuleius Metamorphosen II 7.

Der obige Vorschlag des Herrn Kollegen Hilberg ist zwar überaus einfach und bestechend, aber für mich aus Gründen, die ich in der Zeitschrift für die österr. Gymn. LII (1901), S. 32 f. „*Zum Thesaurus linguae Latinae*“ entwickelt habe, nicht überzeugend. Diese waren vielleicht auch R. Helm entgangen, als er seine summarische Ablehnung aller Heilungsversuche der besonders früher viel behandelten, bei ihm durch die Setzung des Kreuzzeichens noch als heilungsbedürftig bezeichneten Stelle in die obigen Worte kleidete. Indem ich für meine Ergänzung der Angaben des *Thesaurus linguae Latinae* I 42 f. über *abacus*, insbesondere für meine Darlegung, daß dieses Wort wie ἀβᾶξ auch „Schüssel, Pfanne“ bedeuten könne, auf die Ausführungen a. O. verweisen muß, will ich hier bloß die auf unsere Stelle bezüglichen Worte wiederholen, die mir auch jetzt noch in allem Wesentlichen zu Recht zu bestehen scheinen: „Für die von mir angenommene Bedeutung („Schüssel, Pfanne“) spricht . . . deutlich die Apuleiusstelle. Hier besucht Lucius die verführerische *famula Fotis* in Abwesenheit der Herrschaft. Sie bereitet eben in der Küche eine ihm sehr in die Nase stechende, höchst pikante Roulade (*tuccetum perquam sapidissimum*). Dies wird im Vorhergehenden beschrieben *suis parabat isicium* (so ist ohne Zweifel mit Voss statt *uisicum* oder *suis* der Handschriften zu lesen) *partim concisum* (Vliet ändert ohne Grund *congestum*¹⁾ *et pulpam frustatim consectam*. Ich lese darnach für das handschriftliche *et*²⁾ *ambacupascuē iurulenta* ohne irgend eine eigentliche Änderung *et in abaco pascuae iurulenta*, d. h. in einer Schüssel die Brühe einer Speise, eine Speisebrühe; denn die Fleischroulade

¹⁾ *Concisum* schützt auch Helm unter Berufung auf Apic. II 43, wo es bei der Beschreibung der *isicia omentata* heißt: *pulpam concisam teres*. Diese Worte scheinen mir für unsere Stelle *isicium* nahe zu legen. *Viscum*, das Helm ohne ein Wort der Erläuterung festhält, ließe sich vielleicht als Vulgärform oder als Neuerung Apuleius' (vgl. H. Koziol, Der Stil des L. Apul., Wien 1872, S. 253 f., 267 ff., 302 und 310 f.) für *uisicus* ansehen im Sinne des unter der Haut befindlichen weicheeren Fleisches, eventuell auch der Lunge, Leber und anderer edlerer Teile der Eingeweide; davon verschieden ist *pulpa* das feste Fleisch, Muskelfleisch.

²⁾ So van der Vliet. Nach Helms Apparat hat der Med. F und das Apographon φ vielmehr: *csectā·ambacupa|scuē iurulenta*; es ist also dieses dritte Objekt asyndetisch hinzugefügt.

pfllegt mit Eiern, geröstetem Weißbrot, Gewürzen u. dgl. angemacht zu werden. *Ambacu* ist aus *abaco* mit über der Zeile nachgetragenem *in* entstanden; an *pascuae iurulenta* ist m. E. nichts herumzukorrigieren (*iurulenta omnia* sagt auch Celsus). Daß an unserer Stelle ein Kochgeschirr, nicht etwa der Küchentisch gemeint ist, scheint mir ganz unzweideutig schon aus dem folgenden Hinweis hervorzugehen: *ipsa. illud cibarium vasculum floridis palmulis rotabat in circulum*, ferner daraus, daß nach der sehr anschaulichen Beschreibung von Fotis' übrigen Körperbewegungen Apuleius den Lucius sagen läßt: *quam pulchre quamque festive... Fotis mea, ollulam istam. intorques!* Es muß danach in den obigen Worten ein Synonymum von *cibarium vasculum* oder *ollula* enthalten sein, was zu dem Grundbegriffe von *abacus* auch ohne Annahme einer übrigens so häufigen Bedeutungsänderung stimmt (vgl. *tegula* Tiegel)“.

Streicht man nun mit Hilberg *ambacu* (denn so, nicht *ambacum* ist überliefert), so fehlt dem dritten Gliede *pascuae*¹⁾ *iurulenta* eine adverbiale Bestimmung und man müßte eine solche zur Herstellung der bei Apuleius so beliebten Symmetrie (wie sie die Handschriften mit *in abaco* darbieten) erst in den Text hineinkorrigieren. Auch kann man nicht, wie gleichfalls Hilberg in einer gefälligen brieflichen Mitteilung meint, aus Kap. 17 dieses Buches, wo es *omnibus illis cibariis vasculis raptim remotis* heißt, ohne daß früher *cibaria vascula* genannt sind, schließen, daß hier wie dort auf nicht ausdrücklich bezeichnete, aber durch die Situation geforderte Speisef Gefäße hingedeutet werde. Denn jene Stelle weist sichtlich auf Kap. 15 zurück: *illic deprehendo epularum dispositiones satis concinnas. Nam — adstitit mensula cenae totius honestas reliquias tolerans et calices boni — et lagoena —, prorsus gladiatoriae Veneris antecenia* und setzt selbstverständlich auf der *mensula* die in Kap. 17 erwähnten *cibaria vascula* voraus, was sich von unserer Stelle nicht in gleicher Weise behaupten läßt; denn das im Kap. 7 fast unmittelbar nach jenem Satze folgende *illud cibarium vasculum* wäre ohne jede vorhergehende Andeutung oder Erwähnung irgendeines Gefäßes doch überaus seltsam. Was aber die scheinbar auffällige Wortstellung *in abaco* anlangt, so erklärt sich diese einfach daraus, daß *Fotis* die zuerst angeführten festen Bestandteile der herzustellenden Speise außerhalb des *abacus* zerkleinert, also Hackfleisch auf einer festen Unterlage herstellt, die eigentliche Brühe

¹⁾ Was Helm mit seinem Vorschlag *pasticas* (?) statt *pascuae* (vgl. hierfür wohl auch Apul. Ascl. 8 und für *pascere* 'nähren, speisen', z. B. Met. I 21) gemeint hat, ist mir nicht klar. Als Adjektiv erscheint *pasticus* m. W. nur bei Apic. VIII 368 *Aedum sive agnum pasticum* in der für unsere Stelle unpassenden Bedeutung „gefüttert, gemästet“; übrigens liest der Herausgeber des *Apicius*, Schueh, an dieser Stelle statt *pasticum* mit leichter Änderung *particum*. Auch bei Du Cange erscheint *pastica* bloß in einem Glossar des XIV. Jahrhunderts und dazu in anderem Sinne. Daß *pastica* nicht etwa mit ‚Pastete, *pasty*, *pâté*‘ gleichzusetzen ist, geht u. a. aus Ad. Hemme, Das lateinische Sprachmaterial im Wortschatze der deutschen, französischen und englischen Sprache (Leipzig 1904), Sp. 625 hervor.

aber, zu der allerlei flüssige Ingredienzien (vgl. die Schol.¹⁾ zu Pers. Sat. 2, 42) gehörten, in diesem Küchengeschirre selbst zubereitet. Dieser in der Sache selbst begründete Gegensatz wird durch das handschriftliche Asyndeton m. E. noch wirksamer hervorgehoben.

Außerdem scheint mir die Stelle im Propheten Daniel (14, 32), die nach den besten Texten der lateinischen Vulgata so lautet: *Erat autem Habacuc*²⁾ *propheta in Iudaea et ipse coxerat pulmentum et intriverat panes in alveolo: et ibat in campum, ut ferret messoribus*, mit unseren Worten in den Metamorphosen *parabat... pulpam frustatim consectam* schon formell keine solche Ähnlichkeit zu besitzen, daß die Annahme, im Archetyp unserer Handschriften sei die Glosse *Ambacu(m)* gestanden, wahrscheinlich würde. Als biblische Parallele wäre die weit bekanntere Stelle Gen. 25, 29 *coxit autem Iacob pulmentum*, welche die gleiche Wendung aufweist, doch viel näher gelegen. Wichtiger ist, daß hier wie dort *pulmentum* ein Linsengericht oder Muß³⁾ bezeichnet, während es sich in diesen Worten des Apuleius zweifelsohne um Hackfleisch handelt. Dazu ist die in der Septuaginta bezeugte Namensform *Ἀυβακούμ* gerade für jene Stelle unbelegbar, da der ganze Abschnitt Dan. 13, 1 bis 14, 42 in der LXX fehlt.

Kurz, ich glaube, auch dieser hübsche Vorschlag Hilbergs ist nicht besser als die nur leicht verderbte Überlieferung. Helms Behandlung der Stelle aber und seine kritische Note kann ich nicht als richtig anerkennen.

Wien.

EDMUND HAULER.

¹⁾ Die Persiusstelle *pingues patinae tuccetaque crassa* erklärt der Scholiast mit den Worten: *Apud Gallos Cisalpinos bubula dicitur condimentis quibusdam crassis oblita ac macerata.*

²⁾ Das ganze Zitat findet sich ohne Variante nicht nur bei Sabatier (*Bibliorum sacrorum Latinae versiones antiquae*), sondern auch in den Vulgatatexten Bunsen-Tischendorfs (Lipsiae 1878) und P. Michael Hetzenauers (Oeniponte 1906); der *cod. Amiatinus* hat die orthographische Schreibung *Abbacuc*.

³⁾ Für Gen. 25, 29 ist die Bedeutung durch das folgende (34 *lentis edulio*, *ἑψημα φακοῦ*) gesichert. Auch die andere Stelle verstehen die Erklärer und Übersetzer (so Allioli) mit gutem Grunde als „Muß“.

Index.

(S. = Seite, A. = Anmerkung).

- Abacus* „Schüssel, Pfanne“ S. 329 f.
adiuvare, Gebrauch bei Velleius S. 147.
 Akrosticha der *Ilias Latina* S. 283 f.
 Akzentuierung im Griechischen S. 55.
 Altes Testament, Übersetzer S. 244 f.;
 Abfassungszeit S. 245 f.; Doubletten
 S. 255 ff.
ambacu (Apul. Met. II 7) Glosse für
Habacuc? S. 328 ff.
 Apollodor Verf. des Originals der Hecyra
 Terenz' S. 303 ff., 319 f.; neue Züge
 in der Charakterzeichnung S. 308 ff.,
 316 ff.; widerspruchsvolle Charaktere
 S. 318; Mängel im Individualisieren
 und Kontrastieren S. 318 f.
 Apuleius Met. II 7 S. 328 ff.
 Attisches Bürgerrecht und die Frauen
 S. 173 ff.
 Ausschluß der Patrizier von der Ver-
 waltung der prätorischen Statthalter-
 schaften S. 321 ff.
 Berossos, Nebenquelle für die helleni-
 stisch-jüdischen Verf. von Buch I und
 III der *Orac. Sib.* S. 27 f.
 Bibelsprache, ihr Sondercharakter
 S. 240 ff.; Charakter der alexandri-
 nischen Bibelübersetzung S. 244 f.;
 Abfassungszeit dieser S. 245 f.; Ten-
 denz S. 247; Verschiedenheit der Ver-
 fasser S. 247 ff.
 Bürgerrecht, attisches B. und die Frauen
 S. 173 ff.; dessen Grundlage S. 198;
 Möglichkeiten, es anzufechten S. 190;
 Prüfung S. 222 f.
calvetur bei Fronto S. 172.
 Cäsuren bei Nonnos S. 70 f.
 Cato, R. r. 151 S. 326 f.
 Catullus 51 S. 110 ff.; Interpretation
 der 4. Strophe S. 111 f.
 Charakterzeichnung in Terenz' Komödien
 S. 81 ff., 289 ff.
 Chiasmus, Gebrauch bei Velleius
 S. 145 f.
 Christodoros, seine Verse S. 56.
 Ciceros Officien, Ambros. F Kontami-
 nation der zwei Hauptfamilien der
 Handschr. S. 129; textkritische Bei-
 träge zu I 122 S. 116; 124, 128,
 130 S. 117; 135, 136, 137, 138
 S. 118; 140, 142, 143, 144, 145, 150,
 159 S. 119; II 7, 13, 16, 23, 24
 S. 120; 25, 31, 32, 35, 40, 49, 51, 55,
 68 S. 121; 71, 74, 75, 79, 85 S. 122;
 III 1 S. 122; 10, 11, 13, 15, 34 S. 123;
 44, 45, 50, 54, 59, 65, 75, 78 S. 124;
 78, 79, 81, 82, 85, 86, 87 S. 125; 89,
 90, 91, 95, 96, 99, 102 S. 126; 107,
 109, 110, 112 S. 127; 113, 115, 117,
 118 S. 128; 121 S. 129.
 Dekleerhaus, Vorprüfung S. 203 ff.
 Demosthenes, Rede gegen Eubulides
 S. 175 ff.; [Dem.] c. Neaer. S. 195 f.
 Donatkommentar zur Hecyra S. 303 f.,
 305 ff.
 Doubletten im Alten Test. S. 255 ff.
 ἔγκτησις, Beschränkungen des Rechts
 der ἔ. S. 1 f.
 Ehematriken bei den Phratoren S. 218 ff.
 Elegie, zu einer neu gefundenen El.
 S. 326.
emori bei Fronto S. 17, 12 fraglich
 S. 328.
 Entwicklung in der jüdisch-griechischen
 Literatur S. 246.
 Erbrecht der Frau S. 217.
 Erythräische Sibylle = die vom Roten
 Meere herstammende S. 32.
 Eubulides, Rede gegen S. 175 ff.
expasta — *exposita* bei Fronto S. 172.
ex(s)equias...*facere*, nicht *agere* S. 172.
 Fragmente heidnischer Sibyllinen S. 36 ff.

- Frauen und das attische Bürgerrecht *S. 173 ff.*; ihr Verhältnis zur Phratie *S. 217.*
- Fronto (*S. 17, Z. 4 ff. und 12 ff. Naber*) *S. 172, 328*; s. *calatur, emori, expasta, ex(s)equias facere.*
- γαῖνῳ, ihr Wesen *S. 220 f., 226.*
- glossae Vergilianae, Bemerkungen zu den *gl. (C. G. L. IV 427–470) S. 150 ff.*
- gravari bei Donat zu *Ad. 938 S. 101.*
- Griechisch der LXX *S. 248 ff.*
- Grundsätze für die Textkritik der LXX *S. 233 ff.*
- Hebraïsmen in der LXX *S. 239 ff.*
- Hecyra, ihr Verfasser *S. 303 ff.*
- Hilbergs Gesetze der Endsilben in der griechischen Poesie *S. 50 ff.*
- Homar angeblicher Verfasser der *Ilias Latina S. 280 ff.*
- Horaz, Übergänge *S. 168*; Ode I 3 *S. 165 ff.*; Zweitteilung der Ode *S. 169*; Abfassungszeit und Reihenfolge der Anfangsoden des I. Buches *S. 171 f.*
- ignis als Bezeichnung für eine geliebte Person *S. 261.*
- Ilias Latina*, Buch VIII–XXIV *S. 260 ff.*; Abneigung des Dichters gegen die Griechen *S. 260 f.*; Vergrößerung der Taten des Paris *S. 263*; Anachronismen *S. 263*; schleuderhafte Mache *S. 264*; Abgrenzung der Bücher XIX–XXII *S. 269 f.*; Übertreibung und Unanschaulichkeit in den Schilderungen *S. 272*; Autorfrage *S. 276 ff.*; Charakteristik der *Ilias Lat. S. 276 ff.*; Entstehungszeit *S. 287 f.*
- Infinitiv nach οἷα *S. 326.*
- Inscriben von Priene *S. 1 ff.*
- Isäus' achte Rede *S. 174, 190 ff.*; Abschnitte der 6. Rede *S. 193 ff.*; περὶ τοῦ Πύρρου κλήρου *S. 173 f.*; 12. Rede *S. 188 ff.*
- Italicus *S. 285 f.*
- Judengriechisch *S. 240 ff.*
- jüdisch-griechische Literatur, deren Entwicklung *S. 246.*
- Keilschriftbericht über die Sintflut *S. 27.*
- klassisch-attischer Sprachgebrauch in der Übersetzung der LXX *S. 249 ff.*
- Kürzung der Endsilben bei Nonnos *S. 54 f.*
- Laut- und Formenlehre, Wert solcher Eigentümlichkeiten für die Textkritik der LXX *S. 236 f.*
- Legation in den Senatsprovinzen *S. 323 f.*
- Lessings Auffassung vom Charakter des Demea in d. *Ad. S. 91 ff.*
- Makkabäerbuch, Verfasser und Abfassungszeit des vierten *S. 244 ff.*
- Menander, Gegenüberstellung kontrastierender Charaktere *S. 84 ff., 319*; ἑντροπέωντες *S. 304, A. 1, 319*; Individualisierung innerhalb des Typus *S. 90, 302, 318.*
- μειλίχια als Bezeichnung für ein Stück Land *S. 4.*
- Methode der Übersetzer des Alten Testaments *S. 242.*
- Minus (nicht Manius) Percennius aus Nola *S. 326 f.*
- Möglichkeiten der Anfechtung des attischen Bürgerrechtes *S. 190.*
- Neugeborene Mädchen, deren Eintragung in die Phratie-Liste *S. 221 ff.*
- Nonnos' einheitliches prosodisches Prinzip *S. 50 ff.*; Hilbergs „Prinzip der Silbenwägung“ *S. 50 ff.*; Regel bei Behandlung kurzer Endsilben und kurzer vokalisches auslautender Monosyllaba *S. 67*; Verzeichnis der einzelnen Fälle *S. 57 ff.*; Cäsuren *S. 70 f.*
- Opfer, κοῦρτοι und μέτοι *S. 200 f.*
- Origenes' Verdienst um die Textkritik der LXX *S. 230 f.*
- Orthographie der LXX *S. 236 f.*
- otium, Bedeutung bei Catull 51. *S. 114.*
- Paradeoden des Horaz *S. 171 f.*; ihre Anzahl *S. 171.*
- Parasiten in der griechischen Komödie *S. 89.*
- pastica, fragliche Vermutung *S. 330.*
- Patrizier, Ausschließung von der Verwaltung der prätorischen Statthaltschaften in der Kaiserzeit *S. 321.*
- Pausanias' Bericht über Sibyllen *S. 33 ff.*
- Percennius, Minus Perc. *S. 326 f.*
- φοῖβάζω = prophezeien *S. 39 f.*
- Phratie, Vorgang bei der Einführung in die Ph. *S. 175 f.*; Nichteinführung von Mädchen *S. 187, 214 ff.*; Phratie-Liste *S. 221 ff.*; Phratienproblem *S. 197 f.*; Organisation der Phratien *S. 197.*
- Pindarus, angeblicher Verfasser der *Ilias Latina S. 280 ff.*
- poetische Wörter und Wendungen in der LXX-Übersetzung *S. 255.*
- Pollio, Vitrasius Pollio *S. 324 f.*
- Polybius, vermeintlicher Autor der *Ilias Latina S. 287.*
- prätorische Provinzialstatthalter in der Kaiserzeit *S. 321 f.*
- Priene, Zu den Inschriften von P. *S. 1 ff.*; Ergänzung des Beschlusses 83 *S. 13 ff.*

Prolegomena zu einer Grammatik der LXX S. 228 ff.; vgl. Septuaginta, prosodisches Prinzip des Nonnos, einheitlich S. 50 ff.

Prüfung des attischen Bürgerrechtes S. 222 f.

pulmentum, Bedeutung S. 331.

pyrrhische Wörter, ihre prosodische Verwendung bei Nonnos S. 55, 64 und 70.

Salomonis Weisheit, Beziehungen zur griechischen Dichtung S. 247.

Septuaginta, Prolegomena zu einer Grammatik S. 228 ff.; textkritische Frage S. 229 ff.; zur Orthographie S. 236 f.; Beeinflussung durch das Original S. 238 f.; Sprache S. 239 ff.; sprachliche Unterschiede der einzelnen Bücher S. 244 f.; vgl. Laut- und Formenlehre, Origenes, poetische Wörter.

Sibyllen, „babylonische“ und „erythräische“ S. 25 ff.; Quelle für das III. und I. Buch der *orac. Sibyll.* S. 26 ff.; Unterschiede in den *orac. Sib.* von der biblischen Darstellung S. 26 f.; Fragmente heidnischer Sibyllinen S. 36 ff.; Abfassungszeit des Gedichtes der Syb. Herophile S. 40 f.; Tendenz S. 41 ff.; Grundgedanke S. 41.

Silius Italicus angeblich Verfasser der *Ilias Latina* S. 283 ff.

Sprache der LXX S. 239 ff.

Statthalterschaften, prätorische St. den Plebejern vorbehalten S. 321 ff.

Supinum I. fehlt bei Velleius S. 145.

Terenz, Charakterzeichnung in den Komödien S. 81 ff., 289 ff.; *Eunuchus* S. 81 ff.; Kontaminationsfrage S. 81 f.; Aufbau S. 82; Zeichnung der *Thais* S. 82, 88 f.; des *Chaerea* S. 83; *Parmeno* S. 83, 86 f.; *Phaedria* S. 85; der *Pythias* S. 87 f.; des *Gnatho* S. 89; *Adelphoe* S. 90 ff.; Zeichnung des *Demea* S. 91 f.; *Micio* S. 97 f.; *Aeschinus* S. 103 f.; *Ctesipho* S. 105 f.; *Syrus* S. 107 f.; des Familienkreises

der *Sostrata* S. 108; des *Sannio* S. 108; *Phormio* S. 289 ff.; Zeichnung des *Phormio* S. 290 ff., 302; *Demipho* S. 293 ff.; *Chremes* S. 295 ff.; *Antipho* und *Phaedria* S. 297 f.; *Geta* S. 299 ff.; der *Nausistrata* S. 301 f.; *Hecyra* S. 305 f.; Autorfrage S. 303 ff., 319 f.; Verhältnis zu Menanders *Εμπεριον* S. 304, A. 1; Zeichnung des *Pamphilus* S. 306 ff.; der *Bacchis* S. 308 ff.; *Sostrata* S. 311 f.; *Myrrina* S. 312; des *Laches* S. 313 f.; *Phidippus* S. 314 f.; *Parmeno* S. 316 f.; Änderungen gegenüber dem Original S. 308 ff., 312.

Textgeschichte und -kritik der LXX S. 229 ff.

Übergänge bei Horaz S. 168.

Varro, Katalog des V. S. 34.

Velleius Paterculus, Zur Kritik des V. P. II 28, 3; 29, 2; 32, 1 und 2; 35, 5; 36, 2; 37, 4; 38, 3 und 5; 40, 4; 45, 1; 48, 1; 49, 3 und 4; 50, 1; 52, 4; 54, 1; 55, 3; 59, 6; 60, 4; 70, 3 und 5; 76, 2; 78, 2 und 3; 80, 2; 82, 1 und 2; 84, 1; 85, 5; 86, 3; 87, 6 f.; 91, 1 und 2; 92, 2; 102, 2; 108, 2; 111, 4 und 5; 112, 5; 116, 2; 118, 4; 120, 4; 122, 1; 127, 1; 130, 3 S. 130 ff.; vgl. *adiuvare*, *vindicare*, Chiasmus, Supinum.

Verbindung des Typischen und Individuellen bei Menander S. 90.

Verfasser der *Ilias Latina* S. 279 ff.

Vergil, Bemerkungen zu den *glossae Vergilianae* S. 150 ff.

Verhältnis der Frau zum Demos ihres Gatten S. 224 f.

Versbau, dessen Gesetze bei Nonnos S. 54 ff.

vindicare, bei Velleius = *sibi vindicare* S. 145.

viscum für *viscus*? S. 329.

Vitrasius Pollio S. 324 f.

Volcacius (tius) Sedigitus Frg. I S. 164.

Zivilstandsregister, ihre Führung in Athen S. 215 f.

WIENER STUDIEN.

Zeitschrift für klassische Philologie.

Supplement der Zeitschrift für die österr. Gymnasien.

Verantwortliche Redakteure:

E. Hauler, H. v. Arnim.

Dreißigster Jahrgang 1908.



Wien 1909.

Verlag von Karl Gerolds Sohn,
I., Barbaragasse 2.

Inhaltsverzeichnis

des dreißigsten Bandes.

	Seite
Des Aelius Aristides verlorene Rede gegen die Tänzer. Von Josef Mesk.	59—74
Technik der Romanschlüsse im griechischen Liebesroman. Von Otmar Schissel v. Fleschenberg	231—242
Kritisches und Sprachliches zu Nemesius. Von Karl Burkhard	47—58
Das attische Bürgerrecht und die Frauen. II. Von Artur Ledl	1—46
" " " " " III. " " " "	173—230
Vulgärlateinisches bei Terenz. Von P. Wahrmann	75—103
Apaü. Von D. Ernst Oppenheim	146—164
Textkritische Studien zu Seneca Rhetor. I. Von Robert Novák	104—135
" " " " " II. " " " "	243—268
Marginalien zu einer neuen Ausgabe des jüngeren Plinius. Von R. C. Kukula	136—145
Lexikalische Vermutungen zu Büchelers Carmina epigraphica. Von J. M. Stowasser	269—293
Zu den neuen lateinischen Bruchstücken der Thomasapokalypse und eines apostolischen Sendschreibens im Codex Vind. Nr. 16. Von Edmund Hauler	308—340
Isidorus und die Lucanscholien. Von Johann Endt	294—307

Miszellen.

Zu Platons <i>Lysis</i> 205 C, D. Von Mauriz Schuster	341
Zu einer Tibullstelle. Von Mauriz Schuster	170—171
Zu Tibull I 3, 47. Von Edmund Hauler	171—172

	Seite
Zu Vergils Aen. II 485. Von Friedrich Gatscha	169—170
Zu Grattius. Von B. A. Müller (Hamburg).	165—167
Zu Ovid Tristia V 1, 44. Von J. Golling.	342
Zu Tacitus Germania c. 26. Von J. Golling	342

Beiträge zum römischen Staatsrecht. III. Kollegialität bei der Stadt- präfektur. Von Stephan Braßloff.	167—169
---	---------

Das attische Bürgerrecht und die Frauen.

(Fortsetzung.)

II.

4.

Wir haben wiederholt erwähnt, daß der Athener, um gleichsam sichtbar der ἀγχιστεία teilhaftig zu werden, in die Phratrie des Vaters eingeführt wurde, wobei über seine bürgerliche Herkunft durch Abstimmung entschieden ward; ebenso, daß er, um sein Bürgerrecht (πολιτεία) ausüben zu können, in den väterlichen Demos eingeschrieben werden mußte, wobei er neuerdings auf seine Abstammung hin geprüft wurde. Denn auf der Demosliste beruhten sowohl jene Listen, auf Grund deren die Bürger zu Leistungen herangezogen wurden, als auch jene Kontrollisten, die darüber wachen halfen, daß nur der Berufene seine Rechte (Stimm-, Wahlrecht) ausübe. Wir sind aber auch in unserer Untersuchung zu dem Resultate gelangt, daß die Athenerin, weder bei ihrer Einführung in die Phratrie im Kindesalter noch anläßlich ihrer Vermählung einer offiziellen Prüfung hinsichtlich ihrer Herkunft unterzogen wurde. Der Staat hat sich also um die Echtbürtigkeit der Frauen offenbar wenig oder nicht gekümmert.

Und doch war seit dem Gesetze des Perikles (Nikomenes) die Abstammung von zwei bürgerlichen, durch ἑγγύησις verbundenen Eltern die Voraussetzung des Bürgerrechtes und daher die Bedingung, unter der allein die Phrateren und Demoten jemanden in ihren Verband aufnehmen konnten, den Fall natürlich ausgenommen, daß der Aufnahmswerber ein δημοποίητος war. Die Aufnahme konnte aber nicht einfach in der Weise geschehen, daß z. B. ein erwachsener Athener seinen Eintritt in einen Demos anmeldete, oder ein Vater seinen Sohn ohneweiters in das Phratriealbum eintragen ließ. Ein derartiges Verfahren wäre nur möglich gewesen, wenn der Betreffende durch Dokumente dartun konnte, daß er, beziehungs-

weise das Kind den Aufnahmebedingungen entsprach. Doch dergleichen gab es ja nicht. Daher mußten sich jene Körperschaften sichern, daß nur wirklich Berechtigte aufgenommen wurden, und dies um so mehr, als weder moralische Bedenken noch Furcht vor Strafe als Hindernisse unberechtigter Einführung in Betracht kamen. Diese Sicherung bestand in einer Prüfung der Aufzunehmenden, der im Phratriestatut vorgeschriebenen διαδικασία. Worauf gründeten nun die Phrateren, beziehungsweise Demoten ihr Votum über die Rechtmäßigkeit der Einführung eines jungen Atheners, dessen Vater naturgemäß ihrer Körperschaft angehörte, über dessen Mutter und die Art der Verbindung, aus der er stammte, sich aktenmäßig eigentlich nichts feststellen ließ? In beiden Fällen auf den Eid des Einführenden, der sogar gelegentlich durch Zeugen verstärkt werden mußte (Demotionideninschrift) und der insofern einer Kontrolle unterlag, als jedem Mitglied Einsprache dagegen freistand. Man wende nicht ein, daß die Möglichkeit der Einsprache, die übrigens dann, wenn das κούρειον vom Altare weggeführt wurde (Is. VI. 22), ein weiteres Verfahren in der Phratric ausschloß, gegen die Notwendigkeit jenes Eides spreche. Es brauchte ja eben zu einem Widerspruche nicht zu kommen. Und wenn ferner die Phrateren auch ohne daß eine Einsprache erhoben wurde, einen Aufnahmewerber — offenbar in geheimer Abstimmung — abzuweisen berechtigt waren, so verliert dadurch der Eid des Einführenden durchaus nicht seine Bedeutung als Instrument der Einführung, da ja jene Brüder, die die Familienverhältnisse des Betreffenden nicht genau kannten, um ein bejahendes Votum abgeben zu können, einen Anhaltspunkt hiefür haben mußten. Es kann nun in Hinsicht auf die Bedingungen, unter denen allein die Aufnahme stattfinden konnte, nicht zweifelhaft sein, daß der Einführungseid bei allen Phratrien im wesentlichen nur so lauten konnte, wie er in der Regel überliefert wird ἡ μὴν ἐξ ἀτρῆς καὶ ἑγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν¹⁾. Man hat allerdings behauptet, daß weder bei allen ‚Bruderschaften‘ die Vorschrift bestanden habe, eine διαδικασία vorzunehmen (vgl. Ig. XXIX, S. 200), noch „dieser Eid . . . bei der Einführung in alle Phratrien und Geschlechter erfordert“ worden sei (Lips. Att. Proz.

¹⁾ So steht in den meisten Rednerstellen; nur Is. VI 1 ἐξ ἀτρῆς καὶ γεγονότα ὁρθῶς von einem Adoptierten. Abweichend Dem. Inschr. Z. 108 γυνῆσιον ἐγγαμητῆς, Ar. 'Aθ. πολ. 4, 2 παῖδας ἐκ γαμητῆς γυναικῶν, And. de Myst. 127 ἡ μὴν τὸν παῖδα ἑαυτοῦ εἶναι γυνῆσιον (Thalheim, Prog. v. Hirschberg, S. 3—4). Nie aber konnte der Eid lauten εἰσάγειν ἐξ ἀτρῆς, wie Schäfer, Phil. Anz. 17. Bd., S. 403, meinte (zitiert und widerlegt von Müller, S. 739). Siehe ferner S. 112.

II² 543, An. 166) endlich, daß er auch einen entsprechend modifizierten Wortlaut habe haben können. Ich lege kein Gewicht darauf, daß die Abweichungen von der genannten Formel nicht wesentlich sind; die Tatsache allein, daß die Frauen eigentlich nie auf ihre Herkunft geprüft wurden, trotzdem daß nur der Bürgerrecht hatte, der ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς war, läßt mir die Annahme zwingend erscheinen, daß über jeden Bruder bei seiner Einführung abgestimmt und von dem Einführenden der Eid geleistet wurde, aus dem die echt bürgerliche Abstammung zu ersehen war. Unter welcher Voraussetzung konnte der Einführende den Eid εἰσάγειν ἐξ ἐγγυητῆς nur abgeben? Nur wenn er die Mutter des Kindes durch ἐγγύησις zur Frau genommen hatte. Und worauf beruhte seine Kenntnis εἰσάγειν ἐξ ἀτῆς? Wiederum auf der ἐγγύησις, wie im folgenden zu zeigen sein wird.

Es kann nun an dieser Stelle meine Aufgabe nicht sein, auf die Frage nach der juristischen Natur der ἐγγύησις und besonders auf die von Hruza angeregte Streitfrage einzugehen; es kann sich hier nur darum handeln, diesen Akt unter dem früher hervor-gehobenen Gesichtspunkte zu betrachten.

Doch möchte ich vorerst einige erhaltene Gesetze und Rednerstellen besprechen, beziehungsweise im Auszug vorführen, da sie mir gewisse Punkte treffend zu beleuchten scheinen, auf die es bei der folgenden Erörterung ankommt.

Gleich zu Beginn seiner συνήγορία κατὰ Νεαῖρας läßt Apollodor § 16 folgendes Gesetz, dessen Echtheit heute wohl von niemand mehr bezweifelt wird, verlesen: 'Ἐὰν δὲ ξένος ἀτῇ συνοικῇ τέχνῃ ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος, οἷς ἔξεστιν, ἐὰν δὲ ἀλψ, πεπράσθω καὶ αὐτὸς καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ, καὶ τὸ τρίτον μέρος ἔστω τοῦ ἐλόντος. ἔστω δὲ καὶ ἐὰν ἡ ξένη τῷ ἀτῷ συνοικῇ κατὰ ταῦτά, καὶ ὁ συνοικῶν τῇ ξένῃ τῇ ἀλόουρῃ ὀφειλέτω χιλίας δραχμάς.

Zu den Klagen, die ebenso wie die γραφαὶ ξενίας bei den Thesmotheten eingereicht wurden, gehörten auch jene, auf die das § 52 zitierte Gesetz Bezug nimmt. Es lautet: 'Ἐὰν δὲ τις ἐκδῷ ξένην γυναῖκα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ὡς ἑαυτῷ προσήκουσαν, ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ δημόσια ἔστω καὶ τοῦ ἐλόντος τὸ τρίτον μέρος. γραφέσθων δὲ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, οἷς ἔξεστι, καθάπερ τῆς ξενίας.

Während nun dieses Gesetz der Interpretation nicht gerade Schwierigkeiten bereitet, so dafür umso mehr das erste, wie die zahlreichen Anfechtungen und Deutungen zeigen, die es erfahren hat. Ich verweise nur auf Van den Es, de iure fam. 22 ss.; Meier-

Schoem., Att. Proz. I² 442 ff.; Thalheim, Rechtsalt. S. 19, Anm. 1; Staeker, de lit. instr. S. 33 ff.; Riehemann, de lit. instr. S. 37 ff.; Hruza, Pol. u. Pel. S. 136 ff.; O. Müller a. a. O. S. 721 ff.; Lipsius, Att. Recht II/1, S. 418 ff.

Voraussetzung eines richtigen Verständnisses ist m. M. n. die Beachtung folgender Momente: das seit 451 (403) geltende Staatsgrundgesetz, das für die Vollbürtigkeit die Abstammung aus einer durch ἑγγύησις zwischen Athener und Athenerin geschlossenen Ehe fordert, schließt an und für sich eine legitime, d. h. nach attischem Gesetze gültige Verbindung zwischen einem bürgerlichen und einem nichtbürgerlichen Teile aus¹⁾. Jede Anmaßung attischen Bürgerrechtes wird durch Verkauf des Schuldigen geahndet. Und so unterliegt auch der Versuch, mit einem bürgerlichen Teile in gesetzlicher Ehe zu leben, weil er als Anmaßung des Bürgerrechtes gilt, derselben schweren Strafe.

Woran erkennt man eine legitime Ehe? 1. An der Art, wie sie eingegangen wird, 2. an ihren rechtlichen Wirkungen. Jene ist die ἑγγύησις; diese nennt Apoll. c. Neaer. 122 τὸ γὰρ συνοικεῖν τοῦτ' ἔστιν ὃς ἂν παιδοποιηται καὶ εἰς αὐτὴν εἰς τε τοὺς φράτερας καὶ τοὺς δημότας τοὺς υἱεῖς καὶ τὰς θυγατέρας ἐκδιδῶι ὡς αὐτοῦ οὐκας τοῖς ἀνδράσι. (Vgl. Müller a. a. O. S. 721.)

Wenn also eine ungesetzliche Ehe als gesetzlich gelten will, so kann der falsche Schein entweder durch die Form der Begründung hervorgerufen werden oder dadurch, daß die illegitime Verbindung die Wirkungen der legitimen sich anmaßt. Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die beiden Paragraphen unseres Gesetzes (§ 1 ἐὰν ὁ ξένος τῇ ἀττῇ συνοικῇ κ. τ. λ. — § 2 ἔστω δὲ καὶ ἐὰν ἡ ξένη τῷ ἀττῷ συνοικῇ...)!

Lebt ein Fremder mit einer Bürgerin in einer scheinbar gültigen Verbindung, so kann dieses (strafbare) Verhältnis entweder darauf beruhen, a) daß er, indem er sich für einen echten Bürger ausgibt, einen Athener dazu vermag, ihm seine Tochter durch ἑγγύησις zur Frau zu geben (Müller S. 721); [die Anmaßung des Bürgerrechtes besteht schon darin, daß er eine Handlung vornimmt, die gesetzlich nur dem Athener vorbehalten ist], oder b) darauf, daß er als ξένος eine ἀττῇ zu einer nach attischem Gesetz nicht gültigen Ehe genommen hat, aber nachträglich sich ins Bürgertum eindringt und dann die ἀττῇ als legitime Gattin behandelt.

¹⁾ Das folgt aus dem Gesetze des Perikles (Nikomenes). Denn, wenn danach die Kinder eines Bürgers und einer Nichtbürgerin νόθοι sind, dann kann auch der Athener die ξένη nicht ἐγγυᾶσθαι Müller S. 721.

Ist nun das Gesetz (§ 16) auf den zweiten Fall (b) anwendbar? Ich glaube nicht. Denn dem strafbaren *cuvoukeiv* geht eine andere strafbare Handlung voraus, ohne die jenes undenkbar ist. Die Klage, die in diesem Falle anzubringen ist — eine einfache *γραφὴ ἐνιαι* — sieht die Erschleichung des Bürgertumes in dem Eindringen in die Bürgerrollen und der darauf beruhenden Anmaßung der politischen Rechte. Zu dem gleichen Ergebnis kommen wir, wenn wir erwägen, daß das Gesetz, wenn es schlechtweg von *ἐνέοι* spricht, nur *τὸν ὄντα ἐνέον ἢ Ἀθήναι μετοικοῦντα* meinen kann. Und so habe ich auch unter a) von der Möglichkeit abgesehen, daß sich ein Fremder, ehe er sich durch *ἐγγύησις* mit einer Bürgerin vermählte, ins Bürgertum einschmuggelte, da dieser Fall unter dem gleichen Gesichtspunkt wie b) zu betrachten ist.

Eine gesetzwidrige Verbindung (scheinbar legitime Ehe) zwischen einer Fremden und einem athenischen Bürger kommt entweder a) dadurch zustande, daß die *ἐνὴ* von einem Athener oder von einem Fremden, der sich als Bürger ausgibt, einem echten Athener durch *ἐγγύησις* zur Frau gegeben wird; oder b) dadurch, daß die *ἐνὴ* als *παλλακή* — sei es mit Zustimmung ihres *κύριος*, sei es, nachdem sie vorher *ἐταῖρα* gewesen war — in das Haus eines Bürgers kommt, nachträglich jedoch die Verbindung beider als legitim gelten will.

Was in dem Falle zu geschehen hatte, wenn ein Athener eine *ἐνὴ*, als wäre sie seine eigene legitime Tochter, verheiratete, bestimmt das zweite Gesetz (§ 52). Welche Strafe aber den Fremden traf, der sich als Bürger ausgab und seine Tochter, als wäre sie echtbürtig, einem Bürger zur Frau gab, kann man nur vermuten. Nur soviel läßt sich mit Sicherheit sagen, daß auch dieses Vergehen nicht nach dem ersten Gesetze (§ 16) klagbar war.

Wir haben bisher die Möglichkeit außer acht gelassen, daß ein Bürger eine Fremde, deren Stand er kannte, durch *ἐγγύησις* zur Frau (*κ. τ. νόμος*) nahm. Mit gutem Rechte. Denn dies ist einfach zwecklos. Eine *ἐγγύησις* hatte in diesem Falle, ganz abgesehen davon, daß sie ohne Zeugen stattfinden mußte, für beide Teile keinen Wert; die Verbindung war vor dem Gesetze trotz vorhergegangener *ἐγγύησις* nur *παλλακία*, solange nicht der Versuch gemacht wurde, auf andere Weise die Verbindung als legitim erscheinen zu lassen. Doch wie konnte dies geschehen? Möglicherweise genügte es schon, wenn die Fremde die Rechte bürgerlicher Frauen dadurch für sich in Anspruch nahm, daß sie sich z. B. an den Festen der Frauen der Demoten ihres Mannes beteiligte. Ganz

sicher lag aber jener strafbare Versuch dann vor, wenn der Bürger die mit einer Fremden (παλλακή) erzeugten Kinder als legitim behandelte und in seine Phratrie einführte (vgl. Hruza, Pol. u. Pell. § 10, An. 35 a. E. [S. 138]).

Dazu bemerkt nun Hruza, a. a. O. S. 138, die fremde Frau habe in diesem Falle „straflos bleiben müssen“, da nicht sie, sondern der Mann die strafbaren Akte vorgenommen habe. Darauf läßt sich erwidern, daß die Gesetzgebung offenbar von der Meinung ausging, der Mann habe jene Handlung nur mit Einwilligung der Frau oder gar γυναικὶ πειθόμενος (man denke an Alke, Is. VI 21) vorgenommen, ferner, daß jede Anmaßung des Bürgerrechtes mit derselben schweren Strafe geahndet wurde.

Jene strafbare Verbindung trat auch dann ein, wenn ein Athener (Kleruche), der vor 403 eine ξένη geheiratet und mit ihr legitime Kinder gezeugt hatte, nach diesem Jahre Kinder aus derselben Verbindung in die Phratrie einzuführen versuchte (weil er dadurch kundgab, daß er die Fremde als γαμετή bei sich habe); ebenso, wenn ein Bürger, der, ohne es zu wissen, eine Fremde geheiratet hatte, auch nachdem er eines Besseren belehrt war, die Fremde, statt sich von ihr zu trennen und die nötigen gerichtlichen Schritte einzuleiten, als eheliche Gattin bei sich behielt. (Danach zu berichtigen Müller S. 722).

Überblicken wir das Gesagte, so finden wir, daß das Gesetz (§ 16) von den besprochenen Fällen nur zwei, und zwar zwei ungleichartige umfaßt (1a und 2b). Gewiß wäre manche irrige Auffassung des Gesetzes vermieden worden, hätte man klar erkannt, daß im § 1 das *cuvovκείv* in Absicht auf das Eingehen der Ehe, im § 2 jedoch mit Bezug auf ihre rechtlichen Wirkungen gebraucht wird.

Von dem nunmehr gewonnenen Standpunkt aus werden sich die noch vorhandenen Schwierigkeiten leichter lösen und die irrigen Auffassungen Neuerer besser berichtigen lassen. Nach unseren Ausführungen ist es m. E. völlig klar, daß die Athenerin, die den Fremden geheiratet hat, straflos ausgeht — Van den Es, de iure fam. p. 22 hebt dies als befremdend hervor — da sie doch genau so hintergangen worden ist, wie ihr κύριος (Meier-Schönm. I³ 443. A. 716, Riehemann S. 39), daß ferner der attische Bürger, der die Verbindung mit der Fremden als gesetzliche Ehe erscheinen lassen will, einer Bestrafung verfällt — auch daran hat Van den Es ib. Anstoß genommen — da er sich doch an dem Vergehen der ξένη mitschuldig macht.

Es ist selbstverständlich, daß eine ungesetzliche Verbindung sich nur mit Hilfe eines Betrugers als gesetzliche Ehe geben kann, doch ist der Betrug ein verschiedener, je nachdem ὁ ξένος τῇ ἀτῇ συνοικεῖ oder ἡ ξένη τῷ ἀτῷ. Der Fremde, der sich durch ἐγγύησις eine ἀτῇ zur Frau geben läßt, täuscht unmittelbar ihren κύριος, mittelbar die Allgemeinheit — denn jede Anmaßung des Bürgerturns ist ein Vergehen gegen die Allgemeinheit —, die Fremde, die mit dem Bürger in scheinbar gesetzlicher Ehe lebt, hintergeht nur diese. Dadurch wird auch die Ansicht widerlegt, die Hruza II, S. 140, über die Bedeutung von τέχνη ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν aufstellt. Ausgehend von der Meinung, daß das besprochene Gesetz die Ehe zwischen einem bürgerlichen und einem nichtbürgerlichen Teile nicht verbiete (siehe dagegen Müller, S. 722, An. 1, Lipsius, Att. Recht II/1 418, An. 160), will er den Ausdruck dahin erklären, daß τέχνη usw. dann vorlag, wenn der nichtbürgerliche Teil den andern beim Eingehen der Ehe über seine wahre Herkunft täuschte. Doch wie konnte, frage ich, die ξένη den Bürger über ihre Abstammung täuschen, da sie bei der ἐγγύησις doch nur eine passive Rolle spielte?

Andererseits halte ich es für nicht gut möglich, anzunehmen, daß der Ausdruck τέχνη κ. τ. λ. gesetzt sei, um anzudeuten, daß der ξένος, der sich wirklich für einen Bürger hält, straflos ausgehe, da, wie bereits bemerkt, das Gesetz nur von dem ξένος spricht, der sich im Zustand der ξενία befindet. Daß ferner der Gesetzgeber den Betrug gegen die Allgemeinheit bei dieser Wendung im Auge gehabt hätte, scheint mir nicht wahrscheinlich, weil der § 2 des Gesetzes keinen Hinweis darauf enthält. Also war der Passus überflüssig? Eigentlich ja. M. E. ist er mehr psychologisch als logisch berechtigt. Daß ein Bürger τῇ ξένῃ συνοικεῖ, das war nichts Ungewöhnliches; daß aber ein echter ξένος τῇ ἀτῇ συνοικεῖ, das scheint auf den ersten Blick undenkbar. Es war eben nur durch einen persönlichen Betrug an der ἀτῇ und ihrem κύριος möglich; in diesem Sinne ist τέχνη (zur Erklärung) hinzugefügt.

5.

Recht lehrreich in mancher Beziehung ist die Geschichte der Phano, der angeblichen Tochter der Neära, die Apollodor von § 49 ab erzählt.

Dieses Mädchen — sagt der Redner — ἐκδίδωσι Στέφανος οὗτοις ὡς οὐσαν αὐτοῦ θυγατέρα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ Φράκτορι Αἰγυλίδι.

καὶ προῖκα ἐπ' αὐτῇ δίδωσι τριάκοντα μνᾶς. Da diesem aber die Ausführung seines Weibes nicht gefällt und er Kenntnis bekommt, daß sie nicht Stephanos', sondern Neäras Tochter sei und er somit getauscht wurde δὲ ἔργατο ὡς Στεφάνου θυγατέρα λαμβάνων καὶ οὐ Νεαίρας ἀλλὰ τούτῳ ἐξ αὐτῆς αὐτὴν γυναῖκός οὖσαν. . . ., verstößt er, darüber aufgebracht, das Weib und behält auch die Mitgift. Als darauf Stephanos eine δίκη αἰτοῦ εἰς Ὀιδεῖον gegen ihn einbringt, erwidert Phrastor mit einer γραφή bei den Thesmotheten des Inhaltes Ἀθηναῖοι ὄντι ξένης θυγατέρα αὐτῷ ἔργησαι ὡς ἑαυτῷ προσήκουσαν. Doch es kommt zu einem Vergleich zwischen den beiden, beide ziehen ihre Klagen zurück, Phrastor behält die Mitgift.

Mit diesen Angaben des Redners, die sich von der Wahrheit nicht allzusehr entfernen dürften, steht das erhaltene Zeugnis des Phrastor im Widerspruch, einerseits, weil es den Hergang in umgekehrter Reihenfolge berichtet, anderseits, weil es über einen sehr wichtigen Punkt schweigend hinweggeht. Seine Echtheit ist daher wiederholt, zuletzt von Stäker, De lit. instr. p. 45—46, verdächtigt worden. Dagegen hat nun Riehemann, De lit. instr. p. 19 ss., dessen Ausführungen sich Drerup, Über die b. d. att. Red. eing. Urk. H. f. Ph. 24. S. b. S. 346 ff., angeschlossen hat, geltend gemacht, daß ein Zeugnis, das den wirklichen Sachverhalt wiedergegeben hätte, für Phrastor sehr peinlich gewesen wäre, da sein Vorgehen gegen Stephanos nicht nur tadelnswert, sondern direkt gesetzwidrig gewesen sei. Dann fährt er fort (S. 21): „*Huc fortasse aliquam exusationem haberent, si re vera Phano peregrina fuisset. Id ipsum autem maxime dubium est.*“

Aber über allen Zweifel erhaben muß die Echtheit der Phano denn doch nicht gewesen sein. Sonst hätte, meine ich, Stephanos nicht so leicht bei dem Vergleiche auf die für seine Verhältnisse bedeutende Mitgift von 30 Minen verzichtet. Stephanos war finanziell herabgekommen; das bestätigt nicht so sehr seine eigene Behauptung (§ 69) als der Umstand, daß er dem Gewerbe der Neära in seinem Hause offenkundig Vorschub leistet (64—70). Zum mindesten war auch er (so wie Phrastor) habstüchtig und gab die Aussteuer nur preis, wenn er mußte. Wenn er also wirklich die bürgerliche Herkunft der Phano „mit besseren Argumenten darzutun vermochte, als sie Apollodor für die Abstammung von Neära beibringt“ — und diese Argumente, die ihm nach Blass, Att. Bered. III³ 1, S. 539 (ähnlich auch Drerup) im Prozeß gegen Neaera zur Verfügung standen, würden ihm bei einem früheren Prozeß ja auch nicht gefehlt haben — „so wird es ihm doch nicht

schwer geworden sein“, Phrastors Anklage zu widerlegen, um so mehr als sich Phrastor durch seine Handlungsweise von vornherein ins Unrecht gesetzt hatte. Um die Echtheit des Zeugnisses zu retten, braucht man doch nicht so weit zu gehen, auch die Echtbürtigkeit der Phano retten zu wollen.

Der für Stephanos so ungünstige Ausgleich wäre vielleicht ohne Folgen geblieben, wenn nicht Phano bald nach ihrer Verstoßung ein Kind geboren hätte. Nach Apollodors Bericht ließ sich Phrastor während einer Krankheit, in die er gleich darauf verfiel, von den beiden Frauen, die ihn in dieser Zeit pflegten, bereden, das Kind anzuerkennen. Als er es jedoch bei den Brytiden, seinen Genneten, einführen wollte, wurde er abgewiesen. Darauf lud er die Genneten vor den Schiedsrichter; hier trugen ihm diese den Eid an ἡ μὴν νομίζειν εἶναι αὐτοῦ υἱὸν ἐκ ἀτῆς γυναικὸς καὶ ἐγγνητῆς κατὰ τὸν νόμον. Da stand Phrastor davon ab und gab die Sache auf.

„Da wir nicht wissen,“ bemerkt Drerup S. 348 E. mit Recht, „was den Phrastor zu seiner abermaligen Sinnesänderung veranlaßte, so dürfen wir die Ablehnung des Eides nicht als Argument gegen Phano ins Feld führen....“. Knapp vorher heißt es: „Die Brytiden haben sich bei ihrem durch die ἀπόπειμυς Phanos veranlaßten ablehnenden Votum gar nicht auf positive Beweise gestützt; ihre Motive sind in § 59 angegeben und im Zeugnis wiederholt in den Worten εἰδότες αὐτοὶ ὅτι Φράστορος υἱὸς ἐκ τῆς θυγατρὸς τῆς Νεαίρας, und in dieser subjektiven Überzeugung der Genneten liegt der Hauptwert ihrer Aussage.“ Das könnte leicht mißverstanden werden. Nicht die bloße ἀπόπειμυς hat die Brytiden zu ihrem abweisenden Urteil bewogen — dann hätte ein Kind, das nach der Scheidung geboren war, nie in die Phratricie eingeführt werden können; es war die Art der ἀπόπειμυς und besonders die Art des darauffolgenden Vergleiches, die bei den Brytiden den Glauben erwecken mußte, daß Phrastor das Kind mit Unrecht einführen wolle. Wenn also die Brytiden hauptsächlich aus dem Ergebnis des Vergleiches den für Phano und ihr Kind so nachteiligen Schluß zogen, so wird doch auch Stephanos von vornherein gewußt haben, welch üble Folgen das unter so ungünstigen Bedingungen geschlossene Übereinkommen haben mußte, und wir dürfen daher annehmen, daß er darauf gewiß nicht eingegangen wäre, wenn er seine Sache mit Aussicht auf Erfolg hätte führen können.

Man könnte sich höchstens noch wundern, daß Phrastor unter solchen Umständen nicht gleich den Stephanos nach dem bereits angeführten Gesetz § 52 zur Verantwortung zog. Doch auch dies

läßt sich erklären. Phrastor kannte Stephanos' Verhältnisse und mochte sich, auch wenn er den Prozeß gewann, keinen größeren Vorteil versprechen, trotzdem nach jenem Gesetz dem siegreichen Kläger ein Drittel der Habe des Verurteilten zufiel. Und so zog er es vor, sich auf sicherere und mühelosere Weise an dem Gegner schadlos zu halten.

Der Vergleich zwischen Stephanos und Phrastor ist der Angelpunkt in der ganzen Geschichte. Auf ihm beruht das subjektive Urteil der Brytiden — denn woher hätten sie einen positiven Beweis nehmen sollen? — daß der Knabe nicht echtbürtig sei, und darauf das spätere Verhalten des Theogenes und des Areopags. Sobald einmal das Kind der Phano abgewiesen war, dann war es um ihr Bürgertum, selbst wenn sie es vorher besaß, so gut wie geschehen; denn der Grund der Ablehnung war nicht etwa der Mangel der ἐγγύη, sondern der Mangel der ἐπιγαμία.

Die weitere Geschichte der Phano (ihre Ehe mit Theogenes) enthält somit keinen neuen Beweisgrund und kann daher nur ganz kurz berührt werden.

Stephanos wiederholt das frevlerische Spiel noch einmal. Er macht sich an einen armen, unerfahrenen Adligen, namens Theogenes, der zum Archon erlost war, heran und gibt ihm die Tochter der Neära zur Frau καὶ ἐγγυὰ Cτεφάνου οὐτοὶ ὡς αὐτοῦ θυγατέρα οὐσαν (72 cf. 79). Als solche versah sie die heiligen Handlungen, die zu den Obliegenheiten der Gattin des βασιλεύς gehörten. Aber alsbald begann der Areopag sich nach der Abkunft der βασίλισσα umzusehen ἐζητεῖ τὴν γυναῖκα ταύτην τοῦ Θεογένους ἥτις ἦν καὶ ἐξήλερχε... καὶ ἐζημίου τὸν Θεογένην (80). Dieser bat um Gnade mit dem Hinweise δτι οὐκ ἤδει Νεαίρας αὐτὴν οὐσαν θυγατέρα, ἀλλ' ἐξαπατηθεῖν ὑπὸ Cτεφάνου, ὡς αὐτοῦ θυγατέρα οὐσαν αὐτὴν λαμβάνων γνησίαν κατὰ τὸν νόμον. Und zum Beweise dessen verstößt auch er das Weib.

Endlich wollen wir noch einen Blick auf die dritte Rede des Isäus werfen, deren Argumentum bereits erzählt ist. Da heißt es, Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhus, habe dessen Tochter Phile nicht geheiratet, sondern dem Xenokles zur Frau gegeben ὁ μὲν τοίνυν Ἐνδιος ὡς ἐξ ἑταίρας οὐσαν ἡγγύησεν ἦν φησιν ἀδελφιδῆν Νικόδημος εἶναι αὐτῷ: 52 (45). Gewiß hatte Nikodemos, meint der Sprecher, dies nicht zugegeben, wenn das Mädchen wirklich γνησία war... ἐπέτρεψας (ἀν), ὧ Νικόδημε, τὴν ἐκ τῆς ἐγγυητῆς τῷ Πύρρῳ γεγεννημένην ὡς ἐξ ἑταίρας ἐκείνῳ οὐσαν ἐγγυᾶσθαι [Ξενοκλέα]; 45. Tatsächlich aber hat es jener fein unterlassen [τὸν Ἐνδιον] ἐγγυῆ-

σαντα τὴν ἀδελφιδὴν ὡς οὖσαν ἐξ ἑταίρας εἰσαγγεῖλαι πρὸς τὸν ἀρχοντα 52. Aber auch Xenokles, ihr Gatte, hat anerkannt ὡς.... ἡγγυήσατο καὶ ἔλαβεν ὡς οὖσαν ἐξ ἑταίρας τὴν γυναῖκα, denn er hätte dem Endius zu dessen Lebzeiten das Erbe für seine Frau streitig machen müssen 55. Und nach Endius' Tode wäre es ihre Sache gewesen, τῶν τοῦ ἀδελφοῦ τὴν ἐπιδικασίαν ἀξιοῦν ποιεῖσθαι, ἄλλως τε καὶ εἰ.... ἡγγυήκει αὐτὴν Ξενοκλεῖ ὡς γνησίαν ἀδελφὴν οὖσαν αὐτοῦ 58.

6.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir zur ἐγγύησις übergehen.

Die ἐγγύησις ist — sagt Thalheim, Prg. von Hirschberg 1894, S. 18 — die rechtliche Handlung, durch welche der natürliche κύριος in die Ehe seiner Schutzbefohlenen willigt und der Bräutigam verspricht, dieselbe als seine gesetzliche Ehefrau zu halten.

Eine ἐγγύησις ist formell rechtsgiltig, wenn sie a) von den hiezu Berufenen, b) in Gegenwart von Zeugen, c) in der herkömmlichen (gesetzlichen?) feierlichen Form vorgenommen wird.

Die ἐγγύησις ist ein Vertrag; die Kontrahenten, die ihn abschließen, sind α) der ἐγγυώμενος (Bräutigam) und β) der ἐγγυῶν (κύριος); Objekt des Vertrages die ἐγγυωμένη (Braut).

α) ἐγγυώμενος, d. i. befähigt zum ἐγγυᾶσθαι, kann nur ein anerkannter Bürger (Mitglied einer Phratrie) sein, der mündig, d. h. in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον eingetragen ist und daher selbständig und unabhängig von seinem Vater als Brautwerber auftreten kann (Hruza, Beitr. I S. 50).

β) Wer ἐγγυῶν (κύριος), d. h. wer zum ἐγγυᾶν berechtigt war, lehrt im allgemeinen das Gesetz Dem. XLVI 18, das bestimmt, welche Ehe rechtmäßig ist (Thalheim, Prg. v. Hirschberg 1894, S. 4). Es lautet:

§ 1. Ἦν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δίκαιοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρός, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους;

§ 2. ἐὰν δὲ μηδεὶς ἢ τούτων [τῶν ἐγγυώντων], ἐὰν.... μὴ ἢ [ἐπικληρὸς], ὅτω ἂν ἐπιτρέψῃ [ὁ κύριος], τοῦτον εἶναι κύριον [ἐγγυῆσαι].

In welcher Weise wurde der Vertrag geschlossen? Daß eine schriftliche Abmachung getroffen wurde, wird nirgends überliefert; also wurde er mündlich geschlossen und so empfahl es sich, Zeugen beizuziehen τοὺς προσήκοντας καὶ τοὺς φίλους τοῦ τε ἐγγυώντος καὶ

τοῦ ἐγγυωμένου. Soweit die ἐγγύησις ein rein privates Rechtsgeschäft war, kann man natürlich nicht behaupten, daß eine ἐγγύησις, die nicht vor Zeugen vorgenommen wurde, rechtlich ungültig war; es lag nur praktisch im Interesse beider Parteien, sie vor Zeugen vorzunehmen, um sich gegenseitig zu sichern. Sollte sich aber im Laufe der Untersuchung ergeben, daß die ἐγγύησις eine über die Sphäre des Familienrechtes hinausgehende Bedeutung besitzt, so wird auch der Gegenwart von Zeugen bei diesem Akte mit Rücksicht hierauf eine erhöhte Bedeutung zukommen.

Über die Form, die bei der ἐγγύησις beachtet wurde, unterrichtet die oft angeführte Erzählung von der Brautwerbung des Megakles. Her. VI 130. Kleisthenes, der Tyrann von Sikyon, erklärt: τῷ δὲ Ἀλκμαίωνος Μεγακλεῖ ἐγγυῶ παῖδα τὴν ἐμὴν Ἀγαρίστην νόμοις τοῖς Ἀθηναίων. φαιμένον δὲ ἐγγυᾶσθαι Μεγακλέος ἐκεκύρωτο ὁ γάμος Κλεισθέει. „Die ἐγγύησις kommt zustande durch das ἐγγυῶ des κύριος und das ἐγγυῶμαι des Freiers“ (Müller S. 746). Wie schon der Wortlaut des ἐγγύησις-Gesetzes und zwei weitere Stellen des Isäus beweisen, hat sich Herodot eines abgekürzten Ausdruckes bedient. In voller Form muß es heißen: ἐγγυᾶν (ἐγγυᾶσθαι) τινα ἐπὶ δίκαιοις (κατὰ τοὺς νόμους) δάμαρτα (γυναῖκα) εἶναι. Thalheim a. a. O. S. 5.

Objekt des Rechtsgeschäftes ist, wie gesagt, die ἐγγυωμένη. Als Weib ist sie handlungsunfähig und daher zu einer passiven Rolle verurteilt. Und so wenig kommt ihre Person dabei in Betracht, daß der Vertrag eigentlich in Rücksicht auf die Kinder abgeschlossen wird, die der Verbindung entstammen werden. Für diese muß der Vater, wenn er sie in die Phratrie einführt, den Eid leisten ἢ μὴν ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν. Damit er dies kann, muß seine Frau (ἡ ἐγγυωμένη, ἐγγυηθεῖσα) folgenden Forderungen entsprechen; sie muß 1. ἐξ ἀτοῦ, 2. ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς, 3. sie darf — das ist die Kehrseite — nicht untergeschoben sein.

Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir im folgenden die Tätigkeit der beiden Kontrahenten bei der ἐγγύησις betrachten.

Der ἐγγυώμενος ist mit seinem ganzen persönlichen Interesse an der Sache beteiligt, da ja von der gültigen ἐγγύησις die γνησιότης seiner Kinder abhängt. Und wenn ihn auch das Gesetz durch jene früher namhaft gemachten Strafbestimmungen schützt, indem es ihm Gelegenheit gibt, den betrügerischen ἐγγυῶν zur Verantwortung zu ziehen, so wird er doch, um Ungelegenheiten zu vermeiden, sich selbst umsehen, ob ihm der ἐγγυῶν für jene Bedingungen haften kann, denen die ἐγγυωμένη entsprechen muß. Er wird vor

allem darauf achten, ob jener Bürger ist. Wie kann er sich dessen vergewissern? Etwa, indem er nachsieht, ob jener in einer Demosliste steht? Mit nichten. Das antike Leben, das sich ja ganz in der Öffentlichkeit abspielt, gibt ja Anhaltspunkte genug. Denn ganz abgesehen von den Fällen der Verwandtenehe, ist doch gewöhnlich der κύριος dem Brautwerber persönlich bekannt. Und ist er es nicht, wie leicht ist es, Erkundigungen über ihn bei Leuten einzuziehen, die ihn von den verschiedenen Betätigungen im öffentlichen Leben kennen können.

Der ἑγγυών (Vater, κύριος) hat das Interesse seiner Familie, speziell seiner Tochter (seines Mündels) zu wahren, da es ihm nicht gleichgültig sein kann, ob ihre Kinder γνήσιοι (echtbürtig und erbberechtigt) sein werden oder nicht. Zwar schützt auch ihn das Gesetz davor, daß ihn ein ξένος betrügt (vgl. das besprochene Gesetz [Dem.] c. Neaer. § 16). Aber wenn er klug ist, wird er nicht gleich dem ersten Besten seine Tochter (Mündel) zur Frau geben, sondern sich umsehen, ob der ἑγγυώμενος Bürger ist. Während jedoch dieser persönlich nur dafür haftet, daß er das Bürgerrecht besitzt, ist der κύριος für jene drei Anforderungen haftbar, denen die ἑγγυωμένη entsprechen muß. Er muß also 1. selbst als ἀτόκος die ἑγγύησις vornehmen. Zwar ist uns kein Gesetz und keine Nachricht überliefert, welche Strafe den ξένος traf, der seine Tochter einem Bürger als γυνή κατὰ τοὺς νόμους vermählte. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der Betreffende ξενίαις belangt werden konnte, da hierin offenbar eine Anmaßung des Bürgerrechtes zu erblicken war, also auch, falls er überführt wurde, Gefahr lief, in die Sklaverei verkauft zu werden. Der ἑγγυών ist 2. verpflichtet ἑγγυῆσαι τὴν δεῖνα γυναῖκα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους. Wie ist das zu verstehen? Man höre einmal [Dem.] c. Neaer. 51 ὅτε ἡγγυάτο... τοῦτω ἐξ ἀτῆς αὐτὴν γυναῖκος οὖσαν, womit man vgl. Is. VI 25 τί γὰρ ἔδει αὐτὸν γαμεῖν, ὦ Ἀνδρόκλειε, εἰπερ οἶδε ἦσαν ἐξ αὐτοῦ καὶ γυναῖκος ἀτῆς...; diese Bestimmung geht natürlich auf das Gesetz des Perikles und seine Erneuerung im Jahre 403 zurück: μὴ μετέχειν τῆς πολιτείας, οἳ ἂν μὴ ἐκ θυεῖν ἀτῶν ὦσιν. Die ἑγγυωμένη darf danach nicht νόθη ἐκ ξένης sein. Ich erinnere ferner an gewisse Wendungen in der 3. Rede des Isäus, auf die wir bereits aufmerksam gemacht haben. Da heißt es wiederholt z. B. § 52 ὁ μὲν Ἐνδριος ὡς ἐξ ἑταίρας οὖσαν ἡγγύησεν, ἣν φησιν ἀδελφιδὴν Νικόδημος εἶναι αὐτῷ. Andererseits bemerkt der Redner auch, Nikodemos müsse doch gewußt haben, daß Phile in der ἐπιδικασία κλήρου als νόθη hingestellt worden sei (νόθηον καθισταμένην § 41), dadurch daß

Endius sie sich nicht als ἐπίκληρος habe zusprechen lassen. Wenn wir nun erwägen, daß der Redner das Bürgerrecht der Schwester des Nikodemos gar nicht bezweifelt — er erwähnt zwar eine Klage ξένιας, die gegen diesen eingebracht, jedoch von ihm siegreich bestanden wurde — so können wir annehmen, daß Phile, weil ihrer Mutter die gesetzliche ἐγγύησις gefehlt habe, νόθη ἐξ ἀτῆς gewesen, von dem Redner aber bezeichnenderweise νόθη ἐξ ἐταίρας genannt worden sei.

Drücken wir uns positiv aus, so folgt aus den beiden Fällen, daß der Vater, wie er vor den Phrateren den Eid schwor ἢ μὴν ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰκάγειν, so auch gehalten war, ἐγγυᾶν τὴν θυγατέρα ὡς οὐκ ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Bemerkung Rosenbergs im Kommentar zu Dem. c. Eub. § 41 berichten. Da heißt es p. 170: „Das Verlöbniß, ein Haupterfordernis beim Abschluß der Ehe, bestand darin, daß der κύριος dem Bräutigam vor Zeugen und eidlich die legitime Abstammung der Braut verbürgte“. Das Wort ‚eidlich‘ scheint mir mit Unrecht hinzugefügt, wenn nicht etwa Rosenberg das ἐγγυᾶν als eidliche Erklärung verstanden wissen will. Man darf sich den Vorgang des ἐγγυᾶν nicht so vorstellen, daß dabei die ausdrückliche Versicherung gegeben wurde, das Mädchen stamme von einer bürgerlichen und ehelichen Gattin (etwa ὡς ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς οὐκ ἐξ ἐγγυᾶν). Diese Versicherung ist vielmehr in dem Ausdrucke ἐγγυᾶν γυναῖκα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους an und für sich enthalten, weil sonst beim Fehlen einer jener Vorbedingungen zu einer gesetzlichen Ehe dies ausdrücklich bemerkt werden muß. Vgl. Is. III 52. Hruza, Ehebegr. S. 77. Die hier vorgetragene Auffassung findet sich auch im Recueil des inscript. jur. grec. p. Dareste, Haussoulie, Reinach S. 52—53; daß die daselbst gegebene Definition der ἐγγύησις ebenso wie die von Rosenberg, mit der sie im wesentlichen übereinstimmt, zu einseitig ist, werden wir noch zu zeigen Gelegenheit haben. Aber auch Hruza, Ehebegr. S. 36, Anm. 3, ist, wie sich leicht erkennen läßt, dieser Ansicht nicht gerecht geworden.

Sehen wir uns endlich 3. das Gesetz [Dem.] c. Neaer. 52 an Ἐὰν δέ τις ἐκδῶ ξένην γυναῖκα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ὡς ἑαυτῷ προκήκουσαν, ἄτιμος ἔστω...! Was die Wendung ὡς ἑαυτῷ προκήκουσαν bedeutet, lehrt uns der oft besprochene Fall der Phano. Stephanos hatte nach des Sprechers Behauptung die Tochter der Neära, die mit ihm gar nicht verwandt war, dem Phrastor durch ἐγγύησις zur Frau gegeben ὡς ἑαυτοῦ οὐκ ἐξ θυγατέρα, wie es im Zeugnis des Phrastor heißt

(vgl. auch § 13 ἐγγυῶντα δὲ τὰς τῶν ἐταίρων θυγατέρας ὡς αὐτοῦ οὐκας). Wie verhält sich nun dieser spezielle Ausdruck zur Formel des Gesetzes? Subjekt zu ἐκδῶ im Gesetze kann nur der jeweilige κύριος sein. Ist es ein angeblicher Vater, so verheiratet er die Fremde als seine eigene Tochter; ist es ein angeblicher Bruder, so vergibt er die Fremde als leibliche Schwester; ist es ein angeblicher ἀδελφίδους, so vermählt er die Fremde als seine τηθίς usw. Das ὡς ἐαυτῷ προσήκουσαν ist der weitere Begriff, unter den der andere zu subsumieren ist. Der κύριος darf kein Mündel ἐγγυᾶν, das ihm nicht προσήκει. Tut er es, so ist's ein Betrug, und schiebt er eine ξένη unter, so steht auf seiner Handlung schwere Strafe. Es ist eigentlich derselbe Fall, wie wenn ein Vater einen πιαστός in seine Phratrie als legitimen Sohn einführt. Theoretisch wäre es auch denkbar, daß ein Athener ein Kind anderer bürgerlicher Eltern bei der ἐγγυήσις, als wäre es sein eigenes, unterschleibt; in praxi halte ich es jedoch für ganz ausgeschlossen, da der Betreffende gar keinen Grund hatte, dolos vorzugehen. Denn das Gesetz, das bestimmte ἐὰν δὲ μὴ ἤ [ἐπίκληρος], ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ [ὁ κύριος], τοῦτον κύριον εἶναι [ἐγγυῆσαι], erlaubte es dem Athener ἐγγυᾶν τὴν θυγατέρα τοῦ δεινῶ, wenn er dies nur ausdrücklich angab und versicherte (sich auswies?), daß er es mit Einwilligung des eigentlichen κύριος tue. Dieser Vorgang mag speziell auch dann üblich gewesen sein, wenn ein wohlhabender Bürger die Tochter eines Armen aus Eigenem mit einer Mitgift ausstattete (vgl. Dem. XXVII 69; Verf. W. St. XXVII, S. 157, Anm. 1).

Es kann gar nicht fraglich sein, daß Stephanos nach dem eingangs genannten Gesetze hätte belangt werden können, auch wenn Phano seine und Neäras Tochter gewesen wäre, jedenfalls seit dem Gesetze des Perikles. Denn die Tochter der ξένη ἐξ ἄκτου war zwar zivilrechtlich νόθη (ἐκ ξένης), staatsrechtlich jedoch ξένη. (Vgl. Buermann, I. f. Ph. Suppl. IX, S. 629, der allerdings das Gesetz [Dem.] c. Neaer § 52 zu enge gefaßt hat; Hruza, Pol. u. Pell. S. 136, Anm. 33.) Welche Strafe das Gesetz über den Athener verhängte, der eine νόθη ἐξ ἄκτης einem Bürger als legitime Tochter zur Gattin gab, läßt sich nicht näher entscheiden.

Es erhebt sich nur noch die Frage, ob der κύριος für die drei namhaft gemachten Punkte auch einstehen konnte. Beim Vater, Großvater und Bruder kann man dies ohneweiters bejahen. Der letztere könnte in Hinsicht auf Punkt 2 dann in Verlegenheit geraten sein, wenn das Mädchen nicht seine ὁμομητρία ἀδελφή war. Indessen ist hier das persönliche Interesse ein mächtiger Antrieb,

sich dessen genauestens zu vergewissern. Vollzieht jedoch der vom letzten (eigentlichen) κύριος Betraute die ἐγγύησις, so stützt er sich auf das ihm erteilte Mandat, das die Bürgschaft für jene drei Erfordernisse naturgemäß enthalten muß. Er kann also kaum nach dem vorbesprochenen Gesetze zur Verantwortung gezogen werden, falls sich herausstellen sollte, daß jenes Mädchen ξένη sei, außer wenn ihm nachgewiesen wurde, daß er an dem Betrüge beteiligt sei oder ihn allein verübt habe. Daß dies aber gelegentlich nicht so leicht war, wird man unschwer einsehen.

Werfen wir von diesen Erörterungen einen Blick zurück auf die eingangs gegebene Definition der ἐγγύησις. Danach beschränkte sich die Tätigkeit des κύριος bei diesem Akte darauf, seine Einwilligung zur Ehe zu geben. Gewiß war die Zustimmung des κύριος unbedingtes Erfordernis zu einer gesetzlichen Ehe; ohne sie war der geschlechtliche Verkehr zwischen Mann und Weib unerlaubt, er war μοιχεία, Lipsius, Att. Proz. II 507; I 404. Doch auch die Einwilligung des κύριος begründete noch keine gesetzliche Ehe, sondern nur Pallakie, wenn er nicht auch den Brautwerber verpflichtete, die Tochter, die er ihm zur Frau gab, als legitime Gattin zu behandeln. Die Übernahme dieser Verpflichtung enthalten die Worte ἐγγυῶμαι τὴν δέινα ξεῖν γυναῖκα κατὰ τὸν νόμον. Dieses Versprechen kann dieser jedoch nur halten: 1. wenn er selbst Bürger ist — die Bewerbung um die Hand einer Bürgerin zu einer gesetzlichen Ehe enthält die stillgegebene Erklärung des Brautwerbers, daß er das Bürgerrecht besitzt, — 2. wenn auch das Weib echtbürtig ist: die Einwilligung des κύριος hat nur dann Wert, wenn er selbst sein Mündel als echtbürtig (ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγνητῆς) anerkennt. Wie er das Mädchen nur unter der Bedingung hergibt, daß es δάμαρ κ. τ. v. sein wird, so darf er es nur unter der Bedingung hergeben und haftet dafür, daß es δάμαρ sein kann⁹⁾. Welches von diesen beiden Momenten in dem Ausdruck ἐγγυῶ τὴν δέινα ἐπὶ δίκαιοις δάμαρτα εἶναι ursprünglich zum Ausdruck kam, ist nicht leicht zu entscheiden. Jedenfalls ist auch Thalheim der Schwierigkeiten, die hier vorliegen, nicht Herr geworden, wenn er S. 8 „die Bedeutung von ἐγγυᾶν bei der Ehe“ dahin bestimmt, „daß der Vater die Tochter verpflichtet, dem Manne gesetzliches Ehe-weib zu sein“, da doch er, insofern es sich um eine Einwilligung

⁹⁾ Ich verweise auf [Dem.] c. Neaer. 72 δίδωσι τὴν ἀνθρωπον ταύτην γυναῖκα...καὶ ἐγγυᾷ Κτῆφανος οὗτοι ὡς αὐτοῦ θυγατέρα οὖσαν, wo das allgemeinere δίδωσι durch ἐγγυᾷ näher bestimmt wird.

handelt, nur sich verpflichten kann, sie als solches gelten zu lassen.

So viel jedoch können wir nach dem bisher Gesagten behaupten, daß der ἐγγύησις, insofern daraus nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentliche (zu den γράφαι ἐπὶ νίκῃ gehörige) Klagen entspringen konnten, insofern ferner nicht nur die beiden Personen, die den Ehevertrag schlossen, sondern ein weiterer Kreis von Verwandten, ja geradezu die Gesamtheit der Bürger daran interessiert war — daß, sage ich, der ἐγγύησις eine über die Sphäre eines privatrechtlichen Vertrages weit hinausgehende Bedeutung zukam, wenigstens nach 451 (403), als seit dem Gesetze des Perikles (Nikomenes) bei diesem Akte die Frage nach dem Bürgerrechte der daran Beteiligten im Vordergrund des Interesses stand.

Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir nun untersuchen, welche Rolle die Zeugen bei der ἐγγύησις spielten. Wie sehr die Gegenwart von Zeugen im Interesse beider Kontrahenten lag, erhellt am besten daraus, wie mannigfaltige Rechtsstreitigkeiten sich daraus ergeben konnten. Der ἐγγυῶν konnte in die Lage kommen, sich bezeugen zu lassen, daß er das Mädchen ὡς ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς οὖσαν zur Frau gegeben habe, einerseits wenn sich herausstellte, daß der ἐγγυώμενος ξένος war, und er nach dem Gesetze [Dem.] c. Neaer. 16 klagen wollte, andererseits wenn der ἐγγυώμενος sich weigerte, den Kindern, die aus der Ehe stammten, die ihnen gebührenden Rechte einzuräumen. (Man denke an die Söhne des Mantias und der Plangon, Dem. XXXIX, XL.) Und ebenso konnte der Brautwerber das Zeugnis benötigen, daß der ἐγγυῶν sein Mündel ὡς ἐαυτῷ προσήκουσαν vergeben habe, wenn er dahinter kam, daß jener als Fremder oder als Bürger eine ξένη ihm vermählt hatte (Stephanos und Phrastor).

Aber nicht nur aus diesen Gründen empfahl es sich, den Ehevertrag vor Zeugen abzuschließen, sondern auch deshalb, weil jedem der beiden Kontrahenten von seiten eines Dritten diese Tatsache bestritten werden konnte. Auf der gesetzlichen ἐγγύησις beruhten erbrechtliche wie bürgerrechtliche Ansprüche. Wer die Redner kennt, weiß zur Genüge, welche Rolle in Bürgerrechts- und Erbschaftsprozessen das Zeugnis spielt, daß eine Ehe durch ἐγγύησις eingegangen worden sei.

Endlich hat noch in einem anderen Sinne die Teilnahme von Zeugen an diesem Akte, besonders die der beiderseitigen Verwandten, keine geringe Bedeutung. So drücken die Verwandten des ἐγγυῶν durch ihre Teilnahme schweigend ihre Zustimmung zu seiner

Handlung aus und bestätigen dadurch, daß er das Mädchen *ὡς ἐαυτῷ προήκουσαν* vergibt. Welcher Vater konnte es wagen, eine *νόθη* oder gar eine Fremde einem Athener vor seinen Verwandten als echtbürtig zu vermählen, außer wenn er durch reiche Geschenke sich ihre Zustimmung erkaufte hatte? Die Verwandten des *ἐγγυώμενος* jedoch boten durch ihre Anwesenheit eine Gewähr dafür, daß dieser Bürger sei, natürlich vorausgesetzt, daß sie selbst Bürgerrecht besaßen, schützten ihn einigermaßen vor Betrug und bildeten ein sicheres Hindernis, daß er nicht gegen sein besseres Wissen eine Fremde zur legitimen Frau nahm Is. III 27.

Es war ein natürliches Gebot der Klugheit, möglichst viel Zeugen der Vornahme der *ἐγγύς* beizuziehen. Man sehe nur, was der Sprecher der dritten Rede des Isäus § 18 ff. daraus folgert, daß Nikodemos eine so wichtige Handlung wie die Verheiratung seiner Schwester in ein reiches Haus angeblich nur vor einem Zeugen vorgenommen hatte und von diesem auch nur eine *ἐκμαρτυρία* beibringen konnte. Der Gedanke, der des Redners Ausführungen zugrunde liegt, ist der, daß nur das Zeugnis von vielen Glaubwürdigkeit besitzt, da das des einzelnen leicht erkaufte werden kann. Bei genügender Zahl von Zeugen kam man auch nicht leicht dadurch in Verlegenheit, daß Zeugen verhindert oder nicht gewillt waren, Zeugschaft abzulegen. Endlich wuchs mit der größeren Zahl der eigenen Zeugen naturgemäß die Wahrscheinlichkeit, daß einer die wahren Verhältnisse der Gegenpartei kannte.

Wird die *ἐγγύς* nach den dargelegten Grundsätzen gehandhabt, so enthält sie eine von den daran Beteiligten im Namen der Allgemeinheit geübte Prüfung des Bürgerrechtes der *ἐγγυωμένη*, eine Prüfung, die schon einigermaßen verläßlich ist, wenn auch nur eine der beiden Parteien darauf achtet, daß sich der Akt in der besprochenen Weise, also namentlich vor genügend viel Zeugen von beiden Seiten vollzieht.

Stimmt die *ἐγγύς* mit der *εἰσαγωγή* (*μεῖον*) darin überein, daß beide in erster Linie eine Anerkennung des Mädchens durch den Vater bedeuten, so gewinnt die *ἐγγύς* gegenüber der *εἰσαγωγή* eine erhöhte Wichtigkeit durch die dabei geübte Kontrolle und so finden wir es nur umso begreiflicher, daß die Tatsache der *εἰσαγωγή* als Zeugnis vor Gericht neben der *ἐγγύς* keine Rolle spielt.

7.

Wir haben unsere bisherige Untersuchung unter der stillschweigenden Voraussetzung geführt, daß durch *ἐγγύς* allein eine

rechtsgiltige Ehe habe eingegangen werden können. Indessen lehrt uns die oft zitierte Stelle Is. VI 14 προσήκε τὴν Καλλιππην... πᾶνυ πάλοι συνοικεῖν ἢ ἐγγυθεῖσαν κατὰ <τὸν> νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν noch eine besondere Art der Eheschließung kennen: die ἐπιδικασία. Wann die eine oder andere zur Anwendung kam, lehrt indirekt das ἐγγύσις-Gesetz, das in freier Wiedergabe lautet: 1. Sind eines Mädchens Vater oder Großvater oder Bruder von Vatersseite am Leben, so nehmen sie die ἐγγύσις vor; sind sie verhindert, so der, den sie damit betrauen. 2. Sind jene aber tot und ist a) das Mädchen nicht ἐπίκληρος (also z. B. wenn der Bruder Nachkommen hat), so tut es wiederum der, δῶ ἂν ἐπιτρέψῃ [ὁ κύριος]; wenn aber jene natürlichen κύριοι tot sind, „so soll sie b), wenn sie ἐπίκληρος ist, der κύριος haben“. Thalheim, Pgr. v. Hirschberg, 1894, S. 4—5. Wer κύριος einer Erbtöchter war und wie er sie zur Frau nahm, ersehen wir aus Is. III 74 ... ἡμῶν τινα τῶν ἐγγύτατα γένους ἐπιδικασάμενον ἔξιν γυναῖκα [sc. τὴν ἐπίκληρον].

Was versteht man unter ἐπιδικασία? Das ist der Antrag (ἀῖσις) des ἀγχιτεύς (der ἀγχιτεῖς) beim Archon auf Zuerkennung der Erbtöchter und deren Zuspruch durch den Archon oder das Gericht, wenn daraus ein Rechtsstreit entstand¹⁾. Dazu mußte es allerdings nicht kommen, nämlich wenn nur ein Bewerber seinen Anspruch geltend machte und niemand dagegen Einsprache erhob, oder wenn unter mehreren gleich berechtigten Bewerbern rechtzeitig ein Vergleich zustande kam.

Die an diesem Akte beteiligten Personen sind also a) der Archon (ὁ ἐπιδικάζων), b) die Erbtöchter (ἡ ἐπιδικαζομένη), c) der Anchisteus (ὁ ἐπιδικαζόμενος).

Welche Aufgabe hat der Archon? Er hat dafür zu sorgen, daß der Antrag des ersten Bewerbers (der ersten Bewerber) in seiner Amtstafel öffentlich ausgestellt und in der nächsten κυρία ἐκκλησία durch den Herold kundgetan werde. Eine Prüfung der Ansprüche steht dem Archon nicht zu; er wacht bloß darüber, daß das gesetzliche Verfahren eingehalten werde. Meldet sich nach dem ersten Antrag kein Gegenbewerber noch jemand mit einer Einsprache, so hat der Archon ohneweiters dem, der die ἀῖσις eingereicht hat, κληρὸς und ἐπίκληρος zuzusprechen. Treten mehrere Anwärter auf und kommt es zu einer gerichtlichen Austragung der Angelegenheit, dann hat das Gericht zu entscheiden, wer der be-

¹⁾ Vgl. dazu und zum folgenden auch Hruza, Beitr. I, S. 99 ff.

rufene ἀγχιτεύς sei. Das ist der Kern der ἐπιδικασία, festzustellen, welche λῆξις giltig, wer ἀγχιτεύς und somit κύριος sei.

Die ἐπίκληρος ist an diesem Akte nur passiv beteiligt wie die Braut bei der ἐγγύσις; sie ist Objekt der ἐπιδικασία. Es ist indessen nicht unberechtigt zu fragen, welche Bedeutung die Epidikasia für die Erbtöchter hatte. Lehrreich ist in dieser Hinsicht, was wir Is. III 40 ff. lesen: φέρε γάρ, ὦ Νικόδημε, εἰ ἦσθα ἡγρυπνῶς τῷ Πύρρῳ τὴν ἀδελφὴν καὶ εἰ ἦδεις ἔξ αὐτῆς θυγατέρα γνησίαν καταλειπομένην, πῶς ἐπέτρεψας τῷ ἡμετέρῳ ἀδελφῷ ἐπιδικάσασθαι τοῦ κλήρου ἄνευ τῆς γνησίας θυγατρός, ἣν φῆς τῷ ἡμετέρῳ θείῳ καταλειφθῆναι; ἢ οὐκ ἦδεις ἐν τῇ ἐπιδικασίᾳ τοῦ κλήρου νόθην καθισταμένην τὴν ἀδελφιδὴν τὴν αὐτοῦ; ὅποτε γάρ τις ἐπεδικάζετο τοῦ κλήρου, νόθην τὴν θυγατέρα τοῦ καταλιπόντος τὸν κλῆρον καθίστη. Wäre nämlich die Mutter der Phile ἐγγυτὴ gewesen, so wäre diese Erbtöchter und der einzuschlagende Rechtsweg eine ἐπιδικασία ἐπικλήρου gewesen. Wodurch ward Phile in Hinsicht auf ihre Herkunft geprüft und dabei als νόθη befunden? Einfach dadurch, daß Endios nach Pyrrhos' Tode eine λῆξις κλήρου beim Archon einreichte und damit auch durchdrang. Seine Handlung konnte, wird man einwerfen, ja bloße Willkür sein. Nein, denn dagegen bot das Gesetz eine wirksame Vorkehrung in der εἰσαγγελία κακώσεως ἐπικλήρου, die jeder beliebige Athener gefahrlos erheben konnte (Is. III 46). Und da die ἐπιδικασία κλήρου sich ebenso vor aller Augen abspielte wie die ἐπικλήρου, so konnte ein unredliches Vorgehen nur schwer verborgen bleiben. Die Bewerbung der ἀγχιτεύς unterlag in beiden Fällen einer öffentlichen Kontrolle und jeder von ihnen mochte sich wohl überlegen, ob er auf die Hand der Erbtöchter samt dem Erbe oder nur auf dieses allein Anspruch erheben solle. Tat er das letztere, sei es aus Fahrlässigkeit, sei es in böser Absicht, so drohte ihm gerichtliche Belangung; tat er das erstere, ohne sich der bürgerlichen Herkunft der Erbtöchter zu vergewissern, so mußte er fürchten, daß seinen Nachkommen das Bürgerrecht streitig gemacht wurde. Er mußte in diesem Falle auch auf seine Mitbewerber Bedacht nehmen, wenn er sich nicht dadurch lächerlich machen wollte, daß er allein eine λῆξις ἐπικλήρου eingab, während jene bloß den κλῆρος verlangten. Wir lernen dadurch eine weitere Seite der ἐπιδικασία ἐπικλήρου kennen. Diese enthält nicht nur eine Entscheidung, wer κύριος sei, sondern auch indirekt eine Bestätigung, daß die ἐπιδικαζομένη legitime Tochter eines Bürgers und somit geeignet sei, dem Anchisteus γυνή zu sein κατὰ τὸν νόμον.

Wir kommen nunmehr auf die Tätigkeit des Anchisteus zu sprechen und fragen, welche Bedeutung hatte die λῆξις des An-

wärter. Sie ist 1. dessen Anspruch auf (κλῆρος und) ἐπίκληρος auf Grund des Umstandes, daß er ἀγχιστεύς ist (oder zu sein glaubt); 2. ist sie, wie sich aus dem Vorigen ergibt, seine öffentliche Erklärung, daß er das Mädchen als γυνεῖα θυγάτηρ τοῦ καταλιπόντος τὸν κλῆρον (ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς) betrachtet; 3. ist sie, was nun zu zeigen sein wird, seine Versicherung, daß er das Weib als γυνὴ κατὰ τὸν νόμον halten will. Fassen wir die beiden letzten Punkte ins Auge, so finden wir, daß die λήξις zwei Elemente enthält, die zu einer regelrechten ἐγγύησις nötig sind und möchten daraus schließen, daß die ἐγγύησις und die ἐπιδικασία ἐπικλήρου, soweit sie Mittel ist zu einer Eheschließung, zwei parallele, ihrem Inhalt nach gleiche, nur in der Form verschiedene Rechtsakte sind¹⁾.

Anderer Meinung ist O. Müller a. a. O. S. 747: „Epidikasia ist ein Weg, der zur ἐγγύησις führt, kein dieser gleichgeordneter Rechtsakt.“ Zur Begründung beruft er sich auf die bereits zitierte Stelle Is. VI 14 συνοικεῖν ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ (τὸν) νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν. Dann fährt er fort S. 748: „Das ἐγγυηθεῖσα ist ebenso das Passivum von ἐγγυᾶν, das der κύριος tut, wie ἐπιδικασθεῖσα das Passiv von ἐπιδικάζω, das das Gericht tut. Damit ἐγγύησις entsteht, fehlt in beiden Fällen das ἐγγυῶμαι des Nehmenden.“ Und er folgert daraus, daß der Nächstberechtigte sich mit dem Mädchen, nachdem es ihm zugesprochen sei, „verlobe, indem er das ἐγγυῶμαι spricht.“ Dazu wäre zu bemerken, daß das ἐγγυῆσαι, wenn es Bestand haben soll, voraussetzt, daß jemand das ἐγγυῶμαι gesprochen hat, und ebensowenig von einem ἐπιδικάζειν die Rede sein kann, wenn nicht vorher das ἐπιδικάζομαι gesprochen worden ist. Spräche ferner der Anchisteus das ἐγγυῶμαι nach der ἐπιδικασία — es entspräche dann das ἐπιδικάζω des Archon dem ἐγγυῶ des natürlichen κύριος — so müßte jenem auch dann noch das Recht zugestanden sein, das Mädchen als κύριος an einem Dritten zu verheiraten, was zum mindesten sehr zweifelhaft ist. Es ist vielmehr, wenn der Archon 'ἐπιδικάζω' gesagt hat, derselbe Zustand erreicht wie, wenn bei der ἐγγύησις der Brautwerber sein ἐγγυῶμαι gesprochen hat, nämlich der, daß zum συνοικεῖν nur mehr der γάμος fehlt. Ich schließe also, daß das ἐγγυῶμαι in der λήξις schon enthalten ist, freilich nur ein bedingtes ἐγγυῶμαι, das erst dann perfekt wird, wenn der Anwärter durch das ἐπιδικάζω des Archon als κύριος anerkannt ist.

Aber jedes ἐγγυῶμαι setzt ja ein ἐγγυῶ voraus. Ist dieses auch in der λήξις enthalten? Insofern es die Einwilligung des κύριος be-

¹⁾ Vgl. auch Hruza, Beitr. I, S. 112.

deutet natürlich nicht. Es wird auch nicht, wie Müller meint, durch die ἐπιδικασία ersetzt; es ist einfach nicht nötig, weil, wie Müller selbst erwähnt, der κύριος ein im Gesetz begründetes Anrecht auf die Hand der Erbtöchter hat. Dieser Anspruch aber, der an die Stelle des ἐγγυῶ tritt, ist, wie bereits bemerkt wurde, in der λῆξις enthalten, freilich auch nur als bedingter Anspruch, der erst rechtskräftig wird, wenn der ἀρχιτεύς als κύριος anerkannt ist.

Danach ist die Bemerkung Busolts, Alt. S. 201, Anm. 5, zu berichtigen, daß ‚der Archon‘ die ἐπικλήρος ‚als rechtmäßige Gattin dem Bräutigam „ausgab“. Davon kann nicht die Rede sein, da sich der κύριος die ἐπικλήρος ja nimmt als Braut, die ihm von Rechtswegen gebührt, während die Behörde nur darauf zu wachen hat, daß der wirklich Nächstberechtigte zu seinem Recht kommt.

Die eigentümlichen Bestimmungen des Erbtochterrechtes haben die eben besprochene Einrichtung hervorgerufen; aber es wäre verfehlt zu behaupten, daß eine durch ἐπιδικασία eingegangene Ehe auf anderer Grundlage beruhte als die, die durch ἐγγύησις begründet worden war. Die ἐπιδικασία ἐπικλήρου enthält zwei selbständige Momente, von denen das eine in die Sphäre des Erbrechtes¹⁾, das andere in die des Familien-(Ehe-)rechtes einschlägt. Jenes hat dem ganzen Verfahren die äußere Form gegeben (nach dem Muster der ἐπιδικασία κλήρου). Es liegt auf der Hand, daß das eherechtliche Moment in der ἐπιδικασία ἐπικλήρου durch den Zusammenhang mit einer erbrechtlichen Einrichtung beeinflusst worden ist. Nichtsdestoweniger kann man behaupten, daß alle jene Punkte, die zu einer regelrechten ἐγγύησις dem Wesen wie der Form nach gehören, darin enthalten sind.

Daher konnte m. E. jeder Athener, der eine ἐπικλήρος gefreit hatte, seine Gattin als ἐγγυητή bezeichnen, er konnte in der Phratrie schwören εἰςάγειν ἔξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς, ohne für das letztere ἐγγαμετῆς zu setzen. Und so glaube ich auch, daß trotz der großen Ungebundenheit im Ausdruck die Wendung ἔξ ἀτῆς καὶ ἐπιδικαστῆς (ἐπιδεδικασμένης) nicht üblich war (vgl. Thalheim, a. a. O. S. 4; Müller S. 747; s. auch S. 81, Anm. 7).

8.

Überblicken wir noch einmal das System der attischen Bürgerrechtskontrolle.

¹⁾ Vgl. dazu Ledl, Progr. des I. St.-Gymn. in Graz 1907, S. 15.

Jeder Athener gehörte ordnungsgemäß einer Phratrie und einem Demos an; in jene wird er in der Kindheit, in diesen nach erreichter Mündigkeit beidemal durch Prüfung und Abstimmung eingeführt. Ehe er ein Amt bekleidet, wird er einer Dokimasie unterzogen, bei der auch die Frage nach der bürgerlichen Herkunft eine Rolle spielt. Verordnet die Bürgerschaft eine außerordentliche διαψήφισις, so wird seine Abstammung neuerdings einer Prüfung unterzogen. Die Athenerin wird zwar auch in der Kindheit in die Phratrie eingeführt und dabei für sie ein Opfer dargebracht; ob sie aber echtbürtig ist, wird nicht untersucht. Auch in den Demos wird sie nicht eingeschrieben. Dies ist freilich aus der Bedeutung dieser Körperschaften leicht zu erklären. Daß sie aber in der Phratrie auf ihr Bürgerrecht nicht geprüft und in das Album nicht eingetragen wird, das folgt nicht nur daraus, daß die Frau am Leben der Phratrie keinen aktiven Anteil hat, es ergibt sich auch daraus, daß der Staat am Bürgertum der Frauen nicht interessiert ist, solange sie unverheiratet sind.

Aber auf der Ehe beruhen bürger- und erbrechtliche Ansprüche, die den Staat gar sehr angehen. Die Grundlage der staatlich giltigen Ehe ist die ἐγγύνησις (außer bei Erbtöchtern). Und bei diesem Akte, der sich gleichsam vor den Augen der Öffentlichkeit vollzieht, setzt nun die Kontrolle ein; diese Kontrolle ist zwar nur eine private, aber schon dann wirksam, wenn auch nur eine der Parteien redliche Absichten hegt.

Ja, bei der der ἐγγύνησις parallelen Form der Ehebegründung, der ἐπιδικασία, greift die staatliche Fürsorge direkt regelnd ein, hat die staatliche Ordnung die von der Öffentlichkeit geübte Kontrolle in eine bestimmte Norm gebracht.

Aber weder die ἐγγύνησις noch die ἐπιδικασία enthalten eine eigentliche Prüfung. Die Frau wird eben unmittelbar überhaupt nicht auf ihr Bürgertum geprüft, sondern nur mittelbar bei der Einführung männlicher Kinder. Hierbei muß der Vater den Eid ablegen ἢ μὴν ἔξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν. Hier entscheidet es sich, ob die Verwandten und Phrateren die Mutter des Kindes als Bürgerin betrachten. Denn weisen sie das Kind zurück, trotzdem es als echt und ἔξ ἐγγυητῆς gilt, so folgt daraus, daß das Bürgerrecht nicht in Ordnung ist.

Diese Einrichtungen lassen deutlich ein System erkennen, freilich ein recht unvollkommenes, das es begreiflich erscheinen läßt, daß sich einerseits der Sohn einer Nichtbürgerin ins Bürgertum einschleichen konnte, daß es anderseits auch einer echten Athenerin

oder deren Nachkommen streitig gemacht oder gar aberkannt wurde.

Es ist ferner nach unseren Darlegungen ohneweiters verständlich, welche Bedeutung den Verwandten in dem Systeme zukommt, deren Interesse, nach Müllers Bemerkung, einen der „Pfeiler“ bildete, auf denen das ganze System ruhte.

Ich möchte dies an zwei Beispielen darlegen.

Bei Besprechung der Geschichte der Phano sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß der zwischen Stephanos und Phrastor geschlossene Vergleich der Angelpunkt in der ganzen Sache sei; wir haben ferner geschlossen, daß Stephanos auf diesen ungünstigen Vergleich wohl nicht eingegangen wäre, wenn er die Echtheit der Phano mit Aussicht auf Erfolg hätte dartun können.

Es erhebt sich nun die Frage, wie Stephanos diesen Beweis führen, beziehungsweise wie Apollodor seine Behauptung hätte widerlegen können, daß Phano nicht Neaira's, sondern seiner früheren legitimen Gattin Tochter sei.

Offenbar hatte jener die Aufgabe zu zeigen, daß die Kinder (darunter drei Knaben) und speziell Phano in seinem Hause erzogen worden waren, ehe noch Neaira zu ihm zog. Zu diesem Zwecke mußte er sich vor allem auf Zeugnisse seiner Verwandten berufen, die mit seinen häuslichen Verhältnissen am besten vertraut sein, die ihm auch am sichersten bezeugen konnten, daß Phano von seiner legitimen Gattin stamme.

Wie aber Apollodor die Behauptung seines Gegners widerlegt, ersehen wir aus der Rede § 119 ff.; er beruft sich nämlich darauf, er habe an Stephanos eine πρόκλησις ergehen lassen, die Sklavinnen der Neaira zur βάρανος auszuliefern, doch der habe sich geweigert. Wir wollen uns nicht in Vermutungen verlieren, warum dies Stephanos tat, noch auch, warum der Sprecher keine anderen Zeugen erwähnt und auch nichts gegen die des Gegners vorbringt, wir greifen vielmehr auf den Vergleich zurück und behaupten: daß Stephanos jenen Vergleich eingegangen ist, daß er damals nicht versucht hat, die Echtheit der Phano zu erweisen, das legt den Gedanken nahe, daß er es nicht konnte, sei es, weil sie seine Tochter wirklich nicht war, sei es, weil es ihm an den nötigen Hauptzeugen, den Verwandten, fehlte.

Wir kommen endlich zum Schlusse noch auf jenen Fall zu sprechen, der den Anstoß zur vorliegenden Untersuchung gegeben hat — den Prozeß um das Erbe des Kiron.

Hier handelt es sich um den Nachweis, daß die Mutter des Sprechers *γυνὴ αὐτῆς* des Erblässers, also Bürgerin gewesen sei. Der ihr das Bürgerrecht streitig macht, ist ein Brudersohn des Verstorbenen; der Sprecher hatte sich also in seiner Verteidigung vor allem auf Zeugnisse anderer Verwandter zu berufen, und es wäre darauf angekommen, welche der beiden Behauptungen den Richtern glaubwürdiger erschien. Wir haben schon in der Inhaltsangabe (der VIII. Rede des Isäus, s. Ig. XXIX S. 192) darauf hingewiesen, daß die ganze Beweisführung eigentlich nur auf Indizien aufgebaut ist. Daraus können wir schließen, daß der Sprecher keine anderen Verwandten hatte als den Gegner, der sein Vetter, und Diokles, den Bruder der zweiten Gattin Kiron's, der eigentlich sein Hauptwidersacher war.

Auf welche Punkte sich der Indizienbeweis stützt, haben wir schon früher dargetan. Hervorzuheben hätten wir noch, daß die Verhältnisse auch hierin für die Mutter des Sprechers nicht sonderlich günstig lagen, daß sie keine leiblichen Brüder von derselben Mutter hatte. Hätte sie deren gehabt und wäre dies tatsächlich festgestanden, so hätte ein Hinweis darauf, daß ihre Brüder in die väterliche Phratie eingeführt waren, ein gewichtiges Indizium für ihr Bürgerrecht abgegeben. Andererseits spricht aber wieder der Umstand besonders zu ihren Gunsten, daß sie ihr Vater zweimal als legitime Tochter verheiratet hat. Wenn endlich Schömann, wie bereits bemerkt, unter den Beweisgründen den Hinweis auf die Einführung so sehr vermißt, so werden wir das Fehlen dieses Argumentes nunmehr mit ganz anderen Augen betrachten. Wir können ohneweiters zugeben, daß die Einführung stattgefunden hat, wir wissen aber auch, daß sie nichts weiter als die Anerkennung der Tochter durch den Vater bedeutete, daß dieses Moment ebensogut in der *ἐγγύς* zum Ausdruck kam und somit nicht eigens betont zu werden brauchte.

M. E. hat der Redner in der Beweisführung geleistet, was er unter den obwaltenden Umständen überhaupt leisten konnte. Wenn uns aber gleichwohl die Entscheidung des Rechtsfalles dieselben Schwierigkeiten bereitet, die sie auch den antiken Richtern gemacht haben dürfte, so ist das auf das System der Bürgerrechtskontrolle zurückzuführen, das in gewissen Fällen den sicheren Nachweis überhaupt ausschloß, in unserem Fall speziell auf das Fehlen von Zeugnissen der Verwandten, die wir als die verlässlichsten Argumente betrachten dürfen, verlässlicher jedenfalls als die Einführung der Mädchen in die väterliche Phratie.

III.

Im vorigen Abschnitte der Abhandlung haben wir, ausgehend von der Stellung der Frauen in den Phratrien, dargelegt, wie der Engyesis in der Zeit nach 403 eine über die Sphäre eines privatrechtlichen Aktes hinausgehende Bedeutung deshalb zukommt, weil auf der gesetzlichen Engyesis die gültige Ehe und auf der legitimen Ehe das Bürgerrecht der aus ihr stammenden Kinder beruht; es ist ferner eben mit Rücksicht darauf dargetan worden, welchen Anforderungen die ἐγγυώμενη zu entsprechen hat, damit der ἐγγυώμενος sie zur ehelichen Gattin nehmen (ἐγγυᾶσθαι ἐπὶ δίκαιοις δάμαρσι εἶναι) kann. Jetzt haben wir die Aufgabe, für die vorangehenden Epochen der inneren attischen Geschichte die Bedeutung der Engyesis und die Bestimmungen festzustellen, die jedesmal für diese Einrichtung galten.

Diese Bestimmungen fußen naturgemäß auf den jeweiligen Vorschriften der Bürgerrechtsgesetze und so ist die Geschichte der Engyesis zugleich eine Geschichte der attischen Bürgerrechtsgesetzgebung.

Hiebei unterscheidet man gewöhnlich seit Philippis Beiträgen, abgesehen von dem bereits besprochenen Zeitraum nach 403, noch folgende Perioden, und zwar in umgekehrter Reihenfolge:

1. Vom Bürgerrechtsgesetze des Perikles bis zum Archontat des Eukleides (451—403), eine Zeit, die O. Müller in zwei Unterperioden zerlegt: a) 411—403, b) 451—411;

2. von Kleisthenes' Reformen bis zum Gesetze des Perikles (508—451);

3. die vorkleisthenische Zeit.

Was die Methode betrifft, so ist der von Philippi eingeschlagene Weg der Untersuchung — auch O. Müller hat ihn gewählt — nämlich von den nach 403 herrschenden Einrichtungen, die uns am besten bekannt sind, zu jenen der älteren Zeiten vorzugehen, gewiß in mancher Hinsicht empfehlenswert und daher dem umgekehrten vorzuziehen.

Indessen scheinen mir die meisten einschlägigen Untersuchungen und die Darstellungen der Handbücher mehr oder weniger auch an einem unleugbaren methodischen Fehler zu leiden, insofern sie nämlich, von dem ein für allemal (seinem Umfang nach) bestimmten, offenbar nur aus der letzten Periode (nach 403) abgeleiteten Begriff νόθος ausgehend, die Stellung der Halbbürtigen (= νόθοι) in den einzelnen Phasen der Geschichte des attischen Bürgerrechtes fest-

zustellen suchen. An und für sich könnte man ja ganz gut der jeweiligen Stellung der Halbbürtigen nachgehen und dabei zu richtigen Ergebnissen gelangen, sobald man unter diesen ganz allgemein die Söhne eines Bürgers und einer Fremden versteht. Man kann auf diese Weise z. B. finden, daß vor 451 die Söhne eines Bürgers und einer ξένη (ἐγγυητή) Bürgerrecht und Erbrecht besaßen, und hat sich nur die Frage vorzulegen, ob man die Sprößlinge einer solchen Verbindung für νόθοι halten soll, eine Frage, deren Beantwortung mir nicht so schwer scheint¹⁾. Will man jedoch streng methodisch vorgehen, so muß man für jede Periode eigens feststellen, 1. wer als νόθος oder γνήσιος galt, und 2. welche Rechte die νόθοι und die γνήσιοι hatten, oder allgemein gesprochen, man muß für jede Periode 1. die Umfangs- und 2. die Inhaltsbestimmung der korrelaten Begriffe νόθος und γνήσιος gewinnen. Erst dann kann man ein Urteil bekommen über die Frage, ob im Laufe der Zeiten der Umfang der beiden Begriffe derselbe geblieben und der Inhalt jeweilig ein anderer geworden ist, oder ob umgekehrt die rechtliche Stellung der νόθοι—γνήσιοι als das Gegebene, Feststehende betrachtet und nur der Kreis derer, die νόθοι (γνήσιοι) sein sollten, bald enger, bald weiter gezogen wurde.

¹⁾ Thumser (Staatsalt. I, ⁶ S. 443) schreibt: „Was... die Kinder eines Bürgers mit einer Nichtbürgerin betraf, so galten diese, insofern mit der Familie oder Heimat der Mutter keine Epigamie bestand, juristisch als illegitime, νόθοι,...“ Er untersucht dann deren rechtliche Stellung und bemerkt u. a. (S. 445): „Doch finden wir vor Perikles νόθοι im Besitze bürgerlicher Rechte, ... Ob durch diese Fälle eine Änderung des früheren Gesetzes, durch welche den νόθοι das Vollbürgerrecht zugesprochen worden wäre, oder bloß eine Vergünstigung der einzelnen bezeugt ist, kann nicht entschieden werden; doch ist sicher, daß das eine wie das andere sich nur begreifen läßt, wenn zuvor die νόθοι überhaupt einen gewissen Anteil an der πολιτεία hätten.“

Busolt (Alt. ² S. 202) aber sagt: „In älterer Zeit übte man jedoch den einer ehelichen Verbindung mit einer Fremden oder einem Fremden entsprossenen νόθοι (ἐκ τοῦ ἐτέρου μέρους ἄνθρωποι) gegenüber eine mildere Praxis. Sie erhielten in einem besonderen Gymnasion, dem Kynosarges, dieselbe gymnastische Ausbildung wie die vollbürtigen Söhne, und wurden wohl regelmäßig, vielleicht auf Grund eines Legitimierungsaktes, in die Phratrien und in die Bürgerbücher der Demeen eingetragen.“ Recht interessant ist auch folgende Äußerung Zimmermanns (S. 51): „Atque hos liberos (nämlich die eines Bürgers und einer Fremden) iusto matrimonio genitos cotidiani sermonis usu et ipsos nothos appellatos esse iam supra demonstravimus, quae appellatio quin ex exercitationibus in Cynosarge initium cepit vix dubium est.... Neque vero cum hac vulgari appellatione consentit forensis — μητρόξενοι enim nominabantur — neque iure hereditario excludabantur, quod ins nothis concubinato susceptis Solonis lege reensatum esse vidimus.“

Drei Momente vor allem haben die Forscher den richtigen Weg einzuschlagen gehindert: 1. die Ansicht, daß von Solons Zeiten her nur die aus einer legitimen Ehe mit einer attischen Bürgerin Stammenden als γνήσιοι betrachtet wurden, 2. der aus dem römischen Rechte fälschlich auf attische Verhältnisse übertragene Begriff *conubium* (ἐπιγαμία), 3. das gilt nur für die Arbeiten vor der Aufündung der Ἀθηναίων πολιτεία — die Unsicherheit in Betreff des Gesetzes des Perikles und die dadurch veranlaßte Neigung zu allerhand Hypothesen. Sehen wir uns daraufhin das ausführlichste der älteren Werke, Philippi Beiträge, an! Da lesen wir (S. 24): „Die Unehelichen (νόθοι) können 1. Kinder einer attischen, aber nicht rechtmäßig verlobten Bürgerin (Konkubine) sein, 2. Kinder einer Peregrine, welche kein *Conubium* hat. Diese Klassifizierung hat keinen praktischen Wert, solange man beide Klassen der νόθοι in Ansehung des Bürgerrechtes gleich behandelt“. Die letztere Bemerkung ist allerdings ganz zutreffend, aber sie trifft nicht den Kern der ganzen Frage. Unter der gemachten Voraussetzung ist Philippi allerdings zu dem richtigen Ergebnis gekommen, daß weder die Halbbürtigen noch die eigentlichen νόθοι (die Unehelichen) Bürgerrecht besaßen. Aber die Frage, ob und wann Söhne einer ξένη ἐγγυητή als Bürger galten, hat er kaum berührt, geschweige denn gelöst. (Vgl. seine Bemerkungen über das Bürgerrecht des Themistokles S. 50 ff.)

Philippi ist ferner der Anschauung, daß in Athen seit jeher nur die Sprößlinge aus der Ehe eines Atheners mit einer Athenerin als Bürger galten. „Die oben aufgestellte Ansicht von der ursprünglichen Beschaffenheit des Geschlechterstaates.... macht es nicht wahrscheinlich, daß die Verfassung der ältesten Zeit sich gegen die Abstammung der Bürger sollte gleichgiltig verhalten haben.“ (S. 22.) Damit hängt auch seine Ansicht zusammen, daß „die Maßregel des Perikles die Erneuerung einer alten.... Bestimmung“ sei. „Anders freilich wäre es, wenn erst Perikles jene Bedingung aufgestellt hätte und bis auf seinen Gesetzerlaß alle mütterlicherseits Unebenbürtigen von Rechts wegen Bürger gewesen wären.“ (Vgl. seine Ausführungen S. 32—65). Dazu tritt endlich die von Früheren übernommene Lehre von der Epigamie. „Die Epigamie ist die staatsrechtliche Bedingung einer rechtmäßigen Ehe. Diese darf nur von zwei Personen eingegangen werden, welche im Verhältnisse der Epigamie zueinander stehen, d. h. von attischen Bürgern unter sich oder von diesen mit solchen Fremden, denen die Epigamie ausdrücklich verliehen ist.“ (S. 69.)

Aus den neueren Werken zitiere ich noch eine Bemerkung von Lipsius, *Altert.* I⁴, S. 376: „Unter den nicht ehelich Geborenen unterscheiden wir zunächst solche, die zwar einen bürgerlichen Vater, aber eine fremde, nicht mit Epigamie begabte Mutter und solche, die zwar auch eine Bürgerin, aber eine mit dem Vater nicht in rechtmäßiger Verbindung lebende, zur Mutter hatten. Die ersteren sollen früher ebenfalls das Bürgerrecht gehabt haben, bis ein Gesetz des Perikles es ihnen absprach im Jahre 451“ (Vgl. *Att. Proz.* I², S. 438 und Anm. 701.)

Im einzelnen bemerke ich nun zu jenen früher namhaft gemachten drei Punkten folgendes: die Ansicht, daß ursprünglich nur die ehelichen Kinder eines Atheners und einer Athenerin am Bürgerrechte Teil hatten, findet sich nicht nur in älteren Abhandlungen (vgl. z. B. Schenkl, *W. St.* V, S. 52), sie beherrscht auch die Ausführungen O. Müllers (vgl. besonders S. 848). Um zu sehen, zu welch kompliziertem System diese Annahme führt, braucht man nur den letzten Abschnitt von Müllers ‚*Untersuchungen*‘ (S. 827 ff.) zu lesen. Mit dieser Frage werden wir uns übrigens bei Besprechung der vorkleisthenischen Zeit noch eingehend zu beschäftigen haben.

Gegen die Anschauung, die für die Ehe eines Atheners mit einer Ausländerin das Recht der Epigamie fordert, hat schon Hruza (*Beitr.* II 107 ff.), und ebenso, ihm folgend, Beauchet (*Hist.* I 187 ff.) im wesentlichen zutreffenden Einwand erhoben.

Die Entscheidung der Frage endlich, ob das Gesetz des Perikles nur eine Erneuerung einer älteren Bestimmung oder eine tatsächliche Neuerung sei, oder ob es überhaupt nie existiert hat, wie Dunker (*S.-B. der Berl. Ak.* 1883, S. 935 ff.) und Zimmermann (*De noth. Athen. cond. Diss.* 1886) behauptet haben, hat durch die Auffindung der Ἀθηναίων πολιτεία eine feste Grundlage erhalten (Arist. Ἀθ. πολ. XXVI 3 καὶ τρίτῳ μετ' αὐτὸν ἐπὶ Ἀντιδότου διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περικλέους εἰπόντος ἔγνωσαν, μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὅς ἂν μὴ ἔξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ἦ γεγονώς. Vgl. Hruza a. a. O. II 123, Anm. 1; Müller S. 813 ff.). Auf beide Punkte kommen wir in dem Abschnitte über die Zeit vor 508 noch zurück.

Jene Gelehrten, die den Sohn eines Atheners und einer Ausländerin zu allen Zeiten als νόθος betrachtet wissen wollen, können sich allerdings auf Arist. *Polit.* III 5, 1278^a u. VII 5, 1319^b berufen, wo der Ausdruck νόθος ebenso verstanden wird, wie ihn Pollux erklärt (III 21) νόθος δὲ ὁ ἐκ ξένης (ἢ παλλακίδος). ὕπ' ἐνίων δὲ καλεῖται μητρόξενος (Philippi, *Beitr.* S. 21, Anm. 42). Daß man

vom athenischen Standpunkt nach 403 kaum anders urteilen konnte, leuchtet ein; ob aber diese Definition immer gegolten hat, soll die folgende Untersuchung lehren.

In einer Beziehung ist es nun nicht schwer, eine Umfangsbestimmung der Begriffe νόθος — γνήσιος zu gewinnen. Das bei [Dem.] XLVI 18 erhaltene Engyesis-Gesetz lehrt uns, daß seit der Zeit, da es bestand — daß es älter als Solon ist, werden wir in einem späteren Teile der Arbeit zu zeigen Gelegenheit haben — zu allen Zeiten als unbedingte Voraussetzung der γνησιότης die Abstammung aus einer durch Engyesis eingegangenen Ehe betrachtet wurde¹⁾. Das überlieferte Gesetz spricht allerdings κυντομωτέροις τοῖς ῥήμασι; aber genau disponiert und analysiert, könnte es etwa so gelaute haben:

1. Ἐγγυῶν ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι κύριον εἶναι πατέρα ἢ ἀδελφὸν ὁμοπάτορα ἢ πάππον τὸν πρὸς πατρός· ἐὰν δὲ μηδεὶς ἢ τούτων, ἐὰν μὲν ἐπὶ κληρός τις ᾗ, τὸν κύριον ἔχειν, ἐὰν δὲ μὴ ᾗ. ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ, τοῦτον κύριον εἶναι·

2. ταύτας δὲ τὰς ἐγγύας κυρίας εἶναι·

3. τοὺς δὲ ἐκ τῶν οὕτως (ὀρθῶς) ἐγγυθησίων (ἐπιδικασθεσίων) γεγονότας γνησίους εἶναι.

Hruza (Beiträge I 54) und Thalheim (Prg. von Hirschberg 1894, S. 5) haben die Frage nach dem Zwecke des Gesetzes aufgeworfen; Hruza hat sie nun dahin beantwortet, „es bestimme, wer eine Frauensperson verheiraten könne und bezeichne diesen als κύριος“ (S. 55); Thalheim dagegen sagt, es wolle festsetzen, „welche ἐγγύαι rechtsgiltig sind“ (S. 5). Bei [Dem.] XLVI 18 ist der erste Satz in der Form überliefert: ἦν ἂν ἐγγυῆς ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρός, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους. Zu diesem Satze will das folgende nicht recht stimmen, und verwundert muß man sich fragen, ob etwa die Kinder einer Eipikleros, die ihr κύριος (ἀγχικτεύς)

¹⁾ Passend verweist Zimmermann, ohne der Frage weiter nachzugehen (a. a. O. S. 4), auf [Dem.] c. Leoch. 49 τὸ μὲν γὰρ γνήσιόν ἐστιν, ὅταν ἢ γόνῳ γεγόνως· καὶ ὁ νόμος ταῦτα μαρτυρεῖ λέγων, ἦν ἂν ἐγγυῆς πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ἢ πάππος, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους. (Vgl. dazu noch Müller S. 712 ff.). Man kann überdies auf Hyp. κατ' Ἀθηνογένους 16 (Blass) verweisen: οἶθα γὰρ δήπου καὶ σὺ καὶ οἱ ἄλλοι πάντες, ὅτι οἱ ἐκ τῶν ἐγγυητῶν γυναικῶν παῖδες, οὗτοι γνήσιοί εἰσιν. ἀλλὰ μὴν οὐκ ἀπέχρησε τῷ νομοθέτῃ τὸ ἐγγυηθῆναι τὴν γυναῖκα ὑπὸ τοῦ πατρός ἢ τοῦ ἀδελφοῦ, ἀλλ' ἔγραψε διαρρήδη ἐν τῷ νόμῳ, ἦν ἂν ἐγγυῆς τις ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους, καὶ οὐκ ἐὰν τις ψευδόμενος ὡς ἑαυτοῦ θυγατέρα ἐγγυῆς ἄλλοθεν οὖσαν, ἀλλὰ τὰς μὲν δικαίας ἐγγύας κυρίας, τὰς δὲ μὴ δικαίας ἀκύρους καθίστησιν ὁ νόμος.

geheiratet hat, nicht auch γνήσιοι sind. Es ist klar, daß durch die Einfügung der Bestimmung ἐκ ταύτης κ. τ. λ. die Disposition des Gesetzes verwirrt worden ist. Lösen wir sie aus dem Zusammenhang, so kann man m. E. ganz gut den Gedanken, der zum Ausdruck kommen soll, in der Weise fassen, wie wir es getan haben. Denn naturgemäß haben der Vater, der Bruder und der väterliche Großvater in erster Linie das Recht τοῦ ἐγγυᾶν τὴν δεῖνα ἐπὶ δίκαιοις δάμαρτια εἶναι.

Das Gesetz bestimmt also:

1. Wer berechtigt ist, eine Frauensperson in giltiger Weise zu verheiraten (ἐγγυᾶν), beziehungsweise zu ehelichen, wenn sie πίκληρος ist. [Apollodor hat somit nicht ganz Unrecht, wenn er sagt (§ 19): οὗτος μὲν ὁ νόμος οὐκ ἐποίησε κυρίους εἶναι (sc. ἐγγυᾶν), ἀκηκόατε.]

2. Daß nur die vom Berechtigten vollzogene ἐγγύησις (ἐπιδικασία) giltig (κυρία) ist. [Mit Recht erinnert Thalheim an die Wiedergabe des Gesetzes bei Plato Ges. VI p. 774 e ἐγγύην δὲ εἶναι κυρίαν πατρὸς μὲν πρῶτον κ. τ. λ.]

3. Daß nur die aus einer in solcher Weise eingegangenen Ehe stammenden Kinder γνήσιοι sind. [Vgl. die Worte des Hyperides ὅτι οἱ ἐκ τῶν ἐγγυητῶν γυναικῶν παῖδες, οὗτοι γνήσιοί εἰσιν.]

Wir hätten somit für die Umfangsbestimmung des Begriffes γνησιότης ein immer geltendes, notwendiges Merkmal gefunden, das wir in die Gesetzessprache so übertragen können: ὅς ἂν ἢ ἐκ γυναικὸς ὁρθῶς ἐγγυηθείσης (ἐπιδικασθείσης), oder kurz ὅς ἂν ἢ ἐξ ἐγγυητῆς γεγονώς, τοῦτον γνήσιον εἶναι. Als Korrelat tritt dann der Satz hinzu: νόθον εἶναι τὸν ἐκ μὴ ἐγγυητῆς γεγονότα.

Diese Erkenntnis ist von der höchsten Wichtigkeit; an ihr muß man unbedingt festhalten, wenn man zu richtigen Ergebnissen gelangen will.

Aber damit ist die Sache noch nicht abgetan; um den Umfang des Begriffes γνήσιος genau begrenzen zu können, kommt es auch darauf an zu wissen, welches Weib ἐγγυητὴ sein kann. In praxi hängt das von den Gesetzen ab, welche bestimmen, ob ein Athener nur mit einer Bürgerin oder auch mit einer Ausländerin eine gültige Ehe eingehen darf. Denn für die Frage, wie weit die Athener jedesmal den Kreis der γνήσιοι gezogen haben, kommen nur jene Kinder in Betracht, die von einem bürgerlichen Vater abstammen, die Nachkommen eines nichtbürgerlichen Vaters gelten in Athen stets als ξένοι. Hat man aber einmal festgestellt, wer in jeder

Epoche als γνήσιος galt, dann ist es nach dem Gesagten nicht schwer zu bestimmen, wer zu den νόθοι gehörte.

Der Begriff νόθος enthält eigentlich nur die Negation des Begriffes γνήσιος. Ist nun νόθος = nicht γνήσιος mit Bezug auf den Kreis derer, die von Rechts wegen γνήσιοι (νόθοι) sind, so sollte man meinen, daß dies Verhältnis auch für den Inhalt der Begriffe gilt, d. h. man sollte vermuten, daß die νόθοι von Haus aus jener Rechte ermangeln, die den γνήσιοι zustehen; es müßte sich denn nachweisen lassen, daß gewissen Klassen der νόθοι, sei es von jeher, sei es für gewisse Zeiten, eine bessere rechtliche Stellung ausnahmsweise gewährt worden ist.

Ich habe nun durchaus nicht im Sinne, eine Detailuntersuchung über die Umgrenzung des Kreises der γνήσιοι — νόθοι und deren rechtliche Stellung in den eingangs namhaft gemachten Zeitabschnitten zu führen; das hieße ja nur vielfach wiederholen, was schon von anderen gesagt worden ist. Vielmehr habe ich die Absicht, mich nur mit der vorkleisthenischen Zeit und dem Zeitraum von 411 bis 403 mit Rücksicht auf und geradezu im Anschluß an O. Müllers Untersuchungen zu beschäftigen, da ich mich mit seinen Ergebnissen nicht einverstanden erklären kann. In betreff der beiden anderen Abschnitte will ich nur das Wichtigste kurz zusammenfassen und vor allem das herausheben, was für die folgenden Erörterungen von Wichtigkeit ist.

1.

Für die Zeit von 508 bis 451 sind uns mehrere Beispiele von athenischen Staatsmännern überliefert, deren Mutter aus der Fremde stammte, die aber trotzdem zu den höchsten Ämtern gelangt sind und ihren Vater beerbt haben. (Sie sind zusammengestellt bei Zimmermann S. 44–46; Hruza II, S. 108 ff.; Müller S. 825 ff.; Beauchet I, S. 190 ff.). Wir dürfen daraus schließen, daß sie als γνήσιοι gegolten haben, da ja die rechtliche Stellung der γνήσιοι durch den Besitz von Anchestie und Politie gekennzeichnet wird. Wir können ferner aus diesem Grunde gar nicht zweifeln, daß die Väter jener Männer ihre Frauen, die sie sich aus der Fremde geholt hatten, mittels ἐγγύσις heimgeführt haben und daß sie von Gesetzes wegen dazu berechtigt waren. Themistokles speziell und Kimon können nicht in das Bürgertum eingeschmuggelt sein. Ihre Herkunft mütterlicherseits war allgemein bekannt. Beide standen mitten im politischen Leben und waren Anfeindungen genug aus-

gesetzt; und doch hören wir nichts davon, daß sie wegen ihrer Herkunft Anfechtungen erfahren hätten. Kurzum wir können daraus schließen, daß es damals dem Athener erlaubt war, auch eine Fremde zur ehelichen Gattin zu nehmen (ἐγνῶσθαι τὴν ξένην ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι. Vgl. auch Beloch, Gr. Gesch. II, S. 471).

Wir behaupten somit, daß in dieser Zeit der Satz galt: ὅς ἂν ἔξ ἐγγυητῆς (εἴτε ἀττῆς εἴτε ξένης) γένηται, τοῦτον γνήσιον εἶναι.

Fragt man sich, ob sich dieser Satz auf eine gesetzliche Grundlage zurückführen läßt, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß er auf einer allgemein anerkannten freieren Auslegung des ἐγγύγις-Gesetzes beruht. Das Gesetz sagt nur, daß οἱ ἔξ ἐγγυητῆς γυναικὸς γερονότες allein γνήσιοι sein sollen; sein Wortlaut aber läßt es unentschieden, ob der ἐγγυῶν Athener sein muß¹⁾. Daß es der ἐγγυῶμενος sein muß, d. h. daß nur der eheliche Sohn eines Atheners wieder Athener sein darf, das setzt das Gesetz voraus; das hat aber nicht etwa in einer gesetzlichen Bestimmung, sondern in den bestehenden Einrichtungen des gentilizisch geordneten Staates seinen Grund.

Für die Zeit nach 451 galten, wie Aristophanes' Vögel 1649 ff. zeigen (Müller S. 842 ff.), folgende Bestimmungen: γνήσιος ist nur, wer ἔξ ἀττῆς (καὶ) ἐγγυητῆς stammt; das heißt: der Athener darf nur eine athenische Bürgerin heiraten (ἐγνῶσθαι). Wer ἐκ γυναικὸς μὴ ἐγγυητῆς stammt, ist νόθος; da nun auf Grund des Gesetzes eine ξένη in dieser Zeit nicht ἐγγυητή sein kann, so ist natürlich auch ὁ ἐκ ξένης νόθος. Die γνήσιοι besitzen Anchistie und Politie; den νόθοι fehlt beides. Wir sehen, es sind dieselben Normen, die auch nach 403 Geltung hatten. Jene Gelehrten, die für die Zeit nach 403 andere Grundsätze aufstellen, nehmen deren Geltung natürlich auch für den Zeitraum nach 451 an.

Wir wollen jedoch diese Annahmen nicht gesondert für sich, sondern im Zusammenhange mit einer anderen Frage erörtern, der wir uns gleich im folgenden zuwenden. Es ist dies die Frage (der man übrigens bisher zu wenig Gewicht beigelegt hat): Was bedeutet der Satz, die Ehelichen (γνήσιοι) besaßen Bürgerrecht und Erbrecht?

Besaßen die Ehelichen Anchistie und Politie in derselben Weise wie die römischen Konsuln in ältester Zeit höchste Kommando- (summum imperium) und Richtergewalt (s. iudicium) hatten, von denen ihnen jede für sich zukommen konnte, wie denn im Laufe

¹⁾ Eine genauere Erörterung folgt in dem Abschnitte über die Zeit vor 508.

der geschichtlichen Entwicklung die Richter- von der Kommandogewalt tatsächlich getrennt worden ist? Oder waren jene rechtlichen Eigenschaften (Bürger- und Erbrecht) so miteinander unlösbar verbunden, daß das eine ohne das andere nicht denkbar war, daß man das eine ohne das andere nicht besitzen konnte, daß das eine als die Grundlage des anderen gedacht wurde?

Höchst bezeichnend erscheinen mir in dieser Hinsicht die Worte Schenkls (W. St. V, S. 61): „...Solons Gesetz lautete — wie kein geringerer Gewährsmann als Aristophanes (Av. 1661 Mein.) berichtet — νόθῳ μὴ εἶναι ἀρχιτείαν, d. h. der nicht vollbürtige soll keine Familienrechte besitzen. Diese Fassung genügte für die Zeiten Solons vollkommen, da der Staat keine andere als die reine Geschlechterverfassung kannte und die Begriffe der ἀρχιτεία und des Bürgertums sich vollkommen deckten. Aber in der Zeit zwischen Solon und Perikles war eine tiefgreifende Änderung. . . . vor sich gegangen; die ἀρχιτεία war nicht mehr die einzige Grundlage des Bürgertums und durch Kleisthenes war der Begriff der πολιτεία geschaffen worden. . . . Nunmehr konnte das solonische Gesetz nicht mehr genügen, da es ja Leute gab, welche wohl die πολιτεία besaßen, nicht aber die ἀρχιτεία, wie z. B. die vom Volke mit dem Bürgerrecht beschenkten, die δημοποῖητοι.“

Es ist selbstverständlich, daß sowohl jene Gelehrten, nach deren Ansicht die sogenannten νόθοι ἐξ ἀτῆς stets Bürgerrecht besaßen, als auch jene, die meinen, daß nach 451 (beziehungsweise 403) οἱ ἐκ ξένης ἐγγυητῆς γεγονότες der Anchistie nicht ermangelten, die Trennbarkeit von πολιτεία und ἀρχιτεία für möglich halten.

Um also diese Frage zu entscheiden, müssen wir einen Blick auf das Wesen der attischen Bürgerrechtsgesetzgebung werfen und von dem genauen Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ausgehend, das Verhältnis der jüngeren zu den älteren Gesetzen, in diesem Falle das Verhältnis des perikleischen Gesetzes zu den früher geltenden Bestimmungen feststellen; dann wird es uns möglich sein, die Bedeutung dieses Gesetzes und der Begriffe, die es verwendet und voraussetzt, klarzulegen.

Vor 451 gilt, wie gezeigt worden ist, die Regel: Wer aus einer durch ἐγγύησις geschlossenen Ehe stammt, mag die Mutter Bürgerin oder Fremde sein, ist γνήσιος, d. h. er hat Bürgerrecht und Erbrecht. Das Gesetz des Perikles aber lautet (Arist. 'Αθ. πολ. XXVI 3) μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀτόιν ᾦ γογονῶς. Nach 451 soll also, wer nicht von einer bürgerlichen

Mutter stammt, vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Da nun die Worte ‚besitzt Bürgerrecht und Erbrecht‘ in doppelter Weise gefaßt werden können, so ergeben sich für die Beurteilung des Gesetzgebungsaktes von 451, je nach der Auffassung der vorher herrschenden Bestimmung, zwei Möglichkeiten.

I. Die früher geltende Norm kann gelautes haben:

ὅς ἂν γένηται ἐξ ἐγγυητῆς, εἴτε ἀτῆς, εἴτε ξένης, τοῦτω εἶναι ἀρχιτεῖαν· εἶναι δ' αὐτῷ καὶ πολιτεῖαν·

Setzen wir dazu das perikleische Gesetz:

ὅς ἂν μὴ ἐξ ἀτῆς (eig. ἐκ δυοῖν ἀστοῖν) ἢ γεγονώς, μὴ μετέχειν τῆς πολιτείας, so erhalten wir, als in Hinkunft geltend, folgende drei Bestimmungen:

1. ὅς ἂν γένηται ἐξ ἀτῆς (καὶ) ἐγγυητῆς, τοῦτω εἶναι ἀρχιτεῖαν καὶ πολιτεῖαν;

2. ὅς ἂν γένηται ἐκ ξένης ἐγγυητῆς, τοῦτω εἶναι ἀρχιτεῖαν;

3. ὅς ἂν γένηται ἐξ ἀτῆς μὴ ἐγγυητῆς, τοῦτω εἶναι πολιτεῖαν.

Dieser Schlußfolgerung entspricht genau die Ansicht Hruzas: „Der Volksbeschluß aus dem Jahre 451 v. Chr. verbietet nicht die Ehe mit einer Fremden, sondern er entzieht nur den Kindern aus einer solchen Verbindung das Bürgerrecht (II S. 134).“ — „Die Kinder solcher Ehen stehen als νόθοι außerhalb der Bürgerschaft. . . Ihnen aber in familienrechtlicher Beziehung die Stellung von Unehelichen zuzuweisen, dafür haben wir keinen Anhaltspunkt (II S. 133/4).“ — „Das Gesetz schloß also Uneheliche [erg.: vom Bürgerrechte] nicht aus, wenn Zivität der beiden Eltern vorhanden, beziehentlich nachweisbar war (S. 124).“

Sehen wir also zu, ob jene Schlußfolgerungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen! Dabei übergehen wir aus naheliegenden Gründen den ersten Punkt und wenden uns gleich zum zweiten.

Daß die von einer Ausländerin stammenden, auch wenn ihre Mutter ἐγγυητή war, kein Erbrecht genossen, beweist unwiderleglich Aristophanes (Av. 1649 ff.), eine Stelle, die Hruza nicht recht gewürdigt hat (II S. 121, Anm. 29). Die richtigen Folgerungen hat daraus schon Müller S. 793 gezogen. Peithetairos sagt zu Herakles (1649):

τῶν γὰρ πατρίων οὐδ' ἀκαρῇ μέτεστί σοι
κατὰ τοὺς νόμους· νόθος γὰρ εἰ κοῦ γνήσιος.

1652 ὧν γ' ἐκ ξένης γυναικός.

Danach war es also zur Zeit der Aufführung des Dramas (414 v. Chr.) für die familienrechtliche Uebenbürtigkeit (νοθεΐα)

ganz gleichgiltig, ob jemandes Mutter ξένη ἐργυητή oder μὴ ἐργυητή war. Wer eine ξένη zur Mutter hat, ist νόθος. So lehrt das Drama. Hätten damals die Kinder einer Ausländerin, die ἐργυητή war, Anchistie gehabt, so wäre die Begründung von νόθος εἶ durch die Worte ὧν ῥ' ἐκ ξένης γυναικός unzulänglich gewesen. Herakles, der von jenen Rechtsfragen keine Ahnung hat, hätte dann auch darüber belehrt werden müssen, daß seine Mutter nicht ἐργυητή war. „Davon ist aber an unserer Stelle gar keine Rede, d. h. es konnte damals eine Ehe zwischen einem Bürger und einer Ausländerin überhaupt nicht geschlossen werden“ (Müller S. 794).

Der dritte Punkt wird aber dadurch gewonnen, daß das perikleische Gesetz positiv gegeben wird: ὃς ἂν (μὴ) ἐξ ἀτῆς ἢ γεγονώς, (μὴ) μετέχειν τῆς πόλεως.

Die Behauptung, daß die nothi ex cive attica Bürgerrecht allein, aber kein Erbrecht besaßen, findet sich außer in den von Müller S. 732 namhaft gemachten Werken auch bei Busolt (Griech. Gesch. III 1, 337 u. II² 118, Anm. 4). Einige Vertreter dieser Ansicht sind überdies der Meinung, daß diese Unehelichen vom Vater durch einen Legitimierungsakt in die Phratrie eingeführt werden konnten. Nach der gründlichen Widerlegung, die diese Anschauung durch Müller (S. 711 ff.) erfahren hat, kann ich mich damit begnügen, darauf bloß aufmerksam zu machen, und bemerke nur noch, daß jener Hypothese von der Legitimierung aller Boden durch Widerlegung der Annahme entzogen wird, daß die Unehelichen ex cive Bürgerrecht (allein) besaßen. Auch mit dieser Ansicht hat sich Müller (S. 732), wenigstens für die Zeit nach 403, eingehend beschäftigt und sie glücklich bekämpft.

Ich fasse daher hier nur die Zeit nach 451 ins Auge und halte mich bei meinen Erörterungen streng an jene gesetzlichen Bestimmungen, weil sie mir allein eine feste Grundlage zu bieten scheinen.

Vor allem hat man genau auf die Formulierung des perikleischen Gesetzes zu achten; es ist durchaus nicht gleichgiltig, daß das Gesetz negativ gefaßt ist. In dieser Fassung kann es nur ein anderes Gesetz beschränken, nicht aber zu einem bereits bestehenden Gesetz eine darin nicht enthaltene Bestimmung hinzufügen. Entweder schränkt das Gesetz von 451 eine jener Normen, die vorher auf Grund des ἐργύησις-Gesetzes anerkanntermaßen in Geltung waren (ὃς ἂν ἐκ ξένης ἐργυητῆς ἢ γεγονώς, τούτῳ εἶναι ἀγχιστεῖαν καὶ πολιτεῖαν), dahin ein, daß der ἐκ ξένης ἐργυητῆς Stammende nur mehr der Anchistie teilhaftig ist — das besagt ja Punkt 2

(= Hruzas Ansicht) — oder man muß annehmen, worauf schon Müller (S. 726) aufmerksam gemacht hat, daß es vor 451 eine Bestimmung gegeben habe τοὺς ἐκ μὴ ἐγγνητῆς (= νόθους), καὶ ἐξ ἀττῆς καὶ ἐκ ξένης, μετέχειν τῆς πόλεως, kurzum, daß das perikleische Gesetz zwei früher geltende Sätze eingeschränkt habe.

Daß die erstere Schlußfolgerung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, haben wir bereits gezeigt; von der letzteren wird das nun schon gar niemand behaupten wollen.

Wir kommen bei augenscheinlich richtigem Schlußverfahren zu falschen Schlußfolgerungen. Der Fehler beruht offenbar darauf, daß das Verhältnis der in den Prämissen verwendeten Begriffe ἀγχιστεία und πολιτεία, auf die es hauptsächlich ankommt, nicht zutreffend beurteilt ist.

Wie bereits angedeutet worden ist, gibt es noch eine andere Möglichkeit, das Verhältnis von ἀγχιστεία und πολιτεία zu fassen. Nehmen wir also die Konklusion unter dieser Voraussetzung vor! Danach kann

II. die früher geltende Norm so gelautet haben:

ὅς ἂν ἐξ ἐγγνητῆς, εἴτε ἀττῆς, εἴτε ξένης ἢ γεγονώς, τούτῳ εἶναι ἀγχιστεῖαν καὶ πολιτεῖαν· ὅτῳ δ' ἂν μὴ ἢ ἀγχιστεία, τούτῳ μὴ εἶναι πολιτεῖαν.

451 tritt das perikleische Gesetz in Kraft:

ὅς ἂν μὴ ἐξ ἀττῆς ἢ γεγονώς, μὴ μετέχειν τῆς πόλεως.

Welches wäre der Sinn dieser neuen Verfügung? Da nach der gemachten Voraussetzung nur der an der πολιτεία teilhaben kann, der auch ἀγχιστεία besitzt, so besagt das perikleische Gesetz, daß hinfort nur der Sohn einer Bürgerin Anchistie und Politie besitzen soll. Da ferner nur wer ἐξ ἐγγνητῆς ist, Anchistie und Politie haben kann, so gilt nach 451 die Bestimmung: ὅς ἂν ἢ ἐξ ἀττῆς καὶ ἐγγνητῆς γεγονώς, τούτῳ εἶναι ἀγχιστεῖαν καὶ πολιτεῖαν¹⁾. Diese Auffassung schließt naturgemäß folgende zwei Sätze aus, 1. daß der ἐκ ξένης ἐγγνητῆς Erbrecht allein und 2. daß der ἐξ ἀττῆς μὴ ἐγγνητῆς Stammende Bürgerrecht allein haben kann; denn wer Erbrecht hat, muß auch Bürgerrecht haben, und wer kein Erbrecht hat, der hat auch kein Bürgerrecht.

Es folgt weiter aus dem perikleischen Gesetze: wer von einer Fremden stammt, hat weder πολιτεία noch ἀγχιστεία; er ist nicht γνήσιος. γνήσιος ist ὁ ἐξ ἐγγνητῆς γεγονώς. Ist der Sohn der Aus-

¹⁾ Natürlich in dem Sinne, daß das eine Recht die Grundlage des anderen ist und umgekehrt.

länderin unter allen Umständen nicht γνήσιος (γνόθος), so darf der Athener eine ξένη nicht zur Frau nehmen. Es gilt der Satz: *μὴ ἐγγυᾶσθαι ἐπὶ δίκαιοις δάμαρτα εἶναι εἰ μὴ ἄκτῆν*.

Wir haben im vorhergehenden die Bedeutung des perikleischen Gesetzes mit Bezug auf die vorher geltenden Bestimmungen unter einem doppelten Gesichtspunkt betrachtet, der bedingt war durch die beiden möglichen Auffassungen des Verhältnisses von Anchistie und Politie. Und zwar sind wir im I. Falle unter der Annahme, daß Anchistie und Politie trennbar sind, zu Schlußfolgerungen gelangt, die mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehen. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß die Auffassung des Verhältnisses von Anchistie und Politie, unter deren Voraussetzung wir im II. Falle zu richtigen Resultaten gekommen sind, auch die allein richtige ist, die Auffassung, daß Anchistie und Politie unlösbar verbunden sind, daß, wer Erbrecht besitzt, zugleich auch das Bürgerrecht genießt¹⁾, daß das eine die Grundlage des anderen ist.

Wir haben damit wieder einen Fundamentalsatz gewonnen, wenigstens für die bisher behandelte Zeit von 508—411, und haben nur die Aufgabe, zu sehen, ob er auch in den übrigen Zeitabschnitten und von wann an er in Geltung gestanden ist.

2.

Nach Müller dauerten die durch das Gesetz des Perikles geschaffenen Zustände nur bis zum Jahre 411; dann trat eine Änderung darin ein, und zwar wurden die für die Unehelichen geltenden Bestimmungen durch ein Gesetz gemildert. Vorher war man der Ansicht gewesen, daß die Verfügungen des perikleischen Gesetzes in Wirklichkeit nie aufgehoben wurden, daß man sich jedoch in den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges in der Praxis nicht

¹⁾ Schenkl hat allerdings in der früher (S. 11) zitierten Stelle auf die δημοποίητοι verwiesen, um zu zeigen, daß es „Leute gab, welche wohl die πολιτεία besaßen, nicht aber die ἀγχιστεία.“ Doch ich glaube, mit Unrecht. Rechtlich wurde dem Neubürger mit der Politie zugleich auch die Anchistie verliehen, wenn sie auch für ihn in der Regel keinen praktischen Wert hatte. Nehmen wir z. B. an, zwei Brüder seien zugleich mit dem Bürgerrecht beschenkt worden, doch bald darauf der eine gestorben! Sollte ihn da der andere nicht beerbt haben? Wie hätte ferner der δημοποίητος Aufnahme in eine Phratrie finden können, wenn er durch die ποίησις nicht auch die ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὀρίων erhalten hätte?

streng daran gehalten habe, weshalb im Jahre des Eukleides jenes Gesetz wieder erneuert worden sei.

Müller hat mit seiner Ansicht den Beifall Bauers gefunden (Berl. ph. W.-S. 1900, S. 1196), während sich Szanto (W.-S. f. kl. Ph. 1900, S. 568) ablehnend gegen sie verhält; Ed. Meyer hat anfangs (Gesch. d. Alt. IV, S. 15 Anm.) beigestimmt, später jedoch (IV, S. 614 Anm.) äußert er Bedenken.

Müller hat an der Spitze jenes Abschnittes seiner Untersuchungen, der die vorliegende Frage behandelt, die in Betracht kommenden Zeugnisse und Nachrichten zusammengestellt und darauf methodisch seine scharfsinnig erdachte Hypothese aufgebaut. Es empfiehlt sich daher, im möglichsten Anschlusse an den Gang seiner Untersuchung die Schlüsse, die er aus den Quellen gezogen hat, zu prüfen.

Schon das erste Zeugnis, von dem er ausgeht, muß nicht so verstanden werden, wie er es gedeutet wissen will. Es ist dies Isokr. VIII 88 τελευτώντες δ' ἔλαθον ᾠὰς αὐτοὺς τοὺς μὲν τάφους τοὺς δημοσίους τῶν πολιτῶν ἐμπλήσαντες, τὰς δὲ φρατρίας καὶ τὰ γραμματεῖα τὰ ληϊαρχικὰ τῶν οὐδὲν τῇ πόλει προσηκόντων. „Das heißt nicht,“ sagt er S. 788, „daß widerrechtlich solche sich einschmuggelten, die gesetzlich vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren. Man änderte vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbedingungen des Bürgerrechtes und nahm in der Zeit der Not solche auf, die man vorher nicht als γένει Bürger anerkannt hatte....“ Gegen diese Auffassung kann man folgendes einwenden. Wenn die Athener durch gesetzliche Bestimmungen die Vorbedingungen des Bürgerrechtes erweiterten, so dürften sie dies doch mit vollem Bewußtsein getan haben; sie müssen über die Wirkung dieser Maßregel im klaren gewesen sein, sie müssen doch gewußt haben, daß dann Elemente in die Dēmoi und Phratrien kommen würden, in denen kein reines Bürgerblut floß. Der Redner aber sagt: ἔλαθον ᾠὰς αὐτοὺς....ἐμπλήσαντες. Sie können also höchstens über den Grad der Wirkung im unklaren gewesen sein, sie können nicht vorausgesehen haben, daß so viele solcher Elemente in die Dēmoi und Phratrien eindringen würden. Allein der Satz des Isokrates enthält ja noch einen anderen wichtigen Ausdruck, dessen richtige Deutung nicht ohne Belang ist. Was versteht Isokrates unter τῶν οὐδὲν τῇ πόλει προσηκόντων? Ist dies eine subjektive Bemerkung des Schriftstellers, der die Bürgerschaft ganz rein erhalten wissen will, so sind damit nicht nur die gemeint, die das Bürgerrecht auf

Grund freierer gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch die, die es durch ein Geschenk des Volkes erhalten haben, die δημοποίητοι. Denn beide Klassen haben ja das gemeinsame Merkmal, daß sie auf rechtlichem Wege das Bürgerrecht erlangen. Der Tadel, der in den Worten enthalten ist, würde sich darauf beziehen, daß die Athener solche Leute, sei es durch gesetzliche Bestimmungen, sei es durch Volksbeschlüsse (ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρὶ) in den Bürgerverband aufnehmen. Ist es aber eine objektive Bemerkung, dann kann der Redner nur die im Auge haben, die sich in die Bürgerlisten eingeschmuggelt hatten. Denn wer auf rechtlichem Wege Bürger wird, von dem kann man doch nicht, objektiv gesprochen, behaupten οὐ προσήκει τῇ πόλει.

Konnten die Athener, ohne es zu bemerken, die Phratrien und Demen mit Leuten füllen, die nicht von Rechts wegen hineingehörten? Gewiß, indem sie bei der Aufnahme in diese Körperschaften nicht rigoros genug vorgingen. Der Tadel, der in den Worten des Isokrates liegt, träfe also die Fahrlässigkeit der athenischen Phrateren und Demoten. Daß zu Klagen hierüber zu allen Zeiten Anlaß war, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden.

Indessen wird wohl niemand behaupten wollen, der Redner habe nur vom objektiven Standpunkt aus gesprochen. Dagegen spricht zu bestimmt der folgende Paragraph, in dem er sein Bürgerrechtsideal darlegt: Καίτοι χρή πόλιν μὲν εὐδαιμονίζειν μὴ τὴν ἐξ ἀπάντων ἀνθρώπων εἰκὴ πολλοὺς πολίτας ἀθροίζουσιν, ἀλλὰ τὴν τὸ γένος τῶν ἐξ ἀρχῆς τὴν πόλιν οἰκισάντων μᾶλλον τῶν ἄλλων διασώζουσιν. Der Redner will also die Bürgerschaft von allem fremden Zusatz bewahrt wissen, also auch dem, der auf gesetzlichem Wege hineinkommt. Aber nach dem früher Bemerkten verbieten es die Worte ἐλαθον φῶς αὐτοὺς κ. τ. λ., hiebei an diejenigen zu denken, die auf Grund freierer gesetzlicher Bestimmungen am Bürgerrecht teilhaben. Vom subjektiven Standpunkt aus kann also der Redner nur die δημοποίητοι gemeint haben und deren gab es freilich genug, ja so viele, daß man wirklich an der großen Zahl Anstoß nehmen konnte. Bei dem Umstande ferner, daß ihnen einzeln oder in geringerer Zahl das Bürgerrecht verliehen wurde, konnte es den Athenern tatsächlich leicht entgehen, wie sehr im Laufe der Zeiten die Phratrien und Demen von ihnen angefüllt wurden.

Zu demselben Ergebnis wie Isokr. VIII 88 führe, meint Müller, auch das Psephisma des Nikomenes (Schol. zu Aisch I 39): μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς

γονέας ἀποὺς ἐπιδείξεται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι. Das ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι könne sich, sagt er, nicht etwa auf die δημοποῖητοι beziehen, da solche auch nach 403 aufgenommen worden seien; es handle sich um solche, welche γένοι Bürger sein wollten oder sollten. Er stellt hierauf die Frage: „Ist nun durch den Zusatz τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου etc. solchen, welche auf Grund von Bestimmungen, welche jetzt aufgehoben wurden, das Bürgerrecht besaßen, der Besitz desselben auch für die Zukunft gesichert oder ist einer Klasse von Leuten, welche bis dahin einen Anspruch auf das Bürgerrecht nicht hatten, dasselbe zugestanden worden?“ Seine Antwort lautet: „Schon der Wortlaut der Bestimmung spricht dafür, daß man nur solchen, welche gesetzlich Anspruch auf das Bürgerrecht hatten, dasselbe beließ, nicht etwa bisherigen Nichtbürgern es gewährte.“ Dazu ist zu bemerken, daß der Ausdruck ‚bisherigen Nichtbürgern es gewährte‘ nicht ganz zutreffend gewählt ist. Leute, die in den Deme- und Phratrienlisten stehen, obwohl sie es ihrer Herkunft nach eigentlich nicht dürften, sind zwar nicht rechtmäßig, aber doch faktisch Bürger¹⁾. Die Ausdrücke ‚bisherige Nichtbürger‘ und ‚Leute, welche bis dahin einen Anspruch auf das Bürgerrecht nicht hatten‘, decken sich also nicht. Es ist ferner zwar an und für sich weniger wahrscheinlich, aber doch nicht völlig ausgeschlossen, daß man Leuten, die zwar οὐ νόμῳ, ἀλλ’ ἔργῳ πολῖται waren, durch ein Gesetz den Besitz des Bürgerrechtes sicherte. Wir werden übrigens auf diese wichtige Frage nochmals zurückkommen; jetzt halten wir uns zunächst an Müllers Schlußfolgerung. Müller entscheidet sich, wie bemerkt, für die erste Möglichkeit und schließt daraus weiter: „Es hat also vor 403 ein Gesetz gegeben, auf Grund dessen auch solche, deren Eltern nicht beide Bürger waren, γένοι das Bürgerrecht besaßen.“

An dieses Ergebnis knüpft er passend die Besprechung eines Psephismas, das Krateros überliefert hat (Suidas s. v. ναυτοδίκαι) ἐὰν δέ τις ἔξ ἀποῖν ξένῳιν γεγονῶς φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων, das er als eine Einschränkung der Bestimmung τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀρχοντος ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι erklärt. Nachdem er so dargetan hat, daß diese Vergünstigung sich nur auf jene beziehen könne, die wenigstens von einer Seite bürgerlicher Herkunft waren, bleibt nur mehr die besondere Frage, ob sie auch für die Kinder einer Bürgerin und eines Fremden Geltung gehabt habe. Müller zeigt, daß man sich, um diese Annahme zu begründen,

¹⁾ Cf. Arist. Polit. III 1, 10 (Susemihl).

weder auf Dem. LVII 30 noch auf Dem. XXIII 213 berufen dürfe, da man aus beiden Stellen keinen zwingenden Schluß in dieser Hinsicht ziehen könne.

Das Endergebnis müßte also lauten, daß die Klausel im Gesetze des Nikomenes τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου κ. τ. λ. nur Nachkommen eines Bürgers und einer Fremden im Auge habe. Müller aber kommt unter der Voraussetzung, daß durch dieses Gesetz ein älteres aufgehoben wurde, zu dem Schlusse: „Vor 403 waren Bürger nicht nur die Kinder eines Bürgers und einer Bürgerin, sondern auch die eines Bürgers und einer Fremden.“

Nach diesen Worten würde jedermann vermuten, Müller sei begreiflicherweise der Meinung, daß in Athen vor dem Jahre 403 dieselben Bestimmungen für das Bürgerrecht in Kraft gewesen seien wie vor dem Gesetz des Perikles. Weit gefehlt! Vielmehr findet er den genauen Wortlaut der damals geltenden Ausnahmeverfügungen in dem Berichte des Diogenes Laertius über die Doppelche des Sokrates. Dort heißt es nämlich (II 26 Müller S. 795) παρὰ γὰρ (Σάτυρος τε καὶ Ἰερώνυμος Ῥόδιος etc.) βουλευθέντας Ἀθηναίους διὰ τὸ λειπανδρεῖν συναυξῆσαι τὸ πλῆθος ψηφίσασθαι, γαμεῖν μὲν ἁπλῆν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας. Dieser Bericht, sagt er, sei gut und in der Formulierung genauer als die Angabe des Athenaeus XIII 2 ἐξεῖναι καὶ δύο ἔχειν γυναῖκας τὸν βουλούμενον. Der Zweck dieser Bestimmung war nach Müller folgender: „Es soll [dadurch]neben der Ehe eine zweite legitime Verbindung geschaffen werden, welche den aus derselben hervorgehenden Kindern Rechte gibt. Es gab zur Zeit der Geltung der vorliegenden Bestimmungen zwei legitime Verbindungen: Ehe und Nebenehe. Ehe konnte ein Bürger nur mit einer Bürgerin eingehen (S. 796).Frau konnte nur eine Bürgerin sein, Nebenfrau eine Bürgerin oder eine Ausländerin. Die Kinder der Frau waren γνήσιοι, die der Nebenfrau νόθοι“ (S. 797/8). Diese hatten Bürgerrecht (S. 796), aber nur bedingtes Erbrecht (S. 802). Sie „wurden nicht in die Phratrie des Vaters eingeführt, sondern bildeten eine Syntelie im Kynosarges, welche für sie an die Stelle der Phratrie trat“ (805). „Die Bestimmung ist 411 gegeben, 403 wieder aufgehoben worden“ (797).

Das sind in aller Kürze die Grundzüge der Hypothese Müllers. Unsere Aufgabe ist es nun, sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und zwar wollen wir dabei die umgekehrte Reihenfolge einhalten, das heißt, wir wollen zuerst seine Ausführungen über die rechtliche

Stellung der νόθοι in jener Zeit und dann seine Hypothese von der damals eingeführten ‚Nebenehe‘ prüfen.

Die νόθοι hätten, meint Müller, 411—403 Bürgerrecht gehabt. Woraus schließt er dies? Aus einigen Nachrichten über die νόθοι im Kynosarges, die er in einem eigenen Abschnitt (S. 780—785) zusammengestellt und besprochen hat.

Wir wenden uns gleich zu Plutarch Themist. 1: Διὸ (δτι νόθος ἦν πρὸς μητρὸς) καὶ τῶν νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελούντων (τοῦτο δ' ἔστιν ἔξω πυλῶν γυμνάσιον Ἡρακλέους, ἐπεὶ κάκεῖνος οὐκ ἦν γνήσιος ἐν θεοῖς, ἀλλ' ἐνείχeto νοθείᾳ διὰ τὴν μητέρα θνητὴν οὐσαν) ἔπειθ' εἰς τινὰς τὸν Θημιστοκλῆς τῶν εὐ γενομένων νεανίσκων καταβαίνοντας εἰς τὸ Κυνόσαργες ἀλείφειν μετ' αὐτοῦ. Καὶ τούτου γενομένου δοκεῖ πανούργως τὸν τῶν νόθων καὶ γνησίων διορισμὸν ἀνελεῖν (S. 781). Dazu bemerkt Müller: „Daß Themistokles γένει Bürger war, unterliegt keinem Zweifel. Die νόθοι ἐκ ξένης gehörten also der Syntelie im Kynosarges an zu einer Zeit, in welcher sie Bürgerrecht besaßen. . . . Nach 403 besaßen. . . die Söhne von Ausländerinnen das Bürgerrecht nicht mehr: 352 [das folgert er aus Dem. XXIII 213] gab es eine Syntelie der νόθοι im Kynosarges nicht mehr. Es bildeten, dürfen wir schließen, die νόθοι eine Syntelie nur, solange sie als Bürger anerkannt waren.“

Da nun am Ende des peloponnesischen Krieges, schließt Müller weiter, die νόθος-Syntelie im Kynosarges bestanden hat [wie das von Polemon bei Athen. VI 234 e überlieferte ψήφισμα des Alkibiades zeigt], so haben damals, genauer gesagt von 411 bis 403, die νόθοι Bürgerrecht gehabt (S. 873).

Woraus folgert Müller, daß Themistokles γένει Bürger war? Etwa aus seiner nachmaligen politischen Laufbahn? Nein, denn täte er dies, so wäre das kein zwingender Schluß. Müller hat dies gefühlt und sagt daher: „Wären sie [die νόθοι im Kynosarges] nicht Bürger gewesen, keiner der εὐ γενομένους hätte sich verleiten lassen, den Themistokles zu begleiten“. Diesem psychologischen Grunde kann ich durchaus nicht jene durchschlagende Beweiskraft beimessen, die ihm Müller beizulegen scheint. Setzt er doch voraus, daß jene εὐ γενομένους zu Hippias' Zeiten ebenso dachten, wie ein eingefleischter Radikaler von 451. Das scheint mir denn doch eine unbegründete Annahme. Wie leicht konnte Themistokles einige ihm blind ergebene junge Leute (γνήσιοι) zu einer Handlung verleiten, von deren Tragweite sie keine Ahnung hatten! Jene εὐ γενομένους konnten junge Adelige sein, die den adeligen Abkömmling ἐκ ξένης

als völlig ebenbürtig anerkannten und ihm daher gerne bei jenem Streiche behilflich waren. Aber verdient die Nachricht Plutarchs von jenem Streiche des Themistokles Glauben? Ich wenigstens meine, die schwersten Zweifel gegen sie hegen zu sollen, Zweifel, die schon Hruza (Beiträge II, S. 122 Anm.) ausgesprochen hat. Kann man aber auf eine derartige Anekdote eine weittragende Hypothese über die rechtliche Stellung der νόθοι im Kynosarges gründen?

Ein weiteres Argument wird der Aristocratea des Demosthenes entnommen (§ 213): ...τὸν Χαρίδημον τοῦτόν αὐτον, ὃ μῆτηρ μὲν ὑπάρχει πολίτις ἐκεῖ, πατὴρ δ'οὐκ ἐρῶ τίς ἢ πόθεν (...), ἀλλ' ὅμως τὸ ἡμῖν τοῦ γένους αὐτοῦ συμβαλλομένου τοῦ ἡμίσεος μέχρι τῆς τήμερον ἡμέρας οὐκ ἡξιώκασιν, ἀλλ' εἰς τοὺς νόθους ἐκεῖ συντελεῖ καθάπερ πότ' ἐνθάδ' εἰς Κυνόσαργες οἱ νόθοι. Dazu bemerkt Müller (S. 782):

„1. Wenn das εἰς τοὺς νόθους συντελεῖ = ‚er ist Nichtbürger‘ ist, warum gebraucht dann der Sprecher nicht einfach diesen Ausdruck, sondern wählt einen abgelegenen, den er erst den Hörern durch den Hinweis auf eine athenische Einrichtung, welche schon lange nicht mehr bestand, erklären muß?....

2. Bei der oben gegebenen [= gewöhnlichen] Erklärung [welche εἰς τοὺς νόθους συντελεῖ faßt als: ‚er ist Nichtbürger‘] kommt das πάσης τῆς πόλεως¹⁾ nicht recht zur Geltung. Wollen wir dem πάσης gerecht werden, so müssen wir das ‚allen‘ betonen, dies betonte ‚allen‘ geht aber nicht in der Erklärung auf, wir haben keinen Gegensatz dazu: Obgleich die Mutter des Charidemos Bürgerin war, haben sie ihn doch nicht zum Bürger gemacht. Ihr habt ihm das Bürgerrecht mit allen seinen Rechten (das ganze Bürgerrecht) gegeben.“

„Vollständig klar wird die Stelle, wenn wir uns die rechtliche Stellung des Charidemos in Oreos der des Themistokles ähnlich denken. Er war einer der νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελούντων, er war Bürger, stand aber nicht in allen Rechten den εὖ γεγονόσι gleich. Denken wir uns die Stellung der νόθοι in Oreos ähnlich, so ist unsere Stelle zu erklären: Obgleich die Mutter des Charidemos Bürgerin war, Charidemos also das νόθος-Bürgerrecht, d. h. ein „halbes“ Bürgerrecht besitzt, so haben ihm doch seine

¹⁾ Westermann-Rosenberg erklärt es als den „Inbegriff der daran geknüpften Rechte“, Müller S. 781.

Mitbürger den fehlenden Teil nicht hinzu gegeben..... Ihr aber habt ihm, obgleich er euch ein völlig Fremder war, das volle Bürgerrecht gegeben.“

Um diese Erklärung prüfen zu können, sollte man vor allem genau wissen, was Müller unter dem „halben“ Bürgerrecht versteht. Vielleicht will er andeuten, daß die νόθοι nur den einen Teil der den γνήσιοι zustehenden Rechte, nämlich die πολιτεία (das politische Bürgerrecht) besaßen, während sie der ἀρχικτεία eigentlich ermangelten. Doch abgesehen davon, jedenfalls muß Demosthenes, wenn er tatsächlich so argumentiert, wie Müller will, den Begriff ‚halbes Bürgerrecht‘ gekannt haben. Und das möchte ich nun sehr bezweifeln; in der Stelle selbst findet sich wenigstens kein Anzeichen dafür. Der Redner spricht nur von einem ἡμικυ τοῦ γένους, von der „Hälfte der (zum Bürgertum erforderlichen) Abkunft“ — wie schon Rosenberg richtig erklärt — welche Charidemos selbst beitrage. Von diesem sicheren Begriff müssen wir ausgehen. Halten wir daran fest, so sagt der Redner: Obgleich Charidemos von einer Seite bürgerlicher Herkunft ist, haben ihm die Bürger von Oreos die andere Hälfte, die als Voraussetzung des Bürgerrechtes von nöten ist, nicht schenken wollen, sondern er ist immer noch νόθος (συντελεῖ εἰς τοὺς νόθους); ὑμεῖς δ' ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι — man würde erwarten: habt ihm die beiden Hälften der bürgerlichen Herkunft (= τὸ πᾶν γένος) nachgesehen und somit das Bürgerrecht (= πόλις) verliehen; der Redner aber sagt: — πάσης τῆς πόλεως μετέδοτε. Ich glaube, man merkt ohneweiters, woher das πάσης stammt. Hätte der Redner auch im Nachsatze den Parallelismus strenge durchgeführt, so wäre es im ersten Teile des Nachsatzes gestanden, der in Wirklichkeit unterdrückt worden ist. Nur das Wörtchen ‚ganz‘ ist erhalten geblieben und mit einer kleinen logischen Ungenauigkeit, die jedoch durch den rhetorischen Effekt reichlich aufgewogen wird, zu dem Worte ‚Bürgerrecht‘ gesetzt worden.

M. E. wundert sich Müller mit Unrecht über den Ausdruck ‘εἰς τοὺς νόθους ἐκεῖ συντελεῖ’. Wollte der Redner genau sein, mußte er doch sagen: er ist noch immer νόθος. Und sagte er dafür εἰς τοὺς νόθους ἐκεῖ συντελεῖ, καθάπερ ποτ' ἐνθάδ' εἰς Κυνόσαργες οἱ νόθοι, so konnte er zeigen, wie genau er mit den Verhältnissen des Charidemos vertraut sei und dadurch seine Behauptung umso glaubwürdiger erscheinen lassen, er konnte anderseits seine antiquarische Gelehrsamkeit im besten Lichte zeigen, was auch nie auf die Hörer Eindruck zu machen verfehlte.

Man kann also dieser Stelle nur entnehmen, daß es einmal auch in Athen eine νόθος-Syntelie (im Kynosarges) gegeben hat, der οἱ νόθοι οἱ ἐξ ἑτέρου μέρουσ ἀπτοὶ angehörten; aber schon das ist ungewiß, ob auch die ἐξ ἀτρῆς καὶ ξένου ihr zugewiesen waren. Ganz bestimmt aber darf man aus der Stelle nicht schließen, daß die νόθοι im Kynosarges ein ‚halbes‘ Bürgerrecht besaßen. Die beiden anderen Stellen, die Müller noch namhaft gemacht hat, sind eigentlich nur Hilfsstellen und für die Entscheidung der vorliegenden Frage indifferent; wir werden übrigens noch darauf zurückkommen.

Graz.

ARTUR LEDL.

Kritisches und Sprachliches zu Nemesisus¹⁾.

S. 37, 11 (Matth.) will Matthäi οικειότητα für θειότητα lesen, womit nichts gewonnen ist. Denn θειότης paßt gut zur Auffassung Platons von der Seele und damit steht das folgende εὐσέβειαν (13) im Einklang. Die Lesart *curam* (bei Bg und Co²⁾, etwa = θεραπείαν, steht ganz vereinzelt da; selbst die nächste Verwandte F hat θειότητα. 138, 2 lese ich ebenfalls θειότητος mit PPD „Göttlichkeit, göttliche Natur“ statt θεότητος „Gottheit“, was die Ausgaben und AFb bieten.

40, 1 οὐ γὰρ μόνον ἦνωκε τὴν ὑπαρξιν τῶν κατὰ μέρος ἀτόμων, ἀλλὰ καὶ ἕκαστα πρὸς ἄλληλα συνήρμοσεν οικείως. Statt der Vulgata τὴν ὑπαρξιν lesen wir in Π πᾶσαν ὑπαρξιν. Ich vermute τὴν πᾶσαν ὑπαρξιν im Gegensatze zu ἕκαστα.

41, 2 lese ich jetzt mit der ältesten und besten Hs. Π τῆς δυνάμεως τῆς ἑαυτῆς für τῆς δυνάμεως ἑαυτῆς oder τῆς δυνάμεως αὐτῆς der übrigen Hss. Das Ansehen von Π nötigt mich auch, meine früheren Ausführungen (Wiener Studien XV 193 f.) folgendermaßen zu berichtigen.

Die regelmäßige attributive Stellung des direkten Reflexivs im possessiven Genetiv findet sich bei Nemesisus noch zehnmal, beziehungsweise achtmal, da die Stellen 140, 1 und 5 aus Porphyrius stammen. Die prädikative Stellung ist dreimal (199, 10 ἑαυτοῦ) 178, 7; 366, 5 (ἑαυτῶν) allgemein, viermal in den besten Hss. überliefert, und zwar 46, 18 ἑαυτοῦ ΠFP, 134, 10 ἑαυτῆς ΠFAP, 257, 5 ἑαυτοῦ ΠFP und 266, 6 (nur hier vorangestellt) ΠAPD und so ist demnach auch an allen diesen Stellen im Texte zu schreiben. Dagegen ist viermal in wörtlichen oder nahezu wört-

¹⁾ Vgl. Wiener Studien XXVI, S. 212 ff.

²⁾ Co (= Con. bei Matthäi) bezeichnet Konows lateinische Übersetzung, die auf der Burgundios (Bg) fußt

lichen Entlehnungen aus dem Alten und Neuen Testament, einmal (320, 10) unmittelbar nach einer solchen Entlehnung (320, 9, vgl. Ev. Matth. V 28) an einer inhaltlich an LXX Job I 5 erinnernden Stelle (καὶ προσέφερε περὶ αὐτῶν θυσίας κατὰ τὸν ἀριθμὸν αὐτῶν καὶ μόσχον ἓνα περὶ ἁμαρτίας περὶ τῶν ψυχῶν αὐτῶν· ἔλεγε γὰρ ᾿Ιωβ· Μὴ ποτε οἱ υἱοὶ μου ἐν τῇ διανοίᾳ αὐτῶν κακὰ ἐνενόησαν πρὸς θεόν.) der possessive Genetiv αὐτοῦ in derselben prädikativen Stellung und direkt reflexiven Bedeutung allgemein überliefert und deshalb festzuhalten. Auch an der sechsten Stelle (300, 5) wage ich nicht, von der handschriftlichen Überlieferung αὐτοῦ abzugehen.

Denn wenn auch Π von erster Hand ^ἐαυτοῦ (so!) hat, scheint doch die Schreibart auf ein ursprüngliches αὐτοῦ der Vorlage hinzuweisen. Wir finden also bei Nemesius unter 18 (16) Fällen elf- (neun-) mal die attributive, siebenmal die prädikative Stellung der Form ἑαυτοῦ, außerdem in gleicher Bedeutung sechs- (zwei-) mal die prädikative Stellung der Form αὐτοῦ.

41, 9 lautet die gewöhnliche Lesart αἰσθῆναι δὲ αὐταῖς ἐνέθηκε τὴν ἀπικτήν. Zu lesen ist mit Π αἰσθῆναι δ' ἔτι αὐταῖς ἐνέδωκε τ. ἁ. Dieses Zeitwort bestätigt auch Bg durch *indidit* (ἐνέθηκεν 43, 4 und 121, 6 übersetzt er mit *imposuit*). Arm liest ebenfalls ἔδωκε, was dem *dedit* der naheverwandten Alf entspricht, die übrigens auch ἐνέθηκε durch *indidit* wiedergibt. Für ἐνέδωκε spricht auch 51, 18 τὴν αἰσθῆναι τὴν ἐνδοθεῖσαν τῷ σώματι und Nemesius' Vorliebe für Abwechslung: kurz vorher stehen περιέθηκε und ὡς φυτὰ — so ist nämlich mit der Überlieferung gegen ὡπερ φυτὰ der Herausgeber zu lesen (Wiener Studien XI 263) — jenem folgt ἐνέδωκε, diesem geht ὡπερ ξύλα voran. Damit steht nicht im Widerspruch 307, 9 ff. ἐπέθηκε τοῖς ἄστροις. . . . καὶ τὴν θάλασσαν περιώρισε καὶ τοῖς καθόλου καὶ γενικοῖς ὄρον ἀναγκαῖον ἔθηκεν.

44, 4 ἀκόλουθον ἦν πρῶτον ist allgemeine Überlieferung, Π bietet ἀκόλουθον τὸ πρῶτον. Zu lesen ist ohne Zweifel ἀκόλουθον ἦν τὸ πρῶτον. Man vergl. zu dem bei Nemesius seltenen τὸ πρῶτον 309, 8.

46, 3 bietet Π ἂν μὲν τοῖς πνευματικοῖς ἐπακολουθήσῃ πάθει, die übrigen Hss. und alle Texte ἂν μὲν τοῖς σωματικοῖς ἀκολουθήσῃ πάθει. Das Richtige ist wohl ἂν μὲν τοῖς σωματικοῖς ἐπακολουθήσῃ πάθει. Dieses Kompositum findet sich noch zehmal, παρακολουθεῖν sechsmal, das Simplex neunmal bei Nemesius. Bemerkenswert ist der Wechsel 305, 3, 5, 7. Vgl. auch 223, 13, 14; 300, 1, 2.

53, 18 καὶ ὡπερ ἰδίον ἐστὶ τῆς οὐσίας αὐτοῦ τὸ γελαστικόν. . . . οὕτως ἐν τοῖς κατὰ χάριν ἰδίον ἀνθρώπου. . . . Für οὕτως ἐν τοῖς hat

Π οὕτως δὴ καὶ. Nach dem Sprachgebrauche des Nemesius dürfte οὕτως καὶ ἐν τοῖς das Ursprüngliche sein: ὥςπερ — οὕτω καὶ findet sich siebenmal, und zwar: 40, 7; 194, 2; 199, 10; 253, 5; 255, 1; 257, 6; 259, 5; ὡς — οὕτω καὶ sechsmal, nämlich 78, 5; 173, 1; 224, 10; 248, 10; 281, 10; 291, 5. (Daneben kommt fünfmal ὡς — οὕτω<c> und einmal ὥςπερ — οὕτω vor.) Niemals findet sich aber δὴ nach οὕτω<c>; es scheint in Π durch ἐπειδὴ (Zeile 17) hervorgerufen zu sein.

66, 14 ist wie 67, 3 mit Π περὶ τῆς ψυχῆς gegen die Vulgata zu schreiben. Vgl. 45, 14 περὶ τῆς ψυχῆς καὶ τοῦ σώματος. Der Artikel kann nämlich nach nemesischem Sprachgebrauch stehen oder — und so besonders im Titel — fehlen, z. B. 150, 3 περὶ τῶν στοιχείων, darauf der Titel περὶ στοιχείων; 263 Titel und Zeile 11 fehlt der Artikel vor ἐκουσίου und ἀκουσίου.

67, 11 τὰ γὰρ σφαιροειδῆ σχήματα τῶν ἀτόμων συγκρινόμενα, πῦρ τε καὶ ἀέρα, ψυχὴν ἀποτελεῖν. Die Lesart der Ausgaben wird durch Fb vertreten, während συγκρινόμενα von PPD geboten wird. Da nun Nemesius συγκρίνω sonst nirgends gebraucht, dagegen κινᾶται 138, 4 συγκεκράσθαι 142, 5, und was uns hier am wichtigsten ist, συγκινάμεναι 143, 1, so möchte ich ohne Bedenken diese Form herstellen. Derselben Ansicht ist Iwan von Müller, der in einer brieflichen Mitteilung an den Verfasser folgendes bemerkt: „Da der Nemesiusbericht über die demokritische Seelensubstanz nach Zeller⁴ 808, 2 epikureisch gefärbt ist, Epikur aber nach Diog. 10, 63 von der Seele sagt: σῶμα προσημερέστατον πνεύματι θερμοῦ τινα κράσιν ἔχοντι, so ist συγκινάμενα vollständig bestätigt.“ — Zu den folgenden Worten derselben Stelle bemerkt Domański (Die Psychologie des Nemesius) S. 16, Anm. 5: Plut. a. a. O. [= plac. phil. IV 3]. Vgl. Arist. de an. I 2, 404 a 3; Stob. Ecl. I 41, 796 wörtlich dasselbe wie Plutarch. In allen diesen Stellen geschieht der Luft als Bestandteil der Seele (nach demokritischer Auffassung) gar keine Erwähnung; deshalb möchten wir lieber das in allen Codices enthaltene ἀήρ entfernt wissen; das ἀήρ steht auch ganz außer Zusammenhang mit dem ganzen Satzgefüge, es müßte (weil von ἀποτελεῖν abhängig) ἀέρα heißen, wie auch Matthaei verbessert hat. Für die Streichung des ἀήρ ist noch geltend zu machen, daß Nemesius im vorhergehenden Satze den Demokrit die Seele für Feuer, nicht auch für Luft halten läßt. Vgl. Überweg I, S. 89, und Siebeck, Gesch. d. Psychol. I, S. 57, welche bezeugen, daß nach Demokrit die Atome, aus denen die Seele besteht, zugleich die Feueratome sein sollen.“ Die sprachliche Begründung ist

unrichtig. Denn die beste Überlieferung lautet ἀήρ (übereinstimmend — *aerem* Bg allein) und ἀποτελεῖ (PPD Alf Arm, während ἀποτελεῖν FBg bieten), so daß also ἀήρ sprachlich möglich wäre. Dagegen sprechen die anderen Gründe für die Streichung von ἀήρ, obwohl Matth. glaubt, daß dieses Wort auch bei Aristoteles ausgefallen sei. Ich möchte daher schreiben συγκιρνάμενα πῦρ τε καὶ [ἀήρ] ψυχὴν ἀποτελεῖ.

88, 1/2 ist in PDN πᾶν δὲ σῶμα κράσιν ἔχει, καὶ πᾶν σῶμα ψυχὴν ἔχει¹⁾, in Π πᾶν δὲ σῶμα κράσιν ἔχει, πᾶν ἄρα σῶμα ψυχὴν ἔχει überliefert. Ich lese πᾶν δὲ σῶμα κράσιν ἔχει, καὶ πᾶν ἄρα σῶμα ψυχὴν ἔχει. Vgl. 89, 9 καὶ ἡ ψυχὴ ἄρα...

96, 7 streiche ich den Satz λέγει γὰρ τὸ σῶμα δυνάμει ζωὴν ἔχειν ἐν ἑαυτῷ, der allgemein überliefert ist, als eine in den Text geratene Randbemerkung.

98, 9; 152, 15; 153, 4 und 168, 11 setzt Matthäi bei dem Zeitworte δύναμαι das Augment η, 288, 10 und 13/14 aber schreibt er ἐδυνάμεθα. Da an dieser Stelle alle Hss. das Augment ε haben, dieses an allen übrigen Stellen von Π geboten, 153, 4 auch durch FA, 152, 15; 168, 11 durch A unterstützt wird, ist das Augment ε bei diesem Worte als nemesisch anzunehmen. (288, 10 hat Fδ ἐδυνάμεθα [das Ip. auch Bg Alf], die übrigen δυνάμεθα).

104, 7 bieten AP¹D und Matth. συμφρονήσας (συμφορήσας FBg), ΠP²c und die Antw.²⁾ u. Oxf. Ausgabe συμφωνήσας, was nach nemesischem Sprachgebrauche (vgl. 147, 4; 306, 1; 337, 10) wiederherzustellen ist.

108, 6. Für den Text Matthäis τὸ γὰρ, ὁ πατήρ μου ἐργάζεται, οὐκ ἐπὶ τοῦ κτίζειν, ἀλλ' ἐπὶ τοῦ προνοεῖν εἰρῆσθαι, καὶ αὐτῷ δοκεῖ. Ἀπολιναρίω δὲ δοκεῖ..., der im ersten Teile den Hss. FAPD (nur αὐτό FD¹), im zweiten (Ἀπολ. δὲ δοκ.) den Hss. AF und Arm entspricht, hat Π im wesentlichen richtig τὸ γὰρ ὁ πατήρ μου ἔως ἄρτι ἐργάζεται καὶ γὰρ ἐργάζομαι οὐκ ἐπὶ τοῦ κτίζειν, ἀλλ' ἐπὶ τοῦ προνοεῖσθαι καὶ αὐτῷ εἰρῆσθαι δοκεῖ. ἀπολινάριος δὲ δοκεῖ.... Der Anfang ὁ πατήρ — ἐργάζομαι stimmt wörtlich mit Ev. Joh. 5, 17; für προνοεῖσθαι — vielleicht durch das folgende εἰρῆσθαι hervorgerufen

¹⁾ Für καὶ πᾶν liest Arm πᾶν δέ, dafür fehlt diese Partikel im vorausgehenden Satze; in F steht καὶ an Stelle des Satzes εἰ — ἔχει (88, 2).

²⁾ Der Text dieser *editio princeps* aus dem Jahre 1564 ist einer Brüsseler Hs. (b) des XVI. Jahrhunderts (Omout Nr. 27 [11.351—52]), welche im wesentlichen mit Mm übereinstimmt, entnommen. Ellebodus verbesserte ihren Text und ließ ihn abdrucken.

— ist nach dem Sprachgebrauch προνοεῖν der Vulgata herzustellen. ἕως ἄρτι bestätigen Arm Bg N, Ἀπολινάριος δὲ δοκεῖ P D. Es ist also wohl zu lesen: τὸ γὰρ ὁ πατήρ μου ἕως ἄρτι ἐργάζεται καὶ γὼ ἐργάζομαι οὐκ ἐπὶ τοῦ κτίζειν, ἀλλ' ἐπὶ τοῦ προνοεῖν καὶ αὐτῷ εἰρῆσθαι δοκεῖ. Ἀπολινάριος δὲ δοκεῖ...

109, 2 προιέναι γὰρ τὴν ψυχὴν κατὰ διαδοχὴν τοῦ πρώτου ἀνθρώπου εἰς τοὺς ἔξ ἐκείνου πάντας (τεχθέντας) καθάπερ τὴν σωματικὴν διαδοχὴν.

Das Zeitwort τεχθέντας, von APDN überliefert, fehlt bei Fb Bg Arm und in der Antw. und Oxf. Ausgabe. In Π ist das τε nach ἐκείνου offenbar ein Rest des τεχθέντας (man vgl. 108, 9 und 109, 5), das vor πάντας teilweise oder ganz ausfallen konnte. Wir lesen daher ἔξ ἐκείνου τεχθέντας πάντας, was sich auch, wie Iwan von Müller in einer brieflichen Mitteilung bemerkt, wegen des folgenden πάντα τὰ κατὰ διαδοχὴν ἔξ ἀλληλογονίας γεννώμενα (8) empfiehlt.

109, 14 geben AF(Bg) καταλίπωμεν (*derelinquamus*), PPDN (Alf) καταλείπομεν (*relinquimus*); wahrscheinlich ist καταλείπομεν zu lesen.

117, 7 ist ἐπιγράφον (ἐπίγραφον D¹, ἐπιγράφων D²) überliefert. Matthäi vermutet, dem Sinne und den lateinischen Übersetzungen (*in quo designat* Alf, *in quo scripsit* Bg, *in quo docet* Co) ganz entsprechend ἐν ᾧ γράφει. Und in der Tat fällt an der Überlieferung einmal der lange Titel auf, der mehr einer Inhaltsangabe gleicht, dann noch mehr der Umstand, daß ἐπιγράφειν intransitiv gebraucht „Titel führen, Aufschrift haben“ bedeuten soll. Die zweite Schwierigkeit könnte am einfachsten durch die Verbesserung ἐπιγραφό-
(μεν)ν beseitigt werden.

122, 6, wo alle Ausgaben ἀνθρωπέων bieten, ist ebenso wie 295, 13 (nur Π τῶν ἀνθρώπων), 346, 7 und 354, 5 nach der allgemeinen Überlieferung die Form von ἀνθρώπινος einzusetzen; 122, 12 wo ἀνθρωπίνω FPDN, ἀνθρωπέω A und Π (hier früher dieselbe Hand ἀνθρωπίνω) haben und 342, 4, wo ἀνθρωπίνης ΠF Mel gegen ἀνθρωπέας APD steht, ist die bessere Überlieferung wohl für —ινος, dagegen 123, 4 und 5 zweifellos für —ειος (ΠFA), wie richtig in den Ausgaben zu lesen ist; 83, 9 scheint die bessere Überlieferung (ΠPD) allerdings für ἀνθρωπέω zu sprechen, doch hat die Hs. F, welche überall, wo die Formen auf ειος oder ινος bei unserem Worte in Betracht kommen, die Lesart der besten Überlieferung wiedergibt, mit Plato Phäd. 18, 73 ἀνθρωπίνω.

Ich möchte daher hier ἀνθρωπίνῳ lesen, wie schon Ellebodius (und auch MN) geschrieben hat. Der Wechsel jener Formen ist auch bei Plato beliebt. Vgl. *Apol. cap. 5* ἀνθρωπίνῃ σοφία, *15* ἀνθρώπεια πράγματα, *18* οὐ γὰρ ἀνθρωπίνῳ ἔοικε, *Kriton 6 τ'* ἀνθρώπεια, *Lach. 30* ἀνθρώπειον. Danach sind meine Bemerkungen in den Wiener Studien XI 266 zu ergänzen und zu berichtigen.

122, 7 ὁθεν οὐχ ἐν καὶ ταὐτὸ πᾶσιν ἔργον ἀνθρώποις. Für ταὐτὸ lesen wir in P und bei Ellebodius ταὐτόν, eine Form, die sich noch vierzehnmal bei Nemesius und darunter dreimal in derselben Verbindung ἐν καὶ ταὐτόν πρᾶγμα (217, 11) und ἐν καὶ ταὐτόν αἰεὶ (227, 12 und 13) findet. Sonst liest man neben τὸ αὐτό (sechsmal) übereinstimmend ταὐτό (dreimal) wieder in bestimmten Verbindungen: 52, 5 εἰς ταὐτὸ πολλοὶ συνελθόντες, 104, 11 συνάγειν εἰς ταὐτό, 111, 9 εἰς ταὐτὸ συνιέναι. Wir werden also an unserer Stelle der Hs. P folgen. Auch hier hat Ellebodius die richtige Schreibung, welche die folgenden Herausgeber aufgegeben haben. — Da APD vor ἀνθρώποις die Präposition ἐν bieten, denkt Matthäi an ἐνι = ἐνεστι oder ἐστί. Die Form ἐνι findet sich zwar bei Nemesius nicht, aber wir lesen 124, 2 τοῖς διαφόροις. . . σῶματι διαφόρου ἐνούσας ψυχὰς. Gleichwohl scheint es mir ratsamer, bei der Vulgata zu bleiben, welche durch ΠFBg gestützt wird. Denn einerseits ist ἐνεστι der Bedeutung nach nicht recht passend, andererseits wird ἐστι bei Nemesius oft ausgelassen. Auch konnte leicht ἐν aus dem vorangehenden ἐν wiederholt worden sein oder einer Art Doppelschreibung zwischen ἔργον und ἀνθρώποις sein Dasein verdanken.

128, 6. Statt der Vulgata καίτοι τῆς τοιαύτης κράσεως κατὰ παράθεσιν γινομένης λανθάνουσιν τὴν αἰσθῆσιν bietet A καίτοι τῆς αὐτῆς τοιαύτης. . . γενομένης λανθάνουσιν διὰ τὴν αἰσθῆσιν, Π καίτοι τῆς αὐτῆς. . . λανθανούσης δέ τ. αἰ., P² καίτοι τοιαύτης. . . λανθάνουσιν ἔχει τ. αἰ., Arm καίτοι τ. τοιαύτης. . . λανθανούσης αἰσθήσεως. Am wahrscheinlichsten scheint mir καίτοι τῆς τοιαύτης. . . λανθανούσης δέ τ. αἰ. Nach Ausfall von δέ oder Verschreibung in διὰ konnte leicht die Änderung λανθάνουσιν entstehen; λανθανούσης ohne δέ hat übrigens schon die Ellebodusausgabe. Der folgende Verbesserungsvorschlag Matthäis δὴλη δέ für δῆλον δέ ist ganz überflüssig.

130, 8 bieten die Hss. AP οὐκ ἦν ἔτι (οὐκ ἦν Mel), D οὐκέτι ἦν, Matthäi οὐκ ἔτι ἦν. Das Richtige οὐκ ἦν ἂν ἔτι haben aM und Ellebodius. Diese Lesart wird nicht nur durch die beste Überlieferung ΠFBg bestätigt, sondern auch durch den Sprachgebrauch unterstützt. Da ἂν kurz vorher (nach ἡλλοιώθη) steht, wäre es ent-

behrlich, aber Nemesis wiederholt auch 52, 1/2 diese Partikel: οὐτ' ἂν ἡγοῦμεν οὐτ' ἂν θεραπείας ἐδεήθημεν... καὶ διεφθάρημεν ἄν. (Ähnlich ist auch 340, 12 f. οὐ γὰρ ἂν... οὐδ' ἂν gesetzt, nach den folgenden beiden Sätzen mit οὐδέ aber unterblieben.) Man vgl. auch 168, 9 und 321, 1 οὐκ ἦν ἄν.

132, 4 τὸ αὐτὸ δὲ συμβαίνει καὶ ὅταν καθ' ἑαυτὴν ἐπικέκληται τι τῶν νοητῶν. So FM und die Herausgeber, während ὄντων alle übrigen Hss., Mel und die Übersetzungen Arm, Alf, Bg stützen. Domański sagt a. a. O. S. 63 „Denselben Vorgang wie beim Schläfe können wir beobachten, so oft die Seele sich ganz für sich allein mit aller Macht auf die Betrachtung des Übersinnlichen wirft.“ Er liest also ebenfalls νοητῶν und verweist auf 64, 10 οὐρανὸν ἐμβατεύει τῇ θεωρίᾳ (nämlich ὁ ἄνθρωπος). Die Lesart νοητῶν ist gewiß beachtenswert, es fragt sich aber, ob sich nicht die allgemeine Überlieferung ὄντων (der Dinge) halten läßt. Man vergleiche gleich im folgenden S. 133, 1 ἵν' οὕτως ἐπβάλῃ τοῖς οὐκ, ferner 45, 10 ἢ τῶν ὄντων θεωρία, 65, 6 τὴν τῶν ὄντων φύσιν ἐρευνᾷ und 201, 3 αἱ νοήσεις τῶν ὄντων. Hier haben wir dieselbe Variante, indem ABgJo νοητῶν bieten. An unserer Stelle konnte auch abgesehen von der leicht möglichen Verschreibung das (Z. 2) vorausgehende νοητοῖς die Ursache der Abweichung sein. Der allgemeine Ausdruck ὄντων ist wohl ganz am Platze.

136, 11 ff. ὅταν οὖν ἐν σχέσει γένηται τὸ νοητὸν τόπου τινὸς ἢ πράγματος ἐν τόπῳ ὄντος, καταχρηστικώτερον λέγομεν ἐκεῖ αὐτὸ εἶναι διὰ τὴν ἐνέργειαν αὐτοῦ τὴν ἐκεῖ τὸν τόπον ἀντὶ τῆς σχέσεως καὶ τῆς ἐνεργείας λαμβάνοντες.

Hier ist τὸ vor νοητόν von den Herausgebern beigefügt. Π hat abweichend von der Vulgata ὅταν... γένηται νοητοῦ τόπου... ἐκεῖ αὐτόν (nach ν ist ein Buchstabe ausradiert) εἶναι διὰ τὴν ἐνέργειαν αὐτῆς (ἥς auf einer Rasur) τὴν ἐκεῖ... In dieser Fassung scheint der ursprüngliche Text zu liegen. Wir brauchen nur αὐτό in αὐτὴν zu ändern und uns als Subjekt des Nebensatzes wie im vorausgehenden ψυχῇ zu denken. Wir lesen also ὅταν... γένηται νοητοῦ τόπου... ἐκεῖ αὐτὴν εἶναι διὰ τὴν ἐνέργειαν αὐτῆς τὴν ἐκεῖ...

137, 4 ff. ἀρμόσει δ' ἂν οὗτος ὁ λόγος καθαρώτερον καὶ μάλιστα τῇ πρὸς τὸν ἄνθρωπον ἐνώσει τοῦ Θεοῦ λόγου, καθ' ἣν ἐνωθεὶς ἔμεινεν ἀσύγχυτος καὶ ἀπερίληπτος, οὐ κατὰ τὸν τῆς ψυχῆς τρόπον.

Matthai vermutet οὐ <μέντοι> κατὰ τόν. Ein Asyndeton wird hier auch schwerlich anzunehmen sein. Die in den Grammatiken. z. B. Krüger 59, 1, 10 angeführten Beispiele sind etwas anderer

Art. Zu οὐ μέντοι vgl. man u. a. 270, 6. Nach nemesischem Sprachgebrauch ist auch οὐ (μὴν) κατὰ τὸν möglich, z. B. 304, 6; 328, 13.

Am einfachsten aber scheint οὐ κατὰ (δὲ) τὸν zu sein, vgl. 85, 4.

Zu 138, 2 siehe oben 37, 11.

146, 1 f. πᾶν δὲ σύγκριμα στοιχείων ἢ κτερεόν ἐστὶν ἢ ὑγρὸν ἢ πνεῦμα. Statt πνεῦμα vermute ich der vorausgehenden Adjektiva wegen πνευμα(τικόν), vgl. 48, 13, wo ich (Wiener Studien XV 197) für πνευμάτων, πνευματῶν, πνευστῶν der besten Hss. πνευματ(ικ)ῶν hergestellt habe. Dasselbe Wort braucht Nemesius 181, 6 und 241, 2.

149, 12 εἰ δὲ τις ἀκριβῶς ἐκλέγειν ταῦτα βούλοιο, τὴν περὶ ζῴων ἱστορίαν Ἀριστοτέλους ἀναγινωσκέτω. Matthäi nimmt an ἐκλέγειν Anstoß. Sein Einfall συλλέγειν oder καταλέγειν befriedigt ihn selbst nicht. Auch in dem Sinne von ἐξειπεῖν (64, 8) paßt ἐκλέγω nicht recht zu ἀναγινωσκέτω. Iwan von Müller denkt (in einer brieflichen Mitteilung an mich) an ἐκμανθάνειν oder ἐκμαθεῖν. Diese Vermutung scheint mir besonders in ihrer zweiten Form glücklich. Ähnlich sagt Nemesius 329, 3 μάθοι δ' ἂν τις ἀκριβέστερον τὸ λεγόμενον οὔτως.

152, 10 bieten FAPD οὔτε δέ, was Matthäi aufgenommen hat; zu schreiben ist οὔτε mit Πδ, Alf., was wir schon bei Ellobodius und in der Oxfordter Ausgabe lesen. Die Variante mag daraus entstanden sein, daß ein Verbesserer οὔτε durch ein dartübergeschriebenes δέ in οὐδὲ ändern wollte. Die häufige Verwechslung von οὔτε und οὐδὲ in den Hss. ist bekannt genug. Ein ähnlicher Fehler liegt 276, 6 vor, wo die Ausgaben gegen die richtige allgemeine Überlieferung οὔτε ἀγνοοῦντα (nur die jüngere Hs. α hat οὔτε δὲ ἀγνοοῦντα): οὔτε δὲ ἀγνοοῦντα lesen. (Vgl. Wiener Studien XV 199.)

279, 5 lesen die Ausgaben οὔτε βούλησις, zu schreiben ist aber mit den Hss. οὐδὲ βούλησις. Vgl. 280, 4, wo die Hss. und Matthäi richtig οὐδὲ δόξα bieten. Die Lesart οὐ für οὐδὲ in den ältesten Ausgaben geht auf eine der Hs. M verwandte b zurück. — 290, 12 überliefern οὐ τῶν ἀκούειν ἀναγκαίων Π, οὔτε ἀκούειν ἀναχτεόν ἀναγκαῖον P, οὐδὲ ἀκούειν ἀναχτεόν ἢ ἀναγκαῖον D¹, οὔτε ἀκούειν ἀναχτεόν F. Daß ἀναχτεόν eine Glosse ist, hat schon Matthäi erkannt, doch hält er mit den übrigen Ausgaben irrtümlich an οὔτε fest. Wir lesen οὐδὲ ἀκούειν ἀναγκαῖον. Ebenso ist 318, 15/16 ἀλλ' οὐδὲ für ἀλλ' οὔτε (allgemeine Überlieferung) zu lesen.

169, 5. Da ΠAPD δεικνύναι bieten, „die Formen auf μι entsprechend der Attizistenregel“ (vgl. Schmid, Atticismus I 83, II 25.

III 37) „als die gewählteren bevorzugt werden, wo sie keinen Hiatus hervorbringen“, ist bei der Variante δεικνύειν (FM 169, 5) wohl nicht an eine beabsichtigte Abwechslung gegenüber Z. 9 zu denken, sondern an beiden Stellen δεικνύναι zu schreiben.

173, 5 ff. lese ich φανταστικὸν δὲ τὸν διάκενον [δι]έλκυμὸν ἄνευ φανταστοῦ, φάντασμα δέ, ἐφ' ὃ ἐλκόμεθα κατὰ τὸ <ν> φανταστικὸν διάκενον ἐλκυμὸν ὡς ἐπὶ τῶν μεμνηότων καὶ μελαγχολώντων. Wie 239, 8 die Hs. A διέλκοντος hat, während alle anderen nach nemesischem Sprachgebrauche richtig ἔλκοντος bieten, so ist auch hier statt der allgemeinen Überlieferung διέλκυμὸν mit Plutarch ἐλκυμὸν zu schreiben. In beiden Fällen hat möglicherweise ein vorausgehendes διά den Fehler hervorgerufen. Im folgenden bieten A¹PD ὃ ἐφέλκομεν κατὰ τό, ΠF Alf Bg ὃ ἐφέλκομεν κατὰ τό. Durch Änderung von τό in τόν, die schon Matthäi vorgenommen hat, durch Umstellung des ἐφ in der Lesart der Hss. ΠF und durch Aufnahme der passiven Endung mit den Ausgaben und p gewinnen wir den lesbaren, auch durch Plutarch bestätigten Text ἐφ' ὃ ἐλκόμεθα.

174, 1 ff. ἔστι δὲ αἰσθητήρια μὲν πέντε· αἰσθησις δὲ μία ἡ ψυχικὴ ἡ γνωρίζουσα διὰ τῶν αἰσθητηρίων τὰ ἐν αὐτοῖς γινόμενα πάθη· καὶ τῷ μὲν ἰγεωδεστάτῳ καὶ σωματικωτάτῳ τῶν αἰσθητηρίων, ὅπερ ἔστιν ἡ ἀφή, τῆς γεώδους φύσεως αἰσθάνεται· τῷ δὲ αὐγοειδεστάτῳ, ὅπερ ἔστιν ἡ ὄψις, τῶν αὐγοειδῶν· ὡς καὶ τῷ ἀεροειδεῖ τῶν τοῦ ἀέρος παθημάτων· ἀῆρ γάρ ἔστιν ἡ τῆς φωνῆς οὐσία ἡ ἀέρος πληγὴ· καὶ τῷ σπογγοειδεῖ δὲ καὶ ὕδατοειδεῖ τῷ κατὰ τὴν γεῦσιν τῶν χυμῶν ἀντιλαμβάνεται.

Die Annahme Matthäis, daß neben αὐγοειδεστάτῳ ein Adjektiv ausgefallen sei, wird fast zur Gewißheit, wenn man beachtet, daß hier nur drei „Elemente“ (Erde, Luft, Wasser 174, 3 γεωδεστάτῳ, 6 ἀεροειδεῖ, 175, 2 ὕδατοειδεῖ) vertreten sind. Ich vermute daher τῷ δὲ αὐγοειδεστάτῳ <καὶ πυροειδεστάτῳ>. Vgl. 180, 5 τῷ πυροειδεῖ τῆς ὀψεως. Matthäis Konjektur τῷ δὲ <φωτοειδεστάτῳ καὶ> αὐγοειδεστάτῳ scheint mir unwahrscheinlich. Bg hat: *in augoideo id est albugineo vero et in clarissimo omnium, qui est visus, augoidea [id est omniforma] id est albuginea*. Der Parallelismus (vgl. 175, 2 und 3) erfordert aber eine weitere Ergänzung. Matthäi schlägt ὡς καὶ τῷ <χονδρώδει καὶ> ἀεροειδεῖ <τῷ κατὰ τὴν ἀκοήν> vor, wofür ich ὡς καὶ τῷ ἀερῶδει <καὶ χονδρώδει τῷ κατὰ τὴν ἀκοήν> lese. Vgl. 198, 3, wo Matthäi mit Recht τὸ χονδρῶδες ohne γένος liest. In D steht nach παθημάτων von zweiter Hand am Rande διὰ τῆς ἀκοῆς, was auch Mel (also ein sehr alter Gewährsmann) hat, der übrigens das folgende ἀῆρ bis πληγὴ (175, 1/2) übergeht. Die oben

angeführte Form ἀερῶδει für ἀεροειδεῖ nahm ich mit den ältesten Hss. ΠΑ auf, deren Lesart durch den bei Nemesius beliebten Wechsel unterstützt wird.

179, 10 scheint mir die Vulgata ἐπὶ πλείστον nicht unpassend zu sein, aber Π hat ἐπὶ τὸ πλείστον; sonst lesen wir 241, 9; 285, 2; 351, 4 nur ὡς ἐπὶ τὸ πλείστον. Danach könnte man hier (ὡς) ἐπὶ τὸ πλείστον schreiben; ὡς konnte nach ἀτενίζοντες leicht ausfallen.

180, 1 ff. lese ich Πλάτων δὲ κατὰ συναύγειαν τοῦ μὲν ἐκ τῶν ὀφθαλμῶν φωτὸς ἐπὶ ποσὸν ἀπορρέοντος εἰς τὸν ὁμογενῆ ἀέρα, τοῦ δὲ ἀπὸ μὲν τῶν σωματῶν ἀντιφερομένου, περὶ δὲ τὸν μεταξὺ ἀέρα εὐδιάχυτον ὄντα καὶ εὐτρεπτον συνεκτεινομένου τῷ πυροειδεῖ τῆς ὄψεως. Die Lesart ὁμογενῆ, welche AP und Plutarch statt ὁμοιογενῆ bieten, unterstützen die Stellen 68, 3; 151, 1, 2, 3; 225, 6. Vgl. auch ὁμοειδοῦς 43, 7 (so lese ich für μονοειδοῦς; vgl. Wiener Studien XXVI 213 f.) und τοῖς ὁμοειδέσι 342, 12. Die Zusammensetzung dieser Stämme mit ὁμοιος kommt bei Nemesius nicht vor, wohl aber ὁμοιομερῇ 145, 10; 147, 5 und 6; — ὦν 73, 5; 148, 7 (hier lies ἀνομοιομερῶν) und 9 und ὁμοιοπαθεῖν 321, 6. „Die Lesart ὁμοιογενῆ“, sagt Iwan von Müller in einer brieflichen Mitteilung, „ist wahrscheinlich aus der Platostelle Timaeus p. 45 C entstanden: ἐκπίπτον ὁμοιον πρὸς ὁμοιον“. Für ὁμογενῆ spricht auch Aristoteles (vgl. Bonitz' Index Arist.). Auch hier ist die Variante ὁμοιογεν. öfters vertreten. Bonitz bemerkt: *Fort. ubique ὁμοιογενῆς scribendum*. Auch die Varianten ὁμοιοειδῆς zu ὁμοειδῆς bei Aristoteles seien nach Torstrik, Philol. 12, 518 überall in ὁμοειδ. zu ändern. — μὲν ergänze ich mit ΠΑε, trotzdem es sonst und bei Plutarch fehlt, und schreibe daher auch mit leichter Änderung περὶ δέ für das auch bei Plutarch überlieferte τοῦ δὲ περὶ.

Hier ist nämlich nach meiner Ansicht nicht eine Dreiteilung des φωτός (τοῦ μὲν — τοῦ δὲ — τοῦ δέ), sondern eine Zweiteilung gemeint: 1. τοῦ μὲν ἐκ τῶν ὀφθαλμῶν... das dem Auge innewohnende, von ihm ausgehende Licht; 2. τοῦ δὲ ἀπὸ τῶν σωματῶν... das von den Körpern entgegenströmende Licht (die objektiven Lichtstrahlen), durch deren Vereinigung in der Luft das Sehen ὄψις entsteht, was im Satzteil περὶ δὲ... „und im Bereiche der dazwischen liegenden L.“ ausgedrückt wird, der also nicht als drittes selbstständiges Glied (drittes aus 1. und 2. vereinigt φωτός) gefaßt ist, sondern dem zweiten (τοῦ δὲ ἀπὸ...) angereiht wurde.

183, 5 möchte ich τὸ λείον (mit FAPD) καὶ τὸ ὀμαλὸν καὶ τὸ ἀνώμαλον (mit Mel) lesen (die letzten beiden Artikel fehlen in

allen Nemesiushss.) oder lieber nach 185, 6 ff. τὸ λεῖον καὶ <τὸ> ὀμαλὸν καὶ ἀνώμαλον.

Ebd. 15 ist an Stelle der einstimmigen handschriftlichen Überlieferung συναισθάνονται ohne Grund von den Herausgebern das Simplex αἰσθάνονται gesetzt worden.

192, 11 erwartet Matthäi vor ἄνω καὶ κάτω den Artikel. Man vergleiche die ähnliche Stelle 185, 6 f. τὸ δὲ ἄνω καὶ κάτω καὶ τὸ ἀνώμαλον καὶ ὀμαλόν, ὡσαύτως δὲ καὶ τὸ τραχὺ καὶ τὸ λεῖον καὶ τὸ ὀεὺ καὶ τὸ ἀμβλὺ κοινὰ τῆς ἀφῆς καὶ τῆς ὀψεως ἐστίν, ἐπεὶ δὲ καὶ μόναι τὸν τόπον διαγινώσκουσιν. Ich glaube der Artikel vor Ξηρόν reicht aus; sonst müßte man auch τὸ τε παχύ statt παχύ τε schreiben. Eher könnte man dem zweimal vorausgehenden τε — καὶ entsprechend an ἄνω <τε> καὶ κάτω denken, eine Verbindung, die der griechischen Sprache nicht fremd ist (vgl. die Stellen in Rehdantz' Ind. II zu Demosthenes). Doch mag sich Nemesius hier an den herrschenden Sprachgebrauch ἄνω καὶ κάτω (ἄνω κάτω) gehalten haben. Die weitere Vermutung Matthäis ὁμοίως δὲ καὶ ὁ τόπος für καὶ γὰρ ὁ τόπος scheint mir paläographisch zu weitgehend. Wir haben es hier, wie Iwan von Müller meint, mit einer freieren Anknüpfung zu tun.

194, 2 ὥσπερ δὲ ἡ ὄψις αἰεὶ καὶ πάντα διὰ μέσου τοῦ ἀέρος ὄρε, οὕτω καὶ ἡ ἀφή διὰ μέσου τῆς βακτηρίας τῶν σκληρῶν καὶ μαλακῶν καὶ ὑγρῶν αἰσθάνεται. Matthäis Konjektur αἰεὶ καὶ <πάντη> πάντα ist überflüssig; nemesisch wäre die Verbindung πάντη καὶ πάντως 292, 10/11 und 307, 12. — Statt διὰ μέσου τῆς βακτηρίας, das Matthäi aufgenommen hat, ist mit FAPDM die Lesart des Ellebodium διὰ μέσης τῆς βακτηρίας wieder herzustellen, wiewohl hier auch Π jene Lesart bietet. Vgl. meine Ausführungen Wiener Studien XV 196 und Bender, Untersuchungen zu Nemesius von Emesa S. 90 f.

195, 1 schreibe ich mit Rücksicht auf die übereinstimmende Überlieferung ὑπέστρωται (194, 17) nach F (ὑπεστρωµένος) die klassische Form ὑπεστρωµένος umso unbedenklicher, als Nemesius gewöhnlich die klassische Form hat. Philostratus der Zweite Ap. 214, 2 gebraucht aus dem Wortschatze Xenophons ὑπεστροπεµένος (Schmid, Atticismus IV 256). Wollten wir diese Form aufnehmen, so müßten wir ein auffallendes Schwanken des Nemesius annehmen.

Ebd. 6 bieten die Hss. ταῦτα γὰρ αὐτὰ τῆς ἀφῆς εἰσιν ὄργανα Π, ταῦτα δὲ αὐτῆς τῆς ἀφῆς ὄργανα ἐστίν Α, ταῦτα δὲ καὶ τῆς ἀφῆς ἐστίν (εἰσιν FP), ὄργανα FBgPD. Mir scheint ταῦτα γὰρ αὐτὰ τῆς ἀφῆς ἐστίν ὄργανα die ursprüngliche Lesart zu sein.

Auch sonst schwanken nach einem Neutrum Pluralis als Subjekt die Hss. öfters zwischen Singular und Plural des Prädikates. So steht z. B. 39, 3 für ἐστὶν in ΠF εἰσὶν; 58, 14 für νέμεται in FPD νέμονται und doch ist wohl überall der Singular herzustellen, so auch gegen die Ausgaben 70, 2 ἔστι(v) mit F (vgl. den allgemein überlieferten Singular 215, 10; 272, 15); 150, 8 mit AP (vgl. 151, 3 und 152, 11, wo die Hss. übereinstimmend den Singular haben) und 195, 5 ἐστὶν mit Π. Allgemein finden wir in Stellen wie 42, 7 τοιαῦτα δὲ ἐστὶ τὰ πλείστα τῶν ὀτρακοδέρμων καὶ τὰ καλούμενα γῆς ἔντερα und 109, 5 παῖδια τίκεται ebenfalls den Singular und wir werden daher auch 316, 6 trotz der Schreibung ἐπιγράφονται in Π mit allen übrigen Hss. und im Einklange mit den Ausgaben an καὶ τὰ πλείστα τῶν ἔθνων θεοῦς ἐπιγράφεται festhalten müssen.

Ebd. 12 vermißt Matthäi nach πανταχόθεν ein Zeitwort wie γίγνεται. Man kann aber ganz gut das folgende γνωρίζουσι hieher ergänzen; nach πανταχόθεν setzen wir dann statt des Punktes ein schwächeres Satzzeichen: πανταχόθεν, ἀφ' ἧς... Bg scheint γνωρίζουσιν nach dem ersten πανταχόθεν gelesen zu haben, wenigstens schreibt er hier *cognoscunt* und übergeht es nach dem zweiten πανταχόθεν (Z. 13).

196, 1 ff. ἔστι δὲ ἡ γεῦσις τῶν χυμῶν ἀντιληπτική. ὄργανα δὲ αὐτῆς ἡ γλῶσσα καὶ ταύτης μᾶλλον τὸ ἄκρον ἔτι τε τὸν τοῦτοισ ἡ ὑπερώα... So A und die Ausgaben. PD bieten ἔστι τε τὸν τοῦτοισ. F ἔτι δὲ τὸν τοῦτοισ, Π ἔστι πρὸς τοῦτοισ. Da sich ἔτι τε bei Nemesius ebensowenig wie πάλιν τε findet (vgl. Wiener Studien XV 195) und eine Verwechslung von τε mit δὲ nicht selten ist (vgl. auch die oben zu 152, 10 angeführten Verwechslungen von οὔτε und οὐδέ), vermute ich hier ἔτι δὲ πρὸς τοῦτοισ, wie Nemesius auch 69, 6 schreibt.

198, 3 μάλιστα δὲ αὐτῶν τὸ χονδρῶδες γένος will Matthäi γένος streichen oder μέρος oder ἔρκος setzen. Ich bin für [γένος], weil auch 209, 9 und 256, 12 τὸ χονδρῶδες allein steht. Vgl. oben zu 174, 1 ff.

204, 11 ist ἐπιδείξαι überliefert. Matthäi vermutet, wahrscheinlich wegen Z. 13 (ἀποδείξαι) ἀποδείξαι. Die Änderung ist überflüssig. Zum Wechsel vergleiche 334, 2 ἀποδείξωμεν, 3 ἐπιδείξειε, 4 ἐδείξαμεν.

Des Aelius Aristides verlorene Rede gegen die Tänzer.

Zu den verlorenen Schriften des Rhetors von Smyrna gehört auch seine an die Lacedämonier gerichtete Rede gegen die Tänzer oder Pantomimen. Doch ermöglicht uns die erhaltene Gegenschrift des Libanius¹⁾ ziemlich sichere Schlüsse auf Inhalt und Disposition jener Rede, ja sie bietet uns eine wörtliche Auslese ihrer markantesten Stellen. Zur Vervollständigung und Vertiefung des aus Libanius gewonnenen Bildes lassen sich einige Abschnitte zweier erhaltener Reden des Aristides verwerten, der Reden *Περὶ τοῦ μὴ δεῖν κωμῶδεῖν* (XXIX Keil) und *Κατὰ τῶν ἐξορχουμένων* (XXXIV K.). Aus diesen Quellen soll nun Anlage und Inhalt der Tänzerrede so weit als möglich ermittelt werden. Im Anschlusse daran wird auch auf die unter Lucians Namen überlieferte Schrift über den Tanz und ihre Beziehungen zu Aristides und Libanius einzugehen sein, denn daß solche zwischen dem Enkomion und den zwei Reden bestehen müssen, geht aus zahlreichen Ähnlichkeiten im Wortlaute und im Gedanken hervor.

Aus Libanius, der die Schrift des Aristides Punkt für Punkt zu widerlegen sucht²⁾, ergibt sich folgendes Bild der Tänzerrede.

¹⁾ Libanius III 345—395 Reiske; Libanii *ὅπῃ τῶν ὀρχηστῶν oratio rec.* R. Foerster, Rostock 1878; derselbe *Libanii opera* (Teubner) IV 420—498. Ich zitiere nach der Teubnerausgabe. Die Zitate aus Aristides hat F. in dieser und in seiner Sonderausgabe durch gesperrten Druck hervorgehoben; ich folge seinem Beispiele, da ich zur Rekonstruktion der Rede noch eine Reihe von Stellen heranziehe, an denen Lib. zwar nicht den Wortlaut, aber doch den Sinn der von ihm bekämpften Schrift wiedergibt.

²⁾ Obwohl Aristides als ursprüngliche Heimat des Pantomimus Ägypten nannte (Liban. 472, 3 Förster: τὴν πρώτην τεκοῦσαν τὸ κακόν, ὡς αὐτὸς λέγει, Αἴγυπτον), brandmarkte er doch die Tänzer selbst als Syrer (426, 9 προκτίθῃς τῇ βλασφημίᾳ Σύρου); daher fühlte sich Lib., der selbst ein Syrer war, verpflichtet, seine Landsleute durch eine Gegenschrift in Schutz zu

Aristides wandte sich in ernster Mahnung an die Lacedämonier¹⁾; die anderen Griechen, meinte er, würden seine Worte schlecht aufnehmen²⁾, weil von dem Übel (dem Pantomimus) durchseucht, das freilich auch schon in Sparta alt war³⁾. Er forderte dazu auf, die Tänzer, die er schmähend als Syrer bezeichnete⁴⁾, samt den Mimen⁵⁾ zu vertreiben⁶⁾. Er zog Sage und Geschichte in reichem Maße heran⁷⁾ und wies auf den Unterschied zwischen den einst gepflegten Tänzen und den entsittlichenden Tänzen seiner Zeit hin⁸⁾; er geißelte (ohne freilich, wie Libanius meint⁹⁾, seine Behauptungen zu beweisen) die Unsittlichkeit der Tänzer¹⁰⁾, äußerte sich abfällig über ihr langes, üppiges Haar¹¹⁾, ihr Kostüm¹²⁾ und legte die verderbliche Wirkung dar, die sie durch ihr Gebardenspiel, namentlich in Weiberrollen, auf die Zuschauer ausübten¹³⁾.

nehmen (426, 9 ἔδοξέ μοι προδοῖα τις εἶναι Σύρον ὄντα καὶ αὐτὸν καὶ λέγειν ἴσως δυνάμενον σιγῆσαι καὶ μὴ τοῖς ὑπὲρ τοῦ πράγματος λόγοις ἐξελεῖσθαι καὶ τὸ πᾶν ἔθνος αἰτίας). Der Vorwurf, den O. Sievers (Leben des Lib. S. 11) gegen die Rede erhebt, sie sei eine rhetorische Spielerei, läßt sich mit gleichem Recht gegen sehr viele Produkte der zweiten Sophistik aussprechen.

¹⁾ 426, 9 τὸ πᾶσι παραινεῖν ἀφελὲς Σπαρτιάταις διελέκεται μόνοις.

²⁾ 471, 15 εὐ τοίνυν ὁ τοῖς Λακεδαιμονίοις φάσκων παραινεῖν μόνοις διὰ τὸ τοὺς ἄλλους εἰδέναι δυσχερανοῦντας τὸν λόγον.

³⁾ 472, 14 Λακεδαιμόνιοι δὲ πολλὸν ἤδη χρόνον τὴν διαφθορὰν δεῖξάμενοι καὶ ἀγαπῶντες.

⁴⁾ 426, 9.

⁵⁾ 427, 2 ἐπεὶ καὶ τὸ τοὺς μίμους συνάψαι τοῖς ὀρχησταῖς οὐ μάλα θαρροῦντός ἐστι τῇ κατὰ τῶν ὀρχηστῶν λόγῳ.

⁶⁾ 424, 8 πείθων Λακεδαιμονίους τοὺς ὀρχηστὰς ἐλαύνειν.

⁷⁾ 426, 19 Βρασίδας καὶ Λεωνίδα καὶ Λυκούργους καὶ Ἡρακλέας καὶ Διοσκούρους ἄνω καὶ κάτω στρέφω. Vgl. 425, 8.

⁸⁾ 432, 3 Ἐτέρα γάρ, φησὶν, ἦδε παρ' ἐκείνην ἡ ὀρχησις καὶ οὐκ ἔμεινεν ἐφ' ὧν περ πρότερον. 434, 10 ἐτέρως, φησὶ, ὠρχοῦντο οἱ πρότερον.

⁹⁾ 439, 14 ἀπόδειξις δὲ ἡ μείζων ἢ ἐλάττων οὐδαμοῦ.

¹⁰⁾ 439, 9 Νῆ Δία, λύμη γὰρ πόλεων εἰσι καὶ οἴκων, καὶ ὅστις εἰς αὐτοὺς βλέπει, διόλωλε, καὶ τὸ μὴ τούτων ἀπηλλάχθαι κακῶν ἔσχατον. 440, 3 οἶμαι γάρ, εἴ τις δύο ποιήσκει μερίδας τῶν ἐν ἀνθρώποις ἀπάντων κακῶν, τὴν μὲν τῶν τούτοις προσόντων, τὴν δὲ τῶν τοῖς ἄλλοις, μηδαμοῦ τᾶλλα ἂν εἶναι δόξαι πρὸς ταῦτα. 442, 19 αὐτοὶ τε γάρ, φησὶν, αἰσχροῦς βεβιώκασι καὶ τοὺς θεωμένους προσκαλλόουσιν ἐφελκόμενοι πρὸς ἃ μὴ βέλτιον. 444, 16 εὐ δ' ἰσχυρίζηται, πάντας σωφρονεῖν;

¹¹⁾ 452, 1 Τὰς γὰρ κόμας, φησὶν, ὑπὲρ τὴν Φαίδραν ἡσκηκάσι.

¹²⁾ 453, 3 Οὐ τοίνυν ἀπὸ τῆς ἐσθῆτος ἔχω καταγνῶναι τοῦ βίου τῶν ὀρχηστῶν.

¹³⁾ 456, 9 Ἄλλ' ἐπὶ τοὺς θεωμένους ἤδη μέτειμι τοὺς. ὡς μὲν ἐγὼ φαῖην ἂν, οὐ διεφθαρμένους, ὡς δὲ ὁ κόσμος λόγος, ἀπολωλότας. 457, 12 Πῶς οὖν ὑπὸ

Er tadelte ferner die Gesänge und den Chor im Pantomimus, jene, weil sie weichlich seien und verweichlichten, diesen, weil er aus liederlichen Männern und Weibern gebildet werde¹⁾; auch hielt er sich über den Lärm auf, den der eisenbewehrte Schuh beim Takt-schlagen verursachte²⁾.

Vorausgesetzt nun, daß Libanius im großen und ganzen die Anschuldigungen gegen den Pantomimus in der Reihenfolge bekämpft, in der sie von Aristides erhoben wurden — und diese Annahme erscheint als die natürlichste —, würde sich nachstehender Aufbau der Tänzerrede ergeben. Als Einleitung die Aufforderung an die Lacedämonier, die Tänzer zu vertreiben, als Hauptteil zuerst die Gegenüberstellung der Tänze der alten und der neuen Zeit, dann die Verurteilung der Vertreter der modernen Tanzkunst (ihres Lebens, ihrer Tracht, ihrer Wirkung) und, damit zusammenhängend, der Gesänge und des Chores im Pantomimus (wieder nach Beschaffenheit und Wirkung). Über den Schlußteil der Rede läßt sich aus Libanius nichts entnehmen; vermutlich klang sie in die zu Beginn ausgesprochene Mahnung aus. Wir hätten also in einer polemischen Schrift die in isagogischen Schriften gewöhnliche³⁾ Zweiteilung, nach der zuerst über die Kunst, dann über den Künstler gehandelt wird; dieselbe Disposition wird uns noch mehrmals begegnen.

Nunmehr gehe ich zu den beiden aristideischen Reden über, mit deren Hilfe sich der aus Libanius erschlossene Inhalt der Tänzerrede ergänzen, belegen und erläutern läßt; das Recht, sie in

τῆς ὀρχήσεως διεφθάρμεθα; ὅτι νεῦμα τούτων πλέον εἰς διαφθοράν ἢ ἐτέρων μηχανήματα εἰς τὸ παραστήσασθαι πόλιν. 459, 14 βλαβερά, φησί, τὰ νεύματα. δηλαδή τὰ τοῖς τῶν γυναικῶν ἑοικότα. 473, 2 τὸν δὲ καθόσον μετασχόντα τῆς θεᾶς εὐθὺς μετεληφέναι τῆς λύμης λέγει· 473, 10 Φθόροι, φησὶν, οὗτοι καὶ λύμη πόλεων.

¹⁾ 476, 18 Τῶν γὰρ ἄσμάτων ἐπιλαμβάνεται καὶ τοῦ χοροῦ, τοῦ μὲν ὡς οὐκ ἀπὸ σπουδαίων οὐτ' ἀνδρῶν οὔτε γυναικῶν ἡθροισμένου, τῶν δὲ ὡς μαλακώτερον ἔχόντων καὶ βλαπτόντων εἰς ἀνδρείαν. 479, 7 ὡςτ' οὐ κατακλῶνται μὲν οὐδ' ἄθυμοι παντάπασιν ἀποβαίνουσιν, εἰς τοῦτο γὰρ, οἶμαι, τοὶ τὸ κατακλᾶσθαι φέροι, 480, 2 ὡς δ' οὐ παντάπασιν ἐκτρίβει (τὰ ἄσματα) τοῦ θυμοῦ τὴν φύσιν οὐδὲ ἐκλύει καθάπαε οὐδὲ πᾶς ἀκροατῆς ἐκνευρισμένος κάθηται, ὅλον ἐκείθεν. Wegen der Anspielung auf Demosthenes (Olynth. III 31), das rednerische Vorbild des Aristides, enthält die Stelle wohl auch Anklänge an den Wortlaut der Tänzerrede. 480, 13 λέγει γάρ, ὡς ὁ τοῦτοιοις ὑποθεῖς τὰ ὦτα διέφθαρται.

²⁾ 482, 9 μνησθεὶς γὰρ τῶν ἀπὸ τοῦ ποδὸς συντελούντων τοῖς ὀρμημένοις τοῦτοιοις, φησὶν, ὅσον τῆς βλαύτης περιέστι, τοσοῦτον ἐχρῆν ἀφαιρεῖν τῶν ποδῶν. 483, 4 τῇ ποδί, φησί, τὴν σκηνὴν καταρρηγνύντες.

³⁾ Norden, *Hermes* XL (1905) S. 508.

diesem Sinne zu verwerten, ergibt sich unmittelbar aus der Ähnlichkeit in Wort und Sinn.

Die Rede XXIX, an die Smynäer gerichtet, kehrt sich in erregtem Tone gegen die schrankenlose Spottfreiheit der Bühne, für die der eitle und abergläubische Aristides trotz seiner angesehenen Stellung einen dankbaren Vorwurf abgegeben haben mag¹⁾. Die Echtheit der Rede wurde von W. Schmid²⁾ angezweifelt, von Keil (a. a. O. 191 f.), wie ich glaube, in überzeugender Weise verteidigt. Eine weitere Stütze dürfte seinen Ausführungen aus dem Nachweis von Berührungen dieser Rede mit den Aristideszitataten aus Libanios und der Gegenschrift dieses erklärten Nachahmers³⁾ des Aristides erstehen. In den Gedankenkreis der Tänzerrede gehört (entsprechend der Gegenüberstellung der Tänze der alten und der neuen Zeit) die Hervorhebung des Unterschiedes zwischen dem Mimos und der alten Komödie § 28 καὶ ὅσον μὲν, ὡ γῆ καὶ θεοί, τὸ μέσον τῆς τε νῦν κιβδηλίας καὶ ὁπόση τις ἐν γε ταῖς καλουμέναις παραβάσεσιν νοουθεσία καὶ παιδεύσις ἐνῆν ἐὼ λέγειν. Hier ist die Parallele allerdings eine entfernte; genauer wird sie in den Ausfällen gegen die zügellosen Gesänge und Stellungen des Chors § 28 οὐ δὲ τοσαύτη μὲν λέξεως μοχθηρία, τοσαύτη δὲ μελῶν ἀσελγεία, ἐτι δὲ σχημάτων αἰσχύνῃ, κωμωδία δ' οὐδέμια ἐφίκοιτ' ἂν τῶν τούτοις προσόντων κακῶν (vgl. Lib. 440, 4 ἀπάντων κακῶν, . . τῶν τούτοις προσόντων), τίς τρόπος ἡδονῆς; auch § 14 τῶν δὲ χορῶν ῥαδίως μὲν πάντα σχήματα ὀρώμεν, ῥαδίως δὲ πάσας φωνὰς ἀποδεχόμεθα und § 31.

Sprachlich vergleiche man § 4 (Ende) μηδὲ παίζειν ἃ μὴ βέλτιον — Lib. 443, 2 ἐφελκόμενοι πρὸς ἃ μὴ βέλτιον und die auf ein unsittliches Leben gehenden Ausdrücke § 22 τοὺς ἀσελγαίνοντας, ebd. τοὺς αἰσχροῦς ζῶντας, § 23 ἀσελγεῖς καὶ αἰσχροί — Lib. 442, 19 αἰσχροῦς βεβίωκασι. An Libanios 497, 16 καὶ γὰρ αὐτὴν (τὴν ὄρχησιν) ἔτεκεν ὁ καιρῶν εἰρηνικώτατός τε καὶ φιλοπαίγμων. . . ἐορτὴν δὲ ποιῶν τοῦ Διονύσου τὸ δῶρον erinnert § 20 Καὶ μὴν οὐδ' ὁ καιρὸς παιδεύοντων, ἀλλὰ παιζόντων, εἰ μὲν βούλεσθε, ὁ τῶν Διονυσίων, . . , auch § 4 φημί δὴ χρῆναι τῷ μὲν Διονύσῳ τὴν ἐορτὴν ποιεῖν. Die entfalteten Worte über die Verbreitung der unzüchtigen Lieder des Mimos § 30 ἀλλ' εἰς δόξης λόγον θαυμαστά, ὅταν ἐν τοῖς βαλανείοις, ὅταν ἐν τοῖς στενωποῖς, ὅταν κατ' ἀγοράν, ὅταν ἐν ταῖς οἰκίαις γύναια, παιδάρια, πᾶς τις ἐφεξῆς τοιαῦτα ἐπιμελωδῇ; stimmen auffallend zu Lib. 480, 15 τῶν γὰρ δὴ παίδων τινὲς διακονοῦντες δεσπόταις εἰς

¹⁾ B. Keil, Ael. Arist. II 191 Anm.

²⁾ Der Atticismus usw. II 11, 25.

³⁾ Lib. ὑπ. τ. ὄρχ. 423, 9.

ἀγορὰν τρέχοντες κάκειθεν οἶκαδε τῶν ἡμάτων ἅττα ἂν διαώσωνται διὰ τῶν στενωπῶν σπεύδοντες ἄδουσιν, ὥστε καὶ τοῖς μὴ βουλομένοις ἀκούειν ἀνάγκη ἀκούειν εἶναι, womit der Rhetor seinem Gegner beweist, daß er solche Lieder auch gehört haben, also auch durch sie verderbt sein müsse. Daß ein ähnlicher Passus in der Tänzerrede vorkam, erscheint, wenn man beide Stellen zusammenhält, nicht unmöglich; Lib. hätte dann geschickt den Pfeil gegen den Schützen gewendet.

Bietet diese Rede im wesentlichen Parallelen, so läßt sich aus Nr. XXXIV auch einiges zur Erweiterung und Ergänzung der überlieferten Stellen der Tänzerrede gewinnen. Aristides greift die albernen und unwissenden Sophisten an, die ihre Verstöße gegen den Wohlklang und die Richtigkeit der Rede mit der Rücksicht auf den Geschmack des Publikums entschuldigten (§ 1); in seiner Erbitterung darüber, daß sie sich in ihrem Unvermögen an der Sprache versündigten und sie entweiheten, vergleicht er sie im Schlußteil seiner Philippika mit den gunstbuhlerischen Tänzern und Mimen, die hier ebenso verbunden erscheinen wie in der Tänzerrede: § 55 οὐ τὸν αὐτὸν τρόπον, οἶμαι, τῷ τε ῥήτορι καὶ φιλοσόφῳ καὶ πᾶσι δὴ τοῖς ἐπὶ τῆς ἐλευθερίου παιδείας προσήκει τέρπειν τοὺς ὄχλους καὶ τοῖς ἀνδραποδώδεσι τοῦτοις ὀρχησταῖς, μίμοις, θαυματοποιοῖς. Welche Bewandnis es wahrscheinlich mit der Erwähnung des Herakles (Lib. 427, 1) hatte, ersieht man aus § 59 νῆ Δι' ἀλλὰ καὶ Ἡρακλῆς ἐν Λυδοῖς ὠρχήσατο und § 60 ἐγὼ δ' εἰ μὲν ὠρχήσατο ἐν Λυδοῖς Ἡρακλῆς οὐκ ἔχω λέγειν, εἰ δ' ἄρα, ἀλλὰ μίᾳ γε ἡμέρᾳ καὶ τῆς παιδείας εἵνεκα καὶ ἅμα σκώπτων ἴσως τοὺς Λυδοὺς, καὶ τέταρτον εἶπομ' ἂν ὅτι οὐδὲν γε χείρων ἐν οἷς ὠρχεῖτο ἐγίγνετο, ἀλλ' ἦν ὅστις ἦν. Herakles wurde wohl als Stammvater der Herakliden (vgl. R. XL 17 Keil) in Schutz genommen, die Überlieferung, er habe in Lydien getanzt, in das Reich der Sage verwiesen oder doch die verderbliche Wirkung des Tanzes (es ist ein Tanz aus alter Zeit!) auf ihn geleugnet; R. XL 20 wird übrigens wie Lib. 427, 1 Herakles mit den Dioskuren verbunden. § 60 (R. XXXIV) heißt es weiter: οἶδα δὲ καὶ Λακωνικὰς τινὰς ὀρχήσεις καὶ τραγικὰς γε ἑτέρας, ἐμμελείας, οἶμαι, καλουμένας — οὐ γὰρ ἡ ὀρχησις αἰσχροῦν, ἀλλὰ τὸ αἰσchrὸν φευκτέον πανταχοῦ. Bei dieser Stelle macht Keil auf die Tänzerrede des Aristides aufmerksam. Doch dürften darin nur die lakonischen Tänze vorgekommen sein, nicht auch die tragischen. Würde sich sonst Lib. 468, 6¹⁾ das

¹⁾ καὶ μὴν ὑπὲρ γε τραγῳδίας καὶ κωμῳδίας Πλάτωνι μαχόμενος καὶ τὰς ὀρχήσεις αὐτῶν ἀναγκαίως ἐπαινεῖς. ἐν δὲ γε ταύταις ἐνὶ δήπου καὶ τὸ κοροδακίζειν.

schlagende Argument, daß Aristides, der Verurteiler des Pantomimus, Tragödie und Komödie lobe, während doch die letztere dem lasziven Kordax huldige, aus der Rede ὑπὲρ τῶν τεττάρων¹⁾ geholt haben? Gegen die Unzucht der Tänzer richten sich § 56 κομιδῇ τοῖς γε ἀνδράσι ταῦτα πρέπειν ἅπερ ταῖς ἐταίραις οὐ φήσομεν, § 61 ἀλλ' ἐταρεῖν δόξουσιν (οἱ νεώτεροι), ἐὰν ταῦτα (das Verhalten der Sophisten) ἀσπάζωνται. Daß Aristides den Ausdruck ἐταρεῖν gebrauchte, wird auch aus Lib. 443, 7 sehr wahrscheinlich: ἐκ τίνος γὰρ δὴ τοῦ δικαίου φῆς ἅπαντας ὀρχηστάς ἡταιρηκέαι; Eine Verschiedenheit liegt in der Auffassung von der Wirkung der Tänzer auf die Zuschauer vor § 57 Σκεψώμεθα δὴ καὶ τόδε, ὅτι οὐδὲ οἱ δῆμοι τὰ θεάματα ταῦτα, ὧν μάλιστα ἂν τις αὐτοὺς φήσειεν ἡττήσθαι, παντὶ τῷ θυμῷ φιλοῦσιν οὐδὲ ἀσπάζονται. τίς γάρ ἐστιν ὅστις οὐκ ἀξιοὶ βελτίων ὀρχηστοῦ παντός αὐτὸς εἶναι; ἢ τίς ἂν τῷ μίμῳ συγχαρῆσειεν ἔξω φθέγγεσθαι; ἀλλ' ἐν μὲν τῷ παραχρῆμα γαργαλίζονται, ἀπελθόντες δ' εὐθὺς καταγελῶσιν, μᾶλλον δὲ καὶ παρ' αὐτὴν τὴν θέαν οὕτω χαίρουσιν ὥς ἂν τινες παίζοντες. Hier wie überhaupt in dieser ganzen Digression kommt es Aristides augenscheinlich weniger darauf an, die Pantomimen als Volksverderber hinzustellen, als darzulegen, daß sie eine verachtete und verächtliche Menschenklasse bildeten, ebenso wie die mit ihnen verglichenen Rhetoren; übrigens dürften zur Erklärung dieses veränderten Standpunktes außerdem noch chronologische Momente in Anschlag zu bringen sein. Es fragt sich nämlich, ob diese zwei Reden vor oder nach der Tänzerrede geschrieben sind. Hat Aristides das für diese gesammelte und gesichtete Material auszugsweise in den Reden XXIX und XXXIV verwendet oder stellen sie eine Vorstufe dar und wurden die in ihnen erscheinenden Ansätze in der größeren Schrift geordnet und weiter entwickelt? Die Frage ist leider nicht in befriedigender Weise lösbar. Über R. XXIX ist nichts zu ermitteln; der Schärfe des Tones nach könnte sie ganz gut nach der Tänzerrede fallen. Für R. XXXIV vgl. Keil II 147 Anm. zu Z. 10. Bedenkt man, daß in dieser Rede der Satz vorkommt (§ 60) οὐ γὰρ ἡ ὀρχησις αἰσχρόν, erwägt man ferner die Auffassung über die Wirkung der Tänzer auf die Zuschauer, so möchte es geraten erscheinen, die Schrift nicht zu nahe an die Tänzerrede heranzurücken; ob sie aber lange vor oder lange nach derselben anzusetzen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Auch über die Tänzerrede selbst läßt sich nur sagen, daß sich aus Lib. 472, 2 ff.²⁾ vielleicht folgern läßt, daß Aristides, als er die Rede

¹⁾ Aristid. ed. Dind. II 380, Z. 14 ff. und 381, Z. 12 ff.

²⁾ ἐπήεις... καὶ τὴν... Αἴγυπτον, ἐπέβης δὲ καὶ Ῥώμης, ἐν ᾗ τὸ τῆς ὀρχήσεως ἔντιμον.

schrieb, seinen Aufenthalt in Ägypten (149—154) und in Rom (mindestens bis Mitte 156¹⁾ schon hinter sich hatte; in Rom hätte er wohl die beste Gelegenheit gehabt, das Treiben der Pantomimen kennen zu lernen. Der Zusammenhang, in dem die Worte des Libanius stehen, ermöglicht indes keinen sicheren Schluß. Im übrigen möchte man geneigt sein, die ernste Schrift seinen späteren Jahren zuzuweisen, etwa der Zeit nach seiner langwierigen Krankheit, also nach 172²⁾. So viel über die Tänzerrede; nach den erhaltenen Proben zu urteilen, muß sie in ihrer wuchtigen und leidenschaftlichen Art ein wirkungsvolles Denkmal aristideischer Beredsamkeit gewesen sein, dessen Verlust zu bedauern ist.

Die nächste Frage betrifft das Verhältnis der von den Herausgebern in das lucianische Korpus aufgenommenen Schrift *De saltatione* zu den Reden des Aristides und Libanius. Ähnlichkeiten und Berührungen zwischen den drei Schriften sind unleugbar, ihre Beziehungen zueinander nicht leicht festzustellen. Um zunächst die ersten zwei vorzunehmen: Förster³⁾ läßt die Frage, ob der Verfasser von *De salt.* sich an die Rede des Aristides angelehnt habe, unentschieden, Schulze⁴⁾ verneint sie, Helm⁵⁾ hält es nicht für unmöglich, daß eine Anregung durch die Tänzerrede vorliege. Die Argumente, die für und gegen diese Annahme sprechen, sind aber meines Wissens von keiner Seite genauer dargelegt worden. Die oben gegebene Disposition und Inhaltsangabe der Rede des Aristides schafft, wenn auch unvollständig, für diese Untersuchung eine breitere Grundlage. Wenn der Verfasser von *De salt.* durch die Schrift des Aristides angeregt wurde, so werden sich die Spuren dieser Einwirkung vornehmlich im einleitenden Teile, dem Zwiegespräche zwischen Lykinos und Kraton, finden, denn der Hauptteil der Schrift, ein sich eng an eine enkomiastische Quelle anschließendes Produkt, bildet, wie Bieler⁶⁾ richtig bemerkt „mehr eine Anweisung zur Ausbildung des Pantomimen als eine Verteidigung desselben“. Ich schicke eine kurze Skizze dieser Einleitung voraus unter Hervorhebung der Gedanken und Ausdrücke, die an die Fragmente der Rede des Aristides anklingen. Gleich zu Beginn des Dialogs

¹⁾ Schmid, Pauly-Wiss. 2/1, S. 887.

²⁾ Schmid a. a. O. S. 888.

³⁾ Sonderausg. S. 3.

⁴⁾ Neue Jahrb. f. Phil. u. Päd. 143 (1891), S. 828.

⁵⁾ Lucian u. Menipp, Leipzig und Berlin 1906, S. 369.

⁶⁾ S. Bieler, Über die Echtheit der lucianischen Schrift *De Salt.*, Progr. des k. Gymn. zu Wilhelmshaven 1894, S. 9.

gibt Lykinos die Disposition der angeblich vorausgegangenen Anklagerede Kratons gegen die Tänzer: er habe sich gegen den Tanz, die Tanzkunst (d. h. die Tänzer) und die Zuschauer gewendet (c. 1 δεινὴν τινα ταύτην κατηγορίαν ἐκ πολλοῦ, οἶμαι, παρεσκευασμένος κατηγορήσας ὀρχήσεως τε καὶ αὐτῆς ὀρχηστικῆς καὶ προσέτι ἡμῶν γε τῶν χαιρόντων τῇ τοιαύτῃ ἐφ' ὅθῃ ἐπὶ φαύλῃ καὶ γυναικεῖν πράγματι μεγάλην σπουδὴν ποιουμένων). Kraton tadelt hierauf (c. 2 ff.), seine Anklage wiederholend, daß ein philosophisch gebildeter Mann wie Lykinos Gefallen daran finde, die weibischen Tänzer anzusehen, mit ihrer üppigen Tracht, ihren zügellosen Gesängen, ihrer Nachahmung liebestoller Weiber (c. 2 θηλυδρίαν ἀνθρωπον ὄρων ἐσθῆι μαλακαῖς καὶ ἄσμασιν ἀκολάστοις ἐναβρυνόμενον καὶ μιμούμενον ἐρωτικὰ γύναια τῶν πάλαι τὰς μαχλοτάτας), begleitet von dem lärmenden Chore (ebd. καὶ ταῦτα πάντα ὑπὸ κρούμασι καὶ τερετίσμασι καὶ ποδῶν κτύπῳ καταγέλαστα ὡς ἀληθῶς πράγματα καὶ ἥκιστα ἐλευθέρῳ ἀνδρὶ καὶ οἷω σοὶ πρέποντα), während es doch so viele edle Kunstgenüsse gäbe, namentlich Tragödie und Komödie (ebd. καὶ ταῦτα μυρίων ἄλλων ὄντων ἀκουσμάτων καὶ θεαμάτων σπουδαίων... καὶ μάλιστα τῆς σεμνῆς τραγωδίας καὶ τῆς παιδροτάτης κωμωδίας). Auf die Frage des Lykinos, ob er den Pantomimus auf Grund eigener Anschauung verdamme oder nicht (c. 5 ἰδὼν πολλάκις αὐτὸς ἐπιτιμᾶς, ἢ ἀπείρατος ὢν τοῦ θεάματος ὁμῶς αἰσχρὸν αὐτὸ καὶ κατὰπτυστον, ὡς φῆς, νομίζει;), verwahrt sich Kraton gegen die Zumutung, daß er in seinem Alter mitten unter verrückten Zuschauern den zwecklosen Verrenkungen und Verdrehungen eines liederlichen Menschen Beifall zollen könnte (c. 5 ἐπιβούντα ὀλεθρίῳ τινὶ ἀνθρώπῳ εἰς οὐδὲν δέον κατακλωμένῳ).

Auf den Vorschlag des Lykinos, die Schmähungen einstweilen zu lassen und sich den Nachweis anzuhören, daß die Tanzkunst für die Zuschauer nicht nur unterhaltend, sondern auch nützlich sei (c. 6), meint Kraton zunächst, er habe keine Zeit, sich einem Narren zu widmen, der seinen eigenen Wahnwitz lobe (c. 6 Ἔμοι μὲν οὐ πᾶν χολῇ μεμνηνός ἀνθρώπου ἀκροᾶσθαι τὴν νόσον τὴν αὐτοῦ ἐπαινοῦντος), erklärt sich aber dann bereit, den Ausführungen des Lykinos aus Freundschaft sein Ohr zu leihen (ebd.). Ein Vergleich mit den oben aus Libanius ausgeschriebenen Stellen läßt unschwer erkennen, daß sich hier in Inhalt und Form starke Ähnlichkeiten mit Aristides finden. Zunächst deckt sich die Disposition der vorausgesetzten Rede Kratons (c. 1) mit der als wahrscheinlich bezeichneten der Tänzerrede. Über den ersten Punkt (Tanz) gibt die Einleitung des Dialogs nichts Näheres; aber

c. 34 wird wie bei Aristides der Unterschied der früheren und der modernen Tänze betont (κεφάλαιον τοῦ λόγου τοῦτό ἐστι τὴν νῦν ὀρχηγίαν καθεστῶσαν ἐπαινεῖναι... αἱ μὲν γὰρ πρῶται ἐκεῖναι ὥσπερ τινὲς ῥίζαι καὶ θεμέλια τῆς ὀρχήσεως ἦσαν, τὸ δὲ ἄνθος αὐτῆς καὶ τὸν τελεώτατον καρπὸν, ... τοῦτο νῦν ὁ ἡμέτερος λόγος διεξέρχεται) und im Gegensatz zu jenen werden diese vorgezogen. Auch hier haben wir den Tadel gegen die Unmoral der Tänzer (c. 5), ihr Kostüm (c. 2), ihre Wirkung auf die Zuschauer (c. 1, 2, 6), gegen die Gesänge und den Lärm des Chores (c. 2). Der Hauptteil der Schrift läßt diese Vorwürfe, wie erwähnt, größtenteils im Enkomion untergehen; hier aber finden wir sie alle, wenn auch in abweichender Ordnung. Da indes für die angenommene Rede Kratons die c. 1 gegebene Disposition zu gelten hat, ist diese Abweichung für die Parallele gegenstandslos. Für die Beziehung dieses Abschnittes von De salt. zu Aristides können übrigens auch noch die Berührungen mit R. XXIX und XXXIV in Betracht gezogen werden. Man vergleiche De salt. 2 καταγέλαστα, τὰς μαχλοτάτας und R. XXXIV 57 καταγέλωσι, 61 λείπεται δὴ γυναιξί, καὶ ταύταις ταῖς ἀσελγέσταταις, πρὸς ἃς τοὺτους ἄξιον κρίνειν. Im ganzen auch De salt. 2 und R. XXIX 28. Es handelt sich an diesen Stellen um Ähnlichkeit des Ausdrucks und des Gedankens. Hieher gehört auch Kratons Lob der Tragödie und Komödie (c. 2), das sich nicht als Teil der Anklagerede gegen den Pantomimus gibt; dasselbe wird von Lykinos c. 26—32 einer scharfen, abweisenden Kritik unterzogen, die sich im wesentlichen derselben Beweisgründe bedient wie der gegen Aristides einige Stellen der Rede ὑπὲρ τῶν τεττάρων¹⁾ ausspielende Abschnitt bei Libanius (468, 6). Nimmt etwa auch der Verfasser von De salt. auf jene Rede Bezug? Und noch eines. Helm²⁾ meint, daß der Autor des Dialogs, falls er durch die Rede des Aristides beeinflusst wurde, „sich der Polemik gegen den angesehenen Zeitgenossen absichtlich enthalten habe, die höchstens in dem ausführlichen Bericht über die Lacedämonier ἀριστοὶ τῶν Ἑλλήνων εἶναι δοκοῦντες (c. 10 bis 12) sich ahnen lasse“; damit, fügt er hinzu, käme man freilich in die Zeit Lucians. Tatsächlich können diese Kapitel mit ihrem ungewöhnlich lang ausgesponnenen Lobe der in Sparta üblichen Tänze ihre Spitze gegen Aristides kehren. Es lassen sich demnach Übereinstimmung der Disposition der von Lykinos bekämpften Rede Kratons mit dem Aufbau der Tänzerrede des Aristides, ähnliche Gedanken und Wendungen in beiden Schriften, einmal vielleicht

¹⁾ Vgl. S. 64, Anm. 1.

²⁾ a. a. O. S. 369.

Polemik gegen die Tänzerrede, endlich mögliche Reminiszenzen aus anderen Reden des Rhetors feststellen. Was soll man nun daraus folgern? Ich vermute, daß der Verfasser von *De salt.* mit den Schriften des Aristides vertraut war und bei der Abfassung seiner Lobschrift auf die Tanzkunst in der Tat durch dessen Rede gegen die Tänzer beeinflusst wurde. Dafür braucht man noch nicht Kraton gleich Aristides zu setzen, wenn man sich auch natürlich durch jenen an diesen erinnert fühlt. Bei dieser Vermutung ist allerdings auch die Möglichkeit nicht unbeachtet zu lassen, daß der Verfasser des Dialogs auch eine andere Invektive gegen den Pantomimus im Auge gehabt haben kann. Bei der allbeherrschenden Stellung, die er einnahm, hat es diesem weder an Freunden noch an Feinden gefehlt. Es ist nur Zufall, daß uns zwei ganze Lobschriften über ihn, Anklagen gegen ihn aber nur zerstreut und zersplittert erhalten sind; es hat sicherlich auch Gegenschriften gegeben, die in Inhalt und Wortlaut der erhobenen Vorwürfe gewiß manche Ähnlichkeit aufwiesen. Andererseits aber sind die oben verzeichneten Berührungen doch so enge und sicherte die scharfe Stellungnahme des Aristides gegen den Pantomimus bei dem hohen Ansehen, das der Redner genoß, seinem Werke gegenüber den anderen Schriften gleicher Kategorie doch solche Beachtung, daß in unserem Falle die Annahme einer Anregung durch die Tänzerrede wohl statthaft erscheint. Liegt aber eine solche vor, dann gewinnt die Frage nach dem Verfasser der Schrift *De salt.* an Interesse. Er muß zur selben Zeit wie Aristides gelebt haben; denn nur wenn es sich um die Vertretung des Gegenstandpunktes einem so einflußreichen Zeitgenossen gegenüber handelte, ist bei dem begeisterten Verehrer des Pantomimus der Verzicht auf offene Polemik, wie sie Libanius getübt hat, recht erklärlich. An und für sich wäre Lucian als Verfasser¹⁾ des Dialogs wohl denkbar²⁾; aber abgesehen davon, daß er kein ausgesprochener Freund des Pantomimus war³⁾, erheben sich gegen seine Autorschaft sachliche und sprachliche Bedenken. Die letzteren⁴⁾ allein würden noch nicht hinreichen, um die Schrift Lucian abzusprechen; der Rahmendialog zeigt ganz lucianischen Charakter, die Abweichungen vom Sprachgebrauche dieses Schrift-

¹⁾ Die Literatur für und wider die Autorschaft Lucians verzeichnen Schulze S. 823, Bieler S. 1.

²⁾ Erwähnt sei, daß Verspottung des Ar. durch Luc. angenommen wird von Méridier, *Revue de philol.* XXX (1906), S. 207 f.

³⁾ Wenigstens spricht er nirgends davon, vgl. Bieler S. 2.

⁴⁾ Bieler S. 12 ff.

stellers im eigentlichen Enkomion aber sind teils nicht schwerwiegend, teils lassen sie sich aus der benützten Quelle¹⁾ erklären. Die sachlichen Anstöße jedoch sind m. E. ausschlaggebend, nebst störenden Dispositionsmängeln²⁾ die „lederne seitenlange Aufzählung von Pantomimenstoffen (c. 37 ff.), für die selbst Altersschwäche keine genügende Entschuldigung bildet“³⁾, und der Umstand, daß der Verfasser in gedankenloser Nachahmung von *merc. cond.* 24 Lykinos-Lucian zum Stoiker, zum Schüler Chrysipps, macht (c. 2), was Lucian „Zeit seines Lebens nie gewesen“⁴⁾, Einige Handschriften nennen als Verfasser der Schrift den Libanius⁵⁾; daran ist schon deshalb nicht zu denken, weil in *De salt.* die Tragödie gleichberechtigt neben dem Pantomimus steht, während sie bei Libanius, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit, diesem ganz das Feld räumen muß⁶⁾. Wer der Verfasser ist, wird sich schwerlich ausfindig machen lassen.

Schließlich ist über das Verhältnis der Rede des Libanius zu *De salt.* zu sprechen. Die zahlreichen Parallelen sind von Förster in seiner Teubnerausgabe unterm Strich zusammengestellt und von Helm⁷⁾ einer Prüfung unterzogen worden. Förster⁸⁾ ist geneigt, Benützung des Dialogs durch Libanius anzunehmen, und daß nur diese Möglichkeit, nicht die umgekehrte, in Betracht kommt (das ergibt sich auch aus den obigen Ausführungen über die mutmaßliche Abfassungszeit von *De salt.*), zeigt Helm⁹⁾; ungewiß sei nur, ob Libanius aus dem Dialog geschöpft habe oder beide aus einer Quelle. Da nun beide Schriften neben großen Ähnlichkeiten auch immerhin bemerkenswerte Verschiedenheiten aufweisen, so ist der zweite Fall von vorneherein der wahrscheinlichere, vorausgesetzt, daß die gemeinsame Quelle reichhaltiger war als der Dialog. Oder hat Libanius neben dem Dialog noch eine andere Quelle benützt als dieser? Die Untersuchung dieser Verschiedenheiten dürfte für die Entscheidung der Frage nicht ohne Belang sein; es wird indes bei der Feststellung derselben nicht so sehr auf Verschiebungen in der Disposition oder Kürzungen ankommen, wie sie die geordnetere

¹⁾ Helm S. 369.

²⁾ Bieler S. 6 ff.; doch geht B. in manchem zu weit.

³⁾ Helm S. 370.

⁴⁾ Ebd.

⁵⁾ Förster Sonderausg. S. 1 f., Bieler S. 1.

⁶⁾ Helm S. 369.

⁷⁾ S. 366 – 369.

⁸⁾ Sonderausg. S. 3.

⁹⁾ S. 369.

und gedrungene Gedankenführung des Libanius mit sich bringt, als auf den Nachweis solchen Materials, das aus dem Dialog nicht zu holen war. Voraus schicke ich zur leichteren Orientierung kurze, allgemein gehaltene Inhaltsangaben beider Schriften, die von De salt. im Anschluß an Bielers Disposition¹⁾.

Das eigentliche Enkomion in De salt. zerfällt in zwei Hauptteile, über den Tanz und über die Tänzer. Der erste (c. 7—32) bespricht den Ursprung des Tanzes (c. 7), seine Pflege bei den Griechen (c. 8—16) und anderen Völkern (c. 17—20), seine Begünstigung durch die Götter (c. 21—22), die Zeugnisse der Dichter und Weisen (c. 23—25), um dann zum Vergleich der Tanzkunst mit Tragödie und Komödie überzugehen (c. 26—32). Der zweite Teil (c. 33—84) enthält²⁾ im wesentlichen eine durch ein Lob auf die Tanzkunst unterbrochene und abgeschlossene Darlegung der Anforderungen an den Tänzer (c. 35—79) und endet mit einer kurzen Aufzählung der an ihm zu rügenden Fehler (c. 88—84). Darum legt sich als Rahmen die Einleitung mit der Anklage gegen die Tanzkunst, das Gespräch zwischen Kraton und Lykinos (c. 1—6) und der Schluß, die Bekehrung des Gegners (c. 85).

Libanius äußert sich in der Einleitung (§ 1—11³⁾ über den Anlaß seiner Schrift, die Tänzerrede des Aristides. Auch hier finden wir zwei Hauptteile, die Widerlegung des Aristides (Verteidigung der Tanzkunst und der Tänzer) und, die Schlußpartie umfassend, das Lob des Tanzes und seiner Vertreter. Der erste Teil (§ 12—101) handelt über Alter, Pflege, Wertschätzung⁴⁾ und Entwicklung der Tanzkunst bei den Griechen (§ 12—18); ihre Entwicklung sei als etwas Natürliches ebensowenig zu tadeln wie der Fortschritt auf allen anderen Gebieten, wofür Beispiele gegeben werden (§ 19—30). Es folgt die Rechtfertigung der Tänzer und ihrer Kunst, ihres Lebens (§ 31—49), ihrer Tracht (§ 50—56), der Wirkung ihres Spiels, der Gesänge und des Chors im Pantomimus (§ 57—101⁵⁾). Der zweite Teil (§ 31—49) beginnt mit den Anforderungen an den Tänzer (§ 112), entwirft unter Einflechtung eines Lobes auf die Tanzkunst ein lebhaftes Bild seiner Gechick-

¹⁾ S. 3 ff.

²⁾ Nach den überleitenden c. 33. 34.

³⁾ Ich zitiere hier der Einfachheit wegen nach den Paragraphen der Teubnerausgabe.

⁴⁾ In der Sage, bei den Dichtern, den besteingerichteten Städten, dem weisen Sokrates.

⁵⁾ § 65—71 enthält eine Aufzählung von Stoffen des Pantomimus, § 72—78 einen Vergleich desselben mit Tragödie und Komödie.

lichkeit und schließt unter Betonung der Unschädlichkeit der Tanzkunst mit der Erinnerung an den edlen Freimut eines Tänzers aus Priene (§ 119 f.).

Man sieht, die Ähnlichkeit in Anlage und Inhalt beider Schriften ist eine weitgehende. Nun zur Betrachtung der Verschiedenheiten. In den Abschnitten über Alter, Pflege und Ehrung der Tanzkunst steht streng genommen kein Zug, der nicht direkt oder indirekt auch in *De salt.* vorkäme. Wenn Libanius als Vertreter der Tanzkunst die Panisken (429, 2) und Bakchen (429, 3) nennt, von denen der Dialog nicht spricht, so erwähnt der letztere (c. 10·22) Dionysos und seinen Kreis, zu dem jene Gestalten gehören. Bei der Aufzählung der Stoffe des Pantomimus lesen wir (464, 10), daß der Tänzer τὰ γάμων μῦεῖται καὶ κῶμον καὶ χορεῖαν und 478, 8 finden wir ihn als Seemann, Jäger und Hirten¹⁾, Rollen, die der Dialog nur scheinbar übergeht, denn c. 61 heißt es, der Tänzer müsse alles kennen, was die besten Dichter, besonders die tragischen, erzählten. Die Anordnung der Stoffe ferner ist bei Libanius deutlich dadurch bedingt, daß der Rhetor dem Vorwurf begegnen will, die Tänzer stellten nur Weiber dar; er zählt daher paarweise immer je eine Frauen- und eine Männerrolle auf. Der Dialog hingegen reiht die Stoffe nach Ländern aneinander; gelegentlich und wohl unabsichtlich treffen wir auch hier Gegenüberstellung von Männern und Weibern. Auf eine andere Quelle weist also die Stoffgruppierung bei Libanius nicht hin; er hat, wie auch an anderen Stellen, den Stoff für seine Zwecke geordnet. Woher die territoriale Zusammenfassung des Materials in *De salt.* stammen mag, ist schwer zu sagen; von den erhaltenen Mythographen zeigt keiner die gleiche Anordnung oder auch nur den Ansatz dazu. Die Quelle von *De salt.* weist Helm²⁾ der ersten Kaiserzeit zu, da auf den Aufschwung der Tanzkunst unter Augustus hingedeutet werde (c. 34) und die Stoffe für den Pantomimus nach c. 37 vom Ursprung der Dinge bis auf Kleopatra reichten³⁾.

In den Hauptabschnitten des ersten Teiles seiner Rede könnte also Libanius alles aus *De salt.* haben. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn man auf den zweiten Teil derselben übergeht. Bei der Besprechung der Anforderungen an den Tänzer betont der Verfasser von *De salt.* zwar, daß die Tanzkunst geistige und

¹⁾ Vgl. 495, 12 ff.

²⁾ S. 369 f.

³⁾ Friedländer, *Sitteng.* II⁶, S. 452, meint, die Dichter der Kaiserzeit hätten diese Grenze nicht überschreiten dürfen.

körperliche Vorzüge in gleichem Maße erheische (c. 69), legt aber dann das Hauptgewicht doch auf jene (c. 62 f., 74). Betreffs der physischen Eignung des Pantomimen und seiner Leistungsfähigkeit stellt er folgende Sätze auf: seine ebenmäßige Gestalt entspreche dem Kanon Polyklets, er sei weder zu groß noch zu klein, weder zu dick noch zu mager (c. 75), durch Schulung (c. 69) erziele er leichtes Spiel und Festigkeit der Glieder, um je nach Bedarf biegsam oder stramm zu sein (c. 77). Die angestrengte Bewegung der Tanzkunst, ihre Drehungen, Wendungen, Sprünge und Biegungen seien ausnehmend gesund, weil sie als beste Turnübung der Körper geschmeidig, elastisch, wandlungsfähig machten und zugleich wesentlich kräftigten (c. 71. 73).

Libanius, dessen Ausführungen sich übrigens gerade in den Schlußkapiteln mit De salt. auffallend berühren¹⁾, legt umgekehrt das Hauptgewicht auf Tauglichkeit und Durchbildung des Leibes; kommt es dem Verfasser des Dialogs hauptsächlich auf die ὑπόκρισις an (c. 65), so ihm auf die κίνησις und die σχήματα (437, 10). Im allgemeinen deckt sich seine Darstellung mit der des Dialogs, im einzelnen aber weist sie erhebliche Verschiedenheiten auf. Nicht nur, daß er, wie auch sonst, den Stoff, den De salt. zersplittert, in das Gefüge fester Ordnung bringt, er stellt den Werdegang und das Training des Tänzers weit genauer dar als der Dialog. Nicht jeder, sagt er, sei für diesen Beruf geeignet, darum müsse sich der künftige Tänzer schon als Knabe vorerst einer Untersuchung (δοκιμασία 487, 14) unterziehen, welche über seine körperliche Eignung zu entscheiden habe: erforderlich seien das richtige Mittelmaß in Größe und Dicke, gerader Nacken, gerader Blick, wohlgebildete Finger, überhaupt Schönheit. Seien diese Bedingungen vorhanden, so übernehme ihn der Turnlehrer (παιδοτρίβης 488, 7), der seine Glieder zu vollendeter Geschmeidigkeit und Gelenkigkeit durchbilde; hierauf komme er in die Hände des Tanzmeisters (διδάσκαλος 489, 3), der nun seinen folgsamen Leib die

¹⁾ Vgl. De salt. 71 τὴν... σύντονον κίνησιν τῆς ὀρχηστικῆς καὶ τροφᾶς αὐτῆς καὶ περιγωγᾶς καὶ πηδήματα καὶ ὑπτιασμούς. — Lib. 496, 9 πηδημάτων, τροφᾶς und 437, 10 οὐ κίνησιν τῶν μελῶν σύντονον μετὰ τινων σχημάτων καὶ ῥυθμῶν τὴν ὀρχησιν εἶναι λέγει; De salt. 71 (τὸ σῶμα) εὐχερὲς εἶναι πρὸς μεταβολὴν διδάσκον. — Lib. 489, 5 εὐπειθῇ τῶν μελῶν τὴν ἁρμονίαν εἰς ἅπαντος σχήματος καταστήσει μίμναι. De salt. 73 ὑγρότητα τῶν μελῶν. — Lib. 488, 15 ὑγρὸν εἶναι. De salt. 75 μήτε γὰρ ὑψηλὸς ἄγαν ἔστω... οὔτε πολύσαρκος... — Lib. 488, 2 ὅπως μὲν ἐφίξεται μετρίου, πολυσαρκίας δὲ οὐχ ἄψεται. De salt. 77 λυγίζεσθαι. — Lib. 488, 12 ὥσπερ τινὰ λύγον.

strenge und mühevoll hohe Schule der Kunst durchmachen lasse. Fleißiges Üben und eine mäßige, enthaltsame Lebensführung in jedem Sinne seien dabei Gebot. So betrete man die Bahn dieser Kunst und so erhalte man sie sich, beides, so schließt das Kapitel entsprechend dem Zwecke der ganzen Rede, für unzüchtige und unsittliche Menschen eine Unmöglichkeit.

Man darf wohl annehmen, daß hier *De salt.* nicht ausschließlich Vorbild war. Möglich ist freilich, daß Libanius gerade hier keiner Vorlage bedurfte, um ausführlicher zu sein, da die von ihm geschilderten Einzelheiten bekannt waren; aber die starken Berührungen mit dem Dialog machen es wahrscheinlicher, daß er sich für den ganzen Abschnitt an eine Quelle anlehnte. Ebenfalls nicht aus dem Dialog entnehmen konnte Libanius außer der schon erwähnten Geschichte des Tänzers von Priene (498, 6 ff.) die Notiz vom besonders tugendhaften Wandel eines Pantomimen in Palästina (445, 4 ff.) und von der Ehrung des toten Tänzers Paris in Antiochia (445, 7 ff.).

Auch auf den staunenswerten Reichtum an Beispielen jeder Art, die Libanius zur Stützung seiner Thesen heranzieht, sei hingewiesen; er konnte auch diese nicht aus *De salt.* schöpfen. So die Beispiele für das Gesetz der Entwicklung auf allen Gebieten (432, 5—439, 8), dafür, daß die Tänzer nicht die schlechtesten Menschen seien (441, 15 ff.), daß für die Moralität eines jeden seine φύσις verantwortlich zu machen sei (447, 5 ff.), daß Haarpflege und schöne Kleider an sich nicht verweichlichten (452, 2 ff.; 453, 12 ff.), endlich, daß es nicht nur unter den Tänzern *θηλυδρία* gegeben habe (473, 12 ff.). Woher hat Libanius diese Fülle von Belegen? Auch hier wird man nicht ohneweiters behaupten dürfen, daß der belesene und kenntnisreiche Rhetor nicht aus dem Schatze seines Wissens schöpfen konnte. Allein ebensogut ist es möglich, daß sein Material auf eine Quelle zurückgeht oder auch auf mehrere. Die schon berührte Existenz einer einschlägigen Literatur wird sogar *De salt.* 33 ausdrücklich bezeugt, wo von den zahlreichen Abhandlungen die Rede ist, in denen die Gattungen der Tanzkunst, die Namen, die Beschaffenheit und die Erfinder der einzelnen Tänze verzeichnet waren (οὐ γὰρ με λέληθεν ὅτι πολλοὶ πρὸ ἡμῶν περὶ ὀρχήσεως συγγραφότες τὴν πλείστην διατριβὴν τῆς γραφῆς ἐποιήσαντο πάντα τῆς ὀρχήσεως τὰ εἶδη ἐπεξιόντες καὶ ὀνόματα αὐτῶν καταλέγοντες καὶ οἷα ἐκάστη καὶ ὑφ' ὅτου εὗρεθῇ). Aus solchen Schriften mußten sich auf den Pantomimus bezügliche Details jeder Art in Menge entnehmen lassen. Wenn auch solche Produkte naturgemäß in vielem überein-

gestimmt haben werden, wird man doch in unserem Falle wegen der oft hervorgehobenen großen Ähnlichkeiten für den Dialog und Libanius lieber eine gemeinsame sehr ausführliche Quelle vermuten. Durch diese Annahme finden die mit starken Anklängen Hand in Hand gehenden Verschiedenheiten eine befriedigende Erklärung.

Der Boden, auf dem sich diese Untersuchung bewegt, ist ein schwankender; verschiedene Möglichkeiten auf ihre größere oder geringere Wahrscheinlichkeit zu prüfen, ist eine Aufgabe, die oft genug nur zu subjektiven Ergebnissen führt. Allein soviel dürfte doch gewonnen sein: die ungefähre Feststellung von Aufbau und Inhalt der Tänzerrede des Aristides, die Wahrscheinlichkeit, daß der Verfasser von *De saltatione* durch diese Rede angeregt wurde, und die Klärung des Verhältnisses der Schrift des Libanius zum pseudolucianischen Dialog in dem Sinne, daß sich Libanius vermutlich nicht an den Dialog allein anlehnte, sondern dieselbe Quelle benützte wie dieser.

Wien.

JOSEF MESK.

Vulgärlateinisches bei Terenz.

Wenige römische Schriftsteller durften sich in so hohem Maße wie Terenz des Ruhmes erfreuen, vom Altertum bis zur Gegenwart als Meister der Sprache zu gelten. Er ist geradezu der erste römische Autor, dessen *sermo purus* den Nachkommen als muster-gültig erscheint und als solcher von Caesar bis Servius gepriesen wird. Eine völlige Übereinstimmung mit der Sprache der goldenen Latinität darf man freilich nicht erwarten. Einerseits liegt nahezu ein Jahrhundert zwischen der Blüte des Lustspieldichters und der Caesars und Ciceros. Andererseits bedingt der Charakter der Komödien an sich einen erheblichen Unterschied von dem sprachlichen Ausdruck des Historikers und des Redners. Es finden sich in den Terenzischen Stücken Wendungen und Worte, die nicht nur den Schriften der genannten Schriftsteller, sondern auch dem höheren Stil der mit Terenz gleichzeitigen Tragiker und Epiker fremd sind¹⁾. Der Dichter bringt eben die frische und natürliche Umgangssprache auf die Bühne, zwar nicht mehr die kräftige und bisweilen rohe Redeweise des Plautus, sondern eine wesentlich verfeinerte, die damals in dem vornehmen Scipionenkreis ausgebildet wurde und aus der später die römische Schriftsprache hervorging²⁾. Ich sage später; denn das darf man bei der Beurteilung der Schriftwerke jener Zeit nicht aus dem Auge verlieren, daß es noch keine fest abgegrenzte lateinische Schriftsprache gab, sondern daß die archaischen Autoren alle unmittelbar aus der lebendigen Sprache schöpfen mußten³⁾, die sie je nach dem Charakter ihrer Umgebung und nach der Eigenart der von ihnen gepflegten literarischen Gattung verschieden gestalteten. Terenz

¹⁾ Ploen, *De copiae verborum differentiis inter varia poesis Romanae antiquioris genera intercedentibus*. Argentor. 1882.

²⁾ Schuchardt, *Vokalismus des Vulgärlateins*, S. 52.

³⁾ Leo, *Plaut. Forschungen*, S. 224, Anm. 4.

unterschied sich in seiner Arbeitsweise noch nicht von seinen Zeitgenossen, sondern ahmte wie diese die Sprache des Lebens nach. Wenn er seine *pura oratio* rühmt (Ht. 46), denkt er nicht etwa an Grammatikervorschriften, sondern allein an die für ihn muster-gültige Redeweise seiner Gönner, denen bekanntlich die literarischen Widersacher des jungen Dichters die Abfassung der Komödien zuschreiben wollten (Ad. 15, Ht. 24). Die nahe Verwandtschaft mit der nachmaligen Literatursprache erklärt sich leicht aus der oben erwähnten Entstehung derselben.

Es ist nun keine uninteressante Aufgabe, die Sprache des Terenz, welche sozusagen zwischen dem archaischen und dem klassischen Latein steht, auf die Elemente hin zu untersuchen, die dem späteren Schriftlatein fremd sind. Einen Teil dieser Arbeit, nämlich die Zusammenstellung der alten Formen, die in den Lustspielen des Terenz noch erhalten sind, hat A. Engelbrecht in seinen trefflichen *Studia Terentiana* (Vindob. 1883) geleistet¹⁾. In welchem Ausmaße die sogenannten vulgären Formen, — das sind jene, die aus dem Wortschatz der goldenen Latinität fast ganz verschwinden, während sie in dem *sermo plebeius* weiterlebten, bis sie in den romanischen Sprachen den Sieg über die toten Wörter des Schriftlateins davongetragen haben, — noch von Terenz verwendet werden, hat Engelbrecht so gut wie nicht berücksichtigt, da es sich hierbei zunächst um Fragen der Lexikographie und der Wortbildungslehre handelt. Eine Lösung dieser Aufgabe unternahm vor einiger Zeit der russische Terenzforscher Paul Tschernjaew in einem Teile seiner *Terentiana*, in der Schrift *De sermone Terentii plebeio aut quotidiano*, Kasan 1900, woselbst er das einschlägige Material größtenteils gesammelt hat. Leider trägt der fleißige Verfasser den sprachlichen Verhältnissen zur Zeit des Terenz und der Eigenart des dramatischen Stils nicht immer genügend Rechnung, sondern nimmt alle von der *Latinitas aurea* abweichenden Ausdrücke als Vulgarismen in demselben Sinne in Anspruch, wie man es sonst bei späten Schriftstellern, die von der herrschenden Literatursprache abweichen, zu tun pflegt. Er gewinnt auf diesem Wege eine recht bedeutende Anzahl vulgärer Elemente bei Terenz. Aber er begnügt sich nicht mit der Feststellung derartiger volkstümlicher Einschläge in der Sprache unseres Dichters, den Caesar „*puri sermonis amator*“ nennt, sondern geht noch weiter. Er behauptet geradezu, daß Terenz sich der vulgären Redeweise be-

¹⁾ Stange, *De archaismis Terentianis*, Wehlau 1890, behandelt nur die Formen *sim* — *siem* und die Infinitive auf *i* — *ier*.

dient, um einzelne Personen ihrem Stande gemäß auch durch die Sprache zu charakterisieren. Während Tschernjaew diese seine Ansicht in der oben erwähnten Schrift (S. 168 f.) nur andeutet, indem er von einem „*sermo servilis*“, einem „*sermo parasitorum*“ spricht und hie und da den Stand der sprechenden Person hervorhebt, sucht er in einer zweiten Schrift „Über die Redeweise des Demea in der Terenzianischen Komödie Adelphoe. Eine Studie aus dem Gebiete des sogenannten Vulgärlateins“ (Kasan, 1900) die Sprache des Demea als vulgär zu erweisen. An sich ist eine solche Färbung der Redeweise durch die Anhäufung vulgärer Formen wohl denkbar und spätere Autoren bedienten sich ihrer auch, um komische Effekte zu erzielen, beispielsweise Petron. In der Zeit des Terenz ist jedoch ein so feiner Naturalismus, der vor allem eine ausgebildete Schriftsprache voraussetzt, nicht sehr wahrscheinlich, wenn man die oben erörterten sprachlichen Verhältnisse in Betracht zieht. Die Vulgarismen lassen sich vielmehr ungezwungen daraus erklären, daß der Gegensatz zwischen der feineren Umgangssprache, die sich später zur Schriftsprache ausbildete, und der Volkssprache erst im Entstehen war. So konnte der Dichter noch viele Wörter verwenden, die eben erst das Bürgerrecht in der gebildeten Sprache zu verlieren begannen. Ganz abgeschlossen war bekanntlich dieser Prozeß auch in der Jugendperiode Ciceros noch nicht, der in seinen Erstlingsschriften manche Wörter und Wendungen zuließ¹⁾, die er später sorgfältig mied.

Doch soll mit diesen allgemeinen Erwägungen der Untersuchung nicht vorgegriffen werden. Ich muß es vielmehr als einen wichtigen Teil meiner Aufgabe betrachten, bei der Zusammenstellung der Vulgarismen auch deren Verwendung von Fall zu Fall zu berücksichtigen, um zur Hypothese Tschernjaews Stellung nehmen zu können. Daß die Frage, ob Terenz eine vulgäre Färbung stellenweise mit Absicht angestrebt hat oder nicht, für die gesamte Beurteilung der sprachlichen Verhältnisse um die Mitte des II. Jahrhunderts v. Chr. von wesentlicher Bedeutung ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bevor ich jedoch mit meiner eigentlichen Untersuchung beginne, muß ich den Begriff der sprachlichen Charakterisierung schärfer abgrenzen, um Mißverständnisse von vornherein zu vermeiden. Ich verstehe im folgenden unter sprachlicher Charakterisierung die von dem Dichter beabsichtigte

¹⁾ Wölfflin, Vulgärlatein, Phil. XXXIV 142; Thielmann, *De sermonis proprietatibus, quae leguntur apud Cornificium et in primis Ciceronis libris*, Argentor. 1879.

durch rein sprachliche Mittel bedingte Färbung der Redeweise einzelner Personen.

Verwendet zum Beispiel ein Sklave *Deminutiva* und *Verba frequentativa* anstatt der Stammwörter ohne Bedeutungsunterschied, während sein Herr jene meidet, so ist das eine rein sprachliche Differenzierung der Redeweisen, die sich mit der dialektischen Färbung, wie sie sich in deutschen Theaterstücken findet, vollständig deckt. Nicht verwechselt darf mit dieser sprachlichen Unterscheidung die Charakterisierung der Sprache der auftretenden Personen nach Stand, Geschlecht und Alter werden, die zu den wichtigsten Aufgaben des Dichters gehört. Spricht ein Sklave von dem *argentum fugitivom* (Ht. 678), so ist das eine ganz natürliche Anspielung auf den Ideenkreis des Sprechenden, doch keine Eigentümlichkeit des *sermo servilis*¹⁾. Bisweilen kann wohl die sprachliche Färbung einen Teil der Charakterisierung ausmachen. Das ist dann der Fall, wenn der Dichter eine Person niedriger Herkunft im Dialekt sprechen läßt, ein Kunstmittel, dessen sich die modernen Naturalisten, z. B. Gerhard Hauptmann, öfters bedienen. Ob bereits Terenz einen derartigen Realismus angestrebt hat, muß erst die folgende Untersuchung lehren, als deren Ziel ich es betrachte, diejenigen Wortbildungen, die in den jüngeren Sprachperioden des Lateinischen vulgär genannt werden, auf ihr Vorkommen und ihre besondere Verwendung hin bei Terenz zusammenzustellen und zu prüfen²⁾. Syntaktisches und rein Lexikalisches lasse ich vorläufig unberücksichtigt.

Ich beginne mit den Substantiven.

*Substantiva personalia auf -o, -onis*³⁾.

Diese Substantiva zeigten von Anfang ihres Auftretens an entschieden vulgären Charakter. Die Tragödie und das Epos meiden

¹⁾ Ich betone diese Unterschiede so nachdrücklich, da in den Schriften des russischen Terenzforschers gerade in diesem Punkte keinerlei Klarheit herrscht, wie überhaupt die ganze Beweisführung wenig exakt ist. Tschernjaew gibt zwar (S. 169) die von den einzelnen Personen (Greisen, Sklaven, freien Frauen und Mädchen) verwendeten Vulgarismen in Zahlen an, doch zieht er nicht die Anzahl der Verse, in welchen diese Vulgarismen vorkommen, heran, wodurch der Wert dieser Zahlangaben ganz illusorisch wird. Auch vergleicht er andere Stellen, an denen die betreffenden Wörter und Redewendungen sich finden, mit der Stelle, auf die er seine Behauptung stützt, so gut wie gar nicht.

²⁾ Außer zahlreichen Einzelartikeln, die ich an den betreffenden Stellen anführen werde, nenne ich vor allem als Hilfsschriften: Cooper, *Word formation in the Roman sermo plebeius*, Newyork 1895; Slaughter: *The substantives of Terence*, Boston 1891, und Ploen a. O.

³⁾ Fisch, A. L. L. V 56 ff. und 'Die latein. Nomina pers. auf -o, -onis', Berlin 1908.

sie fast ganz¹⁾. Plautus verwendet sie häufig. Bei Terenz treten sie dagegen sehr zurück. Abgesehen von *leno*, das die Schriftsprache aus der Vulgärsprache ganz aufgenommen hat, finden sich bei Terenz nur:

Babylo Ad. 915²⁾, das vielleicht aus einem griechischen Sprichwort entlehnt ist³⁾ und daher den römischen Bildungen auf *o*, *-onis* nicht ganz mit Recht beigezählt wird. Es ist demnach auch für die Sprache des Demea, der es ausspricht, nicht zu verwerfen. *Ganeo* Ht. 1034, *gerro*, *helluo* Ht. 1033, *homuncio* E. 591, *nebulo* E. 269, 717, 785, *verbero* Ph. 684, 850. Von diesen Wörtern sind *ganeo*, *gerro*, *helluo* Beschimpfungen, mit denen der alte Chremes im Zorne seinen leichtfertigen Sohn überhäuft; *nebulo*, von dem Parasiten Gnatho, von dem jungen Chaerea und von der Hetäre Thais gebraucht, war überhaupt im Scipionenkreise üblich (bei Livius XXXVIII 56 und Gellius IV 18, 3 kommt es in einem Ausspruche Scipios vor; ferner bei Lucilius⁴⁾). *Verbero*, die lateinische Wiedergabe von *mastigia*⁵⁾, gehört zu den Schimpfwörtern und wird beide Male von einem zornigen Jüngling angewendet. *Homuncio* nennt sich in familiärer Weise der junge Chaerea, indem er sich mit Iuppiter vergleicht. — Terenz gebraucht also nur wenige dieser Bildungen, u. zw. stets als vulgäre Scheltworte, was auch Cicero nicht vermeidet, z. B. *ganeo* Cat. II 7. Erwähnenswert ist der Umstand, daß bei Terenz keines dieser Wörter aus dem Munde eines Sklaven kommt.

Substantiva auf *-ura* (*-tura*, *-sura*⁶⁾).

Mit Ausnahme von einigen Wörtern, die der ganzen Latinität angehören, wie *natura*, *coniectura* u. a. m.⁷⁾, sind diese Bildungen von altersher als Vulgarismen zu betrachten. Besonders reich ist an ihnen die Sprache der Landbauschriststeller. Terenz verwendet nur die allgemein gebräuchlichen: *coniectura* (A. 512, Ht. 266, 574, Ad. 822), *natura* (A. 795 u. 8.), *pictura* (E. 584), *scriptura* (H. 13, 24, Ph. 5, Ad. 1), *vorsura* (Ph. 780). Ungewöhnlich ist *curatura*⁸⁾

¹⁾ Cooper S. 56; Ploen S. 24; Tschernjaew S. 106; Slaughter S. 28.

²⁾ Anders bekanntlich Kauer in seiner Adelphoe-Ausgabe.

³⁾ Wyss, Die Sprichwörter bei den römischen Komikern, Zürich 1889, S. 24.

⁴⁾ Slaughter, S. 29; ich bemerke zugleich, daß ich bei den Substantiven die Belegstellen nicht genauer anführe, da diese bei Slaughter zu finden sind.

⁵⁾ Hauler, *Terentiana* S. 17.

⁶⁾ Cooper S. 27, Slaughter S. 23, Ploen S. 26.

⁷⁾ Slaughter S. 23.

⁸⁾ Nur noch bei Prisc. part. 12, p. 480, 10 K. (Verg. Aen. IV 92); bei Slaughter irrtümlicherweise als *ἄπαξ λεγ.* bezeichnet.

(E. 316), wohl hier eine Augenblicksbildung, die sich durch das vorausgehende *natura* erklärt (vgl. Ph. 374 *bonorum extortor, legum contortor*). Der junge Chaerea macht mit diesem Wortspiel '*Tametsi bonast natura, reddunt curatura iunceam*' seinem Ärger Luft.

Substantiva auf -io (-tio, -sio¹).

In der Zeit des Terenz tragen diese Verhalsubstantiva insofern ein vulgäres Gepräge an sich, als sie von den tragischen und epischen Dichtern nach Möglichkeit gemieden werden, während sie bei den Komikern und Satirikern vorherrschen. Cicero²) machte einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch von ihnen, besonders in seinen frühen Schriften, in den Briefen und in seinen philosophischen Werken. In der silbernen Latinität wächst die Zahl dieser Bildungen immer mehr an. Wenn wir auch in Anbetracht des Verhaltens Ciceros die Abstrakta auf -io dem *sermo cotidianus* ebenso gut zuerkennen müssen als dem eigentlichen *sermo plebeius*, aus dem sie entnommen sind, nötigt uns der oben erwähnte Sprachgebrauch der Frühlateiner, die besondere Verwendung dieser Substantiva bei Terenz näher zu untersuchen. Sie finden sich bei Jünglingen: E. 671 *reditio, mutatio*; A. 400 *cautio*; Ht. 190 *abitio*; Ht. 806 *deambulatio*; H. 633 *mutatio*. Bei Greisen, A. 568 *discessio*, 555 *integratio*, Ad. (Demea) 356 *raptio*, 714 *monstratio*, H. 650 *consultatio*. Bei Sklaven: Ad. 421 *cautio*, 580 *erratio*, A. 43—44 *commemoratio, exprobratio*, 202 *circuitio*, 709 *narratio*, Ht. 625 *purgatio*, 988 *delectatio*, E. 88 *exclusio*, H. 180 *postulatio*, Ph. 346 *coitio*, 218 *inceptio*. Bei Frauen: Ph. 1012 *itio, mansio*. Bei Personen niederen Standes: Ad. 212 *certatio*, 238 *oppressio* (Sannio), Ph. 857 *pollicitatio*, ohne daß man einen erheblichen Unterschied bei ihrem Gebrauch wahrnehmen kann. Wenn wir nur jene Wörter berücksichtigen, die in der guten Latinität nicht allgemein aufgenommen wurden, nämlich *raptio, monstratio, abitio, discessio, integratio, exprobratio, exclusio, deambulatio, itio, mansio*, bleibt das Ergebnis dasselbe. Die Wörter werden von den verschiedenen Personen ohne Unterschied des Standes gebraucht (2 erscheinen bei jungen Leuten, 4 bei Greisen, 2 bei Sklaven, 2 bei Frauen⁴).

¹) Cooper S. 3 f., Slaughter S. 25, Ploen S. 41.

²) Cooper S. 3.

³) Vgl. die Beispiele bei Tschernjaew und in den Lexika.

⁴) Anlässlich dieses Verses: Phormio 1012 *haecine erant itiones crebrae et mansiones diutinae*, möchte ich die Ansicht Tschernjaews (Redeweise des

Das gemeinsame Merkmal der bis jetzt behandelten Wortgruppen bestand darin, daß sie bereits zur Zeit des Terenz in einem gewissen Gegensatz zu dem erhabeneren Stile standen¹⁾. Daraus ergibt sich, daß man sehr viele dieser Bildungen schon damals als vulgär oder wenigstens als niedrig und alltäglich empfand. Eine andere Beurteilung erfordert eine zweite Reihe von Substantivbildungen, die ebenfalls in jüngerer Zeit vulgär sind, während sie im II. vorchristlichen Jahrhundert teils allgemein gebräuchlich waren, teils sogar vorzugsweise der gehobenen Sprache angehörten.

*Substantiva personalia auf -tor, -trix*²⁾.

Diese wurden von den Tragikern und Epikern nicht weniger verwendet als von den Komikern und Satirikern³⁾. Erst in jüngerer Zeit tragen sie speziell vulgäres Gepräge. Die Stücke des Terenz sind nicht übermäßig reich an diesen Verbalsubstantiven. Abgesehen von den allgemein gebräuchlichen, wie *actor* (Ht. 12, 13, Ph. 10, 33), *amator*, *gladiator* (H. 40), *imperator*, *auctor* u. a. m., lesen wir folgende, die ich, nach den Personen geordnet, anführe. Greise: Ad. 742 *corrector* (Demea!), Ht. 889 *veterator*, 976 *precator*, 1007 *advorsatrix*; 875 *praemonstrator*⁴⁾ = 5. — Sklaven: Ht. 1002 und Ph. 140 *precator*⁵⁾, Ph. 374 *contortor*, *extortor*, Ad. 783 *comissator* = 5. — Junge Männer: H. 856 *servatrix*, 1035 *inventor*, *inceptor*, *perfector*, 1046 *gubernatrix*, 1052 *fautrix*. = 6. — Frauen: A. 232 *compotrix* = 1.

Bemerkenswert ist die häufige Verwendung zur Erzielung von Wortspielen, woraus sich gerade die ungewöhnlicheren Wörter erklären: Phorm. 374 *contortor*, *extortor* (Geta), E. 1035 *inceptor*, *inventor*, *perfector* (Chaerea), Ht. 875 *adiutor*, *monitor*, *praemonstrator* (Menedemus).

Demea S. 16), daß diese Worte aus Turpilius teilweise entnommen sind, mit dem Hinweis darauf entkräften, daß Turpilius viel jünger als Terenz war (Schanz, Röm. Lit. I 90).

¹⁾ Die Wörter auf *-mentum*, die ebenfalls der höheren Sprache fern standen (Ploen S. 42, Slaughter S. 23 f.), kann ich übergehen, da Terenz in ihrer Verwendung ganz mit dem klassischen Sprachgebrauch übereinstimmt.

²⁾ Cooper S. 58; Slangther S. 29; Ploen S. 25;

³⁾ Ploen führt an: *altrix*, *delitor*, *genitor*, *hortatrix* u. a. m.

⁴⁾ Mit *adiutor* und *monitor*, die auch sonst vorkommen.

⁵⁾ Terminus der Gerichtssprache; vgl. Hauler, Phorm. zu diesem V.

Substantiva auf -tudo -inis¹⁾.

Diese gehörten vorzugsweise dem alten Latein an, wo sie bei den tragischen Dichtern besonders beliebt waren. Erst in jüngerer Zeit haben sie vulgären Charakter. Terenz weicht vom klassischen Sprachgebrauch wenig ab; nur *habitus* Eun. 222 (Gnatho) ist nicht Ciceronianisch.

Substantiva auf -ntia.

Von ihnen gilt dasselbe wie von den Wörtern auf -tudo. Terenz hält sich hier ganz in den Grenzen des klassischen Lateins.

Substantiva auf -ela.

Diese Bildungen sind ebenfalls früh- und spätlatein; in der Vulgarsprache erlangen sie niemals eine große Bedeutung. Nicht klassisch ist bei Terenz nur *corruptela* Ad. 793 (Demea).

Substantiva auf -ies.

Sie entsprechen in ihrem Vorkommen den Wörtern auf -ela. Da bei Terenz mehrere Beispiele sich finden, läßt sich ein Urteil über ihre Verwendung in den Terenzianischen Komödien gewinnen.

Bei jungen Leuten: *mollities* (E. 222), *tristities*²⁾ Ad. 267 = 2. Bei alten Männern: *nequities* Ht. 481, Ad. 358 (Demea) = 2.

Substantiva auf -tus, -sus³⁾.

Diese Verbalsubstantiva unterscheiden sich von den bedeutungsverwandten auf -tio (-sio) dadurch, daß sie von den Vertretern des höheren Stils, den Tragikern und Epikern, bevorzugt wurden. Wir sind daher nicht berechtigt, sie bei Terenz unter die Vulgarismen zu zählen, wenn er auch einige erst in nachklassischer Zeit aufgenommene Bildungen gebraucht: *neglectus* Ht. 357 (Syrus), Ht. 373 *screatus*⁴⁾ (Syrus), 730 *suasus* (Sophrona).

Substantiva und Adjektiva auf -arius⁵⁾.

Nach den Resten der alten Literatur zu urteilen, wurden diese Wörter bereits früh als Vulgarismen empfunden. Besonders meidet

¹⁾ Cooper S. 44; Ploen S. 20; Slaughter S. 18; Koterba, *De sermone Pacuviano et Acciano*. Diss. philol. Vind. VIII 132.

²⁾ Daneben *tristitia* A. 235 (Mysis).

³⁾ Cooper S. 19; Slaughter S. 25; Ploen S. 28 und 43.

⁴⁾ *screatus*, ἀπαε λεγ. neben *gemitus* und *risus*. *Exscreatio* bei Plinius N. H. XXVIII 195, *exscreatus* erst bei Caelius Chron. VII 11, 128.

⁵⁾ Cooper S. 148; Ploen S. 48.

sie die Tragödie¹⁾. Während Plautus das Suffix oft zur Bildung von Substantiven, bezw. Adjektiven verwendet, geht Terenz damit sparsam um. Außer den allgemein üblichen Wörtern *adversarius* (H. 22, 72, Ph. 237, Ad. 2) und *mercennarius* (Ad. 541) lesen wir noch folgende: *cetarius* und *cuppedinarius* E. 256 und 257. (Gnatho). Da zur Bezeichnung von Gewerbetreibenden Wörter auf *-arius* zu jeder Zeit gebräuchlich waren, folgt Terenz hier wohl nur dem *usus cotidianus*, ohne die Sprechweise des Parasiten eigens charakterisieren zu wollen. *Extrarius* Ph. 579 (Chremes) und *primarius* Ph. 971 (Phormio) sind auch Cicero nicht fremd; *palmarius* E. 930 (Parmeno) gegenüber dem Ciceronianischen *palmaris*²⁾ findet darin seine Erklärung, daß bei Substantivierung der Ausgang *-arius* bevorzugt wird³⁾; *iocularius* A. 782 (Chremes), wogegen der Sklave Davus Ph. 134 *iocularis*, die klassische Form, gebraucht.

Adjektiva auf -bilis, -entus, -osus.

Allen diesen Adjektiven ist es gemeinsam, daß sie von den archaischen Dichtern im Epos und Drama ebenso wie in der Satire und im Lustspiele verwendet wurden. Die wenigen Beispiele, die sich bei Terenz finden, können wir daher nicht vulgär nennen⁴⁾.

Utibilis Ph. 690 (Antipho), *vincibilis* Ph. 226 (Geta), *placabilis* Ad. 608 (Hegio); letzteres auch bei Cicero. *Temulentus* A. 229 (Mysis), E. 655 (Phaedria), *vinolentus* Ph. 1017 (Demipho). Beide auch klassisch. *Cadaverosus* H. 441 (Pamphilus), *contumeliosus* Ph. 348 (Demipho), *scelerosus* E. 643 und *veternosus* E. 688 (Pythias), *suspiciosus* Ad. 606 (Hegio). *Contumeliosus* und *suspiciosus* sind klassisch⁵⁾, *scelerosus* kommt bei Lucrez I 83 vor.

*Deminutiva*⁶⁾ (Substantiva, Adjektiva und Adverbia).

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß die Deminutiva (Subst., Adj. und Adv.) in allen Sprachen schon durch ihre Bedeutung dem höheren Stile fremd sind und hauptsächlich in der Volks- und Umgangssprache verwendet werden. Aber auch die

¹⁾ Ploen S. 55.

²⁾ Paucker, K. Z. XXVII 126 f.

³⁾ Stolz, Histor. Gram. I 469.

⁴⁾ Tschernjaew, *De serm. Ter. cot.* S. 116.

⁵⁾ Cic. Rose. Am. 7, Phil. III 6 u. 8.

⁶⁾ Slaughter S. 16, Ryhiner, *De deminutivis Plautinis Terentianisque*, Basel 1894; Cooper S. 164 ff.

Volkssprache und die Umgangssprache zeigen untereinander keine volle Übereinstimmung.

Während in dieser die Deminutiva vorzugsweise dazu dienen, feinere Nuancen, wie Zärtlichkeit, Geringschätzung u. a., auszudrücken, gebraucht jene die Verkleinerungswörter ebenso wie die Stammwörter. Ganz besonders auffällig ist das bekanntlich im Litauischen¹⁾. In der lateinischen Sprachentwicklung vollzog sich derselbe Prozeß. Einerseits treten die Deminutiva für die Stammwörter ein, wofür die romanischen Sprachen vielfach Zeugnis ablegen²⁾. Andererseits vermeidet es ein Stilkünstler wie Cicero nicht, sie stellenweise zur Erzielung gewisser Effekte maßvoll zu verwenden³⁾. Wie es sich *a priori* erwarten läßt, ist die Komödie reich an Deminutiven; u. zw. ist die Plautinische wieder reicher als die Terenzische⁴⁾. Terenz steht also, was die Beschränkung der Anzahl der Deminutiva anbetrifft, auf der Seite der *elegantia*. Es fragt sich nun, welchen Standpunkt er bei der Anwendung der zugelassenen Deminutiva einnimmt. Dienen sie ihm gleich Cicero dazu, um feine Töne aufzusetzen, oder sind sie ihm ein Mittel, die plebeische Ausdrucksweise sozial tiefstehender Personen auch sprachlich zu charakterisieren? Diese Frage läßt sich erst nach einer genaueren Besprechung der bei Terenz vorkommenden Deminutiva beantworten, wobei man das Hauptgewicht darauf legen muß, ob die Deminutivbedeutung noch gewahrt ist oder nicht. Nur in letzterem Falle kann man die Deminutiva als echte Vulgarismen betrachten⁵⁾.

Substantivische Deminutiva.

Adulescentulus. Ich beginne mit dem am häufigsten in unseren Komödien auftretenden Deminutiv, dessen Verwendung bei Terenz umso genauer untersucht werden muß, da einige Gelehrte die Ansicht ausgesprochen haben, daß bei Plautus zwischen *adulescens*

¹⁾ Vgl. die Volkslieder in Wiedemanns Handbuch der Lit. Sprache.

²⁾ Lindsay-Nohl, Lat. Spr. S. 340; z. B. lat. *auris*, vulg. *oricla*, daraus *orecchio*.

³⁾ Cooper S. 164.

⁴⁾ Nach Ryhiner a. o. S. 10 würde man im Verhältnis zur Verszahl bei Terenz ein Drittel der Dem. bei Plautus erwarten; es findet sich jedoch nur ein Fünftel.

⁵⁾ Unberücksichtigt bleiben die Wörter, wie *ancilla*, *puella*, deren Deminutivbedeutung bereits in alter Zeit vergessen war. Vgl. Cooper S. 166.

und seinem Verkleinerungswort ein Unterschied besteht, bei dem jüngeren Dichter jedoch nicht mehr¹⁾.

Das Wort kommt vor: In der *Andria*: 5 (Simo), 828 (Chremes), 910 (Simo). Im *Eun.* 423 bemerkt Thraso verächtlich von seinem Gegner: *erat hic, quem dico, Rhodius adulescentulus*; 539 *heri aliquod adulescentuli cotimus* (von Epheben); 686 *Ad nos deductust hodie adulescentulus* (Pythias spricht von dem jungen Chaerea); 931 *me repperisse, quomodo adulescentulus* (Parmeno von Chaerea); 940 *nosse omnia haec salutist adulescentulis* (Parmeno denkt an ganz junge Leute), 943, 949, 1021 (beziehen sich alle auf Chaerea). Im *Haut.* 51 im Prolog, wo der greise Schauspiel-direktor *L. Ambivius* verächtlich von den jungen Dichtern und Schauspielern als *adulescentuli* spricht. Ferner 93, 100, 113, 1045 (Menedemus), 477, 546 (Chremes). Im *Phormio*: 6 des Prologs (*quia nusquam insanum scripsit adulescentulum*) drückt sich die Mißachtung vor den dramatischen Gestalten des Gegners aus; 281 (*functus adulescentulist officium liberalis*) will Phormio den Antipho als recht hilfloses Bürschchen hinstellen. In der *Hec.* 619 (Laches). In den *Ad.* 101 (Micio), 112 (Demea).

Diese Übersicht ergibt deutlich, daß *adulescentulus* die Deminutivbedeutung bei Terenz noch bewahrt hat. Am häufigsten (13 mal) gebrauchen Greise das Wort. Im Munde von Sklaven, bezw. Mägden begegnet es nur im *Eun.*, u. zw. bezieht es sich hier stets auf den Epheben Chaerea.

Adulescentula. A. 118 nennt Simo so die Glycerium. Im *Ht.* wird es in Bezug auf die zarte, junge Antiphila von Syrus V. 602 und von Sostrata 654 angewendet. — *Agellus* *Ad.* 949 bezeichnet den kleinen Acker (Demea: *Agellist hic sub urbe paulum*). — *Mulier-cula*: *Ht.* 444 (Chremes) und *Ph.* 1017 (Demipho). Beide Male werden so von Greisen Frauen benannt, die nicht gerade soziales Ansehen genießen. — *Flabellum, flabellulum* E. 595 und 598 steigern die komische Wirkung in der Erzählung des übermütigen Epheben. Während Chaerea berichtet, wie ihm die Mägde den kleinen Fächer übergeben hätten (*Dore, cape hoc flabellum*), malt sein Freund die Situation noch lächerlicher aus: *Tum equidem istuc os tuom impudens videre nimium vellem, Qui esset status, flabellulum tenere te asinum tantum!* — *Ventulus* E. 595 bezeichnet gut die Wirkung des

¹⁾ Ryhiner S. 17; Lindsay-Nohl, S. 380. Tschernjaew berücksichtigt das Wort überhaupt nicht. Im *Thes. l. L.* ist über einen Bedeutungswandel nichts vermerkt.

flabellum. — *Cellula* E. 310; Chaerea gebraucht hier den allgemein für das Kämmerchen der Sklaven üblichen Ausdruck.

Ancillula und *servolus* werden immer mit der Nebenbedeutung der unbedeutenden und wertlosen Person verwendet, dieses nur einmal von einem Sklaven selbst: Ad. 566 (Syrus: *Perquam, quia miseram mulierem et me servolum... vicit*); sonst von den alten Herren, die so ihre gründliche Verachtung ausdrücken: A. 83 (Simo), Ht. 471 und 530 (Chremes), Ad. 27 (Micio); in einem Fall vom Haussohn Ht. 191 (Clitipho). Jenes bezieht sich öfters auf die einfache Magd eines ärmlichen Hausstandes, so Ht. 252 und 293 (Clinia, Syrus), Ph. 665 und 838 (Geta, Phormio). Auch E. 166 fehlt der verächtliche Ton nicht (Phaedria): *Nonne ubi mi dixti cupere te ex Aethiopia ancillulam, relictis rebus omnibus quaesivi?* Für die verwöhnte Thais ist selbst eine äthiopische Sklavin, die dem Liebhaber schweres Geld kostet, nur eine *ancillula*. — *Cistella* E. 753 (Thais) ist in der römischen Komödie der übliche Ausdruck für das Kistchen mit den Erkennungszeichen, die bei der Wiedererkennung eine Rolle spielen (vgl. die *Cistellaria*).

Ausschließlich im Munde von Mägden und Sklaven finden wir folgende *Deminutiva*:

Aediculae Ph. 663 (Geta) bezeichnet das kleine, armselige Häuschen. — *anicula* A. 231 (Mysis: *importunitatem spectate aniculae*) und 98 (Geta: *neque cognatus extra unam aniculum quisquam aderat*), beide Male mit Geringschätzung ausgesprochen. — *capitulum* E. 531 (Pythias: *oh capitulum lepidissimum!*) ist schmeichelnd (vgl. Ad. 966 Syrus: *lepidum caput!*). — *diecula* A. 710 (Davius: *non satis habes, quod tibi dieculam addo?*). — *digitulus* E. 284 (Parmeno: *Qui mihi nunc uno digitulo fores aperis fortunatus, Ne tu istas faxo calcibus saepe insultabis frustra!*) — *lacrimula* E. 67 (Parmeno: *haec verba una mehercle falsa lacrimula... restinguet*). — *pisciculus* A. 369 (Davius: *Holera et pisciculos minutos ferre obolo in cenam seni*). — *pistrilla* Ad. 584 (Syrus): in der affektiert genauen Auseinandersetzung wird die Kleinheit der Mühle besonders betont. — *puellula* Ph. 81 (Geta: *Hic Phaedria continuo quandam nactus est puellulam*). — *ratiuncula* Ph. 36 (Davius: *erat ei de ratiuncula iam pridem apud me reliquom pauxillum*). — *villum* Ad. 786 (Syrus: *edormiscam hoc villi*); vgl. Plaut. Rud. 586 *edormiscam hanc crapulam*. Terenz ersetzt das Fremdwort *crapula* (κραπάλη) durch die Neubildung *villum*, ein ὑπάε λεγ., worin ihm nicht einmal Cicero gefolgt ist, der vielmehr das volkstümliche Wort (italien. *crapula*) beibehalten hat.

Auf *-aster*¹⁾ endigt nur *parasitaster*²⁾ Ad. 779, wo Syrus verächtlich sagt: *est alius quidam parasitaster paululus*.

Adjektivische und adverbelle Deminutiva.

Ich lasse kurz die Adjektiva und Adverbia folgen, die entsprechend den Substantiven die Deminutivbedeutung beibehalten haben. Jünglinge: *longule* Ht. 239, *paululum* Ht. 316³⁾, *parvola* E. 155, 524, Ad. 274, *maiuscula* E. 527, *meliuscula* H. 354. — Greise: *paululus* Ht. 444, 899, *parvolus* A. 35, Ad. 48, 494, *paupercula* Ht. 96, Ad. 647, *tardiusculus* Ht. 515, *aliquantulum* Ht. 163. — Kuppler: *paululum* Ad. 217. — Altes Weib: *primulum* Ad. 289. — Sklaven: *paululus* (-m) A. 360, 622, E. 75, Ph. 702, Ad. 779, *pauculus* H. 828, H. 143, *paucillulum* Ph. 37, *plusculus* Ph. 665, *complusculus* H. 177, *tantillus* Ad. 563, *bellus* Ad. 590⁴⁾.

Die genauere Betrachtung der Deminutiva bei Terenz zeigt deutlich, daß der Dichter sie durchwegs in der oben für die Umgangssprache in Anspruch genommenen Art und Weise verwendet, nämlich um feinere Begriffsnuancen mit ihrer Hilfe auszudrücken. Die Mehrzahl der bei ihm auftretenden Verkleinerungswörter wird auch von Cicero nicht gemieden⁵⁾. Daß gerade die Sklaven des öfteren Deminutiva gebrauchen, erklärt sich ungezwungen aus dem Charakter ihrer Rollen, die meist eine scharf pointierte Redeweise erfordern.

*Nominalkomposita*⁶⁾ (Substantiva und Adjektiva).

Im Gegensatze zu den meisten indogermanischen Sprachen ist das Italische arm an Nominalkompositen. Erst die ältesten Dichter machten unter dem Einflusse der griechischen Originale einen ausgiebigeren Gebrauch von Wortzusammensetzungen. In der klassischen Zeit dagegen wurden sie mehr und mehr gemieden, da man das Fremdartige und Unlateinische dieser Bildungen empfand⁷⁾. Auch die spätere Volkssprache lehnte sie ab, mit Ausnahme der auf dem Prinzip der Juxtaposition beruhenden⁸⁾, die allein in den

¹⁾ Cooper S. 192.

²⁾ *vilis et infelix parasitus* Prise. I 114 (Hauler, *Terent.* S. 19).

³⁾ Ich übergehe *paulum*, dessen Deminutivbildung nicht mehr deutlich war.

⁴⁾ Tschernjaew rechnet auch *ridiculus* zu den Deminutiven, doch nicht mit Recht. Vgl. Stolz, H. Gr. I 525.

⁵⁾ *aedicula* Cic. Lael. 17; *anacula* Flacc. 91 u. ö.; *diecula* ad Att. V 21; *lacrimumula* Planc. 76; *pisciculus* De nat. deor. II 123 u. a. m., vgl. auch Tschernj. *De serm. cot.* S. 113.

⁶⁾ Cooper S. 298 f., Ploen S. 56 f., Slaughter S. 15.

⁷⁾ Cicero, Or. I 164; Quint. Inst. Or. I 5, 70.

⁸⁾ Stolz, H. Gr. S. 375, 406.

romanischen Sprachen weiterlebten. Wir sind daher nicht berechtigt, die Komposita in der Dichtung des II. Jahrh. v. Chr. als Vulgarismen anzusehen¹⁾, sondern müssen sie der dichterischen Ausdrucksweise zugute halten²⁾. Terenz steht auch bezüglich der Komposita auf dem Standpunkt der späteren Autoren. Er verwendet außer den allgemein üblichen³⁾ nur einige wenige, die sich seltener finden: *fidicina* E. 457, 985⁴⁾; *funambulus*⁵⁾ Hec. 4, 34, beide offenbar, um die griechischen Wörter κθαρίστρια, χοινοβάτης lateinisch wiederzugeben; ferner *aequanimitas*⁶⁾ Ph. 34, Ad. 24. — Ebensowenig zeigen die zusammengesetzten Adjektiva vulgären Charakter⁷⁾, so *malivulus*⁸⁾ A. 6, Haut. 16, 22, Ad. 15, *morigerus*⁹⁾ A. 294 (Pamphilus), *saevidicus* Ph. 213; dieses parodiert vielmehr den tragischen Stil¹⁰⁾.

Präpositionalkomposita (adj. und adv.).

Von diesen werden zumeist die Adjektiva, die mit *per* und *sub* zusammengesetzt sind, unter die typischen Vulgarismen gerechnet¹¹⁾. Wenn sie auch ursprünglich in der Volkssprache wurzelten, müssen wir sie doch vielmehr — wenigstens in der Zeit Ciceros — für die gebildete Umgangssprache in Anspruch nehmen¹²⁾. Sie finden sich nirgends so zahlreich als in den Briefen Ciceros. Dagegen treten sie in den späteren Schriften, die uns sonst als Quelle des Vulgärlateins dienen, so bei Petron, Columella, Apuleius und den Kirchenschriftstellern¹³⁾, stark zurück und verschwinden ganz in den romanischen Sprachen¹⁴⁾. Dieser Vorgang erklärt sich leicht aus der besonderen Bedeutung dieser Adjektiva, deren Begriffsinhalt durch die Komposition eine feine Modifikation erleidet, die dem *sermo familiaris* weit eher entspricht als der derberen *rusticitas*.

¹⁾ Tschernjaew a. O. S. 115 und 122 führt sie als solche an.

²⁾ Vgl. die Beispiele bei Ploen.

³⁾ Slaughter S. 15: *angiportum*, *artifex*, *aucupium*, *biduum* u. a. m.

⁴⁾ *fidicen* Cic. Fam. IX 22, 3; Ovid. Pont. IV 16, 28; Hor. Ep. I 19, 33; *fidicina* bei Plautus Epid. 47; Stichus 380 und bei Späteren.

⁵⁾ Sueton Galba 6 u. 8.

⁶⁾ Bei Publilius Syrus Ribb. 342; Sen. Ep. V 9, 10 u. 8.

⁷⁾ Tschernjaew S. 121.

⁸⁾ Cic. Tusc. IV 28; Balb. 56 u. 8.

⁹⁾ Lucr. IV 1273, V 80.

¹⁰⁾ Hauler, Phormio zur Stelle: *ne te iratus suis saevidicis dictis protelet*.

¹¹⁾ Wölfflin, Vulgärlatein, Phil. XXXIV.

¹²⁾ Cooper S. 254 ff.

¹³⁾ Wölfflin ebenda, Cooper S. 253.

¹⁴⁾ Nur ital. *percaro*, *permaloso* gehören hieher, die sich auch als *mots savants* erklären lassen.

Daß speziell die Adjektiva mit *per*¹⁾ bereits zur Zeit des Terenz der feineren Umgangssprache nicht abgesprochen werden dürfen, zeigt der Umstand, daß sie in den Terenzischen Stücken relativ häufiger vorkommen als in den Plantinischen. Auch ihre Verwendung bei Terenz selbst bestätigt diese Annahme. Es werden gebraucht von Greisen: H. 467 *permagne*, H. 504 *percontumax*, 771 *persante*, Ad. 702 *perbenigne*; von Frauen: A. 265 *peropus*, 486 *perscitus*, H. 864, Ph. 815 *perliberalis*; von Jünglingen: *perlonge* E. 609, *perpulcher* 468; von Sklaven: A. 455 *perparce*, Ph. 558 *percarus*, H. 292 *pergravis*, Ad. 393 *pernimium* und 567 *perfortiter*; beide Male wird das vorhergehende Simplex verstärkt wiederholt.

Von den mit *sub* zusammengesetzten Adjektiven lesen wir bei Terenz nur *subtristis*²⁾ A. 447 (Simo).

Zur Komparation³⁾.

Nähere Betrachtung erfordern nur die Komparative, die mit Hilfe von *magis* umschrieben sind. Während diese Umschreibung in der klassischen Latinität auf die Adjektiva mit dem Ausgang *-ius* oder *-eus* beschränkt ist, griff sie in der Umgangs- und Volkssprache immer mehr um sich, bis sie in den romanischen Sprachen zur herrschenden und regelmäßigen Komparativbildung wurde⁴⁾. Bei Terenz kommen folgende Fälle vor: Greise: H. 553 *magis humanum*, Ad. 605 *m. suspiciosi*, Ad. 993 *m. impense*; Sklaven: E. 227 *m. severus et m. continens*, 935 *m. compositum* und *m. elegans*, woselbst *mundus* vorausgeht, H. 802 *m. veri simile*; Parasit: E. 1077 *magis opportunus*; Jünglinge: A. 698 *m. verum*, E. 414 *m. molestus*, H. 617 *m. concordēs*, Ad. 664 *m. aperte*. Diese Stellen zeigen deutlich, daß der Dichter die Steigerung mit *magis* ohne bestimmte Ursache anwendet.

Adverbia auf *-im*⁵⁾.

Diese sind dem Alt- und späterhin dem Vulgärlatein vorzugsweise eigentümlich. Während sie zu Beginn der römischen Literatur auch bei Tragikern und Epikern vorkommen⁶⁾, gebraucht Cicero

¹⁾ Bei Tschernjaew werden hier auch *perspicax*, *perplexe* und *perdite* aufgezählt.

²⁾ Erst wieder bei Kirchenschriftstellern: Cypr. Ep. 11, 4; Hieron. Ep. 107, 9, 60, 1; ferner bei Amm. 30, 5, 19.

³⁾ Tschernjaew S. 122 ff.

⁴⁾ Neue, Lat. Formenl. II³ 263; Lindsay, Lat. Sprache S. 466.

⁵⁾ Cooper S. 166; Tschernjaew S. 124.

⁶⁾ Ploen S. 84; Koterba a. O. S. 141.

nur mehr die allgemein üblichen, wie *confestim*, *cursim*, *praesertim* u. a. m. Bei Terenz sind nur erwähnenswert: Ht. 870 *cautim* neben *paulatim* (Chremes), eine Form, die auch Accius (vgl. V. 77 und 541) nicht meidet, und *unciatim* Ph. 43, das Tschernjaew willkürlich aus dem Sklavenstande der redenden Person erklärt, obwohl wenige Verse später V. 82 der Sklave Geta *perdite* in der Phrase gebraucht, in der wir bei Afranius 354 *perditim* lesen.

Adverbia auf *-ter*, von Adjektiven auf *-us* abgeleitet¹⁾.

Für diese gilt dasselbe wie für die oben besprochenen Adverbia. Bei Terenz weichen vom klassischen Sprachgebrauch nur ab: *duriter* A. 74, Ad. 45 im Munde von Greisen, Ad. 662 von dem jungen Aeschinus gebraucht; das Adverb findet sich auch bei Ennius (Tr. 348 ed. Vahl.); ferner *gnaviter* E. 51 (Parmeno²⁾).

Verba. *Verba frequentativa et intensiva*.³⁾

Von der Zeit Caesars und Ciceros ab steht der vulgäre Charakter der *Verba frequentativa* außer Zweifel. Unter den älteren Dichtern ist jedoch Terenz der erste, der sie verhältnismäßig selten zuläßt⁴⁾, während die Tragiker und Epiker sie noch häufig anwenden⁵⁾. Sie eignen sich daher besonders gut zur Untersuchung der Eigenart des Dichters gegenüber Wortbildungen, denen er selbst die Zugehörigkeit zur *elegantia* abzusprechen scheint. Es kommen hiebei vorzugsweise die Frequentativa in Betracht, deren vulgärer Charakter durch die Art ihrer Verwendung in der jüngeren Literatur feststeht, oder solche, die nach der Blüte der Komödie nur mehr von archaisierenden Autoren zugelassen werden.

Dagegen lasse ich Verba beiseite, die unter Beibehaltung ihrer frequentativen, beziehungsweise intensiven Bedeutung der ganzen späteren Literatur angehören, wie *agitare* (Ph. 351, 615 u. ö.), *cantitare* (Ad. 750), *captare* (Ph. 869 u. ö.), *clamitare* (A. 144, 767, 814 u. ö.), *confutare* (Ht. 949, Ph. 477), *curmare* (E. 287, H. 315, 815), *curritare* (E. 278), *circumcurmare* (Ht. 512), *dictitare* (Ph. 743,

¹⁾ Cooper S. 200; Tschernjaew a. O.; Ploen S. 83.

²⁾ Cic. Fam. V 22, 9; Lucr. I 525 u. ö.

³⁾ Tschernjaew S. 139; Cooper S. 215 f.; Ploen S. 72; Wölfflin A. L. L. IV 214.

⁴⁾ Wölfflin a. O.

⁵⁾ Ploen a. O. Ennius Ann. 569 *fossare*, 500 *opertare*, 138 *tuditare*; vgl. Koterba a. O.

Ht. 22), *factitare* (E. 43, 783), *haesitare* (Ph. 780), *minitari* (H. 718), *pavitare* (H. 321), *respectare* (Ad. 157), *territare* (A. 761) u. a. m.¹⁾. Von selteneren Frequentativen lesen wir bei Terenz: *adventare*²⁾ Ht. 301 (Clitipho), *affectare*³⁾ Ph. 964 (Phormio), *commetare* Ht. 444⁴⁾ (Chremes), *ductare*⁵⁾ Ph. 500 (Dorio), Ad. 752 (Demea), *lactare*⁶⁾ A. 648 (Charinus) und 912 (Simo); der Dichter verbindet das seltenere und offenbar bereits veraltete Wort beide Male mit ähnlichen Begriffen und meidet es in den späteren Stücken ganz⁷⁾. Solange er es aber überhaupt zuläßt, legt er es dem Jünglinge so gut wie dem Greise in den Mund, überdies an Stellen, in denen eine absichtliche vulgäre Färbung völlig unangebracht wäre⁸⁾. — *locitare* ἀπ. λεγ. Ad. 949 (Demea). — *musitare*⁹⁾ Ad. 207 (Sannio). — *pavitare*¹⁰⁾ H. 321 (Parmeno). — *perreptare*¹¹⁾ Ad. 715 (Demea). — *provisare*¹²⁾ A. 957 (Charinus), E. 394 (Parmeno), Ad. 889 (Geta). — *pultare*¹³⁾ Ht. 275 (Syrus), 410 (Chremes), Ad. 633 (Aeschinus), 637 (Micio). — *receptare*¹⁴⁾ Ht. 968 (Chremes), H. 743 (Laches). — *restitare*¹⁵⁾ E. 668 (Phaedria). — *subigitare*¹⁶⁾ Ht. 567 (Chremes). — *vicitare*¹⁷⁾ E. 1074 (Gnatho), wo es dem Simplex gegenübergestellt ist (*ut*

¹⁾ Für die Belege verweise ich auf die bekannten Lexika.

²⁾ Bei Cic. nie in den Reden; vgl. Thes. I. L.

³⁾ Bei Cic. nur in der Jugendrede *pro Roscio A.* 140 u. *De leg.* I 5 in der den Komikern entlehnten Phrase *iter affectare*; vgl. Th. I. L.

⁴⁾ Plaut. Capt. 185; Afran. 344; Nov. 7.

⁵⁾ Plaut. Capt. 641 u. ö.; Sall. Cat. 19, 3; Iug. 38, 1.

⁶⁾ Vgl. Hauler, *Terentiana* S. 24.

⁷⁾ Vgl. Caec. Stat. 91 *Quod prolubium, quae voluptas, quae te lactat largitas?* mit Ad. 985 *Quod prolubium? Quae istaec subitast largitas?* (Kauer Ad. z. V.; Tschernjaew, *De serm. cot.* S. 140 und Redeweise des Demea S. 16).

⁸⁾ Vgl. Acc. 66 (*tantum ut frustrando lactans...*).

⁹⁾ Plaut. Mil. 311; Liv. I 50, 3.

¹⁰⁾ Lucr. II 58; Verg. Aen. II 107 und bei Autoren der silbernen Latinität.

¹¹⁾ Plaut. Amph. 1011; Rud. 223 (*Amphitruo: nam omnes plateas perreptavi, gymnasia et myropolia; Ampeliscia: omnia iam circumcursavi atque omnibus latebris perreptavi*) widerlegen Tschernjaews Erklärung (*De serm. pl.* 138): *Hoc verbo utitur ad lentum senis gressum significandum.*

¹²⁾ Nach Kauer z. V.: Wort der Komödie, „nur im Munde von Leuten, welche aus einem Hause der Bühnenwand herauskommen“.

¹³⁾ Nach Quint. I 4, 14 vorklassisch; Wort der Komödie, vgl. Plaut. Asin. 382 u. ö.

¹⁴⁾ Lucr. II 1001, III 505; Verg. Aen. X 383.

¹⁵⁾ Plaut. Capt. 503, sonst bei Kom.; Livius XXX 31; Plin. NH. XVIII 6 u. ö.

¹⁶⁾ Plaut. Merc. 203; Apul. Apol. 87; Fronto ad M. Caes. IV 5.

¹⁷⁾ Plautus Mil. 321 u. ö.; bei späten Autoren (Gellius, Sol., Amm., Hier.).

*lubenter vivis, etenim bene lubenter victitas*¹⁾. An diese Wörter, die nur an wenigen oder gar einer einzigen Stelle vorkommen und zum Teile eine von der des Stammverbs abweichende Bedeutung haben, reihe ich eine Anzahl von Frequentativen an, die in der Komikersprache mit den entsprechenden Simplicia konkurrieren und so häufig auftreten, daß man bei ihnen die etwaige Zuteilung an bestimmte Personen leicht nachweisen könnte:

*Adiutare*²⁾ Ph. 34 und Ad. 16 (in den Prologen), Ht. 416 und 546 (2 Greise), H. 359 (Jüngling), E. 150 (Hetäre), A. 209, Ph. 99 (Sklaven). — *coeptare*³⁾ E. 1025 (Parasit) und Ph. 626 (Jüngling). — *inceptare*⁴⁾ Ht. 600 u. 734, Ph. 629 (Sklaven), A. 925 (Greis). — *fugitare*⁵⁾ E. 847 (Jüngling), Ht. 434 (Greis), H. 776 (Hetäre), Ph. 623, Ad. 872 (Sklaven), Ph. 835 (Parasit). — *quaeritare*⁶⁾ E. 523 (Jüngling), A. 75, Ad. 81, 363 (Greise), 321 (Sklave). Ad. 81 und 321 enthalten dieselbe Wendung *te ipsum* (beziehungsweise *ipsam quaerito*, einmal von Demea, das andere Mal von Geta ausgesprochen. Es entspricht *te ipsum quaero* u. a. A. 345, woselbst der Sklave so seinen jungen Herrn begrüßt; in demselben Stücke verwendet der Sklave noch öfters das Stammverb, vgl. 342, 343, 702. — *rogitare*⁷⁾ Ht. 251, Ph. 156, E. 366, 554, 675, 794; Ad. 527, 619 (achtmal von jungen Leuten); A. 84, 828, Ht. 631, 943, Ph. 257, H. 526 (sechsmal von Greisen); A. 749, E. 659, 897, 948, 1008 (von Mägden fünfmal); E. 209, Ad. 558 (von Sklaven zweimal); daneben kommt an zahlreichen Stellen *rogare* in gleicher Bedeutung vor. von denen ich einige hervorhebe, um zu beweisen, daß die Wahl des Simplex, beziehungsweise des Frequentativs von dem Stande der redenden Person ganz unabhängig ist: E. 720 *De istac rogas virgine* (die Magd Dorias spricht); in der derblustigen Aussetzungsszene der Andria gebraucht Davus *rogare* V. 749, 751, 762, 764.

Die Verba *incohativa*⁸⁾.

Ausgesprochen vulgären Charakter zeigen die Incohativa erst in nachchristlicher Zeit, sobald sie kausative Bedeutung angenommen

¹⁾ Ich übergehe *productio* A. 615, dessen Lesart nicht völlig sicher ist.

²⁾ S. *Thes. l. Lat. s. v.*

³⁾ Lucr. I 267, IV 113 u. 8.; Cic. Fin. V 24.

⁴⁾ Plaut. Trin. 1030 u. 8.; ferner Gell. I 11, 3; Lampr. Heliog. 28, 6 u. 8.

⁵⁾ Plaut. Asin. 485 u. 8.; Cic. pro Roscio A. 78 und bei Späteren.

⁶⁾ Bei Plautus, Pompon., Catull und Späteren.

⁷⁾ Bei Plaut. Aul. 117 u. 8.; Verg. I 750, X 839; Livius u. a.

⁸⁾ Cooper S. 216 f.; Ploen S. 72.

haben (*mollescere* nicht mehr weich werden, sondern weich machen¹⁾). Im archaischen und klassischen Latein kommen sie nur als Intransitiva — *adsuescere* und die übrigen Komposita von *suescere* ausgenommen — vor. Allerdings werden sie von den älteren Schriftstellern und den Vertretern der silbernen Latinität mit größerer Vorliebe gebraucht als von Cicero²⁾.

Terenz steht auch hier dem klassischen Sprachgebrauch nahe. Er verwendet gleichwie Cicero³⁾ A. 581 *advesperascit*, Ht. 423 *augescit*, Ph. 589 *defetiscor*, H. 12 *inveterascere*, H. 13 *evanesceret*, Ht. 410 *luciscit*, Ph. 585 *resciscat*, A. 698 *resipisco*, H. 465 *reviviscat* u. a. m. — Nicht belegt bei klassischen Autoren sind: H. 337 *adgravescere*⁴⁾ (Sostrata), Ad. 786 *edormiscere*⁵⁾ (Syrus), A. 688 *integrascere* ἀπ. λεγ. (Pamphilus), E. 178 *labascere*⁶⁾ (Parmeno), Ad. 239 (Syrus), Ht. 1026 *miserescere*⁷⁾ (Clitipho). Da diese Verba meist auch dem älteren Drama und Epos angehören, sind wir nicht berechtigt, sie für die Zeit unseres Dichters zu Vulgarismen zu stempeln. Ebenso wenig spricht hiefür ihre Verteilung unter die einzelnen Personen.

Die meisten übrigen Verbalbildungen, die man als charakteristisch für das Vulgärlatein anzuführen pflegt, wie die Verba auf *-entare*, auf *-urare* (*mensurare* u. a., abgeleitet von den Nomina auf *-ura*), auf *-acitare* u. a. m.⁸⁾, ferner die von den Superlativen und Komparativen hergeleiteten Verba⁹⁾ sind erst in nachaugusteischer Zeit entstanden und kommen demnach für unsere Frage nicht in Betracht.

Andere Ableitungen, die in nachklassischer Zeit häufig in vulgären Schriften sich finden, bleiben bei Terenz ebenso vereinzelt wie bei den älteren Epikern und Tragikern und bei Cicero. Ich nenne von den Verben auf *-inare(-i)*¹⁰⁾: *patrocinari*¹¹⁾ Ph. 939 (bei

¹⁾ Lindsay-Nohl, Lat. Sprache 552.

²⁾ Vgl. die Listen bei Cooper.

³⁾ Vgl. die entsprechenden Angaben in den Wörterbüchern.

⁴⁾ Pacuv. 69.

⁵⁾ Plant. Amph. 697 u. 8.

⁶⁾ Plant. Rnd. 1394; Acc. 684; Lucr. I 537, IV 1285.

⁷⁾ Plant. Trin. 343 u. 8.; Verg., Prud.

⁸⁾ Cooper S. 226 f.

⁹⁾ Ebenda S. 238.

¹⁰⁾ Ebenda S. 242.

¹¹⁾ Bell. Hispan. 29, Quint. u. a.

Ennius Ann. 181, 229 *carinare*); von den Verben auf *-illare*¹⁾: *sorbillare* Ad. 591 (Syrus²⁾).

Nicht weniger zurückhaltend ist Terenz in dem Gebrauch der Verba auf *-issare*³⁾, die bekanntlich teils Fremdwörter, teils hybride Bildungen sind und als solche vulgären Charakter haben. Er verwendet nur: *comissari* E. 442 (Gnatho), das ich wegen seiner lautlichen Veränderungen lieber als Lehnwort ansehen möchte (gr. κωμάζειν: alat. *comisari*⁴⁾) wie τρυτάνη: *trutina*), das auch in der Literatursprache volles Bürgerrecht erhielt⁵⁾; *patrissare*⁶⁾ Ad. 564 (gr. πατρίζειν nach Prisc. II 24, 9 K.⁷⁾) und *pytissare*⁸⁾ (Ht. 457); die beiden letzteren werden von Demea und Chremes gebraucht.

Verba activa an Stelle von Deponentien⁹⁾.

Dem Altlatein und auch dem von der Vulgärsprache beeinflussten Spätlatein ist in gleicher Weise die Ersetzung einzelner Deponentia durch die entsprechenden *Verba activa* eigentümlich. So lesen wir bei Plautus *amplexo*, *arbitro*, *aucupo*, *auspico*, *contemplo*, *crimino*, *cuncto*, *fabulo*, *fluctuo*, *horto*, *indipisco*, *medico*, *minilo*, *moro*, *munero*, *nicto*, *opino*, *pacisco*, *partio*, *proficisco*, *sciscito*, *perscruto*, *tuto*, *vago*, *venero*. Eine große Anzahl dieser Verba findet sich in aktiver Form auch in den Fragmenten der Tragiker¹⁰⁾, so daß wir in ihnen für diese alte Zeit noch keine Vulgarismen erkennen können. Bei Terenz tritt jedoch dieser Sprachgebrauch fast ganz zurück. Die wenigen hieher gehörigen Beispiele verteilen sich folgendermaßen unter die einzelnen Personen: *obsonare* Ad. 117 (Micio), 964 (Demea), dagegen *obsonari* A. 451¹¹⁾ (Davus); *luctare* H. 829 (Bacchis); *altercare* A. 653 (Charinus¹²⁾); *conflictare* Ph. 505 (Phaedria); dagegen *conflictari* A. 93 (Simo), woraus sich hinreichend beweisen läßt, daß dem Dichter jede Absicht ferne lag.

¹⁾ Cooper S. 244; Funck A. L. L. IV 68–89, 223–246.

²⁾ Apul. Met. II 16, III 14.

³⁾ Cooper S. 321; Funck A. L. L. III 398–442, IV 317–320.

⁴⁾ Stolz, H. Gr. S. 619.

⁵⁾ Abgesehen von den Plautinischen Beispielen Most. 317, Stichus 686 u. 8. bei Livius; Horaz u. a. Bei Cic. die Ableitung *comissator* Cael. 67 u. 8.

⁶⁾ Plaut. Pseud. 442 u. 8.

⁷⁾ Kauer, Ad. z. Vers.

⁸⁾ *pytisma* Vit. VII 4, 5; Iuv. XI 175.

⁹⁾ Tschernjaew, *De serm. Ter. cot.* S. 143; Engelbrecht *Ter.* S. 49 f.

¹⁰⁾ *amplexo* Acc. 70; *aucupo* Enn. Tr. 293 u. 8.; vgl. Koterba a. O. S. 158.

¹¹⁾ Nach Engelbrecht.

¹²⁾ Pac. 210.

Verba composita. Verba mit Präpositionen.

Bereits im Altlatein ging die besondere Bedeutung mancher Verba, die mit Präpositionen zusammengesetzt waren, verloren, so daß Simplex und Kompositum ohne wesentlichen Unterschied gebraucht werden konnten, und zwar gilt das von allen alten Literaturgattungen. In der klassischen Zeit beseitigten die nach Präzision strebenden Schriftsteller die Komposita in den Fällen, in denen das Simplex genügt¹⁾. In der Vulgärsprache lebten dagegen die Komposita häufig weiter und haben bekanntlich oft die einfachen Verba überdauert, was sich in den romanischen Sprachen zeigt. Auch bei Terenz begegnet uns eine größere Anzahl von Komposita, aus denen ich die eigentlich vulgären, das sind diejenigen, deren Präposition ihre Bedeutung so gut wie eingebüßt hat und die auch von den klassischen Autoren gemieden werden, heraushebe und auf ihren besonderen Gebrauch hin untersuche.

Die Komposita mit *ad*²⁾.

Bei Cicero fehlen nur *adbibere* Ht. 220 (Clinia) und *apposcere* Ht. 838 (Chremes). Dagegen lassen sich die übrigen von Terenz gebrauchten Komposita mit *ad* auch bei ihm und teilweise bei Caesar belegen; so *accrescere* A. 539 (Simo); *adaugere* Ht. 435 (Chremes); *accurare* H. 738 (Laches); *adiurare* H. 268 (Phidippus), A. 694 (Pamphilus); *advigilare* A. 673 (Pamphilus), Ph. 203 (Geta); *advesperascit* A. 581 (Syrus); *adgravescere* H. 337 (Sostrata); *adportare* A. 73 (Sosia), 858 (Simo), Ht. 427 (Chremes), 747 (Syrus), Ph. 24 (Prolog), Ad. 856 (Demea); *adservare* A. 865 (Simo), Ht. 593 (Syrus), 734 (Bacchis); *adsolere* A. 481 (Lesbia).

Die Verba mit *con*³⁾.

Sie sind die zahlreichsten Verbalkomposita der lateinischen Sprache (nach Paucker 668, 225 hievon auch bei Cicero). Ein Teil der von Terenz verwendeten Wörter gehört vorzugsweise dem älteren Sprachgebrauche an, ohne auf die Komödie beschränkt zu sein. Es sind folgende: *commigrare*⁴⁾ A. 70 (Simo); *commiserescere*⁵⁾ H. 129 (Parmeno); *commori* Ad. 7 (die Plautinische Übersetzung der

¹⁾ Schmalz, Lat. Stilistik³, S. 454.

²⁾ Cooper S. 258; Tschernjaew S. 130. Zu den einzelnen Wörtern vgl. *Thes. l. Lat.*

³⁾ Cooper S. 262; Tschernjaew S. 131.

⁴⁾ Liv. V 53 u. 8.; Cic. ad Qu. fr. II 3, 7.

⁵⁾ Enn. Tr. 159, Pac. 391 u. 8.

Συναποθνήσκοντες des Diphilus); *comparcere*¹⁾ Ph. 44 (Davus); *complacere*²⁾ A. 645 (Charinus), Ht. 773 (Syrus); *comprecari*³⁾ Ad. 699, 704 (Micio, Aeschinus); *condecorare* H. 45 (Prolog); *conduplicare*⁴⁾ Ph. 516 (Antipho); *confabulari*⁴⁾ H. 182 (Parmeno); *confieri*⁵⁾ Ad. 946 (Demea); *conlocupletare*⁶⁾ Ht. 258 (Clinia); *conradere*⁷⁾ Ph. 40 (Davus); Ht. 141 (Menedemus), Ad. 242 (Syrus); *constabilire*⁴⁾ Ad. 771 (Syrus); *consuefacere*⁴⁾ Ad. 414 (Demea); 54, 74 (Micio); *consusurrare* Ht. 473 (Chremes) nur an der Stelle neben *conferunt consilia*; *commitigare* E. 1028 nur noch in einem freien Zitat bei Augustin⁸⁾; *convasare* Ph. 190 (Geta); die anderen Belege sind von Terenz abhängig⁹⁾. Mit Cicero gemeinsam hat Terenz: *comedere*¹⁰⁾ Ht. 255; *commerere*¹¹⁾ (-i) A. 139, Ht. 83, H. 631 (von Greisen), H. 580 (Sostrata), 486 (Pamphilus), Ph. 206 (Geta); *comminisci*¹²⁾ Ht. 812, Ph. 523 (von jungen Männern); *commonstrare*¹³⁾ Ht. 1027 (Clitipho), Ph. 305 (Demipho); *concalescere*¹⁴⁾ Ht. 349 (Syrus); *conlacrumare*¹⁵⁾ A. 109 (Simo); *conlaudare*¹⁶⁾ Ad. 367 (Syrus); *conlubere*¹⁷⁾ E. 1056 (Thraso); *convivari*¹⁸⁾ Ht. 206 (Chremes); *convolare*¹⁹⁾ H. 40 (Prolog).

Die Verba mit *de*²⁰⁾.

In weit höherem Maße als bei den bisher besprochenen Verbgruppen weicht Terenz im Gebrauche der Komposita mit *de* von

¹⁾ Fronto Laud. negl. 216, 6 N. und bei anderen Archaisten.

²⁾ Plaut. Rud. 727, Colum. IX 16, 2 u. 8.

³⁾ Plaut. Amph. 740 u. 8.; bei Ov., Sen. u. a.

⁴⁾ Vgl. *Thes. l. Lat.*

⁵⁾ Vgl. Engelbrecht, *Stud. Ter.* S. 50.

⁶⁾ Auct. ad Her. II 18, 28.

⁷⁾ Lucr. VI 304, 444; bei Plaut. u. 8.

⁸⁾ c. Iul. Pelag. III 5, § 11, vielleicht eine Augenblicksbildung, da der sonst ziemlich vulgär schreibende Turpillius in dem ähnlichen Vers (Ribb. Frg. Com. 147) das gebräuchliche *mitigare* anwendet.

⁹⁾ Hauler, *Phorm. z. Vers.*

¹⁰⁾ Cluent. 173, De nat. deor. II 64.

¹¹⁾ De or. I 232.

¹²⁾ De nat. deor. II 59 u. 8.

¹³⁾ De or. II 162 u. 8.

¹⁴⁾ Vgl. *Thes. l. Lat.*

¹⁵⁾ Sest. 123, R. p. VI 9.

¹⁶⁾ De or. I 30; Caesar B. G. V 2.

¹⁷⁾ De nat. deor. I 108.

¹⁸⁾ Verr. III 105 u. 8.

¹⁹⁾ Sest. 109 u. 8.

²⁰⁾ Cooper S. 271; Tschernjaew S. 133.

der klassischen Norm ab. Mit dem goldenen Latein teilt er nur die Anwendung von: *defrudare*¹⁾ Ph. 43 (Davus), Ad. 246 (Kuppler); *denegare*²⁾ Ht. 487 (Chremes); *despoliare*³⁾ A. 816 (Crito). Dagegen sind als unklassisch zu betrachten: *deambulare*⁴⁾ Ht. 587 (von Syrus zuerst ausgesprochen, von Clitipho wiederholt); *deamare*⁵⁾ Ht. 825 (Clitipho); *defieri*⁶⁾ H. 768 (Phidippus), Ph. 162 (Phormio); E. 243 (Gnatho); *demirari*⁷⁾ H. 529 (Phidippus), Ht. 362 (Clitipho), Ph. 235 (Demipho); *demulcere*⁸⁾ Ht. 762 (Chremes); *denarrare*⁹⁾ Ph. 944 (Phormio); *debacchari*¹⁰⁾ Ad. 184 f. (Aeschinus und Sannio); *deputare*¹¹⁾ Ht. 135, Ph. 246, H. 524 (bei Greisen), H. 477 (Pamphilus), 799 (Parmeno); *desidere*¹²⁾ H. 800 (Parmeno); *deverberare* Ph. 327. Nichtsdestoweniger sind wir nicht berechtigt, diese Verba als Vulgarismen der Terenzischen Sprache aufzufassen¹³⁾. Dagegen spricht das häufige Vorkommen in den Resten der Tragödien¹⁴⁾. Daß gerade diese Verba bei Terenz weniger stark zurücktreten als die übrigen Komposita, hat seine Ursache in der besonderen Bedeutung derselben.

Durch die Zusammensetzung mit *de* wird bekanntlich der Verbalinhalt verstärkt¹⁵⁾. Die hiedurch erzielte feinere Nüancierung

¹⁾ Cic. Or. 221; Plaut. As. 91, Aul. 724. Es ist die lautgesetzliche Form, die später nach *fraudes* zurückgebildet wurde. Vgl. Lindsay-Nohl, Lat. Spr. S. 224.

²⁾ Caesar B. civ. I 32, 6.

³⁾ Caes. B. Gall. II 31.

⁴⁾ Cato R. r. 127 u. 8.; bei Späteren (Sueton).

⁵⁾ Plaut. Epid. 219; Afran. 357.

⁶⁾ Engelbrecht *Studia Ter.* p. 50; Acc. 350; Ennius Tr. 369; Verg. Ecl. II 22; Plaut. Men. 221 u. 8.; bei Livius, Propertius und späten Autoren.

⁷⁾ Plaut. Cas. 219 u. 8.; bei Cic. in den Briefen: Ad Att. XV 1 4, ad Fam. VII 272 u. 8.

⁸⁾ Livius IX 16, 16; Lact. De ira 7, 9; Gell. V 14, 12 u. XVIII 2, 1.

⁹⁾ Hor. Sat. II 3, 315; Gell. I 23, 12.

¹⁰⁾ Hor. Carm. III 3, 5; Hier. in Iesai. 11, 37, 26 u. 8.

¹¹⁾ Bei Cato R. r. 49, 1 und bei Spätlateinern.

¹²⁾ Plaut. Bacch. 238 u. 8., Spätlat.; nicht bei Cicero.

¹³⁾ Das tut Tschernjaew, wenn er *deambulare* als das Wort, das Clitipho nach dem Beispiel des Sklaven wiederholt, bezeichnet. Ich verweise auf *debacchor*, das zuerst der gebildete junge Mann, dann der Kuppler gebraucht. *Te deamo* sagt Clitipho, *te amo*, nach der Ansicht Tschernjaews wohl die feinere Form, die *meretrix* Thais und der *senex rusticus* Demea; neben *demiror* in den oben angeführten Stellen Ht. 518 *te miror*, obgleich ein Sklave spricht.

¹⁴⁾ Enn. Tr. 369, Acc. 350 *defieri* u. a.

¹⁵⁾ Stolz, H. Gram. 399.

behält einerseits das Konversationsstück und die Satire, andererseits die erhabene Sprache der höheren Dichtungsarten — ebenso wie die Umgangssprache selbst — naturgemäß bei, während sie in der ausgebildeten Schriftsprache verschwindet¹⁾. Von einer besonderen Charakterisierung der Sprache einzelner Typen durch diese Komposita kann nur insofern die Rede sein, als die Sklaven und Leute wie Phormio, die sich nicht selten in heftigen Affekten befinden, vielleicht öfters derartige Ausdrücke anwenden. Dagegen scheut sich der Dichter nicht, sie auch anderen Personen zuzuteilen, sobald es die Situation erheischt.

Die Komposita mit *dis*²⁾.

Sie stehen den eben besprochenen sehr nahe, indem auch hier die Präposition zunächst die Trennung, dann die Steigerung des Verbalinhalts bezeichnet³⁾.

Fast alle Beispiele bei Terenz sind unklassisch; ihre Zahl tritt hinter der der Komposita mit *de* zurück. Es sind zumeist Wendungen, die zum ständigen Vokabelschatz der Komödie gehören. So liest man Ph. 898 *dilapidare* (Demipho⁴⁾); *diminuere*⁵⁾ E. 803 (Chremes), Ad. 571 (Demea) in der derben Phrase *caput (cerebrum) diminuere; disperire*⁶⁾ Ht. 404 (Antiphila: *disperii, perii*), 970 (Syrus), Ad. 355 (Demea); *dispuet*⁷⁾ E. 832 (Thais); *distaedet*⁸⁾ Ph. 1011 (Nausistrata). Auch bei Cicero kommen vor *dirumpi*⁹⁾ Ad. 369 (Demea) und *discruciar*¹⁰⁾ Ad. 610 (Aeschinus), Verba, bei denen die Grundbedeutung der Teilung noch stärker ersichtbar blieb.

¹⁾ Man kann zum Vergleich die Adjektive, die mit *per* gesteigert, bzw. durch *sub* gemildert werden, heranziehen, die, ohne eigentlich vulgär zu sein, in der Konversationsprache vorzugsweise auftreten.

²⁾ Cooper S. 275; Tschernjaew S. 134.

³⁾ Stolz H. Gr. S. 395.

⁴⁾ Ribbeck, Frag. Com. inc. 38 und bei Späteren; vgl. Hauler zum V.

⁵⁾ Plaut. Men. 304, Most. 266.

⁶⁾ Plaut. Poen. 908 u. 8.; bei Cic. De leg. agr. II 80; Lucr. III 704, V 1422; Cat. 92, 2 u. 4.; Prop. II 21 (III 14), 9; Hor. Serm. I 9, 47.

⁷⁾ Plaut. Bacch. 481 u. 8.; bei Späteren.

⁸⁾ Plaut. Amph. 503.

⁹⁾ Cic. De div. II 44 u. 8.; im Sinne von 'platzen' ad Att. IV 16 u. 8.

¹⁰⁾ Plaut. Poen. 368; Cic. Phil. XIII 37; ad Att. XIV 6, 1. Vgl. Ht. 673, woselbst der Sklave Syrus das Simplex *crucior* gebraucht, A. 851, wo es der alte Simo anwendet, während Ad. 610 der junge Aeschinus an einer Stelle, die jeder vulgären Färbung ermangelt, des Kompositums sich bedient.

Die Komposita mit *ex*¹⁾.

Weniger zahlreich als die oben besprochenen Verba composita, kommen sie mehr für das Vulgärlatein der Spätzeit²⁾ als für Terenz in Betracht, bei dem die Präposition noch durchwegs ihre Bedeutung beibehalten hat, wenngleich bereits der spätere farblose Gebrauch von *ex*³⁾ in einzelnen Fällen vorbereitet wird. Ich hebe von diesen Zeitwörtern besonders folgende hervor, die zumeist der Sprache der älteren Komödie angehören: *edormiscere*⁴⁾ Ad. 786 (Syrus); *emungere*⁵⁾ Ph. 682 (Geta); *exaugere*⁶⁾ Ht. 232 (Clinia); *exporrigere*⁷⁾ Ad. 839 (Micio); *exstillare*⁸⁾ Ph. 975 (Phormio); auch bei Cicero finden sich: *effutire* Ph. 746⁹⁾ (Chremes), *enicare*¹⁰⁾ A. 660, E. 554, Ph. 856 (von Jünglingen), Ph. 384 (Demipho), 994 (Phormio); *excarnuficare*¹¹⁾ Ht. 813 (Clitipho); *expiscari*¹²⁾ Ph. 382 (Phormio).

Die Verba mit *ob* und *per*¹³⁾.

Sie gehören vorzugsweise zu den Charakteristika des Frühlateins und verschwinden in den romanischen Sprachen. Auch bei Terenz treten sie im Vergleich zu Plautus stark zurück. Nur Terentianisch sind *obsaturare* Ht. 869 (Chremes) und *obticere* E. 820 (Thais); andere, später nur mehr bei Dichtern und bei archaisierenden Autoren auftretende Verba sind: *obgannire*¹⁴⁾ Ph. 1030 (Phormio); *obserare*¹⁵⁾ E. 763 (Chremes); *obtrudere*¹⁶⁾ A. 250, H. 295 (gebraucht

¹⁾ Cooper S. 278; Tschernjaew S. 135.

²⁾ Siehe Cooper.

³⁾ Vgl. Sall. Cat. 3, 2 *exaequare facta dictis* mit *aequare dictis* Liv. VI 20, 8 und bei Späteren, wie Symmachus, *efflagitare*, *emittere* u. a. m. gleich den einfachen Verben; italien. *snudare* = *nudare*. W. Meyer-Lübke, Gramm. der roman. Spr. II 626.

⁴⁾ Plaut. Amph. 697.

⁵⁾ Plaut. Most. 1109 u. ö.; Hor. Ep. II 3, 238; = gr. ἀπομύττειν. Vgl. Hauler, Phormio z. Vers.

⁶⁾ Plaut. Stich. 304 u. ö.

⁷⁾ Plaut. Pseud. Pr. 1; Plin. NH. XI 48 u. ö. bei Spätlateinern.

⁸⁾ Plaut. Pseud. 818; Col. XII 48, 2.

⁹⁾ Cic. De nat. deor. I 84 u. ö.

¹⁰⁾ De divin. I 61.

¹¹⁾ De nat. deor. III 82.

¹²⁾ Pis. 69, ad fam. IX 19, 1.

¹³⁾ Cooper 282 und 284; Tschernjaew 135 und 137.

¹⁴⁾ Plaut. Asin. 422; Apul. Met. II 2.

¹⁵⁾ Bei Cat. 55, 21; Prop. IV 11, 8; Livius, Suet., Amm.

¹⁶⁾ Plaut. Curc. 366 u. ö.; Ov. Met. XI 48; Apul. Met. VII 28; Prud. περί τετφ. V 95.

von der erzwungenen Verheiratung junger Leute); an vereinzelt Stellen auch noch bei Cicero kommen vor: *offirmare*¹⁾ Ht. 1052 (Chremes), H. 454 (Pamphilus); *obsecundare*²⁾ Ht. 827 (Syrus), Ad. 994 (Demea); *obtundere*³⁾ A. 348 (Davus), Ht. 879 (Chremes), E. 554 (Chaerea).

*Percupere*⁴⁾ E. 896 (Chremes); *perdolere*⁵⁾ E. 154 (Parmeno); *perfluere*⁶⁾ E. 105 (Parmeno); *persentiscere*⁷⁾ Ht. 769 (Syrus), 916 (Chremes); *perstrepere*⁸⁾ E. 600 (Chaerea); *perterrefacere*⁹⁾ A. 169 (Davus) sind alle den klassischen Autoren fremd. Dagegen kommen bei Cicero vor: *pernoscere*¹⁰⁾ A. 25, E. 45, Ad. 12 (in den Prologen), A. 503 (Davus) und *pertimescere*¹¹⁾ Ph. 601 (Geta).

Die Verba mit *sub*¹²⁾.

Sie werden von allen Kennern des Vulgärlateins zu den wesentlichen Bestandteilen desselben gerechnet und sie behaupteten sich im Gegensatz zu den eben besprochenen Verben auch in den romanischen Sprachen¹³⁾. Bereits im Altlatein treten sie in der Komödie und Satire stärker hervor als in den Resten der höheren Dichtungsarten¹⁴⁾. Cicero meidet sie in seinen Reden und gelehrten Schriften, gebraucht sie dagegen oftmals in den Briefen¹⁵⁾. Daraus ergibt sich, daß sie dem *usus cotidianus*, der feine Begriffsunterschiede besonders bevorzugt — man erinnere sich an die Vorliebe für die Adjektiva mit *sub* und *per* — ebenso gut angehören als dem plebeischen Latein. Wir sind daher nicht berechtigt, sie bei

¹⁾ Plaut. Merc. 82, Stich. 68 u. 8.; Acc. 373; Cic. ad Att. I 11, 1 (*offirmatior*).

²⁾ Cic. De imp. Cn. Pomp. 48; Liv. III 57.

³⁾ Cic. De or. II 282; Tusc. I 80 u. 8.

⁴⁾ Plaut. Asin. 76; Gell. XIII 17, 1; Augustin Ep. 28, 1.

⁵⁾ Claudius Quadrig. Ann. 10 (Peter).

⁶⁾ Lucr. II 392; Tib. I 10, 68; Apul. Met. XI 4 u. 8. bei Späteren.

⁷⁾ Lucr. III 249; Plaut. Merc. 687; Solin. 11, 21 u. 8.

⁸⁾ Apul. Met. III 1; Fronto ad M. Caes. IV 5, p. 68, 22 N. und sonst im Spätlatein.

⁹⁾ *perterrefactus* bei Amm. XVII 1, 7; Heges. IV 23 u. 8.

¹⁰⁾ Cic. De fato 10, De or. I 17; Hor. Serm. II 4, 63.

¹¹⁾ Cic. Sest. 105 u. 8.

¹²⁾ Cooper S. 287; Tschernjaew S. 137.

¹³⁾ W. Meyer-Lübke Gramm. der rom. Spr. II 633.

¹⁴⁾ Vgl. die Statistik bei Ploen S. 81.

¹⁵⁾ Landgraf, Cic. Epist. S. 321.

Terenz für letzteres in Anspruch zu nehmen, umsoweniger, da sie sich folgendermaßen auf die einzelnen Personen verteilen:

Auf junge Leute: *submonere*¹⁾ E. 570 (Chaerea); *subolere*²⁾ Ph. 474 (Antipho); *substare*³⁾ A. 914 (Pamphilus); auf Greise: *subolere* Ht. 899 (Menedemus); *subsensire* H. 471 (Chremes); auf Sklaven: *suffarcinare*⁴⁾ A. 770 (Davus); *subcenturiare*⁵⁾ Ph. 230; *subservire*⁶⁾ A. 735 (Davus).

Die *Verba decomposita*⁷⁾.

Bei Terenz spielen sie ebensowenig eine Rolle wie im klassischen Latein. Es kommen nur in Betracht: Ad. 766 *prodeambulare* (Syrus), vielleicht eine Augenblicksbildung, und *exporrigere* Ad. 839 (Micio), dessen doppelte Präposition ähnlich wie bei *adsurgere*, *cooperire* u. a. nicht mehr empfunden wurde⁸⁾.

Die *Verba auf -ficare*⁹⁾.

Diese, ursprünglich Denominativa von den Adjektiven auf *-ficus*¹⁰⁾, waren in der vorklassischen Sprachperiode keiner Literaturgattung fremd¹¹⁾. Erst bei späten Schriftstellern wurden mit Hilfe des Ausgangs *-ficare* Verba abgeleitet, die dem Simplex bedeutungsgleich waren (*humilificare* = *humiliare*). Die häufige Verwendung in den romanischen Sprachen¹²⁾ beweist die Zugehörigkeit dieser Bildungen zum Vulgärlatein. Bei Terenz lesen wir nur: *ludificari*¹³⁾, das auch Cicero nicht ganz meidet: 717 (Phaedria), 645 (Pythias) und Ph. 948 (Phormio); *magnificare*¹⁴⁾ H. 260 (Laches).

¹⁾ Suet. Aug. 53.

²⁾ Plaut. Pseud. 421 u. 5.

³⁾ Sonst nur noch bei Celsus.

⁴⁾ Plautus Curc. 289; Apul. Met. IX 29, X 16 u. 5.

⁵⁾ Militärisches Fachwort; Caecil 229; Festus unter *subcenturiare*, S. 442 f. Th.

⁶⁾ Naev. Fragm. Com. 112 Ribb.; Plaut. Men. 766 u. 5. bei Späteren.

⁷⁾ Cooper S. 289; Tschernjaew S. 139.

⁸⁾ Cooper S. 290; beachte, daß an unserer Terenzstelle *exporrigere* steht, eine Form, bei der die zweifache Komposition ganz zurücktritt.

⁹⁾ Cooper S. 311; Tschernjaew S. 142.

¹⁰⁾ Stolz H. Gramm. S. 419.

¹¹⁾ Ploen S. 83.

¹²⁾ W. Meyer-Lübke, Gramm. der rom. Sprachen II, S. 609.

¹³⁾ Plaut. Bacch. 642 u. 5. Cic. Quinct. 54, Rosc. Am. 55.

¹⁴⁾ Plaut. Men. 371; Auctor ad Her. III 8 und bei späteren Schriftstellern.

Die Fremdwörter¹⁾.

Eine Betrachtung über vulgäre Wortbildung kann nicht vollständig sein ohne Erwähnung der Fremdwörter, die zwar von den besten Autoren sorgfältig gemieden wurden, in den der Vulgärsprache näher stehenden Literaturdenkmälern dagegen nirgends fehlten, auch nicht in den Briefen Ciceros. Was Terenz anbetrifft, kann ich von einer genaueren Besprechung der bei ihm gebrauchten Fremdwörter mit dem Hinweis auf Haulers *Quaestiones Terentianae* absehen, woselbst das Material gesammelt vorliegt. Das Resultat läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Dichter nur die allgemein üblichen Fremdwörter verwendete, dagegen Neuerungen unterließ und griechisch geschriebene Wörter überhaupt nicht in den Text aufnahm.

Die Interjektionen²⁾.

Die ganze Wortart gehört naturgemäß der Sprache des täglichen Lebens an und wurde aus dieser in die Bühnensprache übernommen. Es geht daher nicht an, sie mit Tschernjaew als Vulgarismen in dem Sinne aufzufassen, daß mit ihrer Hilfe die Sprechweise dieser oder jener Person besonders gekennzeichnet würde. Am wenigsten gerechtfertigt ist das wohl bei Nachahmungen von Naturlauten, wie *hahaha* u. ä. (E. 426, 497, Ph. 411³⁾). Eine genauere Untersuchung des Gebrauchs einzelner Interjektionen, die hier zu weit führen würde⁴⁾, zeigt leicht, daß bei Terenz die Anwendung der Interjektionen nur von der Situation abhängig ist⁵⁾.

Fassen wir das Resultat zusammen, so weicht also der Dichter in der Wortbildung ebenso wie in der Laut- und Formenlehre von dem klassischen Sprachgebrauch in einzelnen Punkten ab. Teils folgt er noch dem älteren Latein, nämlich bei der häufigeren Verwendung

¹⁾ Vgl. die Literatur bei Cooper, S. 315.

²⁾ Richter, *De usu particularum exclamativarum apud priscos scriptores Latinos*, Studemunda Studien, Bd. I. Berlin 1890; Tschernjaew S. 144.

³⁾ Vgl. Über die Redeweise des Demea, p. 17: '*hahahae* dient zum Ausdruck des fröhlichen, unaufhaltbaren Gelächters der Parasiten!' Auch der Tragiker verschmäht diesen onomatopoeischen Laut nicht; vgl. Ennius *Fragm. Trag.* 333 R³.

⁴⁾ Das Material liegt bei Richter vor.

⁵⁾ Zur Situation gehört natürlich auch der Umstand, ob der Sprechende ein Mann oder eine Frau ist, insofern der Sprachgebrauch gewisse Partikeln auf das eine oder andere Geschlecht beschränkt hat.

der Substantiva auf *-tor*, *-trix*, auf *-tudo*, *-ela*, *-ies*, der Adjektiva auf *-bilis*, *-entus*, *-osus*, der Adverbia auf *-im* und *-iter*, der mit Präpositionen zusammengesetzten Zeitwörter. Teils steht er unter dem Einflusse der Umgangssprache und läßt gewisse Wortgruppen zu, die bereits im archaischen Latein vulgären Charakter haben. Das gilt von den Substantiven auf *-o*, *-onis* zur Bezeichnung von Personen, von den Substantiven auf *-ura*, auf *-io*, *-ionis*, von den Deminutiven, von den Adjektiven auf *-arius*, den mit *per-* und *sub-*modifizierten Eigenschaftswörtern, von den Verba *frequentativa* und den Verben auf *-issare*. Diese Wörter verteilt er ohne nachweisbaren Unterschied auf die Vertreter aller Stände in seinen Stücken. Er handhabt dieselbe Sprache, mag er nun einen Sklaven auftreten lassen oder in den Prologen sich mit seinen literarischen Gegnern auseinandersetzen.

Die Detailuntersuchung hat somit vollinhaltlich die vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen, die *a priori* die Hypothese Tschernjaews ungerechtfertigt erscheinen ließen, bestätigt.

Terenz spiegelt in seinen Stücken die Umgangssprache der Gebildeten seiner Zeit wieder, ohne einen Realismus anzustreben, der bei den römischen Sprachverhältnissen dieser frühen Periode eine geradezu geniale Beobachtungsgabe voraussetzen würde. Dem geschickten, doch gewiß nicht schöpferisch begabten Übersetzer griechischer Lustspiele können wir eine derartige Feinheit umso weniger zumuten, als er in seinen griechischen Vorlagen sicherlich keinen Anhaltspunkt finden konnte. Denn gerade die attische Komödie war den Alten die vornehmste Quelle der feinen attischen *κυνῆτεια*¹⁾. Bei den in Athen herrschenden Sprachverhältnissen ist es auch geradezu unmöglich, etwa einen auf dem Lande wohnenden Greis durch seinen derberen Dialekt als *senex rusticus* zu charakterisieren, da eben die ländlichen Gauen die Reinheit der Sprache besser bewahrten²⁾ als die von den Strömungen des Hellenismus stärker in Mitleidenschaft gezogene Großstadt.

Man möge sich daher begnügen, auch in Terenz nach wie vor den ersten Vertreter einer feinen Umgangssprache, der Quelle der späteren römischen Schriftsprache, zu erkennen, anstatt ihm sprachliche Künsteleien beilegen zu wollen, die weder seiner Zeit noch seiner Kunstrichtung angemessen wären.

Wien.

P. WAHRMANN.

¹⁾ Zarnke, Entstehung der griechischen Literatursprachen, S. 10.

²⁾ Thumb, Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus, S. 61 u. 248.

Textkritische Studien zu Seneca Rhetor.

I.

Durch H. J. Müllers gediegene Ausgabe von Senecas Controversien und Suasorien (Wien 1888) ist in der Kritik dieser Schrift ein sehr bedeutender Fortschritt gemacht worden. Der kritische Apparat ist hier vollständig und in musterhafter Ordnung vorgeführt, der Text selbst in einer Weise festgestellt, die alle Anerkennung verdient. Der Herausgeber hat nicht nur die Leistungen anderer Gelehrten sehr richtig verwertet, sondern auch selbst durch seinen bewährten Scharfsinn sehr viel verbessert und somit einen Text geschaffen, der sich wesentlich und zu seinem Vorteile von dem der früheren Ausgaben unterscheidet und für weitere Forschung die Grundlage bilden muß.

Aber freilich auch nach dieser sehr verdienstlichen Ausgabe gibt es in Senecas Schrift viele textkritischen Fragen zu lösen, viele Stellen zu emendieren, was bei der ziemlich schlechten Überlieferung derselben gar nicht zu verwundern ist. Müller selbst hat dies bald nach dem Erscheinen seiner Ausgabe gelegentlich zugestanden. Tatsächlich wurden sofort auf Grundlage des neuen kritischen Apparates zahlreiche Stellen Senecas von verschiedenen Gelehrten einer erneuten Prüfung unterzogen und eine stattliche Anzahl von Beiträgen zur Verbesserung des Textes geliefert, über welche dann Müller in zwei Referaten der Bursianschen Jahresberichte, nämlich 1888 und 1894, gehandelt hat. In der Folgezeit wurde es auf diesem Gebiete wieder etwas stiller. Nur selten begegnete man Beiträgen zur Kritik dieses Schriftstellers in den Fachzeitschriften und auch sonst beachtete man die Textkritik seiner Schrift nur wenig. Hervorzuheben wäre der umfangreiche Aufsatz von E. Thomas im achten Supplementband des *Philologus* (1900), S. 159—298, und Bornecques Bemerkungen in der *Rev. de phil.* 1902, S. 360—377, 1903, S. 53—63, sowie dessen französische Übersetzung von Senecas

Schrift, wo auch der lateinische Text Müllers in vielfach veränderter Gestalt abgedruckt ist. Ich habe mehrere Stellen Senecas in den Wiener Studien XVII (1895), S. 298—308, behandelt, u. zw. mit besonderer Berücksichtigung seines Sprachgebrauchs, dessen genaue Kenntnis ich bei Beurteilung vieler textkritischen Fragen für sehr wichtig, ja unentbehrlich halte. Von demselben Standpunkte aus sind auch die Erörterungen abgefaßt, die hier weiter folgen.

Aber nicht bloß auf den Sprachgebrauch ist bei Feststellung des Textes Senecas zu achten, sondern auch auf die Wortstellung, da er in dieser Hinsicht gewisse Gewohnheiten beobachtet, die durch Konjekturen nicht verletzt werden dürfen. Auch auf diesen Umstand wurde in dieser Arbeit gelegentlich Rücksicht genommen. Zuletzt ist auf die rhythmische Seite der Prosa Senecas im Nachstehenden das Augenmerk gerichtet; denn, wie besonders Bornecque in seinen Aufsätzen gezeigt hat, gehört er, wie auch zu erwarten stand, zu den Prosaikern, die rhythmisch schreiben und Sätze mit wohlgefälligen Klauseln abzuschließen trachten. Diese Satzklauseln sind imstande, manche Schäden in dem bisherigen Texte aufzuzeigen und den Weg zu weisen, der zum richtigen Wortlaute führen kann. Nicht selten wird durch sie auch die Richtigkeit der angezweifelte Überlieferung bezeugt. Von diesem neuen Mittel habe ich in diesen Untersuchungen bei mehreren Gelegenheiten Gebrauch gemacht und, wie ich hoffen will, nicht ohne Erfolg. Mehr in dieser Richtung zu leisten muß der weiteren Forschung vorbehalten bleiben.

Contr. I praef. 15: *nulli tamen intermissio manifestius proderat. Quotiens ex intervallo dicebat, multo acrius violentiusque dicebat.* Für das erstere *dicebat* bieten die Handschriften mit Ausnahme von β, dessen Zeugnis aber nicht gewichtig ist, *dixerat*. Ich sehe keinen genügenden Grund, diese gut verbürgte Lesart aufzugeben. Das Plusquamperfekt ist doch hier im Temporalsatze, wie an vielen anderen Stellen Senecas, zur Bezeichnung der Wiederholung gewählt und die Stelle wiederzugeben: 'Sooft er nach einer Zwischenpause das Wort ergriffen hatte, redete er viel heftiger und ungestümer'. Gerade in der nächsten Umgebung kommt der Indikativ Plusquamperf. zur Bezeichnung der Wiederholung in Temporalsätzen häufiger vor; vgl. § 14 *cum se — concitaverat, iungebantur noctibus dies; — rursus cum se remisera, — in omnes iocos se resolvebat; cum vero se silvis — tradiderat, — homines — provocabat; — cum — se otio abduxerat, — incumbibat in studium.* Vgl. auch Contr. II praef. 2 *quotiens inciderat aliqua materia —, inspirabat magno — animo; 5 audiebam, quotiens inciderat, non quotiens*

volueram; Suas. 3, 6 *quotiens audierat aliquem ex declamatoribus, quos scholastici caldos vocant, statim dicebat.*

I praef. 20: *ipse quoque hoc futurum provideram, ut, memoriae eius quotiens occasio fuisset, difficulter avellerer.* H. J. Müller interpungiert nach *ut* und verbindet *memoriae eius* mit *occasio*; früher setzte man das Komma erst nach *eius*. Bei Müllers Abteilung der Worte ist jedoch die Stellung von *quotiens* bedenklich. Seneca stellt zwar öfter subordinierende Partikeln ins Innere der Sätze statt an ihre Spitze, aber niemals, von zweifelhaften Fällen natürlich abgesehen, wenn der Nebensatz in einen anderen abhängigen Satz eingeschaltet ist. Dieser Umstand spricht also für die früher übliche Interpunktion *ut memoriae eius, quotiens occasio fuisset, difficulter avellerer.* *Avellere* mit Dativ läßt sich aus Seneca phil. (Epist. 30, 32 *non repente avolsum vitae, sed minutatim subductum*), dem älteren Plinius (Nat. hist. II 204 *terrae motus avellit Siciliam Italiae*; IV 62 *Euboea et ipsa avolsa Boeotiae*; VI 1 *Calpeque Africae avolsa*), Tacitus und a. belegen. Aus unserem Seneca könnte man vergleichen Contr. I praef. 1 *si qua memoriae meae nondum elapsa sunt*; 14 *et se blandienti otio abduzerat*; II 6, 8 *cum desidia se eripuisset*; IX 1, 7 *ego te carceri exemi*. Vielleicht ist *avellere* mit Dat. bei ihm anzunehmen auch Suas. 7, 2, wo allgemein gelesen wird: *quid Antonium avolsum <a> Catilina, rei publicae redditum*. Denn läse man *avolsum Catilinae, rei publicae redditum*, wäre die Übereinstimmung zwischen den beiden Satzgliedern vollständiger und deshalb wohl auch wirksamer.

Vier Fälle, welche sonst in Müllers Ausgabe gegen die bezeichnete Gewohnheit Senecas verstoßen, sind insgesamt in kritischer Hinsicht mehr oder weniger unsicher. Zunächst gehört hierher die Stelle Contr. I 1, 18, wo Müller nach Madvigs Vorgang schreibt: *interrogo, iudices, quid me, haec si <fiant>, facere oporteat*. Überliefert ist *quidem haec (haec quidem V) si facere*, woraus auch andere Lesarten als die angeführte erzeugt werden können und auch erzeugt wurden. Man könnte z. B. an diesen Wortlaut denken: *quid, c<u>m haec si<nt>, me facere oporteat* oder an *quid me <ad> haec [si] facere oporteat* (zu *ad* vgl. Contr. I praef. 19; I 8, 5; II 4, 3; Suas. 2, 3). Doch über Möglichkeiten kommt man hier nicht hinaus.

Anders liegt die Sache bei der zweiten Stelle, nämlich Contr. II 6, 10, wo H. J. Müller mit Bursian liest: *non creditis haec illum dixisse, qui, vitia dum* (überliefert ist *etiam*) *obiurgare vult, luxuriatur?* Denn hier kann man den ursprünglichen Wortlaut ziemlich

sicher ermitteln. In dem handschriftlichen *etiam* steckt nicht *dum* — denn dies konnte doch nicht so einfach in *etiam* übergehen —, sondern es liegt m. E. eine Dittographie von *vitia* (*vitia etiā*) vor, so daß das Wort ohne weiteres zu streichen ist. Die nötige Temporalpartikel, natürlich *dum* oder *cum*, muß hinzugesetzt werden, aber freilich der Schreibweise des Schriftstellers gemäß, schon zu Anfang des Satzes, wie dies übrigens schon Gertz beantragt hat. Demnach wird die Stelle lauten: *qui, <dum> vitia obiurgare vult, luxuriatur*. Dieselbe Lücke ist vielleicht Contr. II 4, 2 anzunehmen und zu lesen: *fateor aliquando me insanum fuisse; <dum> nescio* (so die Hss.; *nescii* Gronovius und Ausgaben ohne Lücke), *quis esset abdicandus, meliorem expuli*.

Die dritte Stelle findet sich Contr. IX 3, 14: *Cassius Severus venustissimam rem ex omnibus: qui, <ab> auditione eius cum rediret, interrogatus — respondit*. Man erwartet hier *cum* gleich hinter *qui*; vgl. Contr. VII 5, 9 *qui cum vulnus novercae descripsisset, adiecit*; 13 *qui cum diceret pro filio —, venit ad filium Croesi*; ibd. *qui cum elusisset vulnus exiguum, dixit*; IX 2, 7 *qui cum languentis praetoris istius aspexit oculos, — inquit*; Suas. 2, 21 *qui cum temperaret scholam Romae, — declamavit*; 4, 4. Falls Bursians Vermutung richtig ist, gehört hierher auch Contr. II praef. 4: *sicut Fabiano profuit. Qui <cum> aliquando Sextium audiret, nihilominus declamabat*. Da aber a. O. an derselben Stelle, wo *cum* zu erwarten wäre, auch *ab* fehlt, ist es nicht unmöglich, daß hier *cum* zugleich mit dieser Präposition abhanden gekommen war und daß das vor *veniret* überlieferte *cum* entweder einer Dittographie des vorhergehenden *cum* seinen Ursprung verdankt oder später von jemand am unrichtigen Platz aus Vermutung eingesetzt wurde. Für die von uns beantragte Lesung '*qui <cum ab> auditione eius rediret*' spricht auch die Satzklausele $\text{—} \cup \cup \cup \cup \cup$.

Es bleibt noch eine Stelle zu besprechen, nämlich Contr. IX 4, 9. H. J. Müller schreibt hier nach τ und seiner Vermutung: *si, officiose quisquis cecidit patrem, possit absolvi, pro hoc animosius agam, ut dignus sit supplicio, nisi praemio fuerit*. Aber vorher ist nicht bewiesen worden, daß jeder, welcher pflichtgemäß seinen Vater geprügelt hat, freigesprochen werden dürfe, sondern es war bloß davon die Rede, daß es Fälle geben könne, wo derjenige nicht gestraft zu werden brauche, der seinen Vater mit Prügel bedacht hat. In demselben Sinne muß auch unser Satz lauten. Überliefert ist nun *efficio si* für *officiose*, welches Adverb übrigens bei Seneca nicht begegnet, und *quis qui* für

quisquis, das H. J. Müller erfunden hat. Diese Überlieferung legt den geforderten Wortlaut nahe; es ist nämlich zu emendieren: *si efficio, <ut a>liquis, qui cecidit patrem, possit absolvi, pro hoc animosius agam*.

I 1, 1: *eo iam perductus erat, ut omnem spem ultimorum alimentorum in ea <sola> domo poneret, in qua habebat <et> abdicatum et inimicum*. *Sola* wird nach den Exzerpten eingesetzt, die Handschriften haben das Wort nicht. Da es vorher heißt *omnem spem*, ist *sola* hier völlig unnütz, so daß es den Anschein hat, daß es vom Verfasser der Exzerpta herrührt, nicht aber von Seneca. Auch sonst ist manches in diesem Auszuge gegen das Original geändert. ja Einzelnes auch zugesetzt, wie z. B. Contr. I 7, 8 *violare*, das mit Unrecht jetzt in Senecas Text herübergenommen wird. Gegen die handschriftliche Überlieferung *alium qui patriam posset opprimere, alium qui fratrem, alium qui patrem* läßt sich wenigstens nichts einwenden. H. J. Müller scheint mir E öfter überschätzt zu haben.

I 1, 2: *parcatis, quaeso, patres: praesentes habemus deos*. Für *parcatis*, das von H. J. Müller herrührt, lesen die Handschriften *parcius*. Wäre *parcius* richtig, müßte man einen Imperativ, wie *agite*, hinzudenken. Aber bei Seneca kommt kein anderes solches Beispiel vor, ja *parcus, parce* (Adverb), *parsimonia* fehlt bei ihm gänzlich. Häufig dagegen begegnet in seiner Schrift *parcere*, darunter dessen Imperativ in ähnlichem Sinn, wie er im obigen Satz anzunehmen wäre; vgl. unten § 6 *aut si tam pertinacia placent odia, parcite*; Contr. II 2, 9 *parce, pater; non peieravimus*; VII 2, 2 *parce iam, quaeso, Popilli*. Somit scheint das Verbum *parcere* hier nicht unwahrscheinlich. Aber der Konjunktiv *parcatis* mißfällt mir, da bei *quaeso, obsecro* und ähnlichen Verben Seneca regelmäßig den Imperativ hat; vgl. Contr. I 6, 1 *narra, obsecro, soceri tui beneficia*; VII 2, 2; IX 6, 8 *succurrite, quaeso, ne — filiam etiam — occiderit*. Deswegen würde man a. O. '*parcite, quaeso, patres*' erwarten und so dürfte auch zu schreiben sein. Für diese Lesart spricht auch der Umstand, daß sich der hier sprechende Sohn den beiden Vätern gegenüber sonst nur des Imperativs, nirgends aber des adhortativen Konjunktivs bedient.

Weiter § 7 heißt es: *non fefellit te, qualis essem: scivisti, cum adoptares*. An der Form *scivisti* nehme ich Anstoß, da Seneca sonst, u. zw. an vielen Stellen, *scisti* gebraucht und kein rhythmischer Grund hier ihn zwang, von dieser Gewohnheit abzuweichen. Überliefert ist *scivisti* ausdrücklich auch nicht; denn die Hss.

bieten die Korruptel *esse miscuisti*, die sich auf die Schreibung *essem iscisti* (= prothetisches *i* und *scisti*; vgl. Contr. II 3, 7 *scis* [*hiscis* B]; 4, 1 *steterim* [*isteterim* B V]; Suas. 4, 2 *steterit* [*fisteterint* Hss.]) zurückführen ließe. War dann die unrichtige Wortabteilung *esse miscisti* durchgeführt, konnte leicht die überlieferte Lesart *esse miscuisti* zustande kommen. Zugleich bemerke ich, daß auch *exoravisti* Contr. II 3, 14 schwerlich richtig ist; denn Senecas Gebrauch erfordert *exorasti*. Im Archetyp scheint nicht *exoravisti*, sondern *exoratisti* gewesen zu sein; denn darauf führt die Lesart in B und V hin. In *exoratisti* ist wohl das antizipierte *ti* zu streichen und *exorasti* herzustellen; vgl. Contr. I 2, 6 *exorasti populum*; II 3, 7 *si illum citius exorasti*; 18 *cum primum exorasti*.

Im folgenden Paragraphen der Controversie I 1 liest man: *de patre* *<vestro merui>* *bene, quam<quam> eum per aetatem nosse non possum; sed habet et ille beneficium meum: duos eius filios alui*. Die Wortfolge *merui bene* befriedigt mich nicht; denn sonst sagt Seneca *bene mereri*, nicht *mereri bene*; vgl. Contr. II 5, 19 *melius de viro meruit*; III praef. 5 *melius semper fortuna — de illo merebatur*; VII 3, 9 *qui bene de partibus meruerant*; 6, 12 *an bene meruerit*; 13 *etiam si bene meruerit servus*; IX 4, 16 *optume de me etiam ante tyrannicidium meritas*; vgl. auch Suas. 4, 4 *male de magnitudine eorum — mereri eum*. Aber auch andere Prosaiker beobachten diese Wortstellung. Diese Tatsache nötigt m. E. a. O. zur Annahme einer doppelten Lücke, d. i. zur Lesart: *de patre <vestro> bene <merui>, quamquam...* Sodann erregt *sed* Bedenken; denn erwartet wird eine Begründung des Satzes *de patre vestro bene merui*. Entweder ist dieses *sed* interpoliert oder *nam* dafür zu lesen.

I 1, 9: *sic pervenitur ad patrem. Homo est, civis est, amicus est, propinquus est. <Ista> condicione ergo non erit vitium porrexisse stipem, nisi dixerō: 'pater est'? Ista* scheint richtig ergänzt zu werden. Denn der Sinn verlangt hier ein Demonstrativ und nach *est* konnte *ista* leicht ausfallen; außerdem wird diese Ergänzung unterstützt durch Stellen wie Contr. II 3, 11 *ista enim ratione nihil licet*; VII praef. 7 *ista ratione schemata — tolluntur*; 6, 13 *isto modo et repudium cum remisero genero, accusabor*; I 3, 10; 5, 6. Jedenfalls ist *ista* hier besser als Vahlens *ea*. Aber wenn wir das Wort einsetzen, steht *ergo* an dritter Stelle und dies verstößt gegen Senecas Gebrauch. Denn *ergo, enim, autem* stellt

er nur dann an den dritten Platz im Satze, wenn die vorhergehenden zwei Worte eng zusammengehören und nicht getrennt werden dürfen oder wenn das zweite Wort das enklitische *est* ist; z. B. Contr. II praef. 5 in *hunc ergo libellum*; 4, 6 in *domum ergo meam*; VII 8, 3 *minus est ergo*; I praef. 5 *necesse est ergo*; II 1, 12 in *hos ergo exitus*; 3, 15 *nihilo minus enim*; ibd. *non exoras autem*; I 8, 7 *non vides autem*; II 3 14 *etiam nunc enim exorari possum*. Für *ista condicione ergo* wüßte ich kein Beispiel anzuführen. Daß Seneca *ista condicione* nicht für unzertrennbare Worte hält, geht auch aus Beispielen hervor wie Contr. II 3, 11 *ista enim ratione nihil licet*; VII 2, 8 *hac enim ratione non adgravari indignationem, sed fatigari*. Man erwartet also a. O.: *<ista> ergo condicione*. Wollte man das nicht billigen, müßte man sich zur Einsetzung von *ista* nach *ergo* entschließen. Ich möchte indessen die erstere Lesart doch vorziehen, da das Demonstrativ in ähnlichen Fällen bei Seneca die erste Stelle einnimmt. Die Umstellung von *ergo* wäre kein gerade gewaltsames Mittel; Verstaltungen von einzelnen Wörtern sind ja in der Überlieferung Senecas häufig genug.

I 1, 10: *quisquis alimenta a mendico rogatus est, nihil amplius quam monstrat: 'i ad fratrem, i ad filium'*. Die Stelle wird für richtig überliefert gehalten, ich nehme jedoch an ihr Anstoß. Ich vermisse nämlich einen Ausdruck wie *dicit* oder *ait*, in welchem Sinne *monstrat* hier doch nicht genommen werden kann. Die Stelle wird wohl lückenhaft sein. *Monstrat* ist natürlich echt, aber das Objekt dazu fehlt und mit ihm das *verbum dicendi*. Mit Ergänzung der Worte im angedeuteten Sinne lese ich: *nihil amplius quam monstrat <domum tuam et ait>: 'i ad fratrem, i ad filium'*. Vgl. Contr. X 4, 7 *'tu — ad <illud> limen accedes'*; *et crudelissime miseris parentium domos monstrat*.

I 1, 18: *accessit — ad me pater obrutus sordibus, tremens deficientibus membris; rogavit alimenta, interrogo vos, iudices, quid me — facere oporteat. Nam istum non interrogo: scit, quid facturum sim. Num patiemini, ut alteri patri faciam iniuriam, alteri invidiam. Num patiemini* wird sowohl von Kießling als auch von H. J. Müller für *nam patrem* gelesen, u. zw. nach einer Vermutung Haases. Ist dies die richtige Lesart? Sehr einfach ist diese Änderung äußerlich gerade nicht; ob sie sonst einleuchtet? Mir scheint der Ausdruck *patiemini* hier nicht ganz zutreffend. Der zu enterbende Sohn fragt nicht die Richter, was sie in der oben angedeuteten Situation zulassen möchten, sondern bittet sie nur um

Rat, was er in jener Lage tun sollte: *interrogo*, meint er, *quid me facere oporteat*. Daher wäre hier *suadetis* oder ein ähnlicher Ausdruck zu erwarten. Dazu kommt, daß man *num* bei Seneca ohne gewichtige Gründe aus Konjekturen nicht schreiben kann; denn, wie ich sogleich zeigen werde, meidet er sichtlich das Wort allein, indem er dafür in der Regel das kräftigere *numquid* wählt. Mir scheint das überlieferte *nam patrem* nicht verschrieben, sondern eine Randbemerkung zu sein, gehörig zu *nam istum*. Wenn wir die Worte ausscheiden, müssen wir das vom Zusammenhang geforderte *suadetis* einsetzen und demnach lesen: *scit, quid facturus sim: <suadetis>, ut alteri patri faciam iniuriam, alteri invidiam?*

Was den erwähnten Gebrauch von *numquid* bei Seneca anlangt, so findet man dies, wenn man von dem sehr zweifelhaften Falle Contr. I 3, 12, wo es H. J. Müller nach eigener Konjekturen schreibt, absieht, an nicht weniger als fünfunddreißig Stellen, nämlich Contr. I 2, 6 (dreimal): 8, 2; 4; 14; II 1, 5; 15; 3, 14; 3, 16; 18; 5, 7, (zweimal); 7, 7; VII 2, 4 (zweimal); 14; 3, 5; 5, 12; 6, 24; 7, 2; 8, 5; 8; 2, 10; 11; 14; 5, 1; 6, 8; X 1, 5; 2, 6; 3, 11; 4, 12; Suas. 1, 14; 3, 6; 7, 2. Dagegen gibt es in Müllers Ausgabe bloß acht Fälle mit *num*, die besprochene Stelle Contr. I 1, 18 und Contr. I 7, 1; VII 4, 6; IX praef. 1; 6, 6; 11; X 5, 5; 16. Aber diese Stellen sind nicht alle sicher, ja die Hälfte ist unsicher. Auf wenig wahrscheinlicher Konjekturen beruht *num*, wie wir gesehen haben, Contr. I 1, 18. Zweifelhafte ist die Stelle Contr. VII 4, 6 *rogo vos, iudices, num (non Hss.), si iste disertus est, ideo me damnari oportet?* Denn *non* kann beibehalten werden, wenn man nach *oportet* kein Fragezeichen macht. Es ist ja nicht notwendig, daß nach *rogo vos, iudices* eine Frage folge; vgl. Contr. X 6, 2 *rogo vos, iudices, per furtum meum; quotiens furtum meum protuli, tacet dominus*. Für unsicher halte ich *num* auch Contr. IX 6, 6 *ita si magnitudinem rei non intellegit, num (non Hss.) est idonea parricidio?* Denn das überlieferte *non* kann aus *non intellegit* wiederholt sein und die Frage ganz wohl ohne Fragepartikel bestehen. Contr. X 5, 5 *<num> talis in auctione Philippus?* ist *num* H. J. Müllers Konjekturen. Auch hier ist eine Fragepartikel nicht unumgänglich notwendig; wenn dies jedoch der Fall wäre, wählte ich nach Contr. IX 6, 8 *numquid talem vultum — habuit?* auch hier lieber *numquid*. Somit bleiben als verläßlich nur folgende vier Stellen: Contr. I 7, 1 *num quid peto tyrannicida*; IX praef. 1 *circumspiciebam tamen, num quid me praeterisset*; 6, 11 *hoc loco debebat reus flere*; *num flet puella?* X 5, 16 *vis hoc scire? num*

quisquis Olynthium servum habuit, accusabitur? Aber an der ersten und zweiten von diesen Stellen schrieb Seneca *num*, nicht *numquid*, weil *quid* folgte, an der vierten, weil er *quid quisquis* vermeiden wollte. Man sieht, wie er jener einfachen Fragepartikel abgeneigt war und wie man daher mit ihrer Einsetzung in unseren Text vorsichtig sein muß. Diese Vorsicht haben Kritiker, wie man aus Müllers Apparat ersieht, bisher leider nicht beobachtet.

Ziemlich beliebt ist bei Seneca auch *ecquid*, welches für *-ne*, das bei ihm selten vorkommt (vgl. Wien. Studien XVII 299), oder für *num* erscheint. Vgl. Contr. I 1, 6 *ecquid aperis mihi penates tuos*; II 5, 3 *(ec)quid tam dolui, quae peper*; 6, 2; VII 2, 2; 14; 8, 2; IX 2, 3; 4, 6; 8.

I 2, 2: *da mihi lenonis rationes: captura convincet. Da mihi* ist Nik. Fabers Konjektur für *domi*, das die Hss. bieten. Neuerdings wurde *(ce)do mihi* vorgeschlagen, eine Lesart, für die man wohl mehrere Stellen Senecas anführen kann; vgl. Contr. I 7, 3 *cedo mihi epistulas patris*; 4 *cedo mihi patris mei censum*; II 4, 6; IX 3, 7; X 4, 24. Ich möchte mich aber für die erstere Vermutung entscheiden, da sie äußerlich doch einfacher scheint; unterstützt wird sie durch die Stelle Contr. I 7, 1 *da mihi epistulam esurientis istius*.

Weiterhin § 7 heißt es: *coniectum in urnam nomen eius non exit, sed eiectum est. Tempus erat nunc sortiri: urna purgata est.* Für *nunc* ist überliefert *non*. Doch kann *nunc* hier ganz wohl entbehrt werden; aus dem Zusammenhang ist ja jedem klar, um welches Lösen es sich handelt. Deshalb würde es sich wohl empfehlen, *non* als Wiederholung von *non exit* zu streichen.

I 2, 10: *castigationem [ex] pontificis maximi meruerat sacerdos, si te e lupanari redemisset. Ex* tilgte Bursian, Gertz dagegen vermutete *ex(positam)*, Thomas *ex pontificis maximi (imperi)* (ähnlich die Vulgata nach D: *ex pontificis maximi (arbitrio)*). Ich zweifle nicht, daß *ex* vom Rande an diese Stelle geraten ist und daß es vor *lupanari* eingesetzt werden muß, wo diese Präposition in der besten Überlieferung wirklich fehlt. Die Herausgeber schreiben nach einigen Handschriften: *si te e lupanari*, aber § 7 heißt es *ex lupanaribus*, was unsere Meinung nur bestärkt. *E* ist bei Seneca überhaupt sehr selten.

Eine ähnliche Wortverstellung haben wir, was ebenfalls noch nicht beobachtet wurde, Contr. I 4, 12, wo jetzt mit Madvig geschrieben wird: *sed illud Albuci utique (illum Albucium qui Hss.) Graecos praeminet: cum pugnantem se in acie descrip-*

sisset, dixit. Es ist zu lesen: *sed illud Albuci Graecos praeminet: qui cum — descripsisset...* Diese Lesart unterstützen auch mehrere Stellen bei Seneca, wie Contr. VII 5, 9 *ex illis—primus ibi ante omnis Musa voster: qui cum vulnus novercae descripsisset, adiecit*; I 1, 22 *hanc partem memini apud Cestium declamari ab Alfio Flavio — —: qui cum praetextatus esset, tantae opinionis fuit, ut...*; VII 5, 13; IX 2, 7; X 3, 1. Und in dieser Weise ist wohl auch die Lücke Contr. I 3, 10 zu ergänzen: *declamaverat — hanc — controversiam Varus Quintilius — praetextatus. (Qui) cum descripsisset circumstantium indignationem, — dixit.* Denn gewöhnlich schiebt man hier das äußerlich näherliegende *is* ein. An der oben besprochenen Stelle (I 4, 12) ist *Albuci* in *Albucium* erweitert in Angleichung an das vorhergehende *illum*.

Wahrscheinlich ist die eben besprochene Art Fehler auch Contr. II 2, 7 anzunehmen. Hier liest man jetzt nach Madvigs Vorgang: *ius iurandum iocosum fuisse; sicut multa cotidie iurarent amantes, et ipsum iurasse; itaque oblitum se eam iurasse, misisse nuntium, ut experiretur, (an) affectus uxoris permaneret.* Aber die Überlieferung lautet *an iurassent*, weswegen Gertz bei Müller vorschlägt: *oblitum se, (quae) an(te) iurassent.* Doch ist *an(te)* hier ganz überflüssig. Das *an*, welches hier die Handschriften bieten, ist nicht in *an(te)* zu erweitern, sondern unverändert vor *affectus* zu stellen, wo es erfordert wird. Man muß annehmen, daß es vom Rande, wo es nachgetragen war, an den unrichtigen Platz vor *iurassent* geriet. Behält man das überlieferte *iurassent* bei, ergänzt man am besten davor mit Gertz *quae*, das durch das verstellte *an* hatte verdrängt werden können. Somit erlangen wir die ganz befriedigende Lesart: *'itaque oblitum se, (quae) iurassent, misisse nuntium, ut experiretur, an affectus uxoris permaneret'.*

Aber auch Contr. II 7, 8 dürfte auf diese Weise verderbt sein. H. J. Müller liest hier mit den Handschriften: *illic, ubi natus est, nulla pudica erat, atque illic, ubi negotiatus est, nulla non prostituta erat; vacuo testamento pudica heres per errorem quaesita est. Atque* ist hier kaum richtig; es stört die schöne Anapher *illic ubi — illic ubi* und außerdem wendet Seneca höchst selten diese Partikel zur Verbindung ganzer Sätze an, wie ich schon Wien. Stud. XVII (1895) 303 f. gezeigt habe. Madvig wollte *atque* ganz tilgen; andere vermuteten *at*, *atqui*, *itaque*, aber nichts dergleichen will hier passen. Dagegen wäre bei *vacuo testamento* eine Konklusivpartikel nicht unangemessen, da der Satz eine Folge der vorhergehenden Behauptungen ausdrückt. Vielleicht

ist *itaque* für *atque* zu schreiben und das Wort vor oder nach *vacuo* zu stellen. *Itaque* ist zu *atqui* (*atque*) verschrieben gleich § 9: *feminae quidem unum pudicitia decus est: itaque ei curandum est esse ac videri pudicam.*

Contr. IX 1, 1 wird gelesen: *perieramus, si (hic) magistratus esset. Albuci Sili. Quod sordidatus fui, luctus est; quod flevi, pietatis est. Hic* wird nach den Exzerpten ergänzt. Aber das Wort ist in der Überlieferung nicht völlig untergegangen, sondern steht noch in AB in der verderbten Form *sic* vor *fui*. Von dort ist es also an den rechten Platz zu stellen.

Schließlich ist noch ein Fall zu erwähnen, Contr. I 2, 16, wo es heißt: *Hispo Romanus accusatoria usus pugnacitate negavit puram esse; non ad caedem hoc referens, sed ad corpus, tractavit: impuram esse quae osculum impuris dederit, quae cibum cum impuris ceperit. Caedem* schreibt H. J. Müller mit R. Wachsmuth für *eam*, das die Hss. bieten. Aber *eam* konnte sich nicht so leicht aus *caedem* entwickeln und dann bildet *caedes* keinen passenden Gegensatz zu *corpus*. Außerdem befleckt ein Mord nicht mehr den Körper als den Geist des Mörders. Der erwähnte Rhetor wollte augenscheinlich den Wortlaut des Gesetzes '*casta e castis*' nur auf den Körper bezogen wissen, aber nicht auch auf den Geist der zu wählenden Priesterin. Daher muß hier einst *ad animum* für *ad eam* gestanden haben. Dies hat Thomas neuerdings richtig gesehen und auch sehr passend die Stelle der Exzerpta Contr. IV 2 *lex integrum ad animum refert, non ad corpus* verglichen. Thomas hat es auch versucht, den Ursprung von *eam* aus *animum* klar zu machen. Aber dieser Versuch mißlang, was nicht zu verwundern ist. Denn *eam* ist nicht verschrieben, aber verstellt und hat das Verschwinden von *animum* in unserer Überlieferung herbeigeführt. Es gehört offenbar nach *negavit* zu *puram esse*. Der echte Wortlaut der Stelle wird demnach sein: *negavit (eam) puram esse; non ad (animum) [eam] hoc referens, sed ad corpus...*

In derselben Controversie (I 2) § 10 liest H. J. Müller mit den Handschriften: *convenit omnis libidinosorum turba et concurrat ad meretricem novam.* Bei *convenit* ist eine Ortsangabe nötig. Da *si te ex lupanari redemisset* vorhergeht, meinte ich früher, wie auch H. J. Müller vermerkt, es sei *(eo)* *convenit* zu schreiben; Müller selbst vermutet ähnlich *eo venit*; vgl. auch oben § 8 *sed lupanar exceptit. Omnis sordida iniuriosaque turba huc influit.* Da jedoch *convenit* sonst gut paßt, besteht kein Grund, es anzutasten; Seneca wird vielmehr geschrieben haben: *convenit (illo) omnis*

turba. Denn *illo* konnte hier ganz leicht ausfallen und *illo* für *illuc* schreibt Seneca ständig mit der einzigen Ausnahme von Contr. II 4, 6, wo *illuc* steht. Ebenso wenig wird ihm *istuc* ohne handschriftliche Gewähr zuzumuten sein (vgl. Contr. II 5, 10 *aut isto novissime confugere*), weswegen in der von Gertz ergänzten Lücke unseres Paragraphen zu schreiben sein wird: *<quaecumque isto inclusa est>*. Denn H. J. Müller hat *istuc* mit Gertz hier geschrieben.

Weiter § 12 liest Müller nach Gronov: *quid faciam mulieri in<tra> crimina sua delitescenti?* Ich ziehe vor: *in<ter> crimina*, indem ich vergleiche Contr. II 7, 6 *cum omni censu meo inter munera adulteri lateo*.

I 2, 14 *an, etiamsi merito occiderit hominem, pura tamen non sit, homicidio coinquinata*. Seneca gebraucht *inquinare* öfters (zehnmal), *coinquinare* nur hier. Ist diese Stelle richtig? Ich glaube nicht, da auch der Kursus hier für *inquinare* zeugt. Tilgen wir nämlich *co* in *coinquinata*, erhalten wir die beliebte Satzklause! $\text{—} \sim \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$ (*homicidio inquinata*). Schon derentwegen hätte Seneca das ihm geläufige *inquinare* hier schwerlich verschmäht. Man wird kaum fehlgehen, wenn man den Ursprung der überschüssigen Silbe durch Dittographie (*homicidio io*) erklärt. Bezüglich *inquinare* bei Seneca vgl. die Stellen Contr. I 2, 10 *conservarum osculis inquinatur*; 7, 10 *ne fratrem occideret, tyrannicidam inquinaret*; 14 *quod hoc scelere etiam tyrannicidium inquinaveras*; VII praef. 4 *non defendi, sed inquinari*; 2, 7 *hunc ipsum inquinat locum*; IX 6, 7 *uzorem nullis adhuc inquinatam fabulis*; 19 *liberos inquinare*; X 1, 8 *inquinatas — manus*; 3, 1 *inquinasti penates*; 4, 18 *inquinatum et infamem senem*.

I 3, 1: *constitit et circumlatis in frequentiam oculis sanctissimum numen, quasi parum violasset inter altaria <aras>que, coepit in ipso — violare supplicio*. *Aras* hat H. J. Müller nach Gertz hinzugesetzt, damit *que*, welches die Handschriften nach *altaria* bieten, nicht zugrunde gehe. Mir ist diese Neuerung jedoch sehr verdächtig. Seneca gebraucht zwar beide Substantiva, sowohl *altaria* als auch *arae*, aber einzeln, nicht beide zusammen; vgl. Contr. I 5, 2 *confugiat sacrilegus ad aras*; X 5, 7 *inter altaria Olynthi senis crucem posuit*. Dann wird die schöne Satzklause! $\text{—} \sim \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$ (*inter altaria*) durch den Zusatz *arasque* beseitigt, was jene Lesart gewiß auch nicht empfiehlt. Ich streiche daher mit früheren Ausgaben jenes *que*, das schon in V getilgt wird, und erkläre dessen Ursprung aus der Doppellesart ^{coe}*quoepit*.
8*

Vgl. Contr. I 3, 5 *narrare coepi* (*narrareque pii* ABV); II 1, 31 *temptavi cogere* (*quocere* AB); VII 1, 24 *coarguit* (*quoarguit* B); 4, 3 *coarguenda* (*quoarguenda* B); VII 1, 17 *intercepto* (*interquepto* AB); 4, 5 *cogitur* (*quogitur* B); 3, 6 *coniecturam* (*quamiecturam* AB). Jene Doppelschreibung kehrt Contr. I 7, 7 wieder. Hier ist mit der Vulgata zu lesen: *ut adlata est epistula, coeperunt* (*quecoeperunt* Hss.) *iam me piratae solvere*. Mit Unrecht schreibt *tua* für *que* H. J. Müller nach Gertz. *Tua* ist hier nicht notwendig; vgl. § 5 *tarde mihi epistula solvi videbatur*; 10, 3.

Weiter § 2 schreibt H. J. Müller, Bursian folgend: *ita de sacerdote impura in iudicio quaeri voluit, de iudicibus in supplicio?* *Impura*, welches auf bloßer Konjektur beruht — denn die Handschriften lesen *sacerdotum iure* —, muß befremden, wenn man beachtet, daß das entgegengesetzte *iudicibus* kein Attribut (z. B. *iniquis*) aufweist. Außerdem kann die Priesterin noch nicht *impura* heißen, wenn über diese ihre Eigenschaft das Gericht erst entscheiden soll. Ich war früher, wie auch aus Müllers Ausgabe ersichtlich ist, der Meinung, daß die Überlieferung im Sinne von *de sacerdote in iure in iudicio* zu verstehen sei und daß von dieser Doppellesart die Worte *in iudicio* getilgt werden sollen. Jetzt aber sehe ich, daß *in iudicio* wegen des Wortspiels *iudicio* — *supplicio*, das auch Contr. VII 1, 22 (*tanti sceleris non magis privatum potest esse supplicium quam iudicium*) begegnet, nicht aufgegeben werden darf und daß also vielmehr *in iure* unecht sein wird. Der Ursprung dieser Worte wird wohl der Dittographie *in in iudicio* zuzuschreiben sein.

I 3, 4: *absit nefas, te ut id saxum absolvat, quod tantum damnatas accipit*. *Te* schreibt H. J. Müller nach Gertz für *et* der Handschriften. Aber die Stellung des *te* mißfällt, wenigstens gibt es kein Beispiel bei Seneca, wo konsekutives oder finales *ut* die zweite Stelle im Satze innehatte. Vielmehr ist die Überlieferung *ut* im Sinne von *et* aufzufassen und *et* mit O. Ribbeck zu streichen. Auch sonst ist bei Seneca *ut* zu *et* verschrieben, z. B. Contr. I 2, 21 *sordide, ut* (*et* AB) *Bassus Iulius, qui dixit*; IX 1, 14 *facit ut illum* (*faciet illum* AB). Das Objekt *te* braucht nicht ausgedrückt zu werden, da es ohne Mühe hinzugedacht wird.

Aber auch konzessives *ut* steht bei Seneca jedesmal am Anfang des Satzes, weswegen ich an der auf Konjektur beruhenden Lesart Contr. I 2, 7 *stetisti puella in lupanari: iam te ut nemo violaverit, locus ipse violavit* Anstoß nehme. Statt *iam* ist an über-

liefert und *iam* könnte ganz gut auch fortbleiben; es ist nicht mehr als Flickwort. Vielleicht ist die Überlieferung auf *an te* ^{ut} zurückzuführen und zu schreiben: *ut te nemo violaverit*. Das *an* dürfte wiederholte Endung von *lupanari* sein und mochte das hier erwartete *ut* verdrängt haben. Dieses wurde dann an falscher Stelle nachgetragen. Vgl. Contr. II 6, 7 *facere rem non ita pro-*
bam (non inprobam non ita Hss., wohl für non inprobam).

I 3, 8: *Cestius et illas subiunxit huic ultimae quaestioni: an dii immortales rerum humanarum curam agant; curam si agunt, an singulorum agant; si singulorum agunt, an huius egerint. Curam* vor *si agunt* schreibt H. J. Müller für *etiam*, aber wenig wahrscheinlich. Denn äußerlich liegt es nicht nahe und dann wird dieser Akkusativ hier nicht erwartet, da er leicht aus dem vorhergehenden Satz hinzugedacht wird. Vgl. die ähnliche Stelle Contr. I 6, 8 *an expleverit ius iurandum ducendo illam uxorem; an, etiam si non explevit, non teneatur religione*, wo ebenfalls *ius iurandum* vor *non explevit* nicht wiederholt wird. Eben diese Stelle zeigt auch, daß a. O. *an etiamsi* nichts geändert werden soll. Aber der Gleichmäßigkeit halber muß beim dritten Gliede *etiam* vor *si* zugesetzt werden, so daß die Stelle lauten wird: *an dii — rerum humanarum curam agant; etiamsi agunt, an singulorum agant; (etiam)si singulorum agunt, an huius egerint*. Vgl. noch Contr. II 3, 11 *sic divisit: an intra tricesimum diem raptor cum alio agere possit —; etiamsi cum alio potest, an cum patre possit —; etiamsi cum patre potest agere, an ob id possit*; II 1, 20 *quaestione, an in omnia patri parendum sit; etiamsi in omnia, an ibi tamen non sit parendum*.

In § 11 heißt es in Müllers Ausgabe: *sic beneficiis corpus induruit, ut saxa reverberet inultum. Cestius hunc corripuit et dixit: hoc est, quare ego auditores meos invitem ad alios audiendos ire? Inultus* von Sachen gebraucht ist für Seneca ein zu kühner Ausdruck; er wendet es nur von Menschen an. Man wird zur Überlieferung, die *multum* lautet, zurückkehren und mit der Vulgata lesen müssen: *ut saxa reverberet. Multum Cestius hunc corripuit*. Der Sinn der Stelle befriedigt vollkommen. „Der Körper der Schuldigen“, heißt es hier, „ist so hart geworden, daß er vom Felsen herunterstürzend nicht zerfällt, sondern förmlich die Felsstücke zurückschlägt“; vgl. weiter unten *„durius saxo“*. Cestius aber scheint diesen hyperbolischen *color* wirklich viel gerügt zu haben, wie aus dem Nachfolgenden erhellt. Auch *multum corripere* für *magno-*

pere c. entspricht Senecas Sprachgebrauch gut; vgl. Contr. I 7, 4 *plus de manibus meis timui*; VII 1, 14 *multum recusantem*; 3, 5 *multum — dubitetis*; 5, 1 *plus pro te times*; 7, 4 *multum tacebat*; Suas. 1, 5 *multum iocatur*; 6, 10 *illam multum laudatam sententiam*; 7, 1 *illud Antonius plus odit quam te*. Contr. IX 4, 4 ist vielleicht '*utrum ex filiis meis <plus> probetis*' zu ergänzen (nicht <*magis*>), und zwar wegen der Klausel.

I 3, 12: *Triarius, <cum> indignantium voces descripsisset, dixit: numquid non potes bis mori?* Für *dixit numquid* steht in den Handschriften *dicentium quid*, das anders aufzufassen sein wird. *Dixit* ist hier notwendig, *num* aber nicht; denn man kann ganz wohl mit Madvig lesen: *Quid? non potes bis mori?*, wie denn auch Kießling gelesen hat. *Dicentium* aber hat jemand für *dixit* geschrieben, indem er das Wort aus Unachtsamkeit dem vorhergehenden *indignantium* anglich.

I 4, 10: *Latro dixit: quantum ego tunc questus sum cum fortuna mea, quod non et oculos perdissem!* So schreibt man nach D, einer Handschrift, welche an Interpolationen reich ist, aber die bessere Überlieferung (ABV) lautet *quamtu*. Diese Variante läßt die erstere Lesart nicht sehr sicher erscheinen. Denn aus ihr läßt sich sehr leicht die Lesart '*quam [tu] ego tunc questus sum*' herstellen; man kann nämlich annehmen, daß das überschüssige *tu* durch Voraufnahme von *tunc* hervorgerufen wurde. Zu ihrer Stütze ließen sich Stellen anführen, wie Contr. II 1, 6 *quam te, paupertas, amo, si beneficio tuo innocens sum!* VII 5, 6 *percussor ille quam timuit, ne occideret!* II 5, 3 *ecquid tam dolui, quae pepererim?* Diese Lesart scheint mir den Vorzug zu verdienen.

I 4, 11: *P. Vinicius et pulchre dixit et nove — sumpsit ab omnibus bene dicta —: inrupi in cubiculum adulterorum.* Der parenthetische Satz *sumpsit ab omnibus bene dicta* sollte *et nove* erklären, aber er widerstreitet diesen Worten. Deshalb wollte Haase *et <non> nove*, Morgenstern *nec nove* lesen. Hätte Seneca das Gegenteil von *nove* hier geschrieben, er hätte kaum *et — et* angewendet, sondern vielmehr *pulchre dixit, sed non nove* gesagt. Übrigens spricht für die Überlieferung auch Contr. I 1, 25 *Euctemon — dixit nove et amabiliter illum aequae ab omnibus vexatum sensum*. Der Fehler scheint anderswo zu liegen; vor *sumpsit* dürfte etwas fehlen. Für den Sinn genügt es zu ergänzen: *P. Vinicius et pulchre dixit et nove — <alioqui> sumpsit ab omnibus bene dicta —: inrupi ...*

I 6, 3: *si possent homines facere sibi sortem nascendi, nemo esset humilis, nemo egens, unusquisque felicem domum invaderet; sed*

quamdiu <nostri> non sumus, natura nos regit et in quemcumque vult casum quemque mittit: tunc sumus aestimandi, cum sumus nostri. Die Stelle ist strittig und wurde schon oft behandelt, aber entgiltig enträtselt ist sie noch nicht. H. J. Müller folgt in der Ergänzung von *nostri* Madvig, erreicht jedoch schwerlich den ursprünglichen Wortlaut. Man erwartet nämlich in den Worten *quam diu* — *quemque mittit* einen Grund zu den Sätzen *tunc sumus aestimandi, cum sumus nostri*, der zugleich aber einen Gegensatz zu dem vorhergehenden Satz *si possent homines facere sibi sortem nascendi* bilden würde. Deswegen dürfte in *quamdiu* auch eine Kausalpartikel enthalten sein, vielleicht *quia*. Das übrig bleibende *diu* wird, mit *non sumus* verbunden, einen Temporalsatz des Sinnes „wenn wir zur Welt kommen“ in sich bergen, wodurch der Satz *natura nos regit* näher bestimmt würde, entsprechend dem vorhergehenden „*facere sibi sortem nascendi*“. Dies führt uns zur folgenden Fassung der Stelle: *sed quia, dum nascimur, natura nos regit et in quemcumque vult casum quemque mittit: tunc sumus aestimandi, cum sumus nostri.* Für *quemque* ist *q; ē q;* überliefert. H. J. Müller wäre geneigt, dies zu streichen als Dittographie von *quemcumque* (= *q; ē q;*). Ich stimme bei, weil *quemque* ganz überflüssig ist, wenn *nos* als Objekt vorhergeht.

I 6, 9: *voluit enim videri non invito patre, sed secreto suadente, palam dissimulante totum hoc gestum; <a pa>tre illam esse honestam condicionem nuptiarum inventam.* *Esse* ist hier gegen Senecas Gewohnheit zu weit von *inventam* entfernt und zwischen *illam* und *honestam* nicht gerade geschickt eingeschoben. Ausdrücklich überliefert finden wir es auch nicht, so daß der Verdacht gegen dasselbe nur gesteigert wird; denn *illae* bieten A B, *ille* (aus *illam*) V. Bloß D liest *illam esse*, aber wohl aus *ā* Konjekture. Die maßgebende Überlieferung *illae* läßt sich als *ille* d. i. *illam* auffassen, wonach also im Texte das anstößige *esse* zu tilgen wäre.

Stehen Formen von *esse* in den zusammengesetzten Verbalformen vor dem zweiten Bestandteile, so sind sie in der Regel unmittelbar davor, wie z. B. Contr. IX praef. 3 *usque eo esse confusum ut*; II 2, 3 *quorum neutrum esset experta*; VII 3, 8 *quae apud eum melius essent dicta*; 6, 16 *puto illo tempore mentem esse concussam*. Nur in negativen Sätzen werden sie öfters durch andere dazwischen tretende Satzteile davon getrennt. Dies

ist der Fall Contr. I 6, 9 *non esse sic referendam gratiam*; VII 8, 11 *non esset hic raptor iudicatus*; ebenda: *non est sollicite de eo iudicandum*; IX 6, 14 *non sum — vobis dicturus*; X 3, 15 *non sum statim exoratus*; Suas. 2, 3 *ne sit Sparta lapidibus circumdata* (die Stelle ist jedoch zweifelhaft); 5, 4 *non sunt trophaea tollenda*; ibd. *hoc non est diu colligendum*. In anderen Sätzen ist diese Stellung sehr selten; ich finde nur Contr. I 4, 10 *multa sunt pulcherrimè dicta* (dieser Fall wird durch die Satzklausele erklärt); II 1, 25 *postero die, quam erat a Fabiano dicta*; 5, 4 *res publica, an sit tibi datura liberos, nescio*; VII 6, 10 *non dubitabam, quin esset tyrannicidae nuptura* (wegen der Satzklausele). Auf Konjekturen beruht die Stelle Suas. 1, 6 *apud Alexandrum esse <sic> dicendam sententiam*; ich ziehe vor: *<sic> esse dicendam sententiam* unter Vergleich von Contr. II 1, 39 *ut putares illo dicente sic esse dicendam*. Ebenfalls aus Konjekturen wird Contr. X 2, 1 geschrieben: *quamvis <sit>, si exemplum tuum sequi voluero, etiam cum filio contendendum*. Denn außer der Lücke haben die Hss. *contendam*. Die Konjekturen ist abzulehnen, aber die echte Lesart kann man schwerlich ermitteln. Man kann auf *<necesse sit> contendam, contendendum <sit>, contendam <oporteat>* u. a. raten.

I 7, 2: *o felicem rem <publicam>, quod sublato inimico, non ante tyranni <cae>dem navigaris*. O schrieb H. J. Müller nach Bursian für *quod* der Handschriften. Er hätte jedoch dieses *quod* kurzweg streichen sollen, da es aus dem nächsten Satz vorangenommen sein kann und der exclam. Akkusativ auch ohne *o* bei Seneca mehrfach vorkommt.

Es ist dies nicht der einzige Fall in Senecas Überlieferung, wo ein oder mehr Worte aus dem folgenden antizipiert sind. Einige solche Fälle werden schon allgemein anerkannt, wie Contr. I praef. 24 *ut quod [palam] aures offensurum esset, si palam diceretur*; 2, 11 *ad sacerdotium [non] nullas nisi integrae non sunctitatis tantum — admittit*; 6, 11 *non etiam misericordia [discessisse]; dixit enim — ut primam — occasionem invenerit discedendi, discessisse*; 7, 3 *[agere] parum est si dixero non redemisti. alere non possum*; 8, 5 *<non> [in] animus, non lingua constat; in alieno...*; II 1, 19 *si <ob> [in] hoc subicior patri, quia filius sum, in hoc sine dubio...*; 2, 5 *non malo adversus uxorem animo [fuit] maritus fecit*; 3, 1 *sed <peccaturus> [tracturus] sit, in aequitatis tractatione ponebat*; 5, 14 *an [non] quaecumque quinquennio non peperit, sterilis sit*; VII 1, 4 *inveni relictum [etiam] a naufragis navigium, fragmentum, infelix etiam navigaturis omen*; 25 *<haec> [ex] sen-*

tentia dicebatur ex Graeco translata; 2, 3 non credidisset Popillium *(facturum)* *[fecisse]* *Antonius, nisi — parricidium fecisset; 5, 5* *ne [in A] eam occideres —; mihi supervacuum, ne instrumento* *parricidii...; 6, 13 factum quale [non VD] est. Dominam non* *stupravit; 8, 10 sed [non] rapuisse apertius negavit. Verum, inquit,* *inveniri non poterat; IV 2, 19 utrum — iniquius est? [quod]* *obiciunt quod damnatus perierit; 2, 20 ego numquam [iratus]* *(vidi hominem occidi). Dixit et mulier: 'et ego numquam'. Iratus* *quod....; 3, 2 maiores nostri [in] viderunt, quam effusa esset in-* *dulgentia pro suis timentium; X 1, 5 quid ergo? [non] ne lugebo* *quidem, quem vindicare non possum?; 4, 3 nec — incredibilia in* *hac (turba) [fortuna] loquor: certe ex hac fortuna origo Ro-* *manae gentis apparuit; Suas. 1, 12 ita magnitudini [scedat]* *studet, ut non imprudenter discedat a fide; 4, 1 extra omnem* *(fatorum) [futurorum] necessitatem caput sit, quod gentibus futura* *praecipiat.*

Doch solche Fälle reichen weiter und werden nicht immer genügend beachtet. So ist z. B. Contr. I 2, 3 mit Bursian *(te) [ne]* *feri sacerdotem fas erit? nam quod ad sortem pertinet, ne reliquae* *— contaminarentur* zu berichtigen; vgl. auch Wien. Stud. XVII 299. Auch ist Contr. II 7, 1 nicht anzuzweifeln die Lesart *[in]* *hac me causa afuisse, ut in accessionem patrimonii — certarem, es* wäre denn, daß man für *in* nach Contr. IX 2, 17 *aut ex illa causa occidere* die Präposition *ex* einsetzen wollte. Außerdem trage ich kein Bedenken, mit Otto Contr. VII 6, 4 zu schreiben: *non* *vitiavit, inquit, cum liceret illi. Itane [est] nuptiis dignus est, qui* *indignus est cruce,* wo man aus *est* unnützerweise *iste* machte; denn auch im vorhergehenden Satz ist *iste* Subjekt. Ebenda § 8 verdient der neue Vorschlag Thomas' *quia dominam non violavit,* *(violabit) [uolet], quantum volet?* den Vorzug vor der bisherigen Schreibung *violet*.

Außerdem bin ich geneigt, eine solche Voraufnahme an folgenden Stellen anzunehmen.

Zunächst erwähne ich die Stelle Contr. I 8, 10, wo es bei Müller heißt: *periculosam esse militiam, eodem modo collegit, quo* *ceteri; illud unum novum adiecit de lege, non posse iam illum for-* *titer facere, quia omnes illum hostes pelerent.* Für *novum* ist hier überliefert *non*. Dies kann aus dem folgenden *non posse* vorausgenommen sein. *Novum* entbehrt man hier leicht; es ist ja klar, daß das von dem betreffenden Rhetor Hinzugefügte neu war, wenn es vorher heißt, daß das übrige anderen Rhetoren entnommen war.

Vgl. auch § 14 *Vibius Rufus hoc colore egit quo Mento, sed illud adiecit*. Hier heißt es auch nicht *illud novum adiecit*, sondern bloß *illud adiecit*.

Dann ziehe ich hierher Contr. II 1, 13, wo nach Vahlen gelesen wird: *quis enim tam pravis oblectare animum imita(mentis) possit, si vera cognoverit? Videlicet (haec illis placent) ut infantibus, quae tangi — possunt. Imitamentis* ist Vahlens Konjektur für *uita* der Handschriften. Aber der Ausdruck *imitamentum* kommt bei Seneca nicht vor und unumgänglich notwendig ist er hier auch nicht. Denn aus dem Vorstehenden geht deutlich hervor, daß unter *tam pravis* Nachbildungen zu verstehen sind. Und endlich *imitamentis* für *vita* ist an sich keine einleuchtende Änderung. Ich sehe das Überlieferte als antizipiertes *videlicet* an und streiche es, zumal der Sinn keinen Ersatz dafür fordert.

Nicht ganz sicher ist H. J. Müllers Lesart Contr. II 5, 17 *quaestiones per (se) tractandae [per se] essent*. Ebenso gut ist wenigstens, was ich hier unter Annahme einer Antizipation vorgeschlagen hatte: *quaestiones [per] tractandae per se essent*.

Für nicht richtig halte ich die Überlieferung Contr. VII 1, 21 *in narratione hoc colore usus est et dixit: hoc unum mihi praesta beneficium*. Da *hoc colore* auf das folgende sich bezieht, kann der Zusatz *et dixit* nicht bestehen bleiben; denn gleich nach *hoc colore usus est* wird der Inhalt des *color* erwartet; vgl. § 22 *Passienus hoc colore usus est: non putavi patrem velle utique occidi filium*; VII 7, 13 *Cestius hoc colore usus est: noveram vitia filii mei* usw. Man wird gut tun, jenes *et dixit* zu tilgen. Allem Anscheine nach ist *dixit* aus dem folgenden *Argentarius — huius consilii inventor dixit* eingedrungen.

Zweifeln kann man auch an der Echtheit der Lesart Contr. VII 7, 10: *Albucius in duas partes declamationem divisit: primum negavit ullam esse prodicionem, deinde: ut esset, ad se non pertinere*. Denn die beste Überlieferung lautet hier *illum*, woraus in VD, vielleicht durch Konjektur, *illam* gemacht worden ist, und *ullam* könnte ohne Schaden fortbleiben. Da weiter *odio illum rei publicae — fecisse* folgt, wäre es nicht unmöglich, daß von hier das Wort an unserer Stelle eingedrungen ist.

Im nächsten Paragraphen liest H. J. Müller nach den Handschriften: *ante comitia, inquit, paratus fuerat pecuniam dare, ut filium perderet: post comitia paratus erat pecuniam accipere, ut filium perderet*. Es wundert mich, daß Müller meinen Vorschlag

vinceret für das erstere *perderet* nicht in den Text aufgenommen hat. Denn etwas anderes kann hier Seneca kaum geschrieben haben. Bei der Wahl wollte doch der in Rede stehende Vater seinen Sohn, der sich um die Feldherrnwürde mit bewarb, nur besiegen, nicht aber gleich zugrunde richten. Vernichten wollte er ihn erst nach der Wahl, wo er selbst ihm unterlegen war. Auch hier ist das überlieferte Wort aus dem folgenden vorausgenommen und zu streichen. Statt dessen ist aber *vinceret* einzufügen, das durch diese Antizipation verdrängt worden war. Durch unsere Lesart entsteht die hübsche Gradation: *ut filiuminceret — ut filiumperderet*. Vgl. § 13: *pro patre de comitiis hic color Latronis fuit: ne quis filium meuminceret, timui; itaque professus sum, ut auctoritate mea deterrerem futuros competitores*.

Suas. 2, 4: *ceteri quidem fugerunt. Si me quidem interrogatis, quid sentiam, et in nostrum et in Graeciae patrocinium loquar: electi sumus, non relict*. Die Worte *ceteri quidem fugerunt* sollen eine Einwendung (*occupatio*) enthalten. Dann aber ist *quidem* auffallend. Die Partikel scheint umso verdächtiger, als sie schon im nächsten Satz *si me quidem interrogatis* wiederkehrt. Einer solchen Wiederholung weicht Seneca sonst aus. Ich denke, auch hier liegt eine Voraufnahme vor und *quidem* ist nach *ceteri* zu streichen. Da der Satz aber, wie gesagt, eine Einwendung darstellt, kann er kaum einer Adversativpartikel entraten. Es ist wohl zu lesen: *<at> ceteri fugerunt*. Auch *sed* wäre möglich, da Seneca auch dies in der *occupatio* zuläßt, z. B. Suas. 2, 3 *'sed montes perforat, maria contegit'*.

Suas. 7, 4 schreibt H. J. Müller: *permitte populo Romano contra Antonium <pol>liceri. Scripta <tua si> combusseris, Antonius paucos annos tibi promittit: at, si non combusseris, amor populi Romani omnes. Pompei Silonis. Quale est, ut perdamus eloquentiam Ciceronis —?* Statt *amor* überliefert ist *quam*. Für einleuchtend halte ich diese Vermutung gerade nicht. Äußerlich ist sie nicht einfach und als Gegensatz zu „Antonius“ erwartet man eher „*populus Romanus*“ als „*amor populi Romani*“. Ich meine, daß *quam* entstellte Antizipation von *quale* ist, und streiche es. Mit der Vulgata lese ich dann: *si non combusseris, populus Romanus omnes*. Übrigens scheint mir auch *tua si* nicht an richtiger Stelle eingefügt zu sein. Denn wegen des entgegengestellten Satzes *si non combusseris* sollte *si* in diesem Satze gleich zu Anfang stehen. Außerdem halte ich den Einschub von *tua* nicht für notwendig; es ist ja klar, um wessen Schriften es sich handelt. Somit befür-

worte ich die Lesart: <si> *scripta combusseris... Polliceri*, um auch dies hier zu erwähnen, schreibt H. J. Müller für *licet* nach meiner Vermutung. Andere, wie Gertz, A. Otto, lesen *liceri*. Für *polliceri* spricht das folgende *promittit* und auch die Klausel $\pm \sim \pm \sim \pm \sim$ (= *Antónium póllicéri*).

Fraglich kann die Lesart Contr. I 2, 10: *ego illam dico pro-*
stitisse: illa se dicit <pu>dicítiam vindicasse. Pudicitiam sacerdotis
meae etiam carnifici debeo erscheinen. Denn für das erstere *pudi-*
cítiam lesen die Hss. *etiam*. Dieses *etiam* kann dem folgenden
Satz entnommen sein und nach dessen Entfernung ist es nicht
nötig, etwas zu ergänzen. Der Satz bedeutet: 'jene aber behauptet,
daß sie sich zu erwehren gewußt hätte'. Worin diese Selbstver-
teidigung bestand, was sie betraf, kann aus dem Zusammenhange
nicht zweifelhaft sein. Für *vindicasse* lesen die Hss. *mendi-*
casse; auch hier liegt eine Antizipation vor. Der Schreiber schrieb
mendicasse für *vindicasse*, indem er zu dem folgenden *meae* abirrte.

Eine andere Voraufnahme, nämlich die der Endung eines
Wortes, findet sich m. E. Contr. I 3, 10, wo H. J. Müller liest:
exaudierunt dii immortales publica vota et preces: incestam, ne
cito supplicium transcurreret, revocaverunt. Für *publica vota et*
bieten nämlich die Hss. *publicum uoti*. In *publicum* liegt,
was die Endung anbelangt, eine Abirrung auf *supplicium* vor und
es ist zu schreiben, was schon Bursian beantragt hat: '*publici*
uoti preces.

I 7, 4: *ut pretium piratae constituerunt, gavisus sum: 'quam*
locuples est pater!' Poterat dare, etiamsi duplam poposcissent. Quam
schreibt H. J. Müller mit Sander, überliefert ist *inquam*. Ich be-
halte die Überlieferung bei, stelle jedoch *inquam* nach *locuples*
und lese: *...gavisus sum. Locuples, inquam, est pater*. An dieser
Lesart läßt sich nichts aussetzen; sie genügt dem Sinne der Stelle
vollkommen. Vgl. auch Contr. I 1, 18 *non putavi illum ex animo*
vetare; lenocinatur, inquam, gloriae meae. Eine ganz ähnliche Ver-
stellung der Worte trifft man Contr. VII 6, 20 an, wo gelesen
wird: '*nihil est, inquit, invidia periculosius*' für '*inquit nihil est*
cet.' *Inquam* wollte a. O. auch Gertz beibehalten, aber vorher
summe ergänzen, also lesen: <summe>, *inquam, locuples est pater*.
Aber das ergänzte Adverb widerstreitet Senecas Gebrauch und ist
für den Sinn nicht notwendig. Auch wenn der Vater nur *locuples*
war, konnte der Sohn ganz gut sagen: *poterat dare, etiamsi duplam*
poposcissent.

Weiter § 6 ergänze ich gegen die Handschriften *nunc* vor *verum* wegen des Gegensatzes *adhuc* und lese: *adhuc, iudices, tamquam pro meis manibus egi, <nunc> verum confitendum: vobis remissae sunt.*

In § 8 schreibt Müller: *peperit mihi tria nescio quae prodigia variis generibus inter se et <in me>, iudices, furentia: alium qui patriam posset opprimere, alium qui fratrem <violare>, alium qui patrem.* In *me* wird nach Linde zugesetzt; ich kann jedoch diesen Zusatz nicht billigen. Notwendig ist er wenigstens nicht, da bei *furentia* auch das böse Handeln der Söhne gegen das Vaterland nicht erwähnt wird. Also wenn *in patriam* hier fehlt, kann auch *in me* (d. i. *in patrem*) wegbleiben. Das überlieferte *et* findet durch Annahme einer Dittographie (*inter se ei iudices*) genügende Erklärung. Hiernach wird die Stelle lauten: *prodigia variis generibus inter se, iudices, furentia.* Daß *violare* nach den Exzerpten hier überflüssigerweise zugefügt wird, ist schon oben bemerkt worden.

In demselben Paragraphen genügt es für den Sinn zu schreiben: *argumentum habeo maximum, quod vivo: non percussisset mihi, si pulassetis me parem tyranno (patrem tyranni Hss., patronum tyranni H. J. Müller).* Vgl. Contr. VII 6, 2 *fecit se similem tyranno; 7 tyranno similis est.*

Im nächsten Paragraphen heißt es bei Müller: *ustus es? Subice ignes, semimortuam hanc faciem, quae tantum in contumeliam suam spirat, quia extingui non potest, exure.* Statt *semimortuam* liest man in den Hss. *et mortuam* und statt *faciem* steht dort *partem*. Ich sehe nicht ein, warum *et*, das die zwei Imperative *subice* und *exure* verbindet, verschrieben sein sollte. *Mortuam* kann allerdings für den Sinn nicht genügen, da aus dem Relativsatz erhellt, daß in dem betreffenden Leib doch noch etwas Leben enthalten ist; aber der Fehler läßt sich durch Ergänzung von *semi* oder *paene* beheben. Das überlieferte *partem* möchte ich halten im Hinblick auf Contr. II 5, 6: *instabat tyrannus: torque: illa pars etiam potest. Subice ignes: in illa parte iam exaruit cruor; seca, verbera, — lancina.* Die Stelle lautet dann: *subice ignes et <semi>mortuam hanc partem — exure.*

Aber auch Contr. II 5, 5 leuchtet nicht ein, warum *partes* unrichtig wäre und in *artus* umgewandelt werden sollte. Auch hier ist mit den Hss. zu lesen: *omnia membra laniata, omnes partes convolsae sunt, scissum corpus flagellis.*

I 7, 14: *tuto autem scribebam: sciebam enim piratas non facturos, nisi pecuniam accepissent, quam non mittebam: denique nec praeciderunt: at si sperassent, utique praecidissent.* H. J. Müller schreibt die Stelle nach Thomas, der *denique* für *rem quae* der Handschriften vermutet hat. Diese Lesart verdient wohl den Vorzug vor anderen Vermutungen, die bei H. J. Müller verzeichnet sind, besonders wenn man Contr. VII 6, 19 vergleicht. Aber sicher ist sie nicht. Denn die Stelle scheint nicht verschrieben, sondern lückenhaft zu sein, da *rem* Objekt zu *facturos* sein kann. Ich denke. Seneca habe hier geschrieben: *sciebam enim piratas non facturos, nisi pecuniam accepissent, quam non mittebam, rem, quae (petebatur): nec praeciderunt.*

I 8, 4: *quidquid aut praemii aut honoris nomine datur, in utramque partem licet; alioqui desinit praemium esse, cui necessitas (in)iungitur. Iniungitur* wird nach den Exzerpten geschrieben, die Hss. haben *iungitur*. Von der Notwendigkeit der Lesart *iniungitur* kann ich mich nicht überzeugen, da ich auch *iungitur* hier passend finde. Der Sinn ist ja: „das hört auf, eine Belohnung zu sein, dem auch der Zwang beigegeben wird“. *Iungere (coniungere)* mit Dativ steht Contr. I praef. 14 *iungebantur noctibus dies*; VII 5, 8; X praef. 14; 5, 16. Entscheidend ist die Satzklausele: *necessitas iungitur* ($\pm \sim \pm \sim$). Diese geht bei *iniungitur* verloren.

I 8, 9: *sic tractavit: primum—non debere omnem occasionem fortiter faciendi ab uno occupari; deinde: expedire rei publicae, non videri tantum ex uno pendere. Tantum* halte ich für sehr zweifelhaft, da es nur von untergeordneten Zeugen, D und τ, die gar oft interpolierte Lesarten enthalten, geboten wird; die maßgebenden Hss. ABV lesen für *videri tantum* bloß *viderint*. Da *ex uno* allein im Sinne von *tantum ex uno* genommen werden kann (vgl. auch das vorhergehende *ab uno occupari*), genügt es, für *viderint* bloß *videri*, wie schon A² hat, zu schreiben, und so hatte die Stelle auch Kiessling gestaltet.

I 8, 10: *gloriae causa aliquis militat: consecutus es gloriam; vacationis causa: consecutus es; praemii (causa): tria domi praemia sunt.* Beim zweiten *consecutus es* vermisste ich der Gleichmäßigkeit halber ein Objekt. Ist nicht zu ergänzen: „*consecutus es (finem)*“?

II praef. 3: *haec eo libentius, Mela fili carissime, refero, quia video animum tuum a civilibus officiis abhorrentem et ab omni ambitu aversum [hoc unum concupiscentem] nihil concupiscere,*

<nisi> ut eloquentiae tantum studeas. Die Verbesserung der Stelle ist noch nicht vollständig; denn *concupiscere* kann doch nicht mit *ut* verbunden werden. Es fehlt jedenfalls ein Objekt zu diesem Verbum und der Satz *ut — studeas* ist als Finalsatz aufzufassen. Ich stelle her: *et ab omni ambitu aversum nihil concupiscere <nisi otium>, ut eloquentiae tantum studeas.*

II 1, 12: *nempe ut anxii — ruinam ignemque metuant; qui sive tectis iniectus est <sive> fortuitus, ruinae et incendia illa urbium excidia sunt; quippe non defendunt sua, sed in communi periculo ad praedandum <ut> hostes <discurrunt appetunt> que aliena, et in suis domini a validioribus caeduntur, <accenduntur> alia ipsaque cum maxime flagrantia spoliū ex alienis ruinis feruntur.* Diese Stelle ist die schwierigste bei Seneca und noch nicht geheilt, wie auch H. J. Müller ausdrücklich in der Anmerkung hervorhebt. Auch meine folgenden Vermutungen sollen nur für ganz bescheidene Versuche, die Verderbnisse zu heilen, gelten und beanspruchen nichts mehr. Zunächst ist für *ruinae et incendia* überliefert *quae et beuna*. Ich halte die Worte für lückenhaft und möchte ergänzen: *quae <putatis divitias> et bona, illa urbium excidia sunt*, indem ich vergleiche § 1 *divitias putatis aurum et argentum, ludibria fortunae, quae interim cum ipsis dominis veneunt?* Dann wird durch *defendunt sua* der Überlieferung *defendit uni* wenig Rechnung getragen; ich zöge vor zu lesen: *quippe non defendit unu<squisque sua>, sed in communi...* Für *ad praedandum* hat die Überlieferung *adpraehendum*, was wohl auf *adprehendunt* hindeutet, einen Ausdruck, der Seneca geläufig ist; vgl. Contr. I praef. 4 *et passim quidquid obvenit adprehendam*; III praef. 9 *ille quidquid adprehendit, non remittit*; VII praef. 5 *difficulter adprehenditur vitio tam vicina virtus*; 2, 7 *fertur adprehensum coma caput*; Suas. 6, 8 *qui ultro mortem adprehendissent.* Deswegen möchte ich das Wort hier halten und mit Zuhilfenahme von Gertz' Einschub *ut praedones* die Stelle so lesen: *sed in communi periculo adprehendunt <ut praedones> hostesque aliena.* Für das Weitere habe ich zu bemerken, daß *a validioribus* dem Sprachgebrauch Senecas wenig entspricht. Man erwartet *a valentioribus*, da Seneca nur das Adverb *valde, validius*, gebraucht, nicht aber auch das Adjektiv *validus*, wofür er *valens* hat; vgl. Contr. II 6, 4 *et validius — exultans*; IX 4, 2 *validius patrem cecidisti*; 6 *ut validius caederem, pro re publica — feci*; Contr. II 3, 16 *parum hoc putabat valens esse tamquam quaestionem, satis valens tamquam argumentum*; III praef. 2 *oratio eius erat valens*;

3 *suavitas valentissimae vocis*; VII praef. 5 *modo horridus et valens* (*esse volt*). Nach diesem Sprachgebrauch sollte das überlieferte *validiora* in *validius* geändert werden, zumal *validius caedere* auch, wie erwähnt, Contr. IX 4, 2 und 6 erscheint. Wie die Stelle weiter zu gestalten ist, kann man bestimmt nicht sagen; ich dachte an den folgenden Wortlaut: *et in suis domini* (*nihil possunt*): *validius caeduntur alia ipsaque cum maxime*....

In § 13 schreibt Müller: *vix possum credere quemquam eorum vidisse silvas virentisque gramine campos*. Für *virentisque gramine* bieten die Hss. *patentisque eam me* AB, *patentisque* VD. Es war kein glücklicher Gedanke, *patentisque* zu ändern. Die Verbindung *patentes campi* ist ja häufig genug; vgl. z. B. Liv. 32, 13, 3 *iuga summa campos patentes aquasque perennes habent*; 44, 39, 8 *abeuntis in patentibus campis ab tergo adoriamur*; 44, 36, 11; 29, 32, 6. Das Attribut *patentes* paßt hier um so mehr, als gerade hier die Größe der Naturobjekte mit der Winzigkeit der einzelnen Nachbildungen derselben in den Häusern der Reichen verglichen wird. Was mit *eamme* AB zu beginnen wäre, läßt sich schwer sagen; in VD ist es einfach ausgelassen, wohl als entstellte Ditto-

^{cam}graphie zu *campos* (= *campos*). Vielleicht richtig, denn ein Ersatz wird nicht verlangt. Man hat *latissime* für *camme* vermutet, aber das liegt ziemlich weit ab. Ich dachte auch an *vidisse silvas patentisque* (*ad*) *eas campos*.

II 1, 16: *quantumcumque est tibi, satis mihi est; unicus sum. Fortiter fortunam meam feram; hoc non mihi primum accidit. Unicus sum filius et tamen abdicor*. *Unicus* scheint hier nicht passend; denn es begründet nicht recht den vorhergehenden Gedanken. Daraus, daß der Sohn das einzige Kind seiner Eltern ist, folgt ja noch nicht, daß er sich mit dem zufrieden stellen wird, was sein Vater hat, was für seinen Vater genug ist. Man erwartet vielmehr ein Adjektiv wie 'bescheiden' oder 'sparsam'. Vielleicht hat Seneca geschrieben: *modestus sum*. Denn an *parcus* kann man nicht gut denken, weil Seneca, wie gesagt, das Wort meidet; gewöhnlich hat er dafür *frugi*, wie *frugalitas* statt *parsimonia*. Falls im Archetyp wirklich *unicus* gestanden hat, kann das Wort aus den nächsten Zeilen eingedrungen sein.

II 1, 17: *sed nulla materia in rebus humanis virtutes clarius ostendit: census senatorium gradum ascendit, (census equitem Romanum a plebe secernit,) census in castris ordinem promovet. census iudices in foro legit. Legit* wird für *egit* der Hss. nach

den Exzerpten geschrieben, wo es heißt: *censu iudex in foro legitur*. Mich befriedigt dieses *legit* nicht ganz. Der Parallelismus läßt nämlich vielmehr ein Kompositum erwarten (vgl. *ascendit—secernit—promovel*) und dieses Kompositum wäre *e<(li)git*. Diese Lesart in *forò eligit* wird auch durch den Rhythmus befürwortet.

II 1, 18: *quid loqueris Fabricios, quid Coruncanios? Pompae ista exempla, <cum> fictiles fuerunt dii. Pompae* ist hier nicht passend, wie schon Opitz und Bornecque gesehen haben. Es ist wohl zu schreiben: *tempo<(ris)> ista exempla, <quo> fictiles fuerunt dii*.

In § 21 heißt es: *cum inutilem esse sibi diceret, paupertatem laudavit, in divitias invectus est: dixit se posse divitiis corrumpi*. Für *se posse* bietet AB *si posses se*, dagegen *sic posse* VD, wohl aus Konjektur. Ich möchte *si* als Wiederholung aus *sibi* streichen und dann *posse se* schreiben; vgl. Contr. I 6, 10 *adiexit iurasse se per patrem*; 11 *dixit iurasse se et per orbam*; IX 5, 12 *negabat — posse se vivere*; Suas. 7, 12 *dissimulavit exaudisse se*.

II 1, 27: *timeo infelicem liberis domum. Et alias causas dixit—licet enim plura abdicatione dicere, propter quae non <ab>legetur—, sed nunc refero, cui rei maxime quisque institerit*. Die Stelle ist noch nicht erledigt. *Non ablegetur* kann Seneca nicht geschrieben haben, da der Wille des zu enterbenden Sohnes, auf den es hier gerade am meisten ankommt, nicht zum Ausdrucke gelangt; vgl. § 22 *etiamsi non recte fecit, quod adoptari a divite noluit*. Dann ist *ablegare* ein bei Seneca sonst nicht erscheinendes Wort, so daß es nicht ratsam ist, es für das überlieferte *leget* durch Konjektur einzuführen. Dieses *leget* ist wohl nichts mehr als eine Wiederholung von *licet*, das vorhergeht; Contr. II 3, 19 ist z. B. *licebit* zu *legebis* (A) verschrieben und Contr. X 5, 15 hat AV *leget* für *licet*. Das hat Thomas neuerdings richtig hervorgehoben, aber er irrt, wenn er meint, daß *propter quae non* allein hier genüge. Dies wird niemand behaupten wollen; denn so schreibt Seneca nirgends. Die Stelle ist sicher lückenhaft und die Lücke läßt sich ohne Bedenken ergänzen. Seneca wird hier *propter quae <adoptari> nolit* geschrieben haben. Bei *lit* ist der Schreiber auf *licet* abgeirrt.

II 2, 1: *'mentitus <es>' inquit; hoc sollemne est amantibus; ideo non nisi iurantibus credimus*. Für *credimus* haben AB *non credimus*, weswegen Bursian *nos credimus*, Gertz *concredimus* lesen wollte. Aber *nos* ist hier unnütz und *concredimus* gegen Senecas Sprachgebrauch. Das überschüssige *non* wird

richtig gestrichen; es ist aus dem vorhergehenden *non nisi* wiederholt. Die Richtigkeit dieser Lesart bestätigt auch der Rhythmus, nämlich die Klausel $\text{—} \sim \text{—} \sim \text{—} \sim \text{—}$.

II 2, 12: *in quibus non ignoravit vitia sua, sed amavit. Manifestum potest esse, quod rogatus aliquando — in vicem petit.* Nach *manifestum* schiebe ich *hoc ex eo* ein und lese: *manifestum (hoc ex eo) potest esse...* Denn ohne diese Worte ist die Stelle nicht ganz deutlich und allzu große Kürze des Ausdruckes liebt Seneca nicht.

II 3, 1: *dic ergo verum; non flebo. Quid contremescis, pectus? quid, lingua, trepidas? quid, oculi, obtorpuistis? Nondum est tricesimus dies. Obtorpuistis* schreibt H. J. Müller nach den Exzerpten. Aber diese Lesart läßt sich schwer mit dem Zeugnis von B — denn A fehlt hier —, das *exstipuistis* lautet, vereinigen. Wenn VD *obstipuistis* haben, so ist dies für einen Versuch zu halten, *exstipuistis* zu verbessern. Ich denke, es ist *extimuistis* zu lesen. Das Wort genügt für den Sinn und ist Seneca ziemlich geläufig; vgl. Contr. VII 6, 7 *si dixerit se extimuisse tantum nefas*; IX, 6, 4 *quid ex timuisti tamquam novercam?* 4, 14 *magis praemium extimuit tyrannici imperii*; X praef. 8 *libertas fuit, quam etiam Labienus extimuit*.

Im folgenden Paragraphen liest H. J. Müller: *quo melius de sene indicare possitis, narrabo me iuvenem*. Aber für *de sene* bietet B — denn A fehlt auch hier — *des herede*, VD *de haerede*, was sich schwer auf *de sene*, welches O. Jahn gefunden hat, zurückführen läßt. Die Vulgata las *de re*, aber auch das wird der Überlieferung nicht ganz gerecht. Ich glaube, es ist aus *de haerede* die Lesart *de hac re [de]* zu gewinnen.

Ferner § 7 schreibt H. J. Müller: *audi a demente exempla huic crimini: denis vicensisque annis inter bella iuventus consenuit; nos dies triginta ferre non possumus*. Für *consenuit* ist *est senuit* überliefert; aber das Perfekt scheint hier nicht passend, da ein allgemeiner Gedanke ausgedrückt wird und nicht bestimmte Fälle von langwierigen Kriegen bezeichnet sind. So hat denn auch Schulting lesen wollen *consenescit*. Wahrscheinlicher finde ich, *est senuit* auf *senuit*^{esc} zurückzuführen und demnach zu schreiben: *inter bella iuventus senescit*.

Weiter heißt es: *facilius est iniuriam donare quam crimen. Agedum, <procede> in medium senex. Procede* scheint nicht richtig gestellt zu sein. Seneca hat nämlich *agedum* an erster

Stelle nicht, wenn der Imperativ unmittelbar nachfolgt; nur wenn er weiter gesetzt ist, steht *agedum* am Anfang des Satzes. Vgl. Contr. X 4, 2 *produc, agedum, familiam semivivam*; Suas. 6, 7 *repete, agedum, tot patrocinia*; Contr. I 4, 8 *agedum ipsam legem recita*; III praef. 13 *agedum istos declamatores produc in senatum*. Man erwartet also an unserer Stelle die Wortfolge *<procede>*, *agedum, in medium, senex* und so wird auch zu schreiben sein.

Bei dieser Gelegenheit mag auch die noch nicht erledigte Stelle Contr. VII 1, 16 kurze Erwähnung finden. H. J. Müller liest hier im Anschluß an die Exzerpta: *nega nunc parricidam fuisse, quem scis esse piratam*; aber die Handschriften bieten *neca dum* (A B), *negandum* (V). Nahe liegt: *nega, <age>dum, parricidam fuisse*, was ich zu lesen beantrage.

II 4, 3: *quam nihil in illa domo meretriciae vitae vidi!* *Adsidebat mulier tristi vultu, adfecta, aegrae simillima ipsa. Meretriciae vitae* ist Madvigs Vermutung für *meretricia fide*. Sicher ist diese Lesart nicht und es wurden hier auch andere Vorschläge gemacht, wie *meretricia foedi* (Herwagen), *meretriciae fidei* (Schulting), *metricium fuit* (Th. Heidler), *meretriciae sectae* (Gertz), *meretricii* (zweite Konjektur Madvigs). Ich halte '*quam nihil in illa domo meretricium vidi*' für die echte Lesung, indem ich vergleiche Contr. II 4, 7 *nihil, inquam, in illa domo meretricium fuit*; I 6, 2 *nihil in illa deprehendi poterat piraticum*. In dem überlieferten *fide* erblicke ich eine Voraufnahme des folgenden Wortess *adsidebat*. *Meretricium* aber ging in *meretricia* über, indem es mit *domo* verbunden wurde. — Nicht zu empfehlen wäre *nihil—meretricii vidi*, da Seneca *nihil* nicht mit Genetiv eines Adjektivs verbindet; vgl. außer den erwähnten Beispielen noch Contr. I 2, 5 *nihil ad vos deferam dubium*; II 1, 37 *impium nihil—cogitant*; 5, 19 *si nihil umquam secretum ab illa maritus habuisset*; VII praef. 2 *nihil occultum, nihil insperatum adferentes*; IX 4, 20 *nihil onerosum a vobis peto*. Dagegen hat *aliquid* (*quid*) in der Regel den Genetiv bei sich; vgl. Contr. I 4, 10 *habet aliquid corrupti haec sententia*; 6, 10 *ne quid liberi sibi esset*; III praef. 2 *aliquid in actione sua otiosi esse*; IV praef. 1 *aliquid novi*; VII 2, 10 *fiat aliquid novi*; 14; IX 6, 16; X 5, 23. Eine Ausnahme macht bloß Contr. I 2, 1 *ne quid parum sanctum occurrat*. Ob nicht *sancti*, das zu erwarten wäre, durch *parum* zu *sanctum* wurde? Nicht verläßlich ist Suas. 1, 4 *sacrum quiddam terris natura circumfudit Oceanum*. Denn überliefert ist *quidem* und die Form *quiddam* kommt bei

Seneca gar nicht vor. Seinem Sprachgebrauch würde eher *sacri aliquid* entsprechen. Das überlieferte *quidem* scheint aus dem nahen *ne illi quidem* wiederholt zu sein und zu streichen. Statt dessen wäre *enim* nicht unerwünscht; denn durch den Satz *sacrum — circumfudit Oceanum* wird das vorhergehende *ista maria ne illi quidem petierunt* begründet. Aber unerläßlich ist diese Partikel hier nicht; sie wird ohne Mühe hinzugedacht.

II 4, 5: *vere mimicae nuptiae, <in> quibus ante in cubiculum rivalis venit quam maritus*. H. J. Müller hat sich hier mit Recht Madvig angeschlossen, der in dieser Weise für *nustis quibus* der Handschriften geschrieben hatte. Denn nicht beistimmen kann ich Thomas, der sich neuerdings gegen diese Lesart ausgesprochen hat und in engerem Anschluß an die Überlieferung lesen möchte: *vere mimice nu<psi>stis, quibus....* *Nubere* sagt von einem Mann Seneca nirgends; die Beispiele, welche Thomas aus anderen Schriftstellern anführt, fallen nicht ins Gewicht. Das überlieferte *nustis* ist *nuptis*, wie Contr. II 3, 22 *raste* in AB für *raptae* steht, und *nuptis* gleicht *nuptiis*, da auch sonst in den Handschriften dieser Schrift *nuptis* für *nuptiis* vorkommt. In *nuptiis* war aber *nuptiae* infolge des benachbarten *quibus* übergegangen. Die Ergänzung von *in* vor *quibus* scheint jedoch nicht sicher; denn der bloße Ablativ ließe sich als Temporalablativ ganz gut verstehen. Übrigens mit demselben Recht wie *in* könnte man auch *a* vor *quibus* einfügen. *A* im temporalen Sinn = 'nach' liest man Contr. II 7, 8; III praef. 11 *si a prae-locatione dimitteret*; VII 6, 16 *maestus venit domum ab edicto tyranni*.

II 4, 11: *ad ultimum obiecit illi, quod aegrum non secum tulisset. Secum tulisset* liest man nach O. Jahn für *sustulisset*; aber es fragt sich, ob dies die echte Lesart ist. Ich glaube nicht. Ich behalte vielmehr die Überlieferung bei und verstehe *sustulisset* vom Wegschaffen des Kranken nach Hause, indem ich vergleiche Contr. IX 5, 6 *immo nepotem suum sustulit*; 12 *affectu se ablatum. Sustuli, inquit, nepotem meum; non potui satiari osculis; non potui ab illo tam cito distrahi*; X 4, 15 *egentem hominem — sustulisse eos, qui iam relictis sine spe vix spiritum traherent*; 16 *ex his aliquos hic sustulit*; 6, 1 *id solum sustuli, quod fur reliquisset*. Aber auch wegen der Satzklauseel trüge ich Bedenken, das überlieferte *sustulisset* aufzugeben. Denn man hat so die beliebte Klausel $\pm \pm \pm \pm \pm \pm$ (*aegrum non sustulisset*), welche durch Jahns Vorschlag beseitigt wird.

II 4, 13: *dixit: iam iste ex imo per adoptionem nobilitati inseritur* <et> *alia in hanc summam. Maecenas* <sibilans> *innuit Latroni festinare Caesarem; finiret iam declamationem. Quidam putabant hanc malignitatem Maecenatis esse; effecisse enim sib<ilo> illum, non ne audiret quae dicta erant Caesar, sed ut notaret.* Ich kann hier H. J. Müller nicht beipflichten, wenn er *sibilans* einschreibt und *sibilo illum* für *nibilum* der Handschriften liest. Denn *innuit* genügt ohne den Zusatz für den Gedanken vollkommen und *nib* in *nibilum* kann der Dittographie (= *enim nim*) seinen Ursprung verdanken. Das übrigbleibende *ilum* ist mit Madvig in *illum* zu verwandeln, so daß als richtige Lesart erscheint: *effecisse enim illum, non ne....* Vgl. Suas. 3, 7 *hoc autem dicebat Gallio Nasoni suo valde placuisse; itaque fecisse illum, quod...*; Contr. VII 7, 20 *itaque dixisse illum non 'caveant proditorem', sed 'cavete'.*

II 5, 2: *quod ad hanc pertinet, agat sane Fortunae gratias, quod illo tempore nihil peperit.* So schreibt H. J. Müller nach eigener Vermutung für *ac sine*. Aber diese Lesart kann ich nicht billigen, wenn ich den Gebrauch von *sane* bei Seneca beachte. Denn nur in Sätzen konzessiver Art, denen ein Gegensatz nachfolgt, hat er zweimal *sane*, nämlich Contr. I 2, 17 *narrate sane omnes tamquam ad prostitutam venisse, dum tamquam a sacerdote discesserint*; Suas. 2, 17 *ponat sane contra caelum castra: commilitones habeo deos*, dann einmal in Verbindung mit Negation, Suas. 2, 14 *in hac ipsa suasoria non sane refero memoria dignam ullam sententiam Graeci cuiusquam.* An unserer Stelle ist aber von einer Einräumung keine Spur und auch keine Negation, deswegen jenes *sane* wohl abzulehnen ist. Allem Anscheine nach ist das überlieferte *sine* entstellte Wiederholung von *pertinet* und zu streichen. Durch diese Dittographie war *agit* in Mitleidenschaft gezogen und zu *ag* (= *ac*) verstümmelt worden. Somit wäre nur *agit Fortunae gratias* für ursprüngliche Lesart anzusehen.

II 5, 14 *si vir alicuius afuerit toto paene quinquennio peregrinatione, utri imputabitur? Quid, si vir aegrotaverit? Sic hic maritus a tyranno tortus inutilis in concubitu suae uxoris iacuisset, <utri> imputari debuit quinquennium?* Diese Vermutung H. J. Müllers ist ziemlich gewaltsam; denn *utri* mußte ergänzt, *imputarit* in *imputari* und *fuit* in *debuit* umgewandelt werden. Ich denke, daß nicht mehr nötig ist als *fuit* in *huic* und *imputarit* in *imputaret* zu ändern. Hiemit erhält die Stelle einen guten Sinn; sie lautet: *si hic maritus—inutilis in concubitu suae uxoris iacuisset,*

imputaret huic quinquennium? (= möchte er dann dieser, d. i. der Gattin, die fünf Jahre zur Last schreiben?). Der Dativ *huic* veranlaßte einst die Verwandlung des daneben stehenden *quinquennium* in *quinquennio*, welches jetzt die Handschriften aufweisen.

Umgekehrt ist *fuit* zu *huic* verschrieben Contr. II 6, 4, wo schon Bursian richtig gelesen hat: *a laudibus patris incipiam. Fuit adulescens temperatissimus, et lubricum tempus sine infamia transit.* H. J. Müller zog vor, mit Otto *fuit hic* zu schreiben, aber mit Unrecht, da *hic* ganz überflüssig ist. Es ist ja klar, daß die Worte *fuit adulescens* auf den hier erwähnten Vater sich beziehen. Vgl. auch die ganz ähnliche Stelle Contr. VII 7, 3 *fuit adulescens optimus, verecundissimus, qui patri suo cessisset, si salva civitate potuisset.*

II 5, 16: *si tyrannus non vetuisset istam parere ꝑ quin inter. Et cum hoc vehementer implevisset et probasset non omnes posse dimitti, — tunc illo transit.* Der Gedanke, der hier einst ausgedrückt war, ist ziemlich sicher. Offenbar wurde von dem Weibe, das von ihrem Manne verstoßen wird, gesagt, daß es binnen der gesetzlichen Frist von fünf Jahren hätte gebären können, wenn der Tyrann durch seine Grausamkeit es nicht verhindert hätte. Diesen Sinn erreichen wir, wenn wir nach *quin* eine Lücke annehmen und sie folgendermaßen ausfüllen: *si tyrannus non vetuisset, ista parere quin-
(quennio potuisset).* Vgl. § 14 und 16 *quaecumque quinquennio non peperit*; — *si vir — auferit toto paene quinquennio*; § 16 *si quinquennio non peperissent.* Das überschüssige *inter* streiche ich. Das Auge des Abschreibers scheint nach *quin* auf das Ende von dem nachfolgenden *vehementer* abgeirrt zu sein und durch diese Abirrung auch die Lücke veranlaßt zu haben. Bezüglich dieser Antizipation verweise ich auf die schon vorhin erwähnten Fälle Suas. 1, 12 *magnitudini [scadat] studet, ut non imprudenter discedat a fide* und Contr. II 4, 3 *quam nihil in illa domo meretricium [fide] vidi. Adsidebat mulier....* Vgl. außerdem Contr. X 3, 7 *regere (recedere A V). Dic: desipis*; II 1, 21 *vitia (divitias Hss.) divites*; VII 1, 7 *temptari (temptavi Hss.) me putavi*; Suas. 1, 7 *res [ti Hss.] tuas tibi.*

Im nächsten Paragraphen begegnen wir einer sehr schwierigen Stelle; ich meine die Worte: *et prius egit iniusti repudii, deinde ingrati: ꝑ inquit putat emet an ullum beneficium, a quo tamquam iniqua est dimissa.* Durch keinen von den gemachten Vorschlägen wird die Verderbnis behoben, so daß weitere Versuche nötig sind.

Ein nicht unpassender Gedanke würde durch folgende Schreibung erzielt: *(non), inquit, putat (s)emet ab (uxore accepisse) ullum beneficium, a quo...*; aber *semet*, das der Überlieferung so nahe käme, fehlt wie *sibimet* bei Seneca; nur *vosmet* kommt bei ihm einmal vor (s. Wiener Stud. a. O. S. 306). Daher dürfte vielleicht etwas anderes in der Korruptel *emet* enthalten sein; das übrige scheint mir richtig.

(Fortsetzung folgt.)

Prag.

ROB. NOVÁK.

Marginalien zu einer neuen Ausgabe des jüngeren Plinius.

Heinrich Keils *editio maior* des Jahres 1870 ist samt ihrer Vorläuferin, der stereotypierten *editio minor* des Jahres 1853, seit langer Zeit vergriffen. Im antiquarischen Buchhandel ist der Preis der nur mehr selten erhältlichen größeren Ausgabe auf 30 Mark und darüber gestiegen. Ihre berühmte Beigabe, Theodor Mommsens *Index nominum cum rerum enarratione*, ist mittlerweile in die *Prosopographia Imperii Romani* eingearbeitet worden. Wenig erfreulich aber blieb seither das Schicksal des eigentlichen Textes und der noch immer wertvollen, sorgfältig zusammengetragenen *varia lectio*. Wie weit diese beiden Hauptbestandteile der Keilschen Meisterarbeit einer Korrektur oder Ergänzung bedürftig seien, wollte 1903 C. F. W. Mueller in seiner Ausgabe für die *Bibliotheca Teubneriana* dartun. Aber berechnete Erwartungen wurden hier stark enttäuscht. Von Alter und Krankheit behindert, konnte Mueller seinem letzten Buche offenbar nicht mehr die sonst gewohnte Sorgfalt widmen. Sein größtes Interesse wandte sich auffälligerweise orthographischen Quisquilien zu, während ein großer Teil der jüngsten Plinius-Literatur ganz übersehen wurde. Daß z. B. 1895 E. T. Merrill im *American Journal of Philology* eine neue Kollation des *Riccardianus* veröffentlicht habe, erfuhr Mueller erst, als der Druck seiner Ausgabe bereits im vollen Gange war. Von E. G. Hardys grundlegender Ausgabe des Briefwechsels mit Trajan, London 1889, hat er überhaupt nichts gewußt. G. Susters Kollationen und Beiträge zum *Panegyricus* in der *Rivista di filologia* XVI—XVIII (1888—1890) blieben ihm unbekannt. Das mag genügen, um die Behauptung glaubhaft zu machen, daß sich mir bei der Vorbereitung einer soeben erschienenen neuen Gesamtausgabe (s. Teubners Mitteilungen 1907, 40. Jahrg., Nr. 2³, S. 55 f.) alsbald ein Plinius

ergab, der gegenüber dem Textbilde meiner Vorgänger ein sehr verschiedenes, oft völlig neues Gesicht zeigt.

Den Kundigen wird diese Mitteilung nicht überraschen, wenn er sich die Fülle des Stoffes vor Augen hält, der uns seit Keil, d. h. seit nahezu vier Jahrzehnten, aus den Arbeiten von Madvig, Baehrens, Stangl, Otto, Havet, Burkhard, Kraut, Hardy, Mayor, Bornecque, Merrill, Suster, Hofacker u. a. zugeflossen ist. Überblicken wir vor allem den jetzigen Bestand unseres handschriftlichen Materials, so ergibt sich in den Hauptsachen folgendes Bild:

Für die größere Briefsammlung dürfen trotz mancher Verschiedenheit ihrer Auffassung Th. Stangl, A. Otto und E. T. Merrill das Lob in Anspruch nehmen, über Keil hinaus den kritischen Apparat bereichert oder zutreffender klassifiziert zu haben. Dank ihrer Bemühungen können wir heute zwei durchaus selbständige Rezensionen der *Epistularum libri novem* feststellen, die eine vertreten durch den *Mediceo-Laurentianus* XLVII 36 saec. X (M) und den *Vaticanus* Lat. 3864 saec. IX/X (V), die andere durch den *Ashburnhamensis* R. 98 (37) saec. IX/X (R), den *Marcianus* 284 saec. X/XI (F), beide jetzt in Florenz, und die *Aldina* a. 1508 (a). Keine der beiden Klassen M V und R F a ist für die Rekonstruktion des Textes entbehrlich, zumal beide zahlreiche, mitunter große Lücken aufweisen. In M V wurde der Text von einem sprachkundigen Gelehrten korrigiert und interpoliert; V tritt hinter M zurück, schon deshalb, weil er nur vier Bücher enthält. Auch R und neben ihm der weniger zuverlässige F zeigen viele Entstellungen, aber sie entstanden zumeist aus der Unkenntnis oder Flüchtigkeit des Abschreibers. In der Regel steht also die in R F a gebotene Rezension dem Originale näher oder ist doch durchsichtiger in ihren Fehlern als M V; nur in der Wortstellung, nicht im Wortlaut, zeigt sich M V verlässlicher als R F. Die Handschriften des XV. Jahrhunderts, bei Keil vertreten durch den *Dresdensis* D 166 (D), bei Merrill durch den *Ottobonianus* Lat. 1965 (o) und den *Urbinas* Lat. 1153 (u), sind insofern von Wert, als sie besonders dort, wo R F fehlen, in Verbindung mit a manchmal die ursprüngliche LA gegen M V sicherstellen. Freilich kann a nur mit großer Vorsicht herangezogen werden, weil Aldus, dessen Vorlage wohl auf dieselbe Urhandschrift zurückging wie R F, auch die früheren Ausgaben beizog und gewiß selbständige Änderungen im Texte vornahm. Im Gegensatz zu Keil müssen wir aber heute, alles in allem, fast regelmäßig der Klasse R F a den Vorzug vor M V zuerkennen. — Eine ähnliche Veränderung seiner Grundlage

hat der Depeschenwechsel mit Trajan erfahren, für den Keil und mit ihm Mueller bloß die Ausgaben des Avantius aus dem Jahre 1502 (epist. 41—121) und des Aldus aus dem Jahre 1508 als Führer kannten. Durch Hardys glücklichen Fund (1888) sind wir bekanntlich einer viel besseren Tradition auf die Spur geraten, als sie jene beiden mehr oder weniger kontaminierten Ausgaben darbieten. Über Aldus und besonders hoch über dem von Keil bevorzugten Avantius steht jetzt das kostbare *exemplar Bodleianum* (B), das uns eine Anzahl bisher unbekannter LAA überliefert, manche alte Konjekturen bestätigt, gelegentlich eine Stütze für neue Emendationen gewährt. — Für den *Panegyricus* endlich brachten uns G. Susters Kollationen des *Barberinianus* VIII 88, des *Marcianus* 12 cl. XI und des *Ottobonianus* 1215 eine wichtige, zum Teil unentbehrliche Bereicherung der *variae lectiones* von Keil und Baehrens, auf deren notdürftige Kompilation sich Mueller beschränkt hat. Als maßgebend, d. h. als unzweifelhafte LA des *Archetypus Maguntinus*, hat hier nach Susters Vorgang die Übereinstimmung des *Marcianus* 12 cl. XI mit dem *Upsalensis* scr. Lat. 18 und dem *Vaticanus* 1775 zu gelten. Schade, daß ihr *consensus* gerade an den schwierigsten Stellen ausläßt oder sich selbst der Korrektur bedürftig erweist; denn die Prunkrede ist uns besonders mangelhaft überliefert und vollständig nur in Handschriften des XV. Jahrhunderts gegeben. Die *Rescripta Ambrosiana* saec. VII/VIII müssen ob ihres geringen Umfangs natürlich außer Reich und Glied treten. In zweiter Linie stehen die übrigen von Baehrens benutzten Handschriften und die von Suster beigegebenen zwei Codices der *Barberiniana* und *Ottoboniana*.

Zu meiner Freude war mir im vergangenen Jahre durch eine italienische Reise die Möglichkeit geboten, einen Teil des skizzierten Apparates von neuem selbst zu kollationieren oder wenigstens an wichtigeren Stellen zu überprüfen. Überraschende Entdeckungen waren begreiflicherweise ausgeschlossen; aber im einzelnen Falle führte mich sorgsame Nachkontrolle auf den Weg zu richtigerer Verwertung der überlieferten Varianten. Th. Stangl, der meine Arbeit dadurch unterstützte, daß er mir seine vor Jahren angelegten Kollationen von R, M und F sowie zu 16 Stellen des Kontextes bisher nicht publizierte *Adversaria* zu freier Verfügung stellte, möchte ich auch hier meinen besten Dank aussprechen. Denn auf glückliche Einfälle, wie sie Stangls große Vertrautheit mit Cicero und Plinius zeitigt, kann der Herausgeber des letzteren nicht verzichten, wenn er im Texte die Setzung der *cruæ philo-*

logica einigermaßen beschränken will. C. F. W. Mueller hat von diesem häßlichen *stigma* allzu häufigen Gebrauch gemacht: daß ich es tilgte, wo mir ein Ausweg möglich schien, und daß ich überhaupt die Lesbarkeit des Textes allenthalben durch eine vorsichtige Konjekturealkritik zu fördern suchte, wird man mir nicht als Sünde anrechnen. Eine kleine Auswahl von Stellen habe ich bereits 1903 im XXV. Bande dieser Zeitschrift, S. 308 ff., besprochen. Einzelnes von dem, was ich damals vermutete, auch von dem, was ich ein Jahr später in meiner kommentierten Ausgabe gemäß der Überlieferung festzuhalten mich bemühte, kann ich heute nicht mehr billigen. Umso willkommener ist mir die Gelegenheit, hier einige Emendationen besprechen zu können, deren Begründung ich unter dem Striche meiner neuen Textausgabe entweder gar nicht oder nur in knaptester Kürze zu geben vermochte.

Ep. I 15, 2: *audisses comoedos vel lectorem vel lyristen*. So Keil mit Recht gegen die (von Stangl, Otto und Mueller gebilligte) schlechtere Überlieferung *comoedum*; denn IX 17, 3 und 40, 2 ist allerdings der kollektive Singular *comoedus* (vgl. Kraut, Progr. Schönthal 1872, S. 3) einstimmig bezeugt, aber ebenso einstimmig III 1, 9 der Plural *comoedis*, V 3, 2 neben *mimos* einstimmig *comoedias*, IX 36, 4 von den besten Zeugen *comoedia* neben *lyristes*. Selbstverständliche Schlußfolgerung: Plinius hat im gleichen Sinne bald *comoedus*, bald *comoedi*, bald *comoedia*, bald *comoediae* gebraucht. Demgemäß ist auch V 3, 2 das übliche *comoedos* durch *comoedias*, IX 36, 4 *comoedi* durch *comoedia* zu ersetzen.

I 18, 4 habe ich Wiener Studien XXV 308 gelesen: *Nam mihi patria — etsi quid carius patria! — fides videbatur*, d. h. „an Stelle des Vaterlands — was gibt es gleichwohl Teuereres als das Vaterland! — galt mir damals das gegebene Wort“. Richtig bis auf eine notwendige Kleinigkeit: vor *patria* ist offenbar *pro*, das Sigel für *pro*, ausgefallen, wie ein Vergleich mit I 12, 3 *summa ratio sapientibus pro necessitate est*, VII 11, 8 *pro utilitate mihi fuit amicitia* (s. auch I 8, 18 und IX 7, 5) zur Genüge dartut. Ich schreibe mithin: *Nam mihi <pro> patria — etsi quid carius patria! — fides videbatur*.

II 2, 2 schwankt die Überlieferung zwischen *non eram Romae* und *non enim Romae*; zugunsten von *enim* sprechen IV 25, 4 *quis enim sciet?* und Paneg. 70, 6 *ipse* (s. unten z. d. St.) *enim sciet Caesar?*, vgl. VIII 4, 6 und Paneg. 9, 5.

II 10, 2: *quousque et tibi et nobis invidetis, tibi maxima laude, nobis voluptate?* Hier zeugt die beste Überlieferung für die Kon-

struktion von *invidere* mit dem Ablativ der Sache; ebenso III 8, 2; VII 28, 2 und IX 13, 5. Mit Unrecht aber hat man gegen R F auch I 10, 12 und II 20, 8 den Akkusativ durch den schlecht gestützten Ablativ ersetzt; vollends Paneg. 86, 2 ist der Ablativ nur durch Keils Caroliruhensis und zwei Handschriften Susters bezeugt. Mit Rücksicht auf Quintilian IX 3, 1 wird man also annehmen müssen, daß Plinius beide Konstruktionen für zulässig hielt.

II 11, 23: *Hic finis cognitionis amplissimae. Superest tamen* λειτούργιον *non leve, Hostilius Firminus, legatus Mari Prisci, qui permixtus causae graviter vehementerque vexatus est.* So die Herausgeber, die hier und II 12, 1 das singuläre λειτούργιον als Nebenform zu λειτουργία = λειτουργημα erklären: „ein Hauptstück von nicht geringem Belange“, „ein ziemliches Stück Arbeit“, „eine schwere Aufgabe“, „ein hübsches *hors d'œuvre*“ oder, wie ich früher meinte, „eine *praestatio*, beziehungsweise *exactio illicita*, eine unter dem notdürftigen Deckmantel eines *ad hoc* erfundenen gesetzlichen Titels eingeforderte Leistung von Abgaben, d. h. eine Erpressung“. Aber mit Merrill Class. Rev. XVII (1903), S. 53 f., ist jetzt gemäß der Überlieferung λειτούργιον zu schreiben. Der Ausdruck ist zweifellos ein *colloquial word*, kann aber nicht, wie Merrill unter Hinweis auf eine Randglosse später Hand in F (λειτούργιον = *negocium*) vermutet, etwa *a small piece of business, perhaps supplementary to a larger one* bedeuten. Dem widerspricht sowohl *tamen* als auch *non leve* und *graviter vehementerque*. Die alten Grammatiker erklären λειτουργός durch λωργός oder πανούργος; demgemäß wird λειτούργιον nichts anderes sagen als πανούργευμα und die Stelle zu übersetzen sein: „Das war also der Ausgang dieses großen Prozesses; trotzdem harrt unserer Untersuchung noch ein schwerer Unfug, nämlich der Fall des Hostilius Firminus, des Legaten des Marius Priscus usw.“

II 14, 4 sind Otto und Mueller mit Unrecht F gefolgt. Den richtigen, von R gestützten Wortlaut bietet Keil: *Sequuntur auditores actoribus similes, conducti et redempti: manceps convenitur: in media basilica tam palam sportulae quam in triclinio dantur.* Nur die Interpunktion ist zu berichtigen: *.....manceps convenitur in media basilica: tam palam sportulae.....*; vgl. IX 15, 1; Paneg. 22, 5; 30, 5.

III 19 erbittet sich Plinius den Rat seines Freundes Calvisius Rufus, ob er ein eben verkäufliches Landgut erwerben solle oder nicht. Ein einziges Bedenken schrecke ihn ab: die Ertragsfähigkeit

(*felicitas*) des überaus fruchtbaren Bodens werde durch die Untüchtigkeit (*imbecillitas*) und Verschuldung (*reliqua*) der *coloni* stark beeinträchtigt: (§ 6) *nam possessor prior saepius vendidit pignora, et dum reliqua colonorum minuit ad tempus, vires in posterum exhausit, quarum defectione rursus reliqua creverunt: sunt ergo instruendi eo pluris* (so M V, dagegen *plures* R F a), *quod frugi mancipiis; nam nec ipse usquam vinctos habeo nec ibi quisquam*. So Keil, aber Mueller mit Catanaeus:*sunt ergo instruendi complures frugi mancipes*...., beides ohne Rücksicht auf den klaren Zusammenhang, in dem für *frugi* kein Platz ist: denn *frugi* mit dem Ablativ („sparsam mit etwas“) läßt sich nicht weiter belegen; wollte man dagegen das Wort durch ein Komma von *mancipiis* trennen und auf *coloni* beziehen, so widerspräche solchem Lobe die eben gerügte *imbecillitas* der Bauern. Die gewaltsame Änderung des Catanaeus ist übrigens schon deshalb unzutreffend, weil Plinius, wie aus seiner ganzen Darlegung hervorgeht, nicht an die Bestellung neuer Pächter (*mancipes*) und die Vertreibung der alten *coloni* (= *cultores*), sondern bloß an die kostspielige Beschaffung auswärtiger Arbeitskräfte (*mancipia*) für die Feldarbeit denkt, die jetzt brach liege, weil die *coloni* selbst teils aus Trägheit, teils aus Verzweiflung die Hände in den Schoß legen. Ich lese daher in möglichst engem Anschluß an die bessere Überlieferung:*sunt ergo instruendi eo plures, quod frigent* (sc. *coloni*), *mancipiis*...., „man muß also desto mehr Leute, weil sie alles Feuer und allen Mut verloren haben, mit Arbeitskräften ausrüsten“. Die gleiche Bedeutung von *frigere* bei Quintil. IV 2, 59, von *frigescere* ebend. VI 1, 29; s. auch Cic. ad fam. VII 10, 2; ad Herenn. IV 15, 21 u. a. Dieselben Verhältnisse, vielleicht in derselben Gegend, schildert Plinius Ep. IX 37, 2 ff.:*mihi nova consilia sumenda sunt. Nam priore lustro, quamquam post magnas remissiones, reliqua creverunt: inde plerisque nulla iam cura minuendi aeris alieni, quod desperant posse persolvi cett.*

IV 7, 2 ist nach Stangls schriftlicher Mitteilung *et nuper* in R F a gegen *nuper* in M V herzustellen: „und zwar erst neuerlich“ wie Curt. VI 2, 3 *et devictorum*, X 1, 27 *et insontis* u. ö.

IV 13, 11 ist das überlieferte und allgemein gebilligte *hinc* durch *istinc* zu ersetzen, weil damit der Wohnort des Adressaten, Rom, nicht der des Absenders, gemeint ist; Plinius schreibt den Brief aus seinem Tusculanum (§ 1): vgl. II 12, 7; IV 28, 1; VI 30, 1; VII 7, 2; VIII 15, 1; 17, 1; 6; IX 33, 1; 39, 5; ad Trai. 62 u. ö.

IV 14, 8 will Stangl mit Recht das in MVD überlieferte *ita* gegen RFa festhalten, indem er *item* vorschlägt: „handschriftliche Verwechslung von *item* und *ita* sei sehr häufig (z. B. Cic. De or. II 8, 33; 21, 88; 53, 214) und gerade hier schreie der Zusammenhang wegen § 2 und § 5 (Catulls Hendekasyllaben) nach *item* (Gegensatz Epigramm, Idyll u. dgl.)“.

IV 27, 4 teilt Plinius acht Verse des Serius (oder Sentius?, s. Schanz, Lit.-Gesch. II², 2. Teil, S. 165 f.) Augurinus mit, die nach der Vulgata folgenden Wortlaut haben:

*Canto carmina versibus minutis,
his olim quibus et meus Catullus
et Calvus veteresque. Sed quid ad me!
Unus Plinius est mihi priores:
mavult versiculos foro relicto
et quaerit, quod amet, putatque amari.
Ille o Plinius, ille quot Catones!
I nunc, qui sapias, amare noli.*

Der Sinn ist klar: „Ich singe mein Lied in kurzen Versen, wie einst mein Catull, wie Calvus und die Alten — doch, wozu rufe ich ihre Schatten! Der eine Plinius steht mir so hoch wie alle Früheren: er liebt galante Verse, wenn er des Forums müde ist, und sucht nach Liebe, glaubt an Liebe — mein Plinius, wie viel Catone wiegt er auf! Wenn selbst ein Plinius liebt, laß mich zufrieden, Tugendheld, und hasse du, wo andere lieben!“ Aber Vers 4 *unus Plinius est mihi priores* (MV bieten *prioris*) ist m. E. unmöglich und läßt sich mit dem Hinweis auf Lucan. III 108 *omnia Caesar erat* nicht halten. Nach VII 20, 6 (*tu*) *mihi primus, qui a te proximus* schlage ich vor:

Unus Plinius his mihi prior sit,

wobei *his* als abl. comp. auf *prior* zu beziehen und *sit* als *coniuss.* zu fassen sein wird.

V 6, 16 steht der LA von RF: *ante porticum xystus concisus in plurimas species distinctus* (dest.) *buxo* in MD die Variante: *ante porticum xystus in plurimas species distinctus concisusque buxo* gegenüber. Keil entschied sich für MD, Mueller für RF unter Berücksichtigung der Aldina, die *distinctusque* bietet; Stangl schreibt: *in pl. spec. concisus distinctusque buxo*. Das Richtige dürfte nach dem oben Gesagten sein: *ante porticum xystus in plurimas species distinctus, concisus buxo* (Wortlaut nach RF, Wortstellung nach M).

V 6, 21 lautet die Überlieferung in RF: *cenatio areolam illam porticus alia eademque omnia quae porticus aspicit,*

dagegen in M:*cenatio quae areolam illam porticum aliam eademque omnia quae porticus aspicit*. Keil strich *aliam (alia)*, Otto faßt *alia* als Ablativ, Mueller vermutet *eademque alia omnia*. Ein Vergleich mit § 15 *multa in hac membra, atrium etiam ex more veterum* und mit II 17, 5 lehrt, daß *aliam* aus *atrium* verschrieben ist. Plinius macht mit feinem künstlerischen Empfinden in II 17 und V 6 auf die schönen perspektivischen Durchblicke seiner Villenanlagen aufmerksam.

VI 2, 9 schreiben die Neueren mit MD a: *Nam tu quoque amore communium soles emendari cupere, quae iam corrigere difficile est*; die Ausgaben vor Aldus bieten: *amore communium* (<*civium*>), Sichardus: *amore communi*, Casaubonus: *in more communi*, Mommsen: *amore communi* (<*omn*>ium); Mueller setzt ein Kreuz zu der Stelle. Unter Vergleich mit IX 28, 2 *communis haec mihi tecum querella est*, Paneg. 72, 2 *communia tibi nobiscum tam laeta quam tristia* u. ä. schlage ich vor: *ardore communi* (<*mec*>um). Ähnlich ist I 7, 5 in RF aus *tu me tuis* geworden *tu uis*, I 9, 5 *tamen cum* statt *tamen me cum* überliefert.

VI 16, 2 liest man in den Ausgaben bis heute folgenden Satz: *Quamvis enim (avunculus meus) pulcherrimarum clade terrarum ut populi, ut urbes memorabili casu quasi semper victurus occiderit, quamvis ipse plurima opera et mansura condiderit, multum tamen perpetuitati eius scriptorum tuorum aeternitas addet*. Der Satz: „mein Oheim wird wie Völker, wie Städte gleichsam ewig leben“ ist sprachlich ohnegleichen und im übrigen so geschmacklos, daß man sich billigerweise über den *consensus* der Herausgeber wundern kann. Aber nur Casaubonus hat einen schüchternen Emendationsversuch gewagt, indem er *urbis* statt *urbes* schrieb. Man hat natürlich zu lesen: *Quamvis enim pulcherrimarum clade terrarum, et populi et urbis memorabili casu, quasi semper victurus occiderit cett.*, „denn obgleich er bei der Zerstörung der herrlichsten Gegend, beim denkwürdigen Untergang einer (ganzen) Stadt samt ihrer Bevölkerung, den Tod fand, um sozusagen ewig (im Gedächtnis der Nachwelt) fortzuleben (vgl. II 1, 11), so wird doch usw.“. Mit *urbs* (vgl. Cic. Sest. 42 *domicilia iuncta, quas urbes dicimus*) ist Pompei gemeint, wie anderwärts *Patavium*, *Mitylene*, *Agassa*, *Capua* u. a.; *populus* geht zunächst auf die Einwohner Pompeis, aber auch seiner Umgebung, *Herculanum* und *Stabiae* inbegriffen, wie uns z. B. IX 39, 2 *magnus e regione tota coit populus* bekräftigen kann; *et* und *ut* sind unzählige Male in den Handschriften

verwechselt worden, s. z. B. p. 35, 16 u. a. St. der Keilschen *ed. maior*.

VI 16, 8: *accipit codicillos Rectinae † Tasci imminenti periculo exterritae*. Ein Nomen proprium *Tascus* ist sonst nirgends bezeugt: man hat <Caesii> *Bassi* geschrieben, auch manches andere versucht. Aber den Namen des Gatten beizufügen, ist nur in amtlichen Schriftstücken Regel; hier liegt nahe: *accipit codicillos Rectinae tam imminenti periculo exterritae*.

VI 16, 19 schreiben Keil, Stangl und Merrill mit *M innitens servulis*, Otto und Mueller mit *D a innixus*; Paneg. 8, 4 und 66, 5 entscheiden wohl für *innixus*.

VI 31 schildert Plinius u. a. die Entwicklung der etrurischen Hafenstadt Centum Cellae (im XVII. Jahrhundert *Cincelli*), nach Traian, der dort seinen *séjour* nahm, Portus Traiani, heute Civita Vecchia genannt; besonders die Hafenbauten erregten das Interesse des Plinius (§ 16): *In ore portus insula adsurgit, quae inlatum vento mare obiacens frangat tutumque ab utroque latere decursum navibus praestet. Adsurgit autem arte visenda: ingentia saxa latissima navis provehit; contra* (so die Vulgata mit allen Handschriften) *haec alia super alia deiecta ipso pondere manent ac sensim quodam velut aggere construuntur*. In meiner kommentierten Ausgabe (II p. 68) habe ich gewagt, jenes mehr als verdächtige *contra* mit der Überlieferung festzuhalten: *haec* (sc. *saxa*) sei Subjekt, *contra* gehöre zu *manere* (vgl. *contra consistere*, *contra ire* u. dgl.), „(dem Anprall der Wogen) standhalten“. Gesner tilgte *contra*, Cortius zog es zu *provehit* (also: *navis provehit contra: haec*). Ein Vergleich mit V 6, 33 *rectus hic limes frangitur mutatque faciem*, VIII 2, 8 *ratio haec magno stetit*, ad Trai. 8 (24), 6 *utrage haec* führt zur Heilung: *ingentia saxa latissima navis provehit; onera haec alia super alia deiecta ipso pondere manent cett.* Die *latissima navis* ist natürlich eine *navis oneraria*; vgl. übrigens ad Trai. 39 (48), 4 *imposita onera*, 61 (69), 2 *onera transponere in flumen*.

VI 33, 5 ff. hat man mit Konjekturen oder falscher Interpunktion mißhandelt. Die Überlieferung erweist sich als untadelhaft, wenn man folgenderweise interpungiert: *Notabilis prorsus et mira eadem in causa, isdem iudicibus, isdem advocatis, eodem tempore tanta diversitas. Accidit casu, quod non casus videretur: victa est noverca ipsa cett.* Gerade so IX 13, 23 f.: *Postea actionem meam, utcumque potui, recollegi, addidi multa. Accidit fortuitum, sed non tamquam fortuitum, quod Certus decessit.*

VI 34, 1 hat Mueller mit einem Kreuz versehen: *Recte fecisti, quod gladiatorium munus Veronensibus nostris promisisti, a quibus olim amaris, suspiceris, ornaris. Inde etiam uxorem carissimam tibi et probatissimam habuisti, cuius memoriae aut opus aliquod aut spectaculum atque hoc potissimum ꝥ quod maxime funeri debebatur.* Die einfache Emendation vermittelt uns D, gestützt durch die *editio princeps* a. 1471 und die *Romana* a. 1474: *aut spectaculum atque hoc potissimum, quod maxime funebre, debebatur.* Über „diese gerade bei Leichenfeiern übliche Art des Schauspiels“ hat schon I. Lipsius I cap. 8, p. 26 sqq. seiner trefflichen *Saturnales sermones* (Antwerpen 1604) gehandelt und zahlreiche Belege beigebracht.

VII 6, 5: *Rursus ille potest tibi liquere.* *Ad hoc ego, si tibi ex diverso liquet, potest et mihi quod est melius liquere.* So Keil nach M a; dagegen Mueller mit D und älteren Ausgaben: *... potest et mihi, quod est melius, ꝥ causa liquere.* Lies: *Rursus ille: Potest tibi liquere.* *Ad hoc ego: Si tibi ex diverso liquet, potest et mihi (quod est mei iuris) causa liquere,* „... wenn du dir als Vertreter der Gegenpartei darüber klar bist, so kann auch ich (das ist mein gutes Recht) meine fertige Meinung über die Sache haben“. Vgl. II 6, 2; III 21, 3; V 7, 4; VII 30, 3; ad Trai. 31 (40), 1; 75 (79), 2; 108 (109), 1.

VII 24, 6: *scis me hodie primum vidisse saltantem aviae libertum?* Vielleicht besser sein wie VI 19, 1, wo dies Gierig vorschlug; vgl. VIII 8, 1 *vidistine*; 22, 1 *nostine* u. ö.

VII 25, 1: *O quantum eruditorum aut modestia ipsorum aut quies operit ac subtrahit famae!* So alle Handschriften und Ausgaben. Trotzdem muß man umstellen: *O quantum eruditorum aut modestia aut quies ipsorum operit ac subtrahit famae!* Denn *ipsorum* hat nur Berechtigung, wenn es zu *famae* gezogen werden kann.

(Schluß folgt.)

Graz.

R. C. KUKULA.

'ΑΡΑΙ.

(Zu Tibull I 5.)

Die Liebesweisheit der neuen attischen Komödie hat die bekannte Sentenz geprägt: *Amantium irae amoris integratio est* (Terenz *Andria* 555). Zu diesem Lehrsatz bietet Tibull in der fünften Elegie des ersten Buches ein rechtes Schulbeispiel.

Er schildert sich dort als den Liebhaber, der mit seinem Liebchen im Zorn gebrochen hat, aber auch bei Weibern und Wein nicht vergessen kann und darum sein verlorenes Paradies reuig zurücksehnt. In diesem typischen¹⁾ Bilde fehlt auch die typische Figur der bösen Kupplerin nicht. Sie hat das Mädchen dem vereinsamten Liebhaber abspenstig gemacht und einem reichen Nebenbuhler zugeführt²⁾. Zur Strafe dafür wird sie mit einer langen Verwünschung bedacht. Hier bewegt sich Tibull in den Bahnen der hellenistischen Dichter. Denn dem hellenistischen Empfinden mit seiner Begeisterung für Magie und alles Magische war gleich dem Zukunft deutenden Seherwort auch der Zukunft lenkende Fluch³⁾

¹⁾ Mit denselben Mitteln und gleich erfolglos suchen in der neuen attischen Komödie eifersüchtige Liebhaber Rettung aus ihrer Vereinsamung. Vgl. in *Menanders* Περικλειομένην den *Polemon* und in seinen Ἑμῖρηνος den *Charisios*.

²⁾ Gleich die folgende Elegie bietet das Gegenstück; der Dichter zeigt sich in der Rolle des Verführers, der ein Mädchen dem rechtmäßigen Besitzer stiehlt und dabei von der Kupplerin, hier des Mädchens Mutter, unterstützt wird. — Die Mutter als Kupplerin der Tochter finden wir auch in Lukians Hetärengesprächen (vgl. III, VI, VII), die bekanntlich aus der Komödie schöpfen. Dort dürfte also dieses Motiv zu Hause sein. — In II 6 steht es um den Dichter wieder genau so wie in unserm Stücke und so vergißt er auch nicht, die Kupplerin zu verwünschen, 53 ff., wie er sie in I 6, 63 ff. gesegnet hat. Dasselbe Thema ist in I 9 auf die Μοῦσα παιδική übertragen; um eines reichen Alten willen hat der Geliebte den Dichter verlassen. Auch hier setzt es Flüche, besonders gegen den glücklichen Rivalen, 53 ff., aber auch gegen den Knaben, 15 ff., 39 ff., und das Sündengeld, das er als Lohn der Untreue eingeheimst hat, 11 ff.

³⁾ Wie tief der Glaube an diese Macht des Fluches wurzelt, davon zeugen jetzt die zahlreichen Fluchtafeln, die mit dem IV. vorchristlichen Jahrhundert beginnen, bis ins späte Altertum reichen und in der griechischen wie in der römischen Welt heimisch sind.

reizvoll¹⁾. Und so haben jene Dichter neben oder vielmehr gemeinsam mit Orakel- und Zauberdichtung²⁾ auch eine Fluchpoesie³⁾ ent-

¹⁾ Deutung und Lenkung des Zukünftigen sind die zwei Grundaufgaben der Magie. Beide lösen zu können ist bei Lucan der Ruhm der thessalischen Hexe Erichtho. S. Pompeius verkündet ihn dort mit folgenden Worten (Phars. VI 590): *O decus Haemonidum, populis quae pandere fata | Quaeque suo ventura potes divertere cursu*. Nach Porphyry (bei Eusebius *Praep. evang.* VI 4, p. 241 a) ist der Zweck, zu dessen Erfüllung die Magie dem Menachen von den Göttern geschenkt wurde: λείν τὰ τῆς Εἰμαρμένης (vgl. A. Abt: Die Apologie des Apuleius von Madaura und die antike Zauberei, S. 316).

²⁾ Das klassische Beispiel der hellenistischen Orakelpoesie ist Lykophrons *Alexandra*; sein Nachahmer Euphorion erzählt Liebesgeschichten im Futur. Innerhalb des römischen Hellenismus hat Horaz mit der Weissagung des Proteus gegen Paris, den Verderber Trojas, ein Gegenstück zu den Sehersprüchen der Kassandra geschaffen (Carm. I 15). Echter als diese *vaticinatio ex eventu* ist die auf zeitgenössische Sibyllensprüche gegründete Heilsbotschaft in Vergils berühmter „messianischer“ Ekloge (IV). Auch Tibull zeigt sich von Sibyllenorakeln beeinflusst in dem Gedichte II 4, das *Messalinus* als neuen *Quindecimvir libris Sibyllinis inspiciendis* feiert (vgl. Nordens Kommentar zu Vergils Aen. VI, p. 146). Von Phöbus begnadet, lauscht der Dichter der Sibylle, die in prophetischer Verkündung die Heilsgeschichte des römischen Volkes verkündet. Denselben Schicksalsfragen gilt auch die Reihe der Prophezeiungen, die als weihewolles Grundmotiv Vergils Aeneis durchzieht. Nahe verwandt der letzten dieser Verkündigungen, mit der Jupiter Juno zuliebe Trojas Aufgehen in Latium verheißt, ist Junos Schicksalspruch in Horazens III. Römerode — beide eine Polemik gegen die von Antonius befolgte Orientpolitik. Eine Ergänzung der Vergilianischen Weissagungen bietet die ganz auf Vergil aufgebaute Vision der Carmenta in Ovids Fasten I 499 ff. Neben der politischen Orakelpoesie, die sich mit den großen Völkerschicksalen beschäftigt, gibt es auch eine erotische — die Liebesorakel. Gerade in Tibulls Erotik spielen diese eine bedeutende Rolle. I 6, 44 ff. erteilt eine ekstatisch erregte Priesterin der Ma Bellona dem Dichter ein Liebesorakel. III 4, 23 ff. empfängt er von Phöbus selbst im Traume eine Weissagung. Und nur, weil diese ihm die drohende Untreue seiner Neaera kündigt, sucht er sich zum Unglauben zu überreden. I 3, 9 ff. befragt Delia vor der Abreise ihres Dichters die heiligen Lose und er selbst 15 ff. läßt sich durch Vogelzeichen und andere *omina* zum Aufschube seiner Fahrt bestimmen. Diese Belege lassen Tibulls entschiedene Neigung für Mantik aller Art erkennen. — Theokrits *Pharmakeutria* ist das klassische Muster hellenistischer Zauberpoesie. Als Gegenstück dazu dichtete Vergil die VIII. Ekloge. Doch war damit sein Interesse für dieses Stoffgebiet noch nicht erschöpft. Der 4. und 6. Gesang der Aeneis beschreibt magische Zeremonien mit einer Genauigkeit, die nur durch das Studium magischer Fachschriften zu erreichen war. Übrigens haben, wie Norden darlegt, S. 196, auch andere Dichter aus diesen Quellen geschöpft. Das Gegenstück zu der pathetischen Behandlung, die das Zaubrerwesen bei Vergil, Propertius (vgl. I 1, 20 ff.), Ovid, Seneca und Lucan findet, ist die satirische in den *Canidia*-gedichten des Horaz Epod. V, XVII, Sat. I 8 und in Lukians Schriften, besonders der *Nekyomanteia*.

³⁾ Den Typus des Fluchgedichtes mit seinen geheimnisvollen Anspielungen und seiner künstlichen Dunkelheit hat Kallimachos in seinem *Ibis* festgelegt.

wickelt. Als ein Musterstück dieser Gattung erscheint durch ihre innige Beziehung zu den Dingen der Magie Tibulls Verwünschung der Kupplerin. Worauf aber beruht hier das starke Hervortreten des magischen Elementes? Es liegt an der Person, die vom Fluche getroffen wird. Wie jede rechte *lena* vereinigt auch diese mit der Kuppellei die bei Liebeshändeln viel benützte Zauberkunst¹⁾. Sie ist demnach nicht allein *lena*, sondern ebenso gut *saga*. Und darum gerät der Dichter, der ihr flucht, ganz in die ihm wohlvertrauten Vorstellungen²⁾ des Zauberwesens³⁾. Diesem Inhalte

Ovids gleichnamiges Gedicht ist eine Nachahmung. Die *Dirae* der *Appendix Vergiliana* zeigen schon durch die Überschrift, daß sie als eine Nachbildung der hellenistischen 'Apal aufzufassen sind. Dagegen greift Horazens Verwünschung des Maevius (Epod. X) auf ein älteres Vorbild, auf Archilochus, zurück. Aber schon der Umstand, daß sich der römische Dichter gegen einen literarischen Gegner wendet, verbindet seine Epode mit den hellenistischen Fluchgedichten und ihnen hat er auch manche Gedanken und Einzelzüge entlehnt (vgl. Reitzenstein: Horaz und die hellenistische Lyrik, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. 1908, S. 110).

¹⁾ Zauberkundig ist die *lena* auch bei Properz IV 5 und Ovid Amores I 8; das gehört also offenbar zum Charaktertypus. Andere Zeugnisse hiefür bei Lobeck Aglaopham. S. 1089.

²⁾ Dies zeigt gleich am Anfang des Gedichtes die Schilderung einer magischen Sühnung 9 ff., durch die der Dichter, von einer alten Zauberin unterstützt, einst die undankbare Delia einer Krankheit entrissen hat. I 2, 41 ff. erzählt er von einem Liebeszauber, den eine mit besonderen Wunderkräften gerüstete *saga* an ihm vorgenommen hat. Auch II 4, 55 ff. spricht er von Zaubermitteln und Liebestränken. I 6, 13 ff. vermag er selbst seinem Mädchen einen heilsamen Saft zu verordnen. Nach I 8, 5 trägt der Dichter die geknoteten Zauberbinden, die wir auch aus Horaz Sat. I 8, 49 und Vergil Ecl. VIII 73 kennen. In demselben Gedichte wird auch über die Wunderwirkungen magischer Sprüche gehandelt 19 ff. Tibulls Gedichte zeugen also von einem groben Zauberglauben, der mit des Dichters ausgesprochener Vorliebe für Mantik jeder Art in bestem Einklang steht. Die Grundlage aber dieser Überzeugungen bildet eine bis zur Deisdaimonie gesteigerte Religiosität (vgl. I 2, 79 ff.; 3, 51 ff.; 10, 15 ff.; III 4, 15 ff.; III 5, 5 ff.). In seinen Gedichten erscheint also Tibull beseelt von ängstlich abergläubischer Frömmigkeit. Doch steckt hier gewiß ähnlich wie in seinen Klagen über Armut ein gutes Stück poetischer Fiktion. Im Leben wird der Freund des Epikureers Horaz doch viel aufgeklärter gewesen sein.

³⁾ Scharf ausgeprägt ist das Zaubhafte auch in dem Fluche, mit dem der Dichter den durch Untreue gewonnenen Reichtum seines Lieblingsknaben belegt I 9, 11 ff. (vgl. Ovid Amor. III 7, 65 f.). Zu Asche und Wasser soll das Gold sich wandeln — ein echtes Märchenmotiv, das bei den Griechen sogar sprichwörtliche Kraft erlangt hat: ἀνθράκες ὁ θνηταῖος πέφουκεν (vgl. Mannhardt: Antike Wald- und Feldkulte, S. 349, 1). Ein ähnlicher Fluch wird gegen den sündigen Liebeslohn eines Mädchens geschleudert II 4, 39 ff. Eine Kupplerin verflucht auch Properz IV 5, um die Ruhe ihres Grabes zu stören. — Gerade umgekehrt stellt Reitzenstein (Poimandres, S. 200, Anm. 3) den Vorgang dar. Tibull habe für sein Fluchgedicht den poetisch wirksamen Gedankenkreis der Magie

entspricht die bis zur Dunkelheit gesteigerte, orakelhafte Kürze der Stilisierung. Dadurch erwachsen freilich für die Erklärung des Fluches Schwierigkeiten, die auch Dissens Tibullkommentar, der einzige, den wir aus neuerer Zeit besitzen, nicht gelöst hat. Wenn ich nun im folgenden einen Lösungsversuch unternehme, so geschieht es, weil ich durch eine Untersuchung über rituelle Nacktheit auf dieses Problem geführt wurde und in dem Gedankenkreise meiner auf Kult- und Zauberbrauch gerichteten Arbeit einen für die Erklärung fruchtbaren Gesichtspunkt gefunden zu haben glaube¹⁾.

Nach alter Rechtssymbolik muß die Strafe das vollkommene Widerspiel des Verbrechens sein²⁾: Die gewinnstüchtige Kupplerin

ausnützen wollen und darum seine *Iena* zur *saga* gemacht. Aber die Verbindung von Zauberei und Kuppelei gehört zu dem typischen Charakterbilde der *Iena* (vgl. oben Anm. 1) und darf daher m. E. nicht aus Tibulls künstlerischen Sonderzwecken erklärt werden.

¹⁾ Erst nach Vollendung meiner Arbeit wurde mir Reitzensteins eben erwähntes schönes Buch *Poimandres* zugänglich. Ich fand, daß er darin a. O. bereits die für das Verständnis unserer Stelle entscheidenden Gesichtspunkte, ihre Zugehörigkeit zu den hellenistischen 'Αραί und den Zusammenhang mit den Vorstellungen der Magie aufgestellt hat. Doch ist mein Versuch einer genauen Einzelerklärung dadurch hoffentlich nicht überflüssig gemacht, sumal da meine Auffassung in einigen Punkten von der Reitzensteins abweicht. Was Beiling zu unserer Stelle bemerkt hat (Tibull S. 106), ist bereits von Reitzenstein endgiltig abgetan worden.

²⁾ „Wer das Blut eines Menschen vergießt, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden“. Dieser biblische Rechtssatz (Mos. I 9, 6) steht noch heute in Übung; die alte Zeit aber empfindet das in ihm ausgesprochene Talionsprinzip so lebhaft, daß sie die Todesstrafe nach der Art der Tötung variiert. „Εἰ τις ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτανῇ, δεῖ αὐτὸν ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτανέσθην“ heißt es in der Johannesapokalypse 13, 10. „Dieweil du ertränkt hast, haben sie dich ertränkt, zuletzt werden die, die dich ertränkt, ertrinken“, sagte Rabbi Hillel, ein Zeitgenosse Herodes des Großen, als er einst einen Schädel auf dem Wasser schwimmen sah (Sprüche der Väter, cap. II 5). Aber nicht nur gegen Mord, auch gegen Ehebruch verfährt das alte Rechtsgefühl nach jener Vergeltungsregel. Wer ein Eheweib geschändet hat, wird selbst geschändet, nach dem strengen römischen Hausrecht in derbater Wirklichkeit durch die Haussklaven (Valerius Maximus VI 1, 13; Horaz Sat. I 2, 44), im witzigen Athen symbolisch durch die Rettigstrafe (ῥαφανίδωσις). Der Doppelsinn von καυλός, Gemüsestengel und männliche Rute, macht es verständlich, wie der Rettig ῥάφανος als Symbol des φάλλος gelten kann. Statt des Rettigs konnte aber auch der Schleimfisch μύεος, *mugil*, zur Exekution verwendet werden; μύεος, Schleimfisch, gehört nämlich zu μύκος Schleim und von da führt eine leicht verständliche Beziehung zu μύκη, τὸ αἰδοῖον τοῦ ἀνδρῶπου. — Eine symbolische Beziehung zwischen Schuld und Sühne zeigt sich auch in der Bestrafung des Menschen, der durch böse Reden sich vergangen hat: ihm wird die Zunge ausgeschnitten. Für Hellas ist dieser Brauch durch eine sprichwörtliche Redensart bei Herondas bezeugt (Mimiamb. VI 39). Antike und mittelalterliche Zeugnisse, die Crusius (Untersuch. zu d. Mim. d. Herond. S. 120) beibringt, be-

soll die ärgste Not erdulden, die schlimme Hexe durch bösen Zauber gepeinigt werden. Dies der Grundgedanke der Verwünschung, den Dissen nur in der einen die Kupplerin betreffenden Hälfte erfaßt hat¹⁾. Ob aber unsere Auffassung durchführbar ist, wird sich an der Einzelerklärung, der wir sie zugrunde legen, erweisen.

49 f. *Sanguineas edat illa dapes et ore cruento*
Tristia cum multo pocula felle bibat.

Der Zauberkult, der zum großen Teil aus Überbleibseln ältester Religionsstufen zusammengesetzt ist²⁾, hat auch einen aus dem orgiastischen Dionysosdienst bekannten³⁾ urweltlichen Kultbrauch erhalten, die Zerreißung des Opfertiers durch die Zähne der Opfernden. *Pullam divellere mordicus*⁴⁾ *agnam* erzählt bei Horaz Sat. I 8, 27 Priap von dem Totenopfer, das die Hexen *Canidia* und *Sagana* auf dem esquilinischen Friedhof darbringen. Auf diesen barbarischen Ritus scheint der erste Fluch Tibulls gegen die *saga* Bezug zu nehmen. Die *sanguineae dapes*⁵⁾, das blutige-rohe Opfer-

weisen, daß dieselbe Rechtssitte bei den Germanen bestand. Überhaupt war die Symbolik gerade im germanischen Strafrecht so ausgebildet, daß sie sogar von einem römischen Beobachter, von Tacitus (Germ. c. 12 *distinctio poenarum ex delicto*...) erkannt wurde. Freilich gibt es bessere Beispiele als die von ihm gebrauchten (vgl. K. v. Amira, Deutsches Recht in H. Pauls Grundriß d. germ. Phil. II 2, S. 177).

1) In Ovids Elegie Amor. I 8, einer Nachahmung von Properz IV 5, erschöpft sich freilich die Verwünschung der *Iena* in der Verdammung zur äußersten Armut 113 f.

2) Vgl. Riess s. v. Aberglaube in P. W. I Sp. 32, 40.

3) Miss Harrison (*Prolegomena to the Study of Greek Religion* S. 485, 1 und 4) zitiert als Beleg für die *ὑποφαγία* im Dionysoskult Arnobius c. 19: *Atque vos plenos Dei numine ac maiestate docentes caprorum reclamantium viscera cruentatis oribus dissipatis* und den Bericht des Firmicus Maternus (De error. prof. relig. c. 6) über die kreischen Orgien, wo es heißt: *ritum laniant dentibus taurum*. Die auf die Zerreißung folgende *ὑποφαγία*, die Verzehrerung des rohen Opferfleisches durch die Festgenossen, hat im Zauberkult keine Stelle, da sie sonst nicht geeignet wäre, eine Strafe für die verwünschte Zauberin zu bilden.

4) Eine nahverwandte, nur etwas mildere Form des Zauberopfers besteht in der Zerreißung des Opfertieres mit den Händen (vgl. Riess l. c. Sp. 77, 20). Auch diese Übung ist im Dionysoskult nachweisbar; vgl. in Euripides' Bakchen den Botenbericht über die Zerreißung einer Rinderherde durch die thebanischen Mänaden (735 ff.).

5) *Dapes* ist terminus technicus der Religionsprache vgl. Festus S. 48 ed. Thewrewk: *Daps apud antiquos dicebatur res divina, quae fiebat hiberna sementi aut verna*. Es handelt sich um das Opfermahl für Iuppiter Dapalis; vgl. Preller, Röm. Myth. S. 173.

mahl, das die Hexe sonst den Dämonen bereitete, soll sie, vom ärgsten Mangel genötigt, selbst verschlingen¹⁾. Aber noch mehr als durch Hunger wird sie vom Durst gequält. Er ist bei Kupplerinnen eine Art Berufskrankheit²⁾, für die es nur in der Weinflasche Linderung gibt. Darum wünscht Properz IV 5, 1 ff.³⁾ einer jüngst verstorbenen *lena*, daß sie der Totenspenden entbehrend im Grabe die verhaßte Durstespeine erleide; und Ovid, der nach dem Muster des Properz eine Kupplerin schildert (Am. I 8) legt ihr den redenden Namen⁴⁾ *Δύψας* bei und verurteilt sie 113 ff.⁵⁾ im Greisenalter nicht nur obdachlos und frierend, sondern auch beständig dürstend umherzuirren.

Tibull weiß aber noch härter zu strafen; der alten Zecherin kredenzt er einen Gallentrank als Würze des blutigen Mahles, das sie verzehren muß. Wie boshaft das ausgedacht ist, sieht jeder, aber völlig klar wird es doch erst, wenn man weiß, daß auch der

¹⁾ Nach Reitzenstein l. c. treibt sie der Wahnsinn zur *ψυχοπαγία*, aber die blutigen Opfermahle (*sanguineae dapes*), welche die *saga* verzehrt, sind doch ihrer Bestimmung nach *ἑκάρτης δειπνα* und von denen nähren sich gerade die Ärmsten der Armen (vgl. Preller, Griech. Myth. I⁸, S. 259, Anm. 2). Das hat schon Dissen richtig bemerkt, freilich erst zu 56, wo es nicht hingehört. Ich verweise noch auf die unten zitierte Ovidstelle, wo die verwünschte Kupplerin durch völlige Verarmung den geliebten Wein entbehren muß.

²⁾ Kupplerinnen sind immer alte Weiber; darum eignet ihnen das Altweiberlaster, die Trunksucht, *Vinosior aetas* | *Haec est et gravidæ munera vitis amat*, sagt Ovid in den Fasten (III 765), um zu erklären, warum eine *anus* dem *Liber* die Opferspende darbringt. Nachweisbar ist die weinselige Kupplerin im ersten Mimiambos des Herondas, also in einer hellenistischen Dichtung, und das ist kein Zufall. Denn mit der trunkenen Alten hat sich die hellenistische Kunst auch sonst viel beschäftigt: Die bekannte Statue im kapitolinischen Museum, die bezechte Vettel mit der Weinflasche, geht auf ein hellenistisches Original, wahrscheinlich des jüngeren Myron, zurück. Als Beispiele literarischer Darstellung derselben Charakterfigur verweist Crusius a. O. S. 26 auf Phalaikos (Athen. X 56) und Leonidas (Anth. Pal. VII 455). Ich möchte noch an die Phädrusfabel III 1 *Anus ad amphoram* erinnern und an die *ebria anus* bei Ovid Fast. II 582, die eine Zauberin und daher Tibulls *saga* nahe verwandt ist.

³⁾ *Terra tuum spinis obducat, lena, sepulcrum*

Et tua, quod non vis, sentiat umbra sitim.

vgl. Rothsteins Properzkommentar zu der Stelle.

⁴⁾ Ovid Am. I 8, 1 ff.:

*Est quaedam (quicumque volet cognoscere lenam
Audiant!) est quaedam nomine Dipsas anus.
Ex re nomen habet: nigri non illa parentem
Memnonis in roseis sobria vidit equis.*

⁵⁾ *Di tibi dent nullosque Lares inopemque senectam
Et longas hiemes perpetuamque sitim.*

Gallentrunk eigentlich ein Zaubermittel ist, so gut wie das blutige Mahl ein Zauberopfer. Auf diese Bedeutung der *tristia pocula cum multo felle* weist schon der Ausdruck *pocula* hin; denn *poculum* dient als technische Bezeichnung des Gift- und Liebestrankes (*poculum amoris*) und wird in diesem Sinne auch von Tibull gebraucht III 5, 9. Dazu stimmt, daß die den „Becher“ füllende Galle nach antikem Volksglauben zu allem möglichen Zauber¹⁾ gut ist.

Sie findet sich nicht nur im Arzneikasten des Arztes²⁾, sondern auch in den Büchsen der Giftmischer. Giftig ist die Galle des Pferdes³⁾ und Plinius, der es berichtet, läßt dabei auch merken, daß sie als Gift benützt wurde. Mit dem Schlangengift identisch⁴⁾, also giftig, ist die Schlangengalle, daher wird sie im Zauber verwendet. So haben die Erinyen dem von Ovid verwünschten Ibis⁵⁾ gleich nach der Geburt die Brust mit der Galle einer Höllenschlange gesalbt, damit höllische Bosheit sein Herz erfülle.

¹⁾ Die Galle eines männlichen schwarzen Hundes auf die Wände eines Hauses gestrichen schützt gegen jede „böse Medizin“, Sexti Placita II 13 (zitiert bei Jahn „Böser Blick“ in den Verhdlgn. der sächs. Ges. d. W. 1854²). Dasselbe berichtet Plinius N. h. XXX 82, nur schreibt er vor, daß die Hundsgalle zur Durchräucherung des Hauses verwendet werde; vgl. Riess, l. c. Sp. 73, 80. Mit Hundsgalle werden auch die geschwellenen Hoden eines Pferdes gewaschen (Riess l. c.). Rindsgalle vertreibt Wanzen und schützt Birn- und Granatbäume, auf deren Wurzeln sie gelegt wird, vor Würmern. Läßt man Samen in Rindsgalle liegen, so werden sie nicht mehr von Mäusen gefressen (Riess Sp. 76, 40). Mit der Galle von grünen Eidechsen bestreicht man die Kronen von Apfelbäumen zur Abwehr der Raupen (Riess l. c. Sp. 73, 80). Ziegengalle, mit Milch zu gleichen Teilen gemischt und mittels einer schwarzen Feder aufgestrichen, heilt einen Aderriß im Auge (Riess l. c. Sp. 82, 60). Auch als Gegengift gegen das Gift der *mustella rustica* wirkt die Ziegengalle (Plin. N. h. XXVIII 10, 45). Auch das ist zu beachten, daß die Leber, der Sitz der Galle, als φάρμακον gebraucht wird. Nach Scribonius Largus II 17, zitiert bei Jahn l. c., ist die Leber eines im Kampfe getöteten Gladiators ein Mittel gegen Epilepsie. Die Leber des langlebigen Hirsches benützt Medea (Ovid Met. VII 273) zu einem Verjüngungsmittel, Canidia die eines vor Hunger verschmachteten Knaben zu einem Liebestrank, Horaz Ep. V 37 f.

²⁾ Plinius N. h. XXVIII 9, 40: *Inter omnia autem communia animalium praestantissimum in effectu (Heilwirkung) fel est*. Es folgt eine Anleitung zur Herstellung medizinisch verwendbarer Galle.

³⁾ Nachdem Plinius die Bereitung des Gallenpräparates erklärt hat, sagt er: *damnatur equinum (fel) tantum inter venena*. Also die Pferdegalle bleibt von der Präparierung ausgeschlossen, es sei denn, daß es sich um die Gewinnung von Giftstoffen handelt.

⁴⁾ Vgl. die Ausführungen bei Plinius XI 27, 62 und den Gebrauch des Ausdrucks *fel vipereum* für Schlangengift.

⁵⁾ Ovid Ibis 227: *Pectoraque unzerunt Erebeae felle colubrae*. Zur Erklärung dieser Handlung dient die Vergilstelle Aen. VII 346 ff., wo sich die Furie Alecto im Auftrage Junos der Königin Amata naht:

Mit Schlangengift und der Galle des Schlangenungetüms, der Medusa, bereitet Senecas Medea¹⁾ die mörderische Salbe. Daß aber Galle auch zur Herstellung von Tränken benutzt wurde und daß ein Gallentrank sogar als Mittel zur Lähmung der männlichen Zeugungskraft diene, entnehmen wir freilich nicht unmittelbar, sondern erst als Ergebnis einer längeren Untersuchung den dunkeln Berichten christlicher Schriftsteller über die eleusinischen(?) Mysterien der Demeter Brimo²⁾. Tod oder Entman-

*Huic dea caeruleis unum de crinibus anguem
Conicit inque sinum praecordia ad intuma subdit,
Quo furibunda domum monstro permisceat omnem.*

¹⁾ Seneca Medea 731. Medeas Amme erzählt von der Bereitung der Zaubersalbe: *mortifera carpit gramina ac serpentium | saniem exprimit*; 829 Medea in ihrer Beschwörung: *Habeo flammās usto tauri | Gutturē raptas. Quas permixto | Felle Medusae tacitum iussi | Servare malum.*

²⁾ Clemens Protrep. I 2, 12 hier nach Lobeck zitiert (Agl. S. 587), da mir eine moderne Ausgabe nicht zugänglich war.

Δηοὺς μυστήρια αἱ Διὸς πρὸς μητέρα Δήμητρα ἀφροδίςιοι συμπλοκαὶ καὶ μήνις τῆς Δηοῦς, ἥς δὲ χάριν Βριμῷ προκαγορευθῆναι λέγεται — ἱκετηρίαὶ Διὸς καὶ πόμα χολῆς καὶ καρδιουλκίαι καὶ ἀρρητουργίαι.

Pseilus, *Quaenam sunt Graecorum opiniones de daemionibus* III ed. Migne, zitiert nach Harrison l. c., S. 569, 2:

Ἄ δέ γε μυστήρια τούτων οἷα αὐτίκα τὰ Ἑλευσίνια τὸν μυθικὸν ὑποκρίνεται Δία μινύμενον. ἦγουν τῇ Διοὶ ἡ τῇ Δημήτερι καὶ τῇ θυγατρὶ ταύτης Φερεφάττῃ τῇ καὶ Κόρη. Ἐπειδὴ δὲ ἐμελλον καὶ ἀφροδίςιοι ἐπὶ τῇ μυσῆς γίνεσθαι συμπλοκαὶ ἀναδύεται πῶς ἡ Ἀφροδίτῃ ἀπὸ τινων πεπλασμένων μηδῶν πελάγιος.... Ὑποκρίνεται δὲ καὶ τὰς Δηοῦς ὠδίνας. Ἰκετηρίαὶ γοῶν αὐτίκα Δηοῦς καὶ χολῆς πόσις καὶ καρδιαλγία.

Aus dem Vergleich dieser beiden Berichte ergibt sich, was meines Wissens bisher noch nicht beobachtet wurde, daß sie zum Teil wörtlich übereinstimmen, zum Teil wieder gegenseitig sich ergänzen, mithin zwar voneinander unabhängig, aber aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft sind. Wir sind daher berechtigt, unsere Zeugnisse zu kombinieren und folgenden ἐπὶ λόγος wiederherzustellen. Demeter wird von Zeus vergewaltigt; sie zürnt darüber und bekommt deshalb den Beinamen Βριμῷ (v. βριμάομαι, zürnen). Während sie von Wehen (τὰς Δηοῦς ὠδίνας Ps.) gequält wird, sucht Zeus sie durch Bitten zu begütigen (Ps.: ἱκετηρία γοῶν αὐτίκα Δηοῦς lies Διὸς nach Clem. ἱκετηρία Διὸς). Ferner legt er sich eine Buße auf, er trinkt einen Gallentrank. Da nach antiker Medizin Magenbeschwerden von einem Gallenerguß in den Magen herrühren (Celsus IV 12), so ist es begreiflich, daß auf die χολῆς πόσις καρδιαλγία folgen (Clem. καρδιουλκία kann gleichbedeutend sein, wenn das Stammverbum ἔλκω wie das verwandte *vello* und das Synonymon πᾶω das Ziehen des Krampfes bezeichnen kann). Die Fortsetzung des ἐπὶ λόγος oder genauer des seiner Darstellung gewidmeten heiligen Dramas entnehmen wir dem Kirchenvater Hippolytos (Ref. om. haer.

nung¹⁾ wirkende Gallentränke zu mischen — das gehört freilich zu den Geschäften einer in Liebessachen tätigen *saga*. Nun aber, da sie vom Fluche des Dichters getroffen wird, muß die böse Hexe ihr giftiges Gebräu selber trinken²⁾.

Auf Grund dieser Erklärung des Tibullverses kann ich Reitzenstein (l. c. S. 201 Anm.) nicht zugestehen, daß der Kallimacheische Fluch: $\chiολῇ δ' ἴσα γέντα πάσαιο$ mit dem Tibullischen wesentlich gleichbedeutend ist. Die Ähnlichkeit bleibt äußerlich, denn der Ausgangspunkt des Gedankens ist bei dem Griechen ein anderer. Wohl bekommt auch sein Gegner Galle zu schmecken, aber bewirkt wird das nicht durch einen Gallentrunk, sondern durch eine

V 8, S. 164, 62 ff. ed. D. S.). Demeter Brimo bringt einen Sohn Brimos zur Welt. Der eleusinische Hierophant, der vorher gemeinsam mit der Demeterpriesterin die Liebesvereinigung von Gott und Göttin dargestellt hat (Gruppe, Griech. Myth. und Religionsgeschichte, S. 54₂), verkündet jetzt, offenbar in der Rolle des Vaters, die Geburt des Götterkindes. Dabei ist er $\epsilonὐνουχιμένος διὰ κυνείου$; was nach diesem Berichte ein Schierlingsbecher bewirkt, das geschieht in der von Clemens und Psellus vertretenen Überlieferung durch den Gallentrunk. Die ἀόρητοιργία, das unsagbare Geschehnis, das nach Clemens auf πόμα χολῆς καὶ καρδιαλγία (καρδιουκία) folgt, ist also die durch jenen Trunk bewirkte Selbstentmannung des Zeus — ein Seitenstück zu dem in unseren Berichten unmittelbar folgenden $\deltaρῶμενον$, das Hepding (Attis S. 192) dem Attiskult zuweist. Zeus reißt einem Widder die Hoden ab und wirft sie der Göttin in den Schoß, um sie glauben zu machen, er habe zur Strafe für seine Gewalttat sich selbst entmannt. Unsere Auffassung des χολῆς πόμα als Mittel der Entmannung scheint auch im Einklang mit den Anschauungen der antiken Medizin. Schierling vermag zu entmannen (Hippol. l. c.), weil er auf den Träger der sinnlichen Begierde, die Galle, lähmend einwirkt (Persius V 144 ff.). Wirkung auf die Galle hat aber ein Gallentrunk gewiß und daß es eine feindliche ist, macht der Sophoklesvers (Nauck Fragm. Trag. S. 312) $\piικρὰν χολὴν κλύζουσιν φαρμάκῳ πικρῷ$ wahrscheinlich.

¹⁾ Durch Zaubermittel (φάρμακα) bewirkte Impotenz schon in der Amasisnovelle bei Herodot II 181, ferner bei Ovid Amor. III 7, 27 ff.

²⁾ Daß der Giftmischer seinen Giftbecher selber trinken muß, ist ein Talionsgesetz, das schon über dem kredenzenden Mundschenken der altorientalischen Fürstenhöfe stand. In den romantischen Giftmordgeschichten, die Tacitus von der julisch-claudischen Familie zu berichten weiß (Annal. IV 10 [Drusus], XII 67 [Claudius], XIII 16 [Britannicus]) fehlt weder die Figur des *praegustator* noch die Bestrafung eines Giftmörders durch seinen eigenen Giftbecher. Freilich ein listig Verleumdeter fällt dort jenem Talionsprinzip zum Opfer und der eigene Vater reicht ihm, von falschem Verdachte beirrt, den Todestrank. Diese ebenso pathetische wie unwahrscheinliche und auch von Tacitus nicht geglaubte Klatschgeschichte, die man sich von Tiberius und seinem Sohne Drusus erzählte, gab vielleicht die Anregung zur Erfindung eines in Quintilians größeren Deklamationen (XVII) behandelten Redestoffes. Ein Vater überrascht seinen Sohn beim Gifttreiben, glaubt ihm nicht, daß er damit einen Selbstmord vorbereite und heißt ihn deshalb das Gift trinken. Da er sich weigert, wird er vom Vater auf *parricidium* geklagt.

krankhafte Geschmacksveränderung, die ihn jeden Gaumenreiz gallenbitter empfinden läßt. Die Ärzte hatten diese Störung des Geschmackssinnes bei Fieber und Magenaffektionen beobachtet. Aber in den philosophischen Debatten hellenistischer Zeit, in denen man um den Erkenntniswert der sinnlichen Wahrnehmung stritt, wurde diese auffällige Tatsache aus einem medizinischen zu einem philosophischen Problem und gewann dadurch das Interesse der Gebildeten. In Lucrez' Lehre von den Sinnen hat darum auch die Frage, warum der Honig dem Fieberkranken bitter schmeckt, seine Stelle (IV 664 ff. ed. Brieger). Aus der wissenschaftlichen Philosophie ist das paradoxe Faktum in den Wissensschatz der Popularphilosophie übergegangen, der es natürlich zu moralischer Nutzanwendung dient. *Dulcia se vertent in bilem* sagt Horaz (Sat. II 2, 75¹), um ein Magenübel als unabwendbare Folge der Schlemmerei zu bezeichnen. Als Symbol der im eigenen Ich begründeten Unzufriedenheit mit dem Schicksal verwendet Plutarch (*De tranqu. anim.* c. 8, § 468 f.) den „bitteren Geschmack“ im Munde des Fieberkranken. Der Fluch des Kallimachos wurzelt also ganz im Gedankenkreise des philosophisch interessierten Hellenismus. Die Strafe aber, zu der Tibull die Kupplerin verdammt, ist schon in den volkstümlichen Vorstellungen von den Höllenstrafen vorgebildet. Große Frevler wie Theseus und Peirithoos, Phlegyas, der Verwüster Delphis, und der namenlose Tempelräuber der Polygnotischen Nekyia büßen in der Unterwelt, indem sie von dem „gastlichen“ Herrscher mit ekler Speise und eklem Trank bewirtet werden. Das höllische Gastmahl, bei dem die Erinyen aufwarten, hat z. B. Valerius Flaccus in seinen Argonautica folgendermaßen geschildert (II 163 ff.): *Accubat iuxta (Phlegya et Thesea) | Tisiphone saevasque dapes et pocula libat | tormenti genus*. Qualvolle Bestrafung (*tormentum*) durch *saevae dapes et (saeva) pocula* — so läßt sich auch das bezeichnen, was Tibull seiner Hexe wünscht²).

51 *Hanc volitent animae circum sua fata querentes.*

Mit den Worten *animae sua fata querentes* erinnert der *poeta doctus* seinen gleichgebildeten Leser an das Homerische: II. XVI 856 u. XXII 361:

ψυχὴ δ' ἐκ ρεθέων παμένη "Αἰδοῦδε βεβήκει
ὄν πότμον γούωσα λιποῦς ἀνδροτῆτα καὶ ἥβην.

¹) Vgl. Sat. II 7, 107.

²) Über Hades als Wirt, seine Gäste und ihre Bewirtung vgl. Petersen: Ein Werk des Panainos, S. 13. Er verweist auf die oben zitierte Flaccusstelle, Statius Theb. I 712 ff. und Pausanias X 28, 5.

Ohne es erst sagen zu müssen, macht er durch diese Reminiscenz klar, daß auch er von vorzeitig und gewaltsam dem Leben entrissenen Seelen (ἄωποι καὶ βίαιοθάνατοι) spricht. Aber völlig gleich dem homerischen ist sein Gedanke nicht; denn *sua fata querentes* bedeutet nicht genau dasselbe wie ὃν πότμον ῥωόμεναι, heißt nicht „ihr Schicksal beklagend“, sondern „Klage führend über ihr Schicksal“ — wie über ein Unrecht. Wenn die Seelen mit solchen Klagen die Zauberin umschwirren, so ist sicherlich sie die Schuldige und die Seelen kommen als Rachegeister¹⁾, mit ihrer Anklage die Ruhe der Mörderin zu stören²⁾.

Das ist freilich eine Strafe, wie sie jeden Missetäter treffen kann³⁾, aber für die Hexe hat sie doch noch einen besonderen Stachel. Es liegt im Wesen zauberischer Macht begründet, daß sie nur mit

¹⁾ Über die Seelen von Ermordeten als ihre eigenen Rächer vgl. Rohde *Psyche* I² 264, 2. — Der Schatten, der von Rachedurst getrieben beständig umherfliegt, findet sich ähnlich in Quintilians Deklamation (*ossa eruta parricidae*) Nr. 299, 15: „Dies, inquit (die Tochter des Ermordeten), *noctesque miseranda patris umbra circumvolat*“.

²⁾ Diese Auffassung jedoch ohne nähere Begründung bereits in Dissens Kommentar. — Mörderin wird die Hexe schon als Giftmischerin, denn Giftmischerei und Zauberei sind so unzertrennlich, daß sie durch den einen Ausdruck φάρμακα bezeichnet werden, vgl. über die διτταί φάρμακται Plato Legg. XI 932e. Aber auch mit ihren Beschwörungskünsten (*incantatio, defixio*) stürzt die Hexe Menschen in Krankheit und Tod, vgl. Horaz' ironische Klagen über seine Rezauberung durch Canidia (Epod. XVII) und dazu die Bemerkungen bei Abt l. c. S. 133 über die von Zaubernern verhängten *clandestina supplicia*. Siehe auch noch S. 84 über den Zaubermord im römischen Recht. — Aber auch dem Zauberverke selbst müssen Menschen geopfert werden, sei es um mit ihrem Blute böse Dämonen zu versöhnen (Lucan Phars. VI 556 ff.), sei es um mit Teilen ihres Leibes der Bereitung von Zaubermitteln zu dienen (Horaz Epod. 5), oder endlich, um in ihren Eingeweihten die Zukunft lesen zu lassen (vgl. den Bericht über ein Zauberopfer Julians bei Dio Cassius LXXIII 16).

³⁾ So droht Ovid seinem verhassten Feinde Ibis, daß er auch noch als Schatten ihn unablässig verfolgen werde. Die Stelle (Ibis 141—161) liest sich wie eine breite Ausführung des von Tibull angeschlagenen Motivs. Besonders deutlich ist der Anklang im zusammenfassenden Schlußgedanken 157 f.: *Denique quidquid ages, ante os oculosque volabo | Et querar et nulla sede quietus eris*. — Auch Apuleius wünscht in seiner Apologie dem Ankläger Aemilianus, der ihn der Anbetung eines kleinen künstlich verfertigten Totengerippes beschuldigt hat, zur Strafe für diese Verleumdung nächtlichen Gespensterschrecken (6, 64): *At tibi, Aemiliane, pro isto mendacio duat deus iste superum et inferum commeaor utrorumque deorum malam gratiam semperque obvias species mortuorum, quidquid umbrarum est usquam, quidquid Lemurum, quidquid Manium, quidquid Larvarum, oculis tuis oggerat; omnia noctium occursacula, omnia vistorum formidamina, omnia sepulcrorum terriculamenta*. Es ist bedeutsam auch für den

ihren eigenen Waffen, d. h. mit Gegenzauber, bezwungen werden kann. Ἄραιοι und βαιοθάνατοι werden daher nicht nur von den Magiern ausgeschiedt, wenn sie Liebeszauber wirken oder einen Feind vernichten wollen, vielmehr wird eben diese magische Praxis — ἐπιπομπή¹⁾ ist die technische Bezeichnung — gegen sie selbst zur Anwendung gebracht. Freilich die Zauberer verstehen es — Tibull selbst sagt es an anderer Stelle²⁾ — Geister ebenso gut zu bannen wie zu rufen, durch eigene Zauberformeln und Talismane schützen sie sich gegen feindlichen Gespensterspuk, machen sich ἀνείδωλόπληκτοι (Reitzenstein l. c. S. 200, Anm. 3, und Abt l. c. S. 305). Aber nicht immer bleibt der Zauberer im Kampfe gegen die Geister siegreich. Bei Horaz (Epod. V 87 ff.) verkündet der von Canidia und Sagana grausam gemordete Knabe sterbend den bösen Zauberinnen, daß ihre Kunst ohnmächtig sei, um sie vor seinem Rache heischenden Schatten zu schützen. So müssen auch für Tibulls *saga* die Seelen ihrer Opfer untöblich sein; desto leichter werden sie dem beschwörenden Dichter zu willen sein. Er braucht nicht erst, wie es sonst bei der ἐπιπομπή geschieht (vgl. Abt l. c. S. 123) ihren Haß gegen seine Feindin zu erregen, er fordert sie bloß auf, in eigener Sache an der Hexe Vergeltung zu üben.

52 *Semper et e tectis strix violenta canat.*

Was heißt *strix* und was hat die *strix* mit der Hexe zu schaffen? Der Name *strix* läßt sich nicht auf eine bestimmte Vogelart festlegen. In der Legende von der Göttin *Carna* schildert Ovid³⁾ die *striges* als eulenartige Raubvögel; dagegen erklärt der Naturhistoriker Plinius⁴⁾ nicht zu wissen, welcher Vogel die *strix*

Tibullischen Fluch, daß die Verwünschung bei Apuleius trotz starker rhetorischer Zustützung im Kerne echtes Fluchritual ist. Vgl. Abt l. c. S. 303 ff.

¹⁾ Vgl. insbesondere Lobeck *Aglaophamus*, Die Abhandlung S. 221 ff. und Abt l. c. S. 303 ff.

²⁾ I 2, 45 ff. von einer ihm bei dem Liebeszauber behilflichen Hexe: *Haec cantu finditque solum Manesque sepulcris | Elicit et tepido devocat ossa rogo: | Iam tenet infernas magico stridore catervas, | Iam iubet adpersas lacte referre pedem.* Dem notwendigen Zusammenhang zwischen Geisterbannung und Geisterzitation gibt auch eine Stelle der größeren Quintilianischen Deklamationen (X) Ausdruck. Dort heißt es von einem Magier: *Dum cludis umbram intellegimus solum te esse, qui possis evocare.*

³⁾ Fast. VI 133 ff.: *Grande caput, stantes oculi rostra apta rapinis | Canities pinnis, unguibus hamus inest, | Nocte volant.*

⁴⁾ Plinius N. h. XI 232: *Esse in maledictis iam antiquis strigem convenit. Sed quae sit avium constare non arbitror.*

sei. Der Widerspruch dieser beiden Zeugnisse löst sich durch die Annahme, daß im Volksmunde unterschiedslos alle Arten nächtlich schwärmender Raubvögel, wie Uhu¹⁾, Schleiereule, Käuzchen mit der Bezeichnung *strix* belegt wurden.

Doch ist die *strix* Tibulls, die auf dem Hausdach hockt, wahrscheinlich der Uhu, der grausige Einöden bewohnt und darum schon durch sein Erscheinen bei menschlichen Siedlungen als schlimmes Wunderzeichen wirkt²⁾. Wichtiger aber und mit Bestimmtheit zu beantworten ist die Frage nach der Beziehung der *strix*³⁾ zur Hexe. Wie das lateinische *strideo* (schrillen) gleich ist dem griechischen (c)τρίζω, so entspricht das aus *strideo* gebildete *strix*, völlig dem von τρίζω abgeleiteten τριγῆ⁴⁾. Und nicht nur das Wort, auch die daran geknüpfte Vorstellung ist bei beiden Völkern die gleiche. Römer und Griechen betrachten die *strix* als Hexe, die Vogelgestalt angenommen hat, um bei Schlafenden ihren Blutdurst oder ihre Liebeswut zu stillen. Für Griechenland bezeugt diesen Glauben ein zweifellos alter hexametrischer Zauberspruch⁵⁾, der zur Abwehr der τριγῆ gesprochen wurde⁶⁾. Er gibt ihr das Epitheton νυκτιβόα,

¹⁾ Die Zugehörigkeit des Uhu zu den *striges* wird weiter unten erwiesen werden; nicht identisch, aber nahe verwandt mit ihnen ist er nach Senecas *Medea* 732 ff.: *Miscetque (Medea) obscenas aves | Maestique cor bubonis et raucae strigis | exsecta vivae viscera*.

²⁾ Plin. X 12, 34: *in urbibus aut omnino in luce visus dirum ostentum est*.

³⁾ Das wußten schon die römischen Gelehrten, denen Ovid folgt *Fast.* VI 139 ff.: *Est illis strigibus nomen, sed nominis huius | causa, quod horrendum stridere nocte solent*.

⁴⁾ Auch diese Gleichung ist bereits von der römischen Philologie aufgestellt worden; vgl. die folgende Festusstelle.

⁵⁾ Hexametrische Zaubersprüche befanden sich bereits im Besitze der Rhapsoden. Dies beweist der ΚΑΜΙΝΟΣ der homerischen Hymnensammlung; dort zeigt einer von der Rhapsodenzunft den Töpfermeistern, wie er mit seinen Gesängen ihren Öfen Schutz oder Verderben bringen könne.

⁶⁾ Festus S. 456 ed. Thewrewk (hier nach der Herstellung v. M. Haupt bei Preller, *Röm. Myth.* II², S. 239, 3): *Strigem, ut ait Verrius, Graeci τριγῆρα appellant, quod maleficis mulieribus nomen inditum est, quas volaticas etiam vocant. Itaque solent his verbis eas veluti avertere Graeci: Τριγῆ' ἀποπέμψειν νυκτιβόαν τὴν τριγῆ' ἀπὸ λαῶν | Ὅρνιν ἀνωρύμιον, τριγῆ' ὠκυπόρου ἐπὶ νῆακ. In den Worten: quas volaticas etiam vocant, gibt Verrius seiner rationalisierenden Auffassung von der Doppelnatur der τριγῆ Ausdruck. Die mulier malefica soll nicht wirklich zugleich eine ὄρνις sein, sie soll nur so genannt werden, weil sie die Gabe des Fliegens hat (volatica). Der gegen die τριγῆ geschleuderte Bannfluch sagt nicht, welcher Art die Gefahr ist, die er beschwört. Doch ist es sicherlich dieselbe, die das römische Volk von den *striges* fürchtete — Überfälle auf Schlafende, Kinder und Erwachsene, Aussaugen des Blutes, Ausfressen der Eingeweide; vgl. Ovid *Fast.* VI 131 ff., Plautus' *Pseudolus* III 2, 31 ff., Petronius 63, 134. — Daß aber*

nennt sie ὄρνις und kennzeichnet sie so als kreischenden Nachtvogel. Dennoch wird, wie Festus uns versichert, dabei an eine *mulier malefica* gedacht. Innerhalb der römischen Überlieferung leiht Ovid der Doppelnatur der *strix* einen besonders charakteristischen Ausdruck¹⁾. Er erzählt von den kindermordenden *striges* und zweifelt, ob dies wirkliche Vögel oder Hexen in Vogelgestalt sind. Dieser Zweifel konnte wohl erst in einer Zeit erwachsen, da der Glaube an die dämonische Natur der Tiere überhaupt derart geschwächt war, daß man zwischen natürlichen und Zaubertieren unterschied. Ursprünglich aber war die Identität so vollständig, daß in jedem dieser Vögel ein dämonisches, Menschen- und Tiergestalt beliebig tauschendes Wesen erblickt wurde. Ein Zeugnis dieser Glaubensstufe bietet die Sprache, die für Hexe und Nachtvogel nur ein Wort zur Verfügung hat, wenn auch in zwei Formen, *striga* — *strix*. Die spätere Differenzierung der beiden Begriffe spiegelt der Sprachgebrauch, der *striga* für Hexe, *strix* für Nachtvogel verwendet, freilich ohne dies konsequent durchführen zu können, da die zum Vogel verwandelte Hexe doch wieder *strix* heißt²⁾. Wo aber die *striges* nicht geradezu verwandelte Hexen sind, da stehen sie doch im Dienste der Hexen. Ihre Eier, ihre Federn³⁾, die Augen⁴⁾, die Zehen⁵⁾, das Herz und die Eingeweide⁶⁾, ja selbst das Fleisch samt dem Gefieder⁷⁾ sind bei der Bereitung von Zauber-

die κτρίγγες auch auf Liebesabenteuer ausgehen, nicht anders als die ihnen nächstverwandten Sirenen, bezeugt der Eselsroman in der von Apuleius überlieferten Fassung. Dort (Met. III 21) verwandelt sich die thessalische Hexe Pamphile, um zu ihrem Liebsten zu gelangen, in einen Uhu und fliegt mit einem *stridor querulus*, demnach als rechte *strix*, davon. — Übrigens weist auch im oben zitierten Zauberspruch das Epitheton *νυκτιβόα* auf das der κτρίγγε eigentümliche Geräusch, das *νυκτεῖν*, hin. — An diesen alten Fluch denkt wohl Plinius bei seiner oben zitierten Äußerung: *esse in maledictis iam antiquis strigem convenit*.

¹⁾ Fast. VI 141 ff.: *sive igitur nascuntur aves seu carmine fiunt | Neniaque in volucres Marsa figurat anus*.

²⁾ Der hier an dem Beispiel der zauberischen Nachtvögel angedeutete Entwicklungsgang der tiergestaltigen Dämonen wird in voller Allgemeinheit von Robertson Smith (Religion der Semiten, übersetzt von Stübe, S. 90 ff.) an den semitischen Dämonen, den Ginnen, nachgewiesen.

³⁾ Properz III 6, 29; Horaz Epod. V 20; vgl. Seneca Medea 781 ff., wo die Federn der Harpyie in gleicher Weise verwendet werden.

⁴⁾ Nach Plinius N. h. XXIX 6, 127 ist die Asche von Uhuäugen ein Mittel gegen Blindheit.

⁵⁾ Nach den Vorschriften der *magi* helfen die Zehen des Uhu (*digiti bubonis*) dem Kranken umgebunden gegen Wechselfieber (Plin. XXVIII 16, 228).

⁶⁾ Seneca Medea 732 ff.

⁷⁾ Ovid Metam. VII 269.

mitteln nützlich. Aber jene dem Properz feindliche *saga* weiß die *striges* noch anders zu nützen; ein Orakel über den Tod des Dichters sucht sie von ihnen zu erlangen¹⁾. Denn die *striges* sind Orakeltiere²⁾ und es bedeutet das Ende eines Menschen, wenn sie ihren Unheilsruf erheben. Mit diesem Rufe soll die *strix* auch der Hexe Tibulls weissagen; ungebeten, ungefragt und nie ermüdend schreit sie ihr vom Hausdache herab eine Botschaft zu³⁾. Und was verkündet der Unglücksvogel? Diesmal der *saga* eigenen Tod.

53 f. *Ipsa fame stimulantē furens herbasque sepulcris*
Quaerat et a saevis ossa relicta lupis.

Raserei ist der Hexe nicht fremd, denn so gut wie die Seherin wird auch die Zauberin des Gottes voll (vgl. Abt I. c. S. 110) und spricht darum ihre Sprüche in rasender Verzückung⁴⁾. Aber der

¹⁾ Properz IV 5, 17: *Consultitque striges nostro de sanguine.*

²⁾ Dies gilt für beide Arten der *striges*, für die Eulen [Riess I. c. Sp. 70 (20)] wie für den Uhu, den Ovid Met. V 549 *venturi nuntia luctus* nennt. Den prophetischen Unglücksruf haben die *striges* mit dem Raben gemein; vgl. Riess I. c. Der aber ist Seelenvogel, wie die Geschichte von Aristee beweist, dem die Seele in Gestalt eines Raben aus dem Munde flog. Plinius N. h. VII 174; vgl. Rohde II² 92, 1. Und Seelenvogel dürfte auch die *strix* sein; darauf weist nicht nur ihr prophetischer Sinn, sondern auch ihr nächtliches, blutdürstiges Treiben, das Tibull mit dem Epitheton *violenta* andeutet. Ferner ist das *stridere*, τρῆζειν, von dem die *strix* oder στρίγξ ihren Namen hat, ebenso den Seelen eigentümlich. Mit dem Pfeifen der Fledermäuse vergleicht der Dichter des Schlußgesanges der Odyssee die Stimmen der Seelen ω 5 ff., vgl. Ψ 101; Tibull I 2, 47: „*Iam tenet (saga) infernas magico stridore catervas*“ in Verbindung mit Horaz Sat. I 8, 40 ff. „*Singula quid memorem, quo pacto alterna loquentes | Umbrae cum Sagana resonant triste et acutum*“ zeigt, daß der *stridor*, ein Zischen oder Pfeifen, die Sprache ist, in der die Totengeister mit den sie beschwörenden Hexen sich verständigen — übrigens wieder ein Beweis für den unlöslichen Zusammenhang auch zwischen diesen und den *striges*. Schließlich ist für den Uhu durch den Ascalaphusmythus die Zugehörigkeit zu den Hadesgeschöpfen direkt bezeugt. Für die *strix* weist ihre Verbindung mit δῦποι und βαιοθάνατοι bei Tibull in dieselbe Richtung. Als Seelenvogel wird hier die *strix* angerufen, wie in den sethianischen Fluchtafeln der Kabe (R. Wunsch, Sethianische Verwünschungen, S. 103).

³⁾ Dieser Zug erinnert merkwürdig an den Mythos von der Bestrafung der Aloiden; diese grimmigen Götterfeinde sind in der Unterwelt an einen Pfahl gebunden; oben sitzt eine Eule und kreischt ihnen unaufhörlich in die Ohren. Die Übereinstimmung wird bedeutsam, wenn wir beachten, daß die Aloiden Ὠρυς, „Eule“, und Ἐφιδάτης, „der Anstürmer“, im Wesen eulenartige Nachtdämonen sind (Tümpel in P.-W. sub v. Ephialtes), also die männlichen Gegenstücke zu den *striges*, den Hexen in Eulengestalt.

⁴⁾ Seneca Medea 673 *Nutrix: Vidi furentem saepe et aggressam deos | Caelum trahentem.* — Der beschwörenden Erichtho Lucans schäumt der rasende Mund VI 719: *Haec ubi fata caput spumantiaque ora levavit.* Vgl. auch Tiresias

Dämon, der sie mit dem Treiberstachel (*stimulus*) in den Wahnsinn jagt¹⁾, ist jetzt der wütige Hunger. Von ihm getrieben, soll sie Kräuter, die auf Gräbern wachsen, und Knochen, die Wölfe von ihrer Mahlzeit übrig ließen, sich zur ekel- und kraftlosen²⁾ Nahrung suchen. So wird der Gedanke, mit dem der Fluch begann, wieder aufgenommen. Mithin dürfte auch hier die der Hexe zugemutete Speise eine Beziehung zu ihrem Zauberhandwerk haben. Für die Friedhofskräuter ist das ohneweiters klar. Canidia verwendet sie bei einem Liebeszauber³⁾. Das esquilinische Gräberfeld⁴⁾ liefert sie ihr wie den anderen Hexen Roms. — Und die von Wölfen benagten Knochen? Auch sie haben Zauberkraft; denn der Wolf ist Gespenstertier, und was seinen Rachen berührt, wird behext⁵⁾. Darum wartet die große thessalische *saga Erichtho*, wenn sie einen Leichnam zu einem Zauberwerke braucht, bis Wölfe ihn zerfleischen, und reißt ihnen dann die zerstückten Glieder aus dem gierigen Rachen (Phars. VI 551 ff.). Dagegen begnügt sich eine geringere Schwarz-

bei der Totenbeschwörung in Senecas *Ödipus* 561: *Carmenque magicum voluit et rabido minax | Decantat ore quidquid aut placat leves | aut cogit umbras.*

¹⁾ Rasende Besessenheit, wie sie Seher überfällt, zeichnen griechische und römische Dichter unter dem Bilde eines durch Zaum und Stachel gebändigten Rosses. Vgl. Norden a. O. S. 148. — Der Hungerdämon kehrt in Ovids Erzählung von Erysichthon wieder; aber nicht mit dem Stachel, sondern durch gespenstisches Anhauchen wirkt er gegen jenen Frevler (Metam. VIII 818 ff.).

²⁾ Kräuter als die denkbar jammervollste Nahrung läßt auch Ovid seinen Hungerdämon abpflücken (Metam. VIII 800).

³⁾ Horaz Epod. V 17 ff.

⁴⁾ Horaz Sat. I 8, 22. Propertius IV 5, 11 nennt *Collinae herbae*, die vor der *porta Collina* auf dem Quirinal, wahrscheinlich auch einem alten Friedhofe, gepflückt sind; vgl. Rothsteins Kommentar.

⁵⁾ Vgl. Rohde I³ 192, 1 über die gespenstische Natur des Wolfes. Es ist wohl begreiflich, daß die Zauberkraft des Wolfes vor allem an dem greulichen Wolfsrachen haftet. Darum wird er von italischen Bauern (Plinius XXVIII 157) und Hexen (Horaz Sat. I 8, 42) als Gegenmittel gegen feindlichen Zauber gebraucht. Am Rachen wieder sind die Zähne das Wirksamste. Ein Wolfszahn, Kindern umgebunden, erleichtert ihnen das Zahnen und schützt sie gegen Schreckhaftigkeit (Riess l. c. Sp. 82, 20). Der größte Zahn eines Wolfes macht ein Rennpferd unbesiegbar (Riess l. c. Sp. 81, 60). Die Zauberkraft des Wolfsrachen und seiner Zähne überträgt sich auch auf alles, was der Wolf benagt. Ein lehrreiches Beispiel solcher Übertragung von Zaubermacht bietet der Stein, der von einem Hunde, auch einem Gespenstertier, gebissen, dadurch die Kraft erlangt, Zechern, denen er in den Wein gelegt wird, Streit zu erregen (Plinius XXIX 102; Riess Sp. 72, 60). An sich hat der Stein keine magische Bedeutung, wohl aber sind Knochen von Tier- oder Menschenleichen wie alles, was mit dem Tode zusammenhängt, selber magisch wirksam (Horaz Sat. I 8, 22; Tacitus Annalen II 69). Bei ihnen dient der Biß des Wolfsrachen nur zur Verstärkung des Zaubers.

künstlerin wie *Canidia* bei der Bereitung eines φίλτρον mit Knochen, die sie einem minder gefährlichen Zaubertier, einer hungrigen Hündin, aus dem Maule gezogen hat¹⁾. Übrigens gab es auch einen völlig ungefährlichen, wenngleich nicht ganz reinlichen Weg, mit der Zauberkraft des Wolfes imprägnierte Knochen zu gewinnen; man brauchte sie nur aus dem Wolfskot aufzulesen²⁾. Diese Tatsachen beweisen zur Genüge, daß das Sammeln der *ossa relicta saevis a lupis* zum Geschäfte einer Hexe gehört so gut wie das Pflücken der *herbae (in) sepulcris*. Aber die von Tibull verfluchte *saga* soll das ekle Zeug nicht mehr zur Füllung des Hexenkessels, sondern zur Stillung ihres rasenden Hungers zusammensuchen.

55 f. *Currat et inguinibus nudis ululetque per urbes,
Post agat e triviis aspera turba canum.*

In geheimnisvoller Kürze hat Tibull in dem letzten der Flüche gerade nur angedeutet, was er der *saga* Böses wünscht. Klar ist zunächst so viel: Hunde sollen sie von einem Kreuzweg verjagen und bis in die Stadt hinein verfolgen. Da der Kreuzweg als Tummelplatz Hekates³⁾ und ihrer nächtlichen Scharen der rechte Ort für Zauberwerke⁴⁾ ist, so vermuten wir, daß ihn die Hexe aus diesem Grunde aufgesucht hat. Dazu stimmen die Anspielungen auf das Zaubewesen, die alle vorhergehenden Flüche erfüllen und auch hier nachweisbar sind: Auf der Flucht vor den Hunden bricht die Zauberin in ein Heulen aus. Das war sonst ein Mittel ihrer Be-

¹⁾ Horaz Epod. V 23. Das Weibchen des Hundes hat größere Zauberkraft als das Männchen, besonders die weibliche Erstgeburt. Die ist geistersichtig, sieht daher die Faune; vgl. Plinius VIII 162. In letzter Linie aber beruht dieser Vorrang der Hündin vor dem Hunde auf dem Glauben, daß Hekate selbst eine ἐνοβία κύων μέλαινα ist und Hündinnen ihr Gefolge bilden. Vgl. Norden zu Aeneis VI 255, S. 199.

²⁾ Bei der Bereitung eines Verjüngungstrankes verwendet Medea: *Inque virum solitus vultus mutare ferinos | Ambigui prosecta lupi* (Ovid Met. VII 270 ff.). Also nicht nur im Rachen und seinen Zähnen, auch in den Eingeweiden des Wolfes sitzt seine Zauberkraft und kann auch durch sie übertragen werden. Die auf diesem Wege bezauberten Knochen machen lockere Zähne fest gleich dem Wolfsgebiß und können dank der kräftigen Verdauung des Wolfsdarms auch gegen Kolik helfen (vgl. Riess l. c. Sp. 82, 20).

³⁾ Ich verweise nur auf Hekates Beinamen Τριδιττικ und die πνεύματα τὰ διδιττικά, τὰ τριδιττικά bei Reitzenstein Poimandres S. 294 aus dem Cod. Parisin. Gr. 2316.

⁴⁾ Wer auf den Kot am Kreuzwege tritt, wird bezaubert; gegen viertägiges Fieber helfen Frösche auf einem Kreuzweg in Öl; gekocht Riess l. c. Sp. 47, 20. Wachbilder, die der Bannung eines Feindes dienen, werden ἐν τριπόδοις angebracht (Plato Leges XI 933, b).

schwörungskunst¹⁾, jetzt ist es der Ausdruck ihrer rasenden Angst. Aber warum läuft sie *inguinibus nudis*, also nackt? Wie ich an anderer Stelle zeigen werde, gehört vollständige oder durch Barfüßigkeit, Lösen des Gürtels und der Haare angedeutete Nacktheit zum Zauberritual²⁾. Je nach der Art des Zaubers ist die Bedeutung der Nacktheit verschieden. Hier aber, wo die Nacktheit als Entblößung der Scham (*inguinibus nudis*) bezeichnet wird, hat sie den Charakter des Obszönen. Obszöne Entblößung dient als Ausdruck einer allen Respektes baren Geringschätzung³⁾ und wirkt dadurch einschüchternd auch auf dämonische Mächte⁴⁾. Wer Dämonen beschwören will, pflegt deshalb nackt ans Werk zu gehen⁵⁾ und so können wir umso sicherer vermuten, daß die nackte *saga* auf dem unheimlichen Kreuzwege eine Geisterbeschwörung vorzunehmen plante. Aber an jenem Orte streifen Hekates Hunde⁶⁾ und die können, gleich ihrer Herrin, Zauber nicht nur wirken, sondern auch lösen⁷⁾. Freilich der „Meister im Reiche der Geister“ — Tibull selbst sagt es uns — vermag die Höllenhunde zu bändigen⁸⁾. Doch der verwünschten *saga* sollen sie so gut wie die Seelen und die *striges* aus gehorsamen Dienern grimmige Feinde werden. Gespensterschatten, Gespenstervögel, Gespensterhunde, ist

¹⁾ Horaz (Sat. I 8, 25) nennt *Canidia ululantem*. Ovid Met. VII 190 f.: (*Medea*) *ternisque ululatus ora | Solvit*. Mit allen Tierstimmen läßt Erichtho ihre Beschwörung ertönen, Lucan VI 690: *Quod strident ululantque ferae quod sibilat anguis*.

²⁾ Reiches Material über Nacktheit in Zauberbräuchen hat Karl Weinhold mit umfassender Gelehrsamkeit gesammelt, dabei auch die Antike berücksichtigt, für die Erklärung dieser Riten freilich noch sehr viel zu tun übrig gelassen (Abhandlungen der Berl. Akademie 1896: Zur Geschichte des heidnischen Ritus).

³⁾ Vgl. Sittl: Gebärden der Griechen und Römer, S. 99 ff.

⁴⁾ Vgl. Sittl l. c. S. 121.

⁵⁾ Hier verweise ich vorläufig auf ein Tischbeinsches Vasenbild (Tischbein III, Platte 44 und Elite ceramographique II 180), das die Beschwörung Selenes durch zwei nackte Zaubereien darstellt, und auf Weinholds Sammlung antiker und moderner Belege für die Bannung des Ungezieters durch einen Umgang nackter Frauen um Feld oder Haus (l. c. S. 31 ff.).

⁶⁾ Böse Dämonen und die Totengeister erscheinen in Hundegestalt. Auch Hekate selbst wird als κύων μέλαινα angerufen, darum ist sie die Herrin der Hunde. Diese bellen, wenn sie erscheint, und die Göttin freut sich am Gebell. Vergleiche die zahlreichen Zeugnisse bei Abt l. c. S. 126, 3; 202, 3 und 170 oben.

⁷⁾ Vgl. die Belegstellen bei Jahn (l. c. 98, Anm. 283.). Daraus Tzetzes zu Lykophron 77: ὁ γὰρ κύων βαυέας λύει τὰ παντάρματα.

⁸⁾ Tibull I 2, 52: *Sola feros Hecatae perdomuisse canes (fertur saga)*.

es nicht die wilde Jagd¹⁾, die da heranbraust, und ihr gehetztes Wild die angstvoll, tierisch heulende Hexe? Vom Kreuzweg hinein in die Stadt rast die grimmige Meute und von der Beschwörung fort in ihrer widrigen schmachvollen Nacktheit²⁾ muß die häßliche Vettel durch die Straßen laufen. Sieht man von der Verschiedenheit des ἦθος ab, so erleidet Tibulls *saga* im Grunde dasselbe Schicksal wie *Canidia* und *Sagana*, die aufgescheucht durch Priaps dröhnenden Schreckenslaut ihr Beschwörungswerk schleunigst verlassen und vom esquilinischen Friedhof zur Stadt zurückfliehen, nicht ohne beim eiligen Laufen an ihrer künstlichen Schönheit argen Schaden zu nehmen (Horaz Sat. I 8, 46 ff.).

Und nun betrachten wir noch den Aufbau der Verwünschung. In vier Distichen — vier Flüche, die sich auf zwei Gedanken zurückführen lassen: Die Zaubermittel sollen der hungernden Hexe zur ekelnden Nahrung dienen, die sonst gehorsamen Dämonen ihr zu Plagegeistern werden. Diese Gedanken werden im ersten Distichenpaar durchgeführt, im zweiten nochmals aufgenommen, variiert und gesteigert; zu der Widrigkeit der Nahrung tritt die Mühsal des Einsammelns, der Hunger wächst bis zum Wahnsinn und gefährlicher noch als der Gespensterspuk im Hause tobt die wilde Jagd durch die Straßen.

Nikolsburg.

D. ERNST OPPENHEIM.

¹⁾ Daß diese Vorstellung auch im griechischen Volksglauben lebt und wie sie an die Todesgötter, Hekate-Artemis und Ζαγρεύς den Erzjäger, anknüpft, hat Dilthey nachgewiesen (Rhein. Mus. XXV S. 232 ff. u. arch. Zeitg. XXXI, S. 82 f.); vgl. auch Rohde II³ 83 f. — Wenn ich *animae, strix* und *canes*, die Feinde der *saga*, zum Bilde der wilden Jagd vereinige, so will ich damit zeigen, wie sie in einer einzigen mythischen Grundvorstellung vereinbar, also tief innerlich verwandt sind. Daß sie tatsächlich bei Tibull die Hexe nicht gemeinsam und zugleich verfolgen, soll dadurch nicht verwischt werden.

²⁾ Über den Ekel, den die *inguina nuda* eines alten Weibes erregen, werden wir in einem *carmen Priapeum* n. LXXXII, 26 ff. nur allzu genau belehrt. — Nackt um den Marktplatz laufen zu müssen, war in Sparta eine an den ἀγῶνι alljährlich vollzogene Strafe Plut. Lyk. c. 15.

Miszellen.

Zu Grattius.

Heinrich Schenkl hatte in seiner ergebnisreichen Studie zu Grattius und anderen lateinischen Dichtern¹⁾ ganz im allgemeinen nur unter Berufung auf einige wenige Bemerkungen griechischer Autoren angedeutet, daß den Alten die Jagd als eine Art Krieg gelte, und bald darauf in dieser Zeitschrift²⁾ auch einige signifikante Belegstellen für diese Anschauung mitgeteilt, eine Zusammenstellung, die hier ergänzt sei. Das Gleichnis ist in der Tat griechischen Ursprungs, zumal da die Jagd aufs leidenschaftlichste von den Griechen gepflegt wurde, altrömischer Anschauung dagegen nach einer Äußerung Sallusts³⁾ als ein *officium servile* erschien, das man besser berufsmäßig durch die *familia venatoria* und durch *collegia venatorum* ausüben ließ⁴⁾. Dies lehren auch die folgenden Stellen, die zum Teil schon von Davis und Mayor zu Cic. *De nat. deor.* II 101 angeführt worden sind. Als Vorspiel des Krieges, als Übung im Kampfe gegen Menschen wird schon von Xenophon *Cyrup.* I 6, 28/9 — auf *Cyneg.* 12. 1/6 hatte bereits Schenkl verwiesen — die Jagd auf wilde Tiere betrachtet; die gleiche Anschauung findet sich auch in der lehrreichen Auseinandersetzung *De re publ. Lacedaem.* 4, 7: τοῖς.. τὴν ἡβητικὴν ἡλικίαν πεπερακόσιν,

¹⁾ Jahrbücher für klassische Philologie. Suppl.-Bd. XXIV (1897) 437/438.

²⁾ XX (1898) 322.

³⁾ *Catil.* 4, 1. — Bruno von Kayser, Jagd und Jagdrecht in Rom (1894. Jurist. Diss. von Göttingen) S. 21 durfte hiezu nicht anführen, daß Symmachus *Epist.* 5, 68 durch seine Polemik gegen Sallust, den er nennt, diese Anschauung widerlegt. Zwischen beiden Schriftstellern liegt ein Zeitraum von rund 400 Jahren.

⁴⁾ Emminghaus in der Allgemeinen Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber u. d. W. Jagd (II, XIV. S. 94) (1831); Ad. Kießling, Neues Schweizerisches Museum V (1865) 327–338; R. v. Ihering, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts XXIII (1885) 244–251; R. Johannes, *De studio venandi apud Graecos et Romanos* (1907) S. 59 f. — Bruno von Kayser hat sich in seiner eben angeführten Schrift den Einblick in das Wesen des römischen Jagdrechts dadurch verschlossen, daß er im Gegensatz zu den von ihm erwähnten Zeugnissen in der Zeit, in welcher die Grundsätze des Jagdrechts entstanden, und noch früher bei den Römern weit verbreiteten sportmäßigen Betrieb der Jagd voraussetzte und nicht zwischen römischer und griechischer Eigenart schied.

ἐξ ὧν ἤδη καὶ αἱ μέγιστα ἀρχαὶ καθίστανται, οἱ μὲν ἄλλοι "Ἕλληνες ἀφελόντες αὐτῶν τὸ ἰσχύος ἔτι ἐπιμελεῖσθαι στρατεύεσθαι ὁμοῦ αὐτοῖς ἐπιτάττουσιν, ὁ δὲ Λυκούργος τοῖς τηλικούτοις νόμιμον ἐποίησε κάλλιστον εἶναι τὸ θηρᾶν, εἰ μὴ τι δημόσιον κωλύοι, ὅπως δύναιτο καὶ οὗτοι μηδὲν ἦττον τῶν ἡβώντων στρατιωτικοὺς πόνους ὑποφέρειν. Seitdem ist in der griechischen Literatur öfters derselbe Gedanke in dieser oder ähnlicher Form ausgesprochen worden. Aristoteles *Pol.* I, 8, p. 1256^b 23/26 betrachtet die Jagdkunst als einen Teil der Kriegskunst: καὶ ἡ πολεμικὴ φύσει κτητικὴ πως ἔσται (ἡ γὰρ θηρευτικὴ μέρος αὐτῆς), ἣ δὲ χρῆσθαι πρὸς τε τὰ θηρία καὶ τῶν ἀνθρώπων ὅσοι πεφυκότες ἀρχεσθαι μὴ θέλουσιν, ὡς φύσει δίκαιον ὄντα τοῦτον τὸν πόλεμον. Als Schule für den Krieg erscheint die Jagd bei Philo *De vita Mosi* I 60/61¹⁾ (danach Clem. Alex. *Strom.* I 23, 256, p. 415 P.), *De prov.* II 103, bei Ael. Arist. II, p. 25 (22 Ddf.²⁾, Pollux 5 praef.³⁾, Athen. I, p. 24^c C. und bei Liban. *Orat.* V 16/23 (p. 229/231 R.), aus dessen Erörterung das Wichtigste hier ausgeschrieben sei: φῆσιν τις μεγάλῳ ἔργῳ, τοῖς πολεμικοῖς ἐπιστάτεϊν τὸν Ἄρη τε καὶ τὴν Ἀθηνᾶν. ἔστι δὲ οὐκ ὀλίγη μοῖρα τῶν ἐν πολέμοις Ἀρτέμιδος.... ὅλας δὲ ὅστις θηρᾶν ἀγαθός, οὗτος καὶ πολεμεῖν ἀγαθός· ἀγαθὴ γὰρ πολέμου διδάσκαλος ἡ θήρα. Bemerkenswert ist es ferner, daß in einem militärwissenschaftlichen Werke des VI. Jahrhunderts, in dem gute, unverächtliche Quellen verarbeitet sind⁴⁾, im *Στρατηγικόν* des Maurikios 12, 10 von S. 370 der ersten und bis jetzt einzigen Ausgabe von Scheffer (Upsala 1664) an die Darstellung des Kriegswesens und der Kriegskunst mit einer Behandlung der Frage abgeschlossen wird, wie man wilde Tiere ohne gefährvollen Kampf erlegen könne: τῆς κυνηγετικῆς ἐπιμελείας πολλὴν τοῖς στρατιώταις μὴ μόνον φρονήματος κίνησιν καὶ γυμνασίαν ἵππων, ἀλλὰ καὶ πείραν τάξεως πολεμικῆς προσφερούσης ἀναγκαῖον ἐν τοῖς ἐπιτηδείοις καὶ εὐκαίροις χρόνοις... Ganz ähnlich heißt es bei Vergil von Ascanius (*Aen.* IX 590/1):

*tum primum bello celerem intendisse sagittam
dicitur ante feras solitus terrere fugacis*⁵⁾.

Für die lateinische Literatur bilden die Stellen aus Grattius' *Cynegetica*, die Schenkl a. a. O. behandelte und die der Ausgangspunkt dieser Erörterung waren, die ältesten Zeugnisse für die Zusammenstellung von Krieg und Jagd. Beispiele aus späterer Zeit,

¹⁾ Vgl. bes. die Worte § 61: ἡ ..τῶν ἀγρίων (θηρίων) θήρα στρατηγικόν κατ' ἐχθρῶν ἔστι γύμνασμα.

²⁾ Θῆραι... καὶ κυνηγέσια ἔστι μὲν Ἀπόλλωνος καὶ Ἀρτέμιδος (vgl. Xenoph. *Cyneg.* 1, 1). καθίσταται δ' εἰς τὸ προσήκειν τῇ θεῇ (Ἀθηνᾷ), δι' ἣν μὲν, ὅτι τῆς πολεμικῆς μόριον τέχνης ἔστι, μάλλον δ' εἰκῶν....

³⁾ τοῦπιτῆδευμα... καὶ πρὸς εὐσωματίαν ἅμα καὶ εὐψυχίαν ἀσκοῦν καὶ εἰρηνικῆς τε καρτερίας ἅμα καὶ πολεμικῆς τέχνης μελέτημα.

⁴⁾ Vgl. Karl Krumbacher, *Geschichte der byzantinischen Literatur*² (1897) 635, 637.

⁵⁾ Vgl. Sil. VIII 515/6:

*haud ullo levior bellis Vestina iuventus
agmina densavit venatu dura ferarum.*

in denen der Kampf mit Tieren, besonders aber die Jagd als *'bellum'* gilt, sind von mir — für die Jahrhunderte nach Tacitus fast stets aus eigenen Sammlungen, nicht aus dem Material des Thesauruszettel — im Thesaurus linguae Latinae II p. 1829, 65 bis p. 1830, 2 vermerkt worden, so daß ich wohl der Kürze halber auf diese Stelle verweisen darf. Auch Manil. V 192 konnte unter dieser Rubrik notiert werden, weil ja, wie die Vogelstellerei, so auch der Fischfang den Alten als Jagd galt¹⁾.

Hamburg.

B. A. MÜLLER.

Beiträge zum römischen Staatsrecht²⁾.

III. Kollegialität bei der Stadtpräfektur.

Über die Ämterlaufbahn des Flavius Sabinus, des älteren Bruders des Kaisers Vespasian, sind wir durch mehrere literarische Zeugnisse und ein auf dem Forum gefundenes Inschriftenfragment soweit unterrichtet, daß der Rekonstruktion derselben keine wesentlichen Hindernisse entgegenstehen³⁾. Seine Karriere ist wohl im ganzen die des vornehmen Römers aus dem Senatorenstande gewesen; Kaiser Nero verlieh ihm, nachdem er das Konsulat bekleidet hatte, die Statthalterschaft von Moesien und sodann das Amt eines *praefectus urbi*. In dieser letzteren Stellung ist Flavius Sabinus im Jahre 69 eines gewaltsamen Todes gestorben.

Für die Rekonstruktion seines *cursus honorum* ist von besonderer Wichtigkeit eine Stelle aus Tacitus' Historien (III 75), in welcher der Autor die Gesamtdienstzeit des Flavius Sabinus mit 35 Jahren und die Dauer der von ihm verwalteten Provinzialstatthalterschaft und Stadtpräfektur mit 7, resp. 12 Jahren angibt. (*quinque et triginta stipendia in re publica fecerat, domi militaeque clarus. Innocentiam iustitiamque eius non argueres; sermonis nimius erat: id unum septem annis, quibus Moesiam, duodecim, quibus praefecturam urbis obtinuit, calumniatus est rumor*).

Diese Notiz über die Dauer seiner Stadtpräfektur steht in vollem Einklang mit Hist. I 46, wo Tacitus berichtet, daß die Prätorianer unter Otho den Flavius Sabinus, welcher bereits unter Nero die *praefectura urbis* verwaltet hatte, zum Stadtpräfekten gemacht haben (*urbi Flavium Sabinum praefecere [praetoriū], iudicium Neronis secuti, sub quo eandem curam obtinuerat*).

Schwierigkeiten bereitet dagegen eine andere Stelle aus Tacitus Annalen (XIV 42), in welcher zum Jahre 61 die Ermordung des *praefectus urbi* Pedanius Secundus berichtet wird. Diese Notiz scheint, wie einige Interpreten annehmen, darauf hinzuweisen, daß

¹⁾ Vgl. Plin. *Hist. nat.* XVI 3 und Oppian. *Cyneg.* I 47, 55 und außerdem R. Johannes in der erwähnten Schrift S. 59.

²⁾ S. Jhgg. 1900 und 1904.

³⁾ Dessau, *Prosopogr. imp. Rom.* II, pag. 73 f.

Flavius Sabinus nicht im Jahre 56 als Nachfolger des damals verstorbenen L. Volusius die Stadtpräfektur übertragen erhalten hat, sondern erst im Jahre 61 dem Pedanius Secundus im Amte gefolgt ist. Borghesi¹⁾ nimmt deswegen in der oben zitierten Stelle Hist. III 75 ein Schreiberversehen an und schlägt für „*duodecim*“ die Emendation „*totidem*“ oder „VII“ vor. Mommsen²⁾ sucht die anscheinend widersprechenden Berichte durch die Annahme zu vereinigen, daß Flavius Sabinus wirklich als Nachfolger des L. Volusius, aber nur mit Unterbrechungen die Stadtpräfektur verwaltet habe. Diese Erklärung hat vor der Borghesischen den großen Vorzug, daß sie ohne Textänderung eine Übereinstimmung der beiden Tacitusstellen erzielt. Bedenken erregt aber die Annahme der Iteration bei einem Amte, welches in der Kaiserzeit, ebenso wie die Zensur in der Republik den Abschluß der Ämterlaufbahn hervorragender Männer bildet³⁾; in der Tat ist auch mehrmalige Verwaltung der Stadtpräfektur durch eine Persönlichkeit aus den Quellen nicht zu belegen.

Die Übereinstimmung der beiden Stellen aus Tacitus läßt sich m. E. ohne Textänderung und ohne die Voraussetzung einer Singularität in vollkommen befriedigender Weise herstellen. Alle bisherigen Erklärungsversuche gehen von der Supposition aus, daß der Stadtpräfekt in die Kategorie der vom Princeps in Rom und Italien verwendeten Hilfsbeamten einzureihen ist und die *praefectura urbis* daher stets von einem Beamten verwaltet wird, der wie jeder durch die Bezeichnung *praefectus* charakterisierte Beamte vom Kaiser nach freiem Ermessen ernannt wird.

Ich halte aber beide Voraussetzungen der herrschenden Lehre für keineswegs bewiesen. Wir wissen nämlich, daß auf die nach der augusteischen Ordnung dem Ritterstande vorbehaltene Gardepräfektur, ungeachtet der hier eingreifenden kaiserlichen Ernennung, das republikanische Kollegialitätsprinzip angewendet wird und regelmäßig zwei *praefecti praetorio* gleichzeitig im Amte sind⁴⁾. Bekannt ist ferner, daß Augustus auch bei den *praefecti aerarii militaris*, welche mit der Verwaltung der zweiten Reichshauptkasse betraut sind, an dem Grundsatz der Kollegialität festgehalten hat⁵⁾. Die *praefectura urbis* ist nun ihrem Wesen nach als eine dem Amt des *praefectus aerarii militaris* vollkommen analoge Stellung zu betrachten. Der Stadtpräfekt wird in den Quellen ebenso wie die Vorsteher des *aerarium militare* als Magistrat bezeichnet⁶⁾ und es be-

¹⁾ Oeuvres III p. 327.

²⁾ Röm. Staatsrecht II, pag. 1062, Anm. 3; ebenso Dessau a. O.

³⁾ Iteration ist bei der Zensur in republikanischer Zeit nur einmal vorgekommen und schon ausdrücklich durch Beschluß der Comitien verboten worden. (Mommsen a. a. O. I, p. 520; Kubitschek in Pauly-Wissowas Realenzykl. d. klass. Altertumsw. III, p. 1095.) Daran wurde auch in der Kaiserzeit festgehalten. (S. Mommsen a. O. II, p. 340, Anm. 5.)

⁴⁾ Vgl. Mommsen a. O. II, p. 865.

⁵⁾ Dio 55, 25.

⁶⁾ Ulpian Dig. V 1, 12, 1.

steht auch, wie Mommsen¹⁾ anerkannt hat, kein Hindernis für die Annahme, daß ihm auch die Insignien der republikanischen Magistratur zugestanden haben. Die Annuität fehlt hier wie dort — der *praefectus aerarii militaris* wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt, während für die Stadtpräfektur eine gesetzliche Befristung nicht besteht — aber das ändert nichts an der Anerkennung des magistratischen Charakters des Amtes. Auch bei der Zensur ist ja die Annuität ausgeschlossen, wenngleich bei diesem Amte der Endtermin verfassungsmäßig festgesetzt ist. Die obige Tacitusstelle lehrt uns nun, daß das Prinzip der Kollegialität (wenigstens in der ersten Kaiserzeit) auch für das Amt des Stadtpräfekten gilt und demnach Flavius Sabinus dasselbe einige Zeit gemeinsam mit Pedanius Secundus verwaltet hat.

Ich halte es übrigens, wie bereits bemerkt wurde, für keineswegs feststehend, daß der Stadtpräfekt immer durch kaiserliche Ernennung zum Amte gelangt. Die herrschende Lehre beruft sich auf seine Vertreterstellung; Beweise für das behauptete Ernennungsrecht zu erbringen, wird für überflüssig gehalten. Und doch ist sicher bezeugt, daß unter Augustus die Vorsteher des *aerarium Saturni* trotz des Präfektentitels nicht vom Kaiser ernannt, sondern vom Senate gewählt werden²⁾. Für die Annahme, daß bei Besetzung der Stadtpräfektur das Gleiche gilt, kommt noch folgendes in Betracht. Die *praefectura urbis* ist, wie die oben mitgeteilte Stelle aus Tac. Hist. I 46 zeigt, eine *curatio*; für als *curae* bezeichnete Hilfsstellungen ist aber die Besetzung im Wege der Wahl durch den auf das Kommendationsrecht sich beziehenden Abschnitt der *lex de imperio Vespasiani*³⁾ und weiters durch mehrere Inschriften, welche von *curatores candidati principis*⁴⁾ reden, sicher nachweisbar.

Wien.

STEPHAN BRASSLOFF.

Zu Vergils Aen. II 485.

Von Aen. II 469 an wird erzählt, wie Pyrrhus in das Tor der trojanischen Königsburg ein Loch schlägt. Weiter heißt es:

*apparet domus intus et atria longa patescunt,
apparent Priami et veterum penetralia regum
armatosque vident stantes in limine primo.*

Der letzte Vers (485) wird in allen mir bekannten Kommentaren und auch von Servius so verstanden, daß man von außen her

¹⁾ a. O. II, p. 1062, woselbst die früheren Bedenken (I, p. 389) aufgegeben sind.

²⁾ Mommsen a. O. II p. 865.

³⁾ *utique quos... curationem... cuius rei petentes senatus populoque Romano commendaverit... eorum comitis quibusque extra ordinem ratio habeatur.*

⁴⁾ Die Belege s. bei Brassloff in Wiener Studien 1900, p. 149 ff.

die Bewaffneten sieht, von denen V. 450 erzählt wurde, daß sie zum Schutze der Burg unten im Flure Posto gefaßt hätten. Dieser Erklärung stellen sich mannigfache Schwierigkeiten in den Weg.

Zum ersten ist es nicht recht klar, wieso *primo in limine* heißen kann: „vorn an der Innenseite der Schwelle“, wo doch kurz vorher V. 469 es geheißen hat, daß *primo in limine* sich Pyrrhus befinde, also doch offenbar auf der Außenseite der Schwelle. Ferner ist der Subjektswechsel sehr hart, der darin besteht, daß V. 483 f. *domus*, respektive *penetralia* Subjekt ist, während dann auf einmal zu *vident* das Subjekt *Achivi* vorausgesetzt wird. Endlich kommt es dem Dichter in den Versen 483/4 offenbar darauf an, der schmerzlichen Empfindung des Aeneas Ausdruck zu verleihen bei der Erzählung, wie die geheiligten Innenräume des Königs jetzt den profanen Blicken der eingedrungenen Feinde preisgegeben sind. Diese Empfindung wird gestört, wenn wir annehmen, daß in demselben Satze, der dieser Empfindung Ausdruck gibt, gleich auf die selbstverständliche und unbedeutende Konstatierung übergegangen werden sollte, daß die Feinde von außen her die im Flur stehenden Verteidiger sahen, unbedeutend deshalb, weil im nachfolgenden diese Verteidiger gar keine Rolle mehr spielen, sondern einfach gesagt wird (V. 494), daß sie niedergemacht worden seien.

Diese Erwägungen bringen mich darauf, eine andere Erklärung des V. 485 vorzuschlagen. Ich behalte zu *vident* das Subjekt des vorangegangenen Verses, nämlich *penetralia*, bei und beziehe das *armatos* auf die vorn an der Außenseite stehenden bewaffneten Griechen. Der Sinn wäre also: Es zeigen sich dem Blicke die Räume des Priamus und der alten Könige und diese Räume müssen draußen bewaffnete Feinde stehen sehen. Wem die Personifikation der *penetralia* und ihr Gebrauch als Subjekt nicht glaubhaft erscheinen sollte, der möge vergleichen Plinius Ep. II 17, 13 *triclinium hortum et gestationem videt, qua hortus includitur* und Ep. V 6, 19 *triclinium . . valvis xystum . . . et pratum multumque ruris videt*.

Stockerau.

FRIEDRICH GATSCHA.

Zu einer Tibullstelle.

Herr Universitätsprofessor Dr. A. Goldbacher veröffentlichte in dieser Zeitschrift (XXVIII 163 ff.) eine Konjekture zu Tibull I 3, 47. Statt der überlieferten Lesung *acies* schlägt er *macies* vor. Ich habe hiezu zu bemerken, daß ich die nämliche Vermutung bereits im XIX. Jahrgang der „Österreichischen Mittelschule“ (S. 322) vorgebracht habe, sie in gleicher Weise wie er begründete und dieselbe Horazstelle, die von ihm zitiert wird, als Stütze meiner Annahme anführte. Eine Konjekture ist und bleibt immer ein problematisches Heilmittel. Indes scheint mir diese Vermutung dadurch,

daß sie nun — offenbar ohne jede Abhängigkeit von der erwähnten Notiz in der „Mittelschule“ — zum zweiten Male vorgebracht wird, an Wahrscheinlichkeit viel gewonnen zu haben.

Wiener-Neustadt.

MAURIZ SCHUSTER.

Zu Tibull I 3, 47.

Wenn Professor Dr. Mauriz Schuster sein Urheberrecht auf die paläographisch recht leichte Vermutung *macies* statt *acies* im obigen Tibullvers gegenüber Professor Dr. A. Goldbacher, der diese (XXVIII 163 ff.) ausführlicher begründet hat, geltend macht, so hat er übersehen, daß schon neun Jahre, bevor er anläßlich einer Rezension in der „Österreichischen Mittelschule“ XIX (1905), S. 322 diese Konjektur kurz empfohlen, Eduard Wölfflin sie im Rhein. Museum XLI (1886), S. 472 vorgeschlagen und ebenfalls durch Horaz Carm. I 3, 30 gestützt hatte. In diesem Aufsätzchen hält es Wölfflin ferner für eine wesentliche Bereicherung des Bildes bei Tibull, „wenn dem saturnischen Zeitalter die zum Teil durch verfeinerte Ernährung hervorgerufenen Krankheiten abgesprochen werden, woran sich *ira*, als eine seelische Krankheit, passend anschließt“. Weiter bemerkt er in der gleichen Zeitschrift IL (1894), S. 274: „So lange die Menschen von Milch und Honig lebten, waren sie auch frei von Fieberkrankheiten... Die *acies* wäre neben den *bella* durchaus überflüssig und umgekehrt muß das Fehlen der Krankheiten dem erkrankten Dichter als ein Hauptsegen des saturnischen Zeitalters erscheinen“. Zum Schutze der durch diese Tripelallianz stark angegriffenen Überlieferung sei es gestattet, einiges Wenige ins Treffen zu führen. Zunächst scheint mir die Erwähnung irgendeiner Krankheit in unserem Vers nicht nötig zu sein, da der Dichter sofort im V. 50 über die unter Jupiters Herrschaft drohenden *leti mille viae* klagt; damit meint er, da *caedes*, *vulnera* und die gefährliche Meerfahrt vorher genannt sind, vor allem oder allein die unzähligen Krankheiten, die selbstverständlich unter Saturn fehlten. Auch will mir die Auseinanderfolge von *macies* (Abzehrung), *ira*, *bella* und ihre Erklärung durch Wölfflin weit weniger einleuchten als die der Überlieferung *acies*, *ira*, *bella*. Richtig sagt nämlich Goldbacher von den nächsten Worten (47 f.) *nec ensem | Immiti saevus duxerat arte faber*, sie seien nur eine weitere Ausführung von *bella*; aber sie sind nicht etwa überflüssig, weil die Menschen vor Verarbeitung des Eisens auch mit anderen minder gräßlichen Waffen, als es nach Tibull (I 10, 1 f.: *Quis fuit, horrendos primus qui protulit enses? Quam ferus et vere ferreus ille fuit!*) die Schwerter sind, sich bekriegen konnten. Ist aber *nec ensem* eine passende Erläuterung von *non bella*, so legt es der bei Tibull beliebte Parallelismus des Ausdrucks nahe, zwischen *non acies* und *non ira* ein ähnliches Verhältnis zu vermuten. Im wesentlichen zutreffend bemerkt schon

Dissen: *ut ira aciem instruit et concitat, ita bellum utitur ense.... Ubi perversum rerum ordinem queruntur, accuratiore interpretatione bonum deprehendas compositionis legem.... Ira est furor bellicus.* Daß Tibull mit dem besonderen und persönlichen *acies* und *ira* beginnt, hat ohne Zweifel seinen Grund darin, daß er, wie so oft (so gleich im V. 36 *tellus in longas est patefacta vias*, vgl. V. 14), auf seine eigene Lage, hier auf den Kriegszug, anspielt und dann erst dem Gedanken eine allgemeinere Färbung (*bella, ensem*) gibt. Bei *acies* schwebt dem Dichter besonders die Tätigkeit des Feldherrn, zunächst wohl die Messallas (vgl. auch I 1, 53 f.; 7, 3 ff. und IV 1, 98 ff.) vor, bei *ira* die Leidenschaft der *milites pugnantes*. Somit ist auch *ira* kein müßiges zweites Glied; denn Schlachtreihen ohne Kriegszorn, ohne Kampfbegierde sind nicht besonders gefährlich. Zur Sache und Wendung sei verwiesen auf Sall. Hist. I 145 *ira belli desenuisset*; Cic. pro Marc. 17 *eos Martis vis perculit, non ira victoriae.... Alterius vero partis.... nimis iracundam futuram fuisse victoriam*; Sen. Agam. 596 *minaces victoris iras, ... non acies feras.... indomitumve bellum*; Liv. I 13, 1 *dirimere infestas acies* (IV 9, 8; XXXX 17, 3); die *Irae* befinden sich bei Vergil Aen. XII 336 geradezu im Gefolge des Mars (vgl. Val. Flaccus II 205 und Sil. Ital. IV 438); ähnlich sagt Horaz Carm. I 16, 9 ff.: *tristes ut Irae, quas neque Noricus | deterret ensis nec mare naufragum*; in der Einzahl verwendet dieser *ira* in gleicher Bedeutung IV 16, 17 ff.: *non furor | civilis aut vis exigit otium, | non ira, quae procudit ensis | et miseras inimicat urbis*. Daß der friedliebende kranke Dichter seiner Abneigung gegen alles, was mit Krieg und Waffen zusammenhängt, hier auch sprachlich stärkeren Ausdruck gibt, wird den nicht verwundern, der sich das 10. Gedicht desselben Buches ins Gedächtnis ruft, wo es z. B. im V. 33 heißt: *quis furor est atram bellis arcessere mortem?*; s. auch II 3, 37: *Praeda feras acies cinxit discordibus armis; Hinc cruor, hinc caedes mors propiorque venit* und u. a. Hesiod *Ἔργα καὶ ἡμέραι V. 161 in der Schilderung des vierten Menschenalters: καὶ τοὺς μὲν πόλεμος τε κακὸς καὶ φύλοπις αἰνὴ ὤλεσε μαρναμένους usw. So scheint mir denn die handschriftliche Lesart vor der Vermutung *macies* den Vorzug zu verdienen. Übrigens hat, wie ich sehe, schon Belling in der „Untersuchung der Elegien des Albius Tibullus“, Berlin 1897, S. 185, sich kurz, aber scharf gegen diese „vegetarianische Konjektur“ ausgesprochen. Ist das oben Ausgeführte richtig, so entfällt schließlich auch die Notwendigkeit, an andere Konjekturen zu denken, die sich von der handschriftlichen Lesung weiter entfernen.

Wien.

EDMUND HAULER.

Das attische Bürgerrecht und die Frauen.

(Fortsetzung.)

III.

Was ferner die erbrechtliche Stellung der νόθοι zwischen 411 und 403 anbelangt, so beruhen Müllers Annahmen, abgesehen von allgemeinen Erwägungen, auf folgenden Stellen:

1. Beruft er sich (S. 791) auf Is. VI 47: Τοῦναντίον τοίνυν συμβέβηκεν ἢ ὡς ὁ νόμος γέγραπται· ἐκεῖ μὲν γάρ ἐστι νόθος μὴδὲ νόθη¹⁾ εἶναι ἀγχιτεῖαν μὴθ' ἱερῶν μὴθ' ὀσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος. „Wenn in diesem Gesetz den νόθοι das Erbrecht seit dem Jahre des Eukleides abgesprochen wird, so müssen sie es vorher besessen haben.“

Über diese Stelle werden wir noch zu sprechen haben, wenn wir Müllers Hypothese im wesentlichen werden erledigt haben.

2. Macht er den Volksbeschluß geltend, „durch welchen im Jahre 411/10 Antiphon und Archeptolemos wegen Hochverrates verurteilt wurden“. „In demselben finden sich,“ sagt er, „die Worte: Καὶ ἄτιμον εἶναι Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα καὶ γένος τὸ ἐκ τούτοις καὶ νόθους καὶ γνησίους, καὶ ἂν ποιήσῃται τινα τῶν ἐξ Ἀρχεπτολέμου καὶ Ἀντιφῶντος, ἄτιμος ἔστω ὁ ποιησάμενος²⁾. In dieser Formel werden νόθοι mit Atimie belegt, sie können adoptiert werden, sie waren also damals Bürger, sie werden zum γένος des Vaters gerechnet, sie hatten..... ἀγχιτεῖα.“ (S. 792.)

Diese Schlußfolgerungen kann ich nicht für berechtigt halten. Man wird doch nicht die νόθοι Antiphons und des Archeptolemos frei haben ausgehen lassen, während man die γνήσιοι mit Atimie

¹⁾ Thalheim ergänzt mit Sauppe (μη)

²⁾ [Plut.] vit. Antiphontis 24.

bestrafte?¹⁾ Auch scheint es nicht unbedingt notwendig, aus den Worten des Dekretes herauszulesen, daß die νόθοι adoptiert werden konnten. Wenn das athenische Gesetz νόθους zu adoptieren verbot, dann braucht in dem zweiten Satze des Psephismas bei ποιήσῃται τινα nicht ausdrücklich γνήσιον dabei zu stehen. Daß auch die νόθοι zum γένος des Vaters — natürlich nicht im staatsrechtlichen Sinne — gehörten, ist selbstverständlich. Aus allen diesen Momenten kann man also nicht schließen, daß sie Bürger waren und ἀγχιστεία besaßen. Daß sie endlich in diesem Psephisma aufgeführt werden mußten, finde ich schon deshalb begreiflich, weil sie ja vom Staate adoptiert, d. h. mit dem Bürgerrecht beschenkt werden konnten, und auch dem mußte vorgebeugt werden.

3. Endlich stützt er sich auf Aristoph. av. 1641 ss. Zuerst erörtert er auf Grund der Ausführungen des Peithetairos die rechtliche Lage der νόθοι zur Zeit der Aufführung des Dramas (414 v. Chr.). Hierauf bespricht er Kocks Änderung νόθῳ für νοθεῖ und wendet sich schließlich dem eingeschalteten Gesetze zu (v. 1661): νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν παίδων ὄντων γνησίων· ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ᾧ γνήσιοι, τοῖς ἐγγυτάτῳ γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων. Hiezu bemerkt er (S. 794): „Die Worte des angeführten Gesetzes sind aber jedenfalls nicht in Ordnung. Man höre nur: der νόθος soll kein Erbrecht haben παίδων ὄντων γνησίων, wenn aber παῖδες γνήσιοι nicht vorhanden sind — wir erwarten: dann erbt der νόθος — dann erben die ἐγγυτάτῳ γένους (.....). Die Worte παίδων ὄντων γνησίων gewähren keinen Sinn“.

Müller kommt später (S. 803) auf die Stelle nochmals zu sprechen: „Der Scholiast fand Vögel 1656 νοθεῖα und suchte eine Erklärung der Sache. Er fand sie in dem zur Zeit des dekeleischen Krieges geltenden Recht. Ich möchte noch eine Vermutung wagen. Nicht nur in die Scholien....., sondern auch in unseren Text sind Bestandteile der eben rekonstruierten Gesetzgebung geraten. Das Gesetz 1661 ff., dessen Wortlaut wir oben beanstanden mußten, ist das, welches wir für die behandelte Periode voraussetzen: νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν παίδων ὄντων γνησίων· ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ᾧ γνήσιοι.... das Richtige wäre, dann erbt der νόθος. Dies paßt aber nicht zum Stück, deshalb wird fortgefahren: τοῖς ἐγγυ-

¹⁾ In Euripides' Hippolytos (aufgeführt 428) verweist Theseus seinen νόθος (vgl. z. B. V. 1083) Hippolytos des Landes:

1045 οὐχ οὕτω θανά·

1048 ἀλλ' ἐκ πατρίδας φυγὰς ἀλητεῶν χθονός,

1046 ὥσπερ εὐ καυτῷ τόνδε προῦθηκας νόμον. (Cf. v. 1085).

τάτω γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων, was im Gesetz erst nach einem zweiten Bedingungssatz folgte: ἐὰν δὲ μὴ ὥς νόθοι. . . . Ich glaube deshalb, daß die Worte unseres Textes wirklich einem Gesetz entstammen, in den Text aber erst durch Korrektur geraten sind.“

Wollte man diese Vermutung für wahrscheinlich halten, so müßte man annehmen:

1. daß der Interpolator zwar den Widerspruch erkannt habe, der zwischen dem ihm aus anderer Quelle bekannten Gesetzestexte und den im Drama vorausgesetzten rechtlichen Zuständen besteht, daß er aber, statt die natürlichste Folgerung zu ziehen, jenes Gesetz könne mithin vom Dichter nicht gemeint sein, durch Streichung der nicht passenden Worte den Text zurecht gerichtet habe;

2. daß das im Drama ursprünglich vorhandene Gesetz durch ein anderes (untergeschobenes) verdrängt worden sei.

In dem letzteren Falle darf man sich doch fragen, was jenes angeblich verlorene Gesetz besagt haben mag. Eine Analyse der Ausführungen des Peithetairos von V. 1646 an ergibt, daß dieser dem Herakles zweierlei durch Gesetzesstellen beweisen wollte, 1. daß Zeus dem Herakles τὰ χρήματα für den Fall seines Todes nicht (als νόθια?) testamentarisch vermachen dürfe, und 2. daß Poseidon nach Zeus' Ableben auf die χρήματα — strenge genommen, hätte er sagen müssen: auf die Hand seiner Erbtochter Athena — Anspruch zu erheben berechtigt sei, oder allgemein gesprochen, 1. daß die νόθοι kein Erbrecht nach ihrem Vater haben und 2. daß, wenn γνήσιοι παῖδες nicht vorhanden sind, die nächsten Verwandten erbberechtigt sind.

Betrachten wir jeden dieser beiden Sätze für sich vom sonstigen Zusammenhang losgelöst, so finden wir, daß die Worte νόθῳ δὲ (μηδὲ νόθῳ) μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν in dem letzten Passus des Intestaterbgesetzes bei [Dem.] XLIII 51 wiederkehren bis auf die zeitliche Bestimmung, die erst nach 403 hinzugefügt sein kann: ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος.

Die Worte aber ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ὥς γνήσιοι, τοῖς ἐγγυτάτῳ γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων scheinen eine kurze Zusammenfassung dessen zu sein, was das Mittelstück des eben genannten Gesetzes besagt. Da lesen wir: ἐὰν δὲ μὴ ὥς [sc. (μῆτε παῖδες ἄρρενες μῆτε θήλειαι), τοῦςδε κυρίου εἶναι τῶν χρημάτων und nun zählt das Gesetz (π. ἀδελφοῦ χρημάτων) die auf, οἷς . . . δίδωσιν ὁ νομοθέτης τὴν ἀγχιστεῖαν (= τοὺς ἐγγυτάτῳ γένους)¹⁾.

¹⁾ Eine schlagende Parallelstelle bietet die Leocbarea ([Dem.] XLIV 12 cf. ib. 60 ss.): περὶ δὲ τοῦ γένους, ὡς οὐκ εἰσὶν ἡμῶν ἐγγυτέρῳ, τοῦτο δεῖ ὁμαρ

Hat das Intestaterbgesetz zur Zeit der Aufführung des Dramas bestanden? Gewiß, und zwar hat es, wie Sprache und Komposition zeigen, wohl schon damals denselben Wortlaut gehabt, den wir aus der Zeit nach 403 kennen. Neuer Zusatz ist nur die zeitliche Bestimmung: ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος. Auch der Satz νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιτεῖαν hat damals schon Geltung gehabt, wie das Drama selber lehrt:

1649 τῶν γὰρ πατρῶων οὐδ' ἀκαρὴ μέτεστί σοι
κατὰ τοὺς νόμους· νόθος γὰρ εἰ κοῦ γνήσιος.

Daß Aristophanes die Gesetzesparaphrasen, d. h. den νόμος, auf den Peithetairos sich beruft (ἐρῶ δὲ δὴ καὶ τὸν Σόλωνός σοι νόμον), dem solonischen Intestaterbgesetz¹⁾ entnehmen konnte, erscheint als gewiß. Es kann danach nicht schwer sein, die Frage zu entscheiden, ob er ein tatsächlich bestehendes oder ein aus zum Teil echten Gesetzesstücken kombiniertes Gesetz zitiert hat. M. E. unterliegt es keinem Zweifel, daß das letztere wirklich der Fall ist. Ein eigenes Gesetz von dem geforderten Inhalt hätte ja dasselbe besagt wie das Intestaterbgesetz; es entspricht jedoch durchaus nicht der Praxis der Athener, überflüssige Gesetze zu schaffen.

Sehen wir uns nochmals an, was Aristophanes durch den νόμος beweisen wollte! νόθοι — will er sagen — haben kein Erbrecht, wenn παῖδες γνήσιοι vorhanden sind, denn dann haben es diese; sie haben auch keines, wenn γνήσιοι nicht vorhanden sind; denn dann haben es οἱ ἐγγύτατα γένους. (νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιτεῖαν (μῆτε) παίδων ὄντων γνησίων, (μῆτε μὴ ὄντων)· ἐὰν (γὰρ) (Text δὲ) παῖδες μὴ ᾧσι γνήσιοι, τοῖς ἐγγυτάτῳ γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων.) Ich beabsichtige durchaus nicht, durch Konjekturen den überlieferten Text zu retten; ich will nur zeigen, wie er logisch ganz gut verstanden werden kann, auch wenn man ihn für echt hält. Der Dichter hat kein eigenes Gesetz zitiert, er wollte aber seine Worte als einheitliches Gesetz erscheinen lassen und die schwer verständliche Sprache der Gesetze parodierend nachahmen.

μαθεῖν. Ἐν μὲν οὖν ὁμολογεῖται, τὸ κρατεῖν τῶν κληρονομιῶν τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἄρρένων· ἀπλῶς γὰρ τοῖς ἐγγυτάτῳ πρὸς ἀνδρῶν, ὅταν μὴ παῖδες ᾧσιν, ὁ νόμος τὰς κληρονομίας ἀποδίδωσιν. Sehen wir von den Worten πρὸς ἀνδρῶν ab, so haben wir in aller Kürze den Inhalt des besprochenen Gesetzes. Daß der Redner tatsächlich das Intestaterbgesetz meint, zeigt deutlich der Hinweis auf die Bestimmung κρατεῖν τοὺς ἄρρενας κ. τ. λ.

¹⁾ Daß es in Solons Tafeln stand, dürften wir vermuten, selbst wenn es ihm der Sprecher der Macartata (62) nicht ausdrücklich zuschrieb. Darauf kommen wir später noch zu sprechen.

Müller vermutet auf Grund der eben besprochenen Stelle (Arist. aves 1641 ff.), daß es „voθία... in Athen im V. und IV. Jahrhundert nur während des Ausnahmezustandes im dekeleischen Kriege gegeben“ hat (S. 802/3). Diese Annahme halte ich für nicht genügend begründet. Poseidon sucht dem Herakles einzureden:

1644 τοῦ γὰρ ἅπαντα γίνεται
τὰ χρήμαθ', ὅς' ἂν ὁ Ζεὺς ἀποθνήσκων καταλίπη.

Dagegen bemerkt Peithetairos auf Grund des bestehenden Gesetzes:

1649 τῶν γὰρ πατέρων οὐδ' ἀκαρῇ μέτεστί σοι
κατὰ τοὺς νόμους· νόθος γὰρ εἶ καὶ γνήσιος.

Herakles hat als νόθος nicht den geringsten Anspruch auf die χρήματα, die Zeus bei seinem Ableben hinterläßt; schließt das aber aus, daß er ihm im Testamente νοθεῖα vermacht? Daher fragt auch Herakles:

1655 τί δ', ἣν ὁ πατήρ ἐμοὶ διδῶ τὰ χρήματα
νοθεῖ' ἀποθνήσκων;

Für *voßei'* schreibt Kock, wie bereits bemerkt, *vóθw*, „da.. *voßeia* immer nur ein Teil des Vermögens sein können, das Gesetz aber nur das ganze Vermögen (*τὰ χρήματα*, nicht die *voßeia*) dem unehelichen Sohne zu vermachen untersagte“. Ich meine, es sei ganz gleichgiltig, ob Herakles die *χρήματα*, obwohl er *vóθoc* ist, oder als *voßeia* erlangen zu können hofft. In beiden Fällen zeigt er eine völlige Unkenntnis der attischen Verhältnisse. Zeus kann ihm die *χρήματα* weder als *voßeia* noch auf sonst eine Weise vermachen, denn, wie Peithetairos bemerkt, *ὁ νόμος αὐτὸν οὐκ ἐᾷ* (1666). Müller meint: „Hätte der Witz darin liegen sollen, daß Herakles die Herrschaft des Zeus als *voßeia* zu haben wünscht, die *voßeia* aber höchstens 1000 Drachmen betragen dürfen, so hätte der Dichter diesen Gegensatz hervorheben müssen: als *voßeia* begehrst du die Herrschaft? *voßeia* kannst du freilich bekommen — aber höchstens 1000 Drachmen.“ Demgegenüber gebe ich zu bedenken, daß der Ton nicht auf *voßeia*, sondern auf *τὰ χρήματα* liegt. Die *χρήματα* möchte Herakles haben, wenn nicht *κατὰ γένος* so doch *κατὰ δόξιν* als *voßeia*. Die *χρήματα* kann er nicht bekommen, aus demselben Grunde, weshalb er nur 1000 Drachmen bekommen könnte, weil nämlich auf die *χρήματα* der Anchistens Anspruch hat. Ob Herakles *voßeia* (1000 Drachmen) bekommen könne, darauf kommt es an jener Stelle gar nicht an; das schließt

natürlich nicht aus, daß er sie nach dem 414 geltenden Rechte erhalten konnte. Wir kommen also zu dem Schlusse, 1. daß nichts in der Stelle enthalten ist, was die Annahme ausschliesse, daß es damals νοθεία gab, 2. daß die Änderung νόθῳ für νοθεὶ' überflüssig ist, 3. daß der Ausdruck νοθεία am wahrscheinlichsten dem damals in Athen geltenden Rechte entlehnt ist.

Nehmen wir an, das Gesetz γαμεῖν μὲν ἀτὴν μίαν κ. τ. λ. sei tatsächlich gegeben worden! Dann dürfen wir wohl, ja dann müssen wir fragen: wie verhält es sich zu jenen gesetzlichen Bestimmungen, die bis dahin die Fragen des Bürgerrechtes geregelt haben?

Vor 451 gilt die Bestimmung (die, wie gezeigt worden ist, auf dem ἐγγύσις-Gesetze beruht), ὅς ἂν ἐξ ἐγγυητῆς ἢ γεγωνός, τοῦτον γνήσιον εἶναι, und zwar wird das ἐξ ἐγγυητῆς in jener Zeit von Rechts wegen dahin interpretiert, daß der Athener sowohl eine Bürgerin wie eine Fremde zur Frau nehmen (ἐγγυᾶσθαι) darf.

Die rechtliche Stellung der Sprößlinge einer solchen Ehe wird durch den Satz bestimmt: τοῖς γνησίοις εἶναι ἀγχιστεῖαν καὶ πολιτείαν.

Im Jahre 451 geht auf Antrag des Perikles das Gesetz durch μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὅς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀτοῖν ἢ γεγωνός. Seither gilt die Regel, daß nur der γνήσιος ist, der ἐξ ἀτῆς (καὶ) ἐγγυητῆς stammt, oder mit anderen Worten, daß der Athener nur mehr eine athenische Bürgerin zu seiner ehelichen Gattin (zur γυνὴ ἐγγυητή) machen darf.

Im Jahre 411 tritt nun nach Müllers Annahme ein neues Gesetz in Kraft: γαμεῖν μὲν ἀτὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἐτέρας.

Was bedeutet das γαμεῖν μὲν ἀτὴν μίαν? Wir haben in einem der früheren Teile gesehen, daß der Vater bei der Einführung seines Sohnes in die Phratie auch schwören konnte ἢ μὴν εἰσάγειν ἐξ ἀτῆς καὶ γαμετῆς statt ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητῆς, insofern die ἐγγύσις eine notwendige Vorstufe des γάμος war. Der Satz γαμεῖν μὲν ἀτὴν besagt also, daß nur eine Bürgerin (ἀτὴ) Frau (= γυνὴ γαμετή) sein, daß der Athener nur eine Bürgerin ehelichen (γαμεῖν oder ἐγγυᾶσθαι) konnte.

Die Worte γαμεῖν μὲν ἀτὴν μίαν besagen somit dasselbe wie das perikleische Gesetz; sie anerkennen den durch dasselbe geschaffenen rechtlichen Zustand und bereiten auf die Modifikation, auf die Erweiterung vor, die dieser Zustand durch den Nachsatz erfährt παιδοποιεῖσθαι καὶ ἐξ ἐτέρας.

Das letztere bedeutet nach Müller, daß „ein Bürger auch ein legitimes Verhältnis zweiten Ranges schließen“, daß er „neben einer Frau noch eine Nebenfrau haben“ konnte.

Durch diese Bestimmung wird also für die Zeit von 411 bis 403 das monogamische Prinzip einerseits auf die eigentliche (durch ἐγγύησις eingegangene) Ehe (mit einer Bürgerin) beschränkt, anderseits aber durch die Schaffung der Nebenehe mit Bezug auf die Zahl der Frauen durchbrochen.

Ihre Bedeutung erhält diese Ausnahmsbestimmung durch die rechtlichen Wirkungen, die der Nebenehe nach Müller zukommen. Die Sprößlinge, die aus der Nebenehe stammen, sind νόθοι; sie haben Bürgerrecht (πολιτεία) und bedingtes Erbrecht (ἀγχιστεία). Von Wichtigkeit ist ferner der Umstand, daß „Nebenfrau“ eine Bürgerin oder eine Ausländerin sein konnte.

Die Schwierigkeiten, die sich der dargelegten Hypothese Müllers in den Weg stellen, betreffen vor allem die rechtliche, speziell die erbrechtliche Stelle der Sprößlinge einer „Nebenehe“.

Wie bereits bemerkt wurde, schließt Müller aus dem Satze Is. VI 47 νόθῳ μὴδὲ νόθῃ <μὴ> εἶναι ἀγχιστεῖαν μὴθ' ἱερῶν μὴθ' ὀρίων ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος, daß die νόθοι vorher Erbrecht besitzen haben müssen. Später aber erklärt er, es sei diesen „nur ein bedingtes Erbrecht zugestanden“ worden. Diese Annahme war, abgesehen von den von Müller selbst (S. 802) namhaft gemachten Gründen, schon aus folgendem Grunde unbedingt nötig. Hätte er angenommen, den νόθοι sei neben dem Bürgerrecht auch unbedingtes Erbrecht eingeräumt worden, so wäre in jener Zeit die rechtliche Stellung der γνήσιοι von der der νόθοι nicht verschieden gewesen; beide, γνήσιοι und νόθοι, hätten ἀγχιστεία und πολιτεία gehabt und es wäre nicht einzusehen, warum für die γνήσιοι, die sich rechtlich von den νόθοι gar nicht unterschieden, die Forderung der Abstammung aus einer legitimen (durch ἐγγύησις eingegangenen) Ehe aufrecht erhalten wurde.

Ist aber Müllers Hypothese so zu verstehen, daß von 411 bis 403 die νόθοι zwar das Bürgerrecht, aber im Falle, daß γνήσιοι παῖδες vorhanden waren, kein Erbrecht hatten (νόθῳ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν παίδων ὄντων γνησίων), sondern nur νοθεία, so läßt er die Athener damals mit einer Rechtsanschauung brechen, die nach unseren früheren Ausführungen einen Grundpfeiler des Systemes gebildet hatte, nämlich daß ἀγχιστεία und πολιτεία untrennbar verbunden sind. Dieser Umstand ist Müller offenbar nicht entgangen; er bemerkt nämlich (S. 805): „Es widerspricht attischen Rechtsbegriffen, daß jemand γένει, d. h. auf Grund seiner Abstammung von seinem Vater Bürger ist, ohne Anteil am γένος desselben und Erbrecht an dessen Gütern zu haben“. Aber er hilft sich über

dieses Bedenken geschickt hinweg: „Da man nun die Kinder der Nebenehe als Bürger anerkennen wollte, ohne sie jedoch den γνήσιοι gleichzustellen, kam man zu dem halben Erbrecht“.

Man könnte sich ja allerdings mit dem Gedanken abfinden, daß es sich um Ausnahmsbestimmungen handelt; eine andere Frage aber ist es, in welcher Weise diese Ausnahmsverfügungen aufgehoben wurden. Müller stellt sich die Sache so vor: Im Jahre des Eukleides kamen zwei Gesetze zustande, die auf die Bürgerrechtsfrage Bezug haben (S. 806):

1. Μηδὲνα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἅμῳ τοὺς γονέας ἄτοους ἐπιδείξῃται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους ἀφείσθαι (Schol. Aesch. Tim. 39);

2. νόθῳ μὴδὲ νόθῃ (μὴ) εἶναι ἀρχιστείαν μὴθ' ἱερῶν μὴθ' ὀρίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Is. VI 47 (Dem. XLIII 51).

Diese Gesetze würden besagen: „Nach Eukleides hat kein νόθος Erbrecht, d. h. die vorhandenen verlieren es. Sollten sie es behalten, so müßte, das hat Schenkl richtig gesehen, eine Klausel, wie wir sie in bezug auf das Bürgerrecht finden, hinzugefügt sein. Bei der Verfassungsänderung des Jahres 403 behielten die bis dahin geborenen νόθοι ihr Bürgerrecht, sie verloren aber ihr (Nothos-) Erbrecht“.

Wir sehen von dem zweiten Gesetze ganz ab und betrachten nur die Wirkung des ersten. Vor 403 hatte offenbar auf Grund des Gesetzes γαμεῖν μὲν ἄτῃν κ. τ. λ. folgende Bestimmung Geltung: Bürgerrecht haben: 1. Die Söhne einer γυνὴ γαμετῇ (= οἱ γνήσιοι), 2. die einer bürgerlichen und 3. die einer fremden Nebenfrau. Nach dem Gesetz des Nikomenes haben künftig am Bürgerrecht nur die teil, die von einer bürgerlichen Mutter geboren sind; es verlieren somit die νόθοι ἐκ ξένης ihr Bürgerrecht, sofern sie nicht vor 403 geboren sind (τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους ἀφείσθαι), die νόθοι ἐξ ἄτῃς behalten es auch fürderhin. Hätte Müller in dieser Weise gefolgert, so hätte er gesehen, daß seine Annahme ihn in einen Gegensatz zu einem Satze führte, für den er sich mit allem Nachdruck eingesetzt, dem Satze: „Bürger ist [erg. nach 403] nur der eheliche Sprößling“ (S. 742).

Diese Schlußfolgerung (im Sinne Müllers) leidet indessen an einem Fehler, insofern sie von einer unrichtigen Auffassung der Wendung μὴ... μετέχειν τῆς πόλεως κ. τ. λ. ausgeht.

Das Gesetz des Nikomenes weist bis auf kleine, nebensächliche Abweichungen denselben Wortlaut auf wie das des Perikles.

Schon das spricht dafür, daß es von den Athenern in derselben Weise verstanden worden ist wie dieses. Das Gesetz des Nikomenes nimmt selbstverständlich ebenso wie das perikleische auf die seit jeher geltende, aus dem ἐγγύησις-Gesetze (das stets in Kraft geblieben ist) abgeleitete Bestimmung Bezug: Wer ἐξ ἐγγυητής ist, hat Anchistie und (somit auch) Politie. Nach 403 gilt derselbe rechtliche Zustand wie nach 451: nur wer ἐξ ἀτῆς καὶ ἐγγυητής ist, hat Politie und (somit auch) Anchistie; nach 403 haben weder die Söhne einer ξένη (ἐγγυητή) Erbrecht (für sich), wie man aus Isäus VIII. Rede entnehmen kann¹⁾, noch haben οἱ ἐξ ἀτῆς μὴ ἐγγυητής Bürgerrecht (für sich)²⁾. Gerade letztere Behauptung hat Müller ausführlich zu begründen versucht (S. 732 ff.); dabei ist es ihm allerdings entgangen, daß er seinem 6. Argumente (S. 742) den

¹⁾ In dem Prozesse, den die VIII. Rede des Isäus behandelt, macht der Gegner den Enkeln des Kiron, für die die Rede geschrieben ist, das Erbe Kiron's aus zwei Gründen streitig: 1. weil er nach dem Gesetze besser berechtigt sei, und 2. weil ihre Mutter nicht γυνὴ ἀγαθή Κίρωνος oder — wie der Redner § 43 sagt — οὐ πολιτικὴ gewesen sei. Daß sie ihr Vater zweimal durch ἐγγύησις zur Frau gegeben hat, wird durch Zeugen ausreichend bewiesen, so daß auch die Gegner es schwerlich erfolgreich bestreiten können. Wenn also die Söhne ἐξ ἐγγυητής waren, so hätten sie unter allen Umständen wenigstens Erbrecht haben sollen. Enthält aber die Rede auch nur den geringsten Hinweis darauf? Die doppelte Engyesis wird vielmehr als ein Hauptbeweisgrund dafür angeführt, daß die Mutter des Sprechers γυνὴ ἀγαθή, daß sie πολιτικὴ war; das ist doch nur möglich, wenn nur eine Bürgerin (ἀτὴ) Frau (ἐγγυητή) sein durfte.

Das ist Hruza (II S. 133/4, Anm. 29) offenbar entgangen.

²⁾ Die entscheidenden Gesichtspunkte in dieser Frage scheinen mir folgende zu sein:

1. Die Gründe, die man zugunsten jener Ansicht den Reden gegen Boiotos entnommen hat, sind, wie Müller überzeugend dargetan hat, durchaus nicht zwingend.

2. Das Gesetz, auf das man sich berufen könnte und das Müller S. 742 im Sinne hat, nämlich Arist. 'ΑΘ. πολ. XLII 1 μετέχουσι μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀποτέρων γεγονότες ἀτῶν ist ja nicht das wahre Gesetz; das ist vielmehr das des Nikomenes, dessen negative Fassung zeigt, daß es bestimmt ist, ein anderes weiteres einzuschränken. Übrigens sollte der Umstand, daß der Satz: 'οἱ ἐκ ξένης ἐγγυητής γεγονότες haben Erbrecht' mit den Tatsachen im Widerspruch steht (vgl. die vor. Anm.), m. E. genügen, um die aus denselben Prämissen unter derselben Voraussetzung gezogene Schlußfolgerung hinfällig erscheinen zu lassen, daß οἱ ἐξ ἀτῆς μὴ ἐγγυητής γεγονότες Bürgerrecht haben.

3. Es ist unschwer zu erkennen, welcher Erwägung jene Annahme von Lipsius u. a. entsprungen ist. Wer der Meinung ist, in Athen sei zu gewissen Zeiten den *nothi ex peregrina* das Bürgerrecht eingeräumt worden, der kann sich nur schwer mit dem Gedanken abfinden, daß es den *nothi ex cive* 'versagt geblieben' sei.

Boden eigentlich durch die Annahme abgegraben hat, daß vor 403 die Söhne einer fremden Nebenfrau Bürgerrecht hatten. Waren die Wirkungen des Gesetzes des Nikomenes dieselben wie die des perikleischen, so muß auch seine Deutung von denselben Grundbegriffen ausgehen, nämlich, daß Anchestie und Politie untrennbar verbunden sind, daß beide Wörter nur zwei Seiten einer und derselben Sache bezeichnen.

Kann man aber dann noch behaupten, das Gesetz des Nikomenes sei auch bei dieser Auffassung imstande gewesen, die 411 erlassenen Bestimmungen aufzuheben, die wir etwa so formulieren können: γαμεῖν μὲν ἀτὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας· τοῖς δὲ ἐκ τούτων εἶναι μὲν πολιτείαν, ἀγχιστείαν δὲ παίδων μὴ ὄντων γνησίωv.

Das Gesetz des Nikomenes aber besagt, wenn man es zu dem ἐγγυήσις-Gesetz in Beziehung setzt; wer nicht ἐξ ἀτῆς (καὶ ἐγγυητῆς) ist, der hat kein Bürgerrecht und daher auch kein Erbrecht, der ist nicht γνήσιος. Dieser Satz war ja durch die Verfügung von 411 gar nicht aufgehoben, im Gegenteil sogar ausdrücklich anerkannt worden mit den Worten: γαμεῖν μὲν ἀτὴν. Doch dadurch, daß dieser schon geltende Grundsatz neuerlich bestätigt wird, werden die Neuerungen, die daneben aufgekomen sind, nicht aufgehoben. Das von Müller für das Jahr 411 angenommene Gesetz hätte zweierlei Neuerungen gebracht: 1. daß auch οἱ ἐκ γυναικὸς μὴ ἐγγυητῆς Bürgerrecht haben sollten und wenigstens bedingtes Erbrecht, und 2. daß ein Athener neben seiner ehelichen Gattin gleichzeitig auch eine Nebenfrau haben konnte.

Wollte Nikomenes den 411—403 geltenden Zustand beseitigt wissen, so hätte er entweder einen Antrag auf Abschaffung der (gleichzeitigen) Nebenehe stellen oder, um wenigstens ihre Wirkungen aufzuheben, den Antrag so formulieren müssen: μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὅς ἂν ἐξ ἐγγυητῆς μὴ ἢ γεγονώς.

Daß unsere Auffassung des Gesetzes des Nikomenes richtig ist, scheint mir das Gesetz Aristophons unwiderleglich zu beweisen: ὅς ἂν μὴ ἐξ ἀτῆς γένηται, νόθος εἶναι (Athen. XIII 577^c, Müller S. 786, Nr. 6). Dieser νόμος ist, daran kann man schwerlich zweifeln, mit dem ersten Abschnitte des Gesetzes des Nikomenes gleichbedeutend, und besagt ebenso: wer nicht ἐξ ἀτῆς (καὶ ἐγγυητῆς) ist, hat kein Bürgerrecht und daher auch kein Erbrecht; er ist nicht γνήσιος, sondern νόθος.

Wie der νόμος Ἀριστοφώντος das von Müller vermutete Ausnahmsgesetz von 411 hätte aufheben können, ist mir nicht recht

ersichtlich; denn die Bestimmung παιδοποιεῖσθαι ist ja nach ihm so zu verstehen, daß die Kinder der Nebenehe als νόθοι gelten. Jener νόμος setzt aber in Wirklichkeit voraus, daß vor 403 οἱ ἐκ ξένης (ἐγγυητῆς) als γνήσιοι galten.

Noch etwas anderes lehrt uns m. E. der Wortlaut dieses Gesetzes. Es heißt da einfach νόθον εἶναι; das setzt voraus, daß die Inhaltsbestimmung dieses Begriffes feststeht, daß die rechtliche Stellung der νόθοι fest umschrieben, keine andere ist als früher. Daraus folgt also, daß vor 403 keine anderen Vorschriften für die rechtliche Stellung der νόθοι bestanden als nachher. Sonst müßte zu allererst ein Beschluß darüber gefaßt worden sein, daß nach 403 das Verhältnis von Anchestie und Politie wieder dasselbe sein solle wie vor 411, d. h. daß, wer Bürgerrecht hatte, auch volles Erbrecht haben solle. Man werfe nicht ein, das Gesetz des Aristophon werde ergänzt durch den Satz νόθῳ μὴ εἶναι ἀρχιτελείαν ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος. Denn in die Sprache des Staatsrechtes übertragen, heißt das: der νόθος soll kein Bürgerrecht besitzen, weil er kein Erbrecht hat.

Ich glaube schon zuviel Worte gemacht zu haben, um zu zeigen, daß das von Müller angenommene Gesetz mit den Gesetzen des Nikomenes und Aristophon unvereinbar ist, von ihnen nicht aufgehoben wird und daher unmöglich bestanden haben kann.

Aber mit diesem negativen Ergebnisse ist die von Müller angeregte Frage noch nicht erledigt; wir kehren also zum Angelpunkt seiner Untersuchung zurück, zu dem Satze (S. 789): „Ist nun durch den Zusatz τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου etc. solchen, welche auf Grund von Bestimmungen, welche jetzt aufgehoben wurden, das Bürgerrecht besaßen, der Besitz desselben auch für die Zukunft gesichert, oder ist einer Klasse von Leuten, welche bis dahin einen Anspruch auf das Bürgerrecht nicht hatten, dasselbe zugestanden worden?“

Ich möchte vor allem den zweiten Teil dieser Disjunktion genauer so fassen: oder ist einer Klasse von Leuten, die das Bürgerrecht tatsächlich besaßen, ohne einen Anspruch darauf zu haben, dieser Besitz für die Zukunft gewährleistet worden (natürlich nur, sofern sie ἐξ ἀγροῦ waren)?

Entscheidet man sich mit Müller für die erste Möglichkeit, so bleibt wohl, nachdem Müllers eigene Hypothese widerlegt ist, nichts anderes übrig als anzunehmen, der νόμος Περικλέους sei durch einen Gesetzesakt (etwa 411) aufgehoben worden und somit die vorher geltende Norm wieder in Kraft getreten.

Hören wir etwas von einem derartigen Gesetzesakt aus der Zeit vor 403? Soviel ich weiß, ist nichts davon überliefert; auch die von Müller angezogene, von mir eingangs besprochene Stelle Isokr. VIII 88 gewährt zum mindesten keinen sicheren Schluß in dieser Hinsicht.

Faßt man aber die zweite Möglichkeit ins Auge, daß nämlich das perikleische Gesetz durch das des Nikomenes erneuert worden sei, ohne eigentlich aufgehoben gewesen zu sein, so hat man zunächst zwei Schwierigkeiten zu überwinden, die sich einer derartigen Annahme in den Weg stellen:

1. Es ist an und für sich wenig wahrscheinlich, daß ein älteres Gesetz, das durch keinen gesetzgeberischen Akt außer Kraft gesetzt worden ist, durch einen solchen in einer Weise erneuert wird, daß es gleichsam als ein neues Gesetz erscheint, und

2. es ist nicht recht wahrscheinlich, daß ein gesetzwidrig eingerissener Zustand durch ein Gesetz nachträglich sanktioniert wird.

Nicht ganz ohne Grund könnte jemand sagen: War das Gesetz des Perikles in der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges nicht aufgehoben, sondern nur außer Übung gekommen, so wäre der richtige Weg, ihm wieder zur Geltung zu verhelfen, der gewesen, entweder durch einen Volksbeschluß den Demen und Phratrien strenge Beachtung des bestehenden Gesetzes einzuschärfen oder, wenn man eine schärfere Maßregel wünschte, eine διαψήφισις zu beschließen. Der Umstand, daß man sich durch mehrere Jahre an ein Gesetz nicht gehalten hat, ist kein ausreichender Grund, ein neues Gesetz zu beantragen, das mit einem bestehenden identisch ist.

Und dennoch glaube ich zeigen zu können, daß der am Ende des peloponnesischen Krieges in Athen in betreff des Bürgerrechtes herrschende Zustand nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen ist, daß das perikleische Gesetz in der Zeit vor 403 nicht aufgehoben worden, sondern nur nicht genau beachtet worden ist. Und zwar finde ich die Erneuerung des perikleischen Gesetzes ganz begreiflich im Hinblick auf die eigenartigen Verhältnisse, unter denen das Gesetz des Nikomenes gegeben wurde.

Bekanntlich machte das Jahr der Anarchie unter den Dreißig die von den Athenern schon so oft gewünschte Revision der Verfassung und der Gesetze unbedingt notwendig (vgl. Gantzer, Verfassungs- und Gesetzesrevision usw., Diss. Hall. 1894, p. 61 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. IV, § 713 und V, § 848) und so ging man nach erfolgter Versöhnung im Jahre des Eukleides mit Energie

an die wichtige Aufgabe.¹ Ein Psephisma des Teisamenos, das uns Andokides I 83 im Wortlaut überliefert, regelte das schwierige Werk: Ἐδοξε τῷ δήμῳ, Τεισαμενὸς εἶπε, πολιτεύεσθαι Ἀθηναίους κατὰ τὰ πάτρια, νόμοις δὲ χρῆσθαι τοῖς Σόλωνος, καὶ μέτροις καὶ σταθμοῖς, χρῆσθαι δὲ καὶ τοῖς Δράκοντος θεσμοῖς, οἷς περ ἐχρώμεθα ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ. ὁπόσων δ' ἂν προσδέη, οἷδε ἡρημένοι νομοθέται ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀναγράφοντες ἐν κανίσιν ἐκτιθέντων πρὸς τοὺς ἐπωνύμους σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ, καὶ παραδιδόντων ταῖς ἀρχαῖς ἐν τῷδε τῷ μηνί. τοὺς δὲ παραδιδόμενους νόμους δοκιμασάτω πρότερον ἢ βουλή καὶ οἱ νομοθέται οἱ πεντακόσιοι, οὓς οἱ δημόται εἴλοντο, ἐπειδὴ ὁμωμόκασι. ἔξεῖναι δὲ καὶ ἰδιώτῃ τῷ βουλομένῳ, εἰσιόντι εἰς τὴν βουλὴν συμβουλεύειν ὃ τι ἂν ἀγαθὸν ἔχη περὶ τῶν νόμων. κ. τ. λ.

Darnach sollten den Kern der Rechtsordnung, an die man sich in Hinkunft zu halten hatte, die Gesetze Solons und Drakons bilden; alle anderen in der Zwischenzeit gegebenen νόμοι wurden zugleich für ἄκυροι erklärt¹), sofern sie nicht auf Vorschlag der Kommission oder eines beliebigen Atheners in Beratung gezogen und nach erfolgter Dokimasie in die Gesetzessammlung aufgenommen wurden.

Damit war aber auch das perikleische Gesetz von 451 außer Kraft gesetzt und es galt wieder wie vorher (auf Grund des ἐγγύσις- Gesetzes) die Bestimmung: γνήσιος ist, wer ἐξ ἀποτῆς καὶ ἐγγυητῆς stammt. Die Nomotheten trugen nun offenbar mit Rücksicht darauf, daß jenes Gesetz vor 403 nicht mehr volle Geltung gehabt hatte, Bedenken, es in ihren Entwurf aufzunehmen. Dadurch aber war die Möglichkeit gegeben, daß eine gleichlautende Bestimmung formell als neues Gesetz eingebracht werden konnte.

Interessant ist, daß eine doppelte Version über jenen gesetzgeberischen Akt auf uns gekommen ist:

1. Athen. XIII 577^o Ἀριστοφῶν δὲ ὁ ῥήτωρ ὁ τὸν νόμον εἰσενεγκὼν ἐπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀποτῆς γέννηται, νόθον εἶναι.

2. Schol. z. Aisch. I 39 Εὐμηλος ὁ περιπατητικὸς ἐν τῷ γ' περὶ τῆς ἀρχαίας κωμωδίας φησὶ Νικομένη τινὰ ψήφισμα θέσθαι μηδὲνα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἀρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονεᾶς ἀποτῆς ἐπιδείξηται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους ἀφεῖσθαι.

Diese beiden Notizen hat schon Schäfer (Phil. I, S. 190) durch die Annahme zu vereinen gesucht, das Gesetz des Nikomenes sei gegeben worden, um dem des Aristophon die rückwirkende Kraft zu nehmen. Man könnte allerdings darauf hinweisen, daß auch das

¹) Vgl. Aisch. I 39 und (ungenau!) Dem. XXIV 42 [νόμος Διοκλέους].

perikleische Gesetz stets ohne Klausel zitiert wird, obwohl es gewiß ohne rückwirkende Kraft gegeben war (vgl. Ed. Meyer, *Gesch. d. Alt. IV*, S. 14, An.¹⁾). Da wir keinen Grund haben, eine der beiden Nachrichten anzuzweifeln, so scheint mir Schäfers Annahme tatsächlich viel für sich zu haben. Zugleich gewinnen wir damit einen neuen Wahrscheinlichkeitsgrund für die Annahme, daß das Gesetz des Perikles vor 403 ununterbrochen von Rechts wegen bestanden hat, aber in Wirklichkeit in den letzten Jahren nicht mehr streng gehandhabt worden ist. Denn nur so kann man begreifen, daß Aristophon seinem Gesetz keine Klausel beigefügt hat. Wäre vor 403 in Athen die Ehe mit einer Ausländerin erlaubt gewesen, so hätten alle jene, die aus einer solchen Verbindung stammten, durch das Gesetz des Aristophon ihr Bürgerrecht verloren; dieser Antrag wäre ein ganz ungerechtfertigter Angriff auf eine Klasse von Athenern gewesen, die diese Härte in keiner Weise verdient hatten.

War aber vor 403 die Ehe mit einer Fremden verboten gewesen, so war die Erneuerung dieses Verbotes, selbst wenn man sich vorher nicht streng gehalten hatte, zwar noch immer eine harte, aber keine ungerechte Maßregel, da diejenigen, die sie traf, das Bürgerrecht in gesetzwidriger Weise erhalten hatten.

Beachtenswert ist ferner die Formulierung des νόμος Ἀριστοφώντος: ὅς ἂν μὴ ἐξ ἀτῆς γένηται, νόθον εἶναι. Durch den Ausdruck νόθον εἶναι wird die Beziehung auf das ἐγγύσιον-Gesetz (ὅς ἂν ἐξ ἐγγυσιῆς ἢ γεγωνός, τοῦτον γνήσιον εἶναι) ganz deutlich, während sie in der Fassung des Perikles und Nikomenes nicht zum Ausdruck kommt. Nikomenes hat offenbar der Klausel wegen einen negativen Ausdruck auch im Nachsatze gewählt; er hätte jedoch ganz gut schreiben können μηδένα... γνήσιον εἶναι.

¹⁾ Ed. Meyer verweist zur Begründung darauf, „daß Kimons Söhne ihr Bürgerrecht behielten, obwohl ihnen Perikles ihre Abstammung von einer arkadischen Frau oft vorhielt (Stesimbrotos bei Plut. Cim. 16; Per. 29).“ Kimons Ehe mit einer Frau aus Kleitor wird allerdings von anderen Forschern geleugnet, erst kürzlich wieder von Engel (*Prig. v. Radautz* 1907, S. 11), der überdies vermutet, daß drei von den im Schol. zu Arist. p. 515 ed. Dind. überlieferten Namen der Söhne Kimons (Μιλτιάδης, Κίμων, Πεισιδάναξ) παρωνύμια seien (p. 10). Allerdings könnte bei dem Scholiasten, dessen Angaben, wie Ed. Meyer (*Forsch. II*, S. 36 ff.) zeigt, auf Didymos zurückgehen, ganz gut ein Versehen vorliegen. Aber daran, daß Kimon zweimal verheiratet war, und zwar außer mit Isodike noch mit einer Frau aus Kleitor, dürfen wir nach Ed. Meyers Ausführungen (a. a. O. S. 48 ff.) nicht mehr zweifeln und ebenso wenig, daß von dieser Kimons Söhne Lakedaimonios und Eleios stammen. Ihre παρωνύμια wären Μιλτιάδης und Κίμων, Πεισιδάναξ das des Thettalos gewesen, den wir dann als Sohn der Isodike betrachten müßten.

Daß man bei der Erneuerung des perikleischen Gesetzes auch die Klausel erneuerte, trotzdem daß es gesetzlich eigentlich nicht gerechtfertigt war, wird man nicht so schwer begreiflich finden, wenn man bedenkt, daß sich in der ganzen Geschichte des Bürgerrechtes die Verhältnisse in der Regel mächtiger erwiesen haben als die Gesetze.

Ich behaupte also: In der Zeit von 411—403 war das perikleische Gesetz ebenso in Kraft wie vorher und nachher; es galt also auch damals die Bestimmung: γνήσιος ist, wer ἐξ ἀττικῆς καὶ ἐγγυητῆς stammt; die γνήσιοι haben Bürgerrecht und Erbrecht; die Söhne einer Ausländerin sind von Rechts wegen νόθοι und entbehren der den γνήσιοι zustehenden Rechte. In Wirklichkeit freilich ist das Gesetz wie zu allen Zeiten oft übertreten worden. Ob jedoch dieser eigenartige Zustand nur im Drang der Ereignisse übersehen oder schweigend, ja absichtlich geduldet worden ist, dürfte nicht so leicht zu entscheiden sein.

Eine Bezugnahme auf die Klausel τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου κ. τ. λ. und somit eine indirekte Anerkennung des früheren ungesetzlichen Zustandes enthält das Gesetz νόθῳ δὲ μὴδὲ νόθῃ κ. τ. λ. in den Worten: ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Das ist freilich streng genommen ein überflüssiger Zusatz. Denn, wie wir gesehen haben, hatten ja auch vorher die νόθοι *iure* kein Erbrecht und nach dem Grundsatz: ‚wer Politie hat, hat auch Anchistie‘ mußten auf Grund des nikomenischen Gesetzes οἱ πρὸ Εὐκλείδου ἐκ ξένης γεγονότες Anchistie besitzen. Es läge also nahe, die Worte ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος zu verdächtigen, wie es ja auch geschehen ist. Allein, es ist doch auch ganz gut denkbar, daß man auch in jenen νόμος, der die privatrechtliche Stellung der νόθοι regelte, die Rückwirkungsklausel, wenn auch in anderer Form, aufnahm. Jedenfalls lag es sehr im Interesse derjenigen, zu deren Gunsten die Klausel beantragt worden war. Andererseits hat es freilich nicht wenig zu der Verwirrung beigetragen, die bald darauf in Athen in betreff des Begriffes νόθος einriß.

IV.

Die Widerlegung der Annahme Müllers, die Halbbürtigen (νόθοι) hätten in der Zeit von 411—03 eine rechtliche Ausnahmestellung genossen, gewinnt dadurch an Bedeutung, daß durch sie auch seine Ansichten über die rechtliche Stellung der nothi vor 508 stark an Wahrscheinlichkeit verlieren.

Diese Anschauungen, die von ihm im V. Abschnitte seiner Untersuchungen entwickelt werden, könnte man kurz in folgende

Sätze zusammenfassen: In der Zeit vor 508 etwa von 581 (vom Archontate des Damasias) an war in Athen Fremdenehe erlaubt. Die Sprößlinge dieser Verbindung waren νόθοι; sie bildeten eine Syntelie im Kynosarges und besaßen Bürgerrecht, doch nur bedingtes Erbrecht.

Wir sehen, Müller nimmt für die Zeit vor 508 dieselbe rechtliche Stellung der νόθοι an, die er ihnen für die Jahre 411—03 vindiziert hat. Ein Unterschied besteht nach seiner Meinung nur darin, daß vor 508 nicht auch der Satz gilt γαμεῖν μὲν ἀτὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι καὶ ἐξ ἐτέρας.

Unsere Aufgabe geht also dahin, zuerst die Hypothese Müllers mit allen ihren Folgerungen zu prüfen und dann, über den bezeichneten Zeitraum zurückgreifend, zu untersuchen, welche bürgerrechtlichen Bestimmungen vor 508 in Athen gegolten haben¹⁾, und zwar von jener Zeit an, bis zur der wir überhaupt die Geschichte des attischen Bürgerrechtes verfolgen können.

1.

Den Ausgangspunkt für Müllers Untersuchungen bildet der Satz, daß vor 508 die νόθοι — das sind nach seiner Erklärung (S. 827) die (ehelichen) Söhne eines Bürgers und einer Fremden — den (ehelichen) Söhnen eines Bürgers und einer Bürgerin zwar nicht gleichgestellt sind, aber doch Bürgerrecht besitzen.

Den Beweis für diese Behauptung entnimmt er der schon einmal besprochenen Stelle (Plut. vit. Them. 1) über jenen Jugendstreich des Themistokles, durch den dieser den διορισμός zwischen γνήσιοι und νόθοι beseitigt haben soll. Eine richtige Würdigung dieser Nachricht ist für die ganze Untersuchung von grundlegender Bedeutung. Denn auf den Folgerungen aus jenen Angaben Plutarchs ruht das ganze Gebäude der fraglichen Hypothese. Daher will ich mich nochmals, und zwar eingehender mit der Stelle und der Deutung, die sie durch Müller erfahren hat, befassen. Der Bericht Plutarchs, der sich nur bei ihm findet²⁾ und für den man keine bestimmte Quelle angeben kann³⁾, lautet:

¹⁾ Die Ansichten anderer Gelehrter sind teils schon namhaft gemacht worden, teils sollen sie im folgenden nachgetragen werden.

²⁾ Vgl. A. Bauer, Plutarchs Themistokles f. quell.-krit. Studien komm. u. herausg. Leipz. 1884, z. St.

³⁾ Man hat allerdings Versuche gemacht, auch für dieses Kapitel Plutarchs Quelle ausfindig zu machen. So meint Albracht, De Them. Plut. font. Diss. Gott. 1873, p. 77 (cf. p. 67), der Schriftsteller schöpfe hier aus Neanthes, während

Διό [sc. ὅτι νόθος ἦν πρὸς μητρός]

1. καὶ τῶν νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελούντων

2. (τοῦτο δ' ἐστὶν ἔξω πυλῶν γυμνάσιον Ἡρακλέους, ἐπεὶ κάκεινος οὐκ ἦν γνήσιος ἐν θεοῖς, ἀλλ' ἐνείχετο νοθείᾳ διὰ τὴν μητέρα θνητὴν οὖσαν)

3. ἔπειθ' εἰς τινὰς ὁ Θεμιστοκλῆς τῶν εὖ γεγονότων νεανίσκων καταβαίνοντας εἰς τὸ Κυνόσαργες ἀλείφεσθαι μετ' αὐτοῦ. καὶ τούτου γενομένου δοκεῖ πανούργως τὸν τῶν νόθων καὶ γνησίων διορισμὸν ἀνελεῖν.

Wir haben den Bericht gleich in jene drei Teile zerlegt, in die er sich auch bei oberflächlicher Betrachtung gliedert, und gehen nun daran, jeden Abschnitt einzeln zu besprechen.

ad 1. Daß in Athen die νόθοι einmal eine Syntelie im Kynosarges gebildet haben, ist eine feststehende Tatsache, die durch die ebenfalls schon besprochene Stelle Dem. XXIII, 213 bestätigt wird. Seit wann und wie lange sie bestanden hat, ist durchaus unsicher. Zur Zeit der demosthenischen Rede hat jene Einrichtung in Athen offenbar nicht mehr existiert; die στήλη, von der Polemon bei Athenaios VI, 234 e (Müller S. 780) berichtet, läßt schließen, daß es zur Zeit des peloponnesischen Krieges eine Vereinigung der νόθοι im Kynosarges gab (Müller a. a. O. unter Hinweis auf Zimmermann, De noth. Ath. cond. p. 31, An. 2). Sie kann aber ganz gut erst in jener Zeit, also nach 451 eingerichtet worden sein. So lange die Nachricht des Plutarch nicht durch andere Angaben gestützt oder durch historische Erwägungen gesichert wird, darf man m. E. füglich bezweifeln, ob Plutarch oder sein Gewährsmann verlässliche Kunde darüber besessen haben, daß die Nothos-Syntelie schon vor 508 existierte. Damit wird aber auch der Schluß hinfällig, den Müller aus der vermeintlichen Tatsache dieser Existenz zieht. Er bemerkt nämlich (S. 827): „Wir sahen schon früher, daß das Bestehen des Nothos-Gymnasiums nur dann möglich war, wenn die Ehe zwischen Bürger und Ausländerin gestattet, die Kinder Bürger waren, und deshalb der Staat Veranlassung hatte,

A. Schmidt, Per. u. s. Zeit, II, S. 123/4, annimmt, Plutarchs Erzählung stamme, von einigen Nebenangaben abgesehen, aus seiner Hauptquelle Stesimbrotos. Aber schon Haebler, Quaest. Plut. Diss. Lips. 1873, p. 57 und E. Schmidt, Prg. von Marienburg 1888, S. 2, lassen die Frage nach der Hauptquelle in jenem Kapitel offen, Man vgl. auch Hanow, Prg. von Anklam 1885, S. 20/1 und Busolt, Gesch. II² S. 626/7 An. 4. Einen Einblick in die Arbeitsweise Plutarchs und den richtigen Maßstab für die Wertung seiner Angaben verdanken wir den Ausführungen Ed. Meyers, Forsch. II, S. 65 ff. (danach G. d. A. III, S. 259 ff.), wonach sich für die behandelte Stelle erst recht die Forderung ergibt, sie auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen.

für ihre Ausbildung zu sorgen.“ Er folgert dann offenbar schweigend weiter: vor 508 bestand in Athen eine Nothossyntelie; ergo waren die νόθοι Bürger. Aber nicht nur der Untersatz, auch der Obersatz dieser Konklusion steht auf recht schwachen Füßen. Wir haben im vorhergehenden ausführlich dargetan, daß das perikleische Bürgerrechtsgesetz bis zum Jahre 403 ununterbrochen in Kraft war, daß die von Müller angenommene Erweiterung durch den Satz (γαμεῖν μὲν ἀτὴν μίαν), παιδοποιεῖσθαι καὶ ἐξ ἑτέρων durch die sonstige Überlieferung völlig ausgeschlossen wird. Wir haben ferner gezeigt, daß keine der Stellen, die Müller namhaft gemacht hat — die eben besprochene (Plut. Them. 1) bleibt dabei natürlich ganz aus dem Spiele — um daraus eine bessere staats- und privatrechtliche Stellung der Halbbürtigen von 411 bis 403 zu erschließen, bei genauer kritischer Betrachtung etwas in seinem Sinne beweisen kann. Wir müssen uns also sagen, daß die nothi im peloponnesischen Kriege eine Vereinigung im Kynosarges gebildet haben, um die sich sogar der Staat kümmerte, trotzdem daß sie das Bürgerrecht nicht besaßen. Dieses Ergebnis schließt freilich nicht aus, daß die νόθοι, die vor 508 dem Kynosarges angehörten, falls es damals überhaupt eine Nothossyntelie gab, das Bürgerrecht genossen. Doch müßte man, um dies zu beweisen, anderweitige Gründe beibringen. Und tatsächlich hat Müller noch einen zweiten Grund für seine Annahme geltend gemacht, den wir jedoch erst später besprechen wollen.

ad 2. Die Angabe, das Kynosarges sei dem Herakles geweiht gewesen, erhält ebenfalls ihre Bestätigung durch die Notiz des Polemon bei Athenaios (VI 234 e). Daß man ein Gymnasion unter die Obhut des Herakles gestellt hat, ist leicht einzusehen; es ist demnach durchaus nicht anzunehmen, daß in jenem bestimmten Falle der vom Schriftsteller angegebene Grund tatsächlich dafür maßgebend war. Das würde nämlich voraussetzen lassen, das Kynosarges sei von Anfang an nur für die νόθοι bestimmt gewesen.¹⁾ Es ist aber ebenso gut möglich, daß jenes Gymnasion auch den echtbürtigen Knaben zugänglich, ja daß es ursprünglich nur für ἀτοὶ errichtet war, später jedoch auch den νόθοι geöffnet wurde. Die Annahme, der Staat habe ein Gymnasion nur für die νόθοι geschaffen, scheint mir in doppelter Hinsicht unwahrscheinlich. Erstens müßten schon genügend Anstalten für die γυνῆσιοι bestanden haben; wir wissen aber nicht einmal, ob alle drei Gym-

¹⁾ Das ist tatsächlich fast allgemeine Ansicht.

nasien, von denen uns berichtet wird, damals (vor 508) wirklich schon existierten.¹⁾ Zweitens müßten die aus Mischehen stammenden Kinder (der drei obersten Klassen einen nicht geringen Bruchteil der bürgerlichen Jugend (beinahe ein Drittel) gebildet haben.²⁾ Aber auch zu diesem Schlusse berechtigt uns keine der überlieferten Tatsachen.

Was jene Begründung ἐπεὶ κάκεινος οὐκ ἦν γνήσιος ἐν θεοῖς anbelangt, so wäre ferner darauf hinzuweisen, daß wir gar nicht sicher wissen, ob die Auffassung des Herakles als νόθος ἐν θεοῖς schon vor 508 aufgekommen war. Sie ist ja naturgemäß nur dann möglich, wenn nach den geltenden Bestimmungen und Anschauungen die Fremdenkinder vom Vollbürgertum ausgeschlossen, das heißt νόθοι sind. Meines Wissens ist jene Auffassung des Herakles als νόθος — abgesehen von unserer Stelle — erst für die Zeit des peloponnesischen Krieges durch Aristophanes' Vögel sicher bezeugt.³⁾

ad 3. Die Erzählung von dem Jugendstreiche des Themistokles geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß die νόθοι im Kynosarges entweder ganz allein oder doch getrennt von den anderen ihren Übungen oblagen. Dadurch daß die εὐ γεγόνότες mit dem νόθος Themistokles rangen, sei — meint Plutarch — der διορισμός zwischen γνήσιοι und νόθοι aufgehoben worden. Worin bestand denn eigentlich dieser διορισμός? War er ein rein äußerlicher, das heißt, fand er bloß darin seinen Ausdruck, daß den νόθοι eine eigene Turnanstalt angewiesen war, oder erstreckte er sich auch auf deren rechtliche Stellung, etwa in der Weise, daß die νόθοι von den Phratrien ausgeschlossen waren, kein volles Erbrecht besaßen usw.? Der Erzähler unserer Episode hat sich augenscheinlich den διορισμός als rein äußerlichen vorgestellt. Denn

¹⁾ Vgl. Judeich, Topographie v. Athen S. 62 ff. u. S. 76.

²⁾ Unbegreiflich sind mir demnach die Worte Philippis (Beitr. S. 55): „Es ist möglich, daß . . . das Lykeion nicht von Pisistratus, sondern erst von Perikles gegründet wurde. Dann würde außer dem Kynosarges zu Themistokles' Zeit nur noch das Gymnasium in der Akademie vorhanden gewesen sein und dieses allein den Vollbürgern offen gestanden haben. Also ist die Tatsache, wie sie überliefert wird, glaublich.“

³⁾ Philippi (a. a. O. S. 55, An. 52) meint allerdings: „Herakles gilt im Altertum als νόθος par excellence“, zitiert jedoch nur die beiden Stellen. Er hätte auch auf Suidas u. Phot. s. v. Κυνόσαργες verweisen können, zwei Stellen, die übrigens in ihrer allgemeinen Fassung für die aufgeworfene Frage nicht in Betracht kommen.

es wäre sonst nicht einzusehen, wie Themistokles hätte hoffen können, durch das Ringen mit den εὐ γερωνότες einen Unterschied zu tilgen, der in seiner rechtlichen Stellung begründet war. Oder soll man etwa annehmen, die Athener hätten sich auf jenen Streich hin bemußigt gefühlt, den νόθοι die Phratrien zu öffnen, ihnen volles Erbrecht zu gewähren usw.? Nehmen wir also an — was Müller allerdings nicht tut — die rechtliche Stellung der νόθοι und εὐ γερωνότες sei vor 508 dieselbe, der Unterschied sei ein — ich möchte sagen — rein gesellschaftlicher gewesen, kenntlich daran, daß die νόθοι auf ihr Gymnasion, das Kynosarges, beschränkt waren! Kann man eine derartige Einrichtung für wahrscheinlich halten? Mir wenigstens will es nur schwer gelingen, daran zu glauben. Es wäre doch eine seltsame Marotte, eine Bosheit der Athener gewesen, die Fremdenkinder, die den γνήσιοι rechtlich eigentlich gleichgestellt waren, dadurch gleichsam als unebenbürtig zu brandmarken, daß man sie mit den anderen nicht turnen ließ. Überdies hätte diese Maßregel nur Kinder der drei obersten Klassen betroffen, da ja die Theten damals vom Besuch der Gymnasien noch ausgeschlossen waren. Und was die Hauptsache ist, ist denn nicht, wer die rechtliche Stellung des γνήσιος hat, eben auch γνήσιος ist, wer Bürgerrecht und Erbrecht hat, wer in die Phratric von Rechtswegen eingeführt ist, denn nicht γνήσιος? Oder bedeutete vor 508 νόθος soviel wie γνήσιος μητρόθενος? Die allgemeine Meinung geht vielmehr dahin, daß man mit νόθοι alle Kinder eines Bürgers bezeichnete, die aus keiner gültigen Ehe stammten. Wie ich glaube, mit gutem Grunde. Mir wenigstens ist nicht bekannt geworden, daß die Athener einen besonderen Ausdruck zur Bezeichnung der eigentlichen Unehelichen hatten. Kurz, war vor 508 auch nur der geringste rechtliche Unterschied zwischen νόθοι und γνήσιοι, so ist die Erzählung Plutarchs unwahrscheinlich. Soll aber die Geschichte nur ein wenig glaubhaft erscheinen, so ist das nur unter einer Voraussetzung möglich, die mit anerkannten Tatsachen im Widerspruch steht. Und schließlich bliebe immer noch ein Umstand unbegreiflich. Soll man etwa glauben, die Athener hätten den durch Themistokles' Tat geschaffenen Zustand stillschweigend anerkannt? Sollte es ihnen denn nicht möglich gewesen sein, durch ihre staatlichen Organe eine Wiederholung des Vorganges hintanzuhalten? Oder sollten sie sich infolge jenes Ereignisses auf einmal ihrer kleinlichen Gesinnung bewußt geworden sein und den Unterschied zwischen den eigentlichen γνήσιοι und γνήσιοι μητρόθενος (= νόθοι) aufgehoben haben?

Ich kann also, um zum Schlusse zu kommen, den Bericht Plutarchs von jenem Jugendstreich des Themistokles unter keinen Umständen für historisch halten¹⁾, und zwar deshalb nicht, weil es ihm an innerer Glaubwürdigkeit gebricht; er ist vielmehr m. E. nichts anderes als eine aitiologische Anekdote, die das Aufhören der νόθος-Syntelie im Kynosarges erklären soll, und zugleich zu dem Zwecke erfunden, die sprichwörtliche πανούργια des großen Mannes zu veranschaulichen.

Daraus braucht man allerdings noch nicht zu folgern, daß auch die beiden anderen Angaben, die mit jener Anekdote verbunden sind, Unrichtiges enthalten; aber jedenfalls bekommt der Zweifel an ihrer Verlässlichkeit neue Nahrung. Eines jedoch ist gewiß: es ist unmöglich, auf jenen Bericht die Annahme zu gründen, daß die νόθοι im Kynosarges Bürgerrecht besaßen.

Aber vielleicht vermag man andere Stellen zur Begründung dieser Behauptung heranzuziehen? Müller wenigstens sagt, seine Meinung, daß die Kinder aus einer Fremdenehe vor 508 Bürgerrecht hatten, ergänze sich mit einer Nachricht des Aristoteles dergestalt, daß man sie als sicher hinstellen könne. Aristoteles zählt 'Aθ. π. XIII 4 die Parteien in der Zeit vor der Tyrannis auf; dann fährt er fort: § 5 προεκεκρόμηντο τούτοις [sc. τοῖς διακρίοις] καὶ οἱ τῷ γένει μὴ καθαροὶ διὰ τὸν φόβον· σημείον δ' ὅτι μετὰ τὴν τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψηφισμὸν, ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσήκον. Ich will nun weder die Zuverlässigkeit der Angabe des Aristoteles bezweifeln noch auf die Einzelheiten der Ausführungen Müllers näher eingehen, obwohl sich gegen manche Behauptung Bedenken äußern ließen: ich erhebe bloß die Frage, ob die angeführte Stelle Anhaltspunkte für die Annahme bietet, daß die γένει μὴ καθαροὶ das Bürgerrecht ohne Erbrecht besaßen, oder ob das κοινωνεῖν τῆς πολιτείας nicht vielmehr so zu verstehen sei, daß mit der Politie zugleich auch volle Anchtie verbunden war²⁾. Es erhellt daraus ohneweiters, daß dieser Stelle, vorausgesetzt, daß ihr Inhalt unanfechtbar ist, in der von Müller aufgeworfenen Frage keine selbständige Beweiskraft zukommt.

¹⁾ Zu einem ähnlichen Ergebnis ist schon Hruza (Beitr. II, S. 120 ff., Anm. 29) gekommen, dem ich jedoch nicht in allen Punkten beistimmen kann.

²⁾ Ich verweise auch auf die Bemerkung Szantos in der Rezension von Müllers Arbeit (W.-S. f. kl. Phil. 1900, S. 563): „Daß die τῷ γένει μὴ καθαροὶ für ihr Bürgerrecht zitterten, wenn Peisistratos unterlag, beweist nicht notwendig daß sie Halbbürtige waren“.

Fassen wir das Ergebnis unserer Ausführungen zusammen, so können wir behaupten:

1. Die Annahme, die νόθοι im Kynosarges hätten Bürgerrecht besessen, ist auch für die Zeit vor 508 nicht nachweisbar; vielmehr gilt der Satz: mag es vor 508 eine Syntelie der νόθοι gegeben haben oder nicht, die νόθοι waren nicht Bürger.

2. Die Frage, ob Fremdenehe vor 508 erlaubt war, muß erst entschieden werden; ob die Kinder einer solchen Verbindung, falls sie gestattet war, als γνήσιοι galten, hängt ab von der Art der Begründung der ‚Fremdenehe‘.

3. War aber vor 508 die Verbindung eines Atheners mit einer Fremden nicht Ehe, ihre Kinder somit νόθοι und war Themistokles aus diesem Grunde ursprünglich νόθος, so muß nachträglich in seiner Stellung eine Änderung eingetreten sein; denn später besaß er Bürgerrecht und Erbrecht und bekleidete Archontat und Strategie.

Wir haben bisher nur die eine Seite der Müllerschen Hypothese im Auge gehabt, nämlich die, die von der staatsrechtlichen Stellung der νόθοι handelt; wir kommen nunmehr auf seine Ansichten von der privatrechtlichen Stellung der Halbblütigen vor 508 zu sprechen.

Seine Ansicht, die er allerdings S. 839 als nicht ganz sicher hinstellt, lautet: die νόθοι erhielten, wenn γνήσιοι nicht vorhanden waren, das volle Erbe, sonst aber höchstens νοθεῖα.

Die Annahme ist, wie eingangs bemerkt wurde, durch die Widerlegung seiner gleichlautenden Hypothese für die Zeit 411 bis 403 ihrer wichtigsten Stütze beraubt; sie entbehrt aber auch, wie man leicht zeigen kann, der inneren Glaubwürdigkeit. Waren γνήσιοι nicht vorhanden, so hatten — nach Müller — die νόθοι volles Erbrecht; sie waren dann den γνήσιοι völlig gleichgestellt, konnten in des Vaters Phratie eingeführt werden, kurz sie waren Erben ihres Vaters in staats- und in privatrechtlicher Beziehung. Das war natürlich nicht nur der Fall, wenn der Vater solcher Kinder nach einer kinderlosen Ehe mit einer Athenerin eine Ausländerin zur Frau nahm, sondern auch, wenn er schon als erste Gattin eine Fremde heimführte, sofern er dies mit der Absicht oder mit der Verpflichtung tat, kein zweitesmal zu freien. Die Verbindung mit der Fremden wurde nach Müller ebenso wie mit einer Athenerin durch ἐγγύησις eingegangen. Nach seiner Ansicht hätte also die ἐγγύησις eine ganz verschiedene Wirkung gehabt, je nachdem der ἐγγυώμενος eheliche Kinder von einer Bürgerin hatte oder

nicht. Im ersten Falle war die Verbindung mit der Ausländerin Nebenehe, im zweiten Ehe. Und doch war beidesmal die rechtliche Grundlage dieselbe, nämlich ein und dieselbe Art des Ehevertrages. Die doppelte Wirkung der ἐγγύσις wäre besonders in jenem Falle zutage getreten, wenn aus einer ursprünglichen Nebenehe, die es eben deshalb war, weil παῖδες γνήσιοι vorhanden waren, durch deren Tod auf einmal eine rechtsgiltige Ehe wurde, deren Sprößlinge dann auch als γνήσιοι zu gelten hatten. Aber das scheint mit dem Wesen der ἐγγύσις unvereinbar. War eine ξένη ἐγγυητή einer ἀτὴ ἐγγυητή nicht gleichwertig, dann waren auch die Kinder ἐκ ξένης unter keinen Umständen mit denen ἐξ ἀτῆς gleichberechtigt. War aber die Verbindung mit einer Fremden unter gewissen Bedingungen vollgiltige Ehe, so war, muß man sagen, Fremdenehe erlaubt, doch auf gewisse Fälle beschränkt. Es bleibt somit nur mehr die Frage, ob eine derartige Beschränkung Wahrscheinlichkeit besitzt. Die Begründung Müllers, der Staat habe dadurch die γνήσιοι in ihrem Erbrecht schützen wollen, erscheint unzureichend. Wäre dies seine Absicht gewesen, so hätte er ja auch eine zweite Ehe mit einer Bürgerin nicht gestatten dürfen, falls aus der ersten Kinder am Leben waren.

Müller hat schließlich, um seine Vermutung über die rechtliche Stellung der Halbblütigen vor 508 mit den in der Folgezeit geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen, die naheliegende Annahme gemacht, im Jahre 508 habe ihre rechtliche Stellung dadurch eine Besserung erfahren, daß sie gesetzlich den γνήσιοι gleichgestellt wurden (vgl. S. 194, P. 3).

Mit Hilfe der vorgetragenen Hypothesen, einer Haupt- und einer Hilfhypothese, glaubt Müller (S. 834 ff.) das Rätsel lösen zu können, das die widersprechenden Nachrichten über die Söhne des Peisistratos der Forschung bieten.

Ich setze gleich die drei Stellen hieher, auf die es vor allem ankommt: Thuk. VI 55. παῖδες γὰρ αὐτῷ [sc. Ἰππία] μόνῳ φαίνονται τῶν γνησίων ἀδελφῶν γενόμενοι, ὡς ὃ τε βωμὸς σημαίνει καὶ ἡ στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας ἡ ἐν τῇ Ἀθηναίων ἀκροπόλει σταθεῖσα, ἐν ἡ Θεσσαλοῦ μὲν οὐδ' Ἰππάρχου οὐδεὶς γέγραπται, Ἰππίου δὲ πέντε...

Arist. Ἀθ. π. XVII. ἦσαν δὲ δύο μὲν ἐκ τῆς γαμετῆς, Ἰππίας καὶ Ἰππαρχος, δύο δ' ἐκ τῆς Ἀρχειας, Ἰοφῶν καὶ Ἡγησίστρατος, ψ παρωνύμιον ἦν Θετταλός. <ἐ>πῆγμε γὰρ Πεικίστρατος ἐξ Ἀργεῖος ἀνδρὸς Ἀρχειοῦ θυγατέρα, ψ ὄνομα ἦν Γοργίλος. Τιμῶνασσαν, ἦν πρότερον ἔσχε γυναῖκα Ἀρχίνος ὁ Ἀμπρακιώτης τῶν Κυπελιδῶν....

Herod. V 94 Cίγειον, τὸ εἶλε Πεισίστρατος αἰχμῇ παρὰ Μυτιληναίων, κρατήσας δὲ αὐτοῦ κατέστησε τύραννον εἶναι παῖδα τῶν ἐωυτοῦ νόθον Ἡγησίστρατον, γεγονότα ἐξ Ἀργεῖης γυναίκος.

Von diesen Angaben verdient nun offenbar die des Thukydides in erster Linie vollen Glauben, einmal, weil Thukydides der Geschichte der Pisistratiden bei seinen Forschungen sein besonderes Augenmerk geschenkt hat, dann auch, weil er sich auf eine Urkunde, jene τήλη, beruft, die er wohl selbst eingesehen hat. Nicht so gut steht es in dieser Hinsicht mit der Notiz des Aristoteles. Nicht nur, daß der Ausdruck nicht ganz einwandfrei ist, wie noch gezeigt werden soll, es muß auch gerade die Bemerkung Ἡγησίστρατος ὁ παρωνύμιον ἦν Θετταλὸς Bedenken erregen. Sie ist eben allein die Ursache, daß ein Widerspruch zwischen Thukydides und Herodot entsteht; auch fehlt ihr jede anderweitige Bestätigung¹⁾ und schließlich wäre sie noch allenfalls glaubhaft, wenn nur nicht der Name Thettalos als παρωνύμιον angegeben wäre.²⁾

Gegen Herodots Bericht, Peisistratos habe seinen νόθος Hegesistratos in Sigeion als Tyrannen eingesetzt, läßt sich aus inneren Gründen wenigstens kein Einspruch erheben.

Die schwierige Frage, die so entsteht, ist oft behandelt worden, ohne daß man den Ergebnissen rückhaltslos beistimmen könnte.

Betrachtet man die Lösungsversuche, so kann man zunächst zwei Hauptgruppen unterscheiden: 1. Ein Teil der Gelehrten verwirft die Gleichung Hegesistratos-Thettalos und nimmt im Anschluß an Thukydides drei γνήσιοι, Hippias, Hipparchos und Thettalos, und mit Rücksicht auf die beiden anderen Schriftsteller zwei νόθοι an, Iophon und Hegesistratos; so Rühl, Rh. M. N. F. 46, 436 ff.; Niese, H. Z. 69, 45—46; Plathner, Z. f. d. Gw. 51, 461—2; Busolt, Gr. Gesch. II² 51 und 322 An.; Steup im Anh. zu Thuk. VI 55.

2. Andere halten an der Identität von Hegesistratos-Thessalos unbedingt fest und suchen den Widerspruch zwischen Thukydides und Herodot in anderer Weise zu lösen. Dazu boten sich anscheinend verschiedene Möglichkeiten. Am einfachsten dünkt die

¹⁾ Denn Plutarch, Cat. 24 nennt als Stöbne der Timonassa Iophon und Thessalos; Πεισίστρατον . . . ἐπιγῆμαντα τοῖς ἐνηλίκοις παισὶ τὴν Ἀργολίδα Τιμώνασσαν, ἐξ ἧς Ἰοφῶντα καὶ Θεσσαλὸν λέγουσι αὐτῷ γενέσθαι.

²⁾ Rühl (Rh. M. 46, 437) bemerkt: „Wer wird denn nun ohneweiters glauben wollen, daß Thukydides den Hegesistratos bloß mit seinem παρωνύμιον genannt habe, oder gar, was man doch eigentlich auch annehmen müßte, daß die Athener auf der Denksäule, welche sie zum ewigen Gedächtnis der ἀδικία der Tyrannen errichteten, dasselbe getan hätten?“

Annahme Toepffers (Hermes 39, 463 ff.), die auch Bauers Zustimmung gefunden hat (Forschungen z. a. G. S. 469) und von Müller (S. 836) als ‚relativ beste Erklärung‘ bezeichnet wird, die Annahme nämlich, der ursprüngliche νόθος sei durch Legitimierung des Vaters γνήσιος geworden. Seine Ansicht vertritt mit einigen Änderungen auch Engel (Prgr. von Radautz 1907). Müller dagegen vermutet, der νόθος Hegesistratos-Thessalos habe infolge Gesetzesänderung zur Zeit der Errichtung jener Stelle als γνήσιος gegolten und sei daher als solcher auf jener Urkunde aufgeführt worden. Wieder einen anderen Weg haben Wilamowitz (Aristoteles u. Athen I, 110 ff.) und Hruza (Beiträge II, 111) eingeschlagen. Beide finden den Anstoß bei Herodot, jener, indem er meint, der Schriftsteller habe sich im Namen geirrt, dieser, indem er die Bezeichnung des Hegesistratos als νόθος, wenn auch mit unzureichenden Gründen, verwirft.

Um zu erkennen, aus welchem Grunde hauptsächlich jene ad 1 genannten Forscher an der Richtigkeit der Gleichung Hegesistratos-Thessalos zweifeln, genügt es, folgende Worte Busolts zu lesen, der unter Hinweis auf Wilamowitz (Ar. u. Ath. I, S. 111) bemerkt (II² 322): „Diese eheliche Verbindung mit einer Fremden [nämlich Timonassa] war nach attischem Rechte ein Konkubinat und die in ihr erzeugten Söhne, Jophon und Hegesistratos, galten als Bastarde.“

Diese Begründung verhilft uns zu der sehr wichtigen Erkenntnis, daß sich offenbar in den verschiedenen, eben namhaft gemachten Erklärungsversuchen die Anschauungen jener Forscher über die Bestimmungen widerspiegeln, die bezüglich des Bürgerrechtes in der Tyrannenzeit in Athen galten.

Nach der Ansicht Busolts waren also Kinder, die aus der ehelichen Verbindung mit einer Ausländerin stammten, zu allen Zeiten νόθοι.¹⁾ Nach Müllers Meinung waren sie es vor 508 zwar auch — von ihrer rechtlichen Stellung können wir dabei absehen — wurden aber durch Kleisthenes den γνήσιοι völlig gleichgestellt. Hruza (II, S. 107) endlich vertritt den Standpunkt, daß in Athen

¹⁾ In J. v. Müllers Handbuch (IV/1, S. 202) vermutet Busolt, die νόθοι ἐξ ἐτέρου μένους ἄνδρσι seien in älterer Zeit wohl regelmäßig, vielleicht auf Grund eines Legitimierungsaktes, in die Phratrien und in die Bürgerbücher der Demei eingetragen worden. Man muß sich also eigentlich darüber wundern, daß er bezüglich der νόθοι des Peisistratos nicht dieselbe Ansicht wie Toepffer vertritt. Wie nach Wilamowitz' Vorstellung Hegesistratos ‚Athener geworden‘ ist, habe ich aus seiner Darstellung nicht zu erkennen vermocht.

rechtsgültige Ehe mit einer Fremden zu allen Zeiten gestattet war¹⁾; Engel, wenn ich seine Bemerkungen S. 6 und S. 12, An. 3 recht verstehe, den, daß erst das perikleische Gesetz die Fremdenehe aufgehoben hat.²⁾

Müllers Hypothese ist, soweit sie die bürger- und erbrechtliche Stellung der Halbbürtigen in der Zeit von 581—508 betrifft, schon früher einer eingehenden Erörterung unterzogen und, wie ich hoffe, widerlegt worden. Immerhin kann ich über einige seiner Bemerkungen, die er bei Besprechung der Pisistratidenfrage vorbringt, unmöglich schweigend hinweggehen. Müller meint (S. 837), was über die Familienverhältnisse des Peisistratos berichtet werde, stimme auffällig zu der Rechtslage, die er für die Zeit 411—03 erschlossen habe. Es ist aber leicht zu zeigen, daß die Angaben, auf die er sich stützt, teils in anderer Weise gedeutet, teils als Quellen überhaupt nicht verwendet werden können. Ich greife nur eine Stelle heraus, Arist. 'Aθ. π. 17, die schon früher wiedergegeben worden ist. Dazu bemerkt Müller, hier werde ἡ γαμετή des Peisistratos erwähnt und doch gleich darauf gesagt ἐπέγημε Τιμώναν; das stimme zu der Bestimmung γαμεῖν μὲν ἀττὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἕξ ἑτέρας.

Betrachtet man den ersten Satz des Aristoteles für sich ἦσαν δὲ δύο μὲν ἐκ τῆς γαμετῆς κ. τ. λ., so muß man mit Rücksicht auf den Gegensatz δύο δ' ἐκ τῆς 'Αργείας schließen, der Schriftsteller habe gemäß dem Sprachgebrauche des 4. Jahrhunderts γαμετή als ἀττὴ καὶ ἐγγυητὴ verstanden. Liest man aber (ἐπ)έγημε γὰρ Πεισιστρατος Τιμώναν . . . für sich, so möchte man glauben, er habe sagen wollen, der Tyrann habe eine zweite eheliche Verbindung mit der Argiverin geschlossen. Allein bei dieser Auffassung des ἐπέγημε hinge der Gegensatz ἐκ τῆς γαμετῆς und ἐκ τῆς 'Αργείας einfach in der Luft, da ja dann auch die Argiverin γαμετὴ wäre. Um diesen Anstoß zu beseitigen, hat denn auch van Herwerden ἐκ τῆς <'Αττικῆς> γαμετῆς zu lesen vorgeschlagen. Indessen

¹⁾ Was an dieser Ansicht unrichtig ist, habe ich schon früher klar zu legen gesucht. Hinsichtlich der Gültigkeit des Satzes für die Zeit vor 451 bin ich ja mit Hruza einer Meinung. Seine Beweisführung stützt sich jedoch für die Zeit vor 508 hauptsächlich auf die drei Fälle des Kleisthenes, des Themistokles und der Söhne des Peisistratos. Da die beiden letzten Fälle nicht zweifellos feststehen, so bliebe als einziges Argument der des Kleisthenes übrig, dessen Beweiskraft Müller auch zu erschüttern gewußt hat.

²⁾ Engel hat seine Behauptung nicht weiter begründet. Dieselbe Ansicht vertreten Beloch, Gr. Gesch. II, 471 und Ed. Meyer G. d. A. IV, 13 ff.

ist es doch recht fraglich, ob hier eine Lücke oder nicht vielmehr ein Mißverständnis des Schriftstellers, bzw. seiner Quelle anzunehmen sei. Unter solchen Umständen ist es natürlich unmöglich, aus der Stelle einen sicheren Schluß zu ziehen, was Hruza (II, 111 An. 6 u. 7) nicht genügend beachtet hat.

2.

Mit der Widerlegung der Hypothese Müllers über die rechtliche Stellung der $\nu\theta\omicron\iota \mu\eta\tau\rho\acute{o}\xi\epsilon\upsilon\omicron\iota$ zwischen 581 und 508 ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob die Kinder, die aus einer Verbindung mit einer Fremden stammten, vor 508 unter allen Umständen $\nu\theta\omicron\iota$ waren. Ich habe bei der Besprechung von Plut. Them. 1 die Frage offen gelassen, ob Themistokles in seiner Jugend $\nu\theta\omicron\varsigma$ war, und der Fall Hegesistratos-Thessalos kann auch nur entschieden werden, wenn die Frage nach dem Stand der Söhne der Timonassa gelöst ist.

Es wäre eben ganz gut denkbar, daß ursprünglich, wie viele Forscher tatsächlich meinen, in Athen nur die Verbindung eines Bürgers mit einer Bürgerin rechtsgültige Ehe war, mithin die Kinder $\acute{\epsilon}\kappa \xi\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$ als $\nu\theta\omicron\iota$ galten, daß aber etwa seit Kleisthenes, sei es auf Grund bloßer Duldung, sei es infolge eines Gesetzesaktes, den $\mu\eta\tau\rho\acute{o}\xi\epsilon\upsilon\omicron\iota$ die rechtliche Stellung der $\gamma\upsilon\eta\tau\iota\omicron\iota$ zuerkannt wurde.

Und so nimmt denn Müller für die Zeit vor 581 die früher von Westermann, Philippi, Schenkl und anderen vertretene Lehre wieder nachdrücklich auf, „daß es alte, angestammte Anschauung in Attika war, daß wirkliche Ehe nur zwischen Athener und Athenerin möglich sei, Erb- und Bürgerrecht nur den ehelichen Kindern von Bürger und Bürgerin zukomme.“ (S. 848.)

Die gegenteiligen Ausführungen Hruzas haben ihn also ebenso wenig zu überzeugen vermocht wie z. B. Busolt und Lipsius, obwohl sie volle Beachtung verdient hätten, vermutlich, weil ihnen sein Beweismaterial ungenügend erschien.

Müller ist zu jener Ansicht gekommen über den Satz: „Solon hat Ehe mit einer Ausländerin nicht gestattet.“

Wie beweist Müller diese Behauptung?

„In den Vögeln des Aristophanes,“ erklärt er S. 843, „wird die im Stücke vorausgesetzte Rechtslage, daß der Sohn der Ausländerin, der $\nu\theta\omicron\varsigma$, gar kein Recht hat, auf Solon zurückgeführt. . . Damit daß konstatiert wird, Herakles ist $\acute{\epsilon}\kappa \xi\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma \gamma\upsilon\upsilon\alpha\iota\kappa\acute{o}\varsigma$, ist alles entschieden, nach der Art der Verbindung der Eltern wird gar

Eine Bestätigung seiner Annahme glaubt Müller in dem Umstande zu finden, daß sich die νόθοι nicht den Paralierern, deren „politisches Programm . . . die Erhaltung der solonischen Verfassung“ gewesen sei, anschlossen, sondern dem Peisistratos. Voraussetzung dieser Behauptung ist die Vermutung, unter den μη καθαροὶ τῷ γένει (Ar. 'Aθ. π. 13, 5) seien die νόθοι ἐκ ξένης zu verstehen. Was Müller hiefür geltend gemacht hat, wird jedoch andere schwerlich überzeugen. (Vgl. meine Bemerkungen S. 193 u. An. 2.)

Aber auch seine weiteren Ausführungen scheinen mir nicht geeignet, den Satz zu erhärten: „Solon hat Ehe mit Ausländerinnen nicht gestattet.“ Ohne uns jedoch darauf näher einzulassen, wollen wir lieber sehen, ob vielleicht Müllers Vorgänger gewichtigere Beweisgründe für ihre Ansicht vorgebracht haben. So weit ich sehe, hat sich Philippi, der Hauptvertreter dieser Lehre in früherer Zeit, vornehmlich auf drei Punkte gestützt:

1. „In der . . . Maßregel des Perikles ist die Erneuerung einer alten, inzwischen vergessenen Bestimmung zu erblicken“ (Beitr. S. 23, S. 32–62).

2. „Die staatsrechtliche Bedingung einer rechtmäßigen Ehe ist die Epigamie“ (S. 69 u. ff.).

3. Der Begriff einer rechtmäßigen Ehe, welche auf Epigamie beruht und die fremde Ehehälfte ausschließt, ergibt sich . . . als natürliches Resultat aus den Voraussetzungen eines Verfassungswesens, welches ursprünglich auf rein geschlechterhafter Grundlage eingerichtet war (S. 78; vgl. auch Schenkl, Wien. Stud. V, 52).

ad 1. Insoferne sich Philippis Beweisführung hauptsächlich gegen die Annahme richtet, Perikles habe ein (neues) Gesetz gegeben¹⁾, kann seit Auffindung der 'Aθ. πολ. die Frage als entschieden gelten, u. zw. zugunsten der gegnerischen Meinung.²⁾ Allerdings muß ich darauf aufmerksam machen, daß das perikleische Gesetz unter Eukleides erneuert worden ist, obwohl es bis 403 offiziell in Geltung war. Dies ist jedoch, wie wir im vorhergehenden gezeigt haben, unter Umständen geschehen, die einen solchen Vorgang ganz begreiflich erscheinen lassen. Daß die Bürger

¹⁾ Darüber hat übrigens schon Schenkl (Wien. Stud. V, 60), der sonst Philippis Standpunkt einnimmt, richtig geurteilt.

²⁾ Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die älteren Untersuchungen sowohl im Beweisgang wie in den Ergebnissen nicht wenig durch die methodisch verfehltete Fragestellung beeinflußt sind. Auch hat man in der Regel die für die Zeit von 508–451 überlieferten Beispiele von Fremdenehe nicht genügend gewürdigt.

selbst und die berufenen Körperschaften, Phratrien und Demen, es gegen Ende des peloponnesischen Krieges mit der Beachtung des perikleischen Gesetzes nicht genau nahmen, läßt sich nicht leugnen. Aber seine Erneuerung durch den νόμος Ἀριστοφάντων wird doch nur verständlich durch die Einsicht, daß durch den Antrag des Teisamenos (And. I, 83) alle früheren Gesetze, mit Ausnahme der Solons und Drakons, aufgehoben wurden.

ad 2. Über die Epigamie hat sich Philippi (S. 69—71) in einer Weise geäußert, daß man nicht recht ersieht, ob er diese Ausführungen als Folgerungen aus dem Vorhergehenden oder als dessen Begründung aufgefaßt wissen will. Doch wie dem auch immer sei, das muß sowohl gegen die Anhänger der älteren Ansicht¹⁾ als auch gegen Hruza²⁾ bemerkt werden, daß Epigamieverträge mit anderen Staaten und Epigamieverleihungen nur zu einer Zeit denkbar sind, da in Athen eine gültige Ehe mit einer Ausländerin von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Das Gesetz, das Fremdenehe verbietet, ist das antecedens, die Ausnahme, die man davon zugunsten einzelner Staaten macht, ist das consequens. Die Fälle von Epigamie, die uns bekannt sind, gehören alle der Zeit nach 451 an.³⁾ Das beweist zwar nicht, daß die Einrichtung nicht schon früher bestanden hat, spricht aber auch nicht gegen eine derartige Annahme.

ad 3. Die Behauptung, daß sich aus dem Wesen des Geschlechterstaates geradezu als natürliche Folgerung die Bestimmung ergebe, legitim ist nur die Ehe zwischen Bürger und Bürgerin, wäre kaum besser begründet, wenn Philippis Ansicht über den attischen Geschlechterstaat auf festerer Grundlage stünde. Bewiesen hat Philippi seine Behauptung nicht und wohl auch nicht beweisen können.

Aber es wäre verkehrt, wollten wir an der Frage achtlos vorübergehen, die m. E. durch den Hinweis auf die innere Organisation des attischen Staatswesens angeregt wird.

Bedenkt man nämlich, daß die familien- und erbrechtliche Stellung (ἀρχιτεία) eines vollbürtigen Atheners seit alter Zeit in der Zugehörigkeit zu einer ‚Bruderschaft‘ ihren Ausdruck fand, so drängt sich ohneweiters die Frage auf, ob vielleicht die Einrich-

¹⁾ Ich verweise für alle auf die schon zitierte Äußerung von Lipsius (Schöm. Alt. I⁴, S. 376).

²⁾ Vgl. meine Bemerkung S. 198, An. 1.

³⁾ Philippi Beiträge S. 17; Thumser Staats-Alt., S. 429, An. 5; Beauchet Hist. I p. 183.

tungen dieser Körperschaften, die im Laufe der Zeiten erwiesenermaßen nur geringfügige Änderungen erfahren haben, ob, sage ich, die Phratrienordnungen Merkmale tragen, die dafür sprechen, daß der Athener ursprünglich nur die Athenerin zu seiner rechtmäßigen Gattin machen konnte.¹⁾

Hier bietet sich die Gelegenheit, auf die Ergebnisse unserer Untersuchungen in den ersten Abschnitten u. a. zurückzugreifen. Die Phratrienangehörigkeit wird formell begründet durch die Einführung (*εἰσαγωγή εἰς τοὺς φράτορας*). Der Einführende [Vater] stellt den Einzuführenden den ‚Brüdern‘ vor, bringt ein Opfer dar und schwört den Eid *ἢ μὴν ἔξ ἀτῆς καὶ ἐγγνητῆς εἰσάγειν*. Darauf folgt die Abstimmung der versammelten Phrateren (*διαδικασία*). Wer die Mutter des Kindes ist, wie sie heißt, wessen Tochter sie ist, danach wird nicht gefragt; diese Frage wird erst aktuell, wenn jemand gegen die Einführung Einsprache erhebt. Oder hatte etwa der einführende Vater noch vor der Abstimmung nachzuweisen, daß die Mutter des einzuführenden Kindes [seine Gattin] einer Phratie angehöre? Wir hören nichts davon und wissen auch, welcher zweifelhaften Wert dieser Nachweis gehabt hätte. Denn das Mädchen wurde bei der Einführung in die Phratie des Vaters keiner Prüfung (*διαδικασία*) unterzogen. Von einer Einführung der Frau in die des Mannes anläßlich der *γαμηλία* kann, wie wir gesehen haben, schon gar nicht gesprochen werden. Die Neuvermählte wurde dabei weder den ‚Brüdern‘ vorgestellt, noch auf ihre bürgerliche [attische] Herkunft geprüft, noch ihr Name in eine Ehematrik eingetragen.

Somit hätte der Eid *ἢ μὴν εἰσάγειν κ. τ. λ.* den einzigen Hinweis auf die Forderung enthalten, daß die Mutter des Kindes athenische Bürgerin sein mußte. Allein es ist recht fraglich, ob die Eidesformel schon von jeher denselben Wortlaut gehabt hat wie nach 403. Ich sage ausdrücklich ‚nach 403‘, da wir den Wortlaut des Schwures *εἰσάγειν ἔξ ἀτῆς καὶ ἐγγνητῆς* erst für diese Zeit sicher belegen können. Waren aber die Worte *ἔξ ἀτῆς* in der Formel nicht enthalten — und in der Zeit 508–451 war dies

¹⁾ Daß die Unterabteilungen, in die sich die athenische Bürgerschaft gliederte, und zwar selbst jene, die auf örtlicher Einteilung beruhten, gentilizisch waren „in dem Sinne, daß jeder Bürger kraft seiner Abstammung von seinem Vater einem bestimmten Demos und damit einer bestimmten Tritty und Phyle angehörte“, ist wiederholt bemerkt worden. Lezius Phil. LVI, 323; vgl. Ed. Meyer, Sb. d. preuß. Ak. 1907, S. 529.

sicherlich der Fall — dann fehlte bei der Einführung des Kindes jeglicher Hinweis darauf, daß dessen Mutter Bürgerin war.

Die Frage, ob die Worte ἐξ ἀτῆς schon vor 508 in der Eidesformel des Einführenden gefehlt haben, müssen wir vorderhand offen lassen. Es genügt auf die auffallende Erscheinung zu verweisen, daß die Mädchen bei der εἰσαγωγή nicht geprüft wurden, daß man bei der γαμῆλια nicht nach dem Bürgerrecht der Neuvermählten fragte. Beides wird m. E. nur verständlich, wenn nach älterer Anschauung die athenische Herkunft der Frau nicht in Betracht kam, wenn alles Gewicht nur darauf gelegt wurde, daß sie ἐγγυῆτή war.

Dieses Ergebnis ist nicht ohne Bedeutung; es wird im folgenden seine volle Bestätigung finden.

Die rechtliche Grundlage einer gültigen Ehe war in Athen — man darf wohl sagen — seit der Zeit, da Raub- und Kaufehe abgeschafft worden war, ein Vertrag, der zwischen dem Brautwerber und dem Gewalthaber der Braut (κύριος) abgeschlossen wurde. Auf diesen Akt, man nannte ihn ἐγγύησις oder ἐγγύη, bezieht sich das wiederholt erwähnte Gesetz bei [Dem.] XLVI, 18, das nicht nur bestimmt, welche ἐγγύαι κύριαi sind, bezw. wer berechtigt ist, ein κυρία ἐγγύη vorzunehmen, sondern auch verordnet, daß die aus einer durch ἐγγύησις eingegangenen Ehe stammenden Kinder γνήσιοι sind (s. S. 31).

Wie alt ist dieses Gesetz? Ich sage ausdrücklich, dieses (uns erhaltene) Gesetz, da es auf seinen Wortlaut, nicht bloß auf den Inhalt ankommt.

Müller will es, wie mir scheint, Kleisthenes zusprechen. „Ich kann,“ sagt er S. 841, „die Vermutung nicht unterdrücken, daß Kleisthenes, . . . um den Unterschied zwischen attischer und fremder Frau im Namen unmöglich zu machen, die jeder Ehe zugrunde liegende ἐγγύησις als wesentliches Merkmal rechtsgültiger Ehe heraushob und bestimmte, als Gattin gilt diejenige Frau, welche der Mann auf Grund von ἐγγύησις heimführt. Er definiert sozusagen die δάμαρ, γυνή, γαμετή etc. als die auf Grund von ἐγγύησις heimgeführte und verlangte die Abstammung ἐξ ἐγγυητῆς.“

Das ist eine bloße Vermutung, die um so weniger Wahrscheinlichkeit besitzt, als sie keine andere Grundlage hat als eine Reihe von anderen, ebenso unsicheren Annahmen. Anders urteilt Philippi. Nach ihm „ist es unmöglich, das Alter der einzelnen auf die Ehe bezüglichen Bestimmungen und Gebräuche zu bestimmen“ (S. 77); doch stehe das Vorhandensein des matrimonium legitimum

in seinen wesentlichen Grundzügen für die solonische Zeit fest (S. 78).¹⁾

Hruza endlich schließt aus dem Vorkommen des Wortes *δάμαρ* und der Umständlichkeit des Ausdruckes im ersten Satze auf ein hohes Alter des Gesetzes (Beitr. I, S. 6; 25; 56, An. 18).

Das sind freilich wenig verlässliche Gründe; wir müssen uns daher nach einem sicheren Indicium umsehen und dieses scheint mir gegeben in dem Verhältnis, das zwischen dem Engyesis- und dem sogenannten Thessengesetz besteht.

Ich glaube nämlich zeigen zu können, daß das vorhandene Engyesisgesetz nicht den geringsten Hinweis auf das Thessengesetz enthält, daß jedoch die besonderen Bestimmungen des letzteren das allgemeinere Gesetz als bestehend voraussetzen, daß also der νόμος bei [Dem.] XLVI, 18 zum mindesten nicht jünger sein kann als der bei [Dem.] XLIII, 54. Ist aber der Zeitpunkt der Entstehung des Thessengesetzes bestimmbar, so läßt sich daraus leicht ein Anhaltspunkt gewinnen für das Alter des ἐγγύσις-Gesetzes.

Vergleichen wir die beiden Gesetze! In dem einen heißt es: ἐὰν δὲ μηδεὶς ἢ τούτων [sc. μήτε πατήρ, μήτε ἀδελφός ὁμοπάτωρ, μήτε πάππος ὁ πρὸς πατρός], ἐὰν μὲν ἐπικλήρος τις ἦ, τὸν κύριον ἔχειν. Wie die Bestimmung zu verstehen ist, ‚der κύριος soll sie [zur Frau] haben‘, lehren deutlich Stellen wie Is. III, 74 und X, 5, wonach das ἔχειν soviel bedeutet als ἐπιδικάζεσθαι τῆς ἐπικλήρου, ἐὰν βούληται. Was zu geschehen hat, wenn der Anchisteus die Erbtöchter nicht heiraten will oder nicht heiraten kann, etwa weil er schon zu alt ist oder weil überhaupt keiner vorhanden ist, davon spricht das Gesetz nicht. Das sind eben Ausnahmefälle, auf die es keine Rücksicht nehmen kann. Die Hauptsache aber ist, daß der Anchisteus berechtigt ist, auf die Hand der Erbtöchter Anspruch zu erheben, daß er sie ehelichen kann, wenn er will, vorausgesetzt, daß sie ἐπιδίκος ist (vgl. meine Ausführungen im Prg. d. I. St.-Gymn. v. Graz 1907).

Ganz anderes besagt das zweite, das ja auch von Epikleroi handelt, freilich denen, ὅσαι θητικὸν τελοῦσιν¹⁾. Nach diesem muß der Anchisteus die arme Erbtöchter zur Frau nehmen oder ausstatten. Das ἔχειν ἐὰν βούληται dieses Gesetzes ist von dem ἔχειν des ersteren ganz verschieden; es wird zum Zwange, wenn der, den es angeht, von der anderen noch vorhandenen Möglichkeit nicht

¹⁾ Vgl. Hafter, Die Erbtöchter S. 56 ff.; Lipsius, Att. Proz. II² 616, An. 356 a.

Gebrauch machen will oder kann (ἐάν δὲ μὴ ἔχη ὁ ἐγγυτάτω γένους ἢ μὴ ἐκδῶ, ὁ ἄρχων ἐπαναγκαζέτω ἢ αὐτὸν ἔχειν ἢ ἐκδοῦναι). Der nächste Verwandte, der eine wohlhabende ἐπίκληρος nicht freit, läuft keine Gefahr, wenn er sich nur nicht an ihrer Habe oder Person vergreift; der Anchisteus einer ἐπίκληρος θῆσσα kann sich der Pflicht, sie zu heiraten, nur entziehen, indem er sie ausstattet.

Der Gegensatz, der zwischen den beiden Bestimmungen besteht, ist, dünke ich, einleuchtend. Man werfe nicht ein, in dem Engyesisgesetze sei ἐπίκληρος in dem engeren Sinne von ἡ ἐπὶ κλήρῳ καταλειμμένη gebraucht. Dagegen spricht unzweideutig der Eingang des Thessengesetzes τῶν ἐπικλήρων δεῖαι θητικὸν τελούσιν.

Das eine der beiden Gesetze handelt von den ἐπίκληροι im allgemeinen, das andere von einer bestimmten Gattung derselben; dieses setzt also, muß man schließen, das erstere als bestehend voraus. Wenn man aber erwägt, daß jener νόμος, der die Bestimmungen des anderen einschränkt, zugleich mit einem wichtigen Grundsatz desselben bricht, dann ist die Vermutung wohl gerechtfertigt, daß beide Gesetze nicht von demselben νομοθέτης oder wenigstens nicht zu derselben Zeit gegeben sind, dann ist die Schlußfolgerung, dünke ich, sehr naheliegend: Das Engyesisgesetz hat schon bestanden, als das Thessengesetz erlassen wurde. Denn nur so kann man begreifen, daß das Gesetz bei [Dem.] XLIII 18 das andere augenscheinlich gar nicht berücksichtigt.

Dieser m. E. zwingenden Schlußfolgerung könnte man sich allenfalls durch die Annahme zu entziehen suchen, es könne ja zwar nicht der zweite, wohl aber der erste Satz des Gesetzes nachträglich geändert worden sein: ἢν ἂν ἐγγυήσῃ πατήρ. . . . ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γυναικῶν, also jener Satz, auf den es gerade ankommt. Dagegen möchte ich daran erinnern, daß es nicht genügt, einen Zweifel oder eine Vermutung auszusprechen, sondern daß es auch notwendig ist, Gründe dafür namhaft zu machen. Solange dies aber nicht geschieht, darf man als selbstverständlich voraussetzen, daß das vorhandene Gesetz aus einem Gusse, daß es unverändert auf uns gekommen ist.

Es erübrigt uns noch festzustellen, wann das Thessengesetz entstanden ist. Unsere Gewährsmänner bezeichnen es ausdrücklich als solonisch (Diod. XII 18; Eustath. ad Il. Φ 450 [Hafters S. 56]) und wir haben nicht den geringsten Grund, daran zu zweifeln.

Älter als Solon kann es nicht sein; das anzunehmen verbietet schon der Umstand, daß bei den Ansätzen über die Höhe der jeweiligen Mitgift die solonischen Schätzungsklassen zugrunde ge-

legt sind. Es aber jünger zu halten, geht auch nicht an. Die bekannte Stelle, Arist. Aθ. π. IX, die von den drei volkstümlichsten Maßregeln Solons handelt, beruft sich, um die Behauptung zu belegen μη γεγράθαι τοὺς νόμους [sc. Cόλωνος] ἀπλῶς μηδὲ σαφῶς, ausdrücklich auf den νόμος περὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων¹⁾, wo auch das Thessengesetz mit inbegriffen sein muß. Und wenn wir auch aus naheliegenden Gründen annehmen müssen, daß nicht alle Gesetze, die das Erb- und Familienrecht betreffen, erst von Solon stammen, so dürfen wir doch anderseits in Hinblick auf die Überlieferung daran festhalten, daß die genannten Abschnitte des attischen Privatrechtes seit Solon in allen wesentlichen Punkten ausgearbeitet vorlagen.

Ein Blick auf die politische Tätigkeit Solons legt es ebenfalls recht nahe, ihm den Entwurf des Thessengesetzes zuzuschreiben. Solon hat den Theten Menschenrechte gegeben. Aber die politische und soziale Befreiung des vierten Standes wäre unvollständig gewesen, wenn er nicht auch für die Erbtöchter, die ihm angehörten, gesorgt hätte. Man bedenke nur, in welcher Lage sich vorher die verwaiste Tochter eines armen Mannes befand! Das Gesetz, das dem Anchisteus die Bewerbung um die Hand der Erbtöchter freigab, bestand eigentlich nur für die Töchter der Wohlhabenden, da auf deren Hand der nächste Verwandte schon aus Gründen des Eigennutzes Anspruch erhob. Die andere aber, ἡ πενιχρὰ ὄρφανὴ καταλειφθεῖσα, die mochte selbst zusehen, wie sie an den Mann kam. Darum glaubte sich der Adelsstaat nicht kümmern zu sollen. Die κλήροι waren ja dadurch in ihrem Bestande nicht gefährdet und auf die kam es vor allem an. Allein neben dieser Anschauung hatte allmählich eine andere immer festeren Boden gewonnen, die Idee vom Fortleben in den Nachkommen, auf denen die Erhaltung der οἶκοι beruhte. Zu dem materiellen war ein sakraler Gesichtspunkt getreten. Ursprünglich war dies natürlich nur ein geistiges Gut des Adels und der Reichen. Nach Solons Willen sollten fernerhin auch die Armen und Verachteten, die Theten, an jener Errungenschaft Anteil haben.

¹⁾ Auf diese Stelle hat schon Gilbert hingewiesen (Ib. f. Phil. XXIII. Sb., S. 478, Anm. 1). Darin kann ich ihm aber nicht beistimmen, daß das Thessengesetz im Kerne vorsolonischen Ursprunges sei, während ich wieder in dem Punkte mit ihm einer Meinung bin, daß Solon in den übrigen Bestimmungen des Erbtöchtergesetzes „bestehendes Recht kodifiziert“ hat.

²⁾ Man vergleiche die trefflichen Ausführungen von Wilamowitz (Ar. u. Ath. II 46 ff.) und Ed. Meyer (S.-B. der k. preuß. Ak. 1907 S. 519 ff. u. S. 520,

Aber auch in anderer Hinsicht steht es dem großen νομοθέτης, der neben der Ordnung des Rechtes auch der bürgerlichen Zucht

An. 1). Gleichwohl will ich an dieser Stelle einige Bemerkungen über die Entstehung des Erbtochterrechtes hinzufügen. Zunächst bemerke ich, daß es offenbar kaum älter sein kann als der Adelstaat. Denn es setzt voraus, daß an Stelle des Gemeindebesitzes Privateigentum getreten war; es setzt voraus, daß stattliche κλήροι in den Händen der herrschenden Familien vereinigt waren, in deren Interesse es lag, die erworbenen großen Güter ungeschmälert zu erhalten. Auf dem ausgedehnten Grundbesitz beruhte ja die Macht des Standes. Mochte dieser noch so zahlreich werden, seine politische Überlegenheit schwand, wenn er die wirtschaftliche verlor. Sehen wir also zu, wie er jenes Ziel zu erreichen suchte! Nach deutschem Rechte, das bekanntlich noch heute in gar manchen Gegenden unter der bäuerlichen Bevölkerung in Geltung ist, erbt der älteste Sohn das Gut des Vaters und vererbt es wieder auf seinen eigenen Ältesten. Dieser Brauch ist wohl geeignet, die Zerstückelung der Bauerngüter erfolgreich abzuwehren. Doch dem athenischen Recht sind solche Grundsätze fremd. Nach ihm erben die Söhne zu gleichen Teilen und ebenso deren männliche Nachkommen usw. Die Folge kann man sich leicht ausrechnen. Bei zahlreicher Nachkommenschaft war selbst ein großes Gut in kürzester Zeit völlig zersplittert. Es ist interessant, zu sehen, wie man dieser schädlichen Wirkung des geltenden Erbrechtes zu begegnen suchte. Das Mittel, dessen man sich hiezu bediente, war nämlich die Verwandtenehe, ein Brauch, für den die Reden, namentlich die Macartatai, hinlänglich Belege liefern. Damit, daß ein Athener seine Tochter seinem Bruder oder dessen Sohn oder einem Vetter von Vatersseite zur Frau gab, wurde zweierlei erreicht: 1. blieb die Mitgift, die die Braut erhielt, in der Verwandtschaft, und 2. kam das Erbrecht, das sie vermittelte, wieder nur einem ἐν γένει ὄντι zugute. So war es möglich, daß — freilich im denkbar günstigsten Falle — ein zwischen zwei Brüdern geteilter κλήρος in der dritten Generation wieder vereinigt war, wenn nämlich z. B. des einen Bruders einziger Sohn des anderen einzige Tochter geheiratet hatte. Die Erkenntnis dieser Wirkung der endogamischen Ehe gab den Anlaß zur Einführung der Erbtochterinstitution. Diese gewährte also dem nächsten Verwandten der Erbtochter kein Erbrecht, sondern nur ein Vorrecht auf die Ehe mit ihr, das er durch λήξις geltend machen konnte. Später freilich, als das Verständnis der Einrichtung verloren gegangen war, hielt man für Zweck, was nur Mittel zum Zwecke war. So konnte die Meinung aufkommen, der Anchisteus könne die Erbtochter ihrem Gatten (ἔσω τοῦ γένους) nach dem Tode ihres Vaters durch ἐμψυκασία streitig machen (Is. III 64). Aber der Gedanke, nur der Anchisteus sei berechtigt, die Erbtochter zu heiraten, lag der Einrichtung ursprünglich völlig fern. Sonst hätte das Gesetz dem Vater ja auch gebieten müssen, die Tochter dem nächsten Verwandten unter allen Umständen zum Weibe zu geben (vgl. meine Studien zum attischen Epiklerenrechte, Prg. v. Graz 1907, S. 9 ff.).

Bei der Schaffung des Epiklerenrechtes hat allerdings noch ein anderer Gesichtspunkt mitgewirkt, den Ed. Meyer i. d. a. Anm. andeutet. Vor der Einführung des Erbtochterinstitutes war der κλήρος eines wohlhabenden Mannes, der eine Tochter als Erbin hinterließ, nicht wenig gefährdet. Denn naturgemäß riet der Eigennutz den Verwandten, das Mädchen überhaupt nicht zu verheiraten oder sich auf andere Weise ihres Erbes zu bemächtigen, um es unter sich zu verteilen. Zum mindesten fehlte es ihnen an jeglichem Ansporn, das Vermögen des Mädchens

sein volles Augenmerk geschenkt hat, gar wohl an, ein solches Gesetz zu geben. Denn einer armen Erbtöchter, deren sich niemand annahm, mochte oft nichts übrig bleiben, als παλλακή eines Reichen oder gar πόρνη zu werden. Der Gesetzgeber, der die ἐξ ἐταίρας stammenden Kindern der Pflicht enthob τοὺς πατέρας τρέφειν (Plut. Solon 22 f.), konnte erst recht nicht dulden, daß Töchter eines athenischen Bürgers, von den Verhältnissen gezwungen, zu solchem Erwerbe griffen.

Das Engyisgesetz ist aber unzweifelhaft älter als das Thessen-gesetz.

Ed. Meyer (Gesch. d. Alt. II, S. 660) und Busolt (Gr. Gesch. II, S. 287) behaupten übereinstimmend im Gegensatz zur Überlieferung, Solon habe das Familienrecht nicht wesentlich geändert, und es läßt sich dagegen nichts einwenden. Ein lehrreiches Beispiel, wie sich Solon den bestehenden Rechtsnormen gegenüber verhalten hat, können wir der Geschichte des Erbrechtes entnehmen. Solons Neuerung auf diesem Gebiete, die ihm ausdrücklich zugeschrieben wird und allerdings von einschneidender Bedeutung war, bestand darin, daß er denen, die keine ehelichen Kinder hatten, das Recht gewährte [sc. διαθήκη] δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ὅτῳ ἂν τις βούληται (Busolt a. a. O. II 288, An. 1). Früher war das Erbrecht auf den Kreis der ἀρχαῖτεῖς beschränkt, die nach einer bestimmten Norm zur Erbfolge berufen waren. Hätte Solon an dieser Norm, an den Be-

während dessen Minderjährigkeit mit gebührender Sorgfalt zu verwalten, viel eher mochten sie sich verlockt fühlen, es zu ihrem eigenen Vorteile auszunutzen. Das legte also den Gedanken nahe, den Eigennutz eines einzelnen, des nächsten Verwandten, dem Interesse der Gesamtheit dienstbar zu machen. Dadurch, daß man diesem ein Anrecht auf die Hand der Erbtöchter gewährte, konnte man am leichtesten allen Übergriffen eine feste Schranke setzen, da abgesehen von der Aufsicht, die der ‚Beamte‘ und die Gesamtheit übten, die Verwandten selbst sich gegenseitig kontrollierten. Auch war von dem künftigen Gatten wohl zu erwarten, daß er sich des κληῖος schon um seiner Kinder willen annehmen werde.

Das beste Mittel, die großen κληροὶ ungeschmälert zu erhalten, bestand also darin, dafür zu sorgen, daß der ursprüngliche κληῖος soviel als möglich stets in der Hand derselben Familie blieb. Daraus scheint die Idee von der Erhaltung der οἶκοι hervorgegangen zu sein. M. E. hat man sie ursprünglich nicht so verstanden, daß dem Erblasser ein Erbtöchtersohn gleichsam zum Leibeserben gesetzt werden müsse; es genügte vielmehr, daß ein Angehöriger des Geschlechtes mit der Erbtöchter Söhne zeugte und so für die Fortpflanzung desselben Sorge trug. Ich schließe das daraus, daß die Anwendung der Bestimmungen für die ἐκποίησις auf die sogenannte Nachadoption zu Konsequenzen führen kann, die mit dem Geiste der Erbtöchterinstitution unvereinbar sind (vgl. meine Studien z. a. E., Irg. v. Graz 1908).

stimmungen, die die Erbfolge innerhalb der ἀρχιτεία regelten, eine grundsätzliche Änderung vorgenommen, so mußten wir im Zusammenhang mit der früher erwähnten Neuerung etwas davon hören. Er hat also, dürfen wir schließen, die schon früher hiefür geltenden Normen aus Drakons θεσμοί herübergenommen und mit stilistischen Änderungen, namentlich überleitenden Wendungen — ich erinnere an die Worte am Beginne des Gesetzes, das wir eben besprechen ([Dem.] XLIII 51), ὅς τις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ — seiner eigenen Rechtsordnung an passender Stelle eingefügt. Es ist also die Angabe Plutarchs (v. Sol. XVII) πρῶτον μὲν οὖν τοὺς Δράκοντος νόμους ἀνείλε πλὴν τῶν φονικῶν ἅπαντας (vgl. Arist. 'Aθ. π. VII 1 πολιτείαν δὲ κατέστησεν [Σόλων] καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους, τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρῶμενοι πλὴν τῶν φονικῶν) nicht wörtlich zu nehmen, wie übrigens leicht einzusehen ist. Die Alten aber hielten offenbar das erwähnte Gesetz für solonischen Ursprunges.

Einen ähnlichen Fall, wo eine ältere Einrichtung auf Solon fälschlich zurückgeführt wird, bespricht Wilamowitz, Ar. u. Ath. I, S. 46 An. 8. Es ist dies der Eid der Archonten ἢ τὰ ἐπὶ Ἀκάστου ὅρκια ποιῆειν. (Ar. 'Aθ. πολ. III u. VII.)

Kehren wir zum ἐγγύσις-Gesetze zurück! Es mag sich damit ähnlich verhalten wie mit dem Intestaterbgesetz. Wie wir sahen, hat Solon die alte Erbfolgeordnung, die die ἀρχιτεία regelte, ungeändert beibehalten, anderseits aber hat er sie gerade im Prinzip durchbrochen, indem er Testierfreiheit einführte. So hat er offenbar auch das Engyesisgesetz, das schon lange vor ihm im Gebrauche war, samt der Bestimmung über die Erbtochterehe ohne Änderung in seine Gesetzessammlung aufgenommen, unbekümmert darum, daß es auf die abweichenden, ja entgegengesetzten Bestimmungen des Thessengesetzes nicht Rücksicht nimmt. Das Ergebnis wäre also: das erhaltene Gesetz ist das alte solonische oder eigentlich vorsolonische, das auch späterhin, wie schon die Stilisierung zeigt, außer in den Sprachformen keine Wandlung erfahren hat.

Dieses Ergebnis ist von grundlegender Bedeutung. Denn nun können wir uns an den Wortlaut des Gesetzes halten, um daraus weitere Schlüsse zu ziehen.

Ἦν ἂν ἐγγύσις ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτρῳ ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρός, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γυναικίους. Mit diesen Worten beginnt das Gesetz, das also auch neben anderem bestimmt, welche Kinder γυνήσιοι sein sollen. Wir haben in einem früheren Abschnitte das ganze Gesetz analysiert und als Antwort auf jene Frage den Satz gefunden: γυνήσιοι sollen

jene Kinder sein, die von einer Frau stammen, die der dazu Berechtigte (durch ἐγγύησις) dem Manne gegeben oder, falls sie ἐπίκληρος war, (durch ἐπίδικασία) zum Weibe genommen hat.

Und dieser Berechtigte war natürlich ein Athener, wird vielleicht mancher hinzufügen. Mit nichten. Daß der ἐγγυώμενος oder der ἐπίδικαζόμενος nur ein Athener sein konnte, ist selbstverständlich; das ergibt sich aus den Einrichtungen des athenischen Staatswesens von selbst. Ob aber der ἐγγυών wenigstens auf Grund des besprochenen Gesetzes ebenfalls Athener sein mußte, ist denn doch eine andere Frage.

Das Gesetz περὶ τῆς ἐγγυήσεως ist — könnte jemand sagen — für Athener bestimmt; also hat es auch nur Athener als handelnde Personen im Auge. Diese Erwägung scheint bestechend, ist aber leicht als Fehlschluß zu erkennen. Warum sollte denn der athenische Staat nicht von dem Ausländer verlangen, daß er sich bei einem Rechtsgeschäfte, an dem auch der Staat mittelbar interessiert war und dessen rechtliche Wirkungen hauptsächlich in Athen zutage treten mußten, nach den athenischen Gesetzen richte? Oder soll man etwa glauben, der Gesetzgeber habe den Fremden überhaupt für unfähig gehalten, ein Rechtsgeschäft mit einem Athener abzuschließen? Das ist natürlich undenkbar.

Sehen wir uns den Wortlaut des Gesetzes an! Bei unbefangener Prüfung finden wir darin nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme, das Gesetz habe nur dem Athener das Recht eingeräumt ἐγγυᾶν τὴν δεῖνα ἐπὶ δικάσις δάμαρτα εἶναι.

Ἦν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικάσις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρός κ. τ. λ.: wo steht da, daß der Vater, der Bruder, der Großvater, die in erster Linie die ἐγγύησις vorzunehmen berechtigt sind, Athener sein müssen? Wenn das athenische Gesetz dies dennoch verlangte, dann mußte die Bestimmung in einem eigenen Paragraphen gegeben werden, wie ja tatsächlich später der νόμος Περικλέους (Νικομένους) das allgemeine ἐγγύησις-Gesetz, das nichtsdestoweniger weiterbestanden hat, dahin einschränkte, daß nur der Athener berechtigt sei, eine gültige ἐγγύη vorzunehmen. (Vgl. meine Ausführungen S. 33 ff.) Aber vor 451, auch vor 508 hat kein derartiges Gesetz bestanden.

Kurzum, ohne Einschränkung durch ein anderes Gesetz gab der νόμος περὶ τῆς ἐγγυήσεως dem Athener das Recht ἐγγυᾶσθαι τὴν ξένην ἐπὶ δικάσις δάμαρτα εἶναι und ebenso dem Fremden ἐγγυᾶν τὴν δεῖνα ὡς ἑαυτῷ προσήκουσαν, wenn er nur sonst nach dem Gesetz dazu berechtigt war.

Dieses Ergebnis wird überdies durch folgende Tatsachen und Erwägungen bestätigt:

1. Megakles, der Sohn des Alkmeon, hat mit der Tochter des Tyrannen Kleisthenes einen Ehebund geschlossen, der unzweifelhaft in Athen als rechtsgültig anerkannt war (Herod. VI, 130; Hruza, Beiträge II, 108). Wenigstens hat Kleisthenes, dem Sprossen dieser Verbindung, die Herkunft ἐκ ἑνῆς in seiner politischen Laufbahn keineswegs geschadet. Die besprochene Tatsache, auf die übrigens schon oft hingewiesen worden ist, erhält erst im Zusammenhang mit dem früheren, unabhängig gewonnenen Ergebnisse volle Beweiskraft, während sie vorher als vereinzelte Nachricht nicht gut zur Grundlage einer weittragenden Behauptung gemacht werden konnte. (Vgl. S. 198 An. 1.) Der Nachweis, daß das ἐγγύς-Gesetz mindestens so alt ist wie Solons Tafeln, liefert übrigens auch die erwünschte Bestätigung für die Richtigkeit des herodotischen Berichtes, Kleisthenes habe seine Tochter dem Megakles durch ἐγγύς νόμοις τοῖς Ἀθηναίων vermählt. Herodot hatte eben Recht, wenn er sich eine Heirat auch im 6. Jahrhundert „nicht ohne solche vorstellen konnte.“ Es würde zu weit führen, wollte ich endlich noch ausführlich dartun, wie Müller durch seine Hypothese von der Zwitterstellung der νόθοι, wonach sie unter gewissen Umständen den γνήσιοι gleichgestellt gewesen wären, auch diesen seiner Ansicht scheinbar so ungünstigen Fall aus der Reihe der Gegenargumente auszuschalten versucht hat. Der Versuch ist ihm freilich nicht recht geglückt und darf nach unseren früheren Ausführungen (S. 194—195) als abgetan gelten.

2. Die Annahme, zur Zeit Solons hätten strengere Anschauungen in Betreff des Bürgerrechtes geherrscht, läßt sich nur schwer mit der Tatsache vereinen, daß in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts unzweifelhaft mildere Bestimmungen in Geltung waren.

Wir haben schon einmal, übereinstimmend mit Müller, als sicher hingestellt, daß vor 451 die Söhne eines Atheners, die ἐκ ἑνῆς ἐγγυῆς stammten, γνήσιοι waren und somit Erb- und Bürgerrecht besaßen. Die allerdings nicht zahlreichen Beispiele von Fremdenehe, die aus jener Zeit überliefert sind, genügen bei richtiger Fragestellung, diese Behauptung zu sichern, für die auch der Umstand spricht, daß nur unter dieser Voraussetzung das perikleische Gesetz von 451 richtig gewürdigt werden kann.

Waren ursprünglich, etwa im 6. Jahrhundert, strengere Vorschriften in Kraft, so kann die spätere mildere Anschauung nur in Form einer Gesetzesänderung zum Durchbruch gekommen sein.

Denn die gegenteilige Annahme, das Gesetz des Perikles sei eine Erneuerung eines außer Brauch gekommenen solonischen Gesetzes, entbehrt jeder Grundlage, seit ihr durch unsere Ausführungen über den νόμος Ἀριστοφάνειος auch noch der Analogiegrund entzogen ist, auf den sie sich hätte berufen können. Übrigens haben in der Tat Schenkl, Gilbert und Müller¹⁾ selbst jene Ansicht Philipppis nicht aufrechterhalten, sondern eine Gesetzesänderung unter Kleisthenes im Jahre 508 angenommen.

Und das ist auch meine Meinung: Haben im 6. Jahrhundert andere Bestimmungen für das Bürgerrecht gegolten als später, so muß die Änderung dieser Vorschriften durch einen Gesetzesakt erfolgt sein.

Ein solcher hat aber recht wenig Wahrscheinlichkeit. Wir sehen ganz davon ab, daß gar nichts darüber überliefert ist. Es genügt darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Gesetz, das — wie man mit Rücksicht auf Themistokles annehmen mußte — rückwirkende Kraft gehabt hätte, geradezu eine soziale und wirtschaftliche Umwälzung hätte hervorrufen müssen. Ich verweise auf die Bedenken gleicher Art, die Müller, wenn auch in anderem Zusammenhang (S. 802), geltend gemacht hat. Und es ist eigentlich zu verwundern, daß sie sich bei ihm nicht auch in diesem Falle geregt haben.

Unsere Auffassung des ἐγγύσις-Gesetzes empfiehlt endlich

3. auch der Umstand, daß die Anschauung des griechischen Mittelalters, wie sie im Homer und in anderen Darstellungen der Sage vorliegt, eine gültige Ehe mit einer Ausländerin nicht ausgeschlossen hat. Ohne auf das ganze Problem schon hier näher einzugehen, bemerke ich bloß folgendes: M. E. ist es nicht so leicht wahrscheinlich zu machen, daß bei Beginn der neuen Zeit auch mit jener älteren Anschauung gebrochen wurde, vielmehr spricht alles dafür, daß beim Übergang von der Kaufs- zur Vertragsehe die seit jeher geltende Ansicht über Fremdenehe beibehalten und in der Folge, als das herrschende Recht zur Aufzeichnung gelangte, in den geschriebenen Gesetzen zum Ausdruck gebracht wurde.

Somit hat seit den Tagen des griechischen Mittelalters bis zum Jahre 451 in Athen der Satz gegolten: die Ehe mit einer Ausländerin ist gültig, die Kinder aus einer solchen Verbindung sind γνήσιοι — seit dem Bestand des ἐγγύσις-Gesetzes natürlich

¹⁾ Ihm folgt hierin nunmehr auch Lipsius, Att. Recht II/1 S. 413.

nur unter der Voraussetzung, daß die Ehe durch ἐγγύη eingegangen war.

3.

Mit Hilfe des gewonnenen Ergebnisses können wir nun auch in der Peisistratidenfrage eine Entscheidung treffen.

Danach ist erstlich Busolts Ansicht nicht mehr haltbar; das Argument, das ihn zu seiner Annahme hauptsächlich veranlaßte, ist hinfällig geworden. Denn die Söhne der Argiverin müssen ja nicht als Bastarde gegolten haben; Timonassa kann Peisistratos' eheliche Gattin gewesen sein. Überdies sind auch Gründe dafür vorhanden, daß die Gleichung Hegesistratos-Thettalos auf Richtigkeit beruht. Wir sehen natürlich ab von der Frage, ob nicht vielleicht bei Aristoteles eine Verwechslung des Paronymions mit dem ὄνομα κύριον vorliegt; jedenfalls darf die Angabe, daß jener Sohn des Peisistratos zwei Namen hatte, neben den Fällen, die sonst noch berichtet werden, nicht auffallend erscheinen. Es ist ferner nicht recht einzusehen, wie ein Fälscher die Gleichung erfunden haben sollte (s. auch Müller S. 836 An. 1), da er ja viel eher Jophon und Hegesistratos hätte gleichsetzen müssen. Endlich will es mir auch nicht recht wahrscheinlich dünken, daß Peisistratos, wenn er gar drei γυνῆσι besaß, lieber einem seiner νόθοι als einem γνήσιος die Herrschaft in Sigeion anvertraute. Die Belehnung mit einer Stadt halte ich denn doch für eine zu wertvolle Gabe, um darin bescheidene νοθεῖα, selbst eines Prinzen, erblicken zu können.

Wir kommen nunmehr zu den Ansichten jener Forscher, die die Identität von Hegesistratos-Thessalos nicht in Zweifel ziehen. Die Vermutungen Müllers waren schon erledigt, ehe wir noch darauf zu sprechen kamen, und auch die, die Wilamowitz geäußert hat, kann ich nach dem, was andere dagegen vorgebracht haben, ruhig übergehen. Und so erübrigt es mir nur, mich ein wenig eingehender mit Engels Ausführungen zu beschäftigen. Engel vertritt in der Frage der Fremdenehe die Ansicht, zu der auch wir uns bekennen; und doch ist er der Meinung, „daß die Ehe des Peisistratos und der Timonassa nach athenischem Rechte keine vollgiltige war. Sie wird also — schließt er weiter — in eine Zeit fallen, als eine andere noch zu Recht bestand. . . . Die Tatsache, daß der Tyrann einen Sohn der Timonassa legitimiert hat, ist Beweis genug, daß Peisistratos aus anderen Gründen, als um nicht seine Söhne aus erster Ehe zu verkürzen, eine Ehe zur linken Hand einging.“

Was Engel als Tatsache hinstellt, ist nun keineswegs als solche zu betrachten. Ich weiß gar wohl, daß Lipsius im attischen Prozeß II² 521 und in Schömanns Altertümern I⁴ 376 den Standpunkt vertritt, der Athener habe den unehelichen Sohn (ἐξ ἀτιῆς) legitimieren können, daß ferner Busolt die Tatsache, daß Themistokles, Kimon u. a. Bürger- und Erbrecht besessen haben, durch die Annahme einer Legitimierung mit seiner Ansicht, die μητρόξενοι seien eigentlich Bastarde gewesen, zu vereinen sucht (St.-Alt. S. 202). Aber gegen diese Annahme bestehen schwere Bedenken.

Es ist zu bedauern, daß Engel die einschlägigen, trefflichen Ausführungen Müllers entweder übersehen oder nicht beobachtet hat. Müller zeigt nämlich, daß weder die Reden πρὸς Βοιωτὸν noch die π. τ. Φιλοκτήμονος κλήρου den geringsten Anhaltspunkt dafür bieten, eine Legitimierung in Form einer εἰσποίησις anzunehmen. Sein Ergebnis lautet (S. 719): „Legitimierung in dem hier in Betracht kommenden Sinne ist dem attischen Recht vollkommen fremd.“ Man hat übrigens noch einen dritten Fall angezogen, den Müller aber aus besonderen Gründen nicht besprochen hat. Was den betrifft, so glaube ich leicht zeigen zu können, daß man aus ihm keinen verlässlichen Schluß ziehen kann. Es ist dies die berühmte Geschichte von dem Sohne des Kallias (And. I 124). Wie kann man überhaupt auf Grund der Angaben des Redners zu einem halbwegs gesicherten Ergebnis kommen, zumal da wir rein nicht wissen, was eigentlich Wahres an der ganzen Geschichte ist? Denn ungewiß bleibt, ob die Mutter tatsächlich zugleich mit ihrer Tochter συνῴκει Καλλιῶ; wir fragen vergeblich, warum eigentlich die mütterlichen Verwandten es beim ersten Einführungsversuche bewenden ließen, und vermögen ebensowenig zu sagen, ob die nachträgliche Einführung des Sohnes gesetzmäßig war oder nicht.

Die Erkenntnis der wahren Bedeutung des Einführungsaktes und die rechte Würdigung der ἐγγύησις geben uns die Mittel an die Hand, das gewonnene negative Ergebnis auch positiv zu erhärten. Wer die Möglichkeit einer Legitimierung durch εἰσαγωγή zugibt, der behauptet mittelbar, daß die Echtbürtigkeit auf der Einführung in die Phratrie beruht, während doch in Wirklichkeit die Einführung die Echtbürtigkeit voraussetzt, die Phratrienangehörigkeit nur ein Merkmal der legitimen Herkunft ist. Jedes Kind, das aus einer gesetzlichen (durch ἐγγύησις eingegangenen) Ehe (mit einer Bürgerin seit 451) stammt, ist *eo ipso* im Besitze der γνησιότης. Daraus folgt, daß es der Vater in die Phratrie einführen kann, ja einführen muß. Das ist ein einklagbares Recht des Kindes.

das es durch seine Verwandten oder, nachdem es herangewachsen, selber geltend machen kann. Es ist dies eine Folge davon, daß der Vater bei der ἐγγύησις sich verpflichtet, die Frau als seine rechtmäßige Gattin und die Kinder, die sie gebären würde, als γνήσιοι anzuerkennen. Aber der Athener wird dadurch, daß er eine legitime Ehe nur durch ἐγγύησις eingehen kann, noch in anderer Weise gebunden; er übernimmt damit die Verpflichtung, nur die Kinder ἐξ ἐγγυητῆς als γνήσιοι zu behandeln. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, der Vater habe durch nachträgliche Einführung des νόθοι in die Phratie den Mangel der ἐγγύησις ersetzen können. Das war unmöglich. Denn wie konnte er in der Phratie schwören ἢν μὴν εἰσάγειν ἐξ ἐγγυητῆς γεγονότα, wenn er nicht seinerzeit das ἐγγυῶμαι gesprochen hatte? Wie sollte der Legitimierte nötigenfalls seine Echtheit nachweisen? Etwa dadurch, daß er sich bezeugen ließ οἷ ἐκίχθη εἰς τοὺς φράτερας? Allein wir haben früher gesehen, daß dieses Zeugnis in allen Erb- und Bürgerrechtsprozessen keine ausschlaggebende Bedeutung besaß, daß es neben anderen Dingen hauptsächlich darauf ankam, darzutun, die Mutter sei ἐγγυητή [gewesen], und das konnte der Legitimierte nie behaupten, geschweige denn beweisen.

Damit ist auch die Hypothese Engels (Toepffers) ihrer Grundlage beraubt und es gibt nur zwei Möglichkeiten: entweder waren die Söhne der Timonassa von Haus aus γνήσιοι oder sie waren ihr Leben lang νόθοι. Die Entscheidung darüber kann nicht schwer fallen. Das Zeugnis des Thukydides, besonders die Art desselben, zwingt uns zu sagen, Jophon und Hegesistratos-Thettalos seien γνήσιοι gewesen.

Stimmt denn aber, könnte man einwenden, die Annahme, daß Jophon γνήσιος war, zu den sonstigen Angaben des Thukydides, der den Namen dieses Peisistratiden gar nicht enthält?

Zu Thuk. I 20 hat schon Stahl, Rh. M. N. F. L. S. 385, die treffende Bemerkung gemacht: „Da Jophon also [nämlich, weil er offenbar in jungen Jahren gestorben war] bei der Erbfolge nicht in Betracht kam, konnte ihn auch Thukydides I 20, 3 nicht neben den drei übrigen Brüdern erwähnen.“

Was ferner die zweite Stelle des Thukydides (VI 55) betrifft, so halte ich im Gegensatze z. B. zu Toepffer (Herm. XXIX 465) es entschieden für sehr wahrscheinlich, daß auch Jophons Namen auf der στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας stand. Aber der Schriftsteller konnte ihn aus dem gleichen Grunde wie früher (I 20) neben Thessalos und Hipparchos nicht nennen, da natur-

gemäß nur ein erwachsener Sohn des Peisistratos hätte Kinder haben können.

Aus unseren Ausführungen folgt übrigens mit Notwendigkeit, daß die Angabe des Herodot, Peisistratos habe παῖδα τῶν ἐμυτοῦ νόθον zum Tyrannen von Sigeion gemacht, unrichtig ist.

Man braucht sich daran durchaus nicht zu stoßen. Ich erinnere daran, daß Aristoteles sowohl an der kürzlich besprochenen Stelle ('Aθ. π. XVII 3; vgl. damit ib. IV 2¹) als auch an zwei (schon einmal namhaft gemachten) Stellen der Politik (III 5, 1278^a und VII 5, 1319^b), wo er ganz allgemein von den Söhnen von Ausländerinnen spricht, diese als νόθοι bezeichnet. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die meisten Modernen, Aristoteles folgend, Themistokles, Kimon u. a., die unzweifelhaft γνήσιοι waren, als νόθοι betrachten. So ist es denn auch nicht zu verwundern, daß Herodot im Falle Hegesistratos den Sachverhalt nicht erkannt hat. Er hat eben vom Standpunkt seiner Zeit geurteilt und nach dem war jeder ἐκ ξένης Stammende νόθος (Arist. av. 1652). Allerdings sollte man glauben, so wenige Jahre nach 451 seien die vorher geltenden Bestimmungen noch nicht vergessen gewesen. Doch es ist bekannt, ein wie kurzes Gedächtnis die Athener in politischen Dingen besaßen. Als in den Köpfen der Radikalen die Idee aufgetaucht war, die Ehe mit einer Fremden abzuschaffen und als Vorbedingung des Bürgertumes die Abstammung ἐκ θυῆν ἀποῖν zu fordern, da warfen die Vorkämpfer dieser Neuerung das Schlagwort unter die Leute, die Fremdenkinder seien eigentlich νόθοι²). Als dann das Gesetz durchgedrungen war, übersahen die Athener nur zu gerne die Tatsache, daß sich unter ihnen Söhne von Ausländerinnen befanden, die mit vollem Rechte am Bürgertum teilhatten, und so wurde die Meinung allgemein, alle ἐκ ξένης ὄντες seien seit jeher νόθοι gewesen; und wenn sie als solche nicht schon früher gegolten, so sei dies mit Unrecht geschehen. Diese athenischen Anschauungen haben Herodots Urteil beherrscht; ob die Auffassung des Hegesistratos als νόθος von ihm stammt oder seinem Gewährsmann, kommt nicht in Betracht. Daß er Kleisthenes, den Sohn des Alkmeon

¹) An beiden Stellen kommt das Wort γαμετή vor; beide Male versteht es der Schriftsteller als ἀτὴ καὶ ἐγγυητή. Vgl. auch unsere Ausführungen S. 198.

²) Danach sind die Worte E. Meyers (G. d. A. IV, S. 31) zu berichtigen: „Bisher hatte man..... auch die Ehe mit einer auswärtigen Frau als legitim anerkannt und ihre Kinder, wenn man sie auch als Halbblütige (νόθοι) scheidet ansah, zum Bürgerrecht zugelassen“.

und der Tochter des Tyrannen Kleisthenes, eigentlich von seinem Standpunkt auch als νόθος betrachten müßte, kam ihm offenbar gar nicht in den Sinn.

4.

Wir haben bisher hauptsächlich die nachsolonische Zeit im Auge gehabt, obwohl wir auch bisweilen darüber hinausgegriffen haben; jetzt wollen wir ein wenig näher auf die Zeit vor Solons Archontat eingehen¹⁾, auf jene Zeit, die den Übergang vom Mittelalter zur Zeit des nationalen Aufschwunges einleitet. Ich sehe mich dazu durch Müllers einschlägige Bemerkungen veranlaßt, die m. E. einer Berichtigung bedürfen. Auch wird mir dieser Abschnitt Gelegenheit geben, meine Behauptungen auf S. 213 des näheren zu begründen.

Müller geht bei seinen Darlegungen von einer richtigen Ansicht aus. „Bei Homer . . .“, sagt er, „ist die Ehe nicht auf den Staats- oder Stadtgenossen beschränkt.“ Was er dann bemerkt, habe ich allerdings nicht verstanden: „Wenn die Zulassung der Ausländerinnenkinder eine demokratische, jeden echt attischen Sinn verletzende Neuerung war, dann mußte sich der Adel . . . am spätesten dazu bequemen, die pietätlose Neuerung mitzumachen.“ Ich vermute, daß es statt ‚Zulassung‘ ‚Ausschließung‘ heißen soll.

Den Übergang von der älteren Anschauung, die Fremdenehe gestattet, zur jüngeren, die sie verbietet, hat er sich folgendermaßen zurechtgelegt: Zur Zeit des Geschlechterstaates konnte der adelige Athener (nur) mit einer Adelligen eine vollgiltige Ehe schließen, der bürgerliche aber mit jeder Freien, wobei es in beiden Fällen gleichgiltig war, ob die Frau Athenerin oder Fremde war. Im timokratischen Staat „fiel für die Geschlechter die Schranke der Ebenbürtigkeit, dafür aber wurde für Adel und Bürgertum eine neue Schranke aufgerichtet: rechtsgiltige Ehe war nunmehr nur möglich mit einer Inländerin“.

Müller behauptet, der Adelige habe nur mit einer Adelligen eine vollgiltige Ehe eingehen können. Diese Worte drücken entweder eine irrige Vorstellung aus oder sind doch geeignet, eine solche zu erwecken. Was dem Adelligen die Nichtadelige zu heiraten verbot, war natürlich nur sein gehobenes Standesbewußtsein. Dem

¹⁾ Aus vorsolonischer Zeit sind uns für Athen zwei Beispiele von Fremdenehe überliefert, Kylons Vermählung mit einer Tochter des Tyrannen Theagenes von Megara (Thuk. I, 126) und die Verschwägerung der Philaiden mit den korinthischen Kypseliden (Herod. VI, 128 [Toepffer, Att. Gen. S. 276—7]).

entspricht es, daß er seine Lebensgefährtin, die Mutter seiner vollbürtigen Kinder in den Kreisen des Adels suchte, eine [arme] Bürgerliche allenfalls zu seiner *παλλακή* nahm. Solange sich der ritterliche Mann im Kreise seiner Standesgenossen als gleichberechtigt zu halten vermochte, war für ihn kein Grund vorhanden, eine nicht ebenbürtige Gattin zu nehmen. War er aber einmal etwa wegen gänzlicher Verarmung aus den Reihen der Bevorrechteten geschieden, dann war es ja gleichgiltig, ob er standesgemäß heiratete oder nicht. Auf der Art der Verbindung beruht schon im Mittelalter die rechtliche Stellung der Kinder. Daß aber die Verbindung zwischen einem Adeligen und einer unebenbürtigen Gattin von Haus aus Pallakie gewesen wäre, ist eine Behauptung, die nicht bewiesen werden kann, die deshalb irrig ist, weil sie das, was sich aus den Verhältnissen von selbst ergab, als Wirkung einer rechtlichen Bestimmung hinstellt.

„Als dann aber der timokratische Staat,“ heißt es weiter, „den eupatridischen ablöste, fiel für die Geschlechter die Schranke der Ebenbürtigkeit, dafür aber wurde für Adel und Bürgerschaft eine neue Schranke aufgerichtet: rechtsgültige Ehe war nunmehr nur möglich mit einer Inländerin.“ Ich sehe keinen notwendigen Zusammenhang zwischen den beiden Momenten und zum mindesten ist eine unmittelbare zeitliche Aufeinanderfolge in keiner Weise begründet. Die Abschließung des Adels gegen die übrige Bevölkerung ist ein Standesvorurteil, gegen das man ankämpfen, das man aber nicht ohneweiters aus der Welt schaffen kann. Und ebenso wenig wird ein Vorurteil, eine Anschauung, die eben noch von der Gesamtheit der Nichtadeligen (*δῆμος*) bekämpft worden ist, nach errungenem Siege nur in etwas veränderter Form Eigentum der früheren Gegner. Daß sich ein Gemeinwesen gegen die übrigen so wie ein Stand gegen die anderen abschließt, setzt voraus, daß unter den Mitgliedern jenes Gemeinwesens rechtliche Gleichheit herrscht. Müller hat m. E. viel zu wenig darauf geachtet, welche sozialen und politischen Änderungen in Athen und Griechenland eintreten mußten, ehe das Gesetz des Perikles von 451 gegeben werden konnte. Wenn man als Hauptmotiv für diese Maßregel¹⁾ den Umstand bezeichnet, daß dadurch die Zahl derjenigen eingeschränkt werden sollte, die auf die vom Staate gewährten Emolumente Anspruch hatten (E. Meyer IV, S. 14; Lipsius. Att. Recht II/1 S. 412/3), so wird dies eigentlich hinfällig in Hinblick auf die

¹⁾ Arist. 'Aθ. πολ. XXVI, 4 meint διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν.

Tatsache, daß das perikleische Gesetz keine rückwirkende Geltung hatte. M. E. haben andere Momente dazu geführt, eine so einschneidende Bestimmung zu erlassen. Ich möchte nur auf folgende Tatsachen aufmerksam machen: Im Jahre 457 erhalten auch die Zeugiten Zutritt zum Archontat. Zu diesen gehören alle, „die ein Grundstück ihr eigen nennen, sei es auch nur ein Häuschen in der Stadt, wie Sokrates“ (Ed. Meyer, Forsch. II, S. 523). Damit war aber die rechtliche Gleichheit innerhalb der Bürgerschaft fast ganz durchgeführt. Drei Jahre darauf wurde die Bundeskasse von Delos nach Athen gebracht. Das war ein weiterer Schritt auf dem Wege, der dazu führte, den Bund in ein Reich zu verwandeln. Zahlreiche Bundesstaaten hatten schon früher ihre Selbständigkeit verloren; die Kluft zwischen den Bürgern Athens und den Bündnern wurde immer größer; die Athener begannen sich allmählich als Herren zu fühlen. So konnten erst jene Bestrebungen Boden gewinnen, die dahin zielten, die athenische Bürgerschaft gegen das Eindringen fremder Elemente abzuschließen, das adelige Herrenvolk vor der Vermischung mit nicht-athenischem Blute zu sichern, indem man gesetzlich bestimmte: Bürger ist nur, wer von zwei bürgerlichen Eltern stammt.

Ehe man eine derartige Verfügung dem timokratischen Staate zutraut, sollte man sich denn doch fragen, ob in demselben die Grundlagen hierfür überhaupt vorhanden waren. Ich wenigstens möchte darauf mit Nein antworten.

„Die Demokratie,“ sagt Müller, „gewährt möglichst volles Recht, beschränkt aber den Kreis der Bürger auf die Kinder von Bürger und Bürgerin.“ Das hat die athenische Demokratie tatsächlich getan. Allerdings hat in der timokratischen Staatsordnung auch der *δημος*, d. h. die Gesamtheit jener Elemente, die früher im Kampfe mit dem Adelsregimente lagen, Anteil am Regieren. Aber welcher Unterschied besteht doch zwischen dieser Demokratie und der entwickelten von 451! Gewiß haben sich die athenischen Radikalen zu der Ansicht bekannt, daß nur die von zwei bürgerlichen Eltern Stammenden auf das Bürgerrecht Anspruch erheben dürfen; aber das war kein notwendiger Bestandteil des demokratischen Programmes, das war eine Forderung, die den älteren Vertretern desselben ganz ferne lag, jenen Männern, welche die Anschauung des Adelsstaates ohneweiters übernommen haben, daß Ehe mit einer Ausländerin erlaubt sei.

5.

Obwohl sich die bisherige Untersuchung im wesentlichen mit der Frage der Fremdenehe beschäftigte, so hat sie doch genau genommen vor allem der Beantwortung der Frage gedient, wer in den einzelnen Perioden attischer Geschichte von Gesetzes wegen als γνήσιος galt. Wir sind dabei zu dem Ergebnis gekommen: γνήσιοι (ἰθαγενέες)¹⁾ waren seit den Tagen des Mittelalters die aus einer rechtmäßigen Ehe Stammenden, seit der Zeit, da die Vertragshehe bestand, οἱ ἐξ ἐγγυητῆς. Legitime Gattin (μνηστὴ [κουριδίη] ἄλοχος [ἄκοιτις]²⁾, γυνὴ ἐγγυητῆ [γαμετῆ]) konnte immer nur eine Freie sein; bis zum Jahre 451 eine Einheimische (ἄκτῆ) wie eine Ausländerin (Ξένη), in der Folgezeit nur mehr eine echtbürtige Athenerin (ἄκτῆ, πολίτις).³⁾

Im konträren Gegensatz zu γνήσιος steht νόθος; es ist = nicht γνήσιος. Damit ist zugleich gegeben, wer jeweils von Rechts wegen als νόθος galt. Man hat öfters darauf verwiesen, daß Homer neben den νόθοι noch zwei weitere Arten von Unehelichen kennt, nämlich κτότιοι und παρθένιοι, worauf das Etymologicum magn. s. v. γνήσιος Bezug nimmt (Hruza, Beitr. II, S. 62; Müller S. 851). Auf diese Unterscheidung näher einzugehen, können wir uns jedoch ersparen, da jene Ausdrücke in der Sprache des attischen Rechtes keine Geltung erlangt haben.

Allein mit der Auskunft ‚νόθος ist = nicht γνήσιος‘ wollen wir uns nicht begnügen, sondern an konkreten Fällen zu veranschaulichen suchen, welche Kinder der Kreis der νόθοι umfaßte.

In der Adelszeit⁴⁾ waren es vornehmlich οἱ ἐκ δούλης (Od. δ 12) und οἱ ἐκ παλλακῆς.⁵⁾ Die letzteren waren ihrer gemeinrechtlichen Stellung nach übrigens vielfach auch δούλαι. Das gilt namentlich von jenen ‚speererbeuteten‘ Beischläferinnen, denen wir so häufig

¹⁾ Hom. Od. ε 201 οἷος ἐνὶ μεγάρῳ ἡμὲν τράφεν ἡδὲ γέγοντο
γνήσιοι ἐξ ἄλοχου· ἐμὲ δ' ὠνητὴ τέκε μήτηρ
παλλακίς, ἀλλὰ μεῖον ἰθαγενέεσσιν ἔτιμα
κάκτωρ Ὑλακίδης, τοῦ ἐγὼ γένος εἶδομαι εἶναι.

Vgl. Hesych. s. v. ἰθαγενής, ἰθαγενέεσσι; Et. magn. s. v. γνήσιος, ἰθαγενής.

²⁾ Il. I 396 γήμαντι μνηστῆν ἄλοχον, εἰκυῖαν ἄκοιτιν. T 298 κουριδίην ἄλοχον [Ἀχιλλῆος θεῖοιο] θῆσειν.

³⁾ Is. VIII 43 ἐάν γάρ ἐξαπατηθῇτε ὑμεῖς πεισθέντες ὡς ἡ μήτηρ ἡμῶν οὐκ ἦν πολίτις, οὐδ' ἡμεῖς ἐσμεν· μετ' Εὐκλείδην γάρ ἄρχοντα γεγόναμεν.

⁴⁾ Vgl. hiezu Hruza a. a. O. S. 62 ff.; J. v. Müller Handb. IV 1/2 S. 141 ff.

⁵⁾ Etym. magn. s. v. γνήσιος νόθος ὁ ἐκ παλλακίδος.

in der Ilias¹⁾, doch auch z. B. bei Aischylos²⁾, Sophokles³⁾ und Euripides⁴⁾ begegnen. Diese παλλακαὶ waren in der Regel gleichen Standes wie der Held, der sie errungen, dem sie als γέρας zuerkannt worden waren. Darum kann Patroklos der gefangenen Briseis versprechen, Ἀχιλλῆος θείοιο κουριδίην ἄλοχον θῆσειν.⁵⁾ Einmal hören wir auch von einer παλλακῇ ὠνήτῃ. „Sie kann“, sagt Müller mit Recht, „ursprünglich unfrei gewesen sein, sie kann aber auch freigeborene Tochter eines bürgerlichen Mannes sein, der in seiner Armut es vorzog, seine Tochter für eine Summe Geldes einem reichen Edelmann zur παλλακῇ zu geben, statt sie an einen armen Standesgenossen zu verheiraten.“ (S. 853.) Die sozialen und wirtschaftlichen Zustände, die gegen Ausgang des Mittelalters in Athen herrschten, legen den Gedanken nahe, daß das letztere nicht gerade selten der Fall gewesen sein mag. In welchen Kreisen wir uns den Brauch, παλλακαὶ zu halten, heimisch zu denken haben, braucht natürlich nicht eigens gesagt zu werden.

Welche Kinder in der Folgezeit als νόθοι angesehen wurden, lehrt eine Angabe des Hesych. s. v. νοθογέννητα· πορν[ι]ογέννητα. οἱ μὴ γνήσιοι παῖδες, ἀλλ' ἀπὸ πόρνης ἢ φίλης ἢ δούλης ἢ παλλακῆς⁶⁾

¹⁾ Il. I 348, wo Achill von Briseis sagt ἐκ θυμοῦ φίλεον δουρικτητὴν περ ἔοῦσαν. Vgl. Il. Z 454—5 ... ὅτε κέν τις Ἀχαιῶν χαλκοχιτῶνων δακρυόεσσαν ἄγεται, ἐλεύθερον ἡμᾶρ ἀπούρας und ib. 463 [ἀμύνειν] δούλιον ἡμᾶρ, das Hesych. s. v. erklärt τὴν τῆς αἰχμαλωσίας ἡμέραν, mit T 291 ff. (Gefangenennahme der Briseis) u. I 664 ff.

²⁾ Aesch. Ag. 1441 [Klytaimestra rechtfertigt ihre Tat] κείται γυναικὸς τῆςδε λυμαντήριος, | Χρυσηῖδων μείλιγμα τῶν ὑπ' Ἰλίω· | ἢ τ' αἰχμάλωτος ἦδε [Κακάνδρα] καὶ τερασκόπος, | ἢ κοινόλεκτρος τοῦδε θεσφατηλόγος | πιστῇ εὐνευνο, ναυτίλων δὲ celμάτων | ἰσοτρίβης. Vgl. 1019 ff.

³⁾ Soph. Ias 210 παῖ τοῦ Φρυγίου Τελεύταντος [Τέκμησσα] | λέγ' ἐπεὶ σε λέχος δουριάλτων | τέρεας ἀνέχει θούριος Αἴας; 487 sagt Tekmessa ἐγὼ δ' ἐλευθέρου μὲν ἐξέφυν πατρός (489) νῦν δ' εἰμι δούλη; 494 nennt sie der Chor τὴν δουρίληπτον δῦςμορον νόμφην; 1013 heißt es von Teukros τὸν ἐκ δορός γεγῶτα πολεμίου νόθον, da seine Mutter, die Tochter des troischen Königs Laomedon, παλλακῇ des Telamon gewesen war. (Vgl. 1299 ff.)

⁴⁾ Eur. Andr. 155 cὺ δ' οὐσα δούλη καὶ δορίκτητος γυνή...

⁵⁾ Vgl. die Erzählung Soph. Trach. 351 ff. und die Worte des Teukros Soph. Ias 1299 ff.

⁶⁾ An Belegen hiefür fehlt es nicht. Ich erinnere an Φίλη, die νόθη des Pyrrhos, ἣν ὁ Ἐνδριος τῷ Ξενοκλεῖ, ὡς ἐξ ἑταίρας οὐσαν ἠγγύησεν' (Is. III 52); ferner an den νόθος des Kallias (And. I, 124; Metagenes Philothes 13 [Fröhde, Berl. Stud. III/1 S. 76]); endlich an die Söhne der Alke (Is. VI 19 ff.), die § 49 als ὁμολογουμένως οὐσα δούλη bezeichnet wird und als solche ursprünglich ὠνήθεισα πολλά ... ἐτη καθῆστο ἐν οἰκῇματι. Noch sei erwähnt, daß Manti-theos, der Sprecher der Reden gegen Βοιωτός, dessen Mutter geflissentlich als φίλη oder παλλακῇ seines Vaters Mantias hinzustellen sucht ([Dem.] XL 26/7).

ἀλλότριον¹⁾ ἢ θυγενεῖς ἢ ψευδεῖς. Dazu kommen nach 451 οἱ ἐκ ξένης (Poll. III 21 νόθος ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος; Arist. av. 1652).

Höchst lehrreich für die rechtliche Stellung der νόθοι in der Adelszeit ist die bereits erwähnte Erzählung Od. ε 199 ff. Odysseus gibt sich aus als νόθος des adligen Hylakiden Kastor, stammend ἐκ παλλακίδος ὠνητήης. Sein Vater habe ihn ἱόν ἰθαγενέεσσιν geehrt. Aber nach dessen Tode teilten die echtbürtigen Söhne die Habe durchs Loos, dem νόθος gaben sie eine kleine Abfindung. Doch durch seine persönliche Tüchtigkeit vermag er sich eine angesehene Stellung zu schaffen. Er freit die Tochter reicher Leute [ἡγαρόμην δὲ γυναῖκα πολυκλήρων ἀνθρώπων εἶνεκ' ἐμῆς ἀρετῆς]. Auf wiederholten Raubzügen zur See, bei denen er führt, gewinnt er reiche Beute αἶψα δὲ οἶκος ὀφέλλετο, καὶ ῥα ἔπειτα δεινός τ' αἰδοῖός τε μετὰ Κρήτεσσι τετύγμην. Müller a. a. O. S. 853.

Wenden wir, was die Stelle uns lehrt, auf attische Verhältnisse an! Wir stellen also die Frage, welche rechtliche Stellung der adelige νόθος in den Tagen Kylons einnahm. Erbrechtlich hat er keinen Anteil an dem κλῆρος seines Vaters, staatsrechtlich ist er ausgeschlossen aus der Gemeinschaft jener Geschlechter, die das Regiment in Händen haben. Er sinkt unter den Stand seines Vaters. Zwar hat er noch immer adeliges Blut in seinen Adern, das ihn über die Menge, den δῆμος, erhebt. Ist er persönlich tüchtig, so kann er eine reiche Frau gewinnen, zu Besitz und Einfluß, zu einer führenden Stellung unter seinen nicht-adeligen Mitbürgern kommen; und wird ihm die Heimat zu enge, so mag ihm in der Ferne Glück und Wohlstand blühen. Aber hinter seinen vollbürtigen Brüdern muß er staats- und privatrechtlich zurückstehen.

Das läßt sich zwar nicht schlagend beweisen, entspricht aber recht gut der Stellung, die die νόθοι im Epos zu ihren echtbürtigen Brüdern einnehmen, z. B. Teukros zu Ajas.²⁾

¹⁾ Vgl. [Dem.] LIX, 13 ἀλλοτρίους παῖδας εἰσαγαγόντα εἰς τε τοὺς πράτερας καὶ εἰς τοὺς δημότας. Aber παῖδες ἀλλότριοι oder ψευδεῖς sind streng genommen nicht νόθοι sondern ξένοι. Wie genau man beide Begriffe auseinander hält, zeigt Dem. LVII, 53 εἰ νόθος ἢ ξένος ἦν ἐγώ.

²⁾ Der Anführer der Salaminier vor Troja ist Ajas; er ist der berufene Stellvertreter seines greisen Vaters, des Königs Telamon; er ist also auch wohl allein zur Thronfolge berechtigt. Er sitzt im Rate des Oberkönigs (Il. B 405), er ist auch der größere Held als Teukros [auch hierin deutet der Dichter in naiver Weise die Überlegenheit an, die die Echtbürtigkeit verleiht]. Obwohl Teukros νόθος ist, zieht ihn sein Vater fürsorglich auf Il. Θ 284; er steht bei dem Heerkönige Agamemnon in hohem Ansehen (ib. 281 ss.) und natürlich auch im Volke der Salaminier, denn er ist trotz seiner Mutter ein Königssohn. Wie Teukros

Die gewonnene Erkenntnis scheint mir von größter Bedeutung für das Verständnis des später eingetretenen Umschwunges. Mit dem Augenblicke nämlich, da der alte Eupatridenstaat aufhört und an seine Stelle eine timokratische Staatsordnung tritt, verschlechtert sich notwendig die Stellung der νόθοι. In Athen bezeichnet, wenigstens nach Ed. Meyer, die solonische Gesetzgebung das Ende der Adels Herrschaft. Nunmehr hat der reiche Bauer und Fabrikant ebenso Anteil an der höchsten Regierungsgewalt wie der reiche Adelige, auch sie haben Zutritt zum Archontat. Wie wir früher gesehen haben, herrscht im 5. und 4. Jahrhundert die auch von der staatlichen Ordnung anerkannte Anschauung: Anchistie und Politie sind nur zwei Seiten einer und derselben Wesenheit, des Vollbürgertums; ohne Anchistie gibt es keine Politie und umgekehrt. Dieser Satz hat gewissermaßen ebenfalls schon in der Adelszeit gegolten. Nur die γνήσιοι ἐξ ἀλόχου können nach dem Tode ihres Vaters auf dessen Habe Anspruch erheben, nur sie haben am Adelsregimente vollen Anteil, haben Zutritt zum Rate der ‚Alten‘, zu den höchsten Stellen im Staate. Diesen Grundsatz hat die timokratische Staatsordnung übernommen und streng durchgeführt. Kam es früher hauptsächlich auf die adlige Herkunft an, so legt man jetzt alles Gewicht auf die Abstammung ἐξ ἐγγυητῆς [γαμετῆς]. Das bestimmt entscheidend die Stellung der νόθοι. Früher sind sie noch mit dem reichsten Plebejer zum mindesten auf einer Stufe gestanden, jetzt sinken sie geradezu unter die Theten, die sie früher verachteten, scheiden aus den Reihen der Bürger: kurz, sie haben an der πολιτεία keinen anderen Anteil als ein ξένος.¹⁾

hinter seinem Bruder Ajas, dem εὐ γεγὼς, im Range entschieden zurücksteht, so steht auch der adelige νόθος seiner Stellung nach unter seinen echtbürtigen Brüdern. So lange der Besitz der vollen Macht die königliche Familie über die Gesamtheit des Volkes emporhob, nahm auch der νόθος des Königs eine Stellung selbst über dem Adel ein; als dann mit dem Sturze des Königtums die adeligen Geschlechter die Herrschaft erlangen, erfährt die rechtliche Lage des [adeligen] νόθος eine schärfere Prägung: er ist ausgeschlossen vom Anteil an der Regierung, selbst wenn er persönlich Ansehen genießt.

Wenn der angebliche νόθος des Kastor (Od. E 199 ff.) wiederholt von den Kretern ein Kommando erhält, so gebietet er dabei wohl nur über Gemeinfreie. Und wenn er sich berühmt, neben Idomeneus die Kreter vor Troja angeführt zu haben, so liegt darin eine unverkennbare Großsprecheri. Der Zuhörer dachte unwillkürlich an ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Idomeneus und Meriones oder Achill und Patroklos.

¹⁾ Die solonische Verfassungsreform mußte naturgemäß in den Kreisen der adeligen νόθοι, deren Zahl wir nicht zu klein veranschlagen dürfen, Unzufriedenheit erregen. Es ist daher ganz begreiflich, daß sie sich Peisistratos, dem Führer

So gewinnt das als solonisch überlieferte Gesetz, das übrigen schon vor Solon bestanden haben dürfte, νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀρχιτείαν (Aristoph. av. 1661) erhöhte Bedeutung. Da der νόθος keine ἀρχιτεία besitzt, ermangelt er auch der πολιτεία.

Auf diese Weise erklärt sich denn auch die rechtlose Stellung der sogenannten nothi ex cive, denen man vielfach eine bessere Lage als den übrigen Unehelichen zuerkennen zu müssen glaubte. Daß sie jedoch tatsächlich weder Bürgerrecht besaßen, noch von ihrem Vater legitimiert werden konnten, hat Müller ausführlich dargetan und unsere Untersuchung hat seine Ergebnisse bestätigt. Diese Tatsache, die unserem Empfinden so befremdend erscheint, ist historisch ganz gut verständlich. Abgesehen davon, daß die Zahl der nothi ex cive wohl nie recht groß war, hat sie der Gesetzgeber auch aus anderen Gründen nicht berücksichtigt. In der Zeit, da in Athen die adelige Sitte herrschte, sich neben der ehelichen Gattin eine Kebsweib zu halten, wozu selbst Athener, natürlich arme Athener, ihre Töchter nicht selten hergeben mochten, galten diese niemandem als Bürgerinnen, ihre Kinder nicht als etwas Besseres, als νόθοι ἐξ ἀτῆς. Und als der Gesetzgeber für die gesamte Bürgerschaft den Satz zur Geltung bringen wollte, nur der γνήσιος hat Anchetie und Politie, hatte er weder Anlaß noch Neigung, zugunsten eines Teiles der νόθοι Ausnahmsbestimmungen zu erlassen. Denn in Hinkunft sollte keine Bürgerin, auch nicht die Tochter des ärmsten Theten, in die Lage kommen, παλλακή oder γὰρ εταῖρα werden zu müssen. Nicht als ob er es gesetzlich verboten hätte; denn das lag ihm gänzlich ferne. Vielmehr traf er Vorkehrungen, daß es nicht mehr notwendig wurde (Thessengesetz!), und suchte auch sonst zu verhindern, daß es geschah. Kam es aber dennoch vor, dann sollten — dachte er wohl — die Beteiligten die Folgen tragen.

Müller dagegen ist zur Überzeugung gelangt, „daß eine Bürgerin nur Frau zur rechten, nicht aber auch zur linken Hand

einer der drei Parteien, die bald darauf entstanden, anschlossen und so seinen Anhang verstärkten. Daß sie kein Bürgerrecht besaßen, schließt dies m. E. nicht aus. Ich möchte also in ihnen jene μὴ καθαροὶ τῷ γένει sehen, von denen Arist. 'Aθ. πολ. XIII 5 berichtet, sie hätten sich den Diakrioi angeschlossen. Freilich paßt auf sie nicht der Grund διὰ τὸν φόβον; doch das kann ganz gut der Antithese zuliebe hinzugefügt sein. In der Angabe προσεκεκόσμηοντο κ. τ. λ. kann ein historischer Kern stecken. Wie es aber mit der Begründung σημείον δ' ὅτι μετὰ τὴν τῶν τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψευδισμὸν, ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσήκον diesbezüglich steht, möchte ich nicht entscheiden. Vgl. Busolt, Gr. Gesch. II², S. 310 An. 2.

werden kann“ (S. 730). Dieser Ansicht, an deren Richtigkeit schon Szanto in seiner Besprechung der Arbeit Müllers (W.-S. f. kl. Phil. 1900, S. 567) gezweifelt hat, muß ich entschieden widersprechen.

Ich will gerne zugeben, daß man aus Is. III. 39 (οἱ ἐπὶ παλλακίᾳ διδόντες τὰς ἑαυτῶν πάντες πρότερον διομολογοῦνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς) keinen sicheren Schluß in dieser Frage ziehen kann. Aber auch Müllers eigene Darlegung geht von einer unrichtigen Prämisse aus. Er stützt sich nämlich hauptsächlich auf den Satz, die ἐγγύησις habe auch ohne Zeugen stattfinden können. „Geschah dies, so war — meint er — bei einander widersprechendem Zeugnis des κύριος und des Mannes die Sache nicht mit Sicherheit klarzustellen. Starb etwa der Mann früh, so war über die rechtliche Stellung der Kinder Prozessen Tor und Tür geöffnet.“ Ich sehe von seinen weiteren Ausführungen ab, da sie neben den zitierten Sätzen nicht mehr ins Gewicht fallen.

Die aufgeworfene Frage hat uns schon einmal beschäftigt; wir haben damals gefunden: die Anwesenheit von Zeugen bei der ἐγγύησις ist zwar kein wesentliches Merkmal derselben, sie ist aber mit Rücksicht auf die attischen Einrichtungen unbedingt notwendig. Genau genommen kann nur eine eheliche Verbindung mittels ἐγγύησις eingegangen werden. Sind die Vorbedingungen für eine vollgültige Ehe anerkanntermaßen vorhanden, so muß beim Abschluß derselben nicht eigens angegeben werden, daß die Verbindung Ehe sein soll. Im uneigentlichen Sinne konnte natürlich auch das Abkommen, durch das Nebenehen begründet wurden, ἐγγύησις genannt werden. Wenn nach Is. III 45 Endius die Tochter des Pyrrhus dem Xenokles zur Frau gab mit dem Zusatz, sie sei ἐξ ἑταίρας [νόθη] (ἐγγυήσας αὐτὴν ὡς ἐξ ἑταίρας οὐραν), so brachte er damit zum Ausdruck, daß er sie ihm nicht zur vollwertigen Gattin gebe. Nahm ein Athener nach 451 die Tochter eines Fremden (Metöken) zur Frau, so konnte dies natürlich auch durch ἐγγύησις geschehen. Da in diesem Falle in Gegenwart des Brautwerbers und der Zeugen vor allem festzustellen war, daß ἐγγυῶν und ἐγγυωμένη ξένοι seien, so ergab sich abgesehen davon, daß der ἐγγυώμενος das ἐγγυῶμαι nicht sprechen konnte, daraus von selbst, daß die Verbindung ihrer rechtlichen Wirkung nach nur Pallakie sein werde. Und so mußte ein Athener, der mit einer Bürgerin eine Ehe zur linken Hand eingehen wollte, bei der Übergabe der Frau, mochte sie vor Zeugen erfolgen oder nicht, deutlich erklären, daß er das Weib nicht zu seiner legitimen Gattin machen wolle. Erhielt er sie trotz alledem, so war das eben Sache des κύριος,

die ihn weiter nichts anging. Ein Zweifel an der Art der Verbindung aber war m. E. entweder durch den völligen Mangel an Zeugen oder durch deren Aussagen einfach ausgeschlossen.

Die gleichen Bestimmungen galten übrigens auch für den in Athen ansässigen Fremden. Eine gesetzliche ‚Ehe‘ eines Metöken, d. h. eine solche, die den Kindern Metöken-Erbrecht verlieh, beruhte natürlich ebenfalls auf ἐγγύσις. Waren Brautwerber und κύριος anerkanntermaßen Nichtbürger, dann brauchte weder dies eigens hervorgehoben zu werden, noch, daß die Verbindung [Metöken-] Ehe sein sollte. Der Metöke aber, der nach 451 eine Athenerin zu freien begehrt, ist verpflichtet, ihrem κύριος offen zu sagen, daß er Nichtbürger ist, wenn er nicht eine γραφή ξενίας gewärtigen will ([Dem.] LIX, 16).

Auch nach 451 ist also, wie wir sehen, der alte Grundsatz noch immer in Kraft, daß die rechtlichen Wirkungen einer Verbindung zwischen Mann und Weib von der Art abhängen, wie sie eingegangen ist, wenn wir auch zugeben müssen, daß er durch den νόμος Περικλέους eine nicht unbedeutende Einschränkung erfahren hat.

Nun wird wohl auch die Frage nach den νόθοι im Kynosarges ihre Lösung finden, nun wird sich endlich feststellen lassen, wann ihre Syntelie im Kynosarges bestanden hat.

Hat sie schon vor 508 existiert, wie wir aus Plut. Them. 1 schließen müssen, so waren, können wir nach unseren früheren Ausführungen sagen, die νόθοι, die dort turnten, nicht die νόθοι ἐκ ξένης (ἐγγυητής) [μητρόξενοι]; denn diese waren damals γνήσιοι. Aber vielleicht waren es die nothi ex cive oder die Unehelichen überhaupt? Bedenkt man jedoch, daß vor 508 die Gymnasien den γνήσιοι des vierten Standes wohl nicht nur praktisch, sondern auch rechtlich noch verschlossen waren, dann wird man schwerlich glauben können, νόθοι irgendwelcher Art hätten an den Gymnasien Anteil gehabt. Daraus folgt, daß die Zugehörigkeit der νόθοι zum Kynosarges — worauf auch die Quellen hinweisen — in die Zeit nach 451 fällt. Das bestätigt in erster Linie die öfter genannte πτήλη (Polemon bei Athenaios VI 234e), deren Errichtung in der Zeit des peloponnesischen Krieges als gesichert gelten darf. Dazu kommt die oft angezogene Glosse in Bekkers Anecdota graeca I, 274 Κυνόσαργες γυμνάσιόν τι Ἀθήνησι καλούμενον εἰς δ' ἐνεγράφωντο καὶ οἱ νόθοι ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἁπτοί¹⁾, an deren Wortlaut zu

¹⁾ Unbrauchbar ist Suidas (= Photios) s. v. Κυνόσαργες: ἐπειδὴ οὖν καὶ ὁ Ἡρακλῆς δοκεῖ νόθος εἶναι, διὰ τοῦτο ἐκεῖ οἱ νόθοι ἐγυμνάζοντο, οἱ μὲν πρὸς πατρός μήτε πρὸς μητρός πολῖται.

ändern oder deren Richtigkeit zu bezweifeln nunmehr jeder Grund entfällt. In diesen Worten ist allerdings enthalten, „daß die Hauptmasse der Teilnehmer aus Nicht-vóthoi bestand.“ Daran nahm Schenkl (Wien. Stud. V, S. 67, An. 22) seinerzeit Anstoß; bedenkt man jedoch, daß das *Κυνόσαργες* vor 451 schon bestand, natürlich nur für γνήσιοι, so kann es gar nicht auffallend erscheinen, daß es ihnen auch weiterhin zugänglich blieb. Die *vóthoi* ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἄκτοί waren die nach 451 geborenen Söhne eines Atheners und einer Ausländerin, wobei man namentlich an solche Ausländerinnen zu denken hat, die vor 451, u. zw. als eheliche Gattinnen heimgeführt worden waren. Diese wurden durch das Gesetz des Perikles plötzlich *παλλακαί*. Das Gesetz konnte natürlich nicht verlangen, daß sie deshalb von ihren Männern verstoßen werden sollten; vielmehr war zu erwarten, daß solchen Verbindungen immer noch Kinder entstammen würden. Dieser Kinder (*vóthoi*) nahm sich der Staat an. Wie die *παῖδες γνήσιοι* bald nach ihrer Geburt in die *Phratie* des Vaters eingeführt wurden, so sollten auch die *vóthoi* ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἄκτοί von ihrer Kindheit an einer Körperschaft angehören; darum gründete man 451 die *Syntelie* im *Kynosarges*, eine Kultgenossenschaft, die man dem Gymnasium des Herakles angliederte. Und später, von der Zeit der Geschlechtsreife an, sollten sie auch an den Übungen teilnehmen dürfen. Bis dahin hatte es freilich noch gute Weile, 436/5 mögen die *vóthoi* zum erstenmale im *Kynosarges* geturnt haben. Und erst einige Jahre darauf war es überhaupt möglich, daß sie zu den Kulthandlungen zusammen kamen, von denen die erwähnte *τῆλη* spricht.

Daß man sich im Jahre 451 der Halbbürtigen von Staats wegen angenommen hat, während sie nach 403 den *ξένοι* völlig gleich gestellt waren, kommt mir ganz begreiflich vor. Man konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß es nach 451 in manchen Familien Kinder von derselben Mutter geben würde, von denen die einen γνήσιοι, die anderen *vóthoi* waren. Um den *διορισμός* zwischen beiden nicht schon in der Erziehung kenntlich zu machen, entschloß man sich, dieser Art der *vóthoi* Zutritt zum *Kynosarges* zu gewähren.

6.

Werfen wir am Schlusse noch einen Blick auf jenen Akt, auf dem die gültige Ehe beruht, untersuchen wir in ähnlicher Weise, wie wir es für die Zeit nach 403 getan haben, welche Bedeutung dem Ehevertrage (ἐγγύησις) in der Zeit vor 451 zukam! Das wird uns

neuerdings erkennen lassen, welchen Umschwung das Gesetz des Perikles gebracht hat.

Was die Personen betrifft, die an der ἐγγύη hauptsächlich beteiligt sind, so muß selbstverständlich auch vor 451 der Brautwerber (ἐγγυώμενος) [volljähriger] attischer Bürger sein; der κύριος (ἐγγυών) und die Braut (ἐγγυαμένη) müssen natürlich Freie, können aber — das ist der große Unterschied — ebensogut Bürger Athens wie eines anderen Staates sein. Damit fällt ein gewichtiger Umstand, der bei der ἐγγύη in der Zeit nach 451 (403) eine so bedeutende Rolle spielte, einfach weg. Es entfällt somit für den ἐγγυώμενος die Aufgabe, sich zu vergewissern, ob der Gegenkontrahent Bürger, ob das Mädchen, das er zu freien gedenkt, Bürgerin ist; es entfällt ebenso für den ἐγγυών die Pflicht, für diese beiden Momente Bürgerschaft zu übernehmen.

Wie wir im zweiten (II.) Teile unseres Aufsatzes auseinander gesetzt haben, mußte nach 451 (403) die ἐγγυαμένη folgenden Bedingungen entsprechen: sie mußte 1. ἐξ ἀτροῦ; 2. ἐξ ἀτῆς; 3. ἐξ ἐγγυητῆς; 4. sie durfte nicht untergeschoben sein.

Daß die beiden ersten Bedingungen vor 451 nicht in Betracht kamen, haben wir eben dargetan. Daß aber auf die beiden anderen ebenso zu achten war wie in der Folgezeit, scheint sich mir ohne weiters aus dem Inhalt des Rechtsgeschäftes zu ergeben: ὁ κύριος ἐγγυᾷ τὴν δεῖνα ἐπὶ δικάοις δάμαρτα εἶναι ὡς ἑαυτῷ προκήκουσαν, wie wir im Anschluß an das Gesetz [Dem.] c. Neaer. 52 hinzufügen können. Von einem προκήκειν zwischen dem Mündel und dem [natürlichen] κύριος [Vater, Bruder, Großvater] kann offenbar nur die Rede sein, wenn das Mädchen leibliche und echtbürtige (γενεῖα) Tochter, Schwester, Enkelin des ἐγγυών ist, den Fall natürlich ausgenommen, daß der ἐγγυών nur Mandatar des wirklichen oder letzten κύριος ist. Echtbürtig (γενεῖα) ist aber ein Mädchen, wenn es ἐξ ἐγγυητῆς stammt. Daß die ἐγγυαμένη ἐξ ἐγγυητῆς stammen mußte, daß der κύριος nicht νόθην ἐγγυᾶν konnte ἐπὶ δικάοις δάμαρτα εἶναι, scheint mir mit Notwendigkeit aus dem Begriffe der γενεῖα zu folgen. Kinder, die aus einer durch ἐγγύη geschlossenem Ehe stammen, sollten nach dem Gesetz allein γενεῖοι sein, das heißt doch wohl, sie sollten vor allem der ἀρχιτεία teilhaftig werden, des Erbrechtes nach ihrem Vater wie auch nach ihrer Mutter. Wie konnte aber eine νόθη Erbrecht vermitteln?

Man wende nicht ein, daß die Kinder einer Ausländerin auch in der Regel des Erbrechtes nach ihrer Mutter ermangelten. Daß dies in praxi wirklich oft der Fall war, will ich gerne zugeben.

Es hängt dies einfach davon ab, daß in vielen Staaten den Bürger wiederum nur der Bürger beerben konnte. Aber in der Theorie besitzt die *ξένη γυνή* unzweifelhaft Erbrecht nach ihrem Vater. Tatsächlich erlangten ja die Kinder eines Atheners und der Tochter eines Metöken durch ihre Mutter Erbrecht nach deren Vater, dem Metöken, während z. B. umgekehrt die Kinder eines Metöken und einer Athenerin offenbar kein Anrecht auf den *κληρος* ihres Großvaters mütterlicherseits besaßen.

Der *ἐγγυών* darf — dieser Satz gilt zu allen Zeiten — kein Mädchen *ἐγγυάν*, zu dessen Vergebung er nach dem Gesetze nicht berechtigt ist, über das er keine gesetzliche Gewalt hat. Denn abgesehen davon, daß dies ein Eingriff in fremde Rechte ist, hat auch *ἡ παρὰ τοὺς νόμους ἐγγυθεῖσα* keine Anchistie zu dem, der sie vergibt, und kann daher auch ihren Kindern kein Erbrecht vermitteln. Die so geschlossene Verbindung ist von vornherein ungültig; sobald der *ἐγγυάμενος* von dem Betrug Kenntnis erhält, kann er die Ehe sofort lösen. Ob das Mädchen an und für sich zu einer Verbindung *κατὰ τοὺς νόμους* geeignet (freigeboren und *ἐξ ἐγγνητῆς*) gewesen wäre, kommt einfach nicht in Betracht.

Es ist nach dem Gesagten ohneweiters klar, daß vor 451 ein Vater, der seinen echtbürtigen Sohn in seine Phratie einführte, nur den Eid zu leisten hatte *ἢ μὴν εἰσάγειν ἐξ ἐγγνητῆς*.

Aus diesen Darlegungen kann man ersehen, welche Bedeutung das perikleische Gesetz von 451 für die *ἐγγυήσις* gehabt hat. Vorher drehte sich der ganze Akt hauptsächlich um die Frage, ob die *ἐγγυωμένη* Anchistie zum *ἐγγυών* besitze und somit auch Anchistie vermitteln könne. Nach 451 kommt dazu die zweite Frage, die geradezu in den Vordergrund tritt, ob das Mädchen anerkannte Bürgerin (*ἀτὴ, πολιτὶς*) ist.

Zwar haben nach wie vor Kinder, die aus einer durch *ἐγγυήσις* geschlossenen Ehe stammen, Anchistie und Politie, zwar gilt vorher wie nachher der Satz: Anchistie und Politie sind untrennbar; und doch hat im Jahre 451 das Verhältnis der beiden eine Veränderung erfahren: Bis zum Gesetze des Perikles hat die Anchistie gleichsam die Grundlage der Politie gebildet, nach 451 fragt man zuerst nach dem Bürgerrechte, da auf ihm die Rechte der Anchistie beruhen.

Technik der Romanschlüsse im griechischen Liebesroman.

Wilhelm Schmid ¹⁾ kommt bei seiner Revision der Forschungen über den griechischen Roman zum Ergebnisse, daß die gegenwärtig bekannten Produkte dieser Gattung sich in zwei von E. Rohde noch nicht bemerkte Perioden scheiden, deren Grenze etwa das Jahr 160 n. Chr. bildet: dem vorsophistischen Stadium gehören außer den Papyri (Ninos-, Chione-, Metiochos- und Parthenope-Fragment, endlich einem titellosen Bruchstücke in Hermathena XI 322—330) Chariton, Xenophon Ephesios und die trotz Elimar Klebs, Die Erzählung des Apollonius aus Tyrus (Berlin 1899) S. 216 auf eine griechische Vorlage zurückzuführende *historia Apollonii* an, allenfalls auch die auf der Grenze zwischen Reisearetalogie und Roman stehenden τῶν ὑπὲρ Θούλην ἀπίκτων λόγοι κδ' (vgl. R. Reitzenstein, Hellenistische Wundererzählungen, S. 17). Neusophistische Romane sind die Werke des Iamblichos, Heliodoros, Longos, Achilleus Tatios. „Der Unterschied zwischen beiden ist nur ein sprachlich-stilistischer“. Diese Behauptung Schmid's vermag aus einer eingehenderen Betrachtung der griechischen Romantechnik heraus erfolgreich bestritten zu werden. Ein aus der Untersuchung der Romanschlüsse — für die natürlich nur Chariton, Xenophon, die *historia Apollonii* einerseits und Heliodoros, Longos, Achilleus Tatios anderseits in Betracht kommen — gewonnenes Beispiel soll im folgenden erörtert werden ²⁾.

Der Schluß der Ephesiaca, der nach Karl Bürgers überzeugenden Ausführungen zu Xenophon von Ephesos, Hermes XXVII 41 (ungefähr vom 10. Kap., p. 219, 20 ff. an) ungekürzt vorliegt, wird

¹⁾ Der griechische Roman, Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum VII (1904) 485.

²⁾ Den Zitaten aus der *hist. Apollonii* liegt die zweite Biesesche ed., denen der übrigen Romanciers die Textrezension G. A. Hirschigs in den *Erotici scriptores*, Paris (A. F. Didot) 1856 zugrunde.

vom Dichter in der Form einer ‚Liebesnacht‘ gegeben, in der sich die wiedervereinigten Helden die während ihrer Trennung überstandenen Leiden erzählen. Damit markiert er den Schluß (Kap. V 14) seines Romanes als einen Höhepunkt der Darstellung, denn dafür ist ihm die ‚Liebesnacht‘ stehende Kunstform. Solche Schilderungen von Liebesnächten sind natürlich nur in den Romanpartien möglich, in denen die Helden neben- oder miteinander leben, also im I. Buche, im Anfang des II. und am Ende des V. Eingefügt werden tatsächlich fünf, und zwar I 4, I 9, I 11, II 1, V 14. Ansätze finden sich in dem Kap. II 4 und den dann zu ver-einenden II 7/8. In keiner von beiden Szenen handelt es sich zu-nächst um eine Nacht, obwohl die Regiebemerkung II 4 (194, 35 ff.) τῷ (= Habrokomes) δ' ἄρ' οὐδὲν ἔργον ἦν ἢ φιλεῖν Ἀνθειαν καὶ ὑπ' ἐκείνης φιλεῖσθαι καὶ λαλεῖν ἐκείνῃ καὶ ἀκούειν λαλοῦσθαι einer solchen ausnehmend günstig gewesen wäre, wie schon der Einsatz von II 1 zu zeigen vermag. Ferner sprechen in II 4 drei Personen — Leukon, Habrokomes, Antheia — mit- oder besser nacheinander: es müßte somit die bei der monologischen Manier Xenophons unschwere Aus-schaltung Leukons erfolgen. Verwickelter liegt die Situation II 7/8. Das Lokal ist der Kerker, der an und für sich einer ‚Liebesnacht‘ kein Hindernis böte, zumal die Liebende ungehinderten Zutritt hat (vgl. die breite Episode Achill. Tat. V 25—27). Aber die Rede Antheias füllt nicht das ganze Kapitel aus, obwohl eine Liebes-nachtschilderung technisch sonst einem Kapitel gleichkommt¹⁾; ferner ist die in II 8 folgende Rede des Habrokomes nach Antheias Ent-fernung gesprochen, als ein an seine Eltern adressierter Rückblick. Auch hier wäre die Änderung nicht allzu schwer gewesen — zum Thema der Rede des Habrokomes vgl. II 1 (193, 4 ff.) — durch Zusammenfassung beider Reden in einen kompositionellen Abschnitt

¹⁾ Diese Charakteristik bezieht sich auf Hirschigs Kapitelteilung, die somit dem Verf. dieser Zeilen in den in Betracht kommenden Fällen zutreffend er-scheint. Die einzige bekannte Ephesiaca-Handschrift, der *Cod. Conventi soppressi* Nr. 627 (früher *Cod. 2728*), Fol. 70^b—79^a der Laurentiana zu Florenz kennt nur Bucheinteilung, die sich schon nach der Suidasnotiz ed. Bekker S. 753 (Ἐπειὶ οὖν Ἐφεσίου ἱστορικός Ἐφεσιακά· ἔστι δὲ ἑρωτικά βιβλία ἰ', περὶ Ἀβροκώμου καὶ Ἀνθίας) mit der des vollständigen Originals nicht deckt. Eine Kapitelteilung der Epitome wäre somit gar nicht verbindlich, in der Florentiner Abschrift, als einem außerordentlich zierlichen Miniaturwerke, das auf Bl. zu 17·4 × 12·8 cm mit einer beschriebenen Seitenfläche von 13·7 × 10 cm 56—60 Textzeilen enthält, überhaupt a priori unmöglich. Sind doch in ihr nicht einmal für die fünf Buch-überschriften eigene Zeilen ausgespart, sondern diese nur durch Farbe der Tinte und Größe der Buchstaben vom Kontexte abgehoben. [Nach Mitteilungen Dr. Josef Hubers in Innsbruck.]

und Adresse des Habrokomesmonologes an Antheia. Auch die zeitliche Fixierung fiel infolge des an den Schluß von I 12 gemahnenden, ihm parallelen, vordeutenden Traumgesichtes des Habrokomes, das unmittelbar an seine Rede anschließt, leicht, da der Beginn des folgenden Kapitels mit einem $\omega\varsigma$ δ' ἡμέρα ἐγένετο (I 5: 185, 52), ἐπειδὴ δ' ἡμέρα ἐγένετο (I 10: 188, 27; V 15: 222, 26)¹⁾ nicht unumgängliches Charakteristikum der ‚Liebesnacht‘ ist, wie die (allerdings verstellte) in I 11 und II 1 beweisen. Immerhin fehlt dem II. Buche eine Liebesnachtschilderung, wenn II 1, wie andern Orts zu beweisen, I abschließt. Bezeichnend für die Komposition der Ephesiaca ist somit die auf Exposition und Schluß des Romans beschränkte, da aber auffällige Verwendung der Kunstform der ‚Liebesnacht‘.

Auch V 14 ist ganz typisch gestaltet, das zugrunde liegende, der ‚Liebesnacht‘ eigene formale Schema vom Inhalte leicht abzulösen: ihr Umfang entspricht einem Romankapitel, sie wird mit der Erwähnung der Nacht- als Schlafenszeit konventionell eingeleitet (222, 3; vgl. 185, 14; 187, 21 und 35; 189, 28; 193, 1 f.) und beschlossen (222, 23; vgl. 185, 49; 188, 25; 189, 48; in II 1 wegen Buchschlusses fehlend!) und ist durchaus parallel gebaut, indem sie in ihrem Hauptteil aus einer einleitenden szenischen Angabe (siehe die Stellen zum chronographischen Eingang 222, 3), einer — etwas ausführlicheren — direkten Rede Antheias und dann wieder einer szenischen Angabe (222, 18) besteht, welch letztere, teilweise formelhaft, wiederkehrt: 185, 28 und 37; 187, 50 ff.; 188, 7; 188, 23; 189, 39; 193, 18. Darauf folgt als auffällig abgehobener zweiter Teil die ebenfalls durch eine Regiebemerkung eingeleitete, inhaltlich gleichwertige direkte Rede des Habrokomes ohne szenische Schlußangabe und der referierende Beschluß des Ganzen. Deutlich als Romanabschluß erscheint diese Liebesnacht durch die dem Buchschluß in II 1 ähnliche²⁾, zunächst als Ergebnis der nächtlichen Zwiesprache und dann der ‚inneren‘ Romanhandlung zu fassende Endbemerkung: ῥᾳδίως ἐπειθὸν ἀλλήλους ἐπεὶ τοῦτ' ἤθελον. Die beiden so lange getrennten Helden haben sich voreinander über ihre Treue, d. i. Liebe + $\omega\phi\rho\omicron\varsigma\omicron\upsilon\eta$ gerechtfertigt³⁾, womit das psychologische Interesse des Lesers erschöpft wäre. Die naivere Technik des älteren

¹⁾ Vgl. über diese Einsätze meine Dares-Studien (Halle a. d. S. 1908) S. 165 ff.

²⁾ Genauer der durch $\delta\epsilon\delta\omicron\chi\theta\omega$ ταῦτα (193, 25) als maßgebend für das Verhalten der Liebenden markierten Devise.

³⁾ Vgl. Dares-Studien S. 26².

griechischen Romans erforderte aber auch einen äußeren Abschluß¹⁾, der über das Schicksal der am Leben gebliebenen, vielfach als Träger der Motivierung gefühlsmäßig interessant gewordenen Nebenpersonen referierte. Diesem Bedürfnisse mußte noch ein an V 14 angeklebtes 15. Kapitel Rechnung tragen, das dann in der Schlußformel durch die Anspielung des Romantitels (ἐν Ἐφέῳ μεθ' Ἀβροκόμου καὶ Ἀνθείας) zugleich den stilistischen Abschluß gab, nachdem es auch über das künftige äußere Leben des nun glücklichen Heldenpaares befriedigende Streiflichter geworfen hatte.

Ein wichtigeres Indizium für die kompositionelle Bedeutung der Liebesnacht V 14 ist der rekapitulierende Inhalt der Gespräche der Liebenden. Sie datieren ihre Mühsale nicht von der letztbeschriebenen Liebesnacht II 1, die sodann zum II. Buche zu ziehen gewesen wäre, sondern von ihren Erlebnissen in Tyros: Antheia von ihrer Versendung von Tyros nach Syrien — einer II 7 entsprechenden Situation — und Habrokomes, der die Mantoepisode in seinen Rückblick einbezieht (222, 20 οὐτε παρθένος (= Manto) ἐμοὶ τις ἔδοξεν εἶναι καλῇ, οὐτ' ἄλλῃ τις ὁφείλα ἥρεε γυνή (= Kyno)²⁾,

¹⁾ Vgl. das Analogon des V. Aktes von Sallusts Catilina nach der einleuchtenden Einteilung R. Reitzensteins, Hellenist. Wundererz. S. 88. Man halte die ebda. S. 89, Anm. 2 als charakteristisch für Sallusts Theorie betonte Hebung der Hauptpersonen, die moralische Tendenz der Monographie, ihre Wesensverschiedenheit von der Biographie mit dem eben genannten Analogon zum älteren griechischen Roman zusammen, über dessen Verwandtschaft mit hellenistischer Historiographie Karl Bürger, Studien zur Geschichte des griechischen Romans II 11 ff. einzusehen ist.

²⁾ Angespielt wird mit diesen Worten auf den Schwur I 11 (189, 38) des Habrokomes, der psychologisch feinsinnig durch den Wunsch Antheias I 9 (188, 20) aus ihrer anfänglichen Eifersucht I 5 (186, 9) erklärt wird. Ein hier in diskreter Unterströmung vorhandenes, konventionelles Kunstmittel des griechischen Romans, die „Eifersucht“, wird, bei der Heldin fast zum Motiv gesteigert, zur Erklärung einer Handlung des Helden (Treuschwur) umbogen. Die genetische Folge ist: Eifersucht der Heldin — Eifersucht des Helden — Treuschwur des Helden. Beim Rückblick 222, 20 wird zwischen παρθένος und γυνή unterschieden, während der Treuschwur 189, 38 nur allgemein versprach: ἐγὼ δ' ὅτι οὐκ ἂν ἄλλῃ γυναικὶ συνοικίσαιμι. Jene Unterscheidung wird daher auf die praktischen Proben der Treue des Habrokomes zurückzuführen sein, deren eine er mit der Jungfrau Manto und deren zweite er mit der verheirateten Kyno zu bestehen hatte. I 5 (186, 9) erhält dann den Wert einer „Vordeutung“.

Motiv ist die Eifersucht Xenophon V 5, wo des Polyidos Gattin Rhenaia Antheien gegenübersteht. Ebenso bei Chariton die ζηλοτυπία des Dionysios, des zweiten Gatten Kallirrhoῆs, die sich schon III 7 bei der ersten Erwähnung des totgeglaubten Chaireas (448, 37) regt: ἤπτετο μὲν γὰρ αὐτοῦ ζηλοτυπία, διότι καὶ νεκρὸν ἐφίλει χαίρειαν (448, 49), hier (wie bei Xenophons Treuschwur) in Begleitung des φόβος (μὴ ἑαυτὴν ἀποκτείνῃ). Diese Leidenschaft wächst, je mehr

von seiner Einkerkierung in Tyros (ebenfalls II 7)¹⁾. Alle äußeren

Dionysios vom nahen Chaireas (z. B. III 9: 450, 40) hört und je stärker sich dieser bemerkbar machen kann. Ja die *ζηλοτυπία* führt dann den endgültigen Umschwung im Roman zugunsten des Chaireas herbei, indem sie der Dichter allein als Motiv für des Dionysios Appell an den Großkönig Artaxerxes gebraucht (vgl. das Charakteristikon der Leidenschaft des Dionysios IV 5 [459, 28]: *τὴν μὲν οὖν Χαίρεαν οὐκ ἐπίστευε, τοῦτο γὰρ οὐδ' ὄλωε ἤθελε κτλ.*), der doppelt verhängnisvoll wird: 1. durch seine Niederlage im Prozeß gegen Mithridates, die zugleich Kallirrhōs vom Leben des Chaireas überzeugt, 2. durch die Teilnahme am Kriegszuge des Großkönigs gegen die Ägypter, die mittelbar des Chaireas Stellung gegen den König und so den Wiedergewinn der Kallirrhōs veranlaßt. Vgl. ferner Chariton V 3 die Eifersucht der Perserinnen, VI 1 (474, 14) Eifersuchtsregungen der Stateira usw. Eine der Eifersucht des Dionysios ähnliche Rolle spielt bei Iamblichos die der Sinonis, vgl. Photios ed. Hirschig Kap. 14, 19, 20 (521, 50): die Eifersucht der Sinonis veranlaßt ihre Verbindung mit dem jungen König Syriens, und diese den Garmos seinen Nebenbuhler Rhodanes, den Gemahl der Sinonis, nicht zu töten, sondern gegen den Syrer ins Feld zu schicken. Wie dem Chaireas bei Chariton, führt nun auch ihm das Kriegsglück seine Gattin wieder zu. Auf Xenophon geht wohl die Bedeutung der meist motivartigen Verwendung der Eifersucht bei Heliodor und Achilleus Tatios zurück. In Arsake flammt die Eifersucht auf, als sie zuerst VII 8 (338, 10) die Vertraulichkeit des Theagenes und der Charikleia mit ansehen muß, ebenso wie in Dionysios bei Chaireas' Nennung; durch die Fiktion Geschwister zu sein beruhigt, erwacht sie erst wieder, als Theagenes als letzten Trumpf ein Geständnis der Wahrheit VII 26 (352, 41) ausspielt — immer bleibt das Motiv aber noch latent, da Arsake gerade durch jenes Geständnis an das Ziel ihrer Wünsche geführt werden soll. Heliodor genügt es die Tatsache der Eifersucht eingeführt, sie soweit psychologisch erklärt zu haben, daß sich der Leser motivartige Wirkung dieses Affektes erwartet; die tritt endlich ein, als Arsake Kybeles Vorschlag Charikleia aus dem Wege zu räumen billigt, um ihrer Eifersucht genug zu tun. Das Motiv bleibt jedoch insofern blind, als der Anschlag nicht erwünscht endet. Denn nur die Leiden des liebenden Paares erreichen dadurch ihren Höhepunkt, ihre Lage erscheint gefährlicher, hat aber auf die gegen Arsake unternommene Aktion des Achaimenes keinen Einfluß mehr. Die ist von einschneidender Bedeutung für den weiteren Verlauf der Erzählung und auch zum Teil aus Eifersucht hervorgegangen (VII 29: 355, 3), wie denn überhaupt Achaimenes in seiner Liebe und seinem Charakter ein Pendant zu Arsake ist, um ein Gegenspiel für Charikleia zu gewinnen. Mehr symptomatisch ist die an Eifersucht grenzende gekränkte Liebe der Leukippe bei Achilleus Tatios (vgl. ihren Brief an Klitophon V 18). An die Dionysiossituation Charitons erinnert V 24 (92, 25) der Melitte Eifersucht wegen der totgeglaubten Leukippe, von deren Wiederaufleben sie, wie bei Chariton, ein nicht für sie bestimmter Brief unterrichtet. Die *ζηλοτυπία* ist aber hier nur eine Komponente ihres im übrigen aus Scham, Zorn und Liebe bestehenden Seelenzustandes, Elemente, die von Achilleus rhetorisch auseinander hergeleitet werden. Der Zorn erinnert an Arsakens mit Eifersucht verknüpfte *ὀργή* (VIII 7: 360, 37); *ὀργή*, *ἔρω* und *ζηλοτυπία* bilden den Gemütszustand des Achaimenes VII 29 (355, 3). Direkt wirksam für den Verlauf der Handlung ist auch an dieser Heliodorstelle (VII 29) die *ζηλοτυπία* nicht.

¹⁾ Dadurch ist eine äußere Bestätigung jener Buchteilung „II 1 ad I“ gewonnen. Denn die Mantoepisode, die zur Voraussetzung von II 7 gehört, da sie

Romanereignisse werden unter steter Beziehung auf die bewahrte Keuschheit und Treue, somit Liebe in Sachgruppen getrennt vorgeführt, so von Antheia zuerst ihre Gefährdung durch böse Menschen (Irrfahrten, Land-, Seeräuber, Bordellwirte), dann die Mittel ihrer Gefährdung (Fesseln, Gruben, Scheiterhaufen, Gift, Gräber: vgl. den Orakelspruch I 6, der ein paralleles Résumé zu Beginn des Romanes gibt), drittens mit stärkerer Betonung des Grundes ihrer Gefährdung ein nach Ländern geordneter Katalog ihrer Liebhaber; als verbindende Zwischenglieder zwischen den Katalogen A + B und C Keuschheits- und Treueversicherungen. Diese sind auch dem Monologe des Habrokomes als Gerippe zugrunde gelegt, von den Katalogen ist aber nur der dritte ohne Namensnennung (Manto und Kyno als Typen der Verführung durch Mädchen und Frauen) nachgebildet. Danach vereinen sich in V 14 die Fäden äußerer und innerer Handlung (treue Liebe, Keuschheit) zu dem Abschlusse gegenseitiger Überzeugung der Liebenden von der Gleichheit ihres jetzigen Zustandes mit dem zu Beginn der ‚Handlung‘, also dem in der Vorgeschichte des Ganzen, dem I. Buche, psychologisch begründeten. Dadurch, daß nun in V 14 die Probe auf das gemachte Rechenexempel stimmt, dessen vorausgesetzte, gegebene Werte in der Charakteristik der Hauptpersonen (= I. Buch) liegen, erweist sich das Kapitel als Abschluß des Romanganzen. Somit bedeutet auch im vorliegenden Falle die technische Form der ‚Liebesnacht‘ einen kompositionellen Höhepunkt xenophontischer Darstellungskunst.

Den Ephesiaca ähnlich schließt die ‚innere Handlung‘ bei Chariton VIII 1 mit den nächtlichen Auseinandersetzungen der nach langer Trennung unvermutet in Arados wiedervereinigten Gatten. Der Nachtschilderung geht 492, 43 eine Inhaltsübersicht in der Art epischer Eingänge voraus: τίς ἄν φράσειε τὴν νύκτα ἐκείνην, πόσων διηγημάτων μεστέ, πόσων δὲ δακρύων ὁμοῦ καὶ φιλημάτων¹⁾; das Paar der letzten beiden Glieder (δάκρυα, φιλήματα) ist

die Trennung motiviert und von Habrokomes ausdrücklich mit ihrem Gegenstücke, der Kynoepisode (vgl. Bürger, Hermes XXVII 38), in sein Summarium einbezogen wird, beginnt erst II 2. I wird auf diese Weise deutlich vom Dichter in seiner Bedeutung als Vorgeschichte gekennzeichnet, zumal da sich der rekapitulierende Überblick — sogar mit Wahrung der Parallelität — bis auf das Artemisfest zurück ausdehnen ließe.

¹⁾ Daß durch diese Formel Höhepunkte der Darstellung bei Chariton eingeleitet werden, zu denen ja die geschilderte Liebesnacht als Schluß der „inneren Handlung“ zweifelsohne gehört, beweist ihre Verwendung 470, 22; an der genannten Stelle erkennt ihre Bedeutung richtig Josef Jakob, Studien zu Chariton dem Erotiker (Progr. des kgl. humanist. Gymnas. Aschaffenburg 1902/03) I 25.

das Resultat der διηγήματα. Die Schilderung selbst ist ungleich belebter als die schematischen bei Xenophon; die indirekte Rede Kallirrhöens unterbrechen szenische, auf Chaireas bezügliche Angaben, ja sogar direkte Einwürfe ihres Partners; dialogische Ansätze sind somit vorhanden. Als zweiter berichtet — wie bei Xenophon Habrokomes — Chaireas in direkter Rede, die durch eine summarische indirekte Angabe abgeschlossen wird, seine Schicksale. Wie bei Xenophon V 14 enden diese Erzählungen befriedigend für beide Teile. Der Abschluß wird von Chariton durch den homerischen Vers ἀπάσιοι λέκτροιο παλαιοῦ θεσµὸν ἔκοντο¹⁾ gefunden. Damit wäre der Rest des VIII. Buches überflüssig²⁾. Doch müssen die

¹⁾ Vgl. den *Index historicus* der Didotiana S. 636 s. v. Homerus. Der Vers entstammt Od. ψ 296, vgl. D'Orville zu Chariton p. 172, 8 auf S. 602 der ed. Beck² 1783. D'Orville liest ἀπασιῶς λέκτροιο παλαιοῦ θεσµὸν ἔκοντο. Über eingestreute (hauptsächlich Homer-) Verse vgl. Jakob a. a. O. S. 11 f. Über die Art der Verwendung von Homerformeln sind Jakobs Nachweise S. 12 sehr aufschlußreich. Aber gerade im Sinne seiner Beobachtungen ist seine Ansicht, es handle sich Chariton lediglich um Verwertung von Lese Früchten, bedenklich. Denn das verwendete Homer-Material, das im Zusammenhange aller Romanciers einmal zu untersuchen sein wird, besteht, wie jener bei Chariton dreimal angebrachte Vers Φ 114 τοῦ δ' αὐτοῦ λυτο γούνατα καὶ φίλον ἦτορ zeigt, vielfach aus Zustandsformeln, die doch in Anbetracht ihrer inneren Gehaltlosigkeit unmöglich „Lese-früchte“ sein können. Charitons Zitate wären danach nicht „Gelehrsamkeitskrämerei“, sondern „Stil“, d. h. für seine künstlerische Technik charakteristisch; der von Wilhelm Schmid erkannte Zusammenhang zwischen Chariton und der menipp. Satire (Pauly-Wissowa III 2169, 41) bleibt also zu Recht bestehen. Dazu stimmt auch der Nachweis Jakobs von beliebten Zustandsformeln oder Bildern Charitons aus Homer in seinen Bemerkungen über den Stil unseres Erotikers (S. 34 u. 36). Daß die Vorliebe für derartige stehende Wendungen Gemeingut, also „Stil“ des älteren griechischen Romanes war, beweist jede Seite des ungekürzten I. Buches der Ephesiaca. Falsch ist daher Jakobs aus vorgefaßter ästhetischer Wertschätzung stammende Deutung dieser Formelhaftigkeit als „stilistische Armut des Autors“ (S. 35).

²⁾ Schon von Josef Jakob a. a. O. S. 26 erkannt, der die Regiebemerkung des Autors 491, 37 τὸ τελευταῖον τοῦτο σύγγραμμα τοῖς ἀναγινώσκουσιν ἥδιον γενήσεσθαι mit Unrecht für das Vorhandensein des Buches verantwortlich macht (womit nichts gegen die richtige Beobachtung Schmid's Pauly-Wissowa III 2168, 17 gesagt sein soll). Der Grund liegt eben wegen der von Jakob S. 25 zugegebenen, bereits von Schmid a. a. O. konstatierten, wohlmotivierten straffen Komposition tiefer, und zwar in der oben als gemeinsames Kunstgesetz des älteren Romans aufgezeigten Verpflichtung, die letzten Konsequenzen aus dem Thema zu ziehen, d. i. Haupt- und Nebenpersonen auch äußerlich zu versorgen. Charitons theoretische Bemerkung ist somit eher entschuldigend wegen der bei seinem unleugbaren konstruktiven Sinne notwendig gefühlten Nichtberechtigung des VIII. Buches aufzufassen, das die Hauptpersonen gar nicht mehr fördert, ja dem Leser nur mehr unwesentliche und in wenigen Zeilen zusammenfaßbare, selbstverständliche Details über sie gibt.

Wiedervereinigten, wie das bei den Machtmitteln des Chaireas wohl selbstverständlich wäre, in ihre Heimat zurückgeführt und die Nebenpersonen versorgt werden: so die Heerscharen des Chaireas, Stateira, Rhodogune und das übrige königliche Gefolge, Artaxerxes, Dionysios und das Söhnchen der Kallirrhoë. Die alle werden von Kap. 2—5 erledigt, wie das aus dem zusammenfassenden Einsatz von VIII 6 τὰ μὲν οὖν περὶ τὴν Ἀσίαν ἐν τούτοις ἦν erhellt. Der Rest des Buches ist der Rückkehr in die Heimat, der Erledigung der Schicksale der Eltern, des Polycharmos und der den Chaireas begleitenden Truppen gewidmet. Den Hauptinhalt des 7. und 8. Kapitels füllt der der Volksversammlung erstattete Bericht des Chaireas von seinen Irrfahrten und Leiden aus, der, durch einleitende Worte des Hermokrates ergänzt, den Inhalt des ganzen Romanes in gedrängtester Kürze rekapituliert. Durch diesen Parallelfall ist die abschließende Bedeutung der xenophontischen Liebesnacht doppelt gerechtfertigt, indem bei Chariton VIII 1 und VIII 7, 8 Rekapitulationen¹⁾ — einmal sogar in der Form der Liebesnacht — an den Schluß der inneren und äußeren Romanhandlung gestellt werden und ferner auf den Abschluß der inneren Handlung zur Entwirrung des äußeren Romanapparates noch ein ganzes Buch von der technischen Bedeutung des xenophontischen Kapitels V 15 folgen muß. Bedeutsam ist ferner die Scheidung in Geschichte und

¹⁾ Ganz anderer Art ist der zusammenfassende Rückblick V 1. Er steht zunächst nicht am Roman- oder Handlungsschlusse, sondern am Beginn eines neuen kompositionellen Abschnittes und dient, wie schon daraus erhellt, daß er vom Autor und nicht von einer handelnden Person gegeben wird, lediglich der Orientierung des Lesers, der so auf den Einsatz eines neuen Abschnittes aufmerksam werden soll, wie Reitzenstein, *Hellenist. Wundererz.* S. 95, ebenfalls sieht. Dagegen sind die Rekapitulationen des VIII. Buches wertlos für die Orientierung des Lesers (gar jene im letzten Kapitel!), was Jakob a. a. O. S. 32 wohl richtig erkennt, aber mit Unrecht als künstlerische Schwäche deutet; sie sind nach der Parallele bei Xenophon Ephesios (V 14) und in der *historia Apollonii* (Kap. 48) technische Schlußformeln speziell des älteren griechischen Romanes. Chariton folgte somit der Kunsttradition seiner Gattung besonders genau, wenn er bei der dem älteren Romane eigenen Verschiedenheit des inneren vom äußeren Abschlusse an beiden Stellen die verlangte Rekapitulation gab, zumal jene Einschnitte durch eine Buchlänge getrennt sind. Für die technische Notwendigkeit eines Erzählungsabschlusses in der spätgriechischen Literatur zeugen schon die Angaben des sophistischen Bearbeiters der Apollonios-Aretalogie des Damis, die Worte Philostrats (ed. Westermann) VIII 29: περὶ γὰρ τρόπου, καθ' ὃν ἐτελεύτα, εἴ' ἐτελεύτα· πλείους μὲν λόγοι, Δάμει δ' οὐδεὶς εἰρηται· ἐμοὶ δ' οὐδὲ τοῦτο χρή παραλείψθαι· δεῖ γάρ που τὸν λόγον ἔχειν τὸ ἑαυτοῦ πέρας. Jakob hätte somit a. a. O. S. 32 die Rekapitulation V 1 statt mit denen des VIII. Buches mit der technischen Bemerkung VIII 1 (491, 36) zusammenstellen sollen.

Vorgeschichte durch verschiedene Berichterstatter (Hermokrates—Chaireas), der bei Xenophon Ephesios die Übergehung des Inhaltes von I durch die Liebenden gleichkömmt. Diese Scheidung scheint sonach der Technik des älteren griechischen Romanes entsprochen zu haben, woraus sich die Folgerung ergibt, daß das wegen seiner Schlußdevise für den ganzen Roman richtungsgebende und gerade so zu einer Anknüpfung für einen Rückblick geeignete, in der Rekapitulation der Liebenden bei Xenophon mitverschwigene Kap. II 1 vom Dichter noch zu I gezählt wurde.

Ähnlich die *historia Apollonii*. In Kap. 49 gibt auf göttlichen Befehl Apollonius eine Rekapitulation aller seiner ‚casus‘, die technisch die ‚*recognitio*‘ seitens seiner Gemahlin auslöst: das Heldenpaar der alten Romanvorlage, dessen weibliches Glied in dem vorliegenden Volksbuche arg gedrückt ist, wäre somit vereinigt. Die Wiedererkennungsszene wird dann Kap. 49 vorgeführt und durch die an Xenophon Ephesios V 13 (221, 21) gemahnende Mitteilung S. 109, 9: „sonat in tota Epheso, Tyrium Apollonium recognouisse suam coniugem etc.“ abgeschlossen, wie denn überhaupt das Symptom der *recognitio* nach seiner ähnlichen Verwendung durch Xenophon a. a. O. und Chariton VIII 1 (cf. 492, 7, wo die nicht sofortige Wiedererkennung der Kallirrhoe durch Chaireas eigens erklärt wird) dem älteren griechischen Romane eignete (vgl. aber auch Hel. X 12—16, speziell 398, 14—25; Ach. Tat. V 17—19; Longos IV 19—22, 35—36). In Kapitel 50 und 51 der *historia* werden die Nebenpersonen erledigt: Stranguillio und Dionysias in einer Episode mit Theophilus, einzeln Athenagora und Tharsia, Archistrates, der Paranympus, Hellenicus; darauf — „his rebus expletis“, p. 115, 12 — erfolgt ein Ausblick in die Zukunft, der im Romane ungefähr mit der Angabe über das Heldenpaar: „et quietam atque felicem uitam uixit cum coniuge sua etc.“ geschlossen haben dürfte, woraus die Volksbuchversion β in konsequenter, sie vom griechischen Liebesroman prinzipiell scheidender Einheit der Hauptperson ein: „quietam uitam per omne tempus suum duxit“ kürzend redigierte. Analog setzt sich die im I. nachchr. Jahrhundert entstandene (siehe meine Dares-Studien S. 132), monographische (vgl. Dares-Studien S. 163 u. S. 234¹ der vorliegenden Arbeit), sichtlich mit den Kunstmitteln des griechischen Romanes arbeitende (Dares-Studien S. 162 ff.) ἐφημερίς des Dares Phrygius über das innere Ende ihres Themas fort, indem sie den Plan der Sieger: „quinta die reverti constituunt“ (S. 51, 2 ed. Meister) in den zwei Schlußkapiteln 43, 44 durch Versorgung der das Ziel der Erzählung, den Fall Trojas, überlebenden, interessanteren Personen (Aeneas, Aga-

memnon, Helena, Menelaus, Helenus, Cassandra, Andromacha, Hecuba, Antenor) durchführt.

Von diesem älteren griechischen Romane vor 160 n. Chr. scheidet sich technisch auffällig der jüngere in seinen Schlüssen. Mit keiner Liebesnacht beendet Heliodor seine Dichtung: innere und äußere Handlung schließen mit dem letzten Romankapitel (X 41), die Spannung wird somit bis zum letzten Momente wach erhalten (in auffälligem Gegensatz zu Chariton), bei Heliodor sogar künstlich verlängert durch die Retardationen der Opferung¹⁾, die endlich das erlösende Eingreifen des Sisimithres (X 39) unmittelbar vor Schluß des Ganzen herbeiführen. Daraufhin erfolgt die wegen Charikleias Verlobung mit Meroëbos a priori durchaus nicht als so hindernislos vorauszusetzende Verlobung des Heldenpaares durch Hydaspes und im letzten Kapitel endlich als Schlußbemerkung die Aussicht auf die Vermählung der Liebenden in Meroë. Diese selbst wird nicht mehr vorgeführt, wie das bei einem auch die letzten Konsequenzen des Themas ziehenden Romane älterer Type geschehen wäre. Das Schicksal der Nebenpersonen wird stets mit ihrem Austritt aus der Handlung erledigt, nur Charikles (noch vor Schluß) zur Retardation und zur Lösung des Knotens verwendet, also in technisch berechneter und somit berechtigter Situation.

Über den Schluß von Iamblichs *Babylonica* klärt die gegen Ende besonders schleuderhafte Inhaltsangabe des Photios (Kap. 22 bei Hirschig) nicht genügend auf. Lehrreich ist der Schluß bei Longos IV 40, welcher dem hirtlichen Bemühen des Daphnis und der Chloë entsprechend — doch nicht in Anklang an den älteren Roman — in einer Liebesnacht besteht, in der die Verwertung des Unterreiches der Lykainion, also der eheliche Beischlaf, die Hauptsache ist; er war das nun endlich erreichte Ziel des Strebens des Daphnis und der Chloë. Gesonderte innere Handlung gab es bei der einfachen pastoralen Szenerie der Geschichte überhaupt keine, weshalb die Konsequenz aus der ehelichen Verbindung als nötiger Abschluß und Gipfel des Romanes dargestellt werden mußte. Da ihr nun die technische Verwendung als Romanabschluß die ungetrübteste Wirkung garantierte, gebrauchte Longos den für die Bewußtheit seiner Maßregel zeugenden Kunstgriff den Ausblick auf den weiteren Verlauf der Ehe im vorletzten Kapitel (IV 39) zu erledigen und durch die äußerliche Wendung ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὑπερὸν ὠνόμασαν

¹⁾ Theagenes bändigt den durch die Giraffe (καμηλοπάρδαλις) scheu gewordenen Stier X 28—30 (406, 43), kämpft mit dem Riesen des Meroëbos X 30 (406, 43) — 32 (408, 5); ferner erfolgt X 33 (408, 52) — 38 (411, 10) die Anklage seitens des Charikles und die Gesandtschaft der Syenenser.

καὶ ἐπραξαν· τότε δέ... κτλ. (179, 34) den Übergang zum Endeffekte zu finden. Ebenso erledigt er die Nebenpersonen Kap. 38 geschickt, indem er sie dem Hochzeitsfeste der Hauptpersonen beizuwohnen läßt (179, 9): παρῆσαν δέ — folgt der Katalog der Nebenpersonen. Die Konzentration des Abschlusses ist somit im späteren Roman ein bewußter technischer Fortschritt gegenüber der naiveren Technik des vorsophistischen Romanes. Das bestätigt auch der auffällig knappe Schluß des sonst so breiten Achilleus Tatios, der sich als Nachahmung des heliodorischen entpuppt. Es erfolgt allerdings nach epischem Brauche eine durch den Artemispriester veranlaßte Rekapitulation der Fata¹⁾, aber lange vor Entwirrung der letzten und größten Gefahr und äußerlich dadurch motiviert, daß so der Priester Gelegenheit erhält, Leukippe auf die Gefahr der Flötenprobe, die ihre in Klitophons Erzählung vorgegebene Jungfrauschaft erhärten muß, aufmerksam zu machen, die Spannung des Lesers also auf den höchsten Punkt zu schrauben und gleichzeitig die bevorstehende Lösung des Knotens vorzubereiten, während die Rekapitulationen im älteren Romane keinen Motivwert haben²⁾. Anders zu interpretieren sind die Berichte der Leukippe VIII 16 und des Sostratos VIII 17, 18. Die Bemerkung des Klitophon VIII 15 (125, 22) τοῦτο γὰρ μόνον ἐνδεῖ πρὸς ἀκρόασις τοῦ παντός δράματος charakterisiert sie deutlich und rechtfertigt den ihnen angewiesenen Platz vor Abschluß der Geschichte. Es handelt sich nicht um Rekapitulationen, sondern um Ergänzungen des Romanes (δράμα vgl. Schmid, Neue Jahrb. 7, 482), um Ausfüllung der für den Leser noch bestehenden bedeutenden Lücken: Leukippe muß ihr mysteriöses Wiederauftauchen und Sostratos seine plötzliche rettende Anwesenheit in Ephesos motivieren, wobei er die — in einem älteren Romane nach Kap. VIII 19 zu erzählende — Geschichte der Nebenpersonen glücklich verwerten und somit erledigen kann. Es erübrigt also nur mehr ein kurzes Schlußkapitel, das in seinen letzten Sätzen 1. eine glückliche Heirat des Heldenpaares als von ihm erwünscht hinstellt und 2. seine Rückkehr nach Byzanz verspricht, wie bei Heliodor von der bevorstehenden Verbindung der Liebenden und ihrer Reise nach Meroë die Rede ist.

Der Typus des älteren griechischen Romanes unterscheidet sich somit nicht nur sprachlich stilistisch³⁾, sondern auch in

¹⁾ Bericht des Klitophon VIII 5 (115, 34—116, 20).

²⁾ Ausgenommen der Rückblick der *historia Apollonii*, welcher deren „innere Handlung“ abschließt.

³⁾ Für Chariton, der sich nicht der ἀφέλεια bediente, weist solche Differenzen Schmid in Pauly-Wissowa III 2169, 49 ff. nach.

seiner Technik vom neusophistischen. So ergibt sich als Gesetz für die Gestaltung des Endes im älteren Romane die sichtbare Trennung der inneren, auf den Charakter des Heldenpaares gestellten Handlung von der äußeren und demgemäß ein doppelter Abschluß: für jene besteht er in einer Rekapitulation der Fata der Helden ohne Motivwert, d. h. ohne Einfluß auf die äußere Handlung, deren Stützen, die Nebenpersonen, nach jener Rekapitulation erledigt werden.

Der abenteuerfrohe neuere Roman vereinigt innere und äußere Handlung in eine Schlußszene, in der er jedoch nur einen Ausblick auf die letzten glücklichen Konsequenzen des Themas gibt. Muß er seinem Kostüm gemäß weiter gehen als bis zur Garantie unbehinderter äußerer Verbindung der Helden, wie z. B. Longos, wird alles, auch der Ausblick in eine nach der darzustellenden Vereinigung liegende Zukunft, vor ihr erledigt. Die Nebenpersonen werden mit Erfüllung ihrer technischen Aufgabe abgestoßen oder — desgleichen eventuelle Rückblicke — sonst in motivartiger Verwendung vor Schluß nochmals eingeführt.

OTMAR SCHISSEL VON FLESCHENBERG.

Textkritische Studien zu Seneca Rhetor.

II.

II 6, 4: *luxuriosus adulescens peccat; at senex luxuriosus insanit; † aetas exhaurit vitia lasciviunt*. Die Worte scheinen nicht verdorben, aber lückenhaft; es fehlt das Subjekt zu *lasciviunt*. Einen befriedigenden Sinn erhielten wir durch folgenden Einschub: *aetas exhaurit vitia, <senes non> lasciviunt*.

II 6, 8: *cum desidia se eripuisset, paulatim se ad frugalitatem redisse et odio se vitiorum captum*. Die Schreibung H. J. Müllers *odio se vitiorum captum* ist gar nicht sicher. Sie entfernt sich ja bedeutend von der Überlieferung, welche *odio sibi vitiosum factum* lautet, und enthält *se*, das nicht nur ganz überflüssig, sondern auch lästig ist, weil es schon im vorhergehenden Satze als Subjekt vorkommt. Außerdem hat *odio captus* in Senecas Phraseologie keine Stütze. Die Stelle muß anders gestaltet werden: *sum in vitiosum* ist abzutrennen und mit *odio* zu verbinden, *vitio* aber in *vitium* zu ändern. Dadurch gewinnt man diese tadellose Schreibung: *'et odiosum sibi vitium factum'*; vgl. Contr. I praef. 24 *quam odiosa res mihi sit Circensibus pompa*; Cic. ad Att. VIII 14, 1 *non dubito, quin tibi odiosae sint epistolae cotidianae*; in Verr. IV 45 *ne tibi odiosus esset*. Mit *vitium* ist das Gegenteil von *frugalitas*, die *luxuria*, welcher der Jüngling vorher in unmäßiger Weise ergeben war, gemeint.

Auch etwas weiter scheint mir H. J. Müller nicht die richtige Lesart gewählt zu haben, wenn er mit C. F. W. Müller schreibt: *Cestius hoc aiebat dulcius quidem <esse>, sed corrumpi ultimam sententiam*. Für *ultimam* bieten nämlich die Handschriften *et unam*, welches wohl etwas anderes andeutet. Ich schreibe hier: *'sed corrumpi et uanam <feri illam> sententiam'*. Wie die Lücke entstehen konnte, ist offenbar: das Homoeoteleuton *uanam — illam* hatte sie veranlaßt. Auch daß *uanus* öfters in Handschriften zu

unus verschrieben ist, braucht nicht ausdrücklich bemerkt zu werden.

II 6, 9: *in narratione hunc colorem habuit: subito furore lapsam patri mentem. meretricem (vi)di pendentem collo senis et parasitorum circumfusum patri gregem, turpes cum rivalibus rixas et ebrietati nocturnae additum diem. putavi initio et ego consilium esse, non morbum.* Für *vidi pendentem* lesen die Handschriften *defendentem*. Sicher ist diese Vermutung nicht; man könnte auch folgende Lesart beantragen: *meretricem de<(prehendisse se)> pendentem collo senis*, so daß der Übergang in die direkte Rede erst später, was wahrscheinlicher ist, einträte. Auch *additum* steht nicht ganz fest, da *addutem* A, *addi item* BVD bieten. Dann ist zu beachten, daß Seneca *addere* sichtlich meidet und fast ständig *adicere* dafür wählt. Vielleicht ist jenes *addutem* als *ad<(ie)ctufie>m* aufzufassen. Ich bemerke, daß bei der Lesart *adiectum* auch eine gefälligere Satzklausele entsteht (*nocturn(ae) adiectum diem* $\pm \sim \pm \sim \pm$).

Wenig befriedigt mich auch die Lesart § 10, wo H. J. Müller die verderbten Worte folgendermaßen geschrieben hat: '*solutum patrem iam mente eius labente laudare coepisse luxuriam. dicere enim eos felicius (vivere), qui sibi amare permitterent nec cessarent tantum habere, quantum cuperent*'; *obiurgare interim (se), quasi non commodaret.* Überliefert ist nämlich *dicerent eose (esse D) felicius us (siis VD) — necessarium — acceperant.* Dieser Überlieferung wird weder die Lesart Müllers noch die Vorschläge anderer ganz gerecht, so daß die Stelle noch nicht für erledigt betrachtet werden darf. Ich meine, in *dicerent* ist nicht *dicere enim* zu suchen, sondern vielmehr *dicere ni(hil)*; vgl. Contr. II 1, 28 *convenire, nihil [convenirent hil AB]*; VII 8, 1 *licere nimium est (licerent meum est Hss.)*; denn wenn wir *nihil* da haben, ergibt sich das weitere sehr leicht. Es ist im engsten Anschluß an die Überlieferung zu lesen: *dicere ni(hil) esse felicius iis, qui sibi amare permitterent.* In dieser Weise drückt sich Seneca öfters aus: Contr. I praef. 13 *nihil illo viro gravius, nihil suavius, nihil eloquentia sua dignius*; 21 *nihil est iniquius his, qui nusquam putant esse subtilitatem*; 4, 3 *quid hoc infelicius, quem adulteri tunc riserunt*; 8, 3 *quid fatigante felicitatem molestius est*; II 1, 15 *quid isto patre (miserius)*; 1, 28 *nihil est indecentius novicio divite*; 6, 20 *nihil est, inquit, invidia periculosius*; X praef. 2 *nihil erat illo venustius, nihil paratius*; 3, 5 *quo viro nihil speciosius civilis tempestas abstulit.* Ferner ist *nec cessarent*, welches Gertz für *necessarium* vorgeschlagen hat, keine verlässliche Lesart, zumal ihretwegen auch *acceperant* zu

cuperent geändert werden mußte. Auch verbindet Seneca nirgends *cessare* mit *Inf.* Ich behalte *necessarium* bei, ergänze jedoch vor demselben, was leicht ausfallen konnte, *nec putarent* und gestalte die Stelle in folgender Weise: *(nec putarent) necessarium tantum habere, quantum acceperant.* Der verschwundene Vater meint nach der Erzählung des Sohnes, diejenigen leben am glücklichsten, die der Liebe huldigen und es nicht für notwendig erachten, das zu erhalten zu trachten, was sie einst bekommen, d. i. von den Eltern geerbt hatten. Nichts hätte ich jedoch einzuwenden, wenn man der Deutlichkeit zuliebe *patrimonium* nach *tantum* einschieben wollte. Zu *quantum acceperant* vgl. Contr. I 6, 3 *in illis non servasse quod acceperant maximum dedecus*; I praef. 3 *ad continenda quae acceperat solebat bonae fidei esse.* Zu dem Indic. *acceperant* vgl. Contr. VII 7, 20 *dixit — molestum fuisse imperatori, quod illum suffixum legati intuebantur*, wo man auch den Konjunktiv erwarten sollte.

Se wird zu *obiurgare* richtig ergänzt, doch möchte ich es nicht hinter, sondern vor *interim* stellen, und zwar wegen der Klausel $\text{⋈} \text{⋈} \text{⋈} \text{⋈} \text{⋈}$ (*obiurgare sè interim*). Übrigens lesen die Handschriften nicht *obiurgare*, sondern *obiurgarent*, in Angleichung an das vorhergehende *acceperant*.

II 6, 11: *alter vobis hoc ait: 'concessis aetati iocis utor et iuvenali lege defungor'.* *Iocis* schreibt H. J. Müller nach Gertz für *opus*, aber wohl mit Unrecht. *Iocis* ist hier entschieden ein zu enger Begriff zur Bezeichnung der Genüsse des verschwenderischen Jünglings. Wahrscheinlicher ist nicht Bursians *voluptatibus* oder Thomas' *otiis*. Ich halte an meiner, auch bei H. J. Müller verzeichneten Meinung fest, daß das handschriftliche *opus* zu streichen ist und bloß *concessis aetati utor* gelesen werden soll. Wenn ich nicht irre, ist jenes *opus* aus einer Dittographie von *uobis* entstanden.

II 7, 3: *erratis vos, iudices, si non maius ad sollicitandam matronam putatis inritamentum spem corrumpendi quam faciem quamvis amabilem (et) venustam. si tantum in formonsa sperari posset, quantum placere potest, omnes formonsae in se universos oculos converterent.* Et hat Bursian zugesetzt, *venustam* (für *sensum* der Hss.) Kießling vermutet; ihnen folgte H. J. Müller. Diese Lesart ist, wie man sieht, äußerlich wenig bestehend. Neuerdings wollte Thomas das überlieferte *sensum* durch Annahme einer Lücke erhalten, indem er vorschlug: *(adiecit illum) sensum.* Aber durch diesen Zwischensatz wird die Rede ohne ersichtlichen Grund in unliebsamer Weise gestört. Auch die Vorschläge anderer be-

friedigen nicht. Ich halte *sensum* für unecht und denke, daß das Wort ein Schreibfehler war, der durch *si tantum* korrigiert wurde
si tantum
 (= *sensum*).

Etwas weiter schreibt H. J. Müller nach seiner Vermutung: *habeat comites eius actatis, quae impudicum, si nihil aliud, in verecundiam annorum movere possit*. Der Sinn ist gut, aber der Überlieferung wird Gewalt angetan; denn sie lautet *qui* — *removendi* sit. Es ist wohl ein Substantiv bedeutend ‚Fähigkeit‘, ‚Macht‘, von dem der Genetiv des Gerund. abhängig war, hier abhanden gekommen und etwa zu schreiben: *habeat comites eius actatis, cui (vis) impudicum — in verecundiam annorum movendi sit*. Nicht möchte ich *permovendi* für *removendi* der Hss. empfehlen, da das Kompositum *permovere* ebenso wenig bei Seneca erscheint wie *commovere*: dagegen zahlreich vertreten ist *movere*. Vielleicht ist die Lesart *annorum removendi* auf die Dittographie *annorum rem movendi* zurückzuführen. Für *annorum movendi sit* tritt auch die Klausel ein.

II 7, 6: *inspicite adulterae censum; ex eo inpune sit, quod adulter isti dedit, si est aliquid, quod non dederit. quid singillatim omnia percenseo? quid ego non emi in mundo tibi? <me> miserum: maritus cum omni censu meo inter munera adulteri lateo*. So und ähnlich wird das überlieferte *quidquid ego non emundo tibi* geändert. Aber eine solche Frage, wie die oben stehende *quid ego non emi in mundo tibi?* kann hier keineswegs genügen. Denn sie berechtigt noch nicht den jammernden Mann zu der weiteren Klage *„cum omni censu meo inter munera adulteri lateo“*. An der wunden Stelle muß unbedingt ein Gedanke gewesen sein, aus dem hervorginge, daß der ganze Besitz des Mannes von den Geschenken, die der Buhle dem Weibe desselben verehrt hatte, weit übertroffen würde. Diesen Gedanken erhielten wir, wenn wir mit Beibehaltung des *quidquid* und mit Annahme von zwei Lücken, einer kleineren und einer größeren, etwa folgendermaßen läsen: *quidquid ego <possideo>, non ē (= est) multo <minus quam quod ille dedit> tibi?* Erst jetzt hat das folgende einen Sinn. Vgl. noch Contr. I 7, 2 *quidquid habes, pro redemptione filii mitte*; VII 8, 3 *minus est ergo quod vitia vitavit quam quod negavit?*

Weiter heißt es: *„sola heres esto. quid ita? habes, inquit; scripsit causas: quia, cum semel appellassem, <cum iterum appellassem>, cum tertio appellassem, non corrupe.“* Habes ist nicht recht verständlich, so daß Schulting *habeo* — *<et> scripsit* schreiben zu sollen meinte. Man vermißt vielmehr ein Objekt zu diesem Verbum und

dies kann nur *causas* sein. Denn nach dem Grund des Testaments des verstorbenen Kaufmannes wurde das Weib von ihrem Mann befragt. Das Wort ist umzustellen und die Stelle zu schreiben: *habes, inquit, causas; scripsit, quia — non corrupti.*

II 7, 8: *at hercules adversus externorum quondam opiniones speciosissimum patrociniū erat: ego viro placeo.* Quondam schreibt H. J. Müller nach Gertz Vermutung; in ABV steht *quod*, in D, wohl aus Konjektur, *quidem*, das früher gebilligt wurde. Gegen die Lesart *quondam* muß ich daran erinnern, daß dieses Adverb Seneca ganz fremd ist und daß sich für einst, ehemals bei ihm nur *aliquando* oder *olim* findet; vgl. Contr. I praef. 2 *hanc aliquando adeo in me floruisse — non nego*; II praef. 4; 1, 25; 2, 12; 4, 2; 5, 19; VII praef. 6; 2, 5; 6, 11; IX 3, 1; X praef. 8; Suas. 2, 17; 7, 6. Da *quod* in den nächsten Zeilen dreimal hintereinander vorkommt, ist es nicht unmöglich, daß es sich von dort eingeschlichen hat. Nach Streichung des Wortes verlangt der Sinn nichts weiter.

Im nächsten Paragraphen ist der Wortlaut noch nicht berichtigt und Müllers Lesart nur als Notbehelf zu betrachten. Man liest hier: *non est fortasse <facile> non in hominum existimationem incurrere et horrendum multa decentiae ac varia daturis experimenta.* Für *non est* heißt es in den Handschriften *novos*, für *incurrere* liest man dort *ocure*, für *decentiae* aber *deinde*; *facile* ergänzte H. J. Müller. Zu *experimentis* ist ein Genetiv notwendig; aber kaum hat hier *decentiae* gestanden, da das Wort Seneca nicht kennt und *deinde* (= „in der Folgezeit“) hier durchaus zutreffend ist. Eher vermisste ich den Genetiv *patientiae*. Dann fehlt bei *daturis* das Subjekt, etwa *sic agentibus*. Für *et* vor *horrendum* erwartete man *sed*, da *horrendum* dem *novos* entgegengestellt wird. Die ganze Stelle dürfte danach folgendermaßen zu gestalten sein: *novos fortasse nunc <mos est> in hominum existimationem incurre(re, s)ed horrendus, multa deinde ac varia <sic agentibus patientiae> daturis experimenta.*

VII 1, 9: *fateor me parricidam, occidi fratrem: tutus sum, pater, si hoc probavero? imposui in exarmatam navem: non est <hoc> occidere? Hoc* konnte vor *occidere* allerdings leicht ausfallen, aber sicher ist keineswegs, daß es hier ursprünglich gestanden hat. Ich möchte es hier nicht einschieben, da es die Klausel *non est occidere?* (*nón est occideré*) stört, und schreibe vielmehr: *<hoc> non est occidere?* Vgl. Contr. VII 6, 10 *age, hoc non est praemium, unum spectare omnium cruces?* IX 4, 3 *dum ego negligens sum, occupavit <praecipitare> se ex arce filius. hoc non est patri parcere, sed sibi*; X 5, 3 *hoc Promethea facere est, non pingere.*

Die Satzklauseel spricht gegen die Ergänzung von *non* Contr. IX 2, 6, wo H. J. Müller Bursian folgend schreibt: *si quis autem est, iudices, qui desideret, ut praetoris referam crudelitatem —, huic ego me satis facturum esse <non> polliceor: uno convivio cum sua praetura reum evolvam*. Denn durch diesen Einschub wird die schöne Klausel $\text{—} \sim \sim \sim \sim$ (*esse polliceor*) zerstört. Übrigens auch der Sinn der Stelle erheischt den Zusatz von *non* nicht, wie neuerdings Thomas richtig gezeigt hat. Schon die Schilderung des einen Gastmahls, meint der Redner, wird genügen, um sich einen klaren Begriff von der Grausamkeit des angeklagten Praetors machen zu können.

Wegen des Rhythmus ergänze ich Contr. VII 6, 10 *est* vor *fratres* und lese: *servis tuis paritura <est> fratres*. H. J. Müller setzt *est* erst nach *fratres* ein.

Aus demselben Grunde lehne ich H. J. Müllers Neuerung Contr. VII 6, 12 ab, wo es heißt: *miserrimum me diem egisse memini, quo servire coepit res publica, miserrimum <me> diem egisse memini, quo in exilium fugimus*. Die Überlieferung lautet nämlich *egisse me diem* und dies darf nicht angetastet werden, da es von der Satzklauseel geschützt wird (*mé diém mémini* $\text{—} \sim \sim \sim \sim$). Diesem Wortlaut muß das nachfolgende der Gleichmäßigkeit halber angepaßt werden; auch da wird es heißen müssen *miserrimum egisse <me> diem memini*. Und so hat schon C. F. W. Müller die Stelle berichtet und Bursian geschrieben.

Weiter § 14 empfiehlt es sich wegen der Satzklauseel *esset* vor *perducta* mit der Vulgata zu stellen, also zu lesen: *cum ad summam <esset> perducta rabiem*.

Contr. IX 5, 8 *an avo ignoscendum sit, cum pro nepote adfectu <ab>latus fecerit* hat sich H. J. Müller für Gronovs Verbesserung entschieden. Ich stimme bei, da für diese Lesart auch die Klausel $\text{—} \sim \sim \sim \sim \sim \sim \sim \sim$ (*adfectu ablatus fecerit*) spricht. Vgl. auch Contr. VII 1, 20 *deinde ablati sunt impetu*; IX 1, 9 *si adfectu et indignatione ablati non fuit in sua potestate*; 5, 12 *affectu se ablatum*. Neuerdings ist Thomas unter Hinweis auf Contr. VII 4, 7 *solebat — excedere subsellia sua et impetu latus usque in adversariorum partem transcurrere*; II 2, 9 *quam effrenato amore fertur* für das überlieferte *latus* eingetreten.

Suas. 6, 9 heißt es in Müllers Ausgabe: *primam partem fecit: moriendum esse Ciceroni, etiamsi nemo proscriberet eum. hic insectatio temporum fuit. deinde moriendum esse illi sua sponte*. Für

eum bieten die Handschriften *cum*. Aber der Akkusativ ist nicht notwendig, da er leicht hinzugedacht wird; auch geht die kräftige Klausel $\text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$ (= *nemo pròscriberét*) durch ihn verloren. Ich halte *cum* nicht für verderbt, sondern für interpoliert. Mit *cum* hat jemand auch *fuit* zugesetzt; wenigstens fehlt dies in ganz ähnlichen Fällen; vgl. Contr. I 4, 2 *descriptio pugnantis viri fortis*; 6, 8 *hic de meritis puellae et moribus*; 8, 10 *hic exempla*; II 6, 5 *hic vitiorum exprobratio*; VII 1, 18 *hic descriptio supplicii*; 8, 7 *hic defensio adulescentis*; IX 5, 6; X 3, 8; Suas. 1, 10; 5, 4; 5, 7, 10. Der Interpolator mißverstand wahrscheinlich die Bedeutung der Worte *hic insectatio temporum* und verband sie irrtümlich mit dem Satz *etiamsi nemo proscriberet*. Dabei änderte er auch *hic* in *haec*.

VII 1, 10: *exarmata navis est, utroque patens latere; imponitur miser in naufragium, naufragio per se pessum ituro pondus insuper <additur>. ecce navem divinitus armatam*. Die Stelle ist mehrfacher Berichtigung bedürftig. Vor allem muß hervorgehoben werden, daß *insuper additur*, welches für *insui* von H. J. Müller gelesen wird, dem Sprachgebrauch unseres Schriftstellers wenig entspricht. Seneca kennt *insuper* überhaupt nicht, hat aber einigemal *praeterea*. Für *addere* schreibt er bis auf eine Stelle *adicere*. Somit fällt es schwer, diesem Vorschlag zuzustimmen, obwohl er dem Sinn ziemlich gerecht wird. Ich denke, daß man bei Heilung dieser Stelle von dem überlieferten *insui* (AB, *insuit* VD) absehen müsse. Dieser Ausdruck kommt in dieser Kontroverse auch sonst vor, wie § 1 *insui culleo fratrem iubes — tuis manibus filium insue*; 8 *insue me culleo*, und es wäre nicht zu verwundern, wenn jemand am Rande das Wort *pondus* durch den Genetiv *insuti* (= des behufs Todesstrafe in den Sack eingenähten schuldigen Sohnes) hätte erklären wollen. Diese in den Text geratene Randbemerkung konnte das hier fehlende Prädikat verdrängen. Diese Lücke ergänze ich durch *accedit*, welches ziemlich leicht auch sonst vor *ecce* ausfallen konnte, und lese also: *navigio per se pessum ituro pondus <accedit>. ecce...* Im folgenden hat man mit Unrecht die Überlieferung geändert. *Ecce* mit Akk. ist Seneca, wie A. Köhler (Arch. f. lat. Lex. X 23) richtig gesehen hat, ganz sicher nicht zuzumuten. Man muß mit den Handschriften lesen: *ecce navem divinitus armat*, eine Lesart, die auch durch die Klausel $\text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$ als echt erwiesen wird. Das Substantiv *divinitas* hat Seneca im gleichen Sinne auch Contr. I praef. 9 *et quem tandem antistitem sanctiorem sibi invenire divinitas potuit quam M. Catonem?*

VII 1, 11: *o maria iustiora iudiciis! o mitiores procellae patre! quam eiec(it is, vos servav)istis animam*. So schreibt die Stelle

H. J. Müller nach Hertz und Kießling, überliefert ist *effecistis*. Ich halte *icere* von dem das Leben des Sohnes sozusagen ins Meer hinschleudernden Vater nicht für passend und verlange dafür das Gegenteil *inicare*. Dagegen stimmen würde *icere* zu den Stürmen, die den Sohn an das Ufer hinauswerfen und somit ihn vom Tode erretten. Es scheint, daß hier Seneca, eines Wortspiels sich bedienend, geschrieben hat: *quam* (*iniecit ille, vos*) *ieicistis animam*.

VII 1, 25: *Triarius et ipse quasi* (*caelestem*) *sententiam de fratre ferri voluisset, egit et dixit: „...damnatus alto committitur; di, iudicate post patrem!“* *Caelestem* wird sinngemäß von H. J. Müller ergänzt. Da jedoch *quesis* (*quaesis*) für *quasi* überliefert ist, liegt es näher, an *quas*(*i a d*)*is* zu denken; vgl. weiter die Worte: *di, iudicate post patrem!* Contr. I 3, 7 *lex sacerdotem non usque ad saxum differret, nisi expectaret deorum sententiam*.

VII 5, 4: *bonos habeo testes: timeo hunc in aliena potestate*. Für *testes* lesen wir in den Handschriften *prae testes*. Es ist öfters darüber geraten worden, was in diesem *prae* enthalten sein mag; man hat vorgeschlagen *praedes* (Bursian), *prae* (*isto*) (Gertz), *prae* (*te*) (Thomas) u. a., aber nichts davon will hier passen. Ich denke, daß hier etwas solches gestanden hat, das in dem nächsten Satz *timeo hunc in aliena potestate* näher erklärt wird. In dieser Hinsicht empfiehlt sich nicht wenig die Lesart: *bonos habeo prae*(*ter unum*) *testes: hunc timeo in aliena potestate*. Der Anlaß zu der Lücke ist offenkundig.

VII 5, 12: *Montani Votieni sententiam huic aiebat esse similem et deridebat hanc; insomne et experrectum est animal canis, utique catenarius, paratus. erat autem non aequos ipsi Montano. Paratus* ist hier störend. Man erwartet den Schluß der Sentenz schon nach *catenarius*, weil dieselbe der vorhergehenden, der des Sennianus, nachgebildet ist und diese nichts entsprechendes an dieser Stelle aufweist; sie lautet nämlich: *nihil est puero teste certius, utique quinquenni*. Nach *utique quinquenni* folgt nichts weiter. Ich streiche jenes *paratus*, wofür die Handschriften eigentlich *paratur* lesen, und erblicke darin eine entstellte Wiederholung des vorhergehenden *perrectū*.

VII 6, 7: *servo filiam dedit, innocentiam abstulit. nescio quid sibi velit, quod servi meritum laudat; tyrannum laudare debebat. servus noster* (*non est*) *stultus: tergus* (*et*) *caput suum deliciis praesentibus praetulit*. Die Form *tergus* ist auffallend, da Seneca sonst *tergum* schreibt; vgl. Contr. I 1, 5; II 1, 7; IX 2, 10; X 1, 4;

Suas. 2, 4; 2, 14. Da hinterher *et* fehlt, nehme ich lieber an, daß *tergus* umgeänderte Dittographie zu *servus* ist und daß eben hier das vermißte *non est* oder vielmehr *non fuit* ausgelassen wurde. Somit wäre die ursprüngliche Lesart: *servus noster stultus* (*non fuit*): *caput suum deliciis — praetulit*.

Im nächsten Paragraphen führt die beste Überlieferung *conserva de cellulas iecta* (AB) auf *conserva de cellulast acta* (= *de cellula est acta*). Diese Lesart wird auch durch die Klausel $\text{—} \cup \text{—} \cup \text{—}$ bestätigt. Zu *agere* vgl. § 6 *egit tyrannum in mortem, patres in exilium, servos in crucem*.

VII 6, 11: *nunc sciam, an merito libertatem acceperis, si liber non merueris crucem. hoc, quod obicio, qui <tyranni> temporibus fecit, occisus est*. Diese Lesart Thomas' wird zwar dem Sinne gerecht, aber sonst ist sie nicht einwandfrei. Zuerst *tyranni temporibus* für *in pluribus*, was die Handschriften enthalten, ist eine wenig überzeugende Änderung. Dann sagt Seneca in dieser Kontroversie und sonst nicht *tyranni temporibus*, sondern *in tyrannide* oder *sub tyranno*, wenn er die Zeit der Tyrannenherrschaft bezeichnen will, unter der etwas vorgekommen ist: 2 *quod gravissimum in tyrannide fuerit scelus*; 4 *virginitatem, quam sub tyranno servaverat, perdidit sub patre*; 5 *qui sub tyranno quoque — potuit — raptor esse*; 7 *sub tyranno patrem desiderabas, sub patre tyrannum desideras*; 8 *haec talem habet, qualem illae in tyrannide habuerunt*; ibd. *quod ista non sub tyranno passa est*; 10 *si sub tyranno vitata esset*; 13 *quod aliae in tyrannide passae sunt*. Ich glaube daher, daß *in an* unserer Stelle echt ist, aber dabei *tyrannide* fehlt, und lese also: *hoc — qui in <tyrannide> fecit*. Das übrig bleibende *pluribus* scheint eine Randbemerkung gewesen zu sein, die zu dem Satze in § 10 *non tibi uni accidit* gehörte und an unserer Stelle unachtsamer Weise eingesetzt wurde.¹⁾

¹⁾ Was ich hier vorgebracht habe, kann auch für andere Stellen von einigem Nutzen sein. Ich meine zunächst Contr. I 7, 2, wo H. J. Müller mit Kießling schreibt: *o felicem rem (publicam), quod sublato inimico, non ante tyranni (cae)dem navigavi*. Denn überliefert ist *ante tyrannidem* und Seneca sagt sonst immer und oft *tyrannicidium*, nie aber *tyranni caedes* vom Tyrannenmord, so daß es hier heißen müßte *non ante tyrannicidium*, wie auch Faber schreiben zu sollen glaubte; vgl. auch Contr. IX 4, 16 *optume de me etiam ante tyrannicidium meritas*; ibd. 17 *nisi post tyrannicidium quoque intellegis*. Man könnte also auch hier an die Lesart *in tyrannide* denken; die Überlieferung ließe sich auf die Doppelschreibung *in [ty] tyrannide* zurückführen. Indes ist vielleicht vorzuziehen: *sublato inimico, non ante (finitam) tyrannidem navigavi*; vgl. Contr. III 6, 2 *ne finiretur tyrannis*. Hiezu kommt die Stelle Contr. II 5, 1:

VII 6, 17: *filiam meam domi semper habeo: quam eo magis desidero, quod adeo diu a(b) illa (a)fui. deinde factum liberti laudavit. Adeo*, welches H. J. Müller nach Schulting für *abeo* schreibt, kann nicht richtig sein, weil Seneca *adeo* = sogar nicht gebraucht. Thomas möchte *abeo* streichen als Wiederholung von *habeo*, welches vorhergeht. Einfacher scheint mir, statt dessen *ab ea* zu schreiben, aber nachher *illa* als Dittographie (= *diua illa*) zu tilgen, so daß man läse: *quam eo magis desidero, quod ab ea diu afui*. Denn so ist es nicht nötig *a* zu *a(b)* und *fui* zu *(a)fui* gegen die Überlieferung zu erweitern.

Weiter § 19 schreibt H. J. Müller: *et ideo, inquit, facilius potuit vitari, quia nemo in domum nostram oculos derigebat. nec sciebam, inquit, (quid) facerem, cui conlocarem*. Die Lesart *nec sciebam* halte ich für gewaltsam und äußerlich unwahrscheinlich, obwohl sie dem Sinne nach genügt. Denn überliefert ist *et fueram*. Dazu kommt, daß weiter *inquit* unnötig ist und *quid* ergänzt werden muß. Man kann durch einfacheres Mittel eine probable Heilung der Stelle erzielen, ich meine die Lesart: *et fueram in(certus), quid facerem* ..

VII 6, 20: *nihil est, inquit, invidia periculosius; hanc sapientes viri velut pestiferam (viperam) vitandam esse praecipunt: hanc vitavi. ingens invidia erat: haec nunc nobis obicit fortunam liberorum nostrorum. oderant filiam meam feminae, me patres, quasi*

exigebat tyrannicidium: tempus est, escende; si nihil aliud, ut liberos habeas: nisi tyrannicidae paritura non sum. Überliefert ist nämlich *in tyrannicide* (*in tyrannicida* VD, aus Konjektur). Daraus ist nicht mit Hervagen *nisi tyrannicidae* herzustellen, sondern, wie schon Gertz gesehen hat, *in tyranni/cide*, umsomehr, als dieser Ausdruck unter § 16 *quia (in) tyrannide* (so richtig Bursian) *non conceperat* wiederkehrt. In dem Fehler *tyrannicide* ist vielleicht eine Nachwirkung von dem kurz vorhergehenden *tyrannicidium* zu erblicken. Übrigens begegnen wir der gleichen Verschreibung noch unten § 15 *an tyrannidis (tyrannicidis* Hss.) *excipi deberet*, dann Contr. IX 4, 22 *tyrannidem (tyrannicidem* Hss.) *es fugissem*. Dann folgt Contr. VII 6, 9, wo allgemein geschrieben wird: *non vitavit, inquit, sub tyrannide*. Aber *sub tyrannide* = „zur Zeit der Tyrannenherrschaft“ sagt Seneca nirgends, wie er auch nicht sagt *sub libertate* oder *sub servitute*, sondern *in libertate, in servitute* (vgl. § 7), und es fehlt auch *sub* in der besten Überlieferung, nämlich in AB. In den anderen Handschriften, d. i. in VD steht allerdings *sub*, aber das besagt nicht viel, wenn es feststeht, daß in diesen Quellen unserer Überlieferung oft Lesarten interpoliert sind, wenn der Wortlaut des Archetyps schadhaft war. Und so konnte auch hier die vermiste Präposition aus Konjektur, freilich nicht richtig, ergänzt werden. Bei diesem Sachverhalt werden wir kaum fehlgehen, wenn wir dem Sprachgebrauch des Schriftstellers folgend a. a. O. *in tyrannide* herstellen.

publici mali segregem (et) exprobratorem. Für *haec* steht in den Handschriften *hic*. Hiemit wird aber der Fehler nicht behoben, da auch *nunc* auffallend bleibt. Meines Erachtens ist die Stelle unvollständig überliefert. Es scheint, daß eine ähnliche Zweiteilung in diesem Satze vorkam, wie sie im folgenden angetroffen wird, wo einesteils das Glück der Tochter, andernteils das Glück des Vaters hervorgehoben wird (*oderant filiam meam feminae, me patres*). Ich möchte daher lesen: *hic nunc nobis obicit fortunam liberorum nostrorum, (tum ille meam)* und fasse *obicit* als Präsens hist. auf, das zu der lebhaften Schilderung nicht unpassend ist. ‚Der eine‘, so wäre der Sinn, ‚macht uns nun das Glück unserer Kinder zum Vorwurf, der andere wieder das Glück meiner Person selbst‘. Zu *hic* — *ille* vgl. Contr. VII 7, 18 *potest, inquit, propter hoc, potest propter illud*.

VII 7, 5: *De hoc utrum volet dicat: inimicus est vel filius est: hunc indicavit. Utrum tantum auri erat, ut appareret etiam non quaerentibus, an tam suspectus eras, ut quemvis illa vox admoneret, proditionem cavete?* *Optimus adulescens, optimus imperator, qui rei publicae curam agere ne in cruce quidem desiit. Quemvis illa vox* schrieb H. J. Müller nach seiner Vermutung für *quamvis quamvos* AV, aber diese Änderung der Überlieferung ist gewaltsam und keineswegs zu billigen. Dazu kommt, daß sich, wie ich schon Wien. Studien XVII 305 hervorgehoben habe, für *quavis* bei unserem Schriftsteller kein sicheres Beispiel findet¹⁾, obwohl die Partikel *quamvis* bei ihm sehr oft vorkommt; ihm ist nur *quilibet* eigen. Daher ist das überlieferte *quamvis*, wozu *quamvos* vielleicht nur Dittographie ist, unbedingt zu halten. Tut man dies, ergibt sich die Annahme einer Lücke in dem überlieferten Wortlaut als durchaus notwendig; denn der Satz ist sonst unvollständig und sinnlos. Durch den Zusammenhang empfiehlt sich folgende Ergänzung der Stelle: *an tam suspectus eras, ut, quamvis (nominatus non esses, tui vox) admoneret: proditionem cavete?* Oder warst du, ist der Sinn, so verdächtig, daß, obwohl du ausdrücklich von deinem Sohne nicht genannt warst, sofort an dich sein Warnungsruf ‚Hütet euch vor Verrat‘ die Mitbürger erinnerte? Die Lücke in der Überlieferung entstand wahrscheinlich daher, daß das Auge des Schreibers von *vis* auf *vox* abirrte. Vielleicht hängt damit auch die oben erwähnte Verschreibung *quamvos* zusammen.

¹⁾ Diese Tatsache hinderte jedoch Thomas gar nicht, Philol. Suppl. VIII 247 für unsere Stelle vorzuschlagen: *suspectus eras, ut quemvis admoneret vox, qua vos proditionem cavistis*.

Doch auch Contr. I 7, 1 und II 5, 18 mutet H. J. Müller das Indefinitum *quivis* Seneca zu. Die erstere Stelle läßt sich leicht heilen; es ist einfach zu schreiben: *in quam(libet aliam) corporis partem potius saevitia incurrat*; vgl. Contr. I 7, 6 *cuilibet alii vinciendas trade*; II 6, 5 *quolibet alio genere debuisti me obiurgare*. Dagegen sehr schwer zu entziffern ist die andere Stelle, wo H. J. Müller im Anschluß an Thomas liest: *repudium excuso quovis (ex tuo quo ius Hss.) liberorum cupiditate, quo semper uti tamquam civis debui, sed postea magis tamquam tyrannicida*. Bedenken erregt hier vorerst *quivis*, das Seneca ständig meidet, und ohne den Dativ *quovis* kann der Gedanke auch bestehen. *Excuso* für *ex tuo* ist ebenfalls nicht ganz sicher; es kann auch etwas anderes in der Überlieferung stecken. Dann scheint *quo* — *uti* nicht in Ordnung. Denn es ist nicht wahr, daß der hier sprechende Mann immer sich als Bürger von seiner Gattin hätte scheiden lassen sollen, sondern er sollte es erst dann tun, wenn er sah, daß seine Ehe kinderlos bleiben werde. Aber immer sollte er als Bürger sich sehnen, Kinder zu bekommen, und dies in höherem Maße noch, nachdem er den Tyrannen ermordet hatte. Die vorgebrachten Bedenken beseitigte, wie ich glaube, folgender Wortlaut: *repudium ex tuo (se)quitur (vitio et mea) liberorum cupiditate, qua semper uri tamquam civis debui, sed postea magis tamquam tyrannicida*. Mit *vitio* ist die *sterilitas* der verstoßenen Frau gemeint. Zu *uri* = *ardere* vgl. Contr. IX 1, 6 *ardet cupiditate vindictae animus*; X 3, 10 *mulier — insano flagrans amore*. Doch auch dieser Vorschlag ist keine sichere Verbesserung, sondern nur ein anspruchloser Versuch, die Stelle zu berichtigen.

VII 7, 10: *hoc erat utique praeceptum eius, quaedam declamatorem tamquam praectorem facere debere minuendae litis causa*. *Facere* ist sehr unbestimmt gesagt; man erwartet etwas Deutlicheres. So hat denn schon C. F. W. Müller und Otto *tacere* vermutet. Ich denke, es ist in gleichem Sinne vielmehr zu lesen: *quaedam — tamquam praectorem (missa) facere* (d. i. *praeterire*) *debere*. Vgl. vorher: „*Latro semper contrahebat et quidquid poterat tuto relinquere praeteribat*“.

VII 7, 19: *sicut in hac apud Cestium quidam auditor eius hoc modo coepit: „ut verbis ducis vestri, iudices, incipiam, cavete proditionem“*. Sonst sagt Seneca *ab aliqua re incipere*, nicht *aliqua re*; vgl. besonders Contr. IX praef. 3 *ut a soloecismo inciperes*; VII 7, 19 *ab hac ipsa voce quidam coepit declamare*; I 8, 15 *ab hoc Homeri versu coepisse*; sieh auch Contr. I praef. 2 *ab ultimo incipiens*;

24 *ab ea controversia incipiam*; 7, 17 *a propositione coepit*; II 1, 11 *si inde incipere velis*; 1, 20 *coepit a vetere et explosa quaestione*; 6, 4 *a laudibus patris incipiam*; VII 2, 1 *debebat incipere a patre*; 5, 6 *et inde incipit*; Suas. 7, 14 *cum coepisset scholasticorum frequentissimo more a iure iurando*. In Anbetracht dieser Tatsache trage ich kein Bedenken, a. O. zu ergänzen: *ut (a) verbis ducis vestri — incipiam*.

VII 7, 20: *Otho pater hoc colore usus est pro patre: dixit interim molestum fuisse imperatori, quod illum suffixum legati intuebantur; itaque, ut ab hoc illos spectaculo arceret et exoneraret verecundiam suam, id dixisse, quo audito festinarent*. Für *arceret*, welches ed. Rom. bietet, steht in den Handschriften *uigeret*. Hierin scheint ein anderes Wort zu stecken; ich denke, es habe hier *fugaret* gestanden; vgl. Contr. VII praef. 6 *haec illum sollicitudo fugavit a foro et tantum unius figurae crudelis eventus*. Zu diesem *fugaret* möchte das folgende *festinarent* sehr gut stimmen.

VII 8, 1: *proponite vobis illam supplici invisam faciem, carnificem, securim: hoc semel licere nimium est*. Wie kommen die Herausgeber dazu, hier *securim* zu schreiben, wenn drei andere Stellen die Form *securem* aufweisen, nämlich Contr. II 3, 10 *velut — securem expavesco*; 19 *cum strictam sustuleris securem*; IX 2, 24 *quia publicam securem dicturus erat*? Denn überliefert ist hier *securim* nicht, sondern die Handschriften haben die beachtenswerte Verderbnis *sicuitam*. Oder sollen die Exzerpta, welche freilich *securim* bieten, mehr Beweiskraft haben als der durch verlässliche Zeugen erwiesene Gebrauch des Schriftstellers selbst? Ich glaube, auch hier ist der Wert dieser Auszüge in kritischer Hinsicht überschätzt worden. Ich stelle ohne Bedenken *securem* her.

Doch das Wort entspricht nicht ganz dem überlieferten *sicuitam*; es scheint noch etwas darin enthalten zu sein. Vielleicht war hier auch eine Erwähnung des Pfahles getan worden, an den der zu Enthauptende angebunden ward; sicher wäre sie hier, wo das schauerliche Bild der Todesstrafe entworfen wird, sehr am Platze. Aus dem Grunde schlage ich vor zu lesen: *illam supplici . . faciem, carnificem, secu(rem, stip)item*. Vgl. Plin. N. H. VIII 5, 3 *stipitibus adligatos*; Suet. Ner. 29 *deligare ad stipitem*. Gewöhnlich heißt dieser Pfahl *palus*, so bei Livius und Val. Max. Vgl. Liv. II 5, 6 *stabant deligati ad palum*; VIII 7, 19 *i, lictor, deliga ad palum*; XXVI 13, 15; 15, 8; 16, 2; XXVIII 29, 11; Val. Max. V 9, 1 *et ad palum religatos securi percuti iussit*.

Ganz unsicher ist *invisam*, das H. J. Müller nach Thomas für *causam* der Handschriften liest. Der Ausdruck ist matt — man möchte eher *horrendam* wünschen — und entspricht äußerlich wenig der Überlieferung. Ob nicht die Voraufnahme des Anfangs von *carnificem* den Anlaß zu diesem Wort gegeben hat (*supplici ca faciem* = *supplici causam faciem*)?

VII 8, 6: *si iam tibi de stupro tuo non liquet, est quaedam proxima innocentiae verecundia, praebere se legibus; tu vero nunc quidem meruisti mortem illa infitiatione. Ignorasti, an peccasses.* Die Vermutung Gertz *nunc quidem meruisti* für *ne meruisti quidem* halte ich nicht für wahrscheinlich. Denn die Änderung ist nicht unbedeutend und *nunc quidem*, das dabei herauskommt, ziemlich entbehrlich. Nicht hier ist der Sitz der Korruptel zu suchen, sondern vielmehr in *mortem*. Statt dessen muß es heißen *vitam*, wenn die Stelle befriedigen soll. Wie der Fehler entstanden ist, läßt sich schwer sagen; vielleicht wurde er durch Wiederholung des Anfangs von *meruit* herbeigeführt (*mertam* für *uitam*, dann *mortem*).

Im nächsten Paragraphen liest man: *Latro tres fecit quaestiones: an illa, interrogavit, optio iusta fuerit.* Für *interrogavit optio* heißt es in der Überlieferung bloß *interrogatio*. *Interrogavit* ist hier vollkommen zwecklos und fehlt in ganz ähnlichen Fragen an anderen Stellen dieser Schrift. Ich glaube nicht, daß das Wort echt ist; das handschriftliche *interrogatio* dürfte vom Rande eingedrungen sein, wo es vielleicht zu dem Ausdrucke *quaestiones* gehörte. Demnach möchte ich es auslassen und nur *optio* ergänzen.

IX praef. 4: *itaque durior solet esse (exercitatio) vero certamine. Gladiatores gravioribus armis discunt quam pugnant; diutius illos magister armatos quam adversarius retinet. Athletae binos simul ac ternos fatigant, ut facilius singulis resistant.* Thomas hat richtig darauf aufmerksam gemacht, daß *retinet* für *tetiunet* AB keine glaubwürdige Lesart ist. Er will dafür schreiben: *adversarius te<ne>t. Luctantes athletae binos simul ac ternos fatigant, ut facilius singulis resistant.* Hievon ist m. E. *tenet* ganz richtig gefunden worden, aber *luctantes* abzuweisen. Denn der Ausdruck ist für den Gedanken nicht notwendig, da es sich von selbst versteht, daß es sich hier um ringende Athleten handelt. Und außerdem wird ganz unwahrscheinlich *luctantes* aus *iunet* gewonnen. Mit *sustinet* VD ist nichts anzufangen, da es, wie so viele andere Lesarten in diesen Handschriften, interpoliert ist. Thomas hätte die Korruptel *tetiunet* anders interpretieren sollen. Aus derselben ist *tiu* auszuscheiden als unvollständige Wiederholung des vorhergehenden *diutius*; das

übrig bleibende, nämlich *tenet*, ist der Ausdruck, der hier vom Gedanken erfordert wird. Zu dem Fehler vgl. Contr. VII 4, 4 *qui praesens est. Illam quaestionem (praestionem AB) huic — subiecit; 10 in quadam controversia, cum magna phrasi (quasi Hss.) fluere*. Wir werden also lesen: *adversarius tenet. Athletae binos — fatigant*.

Im nächsten Paragraphen heißt es unter anderem: *itaque velut ex umbroso et obscuro prodeuntes loco clarae lucis fulgor obcaecat, sic istos e scholis in forum transeuntes omnia tamquam nova et invisitata perturbant*. Man schreibt *istos e scholis* nach τ, aber diese Lesart beruht augenscheinlich auf Konjekture; die maßgebende Überlieferung ist *instos inscis*. Dies kann ich nur als Dittographie (*instos instis*) ansehen und stelle bloß *istos* her. *E scholis* ist nicht nötig; denn unter *istos* sind eben die *scholastici* zu verstehen.

IX 1, 3: *facis iam, ut dicam: non accepi beneficium aut reddidi. Certius reddam, cum tam honeste desideraris quam dedisti*. Diese Fassung der Stelle ist nicht ganz einleuchtend und befriedigend. Zunächst lesen die Hss. *alteri für aut*. Dann welchen Sinn hat *certius reddam*, wenn vorher versichert wird: *beneficium reddidi*? Ich schlage vor zu lesen: *non accepi beneficium, alteri dedi. (Si accepi), certius reddam, cum tam honeste....*

Im folgenden schreibt H. J. Müller: *quid aliud facerem, si (adhuc) alligatas haberem manus. Adhuc* wird gegen die Handschriften nach den Exzerpten eingesetzt. Ich halte das Wort für entbehrlich.

IX 1, 7: *redemptum me protinus appellare coepit de filiae nuptiis. 'Statim' inquam, Callias experitur, an gratus sim. † Habes in Callias sine Cimone. Pro una rogat, duos eripit*. H. J. Müller verzeichnet die verschiedenen Versuche, die gemacht worden sind, um diese schwierige Stelle zu heilen; man kann jedoch nicht sagen, daß sie durch einen von ihnen berichtet worden wäre. Weitere Versuche tun hier not. Callias hatte den eingekerkerten Cimon von seiner Gefängnisstrafe losgekauft, wünschte aber hierauf, daß er seine Tochter heiratete. Er tat dies auch. Nun wurde aber diese seine Gemahlin von ihm beim Ehebruch ertappt und es hieß, sie und ihren Buhlen zu bestrafen. Hierbei wollte Cimon nach seinem Willen handeln, nicht aber nach dem Wunsche des Schwiegervaters, der seine Tochter am Leben erhalten wissen wollte. Ein solcher Gedanke scheint in den überlieferten Worten, die ich für lückenhaft halte, zu stecken. Vielleicht hat hier gestanden: *habes iam, Callia, (quod voluisti; nunc libere agere) sine Cimonem*. Hievon ist

iam unsicher, da es auch fehlen kann; möglich, daß das überlieferte in aus *inquam* wiederholt ist. Thomas meinte neuerdings, es genüge zu lesen: *habes; iam, Callia, sine Cimonem*. Dann aber erwartet man *Callia* gleich hinter *habes* und *sinere* verbindet Seneca nicht anders als mit Inf. oder Konj. Für *sinere* mit Akk. gibt es bei ihm kein Beispiel. Auch ist *habes* ohne Objekt bedenklich. Zu *quod voluisti* vgl. Contr. IX 3, 5 *quod volueras, consecuta es; — consecuta es, mulier, quod voluisti*.

IX 2, 11: *ut iste cum amica cenaret iucundius, homo occisus est. Numquid, iudices, umquam pro rostris vidistis praetorem cum meretrice cenantem?* *Umquam* hat nur D, eine Handschrift, die sehr oft interpolierte Lesarten bietet; in ABV steht *quod*. Da *umquam* für den Gedanken ganz entbehrlich ist, lehne ich es als Konjekture ab und halte *quod* der maßgebenden Zeugen für veränderte Wiederholung des Endes von *numquid*.

IX 2, 22: *Argentarius in quac solebat schemata minuta tractationem violentissime infregit. Violentissime infregit* wird nach C. F. W. Müllers Vorschlag für *violentissimam fregit* der Handschriften geschrieben. Ich schreibe jedoch nicht *violentissime in* für *violentissimam*, sondern bloß *violentissime*, in der Meinung, daß dieses Wort vom unachtsamen Schreiber dem vorhergehenden *tractationem* kurzweg angeglichen wurde. Entscheidend ist für mich der Superlativ *violentissime*; denn zu ihm paßt *frangere* besser als das mildere *infringere*. Vgl. auch Suas. 2, 23 *quarum nimius cultus et fracta compositio poterit vos offendere*.

In § 25 schreibt Müller: *cum deplorasset condicionem violatam maiestatis et consuetudinem maiorum descripsisset, qua semper voluissent ad supplicium (luce) advocari, sententiam dixit: at nunc a praetore lege actum est ad lucernam*. Ich halte *luce* nicht für sicher. Der Ausdruck wird zwar durch das folgende *lucernam* empfohlen, aber äußerlich liegt er nicht nahe. Ich vermute vielmehr: *qui semper voluissent ad supplicium (interdium) advocari*. Vgl. oben § 22: *„age lege“ scis, inquit, quid dicat? interdium age, in foro age*.

IX 4, 22: *et illud dixit: iam tum factum esset tyrannicidium, si me frater non dereliquisset. Iam tum* ist keine verlässliche Lesart, da *quantum* überliefert ist und man nicht sieht, welcher Zeitpunkt durch *tum* bezeichnet wird. Ich ziehe vor zu lesen: *quanto (ante) factum esset tyrannicidium*. . . . Nach *quanto* konnte *ante* leicht übergangen werden; nachdem dies geschehen war, wurde *quanto* dem folgenden *factum* angeglichen. Zu dem Ausruf *quanto ante* vgl. Contr. II 7, 5 *et quanto decentius contumeliam penetralium*

meorum uxoris epistula — cognoscerem! VII 2, 14 Popilli, quanto aliter reus — tenebas manum eius! X 2, 5 quanto honestius modo pater et filius inter se contenderunt! 6, 2 si bene furto evertuntur urbes, quanto melius servantur! Suas. 3, 5 at Vergilius haec quanto et simplicius et beatius dixit! Vgl. auch Contr. IX 2, 10 deinde descripsit, quanto aliter in foro decolletur.

IX 5, 14: *„Ubi est?“ inquit. Vivit, salvus est: veni et cum voles aspice. „Redde“ inquit. Non ego asper; age, monstrabo si vis, quis ante me tibi filios abstulerit. Non rührt von H. J. Müller her, überliefert ist suo. Doch trifft auch diese Vermutung Müllers nicht das Richtige. Abgesehen davon, daß suo aus non nicht so leicht entstehen konnte, ist auch der Sinn bei dieser Lesart nicht passend. Denn wie kann der Schwiegervater, so muß man fragen, hier seinem Schwiegersohn antworten, daß er nicht hart (*asper*) sei? Der letztere hat ihm ja nichts dergleichen zum Vorwurfe gemacht; er hat ihn bloß aufgefordert, seinen Sohn, den er ihm entwendet hatte, zurtückzugeben (*redde*). Die Stelle muß anders behandelt werden, wenn man sie wirklich verbessern will. Vor allem muß das überlieferte hier ganz unstatthafte *asper* entfernt werden; es ist wohl durch Abirrung auf *aspice r(edde)* ins Leben gerufen worden. Das übrig bleibende *suo ego* ist dann in *so(lus) ego* zu ergänzen und zu lesen: *„redde“ inquit. so(lus) ego? age, monstrabo. . . .* Der Großvater soll den Enkel herausgeben. Da fragt er: Ich allein soll das tun? Ein anderer nicht, der dir vorher zwei Kinder weggeschafft hat? Gemeint ist die Stiefmutter, die im Verdachte steht, den Gatten um zwei Knaben aus der früheren Ehe gebracht zu haben. Zu der Frage *solus ego?* vgl. Contr. I 1, 24 *ego solus irascor?* 5, 3 *ego sola digna visa sum, cui iniuriam faceret?* I 4, 1 *solus ego ex omnibus maritis nec dimisi adulteros nec occidi;* vgl. auch Contr. X 6, 2 *quotiens furtum meum protuli, tacet dominus. ego fur? ecce altera iniuria.* Nicht richtig hat diese schwierige Stelle neuerdings Thomas behandelt, der zu dem Ergebnis gelangte, daß zu schreiben wäre: *„redde“ inquit. sero ego asper.* Denn auch die Worte *sero ego asper* sind keine richtige Antwort auf die Aufforderung *redde*. Mit Unrecht beruft sich Thomas auch auf das folgende: *quae est ista aut tam (sera pietas aut tam) praeposteru? quaerere tuos a tertio incipis;* denn dies bezieht sich doch nicht auf den Großvater, sondern auf den Vater des Kindes. Ich erwähne auch, daß *asper* von Personen bei Seneca nicht gebraucht wird; er hat dafür in diesem Falle gewöhnlich *durus (crudelis)*. Einigemal wird *asper* von Sachen gesagt, wie Contr. II 4, 9 *quidam personam* (= Cha-*

rakter) *eius* — *introduxerunt duram et asperam*; III praef. 18 *compositio aspera*; IV praef. 3 *illud strictum eius et asperum* — *iudicium*; VII 2, 13 *color* — *asperior*; IX 3, 11; X praef. 15; Suas. 2, 1. Also auch dieser Umstand spricht gegen die Überlieferung.

X 1, 7: *dives nihil aliud quam <noxios> nos pauperes existimare, nos nihil aliud quam innocentes, inter cotidianas acies semper invicti*. Was den Sinn betrifft, scheint Gertz gut *noxios* ergänzt zu haben, aber das richtige Wort hat er nicht gefunden. Es muß vielmehr *nocentes* heißen. Denn der Gegensatz von *innocens* ist bei Seneca jedesmal *nocens*, niemals *noxius*; vgl. Contr. I 4, 9 *pater ne nocens impunita esset, mater ut ego innocens essem*; II 1, 4 *si inmerito abdicasti, odi patrem tot eicientem innocentes; si merito, odi domum tot facientem nocentes*; 16 *quid videri me velis, nescio; innocentem? sed abdicor; nocentem? sed adoptor*; VII 1, 5 *habes — frater, si innocens es, navigium, si nocens, culleum*; 15 *nocentior sit — ? — innocentem accusavit*; 18; 19; IX 4, 10; 5, 15. Aus demselben Grunde ergänzte unrichtig Gronovius *noxii* Contr. II 1, 11: *propter quae mensam et lacunaria <noxii> potius quam lucem innocentes intueri maluerint*; auch hier mußte es *nocentes* heißen. Nur wenn der erwähnte Gegensatz fehlt, schreibt Seneca einigemal *noxius* oder *innoxius*, wie Contr. IX 2, 6 *quot innoxios damnaverit*; 10 *noxio post terga deligantur manus*; X 5, 18 *dixit enim <se> senem ex noxiis Olynthiis emisse*. Ganz fremd dagegen ist Seneca *noxiosus*, welches Adjektiv Gertz einmal bei ihm aus Konjektur schreiben wollte.

V 1, 14: *et illam: producite iam, sacerdotes, <vic>tumam; et illam: supra cineres liberorum nostrorum lupanar <solo> aequandum est*. Zuerst bemerke ich gegen Otto, daß es nicht angeht, *hostiam* für das handschriftliche *tuam* zu schreiben. Denn ‚Opfertier‘ heißt bei Seneca immer *victima*, nie *hostia*. Deswegen hatte auch H. J. Müller hier *<vic>tumam* nach meiner Vermutung geschrieben und Bursians *hostiam* aufgegeben. Weiter schreibt Müller *solo* nach Bursian und *aequandum* für *dequantum* der Handschriften nach seiner Vermutung. Aber nach Contr. I 1, 11 *aequavit iam potentiam meam cum illius potentia fortuna* erwartete man vielmehr ‚*cum solo aequandum est*‘. Vielleicht ist aber diese Lesart überhaupt zu verlassen und in engerem Anschluß an die Handschriften zu lesen: *supra cineres liberorum nostrorum lupanar de<decus> quantum est!* Zu *dedecus* vgl. Contr. I 6, 3 *in illis non servasse quod acceperant maximum dedecus*; IX 1, 11; 2, 8; 2, 9; Suas. 2, 4; 6 und 9. Die Wortstellung *dedecus quantum est* für *quantum dedecus est* ist viel-

leicht wegen der Klausel $\dot{\cdot} \cup \dot{\cdot} \dot{\cdot} \dot{\cdot} = \text{dédecus quántum}$ (e)st gewählt.

X 3, 5: *M. Cato, quo viro nihil speciosius civilis tempestas abstulit, potuit beneficio Caesaris vivere, si ullius voluisset.* Da die maßgebende Überlieferung *sile tullius* lautet, wollte neuerdings Thomas, um ihr mehr Rechnung zu tragen, schreiben: *si <is>te ullius*. Aber die nochmalige Hervorhebung des Subjektes ist zwecklos, ja sogar lästig. Das überschüssige *tet* scheint durch Abirren auf *tempestas* hervorgerufen zu sein. Vgl. auch Contr. VII 5, 3: *quaererem, quam sordida domo natus esset, si ullam habuisset.*

X 4, 19: *nescio, utrumne vos miseriores dicam, quod alimenta accipitis, an huic quod datis.* Die Wortfolge *huic quod* scheint nicht richtig. Denn da der Satz *huic quod datis* dem vorhergehenden Satze *quod alimenta accipitis* entsprechen soll, ist es wenig glaublich, daß Seneca durch Voranstellung des *huic* den Parallelismus hätte stören wollen. Ich denke, daß geschrieben werden müsse: *an quod huic datis.*

X 5, 8: *quid facturi sumus, si bellum volueris pingere? diversas virorum statuemus acies et in mutua vulnera armabimus manus? victos sequentur victores? revertentur cruenti?* Für *victos* ist überliefert *ducte*. Diesem würde man mehr gerecht, wenn man schriebe: *fugie<nt victi>*, *sequentur victores?* Vgl. auch Contr. IX 6, 2 *gladiator quem armatus fugerat, nudus insequitur*; Suas. II 3 *melius revocabimus fugientes treceños quam sequemur.*

X 5, 25: *quia conciderat, inquit, per proditores Olynthos, volui pingere iratum proditori suo Iovem.* *Olynthos* schreibt H. J. Müller sowie vor ihm Kießling nach Bursians Vermutung für *Olynthios*, welches die Handschriften bieten. Aber Seneca gebraucht äußerst selten die griechische Endung -*ös* für -*us*, wie er auch nicht gerne -*ön* für -*um* schreibt. -*os* findet sich nur Contr. VII praef. 5 *ideo idiotismos est — res*; -*on* Suas. 5, 2 *quid Cynaegiron referam* (dagegen Contr. IX 1, 2 *Cynegirus*). Nicht richtig wird Contr. I 7, 17 geschrieben: *philosophumennon locum*, da die Überlieferung auf *philosophumenum* hinweist. Zu beachten ist bezüglich der obigen Stelle, daß Seneca in eben jener Kontroverse § 13 sagt *perdidit unum senem Olynthus* und § 2 *duc illum ad iacentem Olynthum*. Die Stelle p. 221, 13 M., auf die H. J. Müller verweist, wiegt nicht schwer; sie gehört nämlich den Exzerpten an und die haben nicht immer den echten Wortlaut bewahrt. Es wird daher a. O. *Olynthus* zu verbessern sein. Der Schreibfehler *Olynthios* ist offenbar

daraus entstanden, daß der Schreiber das Wort dem vorhergehenden *proditores* anpaßte.

X 5, 27: *traditur enim Zeuxin, ut puto, pinxisse puerum uvam tenentem, et cum tanta esset similitudo uvae, ut etiam <aves advolare> faceret operi, quendam ex spectatoribus dixisse aves male existimare de tabula; non fuisse enim advolaturas, si puer similis esset.* Dieser Wortlaut muß aus mehreren Gründen bemängelt werden. Zuerst ist *facere* mit Inf. für *ut* eine bei Seneca nicht nachweisbare Konstruktion, und solche darf ihm nicht ohne weiteres zugemutet werden. Dann ist die beste Überlieferung nicht *faceret*, sondern *facere*. Auch *advolare operi* fällt auf, da man nach *vulturios ad tabulam Parrhasi advolare*, das vorhergeht, vielmehr *ad opus* erwarten würde. Diesen Bedenken wird ganz abgeholfen, wenn man liest: *ut etiam <aves advolantes vellent damnum> facere operi.*

Aus dem erwähnten Grunde kann auch vorher die Lesart *„Spyridion honeste Romanos <dixisse> fecit; multo enim vehementius insanit quam nostri phrenetici“* nicht gutgeheißen werden; denn auch hier wird aus Konjekturen *fecit* mit Inf. (*dixisse*) verbunden. Vielleicht ist vorzuziehen: *„Spyridion, <ut putes dixisse> honeste Romanos, fecit.*

Suas. 2, 1: *pudet Lacedaemonios sic adhortari: en, loco tuti sumus.* *En, loco* schreibt H. J. Müller für *filico* der Handschriften nach O. Jahn. Davon ist *en* sicher falsch. Denn Seneca braucht das Wort, wie schon A. Köhler gesehen hat, nirgends, wohl aber an achtzehn Stellen *ecce*. Auch Contr. I 2, 18, *en' (ne Hss.), inquit, „arma, quae nescis te gerere pro pudicitia“* ist *en* eine unrichtige Vermutung, die abgelehnt werden muß. An der ersteren Stelle sind auch andere Lesarten vorgeschlagen worden, aber ohne Erfolg. Ganz naheliegend scheint Studemunds *ilico tuti sumus*; aber das Adverb entspricht m. E. weniger dem Sinne der Stelle, außerdem gebraucht Seneca sonst *statim* und *protinus* für ‚sogleich‘, aber niemals *ilico*. Vielleicht hat sich das Überlieferte aus der Dittographie *adhortari riloco* entwickelt, so daß die Silbe *fi* zu streichen ist und gelesen werden soll: *pudet — adhortari: loco tuti sumus.* An der zweiten Stelle möchte jetzt Thomas lesen: *<te>ne, inquit, arma, quae nescis tenere* (so auch die Hss.) *pro pudicitia.* Aber *tene* ist hier nicht passend, da das Mädchen die Waffe dem Soldaten entreißen will und auch entreißt. Ich lese: *ne <tene>, inquit, arma.* Zu diesem negativen Imperativ vgl. Contr. I 2, 5 *ne metue, puella.* Weiter ist mit den Handschriften zu schreiben:

et raptum gladium in pectus piratae suū tōrsit. Dies zeigt auch die Klausel ㄣㄣㄣㄣ.

Weiter § 2 liest man: *indenuntiata sorte rapimur, sub eodem pueritia fato est, eadem iuventus causa cadit. Optamus quoque plerumque mortem; adeo in securam quietem recessus ex vita est. At gloriae nullus finis est proximique deos sic † ageses agunt; feminis quoque frequens hoc in mortem pro gloria iter est.* An dem Satze *at gloriae nullus finis est* nimmt niemand Anstoß und doch kann er nicht ganz befriedigen. Denn *gloriae* erfordert einen Genetiv, der Personen bezeichnete, denen der dauernde Ruhm gehören soll. Gemeint sind hier offenbar Leute, die freiwillig das Leben fürs Vaterland hinopfern. Ein solcher Genetiv kann hier nicht hinzugedacht werden, da im vorhergehenden von anderen als den fürs Vaterland Sterbenden gehandelt wird; er mußte vom Verf. ausdrücklich hinzugesetzt gewesen sein. Seneca wird hier geschrieben haben: *at gloriae <pro patria morientium> nullus finis est.* Wenn man diese Lücke ausfüllt, läßt sich die folgende Verderbnis leichter berichtigen. Denn unter denen, von welchen ausgesagt wird: *sic agunt*, können dann jene *pro patria morientes* verstanden werden. Von ihnen wurde da offenbar behauptet, daß sie an Ruhm den Göttern selbst gleichkommen. Die Stelle ist lückenhaft; es fehlt ja das Prädikat zu *proximique deos* und das Relativ zu *sic agunt*. Von *ageses* dürfte abzusehen sein; denn es scheint hier eine Dittographie (etwa: *sic age sic agunt*) vorzuliegen. Ich stelle her: *proximeque deos <accedunt, qui> sic agunt.* Nicht möchte ich *proximique deos <sunt>* empfehlen, da sonst Seneca *proximus* mit Dativ verbindet; vgl. Contr. II 1, 10 *proximumque divino genus*; VII 8, 6 *quaedam proxima innocentiae verecundia.*

In derselben Suasorie § 3 heißt es: *ad certam victoriam omnes remansissent, ad certam mortem tantum Lacones. Ne sit Sparta lapidibus circumdata: ibi muros habet, ubi viros. Ne sit* schrieb H. J. Müller nach Petschenig und Gertz, ganz ansprechend, wenn *ne* im konzessiven Satz dem Sprachgebrauch Senecas entspräche; er kennt jedoch hier nur *ut non*; vgl. Contr. II 1, 19 *ut non licuerit, recte tamen recusasse*; VII 3, 9 *ut non referam a Laberio dicta.* Mir scheint in dem überlieferten *nesi* eine Wiederholung vom Ende des vorhergehenden *Lacones* enthalten zu sein und hierauf etwas zu fehlen. Im Einklang mit Senecas Sprache möchte ich empfehlen: *ad certam mortem tantum Lacones [nes]. <Ut non sit> Sparta — circumdata....*

2, 11: *divisione* — *Fuscus usus est illa volgari, ut diceret non honestum fugere, etiam si tutum esset; deinde: aequè periculosum esse fugere et pugnare; novissime: periculosius esse fugere: pugnantibus hostes timendos, fugientibus et hostes et suos.* In dieser Gestalt enthält die Stelle einen unerträglichen Widerspruch. Es heißt ja zuerst, daß das Fliehen und das Kämpfen gleich gefährlich sei; dann aber lesen wir zu unserem Erstaunen, daß das Fliehen doch gefährlicher wäre. Kann der genannte Rhetor in ein und derselben Rede so einander widersprechende Gedanken vorgebracht haben? Ich glaube nicht und halte für sicher, daß die Überlieferung unrichtig ist. Der ganze Zusammenhang deutet an, daß man schreiben sollte: *deinde: (utrum)que periculosum esse, (et) fugere et pugnare; novissime: periculosius esse fugere.* Erst so ist der störende Widerspruch behoben. Übrigens vgl. Contr. II 5, 18 *utrumque consecutus est, ut (et) illa marito silentium imputare non posset et maritus imputare illi tyrannicidium posset.*

3, 4: *valde autem longe petit et paene repugnante materie, certe non desiderante, inseruit.* Seneca gebraucht das Wort *materia* ziemlich oft, aber, abgesehen von dieser Stelle, dekliniert er es nur nach der ersten Deklination. Schon deswegen müßte die Form *materie* hier Verdacht erregen. Hiezu kommt, daß die bessere Überlieferung hier *materiae* ist. Daraus wird mit Haase *materia* herzustellen sein; dieses ging in *materiae* über, da der Schreiber das Wort dem vorhergehenden *repugnatae* — denn so ist für *repugnante* überliefert — anpaßte. Abzulehnen ist Petschenigs Vorschlag *Suas.* 2, 11 *in hac materie* zu schreiben. Hier bietet die bessere Überlieferung die bei Seneca übliche Form *materia* und die darf man keineswegs einer, und zwar nicht der besten, Handschrift (B) zuliebe aufgeben. Ebenso wie *materies* und *materie* fehlt bei Seneca *luxuries* — *luxurie*, *durities* — *duritie* und *mollities*, *mollitie*; er schreibt immer nur *luxuria*, *duritia*, *mollitia*.

5, 1: *ut interdum in gaudio surgit animus et spem ex praesenti metitur, ita adversis frangitur Omnis deficit animum fides, ubi ignominia spem premit, ubi nullam meminit aciem, nisi qua fugerit. Deficit — fides* gibt einen passenden Sinn, entspricht jedoch wenig der Überlieferung, welche *est sit* — *dies* lautet. Außerdem kommt die Verbindung *omnis dies* in der dritten *Suasorie* zweimal vor, und zwar § 1 *ne omnis ex voto iret dies; — et omnis dies caelum nubo gravat.* Es scheint also, daß die richtige Lesart hier noch nicht gefunden ist. In engerem Anschluß an das Überlieferte schlage ich vor: *omnis (comp)escit animum dies* (= jeder Tag macht den

Mut geringer', ein Gedanke, der hier ganz am Platze wäre) und vergleiche Contr. II 2, 12 *non iudicium defuisse ad compescendam licentiam carminum suorum*; Hor. Epist. I 2, 63 *hunc (animum) frenis, hunc tu compesce catena*; Carm. I 16, 22 *compesce mentem*; Vell. Pat. II 12, 6 *Saturninique Apulei furorem — consul armis compescuit*.

5, 5: *reliquias victoriae nostrae colliget; illos adducet, quos priore bello quasi inutiles reliquit domi et si qui ex fuga conservati sunt*. Für *reliquit domi et* bieten die Handschriften *reliquias novit*. Man kann nicht behaupten, daß diese Änderung der überlieferten Lesart verläßlich sei. Denn der Parallelismus fordert das Prädikat vielmehr am Schlusse des Satzes und *reliquias* ist eine offenbare Wiederholung aus der vorhergehenden Zeile. Ich stelle her: *illos adducet, quos priore bello quasi inutiles (ducere) noluit (et) si qui...* *Ducere*, welches dem vorausgehenden *adducet* gut entspricht, wurde durch die Dittographie *reliquias* verdrängt; der Ausfall von *et* nach *noluit* lag ganz nahe. Für *conservati* lesen die Handschriften *consecuti*. Ich nehme an dieser Überlieferung keinen Anstoß; gemeint sind ja die Perser, welche auf ihrer Flucht aus Griechenland dem ebenfalls fliehenden Xerxes nachgekommen sind; vgl. auch § 1 *tot caesa milia, nihil ex tanta acie relictum minanti, nisi quod vix fugientem sequi possit*; Contr. X 3, 10 *quem virum patre relicto secuta fuerat, patre viso consecuta est*. Ich kann *conservati*, das H. J. Müller nach Diels' Vorgang geschrieben hat, um so weniger für echt anerkennen, als Seneca zwar häufig *servare*, aber nie das Kompositum *conservare* wählt.

6, 4: *si ad desiderium populi respicis, Cicero, quando(que) perieris, parum vixisti; si ad res gestas, satis vixisti*. *Quandoque* soll hier ‚wann immer‘ bedeuten; es ist jedoch fraglich, ob Seneca diese Partikel so angewandt hätte. Er hat einmal *quandoque*, aber in der Bedeutung ‚wann‘, ‚bis‘; die Stelle ist Contr. IX 3, 14 *quandoque mortuus ero, tunc mihi heres sit*. Ich denke, Senecas sonstigem Gebrauch möchte eher *quando(cumque)* a. O. entsprechen. Vgl. Contr. I 8, 6 *quotienscumque tumultus aliquis exortus est, in me omnium civium deriguntur oculi*; Suas. 5, 2 *quantumcumque Oriens valuit, primo in Graeciam impetu effusum est*; Contr. II 1, 16.

6, 7: *proscriptus est ille, qui tuam sententiam secutus est: tota tabula tuae morti proluditur; alter fratrem proscribi, alter avunculum patitur: quid habes spei? ut Cicero periret, tot parricidia facta sunt*. *Ille* allein kann hier nicht genügen. Denn nicht einer ist von den Triumvirn proskribiert worden, sondern sehr viele, wie auch aus

dem nächstfolgenden Satz *tota tabula tuae morti proluditur* hervorgeht. Gertz wollte den Fehler beseitigen durch die Lesart *ille qui (cumque)*. Aber dann ist *ille* vor *quicumque* anstößig. Vielmehr ist hier der Senat gemeint, der vorher Ciceros Antrag, Antonius solle geächtet und für einen Feind des Vaterlandes erklärt werden, gutgeheißen hat. In diesem Falle muß der Deutlichkeit wegen der Ausfall von *ordo* angenommen und die Stelle folgendermaßen geschrieben werden: *proscriptus est ille, qui tuam sententiam secutus est, (ordo): tota tabula tuae morti proluditur*. Vgl. zu dem ergänzten Worte Contr. VII 3, 9 *multos tunc in senatum legerat Caesar, et ut repleret exhaustum bello civili ordinem et ut eis — gratiam referret*; X 3, 5 *pervagata est illa crudelis belli fortuna omnem ordinem*. Zu der Wortstellung vgl. Contr. II 5, 9 *crudelior es etiam illo, quem occidisti, tyranno*.

6, 11: *hortarer te, si nunc alterutrum utique faciendum esset, aut moriendum aut rogandum, ut morereris potius quam rogares; et omnia complexus est, quae a ceteris dicta erant; sed addidit et tertium. Adhortatus est illum ad fugam. Addidit*, das für *aliquid* ABV gelesen wird, erregt Bedenken. Denn *aliquid* läßt sich halten, wenn man ein Verbum mit der Bedeutung ‚hinzufügen‘ ergänzt. Dann ist *addere* Seneca wenig geläufig, im ganzen erscheint es bei ihm nach Müllers Texte nur viermal, nämlich Contr. I 1, 3; II 1, 3; 6, 9; VII 1, 10, worunter jedoch nicht weniger als drei Stellen auf bloßer Konjektur beruhen; dagegen kommt *adocere* sehr häufig vor. Ich stelle her: *sed aliquid et tertium ad(iecit)*. *Hortatus est illum ad fugam*. Diese Vermutung findet auch in dem Gebrauch von *hortari* eine Stütze. Seneca sagt nämlich regelmäßig *hortari* und nicht *adhortari* oder *cohortari*. Bloß eine Stelle kann man für *adhortari* aus ihm anführen, nämlich Suas. 2, 1 *pudet Lacedaemonios sic adhortari*, wo die Ausnahme vom erwähnten Gebrauch offenbar wegen der Satzklausele $\text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$ gemacht ist. Auch in der nächsten Umgebung der besprochenen Stelle stößt man nur auf *hortari*, wie § 11 *hortarer te*; nachher: *hortatus est in Cassi — castra*; § 12 *ad deprecandum Antonium hortari*. Bei dieser Gelegenheit muß ich bemerken, daß die Suas. 5, 8 überlieferte Aktivform *hortavit*, welche neuerdings wieder Thomas in Schutz genommen hat, ganz entschieden abgelehnt werden muß. Sie widerstreitet ja dem Brauch der Klassiker und durch die nicht unbedeutende Anzahl von Senecas Stellen, wo das Verbum als Deponens seine Verwendung findet, wird diese Lesart als Schreibfehler geradezu erwiesen. Und es ist ganz klar, wie dieser Schreibfehler entstehen konnte; offenbar ist

er durch das daneben stehende *declamavit* veranlaßt worden. Solche irrthümliche Angleichungen lassen sich in der Überlieferung dieser Schrift auch sonst nachweisen. H. J. Müller verdient Lob, daß er a. O. Gertz folgend geschrieben hat: *Gallio declamavit et hortatus ad tollenda trophaea dixit gloriae nihil detrahi*. Mit Unrecht wendet sich Thomas gegen diese ganz sichere Emendation.

6, 11: *sed maxime illum in Asiam et in Macedoniam hortatus est, in Cassi et in Bruti castra*. Drechsler nahm an der Verbindung *hortari in Asiam* Anstoß und schlug vor zu lesen: *(ire) in Asiam — hortatus est*. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß *Seneca hortari* mit Inf. nirgends gebraucht und daß *in Asiam hortari* eine brachylogische Konstruktion ist für *in petendam Asiam hortari*, wie Contr. I 8, 2 *hortari in voluptates* für *hortari in percipiendas voluptates* oder X 3, 2 *in exempla hortari* für *in imitanda exempla hortari* gesagt wird. Die Überlieferung darf also a. O. nicht angetastet werden.

6, 13: *ne iniquum quidem esse Ciceronem satis facere, qui prior illum proscripsisset, qui hostem iudicasset: a reo semper nasci satisfactionem; audacter rogaret*. Für *a reo* bieten die Handschriften *ab eo*. Diese Änderung ist leicht, aber sie kann doch nicht für richtig gehalten werden. Denn es ist nicht wahr, daß die Genugthuung immer von dem Angeklagten (*reus*) gegeben werde; der Angeklagte ist ja nicht immer auch der Schuldige und in diesem Falle braucht er keine Abbitte zu leisten. Vielmehr ist das handschriftliche *ab eo* unversehrt, aber ein für den Sinn nötiger Relativsatz ausgefallen. Ich schlage folgende Ergänzung vor: *ab eo semper, (qui laesisset), nasci satisfactionem*. Das folgende *audacter rogaret* möchte dem Zusammenhang entsprechen, wird aber der Überlieferung, welche *audacter rogari* lautet, nicht ganz gerecht. Ob vorzuziehen wäre: *ac (veniam tempore) dato rogari?*

6, 14: *nam quin Cicero nec tam timidus fuerit, ut rogaret Antonium, nec tam stultus, ut exorari posse eum speraret, nemo dubitat*. H. J. Müller schrieb *posse eum* für *possem* A¹B¹, aber kaum richtig. Besser scheint das bloße *posse*, welches von A²B³VD geboten wird. Denn *eum* wird leicht hinzugedacht und stört die beliebte Klausel $\text{—} \sim \text{—} \sim \text{—}$ (*pósse spèraret*). Vgl. Contr. I 2, 4 *ut enotuit servisse piratis (eam)*; 13 *puta enim virginem quidem esse (eam)*; IX 4, 11 *intellexi non posse cogi a tyranno (eum)*; 5, 10 *statim cum convicio abisse (sc. eum)*.

6, 14: *solent enim scholastici declamitare: deliberat Cicero, an salutem promittente Antonio orationes suas comburat. Declamitare*

ist nicht überliefert, sondern *declamatores*. Ich möchte *declamare* vorziehen, und zwar, weil Seneca *solere* mit Verb. iterat. nicht verbindet und bei *declamare* die Satzklausele $\text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—} \text{—}$ (*scholastici déclamare*) entsteht. Vgl. auch Contr. VII 6, 22 *solebat tamen tam honeste declamare*; X praef. 14 *solebat declamare studioso et Turrinus Clodius*. *Declamare* wurde zu *declamu(to)res*, indem das Wort an das daneben stehende *scholastici* vom Schreiber angelehnt wurde. Übrigens eigenmächtige Erweiterungen einzelner Wörter durch die Abschreiber begegnen auch sonst in der Überlieferung dieser Schrift. Vgl. Contr. I 5, 2 *toto die* (*totus hodie* Hss.); 7, 6 *emancat* (*emancipet* Hss.); 9 *vulnere* (*vulnerare* Hss.); II 1, 26 *descripturus* (*describeret turo* AB); 31 *intempestivum* (*intempestativum* ABV); 35 *recumberet* (*recum haberet* Hss.) u. a. Eine ähnliche Erweiterung des Wortes scheint vorzuliegen Contr. II 1, 37. Man liest hier: *non possum* inquit *pati sine patre*. *Me autem sine te putas pati posse? Quemquam autem patrem putas pati sine liberis posse?* Überliefert ist *metuit* für *me autem*. Aber *me autem* sieht dem *metuit* nicht sehr ähnlich. Auch Gertz *<me>met autem* ist nicht gerade einleuchtend und läuft obendrein dem Sprachgebrauch Senecas (s. Wien. Stud. XVII 306) zuwider. Mir mißfällt hier *autem* auch deswegen, weil dasselbe Wort im nächsten Satze vorkommt. Ich streiche *tuit* in *metuit*, da hier nichts weiter erfordert wird, und lese: *me sine te putas pati posse?*

6, 15: *Pollio vult illam veram videri; ita enim dixit in ea oratione, quam pro Lamia edidit. Asini Pollionis. Itaque numquam — pro contione recitare pollicebatur*; *adieceratque his alia sordidiora multo, ut ibi facile liqueret hoc totum adeo falsum esse...* *Adiecera*tque hat H. J. Müller für *ceteraque* gefunden. Mich befriedigt diese Lesart keineswegs. Denn das Plusquamperfekt fällt auf, zumal *dixit* vorhergeht; man erwartet auch hier das Perfektum. Außerdem scheint *ceteraque* gar nicht verderbt; denn wie oft, bezeichnet es die Partie der Stelle, welche der Schriftsteller als minder wichtig weiter nicht zitieren will; vgl. Contr. II 4, 13; X 1, 10. Wenn wir also nichts an dieser Überlieferung ändern, fehlt ein Verbum des Sinnes „hinzusetzen“ im nächsten Satz und dies kann nach Senecas Sprachgebrauch kaum ein anderes sein als *adicere*. Danach sollte die Stelle lauten: ... *recitare pollicebatur* ceteraque. *His alia sordidiora multo* (*adiécit*), *ut ibi facile liqueret...*

Lexikalische Vermutungen zu Büchelers Carmina epigraphica.

Dem greisen Meister eine Ehrengabe,
So hofft' ich, sollten diese Blätter sein,
Dem nimmermüden Findergeist zur Labe.
Er kannte sie und stimmte überein.
Drum barg ich sie mit meiner besten Habe
Für günstige Zeit zu tiefst in sicherem Schrein —
Da traf die Trauerkunde plötzlich ein:
Wir stehn bestürzt an einem offenen Grabe!
Der teure Greis soll uns verloren sein,
Mannstätig, junglingstark, frisch wie ein Knabe,
Den ich verehrt wie keinen zweiten habe,
An dem ich ranke, wie die Rel' am Stabe?
Was könnt' ich leisten ohne ihn — allein?
Ich daßte nur an Zellen seiner Wabe,
An seinem Hause glätt' ich manchen Stein,
Indem ich alten Moder von ihm schabe.
Verklärter, nimm sie doch, sie seien dein,
Die still ich hier auf deinen Hügel lege:
Allzeit gedenk' ich dein und allerwege.

Den früheren Aufsätzen gleichen Inhalts im XXV. und XXVII. Band dieser Zeitschrift lasse ich noch folgende Bemerkungen sich anschließen.

A als Interjektion ist häufig genug und unterliegt doch oft der Verderbnis und dem Mißverständnis. So zeigen die Inschriften an zwei Stellen unmetrisch *amici*, wo beide Male durch die einfache Trennung in *a mici* (d. h. *mihi*) zu helfen ist. Die eine Stelle ist 1793

A, mici bene facere sēper studiosus fui,
wozu dem Sinne nach 1259 zu vergleichen ist:
qui sibi, dum uixit, fecit ubique bene.

Die zweite ist in der bekannten Agricolainschrift, wo ein Hexameter mit *amici* beginnen soll 856. Jedenfalls ist auch hier (V. 13) das Wahre

A, mici qui legitis, moneo, miscete Lyaeum.

Da nun aber auch *ah* geschrieben wird, so kann es nicht befremden, für die Interjektion auch *Ac* zu finden (ganz wie *mici* für *mihi*), z. B. auf dem Stein 1040, der beginnt: *Ac veluti formosa rosast*. Gemeint ist *ah*. Aber die Vertauschung von *C* und *H* (*Acca* sagen die Italiener) geht sogar so weit, daß ein ‚redendes‘ Acrostichon auf einen Schulmeister (481) statt ABC ganz naiv ABH gibt.

Ἀκτίς = ἀκτῆ als poetische Floskel für *Attica* (Ἀκτική Strabo) steht sicher in dem Verse 1552, 30 (da alle Verse parallel zwei Länder nennen):

Aegyptos Phariis leuitatibus, artibus Actis.

Acua (wie bei Lucrez) steht 930, muß aber auch gelesen werden in den Anapästien 483

orgána qui no[ui]ssét facere aut acudrum ducere cûrsus.

Acuciens bietet der Stein 858. Die richtige Schreibung wäre *acutiens* von *quater*. Das mißhandelte Epigramm hat nämlich folgenden Wortlaut:

*Felix digna tulit paru(or)um munera Cristi
Et sua con(sul)tus habuit per saecula nomen
Laetificum, renouans <scabie et> p(ro)rigine tempus,
Infand(a) acutiens istius iurgia saeculi.*

5 *Certum¹⁾ | est (h)in(c) regn(a) | erique <et> amoena uirecta
Istum cum electis habitu(ru)m, praemia digna.
Semper et adsidue benedic pro munere tali.*

Den ersten Vers hat B. richtig aus Ev. Marci X 15 hergestellt. Wahrscheinlich hat die Inschrift nicht PARVM, sondern PARVOꝛ. V. 4 berechtigt, in V. 2 den *ictus* zu erkennen. V. 3 ist die Überlieferung *prigine*, recte *p̄rigine*. Gefüllt aus Lucilius. Neben *a-cutere* steht *de-per-repercutere*. In V. 5 ist Überlieferung *regnier*. *Regna eri* (= *heri*) ist kein Hiatus; denn auch in V. 2 längt das *h*. Aus V. 5 drang das *eri* (*erit*) irrtümlich auch in V. 6; denn an eine Skansion *istū cu electis eri* kann ich nach dem sonstigen Habitus der Verse nicht glauben.

Amississe auf dem spanischen Stein 541 ist nicht aktiver, sondern passiver Infinitiv Perfecti, sei es daß *amiss(um) esse* oder *isse* zugrunde liegt. Die Schreibung hat ihr Gegenstück in 241: *cogitato té; hominesse*. Es ist zu emendieren:

¹⁾ Mit dem Zeichen ; sind Hiata gemeint.

*Flere cupis quicumque meos in marmore casus,
siste paru(m) lacrima(n)s. Sorte(m) miserandu(m)s(t) iniquam
amiss(um) isse pium patri dedique sepulcro*

Ediert wird *deditque* (etwa *dedii*?). Von V. 5 an lautet die Inschrift m. E. so:

5 *Conditus ego iaceo misero genitore relicto
iam mater misera(ns) palmis (sua)que ubera tundens
et soror infelix comitantur luctibus ambae.
Coniux cara meo relicta cu parulo filjo
casta mane(n)s uidua n(un)c mi uita sup(er) est. At
10 qui nóstrum túmulum | hñórabit corpús fos(sum) almā quēte,
pi ni pārentes, qui mundi regna tenetis?*

V. 5 lese ich *ego* einsilbig wie im Spanischen *yo*¹⁾. V. 9 ist überliefert MATER; allein von der Mutter ist hier nicht mehr die Rede, daher vermute ich MANES, d. h. *manens* wie V. 2. Dort hat B. sich wohl mit Unrecht an eine Stelle aus Ovid erinnert. Er läßt damit den Verf. sagen: Wenn du weinen willst — weine nicht! Nein: Wenn du weinen willst, bleib stehen und weine. Vgl. 1193 für absolute *siste*:

Siste, precor. Quaeso, cipum cognosce, uiator.

Ἀναλογεῖον ist dem Griechen der Katheder, der Lesepult. In lateinischem Munde wird das *ei* verkürzt. Das zeigt Isidor Orig. XV 4: *analogium dictum, quod sermo inde praedicetur*. Das seltene Wort steht 107 (B. *se de*!)

uixitque numerum in séde analogia Pythagorae primarium. *Sedes analogia* ist unser ‚Lehrkanzel‘. Nun beginnt aber das Gedicht mit einem Rätsel. Was ist *fons et camena litteris*? Etwa dasselbe wie *Cato grammaticus Latina Siren*? Oder ist das Wahre *camera* (*cella promptuaria*)? Jedenfalls zeigt das Metrum des letzten Verses, daß auch der erste ein jambischer Achtfuß war:

Teréntius Sabinianus fons et camera litteris.

Ἀγκυλλών. Eine scheinbar dunkle Inschrift ist 1312. Wenigstens Bs Note ist geeignet, die Sache dunkel zu machen, obwohl er mit gewohntem Scharfblick doch den Nagel auf den Kopf trifft mit der Frage: *an uero, unde ancilla*? Ja! Und zwar so: In Alexandrien stirbt eine Sklavin von 22 Jahren, ein Mohrenkind, und *bene merenti conseruae* (— nun schrieb Nerudios Bey MAINVNAE,

¹⁾ Vgl. das über „Synkopen“ Gesagte: *cond'tus ego*? und zu V. 10 span. *queto*.

was aber heißen muß) *Maurusiae* setzte man das Denkmal. Wenn nun die Mitmägde der Mitmagd die letzte Ehre erwiesen, so mußten sie als *ancillae* halbgriechischer Abstammung wohl itazisierend ἀγκῆλλαι sein. Solche ἀγκῆλλαι aber wohnen im ἀγκηλλών („Frauenzimmer“ in unserer alten Sprache), wie die Männer im ἀνδρών, die Weiber im γυναικών, ahd. *tunc* (vgl. die Interpreten zu Tac. Germ. 16 und die Glossen *gynecium: tunc*).

Nach dieser Auseinandersetzung ist es zweifelsohne, was der Vers sagen will

Hunc habet aeternus cinis agcellonis honorem:

Das ist die Ehrengabe des ‚Mägdegadens‘.

Anulina (Mädchen von einem Jahr). Nr. 611 beginnt

*Hoc anulinae mei memorantur carmine Manes
paruola quae uixi: anno semissequ(e), m(a)ea!*

Das vorzügliche *semissequ* stammt von Bücheler. Das Kind führt keinen Namen. Es nennt sich eben nur ‚Jährling‘. Bekanntlich hat die vorenianische Orthographie *anus* sich in *Bacchanal* durch rituelle Konsequenz, aber auch sonst (36 *ana*) erhalten. Ich greife nun durchaus nicht bloß auf Plautinische Kürzungen zurück, sondern wie beispielsweise *saccus* nicht bloß *sacus* geschrieben, sondern auch tatsächlich 873 gekürzt wird:

maiolem säcūlo nostrum animam accipias,

wie auch sonst Bikonsonanz in Derivaten erlischt (*mamma, māmilla*), so meine ich, ist hier *änūlina* just so zu lesen, wie z. B. *dīssīgilletis*. Das Kind aber spricht entweder Mutter oder Amme (μαῖα = *m(a)ea*) an. Das *mei* im ersten Vers halte ich für den Nigidianisch geschriebenen Dativ *mi*.

Ἀρκῶ. Als Domitian eine Menge Triumphbögen errichtete, schrieb ein Witzbold (Sueton 13) nächtlicherweile auf einen: ΑΡΚΙ (d. h. ἀρκεῖ). Dasselbe Wort steht in dem Sprichwort εἰς πᾶν ἀρκέσει und, wenn ich recht berichtet bin, auch in dem alten Gedicht 924, das ich so herstelle:

„Cur nesim incasta? Vides! Castan custodia nobis?

⟨Saculus effecit, prostibulum ut fierem⟩.

Saculus hoc dicet: „Domina a(m)mandata poetai

ha(u)d m(e)iet“. Dominai protinus afne meaim?

5 A(d)damus dominai? Tum, sacule, castus abito.

„Nom posum! Solus omnibus ἀρκῶ, | ere?“

Zu deutsch:

„Warum sollt' ich nicht unkeusch sein? Schau! Hütet mich jemand?

⟨Daß ich zur Hure ward, hat nur der Beutel gemacht⟩.“

Sagt der Beutel darauf: „Anträge, du wackrer Poete?

Darauf pißt sie dir nicht.“ Laß' ich die Donna im Stich?

Bessern der Donna wir auf? Dann, Beutel, verzieh dich in Keuschheit!

„Geht nicht! Alles allein, Herr, kontentier ich ja nicht.“

Darin ist *nesum* wie *nemo*, *nescio*, *neuel* (im Arvallied) gebildet, der 2. V. von mir *proprio Marte* zugesetzt. Das *af ne meaim* des Ziegels ist *abne meem*, *abmeemne*. Der Schluß endlich läuft auf das griechische Sprichwort hinaus. Für *incesta* brauche ich bloß auf Plautus zu verweisen. In V. 3 *am* = *ad* im Sandhi, wie *nom* (6). *Addamus* habe ich gegen *sacus*, *posum* bloß um des Verständnisses willen geschrieben.

Die Phrase *in articulo*, die aus dem cod. Iust. und den Kirchenschriftstellern bekannt ist, scheint zu stehen in dem Epigramm 928, wo Mommsen *auticto* las:

*Venimus hóc, uferum uolo in] articulo magis ire,
ut liceat nostros uisere, Roma, lares.*

Attem = *attam*. Die Inschrift 1239 beginnt mit einem rhythmischen (Commodian-) Hexameter, der überdies die Ritschlsche Deklination aufweist:

Hómo bonús rebús hominíbusque pérnecĕssáriŭs.

Im übrigen ist nichts an ihr bis auf V. 5

terra tegit felix, lux attem ingrata reliquit.

Mommsen wollte *at te*, B. meint, es stehe statt *autem*. Beides unwahrscheinlich. Das Monument setzt ein jüngerer Bruder dem älteren, der ihn — wie ein Vater — aufgezogen hat. Mit vollem Recht bedient er sich daher des Wortes, von dem Paulus Festi sagt: *attam pro reuerentia seni cuilibet dicimus* oder wie das Etymologicum sagt τὴν φιλοφρονητικὴν προσφώνησιν νεωτέρου πρὸς πρεσβύτερον ἢ τροφέα. Der Metaplasmus geht vielleicht auf ein gr. ἄττης zurück (vgl. *Adtas* 400).

Aureus (von *aura*) habe ich im früheren Beitrag gefunden 1298 und 1308. Ich möchte noch hinzufügen 640, V. 5:

aurea bis denos aetas cum stringeret annos,

wo offenbar *uixit ad auras* gemeint ist, und die absolut nicht mißzuverstehende Stelle 688, 14; vgl. 669

expectatque deum, superas quo surgat ad auras.

angelicasque domos intrauit et aurea regna,

d. h. *caelestia regna poli* in freier Umdeutung nach den Phrasen des Evangeliums: ἡ βασιλεία τοῦ οὐρανοῦ oder τῶν οὐρανῶν.

Caesia 1530 hält B. für eine Wasserleitung:

Unde tui latices traxerunt, Caesia, nomen.

Ich erinnere an die Tatsache, daß Avienus, auf den das Epigramm geht, ein Gedicht *De ora maritima* verfaßte und verstehe demgemäß *Caesia* (*dea*) als Ἀμφιπριή. Dann ist *nomen* Metonymie: Deinen Gewässern verlieh er Ruhm, hochheilige Bläue.

Calclare. In der Inschrift 176 ist das Anfangswort unklar. Die Gelehrten schwanken zwischen CAESIANE und CALSIANE. Beides soll Eigennamen sein. Ich aber glaube — *metro duce* — beides nicht, sondern eingedenk des spätern Gebrauchs, der *calculus*, *cauculus* zu Stein verallgemeinert — die lat. Anthologie gibt zahlreiche Beispiele — sehe ich in den Buchstaben einen Ausdruck für Denkstein, Steingrab:

Calclare feci mater filiae meae!

Quod aequum fuerat filia hoc faceret mihi!

Erst jetzt hat *hoc* seinen Bezug. Ähnlich klingt die Glosse des „Philoxenus“: *caliclarium* ποτηριοθήκη (*calix*).

Calyculus im Sinne von *flos* (vgl. Apul. Met. IV 2, Plin. XX 205) steckt verderbt im *calidum* des cod. Petropol.; 1336 nämlich ist zu lesen:

*Uernanti caliclūm decoxit frigore flores
et gemma in fructu(m) mors inimica tulit*

Das ist just so schön, wie:

Es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht,
Er fiel auf die zarten Blaublümlein.

Bemerke, daß in Karolingischer Minuskel *cl* = *d*. *Gemma in*: Anastrophe.

Capus ist das unbelegte Stammwort zu *capulus* Sorg.

Ich müßte mich arg täuschen, wenn dies nicht zu lesen stünde in der Inschrift eines merovingischen Großen Hloderich (*maior-domus*?) zu Trier (792)

*Hic requies data Hloderici membra sepulcrum
Qui capus in numero uicarii nomine sumpsit.*

Wenn man diese krasse *barbaries* interpretiert, so ergibt sich: *Hic requies (est)! Data (sunt) Hloderici membra sepulcro* — denn Acc., Nom., Abl. sind schon eins — *et hic capulus eum (im) cito* (d. h. *numero*) *sumpsit (cum) uicarii (titulo et) nomine* (ornatus esset). Das glossographische *im pro eum* ist bekannt genug (Bücheler zu 528).

Castra nicht als Plurale tantum, sondern als effektiven Plural (‚Bürgen‘) enthält das Gedicht 250, das ich ganz hiehersetze, weil es total mißverstanden wird:

*Magne deūm, Siluane potens, sanctissime pastor,
qui nemus Idalium Romanaque castra gubernas,
mellea quōd docili iunctast tibi fistula cera!*

*Nansque procul corte(m) uicinus iungitur amnis,
5 labitur unda leui(s) per roscida prata, Ticinus
gurgite non alto, nitidis argenteus undis.*

*Ei, teneram ab radice ferens, Siluane, cupressum
adsis huc mihi, sancte, fauens numenque reportes,
quod tibi pro meritis simulacrum aramque dicaui
10 haec, ego quae feci. Dominorum causa salutes
et mea. Proque meis orans uitamque benignam
officiumque gerens, fautor tu, dexter adesto,
dum tibi quae refero quaeque aris, inclute, reddo.*

*Ex uoto. Meritoque libens mea dicta resoluo
15 ille ego, qui inserui nomen in a(e)ra meum¹⁾.*

Herrlicher Gott, Waldschrat, du starker! Heiligster Hirte
Der im idalischen Hain wie in Romas Vesten gebietet,
Solang schmeidiges Wachs die liebliche Flöte ihm bindet!
Fern dem Gehöft hinströmend vereint sich der Strom des Gebietes.
Leicht hingleitet die Woge durchs tauige Feld. Der Ticinus
Nicht tiefstrudelnd, doch der Aternus mit glitzernden Wellen usw.

Cors und *chors* ist ja ein Wort, das fast regelmäßig dem Verlesen erliegt. So steht hier eben *certe*, wo ersichtlich *corte(m)* zu verstehen ist. Aber deutlicher ist 500, wo das Wort zweimal vorkommt, beidemal verlesen ist, aber so, daß eine Stelle die andere bessert. Einem Lenker der „Grünen“ setzen seine Stallgenossen ein Denkmal

V. 2 *de nostro CERTI studiosi ET bene amantes*

V. 11 *Fuscus habet titulos MORTIS, habet tumultum.*

Die erste Stelle wird durch das *o* der zweiten, diese durch das *C* der ersten gebessert:

de nostro corti studiosi ēī, bene amantes

Wer aber das *M* in V. 11 begreifen will, schreibe *CH*:

Fuscus habet titulos CHORTIS, habet tumultum.

¹⁾ Die Überlieferung: 3 *docilis*, 4 *namq. certe*, 5 *leui*, 7 *et*, 10 *salutis*, 15 *ara*. Das Gedicht schildert die Situation trefflich. Unterhalb *castrum* (2) *Carpetanum* am Zusammenfluß (*iungitur* 4) von *Ticinus* (6) und *Aternus* (4, 7) in einem Gehöft (4) wohnen die Spender. Man beachte ferner, daß *quae* in V. 13 (nach *dum*, wie nach *si*) indefinit gebraucht ist.

Decrepere. Ein sehr seltenes Wort, das oft der Verderbnis (nach dem anklingenden *creber*) unterliegt, ist *creper*. Wie ich es Aetna 105 (Z. f. ö. G. 1900, S. 395) hergestellt habe — Sudhaus las *crëber*! —, so wird wohl auch hier ähnlich zu lesen sein. Das Gedicht lautet (V. 1 aus 774 ergänzt) so:

*Ne dubium longo! <unquam> quaeratur in aeuo,
Theoduli tibi nomen erat, quae grata parenti
reddideras subolem pari ditata marito.
Nunc te tellus habet. Septem post DECERPER actos
EXEGERAS fasces, (ch)eu tegit ossa sepulcrum.*

Das Versende und das metrisch anstößige *exegeras* ist meines Erachtens so zu lesen:

*Septem post decreper(e) actos
exiguas fasces,*

d. h. das seltene *crepere* wird so verstärkt wie *desubito*, *derepente*, *demagis* und ist so ἀπαξ λεγόμενον. *Fasces* hingegen ist metonymisch der Konsul und mit abermaliger Metonymie das Jahr: Nach sieben kurzen in Unsicherheit verlebten Jahren. *Theoduli* ist Itazismus für *e*.

Eadem als Dativ will B. lesen auf dem Stein 98. Aber bei genauerem Zusehen zerfließt das Wort. Man liest dort auch im 2. V. *dolóre* mit dem Apex, wer aber die Buchstaben skandiert, sieht auf den ersten Blick, daß nur mit der Messung *dōlōr efugit* ein Vers zu erzielen ist. Nun steht ja aber auch auf dem *um* des Akkusativs V. 12 der Apex, so daß man ohne Rücksicht auf ihn lesen darf (*quōd* = *quoad*)

quōd exprimens dolor efugit animā, corpore

Wenn aber dies wahr ist, dann fehlt im ersten Vers ein *verbum dicendi*, das der Natur der Sache nach nur in *ea edem* stecken kann; also: *ea edens*. Ich lese also:

*Nomen Xanthippe Iāia (ea edens ludicro,
quōd exprimens dolor efugit anima, corpore)
hic conquiescit terrae cunis mollibus.*

Zum Überflusse zeigt der 1. V. noch deutlich die Quantität *iāia* (nicht *ā*, wie man nach ἰηή erwarten sollte).

Ethnouiri und *externisatus* begegnen beide in einer afrikanischen Inschrift (1327) von Cirta, die auch sonst interessant ist. In V. 2

ut paucis discas cum genus — exitium

glaubt B. *cum* mit dem Acc. verbunden. Ich halte es für *cum . . . tum*, dessen zweiter demonstrativer Teil einfach durch eine Pause er-

setzt ist. Ähnlich ist 1846 (wo die Korrelation durch *quoque* ersetzt ist):

mens quoque cum uultus digna nitore fuit.

Der Mann fährt fort (der Stein *externa*)

*Non externisätus Scythica de gente, Syrorum
sum satus, ethnouiros ubi cingunt Anspagae moles.*

Nicht ein Fremdlandsproß aus russischer Steppe, von Juden
Stamm' ich, wo Ampsagas Mauern Paganenmänner umschließen.

Ich erkenne in dem *aethnouiros* des Steins eine Hibrida, zusammengesetzt aus *ἔθνη* und *uiri*. Er meint offenbar schon in einer Zeit siegreichsten Christentums, daß in Cirta sich noch der alte Glaube erhalten hat. Wer bessere Auskunft weiß, halte nicht zurück.

Ich bemerke nur noch nebenbei, daß in V. 10 nicht *cinis*, sondern *ciuis* zu lesen ist:

Hic ubi sum ciuis, hic ossa mihi tumulen>tur

und daß der Titel mit Anapästsen schließt

dicere ne pigeat: P(übli) Sitti Optāti molliter ossa cubent.

Exabi, liuens = ἔπαγε, Κατανâc. (Hss. *exadi*). In dem krassen Unsinn, den der Bischof Ascaricus dem Tuserhedus als Gebetsformel empfiehlt (727), heben sich die genannten Wörter charakteristisch heraus. Nur nebenbei bemerkt sei für V. 1 *precor* (nicht *regor*), V. 3 <f>*eci ueniabile <et> ob hoc: exabi liuens*. Er knüpft da nicht ganz ungeschickt den Begriff διάβολος an den bei den bessern Dichtern so oft verschrieenen *liuor* an. Der *liuidus* ist ja stets ein Gräuel. Auch V. 6 bedarf der Nachhilfe (*cerna* = *cernam* 1184, 13):

Heu ne cernā tētrum <an>guem uultu et uoce minaci;

denn B. hat ganz Recht, hier den Herrn mit dem Pferdefuß zu suchen. Bemerkt sei nur noch, daß *astu... deboret* (V. 8) nichts als vulgäre Schreibung für *haustu* ist. C = G, P = R, D = B, E = F weist auf Unciale.

Eury? Alle Welt kennt das berühmte „Grabmal des Eury-sakes“ vor der Porta Maggiore in Rom, alle Welt aber weiß auch, daß aller Scharfsinn der Gelehrten nicht imstande gewesen ist, das Dunkel zu lösen, das über diesem Titel liegt. Ströme Tinte sind umsonst geflossen, auch B. muß gestehen (13), daß man nicht fertig wird. Ich möchte raten, einfach den Knoten durchzuhauen. Wie, wenn der Mann gar nicht Eurysakes geheißen hätte, sondern ein reicher Plebejer gewesen wäre, der mit zwei Namen genug hätte? Denn je länger ich die Sache erwäge — Verse hat er

machen wollen, ersichtlich Saturnier. Aber der erste ist zu lang, der zweite zu kurz. Dagegen wird vom metrischen Standpunkt kein Mensch etwas einzuwenden haben gegen

*Est hoc monuméntum Márcei Vérgilei eúry.
Sacis pistór(i)is red-emptóris áppáret.*

Damit ist aber auch *apparet* erklärt; denn das Denkmal stellt ja wirklich einen Haufen „Müllersäcke“ dar. Das griechische *eury* aber ist just so protzig, wie das ganze Denkmal selbst. Daß man schwerverständliche Worte als Eigennamen deutete, ist ja eine der häufigsten Erscheinungen.

Fatalis soll nach B. in dem Gedichte 1032 so viel sein wie *mortalis, homo*. Ich kann diese Auffassung nicht teilen, halte vielmehr das einleitende Wort für ein — wie ziemlich oft (Beispiele unten unter ‚Schluß-*s*‘) — ohne Auslaut-*t* geschriebenes *Fatal' es(t)*: Es ist Schicksalsschluß. Da aber der Titel so arg mißverstanden wurde, daß aus dem siebenjährigen Kind die siebente Frau (Henzen), aus dem Geburtstag der Vater (Bücheler) wurde, so stehe hier die gesamte Inschrift:

*Olla · I · Secundae.
Fatales(t). Moneo, ne quis me lugeat! Orbi
namque Secunda fui; nunc tegor e cinere.
Hic ego securis iaceo super omnibus una;
natalis quia nos septimus ussit. Amor!
Natalis monumenti III idus Maias.*

Das heißt: In dem neuerbauten Columbarium des Orbius bestattet er als erste seine zweite Tochter, die an ihrem siebenten Geburtstag bestattet wurde. Vgl. *primus natalis condatur ut ossa suo* (1160. 4).

Urne 1. Die der Secunda.

Schicksal ist's. Man beklage mich nicht. Des Orbius zweites
Töchterchen war ich dereinst. Asche nun deckt mich und Staub.
Hier jetzt lieg' ich an erster Statt über allen den Stillen.
Asche am siebenten Fest meiner Geburt — doch geliebt!
Der Geburtstag des Gedichtes ist der 13. Mai.

Interessant ist *e* beim *ablativus instrumenti*, ein Gebrauch, der namentlich Afrikanern eignet (Muncker zu Hygin 50, Wölfflin Arch. VII 467, VI 77.). Beispiele aus Porphyrio in den *Xenia Austriaca*.

Ἠδωνή. ‚Zur Thrakerin‘. Unsere Wirtshausschilder ähnlicher Factur: ‚Zur Rheinländerin‘, ‚Zum Tiroler‘ haben recht alte Ahnen wie die *copa Syrisca* oder die *caupona Syra* des Lucilius.

In Pompeii trieb eine Thrakerin ihr Schankgewerbe. Das zeigt 931 der 1. Vers, der Ἡδωνή verlangt, nicht ἡδονή, wie B. meinte. Sie empfiehlt ihr Getränk in drei Versen:

*Hédōne dicit: Assibus hic bibitur,
Dipúndium si déde- ris meliora bibes.
Quattus si dederis uina Falerna bibes.*

Frei verdeutscht:

Hört die Tirolerin! Hier trinkt man das Viertel zu zehn,
Wenn jemand zwanzig gibt, kriegt er von besserem Wein,
Wer eine Krone spendiert, trinkt Spezial von Meran.

Um das ruppige *dipundium* in den Vers zu bringen, nahm der Verf. statt der daktylischen Penthemimeres einen halben Senar.

†lacic. Unter den Inschriften 902 wie in der Anthologie (659 R.) erscheint ein Gedicht auf die Genesung des Constantinus. Es wird berichtet (cod. Palat. 591), daß die Tafel an der Front der Peterskirche befestigt war, und das ist glaublich. Unglaublich hingegen die Nachricht des cod. Valent., es sei gewesen *in imagine Constantini*. Mit Recht sieht Riese diese Worte als Titel des Gedichtes an. Nur hätte er sie demgemäß auch der Sache nach richtig emendieren müssen:

In iasin Constantini.

Daß aus *iasin* leicht *agine* wurde, liegt doch auf der Hand.

Imuiuere annis. Im (für eum) meint B. zu finden in dem schlecht überlieferten Stein 528, dessen Anfang wohl zu lauten hat:

*Quisque uiam carpis, Marcum spe<ctans, monumentum>
nomine nec tantum nec fatis NOBILE QVAE<RE>.*

MORILIQVE liest man. Daß aber das Denkmal weiter nichts auf sich hat, erklärt sich wohl daraus, daß ein nicht ganz vier-jähriger Junge dort lag. Man berechnete das Alter des Toten bisher auf 44 Jahre 44 Monate 44 Tage. Ich glaube aber die Worte anders deuten zu sollen

*iste quater denis et quattuor mensibus annis
imuixit totidemque dies, cum luce(m) reliquit.*

Wenn ich *annis* als Dativ zu *imuixit* (mit Ciceronischer Orthographie) fasse, so war der Tote 3 Jahre 9 Monate 14 Tage alt und verdiente noch das Epitheton *infans*, das im nächsten Versanfang . . IANTI versteckt zu sein scheint. Dann begreift man auch das am Rand stehende *mater* (i. e. *posuit*) leichter als bei

einem Fünfzigjährigen. Feststehendes Resultat ist mir aber: *annis imuiuere* in die Jahre hineinleben.

Inemptar. Zu dem berühmten Stein von Verona 983 fehlt es noch an einer gründlichen Deutung des ersten Verses

*Hei age quisque uoles moriturus inempt<.>r, amice,
ac<c>ipe, perpe<t>ua s<e>t m<....> locum.*

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß *accipe* hier im Sinne von „kaufen (acheter)“ steht. Aber zu *uoles* fehlt unter allen Umständen ein Infinitiv gleichen Sinnes. Die Ergänzung *inemptor* paßt also nicht. Naturgemäß ist doch offenbar zu denken *qui alienum fundum emere siue in alienum fundum te inemptare uoueris*. Und damit ist die wirkliche Ergänzung bereits gewonnen: *inempt<a>r* und dies natürlich trotz *inemptäre* nach dem Ausweis von *instar* mit kurzem *a* (vgl. *calcar, exemplar* u. a.). Nur nebenbei sei bemerkt, daß *perpetua* (parallel zu *accipe*) Imperativ ist: *perpetua set <memor ante> locum*. Dann heißt das Ganze:

Auf denn! Geht es zum Tod und du willst eine Grabstatt erkaufen,
Kauf sie, nur sichere dir klüglich das Recht auf den Ort.
Erst muß Schwarz auf Weiß die Feder die Blätter zerkratzen;
Sonst bereu' ich zu spät, daß ich mein Eigen verlor.

Denn der Schluß soll nach *mihi* in v. 3 lauten: *non tetulisse <meu>m*.

Isla ist Vorstufe für frz. *île*, tirol. Isel-berg. Es scheint mir erhalten 555 in den arg verderbten Worten V. 8 f.:

*.. quicumque legis nostros I. VTPSDT dolores
sic aput Elysias ISH. .TORDESCE IVCVVD. I. .IVAS*

Dies hat v. Domaszewski aus dem Stein in Budapest gelesen. Ich suche es so zu deuten:

*<Tu> quicumque legis nostros Ioui trade dolores,
sic aput Elysias isl<as> torpesce iücu<n>de.
Uiuas.*

Die *Elysii campi* und die μακάριον νῆσοι erscheinen hier in eigensinnigster Verquickung als *Elysiae insulae*. Gemacht habe ich das nicht, bloß gedeutet.

Letus mortis = *lectus* 562, 19 Totenbett, ital. *letto*, franz. *lit*.

Mōrari (μωραίνειν) kennt man einzig aus dem Bericht des Sueton, Nero habe (c. 13.) gesagt *Claudium morari desisse inter homines producta uerbi prima syllaba*. Und doch scheint es auch

in der Inschrift 543 vorzuliegen, und zwar V. 4, wo, wie ich glaube, von der Torheit der Saturnalien die Rede war:

dende rudes homines <d>ie Saturno morantes.

Desselben Saturnus geschieht auch in dem nächsten Verse Erwähnung, den ich so ergänzen möchte:

*delatu(s tu ess)es tamen hoc sub iudice iusto
<ut fa>mel sed longis protractibus arte malorum.*

Galt ja doch Saturn dem gesamten Altertum als Richterideal. Das verstümmelte *mel* gibt dem Sinne nach nichts als das afrikanische <fa>*mel*. Vgl. V. 3.

Möro = *moror* steht wohl 477:

*Te rogo praeteriens: Fac<ilest>, mora et perlege uersus.
Et wie im Ital. e.*

Ναρδοποιητής. Zu Nola fand sich ein Stein (962) mit der rätselhaften Inschrift *Nardu | poeta | pudens | hoc | tegitur | tumulo*. Man vermutet also einen Dichter Nardus. Ich kann daran nicht glauben. Denn — trotz Cicero im Orator — die Fälle, in denen Schluß-S ungeschrieben blieb, sind einfach zu zählen. Viel wahrscheinlicher ist mir wie andern, daß der Mann *Pudens* geheißen hat (vgl. z. B. 994 *Pudens M. Lepidi l. grammaticus*) und daß er wie Michael Psellos sagt ναρδεργάτης d. h. ναρδοποιός war, wofür er in poetischer Begeisterung das schöne ναρδοποιητής ersann: Dann könnte man übersetzen „Treu, der Parfumbabrikant, ruht hier vom Hügel bedeckt.“

Νεάμειρα die Neuvermählte?

Die Inschrift 1212 sollte beginnen

*Siste gradum, quaeso. Sine, te leuet umbra. Tenacem,
hospes, (iter durum est) — quid teris usque uiam?*

Denn *tenacem* gehört zu *uiam*. In V. 10 aber ist überliefert:

*Fletibus adsiduis luget maestissima mater,
quae prior occider e quam NAIAMIRA dari
eigni debuit.*

Wie *occider e* zu fassen ist, wurde in einem früheren Aufsatz besprochen, *e* ist aber schon so italienisch wie der konsonantische Infinitiv. An Stelle des unverständenen Wortes setze ich genau dem Zuge der Überlieferung folgend *neanira*, d. h. νεάμειρα (vgl. Δηάμειρα. Schreibungen wie ‚Prätiosen‘ währen ja bis heute fort). Sinn: *noua nupta*.

Das Epigramm fährt fort, indem die Verstorbene den Leser beauftragt, ihren Eltern zu melden:

*his ergo mea dicta refer: DESISTAT humatam
ulterius lacrimis sollicitasse suis.*

Lachmann sah ein, daß *desistat* unmöglich ist, Bücheler, daß der Inf. Perfecti unmöglich bei *desistere* Platz hat. Also wird zu lesen sein statt *desistat* einfach *De(i)s* oder *Dis i(n)stat*, d. h. Es ärgert die Götter, daß die Tote zu sehr beklagt wird.

O = hoc. Ganz gegen die Gesetze lateinischer Sprache verstößt die Auffassung des Puteanus zu 199:

*Illi deos iratos quos omis colunt,
Si quis deo sepulcro uiolarit.*

Denn *eo* hat an dieser Stelle keinen Platz. Da nun häufig genug *hic* Formen ohne *ce* entwickelt, z. B. CIL IX 3058 in *ho titulo*, da eben so oft das anlautende *h* fehlt (z. B. im Acrostichon 516. 9 *anc*), so ergibt sich, daß einfach *de o* als *de (h)o(c)* aufzufassen ist. Demgemäß fehlt dem 2. Vers noch ein Punkt hinter *Q*. Dann lautet er:

Si q(uae)uis de o sepulcro uiolarit <mihi>.

Der 1. Vers schließt bei Bücheler, der auf Martials *iratam mihi* (IV 43, 5) verweist, so: *quos om(n)is colunt*.

Pitys. Die Inschrift 19 dankt dem Silvan, daß er den Erzähler durch die Alpenberge

tuique luci suaue olentis hospites

geleitet habe. Bücheler versteht darunter *siluarum incolas feras*. Allein dem widerspricht das *tui luci*. Die Alpen sind ja doch wohl auch sonst bewohnt. Kurz, ich rate, *suaueolentis* als Akkusativ zu fassen und zu *has pites* (πίτες) zu ziehen. Dann sind drei Begriffe deutlich geschieden: *arua*, *montes*, *pityones*. Die Schreibung *e* (= *oe*) für *y* ist allgemein gut. Noch mehr Bedenken erregt der Schlußvers:

ego iam dicabo MILEMAGNASARBORES.

B. faßt *mile* als *mille*. Aber sachlich? Wie kann man Bäume opfern? Und gar tausend? Eine zehnfache Baumhekatombe? Ich begreife das nicht. Aber Schafe: *agnas* und *oues*, zusammengefaßt *μήλεα*, itazistisch geschrieben *milea*: das kann man wohl opfern. Bis ich daher über die Baumopfer näher berichtet bin, werde ich für mich lesen:

ego iam dicabo milea: agnas, arbobes,

d. h. μήλα (nämlich) *agnas et aru-oues*, d. h. *oues aruina prae-ditas, saginatas* (vgl. *aruiga, aruigna* bei Varr. l. c.).

Plenannia? Auf dem Stein 240 vermacht eine Dame ihren Freigelassenen und deren Kindern eine große Grabstätte. Die Verse sind insofern zweideutig, als der 1. V. bedeuten kann meinen Kindern — oder meinen Freigelassenen. In ersterem Falle wäre dann *circum* in V. 2 auf die Umgebung der Gruft zu deuten 1. *sepulcrum*, 2. *circum*, 3. *postrema*. Doch das ist Nebensache. Nach den drei Versen folgt aber angeblich:

Volúsia Quinti filia PIA ANNIA

A(.)ena sic mandauí, sic <sit> dis manibus sacrum.

Beides sind Verse, beide Verse aber sind im Metrum gestört. Ich vermute nun, daß die Dame eben als Dame ihre juristische Verfügungsfähigkeit betont haben mag. Es reizt, die beiden Lücken aus sich zu ergänzen. Dann stünde im Senar *pla(en)annia* und der Septenar begönne mit *á(nnis pl)ena*.

Quaequalis 1014 hält B. und Lindsay (S. 515 d. Übs.) für ein Doppelinterrogativ. Mit Unrecht. Mit eindringendster Sachkenntnis behandelt B. zu 374 das Wort *coaequalis*, das auch 1001 und 1564 wiederkehrt. Wie dieses Wort in den Hexameter zu bringen ist, zeigt unser Vers:

hunc etiam fleuit quaequalis turba

i. d. *turba coaequalium*. Κόϊντος ist Quintus, die Frösche *coaxant* und *quaxant*, der *coaglator* (477) ist bei Henzen 5650 ein *quaglutor* und *coactus*, *coactilis* wird in den romanischen Sprachen *quattus*. B. hätte also nicht *quae qualis* trennen sollen.

Qui als Dativ begegnet 1100. 7 oder 1020 *frater qui fueras carus*. Mißkannt ist dieselbe Form 1084 V. 3, wo man ediert:

XV annorum quint dulcissima uixi

Ob man nun *quindecim* mit Hiat oder ohne Hiat künstlicher liest —

(ter quinque) annorum — qui ni dulcissima uixi?

ist jedenfalls zu lesen. Die rhetorische Frage *cui ni(si)* sagt natürlich *nemini nisi* oder *omnibus cara*. Zu ergänzen ist also nichts. Der Dativ *quiquam* steht — was übersehen ist — 1117, 1.

Et ruscós empfahl Masdéu in dem Epitaph von Hadrians Leibpferd 1522 zu schreiben statt *Etruscós*. Ich halte das für eine *palmaris* ersten Ranges. Freilich unsere Herausgeber, die kaum

ein Pferd lenken können, ahnen nicht, wie sehr die nervösen Tiere derlei Stachelzeug fürchten. Ich empfehle daher die alte Konjekture nochmals und füge hinzu, daß die wahre Abfolge der Verse die ist:

-
 5 uoláre qui solebat
 Pánnonicos in apros.
 10 Uel éxtimam salíua
 12 spársit ab ore caudam,
 7 nec illus insequentem
 dénite aper albicanti
 ausús fuit nocere,
 13 út solet euenire

Nur in dieser Form gewinnt V. 13 überhaupt Sinn nach Büchelers sehr vernünftiger Forderung: *post fortuiti casus enuntiationem.*

Separ. Wäre das Gedicht 950 zwölf Jahrhunderte später geschrieben worden, es hätte unter den zeitgenössischen ‚Tageliedern‘ gewiß einen hohen Rang errungen. Ich vermute, daß seine Originalform die war:

- O! utinam liceat collo complexa tenere
 braciola et teneris oscula ferre labris!
 I nunc <et> uentis tua gaudia, pupula, crede;
 <nam> natura uirúm, crede mihi, leuis est.
 5 Sacpe ego, cum media uigilarem perdita nocte
 haec mecum medita(n)s <in lacrimas abii>:
 Multos <Fors> Fortuna modo quos supstulit alte, hos
 proiectos subito praecipitesque premit.
 Sic, Venus ut subito coiunxit, corpora amantum
 10 diuisit lux et — separ ie(n)s — quid a(g)am?

Um nämlich von allem anderen zu schweigen, begnüge ich mich, dem letzten Vers aufzuhelfen. Man ediert *se paries* ohne Sinn. Da nun aber V. 6 schon *meditas* (= -ans) steht, so liegt die Vermutung nahe, daß auch hier *ie(n)s* zu lesen sei. **Separ* aber steht zu *separatus* in demselben Verhältnis wie *com-*, *dis-*, *inpar* zu *com-*, *dis-*, *inparatus*. Kurz: Es ist das ἐνὶ δὲ μόνα καθεύδω.

Synkopen.

Bekanntlich reduziert sich der Name *Restitutus* im Volksmund zu *Restutus*, so daß 355 in dem Vers:

Restitutus multas decepit sacpe puellas

sich Aussprache und graphische Darstellung wie so oft nicht decken. Es wird demnach kein Bedenken erregen, wenn in dem aus Hexametern und Aristophaneen gemischten Gedicht 526 auch *destutus* begegnet:

*Depērit et perdit ōrbatque patrem baclo destituta senecta.
Hunc flēvit populus pius hunc miseri īngemuere parēntes.*

Und in demselben Gedicht folgt gleich der Hexameter:

pērculsi longó luctú tristitiáque perēnni,

wo der Verf. offenbar zweisilbig *tristtjā* sprach. Man denke an das so häufige (Rönsch Coll. phil. 213) *sentia* = *sententia*; die definitive Herstellung der Inschrift überlasse ich hier billig anderen.

Daß ferner *ornare* nur Doublette von *ordinare* (κομειν) ist, hat M. Bréal gesehen. Die romanischen Sprachen synkopieren das Wort (*l'ordre*). Es wird also auch hier sprachlich gerechtfertigt sein, wenn wir den von B. stiefväterlich behandelten Titel 66 so lesen:

Anicia P. l.

Glucérā fui. Dixi de vita mea satis.

*Fui probata, quae viro placui bono,
quí mē ab imo ordne ad summum perduxit honorem.*

Über zweisilbiges *redditus* 1603 (**redd'tus*) wird unten gesprochen werden. Man könnte vielleicht auch 541, 5 in diesem Zusammenhang erwähnen: *cond'tus*?

Τίτλος ist gemeingriechisch für *titulus*. Daß die Form aber auch im Latein weit um sich gegriffen hat, zeigen viele Verse, in denen freilich überall *titulus* geschrieben ist. Allein gesprochen hat man sicher *titlus*. Vgl. 115, wo nebenbei statt *uossato* zu emendieren ist:

*Euēlpūs fossatus sancto spiritu.
Eclēsia frātrūūm ī hunc réstituīt titlūm.*

Sollte man hier zweifeln, so ist

485 *Scribi in titlo versuculos volo quinque decenter*
551 *Tusidius Cyrus hunc titlūm fecit amatae*
891 *Hermias succēptor ōperis immensī titlūm ...*
1009 *Liberta hōc tītllō pātronum pietatis honorat*
1029 *Hūnc ego nūc titlū státuō tibi, carissime coniux,*

ebenso ausreichend, wie der Aristophaneus 1208, wo zu lesen ist:

*Hūnc tītllū posui miserābile mū-
nus nōn satis ut meruistis.*

*Quattuor amissis té quintum,
Salui, flere necesse ést adsidu-
e, dúm mea fata resistunt.*

Hier hat der Stein sogar *titul* (recte *titlu*).

Tricosus in dem Epigramm 870:

*Alcmenae Iovis et magni fortissima proles
tricosus subito post mea fata uocor*

harret noch der wirklichen Erklärung. Richtig sagt B., daß von Fälschung nicht die Rede sein kann; aber wenn auch die „Philoxenus“-glosse *tricosus*: ἀρχεῖος, λαγγών δυσέκλυτος erklärt, so bleibt die Anwendung auf Herakles immerhin völlig dunkel. Ich meine daher nicht unberaten zu handeln, wenn ich an meine Erklärung der Wörter auf *ossus* erinnere, die ich als hypostatische Bildungen zu griechischen Femininen auf . . ούσσα . . ὠσσα (dor.) aufgefaßt habe (Z. f. ö. G.). Δολόεις, δολούσσα δολῶσσα läßt eben das Masc. *dolossus* aus sich entstehen. Wenn nun τριχόεις, τριχῶσσα griechischen Ursprungs wäre (vor χ längt sich die Silbe vgl. *Acceruns*), so läge die Anwendung auf den Ἡρακλῆς μελάμπυρος (Herodot VII 216) und sein Abenteuer mit den Kerkopen nahe genug, um den Vers zu erklären. Nur nebenbei bemerke ich, daß auch Nonius *tricae* aus ὀπίξ ableitet.

Tuit und *tutat* gehören zu den Wörtern, die mediale und aktive Formen entwickeln. Nonius belegt solche 476 aus Plautus, Naevius u. a. Hätten die Epigraphiker sich dessen erinnert, so hätte man ein wohlerhaltenes Epigramm des kapitolinischen Museums nicht durch geradezu entsetzliche Einschübe verballhornt. Es ist Nr. 1126 B. Ganz richtig bietet der Stein folgendes:

*Hic patronae cum disiecta[ta] ossa iacerent,
tuit cultu sedes et dedit ossa loco.
X(risti) nomine nunc titulo Maiania tutat,
vota libens Chilae reddidit exmeritae.*

Das einsilbige *tuit* und mehr noch das alleinstehende *X* legte den Gedanken an Verstümmelung nahe, zumal da — offenbar verlesen — statt *libens* LIBERT ediert wurde. *Maiania* halte ich für ein Neutrum plurale: „Das Eigentum der M.“.

Zeti. Unter dem pompejanischen Geschmier stehen auch ein paar Rätsel 42, deren iambische Gestaltung Bücheler ahnt. Nur ist ihm entgangen, daß in beiden Versen die Imperativform ζῆται

mit zum Vers gehört. Stellt man sie voraus, dann stehen fertige Senare da:

Zeti: In nigrum cō(n)do rubrum(q.) éximo

Zeti: Duo capita! :ós et venas nōn habet.

An diese Bemerkungen schließe ich eine Reihe allgemein prosodisch-metrischer Ausführungen.

Das Schluß-S. Nach den bekannten Ausführungen Ciceros (Orator 161), die durch den Dichtergebrauch sachlich — wenn auch nicht gerade formell — bestätigt werden, *S postremam litteram detrahebant, nisi vocalis insequeretur ... ita enim loquebamur, qui est omnibu princeps, non omnibus princeps.* Sehr wichtige Ausführungen hat L. Hauet „l' *S latin caduc*“ (Festschrift für Gaston Paris 1891) vorgebracht, mich aber doch nicht ganz überzeugt. Denn zugegeben, daß Schluß-S wirklich weich gesprochen worden wäre, was aus physiologischen Gründen sehr unwahrscheinlich ist, so wurde doch vor anlautendem Konsonanten S gewiß hart gesprochen, wie ein kurzes Horchen auf die italienische Aussprache zeigt. Ich habe daher in dieser Zeitschrift XXVII einen anderen Weg der Erklärung eingeschlagen, indem ich, von der bekannten Vorschrift der Grammatiker (bes. Servius in Donat. IV 427. 20 K, Caesell. ap. Cassiod. VII 205. 1 K.) ausgehend, die Behauptung aufstellte, Schluß-S werde infolge seiner flüssigen Natur zum nächstfolgenden Worte gezogen, die Silbe selbst mit dem Vokal abgeschlossen. Zu lesen sei also

Ianu sQuirinu spater || sumu sfastidimu sbonorum.

Damit, glaube ich, kann man sich vom Standpunkt der Lautlehre und der Metrik gleichermaßen zufrieden stellen. Aber a. O. fehlte es mir an irgendwie passenden Beispielen. Wohl konnte ich aus Grammatikern entsprechende Silbentrennungen zitieren. (Z. B. Priscian I 50 H *pa-scuā, lu-scus, Co-smus, pro-spera, te-stis*, Caesellius a. O. *pote-stas, no-ster, capi-strum* a.) und damit das Lucilianische *abe-st hoc*, das inschriftliche *pote-st illa* vergleichen, die wahre Gewähr kam mir erst später in die Hand. Es ist das eine von B. mißverstandene Zabelinschrift 340:

Semper in hanc tabula hilare ludamus amici.

Das Wesen solcher Zabelverse besteht darin, daß sie unverbrüchlich sechs Wörter zu je sechs Buchstaben enthalten. Man vgl. die Verse der Zwölfeisen in der lat. Anthologie, um ein Dutzend Beispiele zu finden. Ihnen reihe ich ein von B. mißverstandenes Exempel an

(bei Orelli II 447). B. hält die Worte für Prosa, tatsächlich sind es drei anapästische Monometer, die in geleckter Orthographie so aussähen:

Dominé frater! (H)ilarés(t) semper ludére tabula.

Bekanntlich schreibt man auslautendes *t* oft nicht: *redeudus(t)* *moriendus(t)* *fatales(t)* u. a. m. Hier zwang die Sechsbuchstabigkeit dazu. Wie steht es nun um 346? B. irrte, wenn er *hanc* auf *tabula* beziehen wollte. Denn *hanc* steht ganz für sich und die Worte — doch es wird einfacher sein, mit einer Ergänzung das Wesen des Verses aufzuklären:

Semper in hanc, (opto, partem cadat alea victrix.
Nil ad rem!) Tabula hilare ludamus, amici!

Das ist also zu deutsch:

Stets für mich! Auf, lustig gespielt an der Zabel, ihr Freunde.

Wenn man sich nun fragt, wie es um die Sechsbuchstabigkeit der Wörter steht, so gibt es darauf nur die eine, einzige Antwort: der Mann las — oder besser sprach: *ludamu samici*, d. h. er zog das Schluß-S zum nächstfolgenden Wort, ganz so, wie ich es für die in Rede stehenden Fälle der Quantitätsvernachlässigung nach Schluß-S angenommen habe. Und daß ich damit ganz auf dem richtigen Wege bin, beweist nicht bloß unsere Aussprache von Wörtern wie ‚Donner-stag‘, ‚Sam-stag‘, sondern vielmehr noch der ständige Gebrauch der romanischen Sprachen. Schreibt der Franzose auch *très aimable, nous avons, soyons amis, Cinna*, er spricht *tre saimable, nou — savons, soyon — samis*, genau wie unsere Inschrift *ludamu samici*.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Positionsvernachlässigung vor S *impura* und (was im Wesen dasselbe ist) vor Doppel-S und X auf die gleiche Quelle romanischer (und antiker) Silbentrennung zurückzuführen ist. Nur um Fernerstehenden eine Vorstellung zu geben, wie weit dieser Brauch um sich greift, bespreche ich ein paar Fälle von Vokalkürze vor Doppel-S. Denn schon bei Lucilius begegnet

cónpernem aut varam fũſſe Amphitryonis akoetin

Fr. Marx wollte hier *fũſſe* einsilbig lesen; allein da derselbe Dichter gesagt hat:

Num vetus ille Cato? Lăcĕſſisse appellari quod,

so wird man bedenklich werden. Ich nehme an inschriftlichen Belegen — ohne Rücksicht auf die Sceniker — Folgendes heraus. Der Stein 204 zeigt drei Senare:

*Si pró virtute et animo fortunam hábuisset
magnificum monumentum hic aedificassem tibi.
Nunc quoniam omnes mortui idem sapimus satis est.*

1006 hat

neu díssigilletis neu violetis opus.

Ihnen reihen sich drei Superlativformen auf *íssimus* an, alle drei in anapästischen Versen, und zwar zunächst 604:

Hic égo sum Cornutus doliens cum filis dulcíssimis (octo).

Es folgt 1045:

*Sacrúm quod te] viva ófficium tibi fácere non [pot]uérunt,
ad súmmum supremúm[sue diem], decorárun[t], ut meruísti.
Casta [ó] mater! [Hic ó]ssa utrorum Annaés et Cissi | amántis
[eíus tumuló] sita sunt. Cissus
vivit, sed quam primúm cupit ad suam amántíssumam
[reven]ire.*

Die Ergänzungen stammen von B., sind von mir nur hie und da leicht geändert. *Mater* bekommt lange Schlußsilbe vor *h*, der metrische Fehler im ersten Vers (*fácere*?) hindert nicht, daß Anapästen anzuerkennen sind, genau so wie 1596:

*Officio inter convicanos súos functo | aedilitátis
hunc mihi inique | inimica manus fabtulit coniugem carum
et párentibus infelicíssimis post ceteros unicum natum.*

Wieviel des Unsicheren an diesen Versen sein mag, die von mir angenommene Quantität *íss* liegt sicher vor. Wenn aber jemand Anstoß an der Sache nimmt, der erwäge freundlichst, ob denn wirklich irgend ein lautphysiologischer Unterschied vorliegt zwischen

dulcis simul tecum vixi und
dulcissimus tecum vixi.

Nur das Auge, nicht das Ohr fühlt hier den Unterschied. Und so werden Verse nicht befremden, wie 1224:

Filius hic situs est Iuli Bassi Bássianus,

der sich deckt mit 559:

Manibus hic placidis Pässiena casta quiescit¹⁾.

Vokalkürze vor X. Da für X bekanntlich im Volkslatein SS gesprochen wurde, überträgt sich die Vokalkürze vor SS natürlich

¹⁾ Vielleicht ist auch *éssé* ebenso wie schon bei Plautus (Casina 239 und Persa 200) doppelkurz in trochäischen Dimetern:

*scá tibi, inride, ópto qui ós —
súclá mea hic sita éssé gemis.*

auch auf diesen Buchstaben. Um fremde Beispiele zu meiden, erwähne ich nur, daß z. B. 331, 1 *vix* (= *viss*) als *βούλει* steht oder daß *fixo* im Sinne von *fisso* zu finden ist in den Anapäst^{en} 454:

Vixit enim annos (decem | ét septem :) et menses (septe) diésque (decem et octo), o felicem patre, qui non vidit tale dolorem.

*Hæret et in fixo pectore volnus Dionysiadi matri
et iunctam secum [séde] Geron pater, [én], tenet ipse puëllam.*

Kurz bleibt — von Plautinischem *existumo* u. dgl. sehe ich ab — der Vokal vor X z. B. in dem merkwürdigen Vers 15, wo überliefert ist: *Heis sunt duo concordés fama^{que} bona exsitu^{que} honest^{is}*. Dem Anfangswort ist nicht zu trauen. Entweder ist das S von *sunt* doppelt gemeißelt oder, wie so oft, C und S verwechselt. Jedenfalls geht der Vers zurück auf die Formel 839 (mit Ennianischem *füt*):

Vita bona fama füt, mors exitu honesto.

Diese ist aber zum Aristophan^{ius} gedehnt. Denn, wenn man FELIXS¹⁾ (als Gründer des Denkmals wie z. B. *Liberalis* 1016) absondert, entsteht:

Heis sùnt duo concordés fama^{que} boná | exitu^{que} | honesto.

So wie aber hier *exitu*, so findet sich ein Ähnliches auf der Tafel 245. Sie zeigt zwei Verse, deren erster genau nach dem griechischen Kürzengesetz gearbeitet ist. Der zweite scheint auch an den ungeraden Stellen Längen zu bieten:

Mox exorta est, sensim vigescit, deinde sensim deficit.

Allein es scheint nur so. Zunächst muß bessernde Hand gelegt sein an *vigescit*, das unbedingt gegen das Metrum verstößt. Wie nämlich die Appendix Probi vor *oli*, *nunqua* u. dgl. warnt (vgl. *unqua* 856 *nunqua*, 637 *perqua* 561), so hat der Verf. ersichtlich im zweiten Metrum *sensi* gesprochen, wenn er auch *sensim* geschrieben hat, ganz wie in dem Choliamb 215, wo *nunquam* steht, *nunqua* vom Vers gefordert wird. Aber wenn dies wahr ist, dann ist — nach dem Anapästengebrauch in besseren Versen — nicht dreisilbiges *vigescit*, sondern zweisilbiges *vîescit* zu lesen, so daß das Komma hinter *deinde* tritt, *sensim* anaphorisch steht. Es kann nun also nicht zweifelhaft sein, daß auch in *exorta* der Verf. kurzes *e* ge-

¹⁾ Nicht verhehlen will ich, daß mir persönlich eine andere Lösung richtiger erscheint. Denn — ich kenne den Stein nicht — wenn statt F nur T gelesen werden dürfte, dann wäre das Schlußwort *honestei* und übrig bliebe das bekannte Christusmonogramm IXS.

fühlt hat (*essai, essaim, essarter* u. a.). Ich will absichtlich Messungen, wie sie Prudentius hat (*ē-neruis, ē-normis* u. dgl.), nicht erwähnen, da wir mit dem hier Vorgebrachten auslangen. Der Vers 2 ist also gleichfalls mit Beobachtung der griechischen Regel geschaffen:

mox ē-ssortast, sensī vīscit deinde, sensim deficit.

Vokalkürze vor Doppelkonsonanz bleibt aber überhaupt auch sonst erhalten. Ich zitiere beispielsweise neben *ore cōrupto*:

1814 f. *Antoninus item Cōmmōdūs*

1204 f. *infernae vobis cōmmēnō virtute sata(u)ctam*

891 *inscripsit, quod saepe invium cōmmēantium*

und bei aufgelöster sechster Arsis des Choliamben:

213, 7 *et ūt meretur ānima lācrimam accōm(m)ōda.*

Es läßt sich kein Grund absehen, warum die sechste Arsis nicht hätte gelöst werden dürfen, wie B. will, die fünfte muß bleiben. Die sechste ist frei. Das zeigt deutlich Priap. 58, 2 und 216, 5

rosa (i)simul florivit et statim pēr(i)t.

Daher stammt auch die Quantität *cōniūgi, cōniūgēm* 642, 1237, die auf eine Aussprache *cōiūgi* zurückgeht.

Vokalkürze vor *S impura*. Den Vers des Lucilius

id quod maluisti te cum ad me accedis saluto

wollte Marx mit konsonantischem *u* lesen. Ich habe dagegen Einspruch erhoben, und zwar auf Grund der Tatsache, daß anapästische Messung von *hōnēstae, scelēstae, uēnūstatis* u. a. bei Plautus gang und gäbe sind. Nur möchte ich warnen, hier an das IKG zu denken. Es ist lediglich die von mir so oft betonte Silbenteilung, die vor *st* die Vokalkürze beibehalten läßt. Wenn Caesellius *pote—stas, no—ster, capi—strum, a—stla* u. dgl. abteilt, so ergibt sich eben bei silbenmäßigem Skandieren *id quod | ma—lū—ī | sti* und an ein *malvisti* ist auch nicht im Entferntesten zu denken. Das zeigt deutlich genug eine Reihe anderer Inschriftzeugnisse, von denen genannt seien: 1578 (Anapäste)

ubi dūos natos dēdī—stī : amoris;

das zeigt in erster Silbe der Thesis 709:

Flāviani antīstītis resonant praeconia laudis.

Also begegnet natürlich auch *hōnē—stam* 293, *parūisti* 960 und neben Lucilianischem *R non multum ābē—st hōc* steht 947:

si potest | illa mihi tenerum pertundere pectus,

ohne daß man dabei auf des Terenz *nīl pōlēst supra* zu verweisen brauchte. Anapästisch geht 365 *mīnī—stra* u. a. m. Hierher gehört

auch 541, 2 *sortem miserandūst iniquam*; 1817 *Mutatae Vīstīljae* :
hic ossa sepulta quiescunt.

Es wird also keineswegs befremden, wenn 529 einen Aristophanias bietet in folgender Gestalt:

Hoc ērāt, quod sperabās agri, Donāte pō—stmorte tuōrum.
 (Vgl. überdies *pōmoerium*). Daß es ein solcher war, zeigt wohl die Tatsache, daß sofort ein zweiter folgt:

Gudūdio et Tullius [ālt]jores fecerunt et dēdicārunť.

Vokalkürze, nicht Silbenquantität als Grundlage der Versbildung zeigt sich in einer ganzen Reihe von Fällen. Wenn auf einer alten Schüssel der Vers steht (344):

Centauro vehitur rapta Deianira marito,

so entsteht die Frage, wie ist zu lesen? Einfach so, daß man dem Grundsatz antiker Silbentrennung folgt.

Caesellius hat unter seinen Beispielen auch *cā—pto*, Priscian (I 24 H) *i—pse, nu—psi, scri—ptum, vi—ctrix, sce—ptrum*, Beda *pro—pter*. Nun kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß in der Syllabierung *rā—ptā* die Kürze erhalten bleibt und *pt* als *positio debilis* einfach übersehen wird, zumal da die Vulgäraussprache (*tt*, resp. *t*) unterstützend zur Seite steht. Ich will hier nur ein Beispiel anführen, nämlich die merkwürdige Inschrift 1603, die in Anapästien — so schlecht sie sind — verläuft:

*Hic ēni positus loculō iaceo : infēlicissimus ipse
 patrē duoviro qu(a)estōr(e) cūī³⁾ non licuit nisi unā diē Ka-
 lēndārum Ianuāriārūm prae—textātum patrē vidēre.*

*Exinde lēcto recēptus post dīem vigesimū funeri red(dī)tus
 transgrēssus vitae annōs (sedeci) m(esēs dece) d(īes dece) lūgen-
 tem matrē pia cū sorōre patrem fratrēmq̄ cū luce reliqui.*

Haec maērens C(aius) Caēlius Donātus pater filio fēcit.

Ein überaus instruktiver Stein, instruktiv durch die nicht weg-
 zutäuschende anapästische Gestaltung (ich habe nur die Wörter
patrem fratrem verstellt), durch die wiederholte Wortbrechung am
 Versende, nicht in letzter Linie durch zweisilbiges *redd'tus* (*et plane
 matus sum* heißt es bei Petron vermutlich statt *madidus*), das an
restutus, petus, praeco u. a. (= *res(ti)tutus, pe(di)tus prae(di)co*) er-
 innert. Für uns aber ist im Augenblick das wichtigste der Halbvers:

³⁾ Iambisches *cūī* bei Priscian I 304 H. aus Albinus.

exinde lě—ctó rece—ptús post zém,

dessen Lesung kein Herakles erschüttern kann.

Daher kommt es auch, daß *o—cto* und *sě—ptě(m)* in dieser Art Literatur einfach Doppelkürzen sind. Als Belege führe ich zunächst 100 an, dessen metrische Gestaltung B. nicht fassen konnte; denn er schloß V. 2 mit *puer*:

*Dominó dilectus, quóquo iret sempér comes
poclí minister dóctus pal[a]estrae púer, eques
sepúltus hic sum natus annos octo et decem.*

Pälě—strae trotz *πάλαιστρα* nach den soeben besprochenen Fällen wie *ministrá*. Neben *octo et decem* aber steht sofort im nächsten Titel — freilich in Ziffern — (101):

*Vitális vizi | ánn(os sěptě decím), d(ies)
(quínquánta quínque) cónsummatús litteris.
Paréntes suasi | ártefic(ii) discerem.
[Discens] discessi ab urbe. | In praetorio
Hadriani Augusti Caesar(is) [vitam tuens].
Ubi dum studerem, fata inviderunt mihi
raptumque ab arte tradiderunt hoc loco.*

Die Cäsur des ersten Verses verbietet die Form *septémdecím*. Die Konstruktion *arteficii discere* nehme ich aus einer bekannten Stelle des Petron.

Wien.

J. M. STOWASSER.

Isidorus und die Lucanscholien.

In dem dritten Bande seiner Ausgabe des Lucanus spricht Weber (S. V) die Meinung aus, daß Isidorus, wie er aus Servius, Donat und anderen alten Erklärern geschöpft hat, auch aus dem Scholiasten zu Lucan entlehnt habe. Dabei sah Weber die Scholien und Glossen, die in verschiedenen Handschriften des Lucan vorhanden sind, als ein einheitliches Corpus an, das er *Scholiasta* nannte. In Wirklichkeit aber sondern sich vier Rezensionen: 1. die *Commenta Bernensia*, 2. die *Adnotationes* nach W'CG¹⁾, überarbeitet zum Teil auch in AR'V erhalten, 3. die Scholien von AR'V (R' = R + D), 4. die Scholien von EV. Dabei sind die mittelalterlichen gar nicht beachtet. Zu AR'V kommt hie und da G'.

Es muß zunächst bemerkt werden, daß in den *Adnotationes super Lucanum* in W und C keine Stelle aus Isidorus zu finden ist. Scholien, die sich mit den *Origines* dieses Schriftstellers decken, finden sich in geringer Zahl in G', weitaus die meisten in R'; in V stammen sie nicht von der ersten Hand der Scholien. R'V stellen aber zu den *Adnotationes* die *libri deteriores* dar und enthalten viele Bemerkungen, die W'G' fremd sind, so daß deutlich R'V eine besondere Art von Scholien zu Lucan ausweisen. Dies ist bei der Frage zu beachten, ob Isidorus aus R'V geschöpft hat, wie Weber behauptet und Kettner in den Varronischen Studien S. 14 mit ihm annimmt. Daß Isidorus aus Lucanscholien entlehnt hat, ist richtig, dagegen zweifelhaft, ob R'V seine Quelle sind.

¹⁾ W' = W(*allersteinensis*) + U (= *Vossianus* XIX f. 63), G' = G(*emblaensis*, nunc *Bruxellensis* 5330—5332) + P(*ragensis* VIII H 9), D = *Berolinensis* fol. 35, R = *Monacensis* 14505, E = *Erlangensis* 304, V = *Vossianus* XIX q. 51. Besser als R' ist A = *Parisinus* Lat. 7900 A, der mit dem Guelferb. 41, 1 (a) häufig übereinstimmt. Aa R'V geben eine Umarbeitung der *Adnotationes* mit viel Lesarten nach G', ohne alle Scholien zu bringen. Aa konnte ich erst bei der Korektur verwenden.

Sehen wir das Scholion zu VII 755 an: *Tagus* W G'] *Hispaniae fluvius, ubi aurum nascitur vel solet inveniri* (W'G'. R': *Tagus* R] *Fluvius Hispaniae, aureis arenis copiosus et ideo ceteris Hispaniae fluviis praelatus*. G' läßt hinter *inveniri* noch folgen: *Ideo ceteris fluviis est praelatus*. Schlagen wir Isidor. Or. XIII 21, 33 auf: *Tagum fluvium Carthago Hispaniae nuncupavit, ex qua ortus procedit, fluvius auriferis arenis copiosus et ob hoc ceteris fluviis Hispaniae praelatus*.

Wir erkennen deutlich, daß das ursprüngliche Scholion das von W'G' ist; in G' ist ein Zusatz aus Isidorus gemacht, in R' wird W'G' überhaupt nicht aufgenommen, sondern durch Isidorus verdrängt.

Auch IX 719 kann herangezogen werden: *Caput amphisbena*] *Quia ex utraque parte ambulat — nam in utraque caput habet et quavis dirigit gressum —, amphisbena dicitur*. Baiveiv enim Graece ambulare dicitur (W'C. G' fängt das Scholion ebenso an wie W'C, setzt aber hinter *habet* fort: *Currit autem ex utroque capite tractu corporis circulato*. Baiveiv enim Graece ambulare dicitur. Die Worte *Currit* bis *circulato* sind ein Einschub nach Isidorus Or. XII 4, 20: *currens ex utroque capite, tractu corporis circulato*. In D aber heißt das Scholion ganz anders: *Amphisbena dicta quasi ex utraque parte habens caput, id est alterum in cauda, alterum in loco suo; currit autem ex utroque capite [terram] ictu corporis circulato*. Das ist aus Isidorus XII 4, 20 genommen: *Amphisbaena dicta eo, quod duo capita habeat, unum in loco suo, alterum in cauda, currens ex utroque capite, tractu corporis circulato*. Dies steht auch in R, nur daß statt *ex utroque capite* vorhanden ist *ex utraque parte capitum*. Was in Isidorus noch folgt (*Haec sola serpentium frigori se committit prima omnium procedens. De qua idem Lucanus, et gravis in geminum vergens caput amphisbaena*). *Cuius oculi lucent veluti lucernae*), hat auch R (statt *cuius*: *eius*). Man sieht auch hier deutlich, wie die Scholien der *Adnotationes* in G' durch die Nachricht bei Isidorus erweitert, in D durch einen Auszug aus Isidorus (wenn auch geändert), in R völlig durch Isid. Or. XII 4, 20 ersetzt werden. Dies ist von Wichtigkeit bei der Frage, ob Isidorus aus den Scholien R'V geschöpft hat. — Ähnlich verhält es sich mit II 589, wo R' fehlt.

Baetis WC] *fluvius Hispaniae; subaudimus etc.* (W'C. G'A haben: *Betis*] *fluvius Hispaniae ultimus, qui et Beticae provinciae nomen dedit. De quo Martialis: Betis olivifera crinem redimite corona aure(a) qui nitidis vellera tinguis aquis, eo quod ibi lanæ pulchro colore tinguuntur. Betis autem dictus eo quod humili solo decurrat. Betin* (leg. βαθύ) enim *Greci humile vel mersum vocant*.

Von *qui et* angefangen deckt sich dies mit Isidorus Or. XIII 21, 34. Den übrigen Teil vom Scholion bringt G' zwischen den Zeilen.

VI 680 *Eoa] orientali; haec autem avis vicina solis ortui dicitur semper ardere et rursus de cineribus suis nasci.* (W'. Für *semper bis nasci* haben G'R': *Nam sole oriente dulcissimos cantus canit (promit R'). Haec cum post quingentos annos senserit senectute [se G] gravari, ex virgulis (virgultis G) aromatum rogo constructo plausu[que] alarum voluntarium sibi gignit incendium, sed rursus de cineribus suis resurgit. cuius dicit non defuisse sibi (om. G') cinerem (cineres R').* Diese Stelle deckt sich fast ganz mit Isidorus Or. XII 7, 22. — VII 150 *PALLENIA IOVI a Pallene civitate Thessaliae, ut ait Virgilius (Ge. IV 390, 391) „patriamque revisit Pallenem“, ibi Iovi a Cyclopihus sunt fulmina fabricata* (W'. Dagegen in G'R'V: *PALLENIA Pallene insula est in Thracia, in qua Pallas nutrita est, a qua Pallas vocatur.* Isidorus Or. VIII 11, 75 *Pallas autem dicta vel ab insula Pallene in Thracia, in qua nutrita est, vel etc.* G'R'V stimmt mit Isidorus, nur ist die Stellung geändert. — V 418 enthält R' zunächst das Scholion von WG': *Carchesia mali] ornamenta dicit quae summitati arboris infiguntur in navi.* Daran fügt R' noch Isidor. Or. XIX 2, 9, 10 mit einem *autem*: *Sunt autem carchesia in cacumine arboris quasi f littera, per quae funes trahuntur. Cinna: Lucida cum fulgent summi¹⁾ carchesia mali.* Vor *quasi* fehlt in R' das Wort *Trochleae*. Das *autem* muß beachtet werden; denn es verrät, daß Isidorus die Quelle für R' ist. Ähnlich knüpft R' V 428 an *Pede id est fune²⁾*, unde *Virgilius „una omnes fecere pedem“* durch *Est autem* noch Isidor. Or. XIX 3. 4 an: *Est autem pes extremus angulus veli; sic autem nautae locuntur.* V 428 hat R' zum Teil aus Servius geschöpft. Man nehme noch III 226 hinzu: *Coricium-que p.] Coricium antrum Ciliciae; ideo patens (WC. In Corico civitate Ciliciae est antrum famosissimum et paene ab omnibus celebratum (G'R').* Somit sind zwei Rezensionen vorhanden. Aber G'R' finden sich fast wörtlich in Servius zu Verg. Ge. IV 127 wieder: *Corycos enim civitas est Ciliciae, in qua antrum illud famosum est, paene ab omnibus celebratum.* Auch hier läßt sich der Übergang verfolgen. Denn V hat: *antrum Ciliciae. In Cori(c)o civitate Ciliciae est antrum famosissimum et pene ab omnibus celebratum.* Es stand also das Scholion von WC auch in der Vorlage von V.

Ferner nimmt D zu I 380 auf seine Quelle Bezug: *Namque secundum Plinium nullum animal ita odorem hominis sentit.* Weber bemerkt, daß statt *„Plinium“*, *Isidorum Orig.* XII 7, 52 zu lesen ist, wo nur hinter *nullum* noch *autem* steht.

Daraus ersieht man, daß D aus einem andern Schriftsteller, dem Isidorus, geschöpft hat, nicht umgekehrt Isidorus aus D.

Wie D eine spätere Handschrift ist, so auch Webers VC, der zu VI 411 den Isidorus als Quelle zitiert: *licet Isidorus hoc ponat.*

Bleiben wir bei D und suchen nach anderen Parallelen.

V 79 enthält er wie R zu *expulsae*: *Nam terris omnibus expulsa est, ut Servius dicit: donec ad Delon veniret, ibi Apollinem et Dianam peperit, qui*

¹⁾ alti A wie Isidorus.

²⁾ Aus Serv. Aen. V 810.

natus statim matrem vindicavit; ideoque ait: Cum premeret viscera partus, explicuit Pythona. Hier beruft sich R' auf Servius (zu Aen. III 73) als Gewährsmann. Ebenso tut es R' V 258: unde Servius dicit. Dieselben Worte stehen I 313 in D in einem Scholion von zweiter Hand.

An anderen Stellen ist aber R' nicht so aufrichtig; denn Servius wird von ihm ausgeschrieben, aber nicht genannt.

Ich erwähne VII 808: *Rogales ignes navigantibus visi tempestatem significant, sicut Aeneae in quinto libro contigit*¹⁾. Virgilius: *Sequitur te atris ignibus absens*. Weber ändert *quinto*; er gibt dafür *quarto* und sagt in der Anmerkung: vs. 384 (nämlich Aen. III 384), *ubi vide Serv., ex quo haec hausta sunt; sed significatur initium Aeneidos, quod cum fine lib. III. conferas*. Be. *quinto*. Obwohl er Servius nennt, ändert er trotzdem mit Rücksicht auf die folgende Vergilstelle. Servius dagegen beruft sich auf V 7: *melius tamen est, ut secundum Urbanum accipiamus 'atris ignibus' rogalibus, qui visi tempestatem significant, ut Aeneae, sicut in quinto (7) legimus, contigit*. Es entging Weber, daß D, R' oder R' V oft den Servius ausschreiben und dazu die entsprechende Stelle aus Vergil setzen²⁾, wie hier. Ich nenne folgende Scholien, die aus Servius entlehnt sind:

I	2 R' V:	Serv. Aen.	I 1	V	52 R':	Serv. Ge. III 44
	12 G' R' V:		X 776		79 R':	Aen. III 73
	197 D:		I 270		348 R':	VII 261
	313 D:		VI 841		380 R':	XI 247
	368 R' V:		I 22		384 V:	I 373
	405 R' V:		VI 830		451 R':	Buc. 3, 86
	476 R':		XI 648		457 R:	Aen. III 506
	544 U D V:		I 568		479 R:	III 274
	577 R' V:		VI 392		668 R':	III 62
	596 G' R' V:		VII 612	VI	229 R':	XI 648
	610 R' V:	Buc. 8, 82			354 R':	III 401, 402
II	434 D ₂ :	Aen. III 552			386 R':	VI 286
	710 R' V:	Buc. 10, 50			387 R':	Ge. III 115
	723 R' V:	Ge. I 138			391 D:	Aen. VIII 294
III	84 R' V:	Aen. VII 799			410 R' V:	VI 582
	165 R' V:		I 119		455 R':	IV 516
	314 R' V:		I 292		530 R':	VII 161
	409 G ₂ :	Buc. 5, 66			559 R' V:	VI 577
	411 R' V:	Aen. I 165			588 R' V:	III 233
	513 R' V:		I 43		648 R' V:	Ge. IV 467
	515 R':		I 39		703 R':	Aen. VI 395
	529 R' V:		V 832		709 R':	I 320
	756 R' V:		IX 34	VII	160 R':	Buc. 3, 11
IV	1 R' V:		V 1		409 R':	Aen. VII 717
	229 R' V:		VIII 1		454 R':	I 568
	458 R' V:		I 70		476 R':	VII 637
	509 R':		II 3		633 R':	VII 717
	516 R':		VI 436		808 R' V:	IV 384
	524 R' V:		I 320			

¹⁾ Steht auch in V.

²⁾ So macht es auch Cruquius in seinem Comment.

VIII 26 R':	Serv. Ge. IV 127	IX 37 G'R':	Serv. X 51
38 R':	Aen. I 244	41 R':	III 202
543 R':	Ge. IV 287	134 R':	VII 266
734 R':	Aen. XI 192	302 R':	X 678
		955 D:	Ge. III 258

Es ist somit eine ziemlich große Zahl von Scholien in R'VG' aus Servius entlehnt. Hier geht es nicht an, zu sagen, Servius habe aus den Scholien dieser Handschriften geschöpft. Bemerkt muß noch werden, daß in D z. B. zu I 313 das Scholion, das auf Servius beruht, mit dunklerer Tinte eingetragen ist. Und in V rühren diese Scholien nicht von der alten Hand her.

Übrigens benützen auch die *Adnotationes* den Servius. Dafür sei II 308 angeführt:

DECIVM PRESSERE CATERVAE duo fuerunt Decii Mures, de quibus ait Virgilius 'quin Decios Drusosque procul'. De his alter Latino se vovit bello, alter Samnitico¹⁾. Die Quelle ist Servius Aen. VI 824: *QVIN DECIOS* quin immo Decios respice. Hi duo fuerunt, qui Mures dicti sunt, pater et filius. Horum alter se bello Gallico, alter Samnitico vovit pro re publica. In den *Adnotationes* ist qui Mures dicti sunt zu Mures gekürzt, das übrigens UG'R'V nicht haben; de quibus bis procul ist in den Servius eingeschoben, aber UR'V kennen diesen Einschub nicht; für de his schreiben R'V quorum, was an horum besser anschließt; statt alter nach bello lesen WCP alius.

Aber auch das *Commentum Bernense* zieht den Servius heran.

Serv. Aen. VII 717: *Allia fluvius haud longe ab urbe est. Iuxta quem Galli Brenno duce, XV. Kal. AVG. die deleto exercitu, post triduum deleverunt etiam urbem excepto Capitolio. Sane 'Allia' additum unum, 'l' propter metrum, ut 'relliquias'. Lucanus bene posuit 'quas Aliae clades'.* Das *Commentum* schreibt dies aus, doch hat es *Alia*, statt *AVG. augustas*; *etiam urbem vastaverunt* hat es mit den Hss. SR'F des Servius statt *deleverunt etiam urbem*. Hinter *Capitolio* setzt es fort: *sane 'Alia' dicitur sicut hic: nam Virgilius propter necessitatem metri unum L addidit, sicut 'relliquias'. Hoc Sergius ita exposuit commentator Virgili.* Auch zu III 402 beruft sich das *Commentum* auf Sergius (= Serv. Ecl. II 31). V 11 ist es aber nicht so aufrichtig: *bene hospes curia', non 'hospita', ut Virgilius, bellum o terra hospita portas'. Quae enim in 'es' exeunt secundum regulam communia sunt, nam femininum in 'a' (non) mittunt.*²⁾ Servius sagt zu Aen. III 539: *TERRA HOSPITA* usurpative *'hospita'* dixit; quae enim in 'es' exeunt communia esse possunt; nam femininum in 'a' non mittunt. Die Abhängigkeit von Servius ist deutlich.

Dann ist noch hinzuweisen darauf, daß R' aus *Solinus* entlehnt, wie in dem Scholion selbst angegeben ist:

¹⁾ *saguntino* codd.; nur a hat *samnitico* erhalten, aber statt *Latino*.

²⁾ Usener schreibt *femininum amittunt*, aber C hat *femininūm amittunt*. Die Vermutung Useners *femininum non admittunt* ist überflüssig, wie der Text des Servius zeigt.

- VI 672 G'R'V: c. 27, 23
 VIII 479 R': c. 33, 17 ff.
 697 R': c. 32, 44.

Diesen Schriftsteller benützt auch das *Commentum Bernense*, wie Mommsen in seiner Ausgabe des Solinus S. XXVI sagt. R' entnimmt außerdem Scholien aus *Macrobius*, wenngleich es sie nicht wörtlich entlehnt. Zu I 412 wird Macrobius mit Namen genannt: *dicamus secundum Macrobius* (in UG'R'V). R' will auch sonst den Anschein großer Belesenheit erwecken.

So wird VII 817 *Felix Capella* erwähnt: *Dicunt philosophi Elisios campos in planetarum consistere circulis, ideoque dictum est, non altius ibis in auras; quam rem Felix Capella pleniter prosequitur* (R'V). Doch ist der Ausdruck *Elisii campi* bei Capella nicht zu finden. Zu IX 6 steht in R': *Sapientes ita volunt, ut spatium, quod inter caelum et terram est, possideant animae nobilium mortuorum; de qua re diffuse Marcianus disputat*. Aber Capella spricht davon nicht ausführlich. Weber hat auf Macrobius, Somn. Scip. I 1 verwiesen.

Bezeichnend für die Scholien in R ist folgendes. Zwischen fol. 13 und 14 ist ein kleineres Blatt eingefügt, auf dem zu II 139 eine Stelle aus Eutropius (V 4, 3) mit Orosius V 20, 9 bis 21, 1 bis 7 unter Weglassung mancher Sätze vereinigt ist, worauf wieder Eutropius V 8 folgt. Zu II 548 wird Eutropius V 8 ausgeschrieben, ferner VI 1; zu II 554 steht ein Satz aus Eutropius VI 7, woran Orosius V 24, 1. 2. 32 (mit Lücken) geschlossen ist, worauf Eutropius VI 7 fortgesetzt wird. Dasselbe geschieht zu II 578: Eutropius VI 12 + Orosius VI 5, 3 bis 6 + Eutropius VI 12. Orosius ist auch in den *Commenta Bernensia* oft benützt, ebenso in den Scholien von E.

Eine wichtige Quelle ist ferner für R' und V das *Commentum Bernense*; wo dort der *Bernens. B* abweichende Lesarten hat, schließen sich ihm R' und V gern an. Für I 1 bis 396 sind in dem Jahresberichte des deutschen Gymnasiums in Smichow 1906 die Scholien aufgezählt, die V aus dem *Comm. Bernens.* hat. Viele von ihnen finden sich auch in R' und G.

Bezeichnend für R' ist es, daß nicht nur Servius geplündert wird. R' entlehnt manche Scholien auch der Bibel.

So wird zu IV 819 *Evang. Matth. 18, 7* zitiert: *Sensus est: Secula perditā nocuerunt urbi, tamen Curio mutatus fuit momentum rerum, id est causa aut materia vel discrimen. Necesse est, ut veniant scandala, sed ne illi, per quem scandalum venit*. Auf die Apostelgeschichte 8, 9 verweist R' VI 439: *sicut de Simone legitur*. I 122 werden in EDG die Worte des Apostels Paulus angeführt: *De Tarso Ciliciae ego sum* (*Act. apost. 22, 3*). R' ist auch in der Legende der Heiligen belesen: *sicut enim in vita sancti Martini legitur* heißt es V 246. Augustinus wird für eine grammatische Regel genannt VII 662: *sicut enim*

Augustinus docet. Die Übersetzung des alten Testaments ins Griechische erwähnt R' zu V 62: *Hic Ptolomeus, filius Logi, petit ab Hierosolimis, ut Hebreorum scripturas in Graecum linguam interpretatas acciperet.* Auch sonst findet sich manches in R', was einen christlichen Autor verrät, so zu V 59: *ve homini, per quem nomen dei blasphematur;* VI 512: *nam sepultorum animae diu cum corporibus esse gentilis error dicebat;* VI 694: *fuerunt quidam heretici non solum apud gentiles, sed etiam apud ecclesiasticos, qui innumerabiles mundos opinabantur;* VIII 734: *In exequiis namque mortuorum tubae sonabant apud gentiles, id est ad tubam deducebantur funera.* Unde Persius: *Hinc tuba candela tandemque beatulus albo compositus lecto,* wo allerdings das meiste aus Serv. zu Aen. XI 192 entlehnt ist. Die Chronik des Hieronymus ist auch benutzt.

I 91 *Naturalem ordinem expressit. Ab initio enim mundi usque ad adventum salvatoris non sequebatur diem, postea vero constitutum est, ut dies noctem sequeretur causa certi mysterii* (G D) verrät ebenfalls einen Christen.

IV 64 verweisen R' auf das Buch der Makkabäer (I 5, 25): *Nabatheae autem regio a Nabath, filio Ismahel, nuncupata. Iacet autem inter Iudeam et Arabiam et surgens ab Euftrate in mare rubrum porrigitur. Et est pars Arabiae. Alii dicunt, quod Nabis sit civitas Syriae vel regis Syriae nomen. Unde Syri Nabatheae dicuntur¹⁾. Ideoque legitur de Iuda Machabeo: Occurrerunt ei Nabatheae.* Das Scholion, das ähnlich in V steht, zerfällt in zwei Teile: bis *pars Arabiae* liest man es bei Isidorus Or. XIV 3, 26. Für den zweiten Teil ist E heranzuziehen: *Nabis civitas est Syriae; inde Nabatheae dicitur regio orientalis et Nabatheae flatus, id est orientales venti, qui de oriente flant.*

Es muß angemerkt werden, daß auch manche Scholien in EV von einem Christen herrühren, der die Gelegenheit benützt, seine Kenntnis der Bibel zu zeigen.

So V 75: *Hoc diluvium non illud fuit generale temporibus Noae²⁾, sed quod in Thessalia Ogi(g)ae tempore fuit.* IV 23: *Chalibs est genus ferri optimi, unde qui illud effodiunt, Chalibes vocantur. Ferrum autem generale nomen est, quod Graece sideros³⁾ dicitur; unde quod nos in psalmo (2, 9) legimus, In virga ferrea⁴⁾, Graeci dicunt, rubdo sidera⁴⁾. ,Rabdos' virga.* IV 314: *Salomon⁵⁾: Qui inmoderate⁶⁾ emungit, elicit sanguinem* (E. V 460: *Palestina est regio Filistinorum; sed Syri p non habentes per f pronuntiant, id est Filistea⁷⁾* (E. V 372: *Foedus a porca foede caesa dictum. Antiqui enim foedus inter se componentes porcam fustuario occidebant et sic foedus faciebant optantes, ut siquis illud*

¹⁾ Bis hieher steht das Scholion von zweiter Hand auch in G.

²⁾ Mos. I 7, 10 ff. Vgl. Isidor. Or. XIII 22, 2: *primum diluvium extitit sub Noe. 3: Secundum diluvium fuit in Achaia, Iacob patriarchae et Ogygi temporibus.*

³⁾ leg. *κίδνρρ.*

⁴⁾ leg. *ράβδω κίδνρρ. ράβδωρ.*

⁵⁾ Proverb. 30, 33.

⁶⁾ vehementer die Vulgata.

⁷⁾ Vgl. Isid. Or. IX 2, 68: *Philistei ipsi sunt Palaestini, quia p litteram sermo Hebreus non habet, sed pro eo φ Graeco utitur. Inde Philistei pro Palaestinis dicuntur, a civitate utique sua.*

mutaret, tali poena plecteretur. Unde¹⁾ Virgilius (VIII 641) ,et caesa iungebant foedera porca'. Iudaei autem porcos non habentes vitulum per medium dividebant atque illius partes transibant dicentes ,tali morte puniatur, qui hoc foedus voluerit immutare²⁾'. Unde dicitur ,percusserunt foedus'. (EV. IV 257: Faros civitas est Aegypti, a qua reges Aegyptiorum dicti sunt Faraones (E. VI 429: Assyrii et Chaldei divinatores maximi fuerunt, qui in sideribus divinaverunt; unde et nato domino stellam videntes regem natum cognoverunt³⁾) (EV. I 38: Tale est illud, quod in cerei benedictione adulatorie legitur ,A felix culpa' (E. I 593: Lustrum est quinquennale tempus, quo peracto lustrabant civitatem, id est cum facibus circumdabant. Hanc autem lustrationem in fine mensis Februarii agere solebant in honore scilicet Februi id est Plutonis, a quo Februarius dicitur, qui lustrationum potens esse credebatur; ,februus' enim Graece, ,purgo' Latine dicitur⁴⁾. Sed nos ne minoris videamur devotionis, hanc lustrationem in sanctae Mariae festivitatem transferimus, quando ecclesiam cum candelis ambimus. (E. I 596: Sacerdotes Gabinorum cum quodam die nudi hostiarum coria detraherent, repente hostium nuntiatum est adventus; qui vestibus indui non valentes togis succincti hostes petierunt atque in fugam verterunt. Inde ab illis decretum est, ut tali habitu semper sacrificia offerrent. Quo habitu diaconi in ecclesia quadragesimali tempore ministrant. (EV. V 394: Urna est vas, quod et orca dicitur, in quo antiqui sortes mittebant et manibus versantes commovebant⁵⁾. Nam per sortes faciebant comitia. Non⁶⁾ uno autem modo sortes fiebant; quidam enim in urna, quidam etiam in sinu eas solebant mittere⁷⁾. Unde Salomon⁸⁾ ,Sortes in sinu mittuntur, sed a deo temperantur⁹⁾. Nabuchodonosor¹⁰⁾ etiam¹¹⁾ in sagittis sortes faciebat, in quibus nomina civitatum, quas vellet destruere, scribens illam, cuius nomen per sagittam primum erigeret, primitus destruebat. Sed¹²⁾ has omnes sancta ecclesia condemnat.

Zu V 193 hat R: *Extremae voces virginis fuerunt fata Appii, quae diabolico instinctu vaticinabat. Vel extremae voces virginis, id est hominis, sonabant, quas ipsa a diabolo iam strangulata dolendo proferebat. Nam postea non illa, sed diabolus per eam fata Appii vaticinabat et post haec vitam finiebat.*

¹⁾ Unde ... porca om. V.

²⁾ mutare V.

³⁾ Ev. Matth. 2, 1. 2: Cum ergo natus esset Iesus in Bethlehem Iuda in diebus Herodis regis, ecce magi ab Oriente venerunt Ierosolymam dicentes: Ubi est qui natus est rex Iudaeorum? Vidimus enim stellam eius in Oriente et venimus adorare eum.

⁴⁾ Vgl. Isid. Or. V 33, 4: Februarius nuncupatur a Februo id est a Plutone, cui eo mense sacrificabatur. ... Ergo Februarius a februo id est a Plutone, non a febre id est aegritudine nominatur.

⁵⁾ conversantes movebant V.

⁶⁾ Non ... fiebant om. V.

⁷⁾ mittere solebant V.

⁸⁾ Proverb. 16, 33.

⁹⁾ Unde ... temperantur om. V.

¹⁰⁾ Nabugodonosor E. Ezechiel 21, 25.

¹¹⁾ etiam om. V.

¹²⁾ Sed ... condemnat om. V.

Das Adjektiv *diabolicus* steht I 687 in der Erklärung zu Erinys: *dea diabolica id est furialis* (D, *dea furialis vel diabolica* (R).

Nachdem klar gelegt worden ist, daß R' und V ihre Scholien, die von W'C abweichen, aus allen möglichen Schriftstellern schöpfen, können wir an die Beantwortung der Frage gehen, ob Isidorus aus ihnen entlehnt hat oder umgekehrt AR'V aus Isidorus. Nehmen wir zunächst das Scholion zu I 177:

Dicti qui plebi vel iura vel opem tribuunt. Dum enim plebs (a) consulibus premeretur, ipsa sibi tribunos quasi proprios iudices et defensores creavit (D).

Tribuni dicti eo, quod plebi vel iura vel opem tribuunt. Constituti sunt autem decimo sexto anno post reges exactos. Dum enim plebs a senatu et consulibus premeretur, tunc ipsa sibi tribunos quasi proprios iudices et defensores creavit usw. (Isidor. IV 4, 18.

An dieser Gegenüberstellung fällt auf, daß Isidorus reicher ist als D. Denn die Zeit der Errichtung des Tribunats ist angegeben. Ferner schließt Isidorus nicht mit D. Dann ist *a vor senatu et consulibus* die richtige Lesart; in D ist *a senatu et* ausgefallen. Solche Auslassungen sind auch an anderen Stellen vorhanden. Hätte Isidorus aus D entlehnt, so könnte er hier nicht reicher sein als D.

Hie und da entspricht ein Scholion völlig einer Stelle aus Isidorus; meist aber ist nur ein Teil daraus im Scholion R'V zu finden: ein Satz, der Anfang oder Schluß. Folgende Stellen stimmen überein.

I 2 V:	I 36, 11.	III 164 R':	XIV 6, 14.
229 UDV:	XIV 6, 44.	174 R'V:	XIV 4, 11.
238 D:	XVIII 4, 4.	279 G'R'V:	XIV 6, 7.
248 UDV:	XV 1, 57.	339 R'V:	XV 1, 63.
306 D:	XIX 1, 15.	421 V:	XIII 21, 27.
312 D ₂ :	XIX 24, 4.	516 G'R'V:	XIV 6, 38.
328 D ₂ :	XIV 3, 3.	529 R'V:	XIX 2, 7.
379 D:	XII 7, 52.	534 R'V:	XIX 1, 12.
430 R:	IX 2, 32. 93.	IV 8 R'V:	IX 2, 112.
559 D:	I 33, 4.	63 R'V:	XIV 3, 26.
II 50 R':	IX 2, 63.	334 V:	IX 2, 125.
51 R':	XIV 4, 3.	529 R'V:	IX 2, 83.
355 V:	IX 7, 12.	727 R':	XII 2, 36. 37 ¹⁾ .
416 D ₂ :	XIII 21, 26.	V 388 R':	XVIII 6, 9.
421 V:	XIII 21, 27.	418 R':	XIX 2, 9. 10.
438 V:	XIV 7, 4.	428 R':	XIX 3, 4.
589 G':	XIII 21, 34.	429 G'R'V:	XIX 3, 4.
638 R'V:	XIV 3, 35.	441 R'V:	IX 2, 91.
640 R'V:	XIV 8, 8.		

¹⁾ Auch EV enthalten manches, so V 374: XV 1, 49. 383: IX 3, 10. 11.

VI 126 R' V:	XIV 8, 27.	VIII 463 G' R':	XIV 3, 46.
475 R':	XIII 21, 23.	479 R':	VIII 11, 86 ¹⁾ .
475 R':	XIII 21, 29.	695 R':	XV 11, 4 ²⁾ .
672 G' R':	XII 2, 20.	697 D:	XV 11, 3.
675 R':	XII 6, 34.	IX 720 R:	XII 4, 29 ³⁾ .
677 G' R' V:	XII 4, 29.	721 R:	XII 4, 27 ³⁾ .
679 G' R':	XII 7, 22.	722 R:	XII 4, 16.
689 R':	XII 7, 39. 42.	723 R:	XII 4, 17.
VII 12 R' V:	IX 3, 61.	726 R:	XII 4, 6. 7. 8. 9.
187 R':	XIV 6, 7.	728 R:	XII 4, 4. 5
755 R':	XIII 21, 33.	731 R:	XII 2, 14. 15. 16.
VIII 244 R':	XIV 6, 26.	834 R:	XII 5, 4.
246 R':	XIV 6, 31.	837 R:	XII 4, 33.

Überblickt man die Liste, so findet man selten G', sei es allein oder mit R' V. Wie die W-Scholien in G' selten durch Isidorus erweitert oder gar ersetzt sind, so sind auch sonst wenig Stellen aus den *Origines* vorhanden. G' scheint also den Anfang, R' V die Fortsetzung in der Ausbeutung des Isidorus für die Lucanscholien zu bedeuten.

An anderen Orten wird am Schlusse ein Satz, der mit Isidorus übereinstimmt, an das Scholion gehängt; so VI 475: *Et hoc est contra naturam; nam Rhodanus velocissime currit, Arar vero lenissime. Dicit ergo velocem morari pigrumque raptim fluere. Veraciter enim Arar in Rhodanum cadit. Rhodanus autem a quodam oppido nomine Rhodo vocatur.* Der letzte Satz findet sich bei Isidorus Or. XIII 21, 29⁴⁾.

Bei der Vergleichung von R' V mit Isidorus findet sich, daß ein Teil aus den *Origines* den ersten Bestandteil einer Anmerkung bildet, worauf eine Bemerkung für die Lucanstelle folgt, so V 429: *Sipparum [est] genus veli unum pedem habens, quo iuvare navigia solent in navigatione, quociens vis venti languescit* (= Isid. Or. XIX 3, 4). *Ideoque addidit: Perituras colligit auras.* VI 475: *Meander fluvijs est flexuosissimus Asiae. De quo Ovidius: Curvis ludet Meander in undis* (= Isid. Or. XIII 21, 23). *Dicit ergo: rectum cursum carmina dant, quem natura negat.*

¹⁾ Mit Solinus 32, 17 vereinigt.

²⁾ *Potentes* beweist, daß nicht Servius die Quelle ist.

³⁾ DV weichen ab.

⁴⁾ Auch Servius dient manchmal dazu, ein Scholion abzuschließen, so VIII 734 R', VII 409 R', III 314 R' V. Umgekehrt steht die Bemerkung des Servius zuerst II 710 R' V, III 411 R' V, IV 228 R' V. Eingeschoben ist Servius VII 476 R', IX 302 R'.

Auch mitten im Scholion steht hie und da eine Bemerkung, die man bei Isidorus wiederfindet; z. B. II 638: *Vagantes dicit propter latitudinem terrae. Duplex autem est Armenia, superior et inferior. Ideo dixit utraque.* Die Worte *Duplex ... inferior* finden sich bei Isidorus Or. XIV 3, 35. Zu II 409 steht in D von zweiter Hand: *Vult nullum fluvium intellegi in terris excedere magnitudinem Padi. Hinc Virgilius eum fluviorum regem appellat. Hic autem maxime veris tempore inundatur liquentibus nivibus silvasque secum trahit, qui tamen cum accessione XXX fluminum circa Ravennam in Adriaticum mare defluit. Hinc dictum: Hesperiam exhaustit aquis.* Bei Isidorus steht XIII 21, 26 am Schlusse: *augetur autem ex ortu canis liquescentibus nivibus et cum accessione triginta fluminum circa Ravennam in Adriaticum mare defertur.*

Die Stelle VIII 479 muß ganz ausgeschrieben werden¹⁾: *Refert Solinus (c. 32, 17), quod 'inter omnia, quae Aegyptus habet digna memoratu, praecipue bovem mirantur, quem Apim vocant, insignem macula albae notae. Quae dextro lateri eius ingenitam refert corniculatae lunae faciem'. Hunc Aegyptus instar numinis colit, eo quod de futuris det quaedam manifesta signa; apparet etiam in Memphi[s]. 'Cui statutum aevi spacium est. Nam immersus profundo sacri fontis necatur, ne diem longius trahat quam licebit. Moz alter nec sine publico luctu requiritur. Hunc etenim centum antistites Memphim prosecuntur'. Et repente velut limphatici praecinunt. 'Dat omina manifestantia de futuris. Illud maximum, si de consulentis manu cibum capiat'. Huius capitis imaginem sibi in heremo Iudei fecerunt.* Hier ist Solinus und Isidorus durcheinander gemengt. Mit Solinus beginnt das Scholion (*inter omnia bis faciem*); daran schließt sich eine Bemerkung, die bei Isidorus Or. VIII 11, 86 steht (*Hunc bis Memphi[s]*); Solinus setzt fort (*Cui statutum bis prosecuntur*), dann löst ihn wieder Isidorus a. a. O. ab (*et repente bis praecinunt*); es folgt nochmals Solinus (*Dat omina bis capiat*); Isidorus schließt das ganze ab.

Erwägt man diese Eigentümlichkeiten von R'V, so ist zunächst das eine sicher, daß dort, wo R'V ein Stück mit Isidorus gleich hat, dies im Isidorus nicht aus R'V stammen kann, da Isidorus das ganze aus seinen Quellen ausschreibt, z. B. aus Servius. Dagegen ist es begreiflich, daß aus einer längeren Mitteilung Stücke herausgehoben werden, wie dies in R'V mit Isidorus geschieht. Dafür spricht auch die Tatsache, daß in R' Scholien aus Servius

¹⁾ Sie steht auch im Mythogr. Vatic. I 79.

· G.

und Isidorus zusammengesetzt sind: V 428 *pede]* · G · *id est fune. Unde Virgilius: Una omnes fecere pedem; est autem pes extremus angulus veli; sic autem nautae locuntur.* Zu Vergil Aen. V 830 sagt Servius: *FECERE PEDEM id est podiam, hoc est funem, quo tenditur velum.* Isidor. Or. XIX 3, 4: *pes extremus angulus veli, quem sic nautae loquuntur.* Daß Servius benützt ist, ergibt sich aus dem sonstigen Brauche von R', die Erklärung dieses Kommentators auszuschreiben und dahinter die entsprechende Vergil-

· C.

stelle zu zitieren, so zu I 476 *Barbaricas]* · C · *Invidiose dictum, quasi barbaricas. Sic Virgilius: Milibus in mediis exultat Amazon; deest quasi; nam Camilla Vulsca fuit, et Caesaris socii non barbari erant, sed Romani.* Servius zu XI 648 *EXVLTAT AMAZON suspendendum, exultat', ut 'Amazon' intellegas quasi Amazon; nam Camilla Volsca¹⁾ fuerat²⁾.* Man merkt kleine Veränderungen, die aber trotzdem die Quelle erkennen lassen. So ist es auch mit R' zu V 428. Damit ist aber bewiesen, daß dieses Scholion aus zwei Teilen besteht, die verschiedenen Quellen angehören.

Für die Gewohnheit des R', Servius zu benützen und die dazu gehörige Stelle Vergils anzuführen, erwähne ich noch folgende Beispiele:

II 434 D: Serv. III 552 *Iunonis Lacinae templum secundum ... templum constituit. Virgilius (III 552): Attolit se diva Lacinia contra.* III 766 R': Serv. IX 34 *Qualis vel quantus, admirationis enim est. Virgilius (IX 36): Quis ... atra.* IV 458 R': Serv. I 70 *Aut hominum aut navium. Virgilius de navibus (I 70): Aut ... ponto.* IV 509 R': Serv. II 3 *Id est velint. Hinc Virgilius (II 3): Infandum ... dolorem. Iubes, id est vis; sic Terentius: Iubeo Chremetem.* Hier stammt *Iubeo ... Chremetem* aus Servius. IV 516 R': Serv. VI 436 *Quasi rem vilem. Virgilius (VI 436): Lucemque ... animas.*

Um nicht zu sehr zu ermüden, setze ich ohne den Wortlaut noch folgende Stellen her:

V 348 R':	Serv. VII 261.	VII 160 R':	Serv. B. 3, 11.
380 R':	XI 247.	VIII 26 R':	G. IV 127.
451 R':	B. 3, 86.	37 R':	I 244.
VI 410 R' V:	VI 582.	IX 33 R':	X 51.
531 R':	VII 161.	184 R':	VII 266 ³⁾ .
709 R':	I 320.		

¹⁾ *vulsca* RMF des Servius.

²⁾ *fuit* AS des Servius. Vgl. auch zu Aen. I 384.

³⁾ Wegen dieser Gewohnheit des R' möchte ich VII 454 R', weil Statius zitiert ist, auf Lact. ad Theb. I 469 cod. P zurückführen, ebenso IX 955 B auf Lact. VI 563 cod. Pb.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß V sehr oft von Isidorus abweicht, während R' den Text der *Origines* enthält, so VIII 463, VIII 697, oder daß V nur einen Teil hat, R dagegen weit mehr. Ferner stellt V um, läßt aus und gibt zu (II 421: XIII 21, 27).

Ein Beispiel sei ganz ausgeschrieben; VI 674 hat R': *Echinus*¹⁾ *parvus et semipedalis pisciculus est*²⁾; *hic navem adhaerendo retinet*³⁾, *licet ruant venti, licet*⁴⁾ *sevant procellae, navis tamen quasi radicata in mari stare videtur nec moveri, non retinendo, sed tantum modo adhaerendo. Hunc Latini moram appellaverunt*⁵⁾.

V: *Echinus piscis est parvus semipedalis, qui quamvis venti navim promoveant et remi, retinet eam tamen morsu inherendo. Echinus dicitur Latine remilio, quia ligat remos.*

Seltener stimmt V mit Isidorus, wogegen D abweicht. Dies geschieht V 383, wo aber zu bemerken ist, daß V dieses Scholion von alter Hand enthält.

Wenn man den Text der Isidorus-Stellen in R'V mit den *Origines* vergleicht, so schließen sich R'V oft nicht an die beste Überlieferung der *Origines* an. Ich erwähne dafür IX 720, wo V *super eum* schreibt, wie die Handschriften Gu. 1. 2 bei Otto, während das richtige *illud* (erg. *animal*) ist, wie R' hat; VI 675 ist von dem Fische *echineis* die Rede, R'V überliefern aber *echinus*; II 421 hat V *calore* für *colore* und *nubibus* für *nivibus*; III 174 *Elladas* und *Eonia* schreiben R' und V; IV 8 *Sturam* R'V für *Asturam*. V stimmt an mehreren Stellen mit Ottos Gu. 1. 2, so III 339 *dicit*, IX 720 *eum*; III 339 hat V mit Gu. 2 *ita* ausgelassen; IV 727 schreibt R' *prodantur* mit Gu. 2; III 729 *finibus* mit Z., III 516 *frontem* und *ordine* R'V mit Z. Da aber keine zuverlässige Ausgabe der *Origines* vorhanden ist, so läßt sich über die Handschriftengruppe des Isidorus, mit der R' oder R'V gehen, nichts Sicheres ausmachen. So viel steht aber fest, daß aus ihnen die gute Überlieferung des Isidorus nicht geflossen sein kann. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß Isidorus nicht aus diesen Scholien geschöpft hat. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß er alte Kommentare zu Lucanus hatte. Aus Isidorus sind in G', R' und V manche Scholien herübergenommen worden.

¹⁾ *Echineis* Isidor. Or. XII 6, 34.

²⁾ *est*; *hic* nomen sumpsit quod Isidor.

³⁾ *retineat* Isidor.

⁴⁾ om. Isidor.

⁵⁾ *appellaverunt, eo quod cogat stare navigia* Isidor.

Dürfen wir daraus einen Schluß ziehen, so ist W'C die älteste Rezension der *Adnotationes*; sie ist noch von Isidorus unberührt. Dann folgt G', wo nur wenige Stellen aus Isidorus vorhanden sind. G' muß nach den *Origines* entstanden sein. Noch jünger ist AR', wo viele W'C-Scholien durch Isidorus verdrängt und noch andere Schriftsteller ausgebeutet sind.

Den besten Beweis dafür, daß Isidorus von R'V ausgeschrieben wurde, liefert R für eine Anzahl von Scholien. Fol. 115^v und 116^r = IX 690 bis 751 sind in R die W'G'-Scholien nicht zu finden, wenn sie Nachrichten über Schlangen enthalten. Dafür tritt immer die entsprechende Stelle aus Isidorus ein. Während sonst R und D eine Quelle darstellen, gehen sie hier auseinander. Denn in D sind die meisten W'G'-Scholien enthalten. Dann ist das auffällig, daß z. B. zu IX 719 Lucan mit IX 719 zitiert wird, ebenso steht es bei IX 720. 721. 722. Damit ist sicher bewiesen, daß Isidorus ausgeschrieben ist. Welcher Erklärer würde zur Erklärung eines Wortes den Vers anführen, für den er dieses Wort erklärt? Damit ist wohl zunächst für die hier genannten Stellen die Sachlage deutlich. Doch aus allem, was über die Quellen der Scholien von R'V gesagt wurde, ergibt sich, daß Isidorus von ihnen benutzt worden ist, wie schon Oudendorp angenommen hat.

Smichow.

JOHANN ENDT.

Zu den neuen lateinischen Bruchstücken der Thomasapokalypse und eines apostolischen Sendschreibens im Codex Vind. Nr. 16.

In der kürzlich erschienenen Arbeit Dr. Josef Bicks „Wiener Palimpseste“, I. Teil (Sitzungsber. der k. Akad. der Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl. CLIX, 7. Abhandlung), über die ich in der Zeitschrift für die österr. Gymnasien jüngst (LIX 1078 ff.) berichtete, beansprucht der fünfte Abschnitt: „Ein apokryphes Sendschreiben der Apostel“ ein besonderes Interesse. Während Jos. v. Eichenfeld in den (Wiener) Jahrbüchern der Literatur XXVI (1824, Anzeigebblatt, S. 38) über dieses Bruchstück des kostbaren, bekanntlich aus Bobbio stammenden Cod. Vind. 16 nur folgendes bemerkt: „Auf den Blättern 60 und 67 kommt eine schöne römische Uncial vor, von der sich leider nur einige unzusammenhängende Wörter und Silben lesen lassen“, hat es Dr. Bick durch eifrige Bemühung und Anstrengung seiner Sehkraft bis zur Ausgabe seiner Abhandlung dahin gebracht, von Folio 60^r und 67^v den größeren Teil, von Folio 60^v und 67^r allerdings nur wenige Silben oder Worte festzustellen. Da von der alten Tinte beinahe gar nichts mehr vorhanden ist, so läßt sich die Schrift nur zum Teil in schief auffallendem, zumeist aber bloß bei durchscheinendem Lichte noch mühsam entziffern. Eine von Dr. Bick beigegebene gute Transparenzaufnahme der Seite 60^v hat mir bei den folgenden Beiträgen und Vermutungen zur Lesung des teilweise oder noch nicht Entzifferten einige Dienste geleistet, mehr die von ihm auf meine Bitte wiederholten und mir freundlich mitgeteilten neuen Lesungen, die ich, soweit es meine sehr karge Muße und die Beleuchtung zuließ, selbst nachzuprüfen suchte.

Willkommene Hilfe leistete mir bei der Arbeit die inzwischen in den Sitzungsberichten der kgl. preuß. Akad. 1908, S. 1047 bis 1056 erschienene Publikation Professors Dr. Karl Schmidt „Eine *Epistola apostolorum* in koptischer und lateinischer Überlieferung“. Der Genannte hatte bereits 1895 (ebenda S. 705 ff.) den Fund einer aus Akhmîm (der alten Panopolis) stammenden, jetzt in Kairo befindlichen koptischen Papyrushandschrift mit einer bisher unbekannten altchristlichen Schrift angezeigt. Dieselbe alte koptische Klosterbibliothek hat uns schon den griechischen Henoch, das Evangelium des Petrus, die Apokalypse des Petrus und die Apokalypse des Elias (bezw. Sophonias) gespendet. Die Schrift des Papyrus versetzt Schmidt in das IV. bis V. Jahrhundert. Aus der Paginierung der sechzehn Blätter ergibt sich, daß Anfang und Schluß des Schriftstückes nicht erhalten sowie zehn Blätter in der Mitte ausgefallen sind. Dazu ist das erste erhaltene Blatt samt den letzten sehr stark beschädigt und das Verständnis der übrigen durch die Schwierigkeit des Dialektes und eine Menge von unbekannten Wörtern behindert. Der Inhalt ist ein Gespräch Jesu mit seinen Jüngern, die in ihrer Gesamtheit die Offenbarungen des Herrn empfangen und sie in ihrer Gesamtheit für die Gläubigen („euch“) niedergeschrieben haben. Gegenüber Zweifeln unter diesen, daß der Herr wirklich auferstanden sei, wird die Auferstehungsgeschichte ausführlich und in lebhaftem Gespräche erzählt und der Unglaube der Jünger drastisch widerlegt. Derselben Literaturgattung gehört nach Schmidt die Apokalypse des Petrus mit Offenbarungen des Auferstandenen über das zukünftige Leben und das Kerygma Petri an. Durch diesen vorläufigen Bericht, insbesondere aber durch die Stelle „Michael, Gabriel, Uriel und Raphael hätten ihn für einen der Ihrigen gehalten und wären ihm bei seinem Niedersteigen bis zum fünften Stereoma gefolgt“ wurde Bick zur Identifizierung der lateinischen Palimpsestübersetzung mit der koptischen Schrift geführt.

Schmidt, der auf schriftliche Anfrage die Lesung der Seite 67^v. II. (VI.) Spalte, Z. 2 bis Seite 67^v. I. (VII.), Z. 17 durch Mitteilungen förderte, hat nun in der neuen Akademieabhandlung an manchen Stellen den Text Bicks ergänzt oder berichtigt, namentlich aber einige literarhistorische Fragen sachkundig beantwortet. Er weist auf die Bedeutung des Fundes hin, der zusammen mit der von mir entzifferten Veroneser Palimpsestübersetzung großer Teile der *Didascalia Apost.*, der sogenannten Apostolischen und Ägyptischen Kirchenordnung die Erkenntnis zeitigt, daß die Übertragungen der

altchristlichen Schriften aus dem Griechischen ins Lateinische — denn daß das Griechische, nicht, wie Bick meinte, das Koptische die Sprache des Originals gewesen, ist aus sprachlichen und anderen Gründen sicher — weit zahlreicher gewesen sind, als man nach den Zeugnissen der Kirchenväter schließen kann. Mit Bick hält er beide Blätter, die das Anfangs- und das Schlußblatt wohl des VIII. Quaternio der ursprünglichen Handschrift bildeten, als zu dem nämlichen Sendschreiben der Apostel gehörig, das im koptischen Papyrus vorliegt, obwohl dieser (vermeintlich wegen des Verlustes der 4 Anfangsblätter) nichts mit dem Inhalte des Fol. 60 Vergleichbares bietet, obgleich ferner hier Christus einen Apostel über die Erscheinungen der jüngsten Tage belehrt, im Koptischen und auf Fol. 67 aber alle Apostel mit dem Herrn über seine Auferstehung und sein Wiederkommen sich unterreden. Die kürzere Fassung gewisser Stellen im lateinischen Texte führt Schm., worauf wir weiter unten zurückkommen werden, auf die bestimmte Absicht des Abschreibers zurück, der an dem heterodoxen Inhalt Anstoß genommen habe. Das Ganze aber bezeichnet er als ein denkwürdiges Dokument aus einer Epoche der Kirchengeschichte, deren Literaturprodukte fast ganz verloren sind. Wegen der Verwertung Johanneischer Gedanken, der eigentümlichen christologischen Vorstellungen und Berührungen mit den Ignatiusbriefen erblickt er darin eine in Kleinasien um die Mitte des zweiten Jahrhunderts entstandene Schrift der „Monarchianer“. Der angeblich gnostische „Panchristismus“ der Johannes- und Petrusakten werde dadurch als katholisches Gut einer archaischen Zeit der kleinasiatischen Kreise erwiesen. Es wird daher das im Palimpsest Enthaltene nicht mit Bick als Teil einer Sammlung kirchlicher Streitschriften gegen die Gnostiker anzusehen sein.

Einen weiteren erheblichen Fortschritt auch in der Entzifferung des noch nicht Gelesenen veranlaßte die Mitteilung Professors E. von Dobschütz zuerst an Dr. Bick, dann an mich, daß der von ihm vor neun Jahren gefundene Text einer eschatologischen Schrift, die man bisher durch die *Epistula decretalis* des Papstes Gelasius *De recipiendis et non recipiendis libris* bloß dem Titel nach als apokryphe *Revelatio, quae appellatur Thomae* kannte, mit dem letzten Teile der Palimpsestseite 60^r übereinstimme. Zugleich hatte er die große Freundlichkeit, seinen auf Grund der zwei von ihm bisher gefundenen und verglichenen Handschriften des IX. Jahrhunderts, der aus Benediktbeuern stammenden Münchner (*M*, Sign. Clm. 4585, Fol. 65^r bis 67^r) und der Vatikanischen Palat. Lat. 220 (*P*, Fol.

48^v. bis 52^v.), hergestellten Text uns zum Zweck weiterer Entzifferung des Bobbiensis (*B*) zu übersenden und mich auf seine Anzeige der Schrift „Deutsche Legenden und Legendare. Texte und Untersuchungen zu ihrer Geschichte im Mittelalter von Friedrich Wilhelm, Leipzig 1907“ (in der Theologischen Lit.-Zeitung 1908, Sp. 437 ff.) aufmerksam zu machen. Wilhelm hat nach der fleißigen und eingehenden Behandlung der Thomaslegende und der Analyse mehrerer deutscher Texte im Anhang seiner Schrift noch den Münchener Wortlaut der Thomasapokalypse (*M*) abgedruckt, ohne aber den Wert des ihm größtenteils unverständlichen Textes zu erkennen. In den Bemerkungen dazu (S. 40*) sagt er u. a.: „Von einem Brief Christi an den Apostel Thomas weiß die Legende sonst nichts. Eine zweite Hs. des Briefes ist mir nicht bekannt geworden. Das Fragment macht vielmehr den Eindruck einer Predigt als eines Briefes. Mir ist daher nicht unwahrscheinlich, daß der Anfang *Audi Thomas* aus einem **Audite omnes* oder **Audite homines* verderbt ist und daß erst aus dieser Verderbnis heraus das Fragment den Titel erhalten hat, den es jetzt in der einzigen Hs. als Rubrum trägt“. Daß aber der in *M* überlieferte Beginn: *Incipit epistula domini nostri Ihesu Christi | ad Thomam discipulum suum. Audi Thomas* richtig ist, braucht nicht erst eigens, so aus der andern Handschrift *P* und aus dem von mir vermuteten und von Dr. Bick bestätigten *Audi Thomas* des *B* (Fol. 60^r I 5) dargetan zu werden.

In erwünschter Weise hat endlich C. Frick vor kurzem (Zeitschrift f. d. neutest. Wissensch. IX 172 f.) aus dem *cod. Middlehillensis*, *Philippianus* 1829 (s. VIII./IX.) der Hieronymuschronik zum 18. Jahr des Kaisers Tiberius ein Zitat der Thomasapokalypse ans Licht gezogen, das folgendermaßen lautet: *In libro quodam apocrifo, qui dicitur Thomae apostoli scriptum est, dominum Iesum ad eum dixisse ab ascensu suo ad celum usque in secundum adventum eius novem iobeleos contineri*. Danach war, wie Frick darlegt, die Wiederkehr Christi nach neun Jubiläen (9 × 50 Jahren) von der Himmelfahrt ab berechnet; die 450 Jahre reichen aber zur Vollendung der sechs großen Weltentage von 6000 Jahren aus, wenn man Christi Geburt ins Jahr 5500 setzt und fünfzigjährige Lebenszeit des Heilandes (Ioh. 8, 57) annimmt. Der Verfasser der Apokalypse dachte sich also, wie ich hinzufüge, das Weltende wohl um 480 n. Chr., da das 18. Regierungsjahr Tibers dem Jahre 30/1 n. Chr. entspricht. Die Frage, ob sich daraus für die Abfassungszeit der Apokalypse ein Schluß ziehen läßt, will ich später berühren.

Zunächst beabsichtige ich, Beiträge zur Lesung der zwei Blätter 60 und 67 zu geben. Einige bei der großen Schwierigkeit der Entzifferung leicht begreifliche Irrungen Dr. Bicks in der Lesung und einzelne Lücken in seinen Ansätzen hatte ich schon vor Kenntnis der Untersuchung Schmidts durch Berücksichtigung des Zusammenhanges und der Kirchensprache in gleicher oder ähnlicher Weise berichtigt oder ausgefüllt. Hoffentlich gelingt es mir, auf seine Arbeit gestützt, im folgenden noch brauchbares Neue zu Fol. 67 beizusteuern. Für die Behandlung des anderen Blattes 60 war Professors von Dobschütz Text noch wichtiger; daraus erkannte ich, daß 60^r. die Fortsetzung des Textes der Thomasapokalypse biete. Bei der Feststellung im einzelnen waren mir, wie ich bereits bemerkt habe, die trotz des wenig günstigen Lichtes immer wiederholten Nachprüfungen durch Dr. Bick und eigene Einsichtnahme sehr nützlich.

Ich wiederhole vorerst den Text beider Blätter des *B* nach der Abhandlung des Genannten, nur muß ich aus typographischen Gründen die Unziale in Minuskel umsetzen und gebe statt der von diesem sowohl für unerkennbare als auch für ausgefallene und ergänzte Zeichen gewählten geraden Klammern [] nach dem vorwiegenden Brauche Spitzklammern < >. Die Zeichen mit einem Punkte unterhalb sind nach der Angabe Dr. Bicks unsicher oder verstümmelt. Der kürzeren Zitierung halber bezeichne ich die Doppelspalten der vier Seiten mit den römischen Ziffern I—IV (60^r., 60^v.) und V—VIII (67^r., 67^v.). Jede Spalte hat, wie ersichtlich, 18 Zeilen, jede dieser durchschnittlich 15 Buchstaben; doch schwankt die Zahl der Zeichen von 13 (so VII 5) bis 20 (z. B. II 17). Die Ränder der Spalte II sind, wie sich aus den Ergänzungen zeigen wird, rechts stärker beschnitten als die der Sp. III links; am rechten Rande der Kolumne VI sind nach Bick durchschnittlich etwa 2 (genauer bis 4) Zeichen weggefallen. Über III und IV, anderseits über VII und VIII (also auf jeder der beiden Rückseiten) steht die Überschrift *Epistula*; die wichtige Fortsetzung dieses Titels, die über den anderen Spalten (auf den Vorderseiten) zu erwarten wäre, ist fast ganz weggeschnitten. Auf das Alter der Schrift, die Dr. Bick wegen der Form der Unziale und wegen scheinbaren Fehlens jeder Abkürzung (bis auf die Virgula für schließendes *m*) dem V. Jahrhundert zuweisen wollte, werden wir noch später zurückkommen.

V.

- 1 *Nos enim temptantes*
quo(...)*r et n*(...)*ne*
r(...)*erat*(...)
Tu st(...)*r*(...)
5 <.....>
<.....>
n(...)
<.....>*esse*(...)*un*(...)
et(...)
10 <.....>
<.....>
<.....>
in(...)
<.....>
15 <.....>
<.....>
<.....>
et <.....>

VI.

Fol. 67^r.

- <.....>*le*(.....)
<.....>*di*
<.....>*um venio*
<.....>*pe*
5 <.....>*ns caelos*
<.....>*utu*
<.....>*um vir*
<.....>*r virt*
<.....>*et* <.....>*m*(...)
10 <.....> *angelis r*
<.....>*iens in simil*
<.....>*effigies il*(*lo*)
rum quasi unus ex <(*il*)
lis ut <.....>*t pot*(*es*)
15 <.....>*tates et principes*
<.....>*e*(...)
<.....>*os*
<.....>*ar*(...)

VII.

- 1 ...*elus*¹ *michael et*
<*g*>*abriel et uriel et ra*
<*f*>*ael palam comitati*
<*s*>*unt mihi usque ad*
5 *quintum caelum*
<*p*>*utantes me esse unu*⁻
ex eis talis data est po
<*t*>*estas mihi a patre*
et tunc feci archan
10 *gelos* <...> *stuporem*
vocis d(.....) *ipsos ad*
<*a*>*ltanem patris mei*
<*s*>*ervientes et replen*
<*t*>*es ministratiōe*⁻
15 <*u*>*sque quo irem ad cu*⁻
<*s*>*ic feci per sapientia*⁻
<*s*>*imilitudinis ego eni*⁻
<*i*>*n omnibus omnia*

VIII.

Fol. 67^r.

- factus sum sim*
ul ut voluntatem
patris mei laudem
qu(.....)*t*(...)*a*
5 *no implente in*(...)
pentecosten et a
maç(.....)*o vet*(...)
patris mei nos(...)
dicimus illi d(...)*e*
10 *do dicebas te nobis*
venire quomodo
uto(...)*s qui tem*(...)
Quid fati nobis to(...)
ego in patre(...)*ç*(.....)*o*
15 *illi quid est quod de*
p(.....)*quis notus*
<...>*d*(...)*antum t*(...)*o*
ubi a(.....)*possimus*

¹⁾ 'Vor *elus* ist das Pergament abgebröckelt; allem Anscheine nach hieß das Wort *Angelus*'.

I 3 liest Dr. Bick jetzt *eps pruden* | ..*mē*, ohne aber über *eps* einen Strich zu ersehen. Ist das zweite Zeichen wirklich sicher, so wird man vorerst an *ep(iscopus)* denken; doch wäre, um von *<deinc>eps* abzusehen, auch *<partic>eps* oder *<princ>eps* (etwa *apostolorum pr.*) möglich; deshalb verweise ich meine Vermutungen hiezu, die nur einen halbwegs sinngemäßen Gedanken andeuten wollen, lieber in die Anmerkung¹⁾. Mit etwas mehr Zuversicht schlage ich aber *pruden|<te> mē* vor, woran das oft damit verbundene synonyme *<et sciente>* oder ein Objekt wie *<omnia>* sich geschlossen haben könnte. Eine weitere Ausfüllung der Z. 4 (etwa mit *ergo*), woran ich gedacht hatte, bevor noch von Dr. Bick festgestellt worden war, daß die nächste Zeile mit vorspringendem größeren Buchstaben anhebt, also einen neuen Absatz einleitet, ist nunmehr nicht nötig. Es hat sich dabei bestätigt, daß das von mir statt *dud<....>s* Vermutete und Dr. Bick früher mitgeteilte *Audi, Thomas* wirklich noch entzifferbar ist; nur *i* und *t* sind minder deutlich. Daran schließt sich der schon gelesene Text *quia ego | sum filius Dei vivi | omnipotentis, ego | sum pater omnium* | passend an: nach der Parallelstelle in Profs v. Dobschütz Manuskript: *Et scitote, quia ego sum pater altissimi potentis*²⁾, *quia ego sum pater omnium*

¹⁾ Man könnte etwa auf *<Scribam tibi, Thomas, de novissimo die quae scire debet> ep(iscopus), pruden|<te> mē <omnia>* raten. Doch scheint mir die Erwähnung des Bischofs gegen Anfang des Schreibens Christi an Thomas minder passend (davon steht auch am Schlusse der Schrift nach v. Dobschütz nichts, sondern: *Hic est liber absconsus in nationibus seculi, quem demonstravit Ihesus Christus et dixit ad Thomam: Ecce demonstravi tibi absconsa ut et tu demonstres sanctis meis, qui in me crediderunt*) als etwa eine genauere Zeitangabe seines Wiederkommens zur Begründung der sonst, wie mir scheint, in Z. 9 ff. etwas unvermittelt gemachten Ankündigung: *Audi a me signa, quae futura sunt in finem saeculi huius*; freilich kann dies auch für 'Ende dieser irdischen (sündigen) Welt' stehen. Da das in Fricks Zitat enthaltene *iobeleos* (= *iubilaeos*, erg. *annos*) gerade die Lücke in Z. 3 füllen würde, dachte ich auch daran, daß ebendiese Worte hier gestanden sein könnten, vielleicht in der Fassung: *<spatio ab ascensu meo ad caelum usque in secundum adventum meum contineri novem> | <iubila>eqs pruden|<te> mē <et sciente>* oder freier: *<Ecce, dico tibi, Thomas: Numerabis ab ascensu meo — adventum meum novem> | <iubila>eqs, pruden|<te> mē <omnia>*; der *Acc. c. inf.* bei *prudens* fände sich außer bei Früheren auch bei Ulpian Dig. XXV 6, 1, 2. Da aber *p* in *eps* ziemlich sicher ist, wird auch diese Vermutung problematisch. An *pruden|<te>m esse* denkt v. Dobschütz.

²⁾ Die Lesart des B (Bobb.) ist hier entschieden richtig. Denn Christus kann sich nur als *filius Dei vivi omnipotentis* bezeichnen; *pater* fehlt übrigens in *M* und ist doch wohl nur aus dem Folgenden in den Text von *P* geraten. Auch *altissimi potentes* (*P*); *alti potentis*: *M*) erklärt sich vielleicht aus mißverstandenenem *διυνω-
potentis*.

spirituum schlug ich statt *ergo* den Genetiv *sp(irituu)m* vor, dessen Vorhandensein im Palimpsest (ohne Strich darüber) nunmehr Dr. Bick bezeugt. — Über die Bedeutung der in *MP* fehlenden und durch einen längeren halbgeschichtlichen Abschnitt ersetzten Partie I 12—II 10 werden wir später handeln; hier soll nur die Textgestaltung besprochen werden. An der auf dieser Spalte noch der Heilung bedürftigen Stelle Z. 14 ff. ersieht Dr. Bick: *Dicam tibi quæ* (ev. *cuq̃* statt *quæ*) | *in palam non fient* | *fa* (mit ff. undeutlichen 1—2 Buchstaben) *ta* (für früheres *..sata*). Da jedoch an dem Ausgang *<a>ta* festzuhalten sein wird und darüber höchstens 3—4 Buchstaben, wohl *..es*. gestanden waren, vermute ich allerdings zweifelnd, daß im Texte *parata* (im Sinne von *præparata*, *futura*) verborgen sei, woraus eher *<r>es<e/rra>ta* als *<d>es<t/ina>ta* verbessert worden sein dürfte. Übrigens könnte in dem unsicheren *fa.ata* auch ein anderes Partizip stecken, wie *<vel>ata* oder *<cel>ata*, das eine passende Begründung zu *in palam non fient* enthielte. Zu *in palam* (εἰς τὸ φανερόν, ἐν τῷ φανερῷ) vgl. Luc. 8, 17 (Cant.): *abscosum, quod non in palam venit...et in palam veniet*. Das *fig. ubi* (statt *etsi*) ist zeitlich (für *quando*) zu fassen und wohl zum nächsten Satze zu ziehen. Hier wird Schmidts Konjektur *saec<uli>* das Richtige treffen; dazu vermutet v. Dobschütz, *potestatum* (II 1) sei statt des appositiven *potestates* an das vorhergehende *angelorum* angeglichen worden; II 2 *non scierunt* ist synonym mit *non noverunt*, *ignorant* und mit dem folgenden *absconsa sunt* verwandt. Das durch Beschneidung verstümmelte Schlußwort derselben Zeile wird, da sich ein Kausalsatz passend anschließt und der Übersetzer gerne *quia* setzt, eben diese Konjunktion sein. In der Z. 3 dürfte nach *ab* die Silbe *an* fehlen, also *ab<an>te*; da jedoch dieses in der Itala häufige vulgäre Wort als Adverb hier sinnwidrig ist, als Präposition aber den Akkus. bei sich hat (bes. *abante faciem*, vgl. Wölfflins Archiv I 437 ff. und *Thes. l. Lat.* I 46, 33 ff.), habe ich *illos* statt *illo* vermutet, was sich bei gemeinsamem genaueren Zusehen wirklich im Palimpsest gefunden hat. In der 4. Z. schreibe ich *d<iem>*. In Z. 5 wird außer *fin<is>* wohl noch *et* vermißt, da sonst *potestates pioru<m>* in der Luft hänge. Die Wiederholung von *in* ist kaum nötig und vielleicht absichtlich vermieden. — II 7 *ut transeat* entspricht deutlich der gleichen Wendung in I 12; das Sätzchen, in dem wohl *finis* Subjekt ist, hängt m. E. ebenfalls von *audi* ab. Der Platz (Z. 6) reicht noch für die Einfügung von *<Et>* zur Verknüpfung aus; das Asyndeton wäre zwar möglich, aber nach dem Zwischensatze etwas hart. Inhaltlich wird wohl hier die beim jüngsten Gerichte auf

Erden stattfindende Belohnung oder Bestrafung der einzelnen gemeint sein. Statt *inter* lese ich deshalb *in ter<ra>*, weiter *in partione sin|gulo<rum>*. Jetzt hält auch Dr. Bick den Anfangsbuchstaben der 9. Z. für *ε* oder *g*, den vierten für *o*; auch das weitere Bedenken, daß damit Z. 8 (an deren Schluß noch für drei Zeichen Platz wäre¹⁾), nur mit 13 Buchstaben bedacht sei, ist nicht schwerwiegend, da außer VII 5 auch VIII 1 und 11 ebensoviel (gleichfalls größtenteils breite) Buchstaben aufweisen. In *partione* wäre als haplogologische Nebenform zu *partitione* anzusehen (wie *dentio* neben *dentitio*, *idolatria* aus *idololatRIA*); auch die Bedeutung „Beteiligung“, die hier wahrscheinlicher ist als „Teilung, Sonderung“, wäre bemerkenswert. Aber ich möchte eben deshalb, und da am Ende der Z. 7 nach *ter<ra>* noch für *i~* oder *in* Raum ist, *<in>* | *inpartione* vorziehen, also die zugleich ungeschwächte Form statt *impertitio* (Julian bei Augustin. Op. imperf. c. Iul. 5, 9; Arnob. II 3), eine Erscheinung, die bei Zusammensetzungen in der späteren Zeit, so auch in der Übersetzung der Didasc., häufig ist. Es fehlt dann m. E. in Z. 9 nach den drei breiten Zeichen *<rum>*²⁾ und vor *am* ein Paar schmaler oder ein breiter Buchstabe, der sich vielleicht als *n* ergibt. Dieser dann mit *Nam* anhebende Satz bereitet der Wiederherstellung große Schwierigkeiten, weil mir das von Dr. Bick Gelesene und neuerlich bestätigte *et | gem et finiuntur* keinen Sinn ergibt, ferner weil ihm das in Z. 11 folgende *sunt*, das sich gut zum Nächsten ziehen zu lassen schien, jetzt nicht mehr sicher ist, besonders *t*; er meint vielmehr *super* zu erblicken. Meine früheren Vermutungen, die dadurch hinfällig geworden sind, will ich ganz übergehen und gleich meinen letzten Vorschlag hersetzen: *Nam et <e>|g(o)met fini v(e)ntur<us su>|super*. Nach *et* wäre *sum* einzu-
fügen möglich, doch ist mir diese Stellung ebenso auffällig wie die gänzliche Auslassung; das zeitlich gebrauchte *fini* bedarf keiner Präposition (vgl. *vesperi*, *temperi*, *heri* und Neue-Wagener I³ 338 f.). Für meine Vermutung *v(e)ntur<us>*³⁾ spricht, daß ich

¹⁾ Dr. Bick glaubt, nach *sin* noch Spuren zweier oder dreier Zeichen zu sehen, von denen das erste *s* oder *ε* oder *g* gewesen sein könnte. Ich denke, es war *gu* oder *gul* dittographiert, das dann bei der Korrektur hier (nicht zu Anfang der Z. 9) getilgt wurde.

²⁾ Zwar glaubten wir, nach *gulo* zunächst *in* (oder *ir*), dann nach 2—3 Buchstaben *nam* zu erblicken; aber das gut mögliche: *In <ter>ram et* usw. würde vorher etwa *<Nec>* | *potestates pioru<m>*, erg. *scierunt*), *ut transeat in ter<ra>* | *in p(e)r<ditione> s(ae)<cul>i*, so im Kap. IV bei v. Dobachütz verlangen, was sich jedoch vom Überlieferten etwas weiter entfernt.

³⁾ Einer Fassung wie *et <stra>|gem et fini ventur(a omnia oder alia)* müßte statt *Nam* eine Verbalform, etwa *<Dic>am* vorausgehen.

nachträglich über *un* wirklich eine Verbesserung (*e?*) zu ersuchen glaube. *Super* könnte im Sinne von ἀνωθεν (Vergil Aen. VIII 245, Tac. Ann. VI 34) noch damit verbunden werden, da aber im Kirchenlatein dafür <de>*super* üblich ist, wird *Super* den folgenden Satz einleiten. Der Sinn scheint zu sein: Christus erklärt, er werde ja selbst (*Nam et* = *Etenim*, καὶ γάρ; oder: er werde nämlich auch selbst, vgl. VIII 7 fg. und 17) zum jüngsten Gericht erscheinen. — Ebeneres Terrain betreten wir von Z. 11 ff. ab, deren Text, wie bemerkt, im wesentlichen mit dem bei v. Dobschütz übereinstimmt. Nur daß statt *per universam terram* (PM) prägnanter *Super universa* (über die ganze Welt hin, vgl. Sen. De prov. I 1: *praeesse universis* und Lucas 21, 26: *quae supervenient universo orbi*¹⁾, ferner das Polysyndeton (mit *P*) statt des Asyndetons (*M*) steht und *magnae* nachdrücklich wiederholt erscheint. Übrigens erweist sich *multae*, das in *M* (als *multas*) nach, in *P* vor *necessitates* steht, als nicht ursprünglich. Das Verbum *erunt* liest man in MP an der Spitze, in B dürfte es nach *universa* anzusetzen sein, da über dem folgenden *e* noch ein *r* geschrieben zu sein scheint; danach wie nach dem darunter befindlichen *f* ist der Rand abgeschnitten. Ich schlage also *Super universa erunt* *f(a)mis*²⁾ zu lesen vor. In der lückenhaften Stelle Z. 14 ff. *in | .io. .om. . . m et c<apti>vi labuntur* haben wir nach *in* den langen Schenkel eines *P* (eventuell R) ersehen; weiter setzen wir folgendes an: *liosho*(oder *e)minu(u* oder *et)m et c<ap>livabuntur. Vor *hominum* wird statt *in p<roe>lios* mit Annahme einer Verschreibung *in p<roe>lio <omne>s* zu lesen sein; der bemerkenswerte partitive Genetiv³⁾ ist gegenüber *Tunc captivabuntur omnes* (*omnis M*) *homines* (*-is M*, fehlt in *P*) *per universas gentes* bei v. Dobschütz die *lectio difficilior*. Die Doppelverbindung *et et* gliedert den Ausdruck gut. In Z. 17 ist mit MP sinngemäß *ca<dent>* zu, bessern.*

Für die Entzifferung der Spalten III und IV (des Fol. 60^v) war F. Wilhelms Abdruck des Wortlautes von *M*, viel mehr aber Profs von Dobschütz Vorlage förderlich. Ich hatte auf Grund

¹⁾ Im Kap. V heißt es bei v. Dobschütz: (*ignis*) *consumet orbem terrarum et universa mundi*.

²⁾ Zur Form vgl. Neue-Wagener, Formenlehre der lat. Spr. I³ 881 ff.

³⁾ Mit *<omne>s hominum* vgl. z. B. Liv. X 31, 5. Eine Abkürzung (*ūs*) der Vorlage dürfte der Grund für den Ausfall gewesen sein. Gegen *in p<roe>li(i)s hominum* spricht m. E. vor allem die Schwächlichkeit des Ausdrucks. Für *m(ilia)* oder Ähnliches ist kein Platz.

dieser und der ersten Angaben Bicks, bes. wegen III 6 *initium erit* und seiner in Z. 7 ff. zu $\langle te \rangle r t i a \text{ diei } v o x \text{ } m \langle a g \rangle n a \text{ } e \langle t \rangle \text{ } f o r t i s \text{ } i \langle n \rangle \langle f i \rangle r \langle m a m \rangle e n t \langle o \rangle$ und 17 f. zu $\langle s \rangle i g n a \text{ } p r i m \langle i \rangle \text{ } d i e i . | \text{ } S e c u n d \langle o \rangle \text{ } a u t e m \text{ } d \langle i e \rangle$ zu verbessernden Lesungen den Text der Kol. III im großen ganzen schon festgestellt, bevor dieser Zeit und Möglichkeit hatte, diese Seite bei halbwegs günstigem Lichte nachzuprüfen. Es gelang ihm, in III 1—4 $\langle T u \rangle n c \text{ } e r u n t \text{ } - | \langle s \rangle e p t e m . . g \text{ } - | \langle i \rangle n \text{ } c a e l o \text{ } e t \text{ } v i r t . . . | \langle c \rangle a e l i \text{ } m o v e b u n t u r \text{ } |$ zu lesen. Danach ergibt sich mit Hilfe der obigen Texte und nach dem Zusammenhang, daß *B* folgende Fassung hatte: $\langle T u \rangle n c \text{ } e r u n t \text{ } \langle p e r \text{ } d i e s \rangle \text{ } | \langle s \rangle e p t e m \text{ } \langle s i \rangle g \langle n a \text{ } m a g n a \rangle \text{ } | \langle i \rangle n \text{ } c a e l o \text{ } e t \text{ } v i r t \langle u t e s \rangle \text{ } | \langle c \rangle a e l i \text{ } m o v e b u n t u r$. Gegenüber dem Wortlaut bei v. Dobschütz: *Et erit tumultus magnus in seculo et erunt per septem dies signa magna in caelo et virtutes caelorum commovebuntur* (so *P*, in *M* fehlt der ganze Satz) ist also durch *B*: *Et erit tumultus magnus in seculo* nicht bezeugt und höchst wahrscheinlich auch das folgende *et*¹⁾ nicht. — Den Text zu Z. 5—10 verzeichnet Dr. Bick jetzt so: *.unc prima diei iudi.ii initium erit....|.rtia diei vox mag|na et fortis in firma|mentnubes. |.anguine.desce. |.ent.* Die fehlenden Anfangsbuchstaben und sonstigen Ergänzungen ergeben sich fast durchaus leicht. Überliefert war danach im *B*: $\langle T \rangle u n c \text{ } p r i m a \text{ } d i e i \text{ } i u d i | \langle c \rangle i i \text{ } i n i t i u m \text{ } e r i t$, während *P*: *Tunc primaria die iudicii initium erit* und *M*: *In primum signi iudicii mirum magnu(m) erit* bietet. Da hier vom *primus dies*, wie später (Z. 18) von *Secundo autem die* usw. die Rede ist, dazu die Bezeichnung der ersten Stunde im Gegensatze zu der im folgenden erwähnten $\langle h o r a \text{ } t e \rangle r t i a \text{ } d i e i$ völlig passend ist, so liegt im *B* nach *prima* der Ausfall von $\langle h o r a \text{ } p r i m i \rangle$ vor; in *primaria* (*P*) und in *signi* (*M*) erblicke ich noch Reste hievon. Ich lese also: $\langle T u \rangle n c \text{ } p r i m a \text{ } \langle h o r a \text{ } p r i m i \rangle \text{ } d i e i \text{ } i u d i | \langle c \rangle i i \text{ } i n i t i u m \text{ } e r i t$. Weiter: $\langle h o r a \text{ } | \text{ } t e \rangle r t i a \text{ } d i e i \text{ } v o x \text{ } m a g | n a \text{ } e t \text{ } f o r t i s \text{ } i n \text{ } f i r m a | m e n t \langle o \text{ } e r i t \text{ } e t \rangle \text{ } n u b e s \text{ } | \langle s \rangle a n g u i n e \langle e \rangle \text{ } d e s c e \langle n | d \rangle e n t$. Die Abweichungen in *MP*: *hora tertia diei erit vox magna et fortis in firmamentum caeli et nubes magna sanguinea*²⁾ *ascendet* (*de aquilone*) sind geringfügig und keineswegs besser.

¹⁾ Nach *glad(ii)* in II 18 könnte zwar *et* noch mitweggeschnitten sein; doch ist mir wegen des Asyndetons in III 5 $\langle T \rangle u n c$ auch hier das Fehlen der Partikel glaublicher; dazu spricht der Ausfall von nur je einem Buchstaben in den Z. 2—6 dafür, daß in Z. 1 das *T* in $\langle T u \rangle n c$ über den Rand vorsprang, also einen neuen Abschnitt begann.

²⁾ Vielleicht deutet auch *P*, in dem *magna* fehlt und *sanguine* steht (allerdings mit folgendem *ascendit*, *M* richtiger *descendit*), auf die ursprünglich pluralische Fassung.

Trauriger bestellt ist es mit der bisherigen Lesung zu den folgenden Zeilen dieser Spalte. Nach der, in Z. 11 bloß entzifferten Silbe <d>ent, klappt eine Lücke bis Z. 13, wo Dr. Bick jetzt zu Anfang .ulgu, dann in Z. 14 uril, weiter erst in Z. 16 neu <t>am terr, in Z. 17 <s>igna primi dei (i vielleicht über e geschrieben¹⁾, in Z. 18 .ecundo autem die liest. Die letzten Worte ergeben, nach dem Texte v. Dobschütz' ergänzt, die gewöhnliche Buchstaben- zahl der Zeilen des B: <to|t>am terr<am. Ista sunt | s>igna primi diei. | <S>ecundo autem die || bis auf Z. 17, wo aber offenbar wegen des folgenden Gedankenabschnittes (aber ohne vorspringendes und größeres S in der Z. 18) noch ein geringer Raum freiblieb. Das Vorhergehende möchte ich nun trotz der bisher kärglichen Anhaltspunkte in B versuchsweise so wiederherstellen: -<d>ent <de aquilone; | tonitrua magna et | f>ulgu<ra fortia seque(n)|t>ur il<las nubes et e|rit ignis super to|t>am usw. Ich hatte darin vor Bicks letzter Lesung sein ursprüngliches el in Z. 13 als fulgura (MP: fulgora) gedeutet; denn abgesehen davon, daß <ca>el<um> nach Z. 2 ff. den zu Anfang weggeschnittenen Raum überschritte, wäre damit auf Grund der Fassung in MP eine sinngemäße Fortsetzung in Z. 14 f. nicht zu erzielen. Die Lesung sequentur wird durch P bestätigt (sequebantur in M ist schon wegen des verfügbaren Raumes unmöglich); illas nubes wird durch den Zusammenhang und durch illa nubes (M) gegen illam nubem (P) gesichert. Das danach in P überlieferte fehlerhafte et cooperit illam (st. -iet illa) nubes totum celum (vgl. S. 321, Z. 11) fehlt auch in M. Bei dem nun folgenden et erit pluvia sanguinea (-ne: P, -nis: M) et ignis super totam terram ergibt sich m. E. durch die Auslassung von et ignis in M, daß in der gemeinsamen Vorlage von MP über ignis der durch das vorhergehende sanguine(a)e, das schmückende Beiwort der nubes, veranlaßte Zusatz pluvia sanguinea (oder -nis) stand, der in P mit- eindrang, in M aber das in B stehende wohl Ursprüngliche verdrängte.

Auf <S>ecundo autem die folgt in der bisher noch recht lückenhaft gelesenen IV. Spalte nach Dr. Bicks neuerlicher Einsicht in Z. 1—4: erit vox magna in | firmamento caeli | terra | al, was den Worten bei v. Dobschütz: erit vox magna in firmamentum caeli et movebitur terra a loco entspricht. Da das richtige firmamento auch in P steht, wird nicht M zu folgen sein. Ferner dürfte in Z. 3 statt des reflexiven et movebit (P) die besser zum verfügbaren Platze passende Form des M: movebitur für B vorauszusetzen sein;

¹⁾ prima die hat M, primo diei P.

a <oco> bietet auch *P* (*de loco: M*). Leider hat sich von der Fortsetzung erst in *Z. 7* statt *adoc* auch *abor* und in *Z. 17* für *apri.a* auch *apni.a* als möglich ergeben. Hier bleibt dem scharfen Auge Dr. Bicks noch Weiteres zu entziffern vorbehalten. Ich will aber des Zusammenhanges halber den entsprechenden Text Professors v. Dobschütz hersetzen, indem ich nur die zu Anfang noch einigermaßen wahrscheinliche Zeilenverteilung durchführe und die Zeichen, die den in *Z. 7* und *17* entzifferten zu entsprechen scheinen, durch gesperrten Druck hervorhebe: | *a* <oco suo 'et portae | caeli aperientur in | firmamento caeli> | *ab or*<iente et potestas ignis¹⁾ magna eructuabitur per portas caeli et cooperiet totum caelum usque in vespera²⁾. Et illo die erunt pavores et tremores in s(a)eculo. Ista sunt signa secundi diei. Tertio autem die circa hora | secund)a <e>r<i>t vox in | caelo et abyssi terrae dabunt in quattuor angulos³⁾ mundi mugitum). Fehlten in *B* einige Worte (vielleicht mit *M*: et tremores in saeculo und circa), so würden nach meiner Berechnung für die *Z. 17 f.* die Worte <secund)a <e>r<i>t vox in | caelo et abyssi terrae> passen. Doch ist dieser Ansatz natürlich nur ganz problematisch.

Wir wollen für dieses Blatt 60 (Sp. I—IV) einstweilen nur feststellen, daß Christus allein das Wort an Thomas richtet und von einer weiteren Person nicht die Rede ist. Nach dem Umfang der auf Seite 60^r enthaltenen Partie (die im Drucke bei Wilhelm mit dem in *M* Erhaltenen S. 42*, 5 *In primum* bis 15 *terre* gerade 10 Zeilen füllt) würde das in *M* bis zur Schilderung des 6. Tages des Gerichts noch Überlieferte *tunc omnes homines fugiunt. . .* (17 Druckzeilen) kaum zwei weitere Seiten des *B*, das bei v. Dobschütz nach *P* noch folgende gerade 4 Seiten ausfüllen, so daß von den zwischen Fol. 60 und 67 ausgefallenen 12 Seiten des *B* nur 6 den weiteren Text der in *P* wohl ziemlich vollständig erhaltenen Thomasapokalypse darboten⁴⁾.

Folio 67 (Sp. V—VIII) ist, wie ich schon oben bemerkt habe, in Schmidts koptischem Papyrus enthalten, doch wegen der schlechten Lesbarkeit der Vorderseite (V, VI) nur zum kleineren Teile textlich zu ergänzen. Was gleich den Anfang (V 1 ff.) anlangt, so hat

¹⁾ Fehlt in *M*; ebenso das folgende *et*, das ganze Sätzchen *Et illo die* bis *s(a)eculo*, endlich *circa*.

²⁾ *P*: *sero*.

³⁾ *P*: *in quattuor angulos*; *M*: *de quattuor angulus mundi uocem*.

⁴⁾ Da der Text der Spalten III und IV ungefähr 17 Zeilen im v. Dobschütz'schen Manuskript entspricht und das von den Worten *abyssi terrae* bis zu dessen Schluß Folgende 96 *Z.* ausmacht, ergeben sich ebenfalls etwa 6 Palimpsestseiten

Schmidt jüngst die Freundlichkeit gehabt, über eine entsprechende Stelle in seinem Texte privat zu berichten. Danach lautet der koptische Text: „Wir aber befühlten ihn, damit wir in Wahrheit erkannten, ob er auferstanden im Fleisch, und wir fielen auf unser Antlitz, indem wir unsere Sünden bekannten, daß wir unglaublich gewesen wären. Da sprach der Herr, unser Erlöser: 'Erhebt euch, so will ich offenbaren das, was unterhalb des Himmels, und das, was im Himmel, und eure Erquickung, die im Himmelreich; denn mein Vater hat mir die Macht gegeben, euch hinaufzunehmen und die, welche an mich glauben'“. Ich schlug daraufhin vor: *Nos enim temptantes, | quo(d ve)re in (car)ne | r(esurrexerat)*; da Dr. Bick nunmehr *quo... re in...(ico?)ne | r(oder n)esure.... o(oder e)ra* mit folgenden drei bis vier Buchstaben ansetzt, so wird meine Vermutung bis auf die orthographische Variante *resure(xerat)* bestätigt. Das Satzchen scheint aber mit *ora(mus)* geschlossen zu haben; es begann sonach in der nächsten Zeile mit dem einen neuen Absatz anhebenden *Iustorum* (*Ihs, tu*, das ich vermutete, hält Bick für unmöglich), abweichend vom koptischen Texte, das Schuldbekenntnis der Jünger in direkter Rede. Das von Bick in Z. 8 noch ersene *essai* (oder *p)unis..* muß ich vorderhand als unsicher zurückstellen. In Z. 13 scheint sich aber mein Vorschlag *in caelo* (oder *caelis*) zu bewahrheiten, da nach *in* wohl ein *e* steht; auch gegen das Ende dieser Zeile schimmert *in* durch, beides in Übereinstimmung mit dem Wortlaute bei Schmidt. Auch dürfte m. E. die letzte Zeile durch *et (qui in me credunt)* auszufüllen sein.

Über VI 1 ff. können wir etwas sicherer urteilen. Denn dazu hat Schmidt den unmittelbar sich anschließenden koptischen Satz: „Was er aber (mir) geoffenbart hat, ist das, was er sagt“ mit Recht verglichen; außer dem von ihm zu Ende der Z. 2 ergänzten *di(cit)* läßt sich wohl noch ohne zu große Kühnheit in Z. 1 *(il)le* vermuten. Der ganze Satz aber könnte nach Maßgabe der wenigen vorhandenen Spuren so gelautet haben: *(Quae il)le (manifestavit sunt quae) di(cit) | (nobis)*. Zu den nächsten Zeilen hat Schm. als Parallele im koptischen Texte (S. 13) wieder sicher zutreffend herangezogen: „Es geschah aber, als ich im Begriff war herauszukommen durch den Vater des Alls, ging ich vorüber (παράγειν) an den Himmeln, ich zog an die Weisheit (σοφία) des Vaters und ich zog an die Kraft (δύναμις) seines..... Ich befand mich in den Himmeln und an den Erzengeln (ἀρχάγγελοι) und den Engeln (ἄγγελοι) ging ich vorüber (παράγειν) in ihrer Gestalt, gleichsam als (ὡς) wäre ich einer mit ihnen unter den Herrschaften (ἀρχαί) und Gewalten

(ἐξουσία), und ich durchschritt sie, indem ich die Weisheit (σοφία) dessen, der mich gesandt, besaß“. Danach vermutet Schm. in unserer 3. Z. <e>um, in der 5. Z. <praeterie>ns caelos und in der 11. ebenfalls <praeter>iens. Nach der Revision durch Bick scheint in Z. 3 eher *um* geschrieben zu sein; ferner ziehe ich wegen des in Z. 5 und 11 verfügbaren Raumes das wohl auch der Bedeutung nach (vgl. im folgenden *palam comitati* <s>unt mihi usque ad quintum caelum) besser passende *transiens* vor. Vielleicht kann man in der Ergänzung noch etwas weiter gehen und in der 5. bis 7. Z. auf <salpientia ind>utu(s su(m) | patris et¹⁾) t>um vir<tute | sp(iritu)s s(an)c(t)i pe>r virt<ute(m) | patris>²⁾ schließen. — Nach dem Koptischen dürfte ferner in Z. 9 ff.: *Et* <cora>m <arch|angelis et> angelis p<er|trans>iens in simi<i|tudinem>³⁾ effigies il<lo>rum quasi unus ex <il>lis gestanden sein. Sodann möchte ich vermuten: vir<tutes>⁴⁾ et po<(es)>lates et principes <su(m) | transgressus> e<(t⁵⁾) eis, qui me misit, p>os<el>di sapientiam>.

Daran schließt sich, wie bereits Schmidt erkannt hat, unmittelbar *Arch|angelus Michael* usw. bis *ex eis* in Z. 7 der von Bick fast ganz entzifferten VII. Spalte. Das Nächste lautet im Koptischen folgendermaßen: „Der Vater aber gab mir die Kraft (δύναμις) von dieser Beschaffenheit und an jenem Tage schmückte ich die Erzengel (ἀρχάγγελοι) mit einer wunderbaren Stimme, damit sie hineingingen zum Altar (θυσιαστήριον) des Vaters und dienten (ὑπερῆειν) und vollendeten den Dienst (διακονία), bis daß ich zu ihm (dem Vater) zurückkehre. Also habe ich durch die Weisheit (σοφία) der Ähnlichkeit gehandelt. Ich bin nämlich geworden alles in allem, damit ich <preise> die Veranstaltung (οἰκονομία) des Vaters und vollende die Herrlichkeit dessen, der mich gesandt

¹⁾ Vgl. VII 9; <patris mei, t>um überschritte etwas den Raum, <patris e>um füllte ihn nicht.

²⁾ Aus dieser für die Christologie des Textes m. E. bemerkenswerten Ergänzung würde sich ergeben, daß die koptische Wendung: „Ich befand mich in den Himmeln“ nicht ausgedrückt war; falls *transiens caelos* vorherging, könnte sie ohnehin nicht hier stehen.

³⁾ Schmidt vermutet in *similitudine*; doch scheint die dem Übersetzer zutrauende Akkusativform dem Raume besser zu entsprechen. Das kräftige Doppelkompositum *pertransire* ist in der Itala und Vulgata nicht selten.

⁴⁾ *lis vir*.... et ist in B zu ersehen. Es waren danach hier drei einander nächststehende Engelchöre verbunden.

⁵⁾ Das stilistisch gefälligere *e<(i)s, qui me misit, p>os<(s)>dens sapientiam* entspricht weniger den Raumverhältnissen und ist minder kräftig. *Transgredi* mit Akk. in gleicher Bedeutung z. B. bei Tac. Ann. III 2 (*colonias*).

hat, und zu ihm zurückkehre“. Schmidt ergänzte daraufhin in Z. 10 die Präposition *in* zwischen *archangelos* und *stuporem*, was nach der Transparentaufnahme dieser Seite und durch die auch von mir bestätigte Nachprüfung Bicks sich als ziemlich wahrscheinlich ergibt. In Z. 11 vermutete ich nach dem Zusammenhange und auf Grund der Phototypie *ducere ipsos* (ev. *ducens ipsos*), noch bevor Dr. Bick *ducere* in dem Palimpsest ansehen konnte¹⁾. Der Infinitiv *ducere* wird, wenn man die vier früher Genannten mit den *archangeli* identifiziert, absolut in der Bedeutung „Führer sein, vorangehen“ verwendet sein, während bei der Beziehung von *archangelos* auf andere Erzengel oder beim Bevorzugen des Partizips die gewöhnliche transitive Gebrauchsweise bestehen bliebe und *ipsos* sich leichter erklärte. Ein Widerspruch mit dem folgenden: *usque quo irem ad eum* (Z. 15) würde dabei nicht vorliegen, da hier das Simplex im Sinne des Kompositums *redire* steht. — In Z. 12 scheint *<a>ltaneum* (*patris mei*), da die Lesung im wesentlichen feststeht²⁾, als m. W. erster Beleg dieses in den neueren Sprachen fortlebenden Wortes wichtig³⁾ zu sein; denn an eine Verballhornung aus dem mit *caeli*, *Dei* und ähnlichen Umschreibungen oft in der Kirchensprache⁴⁾ erscheinenden *altarium*-(*reum*) wird man nicht denken dürfen. Unter *altaneum* möchte ich weit eher einen erhöhten, freien Sitz oder Thron als einen ähnlichen Altar verstehen⁵⁾. Die Bildung *altaneum* verhält sich aber zu *altar(e)* ebenso wie *calcaneum* zu *calcar*.

In der VIII. Spalte, Z. 1 ist natürlich *fac[u]tus sum* gemeint; eine Korrektur des deutlich zu lesenden Wortes ist nicht zu erkennen. Mit Z. 4 beginnt der schlechter lesbare Teil. Nach *ut voluntatem | patris mei laudem* wollte Schmidt auf Grund des Kopptischen in *qu.....t...a* ein *qui me misit* erblicken. Dr. Bick,

¹⁾ Freilich will mir scheinen, daß das nicht ganz sichere *re* zu einem *n*, dessen letzte Hasta mit einem *s* kontigniert wurde, verbessert sein könnte.

²⁾ Darüber bemerkt Dr. Bick: '*<a>ltan* ist sicher; das folgende kann lauten: *cum* (mit breiterem *m*) oder möglicherweise *cat*.. (vielleicht *ai*, was ich mir nicht enträtseln kann)'.
³⁾ Das Wort fehlt nicht nur in den lateinischen Wörterbüchern, selbst im

Thes. l. Lat., sondern auch in Du Cange-Henschels *Glossarium med. et inf. Lat.*

⁴⁾ Vgl. *Thes. l. Lat.* I 1728, 17 ff.

⁵⁾ Im Ostreiche, besonders in Konstantinopel waren an den Häusern oft Altane (Söller, *solaria*) angebracht, die nach der Bauordnung des *Cod. Theod.* und *Justin.* unten frei, also weder durch Säulen gestützt noch mit der Straße durch eine Treppe verbunden sein durften (vgl. Oberhummer in Pauly-Wissowas *Real-Enz.* VII 1000). Diese Anschauung konnte leicht auf den Thron Gottes, der ähnlich hoch (wegen VII 5 im siebenten Himmelstockwerk), frei und von außen unzugänglich sein sollte, übertragen werden.

der schon früher an das Vorhandensein einer Zahl wie *quinta* vor *an|no* gedacht hatte, meint, daß außerdem auch *quia misit me inta an|no* möglich wäre. Eine solche Wendung (*quia misit me* oder *qui me misit*) scheint mir wegen des Zitates in Z. 12 dieser Spalte sogar nötig. Da *inta*, beziehungsweise *ifn|ta* (vgl. *Quomodo* in Z. 11) sinn- gemäß scheint, halte ich *in(fr)a*, das zum Vorhergehenden, oder *In(de)*, das (in der Bedeutung: Danach, d. h. nach meiner Sendung durch den Vater) zum folgenden zu ziehen wäre, für unnötig; vielleicht bot die von Dr. Bick über *an* bemerkte Korrektur, die aus zwei bis drei Buchstaben zu bestehen scheint, eben das verbesserte *ita*. Schmidt hat zugleich richtig erkannt, daß der auf Z. 4 folgende Text im Lateinischen von dem koptischen abweicht. In *B* fehlt die auffällige Erzählung von der Herabkunft Christi in der Gestalt des Engels Gabriel und von seiner Formung im Mutterleibe Marias; ebenso die weitere Episode von dem Jünger, der, ins Gefängnis geworfen, von Trauer erfüllt ist, daß er das Passahfest nicht mit den übrigen feiern kann, sowie die Erzählung von dessen wunderbarer Befreiung zu diesem Zwecke aus dem Gefängnis. Während im Koptischen erst nach fast drei Seiten Text der Herr durch die Jünger über die Art seiner Wiederkunft und darüber befragt wird, „ob er in irgend welcher Kraft oder in irgend welcher sichtbaren Gestalt erscheinen werde“ und wann seine Wiederkunft zu gewärtigen sei, findet sich dies im *B* gleich unmittelbar nach dem früher Erwähnten (Z. 4 ff.). Die entsprechenden Sätze auf S. 17 des koptischen Textes lauten: „Wir aber sprachen zu ihm: ‘O Herr, nach wieviel Jahren wird dies geschehen?’ Er sprach zu uns: ‘Wenn das Hundertundzwanzigstel vollendet sein wird zwischen der Pentekoste und dem Fest der Ungesäuerten, wird stattfinden die Ankunft des Vaters’. Wir aber sprachen zu ihm: ‘Jetzt nun, was hast du zu uns gesagt: ‘Ich werde kommen’ — und wie (πῶς) sagst du: ‘Der, welcher mich gesandt hat, ist es, der kommen wird’? Da sagte er zu uns: ‘Ich bin ganz in meinem Vater und mein Vater ist in mir nach der Ähnlichkeit der Gestalt (μορφή) und und der Fülle (?) und dem Licht und dem vollendeten Maße und der Stimme. Ich bin der Logos (λόγος), ich bin ihm ein Etwas geworden, d. h. <ich bin? der Gedanke>, vollendet im Typus (τύπος); ich bin geworden in der Achtheit, d. h. der κυριακή““. Hienach ergänzt Schmidt in Z. 5 ff. unseres Textes: *in(er) pentecosten et a(zy)ma e(rit a)dv(entus) patris mei*, in Z. 12 *qui te m(isit)*. Zutreffend hat er auch in Z. 13 *quid fati* als verlesen bezeichnet und *Qui dicit nobis: To(tus) ego in patre* angesetzt, weiter

<meo. Dicimus> | illi geschrieben; in Z. 16 vermutet er *patre*, indem er meint, daß die „Jünger um Aufklärung über die Seinsweise im Vater gebeten“ hätten. Die Schlußworte im Lateinischen seien unverständlich und dieses Stück infolge Ausfalls eines Blattes im Koptischen nicht erhalten. Diese Vorschläge Schmidts haben die nachherige Überprüfung dieser Spalte durch Dr. Bick sehr gefördert und sich, was *inter* (Z. 5), ferner *az|yma erit adventus* (Z. 6 f.), *qui te misit?* | *Qui dicit nobis: Totus* (Z. 12 f.) betrifft, vollkommen bewahrheitet. In Ergänzung dieser Vorschläge, zum Teil noch, bevor ich Dr. Schmidts Abhandlung gesehen hatte, vermutete ich in Z. 8 ff.: *Nos aute(m) | dicimus illi: Dme qua(n)|do*, wovon Dr. B. *aute(m)* bestätigte, *Dme qua(n)|do* als sehr wahrscheinlich bezeichnete. Auch das in Z. 12 für *ut o<..>s* vorgeschlagene *ut dicis* war Dr. B. in der Lage zu bezeugen. In Z. 14 will dieser statt *in patre* <meo. Dicimus> vielmehr *in patre sicut(t oder !)* *dicō* (oder *uisō*) ersehen. Da aber der Zusammenhang eine Verbalform als Antwort voraussetzt, so wird, wenn nicht eine Lücke wie *sicut* <*pater in me*> mit folgendem *Dicō* vorliegt (als Subjekt ließe sich etwa Petrus oder Thomas denken), doch einfaches *sum. Dicō* gemeint sein. Dies ist nach der letzten Prüfung der sehr kärglichen Buchstabenreste gut möglich. Den folgenden Fragesatz, der mit *Quid est quod* eingeleitet wird, hat Dr. B. durch die Feststellung von *de|relinquis nos usque* endgültig enträtselt. Das weiter von mir in Z. 17 vermutete *ad adventum tuu(m)* hat derselbe bestätigt und in der Lücke, die in der Schlußzeile *ubi q...possimus* klappt, zuerst *YOM* erspäht, was ich in Verbindung mit *a* eher als *autem* denn als *a dom.* (d. h. *domino*) deuten wollte; zuletzt ist Dr. Bick und mir *autem* als mit den Zügen des Palimpsests wirklich am besten vereinbar erschienen.

Ich fasse im folgenden den Text der Spalten I—VIII nach meinen obigen Darlegungen und Dr. Bicks jüngsten Lesungen, für die ich zum Teil selbst einstehen kann, zusammen und füge in den Anmerkungen nur die wichtigsten abweichenden Lesarten und einige Zitate hinzu:

I.

.....

*eps pruden*-¹⁾
*<te> me*²⁾.....
Audi, Thomas, quia ego
sum filius Dei vivi
omnipotentis, ego
sum pater omnium
sp(irituu)m; audi a me signa,
quae futura sunt in
finem saeculi huius,
ut transeat, antequa(m)
exiant electi de sae-
culo: dicam tibi quae
in palam non fient
*<r>es<erva>ta*³⁾ *omni homini;*
ubi ista futura sint,
principes angeloru(m)

III.

<Tu>ne erunt <per dies>
<s>eptem <si>g<na magna>
<i>n caelo et virt<utes>
<c>aeli movebuntur.
<I>unc prima <hora primi>
diei¹²⁾ iudi-
<c>ii initium erit; <hora>
<te>rtia diei vox mag-
na et fortis in firma-
ment<o> erit et< nubes
<s>anguine<e> desce<n>-
<d>ent <de> aquilone;>
<tonitrua magna et<
<f>ulgu<ra> fortia seque<n>-
<t>ur il<las> nubes et e<-
<rit> ignis super to<-
<t>am terr<am>. Ista sunt<
<s>igna primi diei¹³⁾.
<S>ecundo autem die

II.

Fol. 60^r.

1 *potestatum*⁴⁾ *saec<uli>*
non scierunt, qu<ia>
absconsa sunt ab<an>-
te illos, in quem d<iem>
 5 *impleverit in se fin<is> et<*
potestates pioru<m>. Et<
ut transeat in ter<ra> i<n>)
*in partione sin<-*⁵⁾
*gulo<rum>*⁶⁾. *Nam et <e>-*
 10 *g<o>met finiv<e>ntur<us>*⁷⁾ *su<m>).*
*Super univ<er>sa ex<unt>*⁸⁾ *f<a>-*⁸⁾
mis magnae et pest<ilen>-
tiae magnae et ne<ces>-
*sitates magnae*⁹⁾; *in p<ro>e<-*¹⁰⁾
 15 *lio<omne>s hominu(m)*¹¹⁾ *et c<ap>-*
tivabuntur per un<i>.
versas gentes et ca<dent>
in mucron[a]e glad<i>).

IV.

Fol. 60^r.

1 *erit vox magna in*
fir<mento> caeli
<et> movebitur terra
a loco suo et portae
<caeli> aperientur in<
 5 *<firmamento> caeli>*
*ab or<i>ente*¹⁴⁾ *et potestas*¹⁵⁾
 10
 15 *<Tertio autem die hora>*
*<secund>a <e>ri<t>*¹⁶⁾ *vox in<*
<caelo et abyssi> terrae>

¹⁾ Nach 6—8 Buchstaben *e* (oder *e*)*ps.* — ²⁾ (2—3 Buchst.)*me* (daran
 11 Buchst.); Vermutungen zur Stelle s. S. 315. — ³⁾ *fa*.. (1—2 Buchst.)*ta*, darüber

V.

Nos enim temptantes, 1
quo<d ve>re in <car>ne¹⁷⁾
resure<xerat>, ora<mus>:¹⁸⁾
lustorum¹⁹⁾.....
..... 5
n.....
n.....
..... esse iunius.²⁰⁾

et<.....>
..... 10
.....
.....
in c<aelo>..... in.²¹⁾
.....
..... 15
.....
.....
et <.....>²²⁾

VII.

<ang>elus Michael et 1
<G>abriel et Uriel et Ra-
<f>ael palam comitati
<s>unt mihi usque ad
quintum caelum 5
<p>utantes me esse unu(m)
ex eis. Talis data est po-
<t>estas mihi a patre
et tunc feci archan-
gelos in stuporem 10
vocis ducere²⁴⁾ ipsos ad
<a>ltaneum²⁵⁾ patris mei
<s>ervientes et replen-
<t>es ministracione(m),
<u>sque quo irem ad eu(m); 15
<s>ic feci per sapientia(m)
<s>imilitudinis. Ego eni(m)
<i>n omnibus omnia

VI.

Fol. 67^r.

<Quae il>le <manifes>-
<tavit sunt quae> di<cit>
<nobis>: Dum venio <per>
<patrem omni>po<tente(m)>²³⁾
<transie>ns caelos, <sa>-
<pientia ind>utu<s su(m)>
<patris et t>um vir<tute>
<sp(iritu)s s(an)c(t)i pe>r vir-
tute(m)>
<patris>. Et <cora>m <arch>-
<angelis et> angelis p<er>-
<trans>iens in simil<i>-
<tudinem> effigies il<lo>-
rum quasi unus ex <il>-
lis vir<tutes> et pot<es>-
tates et principes <su(m)>
<transgressus> e<t ei>-
<us, qui me misit, p>os<se>-
<di sapientiam>. Ar<ch>-

VIII.

Fol. 67^v.

fac<u>tus sum, sim-
ul. ut voluntatem
patris mei laudem,
quia misit me i[n]ta. An²⁶⁾
no implente inter
pentecosten et az-
yma erit adventus
patris mei. Nos aute(m)
dicimus illi: D(o)m(in)e, qua(n)-
do dicebas te nobis
venire? Quomodo,
ut dicis, qui te misit?
Qui dicit nobis: Totus
ego in patre sum. Dico²⁷⁾
illi: Quid est quod de-
relinquis nos usque
ad adventum tuu(m)?
ubi autem possumus

.es. (4 Zeichen); s. S. 316; v. Dobschütz zweifelnd per (über der Z.) secula oder celata. — *) potestatum (eher als -tium); v. Dobschütz: -tes. — *) sin. (s, e oder g) mit

Was die Frage des Zusammenhanges beider Teile anlangt, so scheint mir wohl kein ernstlicher Zweifel mehr möglich, daß das erste Blatt aus dem apokalyptischen Briefe Christus' an Thomas, das zweite aus einem apokryphen Sendschreiben der Apostel an die Gläubigen her stammt. Gegen eine engere Zusammengehörigkeit spricht, daß in dem ersten Teil (Sp. I—IV) Christus allein den Apostel Thomas über das jüngste Gericht belehrt, im zweiten (V—VIII) aber die Jünger insgesamt ein Gespräch mit dem Herrn (*ille*) über seine Himmelfahrt und Wiederkunft den Gläubigen mitteilen. Trat hier (VIII 14) und auf den zu Fol. 67 gehörigen verlorenen Blättern ein Apostel als Wortführer hervor, so war dies nach Schmidts Text wahrscheinlicher Petrus als Thomas. Wären beide Blätter (60 und 67) Teile desselben Briefes, dann würde man auch den Inhalt des zweiten Blattes vor dem des ersten erwarten. Ferner spricht der geringe Umfang der Thomasapokalypse nach (*M*)*P*, zusammengehalten mit der Tatsache, daß zwischen den beiden Palimpsestblättern ohne Zweifel 12 Seiten ausgefallen sind, die doppelt soviel Text fassen können als der Rest der Apokalypse beansprucht, offenbar dafür, daß die restlichen sechs Zwischenseiten des Quaternio durch den Beginn des apostolischen Sendschreibens ausgefüllt waren. Wenn Dr. Bick aus der auf Fol. 67^v stehenden Quater-

fig. 1—2 Buchst. — ⁶) *ϥ*(oder *g*)*u*lo (vielleicht *in* oder *ir* . . .)*nam*; vgl. S. 317. — ⁷) *gemet finiu*(vielleicht *ε* darüber)*ntur*. — ⁸) *super* (eher als *sunt*) *universa ef* (über *e* scheint *r* zu stehen, danach Rand abgeschnitten). — ⁹) Vgl. Lucas 21, 11 und 24. — ¹⁰) *p*(oder *r*) mit etwa 3 weggefallenen Buchstaben. — ¹¹) *h̄ios ho-* (oder *ε*)*mīnu*(*u* oder *ε*)*m*; vgl. S. 318. — ¹²) *prima diei*; S. 319. — ¹³) *dei* (über *e* vielleicht *h̄*). — ¹⁴) *ad*(oder *h̄*)*oc* (oder *r*). — ¹⁵) Von dem entsprechenden Texte bei Prof. v. Dobschütz sind die gesperrt gedruckten Stellen für die Z. 9—15 vor auszusetzen: *Secundo autem die erit vox magna in firmamento(-um) caeli et movebitur terra a loco suo et portae caeli aperientur in firmamento caeli ab oriente et potestas ignis magna eructuabitur per portas caeli et cooperiet totum caelum usque in vespera. Et illo die erunt pavores et tremores in s(a)eculo. Ista sunt signa secundi diei. Tertio autem die circa hora secunda erit vox in caelo et abyssi terrae dabunt in quattuor angulos mundi mugitum usw.* — ¹⁶) *apr*(oder *n̄*)*i. a.* — ¹⁷) *in* . . . (*ico*?)*ne.* — ¹⁸) *r̄*(oder *n̄*)*esur̄e* *q* (oder *ε*)*ra* . . . (3 oder 4 Buchst., von denen der erste vielleicht auch *t*). — ¹⁹) *f* (oder *7*)*u*(*i*?) (oder *at̄*)*stor* (oder *p*)*um.* — ²⁰) nach 4—5 Zeichen *es̄ēi* (oder *p̄*)*un̄is* . . (1—2 Buchst.). — ²¹) Vielleicht am Ende der Zeile *in* mit 1 fg. Buchst. — ²²) *et* (*qui in me credunt*). — ²³) *po* (*o* eher als *e*). — ²⁴) *ducere* (ob *re* in *ns* korr.?). — ²⁵) *Itan̄um* (oder *eat* . .); vgl. S. 324. — ²⁶) *mis̄it me* (*qu* oder *ou*)*int̄a an* (*n* oder *h*; gegen Zeilenschluß vielleicht 2—3 Buchstaben übergeschrieben); kaum für *In*(*de*) oder *in*(*fr*)*a* verschrieben; s. S. 325. — ²⁷) *sicut* (*t* oder *l*, auch *sūm* möglich) *dico* (oder *uiso*); vgl. S. 326.

nionenzahl (eher VIII als VIII) schließt, in den zwei Blättern liege ein Teil einer Sammlung kirchlicher Streitschriften vor, so wird dies jetzt dahin zu modifizieren sein, daß die zwei Blätter zu einer Sammlung altchristlicher Briefe oder verwandter Schriftstücke gehörten. Denn die auf den beiden Rückseiten erhaltene Überschrift *Epistula* dürfte auf besser erhaltenen oder weniger stark beschnittenen Vorderseiten, sicher aber in den Titelangaben genauer umschrieben und gekennzeichnet gewesen sein. Die von Schmidt¹⁾ weiter betonte gemeinsame Eigentümlichkeit der Christologie (I 6 ff. und VII 18 f., VIII 13 f.) weist m. E. nicht auf Einheit beider Teile, sondern nur auf gleiche oder ähnliche Umstände der Entstehung hin. Übrigens ist es unschwer erklärlich, daß die für die ersten Christen so wichtigen und strittigen Fragen über Christi Auferstehung und das kommende Gericht zu verschiedenen Behandlungen Anlaß gaben²⁾.

Mit dem frühen Zeitansatz Schmidts (Mitte des II. Jahrhunderts) auch für Fol. 60 ist nun freilich die Einleitung zur Thomasapokalypse, wie sie in *MP* anstatt der Partie I 12 bis II 10 überliefert ist, unverträglich. Fr. Wilhelm (a. O. S. 40*) setzt sie nach seinen Worten: „Unser Schriftstück dürfte in die Merovingerzeit zurückgehen. Vielleicht ist es noch etwas älter, wenn man aus dem *ab stipendiis romanis militibus* etwas schließen wollte“, sehr spät an, während Prof. v. Dobschütz (in der Theol. Lit.-Zeitung 1908, Sp. 438 f.) sie in die Zeit des Honorius rücken will. Die Wichtigkeit der Zeitbestimmung für die Beurteilung des Wertes der Redaktion in *MP* gegenüber der in *B* reizt dazu, diese Einleitung etwas näher zu betrachten. Sie lautet nach Profs. v. Dobschütz gelungener Textesrezension, deren Benützung er in dankenswertester Weise gestattet hat, in den bezeichnenden Stellen folgendermaßen³⁾: *Subito exsurget rex prope supremum tempus, amator*⁴⁾ *legis, obtinebit*

¹⁾ Wie ich nachträglich erfahre, dachte der Genannte selbst ursprünglich an die Verschiedenheit beider Stücke.

²⁾ So bietet das IV. Buch Esdras in den zwei Schlußkapiteln eine Schilderung des Weltendes mit seinen Schrecknissen; die Anfangskapitel aus den Zeiten der Märtyrer weisen (nach Harnack) auf Entstehung vor Konstantin hin. Auch das VII. Buch der sibyllinischen Orakel enthält Weissagungen über die letzten Zeiten und den einstigen Weltbrand und das VIII. handelt über den kommenden Zorn Gottes und das Ende der Zeiten; beide sind stark durch das Christentum beeinflusst.

³⁾ Bezüglich des übrigen Textes sowie für die genauen Varianten verweise ich auf die bevorstehende Veröffentlichung durch den Genannten.

⁴⁾ = *amator*.

imperium non multum tempus. Duos filios derelinquet: primus per primam litteram nuncupatur, secundus per octavam; primus ante secundum morietur. Postea exsurgent duo¹⁾ principes ad premendas gentes; sub quorum manibus famis nimiae erunt²⁾ in dextera parte³⁾ orientis; exsurgat gens super gentem, ut confinibus suis excludantur. Iterum exsurgat alius rex versutus⁴⁾ et iubebit imaginem auream C(a)esaris in domo Dei adorare. Tunc abundabunt martyria; tunc revertetur fides in servis Dei —. Post paucum tempus exsurgat rex ab oriente, amatur legis, qui omnibus bonis et necessariis domum Dei abundare faciet; viduis et egenis faciet misericordiam; sacerdotibus domum regalem dare praecipiet. Tempore eius omnia abundabunt. Postea iterum exsurgat rex a meridiano orbis terrarum, obtinebit imperium paucum tempus. Sub cuius diebus thesauri deficient ab stipendiis Romanis militibus ita, ut omnis adquisitio maiorum natu iubeatur cum eodem rege dividi. Postea erit abundantia frumenti et vini et olei, caritas autem pecuniarum ita, ut materia auri et argenti pro frumento detur: caritas nimia erit. Illo tempore navium adcessio erit in pelago, ut nemo nemini novum referat. Reges terrae et principes et tribuni et omnes locupletes commovebuntur; nemo audaciter loquitur; in pueris cani videbuntur; munus⁵⁾ maiori (a)etati locum non dabit. Postea exsurgat alius rex versutus, qui obtinebit imperium paucum tempus; sub cuius diebus omnia mala erunt: interitus generis humani ab oriente usque in Babyloniam. Postea autem interiet⁶⁾ famis et gladius in terra Chanaan usque ad f(n)ona⁷⁾. Tunc omnes fontes aquarum et putei in pulverem et in sanguinem convertentur, caelum commovebitur, stellae cadent in terram usw.

¹⁾ duo fehlt in *M*.

²⁾ *M*: *erant* für *erunt*, wohl Schreibfehler. Oder fällt der Verf. der Einleitung hier aus dem Kontext? *M* hat im folgenden auch *iubet* (*iuvet*), *revertitur*, *habundare facit*, *praecipit*, *loquitur*.

³⁾ *P*: *dextera partes*, *M*: *dexteram partem*.

⁴⁾ *M* hat hier wie unten *vir subtilis*.

⁵⁾ So *MP*. Erwähnenswert scheint mir die Erklärung der befremdlichen Stelle durch Dr. Braßloff, es sei an die sonst übliche Befreiung der Älteren von den schweren *munera* zu denken. Ich möchte eventuell *murus* (als Stadtmauer und metonymisch als Stadt, vgl. Hor. Epist. I 2, 16) vermuten; denn *minus* (oder *minor*, erg. *aetas*) ergibt einen zu schwächlichen Sinn.

⁶⁾ Ich vermute *interi(m)et*.

⁷⁾ Wäre *Nora* (*orum*) richtig, so würde nicht an das bei Nep. Eum. 5, 3 erwähnte Grenzkastell am Fuße des Taurus zu denken sein, sondern wohl an die gleichnamige Stadt im Süden Sardinien. Regierungsrat Prof. Kubitschek vermutet, daß *Aenona* (jetzt *Nona*), eine Stadt Illyricums nahe an *Iader* (*Zara*), gemeint sein könne. Vgl. übrigens meine Darlegung auf S. 336 f.

Den in dieser Einleitung zuerst genannten Herrscher und seine beiden Söhne, deren Namen mit A und H beginnen, hat schon Prof. v. Dobschütz unzweifelhaft richtig als Theodosius I. (379 bis 395), Arcadius († 408) und Honorius († 423) gedeutet. Gegenüber dem vor allem naheliegenden Bedenken, apokalyptische Phantasie für Geschichtsdarstellung zu nehmen, wirkt doch dieser zutreffende Anfang und gar manche Einzelheit, die auf eigenes Erlebnis zu deuten scheint, ermunternd, auch die weiteren, freilich mehrfach unbestimmten und in die Offenbarungsform gehüllten Angaben mit aller gebotenen Vorsicht geschichtlich auszulegen. Die Worte: *Postea exsurgent duo¹⁾ principes ad premendas gentes; sub quorum manibus famis nimiae erunt in dextera parte orientis; exsurgit gens super gentem, ut confinibus suis excludantur* werden trotz der biblischen Ausdrucksweise im letzten Satze²⁾ auf die Wirren der Völkerwanderung zu beziehen sein.

Bei der Erwähnung der großen Hungersnöte *in dextera parte orientis*³⁾ denkt man vorerst an die Zeit nach 376, als die ins oströmische Reich aufgenommenen Gothen durch das Nachdrängen der Hunnen, den großen Mangel an Lebensmitteln und die Habgier der römischen Beamten zu Plünderungszügen gezwungen wurden. Da aber wegen *postea* doch erst die Zeit um oder nach Theodosius des Großen Tod in Betracht kommen kann, so dürfte nicht der Einfall, den Ablabius (Alaviv) und Fritigern oder Alatheus und Saphrax in Thrazien und Mazedonien machten, sondern am ehesten Alarichs furchtbarer Beutezug durch die Balkanländer gegen Konstantinopel und durch ganz Griechenland (395/6) gemeint sein, während dessen sein großes Heer durch die wiederholten schweren Brandschatzungen dieser Landstriche und Stilichos Operationen Mangel an Lebensmitteln und Hunger litt⁴⁾. Unter dem andern *princeps* wird man den uns nicht namentlich bekannten Führer der Freischaren erblicken dürfen, die Alarich vom linken Donauufer an sich zog⁵⁾. Daß die

¹⁾ Der Ausfall dieser Zahl in *M* ist wohl nur durch Lässigkeit des Schreibers verschuldet.

²⁾ Ev. Marc. 13, 8: *exsurgit enim gens contra* (v. l. *super*) *gentem*; vgl. Matth. 24, 7.

³⁾ Zur Erklärung vgl. S. 336, Anm. 2.

⁴⁾ E. von Wietersheim-F. Dahn, Geschichte der Völkerwanderung II. (Leipzig 1881) S. 117 und A. Güldenpennig, Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. (Halle 1885) S. 52 f. Auch zum folgenden habe ich diese Schriften sowie B. Nieses Grundriß der röm. Gesch.¹⁾ (München 1906) und L. Hartmanns Geschichte Italiens im Mittelalter I (Leipzig 1897) mit Nutzen eingesehen.

⁵⁾ Claudian. in Rufin. II 26. Sollte Radagais gemeint sein, der Alarich bei seinem ersten Zuge nach Italien (401) begleitete und auch sonst gern mit diesem

Not unter den Bewohnern jener Provinzen noch viel ärger war als unter den sie bedrückenden und ausplündernden Heerscharen ist selbstverständlich. Das folgende *Iterum exsurget alius rex versutus* usw. könnte auf die etwa gleichzeitige heidnische Reaktion unter dem weströmischen Usurpator Eugenius (392—394) gehen, der die alten Riten wieder aufleben ließ, u. a. den Victoriaaltar in der römischen Kurie, der als das Palladium des alten Glaubens und als Sinnbild des allezeit siegreichen Kaisertums galt, wiederherstellte und die Christen von ihrem Glauben abwendig zu machen suchte¹⁾. Aber abgesehen von der Störung der zeitlichen Abfolge wäre für die unblutigen Verfügungen dieses Schattenkaisers die Wendung *tunc abundabunt martyria*²⁾ usw. zu stark übertrieben und selbst als formelhafte Ausdrucksweise kaum zu entschuldigen. Eher passen diese Worte auf die von Claudian lebhaft gemalte Schreckensherrschaft Gildos in Afrika, der (397) von Honorius zu Arcadius übergegangen war, dann aber im Vereine mit wilden Wüstenvölkern besonders arg gegen die Katholiken dieser Provinz wütete, schließ-

zusammen genannt wird? Vgl. z. B. Oros. VII 37, 8: *Duo tunc Gothorum populi cum duobus potentissimis regibus suis per Romanas provincias bacchabantur*; in den maßgebenden Quellen heißt Alarich so wie an unserer Stelle nicht König, sondern φύλαρχος, ἡγούμενος oder *dux* (Seeck in Pauly-Wissowas Real-Enc. I 1286). Aber vielleicht liegt der Bezug auf den mächtigen Gothenführer Gainas noch näher, der nach Alarichs Zug gegen Konstantinopel marschierte, Rufin tötete, Tribigilds Aufstand begünstigte, mit seinen Horden Konstantinopel bedrohte, Thrazien schonungslos verheerte, dann aber (400) durch Hunger, die erbitterte Bevölkerung und einen anderen gothischen Feldherrn (Fravitta) zur Flucht über die Donau gezwungen wurde. Zur Lokalbestimmung *dextera pars orientis* würde der 395 durch die kaukasische Pforte in die orientalischen Landschaften gemachte verheerende Einfall der Hunnen dann stimmen, wenn der Verf. eine nach Norden orientierte Karte benutzt hätte (vgl. S. 336, Anm. 2); der Einbruch des Hunnenfürsten Uldis in Mösien und Thrazien fällt später (um 408).

¹⁾ Rufin. Hist. eccl. II 33; Oros. VII 35, 12 ff.; Carm. Paris. 78; Augustin. De civ. Dei V 26 und Seeck Symmachus p. CXVIII. Über den damals hartnäckig um den Victoriaaltar geführten Kampf vgl. Ambros. Epist. I 57, 2 ff. und Seeck a. O. LIII ff., LVIII.

²⁾ Gegen die Beziehung dieser Stelle auf die durch Victor von Vita eingehend geschilderten Verfolgungen der Katholiken Afrikas durch die Vandalen, insbesondere durch Geiserich (428—477) sprechen u. a. die Worte *iubebit imaginem auream C(a)esaris in domo Dei adorare*. Stünden nicht die folgenden Worte *Post paucum tempus exsurget rex ab oriente*, die ich auf Theodosius II. deute, zeitlich damit weniger in Einklang, so ließe sich hier eine Erwähnung der großen Christenverfolgungen in Persien erblicken, die unter dem Sasaniden Varanes V. (Varabrām Gōr 420—438) stattfanden und 422 durch den Friedensschluß mit Theodosius II. endigten.

lich aber durch seinen von Stilicho gesandten frommen Bruder Mascezel überwunden wurde.

Mit größerer Zuversicht möchte ich in dem weiter genannten *amator legis* Theodosius II. (408—450) erblicken, der ja der Anreger und Vollender des *codex Theodosianus* (438) ist. Auf denselben Kaiser deutet seine auch sonst gerühmte Freigebigkeit für die Kirche und für Werke der Barmherzigkeit¹⁾. Die gleichfalls charakteristische Bemerkung: *sacerdotibus domum regalem dare praecepit* wird m. E. dadurch verständlich, daß Theodosius nicht nur prächtige Kirchen bauen ließ, sondern auch besonders unter der Vormundschaft Pulcherias den Kaiserpalast fast in ein Kloster umschuf²⁾. Endlich passen die Worte: *Tempore eius omnia abundabunt* sehr gut dazu, daß seine übrigens bis 430 glückliche Regierung von den christlichen Schriftstellern als durchaus segensreich gepriesen wird.

Mit dem folgenden Herrscher, der, nach *iterum exsurget. . a meridiano orbis terrarum*³⁾ und *obtinebit imperium paucum tempus* zu schließen, ein Usurpator gewesen sein dürfte, könnte der oberste Hofnotar (*primicerius notariorum*) Iohannes gemeint sein, der sich nach Honorius' Tod (423) der Krone und der wichtigen Provinz Afrika bemächtigen wollte. Die Notiz von dem Geldmangel für den Sold der römischen Soldaten und dessen Beschaffung durch eine Teilung der ganzen *adquisitio maiorum natu* mit demselben Herrscher⁴⁾ empfängt etwas Licht durch die außerordentliche Umlage, die Theodosius II. 424 den vornehmsten und vermögendsten Männern des Reiches⁵⁾ auferlegte. Da nämlich der Perserkrieg und die Nieder-

¹⁾ Sozom. IX 1 und 3; Theodor. V 36.

²⁾ Socrat. VII 22.

³⁾ Diese Wendung macht meine Deutung des früher genannten *rex versutus* als Gildo wahrscheinlicher.

⁴⁾ Zunächst scheint *cum eodem rege* auf den besprochenen Usurpator zu gehen, aber es wäre dem stilistisch nicht gewandten Verfasser zuzutrauen, daß er es auf den *rex* der gerade vorher erwähnten *Romani milites* der (ost-)römischen Truppen bezogen wissen wollte (also im Sinne von *cum eorundem rege*); aber die Wendung ist vielleicht absichtlich so dunkel gefaßt, weil diese wegen drückenden Soldmangels nötige Umlage nicht dem Theodosius II., *cuius tempore omnia abundabunt*, zugeschrieben werden durfte.

⁵⁾ Unter den *maiores natu* wird der Verf. nicht die Älteren, sondern gemäß seiner bloß andeutenden Ausdrucksweise die Senatoren (wie sie übrigens schon Livius I 32, 10 in der alten Fetialenformel nennt) als die Großen und zumeist Vermögendsten des Reiches verstanden haben. *Maiores* im verwandten Sinne von *nobiles* findet sich in den *Consularia Ital.* (*Chron. min.* I 300 Mommsen) zum J. 409 n. Chr. in den *Excerpta Sangall.*: *Ticino multi maiores occisi sunt*; dem entspricht in den *Addit. ad Prosp. Haun.*: *Multi nobilium apud Ticinum interfecti*.

werfung des Iohannes wegen der Soldansprüche der Truppen große Mehrauslagen verursachten, mußten u. a. jene Großgrundbesitzer (aller Provinzen bis auf das verheerte Illyrien), die sich seit drei Jahren im Besitze geschenkten Grundbesitzes befanden, den halben Ertrag eines Jahres zahlen (Cod. Theod. XI 20, 5). Handelt es sich aber hier um die andere derartige Umlage des Jahres 430¹⁾, so werden die Worte auf die Fehden zu beziehen sein, die Bonifatius, der durch Felix' und Aëtius' Ränke zur Empörung getriebene Statthalter Afrikas, zu bestehen hatte, oder auf dessen dann mit Hilfe beider Reichsteile gegen die Vandalen geführten unglücklichen Kämpfe.

Der weiter erwähnte Überfluß an Getreide, Wein und Öl wird sich nicht leicht auf ein bestimmtes Jahr fixieren lassen; die Worte *caritas autem pecuniarum ita, ut materia auri et argenti pro frumento detur* dürften aber so zu erklären sein, daß die regelmäßige Steuer, die sonst nur zum Teil in Geld, zum Teil aber *in natura* geleistet wurde, damals wegen der Billigkeit der Naturalien in Gold und Silber (gewogenem Großgeld) erlegt werden mußte; auch das folgende Satzchen *caritas nimia erit* wird sich auf diese *caritas pecuniarum* oder *nummorum* beziehen²⁾. Es fällt nach dem Berichte das feindliche Nahen einer Flotte zeitlich damit zusammen, das nach der Schilderung nicht nur den Verkehr mit der Außenwelt ganz aufhob, sondern auch die *reges terrae et principes et tribuni et omnes locupletes* stark beunruhigte und sehr erschreckte. Die Schilderung läßt sich auf die Piratenfahrten Geiserichs, bei denen man zunächst an sein Erscheinen mit Flotte und Heer vor Rom und an dessen vierzehntägige Plünderung (455) denkt, gut beziehen. Wenn aber unter dem nächsten *rex versutus* Attila, wie ich meine, zu verstehen ist, so kommen die früheren Raubfahrten der Vandalen in Betracht, so die an der nordafrikanischen Küste, wo sie 430/1 das von Bonifatius 14 Monate lang tapfer und erfolg-

¹⁾ Cod. Theod. XI 20, 6, 2: *usque ad quadringentorum iugerum sive capitum quantitatem pars dimidia publicis censibus adiungatur.*

²⁾ Professor Geheimrat O. Seeck, der gleich meinen hiesigen fachkundigen Kollegen erfreulicherweise mein Urteil über dieses Stück in allem wesentlichen billigt, teilt mir soeben seine Deutung dieser Stelle mit: 'Es trat ein solcher Mangel an Kleingeld (*pecuniae*) ein, daß man selbst die gewöhnliche Nahrung nicht mit der üblichen kleinen Münze bezahlen konnte, sondern Gold und Silber nach dem Gewicht dafür geben mußte'. Über diesen Mangel an Kleingeld und das Sinken des Goldkurses, das dadurch herbeigeführt worden sei, verweist er auf seine Darlegungen in der Zeitschr. f. Numismatik XVII 76 ff. und 164 ff.

reich verteidigte *Hippo regius*, den Bischofssitz des heil. Augustinus, nicht nur von der Land-, sondern auch von der Seeseite blockierten, oder die verheerenden Plünderungszüge gegen Italien und Sizilien, wo Geiserich 440 die wichtige Stadt Lilybaeum eroberte, Panormus belagerte und, wie überall, durch Sengen, Brennen und Morden panischen Schrecken hervorrief. Schon auf die bloße Nachricht hin, die vandalische Flotte sei ausgelaufen, hatte Kaiser Valentinian III. unter dem 24. Juni dieses Jahres eine längere Verordnung an die Bewohner des Reiches erlassen, worin er alle zu den Waffen und zur Verteidigung des Landes gegen die Vandalen aufrief (Novell. 20). Unter die furchtbare Herrschaft Attilas aber, der von 445, seit der Ermordung seines Bruders Bleda, bis 453 alleiniger König war, fällt die Verheerung der Balkanländer, Galliens, die blutige Völkerschlacht auf den katalaunischen Gefilden, die Zerstörung von Aquileia, die Eroberung vieler anderer Städte Oberitaliens usw. Und zu dieser greulichen Bedrängnis des ost- und weströmischen Reiches durch die Hunnen gesellten sich die etwa gleichzeitigen Fehden mit den Vandalen, Äthiopiern, Sarazenen, Persern, Isaurern und Zannen, dann die Kämpfe in Gallien und Britannien. Dazu kam von 443 ab eine fast ununterbrochene Reihe schwerer Landplagen¹⁾. Das große Sterben wüthet nach unserem Texte im Osten²⁾ bis nach Babylonien (in das Perserreich hinein); danach räumt Hunger und Schwert im Lande Chanaan auf *usque ad nona*. Ich möchte in

¹⁾ Diese Ereignisse scheinen besser zu den letzten Worten der Einleitung zu passen als die Wirren, welche seit 455 unter den fünf von Ricimer ein- oder abgesetzten Kaisern (Avitus, Majorianus, Severus, Anthemius, Olybrius) oder unter Iulius Nepos herrschten, der, 475 von Orestes aus Ravenna nach Dalmatien vertrieben, sich hier noch bis 480 behauptete. In diese Zeit (von 472 ab) fällt u. a. ein starker Ausbruch des Vesuv, ein schweres Erdbeben in Asien und Konstantinopel (Marcell. in *Chron. min.* II 90 ff.).

²⁾ Es ist m. E. eher das ganze Ostreich als die *praefectura Orientis* gemeint. Ebenso territorial verstehe ich in *dextera parte orientis*, wobei der Verf. im Gedanken sich wohl nach Konstantinopel versetzt und gegen das gelobte Land hin blickt. Benutzte er aber oder dachte er an eine Landkarte, so war diese doch wohl südostwärts (vgl. außer A. Elter, *De forma urbis Romae deque orbis antiqui facie*, Bonn 1891 Hülsen und O. Richter), kaum nach Norden (s. S. 333), oder nach Osten orientiert; denn in den Provinzen, die für diesen Fall in Betracht kämen (*Cyrenaica, Aegyptus, Arabia Petraea*), herrschte damals nach unseren Nachrichten Ruhe und Frieden; vgl. u. a. Oros. VII 34, 8: *Ictumque tum* (unter Theodosius I. im J. 384 n. Chr.) *foedus est, quo universus Oriens usque ad nunc (417) tranquillissime fruitur*. Über die nach Osten orientierten ältesten (Mönchs-) Karten vgl. übrigens Adolf Schulten, Die Mosaikkarte von Madaba und ihr Verhältnis zu den ältesten Karten und Beschreibungen des heiligen Landes (Berlin, Weidmann 1900) und Konrad Miller, Die ältesten Weltkarten I—IV (Stuttgart 1895, 1896).

dieser rätselhaften Wendung die Angabe einer von Palästina weit-entfernten Stadt oder Landschaft erblicken, die uns den Aufenthalt des Schreibers dieser Einleitung verraten könnte¹⁾.

So meine ich, daß die in dieser Einleitung mehr angedeuteten als wirklich bezeichneten Ereignisse nahe an das Jahr, das in dem von Frick hervorgezogenen Zitat (S. 311) zahlenmäßig bezeichnet ist, heranreichen. Als eben die Zeit der bezeichneten Prophezeiung nahe oder unmittelbar bevorstand, setzte der Redaktor der Vorlage von *MP* an Stelle der ursprünglichen, auch für *B* vorauszusetzenden Zahlenangabe jene genaueren *vaticinia ex eventu*, die auf die Zeitgenossen natürlich weit größeren Eindruck machen mußten, da sie die Glaubwürdigkeit der Prophezeiung, das jüngste Gericht stehe unmittelbar bevor, ungemein erhöhten²⁾. Diese Einleitung stand nicht im griechischen Original, nicht nur weil sie in *B* fehlt, sondern auch weil der Verfasser das H als achten (vielleicht auch I als neunten) Buchstaben zählt, also das lateinische Alphabet

¹⁾ Unter diesem Gesichtspunkte dachte ich zuerst an *Nora*, nicht das Grenz-kastell nördlich vom Taurus, sondern an das heutige *S. Effisio*, eine Stadt im Süden Sardiniens, wohin sich manche der von Geiserich schwer verfolgten katholischen Priester geflüchtet haben werden. Dann verfiel ich auf *Mona*, die zwischen England und Irland gelegene Insel Anglesey. Diese Gegenden waren nämlich schon seit dem Beginn des V. Jahrhunderts durch den heiligen Palladius, dann Patricius bekehrt worden. Und nicht unwichtig für diese Annahme scheint die wahrscheinliche Vermutung Dr. Bicks, daß dieser Teil unseres Kodex *B* aus Irland wohl als Geschenk des Mutterklosters nach Bobbio gelangt ist. Ferner ist beachtenswert, daß die Münchener Handschrift *M* aus dem Kloster Benediktbeuern stammt, das 733 gegründet und wahrscheinlich von dem aus edlem angelsächsischen Geschlechte stammenden und in englischen Klöstern erzogenen Bonifatius eingeweiht und vielleicht auch mit Manuskripten seiner Heimat bedacht wurde (vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 1904, S. 44 ff., 495, 508). Ob der Palat. *P*, der im X. Jahrhundert sich in Lorsch befand, nicht auch wegen seines Inhaltes (u. a. Sermonen *Bonifatii, Baedae*) einen ähnlichen Ursprung hat, wäre erst näher zu untersuchen. Doch möchte ich jetzt lieber annehmen, daß der Verf., welcher nur das Mittelmeergebiet zu berücksichtigen scheint und wohl auch an dieser Stelle seine apokalyptische Umbüllung nicht abstreift, mit *nona*, ebenso wie im Anfang dieses Stückes mit *per primam litteram*., *per octavam*, den neunten Buchstaben des lateinischen Alphabetes, nämlich *I*, als Anfangszeichen von Italien (oder *Illyricum*?) gemeint hat. Ist *nona* vielleicht auch wegen der Gleichsilbigkeit und des ähnlichen Klanges mit *Roma* gewählt worden? Vgl. übrigens auch S. 331.

²⁾ Gegen die Auffassung solcher Prophezeiungen als Art Entgleisung oder gar Fälschung sind die sehr lesenswerten Ausführungen Wundts, Völkerpsychologie II 3 (Leipzig 1909), S. 468 ff. gerichtet. Der Apokalyptiker konnte Christus zu Thomas nicht anders sprechen lassen; so erscheint Geschichtliches, in der Darstellung freilich vom Glauben und Hoffen des Erzählers beeinflusst, für den Leser als bereits eingetretene Prophezeiung.

im Auge hatte. Die Unbeholfenheit des Ausdrucks weist gleichfalls auf das Eigenprodukt eines späteren Abendländers hin; ebenso scheint die besondere Bezeichnung der Ereignisse im Orient und im Süden (*ab oriente, a meridiano orbis terrarum*) darauf hinzudeuten, daß der Verfasser im ehemaligen Westreiche, und zwar im Norden von Afrika, nach dem Obigen vielleicht in Italien¹⁾ geschrieben hat.

Der Redaktor behielt den Titel und den wesentlichen Inhalt der Schrift bei, erlaubte sich aber manche Änderungen, von denen die Hinzufügung der Einleitung wohl die größte gewesen sein wird. Außer den schon oben berührten Abweichungen zu Spalte II bis IV wahrt er auch die in einem Briefe Christi an Thomas vorauszusetzende zweite Person der Einzahl nicht, indem er zwar ganz im Anfang: *Audi, Thomas, quae oportet fieri in novissimis temporibus* beläßt, aber nach der Einleitung mit *Et scitote, quia — ego sum pater omnium spirituum* fortfährt und gegen Ende (c. V bei v. Dobschütz) *quod ante praedixi vobis* setzt. Dies hat wohl auch Fr. Wilhelm zur Annahme einer Predigt verführt. Der in *MP* fehlende Teil I 12 bis II 10 erweist sich durch den bei v. Dobschütz im Schlußkapitel (VI) begegnenden Passus: *Et postquam exierunt electi de seculo creaturae, tunc eructabit ignis magnus —. Hic est liber absconsus in nationibus seculi, quem demonstravit Ihesus Christus et dixit ad Thomam: Ecce demonstravi tibi absconsa* usw. als ursprünglich und als zutreffende Disposition des Ganzen. Ob durch die Ausführungen Schmidts über die Christologie des Stückes die Abfassungszeit der originalen Fassung für das II. Jahrhundert vollkommen gesichert ist, muß ich Kundigeren zu entscheiden überlassen²⁾.

¹⁾ Durch die engen Beziehungen der römischen Kirche zur afrikanischen werden die im übrigen Teil der Einleitung enthaltenen heftigen Klagen des Verfassers über die Religionsstreitigkeiten, das Verhalten der Geistlichkeit und die Verfolgungen der Kirche (*sacerdotes mei inter se pacem non habebunt et ficio animo mihi sacrificabunt. — Domus Dei erit in desertis et altaria eius abominabuntur. — Hymni de domo Dei cessabunt*, also nach Hilarius v. Poitiers und Ambrosius) leicht erklärlich. Gleichfalls auf die Zeit Geiserichs, vielleicht auf die Jahre nach seinem Friedensschlusse mit Rom (442) und vor dem Tode Valentinians III. (456), wonach die Vandalen die noch römisch gebliebenen Teile Afrikas besetzten, dürften die Worte passen: *Plurima perdita loca erunt subiecta C(a)esaris, sicut ante ea fuerunt dantes capitularia civitates (-um P) aurum et argentum. Condemnabuntur priores urbium in latomis, thesauri regum implebuntur.*

²⁾ Hier möchte ich ganz kurz einer Beobachtung Erwähnung tun, die mir Prof. v. Dobschütz soeben mitteilt. Danach scheint der Verfasser einen besonderen Stichenbau zu lieben:

*Audi Thomas, | quia ego sum filius Dei vivi omnipotentis,
ego sum pater omnium spirituum;*

Schließlich noch ein Wort über das andere Blatt und das Verhältnis des koptischen Textes zum lateinischen der Spalten V—VIII. Ein endgültiges Urteil darüber wird sich freilich erst nach der Veröffentlichung des ganzen Textes fällen lassen. Einstweilen nur einzelne Vermutungen. Da der Lateiner, wie Schmidt ohne Zweifel richtig dargelegt hat, direkt nach dem griechischen Originale übersetzt hat, so ist, wie dies bei der *Didascalia Apost.*, der apostolischen Kirchenordnung und der sog. ägyptischen Kirchenordnung im *Veronensis* und auch sonst der Fall ist, seine Übertragung als genau und treu zu betrachten. Dies läßt sich meines Wissens nicht in gleicher Weise von den koptischen Übersetzungen behaupten, die auch kleinere oder größere Zusätze aufweisen. Ich kann daher meine Zweifel über die Richtigkeit der Annahme Schmidts nicht unterdrücken, daß die in das ziemlich lebhaft geführte Gespräch der Jünger mit dem Herrn über seine und Gottes Ankunft auf Erden eingefügten langen und merkwürdigen oben (S. 325) angeführten Episoden hier ursprünglich seien. Der Lateiner soll diesen Text in „bestimmter Absicht, da der Abschreiber an dem heterodoxen Charakter des Inhaltes mit Recht Anstoß nahm“, ausgelassen haben. Wenn Schmidt weiter in der kurzen Fassung des Lateinischen *Totus ego in patre* (mit wahrscheinlich folgendem *sum*) gegenüber dem Koptischen: „Ich bin ganz in meinem Vater und mein Vater „ist in mir nach der Ähnlichkeit der Gestalt (μορφή) und . . .¹⁾ und „der Fülle (?) und dem Licht und dem vollendeten Maße und der „Stimme. Ich bin der Logos (λόγος), ich bin ihm ein Etwas geworden, „d. h. <ich bin(?) der Gedanke>, vollendet im Typus (τύπος); ich „bin geworden in der Achtheit, d. h. der κυριακή“ wieder eine Unterdrückung der höchst merkwürdigen Christologie des Originals erblickt, so möchte ich dem entgegenhalten, daß der Schreiber doch die von

*Audi a me signa, | quae futura sunt in finem saeculi huius,
ut transeat, antequam exiant electi de saeculo usw.
Super universa erunt | famis magnae et pestilentiae magnae
et necessitates magnae;*

*In proelio omnes hominum | et captivabuntur per universas gentes
et cadent in mucrone gladii usw.*

Der Genannte erinnert an die hebräische Qinaastrophe. Ähnliche Gliederung findet sich auch im Bibeltexte. Diese Wahrnehmung (vgl. Martianay, *Prolegomena in S. Hieronymi opera*, Migne XXVIII 109 ff., Wordsworth-White, *Novum Testamentum* I 733 ff. und D. H. Müller, Sitzungsber. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. CLXI, 8. Abh.) wird sich auch kritisch verwerten lassen. Den 16—17silbigen Psalm Augustins gegen die Donatisten aus dem J. 393/4 hat A. Engelbrecht (Zeitschr. f. d. 8st. Gymn. LIX 580 ff.) eingehend behandelt.

¹⁾ Hier steht ein unbekanntes koptisches Wort.

Schmidt besprochenen heterodoxen Wendungen (wie VII 18 f., VIII 13' f.) unangetastet gelassen hat; hätte er, wenn er solche Bedenken gehabt hätte, überhaupt diese Sammlung apokrypher Briefe und Gespräche uns aufbewahrt? Dazu kommt, daß die offenbar vom Verfasser mit Absicht gewählte Gesprächsform, welche an die der *Canones Apost.* erinnert, durch jene langen Episoden ganz unorganisch unterbrochen wird, während nach dem lateinischen Texte Rede und Antwort wie Schlag auf Schlag einander folgen. Die Erwähnung der Sendung Christi vom Vater (VIII 4) und seiner Rückkehr zu ihm (VII 15) leitet über zu seiner Ankündigung der Ankunft des Vaters. Und dies wieder gibt den m. E. passenden Anlaß, daß die Jünger nach der Zeit seines Kommens und der Art des Erscheinens des Vaters fragen. Da er nun seine Wesenseinheit mit dem Vater betont, so schließt sich leicht die Frage an, warum er sie bis zu seiner Ankunft verlasse. Die breite und diffuse Art des koptischen Textes scheint mir eher auf späteres Fortspinnen eines für das Thema nebensächlichen Gedankens als auf die ursprüngliche Fassung im Griechischen hinzuweisen. Ähnliche Erweiterungen weisen gegenüber der *Didascalia Apost.* auch die *Constitutiones Apost.* auf. Dem Umstande, daß der koptische Text, sofern die Datierung des Alters des Papyrus feststeht, etwas älter ist als der B¹), kann ich für die Entscheidung dieser Frage besonders nach den Erfahrungen, die wir bei unseren alten Homerpapiri gemacht haben, keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Ist diese Vermutung richtig, so besitzt nicht nur das erste, sondern auch das zweite lateinische Palimpsestblatt eine nicht bloß sekundäre Bedeutung für die Feststellung des ursprünglichen Textes und der Komposition beider altchristlicher Schriftstücke.

Mir soll es übrigens genügen, wenn ich durch die obigen Darlegungen den durch Dr. Bick glücklich gemachten Fund um ein weiteres Stück gehoben und in besseres Licht gerückt habe. Hoffentlich gelingt es diesem durch weitere Lesungen sowie den Professoren v. Dobschütz und Schmidt durch die geplante baldige Veröffentlichung ihrer wichtigen Texte, die mannigfachen Rätsel, welche diese beiden Blätter noch aufgeben, zu lösen oder wenigstens der Lösung näher zu bringen.

Wien.

EDMUND HAULER.

¹) Darüber, ob er ins V. oder (wegen der Abkürzungen, der Stellung der Quaternionenzahl und gewisser Buchstabenformen) ins VI. Jahrh. gehört, wird sich wohl noch Dr. Bick näher aussprechen.

Miszellen.

Zu Platons Lysis 205 C, D.

Der verliebte Prahlhans Hippothales schilderte in einem Preisgedichte auf den vornehmen Lysis, daß der Urahn des Lysis dem Herakles eine gastliche Aufnahme bereitet habe, weil der griechische Nationalheros in einem Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Hause des gefeierten Jünglings gestanden sei. Die betreffende Stelle wird überliefert, wie folgt: τὸν γὰρ τοῦ Ἡρακλέους ξενισμὸν πρῶην ἡμῖν ἐν ποιήματι τινὶ διήει, ὡς διὰ τὴν τοῦ Ἡρακλέους συγγένειαν ὁ πρόγονος αὐτῶν ὑποδέξαιτο τὸν Ἡρακλέα, γεγονῶς αὐτὸς ἐκ Διὸς τε καὶ τῆς τοῦ δήμου ἀρχηγέτου θυγατρὸς. . . Auf den ersten Blick fällt die weitläufige Unbeholfenheit der Worte ὡς διὰ τὴν τοῦ Ἡρακλέους συγγένειαν ὁ πρόγονος αὐτῶν ὑποδέξαιτο τὸν Ἡρακλέα in die Augen. Weiters fragen wir uns: Wer ist unter αὐτῶν zu verstehen? Nach dem Voranstehenden kann man nur an Demokrates, ferner an Lysis' gleichnamigen Großvater und die übrigen Vorfahren des Jünglings denken. Hippothales beabsichtigt aber durch seinen Hymnus den jungen Lysis zu verherrlichen: es müßte somit wenigstens αὐτοῦ statt αὐτῶν heißen, womit freilich die erwähnte Ungeschicklichkeit des Ausdruckes noch nicht behoben wäre. Ich meine, αὐτῶν ist irrtümlich statt αὐτὸν geschrieben worden; da nun das Objekt zu ὑποδέξαιτο fehlte, hat man das langweilige τὸν Ἡρακλέα angeffickt, das sich durch die Geschmacklosigkeit einer dreimaligen Wiederholung des Eigennamens auf so knappem Raume sowie durch seine Stellung als ein flacher, aber notwendig gewordenen Zusatz zu erkennen gibt. Ich lese somit: ὡς διὰ τὴν τοῦ Ἡρακλέους συγγένειαν ὁ πρόγονος αὐτὸν ὑποδέξαιτο γεγονῶς αὐτὸς ἐκ Διὸς usw.

Zu Ovid Tristia V 1, 44.

Trist. V 1, 44 klagt Ovid über das Unheil, das ihm seine Dichtung angerichtet hat: *sit semel illa ioco luxuriata meo*. Daß *ioco* — *meo* der besten Handschriften nicht richtig sein kann, wurde früh erkannt und so findet sich auch *meo* — *loco*, *meo* — *malo* und *ioco* — *suo* handschriftlich vertreten. Dies sind nun aber lauter Varianten, die nur den Wert wenig gelungener Besserungsversuche haben; wenigstens liegt keine dem fehlerhaften Wortlaut der maßgebenden Überlieferung nahe genug, um wahrscheinlich zu sein, etwa die erste ausgenommen, die jedoch keinen passenden Sinn gibt. In jeder Beziehung befriedigt die leichte Änderung *mihi* statt *meo*. Danach hätte der Vers zu lauten: *sit semel illa ioco luxuriata mihi*. Vgl. Vers 20: *ei mihi, cur unquam Musa iocata mea est?* Die den Schreibern geläufige Beobachtung, daß Ovid Attribut und zugehöriges Substantiv auf die beiden Pentameterhälften zu verteilen pflegt, hat auch sonst die Änderung von Formen des Personalpronomens in die entsprechenden Possessiva am Schluß des Verses veranlaßt. So A. a. III 680 *et dicet, cura carpitur ista mei*; Variante *cura* — *mea*. Fast. III 612 *flet tamen admonitu motus, Elissa, tui*; Variante *admonitu* — *tuo*. Trist. I 5, 72 *invalidae vires ingenuaeque mihi*; Variante *vires* — *meae*.

Wien.

J. GOLLING.

Zu Tacitus Germania c. 26.

Faenus agitare et in usuras extendere ignotum; ideoque magis servatur quam si vetitum esset. Der Hauptanstoß, den diese Worte seit jeher erregt haben, besteht darin, daß zu *servatur* als Subjekt angeblich *faenus non agitare* usw. zu ergänzen ist; man glaubte also, *servare* in der geläufigen Bedeutung von ‚beachten‘ fassen zu müssen. Alsdann würde allerdings die obige Ergänzung notwendig, zugleich aber eine sprachliche Härte erzeugt, durch welche die Konjekturen *vitatur*, *aversantur*, *spernitur*, *arceatur*, *cavetur* nur allzu gerechtfertigt erschienen. Allein *servare* findet sich wiederholt synonym mit *cavere* gebraucht. Für die Komiker s. Spengel zu Ter. Andr. 416. Außerdem vgl. Liv. XXXIX 14, 10 *triumviris capitalibus mandatum est, ut servarent, ne qui nocturni coetus fierent* und Hor. Sat. II 3, 59 *hic fossa est ingens, hic rupes maxima: serva*. Cicero gebraucht das Kompositum *observare* in demselben Sinne. So Lael. 58 *videtur... nec observare restricte, ne plus reddat quam acceperit*; De orat. II 229 *haberi dixisti rationem oportere hominum, ne quid iocus de auctoritate decerperet. Quod quidem inprimis a Crasso observari solet*.

Wien.

J. GOLLING.

Index.

A auf Inschriften verdorben oder miß-
verstanden S. 269.
Achilleus Tatios, Romanschluß S. 231 ff.
Actis = Attica S. 270.
acua, acutiens S. 270.
ἀγκηλλών *agcello*, *ancello* S. 271 f.
ἀγχικτεία S. 38 ff.
altaneum wahrscheinlich 'erhöhter, freier
Sitz oder Thron' S. 324.
amississe passiv S. 270 f.
analogia sedes 'Kathedr' S. 271.
Anfangsbuchstabe zur Bezeichnung eines
Namens S. 332, 337, Anm. 1.
anulina 'Jährling' S. 272.
Apostolisches Sendschreiben, Wiener
lat. Bruckstücke S. 308 ff.
'Απαί (zu Tibull I 5) S. 146 ff.
Aristides Aelius, seine verlorene Rede
gegen die Tänzer S. 59 ff.; Anlage
und Inhalt der Rede S. 59 ff.; die
unter dem Namen Lucians erhaltene
Schrift *De saltatione* und ihre Be-
ziehungen zu Aristides und Libanius
S. 65 ff.; Verhältnis der Rede des
Libanius zu *De saltatione* S. 69 ff.
Aristophanes Vögel 1641 ff. S. 174 ff.,
200 f.
ἀρκῶ witzig gebraucht S. 272 f.
attem = *attam* S. 273.
aureus von *aura* S. 273.
Bobbienensis Cod. Vind. 16, lat. Palim-
psestbruchstück S. 308 ff.
Bruchstücke, latein. der Thomasapoka-
lypse S. 308 ff.
Bürgerrecht, attisches und die Frauen
S. 1 ff., 174 ff.; ἀγχικτεία S. 38 ff.;
Bürgerrechtskontrolle S. 22 ff.; μητρό-
ξενοι als γνήσιοι S. 129 ff.; Ehevertrag
ἐγγύησις S. 11 ff., 204 ff.; vor 451
S. 228 ff.; vor Solons Archontat
S. 218 ff.; ἐπιδικασία S. 19 ff.; νόθος,
Begriff S. 221 ff.; die erbrechtliche
Stellung des νόθος zwischen 411 und
403 S. 173 ff.; vor 508 S. 187 ff.; zur
Adelszeit S. 221 ff.; die νόθοι im Ky-
nosarges S. 188 ff., 227 f.; πολιτεία,
ihr Verhältnis zur ἀγχικτεία S. 38 ff.
Caesia 'Bläue' S. 274.
calciare 'Steingrab' S. 274.
calyculus = *flos* S. 274.
capus, Stammwort zu *capulus* 'Sarg'
S. 274.
Carmina epigraphica (Bücheler), lexika-
lische Vermutungen dazu S. 269 ff.
castra 'Burgen' S. 275.
Chariton, Schluß der 'inneren Handlung'
S. 236 ff.

decrepere S. 276.
Demeter Brimo, Mysterien S. 153 f.
Deminutiva bei Terenz S. 83 ff.
'Εγγύησις S. 11 ff., 218 ff., 228 ff.
ἐπιδικασία S. 19 ff.
ethnoviri, *externisatus* S. 276 f.
Flavius Sabinus S. 165.
Fluch und Fluchpoesie S. 146 ff.
γνήσιος in Attika S. 199 ff.
Grattius, zu Gr. S. 165 ff.
Hedöne 'Ἠδωνή S. 278 f.
Heliodor schließt ohne Liebesnacht
S. 240.
iasis *ἱασις* S. 279.
imvivere annis S. 279.
inemptar S. 280.
inpartio = *inperitio*? 'Beteiligung' S. 317.
isla S. 280.
Isidorus und die Lucanscholien S. 294 ff.
letus = *lectus* S. 280.
Lexikalische Vermutungen zu Bücheler's
Carmina epigraphica S. 269 ff.
Libanius S. 59 ff., 69 ff.
Liebesroman, zur Technik der Roman-
schlüsse im griechischen L. S. 231 ff.;
die Liebesnächte S. 232 f.
Longos, Schluß S. 231 ff.
Lucanscholien und Isidorus S. 294 ff.
Lucian, Die unter L. Namen erhaltene
Schrift *De saltatione* S. 65 ff.
maiores natu = *senatores* oder *nobiles*
S. 334.
Marginalien zu einer neuen Ausgabe
des jüngeren Plinius S. 136 ff.; s. Plin-
nius.
mōrari, *mōro(r)* S. 280 f.
nardupoeta *ναρδοποιητής* S. 281.
neanira *νεάνειρα* = 'Neuvermählte?'
S. 281.
Nemesius, Kritisches und Sprachliches
S. 47 ff.; zu S. 37, 11 (Matth.); 40, 1;
41, 2 S. 47; 41, 9; 44, 4; 46, 3;
53, 18 S. 48; 66, 14; 67, 11 S. 49;
88, 1/2; 96, 7; 98, 9; 104, 7; 108, 6
S. 50; 109, 2; 109, 14; 117, 7; 122, 6
S. 51; 122, 7; 128, 6; 130, 8 S. 52;
132, 4; 136, 11 ff.; 137, 4 ff. S. 53;
138, 2; 146, 1 f.; 149, 12; 152, 10;
152, 16; 153, 4; 168, 11 S. 150; 169, 5
S. 54; 173, 5 ff.; 174, 1 ff. S. 55;
179, 10; 180, 1 ff.; 183, 5 S. 56;
183, 15; 192, 11; 194, 2; 195, 1 u. 6
S. 57; 195, 12; 196, 1 ff.; 198, 3;
204, 11 S. 58; 279, 5; 290, 12 S. 54.

vóθoc, Begriff und erbrechtliche Stellung
S. 173 ff., 187 ff., 221 ff., 227 f.
numquid bei Seneca Rhetor S. 111.

o = ho(c) S. 282.

Ovid Trist. V 1, 44 S. 342.

Palimpsestbrückstücke, Wiener P. zur
Thomasapokalypse und einem aposto-
lischen Sendschreiben S. 308 ff.

Pedanius Secundus S. 167 f.

pitys πῑτυς S. 282.

Plato Lysis 206 C, D S. 341.

plenannia? S. 283.

Plinius der Jüngere, Marginalien zu einer
neuen Ausgabe S. 136 ff.; Ep. I 18, 2;
18, 4; II 2, 9; 10, 2 S. 139; II 11, 23;
14, 4; III 19 S. 140; IV 7, 2; 13, 11
S. 141; IV 14, 8; 27, 4; V 6, 16, 21
S. 142; VI 2, 9; 16, 2 S. 143; VI
16, 8, 19; 31; 33, 5 ff. S. 144; VI
34, 1; VII 6, 5; 24, 6; 26, 1 S. 145.
πολιτεία, Verhältnis zur ἀρχιτεία
S. 38 ff.

quaequalis = coequalis S. 283.

qui Dativ S. 283.

Romanschlüsse, Technik der R. im
griechischen Liebesroman S. 231 ff.

Schluß-s im Lateinischen S. 287 ff.

Seneca Rhetor, textkritische Studien;
S. 104 ff.; S. 243 ff.; Controversiae
I. praef. 18 S. 105; I. praef. 20;
I 1, 18 S. 106; I 1, 1, 2, 7 S. 108;
I 1, 8, 9 S. 109; 10 S. 110; 18 S. 106,
110; I 2, 2 S. 112; 3 S. 121; 7 S. 112,
116; 10 S. 112, 114, 124; 12, 14 S. 115;
16 S. 114; I 3, 1 S. 115; 2, 4 S. 116;
8 S. 117; 10 S. 124; 11 S. 117; 12;
4, 10, 11; 6, 3 S. 118; 4, 12 S. 112;
6, 2 S. 119; 7, 1 S. 254; 2 S. 120;
4 S. 124; 6, 8, 9 S. 125; 14; 8, 4, 9
S. 126; 8, 10 S. 121, 126; II. praef.
3 S. 126; II 1, 12 S. 127; 13 S. 122,
128; 16, 17 S. 128; 18, 21, 27 S. 129;
II 2, 1 S. 129; 7 S. 113; 2, 12; 3, 1,
2, 7 S. 130; 4, 2 S. 107; 3 S. 131;
5, 11 S. 132; 4, 13; 5, 2, 14 S. 133;
5, 5 S. 125; 5, 16 S. 134; 5, 17 S. 122,
134; 5, 18 S. 254; 6, 4 S. 134, 243;
6, 8 S. 243; 9 S. 244; 10 S. 106, 244;
6, 11 S. 245; 7, 3 S. 245; 6 S. 246; 8
S. 113, 247; 9 S. 247; VII 1, 9 S. 247;
1, 10, 11 S. 249; 16 S. 131; 21 S. 122;
25; 5, 4, 12; 6, 7 S. 250; 6, 8, 11
S. 251; 6, 10, 12, 14 S. 248; 17, 19,
20 S. 252; 7, 5 S. 253; 7, 10 S. 122,
254; 7, 11 S. 122; 7, 19 S. 254; 7, 20;
8, 1 S. 255; 8, 6, 7; IX. praef. 4
S. 256 f.; 5 S. 257; IX 1, 1 S. 114;
1, 3, 4, 7 S. 257; 2, 6 S. 248; 2, 11,
22, 25 S. 258; 3, 14; 4, 9 S. 107;

4, 22 S. 258; 5, 8 S. 248; 14 S. 259;
X 1, 7, 14 S. 260; 3, 5; 4, 19; 5, 8, 25
S. 261; 5, 27; Suasor. 2, 1 S. 262 f.;
2, 2, 3 S. 263; 2, 4 S. 123; 2, 11;
3, 4; 5, 1 S. 264; 5, 5; 6, 4, 7
S. 265; 6, 9 S. 248; 6, 11 S. 266 f.;
6, 13, 14 S. 267; 16 S. 268; 7, 4
S. 123.

separ, synon. mit separata S. 284.

servare synonym mit cavere S. 342.

Servius in den Lucanscholien aus-
geschrieben S. 297 ff.

Staatsrecht, Beiträge zum römischen St.
S. 167 ff.

Stadtpräfektur, Kollegialität bei der St.
S. 167 ff.

Stichenbau der lat. Thomasapokalypse
S. 338, Anm. 2.

striga, striz 'Uhu, Hexe' S. 158 f.

Synkopierte lat. Wortformen S. 284 ff.

Tacitus Germ. c. 26 S. 342.

Technik der Romanschlüsse im griech.
Liebesroman S. 231 ff.

Terenz, Vulgärlateinisches S. 75 ff.;

Adjektiva S. 82 f.; Adverbia S. 89 f.;

Deminutiva S. 83 ff.; griech. Fremd-

wörter S. 102; Interjektionen S. 102 f.;

Komparation S. 89; Komposita, No-

minalk. S. 87 ff.; Verbalk. S. 95 ff.;

Substantiva auf -arius S. 83; -io

S. 82 f.; -o, -onis S. 78 f.; -ura

S. 79 f.; -tor, triz S. 81; Verba activa

an Stelle von Deponentien S. 94;

v. decomposita S. 101 f.; frequentati-

tiva S. 90 f.; auf -ficare S. 101 f.;

incohativa S. 93 ff.; intensiva S. 90 ff.

Textkritische Studien zu Seneca Rhetor
S. 104 ff.

Theodosius II. S. 334.

Thomasapokalypse, Beiträge zur Lesung
und Erklärung der neuen Wiener

latein. Bruchstücke der Th. S. 308 ff.;

geschichtliche Einleitung zur zweiten
Redaktion S. 330 ff.; Abweichungen

dieser Red. S. 337 f.

Tibull I 3, 47 S. 170 ff.; I 5, 49—56
S. 146 ff.

titulus τίτλος = titulus S. 285.

trisosus Bedeutung S. 286.

tuit, tutat S. 286.

vaticinia ex eventu weder Entgleisungen
noch Fälschungen S. 337, Anm. 2.

Verba composita, frequentativa, in-

cohativa, intensiva bei Terenz S. 90 ff.

Vergil Aen. II 485 S. 169 f.

Vokalkürze vor Doppelkonson. S. 291 f.

Vulgärlateinisches zu Terenz S. 75 ff.

Xenophons Ephesiaca, Liebesnächte
S. 231 ff.

zeti ζῆται S. 286 f.



